[illegible]

L. Rothschild's

Taschenbuch für Kaufleute,

insbesondere

für Zöglinge des Handels.

Enthaltend

Das Ganze der Handelswissenschaft

in gedrängter Darstellung.

Neunte
gänzlich umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage.



Subscriptionspreis:
Eleg. geheftet $1\frac{1}{2}$ Thlr. — In eleg. engl. Einband $1\frac{5}{6}$ Thlr.

Leipzig.
Verlag von Otto Spamer.
1861.

Otto Spamer's
Kaufmännische Bibliothek.

Eine Sammlung
praktischer
Lehr- und Handbücher für den Handelsstand,
als:

I. Das Ganze der Handelswissenschaft. (Ist erschienen.)
II. Geschichte des Handels und Weltverkehrs. (Desgleichen.)
III. Der kaufmännische Korrespondent. (In Vorbereitung.)
IV. Die Handelskorrespondenz in englischer und deutscher, sowie in französischer und deutscher Sprache. (Ist erschienen.)
V. u. VI. Comptoir und Börse. Kaufmännisches Rechnen- und Coursbuch. In zwei Abtheilungen. (Ist erschienen.)
VII. Das Handelsrecht und die Wechselkunde. (Ist erschienen.)
VIII. Der Mustercomptoirist (Buchhalter).
IX. Illustrirte Waarenkunde. (In Vorbereitung.)
X. Nationalökonomie. (Ist erschienen.)
XI. Geographie des Handels und Weltverkehrs. (In Vorbereitung.)
XII. Quintessenz der Münz-, Maß- und Gewichtskunde, nebst Schlüssel zum Verständniß der Börsennotirungen sowie Usancencodex. Zwei Abtheilungen. (In Vorbereitung.)
XIII. Die kaufmännische Phraseologie (deutsch, französisch, englisch). In Conversationsform. Zwei Abtheilungen. (In Vorbereitung.)
XIV. Terminologie und kaufmännisches Fremdwörterbuch. (In Vorbereitung.)

Leipzig.
Verlag von Otto Spamer.

1861.

Kaufm. Biblioth.] **Geschichte** [II. Theil.

des

Handels und Weltverkehrs.

Uebersichtlich dargestellt zum Gebrauche für junge Kaufleute, sowie für Handelslehranstalten

von

J. Engelmann,
Redacteur der Rheinischen Handelszeitung.

Geh. 1 Thlr. = Fl. 1. 48 Kr. — Eleg. geb. $1^1/_3$ Thlr. = Fl. 2. 24 Kr.

Für den gebildeten Kaufmann ist es heut zu Tage unerläßliches Bedürfniß, nicht blos über die gegenwärtige Lage des Handels und Weltverkehrs, sowie über deren Fortschritte auf allen Gebieten der Erde sich in steter Kenntniß zu erhalten; er muß auch die stufenweise Entwickelung des Handels von seinen ersten schwachen Anfängen bis zur jetzigen universellen Großartigkeit und Bedeutsamkeit für das gesammte Kultur- und Völkerleben mit klarem Blicke zu überschauen vermögen. Denn die Vergangenheit ist der Schlüssel zum Verständniß der Gegenwart.

Dieses Buch bildet einen ebenso kundigen als interessanten Führer durch den Lauf der Jahrhunderte, und kann den Handelslehranstalten als Unterrichts- und Prämienbuch, jedem Geschäftsmann, insbesondere aber jungen strebsamen Kaufleuten als bildende Lektüre mit vollstem Rechte empfohlen werden.

Die Nationalökonomie

Kaufm. Biblioth.] oder [X. Theil.

Allgemeine Wirthschaftslehre.

Für Gebildete aller Stände, insbesondere für den Kaufmann, sowie zum Gebrauche in Akademien, Handels- und Realschulen, gemeinfaßlich dargestellt

von

Albert E. Fr. Schäffle,
Professor in Tübingen.

Preis: geheftet 1 Thlr. = Fl. 1. 48 Kr. rh. Eleg. gebunden $1^1/_3$ Thlr. = Fl. 2. 24 Kr. rh.

Die Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre ist eine Wissenschaft, welche bisher, obgleich in alle Beziehungen des Verkehrs- und Geschäftslebens aufs tiefste eingreifend und recht eigentlich aus dem Boden der schaffenden Thätigkeit des Volkes erwachsen, ausschließlich in akademischen Hörsälen oder gelehrten Compendien eine Stätte gefunden. Indem der Verfasser, selbst eine anerkannte Autorität auf wissenschaftlichem Gebiete, es unternommen hat, die Grundlehren dieser modernen Disciplin durch klare, ansprechende und leicht verständliche Darstellung weiteren Kreisen, den Zöglingen der Handels- und Realschulen, überhaupt dem Kaufmannsstande, zugänglich zu machen, hat er sich ein nicht genugsam anzuerkennendes Verdienst erworben. Alle Directoren von Handels- und Realschulen seien auf das Buch als auf eine reiche Quelle der Belehrung und Anregung aufmerksam gemacht.

Technischer Verlag von Otto Spamer in Leipzig.

Technisch-chemisches Recept-Taschenbuch.

Zum Gebrauche

für

Chemiker und Techniker, Apotheker, Droguisten, Destillateure, Fabrikanten, Färber, Maler, Metallarbeiter, Seifensieder, sowie für Geschäftsleute und insbesondere Kleinhändler.

Enthaltend

in 1540 Recepten die neuesten und nützlichsten Entdeckungen und Mittheilungen aus dem Gebiete der technischen Chemie und der Gewerbskunde.

Von

Dr. Emil Winckler,

Inhaber des polytechnischen Bureaus und chemischen Laboratoriums in Offenbach a. M.

Erster Band. 25 Bogen. Zweite neu geordnete Auflage.

Preis geheftet 1 Thlr. = Fl. 1. 48 Kr.; eleg. gebunden 1⅓ Thlr. = Fl. 2. 24 Kr.

Ein Abnehmer der ersten Auflage des ersten Bandes äußert sich in Betreff der Nützlichkeit dieses Buches in einer Zuschrift an den Verleger, wie folgt: „Für mich ist schon **ein** einziges der Recepte, wonach ich lange getrachtet, die Auslage eines Thalers werth. Es lohnte sich deshalb die Anschaffung des Buches reichlich für Jedermann, wenn sich unter den 1500 Recepten auch **nur ein** brauchbares gefunden hätte. Das Buch bietet aber eine Fülle praktischen Inhalts, es kann eine wahre Fundgrube des Erwerbs für Tausende von Gewerbsleuten ꝛc. sein."

Inhalt.

L. Rothschild's

Taschenbuch für Kaufleute.

Neunte Auflage.

L. Rothschild's

Taschenbuch für Kaufleute

inbesondere

für Zöglinge des Handels.

Enthaltend

Das Ganze der Handelswissenschaft

in

gedrängter Darstellung.

Neunte
gänzlich umgearbeitete und stark vermehrte Auflage.

Leipzig.
Verlag von Otto Spamer.

1861.

Aus unserm Programm.

Der Zweck dieses Werkes ist, den Kaufmann in möglichster Kürze, aber dennoch in genügender Gründlichkeit mit den wichtigsten Theilen der Handelswissenschaft, deren Kenntniß ihm sowol als Commis, wie auch als selbständigem Kaufmann nöthig ist, bekannt zu machen und ihm in den meisten Fällen größere und kostspieligere Werke zu ersetzen.

Wenn man annehmen wollte, daß ein so reichhaltiger Stoff, wie ihn das Gesammtgebiet der Handelswissenschaft umfaßt, auf dem verhältnißmäßig geringen Raume von 36 Bogen nur dürftig und ungenügend dargestellt sein könnte, so wird schon ein Blick auf das Inhaltsverzeichniß und noch mehr die Durchsicht des Buches selbst von dem Gegentheil überzeugen. Durch sorgfältige Auswahl des wirklich Nothwendigen und im praktischen Geschäftsleben am häufigsten Vorkommenden, durch kurze, gedrängte, alles Ueberflüssige ausscheidende und dennoch klare und verständliche Darlegung, sowie durch compendiöse Einrichtung des Drucks ist es möglich geworden, auf einem verhältnißmäßig beschränkten Raume ein reichhaltigeres Material zusammenzustellen, als in anderen viel größeren Werken enthalten ist, und für einen billigen Preis die Quintessenz einer Wissenschaft zu geben, welche in ausführlicher Darstellung viele Bände füllen würde. Durch das spezielle Inhaltsverzeichniß und besonders durch die den letzten Abschnitt bildende kaufmännische Terminologie, welche auf diejenigen Stellen im Buche verweist, wo die eigenthümlichen merkantilischen Ausdrücke vorkommen und erklärt sind, ist zugleich das Nachschlagen erleichtert.

Obgleich das Werk zunächst für angehende Kaufleute, sowie zum Gebrauch der Zöglinge in Handels-Lehranstalten bestimmt ist, so wird es sich doch für den bereits selbständigen Kaufmann nicht minder in vieler Beziehung nützlich und ausreichend brauchbar erweisen. Denn da es durchgängig mit Berücksichtigung der neuesten auf den Handel bezüglichen Verhältnisse und Einrichtungen bearbeitet ist, so gibt es Auskunft über Vieles, was doch nicht Jedem geläufig ist und was man oft in den vorhandenen größeren Werken vergeblich sucht.

Ganz besonders dürfte sich das „Taschenbuch für Kaufleute" den Herren Lehrern an Handelslehranstalten als Leitfaden beim Unterricht dienlich erweisen; daher man sich erlaubt, dieses während kaum acht Jahren in acht Auflagen von nahe an 40,000 Exemplaren erschienene und weit verbreitete praktische Buch den Herren Vorstehern von dergleichen Instituten und überhaupt dem ganzen geehrten Handelsstande zu wohlwollender Aufnahme neuerdings bestens zu empfehlen.

Die Verlagshandlung.

Vorwort zur achten Auflage.

Als mir im vorigen Jahre von der Verlagshandlung der ehrenvolle Auftrag zu Theil wurde, das von meinen geschätzten Vorgängern, dem Herrn Direktor Nigris und dem dahingeschiedenen Herrn L. Fort, in mehreren Auflagen herausgegebene „Taschenbuch für Kaufleute" einer durch die Verhältnisse gebotenen neuen Bearbeitung zu unterwerfen, schritt ich mit um so größerer Vorliebe ans Werk, als ich längst schon den wirklich praktischen Nutzen des glücklich angelegten reichen Stoffinhalts des Buches zu erproben Gelegenheit gefunden hatte. Dieser letztere Umstand bewog mich daher auch, die ganze Einrichtung in ihrem ursprünglichen Zustande zu belassen und nur da zu vermehren und zu verbessern, wo ich solches im Einklange mit den manchfachen Veränderungen des Handels und Verkehrs der jüngsten Zeit, sowie mit meinen eigenen persönlichen Anschauungen und Erfahrungen für nothwendig erachtete.

Auf Grund dessen erfuhren insbesondere die Abschnitte über Waarenkunde, Handelsgeographie, Münz-, Maß- und Gewichtskunde, ferner diejenigen über Wechsel, kaufmännisches Rechnen, Correspondenz und Buchhaltung theils vollständige Umarbeitungen, theils bedeutende Zusätze und Verbesserungen, welche mir, was die erstgenannten drei Abschnitte anbelangt, wesentlich durch die freundliche Unterstützung der Herren Dr. A. Lachmann in Leipzig und Direktor Dr. Amthor in Gera ermöglicht wurden.

Ich gebe mich gern der Hoffnung hin, daß dem Buche auch in seiner neuen Gestalt diejenige wohlwollende Aufnahme zu Theil werden möge, deren sich die früheren Auflagen in so reichem Maße zu erfreuen hatten.

Prag, Ende September 1859.

Josef Odenthal.

Vorwort zur neunten Auflage.

Kaum ist ein Jahr seit Vollendung der letzten Auflage dieses Buches verstrichen und es erleben Herausgeber und Verleger trotz der vielfachen Nachahmungen, welche ihr Buch gefunden hat, die Genugthuung, wiederum zu einer neuen Auflage schreiten zu müssen, wodurch die Zahl der bis dahin gedruckten Exemplare das vierte Zehntausend, also die Höhe von vierzigtausend Exemplaren übersteigt.

Ein solcher Erfolg legt uns besondere Verpflichtungen auf. Wir haben daher diesmal uns nicht damit begnügt, die Herausgabe des Ganzen auf das sorgfältigste zu überwachen, sondern für die Umarbeitung und Durchsicht der einzelnen Abschnitte unseres Buches die Unterstützung einer größeren Anzahl Fachmänner herangezogen.

In der gegenwärtigen Auflage sind demgemäß nicht allein durchgängig ganz wesentliche Verbesserungen angebracht und alle seit dem Erscheinen der vorigen eingetretenen Veränderungen berücksichtigt worden, sondern mehrere Abschnitte haben auch eine völlige Umarbeitung erfahren, sowie Vermehrungen erhalten, durch welche der Werth des Buches für den Gebrauch sehr ansehnlich erhöht worden ist. Wir machen in dieser Beziehung unter vielem Anderen auf **die Waarenkunde**, durchgesehen von Herrn Dr. E. Winckler, **die Handelsgeographie, das Münz-, Maß- und Gewichtswesen**, neu bearbeitet von Hrn. Direktor Dr. E. Amthor, **die Beförderungsmittel des Handels und des Verkehrs**, durchgesehen von Hrn. Dr. J. Michaelis, **die kaufmännische Correspondenz**, so wie auf die **Buchhaltung**, umgearbeitet von Hrn. Buchhalter C. R. Großschupf, aufmerksam, welche in ihrer neuen Gestalt trotz des beschränkten Raumes vollständiger ist, als man sie in vielen anderen weitläufigen und kostspieligen Werken findet; nicht minder hat auch die **Waarenrechnung** bedeutende und nützliche Vermehrungen erfahren. Die Abschnitte über **Wechsel und Anweisungen** sind durch Herrn R. Fischer neuerdings wieder revidirt worden. Als ganz neu ist diesmal ein **Abriß der Handelsgeschichte** hinzugetreten. —

Ebenso enthält der V. Abschnitt die für den Handelsstand hochwichtigen, neuen, erst vom 1. Januar 1861 an in Kraft tretenden Bestimmungen der im August dieses Jahres stattgefundenen Conferenz des deutsch-oesterreichischen Postvereins.

Dieser wichtige neue Bestandtheil des Werkes geht fast durchweg allen den vielfachen Nachahmungen unseres Taschenbuches ab, welche allerdings viel Worte machen und meist viel theurer sind, dennoch aber nicht einmal den reichen Inhalt bieten — am wenigsten in so wohl geordneter Form —, dessen sich unser handliches und gern gesehenes Buch rühmen darf.

Und so hoffen wir denn, vielen Mitgliedern des Handelsstandes mit diesem Werke ein wirklich nützliches Hülfsmittel in die Hände zu geben, dessen Brauchbarkeit wol am besten durch einen Absatz bewiesen werden dürfte, welcher in Zeit von acht Jahren acht starke Auflagen erschöpft hat.

Für diese fortdauernde Theilnahme des Publikums dankbar, hat die Verlagshandlung trotz der wiederholten ansehnlichen Erweiterung des Umfangs den an sich überaus billigen Preis des Buches nicht erhöht.

Schließlich fühlen wir uns gedrungen, der uneigennützigen, wahrhaft freundschaftlichen Unterstützung rühmend zu gedenken, welche uns Herr Dr. E. Amthor, Direktor der Handelsschule zu Gera, durch Rath und That bei Herausgabe dieser Auflage hat zu Theil werden lassen und wodurch die rasche Vollendung derselben ganz wesentlich gefördert worden ist.

Leipzig, am 31. Oktober 1860.

Der Herausgeber.

L. Rothschild's

Taschenbuch für Kaufleute.

Inhalt.

Die das Buch schließende kaufmännische Terminologie ergänzt zum Theil dieses Sachregister und wird in Folge ihrer alphabetischen Einrichtung das Nachschlagen wesentlich erleichtern. Die hinten befindliche Uebersicht der bedeutenderen Handelsstädte der Welt dient als Register für die in dem Abschnitte Handelsgeographie aufgeführten Städte.

Einleitung.

Rückblick auf die Geschichte des Handels.*)

I.

Der Handel im Alterthum und Mittelalter.

(Bis zum XVI. Jahrhundert.)

Indien, nächst China das älteste Kulturland, war im Alterthum das Land der Wunder und der Sehnsucht. Eine große Anzahl seiner Produkte fand man sonst nirgends, und seine Fabrikate, namentlich seine Baumwollengewebe, waren für die damalige Zeit von unübertrefflicher Vollkommenheit. So wagten sich denn die Bewohner der arabischen Küsten, von dem Arabischen bis zum Persischen Meerbusen, auf das weite Meer, um die kurze und des dort beständig wehenden Monsuns halber gefahrlose Fahrt nach den Häfen auf der Westküste Indiens von Barygoza (Beroach, nördlich von Bombay gelegen) bis Taprobane (Ceylon) zu machen und dort Gewürze, Perlen, Edelsteine, köstliche Hölzer, Farben, Stahl, Baumwolle, baumwollene Gewebe, Schnitzwerke von Elfenbein, Kokosnüsse u. s. w. zu holen. Sie ihrerseits brachten zum Austausch Rauchwerk und Spezereien, das Hauptprodukt der südlichen Küsten Arabiens und im Alterthume, wo der Kultus hauptsächlich aus zahllosen Opfern bestand, äußerst geschätzt und gesucht.

Mit dem Fortschreiten der Kultur im westlichen Asien, mit dem Entstehen neuer und blühender Reiche fanden sich nach und nach mehr Theilnehmer am indischen Handel; das stolze Babylon knüpfte direkte Verbindungen mit Indien an. Dort holte es den Stahl zur Fabrikation seiner Waffen, dort die Baumwolle für seine durch ihre Feinheit berühmten Gewebe. Aegyptische Kaufleute fanden den Weg nach Indien und tauschten gegen abessynische Sklaven Gold, Gummi, Straußfedern, Gewürze u. dgl. ein. Und das thätige, muthige, intelligente Völkchen, welchem Schiffahrt und Handel im Alterthum so viel schuldig sind, die Phönizier, begnügte sich bald nicht mehr mit dem Austausch indischer Waaren auf den Zwischenplätzen Arabiens, Aegyptens und Mesopotamiens, sondern ging mit seinen Schiffen selbst dahin, theils von dem Arabischen, theils vom Persischen Meerbusen aus. Dennoch blieben die Araber Herren des eigentlichen indischen Handels; sie brachten nach Indien Waaren, welche dort fehlten und dabei unentbehrlich waren, während alle übrigen Nationen die indischen Gewürze, Perlen und Edelsteine mit Edelmetallen, Silber und Gold eintauschen mußten. Daher rührte der Reichthum

*) Gedrängter Auszug aus der dritten Auflage des „Buches der Erfindungen, Gewerbe und Industrien". Leipzig 1859.

der Araber, der Sabäer und Gerrhäer, welche in der Bibel so oft neben andern arabischen Stämmen genannt werden.

So war nach und nach zwischen Indien (im Alterthum Ophir, Südland genannt), Arabien, Aegypten und Vorderasien ein ziemlich lebhafter Handelsverkehr entstanden — vom Landhandel Indiens und Persiens namentlich mit China (Serika), woher Seide und seidene Gewänder kamen, sehen wir hier ab —, dessen beide Hauptstraßen der Arabische und der Persische Meerbusen waren. An dem erstern blühten die ägyptischen Häfen Myos Hormos und Berenice, von wo die Waaren zu Lande nach Koptos am Nil (später von da nach Alexandrien) gebracht wurden, ferner die arabischen Städte Gerrha, Aden und Saba, am andern Gerra (El Kalif) und Tur, gegenüber dem später berühmten Ormus.

Von Arabiens Häfen, Babylon und andern Endpunkten der direkten indischen Fahrt fanden Indiens Produkte ihren Weg weiter nach Vorderasien, und die Phönizier waren es, welche sich dieses Handels fast ausschließlich bemächtigten. Sie hatten die Küsten des Mittelmeeres, welche sie zuerst untersuchten und auf denen sie eine Reihe von Kolonien gegründet, in den Kreis der Handelsbewegung gezogen. Durch sie erschienen eine Menge neuer Produkte und Waaren auf dem Weltmarkt. Sie holten den Bernstein aus den nördlichen Meeren Europa's, beuteten die reichen Bergwerke Spaniens aus und brachten das Silber nach Indien, wo es so gesucht war wie in Rom. Rauchwerk und Spezereien, auch Wolle schafften sie aus Arabien herbei, meist durch Karawanen, deren Ausgangspunkt Petra im steinigen Arabien südlich vom Todten Meere war. Gewürze, Gold, Edelsteine und Manufakturen lieferte Indien ebenfalls auf dem Wege über Arabien. Schiffsbauholz, Perlen und Baumwolle fand man auf den Inseln des Persischen Meerbusens. Melonen, Elfenbein, Goldkörner, Gummi, Straußfedern bezogen sie über Aegypten von Abessynien; Syrien und Palästina lieferten Cedernholz, Getreide, Oel und Wein, Kleinasien Wolle und Teppiche; selbst ins Schwarze Meer — das „unwirthliche“ — wagten sie sich, um kaukasische Sklaven und Sklavinnen zu holen, deren Schönheit vor Jahrtausenden im Orient schon ebenso bekannt war wie heute.

Welch ein reges Treiben entfalteten diese Städte, namentlich Sidon und Tyrus, welche Pracht, welcher Reichthum war in ihren Waarenlagern angehäuft! Wunder, so groß wie die von „Tausend und eine Nacht“, scheinen dort zur Wirklichkeit geworden zu sein, mindestens für das Auge der Zeitgenossen, welche an die sonst überall herrschende Einfachheit gewöhnt waren und von diesem Glanze, dieser Manchfaltigkeit des Schmuckes und der Genüsse geblendet wurden.

Mit dem Sturze von Tyrus und der Auflösung des phönizischen Staatenbundes erhielt der Welthandel eine andere Richtung. Aegypten, namentlich Alexandrien, in dessen Dienste die Phönizier als Matrosen und Schiffsführer traten, riß den arabisch-indischen Waarenzug an sich und gelangte dadurch zu hoher Blüte. Der Handel im Mittelmeer dagegen bis über die Säulen des Herkules hinaus, nach der Westküste Afrika's, welche schon von

den Phöniziern besucht worden war, nach England, den zinnreichen Inseln und der bernsteinführenden Nord- und Ostsee fiel Karthago, der Pflanzstadt und Kolonie Phöniziens, anheim. Ohne erwähnenswerthe Erweiterung floß er nun in diesen beiden Kanälen ruhig dahin, bis die Zerstörung des römischen Reichs eine jahrhundertlange Unterbrechung hervorrief und namentlich der indisch-arabische Handel außer aller direkten Verbindung mit dem Mittelmeer und Europa kam.

Bevor wir Roms Antheil am Welthandel im Alterthum gedenken, müssen wir einen Blick auf Griechenland werfen, welches sich rasch zu großer Bedeutung emporgeschwungen hatte. Die blühende Kultur der griechischen Kleinstaaten, namentlich aber Athens und Korinths, schuf eine kunstvolle Industrie, deren Fabrikate: Schmucksachen, Schnitzwerke, Bronzegefäße, Bildhauerarbeiten u. s. w., im Auslande, namentlich in Rom, sehr gesucht waren. Wichtiger noch für Hebung der Schiffahrt und des Handels war der Bedarf an Getreide, welcher sich schon damals von den Gestaden des Schwarzen Meeres wie noch heute versorgte. Hunderte von Schiffen waren mit Herbeischaffung desselben beschäftigt, und die dadurch erlangten nautischen Kenntnisse blieben nicht unfruchtbar; doch war der Handel Griechenlands stets mehr lokaler Natur und auf den nothwendigsten Verkehr, sowie auf die Ausfuhr der eigenen reichen Produkte der Inseln: Oel, Wein, Südfrüchte u. s. w., beschränkt. Mit der Handelsgröße der Phönizier oder Karthager konnte sich weder Griechenland noch eine seiner zahlreichen blühenden Kolonien messen, von denen Milet in Kleinasien und Massilia in Gallien voranstehen, wenngleich letztere sowol mit dem Mutterlande als unter einander einen regen Verkehr unterhielten. — Von Bedeutung war der Landhandel der griechischen Städte in Kleinasien und der Kolonien des Schwarzen Meeres, welche den Verkehr dort mit Persien, China und Indien, hier mit den Skythen, vielleicht auch schon mit der Ostsee (zu Lande) vermittelten.

Eine eigenthümliche Gestalt nahm der Handel in dem letzten Jahrhunderte des Alterthums an. Rom, die Zerstörerin der alten Welt, zog die Reichthümer aller Länder und Nationen an sich: die Gewürze und Kostbarkeiten Indiens, wie die Seide China's, das Rauchwerk Arabiens, die Sklaven und reißenden Thiere Aethiopiens, wie die Früchte und Leckereien Kleinasiens, Aegyptens Papier und Glas, Griechenlands Kunsterzeugnisse, Spaniens Wolle, Metalle und Wachs, Galliens Weine, Oele und Leinwand, Germaniens Bernstein, Britanniens Blei und Zinn, wie die persischen Pelzwaaren, vor Allem Siziliens, Aegyptens und Nordafrika's Getreide. Alles wurde von ihm verschlungen, und die Herbeischaffung dieser Waaren hätte, sollte man meinen, einen äußerst lebhaften Handel hervorrufen müssen. Wol fuhren seine Schiffe nach Massilia, nach Tartessus, nach Syrakus, nach Mauretanien, nach Korinth, Ephesus und Alexandrien und kehrten heim, beladen mit den Schätzen der verschiedenen Länder. Aber diese waren nicht gekauft und erhandelt mit den Erzeugnissen des eigenen Fleißes, sie waren vielmehr erpreßt als Tribut und Steuern, die den unterjochten Ländern auferlegt worden waren, oder wurden doch bezahlt mit dem von ihnen geraubten Gold und Silber. Kein Wunder,

daß da von Handelsblüte in Rom nicht die Rede war und daß vielmehr Griechenland und Kleinasien, namentlich aber Aegypten, welches dem römischen Luxus die unentbehrlichsten Gewürze, Reizmittel u. s. w. lieferte und mit Indien in lebhaftem Verkehre stand, einen verhältnißmäßigen Wohlstand behaupteten.

Die Theilung des römischen Reiches, welcher die Zerstörung der westlichen Hälfte und die Ueberflutung ganz Europa's durch barbarische Stämme auf dem Fuße folgte, sprengte die Verbindung des Abendlandes mit dem Morgenland. In Byzanz erhielt sich ein Rest der alten Kultur, und hierher zog sich der arabisch-indische Handel, der nach wie vor dieselben von uns bezeichneten Wege einschlug. Was weiter westwärts lag, blieb davon ausgeschlossen, und zwar so lange ausgeschlossen, bis auf den Trümmern der alten Kultur Keime einer neuen sich bildeten, bis die Roheit und Barbarei der Völkerschaften, welche sich dort niedergelassen hatten, dem Einflusse des Christenthums wich und milderen Sitten und Gewohnheiten Platz machte.

Bevor sich jedoch Europa so weit erholt hatte, um wieder Theil am Handel zu nehmen, erlitt der Orient eine Umgestaltung, welche von großen Folgen für die Handelsverhältnisse der drei alten Welttheile war. Wir meinen die meteorgleiche Entstehung des arabischen Reiches. Die politische und religiöse Seite dieses wunderbaren Ereignisses berührt uns hier nicht, wol aber der Aufschwung, den der Welthandel durch die rasch erblühende Kultur aller Reiche nahm, in denen die Araber herrschten. Der Natur der Sache nach wurde der Handel überwiegend nur zu Lande geführt, aber hier drangen die Araber weiter vor, als vor und nach ihnen eine andere Nation, und das Innere Afrika's wie das Innere Asiens wurde von ihnen in den großen Kreis ihrer Handelsthätigkeit gezogen. Gleichzeitig wurden die alten Kanäle des Handels mit Indien, mit Nordafrika, Spanien und Italien, die seit dem Sturze des Römerreiches theilweise verschüttet waren, von ihnen wieder geöffnet, und ihre Schiffe kreuzten das Mittelmeer, den Arabischen und Persischen Meerbusen nach allen Richtungen, mit den Produkten der verschiedenen Länder beladen. In Mossul, Bassora und Bagdad, ihren glänzenden Schöpfungen am Persischen Meerbusen und am Tigris, wurden die Reichthümer von ganz Asien aufgehäuft. Von dieser arabischen Handelsthätigkeit sah sich jedoch das oströmische Reich, mit welchem schon früher die Perser, nach ihnen die Khalifen ununterbrochene blutige Kämpfe führten, ausgeschlossen, und ebenso wenig hatte Mitteleuropa Theil daran. Wie zu den Zeiten Roms war der Verkehr ein auf das herrschende Reich und die herrschende Nation beschränkter, nur mit dem Unterschiede, daß die Araber dabei nicht blos passiven, sondern sehr activen Antheil nahmen. Sie waren im wahrsten Sinne des Worts ein Kulturvolk, und die Blüte des von ihnen auf der Pyrenäischen Halbinsel gegründeten und sieben Jahrhunderte lang behaupteten maurischen Reiches ist das sprechendste Zeugniß dafür. Sie wandelten das schöne, vor und nach ihnen so schmählich mißhandelte Land in einen Garten um, schufen reiche und große Städte, in denen sich Hunderttausende gewerbfleißiger Hände regten, gründeten Schulen und Universitäten, pflegten Künste und Wissen-

schaften, kurz, brachten den von ihnen in Besitz genommenen Theil der Halbinsel auf eine so hohe Stufe der Kultur, daß der ganze Fanatismus der darauf folgenden christlichen Könige Spaniens dazu gehörte, um das Land wieder so arm und elend zu machen, wie wir es noch heute finden. Auch der Geist der Humanität lebte unter den Arabern, denn sie gewährten den sonst überall, wenn nicht ausgestoßenen, doch niedergedrückten Juden, die nach der Zerstörung Jerusalems in alle Länder zerstreut worden waren, ein Asyl, ja mehr, gleiche bürgerliche Rechte.

Hier stoßen wir zuerst auf die merkwürdige Handelsthätigkeit dieser zersplitterten Nation. Wenn sich auch viele Glieder derselben einen andern Beruf erwählten — die Arzneikunst hat ihnen viel zu danken —, so finden wir sie doch meist als Kaufleute und Wechsler, selbst unter den Arabern in Spanien, wo sie nicht — wie später anderwärts — von andern Beschäftigungen ausgeschlossen waren. Jedenfalls haben sich schon in Aegypten unter den Ptolemäern viele jüdische Emigranten mit dem Handel beschäftigt. Wir wissen, daß sie in großer Anzahl in Alexandrien, dem Stapelplatz der arabischen und indischen Waaren, lebten. Es lag nahe, einen Beruf zu ergreifen, der ebenso lohnend war, als er vor einem Zusammenstoß mit nationalen und religiösen Vorurtheilen möglichst schützte. Dazu kam der Vortheil einer leichten Verbindung mit den übrigen Plätzen, da ja fast überall Glaubens- und Stammgenossen zu finden waren.

In Spanien, wohin sie aus Nordafrika zahlreich übersiedelten, mußten ihnen diese alten Verbindungen mit den Mittelmeerplätzen, namentlich aber mit Alexandrien, von sehr großem Nutzen sein — ein Gleiches sehen wir heute bei den in ganz Europa zerstreuten griechischen Häusern —, und da die Pyrenäische Halbinsel damals das Hauptproduktionsland der edlen Metalle war, so darf es uns nicht wundern, wenn wir diese betriebsamen Orientalen schon früh eine gewisse Oberherrschaft auf dem Gebiete des Geldmarktes behaupten sehen.

Langsam hatten sich indessen in Mitteleuropa die Anfänge der Bildung Bahn gebrochen, und mit ihnen zeigten sich Spuren einer größern Handelsthätigkeit. Die oberitalienischen Städte waren wol nie ganz von dem Verkehre mit dem Osten Europa's und mit Aegypten abgesperrt worden, und auch an der Donau waren einige Städte entstanden, welche mit dem Schwarzen Meere und mit Byzanz in Verbindung traten. Es fehlte freilich noch an allen Bedingungen eines regern Verkehrs: Geschmack und Bedürfniß für fremde Waaren, sowie an den Mitteln, sie einzutauschen. Die allmälig erstarkende Industrie, besonders die Fabrikation von Leinen- und Wollenwaaren, sowie von Metallarbeiten und Waffen lieferte indessen bald Mittel zur Ausgleichung, und die Kreuzzüge, welche mehrere Jahrhunderte lang Europa's Bevölkerung nach dem Orient hinzogen, um das heilige Grab den Ungläubigen zu entreißen, machten Europa mit dem ganzen Luxus von Byzanz und Kleinasien bekannt und wurden so die Ursache, die lange unterbrochene Handelsverbindung des Abendlandes mit dem Morgenlande wieder herzustellen. Marseille, Amalfi, Genua, Venedig, Florenz, Pisa

und andere Städte am Mittelländischen Meere wurden nun die Zwischenplätze für den Handel mit indischen, arabischen und vorderasiatischen Produkten, welche von Aegypten, Syrien, Kleinasien und den pontischen Städten geholt wurden. Auch im Innern Europa's, namentlich an der Donau, bildete sich ein Waarenzug nach dem Osten, und Regensburg dankte diesem seine Bedeutung, während am Rhein, dessen Ufer zuerst von der über Deutschland aufgehenden Kultur berührt wurden, die Städte Basel, Speier, Worms, Mainz und Köln durch den schon in der fränkischen Periode beginnenden Verkehr mit Oberitalien einer-, den Niederlanden andererseits mehr als lokale Bedeutung erhielten.

Nur der Norden Europa's stand noch isolirt und außer Verbindung mit dem Süden und Osten da. Hier hatten die Stürme der Völkerwanderung noch nicht ausgetobt, und alljährlich zogen Anführer mit ihren Mannen aus, um sich neue, behaglichere Wohnsitze zu erobern, oder wenigstens so viel zu rauben, daß sie daheim ein glänzenderes Leben führen konnten, doch nicht zu Lande, wie die Völkerschaften, welche das römische Reich stürzten, — auf kleinen gebrechlichen Fahrzeugen durchfuhren sie die Meere und suchten die Küsten des westlichen Europa heim. Eine sonderbare Mischung von Eroberern und Seeräubern, verbanden sie damit eine unbezähmbare Lust nach Abenteuern, die sie antrieb, die gefahrvolle Fahrt in unbekannte Meere zu wagen, und ihrer Keckheit verdanken wir die Entdeckung von Island und Grönland. Ob sie auch das Festland von Amerika fanden, wie man vermuthet, ob ihr „Winland“ so gedeutet werden darf, lassen wir unentschieden. In jedem Falle aber gebührt ihnen der Ruhm, viel zur Erweiterung der geographischen Kenntnisse beigetragen und den Grund zu jener Ausbildung der Schiffahrt und des Seehandels gelegt zu haben, welche noch heute die nordischen Völker Europa's auszeichnet und schon zu jener Zeit, von welcher wir sprechen, den Hansabund so rasch heranwachsen ließ.

Mit diesem tritt der Norden Europa's zum ersten Male bemerkbarer in den Kreis des Welthandels ein, und zwischen den großen nordischen Handelsbündnissen: der Hansa und den niederländischen Städten einerseits, den oberitalienischen Städten andererseits, entsteht ein Verkehr, so lebendig, so großartig, wie ihn frühere Zeiten kaum gekannt hatten. Gestützt auf eine aufblühende Industrie, eine ausgebildete und eigene Rhederei und Seemacht, mit seltener Intelligenz und einer ebenso großen Energie begabt, schlingen sie ein Netz von Handelsbeziehungen um den ganzen Erdtheil und stellen die Verbindung mit dem Oriente, die so lange unterbrochen war, nicht blos wieder her, sondern befreien gleichzeitig das Abendland von seiner frühern Abhängigkeit vom Oriente, die nur einen Passivhandel gestattet hatte.

Die Italiener kauften die arabischen und indischen Produkte auf den ägyptischen Zwischenplätzen, bezahlten sie aber nicht mehr, wie ehedem die Phönizier, Karthager und Römer, blos mit edlen Metallen, sondern lieferten Aegypten statt derselben Bauholz, Erz, Waffen, Wollenstoffe, Spiegel, Glas, Schmuckgegenstände, Pelzwerk, Talg und Quecksilber. Diese Artikel, welche in Aegypten und Syrien sehr gesucht waren, wurden theils von den Deutschen,

Niederländern und den Hansestädten eingetauscht, theils von den Italienern selbst fabricirt. Berühmt vor Allem waren florentinische Wollenstoffe, wozu England, Spanien und die Niederlande theils die rohe Wolle, theils rohe Tücher lieferten, welche in Florenz appretirt und gefärbt wurden. Außerdem blühte daselbst die Fabrikation von Seiden- und Sammetstoffen, Gold- und Silberbrokaten, Teppichen und künstlichen Blumen.

Venedigs Eigenhandel beruhte ursprünglich auf der Seesalzgewinnung und seiner Fischerei. Letztere wurde die wichtigste Pflanzschule für seine Marine, welche während der Blütezeit der Republik 3000 Kauffahrteischiffe, von denen freilich viele nur große Fischerboote gewesen sein mögen, und 45 Kriegsgaleeren mit einer Bemannung von zusammen 36,000 Matrosen zählte. Später zog es noch andere Industriezweige, namentlich die Fabrikation von Waffen, Seife und Glas in das Bereich seiner Thätigkeit und warf sich mit besonderem Glück auf den Zwischenhandel. Mit diesen Erzeugnissen also und den Produkten aller übrigen europäischen Länder, die edlen Metalle Spaniens und namentlich Deutschlands inbegriffen, wurden die arabischen, indischen und levantiner Produkte, unter denen der Zucker jetzt schon eine Rolle spielte, auf den ägyptischen und syrischen Märkten bezahlt. Gegen diese tauschte man in Spanien und in England Wolle und Metalle ein. Englische Wolle diente in Flandern neben den indischen Droguen und Gewürzen dazu, Leinwand, rohe Tücher und andere nordische, dorthin von den Hansen gelieferte Waaren einzukaufen. Pelzwerk und Fische holte Venedig von den Küsten des Schwarzen Meeres, von Kaukasien und Georgien Sklavinnen, die es als echter Nachfolger Phöniziens den danach gierigen Orientalen verkaufte. Ganz in derselben Weise, nur in geringerer Ausdehnung, bewegte sich der Handel Genua's, welches namentlich im Westen Europa's, in London und Brügge und in Oberdeutschland, Ulm, Straßburg, Basel innige Verbindungen hatte.

Einer charakteristischen Seite der italienischen Handelsthätigkeit dieser Zeit müssen wir noch gedenken: der Ausbildung des eigentlichen Geldgeschäftes. Bei der unendlichen Verschiedenheit der damaligen Münzen und den häufigen Münzverfälschungen war der Kaufmann fast täglich genöthigt, die empfangenen Gelder gegen courante oder vollwichtige Münzen auszuwechseln, und so etablirten sich bald überall sogenannte Wechsler, welche sich ausschließlich mit diesem Geschäft, das große Erfahrungen und Kenntnisse erforderte, befaßten. Merkwürdiger Weise finden wir nun fast überall italienische Kaufleute als Geldwechsler angesiedelt, und zwar stammten dieselben meist aus Toscana und der Lombardei. Die frühe Vertrautheit mit diesem Geschäft machte die Lombarden allerdings am geeignetsten dazu, und in dem bedeutenden Gewinn, welchen der Geldhandel abwarf, lag Veranlassung genug für sie, sich in andern Ländern niederzulassen. Noch ein anderer Grund trug dazu bei. Die ungeheuern Reichthümer, welche sich in Florenz, Venedig, Genua und andern Plätzen am Mittelmeer anhäuften, konnten nur zum kleinsten Theil in dem eigenen Handel und der eigenen Industrie nutzbar gemacht werden. Man suchte die überflüssigen Kapitalien deshalb im Ausland zu verwenden, und in Anleihen an Könige und Fürsten, sowie in Etablirung von Geldbanken an

den bedeutendsten fremden Handelsplätzen fand man bald die geeignetsten Mittel, hohe Zinsen zu gewinnen. Die Medici in Florenz z. B. hatten nicht weniger, als 16 solcher Geldbanken oder Filiale an fremden Plätzen, und unter ihren Schuldnern prangten die Herrscher von England und Frankreich. Indessen befaßten sich in den Niederlanden, in den Hansestädten und dem übrigen Deutschland auch einheimische große Häuser mit dem so einträglichen Geldgeschäft. Die Fugger und Welser in Augsburg z. B. betrieben dasselbe mit solchem Glück, daß sie in Bezug auf weitausgedehnte Geschäftsverbindungen und ungeheure Reichthümer kaum hinter den größten italienischen Häusern zurückstanden.

Diese Verzweigung großer Häuser in andern Städten und Ländern rief eine Neuerung hervor, welche bald überall Nachahmung fand und eine mächtige Erleichterung des Verkehrs bildete. Man umging nämlich die Versendung von Geldsummen nach den Orten, wo man Verbindungen besaß. Eine Anweisung von einem der Rothschilde des 13. und 14. Jahrhunderts, den Medici, Peruzzi, Frescobaldi, Bardi, Fugger, Welser u. s. w. genügte, um an jedem Platze von Bedeutung, sei es von einem ihrer Filiale, sei es von ihren Geschäftsfreunden, eine gewisse, darin namhaft gemachte Summe Geldes ausgezahlt zu erhalten, und in diesen Anweisungen, die, weil sie in Briefform abgefaßt waren, Wechselbriefe genannt wurden, sehen wir die Anfänge des heutigen großartigen Wechselverkehrs. Allmälig gewöhnten sich auch die Kaufleute daran, über ihre Forderungen an andern Orten Wechselbriefe auszustellen und solche den Banquiers oder andern Händlern zu verkaufen. An einzelnen Plätzen, z. B. auf den Meßplätzen der Champagne, war es längst üblich, bis zur nächsten Messe oder doch eine gewisse Zeit lang Kredit zu geben und als Anerkennung des Schuldners eine Schuldverschreibung desselben oder eine Anweisung auf ein bekanntes größeres Haus zu empfangen. Hier wurde auch zuerst der Personalarrest gegen schlechte Schuldner in Anwendung gebracht.

Auch der Anfang des Bankwesens fällt in diese Zeit, und die Girobank in Venedig, im Laufe des 12. Jahrhunderts aus einer nicht zurückgezahlten, sondern nur verzinsten Staatsanleihe entstanden, ist wol die älteste Anstalt dieser Art.

Während die Italiener den ganzen levantiner Handel, soweit derselbe das Mittelmeer berührte, von ihren Comptoiren aus beherrschten, bemächtigten sich die Hansestädte an der West- und Nordküste Deutschlands des ganzen nordischen Seehandels. Unzweifelhaft hatte daselbst schon in früheren Jahrhunderten ein nicht unbedeutender Verkehr geherrscht, und die Wenden, deren Haupthandelsstadt Vineta (in der Nähe von Rügen) zu Karl's des Großen Zeiten den Stapelplatz aller Ostseebewohner bildete, scheinen sogar mit den Produkten des Morgenlandes bekannt gewesen zu sein, die sie wahrscheinlich durch Karawanen, welche vom Kaspischen und Schwarzen Meere kamen, erhielten. Wenigstens lassen zahlreiche arabische Münzen, welche in den baltischen Ländern gefunden worden sind, darauf schließen. Mit der Ausbreitung der fränkischen Herrschaft über das Sachsenland wurde dem deutschen Binnenhandel der Weg nach der Ostsee

geöffnet und bald standen die an der Mündung der Weser, Elbe und an andern Straßen gelegenen Städte Bremen, Hamburg, Lübeck, Bardewik, sowie Schleswig und Rügen in direkter Handelsverbindung mit Skandinavien und den Wenden. Als nun der Bekehrungseifer der damaligen Zeit auch die Gestade der Ostsee heimsuchte und der Deutsche Orden wie der Schwertorden eigene Reiche gründeten, in welchen deutsche Einwanderer mit offenen Armen aufgenommen wurden, füllten sich die ehemals wendischen Städte Marienburg, Danzig, Königsberg, Reval, Riga u. s. w. mit deutschen Bewohnern, die sofort die frühere Verbindung der Wenden mit den deutschen Ostseestädten, soweit sie unterbrochen war, wieder aufnahmen und sich dem Handel und der Schiffahrt mit Eifer widmeten. Gegenstände des Ostseehandels waren die russischen Produkte, dieselben, welche noch heute den größten Theil der russischen Ausfuhr bilden: Talg, Häute, Pelzwerk, Leder, Pech und Honig. Lange wurde dieser Handel durch Zwischenplätze vermittelt, zuerst Vineta, dann Wisby auf Gothland. Hierher brachten auch die Schweden Holz und Eisen, die Dänen Getreide und Fleisch; die Deutschen ihrerseits handelten die genannten Produkte gegen Erzeugnisse der eigenen Gewerbsthätigkeit ein. Wollene Zeuge, Leinwand, Metalle und Waffen, Bier und Wein, besonders aber Heringe, die von ihnen an den Ostseeküsten, namentlich bei Schonen in Schweden gefangen und eingesalzen wurden, bildeten die Hauptartikel des deutschen Eigenhandels. Allmälig emancipirten sich aber die Deutschen von den Niederlagsplätzen und verkehrten direkt mit den einzelnen Ostseeländern. Sie ließen sich in den Hauptausfuhrplätzen derselben nieder, gründeten dort Faktoreien oder eigene Handelscomptoire und wußten nach und nach so große Privilegien sowol durch Güte als durch Gewalt zu erlangen, daß sie bald das ausschließliche Monopol des gesammten Ostseehandels besaßen. Ohne die Gründung des Hanseatischen Bundes würde dies freilich kaum möglich gewesen sein, und wir müssen deshalb bei diesem Denkmal deutscher Größe und Macht, hervorgegangen aus dem erstarkten Bürgerthum und der dadurch immer bedeutender gewordenen Handels- und Gewerbthätigkeit, einen Augenblick verweilen.

Bei der Rechtsunsicherheit jener Zeiten, in welchen nur der Starke unangefochten blieb, war der Handel bekanntlich ein unsicheres und gefahrvolles Gewerbe. Zu Lande lauerten Buschklepper und Raubritter an jedem für sie günstig gelegenen Punkte und brandschatzten den Kaufmann, der ihnen nicht mit Gewalt entgegentreten konnte. Wie nun allmälig die Binnenstädte das Bedürfniß fühlten, zum Schutze des Verkehrs in Bündnisse zu treten und einander gegenseitig beizustehen, so mögen schon früh die Handelsfahrzeuge auf der Ostsee ihre Reisen in Gesellschaft und unter dem Schutze bewaffneter Schiffe angetreten haben. Bereits im 12. Jahrhundert kommen Bündnisse einzelner Städte, z. B. zwischen Bremen und Lübeck, zu diesem Zwecke vor. Das alte deutsche Wort für jede dergleichen Verbindung war Hansa, und lange bevor der eigentliche Hansebund ins Leben trat, hören wir von Hansen, d. h. Vereinigungen mehrerer Kaufleute oder mehrerer Gesellschaften. In welchem Jahre die große deutsche Hansa entstanden sei, ist schwer zu bestimmen.

Sicher ist es, daß ihre Begründung in der Mitte des 13. Jahrhunderts stattgefunden hat, und daß Lübeck, als die wichtigste und mächtigste Stadt Niederdeutschlands, den Kern bildete, an welchen sich die umliegenden kleineren Städte anschlossen. Ist ja Lübeck stets der Vorort und Leiter des ganzen Bundes geblieben. Je inniger die Verbindung der verschiedenen Ostseehäfen durch Vermehrung und Kräftigung des deutschen Elementes in denselben wurde, desto stärker wurde die Gemeinsamkeit der Interessen, und so trat eine Stadt nach der andern dem Bunde bei, nicht blos, um den Schutz desselben zu genießen, sondern um der großen Vortheile, welche derselbe seinen Gliedern bot, theilhaftig zu werden. Denn der wahre und ursprüngliche Zweck, gegenseitiger Beistand gegen fremde Angriffe, war bald hinter dem andern zurückgetreten: die durch den Beitritt so vieler reicher und mannhafter Städte entstandene Macht zur Erlangung von Handelsvortheilen in den umliegenden Ländern zu gebrauchen und die Fürsten nöthigenfalls mit gewaffneter Hand zur Aufrechthaltung früher verliehener oder zur Ertheilung neuer Privilegien zu zwingen.

Doch beschränkte sich ihr Einfluß und ihre Handelsthätigkeit nicht blos hierauf. Der Ostseehandel bildete nur die eine, wenn auch die wichtigste Hälfte des großen Kreises ihrer Geschäftsverbindungen. Von der ungeheuren Menge von Rohprodukten, welche sie aus den vier nordischen Reichen holten, die Jahrhunderte lang ihre Domäne bildeten, konnte ihr eigenes Hinterland, Deutschland, nur einen sehr kleinen Theil consumiren. Noch hatte der Volkswohlstand darin keine so großen Fortschritte gemacht, vor Allem aber war die Industrie zu weit zurück, um die nordischen Rohstoffe — und die Ostseeartikel waren dies zum größten Theil — verwenden zu können, abgesehen davon, daß ein großer Theil derselben im eigenen Lande in genugsamer Menge erzeugt wurde. Gesalzene Fische, welche damals, als noch der ganze Norden katholisch war, in ungeheurer Menge während der Fastenzeit verbraucht wurden, bildeten wol den Haupteinfuhrartikel Deutschlands über die Ostseehäfen. Wohin aber führten die Hansen die eingetauschten nordischen Produkte? Nach England vielleicht, wo sie, wie in Nowgorod und in Bergen, Comptoire besaßen und eine Zeit lang so allmächtig waren wie in Skandinavien? Im 13. und 14. Jahrhundert konnte England von Rohstoffen noch weniger Gebrauch machen als Deutschland, denn es erzeugte selbst ausschließlich Rohprodukte: Wolle, Zinn, Felle und rohe Tücher, und bezog von den Hansen dagegen fremde Fabrikate, namentlich Wollen-, Leinen- und Metallwaaren, Tauwerk, Stockfische, Wein u. s. w. Es gab auch einen Punkt, wo die Hansen einen offenen Markt für die nordischen Erzeugnisse fanden, und wo sie dagegen eine ganze Reihe von Artikeln, die dem Norden fehlten, eintauschen konnten. Dies waren die Niederlande mit ihren beiden berühmten Handelsplätzen, zuerst Brügge, später Antwerpen. Dahin kamen die Italiener mit den indisch-arabischen Waaren, den Gewürzen, Spezereien, Schmucksachen, mit Oel, Zucker, Baumwolle und Seide, baumwollenen und seidenen Geweben u. s. w., sowie mit den Erzeugnissen und Fabrikaten des südlichen Europa: Oel, Südfrüchten, Glas, Papier, Spiegel, Wachs, Gold- und Silber-

draht, Fischen, feinen Tuchen, Baumwolle, Seidenwaaren, Waffen. Dahin kamen Franzosen und Spanier, die im Verlauf der Jahrhunderte ebenfalls der Nacht der Barbarei entronnen und der Bildung, dem Gewerbfleiß zugänglich geworden waren, und brachten ihre allerdings noch kärglichen Produkte: Seesalz, Wein und Südfrüchte, mit auf den allgemeinen Markt. Auf diesen Hauptstapelplätzen tauschten die Hansen und Italiener die Erzeugnisse des Nordens gegen die des Südens um. Hierher wurde die englische Wolle gebracht, hier stellte die rasch erblühte niederländische Wollenindustrie ihre Waaren aus und erkaufte mit ihnen Wolle, Getreide und alle Luxusgegenstände der Erde; hierher endlich brachten die Deutschen westfälische Leinwand, Rheinwein, Nürnberger Spielwaaren und Metallarbeiten, Farbstoffe und Waid. So wurde Brügge schon im 13. Jahrhundert durch die Gunst der Umstände, die Vortheile seiner natürlichen Lage und die Einsicht der Grafen von Flandern, welche im Gegensatz zu dem damals überall herrschenden Erschwerungs- und Brandschatzungssystem dem Handel und Wandel volle Freiheit gestatteten und in dem Wohlstand ihrer Unterthanen, in dem Erblühen ihres Landes ihren eigenen Vortheil erkannten, die Niederlage aller Waaren Europa's und Asiens, der Stapelplatz, auf dem alle Kaufleute Europa's einander trafen und die Güter der verschiedenen Länder austauschten. Lange war Brügge die größte Stadt der Niederlande. Ein vorher nie gesehener Zufluß von Fremden wogte darin auf und ab, 16 Faktoreien fremder Nationen bestanden daselbst; kaufmännische Institute, wie das der geschwornen Mäkler, der Assecuranzen, der Börse und selbst der Banken bildeten sich dort aus, und namentlich beherrschte die Börse von Brügge den Handel von ganz Europa. Wechsel auf Brügge waren dasselbe und mehr, was heute Wechsel auf London sind.

Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts haben wir jetzt den Gang und die Wege des Welthandels verfolgt und die allmälige Ausbreitung desselben kennen gelernt. Wie sehr er aber auch an Ausdehnung gewonnen, immer behielt er im Wesentlichen den Charakter bei, den er von Anfang an gehabt, und die Venetianer, Genueser, Niederländer und Hanseaten hatten weder in Beziehung auf Schiffahrts- und Seekunde, noch in Kenntniß und Aufschließung neuer Länder nennenswerthe Fortschritte gegen die Phönizier und Karthager gemacht. Die Schiffahrt war noch wie vor Jahrtausenden wesentlich Küstenschiffahrt, ebenso waren die Straßen, auf denen der Handel des 15. Jahrhunderts betrieben wurde, genau dieselben geblieben.

Allerdings regte sich auch in Mitteleuropa in Folge des Anstoßes, welchen die Kreuzzüge gegeben hatten, mehr und mehr die Lust, fremde Länder zu sehen und auf neuen Wegen Reichthümer zu suchen. Ein bemerkenswerthes Beispiel davon sind die Reisen Marco Polo's, eines Venetianers, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Es war einem Volke im Westen Europa's vorbehalten, die große Revolution in Schiffahrt und Welthandel anzubahnen und zu vollbringen, welche die neue Zeit von der alten trennt und erst den eigentlichen Welthandel schuf. Schon im Alterthum, als noch die Säulen des Herkules für die

Grenzpfeiler der bewohnten Welt galten und die lebendige Phantasie des griechischen Volkes die Leere dahinter mit ihren Ausgeburten bevölkerte, drang hier und da ein Streiflicht, welches der Wahrheit nahe kam, herein. Die Gärten der Hesperiden, die glücklichen Inseln, Atlantis, alle diese Gebilde der Sage und der Mythe wurden als weit im Westen mitten im Meere gelegen gedacht, anfangs vor, später hinter den Säulen des Herkules. Die Ahnung, daß dort im Westen ein ungekanntes Land zu finden sei, schien im Busen des griechischen Volkes zu schlummern, wenn wir nicht annehmen wollen, daß einzelne Abenteurer schon damals weit über die Grenzen der bekannten Welt hinaus gedrungen waren, oder daß diese Sagen das Echo der Entdeckungen und Erzählungen der Phönizier waren, der kühnen Seefahrer, welche der geträumten Gefahren des Meeres jenseits der Meerenge spotteten. Sie fuhren nicht blos nördlich hinauf nach England und der Nordsee, sondern dehnten ihre Fahrten auch nach dem Süden aus, und wir dürfen mit Gewißheit annehmen, daß sie an Afrika's Westküste bis zum grünen Vorgebirge gekommen sind und nicht blos hier Niederlassungen errichteten, sondern auch die Kanarischen Inseln und Madeira bevölkerten. Sollen sie doch, wie wir aus Herodot wissen, im Auftrag des ägyptischen Königs Necho ganz Afrika umschifft und dazu drei Jahre gebraucht haben. Die Erben der Phönizier, die Karthager, traten in ihre Fußstapfen. Wir besitzen noch die „Schiffsreise" des Hanno, welcher mit einer Flotte von 60 Schiffen und einer Bemannung von 30,000 Personen nach Süden fuhr, um neue Kolonien anzulegen. Die Flüsse und Vorgebirge, welche er beschreibt, erleichtern uns die Verfolgung seiner Fahrt, und dieselbe scheint bis zu 7° nördl. Br. oberhalb Sierra Leone ausgedehnt worden zu sein. Mit der Zerstörung Karthago's und dem Untergange des Reiches fielen aber diese kaum der Nacht entrissenen Erdtheile und die Kenntniß derselben wieder in das frühere Dunkel zurück. Die Reichsgrenzen nach Westen waren wieder die Säulen des Herkules geworden, und was darüber hinaus lag, fiel, wenn wir die schnell vorübergehende arabische Periode ausnehmen, auf ein und ein halbes Jahrtausend der Vergessenheit anheim. Den Bewohnern der Pyrenäischen Halbinsel, vor Allem dem portugiesischen Königshause, welches durch seinen Infanten Heinrich mehr für den Handel und dessen Hülfswissenschaften gethan hat, als sämmtliche Kaiser Roms zusammen, gebührt die Ehre, den Schleier gelüftet zu haben, der so lange auf denselben geruht hatte. Sie machten Europa wieder mit der Westküste Afrika's bekannt, erreichten im Fortgang der nach Süden gerichteten Entdeckungsreisen endlich das große, schon von dem Infanten Heinrich mit Bewußtsein erstrebte Ziel, nach Indien zu Wasser zu gelangen, und bewirkten somit eine totale Umgestaltung des Handels zwischen Indien und Europa. Im Jahre 1415 wurde die erste Expedition ausgesendet. Schon vier Jahre darauf entdeckte man fast zufällig Madeira, welches die Portugiesen mit Zuckerrohr und Reben bepflanzten. Im Jahre 1446 fand Bartholomäus Diaz das grüne Vorgebirge, und je glücklicher die Entdeckungsreisen waren, desto kühner wurden die Seefahrer, desto reichere Früchte zogen die Schiffahrtskunde wie der Handel aus ihnen. Die vom Infanten Heinrich begründete Akademie

widmete der erstern eifrige Pflege und die astronomischen und mathematischen Hülfsmittel der Schiffahrt wurden durch wichtige Erfindungen vervollkommnet. Um so leichter war der Fortgang auf dem eingeschlagenen Wege, der 1487 zur Entdeckung des Kaps der guten Hoffnung und 1497 zur Umschiffung der Südspitze Afrika's führte. Am 18. Mai 1498 landete Vasco de Gama in Calicut auf der Küste von Malabar, und somit war die große Aufgabe gelöst, einen Seeweg nach Indien zu finden. Die Folgen dieser That waren außerordentlich, wenn auch vor den Wirkungen der noch größern, der Entdeckung von Amerika, die schon sechs Jahre früher geschah, fast verschwindend. Wie allbekannt, ging die Expedition, welche Columbus, der Finder der zweiten Hälfte der Erde, leitete, nicht von Portugal, sondern von Spanien aus. Bei der Königin Isabella fand der große Mann, dessen Adlerblick den unendlichen Raum, der sich vor dem Auge nach Westen auszudehnen schien, durchflog und jenseits desselben neue Länder sah, die er für das unermeßlich reiche Indien hielt, die Unterstützung, die ihm die kurzsichtigen Beherrscher seiner Vaterstadt Genua, ebenso Portugal und England verweigerten, und nach einer gefahrvollen neunwöchentlichen Fahrt auf gebrechlichen Schiffen, umgeben von einer verzagenden, meuterischen Mannschaft, krönte der Anblick der Insel Guanahani, heute San Salvador, den Muth und die Ausdauer desselben. Bald wurden Haiti, Cuba, die Antillen, endlich auf seiner letzten Reise auch das Festland von Südamerika gefunden, und 25 Jahre später befand sich der größte Theil des neuen Kontinents unter der Herrschaft Spaniens, während die Portugiesen sich der Herrschaft über einen großen Theil von Ostindien bemächtigt hatten.

Hiermit schließt der erste Abschnitt der Geschichte des Handels. Die alten Wege wurden verlassen, neue thaten sich auf. Die Blüte ganzer Städte welkte dahin, andere Völker traten an ihre Stelle und gaben dem Handel einen solchen Aufschwung, eine solche Ausdehnung, daß wir eigentlich erst jetzt von Welthandel sprechen können.

II.

Von der Entdeckung des Seewegs nach Ostindien und Amerika's bis zum Beginn der Handelsgröße Englands.

Die nächste Folge der neuen Entdeckungen war, wie schon angedeutet, die Ablenkung des bisherigen Hauptwaarenzugs von seinen alten Wegen. Nach wie vor wurden die indischen Waaren auf den niederländischen Märkten, wo unterdeß Antwerpen an die Stelle von Brügge getreten war, gegen die nordischen Produkte und die flandrischen und brabanter Fabrikate ausgetauscht, aber sie wurden nicht mehr von den Italienern dorthin gebracht, sondern von den Portugiesen, die jetzt die Früchte ihrer Anstrengungen ernteten. Ihre beiden berühmten Helden, Albuquerque und Acugna, hatten sich zur Hauptaufgabe gemacht, die Araber von dem indischen Handel auszuschließen und die Portugiesen in den Alleinbesitz desselben zu bringen. Sie bemäch-

tigten sich zu dem Zweck der Inseln Socotora am Eingange des Arabischen und Ormuz (Hormos) im Persischen Meerbusen, hinderten die freie Schifffahrt zwischen Arabien, Aegypten und Indien, erzwangen von den einheimischen indischen Fürsten große Bevorzugungen vor den fremden Kaufleuten, die später nur mit ihrer Erlaubniß Handel in den indischen Häfen treiben durften, eroberten endlich auch die Stadt Malakka auf der Halbinsel gleiches Namens in Hinterindien, wo sich der gesammte östliche Handel zwischen China, Japan, den Philippinen, den Molukken und Vorderindien nebst Persien und Arabien vereinigte, und sicherten sich dadurch den ausschließlichen Handel von Indien und Arabien mit Europa. Lissabon wurde in Folge dessen der Hauptstapelplatz für die indischen Waaren.

Die italienischen Städte, welche den indisch-europäischen Handel bisher vermittelt hatten, vor allen Venedig, dessen Handelsverbindungen mit Alexandrien, dem frühern Stapelplatz des indisch-arabischen Waarenzugs am Mittelmeer, am innigsten waren, zweifelten lange an dem Gelingen der Bestrebungen Portugals und ließen in stolzer Unthätigkeit die Zeit verstreichen, wo auch sie sich den neuen Weg nach Indien hätten nutzbar machen können. Als aber die anfangs vereinzelt und unregelmäßig in Lissabon eintreffenden Produkte Indiens: Gewürze, Spezereien, Baumwollenwaaren &c., immer massenhafter und regelmäßiger ankamen und auf den niederländischen Märkten eine unbesiegbare Concurrenz eröffneten, als besonders der arabisch-indische Waarenzug in Folge der portugiesischen Eroberungen ins Stocken kam, erkannten die Italiener, freilich zu spät, ihren Irrthum. Die Versuche, auf Umwegen, z. B. durch Handelsverträge mit Portugal über den Weitervertrieb der indischen Waaren von Lissabon aus durch Venedig, im Besitz des früheren Uebergewichts zu bleiben, scheiterten. Gleichzeitig wurde die politische Macht der italienischen Republiken durch Kriege geschwächt. Eine Zeit lang zehrten sie noch an dem Erbtheile der früheren Größe und Herrlichkeit, an ihren Reichthümern und ihrer Ueberlegenheit zur See. Auch warf der levantiner Handel, welchen sie noch einige Zeit in Händen hatten — Genua's Herrschaft im Schwarzen Meere war lange gefürchtet — noch immer bedeutenden Nutzen ab. Mit der früheren Handelsgröße war es aber für immer vorbei, und erst der neuesten Zeit blieb es vorbehalten, die italienischen Handelsstädte wieder zu einiger Bedeutung zu erheben.

Man würde irren, wenn man aus der Lebhaftigkeit des indisch-portugiesischen Handels sofort nach der Begründung der Herrschaft Portugals in Indien auf einen gleich bedeutenden Verkehr zwischen Spanien und Amerika in der kurz darauf folgenden Periode schließen wollte. Die Verhältnisse dieser beiden Länder, obwol mit demselben Namen — Indien — belegt, waren durchaus verschieden, und die spanische Verwaltung verstand nicht, Amerika für den Handel nutzbar zu machen. Die spärliche Bevölkerung stand auf einer weit niedrigern Stufe der Kultur als die Bewohner Ostindiens, und weder die Bebauung des Bodens, noch die industriellen Fertigkeiten der Einwohner ließen den entferntesten Vergleich mit jenem Lande zu. Das Einzige, was die ersten Entdecker als Frucht ihrer Abenteuer mit nach Hause brachten,

waren Goldkörner und Goldplättchen, und selbst als Pizarro und Cortez die beiden einer verhältnißmäßig höhern Kultur genießenden Reiche Peru und Mexiko erobert hatten, suchten und trachteten die Spanier nach nichts als nach edlen Metallen, welche die Silberminen beider Länder denn auch in reichem Maße spendeten. Jahrhunderte lang war Spanien nur auf Ausbeutung der amerikanischen Bergwerke bedacht, und die Ureinwohner, mit deren Hülfe dem jungfräulichen üppigen Boden leicht und ohne Anstrengung alle tropischen Produkte abzugewinnen gewesen wären, wie die spätere Zeit gelehrt hat, wurden erbarmungslos in den Minen dahingeopfert. Nicht um sie zu schonen, sondern um kräftigere Arbeiter zu bekommen, welche den Anstrengungen in den Bergwerken weniger schnell erlagen als die Eingeborenen, wurden später afrikanische Neger eingeführt und so der Grund zu einem der fluchwürdigsten Handelszweige, dem Sklavenhandel, gelegt. Noch ist es nicht gelungen, diesen wunden Fleck der Gegenwart zu vertilgen. Zu viele Interessen sind heute damit verwachsen, als daß durch bloße Regierungsmaßregeln etwas erreicht werden könnte. Während Spanien nur noch Trümmer seiner ehemaligen überseeischen Reiche besitzt, hat die „böse That" Früchte getragen und „fortzeugend Böses geboren", so daß Amerika heute mit Millionen schwarzer Sklaven bevölkert ist, deren Vorhandensein eine fortwährende Quelle des Haders und tiefer Zerwürfnisse ist und die Zukunft dieses Erdtheils mit düsteren Wolken bedeckt. Und wie armselig war der Gewinn, den Spanien aus dieser That zog! Wie wenig hat ihm überhaupt die Entdeckung und Besitznahme eines ganzen Welttheils genützt!

Allerdings brachten die spanischen Galeonen alle Jahre große Summen von Silber und Gold heim, und Spanien konnte damit die europäischen Industrieerzeugnisse, wie die Produkte des Nordens, der Levante und Indiens kaufen; allerdings wurde Spanien, besonders nachdem es Portugal an sich gerissen hatte und damit auch die indischen Besitzungen desselben sammt dem indischen Handel in seine Gewalt bekam, das Reich, „in dem die Sonne nicht unterging", und es brach eine kurze Periode des Glanzes und der Macht an, während welcher auch die Handelsbeziehungen Spaniens an Wichtigkeit die aller übrigen Länder hinter sich ließen. Unter der schimmernden Hülle verbarg sich aber die Verödung des Landes, der Verfall der Industrie, die Armuth und das Elend des Volkes. Die langen unseligen Kriege mit den vereinigten holländischen Provinzen, welche sich von der spanischen, durch Erbschaft über sie gekommenen Herrschaft losgerissen hatten und nun von dem Antheil an dem indischen Handel ausgeschlossen werden sollten, ebenso jene mit England, kosteten den größten Theil der ehemaligen portugiesischen Besitzungen in Indien und verzehrten die Millionen, die in Amerika's Bergwerken erbeutet wurden. Die Vertreibung der Mauren vollendete den Ruin der Industrie, und was noch übrig blieb, wurde in unsinnigem Prunk des Hofes vergeudet. Die amerikanischen Kolonien fingen zwar endlich an, andere Handelsartikel statt Silber und Gold zu liefern, namentlich Kakao, Indigo und Häute. Unter der Herrschaft der Bourbons erholte sich auch das Land einigermaßen; Ersatz für das Verlorene konnte aber nie erlangt werden, und Spanien mußte es sich

gefallen lassen, fortan eine untergeordnete Stellung im Welthandel einzunehmen.

Oben erwähnten wir kurz, daß auch nach der Entdeckung des Seewegs nach Ostindien die niederländischen Märkte, namentlich Antwerpen, der Hauptplatz für den Austausch der indischen, deutschen und nordischen Waaren und Erzeugnisse blieben. Aber nur wenige Jahrzehnte später — und wir finden Antwerpen verödet, trauernd über die ehemalige Größe und Handelsblüte, welche vor dem Religionshaß und der Bedrückung Philipp's II. und Alba's gewichen war und sich in der Hauptstadt der jungen holländischen Republik, Amsterdam, der Nachfolgerin Antwerpens, niedergelassen hatte. Der Aufschwung dieses Platzes erfolgte noch schneller als der seiner Vorgänger und entfaltete sich zu einer noch größern Herrlichkeit. Dies erklärt sich leicht. Selbst auf der höchsten Stufe seiner Größe war Antwerpen nur Zwischenplatz, der von den seefahrenden Nationen seiner günstigen Lage halber als gemeinsamer Markt benutzt wurde. Die eigene Schiffahrt war verhältnißmäßig unbedeutend. Ganz anders Amsterdam. Dieses hatte sich lange vorher fast ausschließlich mit Schiffahrt und Fischerei beschäftigt, ebenso Rotterdam, Dordrecht und andere Städte Hollands. Im Verein mit diesen Städten bereitete es den schlaff und schwach gewordenen Hanseaten in der Nord- und Ostsee erfolgreich Concurrenz und entriß denselben zuletzt den wichtigsten Theil des Ostseehandels. So war es allmälig in den Besitz einer Handelsflotte gelangt, wie sie vorher in Europa noch nie gesehen worden war. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts soll sich die Zahl der Schiffe der nordniederländischen Provinzen, welche später die Republik Holland bildeten, auf 70,000 belaufen haben, wobei jedoch wol auch die Fischerboote mit eingerechnet waren.

Wie ehedem Venedigs Seemacht, wie später die der Hanseaten, so entstand auch die holländische aus der Fischerei. Sie war die Grundlage und die Schule derselben. Die Heringsfischerei an der englischen und schottischen Küste, welche noch jetzt einen so wichtigen Erwerbszweig der holländischen und englischen Fischer bildet, war schon lange von den Niederländern betrieben worden. Nach der Eroberung Antwerpens durch die Spanier und der Losreißung der sieben nördlichen Provinzen von der spanischen Herrschaft zog sich der Handel nach Holland und fand hier, ebenso wie die theils vertriebenen, theils dem spanischen Joch freiwillig weichenden Fabrikanten und Handeltreibenden, freudige Aufnahme und eifrige Pflege. Begünstigt durch die Ueberlegenheit der Holländer zur See, welche sich bald auch im Kampfe mit den spanischen Flotten zeigen sollte, nahm ihr Handel schnell eine andere Gestalt an. Die Holländer begnügten sich nicht mit der passiven Theilnahme an demselben, sondern sie gingen mit ihren eigenen Schiffen nach Spanien, Portugal, England und den Ostseeländern, um dort die Erzeugnisse dieser Länder zu holen und sie andern zuzuführen. Nach einigen mißglückten Versuchen, im ostindischen Archipel festen Fuß zu gewinnen, gelang es einer kleinen, von der „Gesellschaft der entfernten Länder" im Jahre 1598 abgesandten Flotille, mit Bantam, auf der Nordküste Java's, einen Tauschverkehr zu begründen. Von da wurden Handelsverbindungen mit den Molukken, Sumatra und den

übrigen Sunda-Inseln angeknüpft, und der Erfolg war so günstig, daß 1602 die große Holländisch-ostindische Compagnie gebildet wurde, welche eine Flotte von 14 Schiffen in den indischen Archipel sandte, um auf Java, Sumatra und den Molukken, wo die Portugiesen herrschten, Niederlassungen zu gründen. Sie vertrieben die letzteren, setzten sich später auf Java fest, wo die Engländer bereits eine Faktorei besaßen, welche ebenfalls zerstört wurde, und erbauten 1621 auf derselben Stelle eine neue Stadt, die später Batavia genannt wurde. In kurzer Zeit hatten sie sich des ganzen Gewürzhandels bemächtigt und breiteten sich nun im steten Kampfe mit den Portugiesen und Engländern, welche den Portugiesen schon damals einen großen Theil Vorderindiens entrissen hatten, dergestalt aus, daß sie nach Verlauf eines Jahrhunderts nicht blos im indischen Archipel die Alleinherrschaft besaßen, sondern auch über Ceylon und Malakka herrschten und selbst in China, Japan und Hinterindien durch ihre Kolonien und Niederlassungen Einfluß übten. Auch nach Amerika wendeten die Holländer ihre verlangenden Blicke, und schon 1621 entstand eine Westindische Compagnie, welche anfangs nur Handel trieb, später aber gleichfalls erobernd auftrat. Sie gründete in Nordamerika Niederlassungen, besetzte mehrere westindische Inseln, drang in Brasilien ein und gelangte bis 1635 in den Besitz aller Küstenprovinzen zwischen Bahia und der Mündung des Amazonenstroms. Ihr Reich war aber minder dauerhaft als das der ostindischen Schwester. Die Besitzungen in Nordamerika gingen an die Engländer verloren, in Brasilien ermannten sich die Portugiesen, und nach langem Kriege mußte ihnen dieses Land wieder überlassen werden. Nur in Guyana hielten sich die Holländer, und diese Kolonie, in welcher Zucker-, Kaffee-, Baumwollen- und Indigoplantagen angelegt wurden, warf reiche Erträge ab. Trotzdem verfiel die Westindische Compagnie nach und nach und wurde endlich (1790) aufgehoben.

Die Wirkungen dieser direkten Handelsbeziehungen zu den beiden Indien auf den Handel des Mutterlandes waren großartig. Amsterdam wurde die Handelsmetropole Europa's, und die Reichthümer, welche daselbst erworben wurden, übertrafen alles früher Dagewesene. Hier war der Mittelpunkt des indisch-europäischen Handels, hier entstand der größte Getreidemarkt der Welt, auf dem sich Spanien, Italien und andere Länder mit Brod versorgten. Hieher brachten die Heringsflotten ihre Beute, hier fanden alle Produkte der Welt Käufer und Abnehmer, und ein vollkommen ausgebildetes Geld-, Wechsel- und Bankwesen erleichterte die kolossalen Umsätze. Dazu kam der Gewinn, welchen die holländische Rhederei aus der Frachtschiffahrt zog.

Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts dauerte der Glanz der holländischen Republik. Da erblich ihr Stern. Natürliche und künstliche Verhältnisse wirkten zusammen, um den bisher inne gehabten Antheil Hollands am Welthandel zu schmälern. Die benachbarten Länder, namentlich England und Frankreich, hatten bedeutende Fortschritte in Gewerben, Schiffahrt und Handel gemacht und waren dadurch weniger abhängig von den holländischen Märkten geworden. Um sich aber ganz von denselben unabhängig zu machen, begnügten sich die Regenten dieser Staaten nicht mit Begünstigung der eigenen

Fabrikanten und Kaufleute, sondern schritten zu noch wirksameren Maßregeln. Sie fanden eine willkommene Waffe in dem Zollwesen, und trotz aller Protestationen wurden fremde, namentlich holländische Fabrikate mit hohen Zöllen belegt. Ebenso suchte man die eigene Schiffahrt auf Kosten der holländischen zu heben, und Ludwig XIV. führte zu diesem Zweck das Tonnengeld ein, eine Abgabe von jedem fremden Schiff, welches in einen französischen Hafen einlief. Durch diese Erschwerungen wurden der Handel und die Schiffahrt Hollands schon sehr benachtheiligt. Der härteste Schlag aber, welcher beide traf, war die von Cromwell im Jahre 1651 erlassene Navigationsacte, nach welcher die in englischen Häfen einlaufenden fremden Schiffe nur Waaren, welche in ihrem eigenen Lande erbaut oder verfertigt worden waren, einführen durften. Damit war den Holländern nicht nur die Möglichkeit abgeschnitten, zwischen England und dessen Kolonien, sowie zwischen England und den europäischen Staaten Handel zu treiben, sondern auch der Erwerb mittelst der Frachtschiffahrt wurde dadurch außerordentlich geschmälert. Was das heißen will, ersieht man aus den Bittschriften, die in Folge des darüber ausbrechenden Krieges von den holländischen Schiffern an die Generalstaaten gelangten und worin die Zahl der friesischen Frachtschiffe allein auf 2000 angegeben wird.

Der Krieg, welchen Holland gegen England führte, um die Zurücknahme der Navigationsacte zu erzwingen, und in welchem die Engländer so glücklich fochten, daß bei dem Frieden 1654 die Holländer sich in das Unvermeidliche fügen mußten, trug nebst dem darauf folgenden Kampfe mit Frankreich und England dazu bei, die Holländer von ihrer Größe herabzuschleudern. Zwar sicherten ihnen ihre ostindischen Besitzungen, ihre Seemacht, ihre billigen Frachten, ihre alten Handelsverbindungen mit Spanien, Deutschland und den Ostseeländern, ihr Kapitalreichthum, sowie ihre Fabriken, welche den englischen und französischen noch lange überlegen waren, eine bedeutende Stelle im Welthandel und sie haben dieselbe bis heute behauptet. Den Vorrang vor allen übrigen Nationen aber, den sie lange mit Stolz und mit Ehren geführt, diesen hatten sie verloren an ihren glücklichen Nebenbuhler England, dessen Aufschwung wesentlich auf ihre Kosten geschah.

Wir haben bereits der Bestrebungen Frankreichs gedacht, die Industrie, die Schiffahrt und den Handel des Landes zu heben, und die politische Machtstellung dieses Staates, welcher lange Zeit den ersten Rang auf dem Kontinent einnahm, erleichterte diese Bestrebungen. Die beiden Hauptförderer der Gewerbs- und Handelsthätigkeit Frankreichs waren Sully und Colbert. Diesen großen Männern hat Frankreich hauptsächlich zu danken, daß seine natürlichen Reichthümer, welche ihm schon früher einen einträglichen Handel mit den benachbarten Staaten verschafft hatten — französische Weine, Getreide, Südfrüchte und Salz, auch Leinwand und Papier gehörten im Mittelalter zu den gesuchtesten Tauschgegenständen in Spanien, England, Deutschland und den Ostseeländern — zu ihrer später noch bedeutsamern Entwickelung gelangten. Unter Franz I. waren viele Seidenweber aus Italien eingewandert und hatten diese noch heute blühende Industrie nach Lyon und andern Städten verpflanzt. Sully beförderte die Anpflanzung von Maulbeerbäumen, um die

bisher aus Italien und der Levante bezogene Rohseide selbst zu erzeugen. Die Fabrikation von Seiden-, Wollen- und Leinenwaaren suchte er durch Einfuhrverbote zu begünstigen, die aber bald wieder aufgehoben wurden. Die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien und jene Amerika's wurde auch von Frankreich zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen in beiden Indien, sowie zur Eroberung einzelner Länderstriche und zur Gründung von Kolonien benutzt. In Nordamerika entdeckte Carter 1534 Neufoundland, und im Jahre 1606 wurde Kanada in Besitz genommen. Ein lebhafter Handel mit Biberfellen, Pelzen und den Produkten des Stockfisch-, Robben- und Walfischfanges entwickelte sich hier. Auch in Südamerika faßten die Franzosen festen Fuß. Cayenne wurde besetzt, und der Anbau von Baumwolle, Zucker, Kaffee und Kakao wurde bald lohnend. Ebenso ließen sie sich auf den großen und kleinen Antillen nieder, wo ihnen die Flibustier vorgearbeitet hatten, und Guadeloupe nebst Martinique gehören noch heute zu den wichtigsten Besitzungen Frankreichs. An der afrikanischen Küste bemächtigten sich die Franzosen wichtiger Punkte, vor Allem der Inseln Bourbon und Isle de France. Endlich suchte Frankreich unter Colbert auch in Ostindien Besitzungen zu erwerben. Pondichery war seine erste Kolonie auf der vorderindischen Halbinsel. Doch waren sie hier weniger glücklich, wenngleich die Eroberung der bedeutendsten britischen Besitzung Madras durch Dupleix im Jahre 1746, sowie die großen Fortschritte in Ostindien, welche dieser kühne und ehrgeizige Heerführer machte, die britische Herrschaft eine Zeit lang ernstlich bedrohten. Die Engländer ermannten sich, trieben die Franzosen überall zurück, und mit dem Fall von Pondichery 1761 war es mit deren Reich in Indien zu Ende.

Wichtiger für Frankreich war Colbert's mit Recht gerühmte Verwaltung in Bezug auf die inneren Verhältnisse des Landes. Alle Zweige der Gewerbthätigkeit, des Handels und des Verkehrs erfreuten sich seiner Fürsorge. Er zog fleißige und geschickte Fabrikanten, namentlich holländische Wollenweber herbei, begünstigte die französische Schiffahrt und den Handel durch Bestimmungen über den Transit- und Zwischenhandel und wirkte durch alle Mittel dahin, daß der Handel zwischen dem Mutterlande und seinen westindischen Kolonien, welche schon jetzt fast ganz Frankreich mit Zucker versorgten, immer mehr durch französische Schiffe betrieben wurde. Sicherlich würde er Frankreich auf eine hohe Stufe industrieller und merkantiler Wohlfahrt und Größe gebracht haben, wenn die kostspieligen zerstörenden Kriege, in welche es durch die Herrschsucht seiner Könige gestürzt wurde, seinem Vaterlande nicht einen großen Theil seiner auswärtigen Besitzungen gekostet hätten, abgesehen von den unseligen Religionsstreitigkeiten, welche Colbert's Werk in Folge der Aufhebung des Edictes von Nantes großentheils wieder zerstörten.

England blieb lange ohne Theilnahme an dem westeuropäischen Handelsverkehr. Noch zu den Zeiten der Hansen und Niederländer bildeten Zinn, Blei, Wolle, Häute und Leder die einzigen Ausfuhrartikel des Landes, und auch diese wurden von den Fremden selbst geholt und theils mit ihren Fabrikaten, Leinwand, feinen Tuchen, Seidenwaaren 2c., theils mit Wein, Gewürzen, Oel 2c. bezahlt. Gewerbe, Handel und Schiffahrt waren vernach-

lässigt, ja die englischen Könige, welche von den eingeführten fremden Waaren Zölle erhoben, begünstigten auf alle Weise die fremde Industrie und die fremden Kaufleute. Sie ertheilten denselben eine große Anzahl von Privilegien, die ebenso einträglich für diese waren, wie sie nachtheilig und erstickend auf Englands Gewerbthätigkeit und Handel wirkten. Allmälig erhoben sich zwar die Wollmanufakturen zu einiger Bedeutung, besonders nachdem unter Eduard III. eine Anzahl Wollenweber aus Flandern und Brabant ins Land gekommen waren; auch die Ausfuhr von Tuchen, hauptsächlich rohen, die in Italien, den Niederlanden und Deutschland gefärbt und appretirt wurden, ward lebhaft betrieben; aber der Handel mit diesen Gegenständen bereicherte nur die fremden Kaufleute, welche in London Niederlassungen und Comptoire besaßen und von da aus die englischen Produkte und Gewerbserzeugnisse auf eigenen Schiffen versandten.

Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an wird darin eine Besserung bemerkbar. Unter der Regierung Eduard's IV., namentlich aber unter der großen Königin Elisabeth wurde nicht blos die eigene Industrie begünstigt, indem man die fremden Fabrikate theils gar nicht mehr, theils nur gegen hohe Zölle zuließ, sondern man fing auch an, die Privilegien der fremden Kaufleute aufzuheben. Die einheimischen Kaufleute wurden zur Anknüpfung direkter Handelsverbindungen im Auslande, sowie zu größeren Seereisen ermuntert, namentlich aber Schiffahrt und Schiffsbau gefördert, worin die Engländer noch immer von den Holländern und den Ostseehäfen abhängig waren. Ein schnelles Aufblühen aller Zweige der Industrie und des Handels belohnte die Bemühungen der Königin und ihres Volkes. Englands Wolle und Tuche bildeten nun einen der gesuchtesten und werthvollsten Artikel auf den niederländischen Märkten; der auswärtige Handel, allerdings noch durch privilegirte Handelsgesellschaften betrieben, machte bald so große Fortschritte, daß die eigenen Schiffe nicht dazu ausreichten. Mit Rußland und den Ostseeländern, wo die Engländer die Hanseaten verdrängten, mit der Levante, selbst mit Amerika wurde ein unmittelbarer Handel eröffnet und endlich vor und während des spanischen Krieges eine Seemacht geschaffen, welche sich schnell furchtbar machte und den Spaniern (unter Philipp II.) sich stets überlegen zeigte. Nach Amerika kamen die Engländer verhältnißmäßig später als die andern westeuropäischen Nationen. Unter Eduard IV. gingen wol jährlich einige Schiffe nach der Küste von Neufoundland, um Stockfische zu fangen, und unter Elisabeth nahm Walter Raleigh 1585 an Nordamerika's Küsten eine kleine Insel in Besitz, die er nebst dem benachbarten Lande zu Ehren seiner Königin Virginien nannte. Aber erst die Gründung einer Gesellschaft zum Anbau der Küste von Neuengland, 1602 aufgefunden, darf als der Anfang der englischen Herrschaft in Nordamerika betrachtet werden. Die Religions- und Bürgerkriege, welche England während des 17. Jahrhunderts erschütterten, ließen die Bevölkerung dieser Kolonien schneller vor sich gehen, als die anderer Länder, und schon nach einem Jahrhundert befanden sich Neuengland, Virginien und die übrigen Kolonien in einem verhältnißmäßig blühenden Zustande. In Westindien eroberten und besetzten die Engländer Jamaica, Antigua und andere kleine Inseln.

Von größerer Wichtigkeit als diese amerikanischen Niederlassungen wurden die Eroberungen und Kolonien in Ostindien. Nachdem britische Schiffe unter Drake, Stephens und Cavendish direkt nach Ostindien gelangt und glücklich zurückgekehrt waren, erhielt 1600 eine Gesellschaft ein Privilegium auf 15 Jahre zur Betreibung des ostindischen Handels. Trotz des Widerstandes der Portugiesen und Holländer setzten sie sich auf den Molukken und auf Java fest, konnten sich aber zuletzt gegen die letzteren, deren Macht damals auf der höchsten Stufe stand, nicht behaupten. Besser glückte es in Vorderindien und an den Küsten von Malabar und Coromandel. In Calicut, Massulipatam, Delhi und Surate wurden Comptoire angelegt und gegen die Angriffe der Portugiesen siegreich vertheidigt. Als Lohn für ihren Beistand bei der Vertreibung der Portugiesen von der Insel Ormuz gestattete ihnen der persische Schah Abbas, eine Niederlassung in Bender Abassi am Persischen Meerbusen einzurichten, und im Verlaufe des 17. Jahrhunderts legten die thätigen Engländer ein Netz von Niederlassungen und Forts um die ganze vorderindische Halbinsel an.

Die wohlthätigen Wirkungen dieser direkten Verbindung mit beiden Indien wurden leider während des ganzen 17. Jahrhunderts durch die politischen und religiösen Stürme, welche das Mutterland zerrissen, zum Theil aufgehoben. Der große Protektor Cromwell trat zwar in die Fußstapfen der Königin Elisabeth, er hob eine Anzahl gewerblicher Monopole auf und sicherte der englischen Schiffahrt durch die Navigationsacte den ausschließlichen Verkehr nicht nur mit den amerikanischen Kolonien, sondern auch mit den Ostseeländern, deren Handel mit England bisher noch großentheils durch die Holländer vermittelt worden war. Hierdurch wurde dem Schiffsbau in England der stärkste Sporn gegeben, und der Aufschwung desselben wie der Anfang der Seemacht Englands datirt eigentlich von da an; doch war die Regierung Cromwell's zu kurz und unter den folgenden Regierungen wiederholten sich die früheren Zerrüttungen. Handel und Industrie empfanden dies doppelt, da ihnen auf der andern Seite des Kanals gleichzeitig in der französischen Industrie, welche unter Colbert's Verwaltung, wie wir gesehen haben, sorgsam gepflegt wurde, ein gefährlicher Nebenbuhler entstanden war. Dieser machte der englischen Handelsthätigkeit nicht nur auf den Märkten des Festlandes, sondern in England selbst siegreiche Concurrenz. Auch in Ostindien sank das Ansehen und die Macht der englischen Compagnie, welche ihr Monopol zu Erpressungen und Plünderungen benutzte und an Aurengzeb, welcher damals den Thron des Großmoguls einnahm, einen ebenbürtigen Gegner gefunden hatte.

So standen die Dinge gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Holland alt und nur mit Mühe noch den Nimbus der ehemaligen Handelsgröße bewahrend, England nach kurzer Blüte durch Bürgerkriege geschwächt und weit in seiner Entwickelung zurückgeworfen, Frankreich dagegen auf dem Gipfel der Macht und mit der einen Hand nach der Herrschaft auf dem Felde der Industrie und des Handels, mit der andern nach der politischen Oberherrschaft Europa's greifend. Das Erbtheil Hollands schien ihm zufallen zu müssen und der Welthandel für die nächsten Jahrhunderte auf die Märkte Frankreichs als seine Hauptstapelplätze angewiesen zu sein. Da zerstörte die Unersättlichkeit

Ludwig's XIV. das Werk Colbert's und warf Frankreich von der erstrebten und schon erstiegenen Höhe zurück. Es mußte die Herrschaft über das Meer und den ersten Platz in Industrie und Handel in die Hände des Nebenbuhlers gelangen sehen, welchen es schon besiegt glaubte, und die furchtbarsten Anstrengungen, den Feind zu vernichten, halfen nur dazu, Frankreich immer ärmer und ohnmächtiger zu machen. England nahm den Platz der Niederlande ein. London trat an die Stelle von Amsterdam.

Bevor wir diese folgenschwere Umwandlung näher ins Auge fassen, müssen wir einen Blick auf unser Vaterland werfen, dessen in diesem Abschnitte noch nicht gedacht wurde. Leider haben wir nichts Erfreuliches zu berichten. Deutschland theilte das Loos Italiens. Die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien wirkte ebenso lähmend auf den Handel der mittel= und oberdeutschen Städte, wie dieses Ereigniß die Bedeutung der Plätze am Mittelmeere geschmälert hatte. Ehedem zogen sich zwei Haupthandelswege von Süden nach Norden, auf welchen die Produkte Indiens, Arabiens und der Levante nach Deutschland und von da weiter nach dem Westen, Norden und Nordosten Europa's gelangten. Der eine führte von Venedig durch Oberitalien über die Tyroler Alpen, berührte Augsburg, Nürnberg, Bamberg und Erfurt und verzweigte sich von da aus nach allen Richtungen. Der andere, von Genua ausgehend, überschritt die Schweizeralpen, berührte Chur und suchte von da die Rheinstraße auf. Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Köln bildeten auf diesem die wichtigsten Ruhepunkte, und alle diese Orte wurden Stapelplätze für die indischen und levantiner Waaren, welche von da weiter nach den Niederlanden oder Nordostdeutschland vertrieben wurden. Diesem Handel hatten die genannten Städte im Mittelalter vornehmlich ihre Bedeutung zu danken, denn auch die Industrie, deren Pflege sich die meisten angelegen sein ließen, suchte die Punkte auf, welche günstig für den Bezug der Rohstoffe und den Absatz der Fabrikate gelegen waren. Den bezeichneten Hauptstraßen nahe genug lagen die beiden Orte, welche durch die Einrichtung der Messen zu ebenso großer Bedeutung gelangten: Frankfurt a. M. und Leipzig. Auch sie nahmen Theil an dem Gewinn des italienisch=deutschen Handels. Mit dem Untergange der Handelsgröße der italienischen Republiken mußte dieser Verkehr von selbst aufhören, und das langsame Sinken des Wohlstandes der ober= und mitteldeutschen Städte zeigte deutlich, daß der Hauptquell desselben versiegt war. Heute sind nur noch Spuren des ehemaligen Glanzes vorhanden, aber sie verkünden vernehmlich, selbst in Ruinen, daß hier ein seltener Wohlstand geherrscht, daß hier ein reiches, prachtliebendes und stolzes Volk gelebt haben muß.

Im Nordwesten und Norden Deutschlands bewirkten andere Ursachen gleichen Verfall. Wir haben oben die Entstehung und Ausbreitung des Hansebundes geschildert und die deutschen Ost= und Nordseestädte als alleinige Inhaber des ganzen nördlichen Handels kennen gelernt. Wie hatten sich seitdem die Zeiten geändert! Zu eigensinnig, um den Fortschritten der Zeit zu folgen, welche sich immer mehr zur freien Concurrenz im Handel hinneigte, klammerten sie sich an ihre ehedem mit Gewalt ertrotzten Privilegien in Rußland, Skandinavien und England an, ohne die Macht zu besitzen, sie aufrecht halten zu

können. Ohne Unterstützung von Seiten des Reichs, erschüttert und geschwächt durch Zerwürfnisse unter den Bundesgliedern, durch Zunft- und Standesstreitigkeiten, sowie durch Religionskriege, mußten sie eine Stellung nach der andern aufgeben und vor der erstarkenden Macht der Niederländer, Engländer, der skandinavischen Staaten und Rußlands zurückweichen. Bald blieb ihnen nichts als der geringe Eigenhandel und ein unbedeutender Frachtverkehr. Von dem ganzen mächtigen Bunde bewahrten nur Hamburg und Bremen, deren Zusammenhang mit demselben schon lange gelockert war, und Lübeck, dessen Verbindungen in den Ostseeländern am festesten gewurzelt waren, einen Schimmer des ehemaligen Glanzes. Sie waren auch die einzigen, welche den Namen Hansestädte behielten. Der dreißigjährige Krieg vollendete den Ruin des deutschen Handels. Er zerstörte im Binnenlande die Industriezweige, deren Fabrikate sonst so geschätzt im Auslande waren, die Leinen- und Wollenweberei, sowie die Metallfabrikation. Der Wohlstand des Landes verfiel, und was davon noch übrig blieb, fraß der an großen und kleinen Höfen überhandnehmende Luxus. Fremde Fabrikate fanden Eingang, und Frankreichs und Englands Industrie machte sich ein fleißiges Land dienstbar, welches vor Zeiten darin ihr Lehrer gewesen war. Die Vorliebe für ausländische Erzeugnisse, der Geschmack an fremden Moden, der noch heute nicht ganz ausgerottet ist, schreibt sich aus jener Zeit her. Von dem Handel mit den überseeischen Ländern blieb Deutschland ganz ausgeschlossen. Zu schwach oder nicht beharrlich genug, um eigene Kolonien dort zu gründen, mußte es die Versorgung seiner Märkte mit indischen und amerikanischen Produkten den Holländern, Franzosen und Engländern überlassen und den Ausfall mit seinen Rohprodukten decken. Die Rollen hatten gewechselt. Aus dem gewerbfleißigen Deutschland war ein ackerbauendes Land geworden, und fremder Handel, fremde Industrie versorgte seine Märkte. Mit Trauer denken wir jener Zeit, die unser Vaterland um Jahrhunderte in seiner Entwickelung zurückwarf, während andere Staaten rüstig vorwärts strebten.

England fing nun auch an, sich seiner Ueberlegenheit über die andern Nationen bewußt zu werden und bestrebte sich, seinem Fabrikwesen, seiner Schiffahrt und seinem Handel dadurch die Herrschaft zu sichern, daß es sich Privilegien aller Art theils erzwang, theils durch Unterhandlung zu verschaffen wußte. Die nordamerikanischen Kolonien durften mit Europa nur in eigenen oder englischen Schiffen verkehren und die Ausfuhr ihrer Rohprodukte, wie die Einfuhr fremder Fabrikate war fast ausschließlich in den Händen des Mutterlandes. Das Entstehen von Fabriken suchte man dort so viel als möglich zu hintertreiben, damit die Kolonien für immer ein Absatzgebiet für die englischen Fabrikate blieben. Mit vielen europäischen Staaten wurden Verträge abgeschlossen, welche Englands Fabrikanten und Kaufleuten große Begünstigungen verschafften. So genossen die englischen Kaufleute im Reiche der Czaren große Vorrechte. Portugal hatte bereits im Jahre 1703 dem mächtig aufstrebenden England durch den Vertrag von Methuen das Recht eingeräumt, englische Waaren zu niedrigeren Zollsätzen einführen zu dürfen, als Fabrikate anderer Länder bezahlen mußten, wogegen man Portugal versprach, seine Weine bei der Einfuhr gegen die französischen zu begünstigen. In den Kriegen mit

Frankreich endlich bemächtigten sich die Engländer werthvoller französischer Kolonien in Amerika, wie Kanada, Kap Breton und mehrerer westindischer Inseln. Spanien, welches von Frankreich in seinen Ruin verflochten wurde und England ebenfalls den Krieg erklärt hatte, verlor Gibraltar und mehrere werthvolle Besitzungen. Englands Seemacht erstarkte in diesen Kämpfen so sehr, daß schon jetzt die Meere von seinen Flotten beherrscht wurden.

Eine kurze Störung auf seinem Siegeslaufe verursachte der Abfall seiner nordamerikanischen Kolonien, welche, der Bevormundung des Mutterlandes müde und ihre Kräfte fühlend, die Herrschaft Englands abschüttelten und in dem darüber ausbrechenden Kriege, unterstützt durch Englands unermüdliche Gegner, Frankreich und Spanien, nach schweren Kämpfen ihre Unabhängigkeit behaupteten. Doch war diese Trennung minder empfindlich als die ungeheuren Kosten dieses Krieges und die Störungen, welche der Handel Englands dadurch erlitt, daß die Flagge der Neutralen, namentlich die der Hansestädte, die von Holland, Dänemark, Schweden und Preußen, während des Kampfes einen Theil des englischen Seeverkehrs an sich brachte. Allerdings hatten sich die nordamerikanischen Staaten beeilt, sofort Handelsbeziehungen mit den übrigen europäischen Nationen anzuknüpfen, doch waren die Bande zwischen ihnen und dem Mutterlande zu innig, um gesprengt werden zu können, und bald entwickelte sich ein viel großartigerer und vortheilhafterer Handelsverkehr zwischen beiden Ländern, als früher je stattgefunden hatte.

Alle Verluste aber, die England durch diese Kriege erlitten hatte, wurden hundertfach ersetzt durch den ungeheuren Aufschwung, welchen jetzt in Folge der Vervollkommnungen im Maschinenwesen seine Industrie gewann. Die Einführung der Dampfmaschine, der Spinn= und Webmaschinen rief eine Revolution in der Baumwollen=, Wollen= und Leinenmanufaktur hervor, und dieselbe verbreitete sich nach und nach auf alle Zweige der Gewerbthätigkeit. Englands Wollen=, Baumwollen= und Leinenwaaren, seine Metall=, Glas= und Seidenfabrikate, sein Papier, seine Seife u. s. w. fanden jetzt den Weg auf alle Märkte der Welt und drückten alle concurrirenden Artikel durch Billigkeit zu Boden. Immer mehr vereinigte sich der Welthandel zwischen Asien, Amerika und Europa auf den englischen Märkten, welche jene Welttheile mit ihren Fabrikaten fast ausschließlich versorgten und Europa mit den dagegen eingetauschten überseeischen Erzeugnissen versahen.

Noch einmal wurde England gezwungen, um die Seeherrschaft mit seinem unermüdlichen Gegner Frankreich auf Leben und Tod zu kämpfen. Napoleon's ungeheuerlicher Plan, vermittelst der Kontinentalsperre Englands Industrie und Handel den Todesstoß zu geben, war nur die Fortsetzung der jahrhundertlangen Rivalität beider Mächte. Wir Alle wissen, daß England unbesiegt aus dem Riesenkampfe hervorging, und Napoleon mußte gleich Ludwig XIV. erfahren, daß die Beherrschung des Welthandels nicht durch das Schwert erkämpft werden kann, sondern Dem zufällt, welcher die Künste des Friedens am eifrigsten pflegt.

Die übrigen europäischen Staaten stehen in dieser Periode mit Beziehung auf industrielle und commercielle Fortschritte weit hinter England zurück, wenn sie auch, der eine mehr, der andere weniger, vorwärts schreiten.

Die nordischen Reiche haben wir bisher nur als Producenten von Rohprodukten, Holz, Metallen, Fellen und Pelzen, Talg, Getreide, Leinsaat, Hanf und Flachs u. s. w. kennen gelernt, welche letztere anfangs von den Hanseaten, später von den Holländern und Engländern ausgeführt und mit ausländischen Fabrikaten und Consumtionsgegenständen, Bier, Wein, Gewürzen, Südfrüchten, Salz u. s. w. bezahlt wurden. Peter der Große suchte Rußland auf eine höhere Stufe der Kultur zu bringen. Bergbau, Gewerbe, Handel und Schiffahrt sollten unterstützt und gefördert werden, und die Eroberung der schwedischen Ostseeprovinzen schuf die Möglichkeit zu größerer eigener Handelsthätigkeit. Noch war aber das Volk nicht reif hierzu, der Gewinn beschränkte sich auf bessere Ausbeutung der Bergwerke, sowie auf einige Fortschritte im Schiffsbau und der Landwirthschft, wodurch allerdings die Ausfuhr von Rohprodukten immer größere Dimensionen annahm. Dasselbe gilt von Polen, welches über Thorn und Danzig schon seit den ältesten Zeiten ein lebhaftes Getreideausfuhrgeschäft betrieben hatte.

Schweden und Norwegen erholten sich schneller von der frühern Abhängigkeit in Gewerben und Handel von Fremden. Besondern Aufschwung nahmen im 17. Jahrhundert der Bergbau und der Schiffsbau in Schweden. Schwedisches Eisen, bekanntlich von vorzüglicher Güte, war in ganz Europa ein gesuchter Artikel, und seine Märine wurde bald so bedeutend, daß der Ostseehandel unter Karl XI. fast ganz in schwedischen Händen war und namentlich die Frachtschiffahrt von diesem Staate in großer Ausdehnung betrieben wurde. Spätere, meist unglücklich geführte Kriege hinderten bis auf die neueste Zeit weitern Fortschritt. Norwegen blieb ein Hauptausfuhrland für Holz und Fische. Auch seine Handelsflotte wuchs heran und fing an sich besonders der Frachtschiffahrt zu widmen.

Dänemarks Handelsverkehr wurde bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts meist mit holländischen Schiffen geführt. Von da an erstarkte die eigene Schiffahrt und arbeitete sich bald so vollständig zur Selbständigkeit empor, daß die Dänen nach Südeuropa und nach Westindien gingen und dort theils Eigen-, theils Zwischenhandel trieben. Selbst einige kleine Kolonien in Westindien und Ostindien wurden angelegt. Während des englisch-amerikanischen Krieges hob sich Schiffahrt und Handel so sehr, daß das kleine Reich zu großem Wohlstand gelangte und seine Hauptstadt Kopenhagen der Mittelpunkt des Ostseehandels wurde. Getreide, Vieh, Oelsamen und andere Erzeugnisse der Landwirthschaft gelangten ebenfalls in immer größerer Menge zur Ausfuhr und fanden besonders in England einen ebenso nahen als guten Markt.

Wir wenden uns jetzt zu Deutschland, dessen Wohlstand wir durch den dreißigjährigen Krieg vollständig vernichtet gesehen haben. Nur langsam erholte es sich. Die allmälig wieder auflebenden Gewerbe mußten sich lange Zeit mit der Versorgung des Inlandes begnügen, da die fremden Staaten sich durch hohe Zölle gegen die Einfuhr deutscher Waaren schützten, während Frankreich und England unser Vaterland mit ihren Fabrikaten überschwemmten. Von dem ausgebreiteten Seehandel während des Mittelalters hatten nur Hamburg und Bremen, Dank ihrer günstigen Lage, einen kleinen Theil gerettet,

doch kam auch ihnen der Gewinn, welchen die neutrale Schiffahrt aus dem Kriege zwischen England, Frankreich und Amerika im Laufe des 18. Jahrhunderts zog, zugut. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts fingen die Wunden, welche der dreißigjährige Krieg und seine Folgen dem Lande geschlagen hatten, endlich an zu heilen. Der Gewerbfleiß, in einzelnen Staaten durch einsichtsvolle Regenten unterstützt, hob sich; in Industriezweige, welche lange Zeit brach gelegen hatten und verkümmert waren, kam neues Leben. Die Tuchfabriken und Metallgewerbe blühten wieder auf, die Leinwandmanufaktur wurde immer bedeutender, und einzelne Binnenplätze, namentlich Leipzig und Braunschweig, knüpften aufs Neue einen lebhaften Handel mit Rußland, Polen und dem übrigen Osten Europa's an. Auch die Ostseestädte Stettin, Elbing, Danzig, Königsberg u. s. w., welche den ansehnlichen Getreidehandel der Ostseeländer nach England und Holland vermittelten, erlangten wieder größere Bedeutung und fingen schon an, sich des Frachthandels zwischen dem nordischen und dem westlichen Europa, der zeither noch von Holland betrieben worden war, zu bemächtigen. Den größten Aufschwung nahmen aber die Nordseehäfen, als die französische Revolution und die darauf folgenden Kriege zwischen Napoleon und England Frankreichs Seehandel zerstörten, besonders als in Folge der Besetzung Hollands durch die Franzosen auch Amsterdam den größten Theil seines Handels verlor. Hamburg und Bremen, namentlich aber das erste, wurden die Erben desselben. Ganz Deutschland, selbst Frankreich war jetzt auf Hamburg für den Bezug von Kolonialwaaren und englischen Fabrikaten angewiesen, und diese Stadt erweiterte dadurch ihre Handelsgeschäfte und ihre Rhederei in solchem Maßstabe, sie gelangte damit zu solchem Reichthum, daß selbst der darauf folgende, Deutschland abermals verheerende Krieg und selbst der wieder erstarkende Handel Frankreichs und Hollands sie nicht mehr zu stürzen vermochten, wennschon eine langjährige Handelsstockung nicht ohne herbe Verluste für den Hamburger Handel bleiben konnte.

Mit der Vernichtung Napoleon's und der von ihm angestrebten Weltmonarchie änderte sich die damalige Weltlage von Grund aus und damit im Zusammenhang auch die Verhältnisse des Handels und der Industrie.

Niemand machte nunmehr England die Oberherrschaft zur See streitig; seine Industrie entwickelte sich in riesiger Weise, gestützt auf ein ausgebildetes Maschinenwesen und den unerschöpflichen Reichthum des Landes an Kohlen. Ein fünfter Welttheil, Australien, war seine Kolonie geworden. Nie schienen die Verhältnisse die Vereinigung des Welthandels in einer Hand mehr begünstigt zu haben.

Und doch hatte England damit den Gipfel seiner Macht erreicht, doch lockerte von da an jedes Jahrzehnt einen der Pfeiler, auf welchen seine Herrschaft gebaut war, doch entstand ihm fast mit jeder Stunde ein neuer Nebenbuhler, mit welchem die Grenzen seines Einflusses enger gezogen wurden, nicht um an des stolzen Albion Stelle zu herrschen, sondern um den ihm kraft seiner Stellung gebührenden Theil am Welthandel in Anspruch zu nehmen. Dieser bedeutungsvolle Wechsel, welcher den Weltverkehr den Händen einer einzelnen Macht zu entwinden und die Vortheile desselben allen Theilnehmenden gemein=

sam zuzutheilen strebt, ist die eine charakteristische Seite der Handelsentwickelung in diesem Jahrhundert.

Der ungeheure Aufschwung in allen Theilen des Verkehrslebens, in Industrie, Schiffahrt und Handel, den die Gegenwart zeigt, die kolossalen Dimensionen, welche Erzeugung und Verbrauch heute angenommen haben, die eine entsprechende Thätigkeit und Erweiterung des Handels und der Verbindungsmittel und Wege verlangen, bildet die zweite. Letzterer wollen wir eine kurze Schilderung widmen.

Bei einer Betrachtung des Handels in früherer und in jetziger Zeit springt vor Allem die großartig gewachsene Bedeutung in die Augen, welche der Handel mit Rohstoffen in der Gegenwart gewonnen hat. Während ehedem die Gewerbe fast ausschließlich sogenannte bodenständige waren, welche das an Ort und Stelle erzeugte Rohmaterial selbst verarbeiteten und nur die Fabrikate in Verkehr brachten, hat sich in unserer Zeit die Industrie mit Hülfe des Maschinen- und Fabrikwesens fast gänzlich von der Abhängigkeit seitens der eigenen Rohprodukterzeugung befreit, und Tausende von Fahrzeugen durchkreuzen täglich die Meere, um die Rohstoffe des eigenen Landes den Fabriken des andern zuzuführen. Die großartigste Umwandlung dieser Art hat in der Baumwollenindustrie stattgefunden. Baumwollengewebe bildeten, wie wir sahen, früher einen der wichtigsten Artikel des indisch-europäischen Handels, und wenngleich schon die Venetianer anfingen, levantinische Baumwolle zu verarbeiten, so konnte Europa vor Einführung der Dampfspinnerei und Dampfweberei doch nie mit den billigen indischen Geweben concurriren. Heute ist die Baumwollenindustrie die Grundlage des britischen Fabrikwesens geworden, in allen Staaten des Kontinents drehen sich Millionen von Spindeln, um Baumwollengarne zu spinnen. Der Anbau von Baumwolle in Amerika hat den im Mutterlande der Pflanze, wenigstens was die Güte der Wolle betrifft, weit überflügelt, und allein der Handel mit Rohbaumwolle und Baumwollenfabrikaten beschäftigt heute mehr Kapitalien und mehr Schiffe, als im Mittelalter sämmtliche Handelszweige zusammen. In den letzten fünf Jahren haben allein die nordamerikanischen Staaten jährlich durchschnittlich 10 Mill. Ctr. Baumwolle ausgeführt, die einen Werth von 100—125 Mill. Doll. besaßen. Der Handel und die Verarbeitung der Schafwolle hat verhältnißmäßig ebenso große Fortschritte gemacht. Die daraus gefertigten Wollenfabrikate, von denen $^2/_3$ ins Ausland gingen, wurden auf 30 Mill. Pfd. Sterl. geschätzt. Der Hauptmarkt für die europäischen Wollenwaaren ist die amerikanische Union. Obgleich Ende 1852 schon selbst $^1/_2$ Mill. Ctr. Wolle erzeugend, betrug dort die Einfuhr von Wolle 1855: 325,000 Ctr., und der Werth der aus England, Frankreich, Deutschland und Belgien eingeführten Wollenwaaren wurde auf 7,669,000 Doll. ermittelt. Der Zollverein verarbeitet jetzt mehr Wolle, als die eigene Schafzucht liefert, nämlich zwischen 675,000 und 700,000 Ctr. jährlich; von Geweben führt er dagegen circa 90,000 Ctr. im Werth von 15 Mill. Thlrn. aus. Flachs und Hanf, die beiden Rohmateriale der Leinenfabrikate, sind gleichfalls ein bedeutender Handelsartikel der neuern Zeit geworden. Rußland ist das Hauptproduktionsland dafür, und jährlich werden circa

2 Mill. Ctr., im Betrage von 15—16 Mill. Silberrubel, ausgeführt. Außerdem versorgen Ostindien, Belgien, Holland, Italien, Aegypten und Manila die Leinenfabriken in England, Frankreich, dem Zollverein und Oesterreich, deren eigene Erzeugung nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken.

In der Leinenwaarenausfuhr steht wieder obenan England, dann folgt der Zollverein und Oesterreich, Belgien u. s. w. Hauptabsatzgebiet für die Leinenwaaren ist Nord- und Südamerika (Nordamerika erhält fast die Hälfte der ganzen englischen Ausfuhr), Westindien, Australien und die Levante.

Der vierte Bekleidungsstoff, den das Alterthum nur aus den in China gefertigten Geweben kannte, welche über Persien und Indien nach Europa gelangten — die Seide — war lange Zeit nur den Reichsten und Vornehmsten zugänglich. Durch die in dem Manufakturwesen seit dem Anfang dieses Jahrhunderts vorgegangene Veränderung ist derselbe ebenfalls in den Kreis der täglichen Bedürfnisse und dadurch des Welthandels getreten. Die Seidenzucht hat in Europa selbst, namentlich in Italien, Frankreich, Spanien, Griechenland, der Türkei, in Südrußland u. s. w. große Fortschritte gemacht, und die jährliche Produktion dieser Länder beläuft sich auf 70 Proc. des Gesammtbedarfs der europäischen Seidenmanufaktur. Immer aber sind wir für den Rest noch auf Kleinasien, Persien, vor Allem auf China angewiesen, welches jährlich circa 25 Mill. Thlr. Silber dafür von uns erhält.

Eisen und Kohle, die beiden gewaltigen Hebel der industriellen Thätigkeit der Gegenwart, welche Englands industrielle Ueberlegenheit über alle andern Nationen der Neuzeit begründet haben, sind für die Schiffahrt und den Handel nicht blos mittelbar wichtig geworden, indem sie jährlich in ungeheurer Menge verschifft werden, sondern sie haben durch den Dampf und das an die Stelle des hölzernen Schiffes getretene eiserne das ganze Schiffsbau- und Schiffahrtswesen gänzlich umgestaltet. Heute fährt ein englischer Dampfer in neun Wochen von Melbourne nach London, in zehn Tagen von Newyork nach Liverpool; die Phönizier sollen zur Umschiffung von Afrika drei Jahre gebraucht haben — die ganze Kulturgeschichte der Menschheit liegt zwischen diesen beiden Zahlen. England producirt gegenwärtig jährlich circa 3 Mill. Tonnen oder 60 Mill. Ctr. Eisen- und Eisenwaaren. Schweden und Rußland liefern namentlich feineres Roheisen zur Stahlerzeugung. Englands Eisen- und Stahlwaarenhandel beträgt jährlich 20—25 Mill. Thlr. Auch Deutschland versendet noch immer ansehnliche Quantitäten grober und feiner Eisenwaaren. Noch bedeutender aber ist Belgiens Eisen- und Stahlwaarenausfuhr (Waffen, Maschinen und Nägel).

Viel riesiger als Englands Eisenerzeugung ist seine Steinkohlenförderung. In den letzten Jahren wurden im Durchschnitt $64\frac{1}{2}$ Mill. Tonnen oder circa 1300 Mill. Ctr. ausgebracht. Die Ausfuhr betrug 100 Mill. Ctr. und ging hauptsächlich nach Frankreich, Spanien, dem nördlichen Deutschland, Dänemark und Rußland.

Felle und Häute bildeten bereits im Mittelalter einen Hauptartikel des nordischen Handels. Noch immer bezieht die Lederindustrie der west- und mitteleuropäischen Staaten circa 240—250,000 Ctr. Rohhäute aus Rußland;

dies reicht aber für den mächtig gestiegenen Lederbedarf der Gegenwart, für Schuhwaaren, Sattler= und derartige Arbeiten nicht hin und die ungeheuren Büffelheerden in den Pampas und Llanos von Südamerika und Texas, diejenigen in Afrika, Ostindien und Java müssen uns jetzt zu Hülfe kommen. Hauptausfuhrplatz von Wildhäuten ist Buenos Ayres, nach ihm Montevideo und Rio Janeiro. London, Havre, Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam, Hamburg und Köln sind die bedeutendsten Importplätze. London, welches in den letzten Jahren zwischen 600,000 und 700,000 Ctr. bezog, ist für den Kontinent noch immer der Hauptstapelplatz, besonders von ostindischem Kips. Auch die nordamerikanische Union bezieht einen großen Theil ihres Häutebedarfs aus Südamerika.

Dieser Waarenklasse des heutigen Welthandels steht an Wichtigkeit für die Schiffahrt diejenige gleich, welche die Nahrungsmittel umfaßt, in Beziehung auf die Werthsummen übertrifft sie die erstere wol noch.

Der Getreidehandel hat sich in der Neuzeit zu einer Bedeutung und Regelmäßigkeit erhoben, gegen welche die Getreidezufuhren, die Athen und Rom zu ihrer Zeit erhielten, fast verschwinden. Schon für die Griechen waren die Küstenstriche des Schwarzen Meeres Bezugsländer. Rom versorgte sich später von Sizilien, Nordafrika und Aegypten. Noch im Mittelalter erhielt Venedig, Italiens größter Kornmarkt, seine Zufuhren aus diesen Ländern. Politische Stürme, von welchen sie Jahrhunderte lang heimgesucht wurden, verödeten sie, und an ihre Stelle traten die Ostseeländer, namentlich Polen und Rußland. Endlich öffneten auch die fruchtbaren Länderstriche am Schwarzen Meere zu Anfange dieses Jahrhunderts wieder ihre Vorrathskammern und liefern seit der Zeit neben den Ostseeländern, den Donauprovinzen und den weiten Ebenen Nordamerika's für die dichtbevölkerten, kornbedürftigen Länder des westlichen Europa Brod. Odessa, Braila, Galacz am Schwarzen Meer, Riga, Danzig, Königsberg an der Ostsee, Neworleans, Newyork in Nordamerika sind die Ausfuhrplätze geworden, wie London, Rotterdam, Amsterdam, Marseille, Genua und Livorno die bedeutendsten Kornmärkte. Einer regelmäßigen und starken Zufuhr bedarf wieder in erster Linie England. Natürlich wechselt die Einfuhr je nach dem Ernteausfalle im Inlande und schwankte in den letzten Jahren zwischen 6 und 11 Mill. Quarter Weizen oder circa 31 und 57 Mill. preuß. Scheffel. Rußlands Getreideausfuhr wird vom Staatsrath v. Tengoborsky auf durchschnittlich 13 Mill. preuß. Scheffel berechnet. Der Werth derselben betrug in den letzten Jahren zwischen 30 und 40 Mill. Silberrubel. Nordamerika versendet sein Getreide meist gemahlen, in Fässern. Im Jahre 1857 betrug die Ausfuhr 15,000,000 Scheffel und 3 Mill. Faß Mehl. Die deutschen Ostseehäfen führen in guten Jahren ebenfalls bis zu 16 Mill. Thlr. Brodfrüchte aus. Die übrigen Getreide ausführenden Länder stehen den genannten an Wichtigkeit nach; doch haben sich die Donaufürstenthümer und Aegypten in den letzten Jahren bedeutend gehoben, erstere namentlich führen große Quantitäten Mais aus. Seit 1847 hat eine andere Frucht, der Reis, raschen Eingang in Europa gefunden. Jahrhunderte lang nur als Speise für die wohlhabenden Klassen dienend, hat der Anbau desselben in Hinterindien so große Fortschritte

gemacht, und der Preis ist dadurch so ermäßigt worden, daß er auch den ärmeren Klassen zugänglich geworden ist.

Wir gelangen jetzt zu einer andern Gruppe von Handelsartikeln, welche anfangs nur als Luxusgegenstände betrachtet wurden, mit der Zunahme des Wohlstandes aber in allen Klassen der Bevölkerung Eingang fanden und heute als unentbehrlicher Genuß, ja als Lebensmittel angesehen werden. Wir meinen Zucker, Kaffee, Thee; an sie schließt sich der Tabak.

Der erste Zucker kam aus Indien nach Europa. Von da verbreitete sich der Anbau des Zuckerrohrs über Vorderasien nach der Levante und durch die Araber nach dem südlichen Europa; später versuchte man es in Westindien zu kultiviren, und gegenwärtig baut man dasselbe fast in ganz Amerika, so daß wir heute von dort gegen 12 Mill. Ctr. Zucker jährlich erhalten. Louisiana, Cuba, Britisch-Westindien und Brasilien erzeugen am meisten. Britisch-Ostindien liefert gegen 1½ Mill. Ctr., die niederländischen Besitzungen in Indien sammt Hinterindien 2 Mill. Ctr., Mauritius, die Insel Bourbon und sonstige Theile Afrika's behalten auch 1½ Mill. Ctr. zur Ausfuhr übrig, so daß die jährliche Einfuhr von Kolonialzucker in Europa auf 17 Mill. Ctr. angeschlagen werden kann. Dazu kommt die inländische Rübenzuckererzeugung von 4½—5 Mill. Ctr. Hauptmärkte für den Zuckerhandel in Europa sind: London, Amsterdam und Rotterdam, Hamburg, Antwerpen, Havre, Marseille, Triest. Die Zufuhr in den ersten sechs Monaten des Jahres 1857 betrug 5,938,000 Ctr. Auf den Kopf der europäischen Bevölkerung kommt heute ein Verbrauch von circa acht Pfund, drei Pfund mehr als vor zehn Jahren; in den Vereinigten Staaten beträgt derselbe das Dreifache.

Fast in denselben Gegenden und zu derselben Zeit, in welcher das Zuckerrohr Eingang und Pflege fand, wurde der Kaffeebaum daselbst heimisch. Wie beide Erzeugnisse noch heute in Europa zusammen genossen werden, so breitete sich auch ihr Anbau gemeinschaftlich aus. In Westindien, namentlich auf den französischen Inseln Guadeloupe und Martinique, sowie in Guyana wurde der Kaffeebaum mit Glück gepflegt, und bald machte die Ausfuhr der Kaffeebohne nach Europa einen Haupttheil des westindischen Handels aus.

Heute hat der Kaffeebau in Amerika eine solche Ausdehnung erlangt, daß wir den größten Theil unsers Bedarfs von dort erhalten. Namentlich hat sich Brasilien zum ersten Produktionslande aufgeschwungen und selbst Java mit Sumatra hinter sich gelassen, wenn auch allerdings die Qualität des amerikanischen Kaffees keinen Vergleich mit der des ostindischen aushält und Java nebst Ceylon den Markt beherrschen. Die Ernte von Brasilien beträgt in guten Jahren zwischen 3½ und 4 Mill. Ctr., während alle übrigen Erzeugungsländer einschließlich Ceylon und Haiti zusammen nur 2—3 Mill. Ctr. erzielen, wovon fast die Hälfte auf Java fällt. Für Kaffee sind Amsterdam und Rotterdam (Java) die Hauptmärkte. Nach Holland kommen Hamburg und Antwerpen (für Rio, d. h. brasilianischen Kaffee), Havre (Haiti und andere westindische Sorten), London (Ceylon) und Triest. Die Zufuhren während des ersten Halbjahres 1857 beliefen sich allein auf beinahe 2 Mill. Ctr.

Als die Holländer vor 250 Jahren den ersten Thee nach Europa brachten,

ahnten sie wol nicht, daß diese unscheinbaren grünen und schwarzen Blättchen eine so hervorragende Bedeutung für den Welthandel gewinnen würden. Der Verbrauch in England, bekanntlich dem Hauptverbrauchslande von Thee, wird für 1650 zu 8 Pfd., im Jahre 1667 zu 1000 Pfd. angenommen; 1857 fiel dagegen auf jeden Kopf der englischen Bevölkerung ein Verbrauch von 2¹/₅ Pfd. Die 27 Mill. Einwohner verbrauchten im Jahre 1856 die ansehnliche Quantität von 57 Mill. Pfd., und in den folgenden Jahren hat sich dieses Quantum noch fortwährend gesteigert. Die Vorliebe für Thee hat sich auch nach Amerika und Australien verpflanzt, und die Vereinigten Staaten verbrauchten im Jahre 1858 nicht weniger als für 19 Mill. Doll. Die Gesammtausfuhr der drei Haupthäfen China's: Schanghai, Kanton und Fu-tscho-fu nach England, den Vereinigten Staaten, Australien und dem übrigen Europa erreichte 1857 die Ziffer von 172 Mill. Pfd. und ist in den folgenden Jahren noch bedeutend gestiegen. Der Verbrauch der Hauptgattung (Common-Congon) repräsentirte in England im Jahre 1856 einen Werth von 6¹/₂ Mill. Pfd. Sterl. oder 43¹/₃ Mill. Thlr. In neuerer Zeit haben auch andere Länder angefangen, Thee zu pflanzen. Java-Thee wird in Holland sehr geschätzt.

Ein halbes Jahrhundert früher, als der erste Thee aus China nach Europa kam, wurde ein Amerika eigenthümliches Kraut als Curiosität eingeführt (1540), welches sich nach und nach, trotz aller Hindernisse und Verbote von Seiten der Regierungen, zu einem unentbehrlichen Genußmittel aller Klassen der Bevölkerung aufgeschwungen hat; wir meinen den Tabak.

Wie Amerika das Ursprungsland desselben ist, so wird auch noch heute der größte Theil des in Europa verbrauchten ausländischen Tabaks von daher bezogen, wenngleich der Anbau dieser Pflanze seitdem in Europa, Asien und Afrika so große Fortschritte gemacht hat, daß der Ertrag den des amerikanischen Tabaksbaues der Menge nach wahrscheinlich übertrifft. Europa allein erzeugt jetzt über 3 Mill. Ctr., während die Produktion der Vereinigten Staaten in guten Jahren sich wenig über 2 Mill. Ctr. erhebt. Für den Handel indeß stehen die Vereinigten Staaten nebst Westindien (Cuba, Portorico und Haiti) noch immer oben an, sowol der Centnerzahl nach, welche zur Ausfuhr gelangt, als auch in Rücksicht auf die Güte und den Werth des Erzeugnisses. Im Durchschnitt bezieht Europa jährlich 1¹/₂ Mill. Ctr. Tabak von den Vereinigten Staaten, wovon der größte Theil auf Virginien, Maryland und Kentucky kommt. Ungefähr 100,000 Ctr. Blättertabak (nebst circa 250 Mill. Havanna-Cigarren) erhalten wir von Cuba, ebenso viel von Portorico und Haiti. Auch Südamerika, insbesondere Brasilien und Columbien sendet nicht unbedeutende Quantitäten.

In Asien ist für den Tabakshandel besonders Java wichtig geworden, dessen Produkt ein vorzügliches Deckblatt für Cigarren liefert. Von den Philippinen kommen die ächten Manila-Cigarren; doch werden unter diesem Namen in neuerer Zeit auch die Java-Cigarren in den Handel gebracht. Alles zusammengenommen mögen durchschnittlich jährlich an 2 Mill. Ctr. von den verschiedenen außereuropäischen Ländern nach Europa gelangen.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir in ähnlicher Weise alle die

Rohprodukte, welche die Industrie heute in ungeheuren Massen verarbeitet und verbraucht, alle die Halb= und Ganzfabrikate, welche Gegenstand des Welthandels geworden sind, aufzählen. Es mag genügen, noch auf einige Hauptgruppen derselben hinzuweisen: die Fettwaaren, unter denen Talg und Pferdefett aus Rußland und Südamerika, Palmöl und Kokosnußöl aus Afrika und Indien, Rüböl und Leinöl, theils aus indischem Samen, theils aus europäischem geschlagen, endlich Walfisch=, Robben= und andere Thrane die Hauptrollen spielen; die Farbstoffe, theils als Holzblöcke und Wurzeln (Rothholz, Gelbholz, Sandelholz, Krapp u. s. w.), theils als Extrakte (Indigo, Quercitron, Safflor, Kreuzbeeren, Wau, Lackdye) in den Handel kommend, die Kochenille, bekanntlich ein getrocknetes Insekt, nicht zu vergessen; die Harze, Gummi und Kautschuk, Guttapercha, Schellack, Sandarak, Kopal, Mastix u. s. w.; die Gerbstoffe (Eichenrinde, Sumach, Valonen, Dividivi, Katechu oder Terra japonica u. s. w.); die Chemikalien und Säuren mit ihren Urstoffen (Salze, Pottasche, Schwefel, Salpeter) u. s. w.

Werfen wir einen Blick auf die heutigen Handelsbeziehungen der einzelnen Staaten zu einander und die Größe der Werthe, welche an den Aus= und Einfuhrplätzen derselben umgesetzt werden, so steht natürlich England allen andern voran und macht von Jahr zu Jahr so ungeheure Fortschritte, daß die übrigen Nationen Mühe haben, gleichen Schritt mit ihm zu halten. Während z. B. Englands Ausfuhr im Jahre 1821 (nach der offiziellen Werthannahme) circa $51\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. Sterl. und die Einfuhr von circa $30\frac{4}{5}$ Mill. Pfd. Sterl. betrug, war der Werth der Ausfuhr im Jahre 1858 auf $271\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. Sterl. und der der Einfuhr auf 138 Mill. Pfd. Sterl. gestiegen. Der Tonnengehalt der angekommenen Schiffe war in diesem Zeitraum von $2\frac{2}{3}$ Mill. auf fast 9 Mill., derjenige der abgegangenen Schiffe von $2\frac{1}{2}$ Mill. auf fast 10 Mill. gewachsen.

England zunächst stehen jetzt die Vereinigten Staaten. Ihre Ausfuhr betrug 1858: $324\frac{1}{2}$ Mill. Doll., die Einfuhr $282\frac{1}{2}$ Mill. Doll.

Diesen beiden Ländern folgen zunächst die Hansestädte (Hamburg mit 654 Mill. M. Bco. Einfuhr und 613 Mill. M. Bco. Ausfuhr [1856], Bremen mit $56\frac{1}{2}$ Mill. Goldthlr. Einfuhr und $55\frac{1}{3}$ Mill. Goldthlr. Ausfuhr [1858]); Frankreich (mit 2164 Mill. Francs Einfuhr und 2561 Mill. Frcs. Ausfuhr [1858]); Rußland (mit $151\frac{2}{3}$ Mill. Silberrubel Einfuhr und $169\frac{2}{3}$ Mill. Silberrubel Ausfuhr [1858]; 1853 waren die entsprechenden Summen nach officiellen Angaben $127\frac{1}{2}$ Mill. Silberrubel und 152 Mill. Silberrubel); der Zollverein (mit 185 Mill. Thlr. Einfuhr und 173 Mill. Thlr. Ausfuhr [1856 nach Hübner's Schätzung]); Holland (mit $416\frac{2}{3}$ Mill. Gulden Einfuhr und 330 Mill. Gulden Ausfuhr [1858]) und Brasilien (mit 124 Mill. Doll. Einfuhr und $114\frac{1}{2}$ Mill. Doll. Ausfuhr [1857]). Wir wissen wohl, daß alle diese Zahlen nur annähernde Richtigkeit haben; da die meisten Zollregister nur Werthschätzungen gestatten; immerhin aber lassen sie einen Schluß auf die Bedeutung der einzelnen handeltreibenden Nationen zu.

Es wird nicht ohne Interesse sein, die Waarenbewegung von und nach dem Zollvereine zu betrachten und daran einige Bemerkungen über den Handel der Hansestädte und der übrigen Haupthäfen des Zollvereins zu knüpfen. Die statistischen Angaben sind Hübner's Jahrbuch 1859 entnommen, dessen Zusammenstellungen bis zum Jahre 1857 reichen.

Die Hauptmasse der Einfuhr im Zollverein bilden die englischen Steinkohlen, welche in ganz Norddeutschland verbraucht werden. Im Jahre 1857 wurden $14\frac{1}{2}$ Mill. Ctr. theils über Hamburg, theils über die Ostseehäfen (Stettin, Danzig, Königsberg u. s. w.) eingeführt.

Nach den Steinkohlen kommt Roheisen und zwar ebenfalls fast ausschließlich englisches. Im Jahre 1857 betrug das eingeführte Quantum 4,817,976 Ctr. Zur Ausfuhr kamen 198,136 Ctr., ein Beweis, wie weit die Eisenerzeugung im Zollverein zur Zeit noch gegen den Bedarf zurücksteht. Getreide und Samen wechseln je nach dem Ernteausfall. Im Jahre 1857 bezog der Zollverein vom Ausland 2,864,391 preuß. Scheffel (à 80 Pfd.) Weizen, 3,222,674 Sch. Roggen, 1,164,927 Sch. Gerste und 1,191,638 Sch. Hafer. Die Ausfuhr überwog bei Weizen (10,318,616 Sch.), Hafer (2,153,762 Sch.) und Gerste (5,276,762 Sch.). Dagegen stand sie in Roggen (2,929,157 Sch.) gegen die Einfuhr zurück.

Von Leinsaat wurden im genannten Jahre 926,486 Ctr. eingeführt, aber nur zur großen Hälfte ausgeführt (535,206 Ctr.): Rußland und Polen waren dafür die Hauptbezugsquellen. Rapssaat: Einfuhr 550,430, Ausfuhr 339,506 Ctr.; Oelkuchen: Einfuhr 129,450, Ausfuhr 413,597 Ctr. Von Flachs, Werg, Hanf und Heede betrug die Einfuhr 457,979 Ctr., die Ausfuhr (nach England und Frankreich) 365,575 Ctr. Auch die Salzgewinnung des Zollvereins genügt noch nicht, namentlich für chemische Zwecke. Im Jahre 1857 gingen (aus England, Frankreich, Spanien und Oesterreich) ein 1,264,743 Ctr.; ausgeführt wurden 181,473 Ctr. Rohbaumwolle wird theils direkt über Hamburg und Bremen, theils von England und Holland bezogen. In den letzten Jahren belief sich die Einfuhr durchschnittlich auf 1 Mill. Ctr., davon wurden jedoch 1857 wieder 263,094 Ctr. ausgeführt. In den nächsten Jahren wird sich die Quantität von eingehender Rohbaumwolle bedeutend heben, da unsere Spinnerei einen großen Aufschwung genommen hat, wir also statt der 565,000 Ctr. Baumwollengarn, welche der Zollverein 1857 (meist von England) bezog, noch ca. 600,000 Ctr. Baumwolle einführen können. Von Schafwolle (australischer, österreichischer und russischer) führte der Zollverein 1857: 373,111 Ctr. ein. Mit dem Fortschritt unserer Wollgarnspinnerei wird auch darin eine Mehreinfuhr nothwendig, da wir gegenwärtig noch 130,000 Ctr. Wollgarn vom Ausland, natürlich wieder von England, beziehen. Die Einfuhr von Rohseide war 16,920 Ctr., von denen 977 Ctr. wieder ausgeführt wurden. Dazu kamen noch 1870 Ctr. gebleichte, gefärbte und gezwirnte Seide, wovon 480 Ctr. im Inland blieben.

Von Kolonialwaaren, Gewürzen u. dgl. bezog der Zollverein im Jahre 1857: Kaffee 1,220,708 Ctr. (Ausfuhr 61,039 Ctr.), Zucker 342,000 Ctr., Reis 659,000 Ctr., Tabak 126,600 Ctr. (gegen 136,260 Ctr. Aus=

fuhr), Syrup 41,359 Ctr., Kakao 14,214 Ctr., frische und getrocknete Südfrüchte 165,000 Ctr., Pfeffer und Piment 40,176 Ctr., Wein 276,600 Ctr. (Ausfuhr 252,000 Ctr.), Branntwein, Arak, Rum ꝛc. 44,065 Ctr. (Ausfuhr, meist aus Kartoffelsprit bestehend, welcher seit den Verheerungen der Traubenkrankheit in Frankreich die Stelle des Weinsprits vertreten muß, 717,500 Ctr.), Heringe 296,932 Tonnen. Von Fettwaaren, Oel u. dgl. gingen ein: Kokosnuß-, Palm- und Walrathöl 389,132 Ctr. (für Seifenfabriken), Oel (Olivenöl, Hanföl ꝛc.) 322,000 Ctr., Talg 63,144 Ctr., Thran 175,328 Ctr., Theer 183,140 Ctr., Terpentinöl 52,356 Ctr. An Farbewaaren wurde bezogen: Farbehölzer in Blöcken 551,640 Ctr., gemahlen 28,000 Ctr., Alkanna, Alkermes ꝛc. 282,180 Ctr., Krapp 53,000 Ctr. Unsere Lederfabriken und Gerber erhielten 357,500 Ctr. Rohhäute und Felle, wovon 50,047 Ctr. wieder ausgeführt wurden. Von Metallen führt der Zollverein außer Eisen noch bedeutende Quantitäten Kupfer (1857: 30,000 Ctr.) und Zinn (128,300 Ctr., gegen 5620 Ctr. Ausfuhr) ein. Zink dagegen führten wir aus 606,245 Ctr. (gegen 3666 Ctr. Einf.) und Blei 204,816 Ctr. (gegen 7052 Ctr. Einf.). Von Soda wurden 145,475 Ctr. eingeführt, dagegen von Salzsäure 25,719 Ctr. und von Schwefelsäure 1935 Ctr. ausgeführt (gegen 401 Ctr. Einf.).

Welche Bedeutung die Industrie des Zollvereins für den Welthandel gewonnen hat, ergibt sich aus den Ausfuhrlisten. Wir führten aus 1857: 192,496 Ctr. Baumwollenwaaren (gegen 11,613 Ctr. Einf.), 220,600 Ctr. Wollenwaaren (gegen 29,000 Ctr. Einf.), 15,140 Ctr. seidene Zeug- und Strumpfwaaren (gegen 5804 Ctr. Einf.), gebleichte, gefärbte ꝛc. Leinen, rohe Zwilliche und Drilliche 99,471 Ctr. (gegen 37,733 Ctr. Einf.) Packleinen und Segeltuch 48,400 Ctr. (gegen 10,760 Ctr. Einf.), Tabaksfabrikate 96,700 Ctr., Glaswaaren und Spiegel 124,327 Ctr. (gegen 64,717 Ctr. Einf.), Glasspiegel über 288 Quadratzoll 53,377 Stück (dagegen wurden nur 140 St. eingeführt), Leder 65,550 Ctr., Papier 87,886 Ctr., Kurzwaaren 154,213 Ctr., eiserne Schmiedewaaren, feine und grobe, 236,000 Ctr. (gegen 39,150 Ctr. Einf.) und Zinkwaaren 26,392 Ctr. (gegen 1175 Ctr. Einf.).

Wenn auch Hamburg und Bremen nicht Mitglieder des Zollvereins sind, so vermitteln sie doch fast ausschließlich dessen überseeische Handelsbeziehungen, namentlich die mit Nord- und Südamerika. Wenn wir in den Ein- und Ausfuhrlisten von Hamburg für 1855 z. B. eine Einfuhr von 31 Mill. Mark Bco. Wollenwaaren, von $25^1/_2$ Mill. Mark Bco. Baumwollenwaaren, von $14^3/_4$ Mill. Mark Bco. Lederwaaren, von $12^1/_3$ Mill. Seidenwaaren ꝛc., finden, so wissen wir, daß dies zum größten Theil Zollvereinsfabrikate sind, welche über Hamburgs Hafen nach den überseeischen Ländern gehen. Ebenso bezieht der Zollverein über Hamburg und Bremen die ausländischen Rohprodukte, Kolonialwaaren, Gewürze u. s. w., obgleich ihnen hierbei auf der einen Seite Amsterdam und Rotterdam, welche den Südwesten Deutschlands versehen, auf der andern die preußischen Ostseeplätze, welche den nordischen Handel besitzen, Concurrenz machen.

Von Steinkohlen (englischen) führte Hamburg ein 9 Mill., dagegen aus $4^1/_4$ Mill. Ctr.; davon finden wir elbaufwärts gehend, beim Hauptzollamt

Wittenberge, 3,283,220 Ctr. Die sechs preußischen Ostseehäfen führten zusammen ein 8 Mill. Ctr. Von Roheisen (schottischem und Brucheisen) kamen 1,195,987 Ctr. über die preußischen Ostseehäfen, 523,000 Ctr. rheinaufwärts über die holländischen Häfen. Von Rohbaumwolle gingen elbaufwärts 100,000 Ctr., rheinaufwärts 262,000 Ctr. Bremen führte ein 237,000 Ctr., die preußischen Ostseehäfen 309,000 Ctr.

Von Kaffee kamen rheinaufwärts 637,293 Ctr., nach Bremen 205,000 Ctr., nach den Ostseehäfen über 200,000 Ctr. Hamburg führte aus 870,000 Ctr., davon passirten Wittenberge 135,000 Ctr.

Von Zucker gingen rheinaufwärts 496,000 Ctr., nach Bremen kamen 260,000 Ctr., nach den Ostseehäfen 167,000 Ctr. Hamburg führte ein 565,000 Ctr. und exportirte davon wieder 498,000 Ctr.

Bei Reis steht Bremen mit 400,000 Ctr. obenan, dann folgen die Ostseehäfen mit 167,000 Ctr., der Rhein mit 168,000 Ctr. und die Elbe mit 89,654 Ctr. 2c.

Außer diesen Häfen haben sich in den letzten Jahren Emden und Leer sehr gehoben und versprechen, begünstigt durch eine direkte Eisenbahnverbindung mit Westfalen und dem Rhein, den holländischen Häfen einen Theil der englischen Baumwoll- und Twisteinfuhr zu entziehen.

Gleichen Schritt mit dem Wachsthum der Gütermasse, welche der Welthandel bewegte, mußte natürlich die Zunahme der Handelsflotten halten. Eine Vergleichung der Größe derselben in unsern Tagen mit der Größe der Flotten im Alterthum und Mittelalter ergibt staunenswürdige Resultate. Wenn wir uns freilich nur an die Zahl der Fahrzeuge halten wollen, welche die bedeutendsten Handelsnationen früherer Zeit nach den uns überlieferten Angaben besaßen, so würde der Unterschied zwischen sonst und jetzt nicht so bedeutend sein. In der Blütezeit der Republik Venedig soll dieser Staat, wie schon erwähnt, eine Seemacht von 3000 Schiffen gehabt haben. Die heutige Handelsmarine von Hamburg, einer Handelsstadt, welche, wie das ehemalige Venedig, ein großes Hinterland entbehrt und rein auf die See angewiesen ist, verschwindet dagegen, da die Hamburgische Rhederei gegenwärtig nicht viel über 500 Schiffe besitzt, von denen nicht einmal alle Seeschiffe sind. Anders erscheint aber die Bedeutung dieser Handelsflotte, wenn wir die Größe der Fahrzeuge und die Ladungsfähigkeit derselben ins Auge fassen. Die größten Galeeren der venetianischen Marine hatten nicht viel über 600 Tonnen Gehalt (1 Tonne = 20 Ctr.). Drei Viertheile der Fahrzeuge hatte nur zwischen 10 und 100 Tonnen Gehalt, sodaß die ganze Flotte von 3000 Schiffen schwerlich viel über 150,000 Tonnen Ladungsfähigkeit besaß. Die Hamburgische Handelsflotte allein hält aber mit ihren 500 Schiffen 173,000 Tonnen. Doch wie verschwindet heute die Rhederei dieser einen Stadt gegen die gesammte Handelsmarine großer Staaten, wie Nordamerika, England u. s. w., die nach Millionen Tonnen Ladungsfähigkeit zählt!

Vor einigen Jahren schon hatten die europäischen Handelsflotten 7½ Mill. Tonnen Gehalt. Heute wird derselbe weit über 10 Mill. sein!

Schlußwort.

Versuchen wir nun zum Schluß dem Leser einen deutlichern Einblick in die heutige Organisation und Größe des Welthandels zu ermöglichen, und lassen wir unser Auge noch einmal über das großartige Treiben, die wunderbare Verkettung der Interessen aller Länder und Nationen, welche denselben geschaffen hat, schweifen. Jeder dient nur dem eigenen Interesse, jedes einzelne Glied hat nichts als den eigenen Vortheil im Auge, und doch arbeiten Alle, wenn auch unbewußt, an einem großen Zwecke der Menschheit: Ausgleichung der räumlichen und zeitlichen Verschiedenheiten der Erde sammt derjenigen ihrer Bewohner. Was die glühende Sonne der Tropen erzeugt und reift, was die gemäßigte Wärme mittler Breiten hervorruft, was die gütige Natur noch in den eisigen Gefilden des Nordens den Menschen gibt, Alles kommt der ganzen Welt zugute oder wird ihr Eigenthum. Wir laben uns an dem erquickenden Safte der Orange, wir nähren uns mit dem Reis, den der Bewohner Amerika's in den Sümpfen zieht, ohne der Miasmen zu achten, die der Boden aushaucht, und wir wärmen uns mit dem Pelze, den der Jäger in den Schneefeldern Sibiriens erjagte. Daheim fabriciren wir Tuche und baumwollene Gewänder, Werkzeuge und Waffen, Cigarren und Spielwaaren und tauschen diese Erzeugnisse gegen die Produkte ferner Zonen und Länder ein. Mit Bewunderung erfüllt uns diese zauberische Macht des Welthandels, der die Verbrüderung der Menschheit über die unermeßliche Meeresfläche hinweg geschaffen hat. Rußland sendet uns sein Getreide und seine Pelze, Hanf und Flachs, Talg, Pottasche, Kupfer und Holz, Frankreich gibt Wein und Oel, Seide und Modewaaren, von Spanien empfangen wir Seesalz und Orangen, Quecksilber und Kork, von Italien Südfrüchte, Seide und Oel, von Griechenland Korinthen, Feigen, Oel und Seide, von der Türkei Teppiche und Oelfrüchte, Seide und Getreide, Gerbstoffe und Blutegel, England versieht uns mit Steinkohlen und Eisen, Garnen und Geweben und den unzähligen Erzeugnissen seiner industriellen Bevölkerung.

Die Schiffe, welche den Ocean durchschneiden, sind beladen mit den Reichthümern ferner Welttheile, mit Baumwolle, Tabak, Mehl, Reis und Harz von Nordamerika, mit Silber, Kakao, Cochenille, Indigo, Mahagony und andern Hölzern von Centralamerika, mit Kaffee und Zucker, Farbe- und Nutzhölzern von Westindien und Brasilien. Die weiten Ebenen Südamerika's sind der Tummelplatz der Heerden, welche in den Saladeros von Buenos Ayres, Montevideo und Riogrande geschlachtet werden, damit wir Häute und Felle für unsere Lederfabriken bekommen. Die Ueberreste von Millionen und abermals Millionen Seevögeln, die seit dem Auftauchen Amerika's aus den Wellen auf den Inseln an der Küste Peru's sich ansammelten, werden in Schiffe geladen und über das weite Meer zu uns gebracht, damit unsere erschöpften Felder neue Fruchtbarkeit erlangen. Die mächtigen Lager von salpetersaurem Natron in Peru und Chili liefern unsern chemischen Fabriken das Rohmaterial. Ostindiens Gewürze und Harze, seine Baumwolle und sein Reis, sein Indigo und Lackdye, sein Lein- und Rapssamen, sein Zucker und Oel, Java's Kaffee und Tabak, Thee, Zucker

und Indigo, China's Seide und Thee, Afrika's Elfenbein und Palmöl — Alles fließt in den unermeßlichen Lagern und Magazinen von Liverpool und London, Marseille und Havre, Rotterdam, Amsterdam und Antwerpen, Hamburg, Bremen, Danzig und Stettin, Genua, Livorno und Triest zusammen, um von da theils in die Hände der Consumenten, theils in die der Fabrikanten zu gelangen.

Wer möchte da läugnen, daß der Welthandel im Verein mit der Schiffahrt in der That das festeste Band ist, welches die Millionen Erdbewohner umschließt, und daß die Kulturgeschichte der Menschheit seiner mit Recht auf jeder Seite gedenkt? Sie lehrt uns, daß seit Jahrtausenden jede höhere Stufe der Civilisation auch einen Fortschritt in der Ausbildung und Ausdehnung des Handels aufweist und umgekehrt. Diese Wechselwirkung ist nicht zufällig, sondern tief in der Doppelnatur des Menschen begründet. Wie die physischen Bedürfnisse seine schlummernden geistigen Fähigkeiten weckten und diese wiederum neue Bedürfnisse in ihm hervorriefen, so erstarkte im Kampfe mit der physischen Welt und dem Bemühen um die Güter dieser Erde die geistige Kraft, die Intelligenz ganzer Generationen.

Blicken wir um uns. Sehen wir nicht noch heute, wie die Wissenschaft ihre staunenswürdigsten Fortschritte im Dienste der Gewerbthätigkeit und des Handels macht und beide die Früchte derselben genießen läßt, und wie wiederum die Jünger der Wissenschaft ihrerseits die meiste Anregung und Unterstützung in jenen Ländern finden, wo Industrie und Handel in höchster Blüte stehen? Was ist es, was die kühnen Nordpolfahrer, einen Franklin, einen Kane antrieb, in den Eisgefilden des Nordens dem Tode entgegenzugehen und unerhörten Mühseligkeiten zu trotzen? Welchem Antriebe folgten die nicht weniger muthigen Männer, wie Richardson, Livingstone, Barth und Vogel, welche ihr Leben in die Schanze schlugen, um das von barbarischen Horden bewohnte Innere Afrika's aufzuschließen? Die Liebe zur Wissenschaft, der heilige Eifer, den höchsten Interessen der Menschheit zu dienen — das gab ihnen die Kraft, ihre Aufgabe zu erfüllen oder dafür zu sterben. Woher aber kam in den meisten Fällen die erste Anregung zu diesen Expeditionen? Wer schaffte die großen Mittel, die sie verlangen, und welche nahe liegende Interessen ließen, trotz vielfachen Mißlingens, alle diese Entdeckungsreisen immer wieder als eine der weltgeschichtlichen Aufgaben der Nationen erscheinen, welche an der Spitze der Kulturbestrebungen stehen?

Kein Zweifel kann darüber obwalten: die Interessen des Handels sind es in erster Linie, welche die englische Regierung, wie die zu gleichem Zweck thätigen Londoner Gesellschaften veranlassen, ungeheure Summen zu opfern, um wo möglich dort eine unmittelbare Fahrt vom Atlantischen in den Stillen Ocean ausfindig zu machen, hier Verbindungen mit den Bewohnern des Innern Afrika's anzuknüpfen. Diesem Interesse dienten die Männer der Wissenschaft, welche die Ausführung so großer Pläne übernahmen, diesem Interesse endlich sind die wissenschaftlichen Resultate der erwähnten Reisen zu danken, wie schon vor Jahrtausenden die Phönizier des Handelsgewinns halber unbekannte Länder und Meere aufsuchten und dadurch die Erdkunde bereicherten.

Ueberall stoßen wir auf diese kulturschöpferische Kraft der Handelsinteressen. Die Vollkommenheit der heutigen Reisemittel, unserer Eisenbahnen und Dampfschiffe, wie die praktischen Ergebnisse der wunderbarsten Erfindung des 19. Jahrhunderts, der Telegraphie, welche den Gedanken in kurzer Frist eine Brücke selbst über weite Meeresstrecken hinweg errichtet hat, sind ihr Werk.

Ihnen wird die Zukunft die Wegräumung der Hindernisse, welche heute noch die unmittelbare Fahrt aus dem Mittelländischen Meere in den Indischen Ocean, aus dem Atlantischen in den Stillen Ocean unmöglich machen, zu danken haben und der Kanal von Suez wie der Kanal von Panama — beides nur Fragen der Zeit — werden ein Zeugniß davon ablegen, daß die Interessen des Handels mit den wichtigsten Kulturfragen zusammenfallen.

Haben sie nicht bereits die Fesseln gelöst, welche eine kurzsichtige Politik dem Verkehr verschiedener Staaten und Völker angelegt hatte? Dringt nicht das Princip des freien Handels von Tage zu Tage mehr in die Handelsgesetzgebung selbst von Staaten ein, welche noch vor Kurzem die festesten Bollwerke der Unfreiheit waren, wie das Beispiel von Frankreich und Rußland beweist?

Ja so groß ist die Macht der Interessen, daß sie sogar den Widerstand zu überwältigen vermochten, welchen die großen Seemächte stets den Bemühungen entgegengesetzt haben, die harten, zum Theil willkürlichen Grundsätze des Völkerrechts, namentlich des Seerechts, im Geiste der Humanität zu mildern. Solche Resultate liefern den Beweis, daß Welthandel und Schiffahrt gewichtige Triebfedern in der Bildungsgeschichte der Menschheit sind, daß sie, wie wir oben sagten, zu allen Zeiten eine wahrhaft kulturschöpferische Kraft entwickelt haben!

Wer sich über die einzelnen Vorkommnisse im Bereiche der Geschichte und Entwicklung des Handels genauer unterrichten will, dem sei als eine ebenso anmuthige wie belehrende Lektüre „Engelmann, Geschichte des Handels und Weltverkehrs, Leipzig 1859," angelegentlichst empfohlen. Kürze der Darstellung, übersichtliche Anordnung des mächtigen Stoffes, fesselnde Form, wie außerordentlich billiger Preis (geheftet kostet das Buch nur 1 Thlr.) reihen das gut ausgestattete Buch dem vorhandenen Besten auf diesem interessanten Gebiete der Literatur an.

Erster Abschnitt.

Ueber Handel und die Arten desselben.

Unter Handel im Allgemeinen versteht man jeden Austausch irgend einer Sache gegen eine andere, dies mag nun gegen Geld (durch Kauf oder Verkauf) oder gegen einen andern Gegenstand (durch Tausch) geschehen. In der eigentlichen Bedeutung aber ist Handel der gewerbsmäßig nach bestimmten Gesetzen, Rechten und Gebräuchen betriebene Ein- und Verkauf von Natur- und Kunstprodukten, in der Absicht, Geld dadurch zu gewinnen. Wer denselben betreibt, heißt Handelsmann oder Kaufmann, und der Gegenstand, welcher gekauft oder verkauft wird, ist Waare.

Vom Handel muß man die Handlung unterscheiden, unter welchem Namen man in der hierher gehörenden Bedeutung des Wortes die Ausübung des Handels durch einzelne Personen, oder deren Verkehr mit gewissen Waaren, sowie außerdem das Geschäft derselben und das Lokal, in welchem dieses betrieben wird, versteht.

Der Hauptzweck des Handels, das rastlose Streben des Kaufmanns ist immer der Gewinn; dieser wird erreicht, wenn der Kaufmann theurer verkauft, als er eingekauft hat. Er muß daher, um so viel als möglich zu gewinnen, sein ganzes Augenmerk darauf richten, die Waaren, mit denen er handelt, zu möglichst niedrigen Preisen einzukaufen und zu möglichst hohen Preisen wieder zu verkaufen; die Erreichung dieses Zweckes ist die eigentliche Kunst des Kaufmanns. Zu dem Ende muß er wissen und zu erforschen suchen, von welchen Orten und auf welchen Wegen er sich die Waaren am wohlfeilsten verschaffen, auf welche Weise und an welchen Orten er sie am theuersten wieder verkaufen und welche Gattungen er in dem Bereiche seines Geschäftes am schnellsten, sichersten und vortheilhaftesten anbringen kann. Die Verkaufspreise seiner Waaren kann er insofern nicht willkürlich bestimmen, als er nur dann Käufer dafür finden wird, wenn er sie nicht theurer zu verkaufen sich erbietet, als andere Kaufleute dieselbe Waarengattung von gleicher Güte (Qualität) und in gleicher Menge (Quantität) verkaufen. Diese Einwirkung anderer Kaufleute auf den Absatz und den Preis der Waare nennt man die Concurrenz, welche einer der wichtigsten Momente ist, den der Kaufmann bei Betreibung seines Geschäfts zu berücksichtigen hat. Von nicht geringerem Einflusse darauf ist die Nachfrage oder der Begehr, d. h. der höhere oder geringere Grad des Bedarfs einer Waare auf Seiten der Käufer, welche dem Angebot oder der Quantität, die von einer Waare in einem gewissen Umkreise gleichzeitig zum Verkauf gestellt wird, gegenüber steht. Sind Nachfrage und Angebot einander ungefähr gleich, so werden sie keinen merk-

lichen Einfluß auf die normalen Preise ausüben; ist dagegen die Nachfrage stärker als das Angebot, so werden die Preise sogleich steigen, indem die Verkäufer wissen, daß die Käufer, um ihren Bedarf zu befriedigen, auch etwas höhere Preise als die bisherigen anlegen werden, aus Furcht, sich außerdem nicht mit der nöthigen Quantität versehen zu können. Diese Steigerung kann jedoch in gewöhnlichen Fällen nur bis auf einen gewissen Punkt gehen, denn sie wird denjenigen Stand der Preise nicht übersteigen, zu dem die Käufer sich die Waare von einem andern Orte oder auf einem andern Wege verschaffen können. Bei Conjuncturen aber, d. h. in Fällen, wo die Schwankungen der Preise einen abnormen Zustand erzeugen, ist für die Steigerung eine bestimmte Grenze nicht abzusehen. — Andererseits werden die Preise fallen, wenn das Angebot stärker als die Nachfrage ist, denn die sämmtlichen Verkäufer der nämlichen Waare werden mit einander wetteifern, sich einander Concurrenz machen, um Käufer für ihre Artikel zu finden, was nur geschehen kann, indem sie sich erbieten, die Waare billiger zu verkaufen als andere, so daß es sich ereignen kann, daß die Waaren mit Verlust verkauft werden müssen. Die Verkäufer nennt man in diesem Verhältnisse zu einander Concurrenten. Der hauptsächlichste Grund der Nachfrage ist die Consumtion oder der Consumo, d. h. die Quantität, welche von einer Waare innerhalb einer gewissen Zeit verbraucht (consumirt) wird.

Außer diesen in den Handelsverhältnissen selbst liegenden Ursachen, welche auf die Höhe der Waarenpreise Einfluß haben, giebt es jedoch noch mehrere von außen darauf einwirkende, welche oft von großer Wichtigkeit sind. Dies sind hauptsächlich die Witterungs- und die politischen Verhältnisse. Die ersteren haben einestheils Einfluß auf die Erzeugung der Naturprodukte und auf den Ertrag der Ernten, anderntheils auf die Erleichterung oder Erschwerung der Communication und mithin auf die Transportkosten für die Waaren. Die politischen Verhältnisse, welche auf die Waarenpreise einwirken können, sind besonders Kriege, welche, neben der Störung der Produktion, die Consumtion mancher Artikel vermehren, sowie die anderer vermindern, die Communicationen unsicher machen oder ganz unterbrechen, die dem Handel nothwendigen Geldquellen verstopfen u. s. w.; ferner die Aufhebung oder Auflegung von Zöllen, das Verbot oder die Erlaubniß der Ein-, Aus- oder Durchfuhr der Waaren, die Eröffnung neuer Bezugs- oder Absatzwege, oder die Schließung oder Erschwerung der vorhandenen u. dgl.

Die sorgfältige Beachtung aller Umstände, welche auf den Preis und den Absatz einer Waare Einfluß haben, und die möglichst genaue Berechnung derjenigen, welche noch eintreten können, nennt man die Spekulation. Sie ist die größte und wichtigste Kunst des Kaufmanns, denn auf ihr beruht hauptsächlich der Erfolg seiner Unternehmungen, und erfordert daher viele Kenntnisse, Aufmerksamkeit und Scharfsinn. Nicht allein, daß der Kaufmann, um richtig zu spekuliren, im Allgemeinen wissen muß, in welchen Ländern und Städten die Waaren am besten und billigsten erzeugt werden, auf welchen Wegen sie am wohlfeilsten zu beziehen sind und welche Waaren in seinem Wirkungskreise am schnellsten und vortheilhaftesten abgesetzt werden können;

— er muß auch mit vielen Personen im Auslande in Verbindung stehen, die ihn fortwährend von Allem benachrichtigen, was daselbst in Bezug auf den Handel vorfällt und wahrscheinlich vorfallen dürfte; er muß den Gang der politischen Ereignisse verfolgen und sich ein Urtheil über die Folgen derselben zu bilden wissen, sowie im Stande sein, nach den ihm bekannt werdenden Thatsachen, verbunden mit seinen früher gesammelten Erfahrungen, den zukünftigen Gang des Geschäftes mit den Waaren, in denen er spekuliren will, mit möglichster Sicherheit im Voraus zu berechnen. Zugleich muß er aber stets die Größe und den Umfang seiner Spekulationen nach den Geldmitteln, die ihm zu Gebote stehen, in ein richtiges Verhältniß bringen, damit er, im Fall sie mißglücken sollten, den Verlust ohne Nachtheil für seine Existenz ertragen könne.

Es giebt Kaufleute, die sich ausschließlich mit Spekulationen befassen, indem sie nur dann und nur diejenigen Waaren einkaufen, wann und von welchen sie vermuthen, daß sie im Preise steigen werden, anstatt daß der Kaufmann sonst in der Regel fortwährend Lager von den Artikeln hält, mit denen er gewöhnlich handelt. Man nennt die erste Art der Geschäftsbetreibung Spekulationshandel und diejenigen, die sich ihm widmen, Spekulanten.

Einen wesentlichen Bestandtheil des kaufmännischen Handels bildet der Credit, d. h. das Vertrauen, der gute Glaube, welchen ein Kaufmann zum andern hegt und den er hinwiederum für sich in Anspruch nimmt. Dieser richtet sich sowol nach der Zahlungsfähigkeit und der Zahlungswilligkeit, als auch nach der Umsicht bei den zu machenden Geschäften. Wie der Kaufmann als Käufer Credit zu beanspruchen hat, ebenso gewährt er denselben als Verkäufer, und so sorgfältig er seinen eigenen Credit zu bewahren suchen muß, so vorsichtig muß er im Creditgewähren an Andere sein.

Der Handel wird nicht allein mit einer großen Menge verschiedener Waarengattungen, sondern auch auf sehr manchfaltige Art, auf verschiedenen Wegen und nach verschiedenen Richtungen betrieben, und von diesen verschiedenen Gesichtspunkten aus lassen sich die Arten desselben unterscheiden.

I. Die Waarengattungen.

In Bezug auf die Waarengattungen oder die Artikel, mit denen der Handel betrieben wird, zerfällt er in sehr viele Arten, welche indessen unter die beiden Hauptrubriken: Waarenhandel und Geld-, Wechsel- und Werthspapier-(Fonds-)Handel zu bringen sind. — Von einer dritten Hauptgattung, dem Buchhandel, sehen wir hier ab, da wir nur von den Geschäften des eigentlichen Kaufmanns sprechen, von denen der Buchhandel so sehr abweicht, daß man gewohnt ist, ihn nicht mit jenen in eine Klasse zu stellen.

A. Der Waarenhandel.

1. Der Handel mit Landesprodukten oder mit den Bodenerzeugnissen des eigenen Landes, meist in unveränderter Gestalt, doch auch bei einzelnen Artikeln, nachdem sie einer vorbereitenden Bearbeitung unterworfen worden sind.

Die vorzüglicheren Landesprodukte bilden in der Regel besondere, ausschließlich betriebene Geschäftszweige und zwar:

a) Der **Getreidehandel**, der sich außer auf die gewöhnlichen Getreidearten: Roggen, Weizen, Spelz, Gerste und Hafer, in der Regel auch auf Mais, Haidekorn, Hirse, Bohnen, Erbsen, Linsen rc. erstreckt. Er ist besonders lebhaft in den getreidereichen Gegenden des nördlichen Deutschlands, Dänemarks, Polens, Rußlands (Podoliens, Volhyniens, der Ukräne), Oesterreichs (Ungarns, des Banats), der Donaufürstenthümer rc. und Nordamerika's. Die Hauptrichtung desselben geht nach England, Norwegen, Schweden, Holland, der pyrenäischen Halbinsel. Der inländische Getreidehandel wird von großen Gutsbesitzern, Müllern, oder aber auch von Kaufleuten betrieben. Dem Getreidehandel schließt sich der Mehlhandel an, der in Jahren des Mißwachses in Europa ein bedeutender Handelszweig namentlich von Nordamerika geworden ist, und welchen für unser Vaterland unsere Seehafenplätze vermitteln. Bei gewöhnlichem Verlaufe der Dinge versorgen aber größtentheils die Müller den inländischen Bedarf.

b) Der **Tabakshandel**, d. h. der Handel mit rohem oder Blättertabak. Deutschland und seine Nachbarländer erzeugen nur Tabake von geringer Qualität, und daher sind solche für uns auch nur Gegenstand des Landesproduktenhandels. In allen Tabak erzeugenden Ländern giebt es Kaufleute und Händler, durch deren Hände der Absatz ihres Landeserzeugnisses nach anderen Gegenden und an die Fabrikanten geht. Der Handel mit levantischen und außereuropäischen Tabaken, von denen die meisten aus Nordamerika, außerdem aus Westindien, Asien und Südamerika kommen, muß dem Kolonialwaarenhandel zugezählt werden. In manchen Ländern, z. B. in Oesterreich, im Kirchenstaat und in Frankreich, ist die Verarbeitung des Tabaks und der Handel mit demselben Monopol der Regierung.

c) Der **Weinhandel**, welcher in fast allen Ländern des mittlern und südlichen Europa's von großer Bedeutung ist, versendet den durch Gährung in Wein verwandelten Traubensaft im eigenen Lande, sowie nach den nördlicher gelegenen Gegenden Europa's und nach überseeischen Ländern. Frankreich steht darin obenan; dann folgt Ungarn, das südwestliche Deutschland, Spanien rc.

d) Der **Wollhandel**, d. h. der Handel mit Schafwolle, beschäftigt sich ebenfalls mit einem der wichtigsten Erzeugnisse, besonders Deutschlands und Ungarns, das seinen Hauptabsatz in England, Frankreich, Belgien, Nordamerika findet, aber auch schon im Inlande einen bedeutenden Handelszweig bildet.

e) Der **Oelhandel**, dessen Gegenstand in Deutschland hauptsächlich Rüb-, Lein-, Mohn-, Nuß- und Hanföl (von letzterem kommt jedoch das meiste aus Rußland) ist, während das Olivenöl aus Italien, Dalmatien, dem südlichen Frankreich, Spanien rc., das Palmöl aus Westafrika, das Kokosnußöl aus Ostindien, das Sesamöl aus der Levante und dem nördlichen Afrika kommt. Der Großhandel mit Lein- und Rüböl ist zum Theil in den Händen der Oelfabrikanten; der mit Mohn- und Nußöl hat seinen Hauptsitz in den südlichen Rheingegenden. Mit dem Oelhandel ist meistens auch der Handel mit Oelkuchen verbunden.

f) Der **Samenhandel** beschäftigt sich theils mit Futtersämereien, wie Kleesamen, Wicken rc., theils mit Oelsamen: Hanf-, Lein-, Mohn- oder Magsamen rc., theils mit Gewürzsämereien: Kümmel, Fenchel, Anis, Koriander, Senf rc., oder mit Gemüsesämereien, wie Kohl-, Rüben-, Petersiliensamen rc. Der Handel mit Blumensämereien und Blumenzwiebeln wird hauptsächlich von Kunstgärtnern (Harlem, Köstritz) und der mit Waldsämereien von Förstern, beide aber auch von Kaufleuten betrieben.

g) Der **Hopfenhandel** ist in seinem größern Umfange auf Bayern, Böhmen und Belgien, als die vorzüglichsten Produktionsplätze, beschränkt; doch wird in Zeiten von Mißwachs auch Hopfen aus Nordamerika eingeführt.

h) **Landesprodukte**, welche in der Regel keinen besondern Handelszweig bilden, sind: inländische Farbepflanzen, wie Krapp, Waid, Scharte, Safflor rc., Arzneipflanzen, getrocknetes Obst, Hanf, Flachs u. a. m.

2. **Der Kolonialwaarenhandel,** im südlichen Deutschland Spezereiwaarenhandel genannt, ist der Handel mit den Rohprodukten der Levante und außereuropäischen Länder heißer Zone, mit Ausnahme der Farbewaaren und Droguen; hauptsächlich aber mit: Kaffee, rohem (und auch raffinirtem) Zucker, Reis, Kakao, Thee, Gewürzen, Baumwolle, Südfrüchten, wie Rosinen, Korinthen, Feigen rc.

3. **Der Farbwaarenhandel,** dessen Gegenstände europäische und außereuropäische eigentliche Farbewaaren und zur Färberei gebrauchte Nebenartikel sind, namentlich die schon oben genannten: Krapp, Waid, Scharte, Safflor, ferner: Farbhölzer, Indigo, Knoppern, Gallus, Sumach (Schmack), Salpeter, Alaun, Soda und mehrere auf chemischem Wege bereitete Produkte. Die meisten der letzteren Artikel sind jedoch auch Gegenstände des Droguenhandels, in dessen Bereich auch die zum Malen und Anstreichen bestimmten Farben gehören.

4. **Der Handel mit nordischen Produkten,** namentlich Rußlands, Polens und Schwedens, wie Hanf, Flachs, Leinsamen, Talg, Schweinsborsten, Roßhaaren, Holz, Rauchwaaren rc.

5. **Der Drogueriewaarenhandel** oder Droguenhandel, in Süddeutschland auch Materialwaarenhandel genannt, welcher sich mit den in der Medizin gebrauchten Rohwaaren und Chemikalien (Droguen), aber auch mit Farbewaaren (s. oben) beschäftigt. Die ihn betreibenden Kaufleute heißen Droguisten.

6. **Der Holzhandel,** d. i. der Handel mit Bau-, Möbel- und Brennhölzern, mit Ausschluß der Farbehölzer. Die ersteren zerfallen in Hölzer für den Häuserbau, Eisenbahn- und Schiffsbau. Möbel- oder Tischlerhölzer kommen in feinster Gattung aus Ost- und Westindien. Bauhölzer und Böttcherhölzer sind in den Nordseehäfen ein wichtiger Handelsartikel.

7. **Der Handel mit Halbfabrikaten** oder solchen Artikeln, die durch künstliche Zubereitung zwar schon eine wesentliche Veränderung erlitten haben, deren Bestimmung aber ist, noch weiter verarbeitet zu werden. Unter diesen steht Leder und Garn, und zwar Baumwollengarn, Leinen- und Wollengarn, obenan. Ferner gehören dazu Eisen, Stahl, Blech, Blei, Zinn, Zink, Messing rc.

8. **Der Manufakturwaarenhandel,** welcher eigentlich das ganze weite Gebiet der Manufakturerzeugnisse, namentlich Gewebe der aus Wolle, Baum-

wolle, Flachs, Hanf, Seide, ferner der Waaren aus Glas, Porzellan, Steingut, der gewirkten und genähten Bekleidungsgegenstände aller Art, Hüte rc. umfaßt. Der gewöhnliche Sprachgebrauch wendet jene allgemeine Benennung jedoch fast ausschließlich auf den Handel mit baumwollenen Geweben (Cottonerien) an und rechnet höchstens noch den mit dünnen wollenen und gemischten Zeugen hinzu, während man für die übrigen Waaren besondere Namen, wie Leinwand-, Seidenwaaren-, Tuch-, Porzellan-, Steingut-, Glashandel rc. hat. Den Einzelhandel mit allerhand Geweben, besonders baumwollenen, wollenen, seidenen und gemischten, nennt man Ausschnitt- oder Schnittwaarenhandel.

9. **Der Handel mit Fabrikwaaren** zerfällt in den Eisen- (gegossene und geschmiedete), Blech-, Kurz-, Quincailleriewaarenhandel, und den mit fabrikmäßig verfertigten ächten und unächten Gold- und Silberwaaren (leonische Waaren).

B. **Der Geld-, Wechsel-, Staatspapier- und Actienhandel** ist Sache des Bankiers im weitern Sinne, obgleich sich der Geldhandel in der jüngsten Zeit mehr als für sich allein dastehender Handel entwickelt hat. Der Handel mit Geld kann sich natürlich nur mit Geldsorten beschäftigen, die einen veränderlichen Werth (Cours) haben, nicht aber mit den Hauptmünzen des Landes, welche als Basis der Berechnung aller Werthe dienen und mit wenigen Ausnahmen Silbermünzen sind, da diese immer einen festen, unveränderlichen Werth haben. Er erstreckt sich daher auf Goldmünzen und auf ausländische Silbermünzen, sowie auf ausländisches und zuweilen auch auf inländisches Papiergeld. Von den Wechseln, Staatspapieren und Actien wird später in besonderen Abschnitten ausführlich die Rede sein, und wir erwähnen daher hier nur, daß sie zu Gegenständen des Handels oder zur Waare werden, weil sie ebenfalls dem veränderlichen Werth oder Cours unterliegen, durch welchen der Bankier Gelegenheit erhält, daran zu gewinnen, oder im ungünstigen Fall zu verlieren.

II. Die Art und Weise des Handelsbetriebs

läßt sich folgendermaßen zusammenfassen, als:

1. **Großhandel,** der Handel en gros, im Großen oder im Ganzen, welcher nur in größeren Quantitäten betrieben wird. Der Großhändler, Engroshändler, Grossist oder Engroist bezieht die Waare von den Erzeugern (Producenten) selbst oder von anderen Großhändlern am Erzeugungsort oder auf Handelsplätzen ersten Ranges und verkauft sie an andere Kaufleute. Werden die Waaren vom Auslande bezogen, um an inländische Kaufleute verkauft zu werden, so heißt der betreffende Handel Einfuhr- oder Importhandel, werden inländische Waaren nach dem Auslande verkauft, Ausfuhr- oder Exporthandel; werden aus anderen Ländern bezogene Waaren nur mit dem Zwecke gekauft, um wieder nach dem Auslande versendet zu werden, so wird er Zwischenhandel genannt.

2. **Kleinhandel.** Der Einzelhandel, Detail-, Minut- oder Kramhandel vertreibt die von dem Großhändler oder auch von dem Producenten gekauften oder bezogenen Waaren an den Consumenten in jeder kleinen Quan-

tität, welche dieser verlangt. Der Kaufmann, der ihn betreibt, heißt Kleinhändler, Detaillist, Minutist oder Krämer. Nicht selten betreiben Grossisten auch zugleich den Detailhandel.

3. **Commissionshandel.** Er kauft oder verkauft in Auftrag und für Rechnung eines Andern. Während bei den übrigen Arten des Handels der Gewinn des Kaufmanns in dem Ueberschusse des Verkaufspreises über den Einkaufspreis liegt, erhält beim Commissionshandel der Beauftragte (Commissionär), sobald er auf die committirten Waaren Geldvorschüsse leistet, auch Consignatär genannt, von seinem Auftraggeber (Committenten) eine gewöhnlich nach Procenten vom Betrage der Waaren berechnete Vergütung, welche Commissionsgebühr, Commission oder Provision heißt. Er ist dagegen verpflichtet, dem Committenten keinen höhern oder niedrigern Preis zu berechnen, als er beim Einkauf für die Waare bezahlt und beim Verkauf dafür erhält. Die Bestimmung des Preises zum Ein- oder Verkauf von Seiten des Committenten heißt Limitum. Außer der Provision rechnet der Commissionär alle seine bei dem Geschäft gehabten Auslagen im ersten Fall zu dem Betrage der Waare hinzu, im letzten davon ab. Auch empfängt er oft, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Committenten, unter dem Namen Delcredere eine Vergütung in Procenten von denjenigen Verkaufssummen, deren richtigen Eingang er dem Committenten gegenüber garantirt. — Besonders auf den großen Seeplätzen, wie Hamburg, Amsterdam, London, Triest &c., giebt es Kaufleute, welche sich ausschließlich mit dem Commissionshandel beschäftigen, daher kein eigenes Lager halten, sondern nur Waaren für Andere einkaufen, die ihnen Auftrag geben, und die Waare verkaufen, welche man ihnen zu diesem Ende zusendet. In dem letztern Falle sind sie eigentlich nur verpflichtet, dem Einsender der Waare den Betrag derselben zu zahlen, wenn sie sie verkauft haben; oft aber zahlen sie schon früher, sogleich nach Empfang der Waare, und selbst schon, nachdem sie Gewißheit darüber erhalten haben, daß die Waare an sie unterwegs ist, einen Theil des Betrags, gewöhnlich die Hälfte, gegen eine besondere Provision, oder sie acceptiren einen von dem Absender auf sie gezogenen, nach einer gewissen Zeit fälligen Wechsel über jenen Theil des Betrags. — Dem Commissionshandel entgegengesetzt ist der

4. **Proprehandel,** unter welcher Benennung alle Handelsgeschäfte verstanden werden, welche der Kaufmann oder eine kaufmännische Societät für eigene Rechnung machen.

5. **Activhandel** heißt derjenige Handel, welcher Produkte des eigenen Landes einem andern Lande zuführt und von dem letztern Waaren selbst zurücknimmt. Ihm steht der

6. **Passivhandel** entgegen, bei dem man Fremde als Verkäufer und Käufer erwartet, um ausländische Produkte zu bringen und einheimische abzuholen. England z. B. treibt Activhandel, Portugal Passivhandel.

7. **Hausirhandel** ist eine Art Kleinhandel, bei welchem der Kaufmann (Hausirer) von einem Orte zum andern zieht und seine Waaren dem Käufer ins Haus bringt. Er ist jetzt in den meisten Ländern nur noch während der Messen und Jahrmärkte erlaubt.

8. **Speditionshandel.** Derselbe ist eigentlich nur ein Hülfsinstitut, nicht eine Abart des Handels, da er sich nicht mit dem Ein- und Verkauf von Waaren beschäftigt, sondern nur den Transport derselben vermittelt. Seine Wirksamkeit tritt dann ein, wenn es nicht möglich oder nicht vortheilhaft ist, eine Waare unmittelbar von ihrem Bezugsorte nach ihrem Bestimmungsorte zu senden. Sie wird dann nach einem zwischenliegenden Orte gesandt und hier an einen Spediteur adressirt, der sie von dem Fuhrmann, Schiffer, der Eisenbahnverwaltung ꝛc. in Empfang nimmt und entweder unmittelbar oder wieder durch Vermittelung eines andern Spediteurs nach dem Bestimmungsorte befördert. Der Spediteur zahlt beim Empfange der Waaren die Fracht, Zölle ꝛc. an den Ueberbringer und nimmt solche bei der Weiterversendung durch eine Eisenbahn, einen andern Fuhrmann oder Schiffer, mit Hinzurechnung einer Vergütung (Provision) für seine Bemühung, entweder nach, d. h. er läßt sie sich von dem Transporteur auszahlen, oder er berechnet die Spesen dem Empfänger, wenn er mit diesem in Rechnung steht. Zuweilen leistet auch der Spediteur Vorschuß auf die Waare, indem er einen Wechsel des Absenders über einen Theil des Betrages derselben acceptirt und sie nur gegen Rückerstattung dieses Vorschusses an den Empfänger, Besteller oder vielmehr den Destinatar ausliefert. Man nennt dieses Remboursgeschäft.

9. Der **Handel auf Lieferung** und **gegen Prämien** kommt besonders beim Produktengeschäft und beim Staatspapier- und Actienhandel vor, indem sich der Verkäufer verbindlich macht, dem Käufer nach einer gewissen Zeit eine Quantität Waare (Getreide, Spiritus, Oel ꝛc.) oder eine Anzahl Papiere, die er in den meisten Fällen noch gar nicht besitzt, zu einem festgesetzten Preise zu liefern. Zuweilen behält sich der Käufer oder der Verkäufer das Recht vor, gegen Zahlung einer gewissen Vergütung (Prämie) an den andern das Geschäft rückgängig machen zu dürfen, und dann heißt es Prämiengeschäft oder Handel auf Prämie. Dieses kommt besonders beim Staatspapier- und Actienhandel vor, und es finden dabei noch mancherlei Abänderungen statt, wovon in dem betreffenden Abschnitte ausführlicher die Rede sein wird.

III. Der Richtung des Handelsbetriebs

nach ist der Handel zunächst entweder Außenhandel oder Binnenhandel.

1. Der **Außenhandel**, welcher der eigentliche **Welthandel** ist, die entferntesten Länder mit einander verbindet und ihre Erzeugnisse gegen einander austauscht, sendet die Waaren des Inlandes nach dem Auslande und läßt die des Auslandes nach dem Inlande gehen, auch wol die des einen fremden Landes nach einem andern, ohne sie selbst in die Hände zu bekommen.

2. Der **Binnenhandel** verbreitet die vom Auslande bezogenen Waaren im Inlande und versendet auch im eigenen Lande die Erzeugnisse der einen Provinz in eine andere, wodurch er jede Gegend in den Stand setzt, die Produkte jeder andern sich zu Nutze zu machen.

Ferner unterscheidet man überseeischen oder Seehandel und Landhandel, und nach den Ländern, nach denen er geht, amerikanischen, ostindischen, levantischen, russischen Handel ꝛc.

Zweiter Abschnitt.

Die Waarenkunde und der Waarenhandel.

Man versteht unter Waare im Allgemeinen Alles, was Gegenstand des Handels ist, d. h. alle Gegenstände, die man mit der Absicht kauft, um sie mit Gewinn wieder zu verkaufen, also nicht allein diejenigen Artikel, welche der Waarenhändler einkauft oder von auswärts bezieht, oder auch anfertigen läßt, um sie im Ganzen oder Einzelnen wieder abzusetzen, sondern auch die Geldsorten und die Werthpapiere (Wechsel, Staatspapiere, Actien ꝛc.) des Bankiers, das Vieh des Viehhändlers, die Grundstücke des Häuserspekulanten ꝛc. Im engern Sinne aber wendet man dieses Wort auf diejenigen Artikel an, die zur Nahrung, Kleidung, zum Luxus, zum wirthschaftlichen Gebrauch, in der Medizin, als Arbeitsmaterial der Handwerker und Künstler und zu anderen ähnlichen Zwecken dienen.

Alle eigentlichen Waaren kann man in folgende drei Hauptklassen zerfällen:

I. **Rohstoffe oder Rohprodukte**, welche in dem Zustande in den Handel kommen, wie sie die Natur liefert, und die keine andere Veränderung erlitten haben, als die ihre Einsammlung, Reinigung und Verpackung erfordert, wie Getreide, Sämereien, Hölzer, Wurzeln, Rinden, Blätter, Baum- und Schafwolle, Häute, Klauen, Hörner, Knochen, Steinkohlen, Erze, Steine ꝛc.

II. **Halbfabrikate** oder solche Artikel, welche schon eine Bearbeitung durch Menschenhände oder Maschinen erlitten haben und dadurch wesentlich verändert worden, aber noch nicht in dem Zustande sind, in welchem sie unmittelbar verbraucht werden können, wie Mehl, geschnittenes Holz (Bretter, Latten ꝛc.), Garn, Leder, Seide, Metalle (in Stäben, Blech, Draht ꝛc.), Messing und andere Metallgemische, chemische Produkte ꝛc.

III. **Fabrikate und Manufakte**, Artikel, welche durch Menschenarbeit oder Maschinen in diejenige Form gebracht sind, in welcher sie verbraucht werden können, z. B. alle Gewebe, Geräthschaften, Werkzeuge und Luxusgegenstände aus den verschiedenen Metallen, Leder-, Holz-, Glas-, Thonwaaren ꝛc.

Man sieht jedoch leicht, daß sich die Grenzen dieser Klassen nicht durchgängig genau ziehen lassen. — Nach den Naturreichen, aus denen die Waaren entnommen werden, zerfallen sie in animalische oder thierische, vegetabilische oder pflanzliche und mineralische.

Die Fabrikate und Halbfabrikate kann man ferner nach dem zu ihrer Herstellung angewendeten Verfahren eintheilen in: mechanische, deren

Verfertigung durch Handarbeit, Werkzeuge und Maschinen geschieht; chemische, welche durch ein chemisches Verfahren (Scheidung, Vermischung, Verdampfung, Niederschlag, Gährung, Destillation ꝛc.) erzeugt, und mechanisch-chemische oder gemischte, welche durch Verbindung eines mechanischen und eines chemischen Verfahrens verfertigt werden.

Ein Kaufmann macht gewöhnlich nur eine bestimmte Gattung von Waaren, zuweilen auch nur einen einzigen Artikel zum Gegenstande seines Geschäftsbetriebes, und es ist natürlich, daß er sich mit dieser Gattung oder diesem Artikel in jeder Beziehung genau bekannt machen muß, um sein Geschäft mit Nutzen betreiben zu können und sich nach Möglichkeit vor Verlust zu sichern. Er muß daher nicht allein wissen, wo die Waaren erzeugt werden, woher und wann sie am vortheilhaftesten zu beziehen, wo und zu welcher Zeit sie am vortheilhaftesten abzusetzen sind, sondern er muß auch mit den Kennzeichen derselben genau bekannt sein, theils um die verschiedenen Sorten und Qualitäten unterscheiden zu können, theils um Verfälschungen zu erkennen; er muß berechnen können, was er durch Zurückgehen der Preise, durch Beschädigung, Verderben ꝛc. daran verlieren dürfte, und ob dies mit dem Nutzen, den er unter günstigen Umständen damit erzielen kann, in einem richtigen Verhältnisse stehe; er muß wissen, unter welchen Bedingungen der Einkauf und der Verkauf zu bewerkstelligen ist, ob gegen baare Bezahlung oder auf Credit, mit welchem Rabatt, Disconto, Tara ꝛc. Dies Alles kann er am besten in der Ausübung seines Geschäfts kennen lernen; er muß daher die Lehrjahre, mag er diese nun in einer Bildungsanstalt oder in der Praxis bestehen, sowie die Zeit, welche er als Commis in fremden Geschäften zubringt, eifrig benutzen, damit er bei Begründung eines eigenen Geschäfts mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet sei und nicht nöthig habe, erst dann noch, meist mit Opfern und Verlusten, das zu lernen, was er schon wissen sollte.

Gegenstand der **Waarenkunde im engern Sinne** ist Folgendes:

1) die Benennung der Waaren, und zwar sowol die wissenschaftliche, als auch die im Handel und im gemeinen Leben übliche;
2) die systematische Eintheilung oder Classification derselben;
3) das Land oder die Gegend ihrer Erzeugung;
4) die Art ihrer Gewinnung und Zubereitung;
5) die Beschreibung und die Kennzeichen derselben, sowie die Unterscheidungszeichen ihrer verschiedenen Sorten;
6) die Kennzeichen ihrer Aechtheit, ihrer Verwechselung oder Verfälschung und die Prüfungsmittel zu deren Entdeckung.

Dagegen gehört zur **Waarenkunde im weitern Sinne** Alles, was auf den Handel mit den Waaren Bezug hat, namentlich:

1) die Angabe der Bezugsquellen, d. h. der Orte und Länder, von denen sie am vortheilhaftesten bezogen werden können;
2) die Art und die Form ihrer Verpackung;
3) die Usancen oder üblichen Gebräuche beim Waarenhandel an den Bezugsorten;

4) die Unkosten bei dem Bezuge der Waaren, als: Fracht, Steuern oder Zölle, Assecuranzkosten 2c.;
5) die Kenntniß des Absatzes, d. h. derjenigen Orte und Länder, wohin die Waaren vorzüglich abgesetzt werden;
6) die Benutzung und der Verbrauch der Waaren;
7) die Aufbewahrung derselben.

Zu einem vollständigen Abriß der Waarenkunde würde natürlich ein viel größerer Raum nöthig sein, als der Umfang unseres Werkes zuläßt; unsere gedrängte Uebersicht beschränkt sich daher nur auf die bekanntesten Waaren und hier wieder auf das Allernothwendigste, was dem Kaufmann in Bezug auf dieselben zu wissen dienlich ist.

Fabrikation, Haupt-Bezugsorte, Eigenschaften und Aufbewahrung der wichtigsten Waaren.

Ackerdoppen, die Kelche einer großen Art Eicheln aus Samos, Cypern, Smyrna und andern Gegenden der Levante, die man in der Gerberei anstatt Galläpfel und Knoppern anwendet. Man erhält sie über Triest, Livorno, Marseille, Hamburg. Zum Gebrauche in den Gewerben werden sie meist gemahlen.

Alaun. Der im Handel vorkommende gemeine Alaun besteht aus unregelmäßigen, bald größeren, bald kleineren Stücken von wasserheller Farbe; zwischen ihnen liegen nicht selten Krystalle von mehr oder weniger vollständig ausgebildeter oktaëdrischer Form und derselben Farbe; die ersteren sind nichts Anderes als größtentheils Bruchstücke der letztern. Daß die Waare Alaun ist, davon überzeugt man sich 1) durch die Gegenwart der oktaëdrischen Krystalle, 2) durch den Geschmack, der von süßlich zusammenziehender Beschaffenheit ist, und 3) dadurch, daß man von der Waare ein wenig in weichem Wasser auflöst und in diese Auflösung einige Tropfen käuflicher Bleizuckerauflösung tröpfelt, wodurch, wenn die Waare wirklich Alaun ist, eine dicke weiße Milch entsteht, die aber unter Abscheidung eines weißen schweren Niederschlags auf den Boden des Gefäßes sich fast zusehends schnell abklärt. Römischer Alaun ist von fleischfarbigem Ansehen und unregelmäßigen kleinen Stücken. Alaun wird zu Tolfa im Kirchenstaate, in Ungarn, Frankreich, Belgien, England, Schweden und in verschiedenen deutschen Alaunwerken, namentlich bei Bonn, Köln, Ludwigshafen, Bayreuth, Oranienburg, Schwemsal, Freienwalde, Luckawitz und Altsattl in Böhmen 2c., bereitet. Den römischen bezieht man von Livorno, den deutschen von den Werken selbst oder von den Droguerie-, Farbewaaren- und Bergproduktenhandlungen in den großen Städten. Seine chemischen Bestandtheile sind: Thonerde, Schwefelsäure, Kali und Wasser. Verpackung in Blöcken von 6—8 Centnern oder in Fässern von 1—10 Centner. Er muß an einem kühlen und nicht zu trocknen Orte stehen, weil er sonst auf seiner Oberfläche verwittert, d. h. theilweise sein Wasser an die Atmosphäre abgiebt und dadurch an Gewicht verliert.

Alcanna- oder Schminkwurzel, die Wurzel der in Griechenland, Afrika und Südfrankreich wild wachsenden Anchusa tinctoria. Man benutzt sie zum Färben öliger Substanzen, Firnisse, Polituren, zur Bereitung von Lackfarben u. s. w. Bezugsorte: Hamburg, Triest.

Arak s. Reis.

Asphalt, auch Judenpech, Erdpech, Bergpech, Erdharz, Judenharz, Mineraltheer, Bergtheer genannt, ist ein harzähnlicher, brennbarer, glänzender, schwarzer Mineralkörper, von stark bituminösem Geruch und muschligem, pechartig glänzendem Bruche, der sich in jüngeren Gebirgsarten, z. B. in den Bergwerken von Lobsann (Elsaß) vorfindet, theils von Wasser, wie dies durch die Wellen des Todten Meeres geschieht, ausgeworfen wird. Man verwendet ihn zu schwarzen Anstrichen oder Firnissen für Eisen, Holz und Leder, um diese Gegenstände vor Rost, Fäulniß, Feuchtigkeit zu schützen, sowie durch Vermischung mit bituminöser Kalkerde zur Bereitung des Mineral- oder Erdpechkitts, den man zur Belegung von Terrassen, Trottoirs u. s. w. benutzt.

Austern. Zweischalige Weichthiere, angeheftet auf untermeerischen, der Ebbe und Flut zugänglichen Felsen (Austernbänke genannt), überhaupt auf steinigem Grund und Boden in der Nähe felsiger Küstengegenden, wie solche England, Schottland, Skandinavien, die Westküste Schleswigs und die nach Westen gelegenen Inseln bis Helgoland, die Nord- und Westküste Frankreichs und die Küsten Italiens bieten. Zeit des Fanges vom Oktober bis April. Die holsteinischen und englischen kommen meist über Hamburg, die englischen über Ostende und Köln in den Handel. Versendung der Austern in Fäßchen von 4—800 Stück. Sie können nur in den Wintermonaten versendet und kurze Zeit aufbewahrt werden; bei wärmerer Witterung müßte man die Gefäße mit Eis umgeben. Im Handel häufig vorkommende Sorten sind: 1) englische Austern; zu ihnen gehören die sogenannten Natives, in den Austernparks gezüchtet und gemästet; die besten sind die Whitestable-Austern, dann folgen die Colchester-Austern, auch unter dem Namen Ostender Austern bekannt, weil sie von niederländischen Schiffen aus England abgeholt, zunächst nach Ostende, wo übrigens in neuerer Zeit auch bedeutende künstliche Austernzucht betrieben wird, und von da erst weiter ins Binnenland geschafft werden; 2) die holländischen Austern und 3) die holsteinischen und helgoländischen Austern.

Bablah, die Schoten eines in Ostindien wild wachsenden Strauchs (Mimosa cineraria); sie sind bräunlich, platt gedrückt und mit grauem Staub bedeckt, der darin enthaltene Same ist braun, glänzend, linsengroß. Sie sind ein beliebtes Surrogat der Galläpfel in Gerbereien und Färbereien.

Badeschwämme. Sie sind sehr fest auf steinigen Stellen des Meeresgrundes, nicht eben sehr weit von der Mündung der Flüsse, in Haustiefe, angewachsen, setzen ihr Wachsthum bis zu einer Größe von 3 Fuß fort und dienen kleinen Wassergeschöpfen zum Aufenthalt. Das Heraufholen der Schwämme aus der Meerestiefe geschieht durch Taucher, und zwar während der Sommerzeit. Bade- oder Waschschwämme werden besonders an den syrischen, griechischen und dalmatinischen Küsten, sowie an den Küsten des nörd-

lichen Afrika und der Bahama-Inseln gefunden, erstere in Marseille, Livorno, und Triest, letztere in Amerika selbst gewaschen, gereinigt und sortirt. Man bezieht sie von Triest, mit Ausnahme der amerikanischen, deren Bezugsort Hamburg ist. Schwammbleichereien finden sich in Paris, Berlin und Leipzig. Sie dürfen zwar nicht zu feucht, aber auch nicht trocken liegen, indem sonst zu viel am Gewicht verloren geht. Gute Schwämme sind regelmäßig geformt, blaßgelb, kleinporig, compreß, elastisch und von feiner Faser. Versendung, in Schnüren zusammengereiht, in Ballen oder Kisten.

Bänder. Seidene Bänder werden in Frankreich in Paris, Lyon und St. Etienne, in den Fabrikstädten am preußischen Niederrhein (besonders Sammetbänder), in der Schweiz (Basel), England (Coventry), im sächsischen Erzgebirge, in Oesterreich (Wien), leinene und baumwollene in Holland und England, in Preußen besonders in und um Elberfeld und Barmen, in der Gegend von Radeberg und Pulsnitz in Sachsen, an vielen Orten in Oesterreich (namentlich in der Gegend von Groß-Sieghards, dem sogenannten Bandelkramerland), Böhmen &c., wollene in Elberfeld, Barmen, Radeberg, Pulsnitz und Umgebungen, in Göppingen in Württemberg, in Berlin, Stettin, Oesterreich, Böhmen &c. verfertigt.

Baumwolle. Darunter versteht man jene vegetabilische Faser, welche sich in großer Menge in der Frucht der Baumwollenpflanze (Gossypium) eingepreßt befindet. Die Frucht ist eine nuß- bis eigroße Kapsel, und den darin entwickelten Samenkörnern dient die Baumwolle zur Umhüllung. Ist die Frucht reif, so platzt sie; die Kapseln werden eingesammelt, die Baumwolle herausgenommen und nach Entfernung der Samenkörner in Ballen mittelst einer kräftigen Presse so dicht als möglich verpackt. Die Pflanze wird hauptsächlich in den mittleren und südlichen nordamerikanischen Staaten, Brasilien, Guiana, Columbien, Peru, auf den Antillen, im engl. Ostindien, Siam, Persien, China, Kleinasien, der Türkei, Aegypten, Griechenland, Sicilien und Spanien gebaut. Abgesehen von der Farbe, unterscheiden sich die Baumwollen nach ihrem verschiedenen Ursprung sehr wesentlich von einander auch in ihrer sonstigen Beschaffenheit, hauptsächlich in der Länge der Faser, in ihrer Feinheit, Elasticität, Gleichförmigkeit, Stärke und Weichheit. Die feine Baumwolle, schon durch den zarten Griff ausgezeichnet, spinnt sich in lang gestreckten zarten Flocken mit einem gewissen Widerstand auseinander, grobe und geringe Sorten hingegen reißen kurz und leicht ab. Die auf den europäischen Märkten gangbaren Sorten sind: 1) die nordamerikanische (die Sea-Island, die beste aller Baumwollen), 2) die südamerikanische (die beste die brasilianische), 3) die westindische, mit Jamaica an der Spitze, 4) die ostindische (deren beste die Manila), 5) die afrikanische (darunter die ägyptische), 6) die türkische und 7) die europäische (aus Spanien, Neapel, Sicilien, von Malta, Corsica &c.). Hauptbezugsplätze für Deutschland sind London, Liverpool, Havre, Amsterdam, Antwerpen, Hamburg, Bremen und Triest. Sie ist in einer gewöhnlichen, nicht feuchten Niederlage aufzubewahren.

Baumwollengarn (Twist) wird am meisten in England, außerdem in Frankreich, Deutschland, Nordamerika, Rußland, der Schweiz, Belgien &c.

verfertigt; am vollkommensten und zwar in den feineren Nummern aber in England. Für das englische Garn sind London, Manchester, Hull und in Deutschland namentlich Hamburg die Hauptbezugsplätze. In Deutschland ist die Twistmanufaktur in fortwährendem Steigen begriffen. Die gröberen Nummern deutschen Fabrikates sind auf dem Markt bereits mehr gefragt als die englischen.

Baumwollenzeuge und aus Baumwolle mit Leinen, Schafwolle oder Seide gemischte Zeuge giebt es bekanntlich in außerordentlicher Manchfaltigkeit und unter den verschiedensten Namen; sie werden fast in allen europäischen Ländern, sowol glatt als gemustert, geköpert, weiß und bunt gewebt, beziehentlich gefärbt oder mit bunten Farben bedruckt angetroffen. Das deutsche Fabrikat steht in vielen Artikeln dem englischen gleich und übertrifft es in manchen sogar an Güte und Schönheit. Die meisten Baumwollenwaarenfabriken hat Sachsen (Erzgebirge, Voigtland, Lausitz), Oesterreich, mehrere Gegenden Preußens (Schlesien, Thüringen ꝛc.), Bayern, Württemberg ꝛc. Aus England kommen noch viele dergleichen Artikel nach Deutschland, weniger aus Frankreich. Aufbewahrung an trockenen, schattigen und staubfreien Orten. Verpackung der Rohstoffe in gepreßten □Ballen, der verarbeiteten in Kisten.

Bier. Dieses Getränk wird bereitet, indem man Weizen oder Gerste in Wasser einweicht, die Körner bis zu einem gewissen Grade keimen läßt und dann trocknet. Die so zubereiteten Körner nennt man Malz. Man kocht dieses mit Wasser aus, und die so erhaltene sehr süße Flüssigkeit, die bald in eine saure Gährung übergehen würde, wird mit Hopfen gewürzt, mit Hefe versetzt und dann der geistigen Gährung überlassen. — Bei der Bereitung des Weißbieres wird Luftmalz angewendet, d. i. solches, welches bei gewöhnlicher Temperatur getrocknet ist. Zum Braunbier wendet man Darrmalz an, d. i. auf Darren getrocknetes. Bier wird jetzt überall gebraut. Bayern (München, Erlangen, Culmbach, Nürnberg u. s. w.) liefert unstreitig die besten Sorten, und wird von da aus nach den fernsten Gegenden versandt. Aber auch England braut vortreffliche Biere, namentlich drei Hauptsorten: Ale, Bier ohne Hopfen, geistig; Bier, mit Hopfen, braun von Farbe und bitter; Porter, aus braun gedörrtem Malz und Hopfen mit Zusätzen von Syrup, Süßholz, Ingwer u. s. w.

Bijouteriewaaren bilden die verschiedenen Schmucksachen von kleinerem Umfange, aus ächtem oder falschem Gold und Silber, aus Platin, Eisen, Stahl, Britanniametall und anderen Metallcompositionen verfertigt und mit Edelsteinen, theils ächten, theils unächten, besetzt. Man unterscheidet daher ächte und unächte Bijouteriewaaren. Die geschmackvollsten Artikel in diesem Industriezweig liefert Frankreich, namentlich Paris. In England sind es besonders London und Birmingham, die sich auszeichnen, und in Deutschland, das Frankreich würdig zur Seite steht, Berlin für Gußeisenbijouterie, Pforzheim, Hanau, Stuttgart für Silber- und Goldbijouterie, Schwäbisch-Gmünd, Nürnberg, Fürth für unächte Bijouterie die Glanzorte. Verpackung in Kisten, Aufbewahrung an schattigen, trockenen und reinlichen Orten.

Blauholz kommt aus Mittelamerika (Campeche und Honduras), Cuba, Jamaica und Haiti, besonders über London und Hamburg, in großen und

starken Scheiten von lebhafter dunkelbraunrother Farbe. Geraspeltes kauft man in den Farbewaarenhandlungen der größeren Handelsstädte. Es muß feucht liegen, weil es trocken in den Färbereien weniger ausgiebig sich erweist.

Blei wird in England, Frankreich, Spanien, in Deutschland besonders am Harz und in Kärnthen, in Böhmen, Sachsen ꝛc. in größter Menge aus dem Bleiglanze gewonnen. Das Harzer bezieht man von Goslar, weshalb es auch Goslarsches genannt wird, das kärnthner aus Villach, das sächsische aus Freiberg. Bleiweiß ist ein weißes Farbmaterial, welches fabrikmäßig gewonnen wird und aus Kohlensäure und Bleioxyd besteht. Die feinsten Sorten sind: Kremser Weiß, venetianisches oder genueser, holländisches Bleiweiß und das Perlweiß. Letzteres ist mit etwas Berlinerblau versetzt und erscheint bläulich. Das Bleiweiß wird vielfach mit Schwerspath, Kreide, Gyps u. s. w. verfälscht.

Bleistift, Graphitstift, Reißblei. Man versteht hierunter ein in Holz gefaßtes längliches Stück Graphit, welches zum Zeichnen und Schreiben gebraucht wird. Die besten sind die englischen Bleistifte; aber auch in Paris, Wien, Nürnberg (die bekannten Faber'schen), Regensburg (die von Rehbach) liefert man vortreffliche Sorten. Gute Bleistifte dürfen im Wasser nicht zerfallen, auch im Feuer nicht schmelzen. Verkauf nach Dutzend, Groß ꝛc.

Borsten (Schweinsborsten) kommen aus Rußland, Polen, Ostpreußen, Ungarn ꝛc. über Königsberg, Danzig, Warschau, Breslau, Krakau, Wien ꝛc.

Branntwein. Man versteht darunter die als Getränk dienenden weingeistigen Destillate. Nach dem verschiedenen Material, aus welchem man sie durch Destillation gewinnt, giebt es folgende Branntweinsorten: 1) Getreide- und Kartoffelbranntwein, aus Korn oder Kartoffeln; 2) Franzbranntwein, aus geringeren Weinsorten, als dessen beste Qualität der Cognak bekannt ist; 3) der Arak in Ostindien aus Reis, Palmenzucker und Palmenfrüchten, in europäischen Fabrikstädten in der Hauptsache aus Reis und Zucker, und 4) der Rum in den Kolonien wie in europäischen Fabrikstädten aus Melasse, Syrup und Zuckerschaum. Zu den Branntweinen rechnet man auch die Liqueure, die man durch Zusatz von Zucker und ätherischen Oelen aus vollkommen rein schmeckendem Kartoffelbranntwein gewinnt. Branntwein wird in allen Sorten in Frankreich, in Deutschland in sehr vielen größeren und mittleren Städten, auf Rittergütern ꝛc. erzeugt und ist besonders von Berlin, Stettin, Breslau, Magdeburg, Halle, Nordhausen, Leipzig ꝛc. zu beziehen. Aechter Arak kommt aus Ostindien, besonders aus Goa und Batavia, über London, Amsterdam, Hamburg, Bremen ꝛc., ächter Rum aus Westindien, besonders Jamaica ꝛc., über die eben genannten Plätze. Der Branntwein muß in gut verschlossenen Gefäßen in kühlem Keller liegen. Guter Branntwein muß ganz frei sein von Fusel und sich durch kräftiges und angenehm riechendes Aroma auszeichnen. Spiritus und Weingeist s. unter Weingeist.

Braunstein, auch Weich-Manganerz genannt, ein Mineral von stahlgrauer Farbe, welches stark metallisch glänzt, wenig hart und spröde ist. Gemahlen gibt es ein stahlgraues bis eisenschwarzes Pulver, welches zu tech-

nischen Zwecken viele Verwendung findet. Man bezieht ihn aus Freiberg, Leipzig, Wien, Prag, Breslau u. s. w. in mehreren Sorten. Verkauf nach Centnern.

Butter kommt im Handel vor entweder als Schmelzbutter, ungesalzen, oder als Salzbutter, gesalzen. Von der ersteren sind folgende Sorten zu nennen: 1) tyroler Schmelzbutter; sie ist die theuerste und beste; 2) die Bamberger Schmelzbutter, ebenfalls von guter Qualität, und 3) die Münchener Schmelzbutter, nicht weniger geschätzt. Von der zweiten Gattung verdienen folgende Arten genannt zu werden: 1) die holsteinische Salzbutter, sehr gut; 2) die schlesische Salzbutter, der erstern nachstehend, und 3) die thüringische Salzbutter, der schlesischen gleich geachtet. Außer Deutschland produciren in Europa in großartigem Maßstabe Butter: Holland (seeländische Schmelzbutter), England, Frankreich und Rußland. Die aus den nördlichen Gegenden bezieht man besonders von Hamburg, Lübeck, Bremen, Amsterdam etc. Sie muß in gut verschlossenen Gefäßen an einem möglichst kalten, aber nicht dumpfigen und überhaupt an einem völlig geruchlosen Orte stehen, im Sommer am besten in einem Eiskeller. Die hölzernen Gefäße dürfen nicht von harzigem Holze sein und müssen, ehe die Butter hineingethan wird, mit Salzwasser getränkt und wieder ausgetrocknet werden. Auch muß man sie sehr fest eindrücken, damit im Innern keine Höhlungen bleiben. Versendung in luftdichten verschlossenen Kübeln oder Fässern (s. g. Faßbutter) von 1—2 Centner Gewicht.

Campher stammt von Laurus Camphora L., einem in China, Cochinchina und Japan wachsenden Baum. Im Handel unterscheidet man von dem gewöhnlichen rohen Campher zwei Sorten, den japanischen und chinesischen. Bezugsorte: Batavia, Kanton, Singapur, Bombay.

Chlorkalk, Bleichpulver; eine Verbindung von Chlor und Kalk, welche ein zusammenbackendes, nicht stäubendes Pulver darstellt, weiß von Farbe, stark nach Chlor riechend, salzig und herb schmeckend. Man benutzt den Chlorkalk hauptsächlich zum Bleichen und zur Zerstörung stinkender Gerüche. Er wird aus Chlorkalkfabriken bezogen und muß, wohl verschlossen, an einem trockenen Orte aufbewahrt werden.

Chokolade. Sie besteht aus Kakaomasse, Zucker und Gewürzen; fehlen letztere, so nennt man die Chokolade Gesundheitschokolade. Die Kakaomasse ist ein aus gerösteten Kakaobohnen in erwärmten Reibmaschinen dargestellter dickflüssiger, feiner Teig, mit dem die genannten Zuthaten auf das innigste zusammen gemischt werden. Nach erfolgter Vermischung füllt man mit ihm — noch immer heiß — bestimmte blecherne Formen, aus welchen er sich leicht ablöst, sobald er erkaltet und festgeworden ist. Dies sind die Chokoladentafeln. Verfälschung der Chokolade geschieht durch Zusatz von gemahlenem Reis, Stärke- und Ziegelmehl, Ocker, Schweinefett u. s. w. Verpackung in Kisten.

Cichorie. Aus der wildwachsenden Cichorienwurzel (Cichorium Intybus), die auch Hindläufte, Wegwart genannt wird, ist durch Veredlung diejenige Wurzel hervorgegangen, welche als Kaffeesurrogat in großen Mengen verbraucht und aus diesem Grunde ganz besonders in der Umgegend von Magdeburg, im Braunschweigischen und an anderen Orten in großen Strecken an-

gebaut wird. Die Wurzel wird, nachdem sie gereinigt worden ist, auf dazu eigens zugerichteten Herden geröstet, dann gemahlen und hierauf in einem noch etwas feuchten Zustande in Papierrollen verpackt. Versendung in Fässern.

Citronen werden in Europa besonders in Italien, Spanien, Portugal, dem südlichen Tyrol (am Gardasee) 2c. gebaut; nach Deutschland kommen sie aus dem nördlichen Italien, Neapel, Sicilien, Malta und Malaga, theils über Triest, theils über Hamburg. Sie müssen an einem kalten Orte, am besten in einem Eiskeller aufbewahrt und die beschädigten immer herausgesucht werden. Zum Einzelverkauf halte man eine kleine Anzahl in frischem Wasser, und erneuere dieses, wenn es warm wird; sie halten sich dadurch frisch und werden auch vor dem Faulen geschützt. Je dünnschaliger, schwerer und saftreicher sie sind, um so besser ist ihre Qualität. Versendung der Citronen in Fässern; ein Faß enthält mehrere Kisten, in welchen die Citronen sorgfältig verpackt sind. Es kommen im Handel auch eingesalzene oder marinirte Citronen vor, die in Oxhoften vorzüglich von Malaga, Genua und Messina aus versendet werden. Die Citronen sind die Früchte von Citra Limonum, die theils reif, theils halbreif von den Bäumen genommen werden, letztere für weite Versendungen bestimmt; das Nachreifen muß im Keller geschehen.

Cocosnußöl. Dasselbe wird erhalten aus dem Kern der Nüsse von Cocos nucifera durch Auspressen und Auskochen mit Wasser. Es kommt hauptsächlich von Ostindien über England in den Handel. Das Cocosnußöl bildet eine weiße, schmalzartige Masse von meist ranzigem Geruche und giebt mit Soda eine harte Seife, die bekannte Cocosnußöl-Soda-Seife.

Copal. Copalharz. Kommt meistentheils von den Hymenäa-Arten, welche in Brasilien wachsen und auch von anderen Gattungen und Familien, namentlich von Amyris copallifera Spr., Rhus copallinum L., Vateria indica 2c. Der Copal schwitzt als Balsam zwischen der Rinde und dem Holz dieser Bäume aus, auch sammelt er sich unter ihrer Pfahlwurzel in pfundgroßen Stücken an. Er findet sich ferner an den Ufern der Flüsse und im Sande auf der Küste von Guiana. Man unterscheidet 1) westindischen Copal. Unter dieser Benennung versteht man alle Copalsorten, welche von der Westküste Afrika's und der Ostküste Amerika's herkommen. Dieselben haben folgende Benennungen: a) brasilianischer oder amerikanischer; b) afrikanischer; c) mexikanischer; d) Sierra-Leone-; e) australischer; f) Kieselcopal von Sierra-Leone. — 2) Ostindischer Copal. Derselbe umfaßt alle Sorten der Ostküste Afrika's und diejenigen, welche aus Ostindien kommen. Sie werden eingetheilt in a) ostindischen Gänsecopal, b) Zanzibar-Copal und c) Angola-Copal. Alle genannten Sorten machen einen Haupthandelsartikel aus, sie kommen größtentheils über England. Man benutzt sie zumeist in Firnißfabriken.

Datteln sind die Früchte der Dattelpalme, welche am besten in der alten Welt zwischen dem 29. und 35.° nördl. Br. fortkommt. Die besten Datteln stammen aus Tunis (Königsdatteln), die meisten aber aus Aegypten und Syrien und zuweilen auch aus dem südlichen Spanien und Portugal. Man bezieht sie von Triest, Genua, Livorno 2c. und muß sie vor Wärme, Luft und

Feuchtigkeit schützen. Gute Datteln sollen groß und lang, fleischig, rein, süß und von braunrother Farbe sein, sie müssen so wenig als möglich runzlig, ohne Milben und nicht von Würmern angefressen sein, und dürfen nicht klappern, wenn man sie schüttelt.

Draht. 1) Eisendraht. Man macht ihn aus festem und zähem Stabeisen, so daß er dadurch selbst zähe und biegsam wird, und verarbeitet ihn zu Federn (in Polster), zu Seilen statt der Hanfseile, zu Stiften, Nägeln, Näh- und Stricknadeln, zu Haarnadeln, Gittern und Sieben ꝛc. 2) Stahldraht, aus eigens dazu vorbereitetem Stangenstahl; obwol von geringerem Consum als der Eisendraht, ist er doch immer noch für manchen Industriezweig, als: Mechanik, Nadelfabrikation, Zündnadelgewehr- und Instrumentenfabrikation, unentbehrlich. 3) Kupfer- und Messingdraht aus Kupfer- und Messingblech, zu ähnlichen technischen Zwecken wie Eisen- und Stahldraht verwendbar. 4) Aechter und falscher Gold- und Silberdraht, letzterer auch leonischer genannt, zu Posamentir-, Bijouteriewaaren ꝛc. Der Draht ist sowol seiner Stärke, als auch seiner Façon nach ungemein verschieden, aber immer muß er sich, soll er gut sein, durch überall gleichmäßige Dicke, durch Biegsamkeit und Zähigkeit, sowie auch dadurch auszeichnen, daß er durchgängig frei von Rissen und Furchen und durchaus zusammenhängend ist. Man bezieht die verschiedenen Drahtsorten aus oesterreichischen, preußischen, bayerischen, sächsischen, englischen und französischen Fabriken; aus englischen den vorzüglichsten Eisendraht. Verkauf in Ringen und Rollen, Verpackung in Fässern. Aufbewahrung an vollkommen trockenen Orten.

Droguerienwaaren. Im engeren Sinne versteht man darunter die aus den Tropengegenden stammenden und in den Apotheken Anwendung findenden Wurzeln, Kräuter, Blätter, Früchte, Harze, Balsame, nebst einer Anzahl tropischer animalischer Stoffe ꝛc.; im allgemeinern Sinne hingegen nennt man Droguen diejenigen rohen und halbrohen Erzeugnisse beider Naturreiche, die offizinell sind, gleich viel aus welcher Zone sie stammen. Außer den Droguerienwaaren führen die sogenannten Droguisten auf ihren Preiscouranten auch die sämmtlichen in- und ausländischen Farbewaaren und Chemikalien, weshalb diese letzteren gemeiniglich unter Droguerienwaaren mit inbegriffen werden. Für die hierher gehörenden Rohprodukte des Auslandes (Ost- und Westindien, Südamerika, Kleinasien, die Levante, Afrika) sind London, Amsterdam, Bremen, Hamburg, Triest, Leipzig die Hauptbezugsorte; die in Deutschland erzeugten bezieht man meist aus unmittelbarer Quelle, die Chemikalien, ätherischen Oele, Farbestoffe aus den chemischen Fabriken, deren es an sehr vielen Orten giebt, in Schönebeck bei Magdeburg, Oranienburg bei Berlin, in Zwickau, Schweinfurt, Nürnberg, Karlsruhe, Leipzig, Roßlau bei Dessau, Eilenburg, Lukawitz und Altsattl in Böhmen, in Nußdorf, Liesing, Simmering, Sechshaus, Hernals ꝛc. bei Wien. Die kleineren Droguerienhandlungen entnehmen ihren Bedarf von den größeren.

Edelsteine. Sie zeichnen sich aus durch die Schönheit ihrer Farbe, durch ihren Glanz, ihre Durchsichtigkeit, ihre Härte, und was den Diamant speziell betrifft, durch sein ungemein starkes Lichtbrechungsvermögen. Nach dem Grade,

in welchem die Edelsteine durch die genannten Eigenschaften, sowie durch ihre Größe ausgezeichnet sind, variirt natürlich ihr Werth. Die gewöhnlichsten auf dem Markte vorkommenden Edelsteine sind: Diamant, Rubin, Sapphir, Smaragd, Topas, Spinell, Granat, Hyacinth, Opal, Achat, Karneol, Lasur, Heliotrop, Aquamarin und Amethyst. Die Fundorte der kostbarsten Edelsteine sind die heißen Gegenden Asiens und Amerika's, geringere werden von großer Schönheit auch in süd- und mitteleuropäischen Ländern angetroffen. Die fremdländischen Edelsteine kommen über London, Amsterdam und Hamburg zu uns und werden daselbst, sowie in Antwerpen, Paris, Wien, Petersburg und Berlin geschliffen. Versendung in mit Watte ausgefütterten Pappkästchen; Aufbewahrung an trockenen, schattigen Orten.

Eisen. Dasselbe kommt in folgenden Gestalten auf den Markt: 1) als Roheisen, unrein und von grobkörnigem, glänzendem Bruch, sowie es in den Eisenhütten aus den Eisenerzen durch Ausschmelzen im Hochofen gewonnen wird; es ist in armstarke Stangen geformt, die, unter dem Namen Gänse bekannt, immer ein Gewicht von mehreren Centnern haben. Das meiste Roheisen liefert England in den Handel. 2) Als Stab- oder Schmiedeeisen, sehr rein und von hakigem Bruch; in Form von Stäben und Stangen und aus dem Roheisen durch Verbrennung seines Kohlenstoffes und Bearbeitung unter dem Hammer und zwischen Walzen gewonnen. Roheisen ist spröde und brüchig, Stabeisen fest und zäh. Außer in England ist auch in Belgien, Frankreich, Deutschland und Oesterreich die Roh- und Stabeisenfabrikation von größter Bedeutung.

Eisenvitriol. Kupferwasser. Der Eisenvitriol findet sich in natürlichem Zustande in Goslar und in Schweden, wird aber jetzt meistentheils im Großen in chemischen Fabriken künstlich dargestellt. Er besteht aus Eisen und Schwefelsäure und bildet blaugrüne, auch gelbgrüne Krystalle. Die Färber gebrauchen ihn zum Schwarzfärben. Die Versendung geschieht in Fässern von 8 bis 10 Centnern.

Eisenblech. Schwarzes wird im sächsischen Erzgebirge, in Preußen (Rheinprovinz und Westfalen), Böhmen, Krain, Kärnthen, Steiermark, Bayern, Thüringen, am Harz 2c., ferner in England und Schweden (kommt über Hamburg und Bremen) verfertigt; verzinntes oder weißes fast in allen den genannten Ländern. Ein gutes Blech muß überall von gleicher Stärke und von vollkommen glatter Oberfläche sein. Verpackung in Kisten. Aufbewahrung an vollkommen trockenen Orten.

Eisenwaaren. 1) Gegossene. Zu den rohen Eisengußwaaren rechnet man Geländer, Ofenplatten, Gas- und Ofenröhren, Wasserleitungsröhren, gewerbliche und landwirthschaftliche gröbere Instrumente, Geschützkugeln 2c.; zu den feineren die Nipptischsachen, die eisernen Instrumente und kleineren Maschinentheile, sowie die gußeisernen Kochgeschirre 2c. Dergleichen Waaren liefern die zahlreichen und bedeutenden Eisengießereien in Preußen, Böhmen, Sachsen, Bayern, Baden. 2) Geschmiedete. Hierzu gehören: Wagenaxen, Eisenbahnschienen, Räder, Axenbleche, Pflugschaaren, Pferderaufen und viele andere kleine Gegenstände. Geschmiedete, größere Waaren erzeugt Steiermark (besond. Sensen), die preuß. Rheinprovinz, Kurhessen (Schmalkalden), Böhmen 2c.;

kleinere und Schwarzblechwaaren das sächsische Erzgebirge, Böhmen, der Harz, die preuß. Rheinprovinz, Kurhessen (Schmalkalden), England (besonders Birmingham und Sheffield) ꝛc. Bei der Aufbewahrung der Eisen- und Stahlwaaren muß man sie vor Feuchtigkeit schützen, damit sie nicht rosten.

Elephantenzähne kommen aus Afrika und Asien über London, Amsterdam, Hamburg, nicht selten von 6 Fuß Länge und 100—120 Pfund Schwere. Elfenbeinwaaren werden außer in Frankreich in Augsburg, Nürnberg, Fürth, Wien, Berlin, Dresden verfertigt.

Essig. Essig wird aus verschiedenen vegetabilischen Substanzen, aus Wein, Bier, Getreideaufgüssen ꝛc. durch sauere Gährung gewonnen und besteht der Hauptsache nach aus Essigsäure und Wasser. Der Weinessig ist der beste; dann kommt der Obstessig und der Bieressig ꝛc. Ein guter Essig muß ganz klar sein, darf keine öligen Bestandtheile haben und muß stark sauer riechen und schmecken. Eine Verfälschung mit Schwefelsäure entdeckt man leicht, wenn man solchem Essig einige Tropfen einer Auflösung von salzsaurem Baryt zusetzt, welcher, wenn Schwefelsäure vorhanden, einen weißen Niederschlag erzeugt. Im Handel giebt es auch französischen Weinessig, der aus Orléannois ist der bevorzugte. Da der Essig zu unzähligen Bedürfnissen gebraucht wird, so bildet er einen Haupthandelsartikel.

Federn. Bettfedern kommen aus dem nördlichen Deutschland, aus Polen, Rußland, meist über Frankfurt a. O., Berlin, Breslau, Leipzig ꝛc.; Eiderdunen von den Faröer-Inseln, Island, Norwegen, Finnland, hauptsächlich über Kopenhagen, Hamburg und Lübeck. Alle Bettfedern verlangen ein ganz trockenes Lager und müssen, wenn sie feucht geworden sein sollten, ausgeschüttet und aufgeklopft werden. Verpackung in fest zusammengenähten dichten Säcken, auch in Kisten. — Schreibfedern oder Federposen kommen aus dem ganzen nördlichen Deutschland, aus Rußland, Polen, Galizien, Ungarn, Böhmen, Westfalen, über Hamburg, Berlin, Breslau, Krakau ꝛc. Ein guter Federkiel muß frei von Eindrücken, groß und schwer sein, damit sein Spalt rein und gerade hart genug sei, um lange spitzig zu bleiben, aber auch elastisch genug, um den Spalt stramm an einander zu halten; auch darf sein Spalt keine Zähne zeigen. Die Federkiele werden nach Größe und Schwere sortirt und zu 25 zusammengebunden. Die besten, die im Handel vorkommen, sind die Bremer. Versendung in Gebinden, die in Fässern oder Kisten zusammengelegt werden. Man bewahrt sie am zweckmäßigsten in einer Stube auf, die im Winter mäßig geheizt wird. — Schmuck- oder Putzfedern, namentlich Straußfedern, kommen aus Afrika, hauptsächlich über Livorno und Marseille; Reiherfedern, schwarze, aus der Türkei, Kleinasien, Candia, geringere aus Ungarn, Dalmatien, Preußen; weiße aus Nordamerika, dem mittlern Asien, dem südlichen Europa; Marabutfedern aus Afrika; Federn vom Paradiesvogel aus Neuguinea und von den Molukken. Auf dem Lager muß man sie ebenfalls vor Feuchtigkeit schützen.

Feigen wachsen besonders in den südlichen Küstenländern des Mittelländischen Meeres und kommen von Smyrna (die besten), Genua, Marseille, Sicilien, Dalmatien, Morea, Malta ꝛc. Nach Deutschland werden die

meisten über Triest versendet. Sie müssen fest verpackt und verschlossen an einem kühlen Orte aufbewahrt werden, halten sich aber überhaupt nicht lange.

Felle, s. Pelzwerk.

Fernambukholz ist unter den rothen Farbehölzern das vorzüglichste; es stammt von der Caesalpinia. Gewöhnlich bildet es Blöcke von der Dicke eines Armes oder Schenkels und von wenig lebhaft rother Farbe. Die Versendung geschieht über Pernambuko in Schiffsladungen, daher der Name des Holzes. Geraspelt wird es in den europäischen See- und Fabrikstädten. Nicht alles Fernambukholz ist von gleicher Güte; die Qualität hängt von der Species der Pflanzengattung (Caesalp. crispa giebt ein besseres Holz als C. brasiliensis), sowie von der Gesundheit und dem Alter des Baumes ab. Aufbewahrung an schattigen und feuchten Orten. Man erzeugt damit rothe Farben.

Firnisse. Mit dieser Benennung bezeichnet man entweder in fetten Oelen aufgelöste Harze, oder in aetherischen Oelen und Weingeist aufgelöste Harze und Gummiharze. Man unterscheidet im Allgemeinen: a) Oelfirnisse, b) Terpentinölfirnisse und c) Weingeistfirnisse. — Die feinen Wagenlacke werden in England fabrizirt. Die Mainzer und Offenbacher Fabriken liefern diese Lacke in der Neuzeit ebenso vortrefflich.

Fischbein. Das Material, aus welchem Fischbein bereitet wird, bilden die sogenannten Barten, Organe, deren sich die Walfische zur Ergreifung der Nahrung bedienen. Im Rachen eines Walfisches findet man gegen 600, ja 800 Barten, deren größte gegen 7 Fuß, die kleinsten gegen 2 Fuß hoch sind; sie haben ungefähr die Gestalt einer Sense. Die Barten werden von den Walfischfängern im Atlantischen und Stillen Meere ꝛc. den Walthieren ausgebrochen und von den Fischbeinfabrikanten in Amsterdam, Bremen, Hamburg, Kopenhagen, Berlin ꝛc. aufgekauft und in den dortigen sogenannten Fischbeinreißereien zu dem Fischbein gemacht, wie es Handelsartikel ist. Nach Art der Verwendung kommt das Fischbein als Putzfischbein, Stabfischbein, Rockfischbein u. s. w. vor. Verpackung in Bündeln von 1—10 Pfund in Kisten oder Fässern. Surrogat für Fischbein ist das in Meißen (Sachsen) gegenwärtig in großer Vollendung dargestellte Wallosin. Man bezieht das Fischbein meist von Hamburg und Bremen.

Fische sind getrocknet ein bedeutender Handelsartikel, namentlich die verschiedenen Arten des Kabeljaus, die als Stock-, Flach-, Höcker-, Klipp-, Rundfisch ꝛc. vorkommen und in größter Menge an den Küsten des englischen Nordamerika (Neufoundland), außerdem in den Gewässern von Schottland, Norwegen, Island ꝛc. gefangen werden. London, Bergen, Havre, Amsterdam, Bremen, Hamburg, Lübeck, Stettin ꝛc. treiben den meisten Handel damit. — Gesalzene Fische. Heringe werden in den nördlichen europäischen Meeren gefangen, und zwar die besten (holländischen), welche über Amsterdam, Bremen und Hamburg nach Deutschland kommen, von den Holländern an den schottischen Küsten; doch hat gegenwärtig England den Holländern in Bezug auf den Heringshandel den Rang abgelaufen und versendet vorzüglich von Banff, Yarmouth und Hull große Quantitäten. Die an den norwegischen und schwedischen Küsten und in der Ostsee gefangenen kommen über Lübeck

und Stettin, auch über Hamburg. Sardellen, Sardinen und Anchovis werden an der Küste von Holland, England und Belgien (brabanter), an der Westküste von Frankreich, an den Küsten Spaniens und Italiens gefangen; Sprotten kommen besonders von der dänischen Küste über Kiel. Alle gesalzenen Fische, namentlich Heringe, müssen in Tonnen an einem kühlen Orte gelagert und von Zeit zu Zeit gewendet werden, so daß die oben gelegenen zu unterst kommen, wohin sich die meiste Lake zieht. Auch müssen die Tonnen gut verwahrt sein, damit sie nicht laufen, denn die Hauptsache ist, daß ihnen die Lake nicht entgeht. Dies ist beim Einzelverkauf zu beobachten, wobei die Schichten auch nicht ohne Noth aufgerissen werden dürfen und immer wieder festgepackt werden müssen. — Geräucherte und marinirte Fische: Lachse (im Rhein und in der Elbe gefangen), Flundern, Seeaale, Sprotten, Neunaugen (Bricken), Heringe (Pöklinge), in der Nord- und Ostsee gefangen. Fische, die frisch versendet werden: Lachse, Dorsche, Salme, Barsche, Forellen u. a. m. Marinirte Fische müssen kalt in festverschlossenen Gefäßen unter ihrer Sauce liegen und, wenn man sie einmal geöffnet hat, schnell verbraucht werden. Gedörrte Fische müssen sehr trocken und luftig, vor Feuchtigkeit und Insekten geschützt, aufbewahrt werden. Das Nämliche gilt auch von den geräucherten, die man aber noch besser zwischen Stroh, Heu, Spreu u. dergl. packt.

Flachs. Damit bezeichnet man die von Schale und Holz getrennten Bastfaden der Pflanze Linum usitatissimum, eines einjährigen Gewächses aus der Familie der Nelken. Die Trennung wird möglich, indem man die geerntete Pflanze der sogenannten Röste unterwirft, d. h. Luft und Feuchtigkeit auf sie einwirken läßt bis zu dem Grade, daß der Pflanzenleim, welcher die Rinde und das Holz am Bast, sowie die Bastfaden unter einander selbst festhält, zerstört ist. Die Flachsstengel werden hierauf gedörrt, dann, um Rinde und Holz vom Bast und die Bastfaden von einander zu lösen, geklopft (das Brechen des Flachses), geschwungen und zuletzt gehechelt; der Abfall ist das Werg. Die Flachsversendung geschieht in festen Ballen. Das Lager, wo man ihn aufbewahrt, muß trocken und luftig sein. Guter Flachs ist rein von Rinde und holzigen Theilen, langfadig, fein, elastisch und glänzend. Die Flachskultur ist gegenwärtig in Deutschland wieder im Aufblühen begriffen. Außer dem deutschen Flachs kommt russischer, holländischer, französischer, irländischer (der beste) im Handel vor.

Galläpfel. Die im Handel vorkommenden Galläpfel stammen von der Galläpfeleiche (Quercus infectoria und Quercus Cerris), von denen die erstere Kleinasien, letztere südeuropäische Länder zur Heimat hat. Sie entstehen, indem eine besondere Art von Wespen (Cynips) Löcher in die saftigen Blätter des Baumes bohrt, wohin die sämmtlichen Säfte des Blattes sich ziehen, durch die Oeffnung austreten, in kugliger Gestalt auf dem Blatte sich anhäufen und allmälig fest werden. In die gebohrten Löcher legt das Insekt gleichzeitig seine Eier, aus welchen nach kurzer Zeit die Larven auskriechen, die, umgeben von dem noch weichen Galläpfel, von demselben sich ernähren, die Verwandlung darin bestehen und zuletzt durch ihn als ausgebildete Insekten sich durch-

beißen. Sorten: die levantischen (Gallus Aleppo), chinesischen, italienischen, afrikanischen und ungarischen. Gute Gallapfel müssen von grauer Farbe, groß, hart und höckrig auf ihrer Oberfläche sein, dürfen keine Löcher zeigen und müssen von Bruch und Wurmfraß frei sein. Verpackung in Säcken. Hauptsächliche Verwendung in den Färbereien und Offizinen.

Gelbholz, ächtes, kommt in Gestalt von Scheiten und zwar meist aus Westindien und Südamerika über London und Hamburg; es ist von lebhaft gelber Farbe und von einer Menge feiner orangefarbiger Adern durchzogen. Das beste Gelbholz ist das von Kuba. Ueberhaupt muß gutes Gelbholz leicht, lebhaft schwefelgelb, orangeroth geadert und vollkommen trocken sein; das unächte oder Fisetholz kommt aus Ungarn, dem südlichen Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien ꝛc. Aufbewahrung an schattigen und feuchten Orten.

Getreide kommt für den Großhandel hauptsächlich aus Rußland (den nördlichen Häfen und Odessa), Polen, Preußen (Danzig), Ungarn, den Donaufürstenthümern (Galacz) ꝛc., in neuerer Zeit auch aus Nordamerika (Chicago). Den größten Handel treiben die Ostseehäfen, Holland und England damit. Getreidearten: Roggen, Weizen, Mais, Hafer, Gerste, Dinkel ꝛc. Bei der Aufbewahrung muß es vor Luft, Wärme, Feuchtigkeit, Mäusen und Insekten geschützt werden. Es hält sich daher sehr lange in Erd- und Steingruben (Silos), die man mit Stroh, Erde und einer Schicht ungelöschtem Kalk bedeckt. Bei der Aufbewahrung auf einem Boden ist es gut, wenn dieser nach Belieben bei trockenem Wetter gelüftet und bei feuchtem verschlossen werden kann; ferner wenn der Fußboden von Estrich und Wände und Decken mit Blech beschlagen sind. Unter diesen Verhältnissen braucht man die Körner nur nach langen Zwischenräumen umschaufeln zu lassen; kann der Boden aber nicht gelüftet werden, so muß das Umschaufeln wöchentlich einmal und bei warmer Witterung wol drei- bis viermal geschehen. Verkauf im Großen nach Wispeln; Verpackung in Säcken.

Gewürznelken. Darunter versteht man die noch nicht ganz reif geernteten und getrockneten Beeren des Gewürznelkenbaums, Caryophyllus aromaticus. Sie kommen hauptsächlich von den Amboinen, außerdem von andern ostindischen Inseln, aus Westindien, Guyana und Brasilien. Man bezieht sie besonders von London, Amsterdam und Hamburg. — Sie müssen, wie alle Gewürze, in möglichst dicht verschlossenen und auch dem Staub unzugänglichen Gefäßen an einem trockenen und kühlen Orte aufbewahrt werden.

Glaswaaren. Sie sind entweder Hohlglaswaaren, als Flaschen und Gläser in ihrer großen Manchfaltigkeit, oder Tafelglaswaaren, als Fenster, Spiegel, Teller u. s. w. Das Glas, welches man zu dergleichen Waaren verwendet, ist verschieden nach Beschaffenheit des Materials, woraus man das Glas fabricirt. Hauptmaterial: Quarzsand und Soda; Zusätze: Glaubersalz, Kochsalz, Salpeter, Flußspath, Bleioxyd; um es zu färben: Eisen- und Kupferoxyd, Braunstein, Ultramarin u. s. w., und um es undurchsichtig zu machen: Zinnoxyd, Knochenmehl. Die Glaswaaren werden entweder geblasen, oder gepreßt oder gegossen; sie sind einfarbig, wasserhell, grün, blau, roth ꝛc., oder mehrfarbig, in beiden Fällen mit und ohne Vergoldung, und häufig geschliffen. Außer den genannten beiden Hauptklassen von Glaswaaren gehören hierher noch besonders

die aus Glas künstlich nachgemachten Edelsteine, Perlen und alle die eben so kunstvoll als schön ausgeführten kleinen gläsernen Nipptischsachen. In Deutschland ist es vor allen andern Ländern Böhmen, welches durch seine Glasproduktion ausgezeichnet ist; nächstdem bestreben sich auch die Glashütten Schlesiens, Sachsens, Thüringens, Bayerns, Badens und andere in rühmlicher Nacheiferung gutes Fabrikat zu liefern. Das vorzüglichste Tafelglas liefern bis jetzt noch Frankreich und England. Versendung der Glaswaaren, bei sorgfältiger Verpackung, in Kisten. Aufbewahrung an schattigen, trockenen und staubfreien Orten.

Glaubersalz wird aus chemischen Fabriken bezogen und muß ebenso wie Alaun, aber noch sorgfältiger, vor dem Zutritt der Luft geschützt werden. Aeußerlich ist es zu erkennen an den durchsichtigen vier- und sechsseitigen, oben und unten abgeflachten Säulen.

Graupen, Gries, Fadennudeln und dgl. werden in Deutschland besonders in Nürnberg, Wien, Ulm, Erfurt, Halle 2c. verfertigt und von diesen Orten für den Handel bezogen. Sie müssen sehr trocken, gegen Staub, Würmer und Mäuse geschützt, aufbewahrt werden. Haben sich Klumpen in ersteren gebildet, so müssen diese herausgenommen, zerrieben und völlig getrocknet werden.

Gold. Es ist ein edles Metall, d. h. es rostet an der Luft nicht, und behält mithin seinen schönen Glanz und seine schöne Farbe. Gefunden wird es in Bergwerken, in Flüssen und im Sande. Hauptfundorte für Gold sind: Australien, Californien, Mexiko, Südamerika und die Goldküsten Afrika's, das Uralgebirge mit seinen östlichen Abhängen, die ungarischen und siebenbürgischen Gebirge; spärlich findet man es im Harz, im Salzburgischen, in Tyrol, in der Donau und im Rhein. Das Gold kommt theils krystallisirt, theils in formlosen Stücken vor, von der Größe eines mehrpfündigen Klumpens bis zum Staubtheilchen.

Grünspan. Wird mittelst Einwirkung starker Essigdämpfe auf Kupfer erhalten. Der Grünspan bildet eine feste, glanzlose, dichte Masse, die eine blaugrüne Farbe hat. Auch kommt derselbe mehr krystallinisch und auf dem Bruche bisweilen schimmernd und von mehr hellblauer Farbe vor. Nicht selten ist er mit Weintraubenkernen und Schalen gemengt. Heftiges Gift! Dem in Montpellier und in der Dauphiné fabricirten Grünspan giebt man den Vorzug. Er kommt in Leder, in Häuten oder Fässern verpackt in den Handel.

Guano, ein Düngmittel, welches sich vorzüglich auf einigen Inseln von Peru und Chili (Chinchas- und Lobosinseln) und an der Westküste von Afrika findet und aus den getrockneten Excrementen von Seevögeln, namentlich Fettgänsen (Pinguinen) besteht. Der beste ist der peruanische. Der Handel damit ist Monopol der peruanischen Regierung und wird meist über London, wo der Sitz eines Agenten des Staates Peru ist, geleitet. London ist daher der Hauptbezugsort, nächstdem aber auch Hamburg und Rotterdam, von wo sich die deutschen Verkäufer meist ihren Bedarf holen. Der Guano wird viel mit Lehm u. d. m. verfälscht, und es giebt zur Erkennung besserer oder schlechterer Sorten allein dessen größerer oder geringerer Ammoniakgehalt den richtigen Schlüssel. Versendung in Säcken, Verkauf nach Centnern und Tonnen. In neuester Zeit hat man auch sogenannten deutschen Guano und norwegischen Fischguano in den

Handel gebracht. Besserer wird aus den menschlichen Excrementen in größern Städten und aus zerkleinerten Seefischen an der Küste Norwegens gewonnen. Der deutsche Guano steht dem peruanischen bedeutend an Güte nach, während der Fischguano, bei überdies billigerem Preis, dem ächten amerikanischen nichts nachgeben soll.

Gutta-Percha. Die unter diesem Namen allgemein bekannte Handelswaare ist ein Milchsaft in fester Gestalt. Man gewinnt ihn von dem Guttabaum (Isonandra), dessen Heimat Borneo und die Halbinsel Malakka ist. Ursprünglich im Baume flüssig, fließt er aus, sobald man den Baum anbohrt. Die Farbe des Saftes ist weiß, wird aber durch Eintrocknen braun. Sehr häufig ist die braune Farbe aber durch Rindenstückchen, die während des Ausfließens in den Milchsaft gefallen sind, rothbraun marmorirt. Gutta-Percha zeigt, wie sie im Handel vorkommt, außer dieser Farbe, eine rissige, durchs Eintrocknen verursachte Beschaffenheit, ist zäh, lederartig, faserig und leicht schneidbar; etwa bis 70° erwärmt wird sie weich, so daß man sie wie Thon kneten kann; bei gewöhnlicher Temperatur elastisch, verliert sie diese Eigenschaft auch in der Kälte nicht, eine Eigenschaft, die ihr vor Kautschuk, welches in der Kälte fest wird, einen entschiedenen Vorzug giebt. Auflöslich in Schwefelkohlenstoff und in den empyreumatischen Oelen, wie sie gegenwärtig durch Destillation des Braunkohlentheeres 2c. gewonnen werden. Vor Verarbeitung der Gutta zu gewerblichen Zwecken unterliegt sie noch einer besondern Reinigung. Ihre Anwendung ist eine ungemein vielfältige. Versendung in Säcken.

Hanf besteht ebenso wie der Flachs aus Bastfaden, die auf gleiche Weise, wie dieser, aber von der Hanfpflanze, Cannabis sativa, gewonnen werden. Der beste Hanf wird in Baden, in der bayerischen Rheinpfalz und im Elsaß gebaut und besonders von Freiburg, Straßburg, Heidelberg, Mannheim, Mainz und Frankfurt a. M. bezogen. Die größten Quantitäten Hanf liefern jedoch Rußland, Polen, Galizien und die preußischen Ostseeprovinzen, von wo er über Riga, Königsberg, Danzig, Stettin, Lübeck, Hamburg 2c. in den Handel gelangt. Außerdem wird noch in mehreren Gegenden Deutschlands, besonders in Oesterreich, ferner in Mittelitalien (bei Bologna) und in Belgien Hanf zur Ausfuhr erzeugt. Er ist wie Flachs aufzubewahren.

Harz. Kolophonium. Kommt von den verschiedenen Kiefern, Tannen und Lärchenbäumen. Man unterscheidet: 1) Das gemeine Harz, welches gewonnen wird, indem man die Bäume anhaut. Aus den entstandenen Wunden fließt in den wärmeren Monaten eine Harzmasse aus, welche gesammelt wird. Sie bildet ganz unregelmäßig gestaltete, weiße, gelbliche, gelbe, röthliche oder bräunliche, etwas körnige Klumpen. 2) Wald-Weihrauch, der von der gewöhnlichen Kiefer abfällt. 3) Das weiße Harz, welches aus dem gemeinen Harz erhalten wird. Zu diesem Zwecke wird dieses so lange mit Wasser erhitzt, bis alles ätherische Oel daraus entfernt ist. 4) Das gelbe Harz, welches ebenfalls aus der gemeinen Kiefer durch bloßes Umschmelzen mit etwas Wasser erhalten wird, und 5) das Kolophonium, Geigenharz, das man aus dem gelben Harz durch längeres Schmelzen ohne Wasser gewinnt. In Amerika werden diese verschiedenen Harze auf ähnliche Art von Pinus strobus, Pinus

palustris und Pinus Taeda erhalten. Hauptsächlich kommt der amerikanische Galipot oder Barras in dunkelgelben, matten, unregelmäßigen Stücken in den Handel. Das braune, rothbraune, transparente und gelbe amerikanische Harz, welches in ungeheuren Massen nach Deutschland kommt, ist durch Destillation von seinem größten Terpentinölgehalte befreit. Es dient zur Bereitung von Wagenfett, Brauerpech, Schusterpech rc. (Siehe diese Artikel.)

Häute, die ungegerbten und ungeschorenen Felle größerer Thiere, die entweder trocken (gedörrt) oder naß (gesalzen) in den Handel kommen. Am wichtigsten sind die aus Südamerika (Brasilien) kommenden Rindshäute, Buenos Ayres-Häute oder Wildhäute genannt, die besonders über London, Liverpool, Antwerpen, Amsterdam und Hamburg bezogen werden. Außerdem kommen Rindshäute aus Mexiko, Rußland, Holland, Polen, Ungarn, der Türkei, aus Ostindien rc.; Büffelhäute aus Ostindien, der Türkei, aus Kleinasien, Aegypten, der Moldau und Walachei rc.; Pferde- oder Roßhäute aus Brasilien, Rußland, Polen, Dänemark rc.; auch inländische Kalbs-, Rinds- und Pferdehäute werden in Menge aufgekauft. Vertrieb an die Gerber, um Leder daraus zu machen. Die trockenen Häute müssen an einem trockenen Orte liegen; sind sie aber der Feuchtigkeit ausgesetzt, so können sie durch wiederholtes Einreiben mit Salz, dem $1/_{10}$ bis $1/_5$ Alaun zugesetzt wird, und nachmaliges Abtrocknen vor dem Verderben geschützt werden. Gute Rohhäute dürfen keine Spur von Fäulniß oder Insektenfraß zeigen und müssen vollkommen trocken sein, gute gesalzene sich beim Angreifen nicht abhaaren.

Holz. Der eigentliche Holzhandel beschäftigt sich mit dem Nutz- und Brennholz. Das erstere theilt man ein in Bau- oder Zimmerholz, Schreiner-, Drechsler-, Wagner-, Küfer-, Maschinen-, Färbe- und Arzneihölzer. Beim Brennholz werden die Arten unterschieden nach den Bäumen, von denen sie herrühren. Zum Schiffsbau geht das weiche oder Nadelholz besonders aus den Ländern am obern Rhein, Neckar und Main, außerdem aus den übrigen Waldgegenden Deutschlands auf der Weser und Elbe nach Holland und den deutschen Seeplätzen; aus Rußland, Schweden, Norwegen, den Ostseeprovinzen rc. kommen Bretter (Dielen), Bohlen und roh gezimmerte Schiffstheile von weichem und hartem Holze, desgleichen Dauben (Stäbe) und Bodenstücke zu Fässern, womit die Ostseehäfen, Hamburg und Amsterdam einen bedeutenden Handel treiben. Zu Tischler- und Drechslerarbeiten kommen die feinen Hölzer, wie Mahagoni, Jacaranda, Rosenholz, Ebenholz, Pockholz rc. aus Amerika, West- und Ostindien, meist über London, Amsterdam und Hamburg. Inländische schöne Hölzer, wie Wallnuß, Ahorn, Buche, Kirsch- und Pflaumenbaum-, sowie Birn- und Apfelbaumholz rc., die häufige Verwendung zu Fournirplatten finden, bringen theils die Besitzer selbst, theils Agenten auf den Markt. Sie werden überall her bezogen, wo man die genannten Bäume in Menge kultivirt. Arznei- und Farbehölzer siehe unter besonderen Artikeln. Versendung der Nutzhölzer in Stämmen, die in Holz- und Fournirschneidemühlen nach Bedürfniß in größere oder kleinere Breter, in Fournirplatten rc. geschnitten werden. Gute Handelswaare muß vollkommen gesund, frei von Wurmstich und ganz trocken sein, und sich, soll sie zu Fournir-

platten benutzt werden, durch schöne Aderfärbung auszeichnen. — In Folge der Eisenbahnbauten und der dazu erforderlichen Schwellen hat der Holzhandel außerordentlich an Ausdehnung gewonnen.

Holzwaaren, gedrechselte und geschnitzte, als Spielzeug und zu vielen häuslichen Zwecken, werden besonders im sächsischen Erzgebirge, in der Gegend von Sonnenberg, in Gröden in Tyrol, im Oberammergau bei München, in und um Ulm, in Berchtesgaden, im Berner Oberland, in mehreren Gegenden von Schlesien, Böhmen, Württemberg 2c. verfertigt. Der Handel damit centralisirt sich hauptsächlich in Nürnberg, Seiffen, Leipzig, Sonnenberg, Neustadt a. d. Haide, Augsburg, Ulm 2c.

Honig. Unter den im Handel vorkommenden Sorten sind zu nennen: der westindische (Cuba), griechische, französische, italienische und schweizer Honig; der Honig von Malta, aus Spanien und Ungarn; der dalmatinische, polnische, und deutsche Honig (nämlich der lüneburger, westfälische, friesländische, rheinische und steiermärkische). Versendung in Töpfen, die in Kisten eingestellt werden. Guter Honig muß vollkommen flüssig und frei sein von festen Körnchen, hellgelb und von süß-aromatischem Geschmack. Er verlangt einen sehr kühlen Standort, sonst gährt er und verliert die Süßigkeit. Kann man ihn über Feuer erhitzen und abschäumen, so wird er desto haltbarer.

Hopfen. Der einzige zu Zwecken der Bierbrauerei nutzbare Theil der Pflanze ist die weibliche Blüte, die ganz und gar von einem gelben, aromatisch riechenden und bitter schmeckenden Pulver umgeben ist. Man nennt dieses Pulver Hopfenmehl. Der Hopfen ist natürlich um so besser, je reicher er an solchen Blüten ist und je mehr Hopfenmehl diese enthalten, vorausgesetzt auch, daß der Hopfen nicht bereits zu alt geworden, denn in diesem Falle hat das Mehl an Aroma und Bitterstoff beträchtlich verloren. Durch Schwefeln sucht man altem Hopfen das Ansehen von frischem zu geben. Er wird am besten in Böhmen, besonders bei Saaz, und im bayerischen Rezatkreise, bei Spalt, Hersbruck, Neustadt a. d. Aisch 2c. gebaut, außerdem auch in anderen Gegenden von Bayern und Böhmen; dann besonders in der Gegend von Braunschweig und den nahe gelegenen preußischen Distrikten, in Baden bei Mannheim, Heidelberg und Schwetzingen und in geringeren Quantitäten noch in einigen andern deutschen Ländern. Der Haupthopfenmarkt Deutschlands ist der Münchner, der wöchentlich ein Mal von Oktober bis März abgehalten wird und dessen Preise maßgebend sind. Vom Auslande kommt zuweilen besonders englischer, belgischer und nordamerikanischer nach Deutschland. Er muß an einem trockenen, kühlen Orte aufbewahrt und vor der Luft geschützt werden. Am besten hält er sich in festgeschraubten Ballen; beim Verbrauch muß man ihn in diesem Zustande lassen und nach Bedarf davon abhauen oder abschneiden. Vor dem Einschrauben muß er aber ganz trocken sein, was man daraus sieht, daß auch die Stielchen nicht die geringste Feuchtigkeit mehr haben. Auch in Fässer eingestampft oder eingetreten hält er sich gut.

Hörner. Büffel- und Ochsenhörner kommen aus Ostindien, Amerika und vom Kap, außerdem aus England, der Schweiz, Ungarn, Polen, Rußland, aus der Moldau und Walachei 2c. Die amerikanischen, afrikanischen,

ostindischen werden meist über London, Amsterdam und Hamburg bezogen; die aus der Moldau und Walachei über Krakau, Wien und Triest. Versendung in Säcken à 1 Centner oder lose. Gute Hörner müssen groß, schlank und voll sein.

Hülsenfrüchte. Darunter versteht man vorzugsweise Erbsen, Linsen, Bohnen, die in Säcken verpackt nach Maltern und Wispeln verhandelt werden und in großen Massen namentlich nach den Seestädten gehen, wo sie einen bedeutenden Theil der Schiffskost ausmachen. Gute Handelswaare muß vollkommen ausgewachsen, rund, hochgewölbt (Linsen), glatt, glasig im Innern, frei von Bruch, Staub und Wurmfraß sein. Gegenden, wo man die Hülsenfrüchte in großer Menge kultivirt, sind: die Umgebungen von Halle, Wettin, Erfurt und vieler andern Städte, namentlich in Thüringen, in Bayern, Mecklenburg und der Mark. Von den vielen Arten von Erbsen kommt im Großhandel nur die Felderbse, von den Linsensorten meistens die gemeine Linse und von den Bohnensorten namentlich die Kriechbohne vor. Die unter dem Namen „russische Zuckererbse" im Handel bekannte Erbse ist das ganz junge und noch nicht ganz reife Korn der holländischen Zuckererbse, das nach russischer Art in Zuckerwasser gesotten und dann an einem dunklen, luftigen Orte getrocknet wird. Sie schmeckt sehr angenehm und ist gekocht von jungen frisch gepflückten Zuckererbsen kaum zu unterscheiden. Versendung in kleinen Kisten.

Indigo. Der unter diesem Namen im Handel vorkommende Farbstoff wird aus der Indigopflanze (Indigofera) auf die Weise gewonnen, daß man die geernteten Stengel und Blätter mit Wasser gähren läßt, wodurch der Farbstoff mit gelbgrüner Farbe dem Wasser sich mittheilt. Das Wasser wird nun, von den Pflanzentheilen getrennt, tüchtig gerührt, wodurch es blau wird; man überläßt das blau gewordene Wasser der Ruhe, während welcher aus demselben ein feiner blauer Bodensatz allmälig sich ablagert. Das ist der Indigo. Der Bodensatz wird zur dicken Teigconsistenz eingetrocknet, dann in Würfel geformt und in Kisten zur Versendung verpackt. Es kommen viele Arten Indigo im Handel vor; die besten Sorten sind der Bengal, der Java und der Guatemala. Andere Sorten sind: Caraccas, Kurpah, Madras, Oude, Manila ꝛc. Man kultivirt den Indigo in Ostindien, auf Java, in Central- und Südamerika und in Aegypten. Guter Indigo muß sich auszeichnen durch lebhafte, reine und tiefblaue Farbe, feurigen Kupferstrich und vollkommen reinen, sammetartigen, muscheligen Bruch. Hauptbezugsorte sind London und Amsterdam, wo er in jährlich zweimal stattfindenden Auktionen zum Verkauf gebracht wird. Aufbewahrung in trockenen, schattigen Lagern.

Ingber, Ingwer. Der käufliche Ingwer ist die Wurzel der Pflanze Zingiber officinale und wird hauptsächlich auf Java, sowie in Malabar und Bengalen, aber auch in Südamerika und Westindien (Jamaica, San Domingo, Barbadoes ꝛc.) gebaut und kommt über London, Amsterdam und Hamburg nach Deutschland. Es giebt weißen und schwarzen Ingwer; der weiße Ingwer ist vorsichtig und allmälig an der Sonne, der schwarze im Ofen getrocknet; der beste Ingwer ist der ostindische. Guter Ingwer ist frei von Wurmstich, hat einen starken, angenehm aromatischen Geruch und gewürzhaften Geschmack. Versendung in kleinen Ballen von ½—2 Centnern. Er verlangt ein trockenes Lager.

Johannisbrod kommt besonders über Triest aus Italien, Sicilien, Dalmatien 2c. und muß ein trockenes, kühles Lager erhalten. Es ist die reife und getrocknete Hülsenfrucht des Johannisbrodbaums.

Käse kommt nach Deutschland besonders aus der Schweiz und als Nachahmung des Schweizerkäse aus den südlichen bayerischen Gebirgsgegenden; ferner aus Holland, Ostfriesland, England und Oberitalien. Der Schweizerkäse (beste Sorte: der Emmenthaler und Greyerzer) wird besonders von Bern, Langnau und Freiburg, der holländische (Edamer und Alkmaarer) von Amsterdam, Rotterdam, Emden und Hamburg bezogen. Außerdem findet man in Deutschland: Limburger Käse aus Belgien; Parmesankäse aus der Gegend von Lodi, Cremona 2c. in der Lombardei; Stilton- und Chesterkäse aus England, treffliche Backsteinkäse aus dem Allgäu (Kempten und Sonthofen). — Man lege ihn in einen kühlen Keller und bedecke ihn mit Tüchern, die in Salzwasser, Wein oder Birkenrindenlauge getaucht sind, um ihn vor dem Fortschreiten der Gährung und zugleich vor Maden zu schützen. Auch kann man ihn mit Spreu, ausgelaugter Holzasche oder Hopfen umgeben; der letztere hält die Maden ebenfalls ab und verbessert den Geschmack.

Kaffee. Die bekannten Kaffeebohnen sind die Samenkörner der Kaffeebaumfrucht, deren sie stets zwei enthält, die, umgeben von einer Schale, mit der platten und gerieften Seite an einander liegen. Zur Zeit der Reife werden die Früchte gesammelt, die Samenkörner vom Fruchtfleisch und der Schale gereinigt, hierauf getrocknet und nach Bedarf zur Versendung verpackt. Der beste Kaffee stammt aus Arabien (Mokka), außerdem hauptsächlich aus Südamerika (Brasilien, Guyana, Venezuela), Westindien (San Domingo, Cuba, Jamaica, Portorico) und Ostindien (Java, Ceylon, Bourbon). Hauptbezugsorte sind London, Amsterdam, Rotterdam und Hamburg. Auf dem Lager muß er vor Feuchtigkeit, unreinen Gefäßen und stark duftender Nachbarschaft geschützt werden. Das Lager sei daher rein, trocken und geruchlos, entfernt von stark riechenden Waaren. Versendung theils in Fässern, theils in Säcken. Guter Kaffee muß aus wohlgerundeten, großen, glänzenden und ziemlich harten Bohnen bestehen, die weder Geruch haben, noch auch mit Schalen und Bruchstücken untermischt sein dürfen. Künstliche Nachbildung namentlich der beliebten graugrünen Farbe des guten Java kommt vor; von der Aechtheit der Farbe kann man sich durch Abwaschen überzeugen. Im Handel häufig vorkommende Sorten sind: Mokka, Java, Laguayra, Ceylon, Martinique, Domingo, Brasil, Cuba u. s. w.

Kakao kommt aus Venezuela in Südamerika, Neugranada, Guyana, Brasilien, Mexiko, Westindien, von der Insel Bourbon, hauptsächlich über London, Amsterdam, Hamburg, Bremen 2c. Die Kakaobohnen sind die Samenkörner aus den Früchten des Kakaobaumes, die zur Zeit der Reife eingesammelt werden. Mindestens gegen 12 Arten kommen im Handel vor, von denen die besten der Caraccas- und Guajaquil-Kakao sind. Er verlangt ein trockenes, kühles Lager und muß bei längerem Liegen von Zeit zu Zeit umgeschüttelt und durchgesiebt werden. Länger als drei Jahre läßt er sich nicht gut aufbewahren.

Verpackung in Seronen. Guter Kakao darf nicht vertrocknet sein, muß ferner frei sein von Wurmstich und von Bruchstücken.

Kanehl s. Zimmt.

Kapern stammen aus Frankreich: Toulon, Marseille, Montpellier, auch aus Sicilien, Genua 2c. Man versteht darunter die in noch geschlossenem Zustande eingesammelten und in Essig eingelegten Blüten des ächten Kapernstrauches. Sie müssen wohl zugedeckt und stets unter Essig gehalten werden, und man muß daher guten abgekochten Weinessig nachgießen, wenn derselbe verdunstet. Wird der darauf stehende Essig kahnig, so gieße man ihn ab, koche ihn stark ab, ersetze das Fehlende durch frischen Essig und gieße ihn, nachdem er völlig erkaltet ist, wieder darauf. Versendung in kleinen Fäßchen.

Kardamomen sind die Früchte mehrerer Pflanzenarten aus der Gattung Amome, namentlich der Kardamom-Amome; die ganze Gattung gehört mit zur Familie der Ingwerpflanze. Das Vaterland der Amome ist Ostindien, besonders Bengalen, Sumatra, Java, Ceylon; die Früchte derselben, die Kardamomen, werden über London, Amsterdam und Hamburg bezogen.

Katechu. Das Katechu, fälschlich Katechu-Erde genannt, ist ein fester Holzextrakt, welcher auf folgende Weise gewonnen wird. Das Holz von der Katechu-Akazie wird zunächst in kleine Stückchen geschnitten und hierauf in Wasser so lange ausgekocht, bis dasselbe nichts mehr aus dem Holze auszuziehen vermag. Man seiht alsdann die Abkochung durch, dunstet sie in Abdampfkesseln bis zur Teigconsistenz ein, formt daraus Brode und trocknet sie an der Luft. Auf gleiche Weise wird auch aus den Früchten der Arekapalme Katechu bereitet. Im Handel kommen zwei Sorten vor; 1) Bengal und 2) Bombay, welche letztere der ersteren vorgezogen wird; beide Sorten haben anfangs eine gelblich braune Farbe, die später dunkel chokoladenbraun wird, eben so sehr verschiedene Gestalten, als Kugelform, Brodform, Kuchenform, Würfel u. s. w. Verpackung in Fässern und Säcken von mehreren Centnern. Gutes Katechu darf nach der Auflösung in Wasser keinen Bodensatz von fremdartigen und unreinen Stoffen zurücklassen. Anwendung vorzugsweise in der Färbekunst.

Kautschuk. Dieser auch unter dem Namen Gummi elasticum allgemein bekannte Körper ist ein Federharz in fester Gestalt; man gewinnt ihn von Siphonia elastica, einem in Südamerika, und von Ficus indica, einem in Ostindien einheimischen Baume; daher kommt im Handel amerikanisches und ostindisches Kautschuk oder Gummi vor. Durch Anbohren dieser Bäume wird das in denselben flüssig vorhandene Federharz zum Ausfließen genöthigt; es ist weiß von Farbe. Das käufliche Rohprodukt aus Amerika ist schwarz und hat die Gestalt von Flaschen, das aus Ostindien dunkel fleischroth geadert und hat keine bestimmte Form (formlose Stückchen). Während in Ostindien der Milchsaft nach dem Ausfließen einer besonderen Behandlungsweise nicht unterliegt, so verfährt man mit dem amerikanischen also: In das in einen Kessel laufende Federharz taucht man aus Thon gebildete Birnenformen hinein; nach dem Herausnehmen derselben hält man sie, um das daran hängengebliebene Federharz zu trocknen, über ein daneben angemachtes Feuer und fährt damit in abwechselnder Manipulation so lange fort, bis der auf der Birnenform

entstandene Ueberzug die gewünschte Stärke erhalten hat. Man zieht alsdann die Birnenform heraus und hängt nun die so erhaltene Gummiflasche, um sie vollständig zu trocknen, mehrere Tage in einer Esse auf, was nothwendig zur Folge hat, daß sie nicht nur eine schwarze Farbe, sondern auch einen eigenthümlich brenzlichen Geruch bekommt. Die aus solchen Flaschen geschnittenen Gummistückchen lassen auf ihrer Schnittfläche die innere Masse noch weißlich erscheinen, weshalb man sie gewöhnlich infolge ihrer Aehnlichkeit mit Speck Speckgummi nennt; werden die Flaschen einer besonderen Reinigung unterworfen und in Tafelform gebracht, so nennt man dergleichen Gummi (in großen oder kleinen Stücken) Tafelgummi; hat man ihn ferner mit fein geschlemmtem Bimsstein oder Smirgel vermischt, so heißt er Radirgummi, und hat man ihn endlich mit Schwefel vermischt, so ist er unter dem Namen vulkanisirter Gummi bekannt. Die Anwendung des Kautschuks ist eine ungemein vielfältige und wichtige. Versendung des Rohmaterials in Säcken.

Kleesamen in seinen verschiedenen Sorten wird in Deutschland besonders in Schlesien, Brandenburg, Böhmen, Holstein ꝛc. erbaut; die Hauptmärkte dafür sind Breslau, Leipzig, Halle, Erfurt, Bamberg und Hamburg. Er muß wie andere Sämereien trocken gelagert werden.

Knochen. Man versteht zunächst hierunter die festen Knochen vom Rindvieh. Besonders die von Ochsen finden als Drechslermaterial Anwendung. Die aus Ungarn kommenden Knochen sind berühmt. Die gemahlenen Knochen (Knochenmehl) werden als Düngungsmittel benutzt.

Kochenille stammt aus Mexiko, Honduras, Brasilien, Peru, der Insel Teneriffa und gelangt meist über London, Amsterdam und Hamburg in den Handel. Versendung in Fässern. Die Kochenillekörner sind die noch im trächtigen Zustand eingesammelten und getödteten Weibchen der Nopal-Schildlaus (Coccus cacti). Die Männchen enthalten keinen Farbstoff. Unter Zaccadille versteht man die beste Honduras-Kochenille. Gute Kochenille ist frei von Staub und Bruchstücken und besteht aus großen gut genährten Insekten. Man muß sie an einem vollkommen trockenen und luftigen Orte aufbewahren.

Kohlen. Holzkohlen. Ganze Schiffsladungen davon werden in den Handel gebracht. Sie werden hauptsächlich aus Buchenholz gewonnen; sie sind hart, schwer, im Feuer sehr dauerhaft. Diejenigen Kohlen, welche von Weißbuchenholz gewonnen werden, sind die besten. Die schlechtesten Kohlen werden Lösch- oder Quandelkohlen, die größten Lesekohlen und die mittleren Ziehkohlen genannt. Buchenholz wird in eisernen Cylindern oder eigens dazu construirten Meilern verkohlt. Auch andere Holzarten, wie Tannen, Fichten u. d. m., lassen sich dazu verwenden.

Korinthen oder **kleine Rosinen** sind die getrockneten Weinbeeren von Vitis vinifera var. apyrena; die besten kommen unter dem Namen zantische aus Morea und von den Jonischen Inseln, geringere aus Dalmatien, Sicilien und den Liparischen Inseln. Man bezieht sie von Triest und Hamburg. Sie verlangen ein kühles, etwas feuchtes Lager und müssen in ihrem festgestampften Zustande bleiben, bis sie zum Verkauf genommen werden. Versendung in Fässern.

Kork, Korkholz, Pantoffelholz, Sohlenholz ist die dicke, leichte, schwammige

Rinde der Korkeiche, Quercus suber, die in Italien, Spanien, Portugal, Frankreich häufig angetroffen und alle 4 Jahre abgeschält wird. Der Kork wird meistens zu Stöpseln, wie auch zu Unterlagen in Stiefeln und Schuhen (Korksohlen) verarbeitet, und der gebrannte wird als schwarze Farbe benutzt. Deutschland bezieht denselben theils roh, theils verarbeitet vorzüglich aus Lyon, Marseille, Barcelona.

Krapp ist die Wurzel der Krapp-Pflanze, die einen rothen Farbstoff enthält und die gemahlen in Gestalt eines rothen Pulvers in den Handel gelangt; der beste kommt ungemahlen unter dem Namen Alizari aus der Levante (Smyrna) über Triest, Livorno, Marseille; dann folgt der gute holländische oder seeländische, der über Amsterdam, Rotterdam, Arnheim, Köln bezogen wird; der französische aus der Gegend von Avignon und dem Elsaß kommt über Straßburg, Mainz, Frankfurt a. M. &c., der Pfälzer über Mannheim und der schlesische (Färberöthe oder Röthe genannt) über Breslau zu uns. Er muß ein sehr trockenes Lager erhalten und vor Staub und Licht bewahrt werden.

Kupfer, ein sehr elastisches Metall von braunrother Farbe und schönem Metallglanz. Bei sorgfältiger Rein- und Trockenhaltung verliert es an der Luft weder Farbe noch Glanz. In den Handel gelangt es in Stücken, als Blech und Draht. Gewonnen wird es allenthalben in den Kupferwerken aus Kupfererzen durch Ausschmelzung. Bezugsorte sind entweder die Kupferwerke selbst oder die Metallwaarenhandlungen größerer Städte.

Kupfervitriol, blauer Vitriol, schwefelsaures Kupfer, blauer Gallitzenstein, ein Salz, welches aus Kupferoxyd, Schwefelsäure und Wasser besteht. Schöne sapphirblaue Krystalle, die sich meist in Wasser auflösen. Salmiakgeist erzeugt in der wässerigen Auflösung des Kupfervitriols einen Niederschlag, welcher auf neuen Zusatz von Salmiakgeist sich zu einer sehr schönen blauen Flüssigkeit auflöst, wenn der Kupfervitriol rein war. Eisen bleibt mit rothbrauner Farbe dabei zurück. Der Kupfervitriol findet sehr viele Anwendung in der Färberei, in der Farbenfabrikation und in galvanoplastischen Anstalten.

Lakrizen oder spanischer Saft wird von Triest, Genua, Marseille, auch aus Bamberg und Frankfurt a. M. bezogen. Er wird durch Einkochen von Süßholzwasser gewonnen, und zwar ohne Zuthat von Rinds- oder Pferdeblut. Er muß trocken und kühl aufbewahrt werden.

Leder. Kalb- oder Rindsleder wird in England, Belgien, Frankreich, in den österreichischen Staaten, der preußischen Rheinprovinz, dann in Niedersachsen, Kurhessen, Thüringen und in vielen Gegenden Deutschlands verfertigt. Juchten stammt aus Rußland; Bezugsorte: Petersburg, Warschau, Frankfurt a. d. O. &c. Sämisches Leder wird an mehreren Orten in Bayern, Oesterreich, Preußen, Sachsen &c. bereitet; Saffian, Corduan oder Maroquin, Chagrin stammt ursprünglich aus der Levante, dem nördlichen Afrika, wird aber gegenwärtig an vielen Orten in Frankreich, Spanien, England, Deutschland &c. verfertigt.

Leim wird an vielen Orten in Deutschland in eigenen Fabriken (Leimsiedereien) aus knorpelhaltigen Stoffen erzeugt, die sich besonders an solchen

Orten befinden, wo starke Gerberei getrieben wird. Er muß eigentlich beim Einkauf völlig trocken sein, so daß er sich nicht biegt, sondern zerbricht, und muß auch ein ganz trockenes Lager erhalten. Der beste Leim ist der Nördlinger. Unter den Namen Kölner und Mühlhäuser Leim kommt ebenfalls eine der besseren Sorten auf den Markt.

Leinengarn wird an mehreren Orten in Böhmen, Mähren, Schlesien, Westfalen, Sachsen, Niederösterreich ꝛc. in großen Spinnereien mit Maschinen, außerdem auf dem Lande und in kleinen Städten mit der Hand gesponnen und ist besonders in der Lausitz, in Schlesien, Böhmen, Westfalen, Hannover, Braunschweig, Kurhessen ꝛc. Handelsartikel. Es kommt auch viel Maschinengespinnst aus England. Versendung in Ballen. Das Lager muß trocken sein.

Leinöl, aus Leinsamen gewonnen, kommt aus Holland, Rußland, Ungarn ꝛc., in Deutschland besonders aus Baden, Franken und Thüringen. Der bedeutendste Handel damit findet in Königsberg, Stettin, Hamburg, Amsterdam, London und Triest statt. Durch Einkochen mit Bleiglätte erhält man den Leinölfirniß.

Leinsamen wird zum Behuf der Aussaat (Säesaat) besonders aus Livland und Kurland, z. B. aus Riga, Libau, Mitau ꝛc. über Königsberg, Danzig, Stettin, Lübeck und Hamburg bezogen. Unter dem Namen Schlagsaat kommt der geringere und über ein Jahr alte auf den nämlichen Wegen in den Handel und wird, sowie der in Deutschland selbst erbaute, zum Oelschlagen verwendet. Er muß ein trockenes, kühles Lager erhalten.

Leinwand. Die Gegenden, wo die meiste Leinwand in Deutschland verfertigt wird, sind Schlesien, Böhmen, die Lausitz, Westfalen, Hannover; außerdem aber noch viele andere Länder; besonders England (die feinste in Irland), das nördliche Frankreich, Holland, Belgien ꝛc. erzeugen sehr schöne Leinwand. Versendung in Kisten zu Schocken verpackt.

Macisnüsse und **Macisblumen** kommen von dem Muskatbaum, einem 30 Fuß hohen, auf den Molukken einheimischen Baum. Die Gestalt und Farbe der Muskatnüsse ist bekannt, die Farbe der Muskatblüten orangeroth oder zimmtfarben. Gute Waare ist groß, starkriechend und ohne Wurmfraß und bezüglich der Blüten biegsam, zäh, ölig. Aufbewahrung und Versendung siehe unter Gewürznelken.

Mandeln, süße und bittere, werden besonders in Spanien (Valencia und Malaga), Portugal, in der Provence, in Languedoc, in Neapel, Sicilien, dem nördlichen Afrika, in geringer Menge auch im südlichen Oesterreich und am Oberrhein gebaut. Man bezieht sie von Triest, Livorno, Marseille, Frankfurt a. M., Hamburg ꝛc. Sie müssen an einem trockenen und kühlen Orte aufbewahrt und bei längerem Lagern von Zeit zu Zeit gesiebt werden, um die Milben zu entfernen. Versendung in Fässern.

Maronen oder **süße Kastanien** kommen aus Frankfurt a. M., Mainz, Triest, Genua, Marseille ꝛc. Sie müssen beim Empfang völlig trocken sein, an einem kühlen, trockenen Orte aufbewahrt und die schadhaften fortwährend ausgesucht werden. Um das Keimen im Frühjahre zu verhüten, ist es am besten, sie an einem trockenen und luftigen Orte in Säcken frei aufzuhängen.

Meerschaum. Der Meerschaum ist ein Mineral; er bildet starke Stücke ohne regelmäßige Form, ist matt und undurchsichtig, fettglänzend, mild im Angriff, weich und leicht. Bekanntlich verarbeitet man ihn zu Pfeifenköpfen und Cigarrenspitzen. Künstlicher Meerschaum wird aus fein gepulverten Meerschaumspänen, Pfeifenthon und Gyps, oder aus Gyps und Wasserglas dargestellt. Der ächte Meerschaum wird in Natolien (beste Sorte bei Kiltschick), in Rumelien, auf Negroponte, in Spanien und an a. O. gefunden. Aechter Meerschaum wird schwarz, wenn er gebrannt wird. Bedeutende Meerschaumkopffabriken befinden sich in Ruhla. Versendung von Meerschaum in Kisten.

Mehl kommt aus Nordamerika und aus den russischen Häfen nach Deutschland, seit Einführung von Dampf-Mahlmühlen aber seltener. Gutes Mehl, es sei von welcher Art es wolle, muß fein, weiß (Weizenmehl mit einem Stich ins Gelbliche), ohne Geruch und Geschmack sein. Verpackung und Versendung in Fässern. Aufbewahrung an luftigen, trockenen Orten.

Messingwaaren werden fabrikmäßig besonders in Iserlohn, Nürnberg, Fürth und in Birmingham in England verfertigt.

Mohnöl oder **Magsamenöl** wird im Badischen und Darmstädtischen, ferner in der Provinz Sachsen und in Thüringen geschlagen und ist hauptsächlich aus Mainz, Frankfurt a. M., Erfurt, Halle 2c. zu beziehen.

Nadeln. Stecknadeln aus Messingdraht und verzinnt werden in Iserlohn, Köln, Aachen, Wien, Karlsbad, Glauchau 2c., Nähnadeln aus Stahl oder Eisendraht in Aachen, Burtscheid, Iserlohn, Altena, Schwabach, Nürnberg verfertigt; in den meisten der genannten Fabrikorte macht man auch Strick- und Haarnadeln, erstere aus Stahldraht, letztere aus Eisendraht. Verpackung in Fässern.

Nudeln aller Art werden besonders in Nürnberg, Fürth, Erfurt, Halle, Leipzig, Dresden, Prag und an mehreren andern Orten fabricirt; Maccaroni kommen auch aus Italien. Versendung in Kisten und Fässern; Aufbewahrung an trockenen luftigen Orten.

Obst, getrocknetes oder gebackenes, muß zum Aufbewahren gehörig trocken sein, ohne daß es völlig dürr ist, denn dann hat es fast alle Süßigkeit verloren; hierher gehören namentlich Pflaumen, Kirschen, Birnen, Aepfel. Bezugsorte: Halle, Erfurt, Bamberg, die Nordostschweiz u. s. w. Man packe es in fest verwahrte Fässer oder Kisten und lege es an einen kühlen Ort.

Oele, ätherische. Sie werden meist durch Destillation gewisser Blüten, Blätter, Rinden, Wurzeln, Früchte mit Wasser gewonnen; frisch bereitet sind sie der Mehrzahl nach farblos, haben aber alle einen äußerst durchdringenden, bald angenehmen, bald unangenehmen Geruch. Auf Papier lassen sie keinen Fettfleck zurück. Benutzt werden sie zur Anfertigung von Parfümerien, Liqueuren, wohlriechenden Tabaken 2c. Solche Oele sind z. B. Rosenöl, Lavendelöl, Citronenöl, Anisöl, Zimmtöl und andere. Versendung in gläsernen Flaschen. Alte und schlechte Oele sind dunkel gefärbt und riechen schwach. Fette Oele, s. Leinöl, Mohnöl, Rüböl, Olivenöl. Man gewinnt sie durch Ausschlagen der das fette Oel enthaltenden Sämereien oder Früchte; sie sind farblos, gelb, grünlich, bräunlich, werden an der Luft ranzig, sind im

guten Zustande aber geruchlos und lassen auf Papier Fettflecken zurück. Gereinigt werden sie durch Raffination. Versendung in Fässern. Aetherische und fette Oele werden allerwärts, wo es chemische Fabriken und Oelmühlen giebt, fabricirt.

Olivenöl oder **Baumöl** kommt aus dem südlichen Frankreich, dem nördlichen Italien, Neapel, Sicilien und wird von Marseille, Genua, Livorno, Triest und Hamburg bezogen. Aus Oliven gepreßt. Von der Beschaffenheit der Oliven und der Sorgfalt in der Darstellungsweise hängt die Güte des Oeles ab. Die Qualitäten sind sehr verschieden. Das beste ist das Rivieraöl aus der Gegend von Lucca. Am meisten producirt die Umgegend von Bari, Lecce und Gallipoli in Calabrien; letzterer Ort ist das größte Oelreservoir Europa's. Das gute Olivenöl ist fast wasserhell, mild auf der Zunge, geschmack- und geruchlos. Aufbewahrung an kühlen Orten; Luftzutritt nachtheilig.

Papier aller Art wird außer in England, Frankreich und Holland an vielen Orten Deutschlands verfertigt. Von den wichtigeren Papierfabriken nennen wir die in Kröllwitz bei Halle, Pforzheim, Heilbronn, Malmedy, Kassel, Penig, Bautzen, Sebnitz, Berlin, Düren, Pasing bei München, Klein-Neusiedel bei Wien, Tetschen und Arnau in Böhmen, Dresden &c. Bunte Papiere werden in Aschaffenburg, Merseburg, München, Dresden, Breslau, Kassel, Nürnberg, Fürth, Heilbronn, Prag, Wien &c. verfertigt. Verpackung in Ballen. Das Papier muß ein trockenes Lager erhalten, damit es nicht verstockt.

Pech. Brauerpech. Schusterpech. Beide Sorten werden jetzt allgemein aus amerikanischem braunem Harz dargestellt und machen einen Hauptdelsartikel aus. Dr. Winckler in Offenbach a. M., welcher in neuester Zeit in diesen Artikeln arbeitete, erhielt Patent auf eine von ihm gemachte Erfindung, ein dem Fichtenpech in seinen Eigenschaften gleich kommendes Bierbrauerpech aus amerikanischem Harz darzustellen. Man hat das Brauerpech in zwei verschiedenen Sorten; das beste ist gelb von Farbe, das andere rothbraun. — Das Schusterpech ist entweder gelb oder schwarz. Es ist sehr zähe und wird meistens in Kübeln von $^1/_1$, $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_8$ Centnern versandt.

Pelzwerk oder **Rauchwerk** wird hauptsächlich aus Rußland, Sibirien und aus dem englischen Nordamerika bezogen. Das letztere kommt meist über London und Hamburg, die erstgenannten Gattungen über Petersburg, Warschau, Krakau &c. nach Deutschland und werden besonders auf den Messen zu Frankfurt a. d. O. und Leipzig in Umsatz gebracht. Zusammengenäht in Zimmer, werden sie in Fässer und Ballen verpackt. Man muß das Pelzwerk gegen Feuchtigkeit und vorzüglich gegen Motten schützen. Das letztere wird am besten durch öfteres Ausklopfen erreicht. Hasen-, Hirsch- und Rehfelle kommen sammt den Haaren in den Handel; von den ersteren werden die Haare geschabt und an die Hutmacher verkauft, die beiden letzteren aber häufig zu Decken mit geschmackvoller Einfassung verarbeitet.

Perlen, ächte, werden in Ostindien (an den Küsten von Ceylon), Japan, im Persischen und Arabischen Meerbusen und an einigen Küsten von Mittel- und Südamerika gefischt. Unächte Perlen werden in Paris, Genua und Venedig verfertigt, Glasperlen oder Glaskorallen in Frankreich, Venedig, Böhmen und Thüringen. Verpackung in Kisten.

Pfeffer. Es giebt schwarzen und weißen Pfeffer; den erstern gewinnt man, indem man die unreifen Beeren von dem Pfefferstrauch einsammelt und sie an der Luft und Sonne trocknet; den weißen, indem man die reifen Beeren in Meerwasser von ihrer dunklen Schale befreit und dann an der Luft trocknet. Der Pfeffer kommt in Bastmatten von Java, Sumatra und der Westküste Vorderindiens.

Piment oder neue Würze, auch englisch Gewürz; so nennt man die noch nicht ganz reif gesammelten und getrockneten Früchte des aromatischen Pimentes (Pimenta aromatica). Vaterland der Pflanze: Westindien (Jamaica).

Pomeranzen, bittere und süße, letztere Apfelsinen genannt, werden besonders in Italien, auf Malta, in der Provence und in Spanien gebaut und kommen über Marseille, Genua und Triest, auch über Hamburg nach Deutschland. Eben daher kommen auch die unreifen Pomeranzen und die Pomeranzenschalen, von den letzteren jedoch die besten von der westindischen Insel Curaçao (Curaçaoschalen). — Die frischen Früchte werden aufbewahrt wie die Citronen; die getrockneten unreifen und die Schalen müssen ganz trocken liegen.

Porzellan ist von bläulich weißer Farbe; durchscheinend, gegen das Licht gehalten; muschlig auf dem Bruch und klingend; theils weiß, theils buntfarbig bemalt, mit und ohne Vergoldung. Die Porzellanmanufaktur ist eine eben so durch die Vielfältigkeit, wie durch die Vollendung ihrer Leistungen fast bis auf den Gipfelpunkt gestiegene Kunst. Das schönste Porzellan fabricirt Sèvres in Frankreich, nächstdem die königliche Fabrik in Berlin und die in Meißen. Noch viele andere Porzellanfabriken des In- und Auslandes liefern sehr anerkennenswerthe Erzeugnisse. Längst übertroffen ist das chinesische und japanische.

Pottasche kommt hauptsächlich aus Ungarn, Böhmen, Illyrien, Rußland, Polen, Italien und Nordamerika; man bezieht sie von Triest, Pesth, Wien, Krakau, Warschau, Danzig, Stettin und Hamburg. Sie muß in fest verschlossenen Gefäßen an einem trockenen Orte aufbewahrt werden. Die beste Sorte ist die amerikanische, dann folgt die toskanische, russische, ungarische, böhmische ꝛc. Gute Pottasche muß in Wasser sich leicht auflösen, keinen Rückstand lassen und stark laugenhaft schmecken. Die Pottasche ist immer kalcinirt. Ihr wesentlicher Bestandtheil ist das kohlensaure Kali. Verpackung in Fässern.

Quecksilber. Man findet dieses Metall in der Natur in Verbindung mit Schwefel, auch mit Thon, namentlich in Istrien, Spanien, Ungarn ꝛc. Als Quecksilbererze können genannt werden: das gediegene Quecksilber, Jungfernquecksilber und das Zinnoberquecksilber. Das Quecksilbermetall ist weiß (silberfarben), sehr glänzend und sehr schwer. Man kann annehmen, daß das Gewicht des Quecksilbers beinahe 14mal größer ist als dasjenige des Wassers. Krain ist sehr reich an Quecksilber. Aus Idria kommt es in eisernen Flaschen verpackt in den Handel.

Quercitron. Dieses in außerordentlicher Menge begehrte Farbematerial wird von der Rinde des in Nordamerika einheimischen Quercitronbaums auf die Weise gewonnen, daß man die Rinde von Schale und Bast befreit und zwischen Mühlsteinen zerfasert. Die käufliche Quercitronrinde erscheint

als ein Gemisch von pulveriger und faseriger Masse von hellgelber Farbe; der werthvollere Theil ist der faserige. Die Quercitronrinde ist um so besser, je mehr sie davon enthält. Versendung in Fässern; Aufbewahrung an trockenen, schattigen Orten. Anwendung in den Druckereien und Färbereien.

Quincaillerie. Darunter versteht man kurze Waaren von Stahl, Eisen, Messing, Bronze, Kupfer ꝛc., wie sie in Iserlohn, Remscheid, Lüttich, Schmalkalden, Nürnberg, Fürth, Karlsbad, Sheffield, Birmingham und anderen Städten in größter Manchfaltigkeit fabricirt werden. In Kisten.

Reis ist die Frucht einer aus Ostindien oder Abyssinien stammenden Grasart. Gegenwärtig ist der Reisanbau nicht nur innerhalb der Wendekreise, sondern auch in der südlichen gemäßigten Zone, z. B. Europa's, anzutreffen. Die im Handel vorkommenden Reisarten stammen entweder aus Amerika oder Asien und sind folgende: Karolina (beste Sorte), Brasil (aus Amerika), Patna, Bengal, Java (aus Ostindien). Von den europäischen Reisarten wird genannt der spanische, italienische, ungarische und russische, von den afrikanischen der ägyptische. Verpackung in Fässern und Säcken. Guter Reis ist groß, gewölbt, hornartig glänzend, weiß und frei von Bruchstücken und Geruch. Er kommt als geschälter und ungeschälter in den Handel. Der aus Reis bereitete Branntwein trägt den Namen Arak, dessen beste Sorte der aus Batavia ist.

Rosinen, große, auch Cibeben genannt, sind die getrockneten Beeren mehrerer Abarten des gemeinen Weinstocks, deren Heimat Kleinasien, Syrien und das südliche Europa, z. B. Spanien, ist. Die besten und im deutschen Handel gebräuchlichsten kommen aus Kleinasien, besonders aus der Gegend von Smyrna und Cisme, über Triest und Hamburg; außerdem aus Syrien, von den griechischen Inseln, aus Neapel (Calabrien und Sicilien), Spanien (Malaga), dem südlichen Frankreich, meist ebenfalls über Triest, die spanischen und französischen auch über Hamburg. Aufbewahrung wie Korinthen, an trockenen, luftigen Orten. Versendung in Fässern.

Rüböl wird an vielen Orten in Deutschland aus dem Rübsamen gewonnen; den meisten Handel damit treiben Stettin, Berlin, Breslau, Leipzig, Magdeburg, Erfurt, Mainz ꝛc.

Rum s. Zucker.

Safflor sind die zum Färben dienenden getrockneten Blumenblätter der gleichnamigen Pflanze; sie wird in Ostindien, Persien, Aegypten, Spanien, Frankreich, Ungarn und hier und da in Deutschland, z. B. in Thüringen, gebaut. Der meiste Safflor kommt über Triest, außerdem über Marseille, Livorno und Pesth nach Deutschland. Er muß wohlgetrocknet aufbewahrt und vor Luft und Licht geschützt werden. Versendung in Kisten.

Saffran. Darunter versteht man die nach der Ernte im Ofen vorsichtig getrockneten Narben (Blütentheile) aus der Blumenkrone des ächten Saffran-Krokus. Der beste, aber in nicht ausreichender Quantität, wird in Oesterreich bei Krems (woselbst besondere Saffranmärkte abgehalten werden) und bei St. Pölten gebaut, dann folgt der ungarische und der französische (Gatinois und Avignon), ferner der spanische, der neapolitanische (Aquila-S.), der türkische oder levantische (macedonische) und der vom Schwarzen Meere.

In Deutschland außerhalb Oesterreich wird hauptsächlich französischer verbraucht, den man über Straßburg, Frankfurt a. M. und besonders von Nürnberg erhält; gemahlenen liefert Nürnberg, Hanau ꝛc. Aufbewahrung wie Safflor. Versendung in Blechdosen.

Sago, **ächter**, wird aus dem Mark der Sagopalme in ganz Ostindien, Siam, Japan ꝛc. erzeugt und kommt über London, Amsterdam, Hamburg ꝛc. nach Europa; ächter weißer kommt aus Amboina und Japan. **Deutscher künstlicher** wird an mehreren Orten, namentlich in Erfurt, Magdeburg, Halle, Schweinfurt, aus Kartoffelstärkemehl verfertigt. Er ist wie die **Graupen** aufzubewahren. Guter Sago quillt auf, zerkocht aber nicht. In Fässern.

Schießpulver wird am besten in England und Frankreich, außerdem in Holland, der Schweiz (Bern) und an vielen Orten in Deutschland aus Schwefel, Salpeter und Kohle verfertigt. Es muß ganz trocken, am besten in abgesonderten Gebäuden und in kleinen Quantitäten auf dem obersten Dachboden in Fäßchen aufbewahrt werden.

Schrot wird in Deutschland namentlich bei Villach in Kärnthen, in Wien, Schweinfurt, Goslar, Osterode, Freiberg, Wesel ꝛc. aus Blei und wenig Arsenik in sogenannten Schrotthürmen fabricirt. Verpackung in Fäßchen.

Schwefel, Sulphur (Rohschwefel), ein bekanntes chemisch einfaches Produkt des Mineralreichs, von eigenthümlicher blaßgelber, in's Grünliche übergehender Farbe, ohne besondern Geruch; fettglänzend, im reinsten Zustand durchsichtig. Der gediegen in der Erde gefundene Schwefel ist selten ganz rein und muß daher gewöhnlich erst geläutert werden. Der meiste Schwefel wird jedoch künstlich aus Schwefelerzen (Schwefelkies ꝛc.) ausgeschieden. Die schlechteste Sorte heißt **Roßschwefel**, die reinste **Schwefelblüte** oder Schwefelblumen, die entweder in Broden oder als Mehl in den Handel kommt. Aus geläutertem Schwefel, verschiedenen Blumen und Gewürzen macht man durch Eintauchen grober Leinwandstreifen die **Schwefelläppchen**, **Schwefelspäne** oder den **Weineinschlag**, womit die Weinfässer geschwefelt werden. Der Schwefel wird vielfach in Gewerben und in der Medizin benutzt. Der meiste und beste kommt aus Sicilien und aus Amerika.

Seide erzeugt das ganze südliche Europa, am meisten die Lombardei und Venedig, Piemont und das südliche Frankreich, ferner Kleinasien, Persien, Ostindien, China. Man bezieht sie meist von Mailand, Mantua, Bergamo, Brescia, Botzen, Venedig, Wien, Leipzig, Frankfurt a. M. ꝛc. **Näh-** und **Strickseide** kommt ebenfalls aus dem nördlichen Italien, aus dem südlichen Frankreich über Lyon, Wien, Nürnberg, Frankfurt a. M., Berlin ꝛc.

Seidene Gewebe werden hauptsächlich im südlichen Frankreich (Lyon), in der Schweiz (Zürich und Basel), Oberitalien, in Deutschland am meisten am Niederrhein (Elberfeld, Barmen, Krefeld ꝛc.), dann in Oesterreich (besonders in Wien), Sachsen, Berlin u. m. a. Orten verfertigt. In Mailand, Lyon, Paris, Frankfurt a. M., Leipzig, Berlin, Wien, Hamburg findet man die größten Lager. **Halbseidene** oder **baumwollene Stoffe** (aus Wolle und Seide) liefern Sachsen (Chemnitz), die Schweiz, Oesterreich (Wien) ꝛc.

Seife. Im Handel kommen feste und weiche Seifen vor; zu den festen

Seifen gehören die Talgseife, Kokusseife, Palmölseife, Harzseife, Marseiller Seife, venetianische Seife und die vielen Toilettenseifen; zu den weichen Seifen die grüne oder schwarze Seife und die Elaïnseife. Verpackung der Seife in Kisten, resp. Fässern. Aufbewahrung an trockenen Orten.

Silber ist ein edles Metall, verliert mithin durch den Einfluß der Luft und der Feuchtigkeit weder seine schöne weiße Farbe, noch seinen Glanz. Wird nur in Bergwerken gewonnen, seltener gediegen, meist vererzt. Silbererze werden überall gefunden, aber nicht überall in gleicher Menge; Peru und Mexiko lieferten einst das meiste Silber.

Silberwaaren werden im Großen und fabrikmäßig in Wien, Prag, Augsburg, Stuttgart, Frankfurt a. M., Berlin, Leipzig rc. verfertigt. Sie müssen gegen die Dünste aus Abtritten und Kloaken geschützt werden, von denen sie schwarz anlaufen.

Sirup liefern die Zuckerfabriken, s. Zucker. Er muß an einem kühlen, trockenen Orte aufbewahrt werden, damit er nicht in Gährung komme oder dumpfig werde.

Smalte ist eine blaue Kobaltfarbe, die hauptsächlich im sächsischen Erzgebirge auf drei Werken in der Gegend von Schneeberg verfertigt wird, welche Niederlagen in Leipzig und Schneeberg haben, von denen aus der Verkauf geschieht. Die Farbe ist vielfach sortirt. Die feineren Sorten sind unter dem Namen Kobaltultramarin, die geringeren unter dem Namen Smalte, Eschel bekannt. Außerdem giebt es noch mehrere Blaufarbenwerke, z. B. in Böhmen, am Harz, in Kurhessen, die aber von geringerer Bedeutung sind. Versendung in Fäßchen, die feineren Sorten in Büchsen oder Kapseln.

Soda. Rohe natürliche Soda kommt aus Ungarn, Aegypten, der Levante, Sicilien, Spanien rc.; künstlich dargestellt wird sie in chemischen Fabriken, namentlich in Schönebeck, Karlsruhe, Barmen, Prag, Hall, Oberalm bei Hallein und an vielen andern Orten. Ihr Hauptbestandtheil ist kohlensaures Natron. Im Handel kommt kalcinirte, rohe und krystallisirte Soda vor. Versendung und Aufbewahrung wie Pottasche.

Spiritus s. Weingeist.

Spitzen, zarte, bandartige Streifen mit von einander abstehenden, verschiedene Muster darstellenden Fäden von feinem Leinenzwirn, Baumwollengarn, Seide oder auch von Gold- und Silbergespinnst. Sie werden entweder auf dem Posamentierstuhl oder auf der neuerfundenen Bobbinetmaschine gewirkt oder geklöppelt (dentelles) oder mit der Nadel (points) gefertigt. Die schönsten und theuersten liefert Belgien (Brüssel, Mecheln); Mittelwaare die Schweiz (Jura); ordinäre das sächsische Erzgebirge und das Voigtland (Plauen u. s. w.).

Stahl wird hauptsächlich in den Eisen- und Stahlhütten Steiermarks, ferner der preußischen Rheinprovinz, Westfalens, Bayerns, Württembergs, am Harz rc. aus gutem Eisen erzeugt. Stahlwaaren sind außerordentlich manchfaltig und besonders ausgezeichnet durch die Sauberkeit ihrer Bearbeitung und die Schönheit ihrer Politur. England liefert die schönste Waare, Deutschland kaum minder vorzügliche (Solingen).

Stärke wird besonders in Halle, Erfurt, Nürnberg, Augsburg, Köln

und an mehreren andern Orten verfertigt. Es giebt Kartoffel- und Weizenstärke. Sie muß sehr trocken, gegen Luft und Staub geschützt, gelagert werden.

Steinkohlentheer. Dieser wird in Gasfabriken als Nebenprodukt gewonnen und besitzt einen eigenthümlichen ekelhaften Geruch. Er ist schwarz von Farbe und wird zum Anstrich von Holzwerk, welches der Witterung ausgesetzt ist, benutzt. Deshalb ein Haupthandelsartikel. Wenn man den Steinkohlentheer der trockenen Destillation unterwirft, so erhält man ein leichtes Steinkohlentheeröl, welches gehörig gereinigt unter dem Namen Benzin bekannt ist, ein schwereres, woraus Kreosot dargestellt wird, und ein naphthalinhaltiges, welches abgepreßt als Naphthalin gereinigt und an die Kautschukfabriken verkauft wird. Bei dieser Destillation erhält man einen schwarzen brüchigen Rückstand, den sogenannten deutschen Asphalt, welcher hauptsächlich zur Darstellung von Asphaltfirnissen dient und eine große Rolle spielt.

Strumpfwaaren, gewirkte. Wollene, baumwollene und seidene werden besonders in England und Frankreich verfertigt, seidene auch in Oberitalien und in Spanien, wollene auf Island und den Faröern; in Deutschland werden wollene und baumwollene namentlich in Sachsen (letztere in der Gegend von Chemnitz), Thüringen (Apolda), Böhmen (Asch), Franken, Schlesien, der Mark, der preußischen Provinz Sachsen rc. fabricirt.

Sumach. Dies allgemein bekannte und vielfach gebrauchte Farbematerial kommt in Form eines feinen Pulvers von mehr oder weniger olivengrüner Farbe und von gewürzhaftem Geruch vor. Gewonnen wird es von dem Gerbersumach und dem Perrückenbaume, welche beide in südeuropäischen Ländern heimisch sind, indem man die Blätter sammelt, trocknet und mahlt. Es giebt sicilianischen, spanischen, französischen, portugiesischen, Triester, tyroler und bayerischen Sumach. Der sicilianische Sumach ist der beste. Guter Sumach muß von rein olivengrüner Farbe und von starkem, angenehm aromatischem Geruch sein. Versendung in Säcken oder Fässern; Aufbewahrung an kühlen, trockenen Orten. Anwendung in den Färbereien.

Syrup, s. Sirup.

Tabak. a) Deutscher. Der wichtigste ist der Pfälzer aus dem nördlichen Theile von Baden und der bayerischen Rheinpfalz, dessen Versendung von Mannheim und Heidelberg aus geschieht; Uckermärker bezieht man aus Magdeburg, Berlin, Dahme rc.; geringere Sorten werden in der Gegend von Hanau, Wanfried, Eschwege, Nienburg, Göttingen, Wasungen, Nürnberg, Dessau, Berlin, in Pommern, Oberschlesien rc. gebaut; der in Oesterreich erzeugte kommt nicht zur Ausfuhr. b) Ungarischer, wird von Pesth und Wien bezogen. c) Holländischer, besonders aus der Gegend von Amersfort. d) Türkischer, aus der europäischen und asiatischen Türkei, kommt besonders über Wien. e) Russischer, aus der Ukraine. f) Nordamerikanischer, aus Virginien, Maryland, Ohio, Missouri rc. g) Südamerikanischer, besonders aus Brasilien und Venezuela (Varinas, Maracaibo, Caraccas, Cumana, St. Thomas), Neugranada (Columbia). h) Westindischer, von Cuba (Havanna), San Domingo, Portorico. i) Asiatischer und ostindischer, hauptsächlich aus Java, außerdem aus Manila und Ceylon. Der

Hauptbezugsort für alle außereuropäischen Tabake ist Bremen, außerdem Hamburg und Amsterdam. Versendung in Ballen und Seronen. Fabricirte Tabake als Rauch- und Kautabak, ersterer in Blättern oder Rollen, der zweite in kleinen Knollen, Cigarren und Schnupftabak werden fast in allen größeren deutschen Handelsstädten bereitet, namentlich in Hamburg, Berlin, Frankfurt a. d. O., Breslau, Leipzig, Magdeburg, Köln, Mannheim, Frankfurt a. M., Offenbach, Nürnberg, Augsburg, Regensburg 2c. (In Oesterreich geschieht die Fabrikation für Rechnung des Staats.) Carotten, in Stangen geformter Schnupftabak, werden am besten in Amsterdam und Rotterdam, außerdem in Köln, Mannheim und von den größeren Fabriken in den oben genannten Städten verfertigt. Für Cigarren ist Bremen noch ein Hauptfabrikationsplatz. Außerdem kommen besonders aus Havanna und zuweilen aus Manila viel importirte Cigarren nach Europa. Blättertabak, der gehörig fermentirt hat, besonders von den besseren ausländischen Sorten, kann in einem frischen, wenn auch etwas feuchten, nur nicht dumpfigen Lokale aufbewahrt werden, ohne Schaden zu leiden; Landtabak dagegen und ganz besonders unfermentirter muß ganz trocken auf einem luftigen Boden liegen. Das Nämliche gilt auch von geschnittenem Rauchtabak, den man unfermentirt völlig trocken auf Haufen legt und so viel man davon zur Fermentation braucht, mit reinem Brunnenwasser ein wenig ansprengt, weil er sonst zerbrechen und zu Staub werden würde. Bei feuchter Witterung muß der Boden fest verschlossen gehalten werden, demungeachtet wird er immer etwas anziehen, und geringer Landtabak fängt dann leicht, zuerst auf den Rippen, an zu schimmeln. Sobald man dies bemerkt, muß man ihn darren, dann auf dem Boden ausbreiten und erst, wenn er völlig kalt und trocken geworden, wieder zusammenschaufeln lassen. Cigarren müssen trocken liegen, aber doch nicht so sehr, daß das Deckblatt dürr wird. Schnupftabak muß in einem feuchten, aber frischen und nicht dumpfigen, daher der Luft zugänglichen Magazine aufbewahrt werden. Alle Tabake sind vor fremden starken Gerüchen zu schützen, die sie leicht annehmen.

Talg oder **Unschlitt** wird zwar in Deutschland viel gewonnen, aber es werden noch große Quantitäten, besonders aus Rußland und Polen, außerdem aus Ungarn, Dalmatien, Dänemark 2c. eingeführt. Der russische kommt aus Petersburg, Riga, Königsberg, Danzig und Stettin, ferner über Frankfurt a. d. O., Warschau, Krakau 2c. Er muß ein möglichst kühles Lager bekommen. In Fässern und Kisten.

Terpentin. Terpentin ist eine Mischung von Harz und Terpentinöl. Sein äußeres Ansehen ist verschieden nach seiner Abstammung. Im Handel kommen vorzugsweise zwei Arten vor: 1) der französische Terpentin, von Pinus silvestris und excelsa, auch Straßburger Terpentin genannt; honigartig, blaßgelb, weißlich trübe, von nicht unangenehmem Geruch; 2) der venetianische Terpentin, blaßgelb, klar, ziemlich durchsichtig, honigdick und von angenehmem Geruch. Außer diesen Arten giebt es auch kanadischen, ägyptischen, ungarischen und deutschen Terpentin. Aus den genannten Bäumen fließt der Terpentin zufolge gemachter Einschnitte in die Rinde oder in Gallen aus. Versendung in Fässern. Anwendung in Künsten und Gewerben manchfaltig.

Thee. Unter Thee hat man die eingesammelten Blätter des Theestrauches zu verstehen, die nach erfolgter Röstung gerollt und getrocknet werden. Derselbe kommt aus China in zwei Hauptsorten, als schwarzer und grüner, theils zu Land über Rußland (Karawanenthee), theils zur See über England nach Europa und wird besonders aus London, Hamburg und Bremen bezogen. Er muß in fest verschlossenen Gefäßen, am besten in Blechbüchsen oder Glasflaschen, aufbewahrt werden. Auch ist es bei längerem Lagern gut, wenn das Licht davon abgehalten wird. Die guten Sorten des Karawanenthees werden für den besten Thee gehalten.

Thran wird meist von den Walfisch- und Robbenfängern auf den Schiffen, außerdem auch auf dem Festlande, in Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, England, Hamburg, Bremen 2c. bereitet und von Hamburg, Bremen, Lübeck, Kopenhagen, Stettin 2c. bezogen. Aufbewahrung wie fette Oele. Es giebt viele Thransorten, z. B. Walfisch-, Haifisch-, Seehunds-, Dorschthran 2c.

Tuche, feine, mittelfeine und grobe. Durch schöne Arbeit zeichnen sich die Fabriken Belgiens, Hollands, der preußischen Rheinprovinz, Schlesiens, Sachsens, Böhmens 2c. aus. Der vorzüglichste Appret aber bleibt noch immer der niederländische, daher niederländische Tuche auf deutschen Märkten lebhaft gesucht werden.

Uhren. Taschenuhren kommen meist aus der Schweiz (Genf, Neufchatel, Locle, La Chaux-de-Fonds, aus dem Traversthal 2c.); Stutzuhren hauptsächlich aus Paris und Genf; eine geringere Gattung sind die Wiener; Nipptischuhren werden in Berlin und Wien verfertigt; Wanduhren auf dem Schwarzwalde und zu Karlsfeld im sächsischen Erzgebirge.

Vanille kommt aus Brasilien, Mexiko und Peru besonders über England, Hamburg und Bremen nach Europa. Sie ist die Frucht verschiedener Vanillepflanzen und muß in fest verschlossenen Glasbüchsen an einem kühlen Orte aufbewahrt werden. Gute Vanille muß lang, gehaltvoll und stark riechend sein.

Vitriolöl, oder rauchende, auch Nordhäuser Schwefelsäure genannt, wird in vielen chemischen Fabriken Deutschlands, namentlich auch in Böhmen verfertigt. Versendung in gläsernen Ballons. Aufbewahrung in stets geschlossenen Gefäßen. Die englische Schwefelsäure raucht an der Luft nicht. Versendung und Aufbewahrung wie sächsische Schwefelsäure.

Wachs wird in Deutschland nicht in hinreichender Menge erzeugt, weshalb sehr viel aus Rußland, Polen, Galizien, der Türkei, Moldau, Walachei, Ungarn 2c., aber auch aus Aegypten, Tunis, Marokko, Guinea und Ostindien eingeführt wird. Man bezieht es von Stettin, Frankfurt a. d. O., Breslau, Krakau, Triest. Naturfarbe gelb. Weißes Wachs wird in Wachsbleichereien bereitet, deren es besonders in Hamburg, Berlin, Wien u. a. O. giebt. Man hebt das gelbe Wachs gern an einem feuchten Orte auf, um Gewichtsverlust zu vermeiden. Verfälschung durch Zusatz von Harz. Versendung in Broten.

Wagenschmiere, Wagenfett. Dieses wird in sehr großen Massen in den Handel gebracht und meistentheils von dem durch trockene Destillation des amerikanischen Harzes gewonnenen Oel bereitet. Es ist gewöhnlich veilchenblau und hat die Consistenz der Butter. Mit Palmöl versetztes ist gelblich.

Wein. Den meisten erzeugt Frankreich, dann folgt Ungarn, das südwestliche Deutschland, Spanien, Italien, Griechenland, die nordwest-afrikanischen Inseln. Eine ausführliche Beschreibung der Darstellung und Anweisung zur Aufbewahrung und Behandlung des Weines zu geben, erlaubt der Raum dieses Buches nicht; indessen bemerken wir im Allgemeinen Folgendes darüber: Wein wird aus dem ausgepreßten Saft der Weinbeeren gewonnen, indem man ihn gähren läßt; in Folge der Gährung entwickelt sich aus dem Zucker des Beerensaftes Weingeist, Kohlensäure und das Aroma des Weins, und aus den eiweißartigen Stoffen die Hefe. Nach vollendeter Gährung findet das Abziehen des Weins auf Fässer und später auf Flaschen statt. Hauptsächlich muß der Wein vor dem Zutritt der Luft geschützt werden. Das Faß, in dem er sich befindet, muß daher fest zugespundet und stets voll erhalten werden. Das, was verdunstet oder sich in das Holz zieht, muß man von Zeit zu Zeit durch Anfüllen mit einem Weine von gleicher oder besserer Qualität, in keinem Fall mit schlechterem, ersetzen. Hat man diesen nicht, oder wird ein Faß zum Einzelverkauf nach und nach geleert, so kann man geschmolzenes Wachs mit etwas reinem Baumöl vermischt darauf gießen, wodurch der Wein eine feste Decke erhält. Sehr gut ist es auch, wenn man die Fässer von außen mit Wachs oder Firniß bestreicht, wodurch die Poren des Holzes verschlossen werden. Der auf Flaschen gezogene Wein muß hauptsächlich mit ganz guten Korken sorgfältig gepfropft und die Flaschen umgelegt werden. Oft verpicht man sie noch außerdem mit Flaschenlack oder noch besser, man verschließt sie mit Kapseln von Stanniol, die man über den Kork und ein Stück des Flaschenhalses zieht. — Damit der Wein nicht in eine neue Gährung übergehe, was besonders bei schwachen, wässerigen Weinen leicht geschieht, muß man ihn im Sommer ganz kalt lagern, oder die Gährung durch das Schwefeln verhindern. Gehaltreicher Wein dagegen verbessert sich, wenn man ihn in einen warmen Keller legt, von dem man jedoch im Sommer den Zutritt der atmosphärischen Wärme abhalten muß. Beliebte Weine sind die Pfälzer-, Rheinweine und die französischen Roth- und Weißweine, von den moussirenden Weinen der Champagner. Schwere und sehr geschätzte Weine sind die spanischen, portugiesischen, italienischen und ungarischen Weine. Bekannt ist die Gall'sche Weinveredelungsmethode.

Weingeist, eigentlich durch Destillation aus dem Weine gewonnen; im Allgemeinen aber versteht man darunter auch diejenige geistige Flüssigkeit, die unter dem Namen Spiritus bekannt ist, und die man aus Getreidekörnern, Kartoffeln oder Runkelrüben gewinnt, indem man sie der Gährung aussetzt und nach Beendigung derselben auf den Destillirapparat bringt. Der durch die Gährung entstandene Weingeist wird abdestillirt, oder durch die Vollkommenheit des Apparates gleich so rein und stark gewonnen, daß er zwischen 80 und 90° Tralles wiegt und vollkommen fuselfrei ist. Versendung in Oxhoften. Auf vielen großen Rittergütern hergestellt.

Wolle, **Schafwolle**, wird in ganz Europa erzeugt, die meiste und beste in Deutschland, namentlich in Sachsen, den preußischen Provinzen Sachsen, Brandenburg und Schlesien und in mehreren Gegenden Oesterreichs; außer Deutschland besonders in Spanien, England, Frankreich, Belgien, Polen,

Ungarn, Rußland; in den letztgenannten drei Ländern, sowie in einigen Gegenden Deutschlands auch geringe Sorten. Außerdem kommt besonders aus Australien und dem Vorgebirge der guten Hoffnung viel Wolle von feiner Qualität nach England und auch nach Deutschland. Den Wollhandel vermitteln die Wollmärkte, deren bedeutendste in Deutschland in Breslau, Berlin, Stettin, Posen, Landsberg a. d. Warthe, Kirchheim unter Teck, Leipzig ꝛc., in Oesterreich: Pesth, Prag ꝛc. sind. Folgende Arten kommen auf den Wollmärkten vor: Einschurwolle, Zweischurwinterwolle, Zweischursommerwolle, Sterblings-, Lamm- und Gerberwolle, Zickelwolle, in feinen, mittelfeinen und groben Sorten. — Die Wolle muß bei längerem Lagern hauptsächlich gegen Motten geschützt werden. Der natürliche Schweiß der Wolle, wenn sie diesen noch hat, hält solche am besten ab, außerdem muß dies durch starkriechende Stoffe, wie beim Pelzwerk, geschehen.

Wollenwaaren werden in größter Mannichfaltigkeit in England, Frankreich und Deutschland verfertigt; in Deutschland hauptsächlich in Sachsen, Oesterreich, Preußen ꝛc. Gemischte Wollenstoffe bestehen aus Wolle, mit Seide, oder mit Baumwolle, oder auch mit Leinen. Versendung in Kisten.

Zimmt, Kanehl, auch ächter Zimmt genannt, kommt in Ballen aus Ostindien, namentlich von Ceylon, Java, Borneo, Sumatra, Timor; außerdem wird er auch in Westindien und Südamerika gebaut. Man versteht darunter die Rinde des Zimmtrindenbaums. Nach Deutschland kommt er hauptsächlich über England, Amsterdam und Hamburg.

Zimmtblüten kommen meist aus China über England, Amsterdam und Hamburg. Sie stammen von dem gewürzhaften Zimmtlorbeerbaum.

Zimmtcassia oder Cassia lignea, auch unächter Zimmt genannt, die Rinde des genannten Zimmtlorbeerbaums, kommt hauptsächlich aus China und Cochinchina, außerdem aus Sumatra, Cayenne und Brasilien, ebenfalls über England, Amsterdam und Hamburg.

Zinn. Das beste kommt aus Ostindien: Banka, Malakka, Ceylon, über England; dann folgt das englische aus Cornwallis; in Deutschand findet es sich besonders im sächsischen Erzgebirge und in Böhmen.

Zucker kommt roh als Farinzucker aus Westindien (Cuba, Jamaica, Portorico, Martinique, St. Thomas und San Domingo), Südamerika (Brasilien und Guyana) und Ostindien (Java, Manila, Mauritius, Bourbon ꝛc.) und wird in den Zuckerraffinerien in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Preußen, Rußland ꝛc. raffinirt. Es giebt weißen und gelben Farinzucker. Versendung in Fässern. Runkelrübenzucker wird in Deutschland in vielen Fabriken verfertigt, von denen sich die meisten in Preußen (Berlin, Potsdam, Stettin, Köln, Breslau, Magdeburg, Danzig, Königsberg ꝛc.) und Oesterreich hauptsächlich in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien) befinden; außerdem giebt es deren besonders in Frankreich, Rußland, Belgien und Polen. — Raffinirter Zucker muß vor Allem ganz trocken liegen. Der rohe Zucker oder Farin ist in der Regel etwas feucht, und man stellt ihn daher gewöhnlich nicht ganz trocken, damit er nicht am Gewicht verliere. — Der aus rohem Zuckersaft (Melasse) oder aus Sirup destillirte Branntwein heißt Rum, als dessen beste Sorte der aus Jamaica gilt.

Die Usanzen beim Waarenhandel.

Unter Usanzen sind die im kaufmännischen Leben zur Regel gewordenen Gebräuche zu verstehen, welche sich im Laufe der Zeit aus den Handelsverhältnissen selbst herausgebildet haben und gewissermaßen als ein Theil der Handelsgesetzgebung zu betrachten sind, ohne vom Gesetze selbst sanktionirt zu sein.

Der Handelsusanzen giebt es mancherlei; doch zerfallen sie zunächst in zwei Hauptabtheilungen: allgemeine und örtliche. Allgemeine Usanzen sind solche, welche sich allmälig im ganzen Handel heimisch machten, wie z. B., daß die zu versendende Waare für Rechnung und Gefahr des Käufers reise, während blos örtliche Usanzen, wie z. B. der nach den verschiedenen Plätzen abweichende Wechsel-Uso (vergl. Abschnitt VI), das Creditgewähren, der Waarendisconto und Rabatt, die festen Tara- und Gutgewichtsnormen, die feste Valuta bei Wechselcursen, die Normen der Commissionsgebühr oder Provision, das Delcredere, der Maklerlohn u. m. a., wie aus der Benennung selbst schon hervorgeht, blos für die einzelnen Handelsplätze maßgebend sind.

Für den Kaufmann ist es daher von der größten Wichtigkeit, sich neben der tüchtigen Kenntniß seiner Artikel auch mit den Usanzen derjenigen Orte vertraut zu machen, von woher er seine Beziehungen zu machen beabsichtigt, da dieselben einen wesentlichen Bestandtheil seiner Kalkulationen bilden. Mit **Disconto**, **Sconto**, **Rabatt** (auch **Decort**) werden in allen Fällen die Abzüge vom Werthe, vom Geldbetrage der Waaren bezeichnet; sie verdanken ihr Entstehen den Zeitkäufen, indem man für diejenige Zeit, welche man früher bezahlt, als man vertragsmäßig zu zahlen verpflichtet ist, eine Vergütung für den Zinsverlust in Anspruch nimmt und solche am Betrage der Schuld kürzt. Infolge dessen ist auch speziell Disconto, so namentlich im Wechselgeschäfte, nichts als eine Zinsvergütung, obgleich er in Waarengeschäften an vielen Orten in Anwendung kommt, ohne durch eine Gegenleistung gerechtfertigt zu sein. Dasselbe gilt von dem **Rabatt**, nur mit dem Unterschiede, daß dieser weniger mit Zinsenvergütung zu vergleichen ist, und in mehrer Bedeutung noch als Entschädigung für nicht so wie verabredet gelieferte Waaren vorkommt.

Decort dagegen gehört mehr zu den **gezwungenen** Abzügen, mögen solche nun bei Waarenbeträgen, bei Frachtlöhnen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen geboten sein. „Man decortirt" will daher so viel heißen, als daß man ein Recht zum Abzug in Anspruch nimmt, ohne dafür eine Gegenleistung zu machen. — Alle diese Abzüge geschehen in den meisten Fällen nach Procenten; der Disconto nach Maßgabe der Zeit, für welche die Zahlung früher geleistet wird, — der Rabatt mehr willkürlich.

Obgleich solche von vornherein bewilligte Abzüge am Werth der Waare durchgängig zum Vortheile des Käufers erscheinen, so liegt es doch nahe, daß der Verkäufer den ihm daraus entstehenden Nachtheil dadurch wieder einzubringen sucht, daß er den Preis der Waare verhältnißmäßig vertheuert; der Vortheil des erstern bleibt daher in den meisten Fällen imaginär, so daß man, von dieser Ueberzeugung durchdrungen, allmälig von diesen Altherkömmlichkeiten abkommt, obgleich die Anhänglichkeit daran noch immer sehr groß ist.

Tara, Gutgewicht, Refactie, Fusti, Leccage, Besemschon heißen die Abzüge vom Gewichte der Waaren.

1. Unter Tara versteht man das Gewicht der Emballage oder der Umhüllung, in welche die Waaren verpackt sind und worin sie versendet werden, also der Fässer, Kisten, Säcke, Körbe, Flaschen u. s. w., einschließlich der zum Schutze der Waaren verbrauchten Stauungsmaterialien, wie Stroh, Heu, Späne u. s. w. Das Gewicht eines Waarencollo mit der Umhüllung nennt man das Brutto- oder Sporcogewicht, das Gewicht der Waare allein ohne die Umhüllung das Nettogewicht; das letztere wird daher gefunden, wenn man die Tara vom Bruttogewicht abzieht. In vielen Fällen, besonders beim Verkauf einer Waare in kleineren Quantitäten als in der Originalpackung der Produktionsorte, wird so viel Tara gerechnet, als das Faß, der Sack &c. wirklich wiegt; bei den Originalcolli ist dies jedoch nicht immer der Fall, sondern es sind oft gewisse, durch das Herkommen bestimmte Sätze dafür angenommen, wodurch bei der Verpackung die Mühe erspart wird, die Hülle zu wägen. Man unterscheidet daher Netto-Tara und usuelle oder Uso-Tara; die erstere ist das wirkliche Gewicht der Umhüllung, die letztere der dafür herkömmlich angenommene Satz. Auf manche, besonders wohlfeile Waaren wird gar keine Tara berechnet, indem man annimmt, daß die Umhüllung eben so viel werth ist, als das gleiche Gewicht der Waare. Die usuelle Tara wird entweder nach Colli, wenn diese ungefähr von gleicher Schwere sind, oder nach Procenten vom Bruttogewicht, oder für eine gewisse Gewichtseinheit des Bruttogewichts berechnet. Diese usuelle Tara ist in vielen Fällen weniger als die wirkliche Tara, und der Käufer, der die Waare auspackt und in kleineren Quantitäten wieder verkauft, hat Verlust; zuweilen beträgt sie aber auch mehr, so daß der Käufer Nutzen dadurch hat. Auf manche Artikel wird außer der wirklichen Tara noch ein Abzug nach Procenten, nach dem Collo oder nach dem Centner unter dem Namen Super- (Sopra-) Tara oder Extra-Tara, und zwar in der Regel von dem nach Abzug der Tara erhaltenen Nettogewicht berechnet.

2. **Gutgewicht** oder **Ausschlag** ist ein Gewichtsabzug, der besonders an den Seeplätzen gegeben und meist nach Procenten vom Bruttogewicht oder vom Nettogewicht, aber auch nach dem Collo und Centner berechnet wird. Auch kommt außer dem Gutgewicht noch hier und da der Ausschlag besonders in Abzug; zuweilen wird, wie z. B. in Amsterdam auf ungeschorene und ungesalzene Felle, ein solcher Abzug auch unter dem Namen Rabatt berechnet, obgleich man damit eigentlich einen Abzug vom Werthe bezeichnet.

3. **Fusti, Refactie, Leccage, Besemschon** (irrig auch Besenschaum genannt) sind Abzüge, die jetzt nicht häufig mehr vorkommen. Fusti wird eigentlich für das Unbrauchbare vergütet, was der Waare beigemischt ist, wie Blätter, Stiele, Steine, Kruste (beim Krapp), Staub &c.; gewöhnlich wird dieser Abzug auf den Rechnungen jetzt als Das bezeichnet, wofür er gegeben wird. Refactie und Leccage wird für Das berechnet, was an der Waare verderben oder auslaufen kann, und Besemschon für Das, was beim Ausleeren der Kisten oder Fässer am Holze hängen bleibt, z. B. beim rohen Zucker. — Man berechnet dies Alles meist nach Procenten vom Nettogewicht.

Von den meisten Waaren giebt es verschiedene, d. h. bessere und schlechtere Sorten, je nachdem sie kräftiger, ausgiebiger, haltbarer, dauerhafter, besser von Geschmack oder Geruch, schöner von Ansehen, feiner, gröber u. s. w. sind. Zur Bezeichnung dieser Sorten (Qualitäten) bedient man sich bei vielen Artikeln blos der Beiworte fein, mittel, gut, ordinär, und zur noch genauern Unterscheidung der Beiworte feinfein oder extrafein, feinmittel, gutmittel, fein ordinär, gut ordinär, reell ordinär u. s. w.; bei andern der Angabe der Farbennüancen, der Zubereitung, welche die Artikel erfahren haben (geschält, sortirt, gesiebt); der Eigenschaft, welche beim Kaufe besonders berücksichtigt wird, wie: groß, stark, blank, neu, alt; des Jahrgangs, in welchem die Waare gewachsen u. s. w. Ferner bezeichnet man viele Waaren durch Angabe ihres Produktionsortes und fügt dieser noch eine jener allgemeinen Bezeichnungen bei, wie z. B.: gut ord. Domingo-Kaffee, fein violett Bengal-Indigo, gesiebtes weingelbes Gummi Arabicum, neue Smyrnaer Rosinen, 1857er Forster Traminer (Wein) u. s. w. Bei Geweben wird Farbe, Feinheit, Form, Appretur, Muster rc. angegeben, z. B. gerippt, gemustert, appretirt, gestreift, geblümt rc.; viele andere Fabrikate werden mit auf- oder absteigenden Nummern, nach Maßgabe der Größe, des feinern Stoffes, der mehr oder weniger ausgeführten oder verzierten Arbeit rc. bezeichnet; auch hat oft der einzelne Fabrikant noch seine eigene Bezeichnungsart.

Die Quantität, für welche sich der Preis einer Waare versteht, ist außerordentlich verschieden, und da sie auf den Preisverzeichnissen nicht immer enthalten ist, so ist es anzuempfehlen, sich damit bekannt zu machen. Dasselbe gilt auch für die Geldeinheit, in welcher der Preis notirt ist. In den meisten Fällen verstehen sich die Preise der Gewichtswaaren vom Centner oder 100 Pfund oder 1 Pfund; doch kommen auch andere Gewichtseintheilungen, wie z. B. das Schiffspfund, die Last, die Unze, das Loth, das ganze Collo u. s. w. in Anwendung, abgesehen von der Verschiedenartigkeit der einzelnen Landesgewichte, welche dem Kaufmann deshalb unumgänglich zu kennen nöthig sind. Viele Waaren, flüssige sowol als feste, handelt man nach Tonnen, schüttbare, wie z. B. Getreide und Saaten, nach Scheffel, Malter, Wispel, Tonne, Strich, Metzen u. s. w., flüssige, wie Wein, Branntwein, Bier, nach Eimer, Oxhoft, Ohm, Faß, Spiritus nach Graden (Procenten des Stärkegehaltes), Oel meist nach dem Gewichte, Artikel, welche gezählt werden, nach dem Dutzend, dem Groß, nach 10, 100, 1000 Stück u. s. w., Gewebe endlich nach Ellen, Stab oder nach Stücken.

Die Unkosten beim Bezug der Waaren.

Eine der wesentlichsten Aufgaben für den Kaufmann ist die Kenntniß der Wege, auf welchen er seine Waaren am besten beziehen kann. Es muß sich ihm hierbei ebensowol um Sicherheit und Schnelligkeit, als auch um Billigkeit handeln; von letzterer gilt dies um so mehr, als oft die Spesen oder Unkosten bei schweren Artikeln je nach der Entfernung des Bezugsortes den Einkaufspreis

einer Waare übersteigen, mithin in der Kalkulation den Hauptposten bilden. Unter Spesen sind solche Unkosten zu verstehen, welche einer Waare von dem Augenblicke an zur Last fallen, in welchem sie am Versendungsorte dem Transportgeschirre überliefert wird, um an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen. Die am gewöhnlichsten vorkommenden Spesen sind:

a. Die **Fracht**, d. i. der Lohn oder die Vergütung, welche ein Frachtführer (Schiffer, Fuhrmann, Eisenbahn ꝛc.) für den Transport der Waaren erhält. Sie wird zu Lande meist nach dem Gewichte (Centner, Schiffspfund, Last), bei Flüssigkeiten auch nach dem Maßinhalte (Ohm, Oxthoft, Eimer ꝛc.) berechnet. Beim Transporte zur See dagegen kommen bisweilen andere Bestimmungen in Anwendung, wie der Tonneninhalt, der Kubikinhalt u. s. w. Bei Versendungen durch Fuhrleute und Segelschiffe ist die Fracht veränderlich, weshalb sie in diesen Fällen bedungen oder behandelt wird, und zwar meist vom Absender, zuweilen jedoch auch, besonders auf geringe Entfernungen, vom Besteller. Die Direktionen der Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen stellen die Frachtsätze durch öffentlich bekannt gemachte Tarife fest.

b. **Kaplaken, Primage** oder **Primgeld** ist eine Abgabe, welche bei Versendungen zur See zuweilen außer der Fracht und zwar nach Procenten von dieser bedungen wird. Ursprünglich gehörte sie dem Kapitän, damit er sich Zeug (Laken) zu einer warmen Kappe oder Jacke kaufe; seit langer Zeit aber erhält sie, wie die Fracht, der Eigenthümer des Schiffs (Rheder); sie wird jetzt häufig nicht mehr besonders erwähnt, sondern mit in die Fracht eingerechnet.

c. **Zölle, Steuern** oder **Mauthen** werden beim Passiren einer Waare über die Grenze eines Landes, beim Befahren von Flüssen, Kanälen, Meerengen, beim Einlaufen in Häfen ꝛc. bezahlt. Der Zölle sind dreierlei: Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle; sie sind es besonders, welche man beim Berechnen der Waare in Anschlag zu bringen hat, indem die übrigen, zu denen auch das Chausseegeld gerechnet werden kann, meist von dem Frachtführer getragen werden und dann in der Fracht begriffen sind. Die ersteren werden meist vom Gewicht, zuweilen aber auch vom Werthe der Waaren erhoben, die Gewichtszölle theils vom Brutto-, theils vom Nettogewicht; im letzteren Falle sind für Berechnung der Tara meist Procentsätze festgestellt.

d. **Havarie, Haferei** oder **Avarie** ist eigentlich die Beschädigung, welche ein Schiff oder die darin verladenen Güter auf der Reise trifft; doch verbindet man mit diesem Worte auch noch einen andern Begriff. Man theilt nämlich die Havarie in die kleine oder ordinäre (franz. avarie menue), die particuläre (av. particulière) und die große (av. grosse oder commune) und versteht unter der ersten alle Kosten, welche ein Schiffer während der ganzen Dauer seiner Reise zu entrichten hat, z. B. verschiedene Zölle, Anker-, Lootsen-, Feuer-, Baken-, Prahmen-, Lichter-, Krahn-, Pfahl-, Brückengelder u. dergl. Sie werden gewöhnlich zu $\frac{1}{3}$ vom Schiffe und zu $\frac{2}{3}$ von der Ladung getragen und auf diese nach den Schiffslasten, nach welchen auch die Fracht berechnet wird, vertheilt. Meist jedoch werden sie mit in das Primgeld und jetzt auch häufig, eben so wie dieses, mit in die Fracht eingerechnet. — Die particuläre Havarie begreift diejenigen Beschädigungen und Verluste in sich,

welche einen einzelnen Gegenstand, sei dieser nun das Schiff allein, oder ein oder mehrere Waarencolli, während der Seereise durch Zufall treffen und die ohne Weiteres von dem Eigenthümer getragen werden müssen. — Unter großer Havarie dagegen versteht man alle diejenigen Kosten, welche aufgewendet werden, um das Ganze, d. h. Schiff und Ladung, zu retten. Dahin gehören z. B. das Ueberbordwerfen von Gütern oder der Seewurf; das Kappen von Masten, Tauen, Segeln, Ankern ꝛc.; das freiwillige Stranden; alle durch das Einlaufen in einen Nothhafen verursachten Kosten und Beschädigungen ꝛc. Diese Kosten werden auf das Schiff, die Ladung, den Betrag der Fracht für die Ladung, das Geld und die Kostbarkeiten der Passagiere (in den meisten Ländern aber nicht auf die gewöhnlichen Effekten derselben) vertheilt. Da der Transport auf den Flüssen und zu Lande ebenfalls Elementarbeschädigungen ausgesetzt ist, so werden diese auch mit dem Namen Havarie bezeichnet und unterliegen, ebensowol wie die Regulirung der Seehavarien, besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Um sich nun gegen die Verluste durch große und particuläre Havarie, sowie vor gänzlichem Verlust zu schützen, werden Schiff und Ladung vor Antritt der Reise versichert oder assekurirt, und es gehört daher zu den Transportspesen auch

e. **die Assekuranz- oder Versicherungsprämie.** Wir werden im fünften Abschnitte unseres Werkes ausführlich von der Assekuranz sprechen und erwähnen daher hier nur, daß die Prämie oder die Abgabe an die Versicherer nach Procenten vom Werthe der Waare entrichtet wird, und daß sich ihre Höhe theils nach der Weite und der größeren oder geringeren Gefährlichkeit der Reise, theils nach der Jahreszeit und der dadurch vergrößerten oder verminderten Gefahr, theils nach der Art des Transports, der Tüchtigkeit des Schiffes richtet.

f. **Provision oder Commission** berechnet ein Commissionär für Besorgung des Einkaufs oder Verkaufs einer Waare, und zwar immer nach Procenten vom Werthe der Waare, im ersten Fall nach Hinzurechnung aller seiner Auslagen, im letzten Fall vom vollen Betrage der Waare, ohne Abzug der Kosten.

g. **Courtage oder Sensarie** ist die Vergütung, welche man einem Mäkler (Courtier oder Sensal) für den bewirkten Ein- und Verkauf einer Waare zu leisten hat. Sie kommt meistens nur bei Commissionsgeschäften vor, indem der Commissionär die Vermittelung des Ein- und Verkaufs einer Waare einem Makler überträgt. Doch bedient sich auch der Eigenhandel häufig der Maklervermittelung.

h. **Delcredere** ist, wie bereits erwähnt, eine Vergütung, die ein Commissionär, der eine Waare verkauft hat, dafür berechnet, daß er die Gefahr des Creditgebens auf sich nimmt. Es wird ebenfalls nach Procenten vom Betrage der verkauften Waare berechnet und die Höhe desselben kann je nach Umständen $\frac{1}{2}$ bis 3 Procent betragen; auch ist sie zuweilen durch Usanz festgesetzt.

i. **Waggeld** muß entrichtet werden, wenn die Waare auf einer öffentlichen Wage gewogen wird, wodurch man allen Streitigkeiten über Gewichtsdifferenzen entgeht. Es wird ebenfalls in der Regel von dem Commissionär berechnet. In die Kategorie der öffentlichen Waggelder fallen auch die Krah-

nen- und Werftgelder, welche bei Schiffsfrachten als Abgabe an die betreffenden Stadtkassen zu entrichten sind.

k. **Emballage** heißt entweder überhaupt die Umhüllung, in welcher eine Waare versendet wird, als: Fässer, Kisten, Matten, Säcke, Körbe 2c., oder nur die doppelte Umhüllung von Stroh, Leinwand oder Matten, in welche die Colli bei der Versendung zu größerer Sicherheit noch gepackt werden, und die Kosten dafür; Faßtage nennt man die Kosten für die Fässer (Ueberfässer). Für die Umhüllung, in welcher eine Waare vom Ursprungsorte kommt, wird in der Regel nichts berechnet, sondern nur bei Versendungen in kleineren Quantitäten. Ausgenommen sind davon meist die kostspieligeren und weiter zu benutzenden Fässer zu Wein, Branntwein, Oel 2c.

l. **Lagergeld** berechnet ein Commissionär, wenn er eine zu verkaufende Waare eine Zeit lang auf seinem Lager aufbewahrt hat, auch ein Spediteur, wenn er das Gut in Auftrag oder durch die Schuld des Eigenthümers nicht sogleich hat weiter versenden können; auch muß es meist bezahlt werden, wenn eine Waare länger als einen gewissen Zeitraum, während dessen sie gewöhnlich davon befreit ist, im Entrepot (unter Zollverschluß auf dem Packhofe) gelegen hat. Es wird nach der Zahl der Colli oder nach dem Gewicht berechnet.

Außerdem berechnet ein Commissionär alle seine kleinen Auslagen, sowie eine Vergütung für jede seiner und seiner Leute Bemühungen, die ihm die Waare verursacht hat, so daß er seine Provision ungeschmälert für den bewirkten Ein- und Verkauf erhält. Man findet daher diese kleinen Spesen auf Fakturen und besonders auf Verkaufsrechnungen unter den verschiedensten Benennungen aufgeführt, z. B. Fuhrlohn ins Haus oder ans Schiff, Landungskosten, Lichterlohn, Everführerlohn, Werftgeld, Krahngeld, Abladen, aufs Lager bringen, Proben nehmen, Reparatur der Emballage, Empfangen, Abliefern, Angabe beim Zoll, Feuerversicherung, Stempel 2c. Für Briefporto muß man übrigens bei jeder Waarenbeziehung schon selbst etwas mit in Anschlag bringen.

Dritter Abschnitt.

Münz-, Maß- und Gewichtskunde.

A. Münzen.

Die Münzen sind regelmäßig geformte Metallstücke, die mit einem Gepräge versehen sind und denen ein gesetzlicher Werth beigelegt ist, um als allgemeines Austauschmittel oder als Geld zu dienen. Jede Münze ist also Geld, nicht aber alles Geld Münze, denn unter Geld versteht man jedes zur Bestimmung des Werthes der verschiedenen Gegenstände angenommene Tauschmittel, wenn es auch nicht Metall ist, wie z. B. das Papiergeld. In einer erweiterten Bedeutung nennt man Münzen auch geprägte Metallstücke, die nicht als Geld dienen sollen und daher auch keinen bestimmten Werth haben, nämlich die Denkmünzen oder Medaillen, von denen wir jedoch hier nicht sprechen.

Die Form der Münzen bei fast allen civilisirten Völkern ist die einer runden Platte, die auf beiden Seiten ein ihre ganze Fläche bedeckendes erhabenes Gepräge*) hat, welches gewöhnlich das Brustbild des Regenten, das Landeswappen, auch ein Emblem u. dgl. darstellt und den Namen und Titel des Regenten, den Werth und Gehalt der Münze rc. angiebt. Diejenige Fläche der Münze, auf welcher das Portrait des Regenten, oder in dessen Ermangelung die, wo das Wappen steht, oder wo der Anfang der auf der Münze befindlichen Inschriften ist, heißt die Hauptseite oder der Avers, die andere die Rückseite oder der Revers. Die innerhalb des Randes im Kreise stehende Schrift heißt die Umschrift oder Legende, die in der Mitte in einer oder mehreren horizontalen Zeilen stehende die Inschrift oder Inscription und die auf dem Rande selbst stehende die Randschrift. Die letztere wird gewöhnlich deshalb auf den Rand der Münze gesetzt, um das unmerkliche Abfeilen derselben zu erschweren; außerdem wird der Rand mit einer Verzierung oder mit Einschnitten u. dgl. versehen.

Das Metall zu den meisten Münzen ist entweder Gold oder Silber; nur diejenigen, welche die kleinsten Werthe darstellen und die aus Silber zu klein und leicht verlierbar werden würden, verfertigt man in der Regel aus Kupfer, in Frankreich, Spanien und andern Orten aus einer Art Bronze. Die russische Regierung machte zwar den Versuch, Platina als Münzmetall zu benutzen, und ließ Stücke zu 3 und zu 6 Rubel (einfache und doppelte Platinadukaten) daraus prägen; aber man überzeugte sich bald, daß sich dieses Metall

*) Hin und wieder giebt es jedoch auch Münzen, auf denen ein Theil des Gepräges vertieft ist, z. B. die Goldmünzen von Parma unter Marie Louise u. a.

nicht dazu eignete, und stellte daher die Anwendung desselben wieder ein; namentlich veranlaßte dazu das unhübsche Aussehen derartiger Münzen und die große Zerreiblichkeit des Metalls.

Sowie Gold und Silber nur in einigen wenigen Fällen rein, z. B. für chirurgische und chemische Zwecke, sonst aber nie rein verarbeitet werden, so gilt das Letztere auch von den Münzen.*) Früher hat man in einigen Ländern dem Golde außer dem Kupfer auch Silber zugesetzt, namentlich zu den süddeutschen Karolins, den bayerischen Maxdors und den hannöverschen Goldgulden, was aber jetzt nicht mehr geschieht.

Den Zusatz des geringern Metalls zu dem Golde oder Silber nennt man die Legirung oder Alliage, beim Golde auch die Karatirung, und um die Quantität desselben zu bezeichnen, sagt man, wie viel reines oder feines Metall in jeder Mark (oder jedem Pfund) des Gemisches enthalten ist. Zu dem Ende wurde von jeher bis zum Abschluß und zur Annahme der neuesten Münzconvention von 1857 in den deutschen Zollvereinsstaaten und in Oesterreich beim Golde die Mark à 233.85 Gr. in 24 Karat und beim Silber in 16 Loth getheilt und man nannte daher z. B. Gold, das in jeder Mark 23 Karat feines Gold und 1 Karat Kupfer enthielt, 23karätig, und Silber, das 12 Loth feines Silber und 4 Loth Kupfer in der Mark enthielt, 12löthig. Das wirkliche Gewicht einer Münze, einschließlich der darin enthaltenen Legirung, wird das Rauhgewicht oder das Schrot, oder Bruttogewicht, das Gewicht des darin enthaltenen feinen Metalls aber das Feingewicht, das Korn oder das Nettogewicht, und die Quantität des in dem Metallgemisch, aus welchem die Münze geprägt ist, enthaltenen feinen Metalls der Feingehalt derselben genannt. Um das Rauhgewicht anzugeben, bediente man sich seither allgemein einer möglichst kleinen Gewichtseinheit, deren Schwere allgemein bekannt und auch zuverlässig feststehend war, und zwar in der neuern Zeit meist des französischen Gramms; außerdem entweder der holländischen As oder der englischen Troygräns, in frühern Zeiten auch oft der alten französischen Grains. Seit dem Abschluß der Münzconvention von 1857 bedienen sich die vertragenden deutschen Zollvereinsstaaten zu jenem Zwecke des tausendtheiligen Zollpfundes. Häufig sagte man aber, anstatt das Gewicht anzugeben, wie viel Stück der Münze aus der rauhen Mark geprägt sind, und zur Angabe des Feingewichts bediente man sich immer dieses Weges, indem man angab, in wie viel Stück der Münze eine Mark feines oder reines Metall enthalten war. Diese verschiedenen Größen zusammengenommen nannte man die Prägungsverhältnisse einer Münze. So waren z. B. die Prägungsverhältnisse der deutschen Vereinsmünze (der 2 Thaler- oder 3½ Guldenstücke) folgende:

Rauhgewicht: 37.120 franz. Gramme oder 6,3 Stück aus der rauhen Mark;

---

*) Nur in Toscana prägt man noch Goldmünzen, Zecchini oder Ruspi, auch Zecchini gigliati (Liliendukaten) genannt, zu denen das Gold, wenigstens der gesetzlichen Vorschrift nach, ganz rein oder fein sein soll, was aber in der Wirklichkeit nicht der Fall ist, schon deshalb, weil reines Gold für die Zwecke des Münzwesens zu weich ist.

Feingewicht: 7 Stück aus der feinen Mark;
Feingehalt: 14 Loth $7^1/_5$ Grän oder $14^2/_5$löthig,

und die Prägungsverhältnisse der österreichischen Conventionsthaler à 2 Gulden:

Rauhgewicht: 28.0644 fr. Gramme oder 6553.6 Wiener Richtpfennigtheile, oder 10 Stück aus der rauhen Wiener oder $8^1/_3$ Stück aus der rauhen Wiener Kölnischen Mark;
Feingewicht: 12 Stück aus der feinen Wiener oder 10 Stück aus der feinen Wiener Kölnischen Mark;
Feingehalt: 13 Loth 6 Grän.

Man sieht leicht ein, daß man jede dieser drei Größen berechnen kann, wenn man die beiden andern kennt, wovon wir in der kaufmännischen Rechenkunst ausführlicher sprechen werden.

Die Mark, deren man sich bis zum Jahr 1857/1858 in ganz Deutschland zur Bestimmung des Gewichts der edlen Metalle und der Münzen als Einheit bediente, ist die Hälfte des Pfundes. Um für diese wichtigen Wägungen in ganz Deutschland ein gleich großes Gewicht zu haben, benutzte man schon seit langer Zeit allgemein das in Köln gebräuchliche halbe Pfund oder die Kölnische Mark, welche im Jahre 1524 von Kaiser Karl V. ausdrücklich zur deutschen Münzmark bestimmt wurde. Obgleich nun die einzelnen deutschen Länder ihr Münzgewicht der Kölnischen Mark nachbilden ließen, so war dies doch nicht mit vollkommener Genauigkeit geschehen, und die Schwere der Markgewichte in den einzelnen Ländern wich daher mehr oder weniger von einander ab; sogar die in Köln aufbewahrten Normalgewichte wurden bei einer angestellten genauern Untersuchung nicht von ganz gleicher Schwere befunden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, erklärten die zum großen deutschen Zollverein verbundenen Staaten die Hälfte des preußischen Handelspfundes zur allgemeinen deutschen Münzmark oder Vereinsmark und diese ist auch von den nicht zum Zollverein gehörenden Staaten, welche der Münzconvention vom 30. Juli 1838 beigetreten sind, angenommen worden. Diese deutsche Vereinsmark wog 233.855 (eigentlich 233.8555) franz. Gramme und ward zur Bestimmung des Feingehaltes beim Golde in 24 Karat à 12 Grän, beim Silber in 16 Loth à 18 Grän, bei einem wie bei dem andern also in 288 Grän eingetheilt, welche letztere Eintheilung auch die officielle war. Bei den wirklichen Wägungen aber war die Mark Gold gewöhnlich ebenfalls in 16 Loth und das Loth meist in $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ 2c. bis $^1/_{64}$ oder $^1/_{128}$ getheilt. Früher theilte man die Mark auch in 8 Unzen à 2 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige à 2 Heller à 128 Richtpfennige, oder in 65536 Richtpfennige ein; auch wurde der Pfennig oder das Pfenniggewicht in 19 As, die Mark also in 4864 As (sogenannte holländische) getheilt. Die deutsche Vereinsmark wog dagegen 4865.579 holländische As.

Außer diesem ist in Deutschland besonders das österreichische Münzgewicht zu bemerken. Dieses war zweierlei: nämlich die Wiener Mark und die Wiener Kölnische Mark (letztere die Wiener Nachbildung der Kölnischen Mark); die erstere, als die Grundlage, wog 280.644 Gramme = 5839.057 hollän-

dische As, und die letztere genau $1/_6$ weniger, nämlich 233,870 Gramme = 4865,88 holländische As. Beide wurden auf die oben erwähnte Art in 65536 Richtpfennige getheilt. — Die Hamburger Kölnische Mark ist der Vereinsmark fast ganz gleich, denn sie wiegt 233,85489 Gramme.

Die gesetzlichen Bestimmungen eines Staates aber für das Schrot und Korn, sowie für den Werth seiner Münzen nennt man den **Münzfuß**, auch zuweilen die **Währung** oder **Valuta**, und zur Bezeichnung desselben giebt man gewöhnlich an, wie viel Stück der Hauptmünze des Landes (Thaler, Gulden ꝛc.) aus der Mark oder, wie jetzt in vielen Staaten gebräuchlich, aus dem Zollpfund feinen Silbers geprägt werden. In den österreichischen Staaten galt seit dem Jahre 1753 der 20-Guldenfuß, auch **Conventionsfuß** genannt, nach welchem 20 Gulden aus der Mark feinen Silbers geprägt wurden, oder in jeder Quantität Silbermünzen (mit Ausnahme der seit dem Jahre 1848 als Scheidemünze geprägten 6-Kreuzerstücke), welche den Nennwerth von 20 Gulden ausmacht, 1 Mark f. Silber enthalten war. Um die zu Anfang unsers Jahrhunderts besonders durch die zu hohe Annahme der französischen Laubthaler und der Kronenthaler im südwestlichen Deutschland eingerissenen Unordnungen zu heben, schlossen schon unterm 25. August 1837 Bayern, Württemberg, Baden, Nassau, das Großherzogthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt eine Münzconvention ab, durch welche in diesen Ländern anstatt des bisher dem Namen nach daselbst geltenden 24-Guldenfußes, der aber durch die zu hohe Annahme der Laubthaler und Kronenthaler, welche letztere nebst einer Menge geringhaltiger Scheidemünzen fast das einzige Circulationsmittel bildeten, schon thatsächlich ein $24^3/_5$-Guldenfuß geworden war, der $24^1/_2$-Guldenfuß eingeführt wurde. Dieser Convention folgte die schon erwähnte vom 30. Juli 1838 zwischen den sämmtlichen zum deutschen Zollverein gehörenden Staaten, durch welche der $24^1/_2$-Guldenfuß in den genannten Ländern beibehalten wurde, während die nördlichen Staaten, Preußen, Hannover, Braunschweig, Sachsen, Mecklenburg ꝛc., welche bisher nach Thalern gerechnet hatten, den seit 1750 in Preußen geltenden 14-Thalerfuß, auch Graumann'scher Münzfuß genannt, annahmen, so daß bis zum Jahre 1857 in Deutschland, mit Ausnahme von Hamburg, Lübeck, Bremen und Holstein, der 14-Thaler-, der $24^1/_2$-Gulden- und in Oesterreich der 20-Guldenfuß gesetzlich war. Das Verhältniß dieser **drei deutschen Hauptmünzsysteme** zu einander war nun, in den kleinsten ganzen Zahlen ausgedrückt, folgendes:

4 Thlr.	im 14-Thlr.-Fuß	= 7 Fl.	im $24^1/_2$-Fl.-Fuß,
7 „	„ „	= 10 „	„ 20-Fl.-Fuß,
49 Fl.	„ $24^1/_2$-Fl.-Fuß	= 40 „	„ „ „

Aber unter dem 24. Januar 1857 wurde, um in gewissen Beziehungen die deutschen Münzverhältnisse zu allgemeinerer und dem internationalen Handelsverkehr entsprechenderer Uebereinstimmung zu gestalten, zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein einerseits und den deutschen Zollvereinsstaaten andererseits der allgemeine deutsche Münzvertrag in Wien zum Abschluß gebracht, der unter Anderem bestimmt, daß das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bei der Erhebung der Zölle in

Anwendung kommt, der Ausmünzung zur Grundlage dienen und in den Münzstätten unter Aufhebung der seitherigen Münzmark als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden soll; ferner: daß mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf Grundlage des neuen Pfundes, je nachdem in den vertragenden Staaten die Thaler- oder die Guldenrechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzerrechnung eingeführt wird, entweder

der **Dreißig-Thalerfuß** (an Stelle des bisherigen 14-Thalerfußes)

zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers — oder

der **45-Guldenfuß** (an Stelle des 20-Guldenfußes österr. Währung)

zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers — oder

der **$52\frac{1}{2}$-Guldenfuß** (an Stelle des bisherigen $24\frac{1}{2}$-Guldenfußes süddeutsche Währung)

zu $52\frac{1}{2}$ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers als Landesmünzfuß zu gelten hat; ferner: daß zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten zwei den oben gedachten Münzfüßen entsprechende und in dem ganzen Umfange der vertragenden Staaten als vollgültig anzunehmende Hauptgold- und Silbermünzen unter der Benennung Krone und halbe Krone sowie Vereins-Einthaler- und Vereins-Zweithalerstücke ausgeprägt werden sollen; nämlich bezüglich der letzteren: 1) das Einthalerstück zu $\frac{1}{30}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werth von 1 Thaler in Thalerwährung, $1\frac{1}{2}$ Gulden in österr. Währung und $1\frac{3}{4}$ Gulden in süddeutscher Währung; 2) das Zweithalerstück zu $\frac{1}{15}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werth von 2 Thaler in Thalerwährung, 3 Fl. in österr. Währung und $3\frac{1}{2}$ Gulden in süddeutscher Währung. Bezüglich der Goldmünzen enthält die Krone $\frac{1}{50}$ des Pfundes feinen Goldes und die halbe Krone $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes. Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt. Der Münzvertrag bestimmt ferner: daß das Mischungsverhältniß der Vereins-Silbermünzen auf 900 Tausendtheile des Zollpfundes Silber und 100 Tausendtheile Kupfer, das der Vereins-Goldmünzen auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt werde &c.

Außer den drei eben genannten Münzfüßen sind in Deutschland noch gesetzlich:

1. Der Hamburger Bancofuß, nach welchem gar keine Münzen geschlagen sind, indem die Mark Banco nur eine eingebildete Münze (fingirte oder Rechnungsmünze) ist. Es werden jedoch in Hamburg alle größeren Handelsgeschäfte nach dieser Mark abgeschlossen, von welcher $27\frac{3}{4}$ mit 1 Mark feinen Silbers gleich gerechnet werden.

2. Der schleswig-holsteinische Courantfuß, nach welchem $34\frac{11}{16}$ Mark oder $11\frac{9}{16}$ Thaler aus der Mark feinen Silbers geprägt sind. Er ist besonders in Holstein noch in Gebrauch, obgleich daselbst gesetzlich der dänische Münzfuß eingeführt ist.

3. Die Bremer Valuta, bei welcher aber keine Silbermünze, sondern eine Goldmünze, die deutsche Pistole, von der wir später noch ausführlicher sprechen werden, die Basis oder Grundmünze bildet. Die geprägten Silber-

münzen gelten hier nur als Scheidemünze. — Bremen, England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind die einzigen Länder, welche einen Goldmünzfuß haben.

Aufgehoben sind durch die neueste Münzconvention, wie bereits erwähnt:

1. Der 20-Guldenfuß, auch Conventionsfuß genannt, weil er zuerst im Jahre 1753 durch eine Convention zwischen Oesterreich und Bayern eingeführt wurde, nach welchem aus der Mark feinen Silbers 20 Gulden ($13^1/_3$ Thaler) geprägt wurden.

2. Der 14-Thaler- oder 21-Guldenfuß, der seit 1750 in Preußen galt, wo ihn Friedrich II. auf den Rath seines Münzdirektors Graumann einführte, weshalb er auch Graumann'scher Münzfuß genannt wird. Er war in Preußen, Hannover, Sachsen, Weimar, Altenburg, Gotha, Kurhessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Waldeck, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, der Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft und den Reußischen Fürstenthümern eingeführt.

3. Der $24^1/_2$-Guldenfuß, der seit dem Jahre 1837 in Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau, der freien Stadt Frankfurt, Meiningen, Koburg und der Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft galt, denen später noch Hohenzollern, Hessen-Homburg und das oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld beitraten.

4. Der Lübische Courantfuß, der in den freien Städten Hamburg (für den kleinen Verkehr) und Lübeck galt, und nach welchem 34 Mark à 16 Schillinge aus der Mark feinen Silbers geprägt wurden.

5. Der 24-Guldenfuß, der früher im südwestlichen Deutschland galt, aber eigentlich nur eine veränderte Benennung des 20-Guldenfußes war, indem sämmtliche Staaten, die ihn eingeführt hatten, ihre Münzen nach dem letztern Münzfuße ausprägten und ihnen nur einen um $^1/_5$ höhern Werth in Gulden beilegten, so daß z. B. das Zweiguldenstück (der Conventions- oder Speziesthaler) $2^2/_5$ Fl. oder 2 Fl. 24 Kr., der Drittelgulden (das 20-Kreuzer- oder Kopfstück) 24 Kreuzer galt ꝛc. Durch Einführung des $24^1/_2$-Guldenfußes ist er überall abgeschafft worden.

6. Der 18-Guldenfuß, auch Leipziger Münzfuß genannt, der 1690 zwischen Sachsen, Brandenburg und Braunschweig festgesetzt, auch 1738 zwar zum Reichsfuß erhoben, aber demungeachtet nicht allgemein eingeführt wurde. Er galt am längsten in Hannover und Mecklenburg-Schwerin, wo aber bisher der 14-Thalerfuß eingeführt war; doch circuliren in Norddeutschland noch zuweilen Münzen, die nach demselben geprägt sind, namentlich Gulden, unter dem Namen feine oder neue Zweidrittelstücke.

Von den übrigen europäischen Ländern hat fast jedes einen besondern Münzfuß, die wir hier nur mit Angabe der Anzahl ihrer Hauptmünze, welche auf die Kölnische Mark fein Silber geht, aufführen.

Belgien, wie Frankreich.

Dänemark, $18^1/_2$ Reichsthaler auf 1 Köln. Mark feinen Silbers.

Frankreich, 51.968 Franken " 1 " " " "

Griechenland, 58.043 Drachmen auf 1 Köln. Mark feinen Silbers.
Kirchenstaat, 9.66 Scudi = 1 = = = =
Lucca, Modena, } wie Frankreich.
Neapel, 12.231 Ducati = 1 = = = =
Niederlande, 24.747 Gulden = 1 = = = =
Parma, wie Frankreich.
Portugal, 8616 Reïs = 1 = = = =
Rußland, 12.995 Rubel = 1 = = = =
Schweden, 36.676 Reichsthaler = 1 = = = =
Schweiz, früher ca. $36\frac{3}{4}$ Schweizerfranken, wie Frankreich.
Spanien, 9.882 Duros, auf 1 Köln. Mark feinen Silbers.
Toscana, 62.424 Lire = 1 = = = =
Türkei, ca. 234 Piaster = 1 = = = =
England; von der Hauptmünze daselbst, dem Sovereign, enthalten gesetzlich 31.9372 Stück eine Kölnische Mark feinen Goldes.

Von den außereuropäischen Ländern erwähnen wir folgende:
Brasilien, ca. 19000 Reïs auf 1 Köln. Mark feinen Silbers.
China, 7 Taëls oder Tähls = 1 = = = =
Ostindien, britisches, Festland, 20.51 Compagnie-Rupien auf 1 Köln. Mark feinen Silbers.
Nordamerik. Freistaaten, 155.425 Dollars auf 1 Mk. f. Goldes.

Jede Regierung, welche Münzen schlagen läßt, verbürgt sich durch die erlassenen Gesetze und durch das den Münzen aufgedrückte Gepräge dafür, daß diese das versprochene und durch den Münzfuß festgesetzte Gewicht und Feingehalt haben. Die Bestimmungen des Münzfußes werden jedoch meist nur bei den größeren Münzen eingehalten, welche man deshalb Courantmünzen nennt, zum Unterschiede von den kleineren oder Scheidemünzen, die nur zur Circulation im Inlande und zur Ausgleichung bestimmt sind. Diese werden in der Regel, schon um die viel bedeutenderen Münzkosten zu decken, nach einem geringern Münzfuße geprägt, d. h. die Mark feinen Silbers wird zu einem höhern Werthe, als der Landesmünzfuß für die größeren Münzen festsetzt, ausgebracht. So ist z. B. in den norddeutschen Silbergroschen die Mark feinen Silbers zu 16 Thaler und in den silbernen Scheidemünzen der südwestlichen Staaten zu 27 Fl. ausgeprägt. Zufolge der neuesten Münzconvention gilt für Silberscheidemünze: der $34\frac{1}{2}$-Thalerfuß, der $51\frac{3}{4}$-Guldenfuß österr. Währung und der $60\frac{3}{8}$-Guldenfuß süddeutscher Währung. In mehreren Ländern, wie z. B. in England, Frankreich, Rußland &c., sind jedoch die kleinsten Silbermünzen ganz nach dem nämlichen Fuße geprägt, wie die größeren.

Damit der Staat für die Kosten, welche die Fabrikation der Münzen verursacht, entschädigt wird, prägt er die edlen Metalle zu einem etwas höhern als ihrem gewöhnlichen Marktpreise aus, und diesen Unterschied nennt man den Prägeschatz oder Schlagschatz.

Den Münzmeistern ist zwar in allen Ländern zur Pflicht gemacht, die Münzen in Gewicht und Feingehalt genau nach den gesetzlichen Vorschriften

auszuprägen; da aber eine absolute Genauigkeit kaum zu erreichen ist, so ist ihnen in der Regel eine kleine Abweichung im Mehr oder Weniger gestattet, welche das Remedium oder die Toleranz genannt wird: bei Vereinsgoldmünzen $2^1/_2$ Tausendtheile und bei den Vereinsthalerstücken drei Tausendtheile im Feingehalte.

In vielen Ländern, mit Ausnahme von Frankreich, Rußland, England und einigen andern, werden die Courantmünzen nicht von Silber gleichen Gehaltes geprägt, sondern die kleineren Sorten erhalten mehr Kupferzusatz als die größeren. Dies geschieht jedoch nur, damit sie nicht zu klein werden müssen, denn sie enthalten demungeachtet durchgängig das gesetzliche Quantum feines Silber. In 84 preußischen Sechsteltalerstücken ist daher eben so viel feines Silber enthalten, als in 14 ganzen Thalern, nämlich eine Mark. Gegenwärtig ist durch die Münzconvention von 1857 in den vertragenden Staaten der Kupferzusatz zu den Scheidemünzen ebenfalls ein größerer als zu den Hauptmünzen und zwar nach den bereits oben angegebenen Normen.

In allen Ländern, deren Hauptmünze eine Silbermünze ist, hat das Gold einen veränderlichen Werth, d. h. es ist eine Waare, deren Preis nach den Umständen steigt oder fällt. In England, Bremen und den Vereinigten Staaten dagegen ist der Werth des Goldes unveränderlich, da die Hauptmünze von Gold ist, und der Werth der Silbermünzen ist Schwankungen unterworfen. Eine Regierung kann zwar den Preis in Silber festsetzen, zu dem sie ihre Goldmünzen ausgiebt und wieder annimmt, wie dies z. B. in Preußen mit den Friedrichsdor der Fall ist, die in allen Staatskassen zu $13^1/_3$ %, d. i. zu $5^2/_3$ Thaler angenommen werden; aber obgleich dadurch für das eigene Land ein bestimmter Preis derselben festgesetzt wird, so richtet sich doch das Ausland nicht danach, und diese Goldmünzen werden daher im größern Handelsverkehr nur nach dem Verhältniß des veränderlichen Marktpreises des Goldes angenommen. Aus diesem Grunde hat man auch bei der jüngst abgeschlossenen Münzconvention über den Cours der Goldmünzen etwas Bestimmtes nicht festgesetzt, sondern denselben dem jeweiligen Verhältniß des Angebots zur Nachfrage überlassen. Der jetzige Goldmünzfuß ist das Zollpfund, demgemäß 50 Kronen aus dem Zollpfund Feinmetall geprägt werden. Indessen gab es in Deutschland folgende Goldmünzfüße, von denen auch namentlich der Pistolen- und der Dukatenfuß, wenn auch nicht in allen Ländern ganz genau, doch in der Hauptsache eingehalten wurden.

1. Der Pistolenfuß, nach welchem die deutschen Pistolen geprägt wurden. Diese Goldmünze führt gewöhnlich den Namen des Regenten: Friedrichsdor, Augustdor, Karlsdor, Christiansdor &c., und im Allgemeinen auch häufig, nach den alten französischen 24-Livresstücken, den Namen Louisdor. Nach diesem Münzfuße wurden eigentlich 35 einfache Pistolen aus der rauhen Mark von $21^2/_3$ Kar. Feingehalt, also $38^{10}/_{13}$ aus der feinen Mark geprägt. Dies geschah aber nur in Preußen, Sachsen und Kurhessen, während von den hannöverschen, braunschweigischen und mecklenburgischen Pistolen $35^1/_6$ Stück auf die rauhe Mark von $21^1/_2$ Karat Feingehalt und mithin 39.2558 Stück

auf die feine Mark gingen, das gesetzliche Gewicht der dänischen aber noch etwas geringer war. Die Pistolen dieser Art, welche am häufigsten circuliren, nennt man jetzt noch häufig Passirpistolen.

2. Der Dukatenfuß, auch Reichsfuß genannt, nach welchem 67 Stück Dukaten aus der rauhen Mark von $23^2/_3$ Karat Feingehalt geprägt wurden und der auch in Oesterreich und in den meisten andern deutschen Staaten, welche solche Dukaten prägten, in Geltung war; das Gold zu den ungarischen oder kremnitzer Dukaten ist sogar $23^3/_4$ Karat fein. Dagegen ist in den niederländischen oder holländischen Dukaten, welche in einem großen Theile Europa's in bedeutender Menge circuliren, der Feingehalt nur 23 Karat 6 bis 7 Grän.

3. Der Goldguldenfuß. Der Goldgulden war früher die allgemeinste und wichtigste Goldmünze, die fast in allen Ländern geprägt wurde; jetzt aber wird er schon seit längerer Zeit nicht mehr geschlagen. Es gingen davon 72 Stück auf die frühere rauhe Mark Gold von $18^1/_2$ Karat Feingehalt, dem jedoch nicht allein Kupfer, sondern auch $3^1/_2$ bis 4 Karat Silber zugesetzt war. Bayern prägte auch doppelte Goldgulden unter dem Namen Maxdor, und in fast allen süddeutschen Staaten prägte man dreifache, unter dem Namen Carolins, von dem nämlichen Feingehalt und 24 Stück auf die rauhe Mark.

4. In Oesterreich sind noch bis in die neuere Zeit Souveraindor oder Souverains geprägt worden, die ursprünglich eine niederländische Münze sind. Es gehen davon gesetzlich 21.0468 Stück auf die frühere rauhe Kölnische Mark von 22 Karat $^1/_4$ Grän Feingehalt und 22.9384 Stück auf die feine Mark. Nach einem etwas andern Fuße sind die lombardisch-venetianischen Souveraindor (Sovrani) ausgeprägt, denn von diesen gingen 20.6379 Stück auf die rauhe Kölnische Mark von 21 Karat $7^1/_5$ Gr. und mithin 22.9310 Stück auf die feine Mark.

Bei Ausprägung der Kupfermünzen wird der wirkliche Metallwerth ziemlich streng beibehalten, da nach der Bestimmung des Münzvertrags das Nennwerthverhältniß von 112 Thalern in Thaler-Währung, von 168 Gulden in österr. Währung und von 196 Gulden in südd. Währung für 1 Zollcentner Kupfer nicht überschritten werden darf. Oesterreich prägt aus 1 Zollcentner Kupfer 150 Fl. Ö. W. oder 15,000 NKr. Die Menge der coursirenden Kupfer-Scheidemünzen hängt von dem Bedürfniß bezüglich der Ausgleichung und Auszahlung im kleinen Verkehr ab.

Wer über alle hier einschlagenden normativen Bestimmungen, die in Deutschland und in den Nachbarländern zur Geltung gekommen, sowie über Münzwerthe und Münzverhältnisse der genannten Gebiete klar und vollständig belehrt sein will, der vergleiche das bei Otto Spamer erschienene Werk „Comptoir und Börse" von Dr. Ed. Amthor und M. L. Gerothwohl, sowie die dazu gehörigen „Nachschlageblätter", welche letztere, in 2. Auflage bis auf die neueste Zeit vervollständigt, auch besonders abgegeben werden.

Tabelle I.

Ueber die deutschen und die in Deutschland und Oesterreich vorkommenden ausländischen

Gold- und Silbermünzen.

In den vor und nach der Münz-Convention von 1857 gesetzlich bestehenden Münzfüssen.

I. Goldmünzen.

a) Vor der Münzconvention vom Jahre 1857.

Name des Landes.	Name der Münze.	Werth in Friedrichsdor à $5^2/_3$ Thlr. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth in Dukaten à $4^1/_2$ Fl. C.-M. Fl.	Kr.
A. Deutschland.						
Anhalt-Bernburg	Pistolen	5	20	—	7	53,18
	Dukaten	3	7	—	4	30
Baden	Dukaten	3	7	—	4	30
	10-Guldenstücke	5	25	—	8	7,1
	5-Thalerstücke à 500 Kreuzer	4	25	10	6	45,9
Bayern	Carolins à 11 Fl.	7	1	8	9	49,2
	Maxdor $7^1/_3$ Fl.	4	21	1,5	6	32,8
	Dukaten	3	7	—	4	30
Braunschweig	Pistolen	5	17	10,7	7	47,31
	Dukaten	3	7	—	4	30
Frankfurt a. M.	Dukaten	3	7	—	4	30
Hamburg	Dukaten	3	6	3,8	4	28,1
Hannover	Pistolen	5	17	10,7	7	47,31
Hessen, Kurfürstenthum	Pistolen	5	20	—	7	53,18
Hessen, Grossherzogth.	10-Guldenstücke	5	21	2,3	7	56,49
Mecklenburg-Schwerin	Pistolen	5	18	1,6	7	48
Nassau	Dukaten	3	7	—	4	30
Oldenburg	Pistolen	5	17	10,7	7	47,31
Oesterreich	Dukaten	3	7	—	4	30
	Souverains	9	17	4,1	13	19,79
Preussen	Pistolen	5	20	—	7	53,18
Sachsen, Königreich	Pistolen	5	20	—	7	53,18
	Dukaten	3	7	—	4	30
Westfalen	Pistolen	5	17	10,7	7	47,31
Württemberg	Dukaten	3	7	—	4	30
	10-Guldenstücke	5	18	8,3	7	49,53
B. Ausland.						
Belgien	25-Frankenstücke	6	20	9,3	9	18,84
Dänemark	Pistolen	5	17	8,3	7	46,76
England	Sovereigns	6	26	4,8	9	34,4
Frankreich	20-Frankenstücke	5	13	7,7	7	35,49
Lombardie	Sovrani à 40 Lire	9	17	5,2	13	20,05
Niederlande	10-Guldenstücke	5	20	8,2	7	55,07
	Dukaten	3	6	9,1	4	29,32
Nordamerik. Freistaaten	Eagle (Adler) à 10 Dollars	14	4	0,6	19	40,3
Polen	50-Guldenstücke	8	13	5,9	11	45,57
Russland	Halbe Imperialen à 5 Rubel	5	19	0,7	7	50,57
	Imperialdukaten à 3 Rubel	3	11	5,2	4	42,35
Sardinien	20-Lirestücke	5	13	7,7	7	35,49
Schweden	Dukaten	3	5	10,1	4	26,76
Ungarn	Dukaten	3	7	4,1	4	30,95

b) Nach der Münzconvention vom Jahre 1857.

Name des Landes.	Name der Münze.	Werth in Friedrichsdor à 5 Thlr. 20 Sgr. 4,5 Pf. (30Thlr.-Fuss.) Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth in Dukaten à 4 Fl. 72½ N.-Kr. (im 45 Fl.-Fuss.) Fl.	N.-Kr.
A. Deutschland.						
Anhalt-Bernburg . .	Pistolen	5	20	4,5	8	28,056
	Dukaten	3	7	2,6	4	72,5
Baden.	Dukaten	3	7	2,6	4	72,5
	10-Guldenstücke	5	25	5	8	52,425
	5-Thalerstücke à 500 Kr. . . .	4	26	2	7	10,325
Bayern	Carolins à 11 Fl.	7	2	1,7	10	31,1
	Maxdor à 7½ Fl.	4	21	5,3	6	87,4
	Dukaten	3	7	2,6	4	72,5
Braunschweig	Pistolen	5	18	3,2	8	17,7925
	Dukaten	3	7	2,6	4	72,5
Frankfurt a. M. . . .	Dukaten	3	7	2,6	4	72,5
Hamburg	Dukaten	3	6	6,4	4	69,175
Hannover	Pistolen	5	18	3,2	8	17,7925
Hessen, Kurfürstenthum	Pistolen	5	20	4,5	8	28,065
Hessen, Grossherzogth.	10-Guldenstücke	5	21	6,9	8	33,8575
Mecklenburg-Schwerin	Pistolen.	5	18	6,1	8	19
Nassau	Dukaten	3	7	2,6	4	72,5
Oldenburg	Pistolen	5	18	3,2	8	17,7925
Oesterreich	Dukaten	3	7	2,6	4	72,5
	Souverains	9	17	11,8	13	99,6325
Preussen	Pistolen	5	20	4,5	8	28,065
Sachsen, Königreich .	Pistolen	5	20	4,5	8	28,065
	Dukaten	3	7	2,6	4	72,5
Westfalen	Pistolen	5	18	3,2	8	17,7925
Württemberg	Dukaten	3	7	2,6	4	72,5
	10-Guldenstücke	5	19	0,83	8	21,6775
B. Ausland.						
Belgien	25-Frankenstücke	6	21	2,7	9	77,97
Dänemark	Pistolen	5	18	0,8	8	16,83
England	Sovereigns	6	26	10,3	10	5,2
Frankreich	20-Frankenstücke	5	14	—	7	97,1075
Lombardie	Sovrani à 40 Lire	9	18	0,9	14	0,0875
Niederlande	10-Guldenstücke	5	21	0,8	8	31,3725
	Dukaten	3	6	11,7	4	71,31
Nordamerik. Freistaaten	Eagle (Adler) à 10 Dollars . . .	14	5	—	20	65,525
Polen	50-Guldenstücke	8	14	0,7	12	34,7475
Russland	Halbe Imperialen à 5 Rubel . .	5	19	5,2	8	23,4975
	Imperialdukaten à 3 Rubel . .	3	11	8	4	94,1125
Sardinien	20-Lirestücke	5	14	—	7	97,1075
Schweden	Dukaten	3	6	0,7	4	66,83
Ungarn	Dukaten	3	7	6,7	4	74,1625

Den Werth der Haupt-Gold- und Silbermünzen der deutschen Staaten, sowie der hauptsächlichsten ausländischen, welche in Deutschland vorkommen, geben die vor- und nachstehenden zwei Tabellen an. Die Silbermünzen sind in den drei deutschen Hauptmünzfüßen berechnet; die Goldmünzen können jedoch, wegen der Veränderlichkeit des Goldpreises, nur in einer solchen Goldmünze angegeben werden, welche einen gesetzlich bestimmten Silberwerth hat, und dies ist in Deutschland der preußische Friedrichsdor à 5⅔ Thaler und der österreichische Dukaten à 4½ Fl. Wie nach diesen Angaben der Werth der Münzen nach dem jedesmaligen Geldcourse zu berechnen ist, werden wir in dem Abschnitte über die kaufmännische Rechenkunst (Münzrechnung) zeigen.

II. Silbermünzen.

a) Vor der Münzconvention vom Jahre 1857.

Name des Landes.	Name der Hauptmünze.	Werth im 14Thaler-Fuss. Thlr.	Sgr.	Pf.	20Fl.-F. Fl.	Kr.	$24^1/_2$Fl.-F. Fl.	Kr.
A. Deutschland.								
Anhalt	Thaler zu 30 Sgr. à 12 Pf.							
Hessen, Kurfürst.								
Lippe								
Preussen								
Reuss								
Sachsen-Gotha								
„ Weimar								
Schwarzb.-Sondrsh.								
Schwarzb.-Rudolst. Unterherrschaft		1	—	—	1	25,71	1	45
Waldeck								
Sachsen, Königreich	Thaler zu 30 Ngr. à 10 Pf.							
Sachsen-Altenburg								
Braunschweig	Thaler zu 24 Ggr. à 12 Pf.							
Hannover								
Mecklenburg	Thaler zu 48 Schill. à 12 Pf.							
Oldenburg	Thlr. zu 72 Grote à 5 Schwaren							
Baden	Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pf.							
Bayern								
Frankfurt								
Hessen, Grossherz.								
Hessen-Homburg								
Hohenzollern								
Nassau		—	17	$1^5/_7$	—	48,94	1	—
Sachsen-Koburg								
„ Meiningen								
Schwarzb.-Rudolst. Oberherrschaft								
Württemberg								
Oesterreich	Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pf.	—	21	—	1	—	1	13,5
Bremen	Halber Thaler zu 36 Grote à 5 Schwaren	—	15	6,4	—	44,38	—	54,36
Hamburg	Mark (Courant) zu 16 Schillingen							
Lübeck	à 12 Pf.	—	12	4,2	—	35,29	—	43,24
B. Ausland.								
Belgien	Frank zu 100 Centimes	—	8	—	—	$22^6/_7$	—	28
Dänemark	Reichsthaler zu 96 Schillingen	—	22	8,43	1	4,87	1	19,46
England	Shilling zu 12 Pence	—	9	4,74	—	26,84	—	32,88
Frankreich	Frank zu 100 Centimes	—	8	—	—	$22^6/_7$	—	28
Kirchenstaat	Scudo zu 100 Bajocchi	1	13	0,9	2	3,08	2	30,77
Lombardie	Scudo à 6 Lire oder 2 österr. Fl.	1	12	—	2	—	2	27
Mexico u. d. ehem. span. Südamerika	Piaster zu 12 Reales à 12 Granos	1	13	5,4	2	4,14	2	32,07
Niederlande	Gulden zu 100 Cents	—	16	9,6	—	48	—	58,8
Nordamerik. Freist.	Dollar zu 100 Cents	1	12	10,29	2	2,45	2	30
Norwegen	Species zu 120 Schillingen	1	15	4,9	2	9,73	2	38,92
Polen, als Königr. und Herzogthum Warschau	Gulden zu 30 Groschen	—	4	10,14	—	13,84	—	16,96
Russland	Rubel zu 100 Kopeken	1	2	3,7	1	32,31	1	53,08
Sardinien	Lira zu 100 Centesimi	—	8	—	—	$22^6/_7$	—	28
Schweden	Reichsthaler zu 48 Schillinge	—	11	5,4	—	32,71	—	40,08
Spanien	Duro zu 20 Realen	1	12	—	2	—	2	27

Der Werth der Vielfachen und der Theilstücke der vorstehenden Hauptmünzen lässt sich leicht durch Multiplication oder Division finden.

b) Nach der Münzconvention vom Jahre 1857.

Name des Landes.	Name der Hauptmünze.	Werth im 30Thaler-Fuss. Thlr.	Sgr.	Pf.	45Fl.-F. fl.	U.-Kr.	$52\frac{1}{2}$Fl.-F. fl.	Kr.
A. Deutschland.	Neuer Vereinsthaler	1	—	—	1	50	1	45
Anhalt Hessen, Kurfürst. Lippe Preussen Reuss Sachsen-Weimar Schwarzb.-Sondrsh. Schwarzb.-Rudolst. Unterherrschaft Waldeck	Thaler zu 30 Sgr. à 12 Pf.	1	—	—	1	50	1	45
Braunschweig Hannover	Thaler zu 30 Gr. à 10 Pf.							
Sachsen, Königreich Sachsen-Gotha Sachsen-Altenburg	Thaler zu 30 Ngr. à 10 Pf.							
Mecklenburg	Thaler zu 48 Schill. à 12 Pf.							
Oldenburg	Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf.							
Baden Bayern Frankfurt Hessen, Grossherz. Hessen-Homburg Hohenzollern Nassau Sachsen-Koburg „ Meiningen Schwarzb.-Rudolst. Oberherrschaft Württemberg	Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf.	—	17	$1\frac{5}{7}$	—	$85\frac{5}{7}$	1	—
Oesterreich mit den ital. Besitzungen u. Liechtenstein	Gulden zu 100 Neukr. à 2 halbe Neukr. (Floreno à 100 Soldi)	—	20	—	1	—	1	10
Bremen	Thlr. à 72 Grote à 5 Schwaren oder 4 Pf.	1	3	—	1	65	1	$55\frac{1}{2}$
Hamburg	Thaler à 40 Schilling oder	1	—	—	1	50	1	45
	Mark à 16 Schilling à 2 Sechsling à 2 Dreiling	—	12	4,51	—	61,89	—	43,32
Lübeck	Mark à 16 Schilling à 2 Sechsling à 2 Dreiling	—	12	4,51	—	61,89	—	43,32
B. Ausland.								
Belgien	Frank à 100 Centimes	—	8	0,22	—	40,09	—	28,06
Dänemark	Reichsthlr. à 6 Mark à 16 Schill.	—	22	7,05	1	12,77	1	19,04
England	Shilling à 12 Pence	—	9	5	—	47,08	—	32,96
Frankreich	Frank à 100 Centimes	—	8	0,22	—	40,09	—	28,06
Kirchenstaat	Scudo à 100 Bajocchi	1	13	2,05	2	15,86	2	31,1
Mexico u. d. ehem. span. Südamerika	Piaster à 8 Reales à 4 Cuartillos	1	13	6,56	2	16,74	2	32,42
Niederlande	Florin à 100 Cents	—	16	10,04	—	84,19	—	58,93
Nordamerik. Freist.	Dollar à 100 Cents	1	12	11,45	2	14,77	2	30,33
Norwegen	Species zu 120 Schillingen	1	15	6,11	2	27,55	2	39,28
Polen	Gulden à 30 Groschen	—	4	10,26	—	24,28	—	17
Portugal	Milreïs à 1000 Reïs	1	18	8	2	43,3	2	50,6
Russland	Rubel zu 100 Kopeken	1	2	4,57	1	61,90	1	53,33
Sardinien, Parma, Modena	Lira à 100 Centesimi	—	8	0,22	—	40,09	—	28,06
Schweden	Reichsthaler à 48 Schillingen	—	11	5,7	—	57,38	—	40,17
Spanien	Duro à 20 Realen	1	12	1,13	2	10,47	2	27,32
Türkei	Piaster à 40 Para à 3 Aspe	—	1	8	—	8,3	—	5,83

B. Masse.

Die Maße sind je nach den Gegenständen, die damit gemessen werden sollen, verschieden. Sie zerfallen zunächst in drei Hauptklassen, nämlich: Längenmaße, Flächenmaße und Körpermaße.

1. **Längenmaße** sind solche, mit denen man nur die Länge eines Körpers messen kann. Sie finden verschiedene Anwendung, hauptsächlich zum Messen von Entfernungen, zum Messen von Geweben, Fäden u. dgl., und außerdem zu Quadraten oder zum Kubus erhoben als Grundlage für die Flächenmaße und für manche Körpermaße. Die Länge des menschlichen Fußes hat man fast überall als Grundmaß angenommen, und dasselbe heißt auch in allen Ländern Fuß oder Schuh. Er wird in 12, zuweilen auch in 10 Zolle und der Zoll in 12 oder 10 Linien getheilt, und ist nicht überall von gleicher Länge. Zum Messen der Gewebe und dergleichen bedient man sich jedoch überall eines längern Maßes, am häufigsten von ungefähr 2 Fuß Länge, das in Deutschland Elle heißt. Außer dem allgemeinen Fußmaße giebt es fast in allen deutschen Staaten folgende verschiedene Längenmaße:

a. Das (schon erwähnte) Ellenmaß für Gewebe, an dessen Stelle man in Frankreich den Meter, in England den Yard, in Spanien die Vara oder die Canna, in Italien den Braccio, in Rußland den Arschin ꝛc. hat.

b. Das Garnmaß wird durch die Weife oder Haspel bestimmt, über welche der Faden gewunden wird, und die einen gewissen vorgeschriebenen Umfang haben muß. Eine Anzahl Umgänge des Fadens um die Weife, 80 beim Baumwollengarn und 240 beim Leinengarn, heißt ein Gebind, in einigen Gegenden eine Fitze, 10 Gebinde ein Strähn; Haspel nennt man in einigen Ländern eine Zwischenabtheilung zwischen Gebind und Strähn.

c. Das Feld- und Wegemaß. Als Einheit bedient man sich der Ruthe von 10, 12 und mehr Fuß; bei größeren Entfernungen der Meile, die in 2 Stunden getheilt wird und bei noch größeren der Grade, auf deren jeden 15 geographische Meilen gerechnet werden. Die Meile enthält 2000 Ruthen à 12 Fuß und die geogr. Meile 24,000 Fuß.

d. Das Bergwerksmaß heißt Lachter, meist 6—8 Fuß lang.

e. Das Brennholz-Längenmaß zum Messen der einzelnen Holzscheite sowie des aufgesetzten Brennholzes, für erstere der Fuß und für letzteres die Klafter von 6 Fuß.

2. **Flächenmaße** werden zum Ausmessen größerer oder kleinerer Theile der Erdoberfläche, also ganzer Länder sowol als der Felder, Aecker, Wiesen benutzt; zu ersterem Zwecke bedient man sich der Quadratmeile, zu letzterem Zweck gewisser Maßeinheiten, die Morgen, Acker, Hufe, Joch u. dergl. heißen, aber Flächen von bestimmten Mengen Quadratruthen enthalten. Die Flächenmaße sind die Quadrate der Längenmaße, daher enthält z. B. der Quadratfuß 144 Quadratzolle, denn der Längfuß enthält 12 Längzoll und 12 mal 12 ist gleich 144. Solche Quadratmaße sind: Quadratmeile, Quadratstunde, Quadratruthe, Quadratelle, Quadratfuß, Quadratzoll ꝛc.

Außerdem mißt man jedoch auch kleinere Flächen, wie z. B. Breter, Pfosten, Fourniere ꝛc., mit Flächenmaßen.

3. **Körpermaße.** Diese sind:

a. Kubikmaße oder Würfel, deren gleich große Seiten eine gewisse Länge haben, z. B. die Länge einer Kubikruthe, eines Kubikzolles ꝛc. Wenn die Ruthe 10 Fuß lang ist, so enthält die Kubikruthe 10 mal 10 mal 10 oder 1000 Kubikfuß. Die Einheit beim Ausmessen des Kubikinhaltes eines Körpers ist gewöhnlich der Kubikfuß, indeß bedient man sich auch der Kubikelle, der Kubikklafter ꝛc.

b. Hohlmaße. Zu den Hohlmaßen, die ihrer Natur nach auch Kubikmaße sind, bedient man sich gewöhnlich hohler Cylinder, oder zuweilen auch abgestumpfter Kegel, welche eine gewisse Anzahl Kubikzolle oder Kubikfuße enthalten. Sie sind verschieden, je nachdem sie zum Messen fester oder flüssiger Dinge bestimmt sind. Die ersteren Gegenstände müssen aus größeren oder kleineren Theilen bestehen, oder schüttbar sein, wie z. B. Getreide u. dergl. Man hat:

aa. Getreidemaße, welche in vielen Ländern Wispel, Malter, Scheffel, Strich, Metzen, Mäßchen, zuweilen auch Faß, Himten, Maß ꝛc. heißen. Zu Salz, Kohlen, Kalk u. dergl. hat man oft besondere Maße, wie Kübel u. s. w.

bb. Flüssigkeitsmaße, die gewöhnlich wieder verschieden sind, je nachdem sie zum Messen von Wein, Bier, Branntwein u. dergl. gebraucht werden. Die Einheit ist in Deutschland meist der Eimer, der in eine gewisse Anzahl Kannen, Maße, Quart ꝛc. getheilt wird. Größere Maße heißen Faß, Oxhoft, Ohm, Tonne, Eimer ꝛc. Oel wird in der Regel nach dem Gewicht verkauft, zuweilen jedoch auch nach der Tonne und der Kanne.

Da die Maße, deren man sich in einem Lande oder in einer Stadt bedient, durchgängig von gleicher Größe sein müssen, so läßt die Regierung oder die städtische Obrigkeit Mustermaße, Etalons anfertigen, welche sorgfältig aufbewahrt werden und von denen alle im Verkehr gebrauchten Maße möglichst genaue Kopien sein müssen. Auch müssen die ersteren, ehe sie zum Gebrauch genommen werden dürfen, amtlich mit jenen Mustern verglichen werden, und zum Zeichen, daß dies geschehen ist, und daß sie richtig befunden worden sind, werden sie dann mit einem obrigkeitlichen Stempel versehen; andere als solche gestempelte Maße dürfen aber im Handelsverkehr nicht geführt werden; das Stempeln heißt aichen. Die Etalons sind für die Längenmaße metallene, gewöhnlich eiserne, vierkantige Stäbe von der Länge einer oder einiger Maßeinheiten, deren Unterabtheilungen mit größter Genauigkeit darauf angegeben sind. Da jedoch die Metalle, wie im Allgemeinen jeder Körper, durch die Wärme ausgedehnt werden, und jene Stäbe daher bei Temperaturveränderungen auch ihre Länge verändern müssen, so können sie auch nur bei einem und demselben Temperaturgrade als genaue Muster der Längenmaße dienen, oder wenn eine Verschiedenheit stattfindet, muß die Reduction auf jene Normaltemperatur durch Rechnung vorgenommen werden; die Größe der zu prüfenden Hohlmaße geschieht entweder ebenfalls durch solche Normalmaßstäbe oder durch genau angefertigte Probemaße von Kupfer, Holz ꝛc.

Tabelle II.

Ueber die **Masse** der wichtigsten europäischen Länder.

	Ellenmasse.		Getreidemasse.		Flüssigkeitsmasse.	
	Namen.	Länge in Cent.	Namen.	Grösse in Litern.	Namen.	Grösse in Litern.
Baden . . .	1 Elle = 2F. à 10 Zoll.	60	1 Zuber = 10 Malter à 10 Sester à 10 Mässlein à 10 Becher.	1500	1 Fuder = 10 Ohm à 10 Stützen à 10 Mass à 10 Glas.	1500
Bayern . . .	1 Elle = 2F. à 10 Zoll.	83,30	1 Scheffel = 6 Metzen à 2 Viertel à 2 halbe Viertel à 2 Mässel.	222,36	1 Eimer = 60 Mass 1 Visireimer = 64 M.	64,14
Belgien wie Frankreich.						
Braunschweig	1 Elle = 2F. à 12 Zoll.	57,03	1 Wispel = 4 Scheffel = 40 Himten à 4 Vierfass à 4 Metzen.	1245,79	1 Oxhoft = $1^1/_2$ Ahm à 40 Stübchen à 4 Quart.	224,84
Bremen . . .	1 Elle = 2F. à 12 Zoll.	57,97	1 Scheffel = 4 Viertel à 4 Spint. — 1 Last = 40 Scheffel.	74,10	Rheinw.: 1 Ohm = 45 Stübchen à 4 Quart. 1 Oxhoft = $1^1/_2$ Ohm.	144,96
					Franzwein: 1 Oxhoft = $1^1/_2$ Ohm à 44 Stübchen à 4 Quart.	212,61
Dänemark . .	1 Elle = 2F. à 12 Zoll.	62,77	1 Tonne = 8 Scheffel. — 1 Last = 22 Tonnen.	139,12	1 Ohm = 4 Anker à $19^3/_8$ Kannen à 2 Pott.	149,43
Frankfurt a. M.	1 Elle = 1 Stab =	54,73 118,20	1 Malter = 4 Simmer à 2 Mass à 2 Sechter à 4 Gescheid.	114,74	1 Ohm = 20 Viertel à 4 (alte) Mass à 4 Schoppen.	143,43
Frankreich . .	1 Meter = 10 Decimeter = 100 Centimeter = 1000 Millimeter.	100	1 Liter = 10 Deciliter à 10 Centiliter à 10 Milliliter.	100	Wie das Getreidemass.	
Grossbritannien	1 Yard = 3F. à 12 Zoll.	91,44	1 Quarter = 8 Bushel à 8 Gallons à 8 Pints.	290,78	1 Gallon = 4 Quart = 8 Pints. — 1 Puncheon = 84 Gallons.	4,54
Hamburg . .	1 Elle = 2F. à 12 Zoll.	57,31	1 Fass = 2 Himten à 4 Spint à 4 grosse Mass. — 1 Last = 60 Fass. — 1 Wispel = 10 Scheffel à 3 Fass.	54,96	1 Ohm = 4 Anker à $1^1/_4$ Eimer à 4 Viertel à 2 Stübchen. — — 1 Oxhoft = $1^1/_2$ Ohm.	144,80
Hannover . .	1 Elle = 2F. à 12 Zoll.	58,41	1 Maltfr = 6 Himten à 4 Metzen à 4 Hoop — 1 Last = 16 Malter.	186,91	1 Oxhoft = $1^1/_2$ Ahm à 4 Anker à 40 Quartier.	233,64
Hessen, Kurfürstenthum .	1 Elle = 1 Fuss à 12 Zoll.	57,04 28,77	1 Malter = 4 Viertel à 2 Scheffel à 8 Mezzen à 4 Mässchen.	642,95	1 Ohm = 20 Viertel à 4 Mass à 4 Schoppen.	195,96
Hessen, Grossherzogthum	1 Elle = $2^2/_5$ Fuss à 10 Zoll.	60	1 Malter = 4 Simmer à 4 Kumpf à 4 Gescheid à 4 Mässchen.	128	1 Ohm = 20 Viertel à 4 Mass à 4 Schoppen.	160
Kirchenstaat .	1 Canna = 8 Palmi à 3 Parti.	199,26	1 Rubbio = 22 Scorzi à 4 Quartucci.	294,46	1 Barile = 32 Boccali à 4 Fogliette à 4 Quartucci.	58,34
Lombardie . .	1 Metro = 10 Palmi à 10 Ditti.	100	1 Soma = 10 Mine à 10 Pinte.	100	Wie das Getreidemass.	
Limburg und **Luxemburg** .	1 Elle hat 10 Palmen à 10 Duimen à 10 Strengen.	100	1 Last = 30 Zacken à 10 Schepels à 10 Koppen.	100	1 Vat = 100 Kannen à 10 Matjes.	100
Lübeck . . .	1 Elle = 2 F. à 12 Zoll.	57,52	1 Tonne = 4 Scheffel à 4 Fass. — 1 Last = 24 Tonnen.	138,78	1 Oxhoft = $1^1/_2$ Ohm à 4 Anker à 5 Viertel à 8 Quartier.	218,25
Nassau . . .	1 Elle = 2 F. à 10 Zoll.	60	1 Malter = 4 Viernsel à 4 Kumpf à 4 Gescheid à 4 Mässchen.	128	1 Ohm = 20 Viertel à 4 Mass à 4 Schoppen.	160

	Ellenmasse.		Getreidemasse.		Flüssigkeitsmasse.	
	Namen.	Länge in Cent.	Namen.	Grösse in Litern.	Namen.	Grösse in Litern.
Neapel . . .	1 Canna = 10 Palmi à 10 Decime.	264,55	1 Tomolo = 4 Quarte à 6 Misure.	55,55	1 Barile = 60 Caraffe. — 1 Botta = 12 Barili.	43,63
Niederlande .	1 Elle = 10 Palmen à 10 Duimen.	100	1 Sack = 10 Scheffel à 10 Kopf. — 1 Last = 30 Sack.	100	1 Vat = 100 Kannen 1 10 Matjes.	100
Oesterreich .	1 Elle = 1 Fuss = 12 Zoll.	77,92 31,61	1 Metze = 16 Massel à 4 Futtermassel à 2 Becher. 30 Metzen = 1 Muth.	61,50	1 Eimer = 40 Mass à 4 Seidel.	56,61
Preussen . .	1 Elle = 25 1/2 pr. Z. — 1 F. = 12 Zoll.	66,69	1 Scheffel = 16 Metzen à 4 Mässchen. — 1 Wispel = 24 Scheff.	54,96	1 Oxhoft = 1 1/2 Ohm à 2 Eimer à 2 Anker à 30 Quart.	206,10
Russland . .	1 Saschehn = 3 Arschin à 16 Werschock.	213,36	1 Tschetwert = 8 Tschetwerik à 16 Werschok.	209,90	1 Ahm = 12 Wedro à 10 Kruschka.	147,59
Sachsen . . .	1 Elle = 2 F. à 12 Zoll.	56,50	1 Scheffel = 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mässchen. — 1 Wispel = 2 Malter à 24 Scheffel.	105,14	1 Eimer = 72 Kannen.	67,36
Sardinien . .	1 Metro = 100 Centimetri.	100	1 Ettolitro = 100 Litri.	100	Wie das Getreidemass.	
Schweden . .	1 Elle = 2 F. à 12 Zoll.	59,38	1 Tunna = 2 Spann à 2 Fjardinger à 4 Kapper.	164,88	1 Oxhoft = 1 1/2 Ohm à 4 Anker à 15 Kannen.	235,55
Schweiz, Concordatsmasse .	1 Elle = 2 F. à 10 Zoll.	60	1 Malter = 10 Viertel à 10 Immi = 150 Liter.	150	1 Saum oder Ohm = 100 Mass à 4 Schoppen.	150
Spanien . . .	1 Elle (Vara) = 3 Fuss à 12 Zoll.	83,50	1 Cahiz = 12 Fanegas à 12 Celemines.	666,60	1 Moyo = 16 Cantaras à 8 Azumbres à 16 Copas.	258,20
Toscana . . .	1 Braccio = 20 Soldi à 12 Denari.	58,37	1 Sacco = 3 Staja à 32 Mezzetti.	73,09	1 Barile = 20 Fiaschi à 2 Boccali.	45,58
Türkei . . .	1 Pik = 1 Endasch =	68,58 65,25	1 Fortin = 4 Kilos.	141,06	Flüssigkeiten werden nach dem Gewicht verkauft.	
Württemberg .	1 Elle = 1 Fuss = 10 Zoll.	61,42 28,65	1 Scheffel = 8 Simri à 4 Vierling à 8 Ecklein.	177,23	1 Eimer = 16 Imi à 10 Mass à 4 Schoppen od. Quart.	293,93

Als das beste Maßsystem gilt dasjenige, bei welchem jedes größere Maß in 10 oder 100 kleinere getheilt wird, wie bei dem französischen, dem die sardinischen, venetianischen, niederländischen, badischen &c. nachgeahmt sind. In Frankreich ist die Einheit des Längenmaßes der Meter, der in 10 Decimeter à 10 Centimeter à 10 Millimeter getheilt wird; 10 Meter heißen 1 Dekameter, 10 Dekameter 1 Hektometer, 10 Hektometer 1 Kilometer, 10 Kilometer 1 Myriameter. 1 Quadratdekameter oder eine Fläche von 10 Meter Länge und Breite heißt 1 Are, die Einheit des Feldmaßes; 1 Kubikmeter 1 Stere, als die Maßeinheit für Brennholz u. dergl.; 1 Kubikdecimeter oder 1 Würfel von $^1/_{10}$ Meter Länge, Breite und Höhe, ist der Inhalt des Liter, der Einheit aller Hohlmaße. Diese verschiedenen Maßeinheiten werden durch Vorsetzung der nämlichen Worte, wie beim Meter angegeben, in größere oder kleinere Maße verwandelt. Das Gewicht eines Kubikcentimeters destillirten Wassers ist die Gewichtseinheit unter dem Namen Gramme; und die Geldeinheit, der

Frank, ist ein Stück Silber von 5 Gramm Schwere, welches $^9/_{10}$ reines Silber und $^1/_{10}$ Kupfer enthält.

In der umstehenden Tabelle ist die Größe der Ellenmaße in französischen Centimetern ($^1/_{100}$ Meter), die der Getreide- und Flüssigkeitsmaße in französischen Litern angegeben, und die Zahl bedeutet immer die Größe desjenigen Maßes, dessen Benennung mit Versalbuchstaben gedruckt ist. Die Zahlen geben zugleich das Verhältniß zwischen den Maßen zweier Länder an, wenn man die Benennungen derselben verwechselt; denn wenn z. B. 1 preußischer Scheffel = 54,96 Liter und 1 sächsischer Scheffel = 105,14 Liter ist, so sind 105,14 ($105^{14}/_{100}$) preußische Scheffel = 54,96 ($54^{96}/_{100}$) sächsische Scheffel oder, was das Nämliche ist, 10514 preuß. = 5496 sächs., oder 5257 preuß. = 2748 sächs. Ebenso sind 150 österr. Eimer = 56,61 badische Ohm, oder 15,000 österr. Eimer = 5661 bad. Ohm, oder 5000 österr. Eimer = 1887 badische Ohm. Dies ist auch auf die nachfolgende Gewichtstabelle anzuwenden, in deren letzter Spalte die Schwere der Gewichtseinheit jedes Landes in französischen Gramm angegeben ist. — Wie danach auch jede andere Quantität berechnet werden kann, wird keiner Erklärung bedürfen.

C. Gewichte.

Das Gewicht, dessen man sich beim gewöhnlichen Handel bedient, heißt Handelsgewicht; außerdem aber hat man in den meisten Ländern noch besondere Gewichte für Apothekerwaaren (Apotheker- oder Medizinalgewicht), für Gold und Silber und für Edelsteine und Perlen.

1. Das Handelsgewicht war bis zur Einführung des neuen gesetzlichen Münzfußes in Deutschland allgemein der Centner, das Pfund, Loth und Quent; der Centner wurde verschieden in 100 bis 110 Pfund eingetheilt, das Pfund meist in 32 Loth, das Loth in 4 Quent. Zuweilen war der Centner Fleischergewicht schwerer oder leichter als der Centner Handelsgewicht; Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg, Bremen theilen hingegen das Pfund in 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramme. Oft wurde der Centner auch in 5 Stein getheilt. Allein mit der Einführung der neuen Münzfüße wurde gleichzeitig von einer Anzahl Zollvereinsstaaten auch die Einführung der deutschen Zollgewichte in dem Kleinverkehr veranlaßt, und ist hierdurch in den Gewichtsnormen insofern eine Aenderung eingetreten, als in den vertragenden Staaten der Centner jeder Art = ist 100 Pfund, das Pfund in 30 Loth, das Loth in 10 Quent, das Quent in 10 Cent, der Cent in 10 Korn eingetheilt wird. Gewichtseinheit: das Pfund zu 500 Grammen = $^1/_2$ Kilo. Größere früher allgemein gebräuchliche Gewichte waren: die Tonne (Schiffstonne) und die Last, besonders beim Seehandel gebräuchlich; das Schiffspfund, nach welchem die Frachten zu Lande und auf Flüssen berechnet wurden und welches man in 20 Liespfund à 14 bis 16 Pfund theilte. Als Bezeichnung größerer Gewichtssummen giebt es gegenwärtig in den vertragenden Staaten nur die Lasten à 40 Zollcentner = 4000 Zollpfunden.

2. Als Apotheker- oder Medizinalgewicht bedient man sich gegenwärtig in den meisten deutschen Ländern eines Pfundes, welches ungefähr $^3/_4$ des Handelspfundes ist und das in 12 Unzen (℥) à 8 Drachmen (ʒ) à 3 Skrupel (℈) à 20 Gran (gr.) getheilt wird. Obwol in den vertragenden Staaten auch für Medizin das Zollgewicht als das allein zulässige eingeführt worden ist, so bestehen doch für Zwecke der Medizinbereitung vor der Hand die alten Apothekergewichte noch fort.

3. Das Gold-, Silber- und Münzgewicht ist in Deutschland seit Abschluß der neuen Münzconvention das Zollpfund, welches zu diesem Zwecke in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung getheilt wird.

4. Edelsteine und Perlen werden nach denselben Normen wie Gold und Silber gewogen.

Stückgüter.

Es giebt Güter, die nicht nach dem Maße oder Gewicht, sondern nach der Stückzahl aufgeführt werden. Stück aber kann heißen ein Ballen, Ries, Pack, Schock, Groß à 12 Dutzend ꝛc. Güter, die nach Stückzahl verkauft werden, sind

1. Papier: Pack, Ballen, Ries, Buch, Bogen. (1 Pack = 15 Ballen = 150 Ries = 3000 Buch = 72,000 oder auch 75,000 Bogen.)

2. Tuch: Pack, Ballen, Saum, Fandel. (1 Pack hat 10 Stück zu 22 Tücher à 32 Ellen; der Ballen enthält 12 Tücher, das Tuch zu 32 Ellen; der Saum enthält 22 Tücher, das Tuch ebenfalls zu 32 Ellen und das Fandel ist = 95 Banchet, das Banchet zu 22—24 Ellen gerechnet.)

3. Leinwand: Schock, Tuch, Mandel. (1 Schock enthält 3 Stiegen à 20 Ellen und ist = 60 Ellen, 1 Mandel enthält 15 Ellen und 1 Tuch 50 Ellen.)

4. Garn: Stück, Strähn, Haspel, Gebind. (1 Stück = 4 oder 6 Strähn; 1 Strähn = 2 oder 3 Haspel; 1 Haspel = 10 oder 20 Gebind, 1 Gebind 9, 10, 18, 20, 40 Faden oder 1 Bund = 20 Löppe oder Stück, 1 Stück = 10 Gebind, 1 Gebind = 90 Faden, 1 Faden = $3^3/_4$ Ellen.

5. Stab- und Faßholz: 1 Großtausend enthält 5 Ringe, der Ring 4 Schock, das Schock 3 Stiegen, die Stiege 20 Stück.

6. Kurzwaaren: 1 Großtausend = 1200 Stück, 1 Groß à 12 Dutzend = 144 Stück, 1 Großhundert = 120 Stück.

7. Rauchwaaren und Leder: Zimmer; 1 Zimmer = 4 Decher, 1 Decher = 10 Stück.

8. Im Produktenhandel: 1) 1 Dutzend = 12 Stück, 2) 1 Mandel = 15 Stück, 3) 1 Schock à 4 Mandel = 60 Stück, 4) 1 Kiepe (für getrocknete Fische) enthält 4 Stiegen, die Stiege zu 20 Stück, 5) 1 Tonne (Heringe) zu etwa 800 Stück, 6) 1 Wahl enthält 80 Stück, 7) 1 Stroh enthält 6 Wahl = 480 Stück, 8) 1 Rolle Stockfische enthält 180 Stück, 9) 1 Band 30 Stück, 10) 1 Last Salz, Heringe, Kalk u. s. w. = 12 Tonnen.

Tabelle III.

Vergleichende Zusammenstellung der **Gewichte** der europäischen und der wichtigsten aussereuropäischen Länder mit dem Zollvereinsgewicht, österreichischen und französischen Gewicht.

	Zoll-Gewicht. Pfund.	Oesterr. Gewicht. Pfund.	Franz. Gewicht. Grammes.
Anhalt — wie Preussen	1	0,8928	500
Baden — 1 Pfund à 10 Zehnlinge à 10 Centas à 10 Dekas à 10 As	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfd.			
Bayern — 1 Pfd. à 32 Loth à 4 Quent	1,1200	1,0000	560
1 Centner = 100 schwere Pfd.			
Rheinbayern wie Frankreich.			
Belgien — wie Frankreich.			
Braunschweig — 1 Pfd. = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm	1	0,8928	500
Sonst wie Preussen.			
Brasilien — wie Portugal.			
Bremen — 1 Pfund = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfd.			
1 Schiffspfund = 3 Ctr.			
1 Schiffslast = 4000 Pfd.			
China — 1 Cattie = 16 Tales	1,2096	1,0800	604,79
1 Pikul = 100 Catties = 133 englische Handelspfund			
Dänemark — 1 Pfund à 32 Loth à 4 Quent	0,9986	0,8916	499,309
1 Centner = 100 Pfd.			
1 Schiffspfund = 20 Liespfd. = 320 Pfd.			
1 Schiffslast = 4000 Pfd.			
Frankfurt a. M. — 1 Pfund à 32 Loth à 4 Qnt. à 4 Richtpfennige	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfund.			
Frankreich — 1 Kilogramm à 1000 Gramm	2	1,7857	1000
Grossbritannien — Avoirdupoids oder Handelsgewicht:			
1 Pfund à 16 Unzen à 16 Drachmen	0,9072	0,8100	79,82
Troygewicht:			
1 Pfund à 12 Unzen à 20 Pfenniggew. à 24 Grän	0,7465	0,6665	373,24
1 Centner (Hundredweight) = 4 Quarter = 112 Pfund Avoirdupoids.			
1 Tonne (Ton) = 20 Centner = 2240 Pfd.			
Hamburg — 1 Pfund = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfd.			
1 Schiffspfund = 3 Ctr.			
1 Schiffslast = 4000 Pfd.			
Hannover — 1 Pfund = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm	1	0,8928	500
Hessen-Homburg — wie Hessen, Grossherzogthum.			
Hessen, Kurfürstenthum. — 1 Pfund = 32 Loth à 4 Quent	1	0,8928	500
Hessen, Grossherzogthum. — 1 Pfund = 32 Loth à 4 Quent à 4 Richtpfennige	1	0,8928	500
Holstein, Herzogthum. — 1 Pfund = 10 Zehntel à 10 Quentin à 10 Oertgen	1	0,8928	500
Kirchenstaat — 1 Libbra à 12 Once à 24 Denari	0,6783	0,6056	339,16
1 Centinajo = 100 Libbre.			
Lombardei — 1 Libbra à 10 Once à 10 Grossi	2	1,7857	1000
1 Migliajo oder Tonellata = 10 Quintali = 100 Rubi = 1000 Libbre.			
Lübeck — 1 Pfund à 32 Loth à 4 Quent (in kurzem nach Zollgew.)	0,9729	0,8687	484,72
1 Centner = 112 Pfd. = 8 Liespfd.			
1 Schiffspfund = 20 Liespfd. = 280 Pfd.			
1 Schiffslast = 4000 Pfd., 1 Commerzlast = 6000 Pfd.			
Luxemburg und Limburg — 1 Pond à 10 Onsen à 10 Looden à 10 Wigtjes	2	1,7857	1000
Mecklenburg-Schwerin — 1 Pfund à 32 Loth à 4 Quent	0,9694	0,8655	484,70
1 Centner = 8 Liespfd. = 112 Pfd.			
1 Schiffspfund = 20 Liespfd. = 280 Pfd.; zur Fuhre aber = 20 Liespfund = 320 Pfd.			
Mecklenburg-Strelitz — wie früher Preussen: 1 Ctr. = 110 Pfd.; 1 Pfund à 32 Loth	0,9354	0,8351	467,71

	Zoll-Gewicht. Pfund.	Oesterr. Gewicht. Pfund.	Franz. Gewicht. Grammes.
Nassau — 1 Pfund à 32 Loth à 4 Quent à 4 Richtpfennige .	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfd.			
Neapel — 1 Libbra à 10 Once à 10 Dramme	0,6415	0,5727	320,76
1 Rotolo à 10 Decime à $3^1/_2$ Once	1,7820	1,5910	891,00
1 Cantaro grosso = 100 Rotoli.			
1 „ piccolo = 100 Libbre.			
1 Tonne oder Last = 1140 Rotoli.			
Niederlande — 1 Pond à 10 Ons à 10 Lood à 10 Wigtjes . .	2	1,7857	1000
Nordamerika, Freistaaten — wie das Handelsgewicht in Grossbritannien.			
Oesterreich (Wiener) — 1 Pfund à 32 Loth à 4 Quent . . .	1,1200	1	560,01
1 Centner = 5 Stein = 100 Pfd.			
1 Tonne oder Schiffslast = 20 Centner.			
1 Migliajo = 1000 Pfund.			
Oldenburg — 1 Pfd. = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm	1	0,8928	500
Ostindien — englisches — Bazargewicht:			
1 Seer à 16 Chittacks à 5 Siccas	1,8627	1,6631	931,37
Factoreigewicht desgleichen	1,6934	1,5119	846,70
1 Maund von beiden Arten = 40 Seers.			
Portugal — 1 Arratel oder Libra à 16 Oncas	0,9194	0,8196	459,70
1 Quintal = 4 Arrobas = 128 Arratels.			
Preussen — 1 Pfund à 30 Loth à 10 Quent à 10 Cent à 10 Korn	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfd.			
1 Schiffspfund = 3 Ctr.			
1 Schiffslast = 4000 Pfd.			
Reuss ältere und jüngere Linie — wie Preussen.			
Russland — 1 Pfd. à 96 Solotnik	0,8190	0,7313	409,51
1 Berkowetz = 10 Pud = 400 Pfd.			
Sachsen, Königreich — wie Preussen.			
Sachsen-Altenburg — wie Preussen.			
Sachsen-Gotha — wie Preussen.			
Sachsen-Koburg — wie Preussen.			
Sachsen-Meiningen — wie Preussen.			
Sachsen-Weimar — wie Preussen.			
Sardinien — wie Frankreich.			
Schaumburg-Lippe — wie Preussen.			
Schwarzburg-Rudolstadt — wie Preussen.			
Schwarzburg-Sondershausen — wie Preussen.			
Schweden — 1 Skalpund à 32 Loth à 4 Quintin	0,8502	0,7591	425,33
1 Centner = 100 Skalpund.			
1 Schiffspfund = 20 Liespfd. = 400 Skalpund.			
Schweiz — 1 Centner = 100 Pfd., das Pfund 16 Unzen oder 32 Loth	1	0,8928	500
Spanien — 1 kastilische Libra à 16 Onzas	0,9203	0,8217	460,14
1 Quintal = 4 Arrobas = 100 Libras.			
1 Schiffslast = 2000 Libras.			
Toscana — 1 Libbra à 12 Once à 24 Denari	0,6791	0,6063	339,54
1 Cantaro oder Centinajo = 100 Libbre.			
Türkei — 1 Oka à 100 Drachmen	2,5570	2,2830	1283,03
1 Cantar = 44 Oke = 100 Rottoli.			
Württemberg — 1 Pfund à 32 Loth à 4 Quent à 4 Richtpfennige	1	0,8928	500
1 Centner = 104 Pfund.			

Tabelle IV.

Die Umrechnung der in mehreren deutschen und auswärtigen Handelsstaaten gebräuchlichen Handelsgewichte in deutsches Zollgewicht (1 Pfd. = 500 Gramme) betreffend.

I. Oesterreichisches Gewicht. (1 Pf. = 560,012 Gr.)					Reduction in Zoll-Gewicht. (1 Pf. = 500 Gr.)					
Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	6,677
—	—	—	1	—	—	—	—	2	6	2,706
—	—	1	—	—	—	—	1	—	5	0,023
—	1	—	—	—	—	1	3	6	—	0,720
1	—	—	—	—	1	12	—	—	7	2

II. Preussisches Gewicht (altes). (1 Pf. = 467,711 Gr.)					Reduction in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	4,810
—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	9,240
—	—	1	—	—	—	—	—	8	7	6,958
—	1	—	—	—	—	—	28	—	6	2,661
1	—	—	—	—	1	2	26	8	9	2,710

III. Bayerisches Gewicht (1 Pf. = 560 Gr.)					Reduction in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	5,625
—	—	—	1	—	—	—	—	2	6	2,500
—	—	1	—	—	—	—	1	—	5	—
—	1	—	—	—	—	1	6	3	—	—
1	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—

IV. Sächsisches Gewicht (altes). (1 Pf. = 467,086 Gr.)					Reduction in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Pf.	Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	4,737
—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	8,946
—	—	1	—	—	—	—	—	8	7	5,786
—	1	—	—	—	—	—	28	—	2	5,160
1	—	—	—	—	1	2	22	7	6	7,600

V. Hannöversches Gewicht (altes). (1 Pf. = 489,635 Gr.)					Reduction in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	7,379
—	—	—	1	—	—	—	—	2	2	9,516
—	—	1	—	—	—	—	—	9	1	8,066
—	1	—	—	—	—	—	29	3	7	8,100
1	—	—	—	—	—	97	27	8	1	—

VI. Württembergisches Gewicht (altes). (1 Pf. = 467,728 Gr.)					Reduction in Zoll-Gewicht. (1 Pf. = 500 Gr.)					
Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	4,812
—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	9,248
—	—	1	—	—	—	—	—	8	7	6,990
—	1	—	—	—	—	—	28	—	6	3,680
1	—	—	—	—	—	97	8	6	2	2,320

VII. Kasselsches Gewicht (altes, leichtes). (1 Pf. = 467,812 Gr.)					Reduction in Zoll-Gewicht.					
Ctr	Pf.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	4,822
—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	9,287
—	—	1	—	—	—	—	—	8	7	7,148
—	1	—	—	—	—	—	28	—	6	8,720
1	—	—	—	—	1	1	1	4	2	1,760

VIII. Oldenburger Gewicht (altes). (1 Pf. = 480,367 Gr.)					Reduction in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	6,343
—	—	—	1	—	—	—	—	2	2	5,172
—	—	1	—	—	—	—	—	9	—	0,688
—	1	—	—	—	—	—	28	8	2	2,020
1	—	—	—	—	—	96	2	2	—	2

IX. Frankfurter Gewicht (altes, leichtes). (1 Pf. = 467,914 Gr.)					Reduction in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	4,834
—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	9,335
—	—	1	—	—	—	—	—	8	7	7,339
—	1	—	—	—	—	—	28	—	7	4,840
1	—	—	—	—	—	98	4	—	8	2,720

X. Frankfurter Gewicht (altes, schweres). (1 Pf. = 505,347 Gr.)					Reduction in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	9,220
—	—	—	1	—	—	—	—	2	3	6,881
—	—	1	—	—	—	—	—	9	4	7,526
—	1	—	—	—	—	1	—	3	2	—820
1	—	—	—	—	1	1	2	—	8	2

XI. Hamburger Gewicht (altes). (1 Pf. = 484,609 Gr.)

Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Gr.	Reduction in Zoll-Gewicht: Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	6,790
—	—	—	1	—	—	—	—	2	2	7,161
—	—	1	—	—	—	—	—	9	—	8,643
—	1	—	—	—	—	—	29	—	7	6,567
1	—	—	—	—	1	8	16	5	7	5,504

XII. Bremer Gewicht (altes). (1 Pf. = 498,500 Gr.)

Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Gr.	Reduction in Zoll-Gewicht: Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	8,418
—	—	—	1	—	—	—	—	2	3	3,672
—	—	1	—	—	—	—	—	9	3	4,688
—	1	—	—	—	—	—	29	9	1	—
1	—	—	—	—	1	15	19	5	6	—

XIII. Lübecker Gewicht. (1 Pf. = 484,725 Gr.)

Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Gr.	Reduction in Zoll-Gewicht: Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	6,804
—	—	—	1	—	—	—	—	2	2	7,215
—	—	1	—	—	—	—	—	9	—	8,860
—	1	—	—	—	—	—	29	—	8	3,520
1	—	—	—	—	1	8	17	3	5	4,240

XVII. Englisches Gewicht. (1 Pound = 453,59 Gr.)

Ton.	Hundredweight.	Quarter.	Pound.	Ounce.	Dram.	Scruple.	Grain.	Reduction in Zoll-Gewicht: Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7,0873
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	1,2603
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	6,31
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	7	—	0,96
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	27	2	1	5,4
—	—	1	—	—	—	—	—	—	25	12	—	3	1,2
—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	18	1	2	4,2
1	—	—	—	—	—	—	—	20	32	2	4	9	6,00

XIV. Dänisches Gewicht. (1 Pf. = 499,309 Gr.)

Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Öth.	Es.	Gr.	Reduction in Zoll-Gewicht: Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	0,475
—	—	—	—	—	1	—	-	—	—	—	—	3,658
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	8,513
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	3	4,051
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	9	3	6,204
—	1	—	—	—	—	—	—	—	29	9	5	8,540
1	—	—	—	—	—	—	—	99	25	8	5	4

XV. Schwedisches Schal- oder Handelsgewicht. (1 Pf. = 425,085 Gr.)

Schiffspfd.	Liespfund.	Schalpfund.	Loth.	Quent.	Reduction in Zoll-Gewicht: Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1/4	—	—	—	—	4	9,814
—	—	—	—	1	—	—	—	1	9	9,257
—	—	—	1	—	—	—	—	7	9	7,030
—	—	1	—	—	—	—	25	5	—	4,944
—	1	—	—	—	—	17	—	—	9	8,880
1	—	—	—	—	3	40	1	9	7	7,60

XVI. Russisches Gewicht. (1 Pf. = 409,511 Gr.)

Berkowetz.	Pud.	Pfund.	Loth.	Solotnik.	Reduction in Zoll-Gewicht: Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	2	5	5,345
—	—	—	1	—	—	—	—	7	6	7,834
—	—	1	—	—	—	—	24	5	7	0,696
—	1	—	—	—	—	32	22	8	2	7,840
1	—	—	—	—	3	27	18	2	7	8,4

XVIII. Französisches Gewicht. (1 Kilogr. = 2 Zollpfd.)

Quintals métr.	Myriagramm.	Kilogramm.	Hektogramm.	Dekagramm.	Gramm.	Decigramm.	Centigramm.	Milligramm.	Reduction in Zoll-Gewicht: Ctr.	Pf.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—		—	—	—	1	—	—	—	—	—	0,060
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	0,600
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—

Vierter Abschnitt.

Abriß der Handelsgeographie.

Im Texte vorkommende Abbreviaturen: □M. = Quadratmeile, E. = Einwohner, Münzf. = Münzfuß, Fabr. = Fabrik oder Fabriken, Längenm. = Längenmaß, Getr.M. = Getreidemaß, Flüss.M. = Flüssigkeitsmaß, Hand.Gew. = Handelsgewicht.

Europa.

I. Deutschland.

1. Kaiserthum Oesterreich.

Der oesterreichische Staat liegt nur zum Theil innerhalb der Grenzen Deutschlands und wird hier in die Provinzen Oesterreich, Steiermark, Illyrien (Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska), Tyrol, Böhmen, Mähren und Schlesien getheilt. Außerhalb Deutschland gehören dazu die Königreiche Ungarn, Galizien, Slavonien, Kroatien, Dalmatien, Venedig, das Großfürstenthum Siebenbürgen und die Militärgrenze.*) Der ganze Staat umfaßt 11,740 □M. mit etwa 36,000,000 E.

Hauptstadt des ganzen Staates ist Wien an der Donau, 476,222 E., mit vielen und bedeutenden Fabr., besonders in Seide, Baumwolle, Wolle, Strümpfen, Shawls, Teppichen, Gold-, Silber- u. a. Metallwaaren, Bijouterien, Uhren, Waffen, Leder, Kutschen, Möbeln, musikalischen u. a. Instrumenten, Hüten, Glas, Porzellan, Seife, Lichten, Parfümerien u. v. a. Artikeln. Wichtiger Handels- und Wechselplatz. In Wien befindet sich die oesterreichische Nationalbank, die oesterreichische Credit-Anstalt, die niederoesterreichische Escomptegesellschaft, eine Börse, Handelskammer, ein Mercantil- und Wechselgericht, die oesterreich. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, ferner eine polytechnische und Gewerbeschule, eine Handelsakademie und zahlreiche andere Gesellschaften und Anstalten zur Beförderung der Industrie und des Handels. Ausfuhr der städtischen Industrieerzeugnisse höchst bedeutend. Beförderungsmittel des Handels: die Donauschiffahrt und die Verbindung der Hauptstadt durch Eisenbahnen mit allen Theilen der Monarchie und dem gesammten Auslande. Sitz der oesterreich. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, welche mit einer bedeutenden Anzahl von Dampfern von Wien abwärts über Preßburg nach Galacz und aufwärts über Passau einen höchst beträchtlichen Handels- und Personenverkehr unterhält.

---

*) Wir geben hier sogleich den Gesammtstaat Oesterreich, um das Zusammengehörende nicht zu trennen.

Fabrik- und Handelsstädte. Wien s. oben. Triest, Freihafenstadt am adriatischen Meere, gegen 64,000 E., nächst Hamburg die wichtigste Handelsstadt Deutschlands, zahlreiche See- und Landesassekuranzen, Wechselbank, Handelskasse, viele Handelsgesellschaften, darunter der oesterreichische Lloyd, Börse, Handels- und Wechselgericht, Schiffswerften, jährlich ein stark besuchter Markt, Fabriken in Rosoglio, Leder, Oelseife, Kerzen, Schiffsbaumaterialien u. s. w. Der Triester Lloyd vermittelt durch regelmäßige Fahrten die Dampfschiffahrts-Verbindungen zwischen den oesterreichischen Häfen, der Ostküste Italiens, den ionischen Inseln, Griechenland, dem Archipel, Konstantinopel, Smyrna, Syrien, Aegypten, somit zwischen den Hauptplätzen der Levante, deren Handelsbeziehungen für Oesterreich von der größten Bedeutung sind. Die Anzahl der Dampfschiffe beträgt gegenwärtig 67. Zara, 18,500 E., auf einer Insel im adriatischen Meer. Großartige Rosoglio- und Maraschinofabriken. Ragusa, mit Hafen und 6000 E. Venedig, 125,000 E., zahlreiche Fabriken in Bijouteriewaaren, Glaswaaren, namentlich in Glasperlen, ferner in Seife, Wachs u. s. w. Freihafen, lebhafter Handel; Nationalbank, Börse, Handelskammer, Handels- und Wechselgericht; Assekuranzcompagnien, Handels- und Schiffahrtsgesellschaften, Sparkasse, Vorschußvereine, mehrere Schiffswerften u. s. w. Der Handel zur See erstreckt sich außer auf den Küstenhandel nach allen Seeplätzen beider Gestade des adriatischen Meeres auch auf die Dampfschiffahrtslinien nach Triest, nach den neapolitanischen, den römischen Häfen, nach Corfu, Zante u. a., mit denen sich Venedig in ununterbrochener Verbindung befindet. Verona, 56,000 E., Fabr. in Seiden-, Wollen- und Leinenzeugen u. s. w., lebhafter Handel und Transitverkehr nach Deutschland und der Schweiz. Bassano, 11,700 E., Vicenza, 36,000 E., Udine, 23,000 E., Belluno, 14,000 E., Seidenmärkte. Preßburg, gegen 45,000 E., ansehnliche Gewerbsindustrie und wichtiger Speditionshandel auf der Donau und zu Lande; Filiale der Wiener Bank, Handels- und Wechselgericht, Sparkasse und verschiedene Versicherungs-, Handels- und gewerbliche Gesellschaften. Pesth, die größte und reichste Stadt Ungarns, 140,000 E., an der Donau, Hauptsitz der ungarischen Industrie, lebhafter Handel, bedeutende Messen und Wollmärkte, Bank, Handels- und Gewerbekammer, Börse, Handels- und Wechselgericht, Nationalsparkassen, höhere Handels-Lehranstalt, Versicherungsgesellschaften, ungarische Handelsgesellschaft. Debreczin, 40,000 E., mit Seifensiedereien, Gerbereien, Leder- und Pfeifenfabr. und Handel mit Landesprodukten. Oedenburg, 16,000 E., bedeutender Weinbau, ansehnlicher Handel mit Rindvieh, Honig, Wachs, Weinstein u. s. w. Kaschau am Hernat, 16,000 E., mit lebhaftem Handel. Temeswar, 23,000 E., Seiden-, Eisenwaarenfabriken, Handel nach den oesterreich-italienischen Häfen. Semlin, 10,000 E., bedeutender Handel mit der Türkei. Agram an der Sau mit 16,000 E. Fiume, 14,000 E., viel gewerbliche Betriebsamkeit, wichtiger Handel, beträchtlicher Schiffsbau, Contumazhaus, Handels- und Wechselgericht, Freihafen. Hermannstadt am Zibin, 22,000 E., Fabr. in Wollenwaaren, Runkelrübenzucker 2c. Kronstadt, 32,000 E., mit Wollenwaaren-, Leinen- und Lederfabr. und bedeutendem Handel. Lemberg, gegen 72,000 E., gewerbsame Stadt, lebhafter Handel, galizische Hypothekenbank, Börse, Wechsel- und Handelsgericht, galizische ständische Creditanstalt, Assekuranzen, höhere Handelslehranstalt, bedeutende Märkte, darunter stark befahrener Wollmarkt. Tarnopol am Sered, 18,000 E., bedeutende Gerbereien, Handel und große Pferdemärkte. Brody, wichtigste Handelsstadt Galiziens, 18,000 E., viel gewerbliche Betriebsamkeit, bedeutender Handel, namentlich Transit- und Speditionshandel, stark besuchte Messen, Bank, Handels- und Wechselgericht, Börse, Versicherungsgesellschaften 2c. Wieliczka, größte Steinsalzgruben Oesterreichs. Krakau, über 50,000 E., gewerbliche Thätigkeit in Tuch, Leder, Leinwand, Seifen, Kerzen 2c., Bank, Börse, Handelsgericht, Assekuranzen, Handels- und gewerbliche Gesellschaften. Graz, gegen 63,000 E., die lebhafte Industrie in Metallwaaren, Stabeisen, Maschinen, Tuch, Seidenzeugen 2c. betreiben; Handelsgericht. Klagenfurt, 13,000 E., manchfache Gewerbe, namentlich in Bleiweiß und Farben, Schrot, Mercantilgericht. Laibach, 21,000 E., mehrere

Fabriken, lebhafter Handel, namentlich Speditionshandel, Mercantilgericht, Versicherungsgesellschaften, Zuckerraffinerie, Baumwollenspinnerei, Zündwaarenfabrik, Papier- u. Oelfabr. Idria, 6000 E., berühmte Quecksilberbergwerke. Steyer, 10,500 E., das oesterreichische Birmingham, viele und bedeutende Fabriken in Eisen- und Stahlwaaren, namentlich in Sensen, Sicheln. Linz mit bedeutenden Teppich-, Wollen- und Baumwollenstofffabriken, Schiffsbau, Speditionsgeschäft und etwa 27,000 E. Krems, 6000 E., größter Saffranmarkt Europa's. Salzburg, gegen 18,000 E., mit Eisen- und Stahlwaaren-, namentlich Gewehrfabriken. Hallein, mit 5000 E., großartiges Salzbergwerk. Innsbruck, 14,000 E., die große Seiden-, Band- und Maschinenfabrikation und Baumwollenspinnerei unterhalten. Feldkirch, bedeutende Spedition. Botzen oder Bolzano in Tyrol, 9500 E., 4 Messen und bedeutender Handel, besonders von und nach Italien. Trient mit ansehnlichen Seidenwebereien, Zuckerfabriken, Gerbereien, Tabaksfabriken und 14,000 E., Mercantil- und Wechselgericht. Roveredo, Haupthandelsplatz für Seide. Görz am Isonzo, 14,000 E., mehrere Fabriken in Zucker, Seidenwaaren, Seife rc. und lebhafter Handel. Troppau an der Oppa, 13,000 E., Tuchfabrik, Spinnereien. Brünn, eine der schönsten Städte Mährens, mit gegen 58,000 E., welche eine eben so ansehnliche Gewerbsindustrie als lebhaften Handel treiben. Weit berühmt sind die Brünner Wollenwaaren, besonders Hosenzeuge, dann Leder. Mercantil- und Wechselgericht und 4 bedeutende Märkte. Olmütz, 14,000 E., Verfertigung von Tuch-, Leinen- und Baumwollenwaaren, Spedition und Viehhandel. Prag an der Moldau, über 143,000 E., zahlreiche Fabriken und Werkstätten, die vorzügliche Fabrikate erzeugen, lebhafter Handel, Handels- und Wechselgericht, Sparkasse, Filiale der Nationalbank, Discontobank, höhere Handelsschule, Gesellschaft zur Beförderung der Linnenindustrie, mehrere Schiffahrts- und Assekuranzgesellschaften und noch mehrere andere gewerbliche und Handelsgesellschaften, stark besuchte Märkte. Reichenberg an der Neiße über 18,000 E., wichtige Handels- und Fabrikstadt, besonders in wollenen und baumwollenen, theils gefärbten, theils gedruckten Waaren, Handelskammer. Saaz, 5700 E., Hopfenhandel. Rumburg, Leinenindustrie. Schönlinde, Zwirnwaaren. Haida, Glas. Burgstein, Spiegelfabrikation. Budweis, betriebsame Stadt mit 11,000 E., lebhaftem Handel, an der Linz-Budweiser Eisenbahn.

Produkte. Nur wenige Staaten sind durch Reichthum und Mannichfaltigkeit ihrer Naturprodukte so wie Oesterreich ausgezeichnet. In den deutschen Provinzen: Getreide, Oel- und Gartengewächse, Obst in allen Theilen, Mais in Tyrol, Hopfen in Böhmen, Wein in Böhmen, im Donauthale und am südlichen Abhange der Alpen; Hanf, Flachs, Färbepflanzen, viel Holz; Gold, Silber, Quecksilber, Kupfer, Blei, Eisen, Vitriol, Graphit, Steinkohlen, Edelsteine, Marmor; viel Wildpret und vorzügliches Schlachtvieh. In Ungarn: Viel Getreide, besonders Weizen und Mais, Pflaumen, Flachs, Hanf, Krapp, Waid, Safran, Hopfen, viel Tabak und Wein, Holz, Knoppern; wichtige Viehzucht: Pferde, Rinder, Schafe und Schweine, zahmes Geflügel in der Debrecziner Haide; Bienenzucht, Seidenbau, Fische (Hausen und Störe) in der Donau und in den Küstengegenden des adriatischen Meeres. Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Kochsalz, Soda, Salpeter, Edelsteine rc. — In Galizien: Besonders Getreide und Salz, dann Holz, Honig, wenig Mineralien. — In Venedig: Wein, Getreide, Reis, Holz, bedeutender Seidenbau, Südfrüchte, etwas Mineralien, Marmor rc.

Industrie. In den deutschen Provinzen: Viele und bedeutende Fabriken und Manufakturen, besonders in baumwollenen, wollenen, leinenen, seidenen und gemischten Zeugen, Papier, Eisenwaaren (Steiermark), Messing (Achen-

rain), Glas (Böhmen), Holzwaaren (Gröden), Handschuhen (Pusterthal), Porzellan und musikalischen Instrumenten, wichtiger Bergbau. In Ungarn ist die Industrie verhältnißmäßig noch zurück, doch strebt sie vorwärts, und es giebt Wollen- und Leinenweberei, Leder-, Glas-, Fayence-, Seifen-, Eisenfabr. ꝛc. Hauptbeschäftigung der Einwohner ist Ackerbau, Viehzucht, Berg- und Weinbau. In Galizien ist die Industrie ebenfalls nicht bedeutend, doch giebt es Tuchfabriken, Gerbereien, Eisenwerke, Glashütten, Oelmühlen, Pottasche- und Salpetersiedereien ꝛc. In Venedig bedeutende Industrie, vor Allem Seidenfabr., ferner Fabriken in Tuch, Leder, Papier, Gold, Silber, Glas, Fayence, Bronze, Eisen, Marmor, Alabaster ꝛc.

Ausfuhr. Seide und seidene Stoffe, Schafwolle und wollene Waaren, Tuche, Lein und Hanf, Leinwand, Glaswaaren, Messerschmiedewaaren, Tischlerwaaren, metallurgische Erzeugnisse, chemische Produkte, Pottasche, Koch- und Steinsalz, Tabak, Früchte aller Art, Holz, Getreide, vorzüglich Weizen (Banat), Mais, Mehl, Schlachtvieh, Pferde, Wein, Felle, Hörner ꝛc.

Einfuhr. Kaffee, Rohzucker, Kakao und andere Kolonialwaaren, englisches Baumwollengarn, Felle, rohe Häute, Rauchwaaren, Baum- und Schafwolle, Farbe- und Nutzhölzer, Flachs, Baumöl, Papier ꝛc.

Oesterreichische Eisenbahnen, theils fertig theils im Bau begriffen: Das System der ungarischen Eisenbahnen mit der Theißbahn als Centralstraße; — das System der galizischen Bahnen in 3 Linien von Lemberg: 1) nach Przemysl, 2) nach Brody und 3) nach Czernowitz; — das System der italienischen Bahnen mit der lombard.-venetianischen Centralbahn, in Verbindung mit Deutschland gebracht durch die Kufstein-Innsbruck, Botzen-Verona und die Kärnthner Bahn; Zweigbahn Verona-Mantua; — siebenbürgische Eisenbahn von Arad über Hermannstadt nach Kronstadt. Banater Bahn von Beoviza nach Basiasch; slavonische und kroatische als Verlängerung der Kärnthner Bahn; — das System der böhmischen Eisenbahnen: 1) von der sächsischen Grenze bei Bodenbach nach Prag, Prag-Pilsen nach der bayerischen Grenze, Außig-Teplitz-Karlsbad, Reichenberg-Pardubitz, Reichenberg-Zittau; 2) böhmisch-mährische Bahn Prag-, Olmütz-, Brünn; 3) Budweis-Linz; — Elisabeth-Westbahn von Wien nach Linz mit den Zweigbahnen Linz-Passau, Linz-Salzburg und Lambach-Gmunden; — die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn mit ihren Zweigbahnen nach Brünn-Olmütz, Troppau, Stockerau, Morschegg, Krakau-Mislowitz u. a. — und die Linie Wien-Triest, nach Laxenburg und von Neustadt nach Oedenburg; ferner: Wien-Adelsberg mit der östlichen nach Krakau und der nördlichen Linie; letztere und erstere Linie im Jahre 1855 an die Privatverwaltung der oesterreichisch-französischen Gesellschaft abgetreten.

Münzfuß und Rechnungsart. In Folge des Zutritts zur Münzconvention von 1857 der 45Guldenfuß; man rechnet im ganzen Kaiserstaate nach Gulden zu 100 Neukreuzer à 2 halbe Kreuzer.

Maße. a) Längenm.: 1 Wiener Fuß = 0,316 Meter; er zerfällt in 12 Zoll à 12 Linien; 2,46 Fuß = 1 Elle; 6 Fuß = 1 Klafter. 100

Wiener Ellen sind = 131,118 böhmische, 121,95 illyrische, 98,56 mährische, 90,7 steyerische, 96,8 tyroler, 100 ungarische und 114 venetianische Ellen. In Venedig ist gesetzlich 1 Meter = 10 Palmi à 10 Ditti à 10 Atomi = 1 französischem Meter, doch wird noch meist der Braccio à 12 Once = 0,638 Meter gebraucht. — b) Getr.M.: 1 Metzen hat 16 Maßel à 2 halbe Maßel oder 4 Futtermaßel à 2 Becher; 30 Metzen gehen auf die Muth, folglich die Muth = 18,45 Hektoliter. In Ungarn: 1 Metzen = 64 ungarische Halbe. In Venedig gesetzlich: 1 Soma = 10 Mine à 10 Pinte à 10 Coppi = 1 Hektoliter, aber auch noch: 1 Mina = 28 Moggi à 4 Quarti à 4 Quartaroli, 1 Moggio = 332 Liter. 100 Wiener Metzen sind = 65,7 böhmische Strich, 73,8 illyrische Stari, 87,09 mährische Metzen, 77,01 steyerische Viertel, 201,12 tyroler Staar, 65,5 ungarische Kila und 73,8 venetianische Staja. c) Flüss.M.: 1 Maß oder Kanne = 1,415 Liter à 4 Seidel; 1 Eimer = 41 Maß, 100 Wiener Maß sind = 74,07 böhmische Pinte, 2,14 illyrische Bariti, 132,28 mährische Maß, 0,25 steyerische Starlin, 174,52 tyroler Maße, 2,65 ungarische Eimer und 140,66 venetianische Boccali. In Venedig gesetzlich dieselben Flüssigkeitsmaße wie zu Getreide, aber auch gestattet: 1 Brenta = 6 Mine à 8 Pint à 2 Boccali und enthält = 75,5 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner hat 100 Pfund, à 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Sechzehntel oder Pfennige; 1 Pfund = 560,012 Gramm. 20 Pfund = 1 Stein. In Venedig gesetzlich 1 Libbra = 10 Once à 10 Grossi à 10 Denari = 1000 Gramm, aber auch gebräuchlich: 1 Handelspfund = 326,79 Gramm, und 1 schweres Pfund = 762,51 Gramm; 1 oesterreichischer Centner = 112 Zollpfund.

2. Königreich Preußen.

Der preußische Staat umfaßt mit Hohenzollern 5104 □M. mit 17,730,000 E. — Hauptstadt des ganzen Landes: Berlin a. d. Spree, 463,700 E., mit zahlreichen Fabr. in Seiden-, Baumwollen-, Wollen- und Leinenwaaren, Gold-, Silber-, Bronze-, Bijouterie- und lackirten Waaren, Maschinen, Eisenguß, Porzellan, Tabak, Zucker, Instrumenten, Chemikalien u. v. a., wichtiger Handels- und Wechselplatz, Börse, Sitz der preußischen Bank, der Berliner Disconto- und Commanditengesellschaft, der Berliner Cassenvereinsbank, der Berliner Handelsgesellschaft und mehrerer Assekuranzgesellschaften, Gewerbe- und polytechnische Vereine und Schulen, Handelskammer, Handelsgericht, Handelsschule, lebhafte Spreeschiffahrt und viele andere Handel und Gewerbe fördernde Anstalten.

Fabrik- und Handelsstädte. Berlin s. oben. Frankfurt a. d. Oder mit 33,500 E., bedeutender Handel in Landes- und russischen Produkten, viel Industrie und jährlich 3 Messen, Bank, Vorschußkassen, Versicherungsgesellschaften, gewerbliche und Handelsgesellschaften, z. B. die Handels-, Gewerbe- und Industrie-Vereine. Potsdam a. d. H., 46,000 E., mehrere Fabr. Brandenburg, 18,500 E., viele Manufakturen in Leinen, Wolle u. s. w. Landsberg a. d. Warthe, über 12,800 E., Tuch-, Leder-, Papier- u. andere Fabr. Guben a. d. Neiße, 12,000 E., Tuchfabr. Kottbus a. d. Spree, 13,800 E., Tuch- und Tabakfabr. Neu-

Ruppin, 9000 E., Tuchfabriken. Neustadt-Eberswalde, 5600 E., ansehnliche Fabriken in Eisen- und Stahlwaaren. Stettin, gegen 55,000 E., viele Fabriken und bedeutender Land- und Seehandel, mehrere Banken, Börse, See- und Handelsgericht, kaufmännisches Schiedsgericht, Land- und Seeassekuranzen, Handelsgesellschaften, Schiffahrtsschule, Schiffbau, Tuch- und Baumwollenwaarenfabriken, bedeutender Wollmarkt. Der Wasserhandel Stettins erstreckt sich theils auf die Oder, die bis Schlesien hinein der Flußschiffahrt zugänglich ist, theils auf die Ostsee, wo Stettin durch Dampf- und Segelschiffe in regelmäßiger Handelsverbindung mit Dänemark, Skandinavien, Rußland, theils auf die Nordsee, wo es in gleicher Verbindung mit England, Holland, Südeuropa u. s. w. steht. Swinemünde a. d. Ostsee, über 3700 E., Hafen von Stettin. Stralsund a. d. Ostsee, 21,000 E., Hafen, Seehandel und mehrere Fabr. Stargard, 11,000 E., Fabr. in Wollen- und Leinenwaaren, Leder, Tabak, Seife. Anclam, 10,000 E., an der Peene, Fabr., Handel mit Getreide, Holz u. s. w. Kolberg, 8700 E., Wollfabr., Lachsfang. Stolpe, 13,000 E., Handel mit Bernstein. Posen a. d. Warthe, 46,000 E., Bank, ansehnliche Industrie, Handel und Messen. Bromberg, 14,500 E., Handel und Kanalschiffahrt. Fraustadt, 7300 E., Handel mit Korn, Wolle, Vieh, zahlreiche Tuch- und Leinwandfabr. Königsberg, 80,000 E., viele Fabr. in Seide, Wolle, Leinwand, Fayence, Wachsbleichen und wichtiger Land- und Seehandel, königl. Bankcomptoir, Seehandlungs-Societät, Commerzcollegium, Börse, Bank, Versicherungs- und Handelsgesellschaften, Darlehnskasse, Bernsteinmagazin. Die Hafenbewegungen der Binnenfahrzeuge und Seeschiffe sind sowol stromwärts auf dem Pregel als zur See lebhaft. Dampfschiffverbindungen mit Rußland und den wichtigeren Häfen der Ost- und Nordsee. Memel am Kurischen Haff, gegen 12,000 E., Hafen, starker Handel mit Landesprodukten, Bernstein-Drechselei. Tilsit, 15,000 E., bedeutender Handel, Lachsfang. Pillau am Frischen Haff (Ostsee), 5000 E., guter Hafen, starker Seehandel, Störfang und Caviarbereitung. Danzig, 70,000 E., erhebliche Industrie und bedeutender Handel mit den Weichselländern und Seehandel, Bank, Provinzial-Comptoir der Berliner Bank, Börse, Handelsgericht, Schiffahrtsschule, Handelsakademie, Schiffswerfte, verschiedene Versicherungsanstalten, gewerbliche Institute u. s. w., jährlich 4 bedeutende Märkte und eine Wollmesse. Danzig steht mit allen wichtigen Seehandelsplätzen der Ost- und Nordsee in steter Verbindung und treibt den großartigsten Getreidehandel auf dem europäischen Continent. Weichselmünde, Danzigs Hafen. Elbing, eine Meile vom Frischen Haff, 25,000 E., ansehnlicher Handel, Schiffswerfte, Baumwollen- und Segeltuchfabriken u. s. w. Thorn, 12,700 E., starker Kornhandel, Seifensiedereien u. s. w. Breslau, 120,000 E., viel Industrie und lebhafter Handel, Bank, Kassenverein, Darlehnskasse, Börse und Handelsgericht, Creditanstalt, Besichtigungsanstalt, zahlreiche Assekuranzen, Handelsgesellschaften und Compagnien für gewerbliche Unternehmungen, Messen, Märkte, worunter Deutschlands größter Wollmarkt. Görlitz a. d. Neiße, 25,000 E., bedeutende Tuchfabr., Spinnereien, Strumpf- und Stahlfabr. und wichtiger Leinenhandel. Neiße a. d. Neiße, 17,500 E., Getreide-, Garn- und Breterhandel. Brieg a. d. Oder, 13,000 E., viel Tuch- und Leinenweberei. Liegnitz, gegen 16,000 E., bedeutende Tuchfabr. Schweidnitz, 14,500 E., Mannfakturen in Wolle, Leder. Hirschberg, 8000 E., Hauptsitz der schlesischen Leinwand-, Schleier-, brabant. Spitzenfabr., vortreffliche Bleichen. Magdeburg, Festung mit über 61,000 E., zahlreiche Fabr., besonders in Rübenzucker und sehr beträchtlicher Handel mit Kolonialwaaren, Landesprodukten, Holz, Kohlen u. s. w. und Speditionshandel, Provinzialbank, Handelsgericht, Assekuranz- und Dampfschiffahrtsgesellschaften, gewerbliche Vereine, Sparkassen 2c., Dampfschiffahrt auf der Elbe. Burg a. d. Ihle, 15,000 E., mit wichtigen Tuchfabr. Halberstadt, 21,000 E., Wollen-, Leinen- und Lederfabr. Quedlinburg, 15,000 E., Fabr. in Wolle und Leinen, Handel mit Küchengewächsen und Sämereien. Salzwedel, 8000 E., Tuch-, Leinen-, Damastwebereien. Halle a. d. Saale, 37,000 E., Fabr. in Wollenwaaren, Leder, Strümpfen, Stärke, Nudeln, Chemikalien 2c. und

lebhafter Handel in Landesprodukten. Naumburg a. d. Saale, 14,500 E., 2 Messen, Wollenmanufakturen, Weinhandel. Eilenburg, 10,500 E., bedeutende Kattunfabr. Zeitz, 13,000 E., Tuch- und Wollenzeugfabr., Getreidehandel. Erfurt a. d. Gera, 33,000 E., Wollen-, Baumwollen-, Band-, Leder-, Nudel-, Graupen-, Liqueur- u. a. Fabr., bedeutender Handel mit Landesprodukten und Sämereien. Nordhausen a. d. Zorge, 16,700 E., mehrere Fabr., Oelmühlen, bedeutende Branntweinbrennerei, Getreidehandel ꝛc. Mühlhausen a. d. Unstrut, 15,000 E., Tuch-, Leder-, Teppich-, Baumwollen-, Stärkefabr. ꝛc. Langensalza a. d. Salza, 9000 E., Baumwollen-, Wollen-, Seiden-, Farben- u. Stärkefabr., Handel mit Getreide, Waid. Suhl, 9000 E., Gewehrfabr. Minden a. d. Weser, 14,000 E., Handel mit Getreide u. Garn. Münster, 25,000 E., mit Wollen- u. Baumwollenstofffabr., Zuckerfabr., Fabr. für Stahl- u. Eisenwaaren u. s. w., ziemlich lebhafter Handel. Bielefeld am Lutterbache, 11,500 E., wichtige Leinweberei, Flachsspinnerei, großer Handel mit Garn u. Leinen. Iserlohn, 14,000 E., viele Metallfabr.; desgl. in Altena, 5500 E., Hagen, 6300 E., Schwelm, 5000 E., ꝛc. Köln a. Rhein, gegen 102,000 E., bedeut. Baumwollenstoff-, Seiden-, Tuch-, Spitzen-, Tabak- u. Lederfabr., lebhafter Handel, Dampfschiffahrt. Köln hat eine Zweigbank der Berliner Hauptbank, eine Privatbank, Börse, den Schaffhausenschen Creditverein, ein Handelsgericht, und eine Handelskammer, Dampfschiffahrts- und Eisenbahngesellschaften, Assekuranzcompagnien u. s. w. Aachen, über 55,000 E., wichtige Fabr. von Tuch, Messing, Nähnadeln ꝛc. Koblenz a. Rhein u. d. Mosel, fast 26,000 E., großartiger Weinhandel. Bonn a. Rhein, ziemlich 19,000 E., Fabr. in Baumwolle, Seide, Vitriol, Alaun, Seife ꝛc. Wesel a. Rhein, 16,000 E., mehrere Fabr. und Handel, Handelskammer und Handelsgericht, Assekuranzcompagnien. Düsseldorf a. Rhein, 40,000 E., Freihafen, Handelskammer, Handelsgericht, Spar- und Vorschußkassen, die niederrheinische Dampfschiffahrtsgesellschaft und Assekuranzcompagnien. Elberfeld a. d. Wupper, 53,000 E., nebst Barmen, 41,000 E., und mehreren im Wupperthale liegenden Orten, bedeutende Fabr., besonders von Seiden- und Baumwollenwaaren, Färbereien (türkischroth), Bleichereien ꝛc., die Elberfeld-Niederrheinische Dampfschiffahrtsgesellschaft, und die rheinisch überseeische Handelscompagnie. Krefeld, eine Meile vom Rhein, 50,000 E., bedeutende Seiden- und Sammetfabr. Gladbach, 4300 E., berühmte Leinwand- und Damastfabr. Remscheid, 15000 E., Solingen, 8000 E., Eisen- und Stahlfabr., vorzüglich in Sensen, Schneidewerkzeugen, Klingen u. s. w.

Produkte. Obwol nicht im hervorragenden Grade ergiebig, insofern in den verschiedenen Provinzen die Fruchtbarkeit nicht überall groß ist, erzeugt doch der Staat bei Weitem den größten Theil der Naturprodukte, deren die Bevölkerung bedarf. Getreide besonders in den Prov. Sachsen, Pommern und Schlesien, Flachs in Schlesien, Westfalen, Sachsen und Preußen, Tabak in Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, Hopfen in Brandenburg, Gewürzsamen in Sachsen, Krapp und Scharte in Schlesien, Waid in Sachsen, Rübsamen in Sachsen, Brandenburg und im Rheinland, bedeutender Weinbau am Rhein, außerdem in Brandenburg, Schlesien und Sachsen, große Waldungen in Brandenburg, Schlesien, Westfalen und im Rheinland, Weberkarden in Sachsen und Schlesien; Arzneikräuter im Riesengebirge, Runkelrüben bes. in Sachsen, Brandenburg, Pommern und Schlesien, bedeutende Schafzucht bes. in Preußen, Posen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Pferde und Rindvieh in Sachsen und Brandenburg, bedeutende Fischerei in der Ostsee (Heringe), den Flüssen und Seen (Lachse, Aale, Störe ꝛc.), wichtiger Bergbau: Silber, Kupfer, Messing, Blei, Glätte, Galmei, Zink, Eisen, Salz, Alaun, Vitriol, viel Braun- und Steinkohlen, Edelsteine, Marmor, Bernstein an den Küsten der Ostsee ꝛc.

Industrie. Besonders blühend in einigen Gegenden der Rheinprovinz, Westfalens, Brandenburgs, Schlesiens und Sachsens, Leinweberei in Schlesien, Westfalen und am Rhein, Baumwollenfabr. im Rheinland, in Sachsen und Brandenburg, Wollenwaaren bes. im Rheinland, in Schlesien, Brandenburg und Sachsen, Seidenwaaren am Rhein und in Westfalen, Leder bes. in der Rheinprovinz und Westfalen, Papier in Schlesien, in Westfalen und Sachsen, viele Tabaksfabriken in allen Provinzen, desgl. Runkelrübenzuckerfabr. und Branntweinbrennereien, Eisenwaarenfabr. in allen Gebirgsgegenden, besonders in Westfalen und am Rhein, bedeutende Kupfer-, Messing-, Zink-, Gold- und Silberfabr., Glasfabr. besonders in Westfalen und Schlesien; Porzellan, Farbewaaren, Chemikalien rc., bedeutender Seehandel über die Häfen an der Ostsee.

Ausfuhr. Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Krapp, Oelsaaten, Holz, Leinwand, Garne, Flachs, Wolle, Wollen-, Baumwollen- und Seidenfabrikate, Glas-, Porzellan- und Metallwaaren, Eisen, Kupfer, Blei, Waffen, chemische Fabrikate, Weine, Schlachtvieh, Pferde u. s. w. — Zollverein: s. die einzelnen Zollvereinsstaaten.

Einfuhr. Kolonial-, Material- und Apothekerwaaren, Wein, Südfrüchte, Arak, Rum, Oel, Fische, Baumwolle, rohe Seide, Rauchwaaren und nordische Produkte, Häute, Gold, Quecksilber. Einfuhr in das Zollvereinsgebiet: Material-, Apotheker- und Kolonialwaren, Baumwolle, Seide und Seidenwaaren, Baumwollengarne, Baumwollengewebe, ausländische Weine, Südfrüchte, Gewürze, Rum, Arak, Cognac, Olivenöl, eingesalzene, getrocknete und marinirte Fische, Tabak, Häute, Talg, Pottasche, Gold, Stahl-, Eisen- und Bronzewaaren, Porzellan, Glas, Rauchwaaren rc.

Eisenbahnen. Aachen-Düsseldorf-Ruhrort; Aachen-Mastricht; Bergisch-Märkische und Elberfeld-Dortmund; Berlin-Anhalt; Berlin-Hamburg; Berlin-Potsdam-Magdeburg; Berlin-Röderau-Dresden; Berlin-Stettin; Stargard-Cöslin; Breslau-Schweidnitz-Freiburg; Breslau-Waldenburg; Breslau-Posen; Brieg-Neisse; Düsseldorf-Elberfeld-Soest; Deutz-Eitorf; Köln-Krefeld; Köln-Minden; Kosel-Oderberg; Kottbus-Schwielochsee; Magdeburg-Halberstadt-Braunschweig; Magdeburg-Leipzig; Magdeburg-Wittenberge; Münster-Hamm; Niederschlesisch-Märkische, von Berlin nach Breslau und Görlitz; Niederschlesische Zweigbahn von Glogau nach Hansdorf; Oberhausen-, Wesel-, Emmerich-, Niederländische Rheineisenbahn; Oberschlesische (Breslau-Mislowitz) Ostbahn, (Creutz-, Danzig-, Marienburg-, Königsberg-, Eidkuhnen) mit der Danzig-Dirschauer; Prinz-Wilhelmsbahn (Steele-Vorwinkel), Rheinische, Rhein-Nahebahn, Ruhrort-Krefeld-Gladbach; Saarbrück-Trier; Schönebeck-Staßfurt; Stargard-Posen; Thüringer, mit Weißenfels-Gera.

Münzfuß und Rechnungsart. Der 30Thalerfuß; man rechnet nach Thalern à 30 Silbergroschen zu 12 Pfennige.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß = 0,313 Meter, wird in 12 rheinländ. Zoll à 12 Linien eingetheilt; 2 Fuß = 1 Elle; 12 Fuß = 1 Ruthe; b) Getr.M.: 1 Scheffel = 16 Metzen à 3 Quart; 1 Scheffel = 54,96 Liter; 12 Scheffel = 1 Malter; 1 Wispel = 2 Malter; 3 Wispel = 1 Last. c) Flüss.M.: 1 preußisches Quart = 1,145 Liter; 60 Quart = 1 Eimer; 1 Eimer = 2 Anker; 1 Ohm = 2 Eimer; $1^1/_2$ Ohm = 1 Oxhoft.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund à 500 Gramm, 1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quent; 1 Quent = 10 Cent; 1 Cent = 10 Korn; 1 Last = 4000 Pfund; 1 Schiffspfund = 300 Pfund; 1 preußischer Centner = 1 Zollcentner.

3. Königreich Bayern.

1387 □M. mit $4^3/_4$ Mill. E. — Hauptstadt: München an der Isar, 130,000 E., bayerische Wechsel- und Hypothekenbank, Handelsgericht, Handelskammer, Gewerbe-, polytechnische und Handelsschule, verschiedene Vereine zur Hebung der Gewerbe und des Handels, Vorschußkassen und bedeutende Märkte, namentlich in Hopfen und Getreide, blühende Industrie, lebhafter Handel, Fabrikation in Kattun, Hautelisse-Tapeten, Porzellan, optischen und mathematischen Instrumenten, Maschinen, berühmte Erzgießerei, Bierbrauerei.

Fabrik- und Handelsstädte. München s. oben. Reichenhall, bedeutende Salinen. Berchtesgaden, Holzschnitzerei, ebenso im Oberammergau. Augsburg, 37,500 E., bedeutender Handels- und Wechselplatz, Filiale der bayerischen Bank, Börse, Handels- und Wechselgericht, Handelskammer, großartige Baumwollspinnereien, Seiden-, Kattun-, Barchent-, Leinwandfabr., Gold- und Silberwaaren. Durchgangshandel nach der Schweiz und Italien. Donauwörth, 3400 E., Dampfschiffahrt nach Regensburg. Kaufbeuern, 4400 E., Leinwand- und Barchentwebereien, Kattundruckereien. Kempten, 8800 E., Baumwollspinnerei, Papierfabr., Handel mit Allgäuer Vieh und Käse. Lindau, 3550 E., am Bodensee, bedeutender Transithandel nach der Schweiz, Dampfschiffverbindung mit allen Bodenseehäfen. Passau, 9800 E., Handels- und Wechselgericht, Schiffsbau, Donauhandel, Schmelztiegelfabr. Straubing, 9400 E., bedeutende Kornmärkte, Schiffahrt. Landshut, 10,000 E., Strumpfwebereien und Färbereien. Regensburg, 23,500 E., Handels- und Wechselgericht, Versicherungsgesellschaften, Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, lebhafter Handel, besonders in Holz, Bausteinen, Getreide, Dampfschiffverkehr mit Passau, Linz u. s. w., berühmte Bleistiftfabr. u. s. w. Nürnberg, 55,000 E., wichtiger Handels- und Wechselplatz, Handelsgericht, Handelskammer, verschiedene Handels- und Gewerbevereine, berühmte Fabr. in Spielzeug und Kunstsachen aus allerhand Materialien, in Bleistiften u. s. w., Farbewaaren, Tabak u. s. w., Maschinenfabrik, bedeutender Handel in Kolonialwaaren und Landesprodukten, Tabak, Hopfen u. s. w., sowie Speditionshandel. Fürth, 18,300 E., berühmte Spiegelfabr., Fabr. in Nürnberger Artikeln. Ansbach, 10,500 E., Tuchmanufakturen. Erlangen, 11,000 E., Bierbrauerei, Handschuhfabr. u. s. w. Schwabach, Nähnadelfabr. u. s. w. Bayreuth, 14,000 E., Baumwollspinnerei, Kattunfabr., Steingutfabr. Bamberg, 19,200 E., bedeutender Handel mit Landesprodukten, Wein, Obst, Hopfen, Arznei- und Küchengewächsen, Sämereien u. s. w., Schiffahrt auf der Regnitz und dem Ludwigskanal, Baumwollenspinnerei. Hof, 10,400 E., Spinnereien, Fabriken in Wolle, Baumwolle u. s. w. Schweinfurt, 8500 E., lebhafter Handel auf dem Main, Schiffbau, Getreide-, Mehl-, Weinhandel, Farbewaarenfabr. u. s. w. Würzburg, 26,800 E., bedeutender Handel in Landesprodukten, besonders in Wein, Getreide, ansehnliche Fabr. in Wollenwaaren, Leder, Tabak u. s. w., Schiffbau. Speyer, 9500 E., Handel mit pfälzer Tabak, Wein, Krapp u. s. w., etwas Fabrikation, ebenso in Neustadt a. d. Haardt, 6100 E.

Produkte. Ein fruchtbares und mit vielen Produkten gesegnetes Land. Rindvieh in den Gebirgsgegenden, Pferde, Schafe, Schweine, Federvieh, Wildpret, viele Fische, Getreide, Flachs, Hanf, Hopfen, Tabak, besonders im Rheinkreis und bei Nürnberg, Wein am Main, Rhein, an der Donau und am Bodensee, Krapp, Safran, Safflor, Holz, Arzneipflanzen, Salz, Perlen (im

Fichtelgebirge), Edelsteine, Marmor, Alabaster, gute Schleif- und Wetzsteine, lithographische Steine bei Solenhofen an der Altmühl, die besten, welche es giebt.

Industrie. Leinenweberei, Baumwollen- und Wollenweberei, Baumwoll- und Wollspinnereien, Eisen-, Stahl-, Messing-, Glas-, Spiegel-, Holzwaaren- (Spielzeug), Porzellan-, Steingut-, Farben-, Papier- und Tabakfabriken, Bierbrauerei, Bergbau, Strohflechterei, Holzschnitzerei in dem südbayrischen Alpengebirge.

Ausfuhr. Getreide, Hopfen, Hanf, Flachs, Salz, Glas- und Spielwaaren, Bier, Wein, Bijouterien, Tabak, Lithographiesteine u. s. w.

Einfuhr. s. Preußen (Zollverein).

Eisenbahnen. Ludwigs-Südnordbahn (Hof-, Bamberg-, Nürnberg-, Augsburg-, Lindau); Werrabahn von Lichtenfels nach Koburg; Maximiliansbahn (Ulm-, Augsburg-, München-, Rosenheim-, Traunstein-, Salzburg, mit Zweigbahn an die oesterreichische Grenze bei Kufstein); München-Starnberg; Fürth-Nürnberg; Ludwigs-Westbahn, Bamberg-Aschaffenburg bis an die kurhessische Grenze bei Hanau; Neumarkt-Bayreuth; Ansbach-Gunzenhausen; Nürnberg-, Regensburg-, Geiselhöring-, Landshut-, München; Geiselhöring-, Straubing; Pfälzische Maximiliansbahn.

Münzfuß und Rechnungsart. Der $52\frac{1}{2}$ Guldenfuß; man rechnet im ganzen Lande nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige.

Maße. a) Längenm.: 1 bayerischer Fuß = 0,291 Meter à 12, beim Feldmessen à 10 Zoll; 1 Elle = 2 Fuß; 6 Fuß = 1 Klafter; 10 F. = 1 Ruthe; 400 □Ruthen = 1 Tagewerk; b) Getr.M.: 1 Schäffel = 6 Metzen à 2 Viertel à 2 halbe Viertel à 4 Maßel à 4 Dreißiger = 222,357 Liter. c) Flüss.M.: 1 Maß = 1,06 Liter; 60 Maß = 1 Schenk-Eimer = 64,14 Liter. Die Maß enthält 4 Quartel. Rheinbayerische Maße s. Paris.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund; 1 Stein = 20 Pfund; 1 Pfund = 32 Loth; 1 Loth = 4 Quentchen; 1 bayerischer Centner = 112 Zollpfund.

4. Königreich Sachsen.

$271\frac{1}{2}$ □M. mit fast 2,122,000 E. — Hauptstadt: Dresden an der Elbe, 110,000 E., mit ansehnlicher Gewerbsindustrie und lebhaftem Handel; alljährlich mehrere bedeutende Märkte; Sitz mehrerer gewerblichen Gesellschaften, z. B. der Elb-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, der Elbschiffahrts- und Assekuranz-Compagnie, des Pottschappler und verschiedener Bergbau-Betriebs-Vereine und Gesellschaften u. s. w. Handelsschule, polytechnische Schule u. s. w. Während der Sommerzeit Dampfschiffahrt auf der Elbe von Dresden nach Lobositz und von Dresden nach Meißen, Riesa und Torgau. Beträchtlicher Elbhandel.

Handels- und Fabrikstädte. Dresden, s. oben. Leipzig a. d. Elster, 75,000 E., wichtiger Handels- und Wechselplatz mit 3 Messen, Bank, Börse, Handels- und Wechselgericht, Creditanstalt, Assekuranzcompagnien und zahlreiche zur Erreichung industrieller Zwecke zusammengetretene Gesellschaften, Buchhändlerbörse; Centralpunkt des deutschen Buchhandels; viel Industrie und gewerbliche Betriebsamkeit. Großartiger Commissions- und Speditionshandel. Wollmarkt. Chemnitz, 40,500 E., Hauptsitz der sächsischen Baumwoll-Industrie; Spinnereien, Webereien, Druckereien, namentlich in Kalikos, Strumpfwaarenfabrikation, Maschinenbau. Plauen a. d. Elster, 14,300 E., Fabrikation feiner weißer Musse-

line, Schleier, Gaze u. s. w. Reichenbach, 9900 E., Haynichen, 6300 E., Werdau, 8500 E., Crimmitzschau, 9600 E., Glauchau, 14,400 E., Meerane, 11,200 E., Fabrikorte für Wollenwaaren, Tuch, Casimir, Merinos, Flanell u. s. w. Zittau, 12,200 E., Hauptsitz der deutschen Leinenfabrikation, mit Groß-Schönau, welches treffliche Damaste liefert. Eibenstock, 8000 E., Centralpunkt für Spitzen-, Blondenfabrikation und ausgenähte Waaren. Annaberg, 9400 E., Seidenwaaren und Posamente. Freiberg, 15,800 E., Bergbau, Hütten-Industrie. Zwickau, 17,900 E., berühmte Steinkohlengruben. Seifen, 3000 E., Holzwaaren. Meißen, 9600 E., Porzellanfabrik europäischen Rufs, Weinhandel. Pirna, 7100 E., Sandsteinbrüche. Bautzen, 10,900 E., bedeutender Handel. Riesa, 4200 E., in neuerer Zeit viel Speditionshandel.

Produkte. Der Boden im Ganzen fruchtbar und vortrefflich angebaut. Pferde, Rindvieh, bedeutende Schafzucht (Electoralwolle), Perlen, Getreide, Oelsaaten, Hülsenfrüchte, Wein (Meißen), Obst (Borsdorf), Flachs, Arzneikräuter, Silber, Eisen, Blei, Kobalt, Steinkohlen (Zwickau), Marmor, Sandstein, Edelsteine u. s. w.

Industrie. Zahlreiche und wichtige Fabr. von Seiden-, Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren, Spitzen, Strohgeflechten, Leder-, Holz- und Metallwaaren, Porzellan, Glas, Papier, musikalischen Instrumenten, Tabak, Chemikalien, Schießpulver.

Ausfuhr. Baumwollen-, Wollen- und Linnenmanufakte, Posamentirwaaren, Holz- und Blechwaaren, musikalische Instrumente, Glas, Porzellan, Spitzen, Wolle, Steinkohlen, Sandstein, Marmor, chemische und Farbewaaren. Rinder und Schafe.

Einfuhr. s. Preußen (Zollverein).

Eisenbahnen. Sächsisch-bayerische Staatseisenbahn von Leipzig nach Hof; schlesische Staatsbahn von Dresden nach Görlitz; Riesa-Chemnitzer Staatsbahn mit ihrer Verlängerung nach Gößnitz, Zwickau, Schneeberg und Schwarzenberg; Albertsbahn, von Dresden nach Tharand; Leipzig-Dresdener Eisenbahn; Berlin-Leipziger über Riesa und Röderau; Leipzig-Magdeburger Bahn; Thüringer Bahn; Löbau-Zittau-Reichenberger Bahn; Leipzig-Delitzsch-Bitterfeld; Dresden-Bodenbach.

Münzfuß und Rechnungsart. Der 30Thalerfuß; 1 Thaler 30 Neugroschen à 10 Pfennige.

Maße. a) Längenm.: Leipziger Elle; Eintheilung in 24 Zoll à 12 Linien = 0,566 Meter; Halbe, Viertel- und Achtel-Elle. b) Getr.M.: 1 Wispel = 2 Malter; 1 Malter = 12 Scheffel; 1 Scheffel à 4 Viertel; 1 Viertel = 4 Metzen à 4 Mäßchen; der Dresdner Scheffel = 103,82 Liter. c) Flüss.M.: 1 Dresdener Kanne = 0,935 Liter; Eintheilung in Halbe, Viertel- und Achtel-Kanne; 72 Kannen = 1 Eimer, und 6 Eimer = 1 Faß.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund; 1 Pfund à 30 Loth à 10 Quent à 10 Cent à 10 Korn. Das Pfund ist das deutsche Zollpfund = 500 Gramm. 4000 Pfund = 1 Schiffslast; 300 Pfund = 1 Schiffspfund. 1 Stein = 20 Pfund.

5. Königreich Hannover.

700 □M., 1,820,000 E. — Hauptstadt: Hannover a. d. Leine 61,800 E.; Fabriken in Tabak, Leder, Eichorien, Tapeten, Wachstuch,

Strümpfen, Gold- und Silberwaaren, Pianofortes ꝛc., bedeutender Handel u. Spedition. Handelsverein, Börse, Bank, Handels- und Wechselgericht, Vorschußverein, Feuer-, Hagel- und Lebensversicherungs-Anstalten, Rentenversicherungsanstalt, Gewerbeverein, Gewerbe-, polytechnische und städtische Handwerkerschule.

Fabrik- und Handelsstädte. Harburg a. d. Elbe, 11,000 E., mit schönem Hafen (Freihafen). Lüneburg a. d. Ilmenau, 13,600 E., einige Fabr. in Leder, Oel, Seife, Tabak, reichhaltige Salzquellen, Spedition. Emden an der Mündung der Ems in den Dollart, 12,500 E., bedeutender Seehandel, Schiffbau, Heringsfischerei und einige Fabr. Leer a. d. Leda, 7000 E., wichtige Schiffahrt, Handel und mehrere Fabr., regelmäßige Schiffahrtsverbindungen mit den holländischen und norddeutschen Seestädten. Stade, $1/2$ Stunde von der Elbe, 8000 E., Elbverkehr, Elbzoll bei Brunshausen. Papenburg, durch Kanäle mit der Ems verbunden, 5700 E., bedeutender Seehandel, Schiffswerfte ꝛc. Osnabrück a. d. Hase, 14,000 E., mehrere Fabr. in Tabak, Leder, Maschinen, bedeutender Leinen- und Lederhandel. Minden am Zusammenfluß der Fulda und Werra, 4500 E., Fabr., Leinen- und Holzhandel ꝛc. Goslar a. Harz, 8000 E., Handel mit Bergwerksprodukten, Brauerei von Gose. Hildesheim a. d. Innerste, 16,600 E., Garn- und Leinenhandel. Celle, 14,400 E., bedeutender Transit- und Speditionshandel. Clausthal, mit Zellerfeld, 14,000 E., bedeutender Berg- und Hüttenbau (Silber, Blei). Osterode, 5500 E., Fabr. in Wolle und Baumwolle.

Produkte. Viel Getreide, besonders in den nördlichen Theilen, Rüb- und Rapssamen, viel Flachs, besonders bei Uelzen, Tabak, Holz, bedeutende Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Schweinezucht, ausgezeichneter Käse und Butter (Emdenerkäse, Harzbutter), viele Fische in den Flüssen und der See (Lachse, Neunaugen, Welse, Störe, Heringe, Schellfische ꝛc.), Honig in der lüneburger Haide, Metalle auf dem Harz: Eisen, Silber, etwas Gold, Blei und Glätte; Salz, Steinkohlen, Marmor, Alabaster, Sandsteine, Fayence- und Töpferthon ꝛc.

Industrie. Landwirthschaft ist überwiegend. Berg- und Hüttenwesen auf dem Harz, an der Seeküste Fischerei, besonders auf Heringe von Emden aus an der schottischen Küste. Fabr. von Wollen- und Baumwollenwaaren giebt es nur in einigen Städten, dagegen wird fast überall viel Leinwand gewebt, ferner werden Glas, Töpferwaaren, Papier, Cichorien, Seife, Leder, Hüte, Pianofortes ꝛc. verfertigt. Es giebt bedeutende Brauereien, Branntweinbrennereien, Oelmühlen, Pulver-, Tabaks-, chemische, Gewehrfabr., Kupfer- und Eisenhämmer und andere Metallfabr. Der Handel, über Ostfriesland auch zur See, ist nicht unbedeutend, desgleichen die Spedition über Harburg, Lüneburg und Minden.

Ausfuhr. Wirthschaftliche Produkte: Leinwand, Leinengarn, Tuch, Flachs, Getreide, Oelsaaten, Schlachtvieh, Pferde u. s. w.

Einfuhr. s. Preußen (Zollverein).

Eisenbahnen. Magdeburg-Braunschweig-Hannover; Hannover-Lehrte-Celle-Lüneburg-Harburg; Lehrte-Hildesheim; Hildesheim-Nordstemmen; Hannover-Nordstemmen-Kreiensen-Göttingen-Kassel; Hannover-Wunsdorf-Nienburg-Verden-Bremen; Wunsdorf-Minden-Löhne-Osnabrück-Rheine-Emden.

Münzfuß und Rechnungsart. Der 30 Thalerfuß; 1 Thaler à 30 Groschen à 10 Pfennige.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß = 0,292 Meter und wird in 12 Zoll à 12 Linien eingetheilt; 1 Elle à 2 Fuß = 0,584 Meter; 6 Fuß = 1 Klafter; 16 Fuß = 1 Ruthe. b) Getr.M.: 1 Himten = 31,151 Liter; 4 Vierfaß à 4 Metzen = 1 Himten; 6 Himten = 1 Malter u. 16 Malter = 1 Last. c) Flüss.M.: 1 Stübchen = 3,893 Liter und wird in 2 Kannen oder 4 Quartier à 2 Nösel getheilt. 40 Quartier = 1 Anker; 4 Anker = 1 Ohm; 6 Ohm oder 4 Oxhoft = 1 Fuder.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund à 500 Gramm; 1 Pfund = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm. 4000 Pfund = 1 Schiffslast. 6000 Pfund = 1 Commerzlast.

6. Königreich Württemberg.

354,28 □M. mit 1,690,000 E. — Hauptstadt: Stuttgart, 1 Stunde vom Neckar, mit über 56,000 E., Handelskammer, württembergischer Handelsverein, württembergischer Creditverein, Auswanderungsverein, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Handels- und polytechnische Schule, mehrere bedeutende Märkte, besonders Tuchmessen, erhebliche Industrie und lebhafter Handel, Maschinenbau, Tabaksfabrikation.

Fabrik- und Handelsstädte: Stuttgart, s. oben. Heilbronn am Neckar, 14,000 E., chemische Fabr., Bleiweiß-, Cichorien-, Papierfabr., Messerschmieden, Oelmühlen, Weinbau, größter Handel des Landes. Dampfschiffahrt auf dem Neckar, Schleppdampfschiffahrts- und Transportversicherungs-Gesellschaft, Woll- u. Ledermarkt. Eßlingen a. Neckar, 13,500 E., Champagner- u. Wollfabr. Kalw a. d. Nagold, 4500 E., bedeutende Woll- und Lederindustrie, Sitz des württemb. Holzhandels nach Holland. Ulm a. d. Donau, 22,000 E., Handelsschiedsgericht, Handelskammer, Aktiengesellschaft für Dampf- u. Ruderschiffahrt auf der Donau. Friedrichshafen a. Bodensee, 1500 E., Hafen, bedeutender Speditionsplatz, am südl. Ende der Staatsbahn und Bodenseedampfschiffahrt zur Verbindung mit der Schweiz. Gmünd (Schwäbisch Gmünd) a. d. Rems, 7500 E., Gold- u. Silberfabr. (Haubenstickerei). Reutlingen, 12,500 E., mit Gerbereien, Wollfabriken. Geißlingen, 2300 E., berühmte Drechselei in Horn, Elfenbein.

Produkte. Im Ganzen ein sehr fruchtbares Land. Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Honig, Fische. Schneckenzucht auf der Alp, Getreide, viel Küchen- und Gartengewächse, edles Obst, Holz, Wein an dem Neckar, der Rems, der Tauber und dem Bodensee, Flachs, Hanf, Eisen, Salz, Bausteine, Kohlen rc.

Industrie. Leinenfabrikation, Wollindustrie, Baumwollspinnerei und Weberei, Strumpfweberei, Gold- und Seidenstickerei, Gerberei, Eisenhütten und Eisenfabr., Messerschmiedewerkstätten, Glashütten, Papier-, Porzellan-Fabrikation, hölzerne Wanduhren vom Schwarzwald, Tabakspfeifen von Ulm.

Ausfuhr. Viel landwirthschaftliche Produkte, Getreide, Obst, Südfrüchte, Wein, Hanf, Flachs, Tabak, Salz, Leinen- und Wollenstoffe, Leder rc.

Einfuhr. s. Preußen (Zollverein).

Eisenbahnen. Die königl. Württemb. Staatseisenbahn von der badischen Grenze bei Bretten, über Mühlacker, Bietigheim, Ludwigsburg, Stuttgart, Kannstadt, Eßlingen, Plochingen, Göppingen, Ulm, Biberach, Ravensburg, Friedrichshafen; Zweigbahnen: Bietigheim-Heilbronn und Plochingen-Reutlingen.

Münzfuß und Rechnungsart. Der $52^1/_2$ Guldenfuß; man rechnet im ganzen Lande nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß hat 10 Zoll à 10 Linien = 0,286 Meter; 2,14 Fuß = 1 Elle; 10 Fuß = 1 Ruthe. b) Getr.M.: 1 Scheffel = 8 Simri à 4 Vierling à 8 Ecklein à 4 Viertelein; 1 Simri = 22,15 Liter. c) Flüss.M.: 1 Fuder = 6 Eimer à 16 Imi à 10 Maß à 4 Quart Helleichmaß. 1 Helleichmaß = 1,83 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quent à 4 Richtpfennige. Das Pfund ist das deutsche Zollpfund = 500 Gramm.

7. Kurfürstenthum Hessen.

174 □M., 765,000 E. — Hauptstadt: Kassel a. d. Fulda, 38,000 E., Landescreditkasse, Leih- und Kommerzbank, Handels- und Wechselgericht, verschiedene Assekuranzgesellschaften, Handels- und Gewerbeschule, polytechnische Schule, Bau- und Handwerksschule, Landwirthschaftsverein; jährlich 2 Messen und 1 Wollmarkt; Baumwollfabr., Maschinenfabr., Tapeten-, Tabak-, Gold- und Silberwaarenfabr. u. s. w. Bedeutender Handel.

Fabrik- und Handelsstädte. Kassel, s. oben. Hanau a. M., 17,000 E., bedeutende Gold-, Silber- (Bijouterie-), Tabaks-, Seiden- und Wollenfabr. 2c. Karlshafen a. d. Weser, 1800 E., Spedition, einige Fabr. Fulda über 10,000 E., viel Fabr.-Industrie in Baumwoll- u. Wollwaaren; so in Hersfeld, Melsungen, Eschwege. Schmalkalden, 5600 E., Eisen- u. Stahlwaarenfabr.

Produkte. Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine; Getreide im Süden, viel Flachs und Tabak, Hanf, Rübsamen, Krapp, Wein am Main, Obst; Eisen, Kupfer, Kobalt, etwas Silber, Porzellanerde, Braunkohlen, vortrefflicher Thon, Salz 2c.

Industrie. Neben Acker- und Bergbau und Viehzucht besonders Leinenweberei und Spinnerei, Lederfabrikation; Eisen-, Stahl- und Bijouteriewaaren; Verfertigung von Wollenwaaren, Glas, Papier, Schmelztiegeln (Großallmerode und Marburg).

Ausfuhr. Getreide, Flachs, Garn, Holz, Tabak aus dem Werrathal bei Herrenbreitungen, Salz, schmalkaldener Artikel, Thongeschirr, Hanauer Fabrikate.

Einfuhr. s. Preußen (Zollverein).

Eisenbahnen. Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn, zwischen Gerstungen und Warburg, die Main-Weser-Bahn zwischen Frankfurt a. M. und Kassel, die Karlsbahn von Hümme nach Karlshafen, die Frankfurt-Hanau-Aschaffenburger Bahn; auch führt der Anfang der Kassel-Hannoverschen und Stück der Werrabahn durch kurhessisches Gebiet.

Münzfuß und Rechnungsart. Der 30 Thalerfuß; Rechnungsart nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige. In der Provinz Hanau wie in Bayern, Rechnungsart nach Gulden im $52^1/_2$ Guldenfuß.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß à 12 Zoll à 12 Linien = 0,287 Meter; 1 alter Kasseler Fuß = 0,284 Meter. 14 alte Fuß = 1 Ruthe. 1 kasseler Elle = 0,57 Meter; die brabanter Elle = 0,694 Meter und die hanauer Elle = 0,543 Meter. b) Getr.M.: 1 Viertel à 2 Scheffel à 8 Metzen à 4 Mäßchen; 1 Viertel = 160,73 Liter. In der Provinz Hanau: 1 Malter = 4 Simmer à 4 Sechter à 4 Gescheid; 1 Simmer = 30,53 Liter. c) Flüss.M.: 1 Maß (Wein) = 1,95 Liter; 1 Maß (Bier) = 2,184

Liter = 4 Schoppen. 80 Maß = 2 Eimer = 1 Ohm; 6 Ohm = 1 Fuder. In der Provinz Hanau ist 1 Maß = 1,865 Liter.

Handelsgewicht. Das deutsche Zollgewicht, 1 Pfund à 32 Loth à 4 Quent = 500 Gramm.

8. Großherzogthum Hessen.

153 □M. mit 855,000 E. — Hauptstadt: Darmstadt, 31,000 E., gewerbfleißige Stadt mit ansehnlichem Handel; Bank für Süddeutschland, allgemeine Rentenanstalt, Gewerbehalle und andere der Industrie und dem Handel förderliche Institute und Gesellschaften, Papiermachéfabrikation, musikalische Instrumente, Gold- und Silberwaaren u. s. w.

Fabrik- und Handelsstädte: Darmstadt, s. oben. Mainz a. Rhein, 38,000 E., bedeutender Frucht-, Wein- und Speditionshandel, Freihafen, Handelskammer, Handelsgericht, Dampfschleppschiffahrtsverein, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, lebhafter Handelsverkehr auf dem Rhein und regelmäßige Dampfschiffahrtsverbindungen, Fabriken in Tabak, Leder, Blechwaaren, Tapeten, Chaisen, moussirenden Rheinweinen. Offenbach a. Main, gegen 14,900 E., Handelskammer, wichtige Fabr. in Portefeuille- und Leder-, Holz-, Metall-, Lackirwaaren, Bijouterien, Schnupftabak u. s. w. Worms, 10,300 E., Handel mit Wein, Getreide und Leder, Handelskammer. Bingen, 5000 E., Weinhandel.

Produkte. Besonders Wein am Rhein (Liebfrauenmilch, Nierensteiner, Laubenheimer, Bodenheimer), Main und Neckar, Getreide, Rüb- und Mohnsamen, Hanf, Flachs, Tabak, Hopfen, Obst, darunter viel Wallnüsse (von der Bergstraße), Holz, bedeutende Viehzucht (Rindvieh, Pferde, Schafe, Schweine), Salz (Creuznach), Braunkohlen, Eisen- und Kupfererze 2c.

Industrie. Wollen-, Baumwollen- und Leinenweberei, letztere am ausgebreitetsten, namentlich in Oberhessen, Strumpfwirkerei, Gerberei, Oelmühlen, Papier-, Lederwaaren, Holz-, Metall-, Bijouteriewaaren, Tabaksfabr., Strohflechtereien, Schiffbau.

Ausfuhr. Getreide, Obst, Wein, Flachs, Hanf, Leder, Tapeten, wollene und leinene Waaren, Offenbacher und Mainzer Fabrikate. Schlachtvieh.

Einfuhr. s. Preußen (Zollverein).

Eisenbahnen. Die Main-Neckarbahn zwischen Frankfurt, Darmstadt und Heidelberg; die hessische Ludwigsbahn zwischen Mainz und Ludwigshafen; die Bahn zwischen Bingen, Mainz, Darmstadt, Aschaffenburg; die Bahn von Frankfurt nach Offenbach.

Münzfuß und Rechnungsart wie in Baden.

Maße. a) Längenm.: Der Fuß wird in 10 Zoll getheilt à 10 Linien und ist = 0,25 Meter. 1 Elle = 24 Zoll, in Viertel und Achtel getheilt. 10 Fuß = 1 Klafter. b) Getr.M.: 1 Malter = 4 Simmer à 4 Kumpf à 4 Gescheid à 4 Mäßchen; 1 Malter = 128 Liter. c) Flüss.M.: 1 Ohm = 20 Viertel à 4 Maß à 4 Schoppen; 1 Maß = 2 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund; 1 Pfund = 32 Loth à 4 Quent à 4 Richtpfennige. Das Pfund ist das Zollpfund = 500 Gramm.

9. Großherzogthum Baden.

278 □M. mit 1,400,000 E. — Hauptstadt: Karlsruhe, $1\frac{1}{2}$ Stunde vom Rhein, mit 25,700 E., namhafte Industrie und lebhafter Handel. Handelsgericht, Vorschuß- und Sparkassen, Assekuranzgesellschaften 2c.

Fabrik- und Handelsstädte: Karlsruhe, s. oben. Mannheim a. Rhein u. Neckar, 26,900 E., beträchtlicher Handelsverkehr auf dem Rhein u. Neckar und Dampfschiffahrtsverbindungen, Handel mit sogenannten pfälzer Produkten (Tabak, Wein, Krapp, Hanf u. s. w.) u. mit Holz, Tabaksfabriken, große Fruchtmärkte. Heidelberg a. Neckar, 15,500 E., Handel mit Wein, Tabak u. s. w., Neckardampfschiffahrt. Konstanz a. Bodensee, gegen 7000 E., Dampfschiffahrt auf dem Bodensee. Lahr a. d. Schutter, 7100 E., Baumwoll-Industrie, Seidenweberei, Tabaksfabrikation. Pforzheim a. d. Enz, 13,200 E., bedeutende Fabr. in Leder-, Eisen-, Gold- und Silberwaaren. Freiburg a. d. Dreisam, 16,700 E., Kattunfabriken. Tryberg, 1200 E., Sitz der Schwarzwälder Uhrenfabrikation.

Produkte. Wohl angebautes Land. Hülsenfrüchte, Oelsaaten, Getreide, Flachs, Hanf (der beste in Deutschland), Tabak, Hopfen, Krapp, Obst, Cichorien, Wein (Markgräfler, Affenthaler), Holz, Eisen, Salz, Mineralwasser (Baden, Badenweiler) ꝛc., bedeutende Schaf- und Rindviehzucht, hie und da auch Seidenraupenzucht, Pferde, Schweine, viel Wildpret, Fische.

Industrie. Baumwollen- und Leinenweberei, Spinnerei, Zucker-, Tabak-, Gold- und Silber-, Papier-, Leder-, chemische Fabr., Uhrmachereien, Holzwaaren- und Strohgeflechtmanufakturen.

Ausfuhr. Wein, Vieh, Holzuhren, Tabak, Hanf, Holz, Strohwaaren, Wollen-, Baumwollen- und Linnenmanufakte.

Einfuhr. s. Preußen (Zollverein).

Eisenbahnen. Von Heidelberg über Bruchsal, Durlach, Karlsruhe, Rastatt, Appenweier, Offenburg, Freiburg, Basel, Säckingen, Waldshut mit den Zweigbahnen Heidelberg-Mannheim, Durlach-Wilferdingen (Pforzheim), Oos-Baden-Baden, Appenweier-Kehl, und von Bruchsal an die württembergische Grenze.

Münzfuß und Rechnungsart. Der $52\frac{1}{2}$ Guldenfuß. Man rechnet nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß à 10 Zoll à 10 Linien à 10 Punkte = 132,9 Par. Linien. 2 Fuß = 1 Elle, in Viertel, Achtel, Sechszehntel getheilt. 10 Fuß = 1 Ruthe. b) Getr.M.: 1 Zuber = 10 Malter à 10 Sester à 10 Meßlein zu 10 Becher; 1 Malter = 150 Liter. c) Flüss.M.: 1 Fuder = 10 Ohm, 1 Ohm à 10 Stützen, à 10 Maß à 10 Glas; 1 Ohm = 150 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund; 10 Pfund = 1 Stein; 1 Pfund enthält im Handel und Wandel 32 Loth à 4 Quentchen, obwol gesetzlich die decimale Eintheilung des Pfundes besteht, nämlich 1 Pfund à 10 Zehnling à 10 Centas à 10 Dekas à 10 As. Das Pfund ist das Zollpfund = 500 Gramm.

10. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

244 □M., 541,000 E. — Hauptstadt: Schwerin am gleichn. See, 21,000 E., Fabr. in Tuch, Tabak, Leder, Töpfereien, Seifensiedereien, Branntwein- und Essigfabrikation, Steinschleifereien, eine Schiffahrtsgesellschaft. Ein großer Theil der Einwohner treibt Landwirthschaft. Handel mit Landesprodukten u. s. w.

Fabrik- und Handelsstädte. Rostock a. d. Warnow, 25,000 E., wichtiger Seehandel, Schiffbau, Bank, Seifen-, Baumwoll-, Tabak-, Papier- und Zünd-

waarenfabr., Zuckersiederei u. s. w. Woll- u. Viehmarkt. **Warnemünde** a. d. Ostsee, 1700 E., Schiffbau. **Wismar** a. d. Ostsee, 13,000 E., einige Fabr., Seehandel, stark besuchter Wollmarkt. **Güstrow**, 10,400 E., bedeutender Binnenhandel, ebenso in **Boitzenburg**, 4400 E., a. d. Elbe und Berlin-Hamburger Eisenbahn. **Grabow**, großer Buttermarkt.

Produkte. Sehr fruchtbares Land. Getreide, Hülsen- und Knollengewächse (Teltower Rübchen), Rübsamen, Flachs, treffliche Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Wolle, Butter, Fische, allerhand Geflügel, namentlich Gänse (Gänsebrüste), Torf, Braunkohlen, Salz.

Industrie. Hauptsächlich Landwirthschaft, etwas Leinen- und Wollenweberei, einige Zucker-, Tabaks-, Cichorien-, Seifenfabr., Schiffbau, Glashütten, Papiermühlen, lebhafter Seehandel.

Ausfuhr. Landwirthschaftliche Produkte, Schlachtvieh, Pferde, Getreide aller Art, Oelsaaten, Wolle, Butter. — **Einfuhr.** Wolle, Baumwolle, Seide und daraus gefertigte Waaren, Leinwand, Stahl- und Eisen-, überhaupt Metallwaaren, Porzellan, Glas, Kolonialwaaren, Wein, Südfrüchte 2c.

Eisenbahnen. Hagenow-Schwerin-Kleinen-, Bützow-Rostock mit den Seitenbahnen Kleinen-Wismar und Bützow-Güstrow. Außerdem durchzieht das Land die Berlin-Hamburger Bahnlinie.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Reichsthalern im 14-Thalerfuß à 48 Schilling à 12 Pfennige, oder auch nach Mark à 16 Schilling à 12 Pfennige.

Maße. a) Längenm.: 1 Bau- oder Werkfuß (der Hamburger) à 12 Zoll à 12 Linien = 0,285 Meter, bei Landesvermessungen gebräuchlich der sog. mecklenburger Fuß = 0,291 Meter; 2 Fuß = 1 Elle; 16 Fuß = 1 Ruthe; 1 Rostocker Fuß = 0,287 Meter; 1 Wismarscher Fuß = 1 mecklenburger Fuß. b) Getr.M.: 1 Landesscheffel = 38,88 Liter; 1 Scheffel = 4 Faß oder Viertel; 1 Viertel = 4 Metzen oder Spint; 4 Scheffel = 1 Tonne; 12 Scheffel = 1 Drömt; 8 Drömt = 1 Last. c) Flüss.M.: 1 Quartier à 2 Oesel à 2 Ort oder Pegel = 0,905 Liter; 2 Quartier = 1 Kanne; 2 Kannen = 1 Stübchen; 2 Stübchen = 1 Viertel; 4 Viertel = 1 Eimer; 5 Eimer = 1 Ohm à 4 Anker; $1^1/_2$ Ohm = 1 Oxhoft; 4 Oxhoft = 1 Fuder.

Handelsgewicht. 1 Schiffspfund = $2^1/_2$ Centner oder 20 Liespfund à 14 Pfund. 1 Centner = 8 Liespfund à 14 Pfund = 112 Pfund. 1 Pfund à 32 Loth à 4 Quent. 1 Pfund = 484,708 Gramm.

11. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

50 □M., 101,000 E. — **Hauptstadt:** **Neu-Strelitz**, 7800 E., ansehnlicher Handel mit Rohprodukten; **Friedland**, 5200 E.; **Neubrandenburg**, 7300 E.

Produkte u. Industrie in der Hauptsache wie in Schwerin, mit Ausnahme des Seehandels und des Schiffbaues.

Aus- u. Einfuhr wie unter Schwerin.

Münzfuß und Rechnungsart wie Schwerin.

Maße. a) Längenm.: 1 Elle = 0,693 Meter; 1 Fuß = 12 Zoll à 12 Linien. b) Getr.M.: der Scheffel ist = dem alten preußischen und

wird in 16 Metzen getheilt; 1 Wispel = 25 Scheffel (27 Scheffel bei Hafer); 2 Drömt = 1 Wispel; 4 Wispel = 1 Last. c) Flüss.M.: 1 Oxhoft = 1½ Ohm à 4 Anker à 40 Pott à 4 Pegel, sonst wie in Schwerin.

Handelsgewicht. Das frühere preußische. 1 Pfund = 467,71 Gramm. 1 Centner = 110 Pfund, 1 Pfund = 32 Loth à 4 Quent. 1 Schiffspfund = 3 Centner oder 330 Pfund. 1 Schiffslast = 4000 Pfund.

12. Großherzogthum Oldenburg.

115 □M., 286,000 E. — Hauptstadt: Oldenburg a. d. Hunte, 9600 E. Gewerbliche Regsamkeit in der Zucker-, Seife-, Leder- und Pianofortefabrikation, Branntweinbrennereien, Gerbereien 2c., viel Landwirthschaft und Fischerei, beträchtlicher Handel, namentlich mit Landesprodukten, Schifffahrt, Assekuranzgesellschaften und Vorschußvereine.

Fabrik- und Handelsstädte. Oldenburg, s. oben. Jever, durch einen Kanal mit dem Jahdebusen verbunden, 5000 E., Seehandel. Varel am Jahdebusen, 4600 E., wichtigster Fabrikort des Landes, bes. in Baumwolle und Leinen, Schiffahrt. Brake a. d. Weser, 1400 E., Freihafen, Handel, Schiffbau. Eutin am Eutiner See, 3000 E. Birkenfeld, Gerbereien, Holzwaarenfabr. Idar und Oberstein, berühmte Achatschleifereien und Fabr. in Gold- u. Silberwaaren.

Produkte. In Oldenburg viel Getreide, Hülsenfrüchte, Hanf, Flachs, ausgezeichnetes Rindvieh, Pferde, Fische, Austern, Torf; im Fürstenthum Lübeck ebenfalls Getreide, Holz, Rindvieh und Fische; in Birkenfeld Flachs, Hanf, Rübsamen, Holz, Eisen, Sandsteine, Achate, Karneole, Steinkohlen.

Industrie. Leinenweberei, Strumpfstrickerei, Theerbrennereien, Zucker- und einige Tabaksfabr., Schiffahrt, Fischerei in Oldenburg und Lübeck; in Birkenfeld Wollenweberei, Gerberei, Schneidemühlen, wichtige Steinschleifereien, Eisenwerke.

Ausfuhr. Vorzugsweise landwirthschaftliche Produkte, Holz, Getreide, Hornvieh, Pferde u. s. w. Einfuhr. Außer den gewöhnlichen Kolonialwaaren der größte Theil der Manufaktur- und Luxuswaaren.

Eisenbahnen. Die Rhein-Nahe-Bahn durchschneidet das Fürstenthum Birkenfeld.

Münzfuß und Rechnungsart. Der 30 Thalerfuß. 1 Thlr. = 30 Groschen à 12 Pfennige.

Maße. Längenm.: 1 Fuß = 12 Zoll à 12 Linien = 0,295 Meter; 2 Fuß = 1 Elle = 0,5819 Meter; 18 Fuß = 1 neue Ruthe; 20 Fuß = 1 alte Ruthe. b) Getr.M.: 1 Kanne = 4 Ort; 16 Kannen = 1 Scheffel; 8 Scheffel = 1 Tonne; 1½ Tonne = 1 Malter; 18 Tonnen = 1 Last. 1 gemeiner Scheffel = 22,801 Liter; 1 Staubscheffel = 22,979 Liter = 16⅛ Kanne. c) Flüss.M.: 1 Weinkanne = 1,368 Liter; 1 Bierkanne = 1,425 Liter; beim Wein hat 1 Oxhoft 1½ Ohm oder 6 Anker à 40 Quartier oder à 26 Kannen à 4 Ort; beim Bier hat 1 Tonne 4 Henkemann à 28 Kannen.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund à 500 Gramm; 1 Pfund = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm. 4000 Pfund = 1 Schiffslast.

13. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

66,12 □M. mit 264,000 E. — Hauptstadt: Weimar a. d. Ilm, 13,200 E., Bank, Spar- und Vorschußkassen, Assekuranzen, Woll- und Oelfruchtmarkt.

Fabrik- und Handelsstädte. Weimar, s. oben. Eisenach a. d. Hörsel, 11,000 E., Kammgarnspinnerei, Farbenfabr., Wollenweberei. Apolda a. d. Ilm, gegen 6300 E., Strumpfweberei. Ilmenau, 3000 E., Porzellan- und Glasfabriken, Eisengruben u. s. w. Neustadt a./Orla, 5600 E., große Gerbereien, Tuchfabriken. Jena, 7000 E., Handel mit Saalobst, Bauholz u. s. w. Weida, 4700 E., Fabrikation von Halbwollenwaaren. Buttstedt, 1700 E., größter Roßmarkt Thüringens.

Produkte. Getreide, Flachs, Holz, Kupfer, Eisen, Salz 2c.

Industrie. Wollen-, Baumwollen- und Leinenweberei, Strumpfwirkerei, Metall-, Porzellan- und Glaswaaren.

Ausfuhr. Getreide, Oelsaaten, Mohn, Obst, besonders viele Pflaumen, Schlachtvieh, Baumwollenmanufakte, Strumpfwaaren, Tuche, Metall- und Holzwaaren, Glas, Salz, chemische Produkte.

Einfuhr. s. Preußen (Zollverein).

Eisenbahnen. Die thüringische Eisenbahn, welche unweit Sulza in das Großherzogthum eintritt und hinter Eisenach aus demselben ins hess. Gebiet ausmündet; die Werrabahn von Eisenach ab.

Münzfuß und Rechnungsart. Der 30Thalerfuß; Rechnungsart nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß = 12 Zoll à 12 Linien = 0,281 Meter; 1 Elle = 2 Fuß; 1 Klafter = 6 Fuß; 1 Ruthe = 16 Fuß. b) Getr.M.: 1 weimarischer Scheffel = 76,9 Liter; 1 Scheffel = 4 Viertel à 4 Metzen à 5 Maß à 2 Nösel. Früher waren im Lande nicht weniger als 16 verschiedene Getreidemaße im Gebrauch, darunter der Eisenacher Scheffel à 4 Metzen à 4 Mäßchen à 4 Nösel; 1 Eisenacher Malter = 2 Scheffel = 304,687 Liter. c) Flüss.M.: 1 Eimer = 80 Schenkmaß (für Wein, Bier 2c.) oder 72 Ohmmaß (für Oel) = 73,3 Liter.

Handelsgewicht wie im Königreich Preußen.

14. Großherzogthum Luxemburg mit Limburg.

Zusammen 88 □M. mit 405,000 E. — Die beiden Hauptstädte sind Luxemburg und Mastricht, letztere für Limburg, aber niederländisch; jene mit 12,500 E. und diese mit 33,000 E. Luxemburg hat eine internationale Bank, Handelskammer, Handelsgericht, Handels- und Gewerbeschule, Vorschußvereine, Assekuranzgesellschaften u. s. w. Mastricht s. unter „Niederlande." Noch sind zu nennen:

Roermonde in Limburg, a. d Maas, 8000 E., bedeutende Tuchfabr. Vaels, 3000 E., Tuch- und Nähnadelfabriken.

Produkte. Hanf, Flachs, Wein, viel Holz, schönes Rindvieh, Pferde, Eisen, Steinkohlen.

Industrie. Besonders Leder- und Tuchfabr., ferner Leinen- und Wollenweberei, Handschuh-, Papier- und Fayencefabr., Zuckersiedereien u. s. w.

Ausfuhr. Hanf, Flachs, Holz, Eisen, Leinen, Tuch, Leder, Käse (Limburger), Butter. — Einfuhr s. Niederlande.

Eisenbahn. Luxemburg-Arlon-Brüssel in Luxemburg; die Linie Aachen-Mastricht in Limburg.

Münzfuß. Eigentlich wie in den Niederlanden, doch wird viel nach Preuß. Courant gerechnet. — Maße u. Gewicht sind die niederländischen.

15. Herzogthum Nassau.

86,55 □M. mit 439,500 E. — Hauptstadt: Wiesbaden am Taunusgebirge, 16,600 E., berühmtes Bad, Bank, Handels- und Wechselgericht, Handelskammer, Industriehalle, Handelsschule, Gewerbeverein u. s. w. Ansehnlicher Handel und gewerbliche Betriebsamkeit.

Handelsstädte. Wiesbaden s. oben. Biberich, Eltville, Rüdesheim, starker Weinhandel. Dietz, Wollhandel, Marmorschleiferei. Höchst am Main mit 2700 E., einige Fabriken, Handel und Schiffahrt.

Produkte. Besonders Wein (Johannisberger, Markobrunner, Rüdesheimer, Geisenheimer, Hochheimer, Aßmannshäuser u. s. w.), Obst, Holz, Flachs, Hanf, Tabak, Getreide, Oelgewächse, Wolle, Eisen-, Silber-, Kupfer- und Bleierze, Mineralwasser (Wiesbaden, Selters, Ems, Langenschwalbach, Schlangenbad, Fachingen, Geilnau, Soden zc.), Braunkohlen, Salz, Marmor.

Industrie. Hüttenbetrieb, etwas Leinen- und Strumpfweberei, Papier-, Lederfabrikation.

Ausfuhr. Wein, Obst, Mineralwasser, Tabak, Baumwollen- und leinene Manufakte, Eisen, Kohlen, Holz zc. — Einfuhr. s. Preußen (Zollverein).

Eisenbahnen. Wiesbaden-Rüdesheim; die Taunuseisenbahn zwischen Wiesbaden, Mainz und Frankfurt a. M.; die Höchst-Sodener Eisenbahn; die Bahn von Ems nach Lahnstein.

Münzfuß und Rechnungsart. Der $52\frac{1}{2}$ Guldenfuß; Rechnungsart wie im Großherzogthum Baden.

Maße. a) Längenm.: 1 Elle = 2 Fuß à 10 Zoll à 10 Linien. Getr.M.: 1 Malter = 10 Zehntel à 10 Liter oder auch wie auf S. 104 notirt. b) Flüss.M.: 1 Ohm = 80 Maß à 4 Schoppen = 160 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quent à 4 Richtpfennige. Das Pfund ist das deutsche Zollpfund = 500 Gramm.

16. Herzogthum Braunschweig.

72 □M., 272,000 E. — Hauptstadt: Braunschweig a. d. Oker, 42,000 E., unterhält Fabr. von lackirten und Papiermaché-Waaren, chemischen Artikeln, Spiegeln, Tapeten, Tabak, Cichorien, Strohhüten, Metallfarben, Rübenzucker zc.; Brauereien (Mumme), bedeutender Handel, der Hauptsache nach Zwischenhandel, namentlich in Häuten, Farbhölzern, Rum, Talg, Guano, Leder, Oel, Flachs, Garn zc.; Handelsgericht, kaufmännischer Verein, Bank, jährlich 2 Messen und bedeutender Wollmarkt.

Fabrik- und Handelsstädte. Braunschweig, s. oben. Wolfenbüttel mit gegen 9000 E. und starkem Korn- und Gemüsehandel, Tuchweberei, Leder- und Tabakfabriken. Ebenso in Helmstedt und Holzminden.

Produkte. Getreide, Flachs, Rübsamen, Cichorien, Tabak, Farbekräuter, Hopfen, Holz, Pferde, Rindvieh, Schafe, Honig, im Fürstenthum Blankenburg Silber, Eisen, Kupfer, Blei, Marmor, Salz.

Industrie. Garnspinnerei und Weberei, Wollenweberei, Tuchfabrikation, Strumpfstrickerei, Tabaks-, Cichorien-, Runkelrübenzuckerfabr., Papier- und Oelmühlen, Braunschweiger Grünfabr., Porzellanfabr., Bergbau, Eisenhütten bei Zorge, Rübeland, Ocker u. s. w., Bierbrauerei (Braunschweiger Mumme).

Ausfuhr. Wollen-, Baumwollen- und leinene Waaren, Cichorien, Leder, Oel, Papier, Holz, Getreide, Rübsamen, Eisen u. s. w.

Einfuhr. s. Preußen (Zollverein).

Eisenbahnen. Magdeburg - Wolfenbüttel - Braunschweig - Hannover; Braunschweig - Wolfenbüttel - Harzburg; Wolfenbüttel - Kreiensen; Jerxheim-Helmstädt.

Münzfuß und Rechnungsart wie im Königreich Hannover.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß = 12 Zoll à 12 Linien; 1 Fuß = 0,292 Meter; 2 Fuß = 1 Elle; 16 Fuß = 1 Ruthe. b) Getr.M.: 1 Wispel = 40 Himten à 4 Vierfaß à 4 Metzen; 1 Himten = 31,151 Liter. c) Flüss.M.: 1 Fuder = 6 Ohm à 40 Stübchen à 4 Quart à 2 Nösel; 1 Oxhoft = $1^1/_2$ Ohm; 1 Quart = 0,93 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund à 500 Gramm; 1 Pfund = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm. 4000 Pfund = 1 Schiffslast.

17. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

$35^3/_4$ □M., 154,000 E. — Hauptstädte: Koburg a. d. Itz, über 10,300 E., Leinen-, Wollenweberei, Türkischrothfärbereien, berühmte Bierbrauereien u. s. w., Gewerbeverein, Creditbank. Gotha, ziemlich 16,000 E., Bank, Handelsschule, verschiedene Versicherungsgesellschaften, Fabriken in Porzellan, Tabak, Runkelrübenzucker, Schuhwerk; berühmte Würste, Kunstgärtnerei.

Fabrik- und Handelsstädte. Koburg und Gotha s. oben. Ruhla, 3500 E., Fabrikation von Tabakspfeifen in Meerschaum, Porzellan, Holz, Horn, Thon u. s. w., Cigarrenspitzen u. s. w. Zella, 2500 E., Gewehrfabriken. Waltershausen, 3500 E., Spielwaaren- (Papiermaché-) und Wurstfabriken. Neustadt, 2500 E., Fabriken in Sonneberger Waaren.

Produkte. Getreide, Oelsaaten, Anis, Kümmel, Koriander, Flachs, Holz, Waid, gutes Vieh, bes. Pferde, Rindvieh, Schafe, Eisen, Braunstein, Marmor und Alabaster, Salz, Steinkohlen, Schiefer, Mühlsteine (Krawinkel).

Industrie. Leinenweberei und etwas Wollenweberei, Glas-, Pech-, Theerbereitung, Eisen-, Kupferhämmer, Papier- u. Porzellanfabr.; Tabakspfeifenköpfe, chemische Fabrikate, Spielwaaren; Gerbereien, Steinschleifereien, Blech-, Knopffabr. 2c., Bereitung von Schinken, Schlackwürsten 2c.

Ausfuhr. Landwirthschaftliche Produkte, Schlachtvieh, Schiefer, Holz- u. Glaswaaren, Leder, Fleischwaaren. Einfuhr. s. Preußen (Zollverein).

Eisenbahnen. Durch das Gothaische geht die thüringer Bahnlinie mit einer Zweigbahn von Fröttstedt nach Waltershausen; durch das Koburger Gebiet die Werrabahn mit einer Zweigbahn nach Neustadt a. d. H. und Sonneberg.

Münzfuß und Rechnungsart in Koburg wie im Königreich Bayern, in Gotha wie im Königreich Sachsen.

Maße. a) Längenm.: 1 Werkfuß = 12 Zoll = 0,303 Meter; der Vermessungsfuß ist der preußische, s. das.; 1 Elle = 0,586 Meter und zerfällt in 2 Fuß. b) Getr.M.: 1 koburger Simmer = 4 Viertel à 4 Metzen; 1 Kornsimmer für glatte Frucht = 88,96 Liter, und 1 Hafersimmer für rauhe Frucht = 110,44 Liter. c) Flüss.M.: 1 Eimer = 80 Kannen (Maß); 1 Maß = $^1/_{23}$ des Kornviertels = 0,966 Liter; 1 Eimer mithin = 77,34 Lit. In Gotha: a) Längenm.: 1 Bau- oder Werkfuß = 12 Zoll à 12 Linien = 0,287 Meter; 1 Waldfuß, nach welchem das Holz gemessen wird, = 0,282 Meter; 1 Bauruthe = 14 Fuß, für den Wald = 16 Fuß. b) Getr.M.: 1 Malter = 2 Scheffel à 2 Viertel à 4 Metzen à 4 Mäßchen à 6 Nösel; 1 Viertel = 43,66 Liter. c) Flüss.M.: 1 Eimer = 2 Anker oder 40 Kannen à 2 Maß à 2 Nösel = 72,77 Liter; 1 Kanne = 1,81 Liter.

Handelsgewicht wie im Königreich Preußen.

18. Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

$45^3/_4$ □M., 168,600 E. — Hauptstadt: Meiningen an der Werra, 6600 E. Mitteldeutsche Creditbank, Tabakfabrik u. s. w.

Fabrik- und Handelsstädte. Meiningen, s. oben. Hildburghausen, mit 5000 E., Papiermaché- (Puppenkopf-), Tuchfabriken, landwirthschaftliche Maschinenfabrik, Lebküchnereien und ziemlich lebhafter Handel. Sonneberg, 5000 E., bedeutender Handel mit den hier und in der Umgegend gefertigten Spielwaaren und Utensilien aus Holz, Papiermaché, Glas, Blech, Stein, Porzellan u. s. w. Wasungen, 2800 E., bedeutender Tabaksbau. Pößneck, 4800 E., Wollenwaaren- und Lederfabrikation, bedeutende Porzellanfabriken. Saalfeld, 6000 E., Blaufarbenwerk, Vitriol- u. Alaunsiederei, Metallgewebefabr. 2c. Lehesten, 1200 E., berühmte Schieferbrüche. Wallendorf, 900 E., Porzellanfabr. und Glasbläsereien.

Produkte. Viel Holz, Getreide, Tabak, vorzügliches Rindvieh u. Schafe, Steinkohlen, Eisen, Salz, Marmor, Schiefer, Wetzsteine, gute Bausteine.

Industrie. Leinen- und Wollenweberei, Blaufarbenwerke, Eisenhämmer, Eisen-, Porzellan-, Glas-, Spiegel-, Holz- und Spielwaaren-, Farbenfabr., Marmor-, Papier- und Sägemühlen, Pottasche-, Kienrußbereitung 2c.

Ausfuhr. s. Produkte und Industrie.

Einfuhr. s. Preußen (Zollverein).

Eisenbahn. Die Werrabahn, welche die Städte Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Eisfeld berührt u. die Zweigbahn von Koburg n. Sonneberg.

Münzfuß und Rechnungsart wie im Königreich Bayern.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß = 12 Zoll à 12 Linien; 1 Elle = 2 Fuß. 1 Werkfuß = 0,28 Meter, 1 Vermessungsfuß = 0,303 Meter. b) Getr.M.: 1 Malt. in Meiningen = 4 Metz. à 2 Maß; 1 Maß = 20,808 Lit.; 1 Malter in Hildburghausen für glatte Frucht = 206,933 Liter; 1 Malter für rauhe Frucht = 239,306 Liter. c) Flüss.M.: 1 Ohm oder Tonne = 2 Eimer à 32 Schenkmaß = 65,45 Liter. 1 Schenkmaß = 1,02 Liter.

Handelsgewicht wie im Königreich Preußen.

19. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

24 □M., 134,700 E. — Hauptstadt: Altenburg, über 16,500 E., Bank, ansehnlicher Speditions-, Kolonial- und Getreidehandel, beachtenswerthe Industrie, besonders in Leder, Bürsten, den bekannten Müllerdosen u. s. w.

Fabrik- und Handelsstädte. Altenburg, s. oben. Ronneburg, 6300 E., Fabrikation von Tibet, Merino, Flanell, Glauchauer Artikeln; Wollkämmereien, bedeutender Kornmarkt. Schmölln, 4800 E., Fabrikation von Bukskin, Cassinet, Tuch, Bürsten, Leder. Eisenberg, 4700 E., Fabr. von Wollenwaaren, bes. Teppichen, Beuteltuch, Leder. Kahla, 3000 E., Tuchfabr., Gerbereien, Porzellanfabr.

Produkte. Viel Getreide, Obst, Gartengewächse und Flachs, vortreffliches Vieh, guter Käse, Braunkohlen, Salz, Kalk- und Sandsteine rc.

Industrie. Wollenweberei, etwas Leinenweberei und Gerberei, Fabrikation von Töpferwaaren, Lederwaaren, Wollenwaaren u. s. w.

Ausfuhr. Landwirthschaftliche Produkte, Wollen- und Baumwollenwaaren, Leder, Braunkohlen rc. — **Einfuhr.** s. Preußen (Zollverein).

Eisenbahnen. Die sächsisch-bayerische Bahn geht durch den östlichen Theil des Landes.

Münzfuß und Rechnungsart wie im Königreich Sachsen.

Maße. a) Längenm.: 1 Baufuß = 12 Zoll = 0,283 Meter; 2 Fuß = 1 Elle; 1 Vermessungsfuß = 10 Zoll; 10 Vermessungsfuß = 1 Ruthe; 1600 Ruthen = 1 Meile. b) Getr.M.: 1 Malter = 2 Scheffel à 146,97 Liter; 1 Scheffel à 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mäßchen. c) Flüss.M.: 1 Eimer = 67,84 Liter; 60 Kannen = 1 Eimer; 1 Kanne = 2 Nösel.

Handelsgewicht wie im Königreich Preußen.

20. Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Zusammen 178 □M., gegen 580,000 E. — Die bedeutendsten Handelsstädte der beiden Herzogthümer sind: Altona a. d. Elbe, 41,000 E., Seiden-, Wollen-, Baumwollen-, Zucker-, Tabaks-, Seifenfabr., Thransiedereien, Hafen, bedeutender Seehandel, Robben-, Walfischfang, Schiffbau, Privat-Bankcompagnie, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtscompagnie, Versicherungsgesellschaft rc. Kiel a. d. Ostsee, 16,300 E., Zucker-, Tabaks-, Maschinenfabr., Eisengießereien, Hafen, wichtiger See- und Landhandel, Schiffbau; der Kieler Umschlag eine Art Messe; starke Fischerei und bedeutender Speditionsverkehr zwischen Hamburg, Kopenhagen und London. Dampfboote nach Lübeck, Kopenhagen und den Ostseehäfen. Ferner sind zu nennen:

Rendsburg a. d. Eider, 11,000 E., See- und Landhandel. Glückstadt a. d. Elbe, 6100 E., Hafen, Seehandel. Lauenburg a. d. Elbe und Stecknitz, 3500 E., Schiffahrt. Itzehoe, 6700 E., Rendsburg, 11,800 E., Heide, 5600 E.

Produkte. Getreide, Rübsamen, Rindvieh, Pferde, Butter, Fische, (Sprotten, Pöklinge), Austern.

Industrie. Hauptsächlich Landwirthschaft, Fischerei, Schiffahrt und Seehandel, einige Zucker-, Tabaks-, Kattun-, Fayence-, Garn- und Strumpffabriken, Oelmühlen rc.

Ausfuhr. Getreide, Mastvieh, Pferde, Butter, Oelsaaten, Oel, Oelkuchen, Austern, Fische. **Einfuhr.** s. unter Dänemark.

Eisenbahnen. Berlin-Hamburger Bahn, und von dieser aus bei Büchen die Linien Büchen-Lauenburg und Büchen-Lübeck; Altona-Kiel; Neumünster-Rendsburg; Elmshorn-Glückstadt-Itzehoe.

Münzfuß und Rechnungsart. Die Hamburger Bankwährung im Großhandel und die Währung des schleswig-holsteinischen Courantes im Kleinhandel; der Zahlwerth einer Mark in ersterer s. unt. Hamburg; Zahlwerth des letzteren: 1 Mark schlesw.-holsteinisches Courant = 0,4036 Thlr. = 12 Sgr. 1,29 Pf. im frühern preuß. Courant. Man rechnet nach Mark zu 16 Schilling à 12 Pf.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß = 0,286 Meter. b) Getr.M.: 1 Tonne = 1,39 Hektoliter. c) Flüss.M.: 1 Kanne = 1,81 Liter. Im Ganzen wie Hamburg.

Handelsgewicht. Das deutsche Zollgewicht. 1 Centner = 100 Pfund à 10 Zehntel à 10 Quentin à 10 Oertgen.

21. Die Herzogthümer Anhalt.

1. Anhalt-Dessau-Köthen.

32 □M., 115,000 E. — Hauptstadt: Dessau, 14,600 E., lebhafte Gewerbsindustrie und beträchtlicher Handel, Landesbank und Creditbank, Assekuranzgesellschaften, Kontinental-Gascompagnie, eine Handels- und Gewerbeschule, Tuchfabr., Gerbereien, Tabaks-, Rübenzuckerfabr. u. s. w., Getreide- und Wollhandel.

Fabrik- und Handelsstädte. Dessau, s. oben. Köthen, 10,000 E., und Zerbst, 10,000 E., Tabaksfabr., Rübenzuckerbereitung, Bierbrauereien, Fayencefabrik u. s. w. Vieh- u. Pferdemärkte. Alles Uebrige s. Bernburg.

2. Anhalt-Bernburg.

16 □M., 54,000 E. — Hauptstadt: Bernburg, 10,200 E., mit regem Handel und ansehnlicher gewerblicher Betriebsamkeit in derselben Richtung wie Dessau und Zerbst. Koswig und Ballenstedt, Tuchfabr., Bierbrauereien. Harzgerode, Bergbau, Farbwaarenfabr.

Produkte. Holz, Getreide Rübsamen, Flachs, Tabak, Runkelrüben, Rindvieh und Schafe, feine Wolle, Eisen, Kupfer, Blei, Silber, Steinkohlen, Torf 2c.

Industrie. Verarbeitung der Landesprodukte, etwas Wollen-, Baumwollen- und Leinen-Weberei und Spinnerei, Runkelrüben-Zuckerfabrikation, Gewinnung von Metallen in den Hüttenwerken des Selkethales am Harz.

Ausfuhr. Vorzugsweise landwirthschaftliche Produkte. Zucker.

Einfuhr. s. Preußen (Zollverein).

Eisenbahnen. Köthen-Magdeburg-Leipzig; Dessau-Köthen-Wittenberg; Köthen-Bernburg; Dessau-Bitterfeld-Delitzsch-Leipzig.

Münzfuß, Maße u. Handelsgewicht wie im Königreich Preußen.

22. Die Fürstenthümer Reuß

älterer und jüngerer Linie.

Zusammen 28 □M., 120,000 E. — Hauptstadt der jüngeren Linie Gera, 13,500 E., Bank, Handelskammer, Handelsschule, Kammwollwaarenfabrikation (namentlich in Tibets), Kamm- u. Streichwollgarnspinner.,

Färbereien, Tabaksfabr., Weiß- u. Rothgerbereien, Kutschenfabr., Accordions- und Harmonikafabr., Maschinenfabr., Pechsiederei, chemische Fabrik in Heinrichshall u. s. w., bedeutender Commissions- u. Speditionshandel. — **Hauptstadt** der älteren Linie Greiz, 8000 E., Filiale der Weimar. Bank, Kammgarnspinnereien, Tibet-, Atlas-Fabrikation, Färbereien u. s. w.

Fabrik- und Handelsstädte. Gera und Greiz, s. oben. Schleiz, 6000 E., Fabriken in Zündmaschinen, halbwollenen Waaren, Metallwaaren, Lack; Bierbrauerei. Lobenstein, 3000 E., Woll- und Baumwollspinnereien, Tuchfabriken, Eisenhammerwerke. Zeulenroda, 6000 E., Strumpfwaarenfabrikation, Fabrik baumwollener Kleiderstoffe, Seifenfabrik. Köstritz, 1800 E., Handelsgärtnerei und Bierbrauerei.

Produkte. Obst, Getreide, Holz, Flachs, gutes Vieh (sog. Schleizer); Eisen, Schiefer, Salz, Sandstein, Alaun.

Industrie. Eisen- und Eisenwaarenfabr., Spinnereien, Wollen- und Baumwollenwaarenfabr., Färberei, Gerberei, Alaun- und Vitriolsiederei 2c.

Ausfuhr. Landwirthschaftliche Produkte, dann Leder, Baumwollen- und Wollenstoffe, Garne, Maschinen, Eisenwaaren 2c.

Einfuhr. s. Preußen (Zollverein).

Eisenbahn. Die Gera-Weißenfelser Bahn, Zweigbahn der thüringer Eisenbahn.

Münzfuß und Rechnungsart wie im Königreich Preußen.

Maße. a) Längenm.: 1 Elle in Gera = 0,57 Meter und zerfällt in 2 Fuß à 12 Zoll; 1 Ruthe = 16 Fuß. 1 Elle in Greiz u. Schleiz = 0,58 Meter und zerfällt ebenfalls in 2 Fuß à 12 Zoll; 1 Ruthe = 16 Fuß. b) Getr.M.: 1 Scheffel = 106,16 Liter = 4 Viertel à 4 Maß. 1 Scheffel in Greiz und Schleiz = 129 1/3 Liter und wird ebenfalls in 4 Viertel à 4 Maß getheilt. c) Flüss.M.: 1 Eimer = 72 Kannen à 0,92 Liter; 1 Faß = 6 Eimer. In Greiz und Schleiz hat der Eimer ungefähr 80 Kannen; 1 Kanne = 0,80 Liter und wird in 2 Nösel getheilt. 1 Faß = 6 Eimer.

Handelsgewicht wie im Königreich Preußen.

23. Fürstenthum Lippe-Detmold.

21 □M., 106,000 E. — **Hauptstadt:** Detmold a. d. Werra, 5300 E., Industrieschule und einige Gewerbthätigkeit. Hauptbeschäftigung der Einwohner ist Landwirthschaft. Lemgo, Meerschaumkopffabr.

Produkte. Holz, Getreide, Flachs, Rindvieh, Pferde (Sennerpferde), Salz u. s. w.

Industrie. Leinenweberei und Garnspinnerei, wenig Fabriken.

Münzfuß und Rechnungsart wie im Königreich Preußen.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß à 12 Zoll à 12 Linien = 0,289 Meter; 2 Fuß = 1 Elle = 0,579 Meter; 16 Fuß = 1 Ruthe. b) Getr.M.: 1 Scheffel für glatte Frucht (Roggen, Weizen 2c.) = 6 große oder 8 kleine oder 24 Mahlmetzen = 44,292 Liter; 1 Haferscheffel = 7 große Roggenmetzen = 51,673 Liter. c) Flüss.M.: 1 Kanne à 4 Ort = 1,376 Liter; 27 Kannen = 1 Viertel; 5 Viertel = 1 Anker; 4 Anker = 1 Ohm; 1 1/2 Ohm = 1 Oxhoft. — **Handelsgewicht** wie im Königreich Preußen.

24. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

10 □M., 30,000 E. — Hauptstadt: Bückeburg, 3500 E. Hauptbeschäftigung der Bewohner neben einiger Industrie ist Landwirthschaft. Sitz der niedersächs. Bank. Hagenburg, Hauptsitz der Leinenfabr. des Landes.

Produkte. Getreide, Holz, Flachs, Schafe, viel Fische, Steinkohlen.

Industrie. Leinenweberei, Ackerbau.

Eisenbahn. Das Land wird von der Linie Hannover-Minden durchschnitten.

Münzfuß und Rechnungsart wie im Königreich Preußen.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß à 12 Zoll à 12 Linien = 0,291 Meter, 2 Fuß = 1 Elle = 0,581 Meter; 7 Fuß = 1 Lachter; 16 Fuß = 1 Ruthe. b) Getr.M.: 1 Fuder = 12 Malter à 6 Himten à 4 Metzen; 1 Himten = 32,969 Liter. c) Flüss.M.: 1 Maß = 1,259 Liter = 4 Ort; 28 Maß = 1 Anker; 6 Anker = 1 Oxhoft.

Handelsgewicht wie im Königreich Preußen.

25. Fürstenthum Waldeck.

$21^2/_3$ □M., 60,000 E. — Hauptstadt: Arolsen, 2000 E., mit Eisenhütte, Fabriken in Stahl, Wollenzeugen u. s. w. Pyrmont, berühmtestes Stahlwasser Europa's.

Produkte. Holz, Getreide, Flachs, Rindvieh, Wolle, Mineralwasser.

Industrie. Etwas Leinen- und Wollenweberei und Spinnerei, Branntweinbrennerei, hier und da im Lande vertheilt. Im Ganzen unbedeutend.

Münzfuß und Rechnungsart wie im Königreich Preußen.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß = 12 Zoll à 12 Linien; 2 Fuß = 1 Elle = 0,585 Meter. b) Getr.M.: 1 Mutte = 4 Scheffel, 1 Scheffel in Arolsen = 51,416 Liter. c) Flüss.M.: 1 Maß = 1,428 Liter; 1 Eimer = 6 Maß; $16^2/_3$ Eimer = 1 Ohm.

Handelsgewicht. Das deutsche Zollpfund.

26. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

$17^1/_2$ □M., 70,000 E. — Hauptstadt: Rudolstadt a. d. Saale, 6200 E., Filiale der Weimar. Bank, Fabriken. (Porzellan), Gerbereien, Färbereien.

Fabrik- und Handelsstädte. Rudolstadt, s. oben. Königsee, 2200 E., Bleiweißfabr., medizinische Laborantengeschäfte (in der Nähe). Blankenburg, 1400 E., Wollspinnerei, Tuschfarbenfabr., Lederfabr. u. s. w. Stadtilm, 2500 E., Streichgarnspinnerei und Tuchfabr.

Produkte. Viel Holz, Getreide, Obst in der Unterherrschaft, Eisen, Kupfer, Alaun, Vitriol, Salz, Porzellanerde.

Industrie. Metallbereitung, Wollenweberei, Spinnerei, Gerberei, Pech- und Kienrußbereitung 2c.

Ausfuhr. Vorzüglich landwirthschaftliche Produkte.

Einfuhr. s. Preußen (Zollverein).

Münzfuß und Rechnungsart in der Oberherrschaft wie im Königreich Bayern, in der Unterherrschaft wie im Königreich Preußen.

Maße. a) Längenm.: Dieselben wie in Leipzig. b) Getr.M.: 1 Scheffel in der Oberherrschaft = 8 Achtel à 2 Metzen à 24 Nösel; 1

Nösel = 0,4877 Liter; in der Unterherrschaft = 4 Viertel à 2 Metzen à 2 Mäßchen = 45,632 Liter. c) Flüss.M.: in der Oberherrschaft ist 1 Eimer = 72 Maß à 2 Nösel = 60,17 Liter; in der Unterherrschaft: 1 Eimer = 72 Maß à 2 Nösel = 67,362 Liter.

Handelsgewicht wie im Königreich Preußen.

27. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

15½ □M., 62,000 E. — Hauptstadt: Sondershausen a. d. Wipper, 6000 E., einige Fabr., eine Bank (die thüringische), und nicht unerheblicher Handel.

Fabrik- und Handelsstädte. Sondershausen, s. oben. Arnstadt a. d. Gera, 6000 E., bedeutendster Handelsplatz am n. Abhang des Thür. Waldes, mit Chokoladen-, Feuerspritzen-, Handschuhfabrik, großer Walzmühle, Tuchfabriken, bedeutenden Samen- und Gärtnereiwaaren-Handlungen. Großbreitenbach, Porzellanfabriken, musikalische Instrumente u. s. w.

Produkte u. Industrie wie in Rudolstadt, doch geringer.

Ausfuhr. Vorzüglich landwirthschaftliche Produkte.

Einfuhr. s. Preußen (Zollverein).

Münzfuß und Rechnungsart wie im Königreich Preußen.

Maße. a) Längenm.: In der Unterherrschaft ist 1 Elle = 0,561 Meter, in der Oberherrschaft = 0,565 Meter; sie wird in 24 Zoll à 12 Linien getheilt. b) Getr.M.: In der Unterherrschaft ist 1 Scheffel = 45,44 Liter, in der Oberherrschaft hingegen ist 1 Maß = 149,03 Liter. 1 Scheffel = 4 Metzen, 1 Maß = 4 Viertel. c) Flüss.M.: In der Unterherrschaft ist 1 Kanne = 2 Nösel = 0,496 Liter für Branntwein und = 0,451 Liter für Bier; in der Oberherrschaft wie in Leipzig.

Handelsgewicht wie im Königreich Preußen.

28. Fürstenthum Liechtenstein.

3 □M., 7300 E. — Hauptstadt: Vaduz, 1000 E.

Ausfuhr. Vieh, Getreide, Leinwand. — Einfuhr. s. Oesterreich.

Rechnungsart, Maße und Gewicht wie im Kaiserthum Oesterreich.

29. Landgrafschaft Hessen-Homburg.

4,7 □M. mit 26,000 E. — Hauptstadt: Homburg vor der Höhe, mit 5000 E. Bank, Webereien in Flanell, Strümpfen und Leinen. Kochsalztherme.

Produkte. Obst, Wein, Holz, Eisen und Steinkohlen in der jenseits des Rheins liegenden Herrschaft Meisenheim.

Industrie. Wollen- und Leinenweberei, Eisenfabrikation. — Geldwährung, Maße und Gewichte wie in Frankfurt am Main.

30. Freie Stadt Hamburg.

Mit dem Gebiet 7 □M., davon 1⅔ □M. mit Lübeck gemeinschaftlich, 230,500 E. — Die Stadt Hamburg a. d. Elbe, die größte der deutschen freien Städte, hat mit den Vorstädten 165,000 E. und ist der erste Handels- und Wechselplatz Deutschlands, mit dem wichtigsten Seeverkehr nach allen Welttheilen. Sie besitzt gegen 400 eigene Schiffe ohne die kleinen Fahrzeuge,

einen Hafen, in welchem jährlich ca. 4000 Schiffe ein- und auslaufen, die Vereinsbank, die norddeutsche Bank, eine Vorschußbank, eine Discontobank, eine Börsenhalle, ein Handels- und Wechselgericht, viele Versicherungs- u. Dampfschiffahrtsgesellschaften, einen Kolonisationsverein, Eisenbahndirektionen, Handelsschulen, eine Navigationsschule und viele andere Handel und Industrie fördernde Anstalten und Gesellschaften. Hamburg hat auch bedeutende Fabr. in Zucker, Tabak, Hüten, Seife, Lichten, Gold- und Silberwaaren, Thranbrennereien, Fischbeinreißereien, Schiffswerfte, Segelmachereien, Seilereien &c. Der Seehafen Hamburgs ist Kuxhafen a. d. Mündung der Elbe, 1200 E., Leuchtthurm, Lootsenstation &c. Der Handelsverkehr Hamburgs auf der Elbe wird durch eine Menge Flußfahrzeuge, die Güter fortführen und bringen (Magdeburg, Berlin), sowie durch regelmäßige Dampfschiffahrt bis Magdeburg besorgt. Dampfschiffahrtsverbindungen von Hamburg giebt es außerdem nach England, Holland, Havre (Frankreich), Dänemark, New-York, Central- und Südamerika u. a.

Ausfuhr. Kolonialwaaren, Cigarren, raffinirter Zucker, Hüte, Fischbein, Thran, Getreide, Leinwand, Wolle, Eisenwaaren, Holz, Salz u. Rauchfleisch.

Einfuhr. Kolonialwaaren, namentlich Kaffee, Zucker, Baumwolle, Tabak, Reis, Indigo, Cochenille, Gewürze, Thee, Südfrüchte, Wein, Häute, Hörner &c.

Eisenbahnen. Die Berlin-Hamburger Bahn.

Münzfuß und Rechnungsart. Die Bankowährung im großen Verkehr und die Courantwährung im kleinen Verkehr; 1 Mark im Zahlwerth der erstern ungefähr = 15 Sgr. 2,44 Pf. im frühern 14Thalerfuß, im Zahlwerth der letztern = 12 Sgr. 4,23 Pf. Allgemein rechnet man in Hamburg nach Mark zu 16 Schilling à 12 Pfennige; 1 Thaler = 40 Schilling Courant.

Maße. a) Längenm.: 1 Hamburger Fuß = 12 Zoll à 8 Theile = 0,286 Meter; 1 Hamburger-rheinländischer Fuß = 12 Zoll à 10 Linien à 10 Theile = 0,313 Meter. 1 Hamburger Elle, genannt die kurze, besteht aus 2 Hamb. Fuß und ist = 0,573 Meter. Die in Hamburg gebräuchliche brabanter Elle = $1^1/_5$ Hamburger; 6 Hamb. Fuß = 1 Klafter; 14 Hamb. Fuß = 1 Marschruthe. b) Getr.M.: 1 Last à 3 Wispel (Weizen, Roggen, Erbsen) oder à 2 Wispel (Gerste, Hafer), 1 Wispel à 10 Scheffel à 2 Faß à 2 Himten à 4 Spint à 4 große à 2 kleine Maß; 1 Faß = 54,961 Liter = 1 preuß. Scheffel. a) Flüss.M.: 1 Viertel = 7,22 Liter; 1 Eimer = 4 Viertel à 2 Stübchen à 2 Kannen à 2 Quartier à 2 Oesel; $1^1/_4$ Eimer = 1 Anker, 4 Anker = 1 Ohm; 6 Ohm = 1 Fuder.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund à 500 Gramm; 1 Pfund = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm. 4000 Pfund = 1 Schiffslast.

31. Freie Stadt Bremen.

Mit dem Gebiet $3^1/_2$ □M. und 89,000 E. — Die Stadt Bremen a. d. Weser, 60,500 E., treibt bedeutenden Seehandel und Rhederei mit ca. 250 eigenen Seeschiffen, durch Vermittelung der an der Mündung der Weser liegenden Hafenstadt Bremerhafen mit 6000 E. Bremen hat Fabr. in Zucker, Tabak, Cigarren, Baumwolle, Leder, Chokolade, Oel, Seife, Che-

mikalien und Farbewaaren, Thran, Fischbein, Segeltuch, Hüten 2c.; Schiffswerfte (auch in Bremerhafen), Eisengießerei; Bank, Börse, Vorschußvereine, Handels- und Wechselgericht, Handelsschule, Schiffahrtsschule, Eisenbahn- und mehrere Dampfschiffahrtsgesellschaften, z. B. des norddeutschen Lloyd, Versicherungsgesellschaften, Auswanderungsbureaux 2c. Seeverkehr nach allen Welttheilen, regelmäßige Dampfschiffahrtsverbindungen mit New-York, London, Hull u. s. w., sowie auf der Ober- und Unterweser. Wichtig ist der Handelsverkehr Bremens auch auf der Weser.

Ausfuhr. Tabaksfabrikate, Kaffee, raffinirter Zucker, Fischbein, Thran, Getreide u. s. w.

Einfuhr. Baumwolle, Tabak, Cigarren, Kaffee, Rohzucker, Farbhölzer, Getreide, englische und französische Manufakte, Pottasche, Thran, Holz 2c.

Eisenbahn. Bremen-Hannover.

Zahlwerth und Rechnungsart. 1 Pistole = 5 Thaler; Rechnungsart nach Thaler Gold à 72 Grote à 5 Schwaren.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß à 12, aber auch à 10 Zoll = 0,289 Meter; 1 Elle = 2 Fuß = 0,578 Meter; 6 Fuß = 1 Klafter; 16 Fuß = 1 Ruthe; 1 bremer-brabanter Elle = 0,694 Meter. b) Getr.M.: 1 Scheffel = 74,104 Liter; 1 Viertel = 4 Spint; 4 Viertel = 1 Scheffel; 1 Quart = 10 Scheffel und 4 Quart = 1 Last. c) Flüss.M.: 1 Fuder = 6 Ohm à 4 Anker à 45 Quart à 4 Stübchen à 4 Mengeln; 1 Oxhoft Branntwein = $1\frac{1}{2}$ Ohm; 1 Stübchen = 3,221 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund à 500 Gramm; 1 Pfund = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm. 4000 Pfund = 1 Schiffslast; 300 Pfund = 1 Schiffspfund.

32. Freie Stadt Lübeck.

Mit dem Gebiet 6 □M. und $1\frac{2}{3}$ □M. mit Hamburg gemeinschaftlich, 51,000 E. — Die Stadt Lübeck a. d. Trave, 30,500 E., mit dem Hafen Travemünde a. d. Ostsee, 1300 E., hat, obgleich nicht mehr den frühern, doch noch immer bedeutenden Land- und Seehandel, letztern vorzüglich mit Rußland, Schweden, Großbritannien, Holstein, Dänemark, Preußen. Die Stadt hat eine Privatbank, Credit- und Versicherungsbank, Börse, Handelsgericht, Spar- und Leihkassen, mehrere Dampfschiffahrtsgesellschaften, Assekuranzen, Handels- und Navigationsschule, jährlich mehrere bedeutende Märkte u. s. w. Von den Fabr. sind die wichtigsten die Tabaks-, Stärke- und Seifenfabr., Schiffswerften, Gerbereien, mehrere Zuckersiedereien, Eisengießereien, Kupferhammer, Maschinenfabr., mehrere Pianofortefabr. 2c. — Die Hauptbeschäftigung der Einwohner ist Schiffahrt, Fischerei und Handel. Dampfschiffverkehr mit Gothenburg, Helsingfors, Kopenhagen, Riga, Petersburg, Stockholm.

Ausfuhr. Getreide, Wein, Zucker, Baumwolle, Leder und Fabrikate der deutschen Industrie. — Einfuhr. Russische Erzeugnisse, schwedisches Eisen und Holz, englische Steinkohlen u. s. w., französischer Wein u. s. w.

Eisenbahn. Anschluß an die Berlin-Hamburger Bahn durch die Strecke Lübeck-Büchen.

Zahlwerth ist das lübische Courant, in welchem 1 Mark = ist 12 Sgr. 4,23 Pf. im frühern 14 Thalerfuß. Man rechnet nach Mark à 16 Schillinge à 12 Pfennige. Der Thaler wird jetzt wie in Hamburg zu $2^1/_2$ Mark = 40 Schillinge gerechnet.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß à 12 Zoll à 12 Linien = 0,287 Meter; 1 Elle = 0,575 Meter; 16 Fuß = 1 Ruthe; 6 Fuß = 1 Klafter. b) Getr.M.: 1 Last = 8 Drömt à 3 Tonnen à 4 Scheffel à 4 Faß; 1 Scheffel für Weizen und Roggen = 35,58 Liter, für Hafer = 39,63 Liter. c) Flüss.M.: 1 Fuder = 4 Oxhoft à $1^1/_2$ Ohm à 4 Anker à 5 Viertel à 2 Stübchen à 4 Quartier. 1 Ohm = 149,8 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner = 8 Liespfund à 14 Pfund, oder 112 Pfund; 1 Pfund = 32 Loth à 4 Quent. 1 Schiffspfund = $2^1/_2$ Centner oder 20 Liespfund à 14 Pfund; 1 Schiffspfund zur Fuhre = 20 Liespfund à 16 Pfund; 1 Landfracht-Centner = 300 Pfund; 1 Schiffslast = 4000 Pfund. Die Einführung des Zollgewichts steht in naher Aussicht.

33. Freie Stadt Frankfurt a. M.

Mit dem Gebiet $1^4/_5$ □M. mit 80,000 E. — Die Stadt Frankfurt a. M., 68,000 E., bedeutendster Handels- und Wechselplatz Westdeutschlands, wichtiger Eigen-, Commissions-, Zwischen- und Wechselhandel, bedeutende Speditionsgeschäfte, zwei große Messen, Bank, Börse, Wechsel- und Handelsgericht, Handelsschule, Freihafen, Vorschuß- und andere der Industrie förderliche Vereine, Fabriken in Wachstuch, Teppichen, Tapeten, Tabak, Möbeln, Gold-, Silber-, Holz-, Lackir- und Farbewaaren, Apfelwein u. s. w. Großer Weinhandel.

Eisenbahnen. Die Taunus-Eisenbahn nach Mainz, Bieberich und Wiesbaden; die Höchst-Sodener und die Frankfurt-Offenbacher Bahn; die Main-Weser-Bahn nach Kassel; die Main-Neckar-Bahn nach Heidelberg und Mannheim; die Frankfurt-Hanauer Eisenbahn nach Hanau und Aschaffenburg.

Münzfuß und Rechnungsart wie im Königreich Bayern.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß = 12 Zoll à 12 Linien, = 0,284 Meter. Die Elle à circa 2 Fuß = 0,54 Meter; 6 Fuß = 1 Klafter. b) Getr.M.: 1 Malter = 4 Simmer à 2 Maß à 2 Sechter à 4 Gescheid à 4 Viertelgescheid; 1 Malter = 114,74 Liter. c) Flüss.M.: 1 Fuder Wein = 6 Ohm; 1 Stückfaß = 8 Ohm; 1 Zulast à 4 Ohm; 1 Ohm = 20 Viertel; 1 Viertel = 4 Maß à 4 Schoppen; 1 Ohm = 143,4 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund, 1 Pfund 32 Loth à 4 Quent à 4 Richtpfennige. 1 Pfd. = 500 Gramm.

II. Königreich der Niederlande.

Europäische Besitzungen 582 □M. mit 3,100,000 E. — Hauptstadt: Amsterdam am Y und der Amstel, 246,000 E., nächst London und Hamburg der bedeutendste Handels- und Wechselplatz Europa's. Mehrere Banken, Handelsgesellschaften, Börse, Handelskammer, Handelsgericht, See- und Land-

assekuranzen, Dampfschiffahrtsgesellschaften, Eisenbahncompagnien, Handels-, Gewerbe- und Navigationsschule, Schiffswerfte, Diamantschleifereien, chemische, Zucker-, Genevre-, Leder-, Wolle-, Tapeten- und Tabaksfabriken 2c. Sehr wichtiger Handelsverkehr mit den eigenen Kolonien, mit Amerika, China, Japan, sowie den Ländern des nördlichen Europa. Jährlich mehrere Auctionen von Kaffee, Gewürzen aus den Kolonien, maßgebend für Europa.

Fabrik- u. Handelsstädte. Amsterdam, s. oben. Rotterdam a. d. Meeve, 102,000 E., nächst Amsterdam der wichtigste Handelsplatz, bedeutende Schiffswerfte u. Fabr. in Baumwollenwaaren, Tabak (Carotten), Zucker, Seife, Mineralfarben, Genevre 2c., Börse, Handelskammer, Handelsgericht, Sitz der niederländischen Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Handel auf dem Rhein und der Maas. Arnheim a. Rhein, 21,000 E., Tabaksbau, Spedition, Getreidehandel, Tabaksfabr., Papiermühlen 2c. Nymwegen a. d. Waal, 20,000 E. Haarlem, 24,000 E., Leinwand- und Seifenfabr., Bleichen 2c., Handel mit Blumenzwiebeln. Enkhuysen, Hafen a. Zuydersee, 6000 E., Heringsfischerei. Leyden a. Rhein, 37,000 E., bedeutende Wollenfabr., Gerbereien. Gouda a. d. Yssel, 14,000 E., Woll-, Segeltuch, Thonpfeifenfabr., Seilereien, Käsehandel, Genevrebrennereien. Dordrecht a. d. Maas, 22,000 E., Zuckersiedereien und mehrere Fabr., bedeutender Handel, besonders mit Holz 2c., Lachsfang. Utrecht a. Rhein, 54,000 E., Fabr. in Tuch, Seide, Sammet 2c. Amersfort a. d. Eem, 12,000 E., Tabakshandel, Spedition, Bereitung von Pöklingen. Middelburg auf der Insel Walchern, 16,000 E., Hafen, Börse. Herzogenbusch oder den Bosch, a. d. Dommel und Aa, 22,000 E., Fabr. in Leinwand, Garn 2c., Seesalzraffinerie. Mastricht a. d. Maas in Limburg, 22,000 E., wichtige Gerbereien. Hoorn, großer Export von Butter, Käse, bedeutender Heringsfang. Alkmaar, 11,000 E., Käsehandel. Schiedam, 13,600 E., Hauptsitz der holl. Branntweinbrennerei. Saardam, 11,900 E., bedeutende Sägemühlen, Schiffbau.

Produkte. Besonders Rindvieh (Butter und Käse), Fische, Austern, Hummer, Getreide, Hirse, Buchweizen, Gemüse, Flachs, Hanf, Rübsamen, Krapp, Senf, Tabak, Weberkarden, Kleesamen, Blumenzwiebeln, Torf, Thon, Pfeifenerde, Seesalz 2c.

Industrie. Ackerbau, Viehzucht, Fischerei (Herings-, Walfisch-, Robbenfang 2c.), Fabr. in Zucker, Tabak, Seife, Leder, Stärke, chemischen und Farbewaaren, Siegellack, Diamantschleiferei, Branntweinbrennerei, Leinenweberei, Zwirnfabriken, Tuch- und Wollenmanufaktur, Bereitung von Butter und Käse, Oel- und Krappmühlen, Schiffbau.

Ausfuhr. Landwirthschaftliche Produkte: Butter, Käse, Getreide, Oelsaaten, Krapp, Wolle, Tabak, Schlachtvieh, Fische, Heringe, Leder, Tücher, geschliffene Edelsteine 2c., aus den Kolonien: Indigo, Kaffee, Zucker, Reis, Gewürze, Tabak, Baumwolle, Elfenbein, Perlen, Edelsteine, Gold, Zinn 2c.

Einfuhr. Steinkohlen, Eisen, Kupfer und Baumwolle, Wollen- und andere Manufakturwaaren, Kolonialwaaren: Kaffee, Zucker, Tabak, Reis, Baumwolle, Indigo, Thee, Häute, Gewürze, von denen die letzteren zum großen Theil dem Speditionshandel zugewiesen sind.

Eisenbahnen. Es sind folgende Linien im Betrieb: Amsterdam-Rotterdam (über Haarlem-Leyden-Haag); Amsterdam-Oberhausen (über Utrecht, Arnheim, Emmerich); Utrecht-Gouda-Rotterdam und Antwerpen-Rozendal-Moerdyk und Rozendal-Breda; Mastricht-Aachen.

Kolonien. 1) **In Ostindien und Australien** 4869,7 □M. mit 15 Mill. E.

a. Auf Sumatra 8025 □M., 7 Mill. E.; Produkte: Reis, Kaffee, Tabak, Gewürze, Farbhölzer, Ebenholz, Aloe, Wachs, Gold, Diamanten, Schwefel, Seidenzeug, Elfenbein ꝛc.

Handelsstädte. Palembang, Benkulen, Padang.

b. Insel Banka, 160 □M., 60,000 E., Hauptstadt Muntox, gegen 13,000 E.; außerordentlich reich an Zinn.

c. Insel Java, 2313 □M., gegen 10 Mill. E. Prod.: Kaffee, Zucker, Indigo, Reis, Baumwolle, Pfeffer, Zimmet, Thee, Sago, Arak, Rum, Palmöl, Kampher, Gold, Silber, Edelsteine, Perlen, indianische Vogelnester ꝛc.; die wichtigste Besitzung der Holländer.

Handelsstädte. Batavia, die Hauptstadt, früher 160,000 E., jetzt wegen des ungesunden Klima's großentheils verlassen, mit kaum noch 70,000 E., aber noch wichtigem Handel; daselbst die Bank von Java. Die blühendste Stadt ist jetzt Surabaya, 100,000 E., der beste Hafen der Insel; außerdem Samarang und Djibon (Cheribon).

d. Auf Borneo, 12,800 □M., 3—4 Mill. E., welches Gold, Eisen, Diamanten und andere Edelsteine, Perlen, Schildkröten, Elfenbein, Vogelnester, Ambra, Kampher, Sago, Gewürze, Farb- und Schiffbauholz, Wachs, Steinkohlen ꝛc. erzeugt.

Handelsstädte. Banjermassing, der Hauptplatz, mit dem Hafen Tombanjou; Pontianak; Sukkadana.

e. Auf Celebes, 3000 □M., 3—5 Mill. E., welches Gold, etwas Eisen, Seesalz, Reis und Zucker, Kaffee, Indigo, wilde Rinder und Pferde, Schildkröten, Trepang liefert. Makassar oder Vlaardingen, 17,000 E., ist der Hauptplatz.

f. Von den kleinen Sunda-Inseln, welche im Allgemeinen die nämlichen Produkte liefern, wie die eben genannten großen, besitzen die Niederländer ganz oder theilweise Timor, Sumbava, Flores, Lombok, Bali, Sandelbosch. Hauptinsel ist Timor, mit dem wichtigsten Handelsplatz Concordia, woher viel Sandelholz kommt.

g. Die Molukken oder Gewürzinseln, die besonders Sago, Gewürznelken, Muskatnüsse, ferner Trepang, Perlen und die meisten ostindischen Produkte liefern. Die wichtigsten sind: die Amboinen, wo vorzugsweise Gewürznelken, und Banda-Inseln, wo Muskatnüsse erbaut werden.

h. Der westliche Theil von Neuguinea und einige Papuasinseln.

2) In Südamerika: das niederländische Guyana oder Surinam, 525 □M., ca. 82,000 E., dessen Hauptprodukte Zucker, Kaffee, Baumwolle und Kakao, außerdem Indigo, Tabak, Pfeffer, Reis, Farbehölzer, Arzneipflanzen ꝛc. sind. Hauptstadt Paramaribo am Surinam mit 20,000 E.

3) In Westindien: die Inseln Curaçao, Aruba, Aves (Vogelinseln), Bonaire, St. Eustachius, Saba und ein Theil von St. Martin.

4) In Afrika: einige einzelne Forts an der Gold- und Sklavenküste, wovon die bedeutendste la Mina ist, u. a.

Münzfuß und Rechnungsart. Der im Königreich gesetzliche Münzfuß ist die Courantwährung, wonach 53,45 Gulden niederländisch auf das deutsche Zollpfund. Rechnungsart nach niederländischen Gulden à 100 Cent.

Maße. a) Längenm.: 1 Elle (= 1 Meter) à 10 Palmen (Decimeter) à 10 Duime (Daum, Zoll) à 10 Streepen (Linie, Millimeter). 1 Rode (Ruthe) = 1 Dekameter. b) Getr.M.: 1 Last = 30 Mudden oder Sack à 10 Scheepels à 10 Kops à 10 Maatje; 1 Sack = 1 Hektoliter. c) Flüss.M.: 1 Vat = 100 Kannen à 10 Maatje à 10 Vingerhoed; 1 Vat = 1 Hektoliter.

Handelsgewicht. 1 Pond (Kilo) à 10 Oncen à 10 Loden à 10 Wigtjes à 10 Korrels.

III. Königreich Belgien.

537 □M. mit 4,600,000 E. — **Hauptstadt:** Brüssel a. d. Senne, gegen 252,000 E.; wichtige Fabr. in Baumwollen- u. Wollenwaaren, Spitzen, Gold- und Silberwaaren, Glas, Hüten, Kutschen 2c., bedeutender Handel, Börse, Belgische Bank, Allgemeine Gesellschaft zur Beförderung der National-Industrie, Brüsseler Handelsgesellschaft, Grundbesitz-Bank, Nationalgesellschaft für Industrie und Handelsunternehmungen, und viele andere dem Handel und der Industrie nützliche Gesellschaften und Anstalten, Assekuranzen 2c.

Fabrik- u. Handelsstädte. Brüssel, s. oben; ferner Löwen oder Louvain a. d. Dyle, 30,700 E., wichtige Tuchfabr. Tirlemont, 12,000 E., größter Wollmarkt Belgiens. Antwerpen a. d. Schelde, gegen 96,000 E., bedeutende Fabr. in Seiden- und Baumwollenwaaren, Zwirn, Tuch, Spitzen, Tapeten, Zucker u. a., Bleichen, Diamantschleifereien, Freihafen, wichtiger Seehandel und Wechselgeschäfte, Zweigbank der belgischen Bank, Antwerpner Handelsbank, Industriebank, Antwerpner Handelsgesellschaft, Börse, Handelskammer, Handelsgericht, Versicherungsgesellschaften und viele Gesellschaften für gewerbliche Unternehmungen, Antwerpner Dampfschiffahrtsgesellschaft 2c.; reger Personen- und Handelsverkehr auf der Schelde und Seehandel nach allen Weltgegenden. Mecheln, 31,000 E., Spitzenfabrikation. Turnhout, 1500 E., Drellfabr., Bleichen. Ostende, 16,000 E., Leinen-, Segeltuch- und Tabaksfabr., Schiffswerfte, Stockfischfang, Austern- u. Hummerparks, bedeutender Handel, Börse; Dampfschiffe täglich nach Dover und London. Brügge unweit der Nordsee, 49,000 E., wichtige Spitzen-, Leinwand-, Wollen-, Baumwollen- u. Lederfabr., Seehandel, Werften, Börse. Kortryk oder Courtrai a. d. Lyr, Blonden- u. Spitzen-, Zwirn- und Baumwollenfabr., Leinenweberei, Gerberei, Seifensiederei, Bleichen. Ypern, 16,700 E., Tuchfabr. Gent a. d. Schelde u. Lyr, 106,000 E., bedeutender Handel u. wichtige Fabr. in Baumwollenwaaren, Leinwand, Spitzen, Tuch, Leder, Zucker, Seife, Papier, Gold- und Silberwaaren 2c. Bleichen und Blumenzucht. Doornik oder Tournay a. d. Schelde, 31,000 E., Fabr. in Wollen- u. Baumwollenwaaren, Teppichen, Strümpfen, Porzellan 2c. Mons, 26,600 E., bedeutendster Steinkohlenbergbau Belgiens. Namur a. d. Maas u. Sambre, 25,000 E., berühmte Messerschmiedewaaren, Eisengruben, Marmorbrüche. Lüttich a. d. Maas, 81,000 E., bedeutende Waffen-, Maschinen-, Schienen-, Zink-, Leder-, Patrontaschen-, Tuch-, Cichorienfabr., Eisengießereien u. a. Seraing, 16,800 E., großartigstes Eisenschmiede- und Gußwerk des Kontinents, von dem Engländer Cockerill angelegt. Verviers a. d. Weze, 27,000 E., die großartigsten und blühendsten Tuchfabr. Europa's. Alost, bedeutender Hopfenmarkt.

Produkte. Pferde, vortreffliches Rindvieh, Schafe, Getreide, Hülsenfrüchte, Oelpflanzen, Hanf, Flachs, Hopfen, Krapp, Tabak, Wolle, viel Steinkohlen und Eisen, Kupfer, Blei, Zink, Marmor, Alaun, Sandstein, Schiefer, Thon 2c.

Industrie steht auf einer sehr hohen Stufe und liefert besonders Tuch, Leinwand und Battist, Spitzen, Seiden- und Baumwollenzeuge, Teppiche,

Leder, Hüte, Zucker, Eisenwaaren, namentlich Waffen und Maschinen, Glas, Tabak und viele andere Artikel.

Ausfuhr. Eisen, Steinkohlen, Spitzen, Tuche, Wollen- und Baumwollenstoffe und Garne, Spiegel, Glaswaaren, Waffen 2c.

Einfuhr. Baumwolle, Wein, Zucker, Kaffee, Tabak, Indigo und Kolonialwaaren jeder Art.

Eisenbahnen. Das ganze Königreich ist mit einem weit verzweigten, vortrefflich angelegten Kanal- und Eisenbahnnetze ausgestattet, so daß nicht nur Kanäle, sondern auch mit Schienen belegte Haupt- und Nebenstraßen Provinzen wie einzelne Städte mit einander in Verbindung gebracht haben. Von Eisenbahnlinien nennen wir: Aachen-Lüttich-Mecheln-Antwerpen, Mecheln-Brüssel-Mons nach der französischen Grenze, Mecheln-Gent-Brügge-Ostende, Gent-Brügge-Kortryk-Lille, Namür-Lüttich, Namür-St. Quentin, Brüssel-Antwerpen, Brüssel-Namür, Namür-Luxemburg u. s. w.

Münzfuß, Maße und Gewichte ganz wie Frankreich.

IV. Kaiserthum Frankreich.

Mit Savoyen, Nizza und der Insel Corsika 9800 □M. und etwas über 37 Mill. E. — Hauptstadt: Paris a. d. Seine, 1,800,000 E., mit zahlreichen Fabr., besonders in allen möglichen Luxusartikeln, namentlich in Uhren, Porzellan, Tapeten, Spiegeln, Glas-, Gold-, Silber- und anderen Metallwaaren, Bijouterien, musikalischen, chirurgischen, mathematischen Instrumenten, Kutschen, Sattlerarbeiten, Quincaillerien, Hüten, Fächern, Waffen, Delicatessen, künstlichen Blumen, Parfümerien, feinen Geweben in Seide, Wolle u. Baumwolle, Kleidungsstücken, Shawls, Gobelins, Zucker, Leder 2c. Paris hat mehrere Banken, Börse, Handelskammer, Handelsgericht, Sparkassen und Vorschußvereine, eine Menge Assekuranzgesellschaften, Dampfschifffahrtscompagnien und Actiengesellschaften für Handels- und industrielle Unternehmungen, Eisenbahncompagnien, Handels-, Gewerbs- und Navigationsschulen, polytechnische Schule 2c. 2c. Bedeutender Handels- und Wechselplatz.

Fabrik- u. Handelsstädte. Paris s. oben. Sèvres, 4750 E., kaiserliche Porzellanfabr., die berühmteste der Welt. Beauvais, 14,000 E., große Tuchfabr., kaiserl. Hautelice-Tapetenfabr. Lille oder Ryssel, 78,000 E., wichtige Fabr. in Leinwand, Tuch, Band, Spitzen, Leder, Baumwollengarn und Geweben, Zucker, Salpeter; Oelmühlen, Bleichen 2c. Valenciennes, 24,000 E., Fabr. in Batist, Leinwand, Percals. Cambrai, 21,400 E., Fabr. in Linon, Batist, Cambrikstoffe genannt. Dünkirchen a. d. Straße von Calais, 30,000 E., wichtiger Hafen, reich durch seinen Kabliaufang, Seehandel. Arras a. d. Scarpe, 26,000 E., Fabr. in Spitzen und Rübenzucker. Calais, 11,000 E., Fabr. in Seife, Oel, Leder 2c., Fischerei, Küstenhandel; Ueberfahrt nach Dover. Boulogne, 34,000 E., Fabr. in Leinen- und Wollenwaaren, Zucker, Seife 2c., Kabliaufang bei Newfoundland, Herings- und Makrelenfang im Kanal, Küstenhandel 2c. Amiens, 50,000 E., Fabr. in Wollenwaaren, Sammt, Piqués, Leder, Seife, Tapeten, Entenpasteten 2c. Cherbourg am Kanal, 38,000 E., stärkster Seehafen Frankreichs, Docks, Schiffswerfte, Fabriken, Seehandel. Caen an der Orne, 41,000 E., Blondenfabr., Seehandel, wichtige Messe. Honfleur a. d. Mündung d. Seine, 10,000 E., Hafen, Seehandel, Stockfisch- und Walfischfang in den nördlichen Meeren. Rouen a. d. Seine, 120,000 E., wichtige Fabr. besonders in Baumwollenzeugen, sog. Rouenneries, in Calicots, Bon-

neteries u. s. w., Färbereien, großer Hafen, bedeutender Handel mit Kolonialwaaren, Obst, eingemachten Früchten u. s. w. Havre (de Grace) a. d. Mündung der Seine, 62,000 E., Fabr. in Tabak, Zucker, Stärke, Spitzen, Papier 2c., Schiffswerfte, wichtiger Seehandel mit französischen Produkten in die weite Welt; die zurückkehrenden Schiffe bringen Kolonialwaaren, versorgen damit, gleich London und Liverpool, die Plätze am Nord- und Ostseegestade. Dampfschiffahrtsverbindungen mit Hamburg, Dampfpaketboote zwischen Havre und Rotterdam, zwischen Havre, London, Southampton, Brighton, zwischen Havre und Lissabon, auf der Seine zwischen Havre, Paris und Rouen, und zwischen Havre, Newyork, Westindien, Mexiko und Brasilien. Dieppe am Kanal, 19,000 E., vortrefflicher Hafen, Fischerei, Fabr., besonders in Spitzen und Elfenbeinarbeiten, Seehandel, Ueberfahrt nach Brighton. Elbeuf a. d. Seine, 13,000 E., wichtige Tuchfabr. St. Quentin a. d. Somme, 27,600 E., Fabr. in Leinwand, besonders Batist. Sedan, 15,000 E., Hauptplatz für Fabriken schwarzer Tuche. Rheims a. d. Nesle, 51,000 E., Wollenfabr., bes. in Shawls, Weinhandel. Epernay a. d. Marne, 9000 E., die Dörfer Sillery und Ay, Erzeugungsorte des besten Champagners. Troyes a. d. Seine, 33,000 E., Baumwollenfabr., Weinbau. Metz a. d. Mosel, 67,000 E., Wollen- und Baumwollenfabr., Gerbereien. Nancy a. d. Meurthe, 48,000 E., berühmte Stickereien. Nantes a. d. Loire, 108,000 E., wichtiger Seehandel, Stockfischfang, Baumwollen-, Zucker-, Fayence- u. andere Fabr. Rennes a. d. Vilaine, 45,000 E., Fabr. in Leinwand, Hüten, Spitzen, Wachs 2c., Handel mit Butter, Austern 2c. St. Malo am Meere, 11,000 E., Schiffswerfte, einige Fabr., Austernfang in der Nähe und Stockfischfang in Newfoundland. Brest am Meere, 54,000 E., Kriegshafen, Fischerei, Schiffswerfte, Seehandel. Morlaix, 12,000 E., Seehafen, Leinwandhandel, einige Fabr. Vannes ohnweit des Meeres, 14,000 E., Hafen, Baumwollen- u. Wollenfabr., Seehandel. Lorient, 28,000 E., Hafen, Seehandel. Le Mans a. d. Sarthe, 34,000 E., Wachslichtefabr., Handel mit Leinwand, Hanf, gemästetem Geflügel; Messen. La Rochelle an einem Kanal der Sèvre, 16,000 E., vortrefflicher Hafen, Schiffswerfte, Handel. Orléans a. d. Loire, 46,000 E., Fabr. in feinen Tüchern u. Flanellen. Tours a. d. Loire, 38,000 E., ehemals berühmte Seidenfabr., jetzt bedeutender Handel mit eingemachten Früchten u. Fabr. in Tuch. Limoges, 46,000 E., zahlreiche Fabr. in Wolle, Glas, Porzellan. Clermont-Ferrand, 38,000 E., vortrefflicher Käse und eingemachte Früchte, bes. Aprikosen, Weinbau. Sträßburg a. Rhein u. d. Ill, 78,000 E., Gewehr-, Tabaks-, Kutschen-, Tuch-, Baumwollenfabr., Seilereien. Colmar a. d. Ill, 21,000 E., Baumwollenspinnereien, Glockengießereien, Quincailleriefabr. Mühlhausen a. d. Ill, 29,000 E., wichtige Fabrikstadt, bes. in Baumwollenwaaren, Tuch, Maroquin 2c. Auxerre a. d. Yonne, 15,000 E., Fabr. in Wollenwaaren 2c., Weinhandel. Besançon, 43,000 E., große Uhrenfabrikation. Macon a. d. Saone, 16,000 E., Weinhandel. Châlons a. d. Saone, 19,000 E., desgl. u. Fabr. in Eisen-, Wollen- u. Glaswaaren, sowie der Essence d'Orient aus Fischschuppen, zur Bereitung der falschen Perlen. Dijon, 33,000 E., Wachslichte-, Senffabr., Weinhandel. Bei Chambertin, Nuits und Pomard, die besten Burgunderweine. Lyon a. d. Rhone u. Saone, 177,000 E., die zweite Hauptstadt des Landes, zahlreiche Seidenstoffe, Shawls-, Kaschmir-, Posamentier-, Gold- u. Silberspitzenfabr., berühmte Färbereien. Handel mit roher Seide, Strohhüten, Wein. Bedeutender Wechselplatz. St. Etienne, 34,000 E., Seidenband-, Sammt-, Tressen-, Waffen-, Quincailleriefabr. Valence a. d. Rhone, 12,000 E., Seiden- u. Baumwollenfabr., Weinhandel. Vienne a. d. Rhone, 18,000 E., Fabr. in Tuch, Stahl, Kupfer, Gerberei, Hanfweberei. Avignon a. d. Rhone, 37,000 E., wichtige Seiden- u. andere Fabr., Handel mit Seide, Sumach, Krapp, Safran, Wein 2c. Marseille am Mittelmeer, 234,000 E., der bedeutendste Handelshafen des Landes, wichtiger Handel, zahlreiche Fabr., bes. in Seife, Korallen, Segeltuch, Tabak, Chemikalien; Färbereien, Gerbereien, Sardellen-, Thunfisch-, Korallenfang. Hauptstapelplatz für den Handel aller am Mittelmeer liegenden Küsten, namentlich für

levantische Produkte. Von großer Wichtigkeit ist der regelmäßige Dienst von Dampfpaketbooten zwischen Marseille und der Levante, wodurch sich Marseille mit allen am Mittelmeer liegenden Ländern in Handelsverbindung gebracht hat. Toulon am Mittelmeere, 82,000 E., Kriegshafen, Seiden- u. Seifenfabr., Kapernbau. Nimes, 48,000 E., Seiden-, Leder- u. Parfümeriefabr., Arznei- u. Färbepflanzen. Beaucaire a. d. Rhone, 11,000 E., berühmte Messe. Montpellier, 49,000 E., bedeutende Fabr. bes. in Parfümerien, Grünspan u. andern Chemikalien, Korkschneidereien, Handel mit Wein, Rohseide, Oel, Südfrüchten ꝛc. über Cette, Hafenstadt am Meer, 19,000 E., mit Fabr. in Zucker, Seide, Liqueur, Parfümerien, Handel mit allen Weinsorten Südeuropa's, Seesalz, Oel, Grünspan, Weinstein ꝛc. Toulouse a. d. Garonne, 103,000 E., Tuch- u. Sensenfabr., Getreide- und Weinhandel. Perigueux, 15,000 E., bedeutender Handel mit Truthühnern, Trüffelpasteten, Liqueur u. s. w. Perpignan, 23,000 E., Handel mit Wein, Wolle u. Rohseide. Bordeaux a. d. Garonne, 149,000 E., nach Marseille und Havre der wichtigste Hafen des Landes, zahlreiche Fabr. in Tabak, Zucker, Wollenwaaren, Liqueur, Korkschneidereien, Schiffbau und bedeutender Seehandel, bes. mit Wein und Weinbranntwein, Walfischfang. Pau a. Gave de Pau, 18,000 E., Weinbau, Handel mit Gänsekeulen, Schinken ꝛc. Bayonne a. Adour u. Nive, 19,000 E., Hafen, Schiffswerfte, Fischerei, bes. von Kabliaus, lebhafter Handel mit Wein, Schinken, Terpentin, Kork; Fabrikation von Cremor Tartari, Chokolade ꝛc. Brignoles, 5800 E., Handel mit Katharinenpflaumen. Grasse, 11,700 E., Essenzen u. Parfümeriefabr. Die Umgegend hat die größten Jasmin-, Tuberosen-, Rosen- und Heliotropgärten Europa's. Chambery, 16,000 E., Fabr. in Seidengaze, Spitzen, Hüte, Leder ꝛc. Nizza, 46,000 E., Hafen, Handel mit Südfrüchten, Seide ꝛc. Berühmter klimatischer Kurort. — Bastia, 17,000 E., Ajaccio, 12,000 E., Hafenstädte auf Corsika.

Produkte. Das wichtigste Produkt ist der Wein, der fast im ganzen Lande (nur 12 Departements haben keinen Weinbau) in bedeutender Quantität (gegen 37 Mill. Hektoliter, über 1000 Mill. Franken an Werth) und zum Theil in ausgezeichneter Qualität gewonnen wird; ferner sind zu nennen: Branntwein (Cognac) und Weinstein, Obst und Cider, Oel, Südfrüchte, Mandeln, Kapern im Süden, Flachs, Hanf, Tabak, Mohn, Rübsamen, Safran, Krapp und andere Farbepflanzen, Hopfen, Hülsenfrüchte, Runkelrüben, Trüffeln und Champignons, Rindvieh und vorzügliche Butter und Käse, hochveredelte Schafe und Wolle, Honig, wichtiger Seidenbau im Süden, Kermes, Korallen, Schildkröten, Thunfische, Sardellen im Mittelmeere, Austern an der Westküste, Goldsand in einigen Flüssen, etwas Silber, Eisen, Blei, Kupfer, Spießglanz, wenig Steinkohlen; Seesalz, weniger Quell- u. Steinsalz, Alaun, Vitriol, Marmor, Alabaster, Porzellanthon, Mühlsteine, Flintensteine, Salpeter ꝛc.

Industrie. Vorzugsweise Fabr. in Seide, Baumwollenwaaren, Tuch, Leinwand, Putz- und Galanteriewaaren, Gold- und Silber-, Bronze-, Bijouteriewaaren, Tapeten, Leder-, Glas-, Eisen- und Stahlwaaren, Porzellan; Spiegel, Spitzen, Uhren, Runkelrübenzucker, Weinbau, Branntweinbrennereien.

Ausfuhr. Wein, Wollen-, Baumwollen- und Seidenwaaren, Linnen, Modestoffe, Schmucksachen, Parfümerien, Gold-, Silber- und Juwelenartikel, Glas, Porzellan, Krapp, Obst, Südfrüchte ꝛc. Aus den Kolonien: Baumwolle, Gewürze, Zucker, Strauß- und andere Schmuckfedern, Häute, Reis, Gummi, Perlen, Datteln, allerhand Gewürze ꝛc.

Einfuhr. Wolle, Baumwolle, Rohseide, Rauch- und Pelzwaaren, Kolonialwaaren, Tabak, Hopfen, Getreide, Eisen, Kupfer, Steinkohlen ꝛc.

Eisenbahnen. Frankreich besitzt deren eine große Anzahl, die namentlich im nördlichen und westlichen Theile des Reiches zu einem vollständigen Netze sich ausgebreitet haben. Hauptlinien sind folgende: Nordbahn, Ardennenbahn, Ostbahn, Westbahn, Paris-Orléans, Paris-Lyon, Paris-Bourbonnais, Lyon-Genf, Lyon-Mittelländisches Meer, St. Rambert-Grenoble, Grand-Central, Südbahn, Pariser Verbindungsbahn u. s. w.

Kolonien. 1) **In Ostindien,** 16,3 □M., 215,000 E.

Handelsstädte. Pondichery auf der Küste von Koromandel, 40,000 E., lebhafter Export von Indigo, Kaffee, Reis, Droguen, Opium, Baumwolle u. s. w. Carical weiter südlich, Hafenplatz mit 15,000 E. Mahé, Hafen auf der Küste von Malabar, 6000 E., Export von Pfeffer, Zimmt, Cardamomen, Santelholz u. s. w. Faktoreien in Tschandernagor in Bengalen.

2) **In Afrika.** a) Algerien, über 10,000 □M., mit gegen 3 Mill. E., erzeugt Getreide, Datteln, Wachs, Südfrüchte, Zucker, Indigo, Krapp, Tabak, Wolle, Oel, Felle und Leder, Korallen, Blei, Seesalz. Eisenbahnen. Im Jahre 1857 ist auf Grund kaiserlichen Befehls für Algerien folgendes Eisenbahnnetz projektirt worden: Algier-Constantine, Philippeville-Constantine, Bougie-Setif, Bona-Constantine; Tenes-Orléansville und Oran-Tlemsen. Das Projekt ist bereits in Angriff genommen.

Hauptstadt: Algier an einem Busen des Mittelmeeres, mit mehr als 100,000 E., mehreren Fabriken, vortrefflichem Hafen und bedeutendem Handel, Bank, Börse, Handelskammer, Werfte; Dampfschiffverbindung mit Marseille, Oran, Bona. Außerdem Oran, 30,000 E., Hafen und Handel. Philippeville, 7000 E., guter Hafen. Bona, 12,000 E., Hafen. Constantine, 30,000 E. 2c. An der Küste östlich von Algier bedeutende Korallenfischerei. — Die Forts St. Louis an der Mündung des Senegal und Gorée, sowie mehrere Faktoreien im Innern des Landes, 21,000 E., welche hauptsächlich Goldstaub, Elfenbein, Straußfedern, Gummi, Ebenholz 2c. liefern. An der Küste von Guinea die Handelscontore Grand-Bassam, Assinie und Gabon.

b) Die Insel Bourbon oder Réunion, östlich von Madagaskar, gegen 50 □M. und 153,000 E., liefert Zucker, Kaffee, Kakao, Gewürznelken, Muskatnüsse, Baumwolle, Reis, Tabak, Perlen, Schildkrot 2c. Hauptstadt Saint-Denis mit 12,000 E., Bank, und St. Paul, Handelsgericht. — Einige Niederlassungen in der Nähe der Insel Madagaskar, wie Sainte Marie mit 6000 E., Hauptstadt Port Louis, die aber von keiner Bedeutung sind.

3) **In Westindien.** Die Insel Guadeloupe, 31 □M., gegen 136,000 E., liefert besonders Kaffee, Zucker, Kakao und Baumwolle. — Desirade, 1 □M., 1300 E. — Marie galante, 4 □M., 12,000 E. — Die zwei kleinen Inseln Les Saintes, 1 □M., 1200 E., Pointe-à-Pitre, 15,000 E., letztere mit einer Bank und trefflichem Hafen. — Martinique, 17 □M., 136,000 E., Hauptprodukte: Kaffee, Zucker und Cacao. Hauptstadt St. Pierre mit 20,000 E., wichtiger Seehandelsplatz. Den besten Hafen hat Fort Royal, 7000 E. — Ein Theil von der übrigens holländischen Insel St. Martin mit 2200 E.

4) **In Südamerika.** Das französische Guyana oder Cayenne, 1800 □M., 16,000 E., welches Kaffee, Zucker, Baumwolle, Indigo, Tabak, Pfeffer, Reis, Farbe- und Tischlerhölzer, Gewürznelken, Muskatnüsse, Tonka-

bohnen ꝛc. erzeugt. Hauptstadt Cayenne, mit ca. 5000 E., schlechtem Hafen; wenig Handel. — Sinnamary, kleiner Hafen.

5) Vor **Nordamerika** die Inseln St. Pierre, Grande-Miquelon und Petite-Miquelon, 2000 E., wichtig wegen des Stockfischfangs.

6) In **Australien.** Die Insel Neucaledonien, über 300 □M., wurde im November 1853 in Besitz genommen mit dem Hafen Balade. — Die Mendaña oder Marquesasinseln, deren südliche Gruppe den Namen Marquesas- oder Nukahiwa, die nördliche Washington-Archipel trägt. Hauptverkehr in Tahuata auf Nukahiwa.

Münzfuß und Rechnungsart. Der im Kaiserreich gesetzliche Münzfuß ist der Courantfuß der französischen Franken, wonach 111.108 Franken auf ein deutsches Zollpfund Feinsilber gerechnet werden. In ganz Frankreich rechnet man nach Franken à 100 Centimes.

Maße. a) Längenm.: 1 Meter = 3,186 preuß. Fuß; 1 Meter enthält 10 Decimeter, 100 Centimeter und 1000 Millimeter; 10 Meter = 1 Dekameter; 100 Meter = 1 Hektometer; 1000 Meter = 1 Kilometer und 10,000 Meter = 1 Myriameter. b) Hohlm.: 1 Liter = 10 Deciliter, 100 Centiliter und 1000 Milliliter; 10 Liter = 1 Dekaliter; 100 Liter = 1 Hektoliter; 1000 Liter = 1 Kiloliter und 10,000 Liter = 1 Myrialiter; 1,14 Liter = 1 preuß. Quart.

Handelsgewicht. Einheit: das Kilo = dem Gewicht eines Liter destillirten Wassers bei 4° C. 1 Kilogramm = 1000 Gramm oder 10 Hektogramm à 10 Dekagramm à 10 Gramm. Das Gramm hat 10 Decigramm à 10 Centigramm à 10 Milligramm. Das Myriagramm hat 10 Kilogramm oder 10,000 Gramm; 100 Kilogramm = 1 Quintal métrique. 1 Kilogramm = 2 deutsche Zollpfund.

V. Königreich Spanien.

Mit den Balearischen Inseln und den Pithiusen 9108 □M. und 16,074,705 E. — **Hauptstadt:** Madrid am Manzanares, 285,000 E., mit mehreren Fabr., meist für königl. Rechnung, in Porzellan, Salpeter, Tapeten, Seidenwaaren, Sammet, Teppichen, Bändern, Tressen, Hüten, Nadeln, Blumen, Uhren, Gold- und Silberwaaren, Cigarren und Schnupftabak; Branntweinbrennereien; mehrere Banken, Börse, Handelsgericht, Vorschußkassen, verschiedene Handels- und Versicherungsgesellschaften ꝛc. Lebhafter Verkehr in Wechselgeschäften.

Fabrik- und Handelsstädte. Madrid s. oben. Toledo a. Tajo, 19,000 E., Fabr. in Seiden-, Gold- und Silberstoffen, königl. Fabr. in Degenklingen. Guadalaxara a. Henarez, 14,000 E., königl. Tuchfabr., in der Nähe Silbergruben. Almaden, 16,800 E., berühmte Zinnobergruben. Burgos, 25,000 E., starker Wollhandel. Santander, 25,000 E., guter Hafen, Steinkohlengruben, Eisenhämmer, bedeutender Handel mit Wolle, Getreide, Wein ꝛc. Valladolid a. d. Pisuerga, 42,000 E., Wollenweberei und Papierfabr. Bilbao, 17,560 E., Marineschule, große Werften, Eisengießerei, bedeutender Seehandel. San Sebastian, 9500 E., Marineschule, Handelsschule, Ankerfabr., Handel. La Coruña, 27,000 E., großer Hafen, Leinwand- u. Hutfabr. Ferrol, 16,000 E.,

ebenfalls bedeutender Hafen, Schiffswerfte. Dampfschiffahrt nach La Coruña. Santiago de Compostella, 23,000 E., Handel mit Leinwand, Seide, Lederwaaren, Rindvieh u. s. w. Vigo, 6700 E., mit starkem Weinbau und Thunfischerei. Sevilla a. Guadalquivir, 112,000 E., bedeutender Handel mit Wolle, Wein und Quecksilber; Börse, größte königl. Cigarrenfabr. Spaniens. Cordova, 36,500 E., Fabr. in Seide, Leinwand, Tuch, Hüte, Seife. Xeres de la Frontera, 35,000 E., wichtiger Wein- und Oelbau. Cadix auf der Isla de Leon, 63,000 E., großer Freihafen, wichtiger Seehandel, Thunfischerei. Hauptausfuhrort für Xereswein, Salz, Südfrüchte. Algeziras, 11,000 E., Hafen neben Gibraltar, Küstenhandel. San Lucar de Barrameda a. Guadalquivir, 17,600 E., Wein-, Oel- und Salzhandel. Malaga a. Guadalmedina, 92,000 E., bedeutender Wein-, Oel-, Mandel-, Seiden-, Rosinen- und Feigenbau, auch werden Baumwolle, Zuckerrohr und Bataten erzeugt; große königl. Tabaksfabr., Baumwollspinnereien, wichtiger Handelshafen. Granada, 64,000 E., Seidenfabr., königl. Salpeter- u. Pulverfabr. Velez-Malaga, 16,000 E., Südfrüchte. Antequera, 20,000 E., Flanellfabr., Seidenweberei, Handel mit Orseille. Murcia a. d. Segura, 89,000 E., wichtige Seidenweberei. Lorca, 31,000 E., Salpeter- und Sodafabr., Kupfer- und Bleihütten. Cartagena, 33,000 E., wichtiger Kriegshafen, Schiffswerfte, bedeutender Handel. Saragossa a. Ebro, 59,000 E., Seidenweberei. Barcelona, 180,000 E., bedeutende Fabr. in Wollen-, Baumwollen- und Seidenwaaren 2c., Leinenweberei, Hafen und wichtiger Seehandel. Taragona, 18,000 E., lebhafter Handel, Seidenweberei, Garnspinnerei. Reus, 26,000 E., Seiden- u. Baumwollenweberei, verfertigt viel Fässer und treibt über die Rhede von Salon Seehandel, besonders mit Wein, Mandeln, Seife, Leder 2c. Mataro, 18,000 E., einer der industriösesten Orte Spaniens, wichtige Fabr. in Seiden- und Baumwollenwaaren, Segeltuch 2c., Hafen. Valencia a. Guadalaviar, 106,000 E., wichtige Fabr. in Seidenwaaren, Seife, Eisen, Seehandel mit Wein, Mandeln 2c. Alicante, 20,000 E., guter Hafen, bedeutender Handel mit Wein, Branntwein, Mandeln, Südfrüchten 2c. Palma auf Mallorca, 43,000 E., Hafen und lebhafter Seehandel. Port Mahon auf Minorca, 12,000 E., guter Hafen.

Produkte. Das wichtigste Produkt ist der Wein, ferner bringt das Land hervor: Rosinen, Mandeln, Südfrüchte, Oel, Weizen, Reis, Aloe, im Süden Baumwolle, etwas Zuckerrohr und Datteln, im Norden Flachs, Hanf, Korkholz, Waid, Krapp, Orseille, Safran; Soda (Barila) an den Küsten; Pferde, Maulthiere, berühmte Schafe und Wolle, Thunfische und Sardinen, Seide, Kermes, span. Fliegen, Kochenille in einigen Gegenden; viel Silber und Quecksilber, Blei, Eisen, Kupfer, Kobalt, Steinkohlen, Salz, Alaun, Vitriol, Salpeter, Marmor, Alabaster.

Industrie ist in neuester Zeit vorwärts geschritten, gleichwol noch nicht ausreichend für die Bedürfnisse der Einwohner: Wollen- und Baumwollenspinnereien und Webereien, Fabrikation seidener und leinener Waaren, Tabak, Papier, Seife, Soda, Leder, Glas- und Porzellanwaaren u. s. w. An Metallen werden in Hüttenwerken Kupfer, Eisen, Blei, Silber, Quecksilber gewonnen. Ackerbau, Viehzucht, Bergbau und Fischerei wurden nicht zweckmäßig und mit dem nöthigen Eifer ausgebeutet, selbst der Seehandel war fast allein in den Händen fremder Nationen und im Innern fehlt es noch jetzt an guten Straßen, schiffbaren Flüssen und Kanälen. Indessen hat sich in neuerer Zeit namentlich die Verfertigung von Leinen und Hanfgeweben, Tüchern und besonders Seidenzeugen gehoben, eben so die Bearbeitung der Metalle; auch wird jetzt der Ackerbau und der Bergbau auf Silber, Quecksilber, Kupfer, Steinkohlen 2c. besser betrieben.

Ausfuhr. Getreide, Wein, Südfrüchte aller Art, Safran, Kork, Oele, Quecksilber ꝛc. Aus den Kolonien: Zucker, Tabak, Kaffee, Gewürze, Zinn, Indigo, Reis, Pferde, Maulthiere, Schafe, Sardellen ꝛc.

Einfuhr. Kolonialwaaren, Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren, Garne, Kurz- und Bijouteriewaaren, Glas, Porzellan, Luxusartikel, Leder, Häute, Rauchwaaren, Getreide ꝛc.

Eisenbahnen. Von mehreren großen spanischen Creditgesellschaften ist im Jahre 1856 der Ausbau des spanischen Eisenbahnnetzes begonnen worden, und zwar von der Rothschild'schen Gesellschaft: die Strecken Madrid-Saragossa, Saragossa-Mittelmeer, Malaga-Portugal, von der Gesellschaft Pereire: Valladolid-Burgos-Sevilla, Alar-Santander, Burgos-Vittoria, Madrid-Valladolid und die spanisch-portugiesische Bahn; von der Gesellschaft Prost: Sevilla-Xeres und die andalusische Linie, und von der katalonischen Gesellschaft: Barcelona-Saragossa. Vollendet und im Betrieb sind gegenwärtig folgende Strecken: Valencia, resp. Alicante-Albacete-Aranjuez-Madrid, Aranjuez-Toledo, Barcelona-Molins del Rey-Martorell, Barcelona-Tarassa, Barcelona-Granollers, Barcelona-Arenys-Tordera, Taragona-Reus, Valencia-Grao, Cadix-Xeres, Cordova-Sevilla. Reinosa-Alar del Rey.

Kolonien. 1) In **Ostindien**. a) Die Philippinischen Inseln mit 6000 □M. und über 6 Mill. E., namentlich Luzon oder Manila, 2500 □M., 2,250,000 E., welche besonders Baumwolle, Indigo, Cigarren ꝛc. nach Europa, Schwalbennester und Trepang nach China ausführt, außerdem aber Kaffee, Reis, Zucker, Sago, Tabak, Ebenholz, Kakao, Gewürze, Goldsand, Perlmutter ꝛc. erzeugt.

Hauptstadt Manila, 140,000 E., mit bedeutendem Seehandel über die Hafenstadt Cavite, mit 20,000 E. und großer königl. Tabaksfabr.

b) Auf der Insel Magindanao haben die Spanier nur die Küste mit der Stadt Sapongan inne.

2) In **Afrika** an der nördlichen Küste von Marokko a) die Städte:

Ceuta mit 10,000 E., Tetuan, Melilla, Penon de Velez und Alhucemas, letztere beiden besonders als Verbannungsorte benutzt.

b) Die sieben Kanarischen Inseln: Teneriffe, Gran Canaria, Fuerta ventura, Lanzerote, Palma, Gomera, Hierro, 151 □M., 240,000 E., erzeugen Wein, Zucker, Südfrüchte, Orseille, Drachenblut, Rosenholz, Kochenille, Baumwolle, Oel, Getreide, Seide, Soda, Honig, Wachs, Seesalz, Schwefel ꝛc.

c) Mehrere Inseln im Meerbusen von Guinea, wie Annabon und Sta. Clara. Auch besitzen die Spanier die Oberhoheit über die Insel Fernando Po.

Hauptstadt Santa Cruz auf Teneriffe, 9 bis 12,000 E., mit dem wichtigsten Hafen, treibt bedeutenden Handel mit Palmwein, Kochenille u. s. w. Kohlenstation für die Afrikadampfer. Orotava, 8000 E., und Port Orotava, 4600 E. — Palmas auf der Insel Gran Canaria, 14,000 E. u. a.

3) In **Westindien**. a) Kuba, 1966 □M., 1,400,000 E., erzeugt besonders Tabak, Zucker, Kaffee, Honig, Rindshäute und Wachs, etwas Baumwolle und Indigo, Farbholz, Schiffsbauholz, Kupfer, etwas Silber und Eisen.

Hauptstadt Havana, 180,000 E., Mittelpunkt des spanisch-amerikanischen Handels, mit großem Hafen, Arsenal, Schiffswerfte, Cigarren- und Chokoladenfabr. Eine Eisenbahn geht von hier quer durch die Insel, eine andere nach Matanzas, der zweiten Handelsstadt, mit 60,000 E., und außerdem verbinden mehrere Bahnen die großen Städte des Innern mit der Küste. 10 Eisenbahnlinien sind im Betrieb und 5 sind im Bau begriffen. Dampfschifflinien nach allen Weltrichtungen. Santiago de Cuba, 30,000 E., hat ebenfalls bedeutenden Handel. Puerto Principe im Innern, 50,000 E., mit großen Cigarrenfabr.

b) Puerto Rico, 185 □M., 400,000 E. Produkte: Zucker, Kaffee und Tabak, Baumwolle. Hauptstadt San Juan de Portorico, 30,000 E., mit schönem Hafen und ausgebreitetem Seehandel. c) Die virginischen Inseln Culebra, Bieque und Culebrita.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Reales de Vellon zu 34 Maravedis de Vellon, 422,6 auf 1 Zollpfund Silber, im Werth von ca. 2 Sgr. $1^1/_2$ Pf. preuß. Courant; 20 Realen = 1 Duro oder spanischem Thaler.

Maße. a) Längenm.: 1 castilische Vara = 0,835 Meter (1 Elle); 1 Vara enthält 3 Fuß oder 4 Palmos oder 36 Pulgadas (Zoll) oder 48 Dedos (Finger) oder 432 Lineas (Linien); 6 Fuß = 1 Klafter = 1,67 Meter. b) Getr.M.: 1 Cahiz = 12 Fanegas à 4 Cuartillas (Viertel) à 12 Celemines à 4 Cuartillos à 4 Ochavillos; 1 cast. Fanega = 55,5 Liter. c) Flüss.M.: 1 Moyo = 16 Cantaras oder Weinarrobas à 8 Azumbres à 4 Cuartillos à 4 Copas; 1 Cantara = 16,133 Liter; 1 Bota Wein = 30 Cantares; 1 Pipa Wein = 27 Cant.; 1 Bota Oel = 38,5 Oelarrobas; 35 Oelarrobas = $27^1/_4$ Weinarrobas.

Handelsgewicht. 1 Quintal (Centner) = 4 Arrobas à 25 Libras à 4 Cuarterones à 4 Onzas à 8 Ochavas; 1 Libra = $^4/_5$ Zollvereinspfund.

VI. Königreich Portugal.

1660 □M., mit 3,500,000 E. — Hauptstadt des Reiches: Lissabon am Tejo, 275,000 E., mit großem und sicherem Hafen, bedeutendem Handel, Schiffswerften und Fabr. in Seiden- und Baumwollenwaaren, Leder, Segeltuch, Band, Tabak, Hüten, Gewehren, Fayence, Porzellan, Seife, Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren, Maschinen, Zucker ꝛc.; Edelsteinschneidereien, mehrere Banken, Creditvereine, Börse, Handels- und Wechselgericht, zahlreiche Versicherungscompagnien für Handels- und gewerbliche Unternehmungen u. s. w.

Fabrik- u. Handelsstädte. Lissabon s. oben. Porto oder Oporto a. Douro, über 75,000 E., guter Hafen, industriösester Platz des Landes mit Fabr. in Leinen-, Seiden-, Baumwollen-, Wollenwaaren, Goldstoffen, Messer-, Stahlwaaren, Möbel, Töpferwaaren, Leim, Glas, Hüte, Tabak, Seife u. s. w., Branntweinbrennereien, starkem Weinbau und wichtigem Handel, besonders mit Wein und Branntwein. Setubal oder Saint Ubes an der Mündung des Sado, 17,000 E., Verfertigung von Decken aus Spartogras, Seesalzbereitung und wichtiger Handel damit. Viseu, 6700 E., große Messe, starke Schweinezucht. Figueiro a. d. Mündung des Mondego, 4200 E., Hafen, Handel mit Seesalz, Wein. Braga a. Cavado, 18,000 E., viele Fabr. Evora, 10,000 E., Messe. Lagos, 8000 E., Hafen und Handel.

Produkte. Besonders Wein, Getreide, Südfrüchte, Olivenöl, Kastanien, Kermes, Kork, Eichenholz, Schweine, Schafe, Pferde, Maulesel und Wolle,

etwas Seide, viel Seesalz; Metalle werden mit Ausnahme von Eisen in nur geringer Menge gewonnen.

Industrie im Fortschritt begriffen. Fabr. in Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren, in Metall- und Glaswaaren, in Zucker, Tabak, Seife, Soda, Leder, Seide; Wein- und Obstbau; Seehandel, der aber immer noch meist in den Händen der Ausländer ist, und Fischerei sind Hauptbeschäftigungen; Bergbau wenig rationell und umfassend betrieben.

Ausfuhr. Wein, Oel, Südfrüchte, Mandeln, Kork, Sumach. Aus den Kolonien: Wein, Mais, Südfrüchte, Orseille, Ambra, Elfenbein, Gewürze, Baumwolle, Indigo, Zucker, Gummi, Zinn.

Einfuhr. Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Butter, Fleisch, Manufaktur- und Bijouteriewaaren, Eisen-, Stahl-, Messing- und Bronzeartikel, Flachs, Hanf, Seide, Leder, Holz 2c.

Eisenbahnen. Im Betriebe befinden sich bis jetzt die Strecken: Lissabon-Santarem, Santarem nach Oporto und Vigo, Barreiro-Vendas-Novas-Evora u. s. w., Lissabon-Cintra. Mehrere Linien sind im Bau.

Kolonien. 1) In Asien: 1100 □M. mit 400,000 E.

Goa mit Gebiet auf der Küste Malabar; Altgoa ist fast ganz verlassen; Neu-Goa, sonst Pangim, hat 20,000 E., guten Hafen, Ausfuhr von Baumwolle, Reis, Pfeffer, Hanf, Arak (Arac de Goa). Daman, kleiner Hafenplatz, Werfte, auf welcher Schiffe aus dem beliebten Tikholz gezimmert werden. Diu, auf einer Insel an der Südspitze der Halbinsel Guzurate, 4000 E., Hafen. Der Gouverneur von Goa verwaltet auch das Gebiet auf der Sunda-Insel Timor u. die Insel Macao vor China, mit der gleichnamigen Stadt und 38,000 E., die bedeutenden Handel, besonders in Opium und Thee treibt.

2) In Afrika. a) Die Azoren oder Habichtsinseln, eine Gruppe von 9 bewohnten Inseln, S. Miguel, die größte, Terceira, Graciosa, Fayal, Sta. Maria, Flores, Corvo, Pico, S. Jorge. Hauptorte: Punta Delgado, 30,000 E., auf S. Miguel, Angra, 24,000 E., auf Terceira. Ausfuhr: Südfrüchte, Wein.

b) Die Capverdischen Inseln oder Inseln des grünen Vorgebirges, ca. 80 □M. mit gegen 100,000 E., welche Mais, Südfrüchte, Wein, Reis, Kokosnüsse, Zucker, Baumwolle, Schildkrot, Ziegenfelle, Ambra, Seesalz, Orseille 2c. erzeugen.

Porto de Praya auf der Hauptinsel San Jago, sowie San Vincente auf San Nicolao auf den gleichnamigen Inseln, sind die wichtigsten Hafenorte.

c) Die Madeira-Inseln, besonders die Inseln Madeira und Porto Santo, 16 □M., 117,000 E., mit den Produkten der Canarischen Inseln, hauptsächlich Wein, Orseille, Südfrüchte. Hauptstadt: Funchal, 25,000 E., auf Madeira, mit gutem Hafen, wichtigem Handel, Weinbau. — d) Die Guinea-Inseln, St. Thomas mit 7 □M. und 15,000 E., Isola do Principe, sind fruchtbar, aber ohne Ausfuhr. — e) In Nieder-Guinea: Angola und Benguela mit 600,000 E. Hauptorte: San Paulo do Loanda, 10,000 E., Sitz des Gouverneurs, San Felipe do Benguela, Mossamedes. Exportartikel: Sklaven, Elfenbein, Wachs, Gummi 2c. — f) Auf der Westküste Afrika's die Küstenstriche Mozambique und Sofala, mit geringer Ausfuhr von Elfenbein, Gummi, Straußfedern u. d. m.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Reis, wovon 18,814 auf 1 Zollpfund fein Silber gehen würden; 1000 Reis = 1 Milreis; 1,000,000 Reis = 1 Conto. 1 Milreis hat annähernd den Werth von 1 Thlr. 18 Sgr.

Maße. a) Längenm.: 1 Pé (Fuß) à $1\frac{1}{2}$ Palmos à 8 Polegadas (Zoll) à 12 Linglas = 0,33 Meter; 1 Vara (Elle) = 5 Palmos = $1\frac{1}{10}$ Meter; 1 Klafter = 10 Palmos. b) Getr.M.: 1 Mojo = 15 Fanegas à 4 Alqueires à 4 Quartes ꝛc.; 1 Fanega = 54,36 Liter. c) Flüss.M.: 1 Almuda = 2 Potas à 6 Canades ꝛc. = 16,74 Liter.

Handelsgewicht. 1 Quintal (1 Centner) = 4 Arrobas à 32 Arratels oder Libras à 2 Marcas; 1 Marca = 229,55 Gramm.

VII. Das britische Reich.

Europäische Besitzungen, mit Ausnahme von Helgoland, Gibraltar, Malta, Gozzo und den ionischen Inseln, 5776 □M. mit 29,479,570 E. Die genannten Nebenbesitzungen, $54\frac{4}{5}$ □M. mit 399,000 E. — Hauptstadt des ganzen Reiches: London a. d. Themse, die größte Stadt Europa's und wichtigste Handelsstadt der Welt, mit 2,800,000 E., unzählige Fabr. aller Art, besonders in Seide, Baumwolle, Wolle, Segeltuch, Leder, Tapeten, Zucker, Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren, Instrumenten, Glas, Spiegeln, Gewehren, Uhren, Luxus- und Modeartikeln; große Bierbrauereien, Schiffswerften und Handel nach allen Theilen der Erde. Den Hafen bildet die Themse und die an derselben liegenden großen Docks; es laufen jährlich 10,000 Seeschiffe ein und aus, und mehr als 30,000 Küstenfahrzeuge. Eben so großartig als der Waarenhandel ist das Wechselgeschäft. An Handelsanstalten besitzt London die Bank von England und mehrere andere Banken, die Provinzialbank von Irland, die asiatische und australische Bank, mehrere Börsen (die königliche, die Korn-, Kohlen-, Stockbörse), Lloyds, viele Gesellschaften zur Beförderung des Handels und der Industrie, als die mexikanische und südamerikanische Gesellschaft, die Hudsonsbai-Gesellschaft, die Kolonisationsgesellschaft, Eisenbahnen-, Dampfschiffahrts-, Rhedereigesellschaften ꝛc., zahlreiche Versicherungscompagnien u. s. w. Außer mehreren tausend Kauffahrteischiffen von weit über 1 Mill. Last Tragungsfähigkeit besitzt London gegen 10,000 kleinere Fahrzeuge für den Küstenhandel und eine Menge von Dampfschiffen, die in regelmäßigen Fahrten von London nach allen Weltgegenden hin auslaufen.

Fabrik- und Handelsstädte in England. London s. oben. Dover, 22,200 E., am Kanal; Ueberfahrt nach Calais, Ostende. Brighton, 70,000 E., bedeutende Fischerei; Ueberfahrt nach Dieppe. Windsor, 50,000 E., berühmte Seife u. Ale. Southampton, 35,000 E., Hauptdampfschiffstation am Kanal; Dampfschiffe nach Lissabon, Alexandrien, Westindien u. s. w. fahren von hier ab. Portsmouth, 72,000 E., Kriegshafen, große Schiffswerfte und Docks für Kauffahrer, mit allen Einrichtungen zum Bau von Kriegsschiffen. Plymouth, 52,000 E., eine der besten Rheden der Welt, Schiffswerfte, Docks, viele Fabriken. Das mit Plymouth verbundene Devonport hat 50,000 E. Colchester, 19,400 E., Austernzucht. Taunton, 14,000 E., Seidenfabr., Bierbrauereien. Ipswich, 32,000 E., Hafen, Schiffbau, Korn- u. Holzhandel, Wollspinnerei. Norwich,

68,000 E., Wollen- u. Seidenweberei u. a. Fabr. Yarmouth, 26,800 E., Hafen, Herings- und Stockfischfang. Northampton, 26,600 E., Fabr. v. Strümpfen u. Spitzen. Coventry, 27,000 E., berühmte Fabr. in seidenen Bändern. Leicester, 60,500 E., Hauptsitz der Wollenstrumpfwirkerei. Lincoln, 17,500 E., Getreide-, Woll- und Viehhandel. Nottingham a. Trent, 57,000 E., wichtige Bobbinet- u. Strumpffabr. Gloucester, 17,500 E., bedeutender Handel mit Westindien u. der Ostsee. Bristol a. Avon, 137,000 E., nächst London u. Liverpool der bedeutendste Hafen Englands, mit großen Fabriken in Zucker, Bobbinet, Messing, Seife, Glas, Thonwaaren, Fußdecken; Docks. Handel mit Irland und Westindien. Worcester, 27,500 E., großartige Teppichfabr. Birmingham, 232,000 E., die wichtigste Fabrikstadt in Metall- u. Glaswaaren aller Art: Maschinen, Knöpfen, Nadeln, Stahlfedern, Gewehren ꝛc. In der Nähe die große Maschinenfabr. Soho mit Prägeanstalt für Bronzewaaren. Derby a. Derwent, 40,000 E., große Seidenspinnereien, Baumwollen- und Porzellanfabr., Marmorschleifereien. Newcastle under Lyne, 10,500 E., Tuch- u. Hutfabr., Steinkohlengruben; in der Nähe in mehreren Dörfern und Städtchen zahlreiche Fabr. in Porzellan, Steingut und Wedgewood, die Potteries genannt. Chester a. Dee, 27,700 E., Hafen, Handel mit Käse, Hopfen, Leinwand ꝛc.; Käsemessen. Stockport, 53,800 E., viel Baumwollen-, Seiden- und Hutfabr. Macclesfield, 39,000 E., große Seidenweberei, Baumwollenfabr. Manchester, 450,000 E., die bedeutendste Fabrikstadt Großbritanniens, Hauptsitz der Baumwollenindustrie, großartige Spinnereien, Bleichereien, Druckereien u. s. w., Maschinenbau u. s. w., Börse. Liverpool a. Mersey, fast eine halbe Million E., nach London die wichtigste Handelsstadt, besonders in Baumwolle und in Commissionsgeschäften; zahlreiche Fabr. in der Stadt und Umgegend in Baumwolle, Eisenwaaren, Maschinen, Zucker, Tabak, Chemikalien, Glas, Uhren, Porzellan, große Brauereien ꝛc., Docks. Die Ausdehnung des Verkehrs dieses Handelsplatzes ist nächst London die bedeutendste; Seedampfschiffahrtslinien zwischen Liverpool und New-York, Philadelphia, Boston, Rio-Janeiro, Genua, Livorno, Lissabon, Valparaiso, Lima (südliches Amerika) u. a. Hull oder Kingston upon Hull a. Humber, 84,000 E., wichtiger Handel besonders mit Hamburg; Walfisch- u. Robbenfang ꝛc. Leeds a. Aire, 172,000 E., Hauptsitz der englischen Tuchmanufaktur, große Segeltuch-, Steingutfabriken, Eisengießereien, Flachsspinnereien. Huddersfield, mit 130,000 E., zahlreiche Tuchfabr., desgl. in Halifax mit 38,000 E. und Bradford mit 52,000 E., Fabr. von Wollengarn u. Zeuge. Newcastle a. Tyne, 87,000 E., Fabr. in Glas, Seife, Segeltuch, Soda; großartige Ausfuhr von Steinkohlen, die in der Nachbarschaft in weltberühmter Qualität gewonnen werden. South-Shields, der Hafen von Newcastle, 28,000 E., der großartigen Handel nach allen Theilen der Welt treibt, vorzüglich mit Roheisen, Kohlen, Heringen und aus den Ostseehäfen Getreide u. s. w. einführt. Dampfschiffe nach den englischen Küstenstädten, Hamburg u. s. w.

Fabrik- und Handelsstädte in Schottland. Edinburg, zugleich Residenz, am Busen des Forth, 160,000 E., Fabr. in Shawls, Bier, Kutschen u. s. w. Banken, z. B. Bank v. Schottland, Börse. Der Handel geschieht durch die ¼ St. davon entfernte Hafenstadt Leith mit 30,000 E., welche besonders Glashütten u. Seifensiedereien, Schiffswerfte und Docks besitzt. Hauptsitz der schottischen Manufaktur und des schottischen Handels. Glasgow a. Clyde, über 329,000 E., Handel mit Irland, Schiffbau, Fischerei, wichtige Baumwollenfabr., Färbereien, Eisengießereien, Glashütten, bedeutender Handel mit Eisen. Ayr, 19,000 E. Greenock, 37,000 E., Hafen am Clydebusen, Zucker- u. a. Fabr., Seehandel, Schiffbau, Heringsfang. Falkirk, 8700 E., bedeutende Viehmärkte und in der Nähe die größten Eisenwerke Schottlands. Dundee a. Tay, 61,500 E., größter Leinenmarkt Großbritanniens, Leinen-, Segeltuchweberei, große Flachsspinnereien, Hafen, lebhafter Seehandel, Fischfang. New-Aberdeen a. Dee, 53,800 E., Seiden-, Baumwollen-, Wollen- u. Strumpffabr., Eisengießereien u. Maschinenfabr., Walfisch- und Lachsfang, Hafen, bedeutender Handel. Perth a. Tay, 14,000 E.,

Fabr. in Baumwolle, Lachsfang. Inverneß, 10,000 E., Lachs- u. Heringsfang. Banff, Schiffbau, Gerberei, Brauerei, bedeutender Heringshandel.

Fabrik- u. Handelsstädte in Irland. Dublin, zugleich Residenz, 258,000 E., einige Leinwand-, Baumwollen-, Wollen- u. Seidenfabr., Handel mit Branntwein, Schlachtvieh, Pökelfleisch, Speck, und Leinwand, früher sehr bedeutend, jetzt gesunken; Bank von Irland, mehrere Privatbanken, Börse, Handelskammer, verschiedene Assekuranzgesellschaften 2c. Wexford a. Slaney, 13,000 E., Handel mit Austern. Dampfschiffe nach Liverpool. Armagh, 9000 E., Leinenhandel. Belfast a. d. Mündung des Lagan, gegen 100,000 E., wichtige Leinenindustrie, Flachsbau, Schiffswerfte, bedeutendster Handel Irlands, bes. mit Leinwand, Pökelfleisch, Butter. Dampfbootverbindungen mit England. Londonderry oder Derry a. Foyle, 20,000 E., nächst Belfast u. Waterford bedeutendster Handel mit Leinwand, Getreide, Butter, Pökelfleisch. Waterford a. Suir, 25,000 E., Glashütten, Eisengießereien, Hafen, größter Handel mit Fleisch, Butter, Getreide, Mehl in Irland, Stockfischfang. Cork a. Lee, 85,000 E., viele Fabr., wichtiger Handel, besonders mit Getreide, Schweinen, Butter, Bier, Fleisch- und Schiffsbedürfnissen, Schiffswerfte. Limerick a. Shannon, 53,000 E., Fabrikation ganz herabgekommen, nur noch einige Spitzenfabr., dagegen starker Handel mit den Landesprodukten Fleisch, Butter u. d. m.

In nächster Nähe von Großbritannien und Irland liegen außer den fast als festes Land zu rechnenden Inseln Anglesea und Wight folgende Inseln: 1) Die Insel Man, 13 □M., 52,000 E., im irischen Meere, deren Bewohner Bergbau und Fischerei treiben; Hauptstadt Douglas, 9800 E., u. Castletown, 2500 E. 2) Die Kanalinseln an der französischen Küste, 5,4 □M., 90,000 E., nämlich Jersey, Guernsey, Alderney, Serk u. s. w., welche sämmtlich viel Hummer-, Austern- und Kabliaufischerei und einen nicht unbedeutenden Handel treiben. Hauptstadt von Jersey ist St. Helier, 10,000 E., von Guernsey: St. Pierre, 11,000 E. 3) Die Scilly-Inseln, mehr als 1200 Felsenklippen, 3000 E. Hauptort: Newtown. 4) Die Hebriden, an 50 Inseln mit 85,000 E., die sich von Fisch-, Vogelfang und Viehzucht ernähren; die größten darunter sind: Jona, Icolmkill, Staffa, Skye, Lewis. 5) Die Orkneys oder Orkaden, 29 davon mit 32,000 E. Auf der Insel Pomona die Hauptstadt Kirkwall. Fisch-, Vogelfang, Schafzucht. 6) Die Shetlandsinseln, 17 davon mit 31,000 E.; größte: die Insel Mainland mit der Hauptstadt Lerwick, der Sammelplatz der englischen, holländischen und dänischen Heringsfischer.

Produkte. England: Getreide, besonders Weizen, Gerste, Erbsen und Bohnen, doch nicht immer ausreichend, Hopfen, Flachs, Tabak, Mohn, Süßholz; ausgezeichnete Pferde, Rinder, Schafe und Wolle, Seefische, besonders Heringe, Austern, Hummer, Lachse; Eisen, Zinn, Blei, Kupfer, Zink, Kobalt, Galmei, Arsenik, Reisblei, viel Steinkohlen, Quell-, Stein- und Seesalz, Alaun, Schwefel, Vitriol, Marmor und Sandsteine. — Schottland hat wichtige Viehzucht und erbaut besonders Flachs, Tabak, Hanf; Soda wird aus Meerpflanzen erzeugt; bedeutender Herings- und Lachsfang; Eisen, Blei, Silber, Kupfer. — Irland erzeugt viel Getreide, besonders Weizen; Flachs nicht hinlänglich; Vieh, Pökel- und Rauchfleisch, Butter, Eier, Speck und Talg; Eisen, etwas Kupfer, Silber und Gold, viel Torf.

Industrie steht in jeder Beziehung auf einer sehr hohen Stufe. England besitzt Fabriken aller Art, mit unzähligen Dampfmaschinen, besonders in Baumwollen-, Wollen-, Strumpf-, Seiden-, Metallwaaren, Leder, Fayence, Glas, Uhren, Papier, Bier, Seife, Hüten und vielen andern Artikeln. Auch Schottland hat wichtige Fabriken in Leinwand, Baumwolle, Seide, Leder, Glas, Eisen, Seife 2c.; im Hochlande wird nur Viehzucht getrieben. Irland

lebt besonders von Ackerbau und Viehzucht, treibt aber viel Leinenweberei, verfertigt besonders gröbere Tücher und hat in den Städten viele und bedeutende Fabriken, besonders in Leinwand- und Baumwollenwaaren. — Der weitverbreitete Handel und die Schiffahrt sind in allen drei Reichen von der größten Wichtigkeit und unterstützen wesentlich die Gewerbsthätigkeit. Bedeutend ist auch der Bergbau, der jährlich über 25 Mill. Pfd. Sterl. Ertrag liefert.

Ausfuhr. Baumwollen-, Wollen- und Leinenwaaren, Steingut, Porzellan-, Glas-, Eisen- und Stahlwaaren, Kupfer, Zinn, Kohlen 2c. Aus den Kolonien: Getreide, Mehl, Holz, Leder, Pottasche, Thran, Fleisch, Fische, Seehundsfelle, Pelze, Kaffee, Zucker, Rum, Tabak, Baumwolle, Kochenille, Indigo, Kakao, Gewürze, Farbhölzer, Wein, Datteln, Reis, Ebenholz, Seide, Kokosnüsse, Rum, Gold (Neu-Süd-Wales und Victoria in Australien).

Einfuhr. Wolle, Baumwolle, Flachs, Seide, Häute, Leder, Eisen, Kobalt, Kupfer, Wein, Südfrüchte, Kolonialwaaren, Tabak, Rauchwaaren, Porzellan, Farbstoffe, Indigo, Kochenille 2c.

Eisenbahnen. Ein so vollständiges Eisenbahnnetz, wie England, hat kein Staat, außer Belgien. Im Jahre 1857 waren nahe an 2000 geogr. Meilen Eisenbahn im Betrieb. Die bedeutendsten unter den Hauptbahnen sind: die Midland-Bristol-Birmingham-Bahn, London und Northwestern, Eastern Counties und Nord und Ost, York-Newcastle-Berwick, York und Midland, Lancashire und Yorkshire, London u. Süd-Western, die südöstliche, die Greatwestern, London-Edinburg, Edinburg-Glasgow, Dublin-Kingston u. s. w.

Besitzungen in Europa. 1) Helgoland, in der Nordsee, mit gleichnamiger Stadt, 3000 E., Fischerei, Schiffahrt und Lootsendienst.

2) Gibraltar, Festung und Hafenstadt an der Südspitze Spaniens, 20,000 E., starker Schleichhandel mit englischen Manufakten nach Spanien.

3) Die Malta-Inseln: Malta, 6 M□. mit 125,000 E., Gozzo, 2□M. mit 24,000 E., Comino, Cominotto. Produkte: Wein, Südfrüchte, Honig und selbst Zuckerrohr.

Hauptstadt: La Valetta, 60,000 E., auf Malta, Freihafen, Schiffswerften, Docks; Fabr. in Baumwolle, Uhren, bedeutender Handel und Schiffahrt; Flottenstation der Engländer. Außerdem Citta vecchia im Innern, 5600 E.

4) Die Ionischen Inseln: Korfu, Paxo, Sta. Maura, Theaki, Kephalonia, Zante, Cerigo und mehrere kleinere Inseln, zusammen 51½ M□. mit 228,000 E. Sie erzeugen Südfrüchte, Wein, Rosinen, Korinthen, Oel, etwas Getreide, Pech, Seesalz.

Hauptstädte: Korfu auf der gleichnamigen Insel mit 20,000 E., Freihafen und bedeutendem Handel. Zante auf der Insel dieses Namens mit 14,000 E. u. Hafen. Argostoli auf Kephalonia, 9300 E.

Kolonien. 1) **In Asien.** a) In Vorderindien: die unmittelbaren Besitzungen, in die vier Präsidentschaften Bengalen, Agra, Madras und Bombay zerfallend, und die Besitzungen der Schutzstaaten: Panna, Hyderabad, Nagpur, Sattara, Scindiah, Sind, Mysore, Travancore, Sikhs, mit 60,000 □M. und 170 Mill. E. Die Haupterzeugnisse: Baumwolle, Seide, Indigo, Reis, Sago, Opium, Zucker, Tabak, Pfeffer, Ingwer, Zimmt, Sandel- und Ebenholz, Gummilack, Elfenbein, edle

und unedle Metalle, Edelsteine, Perlen, Perlmutter ꝛc. Die Bewohner treiben Ackerbau, Viehzucht, Handwerke, Bergbau, Jagd, Fischerei und bedeutenden Handel, und weben baumwollene und seidene Zeuge, Shawls, Teppiche ꝛc.

Eisenbahnen. Im J. 1858 waren im Britisch-Ostindien bereits 70 deutsche Meilen eröffnet und etwa 800 Meilen waren theils projektirt, theils bereits im Bau begriffen, die ohne Zweifel gegenwärtig fast fertig sein müßten, wenn nicht der inzwischen ausgebrochene Krieg eine Verzögerung verursacht hätte. Im Betrieb waren im J. 1858 unter andern die Linien: Bombay-Callian-Wassind-Campoloe-Bombay-Mahim, ein Theil der Pendschab-Linie.

Die wichtigsten Städte sind: Kalkutta a. Hugli, einem Arme des Ganges, mit fast 1 Million E., der wichtigste und größte Stapelplatz Asiens, wichtige Fabr. in Baumwolle und Seide, Leder, Zucker, Arak, Tabak, Holz-, Gold- und Silberwaaren, Schuhwerk, Schiffsgeräthe, 2 Banken, Assekuranzen ꝛc. Murschedabad a. Ganges, 170,000 E., bedeutende Baumwollen- und Seidenweberei und Handel. Dacca, 200,000 E., große Musselinfabr. u. Seidenweberei. Patna a. Ganges, 350,000 E., Industrie in Baumwolle u. Seide, Mohnbau, Opium u. Indigobereitung, Zuckerfabr. Benares a. Ganges, heilige Stadt der Indier, 600,000 E., Verfertigung von berühmtem Gold- und Silberbrocat und prächtigen Turbanen; Hauptmarkt für Perlen, Edelsteine, Shawls und Seidenwaaren. Delhi a. Dschumma, gegen 300,000 E., Baumwollen-, Zucker-, Indigo- u. Tabaksfabr., neuerdings sehr herabgekommen. Lacknau, 300,000 E., Fabr. in Seide, Leder, Waffen. Madras, 500,000 E., Mittelpunkt des Handels auf der Küste Koromandel, wichtige Indigo-, Zucker-, Arakfabr., Baumwollenweberei. Ausfuhr von Baumwolle, Zucker, Seide, Opium. Trankebar a. Kaveri, 20,000 E., Baumwollenindustrie, starker Handel. Masulipatnam a. Kistna, 80,000 E., Seestadt mit bedeutendem Handel und vielen Baumwollenfabr., die durch Farbenpracht berühmte Stoffe liefern. Kalikut, Hauptstadt von Malabar, a. Meere, mit Kalicotfabr. Seringapatnam, 300,000 E., wichtigster Handelsplatz auf der Küste Koromandel. Bombay, 250,000 E., zweiter Handelsplatz Ostindiens, Emporium für die indischen, persischen, abessynischen, arabischen Waaren, großartige Werfte, Docks, Zucker-, Indigo-, Baumwollenfabr.; Dampfschiffahrt nach England über Aden und Suez, so wie auf dem Indus. Surate a. Tapti, 460,000 E., Fabr. in Seide, Baumwolle, Tabak, Thonwaaren; bedeutende Ausfuhr an Baumwolle. Hyderabad, 200,000 E., in Dekan 120,000 E., wichtiger Diamantenhandel u. Bijouteriefabr. Kaschmir, 60,000 E., Shawlweberei, ebenso Lahore, 100,000 E., Multon, 60,000 E., Seidenmanufaktur. Amretsir, 100,000 E., Hauptniederlagsort für die indischen Shawls, Handel mit Safran.

b) Die Insel Ceylon, 1150 □M., mit einer Bevölkerung von ungefähr $1\frac{1}{2}$ Mill. Produkte: Elfenbein, Perlen, feinster Zimmt, Thee.

Hauptstadt: Colombo, 70,000 E., große Zimmtpflanzungen, Mittelpunkt des Zimmthandels. Point de Galle, 100,000 E., erster Hafen der Insel, Stationspunkt der Dampfschiffe.

c) Die Inselgruppe der Lakkadiven und Maladiven, durch die hier in Menge gefundenen Kauris (Münzmuscheln) berühmt.

d) In Hinterindien:

Die Staaten Assam, mit der Hauptstadt Rangpore; Arakan mit Arakan (20,000 E., Reishandel); Pegu mit Rangun (Ausfuhr von Tikholz); Martaban, Tenasserim und die Mergui-Inseln mit Mulmein (Reishandel); die Insel Pulo-Pinang mit Georgetown (Ausfuhr von Pfeffer, Reis u. s. w.), das Gebiet von Malakka mit Malakka (15,000 E., Zinnausfuhr) u. Singapore (60,000 E.), letztere der wichtigste Stapelplatz für den Zwischenhandel von Ostindien und China mit vielen europäischen Handels- und Commissionshäusern und ausgedehnter Industrie.

e) Auf der Südküste Arabiens:

Aden, 36,000 E., mit gutem Hafen, Stationspunkt für die Dampfschiffe zwischen Indien und Aegypten.

Ferner in der Straße von Bab el Mandeb die Insel Perim und im Persischen Meerbusen die durch ihre Perlenfischerei berühmten Bahrein-Inseln.

f) Die Insel Hongkong, an der Mündung des Kantonflusses in China, mit der aufblühenden Handelsstadt Victoriatown.

2) In Afrika. a) Das Kapland mit Port Natal, 6—7000 □M., ca. 180,000 E. Hauptausfuhrartikel: Weizen, Südfrüchte, Wein, Elfenbein, feine Wolle, Talg, Hörner, Häute, Schildkrot, Straußfedern, Kochenille u. s. w.

Kapstadt an der Tafelbai, 25,000 E., Hafen, bedeutender Handel; Hauptstationspunkt der nach Ostindien und Australien gehenden Schiffe. Constantia, Flecken, berühmt durch seinen Wein, einen der trefflichsten der Erde.

b) An der Westküste folgende Niederlassungen:

St. James, Gillifrei am Gambia, und auf der Insel Ste. Marie in diesem Flusse die Stadt Bathurst, 2000 E., so wie das Fort Portendik an der Gummiküste nördl. v. Senegal, welches bedeutenden Gummihandel treibt; die Kolonie Sierra Leone auf der Pfefferküste in Oberguinea mit der Hauptstadt Freetown u. wichtiger Ausfuhr afrikanischer Artikel, die Kolonie Liberia mit der Hauptstadt Monrovia und einige Forts auf der Goldküste, wie James-Coast-Castle, Jamescastle, Christiansborg.

c) Inseln: St. Helena, $3\frac{1}{2}$ □M., 7000 E., mit der Stadt Jamestown; Ascension oder Himmelfahrtsinsel, $1\frac{3}{4}$ □M., 250 E., Tristan d'Acunha als Erfrischungspunkte für Seefahrer und Walfischfänger wichtig. Fernando Po, an der Küste von Guinea, span. Besitzung, aber mit der britischen Niederlassung Clarence Cove. Mauritius, früher Isle de France, östlich von Madagaskar, $55\frac{1}{2}$ □M., gegen 168,000 E., mit dem Seehafen Port Louis, 30,000 E. Kaffee, Zucker, Baumwolle, Indigo, Gewürznelken. Rodriguez, östlich von der vorigen, mit 100 E. Die Sechellen-Inseln; Baumwolle, Kaffee, Muskatnüsse, Gewürznelken, Kokosnüsse, Zucker 2c. Hauptort: Victoria auf der Insel Mahé. Die Amiranten, unbewohnt, welche viele Korallen liefern. Sokotara oder Sokotra an der östlichen Spitze von Afrika; Ausfuhr: Aloe, Drachenblut. Hauptort: Tamarida.

3) In Amerika. A) Nordamerika. Das britische Territorium zerfällt in zwei größere Gruppen: I.) die Kronländer; II.) die Besitzungen der Hudsonsbai-Compagnie. Die Kronländer bestehen aus:

a) Kanada (Ober- und Unter-), gegen 15,000 □M., ca. 2 Mill. E., mit dem Lorenzstrom und mehreren großen Seen, auf denen bedeutender Handel und Schiffahrt getrieben wird. Das Land bringt viel Holz, besonders zum Schiffbau, Zuckerahorn, Getreide, Pelzthiere, Stockfische, Eisen, Blei, Kupfer, Salz, Steinkohlen 2c. hervor. Die Ausfuhr besteht besonders in Eichenholz, Fischen, Pelzwerk, Pottasche, Weizen, Mehl 2c. Der Pelzhandel wird hauptsächlich von einer Handelsgesellschaft, der Hudsonsbai-Compagnie, betrieben.

Eisenbahnen. Buffalo-Brantfort und Goderich; Nova-Scotia-Maine; Grand-Trunk of Canada mit den Strecken: Quebek-Richmond, St. Lorenz-

Atl. Ocean, Old-Grand-Trunk, Grand-Junction, Toronto-Guelph, Toronto-Sornia. Ferner Great-Western of Canada, Huron-See-Buffalo, Ontario-Simcon und Huron und St. Andreas-Quebek. Die wichtigsten Städte sind:

Quebek am Lorenzstrom, 45,000 E., mit gutem Hafen, Schiffbau, bedeutendem Handel. Montreal auf einer Insel im Lorenzflusse, 60,000 E., die wichtigste Handelsstadt im britischen Nordamerika; bedeutender Pelzhandel. Kingston am Ausflusse des Lorenzstromes aus dem Ontariosee, 12,000 E., mit Hafen und wichtigem Handel. Toronto am Ontario, 25,000 E., mit bedeutendem Handel, besonders mit Mehl rc. Ottawa, Stapelplatz für den Holzhandel.

b) Neu-Braunschweig, 350 □M., 200,000 E., mit der Hafenstadt St. John, 14,000 E., und der Hauptstadt Frederiktown im Innern, 5000 E., liefert besonders Holz, Pottasche, Fische und Häute.

c) Neuschottland, 900 □M., 300,000 E., treibt hauptsächlich Viehzucht und Fischerei und liefert Holz, Fische, Häute, Pelzwerk, Eisen, Kupfer, Steinkohlen rc. Hauptstadt Halifax, 35,000 E., mit großem Hafen und wichtigem Handel, Kriegshafen, Dampfschiffverbindungen mit Falmouth und Liverpool. Außerdem mehrere kleine See- und Hafenstädte, die besonders Stockfisch- und Heringsfang rc. betreiben. Die Insel Cap Breton, früher Isle Royale, 140 □M., 50,000 E., mit der Hauptstadt Sidney, welche besonders Steinkohlenhandel betreibt.

d) Die Prinz Edwards-Insel, 62,000 E., mit der Hafenstadt Charlottetown, 5000 E. Viel Getreide, Viehzucht.

e) Die Insel Newfoundland oder Terreneuve, 2090 □M., mit 120,000 E., wenig angebaut, aber reich an Pelzthieren, Seehunden und Stockfischen, die in großer Menge auf den gegen Osten liegenden großen Sandbänken, aber auch an den Küsten der Insel gefangen werden. Nur Engländer, Franzosen und Nordamerikaner sind zu dieser Fischerei berechtigt, und senden während des Sommers mehr als 2000 Schiffe dazu hierher. Außerdem werden besonders Steinkohlen gewonnen. Hauptstadt St. Johns mit 18,000 E. und vortrefflichem Hafen; außerdem Placentia mit 6000 E., Grace Harbour mit 6000 E. und mehrere kleinere Orte. Es gehören dazu noch die Inseln Anticosti und die kleine Gruppe der Magdalenen-Inseln.

Auch die Bermudas- oder Sommersinseln, 14,000 E., wichtige Stationsplätze für Seefahrer nach Westindien, gehören der englischen Krone, sowie seit 1858 das früher der Hudsonsbai-Compagnie gehörige Britisch Columbien, 7500 E., zwischen dem Felsengebirge, den russischen Besitzungen, den Vereinigten Staaten und dem Stillen Ocean mit der Charlotteninsel.

Die Hudsonsbai-Länder, der Hudsonsbai-Compagnie zugehörig und von derselben als Jagdgebiet benutzt, umfassen:

a) Labrador, 25,000 □M. mit kaum 4000 E. Einige Handelsposten der Hudsonsbai-Compagnie, z. B. die Ostmainfactorei.

b) Rupert's Land oder Neubritannien, 100,000 E., am Stromgebiet der Hudsonsbai, mit Fort York.

c) Das Indianer- oder Mackenziegebiet, zwischen Rupertsland, dem arktischen Ocean und dem Felsengebirge, mit mehreren Forts (Independence, Reliance u. s. w.).

d) Die Vancouvertsinsel mit der Hauptstadt Victoria. Produkte Britisch-Columbiens und der Hudsonsbai-Länder: vorzüglich Pelze u. Fische. In Britisch-Columbien, am Fraser River, bedeutende Goldlager.

B) Mittelamerika. Die Kolonie Honduras mit der Hauptstadt Balize, 250 □M. und 11,000 E. Ausfuhr: Mahagoni-, Campecheholz, Kochenille, Indigo.

C) Südamerika. Das britische Guyana, ca. 1200 □M. u. 150,000 E. Kaffee, Zucker, Rum und Baumwolle. Hauptstadt: Georgetown, früher Stabroeck, 25,000 E., am Demerary. Ferner Neu-Amsterdam mit 5000 E. am Berbice. Ganz im Süden die Falklands-Inseln und Staten-Island, für Walroß- und Seerobbenfang wichtig geworden.

D) Westindien. 1. Die Bahama-Inseln, gegen 500 meist kleine Inseln, von denen nur eine geringe Anzahl bewohnt und nur etwa 12 von einiger Bedeutung sind. Baumwolle, Seesalz, Fische. 240 □M. mit 27,000 E. Die südlichste Gruppe trägt den Namen Passage-Inseln, die mittlere Lucayische, die nördliche eigentliche Bahama-Inseln.

Hauptort Fort Nassau, 6000 E., mit Hafen auf der Haupt-Insel New-Providence.

2. Jamaica, 278 □M., gegen 400,000 E., liefert besonders Kaffee, Baumwolle, Indigo, Zucker, Rum, Piment, Ingwer, Mahagoniholz, Blau- und Gelbholz, Blei rc., doch ist ihr Wohlstand in Folge der Sklavenemancipation bedeutend gesunken. Eisenbahn. Kingston-Spanish Town.

Die wichtigste Stadt ist Kingston, 36,000 E., mit schönem Hafen und wichtigem Handel. Ferner: Spanish Town oder San Jago de la Vega, die Hauptstadt, 6000 E., Montego, 6000 E.

3. Von den Kleinen Antillen:

a) Die Jungfern- oder Virginischen Inseln, 10,000 E., klein, ohne Städte, zum Theil unbewohnt, liefern besonders Zucker und treiben Schleichhandel nach Portorico.

b) St. Christoph oder St. Kitts, 3 □M., 24,000 E., Hauptprodukt: Zucker. Stadt Basseterre 6500 E.

c) Nevis, $1^1/_2$ □M., 10,000 E., mit der Stadt Charlestown. Zucker.

d) Antigua, 5 □M., 36,000 E., desgleichen.

Städte: Johnstown, 16,000 E., und English Harbour mit vorzüglichem Hafen.

e) Dominica, 14 □M., 22,000 E. Hauptprodukte: Kaffee und Zucker.

Städte: Roseau und Portsmouth.

f) Santa Lucia, $10^1/_2$ □M., 24,000 E. Kaffee, außerdem Baumwolle, Zucker, Kakao, Holz rc. Hauptstadt Carenage mit dem vortrefflichen Hafen Port Castries.

g) Barbadoes, 10 □M., 135,000 E., Zucker, Kaffee. Hauptstadt Bridgetown, 25,000 E., der bedeutendste Handelsplatz der Antillen. — Eisenbahn. Bridgetown bis nach verschiedenen Punkten der Insel.

h) S. Vincent, $7^3/_4$ □M. mit 27,000 E. Zucker, Indigo. Hauptstadt Kingston, 8000 E.

i) Grenada, $8^1/_2$ □M., 28,000 E., Hauptst. Georgetown, 10,000 E.

k) Tobago, 6 □M., 13,000 E., Hauptprodukte: Baumwolle und Zucker. Hauptstadt Scarborough, 3000 E.

l) Trinidad, 81 □M., 60,000 E. Zucker, Kaffee, Kakao, Baumwolle, Tabak, Indigo, Gewürze, Cedernholz zum Schiffbau 2c. Hauptstadt Port Spain oder Puerto de Espagna, 9000 E. und schöner Hafen.

Zudem noch mehrere kleine Inseln wie Anguilla, Tortola, Barbuda, Montserrat, 7000 E., die Grenadinen.

4) In **Australien.** Die Engländer sind die einzige Nation, welche hier Kolonien hat, mit einer Bevölkerung von mehr als 1 Million Menschen, die Ackerbau, Viehzucht, Handel und Gewerbe treiben. Ihre Besitzungen fassen sie unter dem Namen Australasien zusammen und zerfällen sie:

A) in die Besitzungen auf dem Festland Australien. Die hier begründeten Kolonien sind:

a) An der Ostküste: New-South-Wales und Queen's Land (Moreton-Bai), 267,000 E. Ausfuhr: vorzüglich Wolle, Steinkohlen.

Hauptstädte: Sidney, Hauptstadt von New-South-Wales, 70,000 E., mit einem der besten und belebtesten Häfen der Welt, Banken, Docks, großen Fabr. 2c. Dampfboote nach allen Weltrichtungen; Stationspunkt für Walfischfänger der Südsee. Brisbane, Hauptstadt von Queen's Land. Newcastle, Steinkohlenwerke.

b) An der Südküste: 1. Victoria oder Australia Felix, durch Goldreichthum in kurzer Zeit zum blühendsten Lande Australiens geworden, mit über 400,000 E. Ausfuhr besteht in Gold, Talg, Wolle.

Hauptstadt: Melbourne, 100,000 E., durch die Goldlagerentdeckung im Jahre 1851 rasch zu enormer Höhe gestiegen, mit Banken, merkantilen Instituten aller Art; Dampfboote nach allen Richtungen.

2. Südaustralia, 104,000 E., mit ausgezeichneten Kupfer-, Silber-, Bleibergwerken, worunter die berühmtesten die von Burraburra und Kooringa, und große Weizen- und Getreideausfuhr.

Hauptstadt: Adelaide, 65,000 E., mit bedeutenden Fabriken und Handel; dessen Hafen: Port Adelaide. Außerdem: Port Henry, Port Wakefield, Port Robe, Port Elliot, Port Lincoln.

c) An der Westküste: Westaustralien (Schwanenfluß), 14,000 E., weniger von Bedeutung, doch wegen der Ausfuhr von Weizen, Käse, Wolle, Kupfer erwähnenswerth.

Hauptstadt: Perth, 3000 E., mit dem Hafen Freemantle. Albany, Guildford; Dampfschiffverbindung unter den genannten Städten.

d) An der Nordküste: Port Essington, fast aufgegeben.

B) Die Insel Tasmania (Van Diemen's Land), 81,000 E., gegenüber der Südspitze des australischen Kontinents. Hauptausfuhrartikel: Bauholz, Wolle, Walfischthran, Seehundsfelle, Talg, Mehl, Gemüse u. s. w.

Hauptstädte: Hobarttown, 20,000 E., und Launceston, 8000 E., sehr belebte und namentlich von Walfischfahrern viel besuchte Häfen. Bedeutende Einwanderung in neuester Zeit.

C) Die Doppelinsel Neuseeland, 60,000 E. Ausfuhr: Wolle, Mehl, Bauholz u. s. w.

Hauptstädte: Aukland, 10,000 E., der wichtigste Hafen, im raschen Aufblühen. New Plymouth, 3000 E., Wellington, 6000 E. Dampfschiffverbindung mit dem Kontinent.

Eisenbahnen. Sydney-Paramotta-Campbelltown-Newcastle; von Melbourne nach den Goldminen.

Zahlwerth und Rechnungsart in den europäischen Besitzungen: Man rechnet nach Pfund Sterling à 20 Shilling à 12 Pence. Geprägt nennt man dieselben Sovereigns und gehen davon 68,2 auf 1 Zollpfund Gold.

Maße. a) Längenm.: 1 Yard à 3 Fuß à 12 Zoll à 10 Linien = 0,914 Meter. b) Getr.M.: 1 Last à $2^1/_2$ Chaldrons à 4 Quarters à 8 Bushels à 8 Gallons à 4 Quarts à 2 Pints; 1 Quarter = 290,791 Liter. c) Flüss.M.: 1 Gallon à 4 Quarts à 2 Pints; 2 Gallon = 9 Liter.

Handelsgewicht. 1 Pfund Avoir du poids = 453,59 Gramm und wird in 16 Ounces à 16 Drams getheilt; 28 Pfund = 1 Quarter; 4 Quarter = 1 Hundredweight (Centner); 20 Hundredweihts = 1 Tun.

Zahlwerth und Rechnungsart in Ostindien: 1 Compagnie-Rupie = 16 Annas; 46,76 auf 1 Zollpfund f. Silber.

Maße. a) Längenm.: 1 Guz à 2 Hauts oder Cubits = 1 englische Yard = 0,914 Meter. b) Getr.M.: 1 Khahoon à 16 Soalles à 20 Pallies à 4 Raiks à 4 Koonks; 1 Khahoon = 46 Bazar-Maunds; 1 Pallie so viel als 4,65 Kilogr. c) Flüss.M. u. Hand.Gew.: 1 Bazar-Maund à 8 Pussarees à 5 Seers à 16 Chittaks à 5 Siccas; 1 Bazar-Maund = 37,2 Kilogr.; 100 Bazar-Maunds = 110 Faktorei-Maunds.

Zahlwerth und Rechnungsart in Westindien und Amerika: gesetzlich wie in England, oder nach Dollars à 100 Cents, 1 Dollar = 50 Pence gerechnet. — Maße und Gewichte wie in England.

Münzen, Maße und Gewichte in Australien sind gänzlich dieselben wie im Mutterlande.

VIII. Die Schweiz.

(Die Schweizerische Eidgenossenschaft.)

725 □M. mit 2,392,000 E., besteht aus 22 Kantonen.

Wichtige Handelsstädte. Zürich a. Züricher See, 17,000 E., die gewerbfleißigste Stadt der Schweiz, mit großen Fabr., besonders in Baumwolle u. Seide (glatte Stoffe), ferner Seife, Leder, Maschinen 2c., lebhafter Handel. Dampfschiffahrt auf dem Züricher See. Winterthur, 5400 E., Baumwollenspinnereien, Kattundruckereien, Gießereien, Maschinenfabr. u. s. w. Schaffhausen a. Rhein, 7500 E., Baumwollenspinnerei, Fabr. in Stahlwaaren, Gewehren, Feilen, Steingut, Kutschen 2c. Frauenfeld a. d. Murch, 3000 E., Baumwollenspinnerei, Wein- und Obstbau. Romanshorn, 1500 E., bedeutender Speditionshandel am Bodensee. St. Gallen, 12,000 E., bedeutende Baumwollenfabr., namentlich in Mousselin, Stickereien, Leinwandfabr., Spinnereien, Bleichereien, lebhafter Handel; St. Gallen ist der Stapelplatz für die Erzeugnisse Appenzells und Thurgaus. Appenzell a. d. Sitter, 3500 E. Herisau, 8500 E., Mousselin- u. Tüllfabr., Kattunweberei, Druckerei, Stickerei, Bleichen. Rapperswyl a. Züricher See, 2000 E., Baumwollenspinnereien, Bleichen, Färbereien, Fournierschneidemühlen. Glarus, 4200 E., Baumwollenfabr., Handel mit Schabzieger, Schiefertafeln u. s. w. Rorschach a. Bodensee, 2500 E., lebhafte Schiffahrt, der bedeutendste Getreidemarkt der Schweiz, Hauptstapelplatz des Handels zwischen Deutschland, der Schweiz und Italien. Chur oder Coire a. d. Plessur, 6000 E., Schrot- und Zinkblechfabr., Weinbau, starker Speditionshandel. Lugano oder Lauis a. See gleiches Namens, 5000 E., bedeutender Handel, Seidenbau, Viehmärkte, Gerbereien, Eisen-

und Kupferhämmer. Bellinzona oder Bellenz am Tessin, 2000 E., Spedition. Sitten oder Sion a. d. Rhone, 3500 E., Weinbau, Spedition. Vevay am Genfer See, 5300 E., bedeutender Handel mit Wein, Holz, Käse; Chokolade-, Tabaks-, Strohhut-, Stahlfeder-, Champagnerfabr. u. s. w., Seidenbau. Lausanne a. Genfer See, 18,000 E., Baumwoll- u. Wollfabr., Weinbau u. Weinhandel. Genf oder Genève am Genfer See u. d. Rhone, 38,000 E., Fabr. von Uhren, Bijouterien, Uhrmacherwerkzeugen, Messer, optischen u. physikal. Instrumenten u. s. w., bedeutender Handel. Neuenburg oder Neufchatel, gegen 9000 E., Uhren-, Kattun- u. Spitzenfabr., Weinbau. La Chaux-de-Fonds, 15,000 E., und Le Locle, 8500 E., weltberühmte Uhrenfabrikation, Gold- u. Silberarbeiten, Spitzenklöppeln; Bereitung von Kirschwasser, Absinth. Freiburg a. d. Saane, 9000 E., Wollspinnerei, Gerbereien, Strohhut-, Tabak-, Eisenwaarenfabr.; Ausfuhr des Gruyereskäses. Solothurn a. d. Aar, 5400 E., Eisenwerke, Flint- und Crownglasfabr. Biel, 3500 E., Kattundruckereien, Gerbereien, Eisenhämmer, Weinbau u. Handel. Bern a. d. Aar, 28,000 E., einige Fabr. von Baumwollenwaaren, Strohhüten, Gerbereien 2c., Hauptdepot der Schnitzwaaren aus dem Berner Oberlande, lebhafter Handel, besonders mit Wein und Käse. Burgdorf, 3700 E., mit Fabr. in Seidenband, Damast, Bleiweiß. Langnau, 5500 E., bedeutender Handel mit Emmenthaler Käse. Luzern a. d. Reuß, 10,000 E., Flachs-, Baumwoll- und Seidenspinnereien, Handschuh-, Band-, Wagenfabr., Spedition. Zofingen, 2600 E., Baumwollen- und Seidenbandfabr., Rothfärberei. Aarau a. d. Aar, 5500 E, wichtige Baumwollen-, Seiden- u Bandfabr., Kanonen-, Glockengießerei, Reißzeug- u. Messerfabr., Strohhutfabr. Zurzach a. Rhein, 1500 E., Messen. Basel a. Rhein, gegen 30,000 E., bedeutender Handels- u. Wechselplatz, wichtige Seidenband- u. Wollzeug-, Leder-, Lebkuchen-, Tabakfabr.; Rheinschiffahrt.

Produkte. Hauptsächlich Rindvieh, treffliche Milchprodukte (Käse, Butter), ausgezeichneter Honig, Holz, wenig Getreide, Obst, Wein, Hanf, Flachs, Tabak, Arznei- und Farbepflanzen, wenig Metalle, Marmor, Bergkrystall, Porzellanthon, Schiefer.

Industrie. Zahlreiche und wichtige Fabr. in Seide, Baumwolle, Wolle, Leinwand, Strohgeflechten, Uhren, Gold- und Silberwaaren, Glas, Bleichereien, Färbereien und Druckereien, Stickereien, Spitzenfabrikation, Maschinenbau, Holzschnitzerei, Käsebereitung, Bereitung von Kirschwasser, Absinth 2c.

Ausfuhr. Milch- und Mastvieh, Käse, Butter, Wein, Obst, Baumwollen- und Leinenstoffe, Seidenwaaren und Garne, Holz- und Strohwaaren, Uhren, Bijouterien 2c.

Einfuhr. Getreide, viel Reis, Südfrüchte, Tabak, Wein, Oel, Salz, Baumwolle, Twist, Seide, Wolle, Tuche, Flachs, Kolonialwaaren, Steinkohlen 2c.

Eisenbahnen. Bis jetzt sind folgende Eisenbahnstrecken im Betrieb: 1) von den Vereinigten Schweizerbahnen die Südostbahn Rorschach-Sargans-Chur mit den Zweigbahnen Sargans-Wallenstadt-Wesen-Rapperswyl und Wesen-Glarus, die Glatthalbahn Wallisellen-Uster-Rapperswyl, die St. Gallen-Appenzellische Bahn Winterthur-St. Gallen-Rorschach; 2) die Centralbahn Basel-Olten-Aarburg-Herzogenbuchsee-Bern-Thun, Olten-Aarau, Aarburg-Luzern, Herzogenbuchsee-Solothurn-Biel-Nidau, Bern-Freiburg; 3) die Nordostbahn Zürich-Wallisellen-Winterthur-Romanshorn, Winterthur-Schaffhausen, Zürich-Baden-Turgi-Brugg-Aarau, Turgi-Waldshut; 4) die Westbahn Versoix-Renens-Yverdun-Vaumarcus, Renens-Lausanne, Villeneuve-Bex; 5) die Walliser Bahn Bouveret-Martinach-Sitten; 6) die französisch-schweizerische Bahn Vaumarcus-Neuenburg-Landeron-Nidau, Neuenburg-Verrier-Pontarlier; 7) die Jura-

Eisenbahn Neuenburg-La Chaux-de-Fonds-Locle. Die badische Eisenbahn berührt das schweizerische Gebiet von Haltingen über Basel nach Horn, die französische Ostbahn von Basel bis St. Louis, die Lyoner Eisenbahn von La Plaine bis Genf und Versoix.

Münzfuß und Rechnungsart. Der französische Münzfuß. Man rechnet nach Franken zu 100 Centimen resp. 100 Rappen.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß à 10 Zoll à 10 Linien à 10 Striche = 0,3 Meter; 4 Fuß = 1 Stab; 6 Fuß = 1 Klafter; 2 Fuß = 1 Elle. b) Getr.M.: 1 Viertel oder 1 Sister à 10 Immi à 4 Vierling à 4 Mäßlein; 10 Viertel = 1 Malter; 1 Viertel = 15 Liter. c) Flüss.M.: 1 Maß à 2 halbe Maß à 2 Viertelmaß oder Schoppen à 2 halbe Schoppen = $1\frac{1}{2}$ Liter; 25 Maß = 1 Eimer; 100 Maß = 1 Ohm oder 1 Saum; 1 Ohm = 4 Eimer.

Handelsgewicht. 1 Centner à 100 Pfund à 500 Gramm; 1 Pfund à 16 Unzen à 2 Loth à 2 Halbloth.

IX. Königreich Sardinien

mit der Lombardei bis an den Mincio, der Insel Sardinien nebst den übrigen 40 kleineren sardinischen Inseln, und nach Abtretung des Herzogthums Savoyen und der Grafschaft Nizza an Frankreich, ca. 1470 □M. mit nahe 7,500,000 E. — Hauptstadt: Turin a. Po, mit mehr als 140,000 E., wichtigen Seiden- und anderen Fabr. und nicht unbedeutendem Handel; Börse.

Handelsstädte. Turin s. o. Vercelli, 19,000 E., Reisbau. Savigliano, 14,000 E., Seiden-, Baumwollen- u. Wollfabr., Hanfbau. Coni oder Cuneo, 19,000 E., Messe, Glashütten, Thonbrennereien. Asti, 25,000 E., Weinbau. Alessandria a. Tanaro, gegen 42,000 E., Fabr., starker Handel, besonders mit Seide, Messen. Vigevano, 15,000 E., Seidenbau, Seiden-, Hut- und Seifenfabr. Genua, an einem Busen des Mittelländischen Meeres, 110,000 E., großer (Frei-) Hafen, wichtiger Seehandel, bedeutende Fabr. in Gold-, Silber- und Elfenbeinwaaren, Sammet, Seife, Papier, künstlichen Blumen, Korallen, Essenzen, Rosenöl, Maccaroni u. s. w., Dampfschiffahrt nach Marseille, Livorno, Neapel u. s. w. Savona, 18,000 E., Hafen. Chiavari, 12,000 E., blühende Hafenstadt mit Fabr. in Seidenwaaren, Spitzen, Leinwand u. s. w., Seiden-, Oelbau, Sardellenfang. Spezzia, 10,000 E., Oelbau, schöner Hafen. Novi, 12,000 E., bedeutender Handel, besonders mit Seide. Cagliari auf der Insel Sardinien, 28,000 E., Hafen, Korallenfischerei. Mailand, 163,000 E., bedeutendster Wechselplatz Italiens, das wichtigste Emporium des norditalienischen Seidenhandels; bedeutende Fabr. in Sammet, Seidenstoffen, Bändern, Spitzen, Kattun, Teppichen, künstlichen Blumen, Gold- und Silberwaaren, Glas, Leder u. s. w., Handel mit Reis und Parmesankäse. Como, 18,400 E., Seidenbau. Morbegno, Sondrio, 4200 E., Seidenbau, Weinbau (Veltliner). Bergamo, 35,000 E., ansehnliche Handelsstadt, Messe, Handel mit Rohseide. Brescia, 34,000 E., Waffenfabr., Messerschmieden, Seidenspinnereien. Cremona, 29,000 E., Leinen- u. Seidenwebereien, Darmsaiten-, Fayencefabr., ansehnlicher Handel. Lodi, 19,000 E., Parmesankäsefabr. Pavia, 26,000 E., Handel mit Hanf, Käse, Wein.

Produkte. Reis, Obst, Gemüse, Vieh, Seide, Wein, Oel, Flachs, Hanf, Tabak, Holz, Kastanien, Südfrüchte, viel Fische, besonders Sardellen und Thunfische, Korallen, Eisen, etwas Silber, Kupfer und Blei, Marmor, Salz 2c.

Industrie. Wichtige Seidenfabr., auch Baumwollen-, Wollen- und Leinenfabr., Waffenschmieden, Wein-, Seiden-, Oelbau, Käsefabrikation u. s. w.

Ausfuhr. Oel, Südfrüchte, Wein, Seide und seidene Waaren, Käse, Reis, Korallen, Sardellen ꝛc.

Einfuhr. Nordischer Flachs und Hanf, Holz, Leinwand, Segeltuch, Leder, Tuche, Baumwollen- und Wollenartikel, getrocknete und eingesalzene Fische, Porzellan, Glas, manchfaltige Kurzwaaren- und Bijouterieartikel, Stahl- und Eisenwaaren ꝛc.

Eisenbahnen. Im Betriebe sind folgende Strecken: Mailand-Camerlata, Mailand-Bergamo-Brescia-Peschiera, Turin-Alessandria-Novi-Genua, Novi-Tortona, Genua-Voltri, Alessandria-Valenza-Mortara-Arona, Alessandria-Acqui, Alessandria-Tortona-Voghera-Piacenza, Mortara-Vigevano, Valenza-Vercelli, Mailand-Novara-Vercelli-Santhia-Chivasso-Turin, Santhia-Biella, Chivasso-Ivrea, Turin-Savigliano-Cuneo, Turin-Susa, Turin-Pinerolo.

Die Münzen, Maße und Gewichte sind, außer in der Lombardei, die französischen. Der Frank heißt Lira. Auch in der Lombardei wird mit dem 1. Januar 1861 in Maß und Gewicht das Dezimalsystem eingeführt; als Münze galt bis jetzt die Lira austriaca à 20 Soldi à 5 Centesimi = 1 Zwanziger; 1 Florin (45Fl.-Fuß) = 3 Lire.

X. Grossherzogthum Toskana,

seit dem Jahre 1860 an Sardinien annectirt.

Mit den Inseln Elba, Pianosa, Giglio, 402 □M. mit 1,800,000 E. Hauptstadt: Florenz a. Arno, 117,000 E., wichtige Fabr. in Strohgeflechten, Sammt- und Seidenzeugen, Alabaster- und Marmorarbeiten, künstlichen Blumen, Silber- und Juwelierarbeiten, Mosaiken, Lackfarben u. s. w. Bank, Börse, Handelsgericht und mehrere merkantile und gewerbliche Gesellschaften. Mittelpunkt des toskanischen Landhandels.

Handelsstädte. Florenz s. o. Livorno, 92,000 E., wichtigster Handelshafen Italiens, namentlich das Emporium des Levantehandels und des Handels von Mittel- und Süditalien. Ausfuhr von Seide, Strohgeflechten, Oel, Früchten, Wein, Wolle, Borax, Käse, Marmor, Anchovis, Korallen, Hanf u. s. w. Fabr. in wollenen Mützen, Strohhüten, Glas, Seife, Stärke, Cremor Tartari, Seilen, Leder, Korallen- u. Alabasterarbeiten. Dampfschiffverbindung mit Genua, Marseille, Neapel u. s. w. Pisa a. Arno, 41,000 E., einige Fabr., besonders in künstlichen Blumen. Siena, 21,000 E., Fabr. in Wollstoffen, Seidenzeugen, Flachs u. Hanfgeweben, Strohhüte, Leder, Wachs, Rübenzucker; Färbereien ꝛc. Lucca a. Secchio, 25,000 E., wichtiger Oelhandel. Volterra, 4500 E., Salz- und Alabasterhandel.

Produkte. Seide, Oel, Wein, Getreide, Kastanien, Hanf, Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Korallen, Eisen, Blei, Schwefel, Alaun, Vitriol, Borax ꝛc.

Industrie. Ackerbau und Viehzucht, Oel-, Wein- und Seidenbau, Seidenfabr., Strohflechterei, Korallenschleiferei, Bearbeitung von Marmor u. Alabaster ꝛc.

Ausfuhr. s. Livorno.

Einfuhr. Kolonial- und Manufakturwaaren, letztere in allen Branchen, Glas und Porzellan, Metallwaaren, Luxusgegenstände, Wolle, Baumwolle ꝛc.

Eisenbahnen. Folgende Bahnen sind im Betrieb: Florenz-Prato-Pistoja-Serravalle-Pescia-Lucca-Pisa; Florenz-Empoli-Pisa-Livorno; Empoli-Siena.

Münzfuß und Rechnungsart. Seit 1. November 1859 der französische Münzfuß. 1 Lira = 1 Frank; die toskanische Lira war = 84 franz. Centimes.

Maße. In nächster Zeit die französischen. Bis jetzt Längenm.: 1 Braccio (Elle) = 0,58 Meter. Getr.M: 1 Stajo à 2 Mine à 2 Quarti à 8 Mezzeti à 2 Quartucci = 24,36 Liter. Flüss.M.: 1 Weinbarile = 45,5 Liter, 1 Oelbarile = 33,4 Liter. Hand.Gew.: Das Pfund (libbra) à 12 Once à 24 Denari = 339,54 Gramm; 100 Libbras = 1 Cantaro.

XI. Herzogthum Parma,

seit dem Jahre 1860 an Sardinien annectirt.

112,9 □M. mit 510,000 E. — Hauptstadt: Parma am Flusse gleiches Namens, 43,000 E. mit einigen Fabr. in Seidenzeugen, Tuchen, Leinwand, Porzellan 2c. Seidenmarkt, Handelskammer. Außerdem ist nur noch Piacenza am Po mit 32,000 E. zu bemerken, mit etwas Handel in Wein, Seide, Flachs, Käse, Früchten.

Produkte. Getreide, Reis, Hanf, Tabak, Kastanien, Obst, Wein, Seide, Rindvieh, etwas Eisen und Kupfer, Marmor, Bergöl, Salz.

Industrie. Hauptsächlich Ackerbau und Viehzucht, Seidenzucht und Verfertigung von Seidenwaaren, Leinwand, Käse.

Ausfuhr. Getreide, Seide, Hanf, Käse, Schlachtvieh.

Einfuhr. Kolonialwaaren, allerhand Manufakte, Luxuswaaren, Wein 2c.

Eisenbahnen. Von der sardinischen Grenze bei Stradella über Parma, Piacenza nach der modenesischen Grenze in der Richtung auf Reggio.

Münzfuß und Rechnungsart. Der französische Münzfuß. Die Einheit heißt Lira italiana und ist = dem franz. Frank, 1 Lira italiana à 10 Centesimi, auch wol noch à 20 Soldi à 12 Denari.

Maße. a) Längenm.: 1 Elle (Braccio) für Seide = 0,58 Meter, für Leinen-, Baumwollen- und Wollenwaaren = 0,63 Meter. b) Getr.M.: 1 Stajo à 2 Mine à 8 Quarterole = 48 Liter. c) Flüss.M.: 1 Brenta à 72 Boccali = 72 Liter.

Handelsgewicht. 1 Libbra (Pfund) = 12 Once à 24 Denari; 1 Libbra = 328 Gramm.

XII. Herzogthum Modena,

seit dem Jahre 1860 an Sardinien annectirt.

110 □M., über 600,000 E. — Hauptstadt: Modena, unweit der Secchia, 28,000 E. mit etwas Seiden-, Tuch- und Leinenweberei.

Handelsstädte. Reggio, etwa 19,000 E., Seiden- und Hanfweberei, Weinbau, Messe. Massa, unweit des Meeres, 11,000 E., Seidenspinnerei, Marmorbrüche, Handel mit Oel und Marmor. Carrara, 9000 E., unerschöpfliche Marmorbrüche, 546 an der Zahl, von Weltberühmtheit, Ateliers von Bildhauern.

Produkte. Seide, Oel, Kastanien, Getreide, Reis, Hanf, Wein, Marmor.

Industrie. Hauptsächlich Gewinnung und Zubereitung der Landesprodukte. Viehzucht, Seidenzucht, Oelbau ꝛc., Marmorbrüche und Schleifereien, viel Handweberei.

Ausfuhr. Wein, Seide, Südfrüchte, Marmor, Oel ꝛc.

Einfuhr. Die meisten Fabrikartikel werden, weil Landbau, Vieh- und Seidenzucht die Hauptbeschäftigung der Bewohner sind, vom Auslande bezogen.

Eisenbahnen. Von der parmensischen Grenze bei Parma über Reggio, Modena nach der römischen Grenze in der Richtung auf Bologna.

Münzfuß und Rechnungsart. Der französische Münzfuß. 1 Lira = 100 Centesimi = 1 franz. Frank.

Maße und Gewichte Die französischen metrischen.

XIII. Der Kirchenstaat.

(Die Romagna, d. i. die Legationen Bologna, Ferrara, Forli, Ravenna seit dem Jahre 1860 an Sardinien annectirt.)

Die Romagna (jetzt sardinisch), 175 □M., 1,015,000 E.

Hauptstädte: Bologna, 45,000 E., viel Handel u. Gewerbthätigkeit, bes. Fabr. in Seidenwaaren, Maccaroni, künstl. Blumen, Liqueuren, namentlich aber in Würsten und Fleischwaaren große Vollendung und Manchfaltigkeit. Messe. Ferrara, 31,000 E., Seide-, Fleischwaarenhandel. Ravenna, 20,000 E., etwas Handel, Wein- und Seidenbau. Faenza, 20,000 E., erster Fabrikort für Majolica- und Steingutgeschirr oder der nach der Stadt benannten Fayence; Leinproduktion. Forli, 18,000 E., Seidenspinnereien, Salzsiedereien, bedeutender Handel mit Getreide, Oel, Lein, Hanf, Safflor, Waid.

Der eigentliche Kirchenstaat (ohne die Romagna), 573 □M. mit 2,100,000 E. — Hauptstadt: Rom a. d. Tiber, 190,000 E., einige Fabr. in Seide, Tuch, Schmucksachen, Mosaik, Darmsaiten, Essenzen, Kunstblumen, Maccaroni; etwas Handel, Banken, Börse u. s. w.

Handelsstädte: Rom s. o. Civita Vecchia, 9600 E., befestigte Handelsstadt; Ausfuhr von Alaun aus Tolfa u. a. m. Dampfschiffverbindung mit Livorno, Neapel. Ascoli, 8900 E., ansehnlicher Handel u. Fabr. in Majolica, Glaswaaren, Wachs, Rohseide, Leder, Hüte, Tuch, Rosoglio, Confituren, Eisenwaaren. Sinigaglia, 12,000 E., Hafen, wichtige Messe. Pesaro, 12,000 E., sehr industriös, handelt mit Terragliagefäßen, Seide, Hanf- und Wollgeweben, Siegellack, Cremor Tartari u. s. w.; seine Feigen die besten Italiens. Ancona, 28,000 E., Freihafen, lebhafter Handel, Fabr. in Seide, Segeltuch, Tauwerk. Macerata, 10,000 E., Getreide-, Wein- und Obstbau. Perugia a. d. Tiber, 18,500 E., etwas Seidenweberei, Gerberei. Foligno a. Topino, 8000 E., Seidenbau, Wachsbleichen, Messen. Rieti a. Velino, 12,000 E., Seidenweberei.

Produkte. Rindvieh, Schafe, Ziegen, Seide, Südfrüchte, Tabak, Hanf, Flachs, Anis, Waid, Safflor, Saffran, Oel, Wein und Getreide, Alaun, Schwefel, Vitriol, Salpeter und Seesalz.

Industrie. Im Ganzen nicht hervorragend. Berühmt sind die Darmsaiten, die künstlichen Blumen, die Strohgeflechtwaaren; ansehnliche Steingut-, Eisenwaaren- und Drahtfabriken. Viehzucht, nicht fleißig betriebener Ackerbau, Seiden- und Weinbau, Bienenzucht, Weberei in grobem Tuch und Leinwand, Gerberei u. s. w.

Ausfuhr. Getreide, Wein, Oel, Wachs, Seide, Wolle, Parfümerien ꝛc.

Einfuhr. Wollene, baumwollene und seidene Manufakturwaaren, Leinwand, Leder, Seife, allerhand Kurz- und Bijouteriewaaren, Kolonialwaaren ꝛc.

Eisenbahnen. Im Betrieb sind die Strecken: Rom-Frascati, Rom-Civitavecchia, Rom-Albano.

Münzfuß und Rechnungsart. Der Kirchenstaat rechnet nach Scudi romani oder römischen Piastern à 100 Bajocchi à 5 Quattrini, oder à 10 Paoli à 10 Bajocchi; 20,84 Scudi auf 1 Zollpfund f. Silber.

Maße. a) Längenm.: 1 Canna (Handelselle) à 8 Palmi = 1,993 Meter. b) Getr.M.: 1 Rubbio à 4 Quarti = 294,46 Liter. c) Flüss.M.: 1 Weinbarile à 32 Boccali à 4 Fogliette à 4 Quartucci = 58,342 Liter; 1 Oelbarile à 28 Boccali = 57,481 Liter.

Handelsgewicht. 1 Libbra à 12 Once à 24 Denari; 1 Libbra = 339,16 Gramm; 100 Libbras = 1 Centinajo.

XIV. Königreich beider Sicilien.

Mit den Inseln Sicilien, Ischia, Capri, den äolischen, pontinischen und verschiedenen anderen Inseln, 2033 □M. mit gegen 9 Mill. E. Hauptstadt: Neapel am gleichnamigen Meerbusen, 430,000 E., nach Mailand der wichtigste Bank- und Wechselplatz Italiens mit vielen Fabr. in Seiden-, Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren, ordinären Wollen-, Leinen- und Baumwollenstoffen, Handschuhen, Kunstblumen, Hüten und Strohhüten, Wachs, Knochen, Holz, Glas, musikalischen Instrumenten, Darmsaiten, Leder, Seife, Parfümerien, Süßigkeiten, Maccaroni, Korallen, Porzellan, Gemmen, geschnittenen Vesuvsteinen ꝛc. und bedeutendem Handel in Wein, Cremor Tartari, Mandeln, Oel, Schwefel u. s. w. Dampfschiffverbindung mit Palermo, Messina und den wichtigsten Häfen Westitaliens.

Handelsstädte: Neapel s. oben. Gaeta, 15,000 E., guter Hafen. Salerno, 14,000 E., Tuchweberei, Hafen, Messe. Reggio, 20,000 E., Bereitung wohlriechender Essenzen, Verarbeitung von Muschelseide, Handel mit Südfrüchten, Messe. Catanzaro, 13,200 E., starker Handel mit Eisen, Holz, Seide, Oel. Taranto, 27,000 E., etwas Wollhandel, Weberei, Austern- u. Muschelfang. Gallipoli, 6500 E., Haupthafen für Baumöl am Mittelmeer, größtes Oelreservoir der Welt. Lecce, 21,000 E., bedeutender Handel mit Tabak, Baumwolle, hauptsächlich aber mit Olivenöl. Bari, 27,000 E., Baumwollenspinnerei, Baumwoll-, Oel-, Safranbau, guter Hafen, bedeutender Handel, besonders mit Oel. Bisceglia, 17,600 E., Handel mit Mandeln und Oliven. Trani, 18,600 E., etwas Seehandel. Foggia a. Cervaro, 25,000 E., bedeutender Handel mit Wein, Oel, Wolle, Getreide, Kapern, Messe. Lanciona a. Feltrino, 13,000 E., Wein- und Seidenbau. Chieti, 17,000 E., Wein-, Getreide-, Seidenbau. Messen. Castelli, 1260 E., bedeutender Handel mit Malereien; Majolicafabr. Teramo a. Tordino, 8600 E., Fabr. in Wachs, Cremor Tartari, Thongefäßen, Leder, Strohhüte, Luxusmöbeln, Lakritzen; Filanden, Färbereien.

Auf Sicilien: Palermo: 182,000 E., wichtige Seidenfabr., schöner Hafen, lebhafter Handel, Dampfschiffverbindungen. Termini, 10,000 E., Hafen, Gewinnung von Sumach, Manna, Soda, Handel mit Mandeln u. s. w. Messina, 52,000 E., vortrefflicher Hafen, bedeutende Fabr. in Kattun, Wolle, Leder, Steingut, Korallenarbeiten, Essenzen u. s. w., Handel mit Seide, Wein, Feigen, Citronen, Apfelsinen, Bimsstein, Schwefel u. s. w. Catania, 56,000 E., Seiden-, Baumwollfabr.; Bearbeitung von Aetnalava, Ausfuhr von Aetnaschnee, Bims-

stein, Schwefel u. s. w. Agosta auf einer Küsteninsel, 19,000 E., Hafen, Seesalzbereitung, Sardellenfang. Siragosa, 18,000 E., Weinbau, 2 Häfen. Noto, 10,900 E., Erbauung von Zuckerrohr, Mandeln, Johannisbrod. Caltanisetta, 17,500 E., Schwefelgruben, Wein-, Oel- und Pistazienbau, einige Fabr. Licata, 15,000 E., bedeutendster Schwefelhandel Siciliens. Girgenti, 16,000 E., Hafen, Schwefelgruben; die größten Kornmagazine der Insel. Trapani, 26,000 E., Hafen, Seesalzbereitung, Korallenfischerei, Thunfischfang, bedeutender Korallenhandel.

Produkte. Getreide, besonders Weizen, Hülsenfrüchte, etwas Reis, Hanf und Flachs, Wein, Oel, Südfrüchte, Manna, Johannisbrod, Mastix, Sumach, Baumwolle, Granatäpfel, Kapern, Kork, fast alle Hausthiere, vorzüglich Pferde u. Büffel, feine Wolle, Seide, Seefische, Muschelseide, wenig Metalle, Salz, Salpeter, Alaun, Schwefel, Bimsstein, Marmor &c. Die Insel Sicilien erzeugt Oel, Wein, Südfrüchte, Mandeln, Zuckerrohr, Kork, Johannisbrod, Papyrus, Manna, Sumach, Safran, Baumwolle, Kapern, Pistazien, Aloe, Soda, Thunfische und Sardellen, Korallen, Rinder und Maulthiere, Schwefel (gegen eine Million Centner), Salpeter, Stein-, See- und Quellsalz, Alaun, Vitriol, Marmor, Bernstein &c.

Industrie. Hauptsächlich Oel-, Wein- und Seidenbau, auf Sicilien Thunfisch-, Sardellen-, Korallenfang und Schwefelbereitung; Fabr. giebt es in Glas, Porzellan, Fayence, Papier, Leder, Seife, Eisen, Stahl &c. (s. Neapel).

Ausfuhr. Oel, Schwefel, Sumach, Mandeln, Wein, Orangen, Getreide, Wolle, Seide &c. — Einfuhr. Tuche und andere Wollen-, Baumwollen- und Leinenstoffe, Eisen- und Stahlwaaren, Leder, Häute &c.

Eisenbahnen. Im Betrieb finden sich die Linien: Neapel-Castellamare, Pompeji-Nocera-Cava, Neapel-Cancello(Nola)-Caserta-Capua u. s. w.

Münzfuß und Rechnungsart. Sicilien diesseits und jenseits der Meerenge rechnet nach: Ducati di Regno à 10 Carlini à 12 Carlini, oder à 100 Grani (Bajocchi); 26,15 Ducati auf 1 Zollpfund f. Silber. Auf der Insel Sicilien ist jedoch die Rechnungsweise nach Oncie à 30 Tari à 20 Grani, 1 Oncia = 3 Ducati, gewöhnlicher, 129,8 Oncie auf 1 Zollpfund f. Gold.

Maße. a) Längenm.: 1 Canna (Elle) à 10 Palmi à 10 Decimi = 2,1 Meter. Auf Sicilien: 1 Canna = 8 Palmi à 12 Once à 12 Linie = 2,06 Meter. b) Getr.M.: 1 Tomolo à 4 Quarti à 6 Misure = 55,54 Liter. Auf Sicilien: 1 Salma à 16 Tomoli à 4 Mondelli à 4 Carozzi à 4 Quarti; 1 Tomolo = 17,191 Liter. c) Flüss.M.: 1 Weinbotta à 12 Barili à 60 Caraffe; 1 Barila = 43,625 Liter; 1 Salma zu Oel à 16 Staja = 158,6 Liter. Auf Sicilien: 1 Botta à 4 Salme à 8 Barili à 2 Quartari à 20 Quartucci à 2 Caraffe; 1 Salma = 275,09 Liter.

Handelsgewicht. Diesseits des Kanals: 1 Rotolo à 10 Decimi oder $33\frac{1}{3}$ Once oder $2\frac{7}{9}$ Libbre = 891 Gramm; 100 Rotoli = 1 Cantaro grosso; 100 Libbre = 1 Cantaro piccolo. Jenseits des Kanals: 1 Centner = 100 Rotoli à 30 Once; 1 Rotolo = 793,42 Gramm.

XV. Königreich Dänemark.

Umfaßt ohne Island, Grönland, die Färöer-Inseln, Holstein und Lauenburg 863 □M. mit 1,900,000 E., Island 1864 □M., 64,600 E., die

Färöer-Inseln $23\frac{1}{3}$ □M., 8600 E., Grönland 1700 □M., Holstein und Lauenburg 173 □M. mit 572,000 E. (s. darüber unter Deutschland), Schleswig 167 □M. mit 396,000 E. — Hauptstadt: Kopenhagen auf Seeland am Sund, 150,000 E., zahlreiche Fabr. in Baumwollenwaaren, Segeltuch, Zucker, Tabak, Leder, Tuch, Tapeten, Handschuhen, Hüten, Porzellan, Eisen, Blumen u. a., Flachsspinnerei, Schiffswerfte, großer und sicherer Hafen, wichtiger Seehandel, besonders in Thran, Seehundsfellen, Heringen, wollenen Jacken, Theer, Pottasche, schwedischem Eisen, Steinkohlen, Farbeholz u. s. w. Dampfschiffe nach Kiel, Hamburg, Stockholm, Stettin, Petersburg, Christiania. Bank, asiatische Compagnie, Börse, Handels- und Wechselgericht, zahlreiche Assekuranz- und Dampfschiffahrtsgesellschaften, Handels- und Navigationsschule, bedeutende Märkte und namentlich erheblicher Wollmarkt u. s. w.

Handelsstädte: Kopenhagen s. oben. Helsingör, Handelsstadt am Sund. Odense auf Fünen, 13,000 E., Fabr. in Tabak, Tuch, Zucker, Seife, Handschuhen; Seehandel. Rönne auf Bornholm, 5200 E., lebhafter Seehandel und Fischerei. Aalborg in Jütland, 9000 E., Fabr. in Zucker, Handschuhen, Seife, Tabak ꝛc., Thranbrennereien, Heringsfang, bedeutender Handel. Dampfschiffahrt nach Kopenhagen. Aarhuus, 9000 E., Zucker-, Baumwollen-, Tuch- und Tabakfabr., bedeutende Handschuhmacherei, Messe, lebhafter Handel. Randers a. Guden, 8800 E., Fabr. in Handschuhen, Tuch, Strümpfen, Zucker, Kienruß; Kattundruckerei, Lachsfang, Handel. Schleswig a. d. Schlei, mit einem Meerbusen, 12,500 E., Zucker-, Wagen-, Lackfabr., Töpfereien, Fischerei, etwas Seehandel. Cappeln a. d. Schlei, 2600 E., Heringsfang, Bücklingsausfuhr, Seehandel. Eckernförde, 4500 E., Hafen, Schiffbau, Fischerei, Handel. Flensburg, 19,000 E., der bedeutendste Handelsort Schleswigs, Fabr. in Zucker, Tabak, Seife, Lichtern, Leder ꝛc., Thranbrennerei, Branntweinbrennerei, Seilerei, bedeut. Seehandel. Apenrade, 4900 E., guter Hafen, Werften, Schiffahrt, Seehandel. Husum, 5000 E., einige Fabr., Woll- und Viehmärkte, Hafen. Tondern, 3000 E., Spitzenklöppelei. Hadersleben, 4900 E. Horsens, 7300 E. Tönning a. d. Eider, 3000 E., Hafen und Seehandel, bedeutende Viehausfuhr. Reykiavik, 1400 E., ansehnlichster Handelsort auf Island.

Produkte. Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, viel Fische, namentlich Heringe, Austern, Hummer, Getreide, Rübsamen, Flachs, Hanf, Hopfen, Seegras oder Tang, Kalk, Steinkohlen, Seesalz, Torf. Island: Seehunde, Seevögel und Fische, Rennthiere, Eiderdunen, Thran, Fischbein, Lammfelle, Wolle, Talg, isländ. Moos. Die Färöer Inseln: Fische, Seehunde, Seevögel und besonders Eiderdunen, Schafe und Wolle.

Industrie. Hauptsächlich Ackerbau, Viehzucht und Fischerei, einige Fabr., besonders in ledernen Handschuhen, Leinwand, Segeltuch, Spitzen, Rüböl, Zucker, Wollenwaaren ꝛc., bedeutender Seehandel. Auf Island: Viehzucht und Fischfang, Verfertigung gestrickter wollener Strümpfe und Jacken. Das Nämliche gilt auch von den Färöer Inseln.

Ausfuhr. Thran, Häute, Talg, Oelkuchen, Getreide, Butter, Heringe, Eiderdunen, Walfischbarten, Seehundsfelle, Rindvieh, Pferde.

Einfuhr. Kolonialwaaren, Wein, Südfrüchte, Salz, Bau- und Brennholz, Glas, Porzellan, rohes Metall und Metallwaaren, feine Tuche, Modeartikel, Wollen-, Baumwollen- und Seidenstoffe.

Eisenbahnen. Im Betrieb: Kopenhagen-Korsör; Rendsburg-Schleswig-

Flensburg-Husum-Tönning; Flensburg-Frederikshavn; Aarhuus-Viborg-Liimfjord. In Nordschleswig waren anfangs 1858 in der Richtung von Tondern nach Hadersleben $16^7/_{10}$ Meilen Schienenweg in Aussicht gestellt.

Kolonien: 1) Grönland, liefert Seehunde, Walfische, Rennthiere, Hasen, Eisbären, Pelzwerk, Thran, Fischbein, Fische, Eiderdunen, Schwefel, Asbest, Krystall, Marmor &c. Die Einwohner, 10,000 auf der Westküste, nähren sich besonders von Robben- und Fischfang und Jagd. Es giebt nur einige Niederlassungen und Herrnhuterkolonien auf der Westküste, von denen Julianahaab die südlichste und bedeutendste ist, mit 1600 E.

2) In Westindien: a) St. Croix, 2 □M., 35,000 E., liefert Zucker, Rum und etwas Baumwolle. Städte: Christiansstadt mit 6000 E. und Freihafen, Friedrichsstadt &c. — b) St. Thomas, $1^4/_5$ □M., 8000 E.; Produkte besonders Zucker, Rum, Baumwolle und Tabak; Hauptstadt St. Thomas mit Freihafen. — c) St. Jean, $1^4/_5$ □M., 3000 E. mit zwei Herrnhuterkolonien.

3) Einige Faktoreien auf der Küste von Guinea, namentlich Frederiksborg.

Münzfuß und Rechnungsart. Rechnungsart in ganz Dänemark nach Reichsthalern (Reichsmünze, früher Reichsbankthaler genannt) à 6 Mark à 16 Schillinge; 39,55 Reichsthaler auf 1 Zollpfund f. Silber.

Maße. a) Längenm.: 1 Alen (Elle) à 2 Fuß à 12 Zoll = 0,628 Meter. b) Getr.M.: 1 Laest (Last) à 22 Tonder (Tonnen) à 8 Skäppen (Scheffel); 1 Tonne = 139 Liter. c) Flüss.M.: 1 Fuder à 6 Ohm à 4 Anker à $19^3/_8$ Kannen à 2 Pott à 4 Pegel; 1 Ohm = 149,76 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund à 16 Unzen à 2 Loth à 4 Quint; 1 Pfund = 500 Gramm. 1 Schiffspfund = 20 Liespfund à 16 Pfd.; 1 Last = 52 Ctr.; 1 Schiffslast = 40 Ctr.

XVI. u. XVII. Königreich Schweden und Norwegen.

1. **Schweden** mit den Inseln Gottland und Oeland, 8002 □M. mit circa 3,600,000 E. — **Hauptstadt:** Stockholm am Ausflusse des Mälarsees, mit über 100,000 E., Haupthandelsort Schwedens; bedeutende Fabr. in Seide, Tuch, Leder, Baumwolle, Leinen, Tabak, Zucker, Eisen, Glas, Porzellan, Maschinen, Uhren; Druckereien, Färbereien, Branntweinbrennereien, Schiffbau, wichtiger See- und Landhandel, mehrere Banken, Assekuranzgesellschaften; Börse, Großhandelssocietät, Manufakturgericht, Navigations-, Handels- und Gewerbeschule, Seeversicherungsobergericht, Versicherungs-Gesellschaften u. s. w. Hauptausfuhr: Eisen, Bauholz, Breter; Dampfschiffverbindungen mit Petersburg, Stettin, Kopenhagen u. s. w.

Handelsstädte: Stockholm, s. oben. Dannemora, mit 70 wichtigen Eisenbergwerken, 5000 E. Falun, 4600 E., große Kupferbergwerke, Baumwoll- und Flachsspinnerei, Decken- und Teppichfabr. aus Kuhhaaren, Leder, Tabaksfabr. Gefle, 9500 E., mehrere Fabr., besonders in Tabak, Segeltuch, Leder, Zucker; Fischerei, Hafen und lebhafter Handel mit Eisen, Holz, Thran, Flachs u. s. w. Köping, 1600 E., Fabr. in Strümpfen, Tischlerarbeiten. Arboga, 2400 E.,

schöngelegene Handelsstadt. Oerebro a. Hjelmarsee, 5800 E., mehrere Fabr. u. bedeutender Handel. Nyköping, 4000 E., Hafen und lebhafter Handel. Linköping, 5800 E., mehrere Fabriken und Handel. Norrköping, 17,000 E., nächst Stockholm die erste Fabrikstadt Schwedens, liefert Tuche, Stärke, Tabak, Seife, Strümpfe; Werfte, Docks, Kanonengießerei. Jönköping, 6700 E., bedeutender Handel. Calmar auf einer Insel, mehrere Fabr. in Zucker, Tabak; Schiffbau, Hafen und bedeutender Handel. Carlskrona, 15,000 E, Schiffswerfte, Fabr. in Tabak, Zucker, Kriegshafen, lebhafter Handel. Carlshamn, 5200 E., Fabr. in Kupfer, Seehandel. Christianstadt, 5800 E., Handschuhfabr. Ystadt, 5500 E., Fabr., Hafen, Dampfschiffahrt nach Kopenhagen, Lübeck, Stralsund. Malmö, 15,800 E., lebendige Schiffahrt, Fabr. in Tabak, Strümpfen, Seife, Zucker, Tuch. Lund, 7600 E., Tabaks-, Krapp- u. Waidbau, Fabr. in Tuch, Tabak, Leder; Handel. Landskrona, 4800 E., Fabr., bes. in Handschuhen, schöner Hafen mit Werften. Helsingborg, 4500 E., Hafenstadt, Helsingör gegenüber. Götheborg, 31,000 E., zweite Handelsstadt Schwedens, mit trefflichem Hafen, Schiffbau, Fabr. in Zucker, Tabak, Segeltuch, Leder, Porter, Baumwolle, Kattundruckerei. Uddewalla, 3800 E., Hafen und Seehandel. Wisby, 5000 E., auf der Insel Gottland, ansehnlicher Handel (früher Hauptstapelplatz der Hansa), Tabaks- und Lederfabr.

Produkte. Holz, Theer, Pech, Pottasche, Getreide, Buchweizen, Kümmel, Tabak, Hanf, etwas Hopfen und Krapp, Pferde, Rindvieh, Schafe, Rennthiere, im Norden Bären, Wölfe, Luchse ꝛc. viele Fische, besonders Heringe ꝛc., hauptsächlich viel Eisen (über 600,000 Schiffspfund), vortreffliches Kupfer (gegen 8000 Schiffspfund), Silber (4600 Pfund), etwas Gold, Blei, Nickel, Kobalt, Alaun, Vitriol, Messing, Steinkohlen, Schleifsteine, Marmor, Porphyr ꝛc.

Industrie. Ackerbau, Bergbau, Sägemühlen, Bearbeitung der Metalle und Waldprodukte, Jagd auf Pelzthiere, nicht unbedeutende Fabr. in Seide, Wolle, Baumwolle, Leinen, Band, Leder, Papier, Glas, Porzellan, Zucker, Tabak, Oel, Seife, Uhren ꝛc., Schiffbau, Fischerei.

Ausfuhr. Bauholz, Bretter, Theer, Thran, Pech, Fische, Häute, Rauchwerk, Eisen, Kupfer ꝛc. — Einfuhr. Salz, Südfrüchte, Tabak, Wein, Kolonialwaaren, Glas, Porzellan, Manufakte ꝛc.

Eisenbahn. Im Betrieb sind die Strecken: Gothenburg-Alingsas-Falköping-Toreboda; Arboga-Dylta-Nora-Oerebro.

Kolonie. Die Insel St. Barthelemy in Westindien, $1\frac{1}{2}$ □M., 18,000 E., erzeugt Baumwolle, Indigo, Tabak, Kakao, Zucker. Hauptstadt Gustavia, 10,000 E.

Münzfuß und Rechnungsart. Rechnungsart nach Reichsthalern (Reichsmünze) à 100 Oere; frühere Eintheilung in 48 Schillinge à 4 Stüber; 78,4 Reichsthaler auf 1 Zollpfund fein Silber.

Maße. a) Längenm.: 1 Aln (Elle) à 2 Fot (Fuß) à 12 Tum (Zoll) = 0,59 Meter. b) Getr.M.: 1 Tunna à 2 Spann à 4 Fjerdinger à 4 Kappar à $1\frac{3}{4}$ Kannen; 1 Tonne festes Maß für Getreide (gehäuft oder gestrichen mit $\frac{1}{8}$ Uebermaß, also = 36 Kappar) = 164,883 Liter; 1 Tonne loses Maß für Kohlen u. a. m. (gestrichen) = 146,562 Liter; 1 Tonne für Mehl, gesalzenes Fleisch, Thran ꝛc. = 48 Kannen = 125,625 Liter; 1 Tonne Heringe = 80 Kannen = 209,375 Liter. c) Flüss.M.: 1 Oxhufvad (Oxhoft) à $1\frac{1}{2}$ Am (Ohm) à 3 Ambare (Eimer) à 2 Ankare (Anker) à 15 Kannen à 2 Stopp à 4 Quarter à 4 Jungfur à 1 Kanne = 2,61 Liter.

Handelsgewicht. 1 Skeppund (Schiffspfd.) à 20 Lispfd. à 20 Skalpund (Schalpfd.) à 32 Lod (Loth) à 4 Quent; 1 Centner = 120 Schalpfd.; 1 Schalpfd. = 425,34 Gramm.

2. **Norwegen** mit den Lofoden-Inseln, 5571 □M. mit 1,490,000 E. — Hauptstadt: Christiania, 40,000 E., Fabr. in Tuch, Tabak, Eisen ꝛc., Hafen, Börse, Bank, bedeutender Handel, Zweigbank der Staatsbank, See-Versicherungsgesellschaft, Navigationsschule ꝛc. Dampfschiffahrt nach Bergen, Drontheim, Hammerfest.

Handelsstädte: Christiania s. oben. Drammen, 1000 E., Bank, Hafen, größte Breterniederlage; sein Holzhandel der bedeutendste des Landes. Kongsberg, 4400 E., berühmte Silberbergwerke, Waffenfabr., Tuchwebereien. Arendal, 4500 E., Eisenwerke, Schiffbau, lebhafter Holzhandel. Christiansand, 9500 E., Bank, Schiffswerfte, vortrefflicher Hafen, Schiffbau, ansehnlicher Handel u. Fabriken. Stavanger, 12,000 E., vorzüglicher Hafen, großer Heringsfang, Werften. Bergen, 26,000 E., Norwegens wichtigste Handelsstadt, größter Fischplatz Europa's, der namentlich Heringe, Stockfische, Leberthran, Hummern, Holz ausführt und das Land durch seine Einfuhr mit Kolonialwaaren, Mehl, Korn, Wolle, Baumwolle, Hanf, Seife, Angeln u. s. w. versorgt; Fabr. in Leder. Handschuhen, Thransiedereien, Schiffsbau, bequemer und sicherer Hafen. Christiansund, 3000 E., bedeutende Fischerei, Hafen u. Handel. Drontheim, 16,000 E., norwegische Hauptbank, Zucker- und Lederfabriken, Hafen und lebhafter Handel mit Theer, Fischen, Bretern. Hammerfest, 1100 E., sehr guter Hafen, Walfisch- und Stockfischfang und lebhafter Verkehr mit Rußland, ebenso Tromsö, 2900 E. Röras, berühmtes Kupferbergwerk.

Produkte. Holz, Theer, im Süden etwas Getreide, Gemüse, Hanf, Flachs, isländisch Moos, Eidergänse und Dunen, Renn- und Elenthiere, viel Fische, besonders Heringe, Stockfische und Hummer, Kupfer und Eisen, Silber, Kobalt, Alaun, Vitriol, Seesalz, Marmor ꝛc.

Industrie beschränkt sich hauptsächlich auf Verarbeitung der genannten Produkte, daher viel Eisen- und Kupferwerke, Pottaschesiedereien, Glashütten, Sägemühlen, Pulvermühlen, Thransiedereien ꝛc.; doch giebt es auch Tuch-, Zucker-, Tabaks-, Baumwoll- und Nagelfabr., Leinenweberei ꝛc.

Ausfuhr wie in Schweden.

Eisenbahn. Im Betrieb ist die Strecke: Christiania-Eidsvold.

Münzfuß und Rechnungsart. Rechnungsart nach Speziesthalern à 5 Ort oder Mark à 24 Schillinge; 19,77 Spezies auf 1 Zollpfd. f. Silber. Hauptzahlungsmittel ist Papiergeld.

Maße und Gewichte. a) Längenm.: 1 Elle à 2 Fuß = 0,628 Meter. b) Getr.M.: 1 Tonde (Tonne) à 8 Schipp à 4 Viertel à 2 Achtel = 139 Liter. c) Flüss. M. 1 Faß à 4 Oxhoft à $1\frac{1}{2}$ Ohm à 4 Anker à $38\frac{3}{4}$ Pott; 1 Pott = 0,96 Liter; 1 Theer- oder Fischtonne = 120 Pott.

Handelsgewicht. 1 Pfund à 16 Unzen à 2 Loth à 4 Quint = 438,4 Gramm; 1 Lispfd. = 16 Pfd.; 1 Schiffspfd. = 20 Lispfd.; 1 Ctr. = 100 Pfd.

XVIII. Kaiserthum Russland mit Polen.

Das ganze Reich einschließlich aller Inseln, z. B. Nowaja Semlja, Aleuten, Kurilen u. s. w., hat über 400,000 □M. und ca. 67 Mill. E.; in

Europa 97,236 □M. mit 58 Mill. E., in Asien ca. 272,000 □M. mit etwa 8 Mill. E., in Amerika mit ca. 24,000 □M. und 54,000 E. — Erste Hauptstadt des Reichs und Residenz: St. Petersburg a. d. Newa, gegen 560,000 E., mit bedeutenden Fabr. in Leder, Zucker, Glas, Porzellan, Seiden-, Leinen-, Wollen- und Baumwollenzeugen, Teppichen, Wachstuch, Papier, Tapeten, Tabak, Pulver, Chemikalien, Eisenguß, Uhren, Gold-, Silber-, Stahl-, Bronze- und Galanteriewaaren; ferner mit den kaiserlichen Fabr. in Gobelinstapeten, Porzellan, Krystallglas, Spiegeln, mit der Eisengießerei, Juwelenschleiferei; sehr wichtiger See- und Landhandel, der erstere über den Hafen von Kronstadt, verschiedene Banken, Börse, Commerz-Collegium, zahlreiche Handels- und gewerbliche Gesellschaften, Dampfschiffahrtscompagnien, Land-, Fluß- und Seeversicherungsgesellschaften, Gewerbe-, Handels- und polytechnische Schulen u. s. w. bedeutende Ausfuhr von Hanf, Flachs, Tauwerk, Talg, Wachs, Pottasche, Fellen, Pferdehaaren, Schweinsborsten, Leinsamen &c. Dampfschiffverbindung mit den Ostseehäfen und mit dem westlichen Europa. Zweite Hauptstadt des Reichs Moskau, 390,000 E., Centralpunkt der Manufakturindustrie Rußlands mit zahlreichen Fabr. in Geweben aller Art, namentlich in Tuchen und anderen Wollenzeugen, Shawls, Teppichen, Kattun, Nanking, Strumpfwaaren, Seiden- und Sammetstoffen, Brocat, Leinwand, Damast, Segeltuch, sodann in Wachstuch, Leder und Lederwaaren, besonders auch Juchten und Saffian, Papier, Tapeten, Tabak, Zucker, Branntwein, Bier, Glas, Porzellan, Gold-, Silber-, Bronze-, Stahl- und Eisenwaaren, Uhren, Schmucksachen &c.; Wollen- und Baumwollenspinnereien, bedeutender Handel mit dem ganzen Innern Rußlands und einem großen Theil Asiens bis nach China. Mehrere Banken, Börse, Commerz-Collegium, Handelscompagnien, viele Versicherungsgesellschaften, Vorschußkassen u. s. w. Hauptausfuhr: Pelze, Thee, Rhabarber, Rosenöl, Safran, Moschus, Edelsteine u. s. w.

Handelsstädte. Petersburg und Moskau s. oben. Woronesch a. d. Worona, 44,000 E., Tuch-, Leder-, Seifen- und Talgfabr., Salpetersiedereien. Kursk a. d. Tuskara und Kura, 27,000 E., Wachsfabr., Gerbereien, Handel. Tambow a. Zna, 20,000 E, Fabr. in Tuch- und Segeltuch, Alaunsiederei. Orel a. d. Oka, 33,000 E., Fabr. in Zucker, Vitriol, Hanf, Leinen- und Lederwaaren, Handel. Tula a. d. Upa, 54,000 E., reiche Eisenminen, große Eisenfabr., Waffen- und Gewehrfabr., Eisengießereien und Gerbereien. Kaluga a. d. Oka, 35,000 E., Fabr. in Segeltuch, Tafeltüchern, Zucker, Leder, Hüten, Oel u. Seife, bedeutender Handel. Smolensk a. Dnieper, 16,000 E., Leinwand-, Seiden-, Hut- u. andere Fabr., wichtiger Handel. Nowgorod-Weliki, 16,000 E., Segeltuch u. andere Fabriken, einst berühmter Stapelplatz der Hansa. Twer a. der Wolga u. Twerza, 30,000 E., Verfertigung von Leinewand, Segeltuch, Oel, Terpentin, Glocken, Seilerwaaren, Lichten &c., Schiffbau und Handel. Wladimir a. d. Kljäsma, Seiden- u. a. Fabr. Iwanowo, großes volkreiches Dorf mit 6000 E., einer Menge bedeutender Fabr., Kattundruckereien &c. Nischnei-Nowgorod a. d. Wolga u. Oka, 32,000 E., sehr gewerbreich, mit mehreren Fabr. in Kupfer, Eisen u. s. w., Seilereien &c., wichtiger Handel auf der Wolga und größte Messe der Welt. Jaroslaw, 35,000 E., a. d. Wolga, bedeutende Fabr. in Leder (Juchten), Leinwand, Seidenwaaren, Lichten, Seife u. s. w. Kostroma, 13,000 E., Fabr. in Kupfer, Berliner Blau, Leinwand u. s. w. Ribinsk a. d. Wolga, 10,000 E., bedeutender Handel. Rostow a. Nerosee, 8500 E., Fabr. in Vitriol, Bleiweiß, Ocker, Leinwand, wichtige Messe und bedeutender

Handel. Wologda, 18,000 E., mehrere Fabr. in Seide, Tressen, Leder, Lichten und lebhafter Handel nach Asien. Ustjug-Weliki a. d. Suchona, 15,000 E., Seifen- u. Lederfabr. und starker Handel. Petrosawodsk a. Onegasee, Sägemühlen, Pulverfabr., Eisenhütte, Kupferhammer, Hafen u. lebhafter Handel. Archangel a. d. Dwina, 25,000 E., Schiffswerfte, Segel- und Taufabriken, Hafen, bedeutender Ausfuhrhandel in Getreide, Hanf, Leinsamen, Pech, Theer, Butter, Talg, Eisen 2c., Herings- u. Walfischfang. Abo a. Aurojoki, 16,000 E., mehrere Fabr. u. Seehandel, Ausfuhr von Bretern. Helsingfors a. finnischen Meerbusen, 17,000 E., Segeltuch- u. Leinenweberei, Seehandel, Ausfuhr von Holz, Getreide. Wiborg a. finnischen Meerbusen, 7000 E., Hafen u. lebhafter Handel. Kronstadt vor der Mündung der Newa, 56,000 E., Hafen von Petersburg, Schiffswerfte, Docks 2c. Schlüsselburg a. d. Newa u. d. Ladogasee, 4000 E., große Kattunfabr. Reval a. finnischen Meerbusen, 30,000 E., einige Fabr., Seehandel. Pernau a. Rigaischen Busen, 7000 E., Hafen, beträchtlicher Handel, mit Leinsamen vorzüglich. Dorpat oder Dörpt, 15,000 E., lebhafter Handel. Riga a. d. Düna, 72,000 E., die wichtigste Handelsstadt Rußlands nach St. Petersburg, viele Fabr. und namentlich großer Handel mit Hanf, Flachs, Leinsamen und andern nordischen Produkten, ebenso Mitau a. d. Aa, 30,000 E., und Libau, 14,000 E., Hafen- und Seestädte. Wilna a. d. Wilia, 55,000 E., bedeut. Handel. Bialystock a. d. Narew, 11,000 E., lebhafter Handel. Grodno a. Niemen, 16,000 E., Seiden-, Tuch-, Gold-, Silberdrahtfabr.; berühmte Messen. Mohilew a. Dnieper, 24,000 E., Leder- u. Eisenfabr., lebhafter Handel. Schitomir a. Teterew, 28,000 E., lebhafter Handel mit Seidenwaaren, Tuch, Leinwand, Honig, Wachs, Wein, Talg 2c. Berdiczew, 25,000 E., bedeut. Handel, Hauptvermittlungsplatz zwischen dem Handel der Ukräne, Brody, Wien, Leipzig. Vieh-Ausfuhr. Kiew a. Dnieper, 60,000 E., bedeut. Fabr. in Fayence, Leder, Lichten, Seife 2c., große Wein- und Branntweinniederlagen. Krementschug a. Dnieper, 18,000 E., Fabr. in Salpeter, Zucker, Hüten 2c., lebhafter Handel und Spedition. Pultawa, 16,000 E., durch Handel wohlhabende Stadt. Charkow, 36,000 E., bedeut. Handel, 4 Messen, Fabr. in Seide, Lichten, Leder, Teppiche u. s. w. Jekaterinoslaw a. Dnieper, 14,000 E., kaiserl. Tuchmanufaktur. Odessa a. Schwarzen Meere, gegen 90,000 E., zahlreiche Fabr., wichtiger Handel, besonders mit Getreide, schöner Hafen, Hauptstapelplatz für die Ukräne und die russisch-polnischen Provinzen. Dampfschiffverbindung mit den Häfen des Schwarzen u. Mittelmeeres. Cherson a. Dnieper, 29,500 E., Schiffswerfte und Seehandel. Taganrog a. Asowschen Meer, 20,000 E., bedeut. Handel mit Getreide und Wolle. Nowo-Czerkask, 19,000 E. Stawropol a. d. Atschla, 7000 E., Seidenzucht, Viehhandel, Garten- und Weinbau. Astrachan a. d. Wolga, 52,000 E., starke Fischerei, namentlich auf Hausen, Wein, etwas Seidenbau, Leder-, Seiden-, Baumwollen-, Seifen- u. a. Fabr., wichtiger Handel, bes. mit Caviar, Hausenblase u. s. w., Hauptentrepot des russisch-persisch-bokharischen Handels. Saratow, 70,000 E., Wollhandel, Fabr. in Kaschmirs. Pensa a. d. Sura, 20,000 E., Leder-, Seifen- u. a. Fabriken, lebhafter Handel. Kasan a. d. Kasanka, 46,000 E., Fabr. in Tuch-, Eisen- und Baumwollenwaaren, Seife, Saffian, Wachslichten, Schießpulver, Schiffswerfte. Hauptentrepot des russisch-sibirischen Handels. Orenburg a. Ural, 13,000 E., Kupferhütten, Kalkbrüche, bedeutender Handel mit den asiatischen Völkern, namentlich Bokhara. Jekaterinenburg, 16,000 E., Mittelpunkt der uralischen Gold-, Platina-, Eisen-, Edelsteinminen; Steinschleiferei.

In **Polen**: Warschau a. d. Weichsel, 165,000 E., zahlr. Fabr. in Wolle, Baumwolle u. Seide, Tabak, Leder, Gold-, Silber-, Bronze-, Neusilber-, Sattlerwaaren, Wagen, Fortepianos, Tapeten, Maschinen, Brennereien, Brauereien, bedeutender Handel, Bank, Börse, zwei Messen 2c. Kalisch, 12,000 E., Tuchweberei, Gerberei, lebhafter Handel. Lublin a. d. Bistriza, 17,000 E., bedeutender Handel in Leinwand, Messen. Plock a. d. Weichsel, 11,000 E., lebhafter Handel.

In **Asien**: Tobolsk a. Irtisch u. Tobol, 21,000 E., bedeutender Transit-

handel nach und von dem asiatischen Rußland und China, Niederlagen von Pelzwerk, Fabr. in Leder, Seife u. s. w. Omsk a. Irtisch, 12,000 E., Handel mit den Kirgisen. Tomsk a. Tom, 14,000 E., lebhafter Handel an der Straße n. China; Gerbereien, Druckereien, Silberminen, Kupfer- u. Bleiwerke. Jeniseisk a. Jenisei, 7000 E., stark besuchte Messe. Irkutsk a. d. Angara, 14,800 E., große Tuchfabr., Haupthandelsplatz von Sibirien, und Hauptstationsplatz für die russisch-amerikanische Pelzcompagnie, starker Verkehr mit China. Kjächta a. d. chinesischen Grenze, lebhafter Handel mit China, besonders in Thee u. Pelzwerk, berühmte Messe. Jakutsk a. d. Lena, 3500 E., Pelzhandel. Comptoir der amerikanisch-russischen Compagnie. Ochotsk, 1200 E., Hafenstadt, von wo aus die Ueberfahrt nach Kamtschatka stattfindet; Pelzniederlage. Nertschinsk am Amur, 5000 E., Silber- u. Bleiminen. Petropaulowsk, wichtigster Hafen Kamtschatka's. Tiflis a. Kur, 48,000 E., wichtige Handelsstadt am Kaukasus und Hauptverbindungspunkt zwischen Rußland, der Türkei und Persien, Fabr. in Eisenwaaren, Seidenzeugen u. s. w.; Wein- und Seidenbau.

In **Amerika** ist die Hauptniederlassung Neu-Archangel am Norfolksunde mit 1200 E., schönem Hafen, großem Pelzmagazin, Sitz der russisch-amerikanischen Pelzcompagnie.

Produkte. Hauptsächlich Getreide, Holz, Hanf, Flachs, Leinsamen, Hopfen, Wein, im Süden, Safran, Koriander, Anis, Saflor, Runkelrüben, Krapp, Waid, Tabak, Soda, Arzneipflanzen, Rhabarber, Süßholz, Sternanis, Hanf, und Leinöl, Rindvieh, Talg, Häute, Schweine, Borsten, Pferde und Pferdehaare, zahlreiche Arten von Pelzwerk, Moschus, Robben, Fische, besonders Welse, Störe, Hausen, Lächse, Kaviar, Fischhaut, Honig und Wachs, Seide im Süden, Eisen und Kupfer in großer Menge, Gold, Platina, Silber, Blei, Galmei, Salz, Steinkohlen, Edelsteine, Frauenglas, Marmor, Porzellanthon, Schwefel, Salpeter 2c.

Industrie. Sehr im Steigen und fast über alle Zweige sich verbreitend. Hauptsächlich Ackerbau, Viehzucht, Jagd, Fischfang, Bergbau, Verarbeitung der zahlreichen Landesprodukte; viele und sich immer mehrende Fabriken, welche besonders Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren, Segeltuch, Seilerwaaren, Pottasche, Oel, Pech, Theer, Lichte, Seife, Leder (Juchten, Saffian), Zucker, Glas-, Eisen-, Kupfer- und Messingwaaren, Gewehre, Gold- und Silberwaaren, Spiegel, Schießpulver, Hausenblase, Holzwaaren und andere Artikel liefern; Schiffbau, Schiffahrt und bedeutender Handel im Innern und nach dem Auslande.

Ausfuhr. Flachs, Hanf, Talg, Taue, Getreide, Oelsaaten, Häute, Leder, Juchten, Segeltuch, Rauchwaaren, Gold, Platin, Schlachtvieh, Pferde, Roßhaare, Borsten, Holz, Theer, Pech, Thran, Kaviar, Hausenblase.

Einfuhr. Außer Kolonialwaaren: Baumwolle, Baumwollengarn und Baumwollenstoffe, Seide, Thee, Wein, Olivenöl, Farbstoffe, Droguen, Leinen- und Wollenmanufakte aller Gattungen, Galanterie-, Eisen- und Stahlwaaren, Glas, Porzellan 2c.

Eisenbahnen. Im Betrieb sind folgende Strecken: St. Petersburg-Sarskoe Selo-Pawlowsk, St. Petersburg-Gatschina-Luga-Pskow, St. Petersburg-Peterhof, St. Petersburg-Malo-Wischera-Bologowo-Twer-Moskau, Warschau-Skierniewice-Petrikau-Czenstochau-Zombkowice-Cattowitz mit den Zweigbahnen Skierniewice-Lowicz und Zombkowice-Granica.

Münzfuß und Rechnungsart im ganzen russischen Reich gesetzlich nach Silberrubeln à 100 Kopeken; 27,79 Silberrubel auf 1 Zollpfund f. Silber.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß à 12 Zoll à 10 Linien = 0,304 Meter. 7 Fuß = 1 Saschen (Faden); die Elle (Arschin) à 16 Werschock = 28 Zoll = 0,711 Meter. b) Getr. M.: Der Tschetwert enthält 2 Osmin à 2 Tschetwerik à 2 Pajoktschetwerik à 8 Garnietz; 1 Tschetwert = 2,099 Hektoliter. c) Flüss. M.: 1 Wedro (Eimer) à 8 Stoof à 4 Tschetwörky à 2 Kruschki; 1 Faß = 400, 1 Pipe = 360, 1 Oxhoft = 180, 1 Anker = 30 Stoof; 1 Wedro = 12,299 Liter.

Handelsgewicht. 1 Berkowez à 10 Pud à 40 Pfund à 96 Solotnik; 1 Pfd. = 409,517 Gramm.

XIX. Königreich Griechenland.

900 □M. mit 1,067,000 E. — Hauptstadt: Athen, 36,000 E. mit zunehmendem Handel und Gewerben. Der auswärtige Handel geht über die Hafenstadt Piräus mit 4000 E., schönem Hafen und lebhaftem Verkehr. Athen hat eine Bank, Börse, Ausfuhr von Oel, Korinthen u. s. w., Dampfschiffverbindung durch franz., engl., oesterr. Dampfschiffe mit allen Häfen des Mittelländischen Meeres.

Handelsstädte. Athen s. oben. Lepanto, 4000 E., Hafen u. Seehandel. Nauplia oder Napoli di Romania, 15,000 E., mit gutem Hafen, Handel in Korinthen u. s. w. Korinth od. Kordos, 4000 E. Koron, 5000 E., Modon, 7000 E., Hafenstädte. Neu-Navarino, mit vortrefflichem Hafen. Patras, 12,000 E., wichtigster Handelsplatz Griechenlands, Ausfuhr von Korinthen, Oel, Seide, Wein, Baumwolle, Harz, Feigen. Chalkis oder Egribos auf Euböa, 8000 E., schöner Hafen. Hermopolis auf der Insel Syra, gegen 44,000 E., wichtigster Handelsplatz des Archipels; Stationsplatz der Dampfschiffe. Hydra auf der gleichnamigen Insel, gegen 18,000 E., guter Hafen, wichtiger Handel und lebhafte Industrie in Seide, Baumwolle, Leder.

Produkte. Oel, Baumwolle, Korinthen, Rosinen, und andere Südfrüchte, Seide, Kermes, Gummi-Traganth, Tabak, Krapp, Honig, Getreide, Galläpfel, Wein, Schafe, Ziegen, Maulesel, kleine Pferde, Marmor, Salz, Stein- und Braunkohlen 2c.

Industrie. Besonders Ackerbau, Viehzucht, Seiden- und Bienenzucht, Fabriken in Seiden-, Gold- und Silberstickerei und Weberei, in Glas, Töpferwaaren, Leder 2c.

Ausfuhr. Oel, Rosinen, Korinthen, Oliven, Mais, Wachs, Wein, Seide, Honig.

Einfuhr. Manufakturwaaren in Wolle, Baumwolle, Linnen, Seide, Glas, Porzellan, Bijouteriewaaren, Waffen; Kaffee, Zucker, Rauchwaaren 2c.

Münzfuß und Rechnungsart. Im ganzen Königreich wird nach Drachmen zu 100 Lepta gerechnet; 125,08 Drachmen auf 1 Zollpfund f. Silber.

Maße und Gewichte. Seit 1836 gesetzlich nach dem metrischen System. a) Längenm.: 1 königl. Piki (Elle) à 10 Palmen à 10 Zoll à 10 Linien = 1 Meter. b) Getr. M.: 1 königl. Kilo = 100 Liter. c) Flüss. M.: dasselbe, à 10 Kotyli à 10 Mystra à 10 Kubus = 100 Liter; $^3/_4$ alte Oka = 1 Liter.

d) Hand. Gew.: 1 königl. Mine à 1500 Drachmen à 10 Obolen à 10 Gran = 1500 Gramm; 1 Talent = 100 Minen = 150 Kilogramm = 300 Pfd. Zollgewicht; 1 Tonne = 10 Talent = 1500 Kilogramm.

XX. Türkei.

In Europa mit der Moldau, Walachei und Serbien, 9571 □M. $15^1/_2$ Mill. E.; in Asien, 31,482 □M. (mit Arabien gegen 70,000), 5—6 Mill. (mit Arabien gegen 16 M.) E.; in Afrika, 44,358 □M. (Vasallenstaaten), 5 Mill. E. — Hauptstadt: Konstantinopel oder Stambul am Bosporus, 900,000 E., die erste Seestadt der Türkei; einige Fabr. in Filz, Filztuch, Saffian, Rothgarn, Waffen, Bijouterien u. dgl. und sehr bedeutender Handel, der fast ausschließlich in den Händen der Europäer ist und sich immer großartiger gestaltet. Eine Bank, eine Börse, Dampfschiffverbindung in das Schwarze und das Mittelländische Meer.

1. Europäische Türkei.

Handelsstädte. Konstantinopel s. o. Adrianopel, 150,000 E., mit sehr blühendem Handel nach Konstantinopel und an die Mündung der Maritza, lebhafter Industrie, besonders in Saffian, Rosenöl, Teppichen, Türkischrothgarn u. s. w. Varna, am Schwarzen Meere, 25,000 E., der beste türkische Hafen am Schwarzen Meere, mit lebhaftem Handel, Ausfuhr von Rohprodukten u. Getreide Silistria a. d. Donau, 25,000 E., bedeutender Getreidehandel. Rustschuk a. d. Donau, 30,000 E., Stapelplatz für den oesterreichischen Donauhandel, mit Saffian-, Seiden- u. Musselinfabr. Widdin, 20,000 E., Nicopolis, 10,000 E., Sistowa, 20,000 E., an der Donau, mit großem Getreide- und Salzhandel. Serajewo oder Bosna-Serai a. Bosna, 70,000 E., Mittelpunkt des bosnischen Handels, Stapelplatz oesterreichischer Produkte, Eisenfabr. Scutari a. See Bojana, 20,000 E., Handel, besonders mit Schiffsbauholz, Gewehr- u. Wollfabr. Durazzo a. adriatischen Meere, 9000 E, Hafen, Handel in Holz, Tabak, Oel, Tuch u. s. w., mit Fabr. in Saffian. Berat a. d. Krevosta, 12,000 E., starker Oel- und Weinbau. Janina, 30,000 E., Saffianfabr., bedeutender Handel. Arta a. gleichnamigen Flusse, 8000 E., Wollenweberei, lebhafter Handel über die Hafenstadt Salagora a. d. Mündung der Arta. Prevesa a. Meerbusen des Arta, 7000 E., bedeutender Handel. Larissa, 25,000 E., die erste Fabrikstadt der europäischen Türkei, berühmt durch Türkischrothfärbereien, Seiden- u. Baumwollenwebereien, Saffian- und Tabakfabr., Mittelpunkt des thessalischen Handels. Seres, 30,000 E., Mittelpunkt der macedonischen Tabak- und Baumwollenpflanzungen. Saloniki a. gleichnamigen Meerbusen, 80,000 E., zweite Handelsstadt der Türkei mit großem Hafen, wichtig durch ihre vorzüglichen Teppiche, Seiden- und Baumwollenzeuge, Türkischrothfärbereien, Saffian u. s. w.; Ausfuhr außerdem von Reis, Baumwolle, Tabak, Rohseide, Südfrüchten, Opium; Wechselplatz für Frankreich, Italien und Oesterreich. Kandia oder Megalokastron auf Kandia, 12,000 E., versandeter Hafen und Kanea, 18,000 E., schöner Hafen mit lebhaftem Handel.

Produkte. Viel Getreide, besonders Weizen, Mais und Hirse, Reis, Wein, Südfrüchte und Oel, Baumwolle, Hanf und Flachs, Tabak, Galläpfel, Gummi-Traganth, Süßholz, Pferde, Kameele, Esel und Maulesel, Wild, Bären, Wölfe, Reiher, Honig, Seide, Kermes, Fische, etwas Gold, Silber, Blei, Eisen, Kupfer, Schwefel, Stein- und Seesalz, Salpeter, Meerschaum.

Industrie. Hauptsächlich Ackerbau, Viehzucht, Seidenbau, ansehnliche

Gewerbe und Fabriken in den größeren Städten, namentlich Gerbereien (Saffian und Corduan), Färbereien (Türkischroth), Verfertigung von Stahlwaaren, Waffen, Seiden- und Baumwollenwaaren, Teppichen, Shawls, Pfeifenköpfen in Meerschaum, ätherischen Oelen, besonders Rosenöl zc.

Ausfuhr. Wein, Oel, Reis, Getreide, Seide, Kameelhaare, Feigen, Rosinen, Korinthen, Galläpfel, Meerschaum, Baumwolle, Weihrauch, Pferde, Häute, Schlachtvieh, Metalle, Waffen, Saffian, Teppiche zc.

Einfuhr. Alle europäischen Fabrik- und Manufakturwaaren.

Eisenbahnen. Folgende Linien sind bereits concessionirt und zum Theil auch schon in Angriff genommen: Smyrna-Aidin (15 deutsche Meilen lang); Konstantinopel-Adrianopel-Belgrad.

2. Vasallenstaaten in Europa.

a. **Moldau**, 736 □M., 1,400,000 E.

Handelsstädte: Jassy, gegen 80,000 E., lebhafter Handel, besuchte Messen in Landesprodukten, große Viehzucht, wenig Industrie. — Außerdem Botuschani, 25,000 E., Wollhandel. Husch, 4000 E., bedeutender Wein- und Tabakbau. Okna, Steinsalzwerke. Galacz, 40,000 E., wichtigster Handelsplatz der Moldau, bedeutende Ausfuhr von Getreide, Wolle u. s. w.

b. **Walachei**, über 1330 □M., über $2^1/_2$ Mill. E.

Handelsstädte: Bukarest an der Dumbowitza, 130,000 E., Hauptstapelplatz für den walachischen Produktenreichthum, reger Verkehr mit Wien und Leipzig. Giurgewo, 18,000 E., der Hafen- und Stapelort für den Fluß- und Seehandel der Walachei, wichtiger Speditionsplatz. Neu-Orsowa, Hauptstation der Donau-Dampfschiffahrt mit bedeutendem Transithandel. Braila, 30,000 E., Hauptplatz für den auswärtigen Handel der Walachei auf der Donau und dem Schwarzen Meere; Ausfuhr von Getreide, Wolle u. s. w.

Produkte beider Fürstenthümer. Getreide, Hirse, Wein, Flachs, Pferde, Rindvieh und Schweine, Wolle, Häute, Talg, Honig und Wachs, Steinsalz.

Die Thätigkeit der Bewohner beschränkt sich meist auf Ackerbau, Viehzucht und Handel, besonders auf der Donau.

c. **Serbien**, 998 □M., 1 Mill. E.

Bedeutendste Handelsstadt: Belgrad a. d. Donau und Save, 20,000 E., Mittelpunkt des serbischen Handels, lebhafte Industrie in Seide, Baumwolle, Teppichen, Leder, Waffen u. s. w.; viel Verkehr mit Wien, Pesth u. s. w.

Produkte. Getreide, Holz, Hanf, Flachs, Wein, gute Pferde, Rindvieh, Schweine. — Ackerbau und Viehzucht. Wenig Industrie.

3. Asiatische Türkei.

Kleinasien, Armenien, Kurdistan, Syrien und Arabistan (oder Hedschas, der türkische Antheil Arabiens), sowie die Inseln Cypern, Rhodus, Chios u. s. w. umfassend.

Handelsstädte. Smyrna am Busen von Karaburnu, über 130,000 E., der wichtigste Stapelplatz des levantiner Handels, bedeutender Verkehr mit den Häfen am mittelländischen Meere, mit Kleinasien, Arabien, Persien; Verfertigung von seidenen, baumwollenen und wollenen Waaren, Teppichen, Kameel- und Baumwollengarn, Opium zc.; Dampfschiffe nach Triest u. s. w., Vorhäfen Smyrna's die kleinen Seeplätze Tschisme u. Burla, die hauptsächlich Rosinen laden. Brussa

oder Bursa, jetzt durch Erdbeben großentheils zerstört, hatte über 70,000 E., starken Seidenbau und Seidenweberei, Verfertigung von Meerschaumköpfen, bedeutenden Handel meist über die Hafenstadt Mundania am Marmorameere, mit 25,000 E. Skutari, 60,000 E., Konstantinopel gegenüber am Bosporus. Kiutahia oder Kutahije in Natolien, 50,000 E., Verfertigung von baumwollenen Waaren und Pfeifenköpfen, Handel mit Galläpfeln und Früchten. Karahissar a. Kaldestag, 60,000 E., Verfertigung von Baumwollenzeugen, Teppichen, Opium, Säbeln, Leder rc., wichtiger Handel. Angora oder Anguri, 20,000 E., Handel mit Kameelgarn und Kamelot. Sinope, 13,000 E., Hafen am Schwarzen Meere, bedeutender Handel mit Holz, Theer, Wachs, Fischen, Obst. Trebisonde, 50,000 E., am Schwarzen Meere, Hauptstapelplatz zwischen Europa, Persien und Armenien, die eigentliche Seestadt Persiens, Handel mit Hanf, Tabak, Wachs, Leinwand, Kupfer und Sklaven. Erzerum oder Arserum, ca. 100,000 E., Fabr. in Seide, Waffen und Leder, bedeutender Transit- und Speditionshandel nach Trapezunt und Persien. Wan, 15—20,000 E., am Urmiasee, starker Handel. Basra oder Bassora a. Schat el Arab, gegen 80,000 E., Seiden-, Baumwollen-, Leder- und Goldfabr., bedeutender Handel mit Perlen, Pferden, indischen Waaren, Kaffee; Hafen für Bagdad. Bagdad am Tigris, 70,000 E., Hauptemporium für den indischen Handel, Seiden-, Baumwollen- u. Wollenfabr. Mosul, 70,000 E., bedeutende Fabr. feiner Baumwollenstoffe (Musselin), Leinwand, Saffian. Diarbekir, 60,000 E., Fabriken in Töpfergeschirr, Seide, Wolle, Leder; wichtiger Handel. Tarsus, 35,000 E., bedeutender Handel mit Getreide, Sesam, Baumwolle, Galläpfeln, Kupfer rc.; der Hafen $1\frac{1}{2}$ Meile entfernt. Aleppo oder Haleb, 100,000 E., Fabrikthätigkeit wie in Damaskus, nächst Smyrna der bedeutendste Handelsplatz der asiatischen Türkei, Mittelpunkt des Verkehrs zwischen dem Mittelmeer und dem persischen Golfe, Hauptniederlage europäischer, türkischer, persischer und indischer Waaren. Latakiah oder Ladikia, $\frac{1}{2}$ Stunde vom Meere, 6000 E., mit sicherem Hafen, Bau des besten türkischen Tabaks, Handel damit und mit Henna oder Alkannawurzel, womit im Orient die Frauen sich die Nägel färben. Tripolis oder Tarablus, $1\frac{1}{2}$ Stunde vom Mittelländischen Meere, 14,000 E., einiger Handel. Beirut, 20,000 E., Hafen und lebhafter Handel. Damaskus oder Scham a. Baradi, 150,000 E., die bedeutendste Fabrik- und Handelsstadt Syriens, ansehnliche Fabr. in Baumwolle, Seiden- und Goldstoffen, Gold- und Juwelierarbeiten, Leder- und Lederwaaren, Waffen, Perlmutterarbeiten, Rosenessenzen; wichtiger Stapelplatz für die aus Europa über Konstantinopel und Beirut und für die aus Ostindien, Persien, Arabien und dem innern Asien kommenden Waaren; starker Getreide- und Oelbau. Akra oder St. Jean d'Acre, 20,000 E., vortrefflicher Hafen, starker Baumwollenhandel. Rhodus auf der Insel gleiches Namens, großer Hafen, 12,000 E. Famagusta, Bassa und Carnaka auf Cypern, Häfen, Handel mit Oel, Wein, Baumwolle, Wolle, Krapp, Salz rc. Dschidda, 12,000 E., Hafenstadt am Rothen Meere, wichtig für den Handel zwischen Arabien, Aegypten u. Indien, zugleich der Hafen für Mekka, 80,000 E., Medina, 20,000 E., und dessen Hafenstadt Yembo.

Produkte. Oel, Wein, Rosinen, Korinthen, Südfrüchte, Baumwolle, Reis, Getreide, Datteln, Tabak, Kaffee, Galläpfel, Feigen, Gummi, Apothekerwaaren, Alaun, Meerschaum, Schwämme, Holz, Angoraziegen und deren Wolle, Kameele, alle europäischen Hausthiere rc.

Industrie. Ackerbau, Baumwollen-, Oel-, Wein-, Tabaks- Seidenbau rc., in einigen Gegenden Viehzucht; in den Städten: Weberei, Färberei, Gerberei, Verfertigung von Corduan, Saffian und Chagrin, Teppichen, Stickereien, Metallwaaren, besonders Waffen; bedeutender Handel, zum Theil durch Karawanen mit dem Innern Asiens, in den Seestädten meist durch Europäer betrieben.

4. Vasallenstaaten in Afrika.

1. Vicekönigreich Aegypten. Dasselbe umfaßt das eigentliche Aegypten, Nubien mit Sennaar und Kordofan, 28,000 □M., 4 Mill. E.

Handelsstädte. Alexandrien, am Mittelmeere, 80,000 E., Hauptstapelplatz Aegyptens für den auswärtigen Handel mit Dampfschiffverbindungen nach den Ländern des Mittelmeeres; Verbindungsglied der englisch-ostindischen Route, wichtiger Handels- u. Stationsplatz für Reisende zwischen Europa u. Ostindien. Damiette am Nil, 28,000 E., Weberei, Indigofabr., bedeutender Handel mit Reis, Baumwolle, Seide, Leinwand, Kaffee und Salmiak. Kairo oder Kahira am Nil, 300,000 E., viele Seiden-, Baumwollen-, Wollen-, Leinwand-, Tapeten-, Pulver- und andere Fabr., Hafen, wichtiger Handel mit Landesprodukten und Industrieerzeugnissen nach den afrikanischen Ländern und Indien. Dessen Hafen, die eigentliche Fabrikstadt am Nil, heißt Bulak. Fajum, 15,000 E., starke Rosenkultur und Fabr. von Rosenöl. Siut, 15,000 E., Sammelplatz der Karawanen aus Nubien und Sudan, Handel mit Opium. Kosseir, Handel mit Arabien. Chartum, 30,000 E., bedeutendster Handelsplatz Nubiens. Metenemeh, Stationsplatz der Karawanen zwischen Chartum und Dongola; Leder- und Indigomanufakturen. Neu-Dongola, Korosko, Suakim, El Obeid, bedeutende Handelsplätze. Suez am Arabischen Meerbusen, 2000 E., schlechter Hafen, aber wichtig als Stationsplatz der englisch-ostindischen Dampfschiffahrt.

Produkte. Getreide, besonders Reis, Weizen, Baumwolle, Zucker, Oel, Wein, Indigo, Tabak, Hanf, Flachs, Safran, Saflor, Krapp, Gummi, Datteln, Seide, Hülsen- und Südfrüchte, Johannisbrod, Tamarinden, Hirse, Gemüse, Marmor, Natron, Salmiak, Salpeter, Honig, viel Geflügel, Rindvieh, Schafe, Kameele ꝛc.

Industrie. Besonders Ackerbau, geringer Kunstfleiß, doch sind in neuerer Zeit hie und da Fabriken in Wolle, Baumwolle, Leinen, Leder, Zucker, Indigo, Waffen u. s. w. in den größeren Städten angelegt worden.

Ausfuhr. Reis, türkischer Weizen, Baumwolle, Zucker, Salmiak, Indigo, Hanf, Flachs, Leinsaat, Gummi, Elfenbein.

Einfuhr. Manufakturwaaren aus Wolle, Baumwolle, Seide, Metall, kurze Waaren, Waffen, Munition, Maschinen, Bauholz, Strick- und Tauwerk, Werkzeuge, Porzellan, Glaswaaren, Leder ꝛc.

Eisenbahn von Alexandrien über Kairo nach Suez. Zweigbahn von Alexandrien nach Abbasselych, der Residenz des Vicekönigs.

2. Beilat Tripolis, 8—14,000 □M., $1\frac{1}{2}$—2 M. E.

Vorzüglichste Handelsstädte: Tripolis, 25,000 E., lebhafter Handel mit dem innern Afrika. Bengassi, Hafen und Handelsstadt in Barka. Mursuk, 10,000 E., einer der wichtigsten Handelsplätze der Wüste, wo aus allen Richtungen Karawanen zusammentreffen.

Produkte. Wolle, Getreide, Safran, Salz, Pferde, Häute.

Industrie. Besonders Ackerbau und Handel mit dem Innern und den Häfen des Mittelländischen Meeres; in einigen Städten Teppichfabr.

3. Beilat Tunis.

Vorzüglichste Handelsstädte: Tunis, 150,000 E., Hafen, wichtiger Handel und ansehnliche Fabr. in Seide, Sammt, Tuch u. Fes. Tofer, 20,000 E., und Kafza, 18,000 E., bedeutende Wollenmanufakturen und Dattelmärkte.

Produkte. Getreide, Tabak, Krapp, Hanf, Wein, Oel, Gemüse,

Früchte, Datteln, Baumwolle, Tischlerholz, Pferde, Schafe, Kameele, Eisen, Kupfer, Blei.

Münzfuß und Rechnungsart. Im ganzen Kaiserreiche rechnet man nach Piastern à 40 Para à 3 Asper; bei bedeutenden Zahlungen nach Beuteln à 500 Piaster; 500,9 Piaster auf 1 Zollpfund f. Silber.

Maße. a) Längenm.: 1 großer Pik oder Halebi für Seidenwaaren und Tücher = 0,686 Meter; 1 kleiner Pik oder Endasch für die übrigen Gewebe = 0,632 Meter. b) Getr.M.: 1 Fortin = 4 Kilos; 1 Kilo = 35,11 Liter. c) Flüss.M.: Wein und die meisten Flüssigkeiten werden nach der Oka (Gewicht) verkauft, Oel nach der Alma = 5,205 Liter.

Handelsgewicht. 1 Kantar oder Kantaro à 44 Oka oder 100 Rottoli; 1 Oka = 1278,48 Gramm. — In den meisten Provinzen giebt es jedoch mehr oder weniger abweichende Maße und Gewichte. Das Kilo von Smyrna = 52,899 Liter, die Oka 1284,96 Gramm.

Asien.

I. China.

Mit den unterworfenen Nebenländern: Mandschurei oder Tungusien (auch Amurland), Mongolei, die hohe Tartarei, und den tributpflichtigen Staaten: Tibet, Korea und Liukiu-Archipel 240,000 □M. groß mit gegen 400 Mill. E. — **Hauptstadt:** Peking, über 2 Mill. E., mit zahlreichen Fabriken und ungemein lebhaftem Handel. — **Haupthandelsplatz** des ganzen Reiches Kanton, Mittelpunkt des europäisch-chinesischen Handels; 8 Meilen von der Mündung des Pekiang ins südliche Meer, mit mehr als 1 Mill. E. und mit einer Menge auf europäische Art gebauter Faktoreien, einem schönen Kai und vielen Fabr. Die Europäer können nur mit einer Handelscompagnie (Hongkaufleute) Handel treiben.

Haupthandels- u. Fabrikplätze. 1) Im **eigentlichen China:** Kanton s. oben. Nanking, 1,000,000 E., bedeutende Fabr. in Baumwolle (Nanking) u. Seide. Wenige Meilen davon südlich Schanghai, Hafenstadt. Fu-tschu-fu, Stapelplatz für den Handel mit schwarzem Thee. Nang-tschang-fu, Centrum des Porzellanhandels. Hong-tscheu-fu, Haupthandelsplatz mit Japan und dem indischen Archipel. 2) In der **Mandschurei:** Sachalin-Ula, starker Pelzhandel, am Amur. 3) In der **Mongolei:** Maimatschin, dem russischen Kjachta gegenüber, wichtigster Stapelplatz aller Waaren des russisch-chinesischen Tauschhandels. 4) In der **hohen Tartarei:** Jarkand, Mittelpunkt des Handels zwischen China und dem Westen Asiens, 200,000 E. 5) In **Thibet:** Lhassa, 80,000 E., mit bedeutenden Fabr. in Kaschmirs. 6) In **Corea:** Han-yan, mit Fabr. in Seide, Baumwolle, Firniß u. s. w., und bedeutendem Handel nach Japan und China.

Produkte. Thee, Seide, Baumwolle, Reis, Zucker, Cassia, Moschus, Südfrüchte, Rhabarber, Ginseng, Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Kameele, wilde Esel (Dschiggetais), Gold, Silber, Quecksilber, Zinn, Blei, Kupfer, Edel- und Halbedelsteine, Marmor, Lasurstein, Asbest, Steinkohlen, Porzellanerde, Salpeter, Salz, Borax, Alaun 2c.

Industrie. Hauptsächlich Ackerbau, bedeutende Fabrikindustrie, welche besonders seidene und baumwollene Gewebe, gestickte und lackirte Waaren, Metalle, Elfenbein- und Hornarbeiten, Porzellan 2c. liefert.

Ausfuhr. Thee, Seide, Silber, Kampher, Porzellan, Tusche, Zucker, Kupfer, Perlmutter, Reis, Papier, Nanking u. s. w.

Einfuhr. Manufakturwaaren in Wolle, Baumwolle und Leinen, Glaswaaren, Kochenille, Korallen, Mineralfarben, Gold-, Silber- und Juwelierarbeiten, Tabak, Ebenholz, Perlmutter, Opium u. s. w.

Münzfuß und Rechnungsart. 1 Tael à 10 Mace à 10 Kondorin à 10 Kash; 720 Taels = 1000 span. Silberpiaster, so daß 1 Tael ca. 2 Thlr. Pr. wäre.

Maße. Längenm.: 1 Covid, Cobre oder Chih à 10 Punts; 1 Covid im Handel = 0,338 Meter. — Getreide und Flüssigkeiten werden nach dem Gewichte verkauft.

Handelsgewicht. 1 Pikul à 100 Cättih à 16 Tehls = 60,479 franz. Kilogramm.

II. Japan.

8000 □M., gegen 30 Mill. E. Das Reich besteht aus lauter Inseln, deren vorzüglichste die Insel Nipon ist.

Haupthandels- u. Fabrikstädte: Jeddo, 2,000,000 E. Miako, 600,000 E., auf der Insel Nipon, mit bedeutender Industrie. Der Hafen der letztern Osaka, 250,000 E., eine der reichsten u. größten Handelsstädte. Nangasaki, 70,000 E., auf der Insel Kiusiu, berühmter Handelsplatz. Der Handel mit Japan ist immer mehr im Aufblühen.

Produkte. Thee, Reis, Sepia, Baumwolle, Kampher, Pferde, Rinder, Walfische, Seide, Gold, viel Kupfer und andere Metalle, Salz, Porzellanerde und Edelsteine.

Industrie. Acker- und Bergbau und hoher Kunstfleiß, besonders in Seiden-, Baumwollen-, Metall- und lackirten Waaren, Porzellan, Glas, Papier, Firnissen, Tischler- und Drechslerarbeiten. Der auswärtige Handel war bisher nur den Chinesen und Niederländern, aber unter sehr lästigen Bedingungen, gestattet, und nur der Hafen von Nangasaki war ihren Schiffen zugänglich; jetzt sind den Niederländern und andern Nationen auch die Häfen von Hakodadi und Simoda geöffnet worden.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Monme à 10 Pun à 10 Rin à 10 Moo; 149$^3/_4$ auf 1 kölnische Mark f. Silber.

Maße. a) Längenm.: 1 Sasi oder Sjak à 10 Sun à 10 Pun à 10 Rin = 0,303 Meter. — b) Getr.- und Flüss.M.: 1 Sjoo, Masu oder Gantang = 10 Goo à 10 Sjak = 1739 Liter.

Handelsgewicht. 1 Monme = 1$^3/_4$ Gramm ist die Einheit, welche nach dezimalem Verhältniß gesteigert wird; 1 Kin oder Pfund = 160 Monme oder 280 Gramm.

III. Turan.

Die Länder zwischen dem Kaspischen See, Rußland und dem Chinesischen Reich, 30—38,000 □M. mit etwa 6 Mill. E.

Haupthandels- u. Fabrikstädte. Buchara, 150,000 E., mit bedeutender Fabr. in Baumwolle, Wolle, Seide, Leder, Waffen; Mittelpunkt des Handels nach Chiwa, an das Kaspische Meer, nach Orenburg, Astrachan u. s. w., der Markt für alle russischen und mittelasiatischen Produkte. Samarkand, Fabrikation des besten Seidenpapiers in Asien. Chokand, 60,000 E., wichtiger Handelsplatz. Chiwa, 20,000 E., mit starkem Karawanen- und Sklavenhandel. Feizabad, berühmte Rubingruben.

Ausfuhr. Tabak, Reis, Baumwolle, Flachs, Edelsteine, Steinsalz, Naphtha. — **Einfuhr.** Europäische und chinesische Produkte und Fabrikate.

IV. Persien.

26,000 □M. mit 12 Mill. E. — **Hauptstadt:** Teheran, gegen 140,000 E. mit einigen Fabriken in Seide, Chagrin und Baumwollenwaaren und lebhaftem Handel.

Handels- u. Fabrikstädte. Ispahan, 180,000 E., der Mittelpunkt des persischen Binnenhandels für alle persischen Produkte und Fabrikate (s. d.). Caswin, Speditionsplatz. Hamadan und Kirmanschah, bekannt durch ihre Teppiche, Gerbereien, Handel mit Rohprodukten, wichtig für den Verkehr nach der Türkei. Schiras, 50,000 E., Kirman, 30,000 E., wichtig für den indischen Handel; Produktion in Tabak, Wein, Pfeifenröhren u. s. w., Fabr. in Shawls, Teppichen. Rescht, 60,000 E., Balfrusch, 100,000 E., Asterabad, 40,000 E., Stationsplätze für den europäischen Handel, zugleich Hauptsitz der Seidenzucht und vieler Fabr. Jesd, 60,000 E., größter Stapelplatz des indischen Handels, mit viel Industrie in Geweben, Farbstoffen u. s. w. Meshed, 100,000 E., Hauptplatz für den ostpersischen Verkehr, mit Buchara u. s. w. Täbris, 150,000 E., Mittelpunkt des gesammten Verkehrs zwischen Persien und Europa; viel Ackerbau, Bergbau und Industrie (Weberei, Druckerei, Färberei.)

Produkte. Reis, Wein, Baumwolle, Tabak, Galläpfel, Zucker, Safran, Südfrüchte, Arzneipflanzen, Assafötida, Mohn und Opium, Rosen und Rosenöl, Gold, Silber, Eisen, Kupfer, Blei, Porzellanerde, Marmor, Edelsteine, Salz, Salmiak, Salpeter, Naphtha, Schwefel, Pferde und andere europäische Hausthiere, Büffel, Esel, Kameele, Raubthiere, Bienen, Honig und Wachs, Seide, Perlen.

Industrie. Hauptsächlich Ackerbau und Viehzucht, unvollkommener Bergbau, Seidenbau; Kunstfleiß, besonders in den Städten, Weben von Seide, Baumwolle und Kameelhaar, Stickerei, Färberei, Metall- und Juwelierarbeiten, Verfertigung von Waffen, Filz, Leder (Chagrin) 2c.

Ausfuhr. Perlen, Shawls, Teppiche, Ziegenhaare, Kameelhaare, Weihrauch, Droguen, Reis, Baumwolle, Pferde 2c.

Einfuhr. Bijouteriewaaren aller Art, Eisen- und Stahlwaaren, Porzellan, Glas, Manufakturwaaren, Leder, Kolonialwaaren 2c.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Tomans, 1 Toman à 10 Sahibkiran à 2 Papabats à 10 Schachis.

Maße. a) Längenm.: Göß oder Arschin. 1 Arschin Schahi = 1,12 Meter; 1 Arschin Mokassar = 1,025 Meter. 1 Arschin à 4 Tscheharek à 4 Ghire à 2 Bar. b) Hohlmaße für Getreide und Flüssigkeiten existiren nicht: dieselben werden nach dem Gewicht gekauft.

Gewicht. Die Einheit ist der Miskal = 0,288 Loth Zollgewicht; 640

Miskals = 1 Batman in Teheran, 1000 Miskals = 1 Batman in Täbris; 1 Artaba = 7 Batmans in Täbris.

V. Afghanistan und Beludschistan.

Das erstere 12,000 □M. mit 6 Mill. E., das letztere 8000 □M. mit $2^1/_2$ Mill. E., zerfällt in mehrere Chanate, unter welchen die von Kabul, Herat, Kelat die bedeutendsten.

Handels- u. Fabrikstädte. Kabul, 80,000 E., mit lebhaftem Handel und großem Pferdemarkt. Kandahar, 100,000 E., bedeutender Handel mit Persien. Herat, 100,000 E., mit viel Handel und Industrie. Pischaur, 100,000 E., mit Seiden- und Baumwollfabriken.

Produkte u. s. w. im Allgemeinen wie in Persien.

VI. Arabien.

Mit Einschluß von Hedschas, desjenigen Landestheils, welcher die Oberhoheit der Pforte anerkennt, 48,000 □M. und 12 Mill. E. Unter den unabhängigen Fürsten der Küstenländer sind die wichtigsten: der Imam von Sana in Yemen und der Imam von Maskat in Oman.

Haupthandelsplätze. Mekka, Medina, Dschidda, Yembo, für die asiatische Türkei (s. d.). Mokka, 20,000 E., Haupthandelsplatz in Yemen, Ausfuhrort für Kaffee und Räucherwerk. Beit el Fakih, 8000 E., Hauptdepot des arabischen Kaffees. Sana, 40,000 E., Obsthandel. Maskat, 60,000 E., Obst-, Dattelhandel u. s. w.

Produkte. Pferde (von Nedsched), Maulthiere, Schafe, Kameele, Büffel, Gazellen, Zucker, Wein, Manna, Kaffee, Gummi, Balsam, Weihrauch, Myrrhen, Aloe, Sennesblätter, Baumwolle, Gewürze, Farbstoffe.

Industrie. Bezieht sich zumeist auf die Befriedigung häuslicher Bedürfnisse.

Ausfuhr. Die Naturprodukte. — **Einfuhr.** Kolonialwaaren, Schmucksachen, Manufakturstoffe, Waffen, Stahl-, Eisen-, Töpferwaaren ꝛc.

Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse. Sie sind in den verschiedenen Ländern und Hafenplätzen Arabiens ungemein verschieden; die Landesfürsten prägen zumeist nur geringe Scheidemünze, so daß die Landesbewohner nicht nur auf europäische Münzen angewiesen sind, sondern diese sogar lieber nehmen, als die eigenen Landesmünzen, jedoch auf den verschiedenen Plätzen nach verschiedenem Cours. Vom europäischen Gelde, das dort angetroffen wird, ist zu nennen das spanische, venetianische, türkische und oesterreichische, und von dem asiatischen das persische und ostindische. In der Landschaft Yemen und den angrenzenden Ländern dienen als Maße: a) für die Länge der Cobido = 0,48 Meter, b) für's Getreide der Toman = 76 Kilo und c) für Flüssigkeiten das Köddi = 7,57 Liter. Als Handelsgewicht bedient man sich des Bahar à 15 Färsils à 10 Mahnds à 4 Wakies = 204 Kilogramm.

VII. Die unabhängigen Staaten Vorder- und Hinterindiens.

a) In **Vorderindien:** das Reich Nepal, 2500 □M., 3 Mill. E., mit der Hauptstadt Katmandu; das Reich Butan mit der Hauptstadt Tassisudon.

b) In **Hinterindien:** 1) das Kaiserthum Birma oder Awa, 9000 □M., 5—8 Mill. E., mit der Hauptstadt Awa, 50,000 E. Produkte: die der englischen Besitzungen Vorderindiens. 2) Das Königreich Siam, 14,000 M□., 5 Mill. E., Hauptstadt: Bankok, 400,000 E., einer der bedeutendsten Handelsplätze Indiens. 3) Das Kaiserthum Anam, 10,000 □M., 10—12 Mill. E., aus den Ländern Tonkin, Kochinchina, Kambodscha bestehend, mit den wichtigen Handelsstädten Huehan, Saigon (100,000 E.), Kescho. Produkte: großer Reichthum an Zucker, Pfeffer, Baumwolle, Indigo. 4) Das unabhängige Malakka, 3000 □M., 1 Mill. E., reich an Zinn, Pfeffer, Reis.

Die übrigen Länder Asiens sind Besitzungen der Europäer. Siehe dieselben unter den betreffenden Mutterstaaten Europa's.

Afrika.

I. Das Kaiserthum Marokko.

10—12,000 □M., 8—9 Mill. E. — **Hauptstadt:** Marokko mit gegen 100,000 E., vortrefflichen Maroquinfabr. und lebhaftem Karawanenhandel.

Andere **Handels- und Fabrikstädte** sind: Fez, 100,000 E., die wichtigste Industriestadt des Landes, mit Fabrikation von Fes, Maroquin, Waffen und ausgebreitetem Handel. Mogador, 12,000 E., der bedeutendste Seehandelsplatz, namentlich für den europäischen Handel. Mekines, 60,000 E., mit reicher Oelgewinnung und Fabr. in Töpferwaaren. Tafilet, lebhafte Industrie, Karawanenhandel nach Sudan. Tatta, Karawanenhandel nach Timbuktu. Am Atlantischen Meere Tanger, 15,000 E., Saffi.

Produkte. Getreide, Reis, Hirse, Sesam, Oel, Wein, Tabak, Hanf, Baumwolle, Kork, Henna, Zuckerrohr, Südfrüchte, besonders Mandeln, Weihrauch, Datteln, Safran; Hausthiere, namentlich Pferde, Schafe, Dromedare u. s. w., Strauße, Bienen, Wachs, Honig.

Industrie. Ackerbau und Viehzucht, Fabriken von Maroquin, Saffian, seidenen Zeugen, Fes, Teppichen, Töpfergeschirr, Waffen u. s. w.

Ausfuhr. Oel, Gummi, Wachs, Wolle, Häute, Südfrüchte aller Art, Pferde.

Einfuhr. Französische, englische und deutsche Manufakten, Kolonialwaaren, Glas- und Porzellangeschirr, Bijouterie-, Kurzwaaren u. s. w.

Münzfuß. Man rechnet nach Miskal à 10 Ukkien oder Unzen à 4 Musunen à 6 Quartes à 4 Fulus à 4 Kirat; 19 1/2 Miskals auf 1 köln. Mark f. Silber.

Maße. a) Längenm.: 1 Dhraa oder Codo = 8 Tanninen = 0,571 Meter. — b) Getr.M.: 1 Mudd oder Almuda = ca. 14 Liter. — c) Flüss.M.: 1 Kula zu Oel = 15,155 Liter; andere Flüssigkeiten werden nach dem Gewichte verkauft.

Handelsgewicht. 1 Kintar = 100 Artal; 1 Artal = 0,508 Gramm.

II. Das Kaiserthum Abyssinien.

10—15,000 □M., 4—5 Mill. E. **Hauptstadt:** Gondao, 10,000 E., mit einigen Fabr. und vielem Ackerbau.

Handelsstädte: Adowa, 8000 E., die lebhafteste Handelsstadt des Landes, mit sehr geschätzten Baumwollenwebereien. Die zur Zeit von den Türken besetzten Hafenplätze Massuah u. Arkiko.

Produkte. Cerealien, Tabak, Baumwolle, Farbhölzer, Droguen, Kaffee, Rindvieh, Eisen.

Industrie kaum nennenswerth, nur Viehzucht bedeutend.

Ausfuhr. Die oben genannten Produkte und etwas Elfenbein.

Einfuhr. Manufakte, Glaswaaren, Zucker.

Ueber **Aegypten, Tripolis, Tunis** s. die Türkei, über **Algier** s. Frankreich, über das **Kapland** s. England.

Die übrigen Länder werden zumeist von unkultivirten Völkern bewohnt, und befinden sich auf deren Gebiet viele **Kolonien** der Europäer, über welche man die betreffenden Mutterstaaten vergleichen möge.

Nennenswerth sind noch folgende Handelsplätze Afrika's:

Im **Sudan:** Timbuktu (Fellatareich Massena). Sokoto, 25,000 E., Kano, 40,000 E. (Reich Haussa), der größte Marktplatz Centralafrika's; Kuka, 10,000 E. (Reich Bornu). — In **Niederguinea:** Loango und Mayumba (im Königreich Loango) u. Kongo (im Königreich Kongo), mit bedeutender Ausfuhr von Elfenbein, Gummi, Straußfedern, Santelholz. — Im **Suahelíland:** Zanzibar, 10,000 E., Mombas, beides gute Häfen mit Ausfuhr von Reis, Elfenbein, Kopal, Kauris u. s. w. — Im **Somalland:** Zaila, am Golf von Aden, Berbera, der größte Meßplatz Ostafrika's. Hauptausfuhrartikel: Myrrhen, Gummi, Kaffee, Straußfedern, Thierhäute.

Amerika.

I. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

157,800 □M., mit ca. 28 Mill. E. — **Hauptstadt:** Washington, 50,000 E., Sitz der Bundesregierung.

Handels- u. Fabrikstädte. Im Staate **Maine:** Portland, 18,000 E., mit bedeutendem Holzhandel. In **New-Hamshire:** Portsmouth, 10,000 E., guter Hafen, Fischfang, Küstenhandel u. Manufakturen; Manchester, 18,000 E., Baumwollenmanufaktur. In **Vermont:** Burlington, 6000 E., Mittelpunkt der Dampfschiffahrt auf dem Champlainsee. In **Massachusetts:** Lowell (das Manchester Amerika's), 40,000 E., mit bedeutenden Baumwollenfabriken, ebenso Lawrence, 19,000 E., Lynn, 18,000 E., große Schuhfabr.; New-Bedford, 18,000 E., Nantucket, treiben großen Walfischfang. In **Rhode-Island:** Newport, 10,000 E., guter Hafen u. Fischerei. In **Connecticut:** New-Haven, bedeutende Hafen-, Handels- u. Manufakturstadt, besonders Wagenfabr., Thompsonville, die bedeutendsten Teppichfabr. in den V. St. In **Newyork:** Newyork, 800,000 E., die wichtigste Handelsstadt der westlichen Hemisphäre, mit commerziellen Verbindungen über alle Erdtheile und mit vielen großartigen Fabriken, Börse, Banken u. s. w.; Albany, 57,000 E., bedeutende Handels- u. Fabrikstadt; Salina, 23,000 E., Salzmanufaktur; Rochester, 37,000 E., Dampfmahlmühlen; Buffalo, 43,000 E., bedeutende Handelsstadt am Eriesee, großer Getreidemarkt. In **New-Jersey:** Newark, 40,000 E., bedeutende Manufakturen und Maschinenbauanstalten. In **Pennsylvanien:** Philadelphia, 510,000 E., bedeutender überseeischer Handel mit Landesprodukten und viele großartige Fabr.; Pittsburg, 100,000 E. (das Birmingham Amerika's), mit vielen und mächtigen

Dampffabr., der Hauptmanufakturort in Eisen, Stahl u. s. w. für die Union; Pottsville, 9000 E., mitten in der Steinkohlenregion mit großem Kohlenhandel. In **Ohio**: Cincinnati, 225,000 E. (die Königin des Westens), nächst Pittsburg die wichtigste Manufakturstadt der Union nach allen Branchen, großartiger Handel mit Mehl, Schweinefett, Schinken u. s. w., der größte Schweinemarkt der Welt; Portsmouth, 5000 E., Eisenfabr.; Zanesville, 11,000 E., Fabr. in Schmelztiegeln. In **Michigan**: Detroit, 23,000 E., bedeutender Handel an der Seestraße. In **Indiana**: New-Albany, 10,000 E., erster Handelsort des Staats, Maschinenfabriken. In **Illinois**: Chicago, 40,000 E., der größte Getreidemarkt der Welt. Galena, 7000 E., bedeutende Bleibergwerke. In **Iowa**: Dubuque, 5000 E., Bleibergwerke. In **Wisconsin**: Milwaukee, 25,000 E., bedeutender Handel, Dampfschiffverbindung über die Seen mit Buffalo. In **Minnesota**: St. Paul, 20,000 E., bedeutender Handel und Fabrikation. In **Kalifornien**: San Franzisko, 100,000 E., bedeutendster Handelsplatz an der Westküste Amerika's, namentlich wegen seiner Verbindung mit den südamerikanischen Staaten, den Inseln der Südsee, Japan und China; Ausfuhr von Gold, Quecksilber u. s. w. aus den nördlich gelegenen unerschöpflichen Minen. In **Maryland**: Baltimore, 200,000 E., der 3. Handelsplatz der Union, mit trefflichem Hafen, Dampfschiffverbindungen, wichtigem Handel mit Mehl, Fleisch, Pottasche, Tabak u. s. w. und bedeutenden Fabr. in Maschinen, Kurzwaaren; Wolle, Baumwolle u. s. w. In **Virginia**: Richmond, 30,000 E., Handel mit Tabak; viel Tabaksfabr. In **Südcarolina**: Charleston, 58,000 E., Haupthandelsplatz für die südöstl. Staaten der Union, bedeutende Ausfuhr von Reis, Baumwolle, Tabak. In **Georgien**: Savannah, 30,000 E., Ausfuhr von Reis, Baumwolle u. s. w. In **Alabama**: Mobile, 25,000 E., nächst Neworleans der Haupthandelsplatz des Südens; Ausfuhr von Baumwolle u. s. w. In **Kentucky**: Louisville, 50,000 E., bedeutender Handel mit Tabak u. s. w.; Fabr. in Tabak, Seide, Baumwolle. In **Missouri**: St. Louis über 160,000 E., die Metropole des Westens für Handel u. Fabrikation, Sitz der Pelzcompagnie, Dampfschiffahrt auf dem Missouri und Mississippi. In **Louisiana**: Neworleans, 150,000 E., nächst Newyork der bedeutendste Handelsplatz der Union; großartige Ausfuhr von Baumwolle, Zucker, Reis, Mehl u. s. w.; Dampfschiffverbindungen mit den Häfen Nordamerika's u. Europa's. In **Texas**: Galveston, 10,000 E., Baumwollenausfuhr.

Die wichtigsten **Ausfuhrartikel** sind: Getreide, besonders Weizen und Mais, Mehl, Reis, Baumwolle, Eibuholz, Farbe- und Tischlerhölzer, Pottasche, Theer, Terpentin, Zucker, Quercitron, Hanf, Flachs, Pelzwerk, Häute, Salzfleisch, Schweinefett, Thran, Spermaceti, Fische, besonders Stockfische, Walfischbarten; Gold, Silber und Quecksilber, Eisen, Kupfer, Blei, Steinkohlen, Eis.

Industrie. Von Jahr zu Jahr in ununterbrochenem Fortschritt begriffen. Sie ist eben so vielfältig als großartig. Fabriken in baumwollenen, leinenen und wollenen Zeugen, Garnspinnereien, Gerbereien, Eisen- und Stahlfabr., Fabriken für Körperbekleidung (Kleider, Stiefel), Seifensiedereien, Zuckerfabr., großartige Tischlereien ꝛc. Bedeutende Landwirthschaft, Bergbau und Hüttenwerke auf Blei, Eisen und Kupfer. Viel Schiffbau.

Einfuhr. Die Einfuhrartikel sind von großer Manchfaltigkeit, und umfassen Fabrik- und Manufakturwaaren aller Art, namentlich in Tuchen, Wollen-, Baumwollen-, Linnen- und Seidenartikeln, ferner Metallwaaren, Porzellan, Glas, Bijouterie, nächstdem Kaffee, Zucker, Gewürze, Farbewaaren, Wein, Südfrüchte u. s. w.

Eisenbahnen. Die amerikanischen Eisenbahnen sind nach keinem einheitlichen System angelegt; jeder Staat erbaut seine Bahnen nach Lokalbedürfnissen, auf den großen durchgehenden Verkehr wird wenig Rücksicht genommen, weshalb dieser oft, großen Krümmungen folgend, auf Umwegen bewirkt werden muß. Die Menge der kurzen Strecken, mit verhältnißmäßig hohen Betriebskosten, ist die Ursache der geringen Rentabilität der nordamerikanischen Eisenbahnen. Die Vereinigten Staaten zählen gegen 400 Eisenbahnstrecken, die einen Gesammtflächenraum von 39,382 Kilometer ausmachen. Die erste große durchgehende Bahn war die 100 deutsche Meilen lange Newyork-Erie-Bahn; Bahnstrecken von größerer Länge sind: Baltimore-Ohio, Illinois-Central, Mobile-Ohio, Newyork-Central, Mississippi-Central, Newyork-Harlem, Pennsylvania-Central ꝛc.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Dollars à 100 Cents; 332,29 Dollars auf 1 Zollpfund f. Gold.

Maße. a) Längenm.: 1 Yard = 3 Fuß à 12 Zoll = 0,914 Meter. b) Getr. und Flüss.M.: 1 Bushel = 8 Gallons à 4 Parts à 2 Pints à 2 Gills = 36,344 Liter.

Handelsgewicht ist das englische Avoirdupoids-Gewicht.

II. Die Republik Mexiko.

40,000 □M., gegen 8 Mill. E. — **Hauptstadt:** Mexiko mit über 200,000 E.; lebhafter Handelsverkehr mit ansehnlichen Fabr. in Hüten, Leder, Baumwolle, Wolle, Seide, Glas ꝛc. Börse, Banken.

Handels- und Fabrikstädte. Veracruz, 8000 E., Haupthandelsplatz des Landes. Merida, 40,000 E., Ausfuhr von Agavefaser über den Hafen Sisal. Oaxaca, 25,000 E., Kochenillezucht, Fabriken u. Handel. Ocapulco, 4000 E., bester Hafen Mexiko's am Gestade des Stillen Meeres. Guanaxuato, 50,000 E., Zacatecas, 30,000 E., San Luis Potosi, 40,000 E., Guadalaxara, 60,000 E., Silberminen. Außerdem sind wichtige Ausfuhrhäfen für Farbhölzer: Tampiko, Tabasco, Campeche an der Ostküste; für Häute, Hörner u. s. w.: San Blas, Mazatlan an der Westküste, Matamoros an der Ostküste; für Kakao: Soconusco an der Westküste.

Produkte. Ungeheure Ochsen-, Ziegen- und Pferdeherden; Kochenille, Wachs, Honig, Zuckerrohr, Kakao, Indigo, Baumwolle, Weizen, Mais, Südfrüchte, Tabak, Vanille, Jalappa, Sassaparilla, Piment, Mahagoni- und Kampecheholz, Bauholz, Balsame, Agaven ꝛc.; Silber (das meiste der Erde), Gold, Eisen, Zinn, Kupfer, Quecksilber, Blei, Salz, Schwefel, Salpeter.

Industrie. Landwirthschaft, Bergbau, Fabriken in Gold- und Silberwaaren, in Wollenstoffen, in Tabak, Seide, Oel, Leder, Seife, Hüten u. s. w., und Handel.

Ausfuhr. Gold, Silber, Blei, Kupfer, Eisen, Baumwolle, Vanille, Droguen, Agavefaser, Indigo, Kochenille, Farbe- und Nutzhölzer, Kakao, Ziegenfelle, Ochsenhäute und Hörner ꝛc.

Einfuhr. Baumwollen-, Wollen-, Seiden- und Linnenmanufakte, Eisen-, und Stahlwaaren, Glas, Porzellan, Papier, Wein, Liqueure ꝛc.

Eisenbahnen. Zwei kleine Eisenbahnen im Thale von Mexiko, die Guade-

loupe- und die Takubaya-Eisenbahn. — Die wichtige interoceanische Eisenbahnlinie über den Isthmus von Tehuantepec soll der Ausführung nahe sein.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Pesos à 8 Reales à 4 Quartillos à 2 Tlacos; $20^5/_6$ Pesos auf 1 Zollpfund f. Silber.

Maße und Gewichte wie in Spanien.

III. Die centralamerikanischen Republiken.

1) **Guatemala**, 3060 □M., 1,100,000 E., mit der Stadt Guatemala, 60,000 E., bedeutende Kochenillezucht, Industrie in Baumwolle, Thonwaaren, Tabak, Bijouterie. 2) **San Salvador**, 400 □M., 500,000 E., mit Cojutepeque, starker Indigo- und Tabakbau, und dem Hafen La Union in der Fonsecabai. 3) **Honduras**, 2500 □M., 380,000 E., mit Comayagua, 20,000 E., Olancho, reiche Goldgruben. 4) **Nicaragua**, 2200 □M., 300,000 E., mit Leon, 25,000 E., lebhafter Handel, wie auch in den Häfen Realejo, San Juan, 5000 E. 5) **Costarica**, 746 □M., 215,000 E., mit den berühmten Marktplätzen San Jose, 30,000 E., Cartago, 20,000 E., u. dem Hafenplatz Puntas Arenas. 6) **Panama**, 1300 □M., 144,000 E., mit Panama, 25,000 E., Freihafen; Aspinwall. Zu Panama gehören auch die wegen ihrer Perlenfischerei berühmten Perleninseln.

Ausfuhr. Kaffee (Costarica), Farbehölzer (Nicaragua, San Salvador, Honduras), Indigo (San Salvador, Guatemala), Kochenille (Guatemala), Kakao (Nicaragua), außerdem Baumwolle, Zucker, Perubalsam, Sassaparilla u. s. w., Gold, Silber, Kupfer, Eisen. — **Einfuhr** wie bei Mexiko.

Industrie kaum nennenswerth, außer Bergbau und Indigofabrikation.

Eisenbahn. Von Panama nach Aspinwall.

IV. Die Republiken auf Haiti.

1) **Haiti**, im Westen, 558 □M., 600,000 E. — **Hauptort**: Port au Prince, 20,000 E., mit bedeutendem Handel, und Haitien, 15,000 E. 2) **Haiti**, im Osten, oder die Republik San Domingo, 810 □M., 300,000 E., **Hauptort**: San Domingo, 16,000 E., schöner Hafen, bedeutender Seehandel; San Jago, 14,000 E., Vega, 9000 E.

Ausfuhr. Zucker, Kaffee, Baumwolle, Mahagoniholz, Tabak.

Einfuhr wie bei Mexiko.

Münzfuß und Rechnungsart. Im Großhandel rechnet man nach Gourds oder harten span. Piastern à 100 Cents; $9^{29}/_{43}$ Gourds auf 1 köln. Mark f. Silber. — **Maße und Gewichte** sind die altfranzösischen. 1 Fuß = 0,32 Meter; 1 Boisseau = 13 Liter; 1 Velte = 7,45 Liter; 1 Pfund = 489,5 Gramm.

V. Die Republik Venezuela.

18,400 □M. und gegen $1^1/_2$ Mill. E. — **Hauptstadt**: Caracas, 50,000 E., mit dem Hafenplatz La Guaira, 8000 E.

Handelsstädte. Maracaibo, 25,000 E., Schiffswerfte, ansehnlicher Seehandel. Valencia, 15,000 E., mit lebhaftem Handel. Varinas, Cumana, durch ihren Tabak berühmt. Puerto Caballo, Hafenplatz.

Ausfuhr. Baumwolle, Tabak, Zucker, Kaffee, Kakao, Kautschuk, Indigo, vorzügliche Farb- und Nutzhölzer, Kupfer.

Industrie. Von keinem Belang. Seehandel von großer Bedeutung.

Eisenbahn. Puerto Caballo nach Caracas.

Münzfuß und Rechnungsart. Im Großhandel rechnet man nach Pesos duros à 100 Cents, $20^5/_6$ Stück auf 1 Zollpfund f. Silber, im innern Verkehr nach Macuquinapiaster à 8 Realen, 5 Pesos Macuquina = 4 Pesos duros.

Maße und Gewichte sind die spanisch-castilischen.

VI. Die Republik Neu-Granada.

20,000 □M., $2^1/_2$ Mill. E. mit der **Hauptstadt:** Bogota, 50,000 E.

Handelsstädte. La Hacha, mit Perlenfischerei, St. Marta mit Ausfuhr von Farbhölzern, Cartagena, 20,000 E., wichtigster Handelsplatz des Staats, Antioquia, 18,000 E., große Zuckerplantagen, Muza und Somondoco, reiche Smaragdgruben, Pamplona und Moniquira, reiche Kupfergruben.

Ausfuhr. Baumwolle, Sassaparilla, Tabak, Zucker, Chinarinde, Farbhölzer, Gold, Silber, Platina, Kupfer, Smaragde, Panamahüte.

Industrie unbedeutend.

Münzen, Maße und **Gewichte** wie in Venezuela.

VII. Die Republik Ecuador.

13,500 □M., 900,000 E. — **Hauptstadt:** Quito, 75,000 E., reger Handelsverkehr und Industrie in Webwaaren.

Handelsstädte. Guayaquil, 22,000 E., wichtigste Handelsstadt des Landes, berühmter Kakao. Esmaraldas, Tacames, viel Handel, sehr im Aufschwung. Cuenca, 25,000 E., Baumwolle, Panamahüte. Loxa, 10,000 E., beste Chinarinde. Riobamba, reiche Schwefelgruben.

Ausfuhr wie in Neu-Granada, sowie Butter, Käse, Salz, Wachs, Rindfleisch. — **Industrie** in Webwaaren, Panamahüten sehr im Steigen, desgleichen der Handel.

Eisenbahn. Eine Strecke bei der Stadt Quito.

Münzen, Maße und **Gewichte** wie in Venezuela.

VIII. Die Republik Peru.

Gegen 24,000□M. u. 3 Mill.E. — **Hauptstadt:** Lima mit 80,000 E., bedeutender Handel, südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft, wichtige Industrie in Wolle, Baumwolle, Gold- und Silberwaaren, Leder, Glas. Der Hafen Lima's ist die Stadt Callao, 10,000 E.

Handels- u. Fabrikplätze. Die industriellste Stadt ist Arequipa, 40,000 E., Seehandel treiben noch Truxillo und Payta. Bergstädte sind Huanca Velica, mit Gold-, Silber- und den reichsten Quecksilberminen der Erde, Cuzco, Lauricocha, Tarma, mit Silbergruben.

Produkte. Getreide, Baumwolle, Kaffee, Zucker, Indigo, Chinarinde, peruanischer Balsam, Ipecacuanha, Nutz- und Farbhölzer, Lamas, Alpacas, Vicunnas, Guano (von den Chinchas- und Lobosinseln), Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Platina, Salpeter, Steinkohlen.

Industrie. Verarbeitung der Rohprodukte, Bergbau, Viehzucht, lebhafter

Handel mit Großbritannien, Nordamerika, Frankreich, den südamerikanischen Staaten.

Ausfuhr. s. Produkte.

Einfuhr. Tuche und andere wollene Manufakturwaaren, Baumwollenwaaren, Seidenstoffe, Glas, Porzellan, Bijouterie, Eisen-, Stahl-, Messing- und Bronzeartikel, Waffen, Getreide, Mehl, Oel, Wein, Papier ꝛc.

Eisenbahn. Von Lima nach Callao.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet in Peru nach peruanischen Pesos à 100 Centesimos; $23^7/_{16}$ Piaster auf 1 Zollpfund f. Silber.

Maße und Gewichte sind im Allgemeinen die spanisch-castilischen.

IX. Die Republik Bolivia.

22,400 □M., $2^1/_2$ Mill. E. — **Hauptstadt:** Chuquisaca.

Die bedeutendste Industriestadt des Landes ist La Paz, 45,000 E., die wichtigste Bergstadt Potosi, 12,000 E.

Produkte wie in Peru. — **Industrie** von wenig Bedeutung.

Münzen, Maße und Gewichte wie in Peru.

X. Die Republik Chili.

Gegen 6680 M□. u. $1^1/_2$ M. E. — **Hauptstadt:** Santjago, 80,000 E. In der Nähe die bedeutende Kupfergrube Quillote und die Goldgruben von Petorca.

Handelsstädte. Valparaiso, 60,000 E., einer der bedeutendsten Handelsplätze der Südsee. Valdivia, 2000 E., trefflicher Hafen. Copiapo, 13,000 E., Ausfuhrhafen der reichen Kupfergruben von Copiapo. Castro, auf der Insel Chiloe, liefert die besten Matrosen.

Produkte. Getreide, Südfrüchte, Oliven, Wein, Obst, Hanf, Flachs, werthvolle Farbehölzer, Pferde, Rindvieh, Schafe, etwas Gold und Silber, Blei, Eisen, viel Kupfer, Schwefel, viel Seesalz ꝛc.

Industrie. Sie beschäftigt sich vorzugsweise mit Verarbeitung der Rohprodukte für die Bedürfnisse des täglichen Lebens, mit Bergbau und Viehzucht. Der Handel, durch gute Häfen begünstigt, macht Fortschritte.

Ausfuhr. Getreide, Häute, Hörner, Talg, Kupfer, Salpeter, Salz.

Einfuhr. Englische, französische und deutsche Manufakturwaaren, Glas, Porzellan, Töpfergeschirr, Werkzeuge, Eisen- und Stahlwaaren, Waffen ꝛc.

Eisenbahnen. Valparaiso-Santjago und Caldera-Copiapo.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet in Chili nach Pesos corrientes à 100 Centavos; der chilenische Peso ist an Werth dem 5Frankenstück gleich.

Maße und Gewichte sind gesetzlich die französischen mit spanischen Benennungen, thatsächlich aber die spanisch-castilischen.

XI. Die Republik Argentina.

28,300 □M., $1^1/_5$ Mill. E. — **Hauptstadt:** Parana, 15,000 E.

Der bedeutendste Handelsplatz ist Gualeguaychu, 10,000 E. Außerdem sind zu nennen Cordova, Handelsplatz für Tuch und Wollenzeugmanufakte, Salta, Viehmarkt, Mendoza, Weinbau, Catamarca, Baumwollenplantagen, Uspalata, Silberminen.

Ausfuhr. Häute, Hörner, Wolle, Talg, Salzfleisch u. s. w.

Industrie. Bedeutende Viehzucht, gewerbliche Thätigkeit unbedeutend, Handel über Buenos Ayres und Montevideo in Zunahme.

Münzen, Maße und Gewichte s. Republik Buenos Ayres.

XII. Die Republik Buenos Ayres.

3500 □M., 350,000 E. — **Hauptstadt:** Buenos Ayres, 122,000 E., mit bedeutendem Land- und Seehandel, Stapelplatz für das ganze Innere von Südamerika (mit Ausnahme Brasiliens).

Ausfuhr und Industrie wie in der Republik Argentina.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet im Großhandel nach Pesos Papier, im Werth ca. 2—$2\frac{1}{2}$ Sgr. Silber und Gold sehr wenig im Umlaufe; Silberpeso = ca. 1 Thlr. 8—9 Sgr.

Maße und Gewichte wie in Spanien.

XIII. Die Republik Paraguay.

4000 □M., 1,200,000 E. — **Hauptstadt:** Asuncion, 25,000 E., Stapelplatz für den Handel des Landes.

Ausfuhr. Paraguaythee (Maté), Baumwolle, Zucker, Tabak, Holz, Häute, Hörner, Talg, Wolle rc. — Die **Industrie** ganz unbedeutend.

Münzen, Maße und Gewichte wie in der Republik Buenos Ayres.

XIV. Die Republik Uruguay.

4800 □M., 250,000 E. — **Hauptstadt:** Montevideo, 50,000 E., lebhafter Handel, besonders mit Ochsenhäuten.

Ausfuhr. Häute, Hörner, Talg, Wolle, Salzfleisch u. s. w.

Industrie fehlt gänzlich. Handel in Zunahme.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Pesos corrientes à 100 Reïs oder Centesimos; 5 Pesos corrientes = 4 spanische Piaster.

Maße und Gewichte: die spanisch-castilischen.

XV. Das Kaiserthum Brasilien.

Gegen 147,600 □M. u. 8 Mill. E. — **Hauptstadt:** Rio de Janeiro, 300,000 E., der erste Industrie- und Handelsplatz Brasiliens, Mittelpunkt des südamerikanischen Handels und einer der wichtigsten Handelsplätze Amerika's, Bank, Diamantschleifereien, Juwelierarbeiten, Zucker-, Baumwoll- und Segeltuchfabr., Walfischthransiedereien; Ausfuhr von Kaffee u. s. w.

Handels- u. Fabrikstädte. Para, 20,000 E., Exporthandel (Kakao, Baumwolle u. s. w.), Maranhao, 30,000 E., bedeutender Seehandel (Baumwolle u. s. w.), Pernambuco, 80,000 E., bedeutender Handel mit Europa, Afrika, Ostindien; Ausfuhr von Farbhölzern u. s. w., Bahia, 150,000 E., die zweite Handelsstadt des Reichs, Industrie in Zucker, Baumwolle, Tabak. Ouro Preto in der Provinz Minas Geraes, 15,000 E., Mittelpunkt des Diamant- u. Goldbezirks. Auch die Provinzen Matto Grasso, Goyaz, San Paolo enthalten wichtige Minen.

Produkte. Weizen, Reis, Wein, Südfrüchte, Maniok, Bataten, Yams, Ananas, Melonen, Kaffee, Zucker, Thee, Baumwolle, Tabak, Kakao, Vanille,

Farbe- und Tischlerhölzer, Arzneipflanzen, Gummi, Gewürze, Pflanzenwachs, Pferde, Rinder, Maulthiere ꝛc., Diamanten, Topase und andere Edelsteine, Eisen, Zinn, Blei, Platina, Quecksilber, Alaun, Steinkohlen, Salz, Salpeter, Schwefel ꝛc.

Industrie. Vorzüglich Ackerbau und Viehzucht; Gewerbsindustrie ist noch nicht bedeutend, es giebt nur wenige Fabriken und zwar auch nur in den größeren Städten. Man unterhält in Brasilien Rumfabrikation, Seifensiedereien, Tabaksfabr., Seilereien, Segeltuch- u. Baumwollenwebereien, Bijouteriewaarenfabr.

Ausfuhr. Kaffee, Zucker, Baumwolle, Tabak, Kakao, Reis, Farbhölzer, Hörner, Häute, Rum, Ipecacuanha, Sassaparilla, Ricinus, Kautschuk ꝛc.

Einfuhr. Baumwollenzeuge, Tuche, Leinwand, Waffen, Eisen- und Stahlwaaren, Glas, Porzellan, Wein, Möbel, Tischlerwaaren, Werkzeuge ꝛc.

Eisenbahnen. Eine kleine Lokalbahn in der Provinz Rio de Janeiro; ferner Rio de Janeiro-Belem, Verlängerung derselben bis an die Grenzen der Provinzen Minas Geraes und San Paolo.

Rechnungsart. Brasilien rechnet nach Reïs; 1000 Reïs = 1 Milreïs = 22 Sgr. 2 Pf. P. W. Hauptzahlungsmittel des Landes ist Papiergeld, welches vom Course abhängig ist.

Maße und Gewichte, s. das Königreich Portugal.

Die drei Guyanas, sowie die westindischen, die Falklands-Inseln u. s. w., s. unter den betreffenden Mutterstaaten Europa's.

Australien.

Das Festland Australien, Tasmanien, Neu-Seeland s. unter England, Neukaledonien unter Frankreich.

Von den übrigen zahlreichen Inselgruppen der Südsee haben vorläufig nur folgende merkantile Bedeutung:

1. Der **Tahiti-Archipel,** wovon die wichtigsten die Inseln Tahiti, Maitea und Eimeo. — **Hauptstadt:** Papiti. Frankreich übt das Protectorat über die Inseln.

2. Der **Sandwich-Archipel,** worunter die größte die Insel Hawaii (187 □M.). — **Hauptstadt:** Honolulu, 12,000 E., der Centralpunkt des ganzen Handels der Südsee-Inseln. Der Archipel ist durch seine günstige Lage zwischen Amerika und China ꝛc. für den Seeverkehr von höchster Bedeutung geworden.

Fünfter Abschnitt.

Beförderungsmittel des Verkehrs und des Handels.

Die große Ausdehnung, welche der Handel besonders in der neuern Zeit gewonnen hat, und der bedeutende Einfluß, den derselbe auf die Wohlfahrt des Landes ausübt, haben sowol die Staatsregierungen als den Handelsstand veranlaßt, alle möglichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zu seiner Förderung und Erleichterung dienen können, und die Wissenschaft hat sie dabei durch manche höchst wichtige Erfindungen unterstützt, welche Wirkungen hervorgebracht haben, von denen man noch vor einer verhältnißmäßig kurzen Zeit keine Ahnung hatte.

Eines der ältesten und wichtigsten Beförderungsmittel des Handelsverkehrs sind die Wechsel, außer diesen die Correspondenz, denen wir besondere Abschnitte gewidmet haben; die übrigen besprechen wir von ihrem gegenwärtigen Standpunkte aus in Folgendem.

1. Straßen, Brücken und Eisenbahnen.

Zur Erleichterung des Waarentransports zu Lande sind vor Allem gute Straßen nöthig, d. h. künstlich angelegte Wege, durch welche die Unebenheiten des Bodens so viel als möglich ausgeglichen und die Hindernisse für das Fortkommen des Fuhrwerks beseitigt sind. Ist die Straße in möglichst gerader Linie angelegt, mit Kies oder mit geschlagenen Steinen beschüttet, gewöhnlich in der Mitte etwas höher als an den Seiten, wo meist ein ebener Weg für Fußgänger ist, und ist sie mit Gräben zum Abfluß des Wassers versehen, wird sie auch in diesem Zustande unterhalten, so heißt sie Chaussee oder Kunststraße. Man kannte diese, den Waarentransport und das Reisen sehr erleichternde Einrichtung schon lange, hat sie aber erst in der neuern Zeit und besonders in diesem Jahrhunderte in den meisten Ländern häufig angewendet. Die Chausseen werden in der Regel von der Staatsregierung, zuweilen jedoch auch von Gemeinden oder Privatpersonen gebaut. Derjenige, der sie zu Pferde, mit Vieh oder Fuhrwerk benutzt, muß dafür gewöhnlich eine Abgabe, das Chausseegeld, zahlen, das entweder von angestellten Einnehmern, die in abgemessenen Entfernungen an der Chaussee wohnen, oder auch ein für allemal (z. B. in Bayern) an der Grenze des Landes erhoben wird, in welchem letzteren Falle die Inländer davon befreit sind. In manchen Ländern, wie in Frankreich, zahlt jedoch Niemand Chausseegeld. Oft ist das Chausseegeld um so geringer, je breiter die Wagenräder sind, weil sie dann die Straße desto weniger verderben; oder die Breite der Wagenräder muß sich nach der Belastung des Wagens richten. —

Beim Waarentransport muß der Fuhrmann das Chausseegeld aus seiner Tasche bezahlen und kann die Zurückerstattung desselben vom Empfänger der Waaren nicht fordern.

Wird eine Straße von einem Flusse oder Bache durchschnitten, so muß eine Brücke über diesen geführt werden, welche entweder von Holz oder von Steinen, in neuerer Zeit auch häufig von Eisen erbaut wird. Zur Erbauung und Unterhaltung derselben müssen die sie Passirenden, hin und wieder auch die Fußgänger, ebenfalls eine Abgabe, das Brückengeld oder den Brückenzoll, zahlen, die beim Waarentransport, wie das Chausseegeld, dem Fuhrmann allein zur Last fällt. Wird die Brücke von starken eisernen Ketten oder Drahtseilen getragen, die an den Ufern auf verschiedene Weise befestigt, und wenn der Fluß zu breit ist, in der Mitte desselben von einem oder mehreren Pfeilern unterstützt sind, so heißt sie eine Kettenbrücke oder Drahtbrücke. Führt die Straße durch einen Morast, der nicht umgangen werden kann, so muß ein erhöhter Damm von fester Erde oder Steinen durch denselben geführt werden, der in gewissen Entfernungen offene Bogen oder Wasserdurchlässe hat.

Da die Fortbewegung von Lasten auf Straßen um so weniger Kraft erfordert, je geringer die Reibung der Räder am Boden ist, so hat man schon im vorigen Jahrhunderte in Bergwerken und zwar zuerst auf dem Harze, von wo aus die Erfindung nach England kam, mit Eisenschienen belegte Bahnen gebaut, auf denen die Wagen laufen. Zu Anfang des zweiten Viertheils dieses Jahrhunderts wurde diese Einrichtung, ebenfalls zuerst in Deutschland, auch auf Straßen angewendet, indem F. A. v. Gerstner in Wien eine Eisenbahn von Budweis bis Linz zur Verbindung der Moldau und Elbe mit der Donau erbaute, auf welcher die mit Waaren oder Reisenden beladenen Wagen durch Pferde gezogen werden. Sie wurde 1832 bis Linz eröffnet und später noch bis zur Saline Gmunden am Traunsee fortgesetzt.

Der Nutzen der Eisenbahnen wurde jedoch erst dadurch auf seinen jetzigen Höhepunkt gebracht, daß man die Erfindung machte, zur Fortbewegung der Lasten auf denselben die Dampfkraft anzuwenden. Zwar hatte man schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Frankreich und England Versuche gemacht, vermittelst der Dampfkraft Lasten fortzubewegen. Dieselben beschränkten sich aber nur auf gewöhnliche Straßen, bis im Jahre 1814 Stephenson in Newcastle zuerst einen Dampfwagen oder eine Lokomotive, nach dem Prinzip der gegenwärtig noch üblichen, erbaute, der indeß erst 12 Jahre später auf der Stockton-Darlington-Eisenbahn praktisch benutzt wurde. In Deutschland war die erste mit Dampfwagen befahrene Eisenbahn die im Jahre 1835 eröffnete, keine volle Meile lange Ludwigsbahn zwischen Nürnberg und Fürth, in Frankreich die zwei Jahre später eröffnete zwischen Paris und St. Germain.

Die außerordentliche Erleichterung und Vermehrung des Personen- und Waarentransports in Folge der großen Schnelligkeit von 5 bis 6 deutschen Meilen in der Stunde (die, jedoch mit erhöhter Gefahr, noch bedeutend vermehrt werden könnte) und die bedeutende Wohlfeilheit, sowie die fortwährend gemachten Erfindungen und Verbesserungen in der Mechanik, gaben sehr bald

Veranlassung, daß sich Gesellschaften fanden, welche die Anlegung von Eisenbahnen (in Deutschland nach der Nürnberg-Fürther Bahn zuerst zwischen Leipzig und Dresden) unternahmen, indem sie das Geld dazu durch Actien zusammenbrachten. So sind jetzt besonders Deutschland, Belgien, Holland, Frankreich, die Schweiz, England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit einem Netze von Eisenbahnen überzogen, das noch immer vervollständigt und ausgedehnt wird (man sehe den IV. Abschnitt: Handelsgeographie); auch Italien, Rußland, Spanien, Dänemark 2c. haben bereits ausgedehnte Eisenbahnen und arbeiten an deren Vermehrung, und selbst im englischen Ostindien, in Australien, Brasilien, auf der Insel Kuba 2c. sind oder werden dergleichen angelegt. Die Kosten für die Anlegung der Eisenbahnen sind zwar sehr bedeutend und der Ertrag deckt nicht immer die Zinsen derselben, aber der mittelbare Nutzen, den sie durch Erleichterung und Beförderung des Handelsverkehrs gewähren, überwiegt jenen Nachtheil bedeutend, und sie werden sich daher über kurz oder lang auch über diejenigen Länder verbreiten, die sie jetzt noch nicht haben.

In Deutschland bestehen drei große Eisenbahnverbände: 1. **der mitteldeutsche**, 2. **der norddeutsche** und 3. **der westdeutsche Eisenbahnverband**. Was den erstern betrifft, so sind durch ein besonderes, seit dem 1. Febr. 1853 gültiges Reglement die Bedingungen ausgedrückt, unter welchen die nachbenannten verbundenen Eisenbahnverwaltungen die direkte Güterbeförderung zwischen den für den durchgehenden Verkehr des mitteldeutschen Eisenbahnverbandes bestimmten Stationen übernehmen.

Den **mitteldeutschen Verband** bilden:

1) Die Direktion der großherzogl. Badischen Eisenbahnen.
2) " " " Main-Neckar-Bahn.
3) " Centraldirektion der Main-Weser-Bahn.
4) " Direktion der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.
5) " " " Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn.
6) " " " Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie.
7) " " " Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft.
8) Das Direktorium d. Magdeb.-Wittenbergischen Eisenbahngesellsch.
9) Die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.
10) " " " Mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft.
11) " " " Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft.
12) " " " Bergisch-Märkischen Bahn.
13) " " " Frankfurt-Hanauer Bahn.
14) " " " Thüringischen Eisenbahngesellschaft.
15) " " " Taunus-Bahn.
16) Die königl. Direktion der Westfälischen Eisenbahn.
17) Die königl. Württembergische Centralbehörde für Eisenbahnen.

Der zweite, der **norddeutsche Verband**, wird von folgenden Verwaltungen gebildet:

1) Die Direktion der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft.
2) Die königl. Direktion der Hannöverschen Eisenbahnen.

3) Die herzogl. Direktion der Braunschweig-Lüneburger Eisenbahnen.
4) Die Direktion der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.
5) Das Direktorium der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.
6) Das Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.
7) Das Direktorium der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie.

Der dritte, der westdeutsche Eisenbahnverband, besteht aus:

1) Die Direktion der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn.
2) Das Direktorium d. Magdeb.-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.
3) Die herzogl. Direktion der Braunschweig-Lüneburger Eisenbahnen.
4) Die königl. Direktion der Hannöverschen Eisenbahnen.
5) Die Centraldirektion der Main-Weserbahn.
6) Die Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn.

Außerdem bestehen noch folgende kleinere Verbände:

1) Der Rheinisch-Thüringische, welcher nachstehende Bahnen umfaßt:
   1) Die Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Bahn.
   2) Die Bergisch-Märkische Bahn.
   3) Die Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.
   4) Die Thüringische Eisenbahn.
   5) Die Westfälische Eisenbahn.
   6) Die Werra-Eisenbahn.
2) Den Ostfriesisch-Thüringischen Verband bilden seit 1. Oktober 1856:
   1) Die Hannöversche Staatseisenbahn.
   2) Die Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.
   3) Die Thüringische Eisenbahn.
   4) Die Westfälische Eisenbahn.
   5) Die Werra-Eisenbahn.

   Für den Verkehr zwischen den Endpunkten Emden, Naumburg, Osnabrück und Marburg.
3) Den Ostfriesisch-Rheinischen Verband bilden seit 1. Nov. 1856:
   1) Die Bergisch-Märkische Bahn.
   2) Die Hannöversche Staatseisenbahn.
   3) Die Köln-Mindener Eisenbahn.
   4) Die Westfälische Eisenbahn.

   Für den Verkehr zwischen den Stationen Emden, Osnabrück, Elberfeld, Ruhrort, Emmerich und Köln.
4) Ein dritter Rheinischer Eisenbahnverband besteht zwischen:
   1) der Rheinischen Bahn,
   2) der Pfälzischen Ludwigsbahn,
   3) der Saarbrücker Staatseisenbahn,
   4) der Rhein-Nahe-Bahn,
   5) der Hessischen Ludwigsbahn,
   6) der Niederländischen Rheinbahn und
   7) der Französischen Ostbahn.

Im eignen Verkehr sind verblieben:

Aachen-Mastrichter Bahn.
Albertsbahn.
Altona-Kiel.
Königl. Bayerische Staatsbahn.
Bayerische Ostbahnen.
Berlin-Stettin.
Breslau-Schweidnitz-Freiburg.
Köthen-Bernburg.
Prinz-Wilhelmsbahn.
Galizische Carl-Ludwigsbahn.
Glückstadt-Elmshorn.
Graz-Köflach.
Kaiserl. Ferdinands-Nordbahn.
Kaiserin Elisabethbahn.
Ludwigsbahn (Nürnberg-Fürth).
Neisse-Brieg.
Niederschlesisch-Märkische Bahn.
Niederschlesische Zweigbahn.
Oberschlesische Bahn.
Stargard-Posen.
Oesterreichische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft.
a) Nördliche Bahnen.
b) Südliche Bahnen.
c) Wien-Neu-Szönyer Bahn.
Sächsisch-Bayerische Bahn.
Sächsisch-Böhmische Bahn.
Sächsisch-Schlesische Bahn.
Breslau-Posen.
Löbau-Zittau-Reichenberg.
Ober- u. Nieder-Erzgebirgische Bahn.

Uebrigens bilden sämmtliche dermalen bestehende deutsche Eisenbahn-Verwaltungen nur mit Ausnahme der Löbau-Zittauer und Zittau-Reichenberger, sowie der Höchst-Sodener Eisenbahn, einen im Juni 1847 errichteten Verein, welcher 1859 im Sommer 59 Verwaltungen umfaßte, nämlich 17 Staats- und 42 Privatverwaltungen. Die Eisenbahnen derselben hatten Mitte Juli 1859 eine Ausdehnung von 1950 Meilen.

Der Vortheil, den das Publikum durch die Verbände hat, besteht in einer schnelleren Beförderung der Güter, einer direkten Chartirung ohne Umladung und in billigeren Frachtsätzen. Als Durchschnitts-Frachtsatz innerhalb dieser Verbände darf angenommen werden: auf 1 Meile 5 Pfennige pro Centner für Frachtgüter I. Klasse, 3—4 Pf. pro Centner für Rohprodukte, wie z. B. Getreide ꝛc.; 1—2 Pf. pro Ctr. für Kohlen, Steine u. dergl. — Außerdem bestehen ermäßigte Sätze für Spirituosen, Weine, Soda, Talg ꝛc. — Artikel, welche in dem Erzeugungslande die Gunst niedrigerer Sätze genießen, werden unter diesen ermäßigten Sätzen auch nach den Ländern innerhalb der Verbände befördert. — Besondere Tarife über Beförderung von Personen, Gütern ꝛc. sind von einer Anzahl Direktionen der Haupteisenbahnstrecken zusammengestellt worden und durch dieselben zu beziehen.

2. Kanäle.

Dies sind künstliche Wasserstraßen, welche gewöhnlich zur Verbindung zweier Flüsse angelegt werden, um einen längern Wasserweg und wohlfeilen Transport auf demselben herzustellen. Gewöhnlich werden sie mit größeren oder kleineren Schiffen befahren; zuweilen werden sie aber nur zum Holzflößen benutzt. Liegt der eine Theil des Kanals höher als der andere, so muß der Unterschied durch Schleußen ausgeglichen werden. Dieses sind verschließbare Kanaltheile, von der Länge eines oder mehrerer Transportkähne, welche darin durch das von oben eingelassene oder nach unten abflie-

ßende Wasser entweder gehoben oder gesenkt werden. Auch kann vermittelst der Schleußen ein Kanal über eine zwischen seinen Endpunkten liegende Anhöhe geführt werden. Für die Benutzung der Kanäle und Schleußen müssen die Schiffer eine Abgabe, Kanal- und Schleußenzoll, erlegen.

Die bedeutendsten Kanäle giebt es im europäischen Rußland, welche die vielen schiffbaren Flüsse dieses Reiches mit einander verbinden und den innern Verkehr wesentlich befördern. Außerdem sind besonders England, Holland, Frankreich und die nordamerikanischen Freistaaten reich an Kanälen. Die Anlegung der Eisenbahnen hat jedoch den Nutzen der Kanäle sehr beschränkt, besonders weil sie in nördlichen Ländern im Winter zufrieren und überdies der Transport auf ihnen zwar wohlfeiler, aber bedeutend langsamer ist als auf den Eisenbahnen. Es werden daher jetzt kaum noch neue angelegt werden, und in England hat man sogar vorhandene Kanäle trocken gelegt, um lieber den Boden zu benutzen; selbst der früher mit Recht für so wichtig gehaltene Ludwigskanal, welcher in Bayern den Main mit der Donau und mithin die Nordsee mit dem Schwarzen Meere verbindet, wird weniger benutzt, als man bei seiner Anlegung erwartete.

3. Dampfschiffahrt.

Schon im 16. Jahrhundert kam man in Spanien und Frankreich auf die Idee, Schiffe auf dem Wasser ohne Segel und Ruder durch die Kraft des Dampfes fortzubewegen; aber erst gegen Ende des 18. Jahrh. wurde dieser Gedanke nach vielfältigen Versuchen der Franzosen, Engländer und Amerikaner so weit ausgebildet, daß er zur praktischen Anwendung gelangen konnte. Im Jahre 1807 ließ Rob. Fulton in New-York das erste wirklich benutzte Dampfschiff von 160 Tonnen mit einer Maschine von 120 Pferdekräften*) vom Stapel laufen, welches „Clermont" genannt wurde und den Weg von New-York bis Albany, 120 Seemeilen, stromabwärts in 32 Stunden zurücklegte. Die Sache fand vielen Beifall und machte rasche Fortschritte, zuerst in Nordamerika und in England; 1815 befuhr ein kleines Dampfschiff von 4 Pferdekräften zum ersten Male die Newa und 1816 wurde eine Fahrt zwischen Petersburg und Kronstadt mit einem Dampfschiffe von 20 Pferdekräften eingerichtet. In dem nämlichen Jahre erhielten Frankreich und Holland die ersten Dampfschiffe, und so verbreiteten sie sich immer weiter. Anfangs wurden sie zwar meist nur zur Befahrung der Flüsse und Küsten oder kurzer Meeresstrecken, in neuerer Zeit aber auch zu weiten Reisen über die Weltmeere benutzt. Auch Kriegsdampfschiffe wurden erbaut, das erste in England im Jahre 1828, und diese erwiesen sich als besonders zweckmäßig, da ihre Bewegung von Wind und Strömung so gut als unabhängig ist. Jetzt werden

*) Man bezeichnet die Kraftleistung einer Maschine, namentlich einer Dampfmaschine, gewöhnlich nach Pferdekräften, deren Größe jedoch verschieden und schwankend ist. In Deutschland rechnet man die Kraft, welche nöthig ist um 300 Centner in einer Minute 1 Fuß hoch zu heben, für 1 Pferdekraft; in Frankreich 750 Kilogr. in einer Sekunde ein Decimeter hoch, was ohngefähr eben so viel beträgt; in England 33000 Pf. gewöhnlich in einer Minute 1 Fuß hoch (Fußpfund).

besonders in England, Nordamerika, Frankreich, Holland, Deutschland, der Schweiz und anderen Ländern alle schiffbaren Flüsse und Landseen, das Schwarze und Mittelländische Meer 2c. mit Dampfschiffen befahren; aber sie gehen auch über den Ocean nach Westindien, Nord- und Südamerika, zwischen den amerikanischen Häfen der Ost- und Westküste, von letzterer nach China und Ostindien, von der Landenge von Suez aus durch das Rothe Meer nach Ostindien, von da nach Australien, von Europa nach der Westküste von Afrika und dem Vorgebirge der guten Hoffnung 2c. Eine neue wichtige Erfindung sind die Schraubendampfschiffe, welche nicht wie die gewöhnlichen durch Schaufelräder, die an beiden Seiten des Schiffes angebracht sind, fortbewegt werden, sondern durch eine unter dem Wasserspiegel aus dem Hintertheile des Schiffes hervorragende eiserne Stange, die sich in eine Art kurzer Schraube endigt und von einer Dampfmaschine im Innern des Schiffes schnell herumgedreht wird; die Schraube bohrt daher gleichsam in das Wasser hinein, und der Widerstand desselben bewegt das Schiff vorwärts.

Die Erbauung von Dampfschiffen und die Betreibung regelmäßiger Fahrten auf Flüssen und Meeren z. B. von Hamburg, Lübeck, Bremen, Rotterdam, Stettin, London, Liverpool, Calcutta, New-York, Marseille, Triest aus, auf dem Rhein, der Donau, Elbe, Weser, Oder 2c., wird theils von den Regierungen, theils von Actiengesellschaften unternommen, und wird hauptsächlich durch den Transport von Reisenden und überseeischen Posten, welche jetzt fast durchgängig durch Dampfschiffe befördert werden, rentabel. Für den allgemeinen Waarentransport können sie in der Regel nicht mit den viel billiger fahrenden Segelschiffen concurriren, ausgenommen wenn es auf schnelle Beförderung ankommt, für welche Fälle der Dienst der Postpacket-Dampfboote eintritt; eben so ist ihnen auf den Flüssen die Concurrenz der Eisenbahnen nachtheilig. Am wichtigsten sind sie für die Kriegsmarine geworden, und man erbaut daher jetzt fast keine anderen Kriegsschiffe mehr, als Schraubendampfer.

Aus der großen Zahl der Dampfschiffahrts-Verbindungen nennen wir folgende:

1) Rhein-Dampfschiffahrt der Kölner und Düsseldorfer Gesellschaft. Linie: von Mannheim bis Rotterdam (London).

2) Niederländische Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Linie: von Mannheim bis Rotterdam und von da nach London.

3) Rhein-Yssel-Dampfschiffahrt. Linie: von Köln bis Kampen und Amsterdam, im Anschluß nach London, Hull und Hamburg.

4) Neue Rhein- und Main-Dampfschiffahrt. Linie: von Frankfurt nach Mainz und von Mannheim nach Rotterdam.

5) Neue Mosel-Dampfschiffahrt. Linie: von Trier nach Koblenz.

6) Dampfschiffahrt auf der Loire, Rhone, Saone und Seine.

7) Donau-Dampfschiffahrt. Linie: von Donauwörth über Regensburg, Passau, Linz, Wien, Pesth nach Konstantinopel (Galacz).

8) Norddeutscher Lloyd. Linien: a) auf der Oberweser von Bremen

bis Hameln; b) auf der Unterweser von Bremen nach Bremerhafen, von da nach Oldenburg, Norderney, London, New-York.

9) Neckar-Dampfschiffahrt. Linie: von Heilbronn nach Heidelberg.

10) Dampfschiffahrt auf der Oder. Linie: von Frankfurt nach Stettin und Cammin.

11) Dampfschiffahrt auf der Elbe. Linien: a) von Harburg nach Hamburg und von da nach Kuxhafen; b) von Magdeburg nach Hamburg; c) von Torgau über Dresden nach Leitmeritz.

12) Bodensee-Dampfschiffahrt. Linien: zwischen Rorschach, Bregenz, Constanz, Friedrichshafen, Lindau, Ludwigshafen, Meersburg, Romanshorn, Rorschach, Schaffhausen und Ueberlingen.

13) Dampfschiffahrt auf der Maas. Linie: von Namur über Lüttich, Mastricht und Venloo nach Rotterdam.

14) Dampfschiffahrt auf dem Genfer See. Linie: von Genf bis Villeneuve. (Auch auf dem Züricher und Wallensee, Zuger See, Langen-See, Comer See, Vierwaldstätter See, Bieler See, Thuner See, Brienzer See, Garda-See und Luganer See gehen Dampfschiffe, ebenso in Deutschland auf dem Traun-, Chiem-, Würm- [Starenberger] See).

15) Dampfschiffahrt des oesterreichischen Lloyd. Linien: a) Triest-Venedig; b) Triest-Konstantinopel; c) griechisch-orientalische Linie: nach Smyrna und von da nach Konstantinopel, Syrien, Alexandrien und den Jonischen Inseln; d) Konstantinopel-Beirut; e) Triest-Alexandrien in Verbindung von Suez nach Calcutta, Australien, China und den holländischen Kolonien; f) Triest-Albanien über Zara, Cattaro und Corfu; g) Triest-Dalmatien über Zara und Cattaro; h) Triest-Istrien über Pola und Fiume; i) Triest-Kroatien über Fiume und Zengg.

16) Französische Dampfschiffahrtslinien nach dem Orient. Linien: a) Marseille-Civitavecchia-Neapel; b) Marseille-Genua-Livorno-Neapel-Messina-Malta; c) Marseille-Malta-Smyrna; d) Piräus-Smyrna; e) Smyrna-Konstantinopel; f) Marseille-Messina-Piräus-Konstantinopel; g) Marseille-Malta-Alexandrien; h) Alexandrien-Smyrna; i) Konstantinopel-Ibraila; k) Konstantinopel-Trapezunt; l) Konstantinopel-Alexandrien; m) Marseille-Algier.

17) Britisch-ostindische Ueberlandpost. Linie: London-Calais-Paris-Marseille-Alexandrien-Suez-Bombay-Madras-Calcutta ꝛc.

18) Southampton-Marseille-Alexandrien nach Australien.

19) Englische Post-Dampfschiffe nach Nordamerika. Linie: Southampton-New-York.

20) Dampfschiffe von europäischen Seehäfen ausgehend (in alphabetischer Ordnung):

Von Amsterdam nach Hamburg, Königsberg, Kopenhagen, London, Stettin, Stockholm, Petersburg, Gibraltar, Marseille, Genua, Livorno ꝛc.

Von Antwerpen nach Bordeaux, Brasilien, Barcelona, Hamburg, Kopenhagen, London, Marseille, Petersburg, Rotterdam ꝛc.

Von Bordeaux nach Antwerpen, Amsterdam, Rotterdam, Lissabon und Brasilien.

Von Bremen nach New-York, New-Orleans, Baltimore, London, Hull, Kopenhagen.

Von Hamburg nach Amsterdam, Antwerpen, Bergen, Christiania, Gothenburg, Helgoland, London, New-York ꝛc.

Von Havre nach Antwerpen, Hamburg, Liverpool, London, New-York, Petersburg, Rotterdam, Rio de Janeiro.

Von Kiel nach Christiania, Corsör, Kopenhagen. ꝛc.

Von Königsberg nach Amsterdam, Elbing, Memel, Stettin, Tilsit.

Von Kopenhagen nach Christiania, Wismar, Lübeck, Kiel, Rotterdam, Stettin, Kanada, Kalifornien ꝛc.

Von Liverpool nach Havre, Rotterdam, New-York, Boston, Bergen, Drontheim, Hammerfest, Australien.

Von London nach Antwerpen, Hamburg, Rotterdam, Havre, New-Castle, Edinburg, New-York, Kap der guten Hoffnung ꝛc.

Von Lübeck nach Kopenhagen, Stockholm, Petersburg, Helsingfors, Reval, Riga ꝛc.

Von Marseille nach Barcelona, Cadix, Lissabon, Livorno, Genua, Algier, Brasilien, Südamerika, Britische Ueberlandpost ꝛc.

Von Neapel nach Marseille, Genua, Livorno, Messina, Palermo ꝛc.

Von Rotterdam nach Antwerpen, Bordeaux, Havre, Hamburg, Liverpool, London, Marseille, Stettin, Petersburg ꝛc.

Von Southampton nach Havre, New-York, Westindien, Kalifornien, Brasilien ꝛc.

Von St. Petersburg nach Antwerpen, Lübeck, Rostock, Rotterdam, Stettin.

Von Stettin nach Amsterdam, Danzig, Stockholm, Kopenhagen, Königsberg, Hull, Leith, London, Memel, Riga, St. Petersburg ꝛc.

Die größte aller bestehenden Dampfschiffahrts-Gesellschaften dürfte die englische Peninsular- und Oriental-Dampfschiffahrts-Gesellschaft sein. Dieselbe hat für die Fahrten nach dem Mittelmeere, Ostindien, China, Australien ꝛc. 52 Dampfschiffe von 18,151 Pferdekraft und 84,117 Tonnengehalt und zwar 36 Schrauben- und 16 Schaufeldampfer, wovon das größte 830 Pferdekraft und 2440 Tonnen hat. Am 30. September 1859 betrug das Vermögen der Gesellschaft beinahe 3 Mill. Pfd. St., die Bruttoeinnahme in dem an diesem Tage endigenden Betriebsjahre betrug 2,176,590 Pfd. St., wovon die Actionäre 11 Procent Dividende erhielten.

Die größte deutsche Dampfschiffahrts-Gesellschaft ist der oesterreichische Lloyd, das Centralinstitut des oesterreichischen Seehandels, welches seinen Sitz in Triest hat und ein Grundkapital von 9 Mill. Fl. oesterr. Landeswährung besitzt. Das Institut wurde im Jahr 1833 von den Triester Seeversicherungsgesellschaften in der Absicht gegründet, als Mittelpunkt für alle Unternehmungen, Vorschläge und Einleitungen zu dienen, welche einen heilsamen Einfluß auf den Handel überhaupt und auf das Gedeihen der oesterr. Handels-

schiffahrt ausüben können. Im Jahr 1836 unternahm der Verein die Bildung einer Actiengesellschaft zur Herstellung einer regelmäßigen Dampfschiffverbindung zwischen den oesterr. Seehäfen und den Handelsplätzen Griechenlands, der Türkei und Aegyptens. Dieses Unternehmen hat einen solchen Erfolg gehabt, daß die Gesellschaft am 31. Mai 1854 58 Dampfschiffe von 28,105 Tonnengehalt und 9320 Pferdekraft, und außerdem 30 eiserne und 10 hölzerne Schleppschiffe auf dem Po besaß, wozu im Laufe desselben Jahres noch 26 eiserne und 14 hölzerne Schleppkähne gekommen sind.

Gegenwärtig beläuft sich die Anzahl der Dampfer auf 67, zusammen mit 13,100 Pferdekraft, 38,965 Tonnen Tragfähigkeit, außerdem auf 91 Schleppschiffe und Flußbarken, von denen die ersteren im Jahr 1858 2058 Fahrten (333 nach der Levante, 137 nach der Donau und dem Schwarzen Meere, 296 im Adriatischen und Mittelländischen Meere, 799 an den oesterr. Küsten und nach Albanien, 409 zum und am Po u. s. w.) gemacht und 1,055,571 Seemeilen zurückgelegt haben. Befördert wurden dabei 400,155 Reisende (1857: 426,432), 2,667,724 Centner Waaren, 1,263,109 Briefe u. s. w. Die Gesammteinnahme betrug 7,330,375 Fl., der Betriebsüberschuß 1,398,900 Fl. und der wirkliche Gewinn 379,002 Fl., wovon die Actien nur die festen Zinsen von 4 Procent erhalten haben. Das Vermögen der Gesellschaft bestand am 1. Januar 1859 aus 26,542,986 Fl. darunter 14,068,825 Fl. als Werth der vorhandenen 67 Dampfer.

Die oesterreichische Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft hat ein Actienkapital von 24 Mill. Fl. Gesammteinnahme im Jahre 1858: 7,236,917 Fl.

4. Posten.

In der Absicht, die Staatspostanstalt ihrer wesentlichsten Bestimmung, der Förderung und Erleichterung des öffentlichen und Privatverkehrs, immer mehr zuzuführen und zu diesem Behufe die deutschen Staaten in den wesentlichsten Beziehungen zu Einem Postgebiete zu gestalten, wurden im Jahre 1847 unter sämmtlichen deutschen Regierungen Verhandlungen eingeleitet, deren nächstes Ergebniß der von Oesterreich und Preußen gegründete deutsch-oesterreichische Postverein war, welchem sich bald nachher die übrigen Regierungen, sowie die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postverwaltung angeschlossen haben.

Mit dem 1. Juli 1850 trat der Postvereinsvertrag ins Leben, wobei die weitere Ausbildung des Vereins, die Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten blieb.

Ein Ergebniß der ferneren Postconferenzen waren die Nachtragsverträge vom 3. Septbr. 1855 und 26. Februar 1857; die Frucht der letzten, am 15. Mai 1860 zu Frankfurt a. M. zusammengetretenen vierten deutschen Postconferenz ist aber der neue Postvereinsvertrag vom 18. August 1860, welcher vom 1. Jan. 1861 ab in Kraft treten soll und dessen Inhalt, soweit er den Handelsstand betrifft, mit Berücksichtigung verschiedener erläuternder Bestimmungen, auszüglich lautet, wie folgt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. **Umfang und Zweck des Postvereins.** Der deutsche Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen. — Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen. — Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Art. 2. **Zusammengesetzte Postgebiete.** Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Art. 5. **Beschleunigung des Postverkehrs.** Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen.

Art. 7. **Entfernungs-Maß.** Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Art. 8. **Vereinsgewicht.** Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit das Zollpfund (500 französische Gramm).

II. Brief-Post.

Art. 11. **Gemeinschaftliches Porto.** Die sämmtlichen, nach Art. 1. zu dem deutschen Postvereine gehörigen Staatsgebiete stellen bezüglich der Briefpost für die Vereins-Correspondenz und Zeitungs-Spedition Ein ungetheiltes Postgebiet dar. — In Folge dessen wird diese Correspondenz 2c., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Porto-Taxen belegt.

Art. 12. **Bedeutung der Bezeichnung Vereins-Correspondenz.** Unter Vereins-Correspondenz ist sowol die Correspondenz der Vereinspostbezirke unter sich (innere Vereins-Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereinspostbezirkes mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob dieselbe nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

a) Innere Vereins-Correspondenz.

Art. 13. **Bezug des Porto.** Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergiebt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesendet werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Art. 14. **Hinwegfallen des Transitporto.** Die Erhebung eines besondern Transitporto von den Correspondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebietes sich bewegende Correspondenz.

Art. 17. **Vereins-Briefportotaxen.** Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die Vereins-Correspondeuz werden nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief (vergl. Art. 18) bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich	1 Sgr.	= 5 oest. Nkr.	od. 3 Kr.	} süddeutsche Währung, je nach der Landeswährung.
„ 20 „ „	2 „	= 10 „	„ 6 „	
über 20 „ „	3 „	= 15 „	„ 9 „	

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Post-Verwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 18. **Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Taxprogression.** Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth

($1/_{30}$ des Zollpfundes) wiegen. — Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Anmerkung. Bei der, vom 1. Jan. 1862 an im Postvereinsverkehr gänzlich wegfallenden Eintheilung des Zollpfundes in 32 Loth wird der bis Ein Loth einschließlich wiegende Brief als einfach angenommen und behandelt.

Art. 19. **Beförderung mit der Briefpost.** Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von $1/_2$ Pfd. nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird. — Die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen sind ohne Unterschied des Gewichtes, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, mit der Briefpost weiter zu befördern und als Briefpost-Sendung zu behandeln.

Art. 20. **Frankirung.** Für die innere Vereins-Correspondenz soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden.

Art. 21. **Unfrankirte Briefe** werden zwar abgesendet, erhalten jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. = 5 oesterr. Nkr. oder 3 Kr. südd. Währ. für jeden einfachen Portosatz; wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird dafür das Ergänzungsporto und der Porto-Zuschlag eingehoben. — Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto ꝛc. gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Art. 22. **Kreuz- oder Streifbandsendungen.** Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Silb.-Pf. oder 2 oesterr. Nkr. oder 1 Kr. südd. W. bis zum Gewichte von 1 Loth ausschließlich und ferner für je Ein Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben. — Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angesetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von $1/_2$ Pfund einschließlich angenommen werden.

Art. 23. **Waarenproben und Muster.** Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind (vgl. §. 15 der Beilage ⊙), und sofern der betreffende Brief ohne die Proben nicht 1 Loth Zollgewicht oder darüber wiegt, wird bis zu 2 Loth ausschließlich und ferner für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben. — Derlei Sendungen sind bis zum Gewichte von $1/_2$ Pfd. einschließlich als Briefpostsendungen zu behandeln. Unfrankirte dergleichen Sendungen werden außer dem vorstehenden Porto mit dem Zuschlage von 1 Silbergroschen für je 2 Loth Zollgewicht belegt.

Art. 24. **Rekommandirte Briefe.** Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet; außer dem gewöhnlichen Briefporto ist für dieselben von dem Absender nur noch die besondere Rekommandationsgebühr, welche für jede Entfernung und jedes Gewicht 2 Sgr. = 10 Nkr. = 6 Kr. beträgt, voraus zu bezahlen. Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so hat derselbe dafür eine weitere Gebühr von 2 Sgr. = 10 Nkr. = 6 Kr. zu entrichten. — Die Rekommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen rekommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 u. 23) die Rekommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Art. 25. **Ersatzleistung für rekommandirte Briefe.** Die Post-Anstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reklamanten, sobald der Verlust konstatirt ist, eine

Entschädigung von 14 Thlr. = 21 Fl. oestr. W. = $24\frac{1}{2}$ Fl. südd. W. zu bezahlen, vorbehältlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reklamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an, erloschen sein. — Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten rekommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den Bezirken der Aufgabe oder der Bestellung etwa bestehenden, abweichenden Vorschriften. — Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Art. 26. **Bestellung durch Expressen.** Briefe aus den Vereins-Bezirken, auf welchen der Absender durch den wörtlichen Vermerk: „durch Expressen zu bestellen" das Verlangen der Bestellung derselben durch einen Expressen ausgedrückt hat, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden. — Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein. Für jeden, am Orte der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr. = 15 Nkr. = 9 Kr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. zu entrichten. — Für die außerhalb des Orts der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. = 15 Nkr. = 9 Kr. für die Beschaffung des Boten zu erheben. — Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutbefinden des Absenders, vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. — Die Gebühr und das Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt. — Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

§. 29. **Portofreiheiten.** Bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich werden die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich gegenseitig portofrei gelassen; dagegen müssen Laufschreiben von Privatpersonen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reklamation durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30. Briefe an Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche bei außerhalb ihres Landes befindlichen Truppentheilen im activen Dienste stehen, werden portofrei befördert; die von diesen Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 32. **Unrichtig geleitete Briefe.** Für Briefe, welche irrig instradirt worden sind, wird am Bestimmungsorte nur dasjenige Porto erhoben, welches bei richtiger Instradirung sich ergeben haben würde.

Art. 33. **Unbestellbare Briefe.** Bei den unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen; waren dieselben bei der Aufgabe frankirt worden, so werden sie ohne Anrechnung eines Porto, wenn sie dagegen unfrankirt waren, unter Anrechnung des Porto für die Hinsendung an die Aufgabepostanstalt zurückgesendet. (Vergl. im Uebrigen §. 26 der Beilage ⊙.)

Art. 34. **Nachzusendende (reklamirte) Briefe.** Briefe, welche den Adressaten an einen andern als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 33) einzutreten hat. — Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in

Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt angerechnet worden sind. — Nachzusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt. — Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise, wie bei Briefen, verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Art. 35. **Gebühren.** Außer den in den vorstehenden Artikeln gedachten Taxen kommt bei der inneren Vereins-Correspondenz nur noch die tarifmäßige Bestellgebühr, wo sie überhaupt noch besteht, zur Erhebung. — Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist jedoch nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 36. Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die innere Vereins-Correspondenz; dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach den Postvereins-Staaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabe-Postamts und dasjenige, wo dieselbe auszutreten hat, in das eines Abgabe-Postamts. — Der in Art. 21 erwähnte Portozuschlag für nicht frankirte Briefe bleibt bei der Correspondenz nach dem Auslande außer Anwendung.

III. Fahr-Post.

Art. 54. **Portoberechnung.** Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Spedition, in Einer Summe berechnet,

Art. 55. **Festsetzung der Entfernungen.** Die Entfernungen bis einschließlich 20 Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen. — Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 Meilen entsprechen. — Alle in demselben Quadrat gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes. — Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Art. 56. **Fahrpost-Tarif.** Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Art. 57. **Gewichtporto.** Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen $1/6$ Silbergroschen. — Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet. — Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt. — Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden eventuell in die andere Münzwährung desjenigen Postbezirks, in welchem das Porto zur Erhebung kommt, möglichst genau auf die Erhebungsmünze reduzirt.

Art. 58. **Minimalsätze des Gewichtporto.** Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben: bis einschließlich 8 Meilen: 2 Sgr. = 10 oestr. Nkr. = 7 südd. Kr., über 8—16 Meilen 3 Sgr., über 16—24 Meilen 4 Sgr., über 24—32 Meilen 5 Sgr., über 32—40 Meilen 6 Sgr. Für Sendungen bis einschließlich Ein Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimalporto mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. = 7 oestr. Nkr. = 5 südd. Kr. erhoben.

Art. 59. **Werthporto.** Das Werthporto beträgt: bis einschließlich 50 Thlr. bis einschließlich 12 Meilen $1/2$ Sgr., über 12—48 M. 1 Sgr., über 48 M. 2 Sgr. über 50—100 Thlr. bis einschl. 12 M 1 Sgr., über 12—48 M. 2 Sgr., über

48 M. 3 Sgr., für jede weiteren 100 Thlr. bis einschließlich 12 M. 1 Sgr., über 12 bis 48 M. 2 Sgr., über 48 M. 3 Sgr. Bezüglich der Sendungen über 800 Thlr. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein. Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduktion in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Art. 57 gedachten Bestimmungen.

Art. 61. **Nachnahmen.** Bei jeder Postanstalt können auf jede andere Vereins-Postanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern = 75 Fl. oestr. W. = $87\frac{1}{2}$ Fl. südd. W. nachgenommen werden. Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, werden Rückscheine beigegeben; die Auszahlung des Nachnahme-Betrags am Orte der Aufgabe darf nicht eher erfolgen und kann, auch selbst bei einer vorschriftwidrig verzögerten Einsendung der Rückscheine, nicht eher verlangt werden, als bis der betreffende Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist. — Für Nachnahme-Sendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorschußleistenden Postanstalt eine Gebühr von 1 Sgr. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{2}$ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens oestr. W. $1\frac{4}{10}$ Nkr., südd. W. 1 Kreuzer erhoben. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. — Bei Rück- oder Nachsendung von Nachnahme-Sendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt, auch wird für Retour-Vorschuß-Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich Porto für die Rücksendung nicht angesetzt.

Art. 62. **Baare Einzahlungen.** Bei jeder Vereins-Postanstalt können Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Fl. oestr. W. oder $87\frac{1}{2}$ Fl. südd. W. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist. — Für Sendungen mit baaren Einzahlungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 Thaler: 1 Sgr., für je 5 Fl. oestr. W.: $3\frac{1}{3}$ oestr. Nkr., und für je 5 Fl. südd. W.: 2 Kr. Die Gebühr wird in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo dieselbe zur Erhebung kommt. — Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. — Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrags aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann und das Geld dem Einzahlenden zurückgegeben werden muß. — Bei Retoursendungen findet eine Erhebung von Porto und Gebühr für den Rückweg nicht statt. Für die Nachsendung wird nur das Porto — ohne die Gebühr — noch einmal angesetzt.

Art. 63. 64. **Begleitbriefe.** Begleitbriefe zu Fahrpost-Sendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen und werden in diesem Falle mit besonderem Porto nicht belegt. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Loth oder darüber schwer, so wird er mit dem Fahrpostporto belegt. Bei unbestellbaren schwereren Begleitbriefen bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich wird für die Rücksendung kein Porto erhoben.

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Art. 65. **Frankirung der Fahrpostsendungen.** Es ist dem Absender freigestellt, die Fahrpostsendungen entweder unfrankirt aufzugeben oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 67. **Portoberechnung bei Zurück- oder Nachsendung.** Zurückgehende und weitergehende Sendungen werden, mit den in den Art. 61, 62, 63 bezüglich des Retourporto vorbehaltenen Ausnahmen, wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Zurücksendung, beziehungsweise Nachsendung

erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Art 75. **Gewährleistung.** Für den Verlust oder die Beschädigung der zur Postbeförderung vorschriftsmäßig übergebenen Sendungen, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz geleistet.

1. Dem Absender bleibt es freigestellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe, oder nur theilweise oder gar nicht zu deklariren.

Ist bei der Aufgabe eine Werthsdeklaration erfolgt, so ist dieselbe bei der Feststellung des von Seiten der Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen zu leistenden Ersatzes maßgebend.

Beweist jedoch die Postverwaltung, daß die Deklaration den wahren Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur den letzteren zu ersetzen.

Vermag dagegen der Reklamant den Nachweis zu erbringen, daß und um wie viel der wirkliche Werth des Inhalts der Sendung die Werthsdeklaration überstiegen habe, so ist im Falle eines theilweisen Verlustes (Abgangs) oder einer Beschädigung der Theil des wirklich erlittenen Schadens zu ersetzen, welcher sich nach dem Verhältnisse ergiebt, in welchem der deklarirte Werth der Sendung zu dem wirklichen steht.

Die Werthsdeklaration soll in der Landeswährung des Aufgabebezirks erfolgen; der absendenden Postanstalt gegenüber haben die andern Postverwaltungen nur die in jener Landeswährung angegebene und darauf reducirte Summe zu vertreten.

Die Werthsdeklaration soll bei Sendungen mit Begleitbriefen sowol auf dem Begleitbriefe, als auf der Sendung selbst angegeben sein. Wenn aber der Werth einer zur Postbeförderung angenommenen Sendung nur auf dem Begleitbriefe und nicht auch auf der Sendung selbst angegeben sein sollte, so übt dieses auf die Ersatzleistung keinen Einfluß. Dasselbe gilt von dem Falle, wo die Werthsdeklaration zwar nur auf der Sendung selbst, nicht auch auf dem Begleitbriefe enthalten ist, die Sendung aber gleichwol zur Postbeförderung angenommen und entweder dem Aufgeber eine Bescheinigung über eine geschehene Werthangabe ertheilt oder die Sendung mit dem fraglichen Werthe in die Postbücher eingetragen worden ist. Ist der Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleitbrief und Sendung angegeben, so ist die Werthangabe auf dem Begleitbriefe für Portoberechnung und Ersatzleistung entscheidend.

Die Postanstalt, welche eine nicht mit der vorschriftsmäßigen Werthsdeklaration versehene Sendung, für welche gleichwol nach dem Vorhergehenden zu haften sein würde, annimmt, hat für die Nachholung des Erforderlichen zu sorgen, widrigenfalls sie für alle aus der Behandlung des Stücks als Sendung ohne Werthangabe hervorgehenden Nachtheile verantwortlich ist.

Findet sich in einer wegen beschädigter Emballage unterwegs von einer Postanstalt anderweit verpackten Sendung ein die Deklaration übersteigender Werthinhalt vor, so bleibt für Haftung der Post die Deklaration des Absenders maßgebend.

2. Beim Verluste von nicht deklarirten Sendungen oder beim Abgang an denselben wird ein Ersatz von 10 Sgr. oder 50 Nkr. oestr. W. oder 30 Kr. südd. W. für jedes abhanden gekommene Pfund oder den Theil eines Pfundes geleistet. Bei Beschädigungen nicht deklarirter Sendungen wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximalbetrage von 10 Sgr. oder 50 Nkr. oestr. W. oder 30 Kr. südd. W. für jedes beschädigte Pfund erstattet.

3. Für Beschädigungen oder Abgang am Inhalte einer Sendung haben die Postverwaltungen nur dann zu haften, wenn eine vorhandene, äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhaftem Zusammenhange mit der vorhandenen innern Beschädigung beziehungsweise dem Abgange steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auslieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung oder die Empfangsbescheinigung des Adressaten begründet bis zum Gegenbeweise die Vermuthung für den unversehrten Zustand der Sendung.

4. Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

5. Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reklamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

6. Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Ersatzanspruch ist von Seiten des Absenders, und nur so fern dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist, von letzterem zu erheben.

Der Ersatz kann gegenüber der Postverwaltung nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

7. Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirk der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wo es sich um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, welche ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdifferenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die betheiligten Verwaltungen zu dem Schadenersatze in einem nöthigenfalls durch den Schiedsrichterspruch (s. Nr. 8) festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

8. Können bei Reklamationsfällen die betheiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang stattgefunden, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reklamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Postverwaltung den Ersatz zu leisten bez. dazu beizutragen hat, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provocirt werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im concreten Falle dem Reklamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei; sodann aber auch darauf, welche von den betheiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatz beizutragen haben.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 78, in der Weise gebildet, daß jede der betheiligten Verwaltungen eine andere Verwaltung bezeichnet, die sämmtlichen benannten Verwaltungen aber eine dritte Verwaltung wählen, welche das Schiedsrichteramt zu versehen hat. Falls sich die benannten Verwaltungen über die zu wählende dritte Verwaltung nicht einigen können, so hat jede derselben eine Central-Postbehörde zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thlr. einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungsortes einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht statt, und ist die Entschädigung von sämmtlichen beim Transporte betheiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirk der Aufgabe, oder im Bezirke einer andern Postverwaltung stattgefunden hat und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben beförderten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

Art. 76. **Vorschriften über die äußere Beschaffenheit ꝛc. der Fahrpostsendungen.** In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen aller Art bei der Annahme, Abgabe und Spedition derselben, gelten für den Vereins-Postverkehr die in der Anlage ⊙ zusammengestellten Bestimmungen.

⊙

Auszug aus den Bestimmungen

über die

Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen im Post-Vereinsverkehre.

§. 1. **Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.** Die im Vereinsverkehre mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2. **Adresse.** Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird. Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3. **Außenseite der Briefe.** Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

§. 4. **Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.** Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

§. 5. **Erfordernisse eines Begleitbriefes.** Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur) und, wenn der Werth deklarirt wird, die Werthsangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 6. **Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.** Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeklaration. — Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

§. 7. **Signatur.** Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten. — Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden. — Die Signatur muß dauerhaft und haltbar und darf den Sendungen von deklarirtem Werthe nicht aufgeklebt sein. Insbesondere empfiehlt es sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§. 8. **Deklaration.** Die Deklaration des Werthes einer Sendung muß, bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei andern Sendungen sowol auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur angegeben werden. — Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen. — Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silbercourant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereins erfolgt die Reduktion in landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenzpostanstalt. — Jeder auf der Adresse einer Sendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Posterhebung als Werthdeklaration des Inhalts, also auch die Bezeichnung: Urkunde, Wechsel, Quittung u. s. w. über 1000 Fl.

§. 9. **Verpackung.** Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein. — Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung. — Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein. — Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein. — Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein. — Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festen Verpackung, auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsortes, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist. — Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann. — Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden. — Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transportes eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren vom Adressaten eingezogen.

§. 10. **Verschluß.** Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte

nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, sowie der Muster-Sendungen, vergleiche §§. 14 und 15.) — Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden. — Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeklarirten in Brief- oder ähnlicher Form, bis zum Gewichte von $1/2$ Pfd. einschließlich, so wie der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen. — Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann. — Briefe mit deklarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln verschlossen sein.

§. 11. **Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.** Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. — Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht stattfinden kann. — Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von $1/2$ Pfd. nicht übersteigen. — Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken. — Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden. — Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein. — Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein. — Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein. — Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt, und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist. — Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein. — Die Versiegelung der Postsendungen, insbesondere der Geldbriefe, mittelst eines Geldstückes ist unzulässig; die Postanstalten sind daher angewiesen, Briefe mit deklarirter Geld- oder Wertheinlage, wenn dieselben nicht mit fünf, mittelst eines durch Wappen, Buchstaben oder sonst gehörig gekennzeichneten und unterscheidbaren Petschaftes und mit Lack bewirkten Siegeln verschlossen sind, zur Postbeförderung nicht anzunehmen, solche vielmehr den Aufgebern zur Anbringung vorschriftsmäßigen Verschlusses zurückzustellen. — Für Geldbriefe, welche auf größere Entfernungen zu transportiren sind, empfiehlt sich die Verwendung von Leinwandcouverts.

§. 12. **Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.** Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphtha, Photogen, Mine-

ralsäuren u. s. w. Ebenso bleibt flüssige Hefe und Most von der Versendung mit der Post ausgeschlossen. — Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 13. **Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.** Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. — Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist. — Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird. — Zündhütchen können zum Transporte durch die Post angenommen werden, wenn dieselben in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt, und als solche sowol auf der Adresse als auch auf der Sendung selbst deklarirt sind. Die Verpackung hat in Schachteln, welche durch Werg von einander zu trennen, sodann in festen hölzernen Kisten, welche mit Nägeln von Holz zu verschließen und mit einer weichen Emballage zu umgeben sind, zu erfolgen. — Die unterlassene Befolgung vorstehender Transportvorschriften macht den Aufgeber für allen durch eine etwaige Explosion entstehenden Schaden verantwortlich. — Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höhern Maximalgewichts für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

§. 14. **Sendungen unter Band.** Gegen die für Sendungen unter Band festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Post geeignete Gegenstände. (Hiernach ist fortan grundsätzlich nicht mehr der Inhalt, sondern die Art der Herstellung für die Beurtheilung, ob ein Gegenstand unter Band versendet werden darf, maßgebend.) Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks (unter Durchdruck wird das Verfahren verstanden, bei welchem mittelst eines Griffels unter Anwendung von farbehaltigem Copirpapier gleichzeitig zwei Exemplare eines Schriftstücks gefertigt werden) hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher. Die Sendungen müssen offen unter schmalem (die Außenfläche der Sendung nicht über die Hälfte bedeckendem) Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann. Wofern das Band sich nicht abstreifen läßt, ist behufs der auszuübenden Controle das Zerreißen oder Zerschneiden des Bandes oder der darauf geklebten Francomarken gestattet; nach geschehener Controle wird das Band wieder gehörig befestigt. — Sendungen, die blos zusammengefaltet sind, ohne daß ein Band umgelegt ist, sowie Sendungen unter Band, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind zur Beförderung gegen die Kreuzbandtaxe nicht geeignet. — Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von einem halben Pfunde einschließlich nicht übersteigen. — Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. — Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein. Circulare &c. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf einem und demselben

Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter Einem Bande versendet werden. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck rc. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind: z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Wörter, Ziffern oder Zeichen rc. — Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten rc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich rc. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein (die als Anzeigen über Firmazeichnungen dienenden und diese Firmazeichnungen selbst enthaltenden Circulare sind zur Versendung unter Band verstattet). Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden (und zwar in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln, angebracht sein). Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dergleichen Sendungen abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto nebst dem Zuschlage, ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben. Rücksichtlich der Auslegung der Vorschriften über die Sendungen unter Band ist jederzeit die Ansicht der Postanstalt des Aufgabeortes maßgebend; eine Controle durch andere Postanstalten hat also nur zu dem Zwecke stattzufinden, um solche Sendungen, die unzweifelhaft, z. B. wegen verbotener Zusätze, von der Beförderung unter Band ausgeschlossen sind, der Nachtaxirung und sonst vorgeschriebenen Behandlung zu unterwerfen.

§. 15. **Waarenproben- und Mustersendungen.** Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist. — Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist. — Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 16. **Rekommandirte Briefe.** Briefpostsendungen, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung „rekommandirt, chargé, empfohlen" versehen werden. — Keine Verwaltung ist verpflichtet, Briefe, die, mit dem Rekommandationszeichen versehen, im Briefkasten vorgefunden werden, als rekommandirt behandeln zu lassen, es sei denn, daß dieselben vollständig, einschließlich der Rekommandationsgebühr, mit Marken frankirt sind.

§. 17. **Retour-Recepisse.** Wünscht der Absender einer rekommandirten Sendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen, durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein. Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu unterfertigen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

§. 18. **Durch Expressen zu bestellende Briefe.** Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen“ enthalten.

§. 19. **Nachnahmesendungen.** Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: „Vorschuß oder Nachnahme von . . . . . .“ und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

§. 20. **Baare Einzahlungen.** Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein leeres Couvert beigegeben werden. — Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf rekommandirte Briefe, auf Briefe mit deklarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeklaration zu leisten, ist unzulässig. — Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „Hierauf eingezahlt . . . . .“ vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

§. 21. **Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.** Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt. — Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern nicht oder nicht genügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden sie nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 22. **Speditionswege für Fahrpostsendungen.** Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, frei stehen, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 23. **Zurücknahme aufgegebener Postsendungen durch den Aufgeber.** Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden. — Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte. — In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften. — Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reklamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben. — Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein. — Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben. — Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird. —

§. 24. **Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten am Umspeditionsorte.** Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 25. **Unbestellbare Postsendungen.** Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten: 1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach §. 26 nicht möglich oder nicht zulässig ist; — 2. wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird; — 3. wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist; — 4. wenn die Annahme verweigert wird. — Bevor in dem Falle ad 1. eine Sendung mit oder ohne Werthsdeklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur nähern Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache. — Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen. — In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken. — Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letztern selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 26. **Nachsendung der Postsendungen.** Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat. — Bei Fahrpost-Sendungen mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 27. **Mit fremden Freimarken versehene Briefe.** Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Francomarken oder gestempelten Couverts eines andern Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungiltig zu bezeichnen. — Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem

Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unnütz verwendeten Marken.

§. 28. **Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.** Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von dem Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 29. **Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.** Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden. — Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzuheben und als Weiterfranco an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

§. 30. **Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen.** Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansatz und die Einziehung einer Procuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post hätten vorausgezahlt werden müssen.

§. 31. **Lagergeld.** Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpost-Gegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpost-Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

5. Telegraphen.

Schon im Alterthume gab es verschiedene Einrichtungen, um Nachrichten durch weit sichtbare oder hörbare Zeichen sehr schnell nach bedeutenden Entfernungen zu befördern; sie fanden jedoch, selbst bis in die neuere Zeit, nur selten allgemeine Anwendung und wurden meist nur bei einzelnen Gelegenheiten, zum Gebrauch einer Regierung, eines Feldherrn ꝛc. angewendet. Seit der ersten französischen Revolution bediente man sich ihrer jedoch häufig, besonders in Frankreich, wo man nach dem von dem Ingenieur Claude Chappe erfundenen Systeme, das der Nationalconvent 1792 adoptirte, Telegraphenlinien anlegte, desgleichen in Deutschland, England und in mehreren anderen europäischen Ländern. Diese auf verschiedene Art construirten *optischen* oder *Gesichtstelegraphen* hatten jedoch immer den Nachtheil, daß sie bei undurchsichtiger Luft, und die meisten auch während der Dunkelheit, keine Dienste leisteten. Uebrigens waren sie nur zum Gebrauche der Regierung und der Behörden bestimmt, und das Publikum hatte daher wenig Nutzen davon.

Durch die *elektrischen Telegraphen*, eine der wichtigsten Erfindungen der neuesten Zeit, sind diese Uebelstände beseitigt worden. Diese Telegraphen beruhen darauf, daß sich der elektrische Strom mit einer fast unmeßbaren Geschwindigkeit nach weiten Entfernungen leiten läßt und daß vermittelst ziemlich einfacher Vorrichtungen durch die abwechselnde Unterbrechung und Wiederherstellung des Stromes am entgegengesetzten Endpunkte einer solchen Drahtleitung auf verschiedene Art Zeichen hervorgebracht werden, denen man die Bedeutung von Buchstaben geben und daraus Wörter und Nachrichten zusammensetzen kann.

Die Zeichengebung besteht entweder darin, daß ein Zeiger auf einem Zifferblatte herumläuft, oder daß Magnetnadeln sich abwechselnd nach rechts oder nach links bewegen, oder daß ein Stift Punkte und Striche auf einem sich vorüberbewegenden Papierstreifen druckt; das letzte von dem Amerikaner Morse erfundene System kommt gegenwärtig am meisten und namentlich bei allen Telegraphenlinien des deutsch-oesterreichischen Telegraphen-Vereins zur Anwendung. Man hat in Amerika auch wirklich schreibende Telegraphen, die jeden Schrift- oder andern Zug, der auf einer Station gemacht wird, auf der andern ganz genau wiederholen; doch ist diese Gattung in der Anwendung nicht so zweckmäßig, als die mit Strichen und Punkten.

Die elektrischen Telegraphen werden am besten mit den Eisenbahnen verbunden, indem der Leitungsdraht an der Seite derselben auf hohen Stangen fortgeführt wird, und die Bahnwärter ihn zugleich beaufsichtigen können. Man hat aber jetzt nicht allein an den Eisenbahnen elektrische Telegraphen angelegt, sondern auch auf vielen Linien, wo es noch keine Eisenbahnen giebt. Die Ausbreitung des Telegraphennetzes ist in vielen Ländern, so namentlich auch in Deutschland, bis zu einem Grade vorwärts geschritten, daß es kaum noch eine namhafte Stadt giebt, die nicht in demselben mit inbegriffen wäre. Seit dem Jahre 1850 haben die Staaten Oesterreich, Preußen, Bayern,

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für eine Depesche											
		bis 20 Worte				von 21 bis 30 Worten				für je 10 Worte mehr			
			N. ö. W.	rhein.	niedrl.		N. ö. W.	rhein.	niedrl.		N. ö. W.	rhein.	niedrl.
Zonen.	Meilen.	Thlr. Sgr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Cts.	Thlr. Sgr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Cts.	Thlr. Sgr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Cts.
I.	bis 10	— 12	— 60	— 42	— 70	— 18	— 90	1 3	1 5	— 6	— 30	— 21	— 35
II.	10— 25	— 24	1 20	1 24	1 40	1 6	1 80	2 6	2 10	— 12	— 60	— 42	— 70
III.	25— 45	1 6	1 80	2 6	2 10	1 24	2 70	3 9	3 15	— 18	— 90	1 3	1 5
IV.	45— 70	1 18	2 40	2 48	2 80	2 12	3 60	4 12	4 20	— 24	1 20	1 24	1 40
V.	70—100	2 —	3 —	3 30	3 50	3 —	4 50	5 15	5 25	1 —	1 50	1 45	1 75
VI.	100—135	2 12	3 60	4 12	4 20	3 18	5 40	6 18	6 30	1 6	1 80	2 6	2 10
VII.	135—175	2 24	4 20	4 54	4 90	4 6	6 30	7 21	7 35	1 12	2 10	2 27	2 45
VIII.	175—220	3 6	4 80	5 36	5 60	4 24	7 20	8 24	8 40	1 18	2 40	2 48	2 80
IX.	220—270	3 18	5 40	6 18	6 30	5 12	8 10	9 27	9 45	1 24	2 70	3 9	3 15
X.	270—325	4 —	6 —	7 —	7 —	6 —	9 —	10 30	10 50	2 —	3 —	3 30	3 50

Sachsen, Württemberg, Hannover, die Niederlande, Baden und Mecklenburg-Schwerin (welche auch in andern Ländern, namentlich beiden Hessen, Braunschweig, den sächsischen Herzogthümern, Nassau und Frankfurt Telegraphenlinien unterhalten) einen Telegraphen-Verein geschlossen; derselbe hatte am 1. Januar 1859 425 Vereinsstationen; die Länge der Vereinslinien betrug 3256, die Gesammtlänge der Drähte 6348 geogr. Meilen, indem manche Linien 2—5 Leitungen haben. In Nordamerika haben die Telegraphenlinien eine Gesammtlänge von etwa 30,000 engl. Meilen. — Für Beförderung telegraphischer Depeschen oder Telegramme innerhalb des deutsch-oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist gegenüberstehender neuester Tarif gegenwärtig in Geltung.

In Württemberg werden für eine einfache Depesche 20 Kr., im Verkehr mit der Schweiz bis zu einer Entfernung von 5 Meilen 28 Kr. und nach allen entfernteren Stationen 56 Kr. erhoben; von Friedrichshafen nach Romanshorn und Rorschach jedoch nur 6 Kr.

In Bayern einschließlich der Stationen zu Frankfurt, Darmstadt, Mainz, Worms, Straßburg, Koburg, Meiningen und Gotha wird für die interne Correspondenz berechnet:

bis 10 Meil.	für 20 Worte 21,	für 30 W. 28,	für 40 W. 35,	für 50 W. 42 Kr. 2c.
bis 25 „	„ „ 42	„ 56	„ 70	„ 84 „
bis 45 „	„ „ 63	„ 84	„ 105	„ 126 „

In Hannover einschließlich der hannöverschen Stationen zu Kassel und Bremen werden im innern Verkehr für eine Depesche bis zu 20 Worten ohne Rücksicht auf die Entfernung 10 Sgr., für jede 10 weitere Worte weiter 5 Sgr. mehr berechnet, im Verkehr mit den braunschweigischen Stationen von den Stationen zwischen Celle und Kassel bis zu 25 Worten 15 Sgr., von den Stationen westlich von Hannover und nördlich von Celle $22^1/_2$ Sgr.

In Braunschweig werden für Depeschen zwischen Braunschweig, Wolfenbüttel, Harzburg und Oschersleben für 20 Worte 10 Sgr. erhoben. Im Verkehr mit Hannover s. oben.

In Baden kostet im innern Verkehr eine einfache Depesche 30 Kr.

In Sachsen einschl. der Stationen Altenburg, Gera, Weimar u. Jena werden im innern Verkehr ohne Unterschied 8 Ngr. für eine einfache Depesche berechnet.

Mit Hülfe obigen Tarifs und des nachfolgenden Zonen-Verhältnisses läßt sich der Betrag der Beförderungsgebühr leicht ermitteln.

Von und nach	Aachen.	Amsterdam.	Augsburg.	Berlin.	Braunschw.	Bremen.	Carlsruhe	Cassel.	Cöln.	Dresden.	Frankf a. M.	Hamburg.	Hannover.	Königsb. i P.	Leipzig.	Magdeburg.	München.	Nürnberg.	Prag.	Rotterdam.	Stettin.	Stuttgart.	Triest.	Wien.
	Zonen.																							
Aachen	-	3	4	5	4	3	3	3	1	5	3	4	3	7	4	4	4	4	5	2	5	3	6	6
Altenburg	4	5	3	2	3	4	4	3	4	2	3	3	3	5	1	2	3	3	2	5	3	4	5	4
Amsterdam......	3	-	5	5	4	3	4	3	3	5	4	4	3	7	5	4	5	5	5	1	5	4	6	6
Augsburg	4	5	-	4	4	5	3	4	4	4	3	5	4	6	4	4	1	2	3	5	5	2	4	4
Bamberg	4	4	2	4	3	4	3	3	3	3	2	4	3	6	3	3	3	1	3	4	4	2	4	4

Die Abkürzung Gr. in dieser Tabelle bedeutet Grenze.

Von und nach	Aachen.	Amsterdam.	Augsburg.	Berlin.	Braunschw.	Bremen.	Carlsruhe.	Cassel.	Cöln.	Dresden.	Frankf. a. M.	Hamburg.	Hannover.	Königsb. i. P.	Leipzig.	Magdeburg.	München.	Nürnberg.	Prag.	Rotterdam.	Stettin.	Stuttgart.	Triest.	Wien.
	Zonen.																							
Bayreuth	4	5	2	3	3	4	3	3	4	3	3	4	3	6	2	3	3	1	3	5	4	3	4	4
Berlin	5	5	4	-	3	3	5	3	4	2	4	3	3	5	2	2	4	4	3	5	2	4	6	5
Bern	1	3	4	4	3	3	3	2	1	4	2	4	3	6	2	4	4	3	5	3	5	3	6	5
Botzen	5	6	3	5	5	6	4	5	5	5	4	6	5	7	5	5	2	3	4	6	6	3	3	4
Braunschweig	4	4	4	3	-	2	4	2	3	3	3	2	1	5	2	1	4	3	4	4	3	4	6	5
Bregenz	4	5	2	5	5	5	3	4	4	4	3	5	5	7	4	5	2	3	4	5	6	2	4	4
Bremen	3	3	5	3	2	-	4	3	3	4	3	loc	2	6	3	3	5	4	4	3	4	4	6	6
Bremerhafen	4	3	5	4	3	1	4	3	3	4	4	2	2	6	4	3	5	4	5	3	4	5	6	6
Breslau	6	6	5	3	4	5	5	5	5	3	5	5	4	4	3	4	4	4	3	6	3	5	5	3
Bromberg	6	6	5	3	4	5	6	5	6	4	5	5	5	3	4	4	5	5	4	6	3	6	6	5
Bruchsal	3	4	3	4	4	4	loc	3	3	4	2	4	4	7	4	4	3	2	4	4	5	loc	5	5
Brünn	6	6	4	4	5	5	5	5	5	3	5	5	5	5	4	4	4	4	2	6	4	5	4	2
Carlsbad	4	5	3	3	3	4	4	3	4	2	3	4	3	5	2	3	3	2	2	5	4	3	5	4
Carlsruhe	3	4	3	5	4	4	-	3	3	4	2	4	4	7	4	4	3	3	4	4	5	1	5	5
Cassel	3	4	4	3	2	3	3	-	2	3	2	3	2	6	3	2	4	3	4	4	4	3	5	5
Chemnitz	4	5	3	3	3	4	4	3	4	1	3	4	3	5	1	2	3	3	2	5	3	4	5	4
Coblenz (Thal)	2	3	3	4	3	3	2	2	2	4	2	4	3	6	4	4	4	3	4	3	5	3	5	5
Coburg	4	4	3	3	3	4	3	2	3	3	2	4	3	6	2	3	3	2	3	4	4	3	5	4
Cöln (Deutz)	1	3	4	4	3	3	3	2	-	4	2	4	3	6	4	4	4	3	5	3	5	3	6	5
Constanz	4	5	2	5	5	5	2	4	4	4	3	5	5	7	4	5	2	3	4	5	6	2	4	5
Crefeld	1	2	4	4	3	3	3	3	1	4	3	3	3	7	4	4	4	4	5	2	5	4	6	6
Danzig	6	6	6	4	5	5	6	5	6	4	6	5	5	2	5	5	6	6	5	6	3	6	7	5
Darmstadt	3	4	3	4	3	4	2	2	2	4	1	4	3	6	3	3	3	2	4	4	5	2	5	5
Dessau	4	4	4	2	2	3	4	3	4	2	3	3	2	5	1	1	4	3	3	5	3	4	5	4
Dresden	5	5	4	2	3	4	4	3	4	-	4	4	3	5	2	2	4	3	2	5	3	4	5	4
Düsseldorf	1	2	4	4	3	3	3	2	1	4	2	4	3	7	4	4	4	4	5	2	5	3	6	6
Eisenach	3	4	3	3	2	3	3	2	3	3	2	3	2	6	2	2	3	2	3	4	4	3	5	5
Elberfeld	2	3	4	4	3	3	3	2	1	4	2	3	3	6	4	3	4	4	5	3	5	3	6	6
Emden	3	3	5	4	3	2	4	3	3	4	4	2	3	6	4	3	5	4	5	3	4	5	6	6
Ems im Som.	2	3	3	4	3	3	2	2	2	4	1	4	3	6	4	3	4	3	4	3	5	3	5	5
Eydkuhnen	7	7	7	5	6	6	7	6	7	5	7	6	6	2	6	6	7	6	6	7	5	7	7	6
Erfurt	4	4	3	3	2	3	3	2	3	3	3	3	2	6	2	2	3	2	3	4	4	3	5	4
Franzensbad	4	5	3	3	3	4	3	3	4	2	3	4	3	6	2	3	3	2	2	5	4	3	4	4
Frankfurt a. M.	3	4	3	4	3	3	2	2	2	4	-	4	3	6	3	3	3	3	4	4	5	2	5	5
Frankfurt a. d. O.	5	5	4	2	3	4	5	4	5	2	4	3	3	4	3	3	5	4	3	5	2	5	6	4
Friedrichshafen	4	5	2	5	5	5	2	4	4	4	3	5	5	7	4	5	2	3	4	5	6	loc	4	5
Fürth	4	5	2	4	3	4	3	3	3	3	3	4	3	6	3	3	2	1	3	5	4	2	4	4
Gera	4	5	3	3	2	3	4	3	4	2	3	3	3	5	1	2	3	2	3	5	3	3	5	4
Giessen	2	3	3	4	3	3	2	2	2	4	1	4	3	6	3	3	4	3	4	3	4	3	5	5
Gotha	3	4	3	3	2	3	3	2	3	3	2	3	2	6	2	2	3	2	3	4	4	3	5	4
Göttingen	3	4	4	3	2	3	3	1	3	3	2	3	2	6	2	2	4	3	4	4	4	3	5	5
Haag	3	1	5	5	4	3	4	4	3	5	4	4	4	7	5	4	5	5	6	1	5	3	6	6
Halle	4	4	4	2	2	3	4	2	4	2	3	3	2	5	1	1	4	3	3	4	3	4	5	4
Hamburg	4	4	5	3	2	loc	4	3	4	4	4	-	2	5	3	3	5	4	4	4	3	5	6	5
Hannover	3	3	4	3	1	2	4	2	3	3	3	2	-	6	3	2	4	3	4	4	4	4	6	5
Heilbronn	3	4	2	4	4	4	1	3	3	4	2	4	4	6	3	4	3	2	4	4	5	loc	4	5
Herbesthal, Belg.	1	3	4	5	4	3	3	3	2	5	3	4	3	7	4	4	4	4	5	2	5	3	6	6
Hermannstadt	8	8	7	7	7	8	7	7	8	6	7	8	7	7	7	7	6	7	6	8	7	7	6	5
Hohenschwangau	4	5	2	5	5	5	3	4	4	4	3	5	5	7	4	4	2	3	4	5	5	2	4	4

Von und nach	Aachen	Amsterdam.	Augsburg.	Berlin.	Braunschw.	Bremen.	Carlsruhe.	Cassel.	Cöln.	Dresden.	Frankf. a. M.	Hamburg.	Hannover.	Königsb i.P.	Leipzig.	Magdeburg.	München.	Nürnberg.	Prag.	Rotterdam.	Stettin.	Stuttgart.	Triest.	Wien.
	Zonen																							
Hof	4	5	3	3	3	4	3	3	4	2	3	4	3	6	2	3	3	2	2	5	4	3	5	4
Innsbruck	5	5	2	5	5	5	3	4	5	4	4	5	5	7	4	5	2	3	4	5	5	3	3	4
Ischl	5	6	3	5	5	5	4	4	5	4	4	5	5	6	4	4	2	3	3	6	5	4	3	3
Kehl	3	4	3	5	4	4	1	3	3	4	2	1	4	7	4	4	3	3	4	6	5	2	5	5
Königsberg i. Pr.	7	7	6	5	5	6	7	6	7	5	6	5	6	-	5	5	6	6	5	7	4	7	7	6
Kissingen	3	4	3	4	3	3	2	2	3	3	2	4	3	6	3	3	3	2	3	4	4	2	5	4
Krakau	6	7	5	5	5	6	6	6	6	4	6	6	6	5	5	5	5	5	4	7	5	6	5	3
Leipzig	4	5	4	2	2	3	4	3	4	2	3	3	3	5	-	2	4	3	3	5	3	4	5	4
Lemberg	7	8	6	6	6	7	7	7	7	6	7	7	7	5	6	6	6	6	5	8	6	7	6	5
Liebenstein	3	4	3	3	2	3	3	2	3	3	2	3	2	6	2	2	3	2	3	4	4	3	5	5
Lindau	4	5	2	5	5	5	2	4	4	4	3	5	5	7	4	5	2	3	4	5	6	2	4	4
Linz	5	6	3	4	4	5	4	4	5	3	4	5	5	6	4	3	3	3	3	6	5	4	3	2
Lübeck	4	4	5	3	2	2	5	3	4	4	4	1	2	5	3	4	5	4	4	4	3	5	6	5
Ludwigshafen	3	4	3	4	4	4	1	3	2	4	1	4	3	7	4	4	3	3	4	5	5	2	5	5
Luxemburg	2	3	4	3	4	4	2	3	2	5	3	4	4	7	4	4	4	4	5	3	5	3	1	6
Magdeburg	4	4	4	2	1	3	4	2	4	2	3	3	2	5	2	-	4	3	3	4	3	4	5	5
Mainz (Castel)	2	4	3	4	3	4	2	2	2	4	1	4	3	6	3	3	3	3	4	4	5	2	5	5
Mannheim	3	4	3	4	4	4	1	3	3	4	1	4	3	7	4	4	3	3	4	4	5	2	5	5
Mantua	5	6	4	6	6	6	4	5	5	5	5	6	6	7	5	6	3	4	5	6	6	4	3	5
Marburg i. Kurhss.	2	3	3	4	3	3	3	1	2	4	1	3	3	6	3	3	4	3	4	3	4	3	5	5
Marienbad	4	5	3	3	3	4	3	3	4	2	3	4	4	5	2	3	3	2	2	5	4	3	4	3
Mastricht	1	2	4	3	3	3	3	3	2	5	3	4	3	7	4	4	5	4	5	2	5	4	6	6
Meiningen	3	4	3	3	3	3	3	2	3	3	2	4	3	6	2	3	3	2	3	4	4	3	5	4
Memel	7	7	7	5	6	6	7	6	7	5	7	6	6	2	6	6	7	6	6	7	4	7	7	6
Minden	3	3	4	3	2	2	4	2	3	4	3	2	1	6	3	3	4	4	4	3	2	4	6	5
München	4	5	1	4	4	5	3	4	4	4	3	5	4	6	4	4	-	2	3	5	5	3	3	4
Münster	2	3	4	4	3	2	3	2	2	4	3	3	2	6	4	3	4	4	5	3	4	4	6	6
Myslowitz	6	7	5	4	5	6	6	5	6	4	5	5	5	4	4	5	5	5	3	7	4	6	5	3
Nemeritscheni	8	8	7	7	7	8	8	7	8	6	7	7	7	6	7	7	7	7	6	8	6	7	6	5
Neuwied	2	3	4	4	3	3	2	2	1	4	2	4	3	6	4	4	4	3	4	3	5	3	5	5
Niederl.-belg. Gr.	2	2	5	5	4	4	4	3	2	5	3	4	4	7	5	4	5	4	5	1	5	4	6	6
Norderney	3	3	1	4	3	2	1	3	3	1	4	2	3	6	4	4	5	1	5	3	4	5	6	6
Nürnberg	4	5	2	4	3	4	3	3	3	3	3	4	3	6	3	3	2	-	3	5	4	2	4	4
Offenbach	3	4	3	4	3	3	2	2	2	4	1	4	3	6	3	3	3	2	4	4	5	2	5	5
Olmütz	6	6	4	4	5	5	5	5	6	3	5	5	5	5	4	4	4	4	3	6	4	4	5	2
Orsova	8	8	6	7	7	8	6	7	8	6	7	8	7	7	7	7	6	6	6	8	5	7	5	5
Osnabrück	3	3	4	4	2	2	4	2	2	4	3	3	2	6	3	3	5	4	4	3	5	4	6	6
Passau	5	6	2	4	4	5	4	4	5	3	4	5	4	6	3	4	2	3	2	6	5	3	3	3
Pesth	7	7	5	5	6	6	6	6	6	5	6	6	6	6	5	6	5	5	4	7	5	6	4	3
Polangen	7	7	7	5	6	6	7	6	7	5	7	6	6	2	6	6	7	6	6	7	4	7	7	6
Pontelagosc.	6	6	4	6	6	6	5	5	6	5	4	6	6	7	5	6	4	4	5	6	6	4	2	4
Posen	6	6	5	3	4	5	5	5	5	3	5	4	4	4	4	4	5	5	3	6	3	5	6	4
Potsdam	4	5	4	1	2	3	4	3	4	2	4	3	3	5	2	2	4	4	3	5	2	4	6	5
Prag	5	5	3	3	4	4	4	4	5	2	4	4	4	5	3	3	3	3	-	5	4	4	4	3
Pressburg	6	6	4	5	5	6	5	5	6	4	5	6	5	6	4	5	4	4	3	6	5	5	4	1
Regensburg	4	5	2	4	4	4	3	3	4	3	3	5	4	6	3	4	2	2	3	5	5	3	4	3
Roosendaal	2	2	5	5	4	3	4	3	2	5	3	4	4	7	5	4	5	4	5	2	5	4	6	6
Romanshorn (Schwz.)	4	5	2	5	5	5	2	4	4	4	3	5	5	7	4	5	2	3	4	5	6	2	4	4
Rotterdam	2	1	5	5	4	3	4	4	3	5	4	4	4	7	5	4	5	5	5	-	5	2	4	6

Von und nach	Aachen.	Amsterdam.	Augsburg.	Berlin.	Braunschw.	Bremen.	Carlsruhe.	Cassel.	Cöln.	Dresden.	Frankf. a M.	Hamburg.	Hannover.	Königsb i.P.	Leipzig.	Magdeburg.	München.	Nürnberg.	Prag.	Rotterdam.	Stettin.	Stuttgart.	Triest.	Wien.
	Zonen.																							
Saarbrück	3	4	3	5	4	4	2	3	3	5	2	5	4	7	4	4	4	3	5	4	5	2	5	5
Salzburg	5	6	2	5	5	5	4	4	5	4	4	5	5	6	4	4	2	3	3	6	5	3	3	3
Schwäb. Gmünd b. Oberried od. Höchst	4	5	2	5	5	5	3	4	4	4	3	5	5	7	4	5	2	3	4	5	6	2	4	4
Sch. Gmünd b. Basel	4	5	3	5	5	5	2	4	4	5	3	5	5	7	5	5	3	3	5	5	6	2	4	5
Schweinfurt	3	4	3	4	3	4	2	2	3	3	2	4	3	6	3	3	3	2	3	4	4	2	5	4
Schwerin	4	4	5	2	2	2	5	3	4	3	4	2	2	5	3	2	5	4	4	4	3	5	6	5
Semlin	7	8	6	6	7	7	7	7	7	6	7	7	7	7	6	7	6	6	5	8	7	6	5	4
Speyer	3	4	3	4	4	4	1	3	3	4	2	4	4	7	4	4	3	3	4	4	5	2	5	5
Stettin	5	5	5	2	3	4	5	4	5	3	5	3	4	4	3	3	5	4	4	5	-	5	6	5
Stralsund	5	5	5	3	3	3	5	4	5	4	5	3	3	4	4	3	5	5	4	5	2	5	6	5
Strasburg	3	4	3	5	4	4	1	3	3	4	2	5	4	7	4	4	3	3	4	4	5	2	5	5
Swinemünde	5	5	5	2	3	4	5	4	5	3	5	3	4	4	3	3	5	5	4	5	1	5	6	5
Stuttgart	3	4	2	4	4	4	1	3	3	4	2	5	4	7	4	4	3	2	4	4	5	-	4	5
Teplitz	5	5	3	3	3	4	4	3	4	1	4	4	4	5	2	3	3	3	1	5	3	4	5	3
Tilsit	7	7	7	5	6	6	7	6	7	5	7	6	6	2	6	6	7	6	6	7	4	7	7	6
Ob. Tömös	8	9	7	7	8	8	8	8	8	7	8	8	8	7	7	7	7	7	6	9	7	7	6	6
Trier	2	3	4	5	4	4	2	3	2	5	2	4	4	7	4	4	4	3	5	3	5	3	5	5
Triest	6	6	4	6	6	6	5	5	6	5	5	6	6	7	5	5	3	4	4	6	6	4	-	4
Ulm	4	5	1	4	4	5	2	3	4	4	3	5	4	7	4	4	2	2	4	5	5	loc	4	4
Venedig	6	6	4	6	6	6	4	5	5	5	5	6	6	7	5	6	3	4	5	6	6	4	2	4
Verona	5	6	3	6	6	6	4	5	5	5	5	6	6	7	5	6	3	4	5	6	6	4	3	4
Weimar	4	4	3	3	2	3	3	2	3	2	3	3	2	6	2	2	3	2	3	4	4	3	5	4
Weissenburg Grz.	3	4	3	5	4	4	1	3	3	4	2	5	4	7	4	4	3	3	4	4	5	2	5	5
Wien	6	6	4	5	5	6	5	5	5	4	5	5	5	6	4	5	4	4	3	6	5	5	4	-
Wiesbaden	2	4	3	4	3	4	2	2	2	4	loc	4	3	6	3	3	3	3	4	3	5	2	5	5
Wildbad	3	4	2	5	4	4	1	3	3	4	2	5	4	7	4	4	3	3	4	4	5	1	4	5
Wismar, Rostock	4,5	4,5	5	3	3	3	5	4	4	4	4	2	3	5	3	3	5	4,5	4	5	3,2	5	6	5
Worms	3	4	3	4	3	4	1	3	2	4	1	4	3	7	4	4	3	3	4	4	5	2	5	5
Würzburg	3	4	2	4	3	4	2	2	3	3	2	4	3	6	3	3	3	2	3	4	5	2	5	4
Zittau	5	5	4	3	3	4	4	4	5	2	4	4	4	5	2	3	4	3	2	5	3	4	5	3
Zwickau	4	5	3	3	3	4	4	3	4	2	3	4	3	5	1	2	3	2	2	5	3	3	5	4

Das deutsch-oesterreichische Telegraphennetz steht gegenseitig in Verbindung mit der Schweiz, Frankreich, Belgien, Holland, Italien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Großbritannien und Irland, Spanien und Portugal, Rußland, der Moldau und Walachei, Serbien, Griechenland und der Türkei.

Auch die Zahl der unterseeischen Telegraphen, wodurch Inseln mit Kontinenten und Kontinente mit Kontinenten gegenseitig verbunden werden, hat sich in letzterer Zeit bedeutend vermehrt; dermalen giebt es folgende unterseeische Telegraphen, die sämmtlich in Aktivität sich befinden, als:

Unterseeische Telegraphen:	Tiefe des Wassers: (Meter)	Länge des Drahtes: (Kilometer)
Dover und Calais	55	39
St. Georgskanal	130	103

Unterseeische Telegraphen:	Tiefe des Wassers: (Meter)	Länge des Drahtes: (Kilometer)
Dover und Ostende	55	113
Suffolk und Seeland	—	217
Fünen und Seeland	—	26
Schottland und Irland	275	40
Helder und Nieuwediep (Holland)	—	8
New=Brunswick u. St. Georgsinsel	—	240
Spezzia und Corsica	640	145
Corsica und Sardinien	—	19
Seeland und Schweden	—	9
England und Holland (Scheveningen)	—	—
England (Cromer) und Emden	—	500

Außerdem bestehen noch unterseeische Telegraphenverbindungen zwischen Neapel=Sicilien, Sardinien=Sicilien (Malta), Malta=Korfu, Sardinien=Afrika, Türkei=Asien (Smyrna), Smyrna=Chio, Griechenland=Chio (Athen) und Chio=Candia.

Der transatlantische Telegraph zwischen Irland und Nordamerika wurde im Sommer 1858 vollendet, aber sehr bald nachher wieder in Folge einer eingetretenen Störung außer Thätigkeit gesetzt. Man beabsichtigt, eine neue Linie von Schottland über Island nach Newfoundland herzustellen. Seit dem Jahre 1859 ist auch von England (Weybourne) über Helgoland und Tönning nach Westerhaven in Schleswig ein Telegraph gelegt, der mit Hamburg und Kopenhagen in Verbindung steht. Zwischen Ragusa und Alexandrien wird so eben eine telegraphische Verbindung über Korfu, Zante und Candia hergestellt. England ist jetzt im Begriff, im oder am Rothen Meere und durch den Indischen Ocean einen Telegraphen bis Kurratschi und Bombay zu legen, während Rußland die Absicht hat, den Telegraphen über den Ural und einerseits bis zur Mündung des Amur, andererseits bis zur Behringsstraße und noch über dieselbe hinaus bis in seine amerikanischen Besitzungen hinein und bis an die Grenze von Britisch=Columbien herzustellen. Von dort aus werden die Drähte südlich bis in die Vereinigten Staaten laufen, während eine andere Leitung nach Westen hin bis Kanada geführt wird Das englische Ostindien wird gegenwärtig über Singapur und Java mit Australien telegraphisch verbunden. Auf diese Weise wird dereinst, wenn jene Linien vollendet sein werden und der transatlantische Telegraph wiederhergestellt sein wird, die ganze Erde mit einem Telegraphenstrange umspannt sein.

6. See= und Flußhäfen, Docks.

Ein Seehafen ist eine Stelle an der Küste, die entweder durch die Natur, oder durch die Kunst gegen Stürme geschützt ist, so daß die Schiffe sicher daselbst liegen können. Gewöhnlich liegt ein Hafen unmittelbar an oder doch in der Nähe einer Seehandelsstadt, und er ist mit den nöthigen Einrichtungen zum Befestigen der Schiffe, zum Ausbessern derselben, zum Aus= und Einladen 2c. versehen; auch befinden sich in dessen Nähe gewöhnlich Lagerhäuser zum Unterbringen der Waaren. Ein Hafen muß die nöthige Tiefe haben, damit große

Schiffe in denselben einlaufen können, muß guten Ankergrund besitzen und nicht leicht dem Verschlemmen und Versanden ausgesetzt sein; der letztere Uebelstand findet besonders statt, wenn die Mündung eines Flusses als Hafen benutzt wird. Wenn ein natürlicher Hafen (eine Bucht oder kleiner Meerbusen) den Schiffen nicht von allen Seiten Schutz gewährt, so wird gewöhnlich die offene Seite desselben durch einen künstlichen, entweder gemauerten oder nur aufgeschütteten, ein bedeutendes Stück in das Meer hineinragenden Damm, Hafendamm oder Molo genannt, geschützt. Auch wird zuweilen ein künstliches Bassin im Lande ausgegraben, welches den innern oder eigentlichen Hafen bildet. Kriegshäfen sind gewöhnlich, besonders an ihrem Eingange, durch starke Festungswerke geschützt, welche fremden Schiffen das Einlaufen verwehren können; auch kann zuweilen der Hafeneingang durch eine starke Kette gesperrt werden. Vor dem Hafen ist oft eine Stelle, wo die Schiffe wenigstens sicherer liegen, als auf offener See, und welche die Rhede heißt. Gewöhnlich ankern hier die Seeschiffe, um ihre Waaren aus- und einzuladen und sie vermittelst kleinerer Fahrzeuge in und aus dem Hafen schaffen zu lassen, besonders wenn dieser nicht tief genug ist oder nicht Raum genug hat, sie selbst einlaufen zu lassen. Am Eingange oder in der Nähe des Hafens befindet sich in der Regel ein Leuchtthurm, nach dem sich die Schiffe während der Nacht richten können, um den Eingang zu finden, Klippen und andere gefährliche Stellen zu vermeiden ꝛc. Oft sind in der Nähe der Häfen Schiffswerfte und die zur Erbauung und Reparatur nöthigen Zimmer-, Schmiede-, Seiler- und anderen Werkstätten. Die in einen Hafen einlaufenden Schiffe müssen verschiedene Abgaben für die daselbst zu ihrer Bequemlichkeit und Sicherheit angebrachten Einrichtungen unter dem Namen Hafen-, Anker-, Lootsen-, Feuer-, Baken-, Prahmen-, Pfahlgeld ꝛc. erlegen.

Wenn ein Schiff unterwegs beschädigt wird oder durch Stürme in Gefahr kommt, und um auszubessern oder der Gefahr zu entgehen, in den nächsten Hafen einläuft, der nicht seine Bestimmung ist, so wird dieser für ihn zum Nothhafen, mit welchem Namen man auch kleine und schlechte Häfen bezeichnet, die besonders an stürmischen und gefährlichen Küsten zu dem Zwecke angelegt sind, um in Noth befindliche Schiffe aufzunehmen.

Freihafen wird ein Hafen genannt, in den Schiffe aller Nationen gegen Entrichtung einer nur geringen Abgabe ein- und auslaufen und ihre Waaren ausladen und aufspeichern (in Magazine bringen) können, ohne daß für diese die im Lande darauf gelegte Steuer bezahlt zu werden braucht. Die Waaren gehen dann zur Weiterbeförderung zur See wieder frei aus; werden sie aber in's Land versendet, so muß die Steuer darauf bezahlt werden, wenn sie das Freihafengebiet, das oft die ganze Stadt umfaßt, zu der der Hafen gehört, verlassen.

Ein Flußhafen ist nur eine zum bequemen Anlegen und Aus- und Einlaufen der Schiffe eingerichtete Stelle des Flußufers bei einer Handelsstadt im Binnenlande. Sie sind zuweilen ebenfalls Freihäfen. Ein Winterhafen ist gewöhnlich ein neben dem Flusse ausgegrabenes und mit diesem in Verbindung stehendes Bassin, in welchem die Schiffe überwintern, um gegen Beschädigung durch den Eisgang gesichert zu sein.

Docks sind große Bassins, welche bei Handelsplätzen, die an der See oder an einem Flusse liegen, ausgegraben sind und vermittelst Schleusen mit dem Flusse oder dem Hafen in Verbindung stehen, so daß sie beliebig mit Wasser gefüllt oder ganz oder zum Theil geleert werden können. Der Zweck derselben ist, daß die Schiffe darin ausgebessert und bequem ausgeladen und beladen werden können; zu dem letztern Zwecke sind gewöhnlich große Magazingebäude daneben errichtet.

7. Messen.

Messen sind große, mehrere Tage oder Wochen dauernde Märkte, die in Handelsstädten, welche, meist schon im Mittelalter, das Privilegium dazu erworben haben, zu bestimmten Zeiten abgehalten werden, und zu denen sich entfernt wohnende Käufer und Verkäufer einfinden, um Handelsgeschäfte im Großen abzuschließen. Ihr Ursprung und zugleich ihr Name rührt daher, weil früher in Städten, wo sich berühmte Kirchen befanden, in denen an gewissen Tagen große, oft mit Ablaß verbundene Messen gelesen wurden, Verkäufer aus der Umgegend zusammenkamen, welche den Zusammenfluß vieler Menschen benutzten, um Waaren abzusetzen. Das noch jetzt gebräuchliche Ein- und Ausläuten der Messen ist ein Ueberrest ihres kirchlichen Ursprungs; auch beginnen noch viele Messen mit einem Fest- oder Heiligentage, nach welchem sie auch benannt werden. Um den Meßverkehr zu befördern, wurden den die Messe besuchenden Kaufleuten von den Regierungen gewisse Vortheile und Privilegien bewilligt, die man im Allgemeinen Meßfreiheiten nennt, und die besonders in der Befreiung von Abgaben, in der Erlaubniß, Waaren auslegen und verkaufen zu können, ohne durch den Zunftzwang gehindert zu werden, in der Gestattung sonst verbotener Spiele und Belustigungen, in dem sichern Geleit für Personen und Waaren auf der Hin- und Zurückreise, und hauptsächlich in der Anordnung bestanden, daß während der Dauer der Messe die Handelsleute nicht zur Haft gebracht und ihre Waaren nicht mit Arrest belegt werden konnten, sowie daß überhaupt Niemand wegen einer Schuldforderung früher als an dem festgesetzten Zahltage gerichtlich in Anspruch genommen werden durfte. Jetzt versteht man unter Meßfreiheit hauptsächlich die Begünstigung, daß während der eigentlichen Meßzeit, d. h. vom Einläuten bis zum Ausläuten, Niemand wegen einer Wechselschuld verhaftet werden kann.

Gewöhnlich, besonders in Deutschland, dauert eine Messe mehrere, am häufigsten drei Wochen, von denen die erste die Vorwoche (in der aber meist und selbst schon in der Woche vorher die größten Geschäfte abgeschlossen werden), die zweite die eigentliche Meßwoche und die dritte die Zahlwoche genannt wird, und in der letztern ist dann ein Tag zum Zahltage und besonders zum Einlösen der auf die Messe ausgestellten Wechsel bestimmt (s. Abschnitt VI). Ist die Messe von kürzerer Dauer, so gelten für die Vor- und Zahlwoche nur einige Tage.

8. Geschäftsreisende.

Unter den Vermittlern zur Beförderung des Handels nehmen die Geschäftsreisenden unstreitig die erste Stelle ein. Wir unterscheiden zweierlei Arten von

Geschäftsreisenden: solche, welche in einem festen Engagements- und Gehaltsverhältnisse zu ihren resp. Häusern stehen, und solche, welche nur zeitweilig gegen Vergütung einer gewissen, nach Prozenten festgesetzten Provision für das eine oder andere Haus oder für mehrere zusammen die auswärtigen Geschäfte vermitteln; diese heißen deshalb auch Provisionsreisende. Eine dritte Art Geschäftsreisender, die sog. Colporteure, kommen weniger beim eigentlichen kaufmännischen Handel, als beim Buchhandel zur Verwendung. — Die erste Gattung, die fest engagirten Handlungsreisenden, beziehen in der Regel außer einem festen Gehalt die Reisespesen und manchmal noch einen Gewinnantheil am Geschäfte; dafür haben sie aber auch die große Pflicht, ihre Häuser nach auswärts hin auf die würdigste, der Stellung der Chefs angemessenste Weise derart zu vertreten, als wenn diese persönlich ihre Geschäftsreisen besorgen würden. Schon hieraus erhellt hinlänglich, daß der Reisende eine hervorragende Rolle spielt, welche um so bedeutender sein wird, je größeren Rang das zu vertretende Haus einnimmt.

Zum Geschäftsreisenden ist nicht ein Jeder geeignet; denn es gehört dazu außer einer gründlichen Geschäftskenntniß auch eine gewisse Gabe, um der Repräsentation eine, den sich stets ändernden Geschäftsverhältnissen angemessene Erscheinung zu geben. Wie sich der Mensch im gewöhnlichen Leben schon weit eher zu einer Person hingezogen fühlt, welche mit feiner Bildung zugleich ein angenehmes äußeres Wesen verbindet, als zu einer solchen, welche das Gegentheil bekundet, so tritt dieses naturgemäße Gefühl um so mehr beim Kaufmann hervor, dessen Streben nur auf persönlichen Gewinn, gestützt auf Vertrauen, abzielt. Vertrauen muß sich aber der Kaufmann stets erst zu verschaffen suchen; Vertrauen muß daher auch der Geschäftsreisende einflößen können, soll der Kaufmann Vertrauen zu dem repräsentirten Hause gewinnen. Dies gilt insbesondere von Geschäftsreisenden, welche die Aufgabe haben, ein noch ganz junges Haus erst bekannt zu machen, während freilich die Reisenden älterer, mit ausgedehnter Kundschaft versehener Geschäftshäuser weit leichtere Mühe in Ausübung ihrer Pflichten haben.

Das Bedürfniß der Handlungshäuser, reisen zu lassen, — ihre Firmen im Auslande durch persönlichen Besuch einzuführen, wurde hauptsächlich durch die täglich mehr und mehr anwachsende Concurrenz hervorgerufen, obgleich nicht zu läugnen ist, daß es gewissermaßen die Höflichkeit erfordert, daß Kaufleute, welche Jahre lang Geschäfte mit einander machten, sich dann und wann auch einmal persönlich besuchen, oder sich dabei durch Abgeordnete vertreten lassen. Das Streben des Geschäftsreisenden muß daher ganz besonders darauf gerichtet sein, in anständiger, gewinnender, zuvorkommender, dabei aber doch ernster und würdiger Weise seine Mission zu erfüllen; er muß mit ganzer Seele seinem Hause anhängen und sich in dessen Art, Geschäfte abzuschließen, vollkommen einstudirt haben; er muß es sich angelegen sein lassen, die Mängel derselben zu verdecken und solche zu beseitigen suchen, bevor sie zur Sprache kommen können; er muß Menschenkenntniß genug besitzen, um jeden Kunden, sei dies nun schon ein älterer oder ein neu zu gewinnender, je nach dessen Bildungsstufe behandeln zu können. Gewandtheit im Ausdruck und Schärfe des

Gedächtnisses sind zwei Haupttugenden eines guten Geschäftsreisenden; Hang zur Verschwendung oder sonstige, den Geist und den Körper verzehrende Leidenschaften muß er unbedingt fliehen, denn sie erzeugen böse Gedanken, und Unredlichkeit folgt ihnen auf dem Fuße; Auge und Ohr stets offen, wo es sich um das Interesse seines Hauses handelt, muß er seine Redseligkeit den Concurrenten gegenüber zeitig zu dämpfen wissen, und sich wol hüten, durch sog. Schwadroniren seine Gegner auf seine Kundschaft hinzulenken, kurz er muß sich den jeweiligen obschwebenden Verhältnissen anzuschmiegen wissen, ohne jedoch seiner Person und seinem Hause irgend eine Blöße zu geben.

Allerdings ist das Reisenlassen für den Geschäftsmann eine bedeutende Ausgabe, allein sie wird in den meisten Fällen durch die Erfolge eines gewandten Reisenden reichlich aufgewogen. Es befördert nicht nur den Verkehr des Hauses bezüglich des Vertriebs seiner Artikel, sondern erleichtert auch wesentlich das Einziehen der ausstehenden Forderungen und macht es möglich, noch manche derselben einzutreiben, welche sonst als verlorene Posten zu betrachten wären; die persönliche Bekanntschaft mit den Kunden, der mündliche Austausch der gegenseitigen Wünsche macht den Bedarf derselben kennen, lehrt ihre Geschäftsführung beobachten und giebt dadurch dem Verkäufer das Mittel an die Hand, zu berechnen, wie weit er im Creditgewähren zu gehen habe; die persönliche Vorlage der Muster und die daran geknüpften Anempfehlungen lassen den Werth einer Waare in den Augen des Kunden besser zu Tage treten, zumal wenn es sich um solche handelt, welche neu eingeführt werden sollen; die persönliche Anwesenheit eines Reisenden gestattet, bedrohte Waarensendungen noch rechtzeitig in Sicherheit zu bringen, solche, die refüsirt wurden, anderweitig unterzubringen, sofern ein Vergleich zwischen den Parteien gescheitert sein sollte; Streitigkeiten, welche auf dem gewöhnlichen Correspondenzwege möglicher Weise zu Prozessen führen dürften, vermag ein gewandter Reisender rasch zu schlichten und dadurch das zwischen dem Hause und dem Kunden gelöste Band von Neuem zu befestigen u. s. w.: alles Dinge, welche nach Umständen außerdem nur mit vieler Mühe und Zeitverlust oder vielleicht gar nicht zu Stande zu bringen wären.

Hieraus erhellt, wie manchfaltig die Obliegenheiten eines Reisenden neben seinen hauptsächlichsten, Waaren abzusetzen, die alten Kunden festzuhalten und neue zu erwerben, sind, und daß daher der Reisende so zu sagen das wichtigste und einflußreichste Glied des Handlungspersonales bildet, indem er durch treue Pflichterfüllung außerordentlich viel zur Blüte und zum Aufschwunge des Geschäftes eben so beitragen, als im andern Falle schadenbringend sein kann.

Bevor der Reisende seine Reise antritt, muß er sich die nöthigen Vollmachten und Legitimationspapiere, sowie die nöthigen Reisegelder verschaffen, auch hinlängliche Kenntniß der bezüglich der Reisenden in den einzelnen von ihm zu besuchenden Ländern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen besitzen, oder sich doch bestreben, sich diese anzueignen, bevor er Geschäfte aufsucht. Er muß sich sodann mit den nöthigen Waarenmustern versehen, dieselben hinsichtlich ihrer Qualität und Verkaufspreise systematisch ordnen, ein Verzeichniß der Waarenvorräthe anfertigen, und wo möglich auch mit den Einkaufspreisen vertraut sein, um je nach den Umständen und nach Maßgabe seiner

Instructionen entsprechende Preisermäßigungen eintreten lassen zu können, sich auch auf seiner Tour fortwährend von den hierauf bezüglichen Veränderungen von seinem Hause au courant halten lassen.*)

Ein genaues Verzeichniß der zu besuchenden Orte dient dazu, dem Reisenden die Route anzugeben, welche er einzuschlagen und zu verfolgen hat; ein Auszug aus den Buchrechnungen seines Hauses setzt ihn in die Lage, den Umschlag der Kunden gegen frühere Jahre zu vergleichen und demgemäß zu operiren, die Forderungen geltend zu machen, oder bei Einkäufen die Schulden seines Hauses zu saldiren; außerdem ist ein möglichst genaues Verzeichniß der Handlungsfirmen, welche in seinen Artikeln arbeiten, behufs der Besuche von Wichtigkeit. — So sehr es sich der Reisende auch angelegen sein lassen muß, Aufträge aufzunehmen, so muß er doch in der Wahl seiner Kunden, wie oben gesagt, im Interesse seines Geschäftes bedächtig zu Werke gehen, und sich wohl hüten, aus reiner Geschäftssucht das Interesse und den guten Namen seines Hauses auf's Spiel zu setzen. Bescheidenheit und Höflichkeit ziert den Mann, am allermeisten aber den Geschäftsreisenden, der alsdann nicht versucht wird, zudringlich oder lästig zu erscheinen; andererseits darf er freilich sich durch zwei- oder dreimalige vergebliche Gänge nicht ohne Weiteres abschrecken lassen; gute Waare, entsprechende Preise und angemessene (nicht marktschreierische) Anpreisung der Waare verschaffen sich bei unermüdlichem Ausharren endlich doch die verdiente Anerkennung. Die Reisen sind übrigens möglichst zu beeilen, um unnöthige Kosten zu vermeiden; doch dürfen die Geschäfte keinesfalls dadurch benachtheiligt werden; in den Ausgaben herrsche Besonnenheit, ohne dem äußern Anstande Abbruch zu thun; der Reisende betrete in dieser Beziehung stets den goldenen Mittelweg, der ihn alsdann um so sicherer zum erwünschten Ziele führen wird.

Sobald der Reisende einen Auftrag erhalten, notire er denselben mit allen verabredeten Bedingungen in ein Buch und sende ihn mit anderen eingesammelten mindestens zweimal wöchentlich an sein Haus; denn er bedenke, daß neben guter Waare und billigen Preisen auch die Pünktlichkeit in Ausführung der Aufträge für den Kaufmann von Wichtigkeit ist. — Die ihm geleisteten Zahlungen verzeichne er ebenfalls sofort genau und gebe sie regelmäßig nach Hause auf, damit die Forderungen getilgt werden und in Betreff der neuen Aufträge keine Anstände Platz greifen; die Gelder behandle er instructionsmäßig, entweder durch Baarsendung an sein Haus, oder durch Ankauf billiger und guter Wechsel, oder aber durch Hinterlegung an ein Bankhaus. Die Reisekasse des Reisenden sei stets in gehöriger Ordnung; dazu gehört, daß der Reisende jeden Ausgabeposten gewissenhaft verzeichne, damit er eben sowol

*) Das Notiren der Ein- und Verkaufspreise im Waarengeschäfte geschieht meistens durch das sog. Auszeichnen, und der Reisende thut wohl, wenn er seine Notizen ebenfalls so einrichtet. Dieses Auszeichnen findet in Chiffern statt, deren Sinn nur für den Eingeweihten zugänglich ist, und die deshalb in jedem Geschäfte in anderer Weise gewählt werden. — Beispielsweise verzeichnet man Thaler oder Gulden mit gewissen großen, Groschen und Kreuzer mit kleinen Buchstaben; oder man setzt den Preis entweder zwischen zwei gleichgültige Ziffern, oder zwei dergleichen Ziffern zwischen die beiden Ziffern des Preises, und wenn dieser nur aus einer Ziffer besteht, links eine 0. So ist 5368 oder 3726 = 36 und 783 oder 0598 = 8 ꝛc.

sich selbst, als auch bei seiner Rückkehr seinem Chef sofort die nöthige Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben gewähren könne; Redlichkeit in der Verwaltung der ihm anvertrauten fremden Gelder sei überhaupt sein leitender Grundsatz.

Auf den Provisionsreisenden hat das Vorgesagte nur insoweit Bezug, als er eine möglichst genaue Kenntniß der Geschäfte des Hauses haben muß, für welches er die auswärtige Vertretung besorgt.

Für das Haus selbst aber ist eine vorsichtige Auswahl in der Person des Provisionsreisenden, der, so zu sagen, völlig unabhängig vom Hause handelt, sehr zu empfehlen. Zu dem Vielen, was einen Provisionsreisenden befähigt, gehört namentlich auch, daß er, da er meistens für mehrere Geschäfte zugleich reist, wenigstens nicht auch für einen Concurrenten arbeite; dadurch würde der Provisionsreisende, anstatt Vortheil zu bringen, geradezu schädlich werden können. Die mehr oder weniger große Ausdehnung seiner Vollmachten hängt übrigens von dem Vertrauen ab, welches ein Haus in denselben setzt. Natürlich erheischt es sein eigenes Interesse, sich solches zu erwerben, da er, auf seinen Provisionserwerb angewiesen, auch danach streben muß, seine Einnahmen so hoch wie möglich zu bringen.

9. Agenten.

Den Geschäftsreisenden folgen unter den Handelsvermittlern zunächst die Agenten, deren Funktion darin besteht, daß sie an ihren Wohnplätzen die Interessen auswärtiger Handlungshäuser gegen Vergütung einer festen Provision wahrnehmen.

Ihre Obliegenheiten können, je nach der Natur der von ihnen vertretenen Firmen, außerordentlich manchfaltig sein. Es giebt Agenten, welche weiter Nichts zu thun haben, als ihre Geschäftshäuser regelmäßig vom Stande und Gange der Platzgeschäfte au courant zu erhalten, andere, welche gegen Muster Bestellungen aufnehmen, oder gegen Muster einkaufen, auch zuweilen mit dem Einzuge und der Auszahlung von Geldern beauftragt werden u. s. w. Von den Beträgen der betreffenden Facturen erhalten sie alsdann in den meisten Fällen eine festbedungene Provision in Prozenten. Je nach der Thätigkeit und der Umsicht eines Agenten kann auch er wesentlich zu dem Gedeihen eines Geschäftes beitragen, weshalb er denn auch in seinem Wirkungskreise unablässig bemüht sein muß, die von ihm repräsentirte Firma bekannt zu machen und dabei Sorge zu tragen, daß er das Vertrauen seiner Committenten nur solchen Personen schenke, welche dasselbe durch genügende Creditfähigkeit verdienen, überhaupt stets so handele, als wenn er nicht im Auftrage, sondern für eigene Rechnung arbeitete.

In größeren Handelsstädten halten die Grossisten auch noch sogenannte Platzagenten oder Platzreisende, welche von Zeit zu Zeit die Detaillisten besuchen, die Waarenmuster vorlegen und Bestellungen darauf entgegennehmen.

10. Makler.

In dritter Reihe folgen unter den aktiven Handelsvermittlern die Makler, Sensale oder Courtiers, deren Anzahl auf jedem größern Handels-

platze gesetzlich normirt ist und welche vom Staate in Eid und Pflicht genommen sind. Ihre Leistungen beschränken sich auf die Vermittelung zum Abschluß kaufmännischer Geschäfte, für welche sie unter dem Namen Maklercourtage, Sensarie oder Maklergebühr eine fixe Entschädigung nach Prozenten oder vom Tausend (pro mille) des Betrages der vermittelten Geschäfte erhalten. Bei der Manchfaltigkeit der kaufmännischen Geschäfte und der Dienste des Maklers befinden sich auf den größeren Handelsplätzen meistens besonders angestellte Makler für die einzelnen Zweige, und wir unterscheiden daher 1) Waarenmakler, welche sich lediglich mit dem Abschluß von Waaren-Ein- und -Verkaufsgeschäften befassen, auch zuweilen öffentliche Versteigerungen (Auctionen) von größeren Waarenmengen abhalten. Sie sind zuweilen, je nach der Waarengattung, wiederum verschieden; so z. B. giebt es Zuckermakler, Tabaksmakler, Getreide-, Wolle-Makler u. s. w., deren jeder sich dann nur mit seinem einschläglichen Zweige befaßt; 2) Wechselmakler (in Frankreich auch Wechselagenten genannt, doch versehen diese an der Pariser Börse auch zugleich die Vermittelung des Ein- und Verkaufs von Staatspapieren und Actien, während in Deutschland in manchen Ländern das Fondspapiergeschäft außerhalb des Bereiches des Wechselmaklers liegt); 3) Fondspapiermakler, welche den Ein- und Verkauf von Staats-, Industriepapieren und Actien vermitteln; 4) Assekuranzmakler, deren man sich meist an den Seeplätzen, zum Abschluß von Versicherungen zur See, für Waaren sowol, als auch für die Schiffsgefäße und die Takelage bedient; 5) Schiffsmakler, deren Aufgabe darin besteht, Schiffsbefrachtungen zwischen dem Rheder oder Kapitän und dem Befrachter abzuschließen, die außerdem aber auch zum Abschluß von Schiffskäufen und -Verkäufen, wie überhaupt zu solchen Dienstleistungen verwendet werden, welche auf das Seeschiffwesen Bezug haben. Ihren Sitz haben sie stets an den größeren Seehafenplätzen.

Die Aufgabe eines Maklers ist für den Handel eine höchst wichtige, und kann nur von solchen Personen wahrgenommen werden, welche das unbedingte Vertrauen der Kaufleute sowol, als auch der Staatsregierung besitzen. Ihre Geschäfte beschränken sich auf den engen Kreis ihres Wohnortes. Innerhalb desselben steht es ihnen frei, jeden Auftrag, betreffe derselbe nun Ein- oder Verkauf oder was sonst immer, nach Maßgabe ihrer Ernennung zu übernehmen und auszuführen. Sie schließen, einmal beauftragt, Geschäfte ab zwischen einander völlig unbekannten Personen und zwar sofort fest, ohne daß es möglich wäre, ohne entsprechenden Vergleich das einmal durch einen Makler geschlossene Geschäft rückgängig zu machen. Darin besteht gerade das große Vertrauen des Maklers, daß er verpflichtet ist, im Interesse seines Auftraggebers reell zu Werke zu gehen, ohne dabei das Interesse des andern Kaufmannes außer Acht zu lassen. Außer diesem Vertrauen muß der Makler gründliche Kenntnisse in den von ihm vertretenen Geschäftszweigen besitzen, mit der größten Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit zwischen Käufer und Verkäufer verfahren, und sich wohl hüten, durch Ueberredungskünste oder Uebervortheilungen eine der Parteien zu benachtheiligen. Ueber die abgeschlossenen Geschäfte muß er die strengste Verschwiegenheit beobachten, zu bestimmten Stunden die Börse und sonstige öffent-

liche kaufmännische Versammlungsorte und von Zeit zu Zeit seine Kunden besuchen, um deren etwaige Aufträge entgegenzunehmen. Geschäfte für eigene Rechnung oder in Compagnie mit einem Andern sind ihm eben so untersagt, als die Besorgung auswärtiger Aufträge.

Sobald der Makler ein Geschäft vermittelt hat, ist er verpflichtet, davon in seinem Journal Vormerkung zu nehmen, auf Grund dessen er sodann einen Schlußzettel über das geschlossene Geschäft ausfertigt, von dem jede Partei ein Exemplar erhält. Der Schlußzettel des vereideten Maklers vertritt in allen Fällen vor Gericht die Correspondenz des Kaufmanns über den Abschluß von Geschäften, und hat daher gerichtliche Beweiskraft. Außer den vereideten Maklern giebt es in größeren Städten auch noch sog. Winkel- oder Pfuschmakler, auch Bönhasen genannt, welche, wie aus ihrer Benennung schon hervorgeht, in die Funktionen der wirklichen Makler eingreifen, deren Geschäftsabschlüsse aber an sich volle rechtliche Wirkung haben. In den meisten Fällen beschränkt sich jedoch das Winkelmaklerwesen auf die Vermittelung kleinerer Geschäfte zwischen Grossisten und Detaillisten, welchen Letzteren sie die Waaren der Ersteren nach Muster verkaufen, weshalb sie eher zu den Agenten zu zählen sind.

11. Handelsgesellschaften.

Unter Handelsgesellschaften, Handelscompagnien, Handelssocietäten, schlechtweg auch Societäten oder Compagniehandlungen genannt, versteht man die Vereinigung zweier oder mehrerer Kaufleute (oder Kapitalisten) zum Zwecke des gemeinschaftlichen Betriebes eines Geschäftes, dessen Ertragfähigkeit mit dem Kapitale eines Einzelnen entweder nicht genug ausgebeutet werden kann, oder in welches der einzelne Kaufmann der größern Sicherheit wegen sein ausschließliches Kapital nicht stecken, resp. die Gefahr des Gelingens oder Mißlingens der Unternehmungen gewissermaßen nur getheilt wagen will.

Die Handelsassociation in diesem Sinne bietet aus den genannten Gründen wesentliche Vortheile dar, wenn gleich nicht zu bestreiten ist, daß die Vereinigung durch die sehr oft getheilten Meinungen der Geschäftsinhaber wesentliche Störungen für das gemeinschaftliche Interesse zur Folge hat. Die Association zweier oder mehrerer Kaufleute unter sich geschieht stets mittelst eines schriftlichen Vertrages, gewöhnlich durch einen Notar, in welchem die Bedingungen festgestellt werden, unter denen das gemeinschaftliche Geschäft betrieben werden soll. In der Regel wird als Norm festgehalten, daß der Gewinn oder Verlust im Verhältniß der eingelegten Kapitalsummen repartirt werde. — Wir unterscheiden bei derartigen Handelsverbindungen öffentliche und stille, d. h. solche, bei welchen die sämmtlichen Theilnehmer unter Nennung ihrer Namen persönlich haftpflichtig sind, und solche, bei welchen einer oder mehrere der Theilhaber nur mit dem eingezahlten Kapital haften und höchstens in wichtigeren Geschäftsfragen dem Inhaber der Firma berathend zur Seite stehen (Commanditen, Commanditäre); bei der letzteren Gattung von Handelsver-

bindungen bleiben die dabei betheiligten bekannten Societare für alle Fälle mit ihrem ganzen Vermögen für den Erfolg der Unternehmungen solidarisch haftbar.

Von weit größerem Einflusse auf Industrie und Verkehr sind die unter dem Namen von Actiengesellschaften bekannten anonymen Handelsverbindungen, welche in ihrer Anwendung in bergbaulicher Beziehung (Gewerkschaften) sich auf uralte Zeiten zurückführen lassen. Die anonymen Handelsassociationen unterscheiden sich in der Hauptsache von den offenen und stillen dadurch, daß ihre Theilnehmer stets nur für eine bestimmte Summe haftbar sind, oder sich doch zu jeder Zeit durch Uebertragung ihrer Rechte und Pflichten auf Andere, oder durch Verzichtleistung auf ihre Ansprüche sich von dem Verhältnisse losmachen können, endlich daß sie durch ihren Zusammentritt ein Unternehmen zu Tage fördern, welches als solches, nicht aber die einzelnen Theilnehmer, das eigentliche Rechtssubject wird. Der Zweck der Actiengesellschaften ist stets dahin gerichtet, durch Vereinigung eines größern Massenkapitales solche Geschäfte hervorzurufen, welche ohne eine derartige Concentrirung Sache der Unmöglichkeit wären. Sie alle zielen ebenfalls auf materiellen Gewinn ab, an welchem jeder Theilhaber nach Maßgabe seiner Kapitalbetheiligung partizipirt. — Die Bildung von Actiengesellschaften kann von einer oder mehreren Personen ausgehen; in allen Fällen ist aber dazu die Concession der Staatsregierung einzuholen, welche über das Actienwesen besondere Gesetze erlassen und sich darin ein gewisses Oberaufsichtsrecht über die Führung der Geschäfte vorbehalten hat. Zur Gründung einer Actiengesellschaft tritt das Vertrauen des einzelnen Kaufmannes, des Kapitalisten, wiederum lebhaft in den Vordergrund. Niemand wird z. B. zu einer solchen Vereinigung sein Kapital hergeben, wenn das Geschäft nicht wirklich gute Aussichten auf Erfolg verspricht, und wenn nicht schon in der Person der Gründer eine gewisse Garantie für die umsichtige Leitung der Operationen geboten ist. Die eigentliche Gründung von Actiengesellschaften geschieht ebenfalls auf dem Wege des notariellen Vertrages. In der Regel sind mehrere Gründer vorhanden, welche für sich und alle Jene, die dem Gesellschaftsvertrage in der Zukunft noch beitreten werden, den Vertrag gültig und bindend abschließen. Der Gesellschaftsvertrag stützt sich auf die Statuten, durch welche das ganze innere und äußere Vereinswesen, den jedesmaligen Verhältnissen angemessen, geordnet wird. Nach Abschluß des Vertrags und nach erfolgter landesherrlicher Sanction wird zur öffentlichen Einladung der Betheiligung geschritten, welch letztere in Form von Antheilscheinen (Actien), sämmtlich in der Regel über denselben Betrag lautend, statutenmäßig erfolgt.

Aus der Mitte der Actionäre wird der Verwaltungsrath gewählt, welcher die Geschäftsführung zu leiten, dessen Beschlüsse jedoch eine von ihm ernannte Direktion auszuführen hat. Die Verwaltung bleibt den Actionären für alle ihre Handlungen verantwortlich und vertritt die Gesellschaft sowol nach innen als nach außen. Der Geschäftsgewinn kommt in einem gegebenen Zeitraume (gewöhnlich das Kalenderjahr) unter dem Namen von Dividenden unter die Actieninhaber zur Vertheilung; außerdem werden von manchen Actiengesellschaften auch noch (wie dies meistens bei den Eisenbahnen der Fall ist)

feste Zinsen vergütet, welche oft vom Staate zur größern Sicherheit der Actiengläubiger garantirt sind.

Die neueste Zeit hat in der Bildung von Actiengesellschaften das Mögliche geleistet; besonders der Aufschwung, welchen das Eisenbahn-, Schiffahrts- und Bergwerkswesen nahm, machte die Vergesellschaftung der Geldkräfte im Großen zum wirklichen Bedürfnisse, wie denn auch heutzutage dem kaufmännischen Genie vermöge der Vereinigung so zu sagen kein — wenn auch dem Anscheine nach noch so ideelles — Unternehmen in der Ausführung unmöglich erscheint. Beispielsweise erinnern wir hier an das staunenswerthe Werk des unterseeischen Telegraphen zwischen der alten und neuen Welt, sowie an die noch im Entwurfe begriffene Durchstechung des Suezkanals; nur die einheitliche Kraft des vereinigten Kapitals konnte solchen kolossalen, fast ans Romantische grenzenden Ideen Bahn brechen, während das Actienwesen selbst außerdem noch einen außerordentlichen Umschwung aller Handelsverhältnisse hervorbrachte, welcher in den gegenwärtigen Börsenoperationen seinen Ausdruck findet. (Vergl. hierüber Abschn. VII. über Staatspapiere und Actien.)

Unter den älteren, specifisch-kaufmännischen Handelsgesellschaften ist zunächst geschichtlich berühmt die um das Jahr 1600 in England gegründete Englisch-Ostindische Compagnie, welche vermöge ihrer politischen Stellung bald einen außerordentlichen Einfluß auf den Gang der Dinge in Englisch-Ostindien gewann, der sich jedoch durch die veränderten Zeitverhältnisse nachgerade als unhaltbar bewies, infolge dessen die Compagnie, nach mancherlei im Laufe der Zeiten erfahrenen Beschränkungen, endlich im Jahre 1858 durch Parlamentsacte aufgelöst wurde. Als ferner bemerkenswerth erwähnen wir die im Jahre 1824 gegründete Niederländische Handels-Maatschappy, welche das Handelsmonopol mit den Produkten der niederländischen Kolonien in Ostindien, namentlich Kaffee, Indigo, Gewürzen ꝛc. besitzt, die sie von Zeit zu Zeit in größeren Quantitäten in Amsterdam, Rotterdam und Middelburg in öffentlichen Auktionen zum Verkaufe bringt.

12. Banken und Creditanstalten.

Je großartiger sich der kaufmännische Handel im Laufe der Jahrhunderte entwickelte, um so dringender gestalteten sich successive die Bedürfnisse nach Erleichterung des Geldverkehrs; der Wechsel (s. den nächstfolgenden Abschnitt) half diesen zwar theilweise ab, allein es mußten Mittel ausfindig gemacht werden, noch größere Vortheile in Bezug auf Ordnung und Erleichterung der Geldcirculation zu erzielen. Diesem Umstande verdanken die ersten Banken, die Girobanken, ihre Entstehung, mittelst deren ein Kaufmann, nachdem er ein gewisses Kapital entweder in Barren oder in gemünztem Gelde bei der Bank hinterlegt, durch Verschreiben auf das Conto seiner Gläubiger (und umgekehrt) seine Zahlungsverbindlichkeit erfüllen und sich hinwiederum von Seiten seiner Schuldner für seine Forderungen decken lassen kann.

Da jedoch derartige Banken nur in einem engen Wirkungskreise thätig sein können, so wurden allmälig noch andere, auf großartigerem Fuße operi-

rende Banken geschaffen, welche vermöge ihres stärkeren Kapitals ihre Wirksamkeit auf ganze Ländergebiete auszudehnen im Stande waren. Hierbei leistete die Vereinigung des Kapitals in Form der Actiengesellschaften die wesentlichsten Dienste, weshalb denn auch gegenwärtig der Handel durch eine bedeutende Anzahl neu gegründeter Creditanstalten hinreichend unterstützt ist. Der Zweck der Banken ist außer dem Giroverkehr ein manchfaltiger; so unterscheiden wir Disconto- oder Wechselbanken, Depositenbanken, Leihbanken oder Lombards und Zettel- oder Notenbanken. In den meisten Fällen sind die aus der Benennung ersichtlichen Beschäftigungen in den einzelnen Banken vereinigt, obgleich manche derselben nur einen dieser Zweige an der Spitze ihrer Firma tragen. Unter Disconto- oder Wechselbanken versteht man solche Banken, welche erst später fällige Platzwechsel unter Abzug der übereingekommenen Zinsen ankaufen; unter Depositenbanken diejenigen, welche von Kaufleuten und Nichtkaufleuten Gelder, Staatspapiere, Actien, Pretiosen u. s. w. gegen eine gewisse Vergütung in Verwahrung nehmen, um solche auf Verlangen dem Eigenthümer in natura wieder zurückzustellen, oder baare Gelder gegen Verzinsung in Depositum nehmen, und endlich kleinere Summen gegen entsprechende Zinsvergütung einzahlen lassen, welche aus den Ersparnissen von Gewerbsleuten herrühren (Sparkassen); der Zweck der Leihbanken oder Lombards ist, den Geldbedürftigen, welche durch Unterpfänder oder Bürgschaftsleistung dritter, als zahlungsfähig bekannter Personen die erforderliche Sicherheit bieten können, Darleihen gegen billige Zinsen zu gewähren; eine Untergattung der Leihbanken bilden die Hypothekenbanken, welche ausschließlich auf Immobilien Darleihen vorstrecken; unter Zettel- oder Notenbanken endlich versteht man solche Banken, welche vom Staate ermächtigt sind, zur Beförderung des Geldverkehrs ein Papiergeld auszugeben, worin sie stets baare Geldzahlung leisten und dadurch ihre sonstigen Geschäftszweige unterstützen. Es versteht sich, daß die Zettelbanken gehalten sind, ihre Noten jederzeit gegen baares Geld umzutauschen, da sie sonst, statt den Credit fördern zu helfen, geradezu das Gegentheil bezwecken würden.

Außer diesen Geschäften befassen sich die meisten Creditanstalten auch noch mit den gewöhnlichen Geschäften der Banquiers, so unter Anderem mit der Eröffnung laufender Rechnungen (Contocorrents), mit Ein- und Verkauf von Staatspapieren 2c., wie sie denn auch durch Uebernahme größerer industrieller Etablissements, oder durch massenhafte Betheiligung an neuen Actienunternehmungen die Wiederbelebung des Verkehrs der ersteren und das Zustandekommen der letzteren ermöglichen und fördern helfen. — Wir verweisen in dieser Beziehung auf die neuesten bedeutenden Betheiligungen der Oesterreichischen Creditanstalt an verschiedenen Eisenbahnbauten.

Die Banken selbst sind entweder Staatsanstalten (Staatsbanken), oder Privatbanken. Zu jenen hat der Staat, zu diesen eine Vereinigung von Privaten das Kapital hergegeben. Wie bei Actienvereinen überhaupt, so übt der Staat, bei den mancherlei Rechten, welche die Privatbanken genießen, über dieselben das Oberaufsichtsrecht aus.

Fast jede Bank, sie sei nun Staatsanstalt oder Privatunternehmen, besitzt in den einzelnen Provinzen oder größeren Städten ihre Zweigbanken oder Filiale, welche meist mit den nämlichen Befugnissen ausgerüstet sind, wie die Mutteranstalten.

13. Börsen.

Eine Börse ist ein öffentliches, gesetzlich bestehendes Gebäude in einer Handelsstadt, in welchem Kaufleute, Makler, Rheder, Schiffskapitäne, Versicherer u. s. w. zu bestimmten Tagesstunden zusammenkommen, um Käufe und Verkäufe und andere Geschäfte mündlich abzuschließen, sich über Handelsangelegenheiten zu besprechen 2c. Ferner werden auf denselben gewöhnlich die öffentlich auszugebenden Preiscourante, Courszettel und Handelsberichte (Börsenberichte) von den verpflichteten Maklern redigirt. Oft wird ein in der Nähe der Börse gelegenes öffentliches Lokal, ein Kaffeehaus und dergl. als Nebenbörse benutzt, indem die Kaufleute außer den Börsenstunden, sowie an Sonn- und Festtagen daselbst zusammenkommen, die Geschäfte vorläufig besprechen, auch wol schon abschließen, Course bestimmen u. dgl.; ein solches Lokal ist die Börsenhalle in Hamburg. Daselbst sind gewöhnlich Zeitungen, Handelsberichte aus allen großen Handelsstädten, Schiffsnachrichten, Landkarten u. dergl. vorräthig. — Die größten und prächtigsten Börsen sind die zu London, Paris, Amsterdam, Antwerpen, Hamburg, Wien 2c.

14. Handels- oder Mercantilgerichte.

An den meisten bedeutenden Handelsplätzen giebt es besondere Gerichte, zu denen gewöhnlich einige angesehene und erfahrene Kaufleute als Beisitzer gehören, und die Streitigkeiten, welche zwischen Kaufleuten und dem Handelsstande angehörenden Personen vorfallen und überhaupt auf Handelsgeschäfte Bezug haben, schneller und summarischer, als es auf dem gewöhnlichen Prozeßwege geschieht, zur Entscheidung bringen. Bei ihren Urtheilen werden meist auch die auf dem Platze üblichen Handelsgebräuche (Usanzen) berücksichtigt; das Verfahren vor denselben ist gewöhnlich mündlich, und die Vollziehung ihrer Aussprüche geschieht oft mit Personalhaft; auch ist in der Regel keine Appellation dagegen zulässig, sobald die Thatsachen, auf welche sich die Forderung des Klägers gründet, von dem Beklagten anerkannt sind. Sie sind für den Handelsstand von großem Nutzen, weil sie die Weitschweifigkeiten und den Zeitverlust des gewöhnlichen Prozeßganges vermeiden, und weil die Landesgesetze, welche bei diesem allein zur Richtschnur dienen, auf die Handelsusanzen des In- und Auslandes in der Regel keine Rücksicht nehmen, obgleich die letzteren bei Handelsgeschäften sehr oft entscheidend sind. Auch wird bei ihren Verhandlungen, wenn der Beklagte Einwendungen macht, immer zunächst ein gütlicher Vergleich bezweckt, und wenn dieser zu Stande kommt, wird dafür gesorgt, daß die Parteien die Bedingungen desselben pünktlich erfüllen; im entgegengesetzten Falle aber steht es diesen meist noch frei, die Sache vor die Civilgerichte zu bringen.

15. Assekuranzen.

Assekuranz, Assekuration, Assuranz oder Versicherung bezeichnet einen Vertrag, durch welchen sich der Eine (Assekurateur, Assekurant, Assureur, Versicherer) verbindlich macht, einen Andern (Versicherten, Assekuraten) für einen möglicher Weise in Zukunft eintretenden, im Voraus nur nach der Maximalhöhe angenommenen Schaden gegen eine vom Werthe der Waare nach Procenten (%) oder vom Tausend (‰) zu zahlende Vergütung (Prämie) zu entschädigen. Die Höhe dieser Vergütung richtet sich nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit des Schadens, und kann nur mit einiger Sicherheit nach der Anzahl und der Größe der Schäden berechnet werden, welche während eines möglichst langen Zeitraumes unter ungefähr gleichen Umständen sich ereigneten, zugleich mit Berücksichtigung derjenigen zufälligen Ereignisse, welche möglicher Weise in Zukunft eintreten und auf Vermehrung oder Verminderung der Schäden Einfluß haben könnten. Das Versicherungsgeschäft beruht mehr als irgend ein anderes Unternehmen auf der Spekulation, und kann daher nach Umständen äußerst gewinnbringend, aber eben so gut auch verlustbringend sein. Assekurateur kann Jeder sein, wenn er das Vertrauen der Versicherung Suchenden erlangen kann. Aus diesem Grunde finden wir auch noch in einigen Seestädten, namentlich den holländischen, das Assekuranzwesen durch Privatleute vertreten, während sich dasselbe sonst allgemein in den Händen von Staatsinstituten oder Actiengesellschaften (Versicherungs- oder Assekuranzgesellschaften, Assekuranzcompagnien, auch Assekuranzkammern genannt) befindet, was auch viel naturgemäßer ist, da, wenn ein Schaden auch eine sehr große Summe erreichen möchte, der Verlust den einzelnen Actionär kaum fühlbar trifft, mithin die Sicherheit der Assekuranz für die übrigen Versicherten durchaus nicht alterirt ist. Eine andere Art der Versicherungsleistung sind die Gegenseitigkeits-Versicherungsgesellschaften, welche aus den Versicherten selbst gebildet sind, und die aus den eingezahlten Prämien die etwaigen Schäden einander vergüten, den Ueberschuß aber nach Abzug eines entsprechenden Kapitals für Erreichung eines auf diese Weise fortwährend anwachsenden Reservefonds in Form von rückzuzahlenden Dividenden im Verhältniß der Höhe ihrer Versicherungen während eines gegebenen Zeitraums unter sich wieder zur Vertheilung bringen. — Um sich vor Ueberbürdung zu schützen (es kann sich z. B. ereignen, daß durch Cumul größere Summen auf ein versichertes Objekt angemeldet werden, als die Kräfte des Assureurs tragen können, die er aber der Concurrenz halber nicht wohl zurückweisen darf), bedient sich der Versicherer der Rückversicherung (Reassekuranz), meist ebenfalls aus besonderen Actiengesellschaften bestehend, der er entweder abgesonderte Posten oder runde Summen auf die Totalität der Versicherungssumme des fraglichen versicherten Gegenstandes gegen Vergütung der entsprechenden Prämienrate abtritt.

Der mit dem Versicherten schriftlich abgeschlossene Vertrag heißt Police, Assekuranzpolice. Die Beantragung einer Versicherung erfolgt von Seiten des Versicherungssuchenden schriftlich; gleichzeitig dient dieser Antrag

dem Assureur gewissermaßen als ausgewechseltes Vertrags-Duplikat. Die Versicherung beginnt mit der in der Police angegebenen Stunde resp. Mittags des Ausstellungstages, eigentlich aber erst mit Zahlung der einmaligen oder ersten Prämie und erlischt, je nach der Art der Versicherung, nach Maßgabe der gedruckten und geschriebenen Policebedingungen. Soll eine beantragte Versicherung ganz oder theilweise rückgängig gemacht werden, so hat dies unter Angabe der Gründe schriftlich zu geschehen; die ganze oder theilweise Versicherung wird alsdann ristornirt, während die etwaige Prämiendifferenz unter dem Namen Ristorno rückvergütet wird. — Gegenwärtig finden sich fast in allen größeren Städten selbständige Versicherungsanstalten, welche außerdem noch in allen größeren und kleineren Orten durch Agenten vertreten sind, denen als Haupt- oder Generalagenten die Befugniß zur gültigen Uebernahme von Versicherungen ertheilt ist.

Die Arten von Versicherungen sind mancherlei: Feuerversicherung (Versicherungen von Immobilar, Mobliar und Waaren gegen Feuersgefahr), Hagelschadenversicherung (von Feldfrüchten, auf dem Halme oder gehauen, gegen Hagelschlag), Lebensversicherung (des eigenen Lebens oder von anderen Personen), Leibrenten-, Pensionen-, Kapital-Versicherung, Viehversicherung (gegen den Verlust von Hausthieren durch Absterben) 2c. und endlich Transportversicherung (gegen alle Elementargefahren, die den Waaren oder den dieselben transportirenden Geschirren, Schiffsgefäßen 2c. unterwegs zustoßen können). Eine weitere Art der Versicherungsleistung, die gegen Diebstahl an auf der Reise begriffenen Waaren, hat sich als unmoralisch die allgemeine Anerkennung nicht erwerben können.

Für den Kaufmann sind zunächst von der größten Wichtigkeit: die Versicherung gegen die Transport- und gegen die Feuersgefahr. Durch die außerordentliche Concurrenz sind die Versicherungsprämien so herabgedrückt worden, daß sie fast kaum mehr im Verhältniß zu der Gefahr stehen, weshalb denn auch der vorsichtige Kaufmann im wohlverstandenen Interesse seines Geschäftes und seiner Gemüthsruhe gewiß Nichts versäumen wird, um sich die ihm billig dargebotene Sicherheit seines Kapitals, möge dasselbe nun in Immobiliar, Mobiliar und Waaren auf dem Lager, oder in Waaren, Schiffen 2c. auf der Reise vertheilt sein, zu erkaufen.

Wie leicht ein Brandschaden auszubrechen im Stande ist, mit welcher Wuth derselbe um sich greifen kann, davon zeugen die vielen unglücklichen Fälle, welche uns tagtäglich die Zeitungen berichten. — Mehr aber noch als das Feuer sind die durch ihre Manchfaltigkeit verschiedenen Gefahren beim Transport zu fürchten, so namentlich beim Wassertransport: Sturm, Feuer, Blitzschlag, Strandung, Schiffbruch, totaler Untergang des Schiffes, zufällige Ansegelung, Seewurf, gezwungener Aufenthalt oder nothgedrungene Veränderung der Reise, Seeraub, Seerisiko während der Quarantaine, Baratterie de patron (Nachlässigkeiten oder Unterschleife des Kapitäns und der Mannschaft), und beim Landtransport außerdem: Ueberschwemmung, Eisgang oder Eisbruch, Berg- oder Erdfall, Wolkenbruch, Schneefall, Straßen-

und Brückeneinsturz, Einsturz des Eisenbahnkörpers, der Tunnels oder anderer Bahnbauwerke, Zusammenstoßen der Züge, Zerspringen der Dampfkessel, Ausweichen der Schienen, Umschlag und Bruch der Transportgeschirre, Zerreißen der Eisenbahnseile, das Fallen des Gutes ins Wasser oder in Abgründe, — Alles mögliche Zufälle, welche der kleinen Prämienbuße wol werth erscheinen, und dies um so mehr, als die meisten Transportversicherungsanstalten dem Versicherungssuchenden jede mögliche Erleichterung in der Beantragung, so namentlich durch die offenen und Abonnementspolicen, gewähren. — Die Versicherung geschieht in allen Fällen vom Werthe des zu versichernden Objektes einschließlich aller Kosten bis an den Ort der Bestimmung. Diesem reellen Werthe kann ein sog. imaginärer Gewinn (in der Regel 10 %) in der Versicherungssumme zugeschlagen werden, was zwar von den Assureurs stillschweigend gestattet, vom Gesetze jedoch theilweise als unstatthaft erklärt ist. — Die Transportversicherung erstreckt sich außer auf die Waare auch auf das Schiffsgefäß (Casco) und die Takelage, auf die Fracht der verladenen Güter, auf zu erwartende Provision, auf gute Ankunft, auf die von dritten Personen unterwegs auf Schiff oder Ladung vorgeschossenen Summen (Bodmereigelder), auf die Kosten der Verschiffung oder der Assekuranz 2c., und wird je nach den einzelnen Arten unter ihren besonderen Namen geleistet. Auch vorläufige Versicherungen auf zu erwartende Waaren, deren Menge und Werth einstweilen noch unbekannt ist, sind unter Vorbehalt späterer Ergänzung des Fehlenden gestattet.

Ueber die Ausdehnung des erhaltenen Schutzes geben die Policebedingungen der betreffenden Assekuranzgesellschaften am besten Auskunft, weshalb sich der Versicherungsbedürftige vorher stets von diesen Bedingungen sorgfältig Kenntniß verschaffen muß. Aus diesen Bedingungen sind auch die Verpflichtungen ersichtlich, welche der Versicherte der versichernden Gesellschaft gegenüber eingeht, so namentlich die über die letzten Nachrichten von einem Schiffe, über die richtige Bezeichnung des versicherten Gegenstandes, über veränderte Course eines Schiffes, und hauptsächlich über den Schadenfall. — Sobald der zur See Versicherte Nachricht erhält, daß dem Schiffe ein Unglück begegnet ist, ist er verpflichtet, dem Versicherer Alles, was er erfahren hat, mitzutheilen (Andienung des Seeschadens), damit dieser sogleich Veranstaltung zur möglichen Verminderung des Schadens treffen kann. Der Schiffer ist verpflichtet, im nächsten Hafen, in den er einläuft, ein ausführliches, durch die beeidigte Aussage seiner Mannschaft bestätigtes Protokoll vor Gericht oder vor dem Consul seiner Nation aufnehmen zu lassen (einen Seeprotest aufzunehmen oder eine Verklarung belegen); er muß den erlittenen Schaden besichtigen und taxiren lassen und dem Eigenthümer des Schiffes, sowie den Befrachtern und deren Correspondenten so schnell als möglich von Allem Nachricht geben. Geht keine Nachricht von der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte ein, so ist durch die Gesetze eine gewisse Frist bestimmt, nach deren Ablauf Schiff und Ladung als verloren zu betrachten sind und die versicherten Summen von den Assekurateurs bezahlt werden müssen.

Auch kann der Versicherte die Zahlung der ganzen Summe verlangen, wenn das Schiff oder die Ladung zwar nicht völlig verloren gegangen, aber doch in einen unbrauchbaren Zustand versetzt worden ist, wogegen er dem Versicherer das Verdorbene oder Uebriggebliebene als Eigenthum überläßt (Abandon oder Abandonirung); zuweilen geschieht dies auch schon, wenn die Waaren um $^2/_3$ oder $^3/_4$ ihres Werthes verschlechtert worden sind. Eine theilweise Beschädigung wird durch Sachverständige nach den bestehenden Gesetzen taxirt und dann der Schaden ersetzt. Meist werden die Versicherungen durch Mittelspersonen (Assekuranzmakler) und auf deren Namen abgeschlossen, wofür sie dem Versicherten eine Provision berechnen. — Die Höhe der Prämie richtet sich nach der Weite und der Richtung der Reise, nach der Jahreszeit, den Gegenständen der Ladung, der Beschaffenheit des Schiffes, der Tüchtigkeit des Kapitäns, den politischen Verhältnissen &c. (gegen Kriegsgefahr wird gewöhnlich besonders versichert). Die Assekuranzmakler an den Seeplätzen geben von Zeit zu Zeit Verzeichnisse über die Höhe der Versicherungsprämien, ähnlich den Waarenpreiscouranten (Assekuranzlisten) aus. Die im Inlande operirenden Transportversicherungsgesellschaften haben dagegen ihre eigenen festen Tarife, die entweder gedruckt zur Kenntniß gebracht werden oder je nach dem einzelnen Falle erfragt werden können.

Anmerk. Ausführlicheres über viele Theile dieses Abschnitts, namentlich die Mäkler, Handelsgesellschaften, Börsen und Assekuranzen findet man in R. Fischer's Kaufmännischer Rechtskunde. Erster Theil. Leipzig, Spamer. 1860.

Sechster Abschnitt.

Ueber Wechsel und Anweisungen.*)

Wir haben schon im ersten Abschnitt darauf hingewiesen, daß der Credit einen wesentlichen Bestandtheil des kaufmännischen Handels bilde, und wir können denselben kaum praktischer vergegenwärtigen, als wenn wir ihn mit dem Wechsel in Verbindung bringen. Der ganze kaufmännische Handelsverkehr beruht auf dem Credit; je größer das Vertrauen ist, welches ein Kaufmann in den andern setzt, desto unbeschränkter wird er ihm Credit gewähren, indem er ihm auf längere oder kürzere Zeit größere oder kleinere Summen in baarem Gelde oder in Waaren anvertraut — borgt. Die Industrie arbeitet bekanntlich in den seltensten Fällen ausschließlich mit dem eigenen Kapitale; das fremde, geborgte Kapital muß überall aushelfen, und es ist dies auch kaum anders möglich, wenn man bedenkt, daß der Producent fortwährend auf Lager arbeiten lassen und, um Geschäfte zu machen, auch Credit geben muß.

Der Großhändler, welcher meistens vom Producenten direkt oder doch wenigstens aus erster Hand kauft, ist aus den nämlichen Ursachen häufig gezwungen, Credit zu beanspruchen und zu gewähren, und so ereignet es sich, daß eine Waare an vier, fünf, sechs Besitzer übergeht, ohne bezahlt worden zu sein, indem sie nur auf gegenseitiges Zutrauen ein- und verkauft wurde. Freilich treffen auch Fälle ein, in welchen der Kaufmann nur deswegen Credit beansprucht, um durch die längere Stundung der Zahlung die Zinsen des Kapitals zu verdienen; das ändert aber Nichts an dem Wesen des Credits, welches in seiner gegenwärtigen großen Vollkommenheit darum auch mit Recht die Seele des Handels genannt wird.

Was wir hier über den Credit im Allgemeinen gesagt haben, hängt mit dem Wechsel ganz genau zusammen.

Der Wechsel ist zunächst ein auf den Credit gestütztes Zahlungsmittel. Je nachdem der Kaufmann dem Aussteller, dem Acceptanten, Giranten rc. mehr oder weniger Vertrauen schenkt, wird auch der in seinen Besitz übergegangene Wechsel für ihn einen größeren oder geringeren Werth haben, und da die meisten Zahlungen der Kaufleute unter einander durch Wechsel geschehen, so ist es einleuchtend, daß der Wechsel die eigentliche Handhabe des Credits, die Grundlage der kaufmännischen Operationen bildet. Wenn z. B. der Kaufmann vom Industriellen auf Zeit kauft, so trassirt Dieser entweder auf Jenen, oder erhält anstatt dessen Zahlung in Tratten oder sonstigen Apoints des

*) Genaueres über das Wechselrecht in R. Fischer's Kaufm. Rechtskunde. Zweiter Theil. Leipzig, Spamer. 1860.

Abnehmers, wie es Diesem gerade am besten paßt. Mögen diese Wechsel auch acceptirt sein, so beruht doch ihr eigentlicher Werth für den Industriellen nur in der Gewißheit, in dem Zutrauen zu dem Abnehmer, Acceptanten oder Giranten, daß die Wechselbeträge am Verfalltage richtig eingelöst werden, woraus folgt, daß der Wechsel als Zahlungsmittel um so mehr Sicherheit besitzt, als die Personen, welche durch den Wechsel verpflichtet wurden, das allgemeine Vertrauen des Handelsstandes genießen. Ganz dieselbe Bewandtniß hat es mit den Wechseln in dem sonstigen Handelsverkehre; sie alle fußen auf dem Credit, dem guten Glauben der Kaufleute zu einander, und nicht umsonst sind die Staaten dazu übergegangen, ihre Hauptstütze — den Handel — in Bezug auf seinen Credit durch weise Wechselgesetze zu schützen.

Die Entstehung des Wechsels findet man im zwölften Jahrhundert bei den Florentinern. Der damalige Binnenhandel, weit entfernt, regelmäßige und sichere Verkehrsstraßen zu besitzen, wie der heutige, bewegte sich lediglich auf den Märkten, denen die Kaufleute von nah und fern die Produkte ihrer Länder, ihrer Städte in Person zuführten, um solche entweder gegen klingende Münze oder gegen Erzeugnisse anderer Gegenden einzutauschen. Ein Ueberbleibsel dieser Art des Handels sind gegenwärtig noch unsere Messen und Jahrmärkte. Bei den eigenthümlichen Münzverhältnissen jener Zeiten, in welchen fast jede Stadt ihre eigene Münze zu schlagen berechtigt war, die jedoch über das Weichbild derselben hinaus kaum mehr einen Werth als Handelsmünze hatte, war es natürlich, daß die Waaren um so mehr vertheuerten, als die den Markt besuchenden Kaufleute am eingenommenen Gelde zu Hause einbüßen mußten. Diesem Uebelstande wußte man endlich im allgemeinen Interesse dadurch abzuhelfen, daß sich Leute fanden, welche es sich zur Aufgabe machten, den ausländischen Kaufleuten das auf den Märkten eingenommene Geld gegen ihre vaterländische Münze einzutauschen. Diese Leute schlugen ihre Wechseltische oder Wechselbänke auf den öffentlichen Plätzen der Meßstädte auf und, von den Regierungen begünstigt, entfaltete sich bald ihr Gewerbe zu einer großen Blüte und gab ihnen allmälig Gelegenheit, sich auszudehnen und sich mit ihren Gewerbsgenossen und sonstigen Kaufleuten fremder Länder in Verbindung zu setzen. Diese Vereinigung hatte die wohlthätige Folge, daß die Wechsler nunmehr im Stande waren, den marktbesuchenden Kaufleuten anstatt baaren Geldes Anweisungen (Wechselbriefe oder lettere di cambio genannt) auf andere Kaufleute ihrer Heimat zu übergeben, durch welche sie sich zugleich verpflichteten, für den Fall, daß die Zahlung nicht pünktlich erfolgen sollte, solche selbst sofort und unweigerlich an den Inhaber der Anweisung zu leisten. In dem Maße, wie der Handel an Ausdehnung und Sicherheit zunahm, bildete sich auch das Wechselgeschäft immer mehr aus, und es konnte daher nicht Wunder nehmen, daß die Staatsregierungen im wohlverstandenen Nationalinteresse sich der Sache allmälig annahmen und durch strenge Gesetze — unter welchen die Androhung der persönlichen Haft besonders hervorzuheben ist — das Wechselgeschäft regelten.

So entstanden die eigentlichen kaufmännischen Wechselbriefe, in der Regel gezogene oder trassirte Wechsel oder schlechtweg Tratten genannt,

welche vermöge ihrer Eigenschaft, als Zahlungsmittel aus einer Hand in die andere wandern zu können, sich für den Handel der Jetztzeit geradezu als Bedürfniß herausgestellt haben, da das sämmtliche in der Welt vorhandene baare Geld nicht hinreichen würde, um die unter den Kaufleuten nöthigen Zahlungen zu leisten, wenn diese in Baarem geschehen müßten. Aus allem diesem geht hervor, daß der Kaufmann in Wechselangelegenheiten, wie überhaupt bei Fragen, die den Credit betreffen, nicht vorsichtig genug zu Werke gehen kann; nicht allein seiner eigenen guten Sache ist er diese Vorsicht schuldig, er ist hierzu auch gewissermaßen als Glied der ganzen großen Kette der kaufmännischen Handelswelt verpflichtet, welche nach denselben Grundsätzen verfährt, und welche möglicher Weise durch eine Mißachtung dieser stillschweigend gebotenen Handelsgesetze in Nachtheil gerathen könnte, so daß die Folgen unbedingt wieder auf sein Haupt zurückfallen müßten. Unter einer Tratte versteht man daher den schriftlichen, nach gewissen gesetzlichen Formen abgefaßten Auftrag einer Person an eine zweite, einer dritten Person zu einer angegebenen Zeit und an einem gewissen Orte eine bestimmte Summe Geldes auszuzahlen, mit der stillschweigenden Verpflichtung, die Zahlung sofort selbst nach Wechselrecht zu leisten, falls die beauftragte Person die Zahlung verweigern sollte. Eine Abart der Tratten sind die eigenen, trockenen oder Solawechsel, mittelst welcher sich der Aussteller nach Wechselrecht verbindlich macht, einer zweiten namhaft gemachten Person an einem bestimmten Orte und zu einer gewissen Zeit eine angegebene Summe Geldes selbst auszuzahlen. (Vergl. hierüber außerdem die nachfolgende Allgem. Deutsche Wechsel-Ordnung.)

Der Solawechsel ist an sich nichts Anderes, als eine Schuldurkunde (Abschn. IX. Ueber kaufm. Comptoirarb.), d. h. das schriftliche Bekenntniß über eine Schuld, welche unter gewissen Bedingungen zu bezahlen ist, mit dem Unterschiede jedoch, daß er durch seine Form als Wechsel in streitigen Fällen schnelleres Rechtsverfahren genießt, namentlich den Aussteller der persönlichen Haft unterwirft und ohne die Frage nach dem unterliegenden materiellen Schuldverhältniß zum Vollzug gelangt.

Die einen gezogenen Wechsel bedingenden drei Personen heißen: a) der Aussteller (Trassant oder Wechselgeber); b) der Bezogene (Trassat), d. h. Derjenige, welcher den Wechsel zahlen soll; c) der Wechselnehmer (Remittent) oder Derjenige, welcher von dem Aussteller bezeichnet wird, die Wechselsumme am Verfalltage entweder selbst oder vermittelst Uebertrag durch eine andere Person zu erheben. Bei Solawechseln ist der Aussteller zugleich der Bezogene, so daß hier die dritte Person wegfällt.

Benutzung des Wechsels.

Man bedient sich der Tratten sowol zur Einziehung von Forderungen auf fremden Handelsplätzen, als auch zur Leistung von Zahlungen, also zur Deckung von Schulden; wie dieses auf verschiedene Weise geschehen kann, wird folgendes Beispiel zeigen.

Gesetzt, ein Kaufmann A. in Frankfurt habe eine Forderung an B. in Berlin, so kann er

1) selbst einen Wechsel auf B. ausstellen, diesen in Frankfurt verkaufen oder ihn einem auswärtigen Geschäftsfreunde als Zahlung geben und dadurch eine Schuld bei Diesem decken;

2) er kann B. beauftragen, ihm einen Wechsel einzusenden, der entweder in Frankfurt oder an einem dritten Orte zahlbar ist und den A. im erstern Falle einziehen, im letztern Falle aber entweder in Frankfurt verkaufen oder an den Zahlungsort oder auch an einen andern Ort als Zahlung senden kann;

3) er kann eine Schuld, die er an einen Geschäftsfreund an einem dritten Orte hat, decken, indem er Diesem den Auftrag giebt, seine, des A., Forderung an B. durch einen Wechsel einzuziehen, den Jener entweder an seinem Wohnorte verkauft oder auch zur Deckung einer Schuld benutzt;

4) er kann B. Auftrag geben, einen Wechsel an einen Geschäftsfreund am dritten Orte zu senden, den Dieser wie vorstehend benutzt und durch den A. eine Schuld bei Demselben deckt.

Hätte A. an B. zu zahlen, so könnte dies auf folgenden Wegen geschehen:

1) A. kann B. einen Wechsel auf Berlin oder auf einen dritten Ort senden, den er entweder in Frankfurt kauft oder den er selbst ausstellt und womit er zugleich eine Forderung einzieht;

2) er kann B. Auftrag geben, einen Wechsel auf ihn auszustellen, den Dieser entweder verkauft oder den er an einen Geschäftsfreund schickt und womit er eine Schuld bei Letzterem deckt;

2) er kann einem Geschäftsfreunde an einem dritten Orte Auftrag geben, für seine, des A. Rechnung einen Wechsel an B. zu senden, womit er zugleich eine Forderung bei Jenem einzieht;

4) er kann B. beauftragen, einen Wechsel auf einen andern Geschäftsfreund auszustellen, wodurch A. ebenfalls eine Forderung auf Letztern einzieht.

Außerdem besteht die hauptsächlichste Benutzung der Wechsel darin, daß sie als Ersatzmittel des baaren Geldes oder als Geldzeichen dienen, die wie jenes als Zahlung aus einer Hand in die andere gehen, wodurch bei Versendungen nach auswärts bedeutend an Kosten, Zeit und Sicherheit gewonnen wird. Auch sind die Wechsel selbst Gegenstand des Handels und der Spekulation der Bankiers und dienen als Mittel, Geld nutzbar anzulegen. Die Wechsel auf fremde Handelsplätze sind nämlich in den Händen des Bankiers eine Waare, und haben dadurch einen Preis, Cours genannt, der dem Steigen und Fallen unterworfen ist, und besonders, abgesehen von anderen darauf wirkenden Ursachen, um so höher ist, je mehr sich ihr Verfalltag nähert, und um so niedriger, je weiter dieser noch entfernt ist. Ihr Werth steigt daher eigentlich immer fort, während man sie besitzt, und so tragen sie dem Besitzer für das darin angelegte Geld Zinsen ein. Das Nämliche ist der Fall, wenn man Wechsel auf den eigenen Platz kauft, die erst nach einiger Zeit fällig sind; diese haben zwar natürlich keinen Cours, aber es wird beim Verkauf derselben von der Wechselsumme Disconto von dem Tage des Verkaufs bis zum Verfalltage abgerechnet. (Man sehe hierüber die Kaufmännische Rechenkunst.)

Uebertragung und Acceptation des Wechsels.

Dadurch, daß der Aussteller des Wechsels dem Wechselnehmer nicht allein das Recht überträgt, die Wechselsumme an dem bestimmten Verfalltage von dem Bezogenen selbst in Empfang zu nehmen, sondern auch zu gleicher Zeit das, dieses Recht nach Belieben einem Dritten, Dieser wieder einem Vierten ꝛc. zu übertragen, erhält der Wechsel die wichtige Fähigkeit, bis zum Verfalltage aus einer Hand in die andere überzugehen und als Zahlungsmittel benutzt zu werden. Die Uebertragung jenes Rechtes von Seiten des Wechselnehmers oder Desjenigen oder Derjenigen, welche dadurch nach und nach in den Besitz des Wechsels kommen, geschieht durch eine einfache, kurze, mit dem Namen des Auftragenden unterzeichnete Bemerkung, welche auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird. Diese Bemerkung heißt das Giro, Indossament oder Indosso, und Diejenigen, welche sie auf den Wechsel setzen und die mithin Besitzer des Wechsels gewesen sind, Giranten oder Indossanten, sowie Derjenige, auf den durch das Giro der Besitz des Wechsels übergeht, der Indossatar oder Indossat. Da es nicht nöthig ist, daß ein Girant die fragliche Bemerkung selbst auf den Wechsel schreibt, vielmehr genügt, wenn er nur seinen Namen darunter setzt, und mithin das Giro gültig ist, wenn auch irgend eine fremde Person jene Bemerkung über die Unterschrift des Giranten gesetzt hat, so ist auch eigentlich diese Unterschrift allein das Wesentliche bei einem Giro. Es wird daher auch oft anstatt des vollständigen Giro nur der Name auf den Wechsel gesetzt und Blankogiro, Giro oder Indossament in blanco genannt. Dasselbe muß aber auf der Rückseite des Wechsels zu stehen kommen, während das vollständige Indossament auch auf der Vorderseite Gültigkeit hat.

Indem ein Wechselnehmer den Wechsel an einen Andern girirt, überträgt er auf denselben nicht allein sein Recht auf Empfangnahme der Wechselsumme, sondern er übernimmt dadurch auch stillschweigend die Bürgschaft für die Bezahlung derselben und macht sich nach Wechselrecht verbindlich, im Falle der Bezogene nicht zahlen sollte, selbst Zahlung zu leisten; zugleich überträgt er für den Fall der Nichtzahlung von Seiten des Bezogenen sein Recht an den Aussteller auf den neuen Inhaber des Wechsels, und Dieser hat daher eine doppelte Bürgschaft, sowie bei fortgesetzten Uebertragungen die ferneren Inhaber des Wechsels eine dreifache, vierfache ꝛc. Insofern gewährt ein Wechsel dem Inhaber um so mehr Sicherheit, je mehr Giranten darauf stehen, weil jeder Girant, sowie der Aussteller, für die Wechselsumme bürgt.

Der Bezogene wird dadurch, daß ein Anderer einen Wechsel auf ihn ausstellt oder abgiebt, noch keineswegs verpflichtet, den darin an ihn enthaltenen Zahlungsauftrag anzunehmen und den Wechsel einzulösen; er übernimmt vielmehr diese Verpflichtung erst, sobald er es durch eine kurze, mit seinem Namen unterschriebene Bemerkung („Angenommen" oder „Acceptirt für" ꝛc.) auf dem Wechsel, die auf die Vorderseite desselben gesetzt wird, verspricht, oder auch, wenn er nur seinen Namen darauf setzt. Ersteres kann auch auf der Rückseite, Letzteres muß auf der Vorderseite geschehen. Man nennt dies den Wechsel annehmen oder acceptiren; die deshalb auf den

Wechsel gesetzte schriftliche Bemerkung heißt der Accept, und der Bezogene, nachdem er diesen geleistet hat, der Acceptant. Da sich derselbe durch den Accept nach Wechselrecht zur Zahlung der Wechselsumme am Verfalltage verbindlich macht, so hat der Inhaber des Wechsels durch ihn eine neue Bürgschaft für den Eingang der Summe, durch welche jedoch seine Rechte an die Giranten und an den Aussteller des Wechsels keineswegs erlöschen, da es noch nicht ausgemacht ist, daß der Bezogene auch wirklich bezahlen werde.

Die Giranten und der Aussteller werden die Vormänner eines Wechselinhabers genannt, und Diejenigen, in deren Hände ein Wechsel später noch kommt, also die folgenden Giranten, heißen die Nachmänner des Trassanten oder eines Giranten. Sie werden sämmtlich mit Einschluß des Bezogenen, nachdem er acceptirt hat, Wechselverpflichtete genannt und haben gewisse Rechte und Verbindlichkeiten gegen einander, die zum Theil schon aus dem bisher Gesagten hervorgehen, zu denen aber in gewissen Fällen noch andere kommen können.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel an einen Andern zu übertragen, was man gewöhnlich im Texte des Wechsels oder des Giro's durch die Bemerkung: „an Herrn N. N. oder Ordre", oder: „an die Ordre des Herrn N. N." ausdrückt. Der Zusatz: „oder Ordre 2c." ist jedoch, wenigstens in Deutschland, überflüssig, da sich nach der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung die Berechtigung zur Weiterbegebung, als im Wesen des Wechsels liegend, von selbst versteht. Will jedoch der Aussteller dem Remittenten oder ein Indossant seinem Indossatar die Weiterbegebung verbieten, so muß er dies durch die Worte „nicht an Ordre" oder einen gleichbedeutenden Zusatz ausdrücken. Sollte der Indossatar den Wechsel demungeachtet weiter giriren, so haben seine Nachmänner keine Regreßansprüche an den Verbietenden, wenn der Bezogene die Zahlung nicht leistet.

Zuweilen stellt man einen Wechsel aus, ohne zu wissen, an wen man ihn verkaufen oder als Zahlung senden wird. Man bemerkt dies im Texte durch die Worte: „an die Ordre von mir selbst", oder: „an Ordre eigene", und muß dann den Wechsel, wenn man ihn begiebt, an den Nehmer indossiren. Dies geschieht besonders, wenn man den Wechsel, ehe man ihn weiter giebt, von dem Bezogenen acceptiren lassen und ihn zu dem Ende an einen Geschäftsfreund an dessen Wohnort senden will. Dergleichen Wechsel heißen Wechsel an eigene Ordre und sind nicht zu verwechseln mit den eigenen Wechseln.

Avisirung des Wechsels.

Wer auf einen Andern eine Tratte ausstellt, muß den Bezogenen in der Regel davon benachrichtigen, ihm Avis oder Bericht geben. Wenn der Bezogene, wie gewöhnlich, an einem andern Orte wohnt, soll der Avis mit erster Post an ihn abgesendet werden, damit er unterrichtet ist, wenn die Annahme des Wechsels von ihm gefordert werden sollte. Ist der Aussteller jedoch überzeugt, daß der Bezogene den Wechsel, besonders wenn er nur auf eine kleine Summe lautet, jedenfalls acceptiren und einlösen werde, so unterläßt er es auch, ihm Avis zu geben, oder er thut dies erst, wenn er gelegentlich an ihn schreibt. Giebt man Avis, so setzt man in den Wechsel: „laut Bericht" oder „laut

Avis", im andern Falle: „ohne Bericht ꝛc." oder auch: „laut oder ohne Bericht", wenn man sich die Freiheit vorbehalten will, zu avisiren oder nicht. Hat man „laut Bericht" in den Wechsel gesetzt, so muß man auch Avis geben, sonst setzt man sich der Gefahr aus, daß der Bezogene den Accept oder die Zahlung verweigert. Der Avis enthält das Datum des Wechsels, die Wechselsumme, die Verfallzeit, den Namen des Wechselnehmers, insofern ein solcher angegeben ist, und die Anzahl der etwa von dem Wechsel ausgefertigten Duplikate.

Es kann auch vorkommen, daß man eine Geldsumme für Rechnung eines Dritten durch einen Wechsel einziehen will. Man deutet dies im Texte des Wechsels an, indem man zu der gewöhnlichen Bemerkung: „und stellen ihn auf Rechnung", die Anfangsbuchstaben des Namens jenes Dritten setzt. Will dieser den Bezogenen avisiren, so wird gesetzt: „laut Bericht von demselben".

Hat der Wechselnehmer den Betrag des Wechsels an den Trassanten bezahlt, so wird dies im Texte des Wechsels durch die Bemerkung ausgedrückt: „Werth erhalten"; hat Jener dem Letztern den Betrag gutzuschreiben, so schreibt man „Werth in Rechnung". Oft setzt man aber auch das Erstere, wenn gleich die Zahlung nicht wirklich geleistet worden ist. Hat ein Anderer als der im Wechsel genannte Nehmer den Betrag bezahlt, so sagt man: „Werth von Herrn N. N." Das Letztere geschieht besonders, wenn Jemand einen Wechsel nur im Auftrage eines Andern gekauft hat und den Wechsel nicht giriren will, um dadurch keine Verbindlichkeit zu übernehmen. Er läßt dann von dem Aussteller sogleich den Namen seines Auftraggebers in den Wechsel setzen und seinen Namen nur als Zahlenden hinzufügen. Uebrigens ist das Bekenntniß des Werthempfanges, wie die Avisirungsangabe nach der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung nicht wesentlich nothwendig.

Gesetzliche und usanzmäßige Verpflichtungen.

Wenn Jemand, namentlich ein Kauf- oder Geschäftsmann, einen Wechsel auf einen Bezogenen seines Wohnortes erhält, so ist er, nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen, bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, Alles zu thun und Nichts zu versäumen, um die Zahlung am Verfalltage von dem Bezogenen zu erlangen. Diese Verpflichtung (Obligo) erstreckt sich jedoch nach der Allg. D. W.-O. nicht darauf, vor dem Verfalltage die Acceptation des Wechsels von dem Bezogenen zu fordern, obgleich er nach einigen anderen Wechselordnungen dazu verpflichtet ist, hiervon sind nur die auf eine gewisse Zeit nach Sicht gestellten Wechsel ausgenommen, weil bei diesen der Verfalltag nach dem Tage der Vorzeigung berechnet wird.*) Der Inhaber ist jedoch berechtigt, den Accept zu fordern, wann er es in seinem Interesse hält, und der Bezogene ist verpflichtet, sich jedenfalls darüber zu erklären, d. h. den Wechsel entweder zu acceptiren oder zu sagen, daß er es nicht thun

---

*) Hinsichtlich einiger von den vertragenden Staaten für nöthig erachteten Zusatzbestimmungen zur Allg. D. W.-O. verweisen wir auf die am Schlusse folgenden „Nachträge zur Allg. D. W.-O."

will; Stillschweigen wird als verweigertes Accept angesehen. Zu dem Ende muß der Inhaber dem Bezogenen den Wechsel vorzeigen oder präsentiren, und man nennt dies die Präsentation zur Annahme.

Am Verfalltage oder spätestens am zweiten folgenden Werktage muß der Inhaber dem Bezogenen den Wechsel jedenfalls präsentiren (Präsentation zur Zahlung) und ihn dadurch zur Zahlung der Wechselsumme auffordern. Er muß deshalb dem Bezogenen den Wechsel während der gewöhnlichen Geschäftsstunden während der obigen Zeit in sein Geschäftslokal oder, wenn derselbe ein solches nicht hat, in seine Wohnung schicken und das Geld gegen Aushändigung des Wechsels in Empfang nehmen lassen, wenn er dies nicht selbst besorgen will. Der Bezogene muß entweder auf der Stelle oder doch im Laufe des Präsentationstages zahlen, oder er muß erklären, daß er es nicht thun will; Stillschweigen wird auch hier als verweigerte Zahlung betrachtet. Er ist jedoch, wenn er auch den Wechsel schon acceptirt hat, nicht verpflichtet, dem Inhaber das Geld zuzuschicken, oder noch weniger ihn aufzusuchen, schon deshalb, weil er nicht wissen kann, in wessen Händen sich der Wechsel befindet; denn der Inhaber kann ihn auch nach erhaltenem Accepte weiter geben oder nach auswärts senden. Sollte sich am Verfalltage oder an den beiden nächstfolgenden Werktagen Niemand zur Empfangnahme der Zahlung bei dem Acceptanten melden, so kann dieser, um sich vor Zinsenansprüchen von Seiten des sich später meldenden Inhabers zu sichern, die Wechselsumme gerichtlich deponiren; dadurch wird er seiner Verbindlichkeit entledigt, indem sich der Wechselinhaber dann nur an die deponirte Summe halten kann.

Der Präsentant oder Wechselinhaber muß nach der Allg. D. W.-O. den Empfang der Wechselsumme bescheinigen, wenn der Bezogene ihn bezahlt und die Quittirung verlangt. Die Quittung wird entweder auf die Vorderseite oder auf die Rückseite unter das letzte Indossament gesetzt, ist aber zum Beweis der geleisteten Zahlung nicht nöthig.

Wenn man einen Wechsel auf einen auswärtigen Platz in Händen hat, so muß man jedenfalls dafür sorgen, daß er am Verfalltage am Zahlungsorte (Zielplatze) ist, und wenn man ihn daher nicht vorher verkauft oder Jemandem als Zahlung schickt, muß man ihn an einen daselbst wohnenden Geschäftsfreund zum Incasso oder zum Einzug einsenden. Man girirt ihn dann an diesen und setzt in das Giro die Bemerkung: „zur Einkassirung", „zum Incasso", „per Procura", oder etwas Aehnliches. Der neue Inhaber wird durch dieses Indossament nicht als Eigenthümer des Wechsels, sondern nur als Beauftragter des Einsenders bezeichnet, ist jedoch verpflichtet, Alles, was zur Einziehung der Wechselsumme und zur Wahrung der Rechte des Auftraggebers im Falle der Nichtzahlung nöthig ist, zu besorgen, namentlich dem nächsten Vormanne seines Auftraggebers von der nicht erfolgten Einlösung des Wechsels rechtzeitig Nachricht zu geben und den Protest an seinen Auftraggeber zu senden. Auch kann er den Wechsel vermittelst eines Procura-Indossaments weiter geben, wodurch indeß nur der ihm ertheilte Auftrag auf den Nachmann übergeht; keineswegs ist derselbe zu einem Eigenthumsübertrag (Begebungsindossament) berechtigt.

Es kann vorkommen, daß man einen Wechsel weiter begeben, aber keine Bürgschaft für den Eingang der Wechselsumme übernehmen will, z. B. wenn man ihn nur im Auftrage eines Andern gekauft hat; man setzt dann in das Indossament: „ohne Obligo", „ohne Gewährleistung" oder etwas Gleichbedeutendes. Alle solche Indossamente, die von der gewöhnlichen Regel abweichen, nennt man uneigentliche Indossamente.

Man kann auch den Wechsel an den Bezogenen selbst als Zahlung einsenden, in welchem Falle man ihn wie gewöhnlich an diesen girirt und schreibt: „für mich (uns) an die Ordre Ihrer selbst", oder „des Herrn Bezogenen". Der Bezogene kann dann den Wechsel, wenn noch Zeit bis zum Verfalltage ist, auch weiter begeben.

Früher und auch noch jetzt in einigen außerdeutschen Staaten hatte der Bezogene das Recht, die Zahlung erst einige Tage nach dem Verfalltage zu leisten, wenn er auch den Wechsel vorher schon acceptirt hatte. Man nennt die Zeit dieses Aufschubs Respecttage, Ehrentage, Gnadentage, Discretionstage rc.; durch die Allg. D. W.-O. sind sie jedoch abgeschafft, bis auf die beiden, zu Gunsten des Wechselinhabers bestehenden beiden Werktage nach dem Verfall.

Protest des Wechsels.

Wenn der Bezogene zur Zahlungszeit nicht zahlt, so muß der Präsentant bei ihm Protest aufnehmen (erheben, leviren) lassen, d. h. er muß durch eine Gerichtsperson oder einen Notar ein Dokument aufsetzen lassen, durch welches auf glaubhafte Art bestätigt wird, daß er den Wechsel dem Bezogenen rechtzeitig präsentirt, sich also keine Versäumniß hat zu Schulden kommen lassen, dagegen von dem Bezogenen keine Zahlung geleistet worden ist. Zu dem Ende begiebt sich der Protestbeamte in das Geschäftslokal oder die Wohnung des Bezogenen, präsentirt ihm den Wechsel, und wenn er die Zahlung abermals verweigert, so setzt er das Protestinstrument oder den Protest in der gesetzlich vorgeschriebenen Form auf und übergiebt dasselbe dem Wechselinhaber. Sollte der Bezogene weder in seinem Geschäftslokal, noch in seiner Wohnung zu finden, beide auch der Ortspolizeibehörde unbekannt sein, so nimmt der Protestbeamte ebenfalls einen Protest auf, in welchem er dieses bemerkt (Windprotest, Nachforschungs- oder Perquisitionsprotest). Der Protest kann sogleich am Verfalltage, muß aber nach der Allg. D. W.-O. jedenfalls im Laufe der darauf folgenden beiden Werktage aufgenommen werden.

Wenn der Bezogene den Accept verweigert hatte, so muß ihm der Wechsel demungeachtet am Verfalltage zur Zahlung präsentirt, und wenn er auch diese nicht leistet, deshalb wieder Protest aufgenommen werden.

Regreßpflichtigkeit.

Durch Aufnahme des Protestes erhält der Wechselinhaber das Recht, die Zahlung der Wechselsumme, sowie der Verzugszinsen zu 6 Procent vom Verfalltag des Wechsels an gerechnet, ingleichen einer Provision von $^1/_3$ %

und den Ersatz sämmtlicher durch die Nichtzahlung entstandenen Kosten von irgend einem seiner Vormänner (Giranten und Aussteller) zu fordern (Regreß zu nehmen, zu regrediren). Es ist nicht nöthig, daß er sich deshalb an seinen nächsten Vormann wendet, sondern er kann nach Belieben einen auswählen, der ihm am nächsten wohnt oder mit dem er in Rechnung steht, der ihm beziehungsweise die meiste Sicherheit bietet zc., was man den freien oder springenden Regreß nennt. Er kann die Zahlung aber auch von sämmtlichen Vormännern oder von einigen derselben gleichzeitig fordern (Solidarhaftbarkeit der Wechselverpflichteten). Zunächst aber müssen sämmtliche Wechselverpflichteten von der nicht erfolgten Zahlung benachrichtigt werden, weshalb der Inhaber innerhalb einer zweitägigen Frist vom Tage des erhobenen Protestes an, seinem nächsten Vormanne Anzeige davon macht, es ihm notifizirt; dieser hat dasselbe ebenfalls innerhalb der nächsten zwei Werktage nach Empfang der Notifikation an seinen nächsten Vormann zu thun, und so geht es fort bis zum Aussteller. Wer einen oder mehrere seiner Vormänner mit der Notifikation überspringt, behält zwar noch immer das Recht, die Wechselsumme von dem oder den Uebersprungenen zu fordern, nicht aber die Kosten und Zinsen; auch ist er verpflichtet, ihnen den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen; die nämlichen Nachtheile würden gegen sämmtliche Vormänner eintreten, wenn Jemand die Notifikation ganz unterließe. Der (quittirte) Wechsel und der Protest wird nur an Denjenigen ausgeliefert, von dem man den Rembours, d. h. die Bezahlung der Wechselsumme nebst Kosten zc. erhält. Steht man mit demselben in laufender Rechnung, so ist in der Regel die Gutschrift hinreichend.

Retourrechnung und Rückwechsel.

Wenn Derjenige, auf den Regreß genommen wird — der Regressat — an einem andern Orte wohnt, als der Regreßnehmer oder Regredient, so wird über den Betrag der Wechselsumme von Seiten des Regredienten eine Retour-Rechnung aufgemacht, bestehend aus der Wechselsumme nach dem augenblicklichen Tagescourse, den Protestkosten, der Courtage für die Gegenanschaffung, der Zinsen des Briefporto und $1/3$ % Provision, und die Summe darauf in einer Ritratte, Rückwechsel, Herwechsel, Retourwechsel oder Ricambio*) auf den Regressaten abgegeben. Läßt man sich den Betrag der Retourrechnung von dem Regressaten gutschreiben, so stellt man doch häufig noch einen Rückwechsel auf ihn aus, den man ihm zu seiner Legitimation sogleich mit einschickt und den man dann einen fingirten Rückwechsel zc. nennt.

Derjenige Girant, auf welchen Regreß genommen worden ist, kann nun wieder auf die nämliche Weise Regreß auf einen seiner Vormänner nehmen,

---

*) Unter Ricambio versteht man jedoch auch den durch den Rückwechsel entstehenden Coursverlust und selbst den in der Retourrechnung berechneten Cours. Ferner nennt man eine selbstgezogene Tratte, die man Jemandem für einen Wechsel als Zahlung giebt, zuweilen einen Rückwechsel, Retourwechsel oder Gegenwechsel.

und Jeder berechnet seine Kosten und Zinsen, wie der erste Regredient. Dadurch wächst allerdings, wenn der Regreß durch mehrere Hände geht, die Summe immer mehr an. Um dies zu vermeiden und die Sache abzukürzen, kann sich jeder Regreßpflichtige und der Aussteller selbst gegen den Regredienten erbieten, den Rembours zu leisten, was dieser annehmen muß.

Mangelnde Annahme.

Wenn ein Wechselinhaber den Accept von dem Bezogenen verlangt und dieser verweigert ihn, so kann er ebenfalls Protest aufnehmen lassen, doch hat er, außer bei Wechseln, die auf eine gewisse Zeit nach Sicht gestellt sind, nach der Allg. D. W.=O. keinen Nachtheil davon, wenn er es nicht thut, weil er überhaupt nicht verpflichtet ist, den Accept zu fordern. Eben so kann der Inhaber protestiren lassen, wenn der Bezogene den Accept nur mit Beschränkung leisten will, z. B. auf eine spätere Zahlungszeit, auf eine andere als die im Wechsel bestimmte Geldsorte oder auch wol auf eine geringere Summe. Der Wechselinhaber kann dann von einem Indossanten oder dem Aussteller eine besondere Sicherstellung für die Wechselsumme und die aufgelaufenen Kosten verlangen; diese sind verpflichtet, dieselbe gegen Aushändigung des aufgenommenen Protestes zu leisten. Derjenige Girant, der eine solche Sicherheit geleistet und den Protest in Händen hat, kann sie dann wieder von jedem seiner Vormänner fordern.

Sicherheitsproteste.

Hat der Bezogene acceptirt und kommt er vor Verfall des Wechsels in notorisch schlechte Umstände, so kann der Inhaber eine besondere Sicherstellung von ihm fordern, und wenn er diese nicht leistet, deshalb einen Protest aufnehmen lassen, den man Sicherheits= oder Sekuritätsprotest nennt, worauf er von seinen Vormännern Sicherstellung zu verlangen berechtigt ist.

Der Regreß ist daher ein dreifacher, nämlich: Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme, Regreß auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten, und Regreß Mangels Zahlung.

Protest kann aber nicht allein in diesen drei Fällen erhoben werden, sondern überhaupt dann, wenn einer der Wechselinteressenten Etwas zu thun verweigert, wozu er verpflichtet ist, oder wo es gilt, irgend eine wichtige Thatsache im Laufe des Wechselgeschäfts zu constatiren.

Domicilirte Wechsel.

Wenn ein Kaufmann, der an einem Orte wohnt, welcher kein Wechselplatz ist, Wechsel auf sich ziehen läßt, so giebt er dem Aussteller gern einen Wechselplatz, in der Regel den ihm zunächst gelegenen, an, auf den Jener den Wechsel ausstellen soll, weil er denselben außerdem nicht würde verkaufen können. Der Aussteller setzt dann auf den Wechsel neben die Adresse des Bezogenen die Bemerkung: „zahlbar in N.“, und wenn Letzterer ihm schon das Handlungshaus an dem bezeichneten Orte aufgegeben hat, welches die Zahlung leisten soll: „zahlbar bei Herrn N. N. in N.“ Man nennt sowol den Ort, wo die Zahlung geleistet werden soll, als das dazu bezeichnete Haus, das

Domicil und einen solchen Wechsel einen domicilirten Wechsel; der eigentlich Bezogene heißt dann Domiciliant und Der, welcher den Wechsel einlösen soll, Domiciliat. Ist der Letztere nicht angegeben, so wird der Wechsel in der Regel in zwei Exemplaren, Prima und Sekunda, ausgestellt; der Trassant schickt die Prima an einen Geschäftsfreund am Wohnorte des Bezogenen, dem er aufträgt, von Letzterem den Accept und die Angabe des Domiciliaten zu fordern und sie dann an einen Geschäftsfreund am Zahlungsorte zu senden, damit sie dieser zur Verfügung der Sekunda halte. Sollte der Bezogene jene Forderungen verweigern, so muß der Beauftragte Protest aufnehmen lassen. Der Trassant kann inzwischen die Sekunda zur Cirkulation verkaufen, indem er die Bemerkung darauf setzt: „Acceptirte Prima bei Herrn N. N." Kommt dann die Sekunda an den Zahlungsort, so läßt sich der Inhaber die acceptirte Prima von Dem, der sie zur Aufbewahrung erhalten hat, ausliefern und fordert am Verfalltage die Zahlung von dem Domiciliaten. Sollte Jener die Auslieferung der Prima verweigern, so muß der Inhaber der Sekunda deshalb Protest aufnehmen lassen und dann die Sekunda unter Vorlegung des Protestes dem Domiciliaten zur Zahlung präsentiren, um Nichts unversucht zu lassen, diese zu erhalten. Der wegen verweigerter Zahlung bei dem Domiciliaten aufgenommene Protest giebt dem Inhaber das Regreßrecht nicht allein an seine Vorgänger, sondern auch an den Domicilianten (Principalacceptanten) selbst. Uebrigens wird in der Regel auch dann die Acceptation der Prima von dem Domicilianten gefordert und wie vorstehend erwähnt verfahren, wenn er schon den Namen des Domiciliaten angegeben hat.

Nothadressen (au besoin) und Intervention.

Um dem Käufer eines Wechsels für die richtige Zahlung zur Verfallzeit größere Sicherheit zu geben, ist es gut, wenn der Wechselgeber, sei derselbe nun der Aussteller oder ein späterer Indossant, die Firma eines andern Handlungshauses am Zahlungsorte angiebt, mit dem er in Rechnung steht und von dem er überzeugt ist, daß es die Zahlung für seine Rechnung oder zu Ehren (per onore) seiner leistet, falls der Bezogene sie verweigern sollte. Er setzt diese Firma auf die Vorderseite des Wechsels, in der Regel neben oder unter die Adresse des Bezogenen, und fügt die Anfangsbuchstaben seiner Firma hinzu, nämlich: „Im Nothfall (oder nöthigenfalls, im Fall) bei Herrn N. N. für N." Eine solche Adresse nennt man eine Nothadresse, Hülfsadresse oder Nebenadresse, und das dadurch bezeichnete Handlungshaus wird der Adressat, Derjenige, welcher sie auf den Wechsel setzt, der Adressant genannt. Einer der Giranten kann auch den Bezogenen selbst als Adressaten bezeichnen, da dieser vielleicht die Zahlung für Rechnung des Ausstellers verweigern, zu Ehren jenes Giranten aber leisten könnte. Dieser setzt dann auf den Wechsel neben den Namen des Bezogenen: „wo im Fall (nöthigenfalls) für N. N." Oft bringen spätere Giranten ebenfalls Nothadressen auf den Wechsel, so daß häufig mehrere dergleichen auf einem Wechsel zu finden sind.

Verweigert nun der Bezogene die Annahme des Wechsels oder die Zahlung, so muß sich der Präsentant, nachdem er Protest hat aufnehmen lassen, an die auf dem Wechsel stehenden Nothadressen wenden und zwar zuerst an diejenige, durch welche die meisten Wechselverpflichteten befreit werden, also zunächst an die des Ausstellers, wenn eine solche vorhanden ist, und falls diese refüsirt, an die des ersten Giranten. Die Präsentation und Protestaufnahme bei dem Bezogenen muß aber stets vorhergehen; denn ohne diese acceptirt oder bezahlt kein Adressat. Auf den Protest wird in einer Nachschrift bemerkt, daß und für wen der Adressat acceptirt oder bezahlt hat. Sollte eine Nothadresse die Annahme oder Zahlung verweigern, so wird auch darüber protestirt.

Die Annahme oder Zahlung von Seiten eines Adressaten nennt man im Allgemeinen die Intervention und Den, der sie leistet, den Intervenienten oder Honoranten, Den, für den er sie leistet, den Honoraten; die erstere heißt speciell Ehrenannahme oder Annahme per onore, die letztere Ehrenzahlung oder Zahlung per onore.

Es kann Jeder, der auch nicht als Adressat auf dem Wechsel genannt ist, die Ehrenannahme leisten, nur nicht der Aussteller selbst und einer der Giranten für einen der Nachmänner, weil diese schon durch den Wechsel selbst verpflichtet sind; verpflichtet ist jedoch der Inhaber nach der Allg. D. W.-O. nicht, sie von einem im Wechsel nicht genannten Dritten anzunehmen. Auch der Bezogene kann sowol zu Ehren eines Giranten, als auch selbst zu Ehren des Trassanten acceptiren, denn er kann z. B. mit dem Letztern über den Betrag der zu trassirenden Summe noch nicht einig sein, hält ihn aber jedenfalls für sicher und will seinem Credit nicht durch gänzliche Verweigerung des Accepts schaden.

Wenn ein Intervenient per onore acceptirt, so können sein Honorat und dessen Vormänner Regreß auf Sicherstellung nehmen, der Inhaber des Wechsels aber und die Nachmänner des Honoraten verlieren dieses Recht. Der Inhaber hat dem Ehrenacceptanten den beim Bezogenen aufgenommenen Protest gegen Ersatz der Protestkosten auszuhändigen. Der Intervenient muß in seinem Accepte angeben, für wen er acceptirt hat, außerdem wird angenommen, daß er es zu Ehren des Ausstellers gethan habe. Nach geleistetem Accept sendet er den von dem Inhaber erhaltenen Protest an seinen Honoraten ein, was innerhalb der nächsten zwei Tage nach dem Datum des Protestes geschehen muß.

Dem Bezogenen muß nach der Allg. D. W.-O. der Wechsel am Verfalltage auch dann zur Zahlung präsentirt und im Weigerungsfalle protestirt werden, wenn bereits ein Ehrenaccept darauf gegeben ist. Nach aufgenommenem Proteste bei dem Bezogenen muß der Inhaber den Wechsel zuerst demjenigen Adressaten zur Zahlung präsentiren, durch welchen die meisten Verpflichteten frei werden, was natürlich der Bezogene selbst ist, wenn derselbe zu Ehren eines Giranten zahlen will, außerdem der Adressat des Ausstellers, dann der des ersten Giranten u. s. f. Bei jedem Adressaten, der die Zahlung verweigert, muß so, wie oben erwähnt, Protest erhoben werden; selbst

wenn der Bezogene zu Ehren eines der Indossanten zahlt, ist bei ihm zuvor zu protestiren.

Der Inhaber händigt dem Ehrenzahler den Wechsel nebst dem Protest gegen Zahlung der Wechselsumme und der Protestkosten ein und dieser regredirt dann nach Gutdünken auf seinen Honoraten oder auf einen der Vormänner desselben, wobei er, wie bei jedem andern Regreß, alle seine Auslagen, 6 % jährliche Zinsen von der Zeit der Zahlung an und $\frac{1}{3}$ % Provision berechnet. Wenn ein Adressat per onore acceptirt hat, während der Bezogene oder ein anderer Intervenient den Wechsel einlöst, kann sich Jener von dem Zahlenden ebenfalls $\frac{1}{3}$ % Provision für seinen Accept vergüten lassen.

Der Wechselinhaber ist verpflichtet, die Ehrenzahlung auch von jedem fremden, auf dem Wechsel nicht genannten Intervenienten anzunehmen; sollte er dies verweigern, so verliert er das Regreßrecht an die Nachmänner Desjenigen, zu dessen Ehren ihm die Zahlung angeboten wurde.

Verfallzeit.

Die Zahlungszeit kann auf verschiedene Weise in einem Wechsel bestimmt sein, und es entstehen dadurch vier verschiedene Arten von Wechseln, nämlich:

a) Tagwechsel, wenn der Zahlungstag entweder dem Datum nach angegeben ist, z. B. am 20. September 1859, oder: medio (am mittelsten Tage) oder ultimo (am letzten Tage) Juni 1860; oder: am Johannistage, am Michaelistage 1861 ꝛc. oder mit Beziehung auf einen andern Tag, z. B. acht Tage nach Himmelfahrt l. J., oder auf einen in anderer Weise bestimmten Tag, wie: am Sonnabend der Zahlwoche nächster Leipziger Michaelismesse und dergl. Unter medio versteht man durchgängig in Deutschland den 15. des Monats, gleichviel wie viel Tage dieser hat.

b) Datowechsel, wenn die Zahlung auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung geschehen soll, z. B. vierzehn Tage, sechs Wochen, drei Monat dato oder nach dato ꝛc. Der Ausstellungstag wird dabei nicht mitgerechnet. Ist der Wechsel acht Tage nach dato ausgestellt, so bedeutet dieses wirkliche acht Tage, nicht eine Woche. Ist die Zahlungszeit nach einer Anzahl Wochen festgesetzt, so ist der Verfalltag der nämliche Wochentag, an welchem der Wechsel ausgestellt ist, und bei Angabe nach Monaten der nämliche Monatstag im Zahlungsmonate, außer wenn dieser nicht so viel Monatstage hat, in welchem Fall der Wechsel am letzten Tage des Zahlungsmonats verfällt; z. B. wenn ein vom 31. März datirter Wechsel auf drei Monat dato ausgestellt ist, so ist der Verfalltag der 30. Juni, weil dieser Monat nur 30 Tage hat. Lautet ein Wechsel auf eine größere Anzahl von Tagen, z. B. 90 Tage nach dato, so werden die Tage genau nach dem Kalender ausgezählt.

c) Sichtwechsel, wenn der Wechsel entweder bei Sicht oder Vorzeigung, a Vista, d. h. sogleich bei der Präsentation, oder eine gewisse Zeit, acht Tage, einen Monat ꝛc. nach Sicht bezahlt werden soll. Jeder Sichtwechsel muß dem Bezogenen wenigstens binnen zwei Jahren vom Tage der Ausstellung an vorgezeigt werden, sonst verliert der Inhaber das Regreßrecht an seine Vormänner.

Ein Inhaber am Wohnorte des Bezogenen wird ihn jedoch sogleich nach Empfang vorzeigen, und zwar wenn er bei Sicht oder a Vista lautet, zur Zahlung, lautet er aber auf eine gewisse Zeit nach Sicht, zur Annahme, durch welche der Zahlungstag bestimmt wird. Wenn die Zahlung im ersten Falle nicht sogleich erfolgt, muß der Inhaber protestiren lassen und seinem Vormanne, wie schon oben erwähnt, im Laufe der nächsten zwei Tage Nachricht geben. Auf einem eine gewisse Zeit nach Sicht gestellten Wechsel muß der Bezogene das Datum des Accepts setzen und wenn er dies nicht thun oder überhaupt nicht acceptiren will, so wird der Inhaber ebenfalls protestiren lassen. Die Berechnung der Zeit nach Sicht geschieht eben so wie bei den Datowechseln.

d) **Meß- oder Marktwechsel**, wenn die Zahlungszeit ohne eine nähere Bestimmung auf eine Messe oder einen Markt lautet. Für diesen Fall ist auf den größeren Meßplätzen ein gewisser Tag festgesetzt, und zwar, wenn die Messe mehrere Wochen dauert, in der letzten Woche, welche daher die Zahlwoche heißt. Ist der Wechsel auf einen Markt gestellt, der nur einen Tag dauert, so ist dieser der Zahltag. Wenn eine Messe nicht an einem bestimmten Wochentage beginnt, so ist das Datum des Zahltages festgesetzt, z. B. in der Leipziger Neujahrsmesse der 12. Januar und wenn dieser ein Sonntag ist, der 13. Ein Wechsel kann jedoch auch auf irgend eine Woche der Messe, die erste, zweite, dritte Meßwoche ausgestellt sein, für welchen Fall an den Meßplätzen ebenfalls ein bestimmter Tag dieser Woche als Zahlungstag festgesetzt zu sein pflegt.

Die früher übliche Bestimmung der Zahlungszeit a Uso (Usowechsel), nämlich auf eine gewisse durch den Gebrauch festgesetzte Zeit (am häufigsten 14 Tage), entweder nach dato oder nach Sicht, die aber fast auf allen Handelsplätzen verschieden war, ist wegen ihrer Unbestimmtheit durch die Allg. D. W.-O. aufgehoben und kommt auch bei Wechseln aus andern Ländern, wo der Uso noch gilt, nur noch selten vor.*)

Wechselduplikate und Wechselcopien.

Wechsel, welche auf weit entfernte, besonders überseeische Plätze ausgestellt sind, sowie die Domicilwechsel, werden meist in zwei (Wechselduplikaten), überseeische auch manchmal in drei Exemplaren (Tertiawechsel) ausgefertigt, theils um das eine zur Acceptation an den Zahlungsort oder zur Einholung des Domicils einsenden zu können, während das andere cirkulirt, theils um ein verloren gegangenes Exemplar sogleich ersetzen zu können. Das eine dieser Exemplare heißt Prima, das zweite Sekunda, das dritte Tertia; sie sind mit Ausnahme dieser Bezeichnung im Texte ganz gleichlautend, und alle drei gelten nur für einen Wechsel, so daß, wenn das eine eingelöst ist, das andere keinen Werth mehr hat. Hat man die Prima an einen Geschäftsfreund am Zahlungsorte zum Accept eingesandt, so setzt man auf die Sekunda, die man weiter begiebt: „Prima zum Accept bei Herrn N. N.“

*) Wechsel auf London, Paris und Lyon laufen gewöhnlich p. 30 Tage dato; auf New-York 60 und 90 Tage nach Sicht.

Wenn die Sekunda an den Zahlungsort kommt, fordert der Inhaber die acceptirte Prima von dem bezeichneten Hause ab, wie oben in Bezug auf die Domicilwechsel gesagt ist. Ein Wechsel, der nur in einem Exemplar ausgefertigt ist, ist ein Solawechsel im eigentlichen Sinne des Wortes; man nennt ihn jedoch, wenn er per Prima gezogen ist, auch einen Primawechsel, und der Aussteller ist dann verpflichtet, auf Verlangen jederzeit eine Sekunda dazu auszufertigen.

Wenn der Inhaber eines nur in einem Exemplar ausgefertigten Sola-Wechsels ein Duplikat davon zu haben wünscht, um das Original der größern Sicherheit wegen zum Accept einsenden zu können, so muß er dies von seinem Vormanne verlangen, dieser von dem seinigen und so fort bis zum Aussteller; das Duplikat muß dann in derselben Weise durch die Hände aller Giranten gehen, damit jeder Wechselinteressent seine Erklärung nochmals darauf setzen könne, wodurch die Duplikate zu Originalwechseln werden. Diese Weitläufigkeit wird jedoch vermieden, wenn der Inhaber, der ein Duplikat braucht, eine Kopie des Wechsels (Wechselkopie) selbst anfertigt. Diese muß ganz gleichlautend mit dem Original sein und auch die auf diesem stehenden Indossamente und sonstigen Vermerke enthalten; in die linke obere Ecke wird das Wort „Kopie" und unter das letzte kopirte Giro die Bemerkung: „Kopie bis hierher" gesetzt. Sie kann weiter girirt und überhaupt ganz wie ein Sekundawechsel benutzt werden, indem man die Bemerkung beifügt, bei wem das Original am Zahlungsorte sich befindet, damit der Inhaber der Kopie dasselbe abfordern könne, wie dies mit einer acceptirten Prima geschieht. Accept und Zahlung kann jedoch auf eine bloße Kopie nicht verlangt und gegeben werden.

Alonge.

Ist die Rückseite eines Wechsels mit Indossamenten vollgeschrieben und er soll noch weiter girirt werden, so klebt man ein Blatt Papier von der Form und Größe des Wechsels daran, welches Alonge oder Anhang heißt. Damit dieses nicht in betrügerischer Absicht abgerissen und durch ein anderes Blatt ersetzt werden könne, sucht man es so einzurichten, daß die erste Zeile des Giro's auf den Wechsel und die zweite auf die Alonge kommt, oder wenn dies nicht paßt, zieht man einen Schnörkel auf die Kante des angeklebten Papiers, oder man setzt einigemal querüber den Firmastempel darauf. Auch bemerkt man gewöhnlich auf der Vorderseite der Alonge in einem zusammenhängenden Satze die Hauptmomente des Wechsels, zu welchem sie gehört.

Zahlbarkeit des Wechsels.

Jeder Wechsel ist an den Inhaber zahlbar, an dessen Ordre er entweder ausgestellt ist, oder auf den das letzte einer Reihe regelmäßiger Indossamente lautet. Ob die Indossamente, und namentlich das letzte, ächt seien, oder ob der Präsentant den Wechsel überhaupt auf rechtmäßige Weise an sich gebracht habe oder nicht, davon braucht sich der Bezogene nicht zu überzeugen; er muß die Zahlung leisten, ausgenommen, wenn er durch Privatanzeige oder gerichtliche Auflage weiß, daß der Wechsel abhanden gekommen ist. Dagegen hat

er jedenfalls das Recht, sich von der Identität der Person des Präsentanten zu überzeugen, und wenn dieser ihm unbekannt ist, einen Ausweis darüber zu verlangen, obgleich dies auf großen Handelsplätzen und besonders während der Messen allerdings nicht immer möglich ist. (Ueber Amortisation des Wechsels s. §. 73 und 74 der Allg. D. W.-O.)

Die Währung oder Geldsorte, in welcher die Wechselsumme zu bezahlen ist, versteht sich, wenn nichts Anderes dabei bemerkt ist, immer in der Landesmünze des Zahlungsplatzes. Ist eine andere Geldsorte angegeben, und die Zahlung soll wirklich in dieser geleistet werden, so muß das Wort „effektiv" oder ein gleichbedeutender Ausdruck dazu gesetzt sein; außerdem kann der Bezogene auch in der Landesmünze des Zahlungsortes nach dem Tagescourse zahlen.

Sollte der Bezogene nur einen Theil der Wechselsumme zahlen, so ist der Inhaber verpflichtet, dies anzunehmen, auch wenn der Wechsel schon auf die ganze Summe acceptirt sein sollte, muß aber wegen des nicht bezahlten Restes zur Wahrung seiner Regreßrechte Protest erheben lassen. Auf Verlangen des Bezogenen muß er die erhaltene Zahlung auf dem Wechsel bemerken, und ihm eine Kopie des Wechsels mit dieser Bemerkung ausfolgen. — An Handelsplätzen, wo sich eine Girobank befindet, kann die Zahlung gleich gültig durch Ab- und Zuschreiben in den Bankbüchern geleistet werden.

Aval.

Es kann sich auch ein bei dem Wechsel nicht unmittelbar Betheiligter für die Bezahlung der Wechselsumme verbürgen, indem er unter die Unterschrift des Ausstellers eine dieses ausdrückende, mit seinem Namen unterzeichnete Bemerkung oder auch nur seinen Namen setzt. Man nennt dies die Wechselbürgschaft oder den Aval, und die erwähnte Bemerkung kann lauten: „Ich bürge für den Eingang", „in Ermangelung der Zahlung leiste ich sie", „gut für Aval", „N. N. als Bürge" oder ähnlich. Die Bürgschaft kann außer für den Bezogenen auch für den Aussteller oder für einen Indossanten für den Fall des Regresses geleistet werden; durch ein besonderes Dokument oder einen Brief kann dies wechselmäßig nicht geschehen. Im ersteren Fall übernimmt der Bürge oder Avalgeber dadurch die wechselmäßige Verpflichtung, die Zahlung mit allen etwa aufgelaufenen Kosten, Zinsen 2c. zu leisten, wenn Der, für den er sich verbürgt hat, sie verweigern sollte. Sie kommt übrigens bei Tratten selten, häufiger bei eigenen Wechseln vor, indem der Bürge lieber sein Giro auf die Tratte setzt, wodurch der nämliche Zweck erreicht und doch dem Credit keines der Wechselinteressenten geschadet wird.

Wechselverjährung.

Die Wechselverjährung oder Präscription gegen den Acceptanten tritt nach Ablauf des dritten Jahres vom Verfalltage ein und der Wechsel hat dann selbst nicht mehr Gültigkeit einer gewöhnlichen Schuldverschreibung. Gegen die Regreßpflichtigen sind durch die Allg. D. W.-O. kürzere, nach Maßgabe ihrer Entfernung von dem Zahlungsorte verschiedene Fristen festgesetzt. Auch ist durch dieselbe bestimmt, wodurch sie unterbrochen wird.

Wechselfähigkeit.

Nicht Jedermann ist fähig, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen (wechselfähig), sondern nur Der, welcher sich überhaupt rechtlich durch Verträge verpflichten kann, worüber die Gesetze der verschiedenen Länder die nöthigen Bestimmungen enthalten. Die Allg. D. W.-O. bezeichnet nur diejenigen Personen, gegen welche überhaupt in keinem Falle der Wechselarrest ausgeübt werden kann.

Eigene Wechsel.

Wenn der Aussteller eines Wechsels sich verpflichtet, die Wechselsumme an einem bestimmten Tage selbst an den Wechselinhaber zu leisten, so heißt derselbe ein eigener oder trockener Wechsel; man nennt ihn gewöhnlich, obgleich fälschlich, auch Solawechsel. Die eigenen Wechsel werden in der Regel nicht in Cirkulation gesetzt, obgleich sie durch ein Indossament in andere Hände übergehen können, wenn dies nicht ausdrücklich durch die Worte „nicht an Ordre" im Texte untersagt ist.

Wenn mehrere Personen sich durch einen eigenen Wechsel solidarisch, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle verbürgen, so unterschreiben sie nicht nur Alle den Wechsel, sondern die solidarische Verpflichtung wird auch im Texte bemerkt. Durch diese Bemerkung ist an und für sich die Vorausklage, d. h. die Forderung der Unterzeichner, daß der Gläubiger zuerst den Hauptschuldner und dann den Bürgen ausklagen soll, ferner die Ordnung, daß der Gläubiger die Unterzeichner nach einer gewissen Reihenfolge ausklagen soll, und die Theilung, daß jeder Unterzeichner nur den auf ihn kommenden Theil der Schuld zu bezahlen verpflichtet sei, aufgehoben, und es ist überflüssig, im Wechsel auf die Benutzung dieser Ausflüchte noch ausdrücklich Verzicht zu leisten, was bei solchen Wechseln häufig geschieht. Der Gläubiger kann am Verfalltage die Zahlung von jedem der Unterzeichner vollständig fordern.

Eine Art der eigenen Wechsel, welche gleichsam den Uebergang zu den Tratten bilden, sind die trassirt-eigenen oder eigentrassirten, durch welche der Aussteller sich verbindlich macht, die Wechselsumme zwar selbst, aber an einem andern Orte, gewöhnlich während einer Messe, zu bezahlen. Sie kommen häufig vor, besonders zwischen Meßbesuchern, welche damit Verbindlichkeiten, die sie in der Zeit zwischen den Messen eingegangen sind, decken; es geschieht oft, daß sie, wie die Tratten, in Cirkulation gesetzt werden. Auch verspricht der Aussteller zuweilen, die Zahlung durch einen Dritten an dem Meßplatze leisten zu lassen; dann heißen sie domicilirte eigene Wechsel. Auf die erste Gattung wird zur Linken unter den Text gesetzt z. B.: „Auf mich selbst, zahlbar in Leipzig, Katharinenstraße Nr. 8." auf die letzte Gattung: „Auf mich selbst, zahlbar in N. bei Herrn N. N."

Wechselreiterei.

Ehe wir das Kapitel über die Wechsel schließen, fügen wir noch einige Worte über die sogenannten „gemachten" Wechsel bei, welche leider trotz aller angewandten Vorsicht von Seiten der betreffenden Interessenten hin und

wieder dennoch zum Nachtheile des kaufmännischen Credits gläubige Nehmer finden. Eine eigentliche Nothwendigkeit, Wechsel auszustellen, wo keine Forderungen vorhanden, liegt nie vor. Ein Kaufmann kann in Geldverlegenheit gerathen, er kann Verluste gehabt, er kann sein Kapital in größere Waarenlager gesteckt oder dasselbe ausgeborgt haben ꝛc.: alles dies ist möglich; doch berechtigt es ihn keineswegs, sich durch die gemachten Wechsel, die in verschiedenen Arten auftreten, aus der Noth zu helfen. Reelle, unverschuldete Verluste erwecken überall lebhafte Theilnahme und je nach der sonstigen Beschaffenheit des in Mitleidenschaft gezogenen Geschäftes entsprechenden Vorschub durch neuen angebotenen Credit; — das Waarenlager kann verpfändet, die Forderungen durch Accepte sicher gestellt werden; im einen wie im andern Falle liegt unbedingt die Möglichkeit vor, sich auf rechtschaffene Art aus der Klemme zu ziehen.

Anders ist es freilich, wenn sich der Kaufmann durch übermäßige Geschäftssucht und im Gefolge derselben durch zu leichtfertiges Creditgeben, durch zu großen Aufwand, durch halsbrechende, seine Vermögensverhältnisse weit übersteigende Spekulationen um seinen eigenen Credit gebracht sieht. Falsche Scham treibt ihn zum Aeußersten, und um sich auf alle Fälle Geld zu verschaffen, sucht er sein Glück in der Wechselreiterei, indem er auf gute auswärtige Häuser möglichst langsichtig trassirt und bei Verfall durch Eskomptirung neuer ähnlicher Wechsel Deckung einsendet. Es ist jedoch klar, daß derartige gewagte Operationen keinen langen Bestand haben können, und daß dieselben bei den großen Kosten, welche sie verursachen, allmälig zum gänzlichen Untergange des Kaufmanns führen müssen. Wir können daher nur wiederholen, was wir im Eingange über den Wechselcredit aussprachen, daß der solide Kaufmann die moralische Verpflichtung nicht verkennen mag, derartigen Manipulationen aus allen Kräften entgegen zu treten.

Ueber den Text und die Einrichtung der Wechsel werden wir im IX. Abschnitt das Nöthige sagen, und lassen jetzt die in allen deutschen Staaten gültige Allgemeine Deutsche Wechselordnung folgen, der wir noch einige erläuternde Bemerkungen beifügen.

Dieselbe besteht aus 100 Artikeln, und zwar:

Art. 1— 3. Von der Wechselfähigkeit.
" 4— 7. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.
" 8. Verpflichtung des Ausstellers.
" 9—17. Vom Indossament.
" 18—20. Von der Präsentation zur Annahme.
" 21—24. Von der Acceptation.
" 25—29. Regreß auf Sicherstellung.
" 30—40. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.
" 41—55. Regreß Mangels Zahlung.
" 56—65. Intervention.
" 66—72. Vervielfältigung des Wechsels.
" 73—74. Abhanden gekommene Wechsel.
" 75—76. Falsche Wechsel.

Art. 77—80. Wechselverjährung.
= 81—83. Klagerecht des Wechselgläubigers.
= 84—86. Ausländische Gesetzgebung.
= 87—90. Protest.
= 91—93. Ort und Zeit der Präsentation.
= 94—95. Mangelhafte Unterschrift.
= 96—100. Von eigenen Wechseln.

Dieselbe wurde im Wege des Gesetzes bis jetzt in allen deutschen Staaten, mit Ausnahme von Liechtenstein, Luxemburg und Limburg, verkündet.

Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit.

§. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Nach den Gesetzen der meisten Länder können sich nicht durch Verträge verpflichten: Unmündige und solche Mündige, die noch unter der Gewalt der Eltern, Vormünder oder Curatoren stehen, wenn Beide nicht schon ein selbständiges Gewerbe betreiben; ferner öffentlich als Verschwender erklärte, wegen Geistesschwäche unter Curatel stehende Personen, und Frauen, welche kein selbständiges Gewerbe betreiben.

§. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen. — Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig: 1) gegen die Erben eines Wechselschuldners; 2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden; 3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein eigenes Gewerbe betreiben. — Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrests gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Der Wechselgläubiger kann also den säumigen Schuldner nicht allein verhaften lassen, sondern auch Execution gegen sein Vermögen ausbringen, mit Ausnahme der unter 1—3 genannten Personen und Derjenigen, welche durch besondere Gesetze in den einzelnen Ländern davon befreit werden, gegen welche nur das Letztere zulässig ist.

§. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt. Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

§. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind: 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache; 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3) der Name der Person oder die Firma, an welche, oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten); 4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden: auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (Vorzeigung, a vista 2c.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), auf eine Messe oder

einen Markt (Meß- oder Marktwechsel); 5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma; 6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung; 7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten); 8) die Angabe des Orts, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Nach den Bestimmungen dieses §. braucht ein Wechsel eigentlich Vieles nicht zu enthalten, was nach dem früheren Gebrauch noch gewöhnlich hineingesetzt wird (s. Abschn. IX. d. B. den Artikel Wechsel). Ferner geht daraus hervor, daß der Zahlungstermin nicht auf Uso festgesetzt werden kann, und daß es nicht nöthig ist, zu dem Namen des Remittenten die Worte: „oder Ordre" oder „an die Ordre" ꝛc. zu setzen, um denselben zur Weiterbegebung zu berechtigen, sondern daß sich diese Berechtigung schon von selbst versteht (s. auch §. 9).

§. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (§. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. — Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (§. 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre). — Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (§. 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte, als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

§. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (§ 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

§. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

§. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen. — Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Der erwähnte Ausdruck muß also in den Wechsel gesetzt werden, wenn er nicht weiter girirt werden soll.

§. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder an einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

§. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

§. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt (Blanko-Indossament).

Anmerkung. Nach dem französischen Handelsgesetzbuche ist das Blankogiro nichts als eine bloße Vollmacht.

§. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Da ein Blanko-Indossament allerdings, wenn der Wechsel in unrechtliche Hände kommt, nachtheilig werden kann, so ist es rathsam, ein solches zu vermeiden, und wenn man einen in Blanko girirten Wechsel erhält, das Giro auf sich auszufüllen.

§. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung: „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo", oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Der Wechsel kann also allemal weiter girirt werden, wenn jenes Verbot nicht im Giro steht, und es ist daher nicht nöthig, in ein vollständiges Indossament die Worte „an die Ordre" oder etwas Aehnliches zu setzen.

§. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben. — Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

§. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an den Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (§. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. — Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem andern zu übertragen. — Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

§. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. — Nur bei Meß- und Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können. — Der bloße Besitz eines Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Die an den deutschen Meßplätzen für die Präsentation zur Annahme eines Meßwechsels festgesetzten Fristen sind folgende: In Leipzig: vom Tage nach Einläutung der Messe an; als Meßwechsel sind daselbst nur solche Wechsel zu achten, welche ohne weitere Bestimmung in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. In Frankfurt a. M.: für Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, am Mittwoch derselben, d. i. am ersten Tage der Messe; für Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe, oder auf die zweite oder dritte Meßwoche zahlbar lauten, an dem Mittwoch, mit welchem die zweite Meßwoche beginnt. In Frankfurt a. d. Oder und Magdeburg: vom 3. Tage der Zahlwoche an. In Naumburg: vom Freitage der Meßwoche Mittags 1 Uhr bis zum Dienstage vor dem Zahlungstage Mittags 12 Uhr. In Breslau: vom Montage bis zum Freitage der ersten Meßwoche Vormittags 10 Uhr. In Königsberg: vom ersten bis fünften Tage des Marktes Abends 7 Uhr. In Elbing: vom ersten bis dritten Tage des Marktes. In

Braunschweig: vom Montage in der ersten Meßwoche an. — Nach obigem §. ist es nicht nöthig, daß ein zur Annahme präsentirter Wechsel auf den Präsentanten girirt ist, da der bloße Besitz des Wechsels dazu berechtigt.

§. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmungen und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. — Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossament eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

§. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Accepts verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (§. 19) erhobenen Protest feststellen lassen. Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation. — Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

§. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. — Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle. — Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weitern Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt. — Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Die Annahme kann daher auf eine Kopie des Wechsels nicht gefordert und gültig gegeben werden, und man sendet deshalb auch immer das Original zum Accept ein.

§. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken. — Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

§. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen. — Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig. — Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

§. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (§. 4 Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle. — Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1) Wegen nicht erhaltener Annahme.

§. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten

und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde. — Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

§. 26. Der Remittent, so wie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen. — Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden. — Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit gestellt habe, bedarf es nicht.

§. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden: 1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist; 2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist; 3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2) Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

§. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden: 1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat; 2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist. — Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Anweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (§. 25—28). — Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1) Zahlungstag.

§. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. — Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

§. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. — Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. — Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

§. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer gewissen Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein: 1) wenn die Frist nach

Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet; 2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein. — Der Ausdruck halber Monat wird einem Zeitraum von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und auf einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Es macht nämlich wegen der ungleichen Zahl der Monatstage einen Unterschied, ob man den halben Monat zuerst oder zuletzt zählt, wovon man sich leicht überzeugen kann. Das Nämliche findet bei der Zurechnung des Unterschiedes zwischen dem alten und dem neuen Styl statt, weshalb der §. 34 darüber eine Bestimmung enthält.

§. 33. Respecttage finden nicht statt.

§. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Styl gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Styl datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Styl sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Der Unterschied zwischen altem und neuem Styl beträgt 12 Tage, d. h. zum Datum des alten Styles werden 12 Tage hinzugezählt, um das Datum des neuen Styles zu erhalten. So ist ein russischer Wechsel vom 3. Januar per 1 Monat gezogen, am 3./15. Februar fällig.

Unter dem Ausdrucke „Inland“ sind diejenigen Länder zu verstehen, in denen die Allg. D. W.-O. eingeführt ist.

§. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. — Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Folgende sind die auf den deutschen Messen geltenden Zahlungstage. In Leipzig: in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstag nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrsmesse der 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, der folgende Tag. In Frankfurt a. M.: der Dienstag der dritten Woche, d. i. der letzte Tag der Messe, für die Wechsel, welche allgemein auf eine Messe, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten; für diejenigen, die auf die erste, zweite oder dritte Woche gestellt sind, der Dienstag dieser Woche. In Frankfurt a. d. O.: der Dienstag und Mittwoch der Zahlwoche. In Magdeburg spätestens der vierte Tag und in Naumburg der Donnerstag der Zahlwoche. In Breslau kann ein Christ vom Montag bis Donnerstag der zweiten Meßwoche, ein Jude aber muß bis zum Tage vor dem Ausläuten der Messe einlösen. In Königsberg: der vierte oder fünfte Tag, und in Elbing: der sechste, siebente oder achte des Marktes, am letzten Tage bis Mittags 12 Uhr, nach der Wahl des Schuldners. In Braunschweig: der Mittwoch in der dritten Meßwoche.

2) Zahlung.

§. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so

wird angenommen, daß der Aussteller des letztern den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat. — Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. — Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

§. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

§. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

§. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. — Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

§. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Kosten und Gefahr des Inhabers bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. — Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

§. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich: 1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist; und 2) daß sowol diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird. — Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

§. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" 2c.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. — Gegen die Pflicht zum Ersatz der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Das Verbot der Protesterhebung kann eigentlich nur vom Aussteller ausgehen; es findet besonders bei Wechseln statt, die man zur Einziehung einer Schuldforderung an Jemanden zum Incasso schickt. Man schreibt dann entweder auf den Wechsel oder auf ein demselben angehängtes Blättchen Papier: „Im Fall ohne Protest" oder „ohne Kosten", oder verbietet dem Beauftragten brieflich die Protesterhebung (in der Regel wiederholt jeder Indossant die Bemerkung: „ohne Kosten" gleich unterhalb seines Giros). Sollte aber einer der Indossanten dies thun, so würde sich der Präsentant natürlich nicht daran kehren, weil er durch Unterlassung der Protesterhebung den Regreß auf die übrigen Wechselverpflichteten verlöre, und deshalb ist festgesetzt, daß der Verbietende die Protestkosten ersetzen muß, wenn trotz seines Verbots Protest erhoben wird.

§. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. — Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen die Acceptanten verloren.

Wenn also der Domiciliat keine Adresse für die Zahlung am Zahlungsorte angiebt, so wird angenommen, daß er am Verfalltage selbst dort anwesend sein und den Wechsel einlösen will. Der Wechselinhaber muß ihn

daher am Zielplatze aufsuchen, und wenn er nicht zu finden ist oder nicht zahlt, Protest erheben.

§. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im §. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Hieraus geht hervor, daß zur Anstellung der Wechselklage gegen den Acceptanten die Protesterhebung nicht nöthig ist.

§. 45. Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. — Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt, oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

§. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat. — Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Da die rechtzeitige Absendung des Benachrichtigungs- oder Notifikationsschreibens lediglich durch den Postschein zu beweisen ist, so ist es rathsam, dergleichen Briefe zu rekommandiren. Leugnet es der Empfänger, daß der erhaltene Brief die Notifikation enthalten habe, so muß er es durch Vorzeigung desselben beweisen. Eine mündliche Notifikation ist nicht hinreichend, sondern sie muß schriftlich geschehen.

§. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Dies gilt auch von den Blanko-Indossamenten.

§. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Es kann daher jeder Wechselverpflichtete den Wechsel einlösen, wenn er auch von dem Inhaber nicht dazu aufgefordert worden ist.

§. 49. Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige und gegen einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

§. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf: 1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab; 2) die Protestkosten und andere Auslagen; 3) eine Provision von $\frac{1}{2}$ Procent. — Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. — Besteht am Zahlungstage kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnort des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. — Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen

unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel, oder durch das Attest eines vereideten Maklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

§. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem frühern Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt: 1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe, nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung; 2) die ihm entstandenen Kosten; 3) eine Provision von 1/4 Procent. — Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. — Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. — Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des §. 50 zur Anwendung.

§. 52. Durch die Bestimmung der §§. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. — Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu. — Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

§. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Diese Papiere werden daher gewöhnlich dem Rückwechsel beigefügt.

§ 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1) Ehrenannahme.

§. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. — Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

§. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

§. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. — Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen, und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. — Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

§. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

§. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern seines Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

§. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben die Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. — Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2) Ehrenzahlung.

§. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und den Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. — Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. — Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Es versteht sich von selbst, daß der Wechsel keiner weitern Nothadresse vorgelegt zu werden braucht, nachdem eine derselben ihn eingelöst hat, noch vorgelegt werden kann, da er ohnehin der letztern ausgeliefert werden muß.

§. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. — Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

§. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. — Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel und dem Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

§. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $1/3$ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1) Wechselduplikate.

§. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. — Dieselben müssen im Context als Prima, Sekunda, Tertia ꝛc. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird. — Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Aufforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

§. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft. — Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet: 1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten; 2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Die Duplikate eines Wechsels an verschiedene Personen zu verkaufen, wäre ein kaum denkbares Versehen, und es wird daher auch nur selten vorkommen. Indessen ist allgemein angenommen, daß man von einem Wechsel, von welchem Duplikate ausgefertigt sind, nur ein Exemplar acceptirt und, wenn das andere dann noch vorkommen sollte, die Annahme desselben zurückweist.

§. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung

entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft. — Der Verwahrer des zum Accept versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe Demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§. 69. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen: 1) daß das zum Accept versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und 2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

Der Depositar muß also das in seinen Händen befindliche Exemplar dem sich bei ihm meldenden Inhaber des andern auch ausliefern, wenn jenes nicht acceptirt worden ist.

2) Wechselkopien.

§. 70. Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. — In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerks entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

§. 71. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

§. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. — Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im §. 69, Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

§. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Die gerichtliche Amortisation (Ungültigkeitserklärung) eines abhanden gekommenen Wechsels ist hauptsächlich nöthig, wenn derselbe acceptirt war, weil bei deren Unterlassung der Acceptant verpflichtet ist, an den unrechtmäßigen Inhaber, dem es leicht möglich wird, sich durch ein auf den Wechsel gesetztes falsches Giro oder sonst, so weit es nöthig ist, zu legitimiren, Zahlung zu leisten. Man muß daher in diesem Falle unverzüglich die Amortisirung bei Gericht beantragen, jedenfalls aber, sobald ein Wechsel abhanden gekommen oder verloren gegangen ist, den Bezogenen und den Aussteller davon benachrichtigen, auch den Verlust durch öffentliche Blätter bekannt machen, damit Niemand mit dem Wechsel betrogen werden kann. War derselbe noch nicht acceptirt, so kann man sich zugleich von dem Aussteller ein Duplikat desselben kommen lassen, das der Bezogene unbedenklich acceptiren und bezahlen kann, und in diesem Falle ist eigentlich ein weiteres gerichtliches Verfahren nicht nöthig. Hatte der Bezogene aber das abhanden gekommene Exemplar acceptirt, so kann er das Duplikat nicht eher wirklich und reell bezahlen, als bis jenes nach Beendigung des Amortisationsverfahrens öffentlich für ungültig erklärt ist.

§. 74. Der nach den Bestimmungen des §. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat, oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

§. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

§. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

Ein gefälschter Wechsel mit ächtem Accept muß nach Inhalt des Accepts bezahlt werden; Klage und Regreß stehen alsdann dem Acceptanten gegen Diejenigen zu, welche vor der Acceptation indossirten.

XIII. Wechselverjährung.

§. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

§. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (§. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren: 1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, zahlbar war; 2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war; 3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island und den Färöern zahlbar war. — Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

§. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (§. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren: 1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern wohnt; 2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt; 3) nach 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern wohnt. — Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

§. 80. Die Verjährung (§. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. — Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

§. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mit unterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. — Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. — Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

§. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

§. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts

gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. — Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

§. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

§. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder andern im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. — Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. — Eben so haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

§. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

§. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. — Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

§. 88. Der Protest muß enthalten: 1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen; 2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird; 3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort, oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe, oder nicht anzutreffen gewesen sei; 4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist; 5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen, und wie sie angeboten und geleistet wird; die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beidrückung des Amtssiegels.

§. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur Eine Protesturkunde erforderlich.

§. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen.

§. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplicats, so wie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslokal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständniß geschehen. — Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des

Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Protest bemerkt werden muß.

§. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonn- oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Erklärung können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung an dem nächsten Werktage gefordert werden. — Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Auf die jüdischen Sonn- und Feiertage wird also keine Rücksicht genommen, und die jüdischen Handlungshäuser müssen daher Veranstaltung treffen, daß die erwähnten Handlungen am Tage vor denselben vorgenommen werden, was auch in der Regel geschieht.

§. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. — Die im §. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

§. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

§. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. — Dasselbe gilt von den Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt. Von den eigenen Wechseln.

§. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind: 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache; 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will; 4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (§. 4 Nr. 4); 5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma; 6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Nach Nr. 2 dieses §. kann man sich nur zur Zahlung einer Geldsumme verpflichten, also nicht zu irgend einer andern Leistung, z. B. zur Lieferung einer verkauften Waare, zur Räumung eines gemietheten Lokals u. dergl. Da die Zahlungszeit bestimmt werden muß, so kann man sie nicht von einem künftigen unbestimmten Ereignisse, z. B. von vorhergegangener willkürlicher Aufkündigung, abhängig machen.

§. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

§. 98. Nachstehende in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel: 1) die §§. 5 und 7 über die Form des Wechsels; 2) die §§. 9—17 über das Indossament; 3) die §§. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß; 4) der §. 29 über den Sicherheitsprotest mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers

stattfindet; 5) die §§. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrags mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann; 6) die §§. 41 und 42, so wie die §§. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten; 7) die §§. 62—65 über die Ehrenzahlung; 8) die §§. 70—72 über die Kopien; 9) die §§. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des §. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß; 10) die §§. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselgeschäft vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

§. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten versäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

§. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Zusatzbestimmungen.

Von den von einigen Staaten bei Gelegenheit der Verkündung der Allgem. D. Wechselordnung erlassenen Zusatzbestimmungen heben wir folgende, mit den nöthigen Erläuterungen versehen, als besonders wichtig hervor:

1. Bayern.

Bei den vom Auslande eingehenden Uso-Wechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt. Mit dem 1. Januar 1851 werden für die Stadt Augsburg der Montag und Donnerstag als allgemeine Zahltage (Kassirtage) bestimmt. Die in andern Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben.

Fallen der Montag oder Donnerstag auf einen allgemeinen Feiertag, so gilt der darauf folgende erste Werktag als Zahltag. Alle Wechsel, die vom Dienstag bis incl. Donnerstag verfallen, sind am Donnerstag, und alle, welche vom Freitag bis incl. Montag verfallen, am Montag zahlbar.

Alle, den Juden früher entgegengestandenen Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Wechselgeschäfte sind aufgehoben; desgleichen das Vorzugsrecht der Wechselordnungen beim Concurse, während die früher in Bayern geltenden Wechselprotest-Ordnungen auch fernerhin giltig bleiben. Außerdem bleiben in Kraft die in der Augsburger Wechselordnung enthaltenen Kap. II. §. 1 und 11; Kap. III. §. 12 und 13, sowie Kap. X—XIV.

2. Bremen.

Zur Acceptation präsentirte und dem Trassaten zurückgelassene Wechsel, sofern solche keine Platzwechsel sind, müssen von diesem am selben Tage zurückgeliefert werden, widrigenfalls er zur unbedingten Acceptation verpflichtet ist. Die Bezahlung eines Wechsels muß spätestens bis 4 Uhr Nachm. geschehen; Protesterhebung ist nur von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zulässig.

Wechselstempel-Scala:

In Bremen beträgt der Wechselstempel 1 Grot von jeden 25 Thalern, wobei jedes angefangene 25 für voll gerechnet wird.

3. Frankfurt a. M.

Als Zusatz zu Art. 18. der A. D. W.-O.: Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können in der Ostermesse erst am Dienstage und in der Herbstmesse erst am Montage der genannten Messe zur Annahme präsentirt resp. protestirt werden, und solche Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe oder auf die zweite oder dritte Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Montage der zweiten Woche zur Annahme präsentirt resp. protestirt werden. Sodann werden die betreffenden Vorschriften der Art. 29, 48—52 und 54 der A. D. W.-O. dahin erläutert, daß der Zeitpunkt eines Falliments und dessen Eröffnung durch den Tag bestimmt wird, an welchem der Gantmann gerichtlich angezeigt hat, seine Zahlungen einstellen zu müssen, oder insofern eine solche Anzeige nicht vorliegt, durch den Tag, an welchem die gerichtliche Decretur erfolgte, wodurch Vermögenssperre oder Bestellung eines Güterpflegers, oder die Erlassung einer Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, betreffe diese die Erkennung des Concurses, oder die Aufforderung der Gläubiger zur Wahl eines Massenverwalters oder Gläubiger-Ausschusses, oder zur Anmeldung der Forderung und zur Aeußerung über ein nachgesuchtes Moratorium verfügt worden ist. — Ferner zu Art. 35 und 37: Wechsel, die auf eine Messe ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Samstage der zweiten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden; Wechsel, die auf die erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe lauten, müssen am Samstage der benannten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden. Diejenigen Wechsel, welche in Pr. Ct. zu 105 Kr. oder in preuß. Thalern, wenn das Wort „effectiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene entweder in preuß. Silbergelde oder in Gulden, der preuß. Thaler zu 1 Fl. 45 Kr. berechnet, bezahlen. Wechsel, welche in Franken ohne das Wort „effectiv" auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene in französ. Silbergelde oder in Gulden, den Franken zu 28 Kr. berechnet, bezahlen. In Bezug auf die Proteste wird verfügt, daß solche von besonders benannten Wechselnotaren und von 9—12 Uhr Vorm. und 2—5 Uhr Nachm. aufgenommen werden müssen; zu diesem Zwecke ist das Wechselprotest-Comptoir um jene Stunden stets geöffnet, und einer der Wechselnotare daselbst anwesend; auch liegt in diesem Comptoir das Wechselprotestregister zu Jedermanns Einsicht offen. Endlich als Zusatz zu Art. 96—100 der A. D. W.-O., daß Wechselklagen nicht nur durch gezogene oder eigene Wechsel begründet werden, sondern auch durch diejenigen Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Kasse eines Dritten den Betrag zu erheben; durch Anweisungen, welche acceptirt sind; durch Anweisungen an Ordre und durch Schuldscheine und Zahlungsversprechen an Ordre (billets à ordre).

Diese Urkunden haben die Wechselkraft jedoch nur dann, wenn sie die betreffenden Erfordernisse der Art. 4 und 96 der A. D. W.-O. besitzen.

Wechselstempel-Scala:

Alle auf Frankfurt a. M. gezogenen Wechsel unterliegen dem gesetzlichen Stempel von $^1/_2{}^0/_{00}$ des Betrages in der Art,

daß bis zu	149 Fl.	59 Kr.	— Fl.	3 Kr.	
von diesen „ „	249 „	59 „	— „	6 „	
„ „ „ „	349 „	59 „	— „	9 „	u. s. f.,

also für jede 100 Fl. 3 Kreuzer entrichtet werden müssen, während derjenige Betrag, welcher bis ausschließlich des halben Hunderts die runden 100 übersteigt, frei ist.

4. Hamburg.

Die Rathsversammlung vom 5. März 1849 erließ unter andern folgende Zusatzartikel:

Das Handelsgericht ist die ausschließliche competente erste Instanz für alle in der Stadt und privativem Gebiete, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, vorkommenden Wechselsachen. Bei einem in Banco zahlbaren Wechsel

vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welchem Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Banco-Indosso), die Stelle der nach Art. 39 d. A. D. W.-O. vor dem Empfang der Zahlung vorzunehmenden Quittirung des Wechsels.

Ein auf Altona gezogener, in Hamburg zahlbarer Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, nicht als Domicil-Wechsel und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren. Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag. Der Betrag der in Disconto genommenen Wechsel muß am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden. Eine im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung ist wirkungslos.

Wechselstempel-Scala:

Der Stempel für Wechsel auf Hamburg und Altona beträgt $^5/_8$ ‰, während Wechsel auf auswärtige Plätze und solche bis zu 100 B. Mark stempelfrei sind.

von 100—200 B. M. wird 2 Schill. Cour.
„ 200—300 „ „ 3 „ „
„ 300—400 „ „ 5 „ „ bezahlt.

Von über 400 B. Mark steigt der Stempel für jede weitere 400 B. Mark um 5 Schill. C., so daß für 20,000 B. Mk. 15 Mk. 10 Schill. C. zu entrichten sind.

5. Hessen-Darmstadt.

Als allgemeine Feiertage gelten in der Provinz Rheinhessen die gesetzlich anerkannten christlichen Feiertage und diejenigen Tage, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen gesetzlich bestimmt ist. — Wechselarrest ist auch nicht zulässig, wenn das schuldige Kapital nicht mehr als 100 Fl. beträgt, gegen Personen, die im Concurse begriffen, oder welchen die Rechtswohlthat der Güterabtretung bewilligt, oder gegen welche ein gerichtliches Veräußerungsverbot erlassen worden ist. Der verhaftete Schuldner wird entlassen nach 6monatlicher Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 500 Fl. oder mehr, jedoch weniger als 1500 Fl., nach zweijähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 3000 Fl. und mehr beträgt. Wegen der nämlichen Forderung darf der entlassene Wechselschuldner nicht mehr inhaftirt werden. — Die Amortisations-Beantragung abhanden gekommener Wechsel geschieht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen durch das Stadt- oder Landgericht, in der Provinz Rheinhessen durch das Handelsgericht des Zahlungsortes, welche die betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen erlassen. — Bezüglich der Wechselproteste ist für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen verfügt, daß solche durch die Land- oder Stadtgerichte oder durch Wechselnotare und nicht mehr nach 7 Uhr Abends aufgenommen werden dürfen, es sei denn, der Protestat wäre mit einer späteren Abendstunde einverstanden; — in der Provinz Rheinhessen erfolgt der Protest durch Notare oder Gerichtsboten.

6. Oesterreich

verordnete am 25. Januar 1850 für jene Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, mit Ausnahme der Lombardei und der Militärgrenze, daß der Schuldarrest, er mag gegen Sicherstellung oder Bezahlung einer Wechselforderung erwirkt worden sein, in Allem nicht länger als ein Jahr ununterbrochen fortdauern könne. — Wechsel, welche auf inländischen Märkten oder Messen zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes und, wenn er 8 Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden. Dauert der Markt nur einen Tag, so wird ein solcher Wechsel an diesem Tage fällig; dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über 8 Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes. — Durch Verordnung des Justizministeriums

vom 2. Nov 1858, wirksam für den ganzen Umfang des Reichs, mit Ausnahme der Militärgrenze, wurden folgende Zusätze zur A. D. W.-O. veröffentlicht:

1. Im Art. 4 Nr. 4 ist nach den Worten „die Zahlungszeit kann“ einzuschalten: „für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und“

2. Im Art. 7 ist nach den Worten: „eines Wechsels (Art. 4) fehlt“ einzuschalten: „oder in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist.“

3. Im Art. 18 ist als Zusatz zu dem ersten Absatz einzuschalten: „eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.“

4. Dem Art. 30 ist der Zusatz beizufügen: „Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.“

5. Im Art. 99 ist als Zusatz beizufügen: „Außerdem bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.“ *)

Wechselstempel-Scala (nach der neuen Währung):

Ueber Wechselbeträge		bis zu	100 Fl.	— Fl.	5 N.-Kr.
von	100 Fl.	„ „	200 „	— „	10 „
„	200 „	„ „	350 „	— „	15 „
„	350 „	„ „	500 „	— „	25 „
„	500 „	„ „	1000 „	— „	50 „
„	1000 „	„ „	1500 „	— „	75 „
„	1500 „	„ „	2000 „	1 „	— „
„	2000 „	„ „	4000 „	2 „	— „
„	4000 „	„ „	6000 „	3 „	— „
„	6000 „	„ „	8000 „	4 „	— „
„	8000 „	„ „	10,000 „	5 „	— „
„	10,000 „	„ „	12,000 „	6 „	— „
„	12,000 „	„ „	16,000 „	8 „	— „
„	16,000 „	„ „	20,000 „	10 „	— „
„	20,000 „	„ „	24,000 „	12 „	— „
„	24,000 „	„ „	28,000 „	14 „	— „
„	28,000 „	„ „	32,000 „	16 „	— „
„	32,000 „	„ „	36,000 „	18 „	— „
„	36,000 „	„ „	40,000 „	20 „	— „

Ueber 40,000 Fl. ist von je 2000 Fl. eine Mehrgebühr von 1 Fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2000 Fl. für voll zu nehmen ist. — Durch Aufklebung von entsprechenden Stempelmarken kann der Stempelpflicht ebenfalls genügt werden. Wechsel auf Sicht, die nicht binnen 6 Monaten bei inländischer und binnen einem Jahr bei ausländischer Ausstellung, vom Tage derselben an gerechnet, zur Zahlung präsentirt werden, unterliegen dem höhern Stempel der Scala für andere pflichtige Urkunden. Im Auslande ausgestellte und dort zahlbare Wechsel sind gebührenfrei.

7. Preußen.

Nach dem Gesetze vom 6. Januar 1849 dürfen Wechselproteste nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, früher oder später aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden. — Die Wechselhaft darf in Preußen nicht über 5 Jahre dauern.

---

*) Ueber die in den einzelnen Kronländern jetzt gültigen Vorschriften über das Verfahren im Wechselprozeß verweisen wir auf die Justiz-Ministerialverordnungen vom 25. Januar und 31. März 1850 (lombardisch-venetianisches Königreich), 1. August 1850 (Wechselarrest in Krakau), 3. Mai 1852 (Siebenbürgen), 1. September 1852 (bei den Militärgerichten) und 16. September 1852 (Ungarn, Kroatien, Slavonien, serbische Wojwodschaften und Temeser Banat), welchen wir in der Ausgabe von Rothschild's Taschenbuch „Der oesterreichische Kaufmann“ Ausdruck verliehen haben.

Wechselstempel-Scala:

Beträge von unter 50 Thlr. sind stempelfrei,						
von 50 Thlr.	bis 400	=	—	Thlr.	5	Sgr.
= 401	=	= 800	=	—	= 10	=

u. s. f. immer von 400 zu 400 Thlr. mit 5 Sgr. steigend.

Die Stempel-Befreiung für Wechselbeträge unter 50 Thlr. veranlaßt die in Preußen so häufigen Abschnitte von 49 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf.

8. Sachsen.

Für Leipziger Meßwechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche, ohne Bezeichnung eines Monats oder Wochentags als Verfalltag, schlechthin in einer namhaft gemachten Leipziger Messe, in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist zur Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll. Leipziger Meßwechsel verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstag nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrsmesse am 12. Januar und, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am darauf folgenden Tage. — Der Ausdruck „nach Cours" ohne speciellere Bezeichnung ist von dem Cours am Verfalltage, wie er Vormittags 9 Uhr in dem letzten am Zahlorte, oder, falls dies kein Wechselplatz ist, am nächsten Wechselplatze ausgegebenen Courszettel notirt ist, zu verstehen. Fehlt jede Beziehung auf Cours, so wird die angegebene Geldsorte nach ihrem Münzwerthe angenommen. — Wechselproteste sind nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends zulässig. — Schuldarrest kann zu Gunsten eines und desselben Gläubigers nicht länger als zwei Jahre andauern.

Der Wechselstempel für die Stadt Leipzig beträgt:

Von Wechseln bis zum Betrage von			100 Thlr.	1	Ngr.	5	Pf.
von über 100 Thlr.	bis	200	=	3	=	—	=
= = 200	=	= 300	=	4	=	5	=
= = 300	=	= 400	=	6	=	—	=

u. s. f. in demselben Verhältnisse steigend. Dieser Stempel gilt nicht für ganz Sachsen, sondern nur für Leipzig, als Entschädigung der Stadt für Kriegslasten; doch participirt der Staat am Ertrage.

9. Württemberg.

Zufolge des Gesetzes vom 6. Mai 1849 hat die Deposition der Wechselsummen (Art. 25, 40 u. 75 d. A. D. W.-O.) bei dem für Wechselsachen zuständigen Gerichte des Zahlungsortes und der Protest, im Falle der Verhinderung des Bezirksnotars, durch den zunächstwohnenden Notar, oder aber durch den Gerichtsaktuar zu erfolgen; der Protest selbst kann nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden.

Einige außerdeutsche Wechselbestimmungen.

Bei der wichtigen Stellung, welche Amsterdam, London und Paris für den deutschen Handel einnehmen, verzeichnen wir unsern Lesern schließlich noch Einiges über die dasigen Wechselverhältnisse.*)

1. Amsterdam.

Die Verfallzeit eines Wechsels, welcher auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Uso nach Sicht gezogen ist, wird von dem ersten Tage nach demjenigen gerechnet, an welchem die Acceptation oder der Protest M. A. erfolgt ist.

Unter Uso versteht man hinsichtlich aller im Königreiche zahlbaren Wechsel 30 Tage, welche bei solchen, die nicht auf Sicht gezogen sind, von dem Tage nach ihrer Ausstellung zu laufen anfangen. Fällt der Verfalltag eines auf Zeit gezogenen

---

*) Nach M. J. Gerothwohl, „Comptoir u. Börse." Leipzig 1860.

Wechsels auf einen Sonntag, so ist derselbe am folgenden Tage zahlbar. Der Inhaber eines Wechsels ist verbunden, denselben, gleichviel ob er acceptirt ist oder nicht, wenn bei Verfall keine Zahlung erfolgt, längstens am folgenden Tage protestiren zu lassen; ist dies jedoch ein Sonntag, so muß der Protest am nächsten Tage aufgenommen werden. Ein Vista oder nach Sicht gezogener Wechsel ist bei Vorzeigung zahlbar und protestabel.

Von Wechseln, die im Lande zahlbar sind, beträgt der Stempel:

von 300 Fl.	oder darunter	—	Fl.	21	C.
„ 300 „	bis 500 Fl.	—	„	34½	„
„ 500 „	„ 1000 „	—	„	69	„
„ 1000 „	„ 1500 „	1	„	30½	„

u. s. f. für jede 500 34½ C. mehr. — Im Auslande zahlbare Wechsel zahlen nur die Hälfte des vorstehenden Stempelsatzes, d. h. von 600 Fl. oder darunter 21 C.

2. London.

Der Uso ist bei Wechseln aus Deutschland, Holland, Belgien und Frankreich 1 Monat, aus Portugal und Spanien 2 Monat, aus Italien 3 Monat nach Dato. Nicht unmittelbar nach Sicht zahlbare Wechsel genießen 3 Respecttage und werden erst am dritten Tage nach Verfall zur Zahlung präsentirt. Fällt dieser dritte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so muß die Zahlung oder Protest am letztvorhergehenden Wochentage geschehen. Wechsel, welche bis 6 Uhr Abends nicht eingelöst sind, werden amtlich zum Protest notirt, oder auch ihre Zahlung durch einen Notar eingefordert. — Wer für Rechnung eines Dritten acceptirt hat, darf die Zahlung verweigern, wenn er bei Verfall noch keine Deckung von demselben hat. Wer als Inhaber eines acceptirten Wechsels die Anzeige von dessen Nichtbezahlung an seinen Vormann verspätet, verliert seinen Regreß an die vorigen Inhaber und kann sich blos an den Bezogenen halten. Blanko-Indossamente sind zur Wechselübertragung nicht ausreichend. Wechselkraft hat jeder Schein, welcher an Ordre lautet und den Empfang der Verluste enthält, sofern er nicht unter 1 £ ist. Die Bezeichnung als „Wechsel" wird bei den sogenannten inländischen Wechseln (Inland bills, Inland drafts) auch gewöhnlich weggelassen. Bei Nichtannahme oder Nichtzahlung wird nur bei den ausländischen Wechseln, nicht aber bei den inländischen, Protest erhoben.

Londoner Wechselstempel-Scala.

Inländische gezogene und eigene Wechsel:

		£	sh.	d.
Bis unter £	5	—	—	1
Von £ 5 bis unter -	10	—	—	2
- - 10 - - - -	25	—	—	3
- - 25 - - - -	50	—	—	6
- - 50 - - - -	75	—	—	9
- - 75 - - - -	100	—	1	—
- - 100 - - - -	200	—	2	—
- - 200 - - - -	300	—	3	—
- - 300 - - - -	400	—	4	—
- - 400 - - - -	500	—	5	—
- - 500 - - - -	750	—	7	—
- - 750 - - - -	1000	—	10	—
- - 1000 - - - -	1500	—	15	—
- - 1500 - - - -	2000	1	—	—
- - 2000 - - - -	3000	1	10	—
- - 3000 - - - -	4000	2	—	—
- - 4000 und mehr		2	5	—

Fremde Wechsel:
(für jedes Exemplar als Prima, Sekunda, Tertia 2c.)

		£	sh.	d.
Bis unter £	25	—	—	1
Von £ 25 bis unter -	50	—	—	2
- - 50 - - - -	75	—	—	3
- - 75 - - - -	100	—	—	4
- - 100 - - - -	200	—	—	8
- - 200 - - - -	300	—	1	—
- - 300 - - - -	400	—	1	4
- - 400 - - - -	500	—	1	8
- - 500 - - - -	750	—	2	6
- - 750 - - - -	1000	—	3	4
- - 1000 - - - -	1500	—	5	—
- - 1500 - - - -	2000	—	6	8
- - 2000 - - - -	3000	—	10	—
- - 3000 - - - -	4000	—	13	—
- - 4000 und mehr		—	15	4

Wechsel und Ziehungen zahlbar nach Sicht oder zahlbar „on demand" unterliegen einem Stempel von nur 1 Penny.

Wechsel aus fremden Ländern, auf Großbritannien und Irland gezogen, sind stempelfrei.

3. Paris.

Nach dem franz. Handelsgesetzbuch muß ein Wechsel entweder bei der Präsentation oder spätestens innerhalb 24 Stunden, von der Zeit der Präsentation an gerechnet, acceptirt werden. Sichtwechsel sind sogleich bei der Präsentation zahlbar. Der Uso begreift 30 Tage, deren Lauf mit dem Tage nach dem Datum des Wechsels beginnt. Respecttage bestehen nicht. Trifft die Verfallzeit eines Wechsels auf einen Feiertag, so muß er am Tage vorher bezahlt werden. Das Indossament muß mit dem Datum versehen sein, den Empfang des Werthes ausdrücken und den Namen desjenigen enthalten, an dessen Ordre (Verfügung) es gestellt ist; im andern Falle bewirkt das Indossament keine Uebertragung, sondern blos eine Vollmacht.

Zurückdatirung des Indossaments ist bei der auf Fälschung gesetzten Strafe verboten. Alle diejenigen, welche einen Wechsel unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, sind dem Inhaber solidarisch verbunden. Die Präsentation erfolgt am Verfalltage; bei M. Z. muß am Tage nach dem Verfalltage protestirt werden; ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so erfolgt der Protest am nächstfolgenden Tage.

Alle Wechsel müssen, bevor sie acceptirt oder indossirt werden, mit einem Stempel versehen sein, wofür ½‰ vom Werthe zu entrichten ist.

Anweisungen.

Unter **Anweisung** (Assignation) versteht man im weitern Sinne den schriftlichen Auftrag einer Person (Assignant) an eine zweite (Assignat), einer dritten namhaft gemachten Person (Assignatar) einen Gegenstand irgend welcher Art für Rechnung der auftragenden Person gegen Aushändigung des Dokuments zur beliebigen Verfügung zu stellen, — im engeren Sinne den schriftlichen Auftrag zur Erhebung, resp. zur Auszahlung einer Geldsumme. Die äußere Form der Ausstellung dieser Letzteren (s. Comptoirarbeiten) ist in der Regel mit der eines Wechsels ganz übereinstimmend, mit dem Unterschiede jedoch, daß darin statt des Wortes „Wechsel“ das Wort „Anweisung“ enthalten ist, woraus folgt, daß die Anweisung bezüglich ihrer rechtlichen Wirkung nicht die Kraft besitzt, wie der Wechsel, obgleich einige Gesetzgebungen hierin eine Ausnahme machen. (S. hierüber die weiter folgenden Notizen, sowie die bereits bei den Wechseln gegebenen zusätzlichen Bestimmungen.)

Die Anweisungen können wie die Tratten vermittelst Indossaments aus einer Hand in die andere übergehen und als Zahlungsmittel benutzt werden; nur gewähren sie dem Inhaber insofern nicht die Sicherheit wie ein gezogener Wechsel, als der Accept nicht darauf gefordert werden kann. Acceptirt dagegen der Bezogene freiwillig, so wird er hierdurch, ebenso wie beim Wechsel, wechselrechtlich verpflichtet. — Man bedient sich der Anweisung in der Regel zur Vermittelung der Erhebung kleinerer Beträge, und um den Kosten vorzubeugen, welche die Nichteinlösung eines Wechsels zur Folge haben kann. — Zu den Anweisungen sind auch die sog. Cheques zu rechnen, welche früher nur in England gebräuchlich, in der jüngsten Zeit aber durch die Credit-Anstalt in Wien auch in Deutschland in Aufnahme gekommen sind. Die Cheques sind Anweisungen auf den Bankier, bei welchem man Gelder stehen hat, über die man nach Gutdünken verfügen will. Sie lauten entweder zu Gunsten einer bestimmten Person oder auf den Inhaber und sind bei Vorzeigung zahl-

bar, doch können sie im Falle der Nichteinlösung nicht protestirt werden. Die Formulare zu den Cheques werden in der Regel von den Bankiers selbst ausgegeben, und sind dann nur vom Inhaber auszufüllen.

Die Anweisungen sind, wie die Wechsel, dem gesetzlichen Stempel unterworfen. Die früher sehr häufig in Anwendung gebrachten Accreditive sind Anweisungen zur Zahlung, resp. Erhebung einer gewissen Summe in Briefform. Die verschärften Stempelgesetze jedoch, welche die Accreditive gleich den Wechseln und Anweisungen zur Stempelpflicht heranzogen, haben sie mehr und mehr außer Gebrauch gesetzt, so daß man sich ihrer meist nur noch dann bedient, wenn man Jemand für eine größere Summe bei einem Dritten accreditirt, als der Inhaber möglicherweise zu erheben gedenkt. — Für Reisen sind Accreditive aus dem Grunde angenehm, weil man auf einem und demselben Accreditive mehrere Personen anweisen kann, bis zum Belauf einer gewissen Summe an den Inhaber Zahlung zu leisten.

Für Bayern wurde unter dem 29. Juni 1849 ein Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, erlassen, welche durch dasselbe, doch mit den nachfolgenden Ausnahmen, den gezogenen Wechseln gleichgestellt werden, während danach als kaufmännische Anweisung jede Urkunde zu betrachten ist, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, mit den gesetzlichen Erfordernissen des gezogenen Wechsels versehen ist. Eine Verpflichtung des Inhabers der Anweisung zu ihrer Präsentation zur Annahme, sowie für den Bezogenen zur Erklärung über die Acceptation findet nicht statt, ebenso wenig ein Protest und wechselmäßiger Regreß bei verweigerter Annahme; wird solche aber freiwillig geleistet, so bindet sie den Acceptanten nach Wechselrecht, doch mit der Bestimmung, daß der Wechselarrest bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung findet. — Was in den Art. 19 u. 20 der A. D. W.-O. über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, sowie über die Feststellung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Bezogenen zur Bestätigung des Tages derselben.

Königlich sächsisches Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend.

Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht blos in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der §. 4 der Deutschen Wechsel-Ordnung Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, so weit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

Anweisungen, welche in der §. 3 des Gesetzes wegen Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung vom 25. April 1849 beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine Leipziger Messe gezogen sind (Meßanweisungen), verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Freitags nach Ausläutung derselben, in der Neujahrsmesse regelmäßig den 13. Januar, und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats.

Auf Uso (all' uso) zahlbar ausgestellte Anweisungen verfallen am 14. Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

Solche Anweisungen müssen also eben so, wie die auf eine gewisse Zeit nach Sicht gestellten, präsentirt werden, weil durch das Datum der Präsentation der Zahlungstag bestimmt wird. Der Bezogene acceptirt sie aber nicht, sondern schreibt nur darunter: „Gesehen" nebst dem Datum und

seiner Unterschrift, und dies begründet für ihn keine Verbindlichkeit zur Zahlung.

Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung, darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thalern lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrige Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen wie dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangels Annahme wie auch Mangels Zahlung protestirt werden.

Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

Dieselben Bestimmungen gelten auch in Sachsen-Weimar und in Reuß j. L.

Siebenter Abschnitt.

Ueber Staatspapiere und Actien.

A. Staatspapiere.

Unter Staatspapieren, Obligationen oder Fonds versteht man im Handel die öffentlichen Schuldverschreibungen, welche ein Staat durch seine Regierung für einzelne Theile der ihm angeliehenen Kapitalien ausstellt, um entweder frühere aus ungünstigen Verhältnissen entstandene Schulden damit zu tilgen, oder gemeinnützige Unternehmungen, wie Bauten, Anlagen, Beförderungsanstalten des Handels 2c. ins Werk zu setzen.

Die daraus für den Staat hervorgehenden Verbindlichkeiten heißen Staatsschulden. In der Entstehungsart einer Staatsschuld findet der Kaufmann und der Kapitalist das beste Mittel zu deren Beurtheilung; der Umstand, ob die Schuld zum Zwecke der Verzinsung oder Abtragung einer schon früher vorhandenen Schuld, oder zur Deckung unerschwinglicher Administrationskosten des Staates, oder endlich zur Begründung vortheilhafter Unternehmungen zu dienen bestimmt ist, giebt einen Maßstab an die Hand, in wiefern die Schuld dem Staate eine drückende Last sein, oder durch die Art ihrer Verwendung in der Folge bedeutenden Nutzen bringen kann. Die Staatsanleihen werden entweder auf dem Wege der Subscription, oder der Submission bewirkt; im erstern Falle handelt die Regierung eines Staates selbständig, im zweiten Falle mittelst eines Zwischenhändlers. Dadurch unterscheiden wir öffentliche oder Nationalanleihen und solche, welche durch Vermittelung eines oder mehrerer größerer Bankhäuser an Mann gebracht werden. Da es bei den Staatsanleihen stets mehr oder weniger auf den öffentlichen Credit ankommt, welchen ein Staat genießt, so ist es natürlich, daß die Regierung eines Landes im Falle der Nothwendigkeit eines Anleihens nach Umständen entweder nach dem einen oder dem andern der genannten Mittel greifen muß, um die Bedürfnisse des Staatshaushaltes zu decken. In der Regel werden die Nationalanleihen zum Pari-Course ausgeschrieben, d. h. der Staat erhält die ganze von dem Betheiligten gezeichnete Summe ohne Abzug in die Staatskassen eingezahlt, während bei den Submissionen mehr oder weniger große Provisionen (meistens vom Hundert berechnet) an die Hauptunternehmer des Anleihens vergütet werden müssen, wogegen diese die Gefahr des Unterbringens der Anleihe für ihre eigene Rechnung zu laufen haben.

Derartige Anleihen kommen gewöhnlich unter der Firma der Unternehmer, wie z. B. spanische, oesterreichische u. s. w. Anleihe von Rothschild &c. an den Markt.

Die Staatsschulden sind entweder verzinsliche oder unverzinsliche. Zu den letzteren gehören zunächst das Papiergeld und dann die Noten der betreffenden Staatsbanken (Banknoten), welche, wie dies z. B. in England der Fall ist, sogar zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben werden können; ferner gehören dazu die ohne das Versprechen einer bestimmten Zinsenquote in Form von Lotterieloosen aufgenommenen Staatsanleihen, wie z. B. in Oesterreich, Baden, Hessen-Darmstadt &c. Verzinsliche Staatsschulden sind dagegen solche, bei deren Aufnahme sich der Staat verpflichtet, den Nominalwerth des Anleihe-Kapitals zu einem festgesetzten Zinsfuße zu verzinsen. Wie der Credit des betreffenden Staates, die Nachfrage und das Angebot, so wirkt natürlich auch die Höhe des Zinsfußes eines Staatspapieres wesentlich auf den Werth desselben ein; je höher der Zinsfuß, desto theurer; je niedriger derselbe, desto billiger wird das Papier sein.

Die Arten und Formen der verzinslichen Staatspapiere, sowie deren Benennung sind außerordentlich verschieden; in der Regel lauten dieselben über bestimmte Theilsummen von 100, 200, 500, 1000 Thaler oder Gulden und entweder auf eine entsprechende Bezeichnung oder auf das Jahr der Anleihe mit oder ohne Angabe des Zinsfußes u. s. w. Zur Erleichterung der Zinserhebung werden jeder Obligation s. g. Zinsbogen beigefügt, von denen man die, gewöhnlich auf ½ Jahr lautenden Zinsscheine (Coupons) abtrennt und solche bei den betreffenden Staatskassen gegen baares Geld einwechselt. Sind auf diese Art allmälig alle Zinscoupons zur Einlösung gelangt, so empfängt der Inhaber der Obligation gegen Rückgabe der dem Zinsbogen beigedruckten Anweisung (Talon) vom Staate eine neue Serie von Zinsscheinen ausgefolgt.

In Bezug auf die Arten und Formen der Staatseffekten oder öffentlichen Fonds sind zu unterscheiden consolidirte, d. h. als bleibend anerkannte und schwebende Staatsschulden (Consols und dettes flottantes). Die schwebende Schuld, aus den vorläufigen, den Ministern bewilligten Crediten bestehend, wird nach Feststellung des betreffenden Staatsbudgets entweder gleich wieder getilgt, oder, wenn hierzu keine Möglichkeit vorhanden, sofort in eine consolidirte Schuld umgewandelt. Fundirt heißt eine Staatsschuld, wenn zu ihrer Verzinsung eine bestimmte Staats-Einnahme angewiesen ist, weshalb denn auch eine Staatsschuld consolidirt sein kann, ohne fundirt zu sein. Stocks werden in England und den Vereinigten Staaten alle consolidirte Staatsschuldscheine genannt.

Die Staatsschuldscheine lauten entweder auf den Namen des Inhabers (nominelle), oder auf den Ueberbringer (au porteur); im erstern Falle kann der Uebertrag nur durch eine schriftliche Cession auf einen Andern erfolgen, im zweiten Falle gilt der jedesmalige Inhaber auch als Eigenthümer. In diese Kategorie fallen die meisten der vorhandenen Staatsschuldscheine (Obligationen). Inscriptionen sind Auszüge aus dem großen Staats- oder

National-Schuldenbuche, in welchem gewisse Ansprüche der einzelnen Gläubiger auf kaufmännische Art eingetragen (inscribirt) sind, ohne daß denselben darüber eine förmliche Schuldurkunde ausgestellt würde. — Um ihnen jedoch über die erfolgte Eintragung einen schriftlichen Beweis in die Hände zu geben, erhalten sie den Auszug darüber, welcher extrait d'inscription oder auch schlechtweg Inscription oder Certifikat genannt wird. Unter den europäischen Staaten sind es namentlich England, Frankreich, Rußland, Spanien und Neapel, welche das große Buch (grand-livre) einrichteten, um ihre Rentenanleihen darin zu verzeichnen. — Bankiers, welche mit bedeutenden Summen in dem großen Buche eingetragen sind, erhalten bisweilen die Vollmacht zur Ausstellung von Partial-Obligationen oder Certifikaten auf bestimmte Namen, welche jederzeit gegen Inscriptionen eingetauscht, inzwischen aber ganz nach Belieben aus einer Hand in die andere durch Kauf übergehen können. — Bei den oben erwähnten Papieren steht es in der Regel dem Staate frei, das Kapital zu kündigen, den Gläubigern dagegen nicht. Hinsichtlich des Erträgnisses der Staatsschuldscheine giebt es, wie bereits erwähnt, verzinsliche und unverzinsliche; zu den letzteren zählen diejenigen Loose, deren Fruchtgenuß nur in bestimmten Prämien und Gewinnsten besteht, welche in bestimmten Ziehungen herauskommen; doch hat man auch solche Loose, welche außer dem Prämiengewinne noch feste Zinsen tragen. Bezüglich der Tilgungsart der Staatsschulden unterscheidet man: untilgbare (Renten), wobei das Kapital dem Staate für allezeit abgetreten und von demselben blos verzinst wird, und tilgbare, welche nach vorhergegangener Auslosung der betreffenden Serien und Nummern der Obligationen zurückbezahlt werden und dadurch erlöschen. Unter den Renten sind jedoch auch noch zu unterscheiden 1) immerwährende (perpetuelle) Renten oder auch Perpetuitäten genannt, welche fortwährend von dem anleihenden Staate verzinst werden müssen; zu diesen gehören die meisten der in England, Frankreich und Rußland vorkommenden Inscriptionen, die in der Regel auf den Namen des Darleihers ausgestellt, verkäuflich sind und umgeschrieben werden können; 2) Zeitrenten (temporäre) oder Annuitäten, bei welchen durch größere jährliche Zahlungen Kapital nebst Zinsansprüchen allmälig erlöschen; 3) Leibrenten oder Tontinen, bei welchen die Erlöschung mit dem Absterben der Person erfolgt, auf deren Leben der Rentengenuß beschränkt war. — Es giebt sodann ferner aufkündbare und nicht aufkündbare Staatspapiere und solche, welche auf bestimmte Rückzahlungstermine ausgestellt sind; sie kommen jedoch seltener vor.

Staatspapiere können in den Händen des Kaufmanns stets als Waare betrachtet werden und Gegenstand des Handels sein. Es liegt dies nicht nur im Interesse des Inhabers oder Darleihers, sondern auch in dem des anleihenden Staates selbst, indem dessen Credit dadurch steigt. — Für den Kapitalisten sind die Staatspapiere die willkommenste Gelegenheit, sein Geld ohne große Mühe und Gefahr zu verzinsen, und, wenn er je in die Lage kommen sollte, baares Geld nöthig zu haben, so wird es ihm jederzeit leicht sein, seine Papiere zu verwerthen, da sich immer wieder Käufer dafür finden werden. Hieraus entsteht die fortwährende Nachfrage und das Angebot, und je nachdem die eine

oder das andere vorherrschend ist, der größere oder niedrigere Cours der Staatspapiere, worunter man die gangbaren Preise versteht, zu welchen Staatspapiere gekauft oder verkauft werden. — Wie jedoch schon erwähnt, wirken auf den Cours der Staatspapiere auch noch andere Umstände, Zeitverhältnisse, die Entstehungsart der Anleihe, die Höhe der Zinsen u. s. w. ein, weshalb derjenige, welcher in öffentlichen Fonds spekuliren oder sein Geld darin anlegen will, jene Verhältnisse stets genau zu erwägen haben wird.

Das Vertrauen zu der Solidität und Zahlungsfähigkeit der Staatsverwaltung und mithin auch zu der Sicherheit der Staatspapiere kann geschwächt und erschüttert werden durch Kriege, durch Veranlassung zu vermehrten Ausgaben, durch Revolutionen, durch Aufnahme neuer Anleihen, durch Veränderungen im Personale des Ministeriums, durch den Tod des Staatsoberhauptes u. dgl., am meisten aber durch die Furcht vor einem allgemeinen Kriege. Schon das mehr oder minder wahrscheinliche künftige Eintreten eines solchen Ereignisses kann ein bedeutendes Fallen der Staatspapiercourse erzeugen, und selbst das bloße Gerücht davon kann Einfluß darauf haben; weshalb denn auch dergleichen Gerüchte von Spekulanten oft sehr geschickt verbreitet werden, wenn ein Sinken der Course in ihrem Interesse liegt. Auf der andern Seite aber werden diese gesteigert durch eintretende oder erwartete günstige Ereignisse, durch welche das öffentliche Vertrauen vermehrt wird, z. B. die Aufstellung eines günstigen Staatsbudgets, die Thronbesteigung eines andern Regenten, oder den Eintritt eines Ministeriums, von denen man eine weisere Regierung, eine geordnete Staatshaushaltung erwartet, der Abschluß eines Friedens u. dgl.

Die Zurückzahlung eines Staatsanleihens geschieht am häufigsten successiv zu gewissen Terminen, indem von Zeit zu Zeit, wie bei einer Lotterie, die Nummern derjenigen Schuldscheine gezogen werden, für welche das Kapital an den Inhaber zurückgezahlt werden soll. Diese Zurückzahlungen und das Herannahen der Ziehungstermine müssen natürlich auch einen Einfluß auf die Course ausüben, indem sie dieselben dem Nominalbetrage der Papiere, welcher für die gezogenen ausgezahlt wird, nähern. Steht daher der Cours über Pari, d. h. höher als 100 für 100 (Thaler, Gulden 2c.) des Papieres, so wird er beim Herannahen eines Ziehungstermins gewöhnlich etwas fallen; steht er aber unter Pari, so wird er steigen.

Die meisten Staatspapiere lauten au porteur, d. h. jeder Inhaber des Papieres wird ohne weiteres als Eigenthümer betrachtet, und im Fall der Zurückzahlung der Betrag an ihn ausgezahlt, weshalb sie auch ohne Beobachtung irgend einer Formalität durch Verkauf oder sonst aus einer Hand in die andere übergehen können. Andere müssen besonders cedirt werden, indem der jedesmalige Besitzer in einem von der Finanzverwaltung oder einer dazu bestellten Behörde geführten Buche eingetragen wird und daher jede Besitzveränderung dieser Behörde angezeigt werden muß. Zuweilen kann die Uebertragung auch vermittelst eines bloßen Indossaments geschehen.

Es werden auch zuweilen Schuldscheine über Anleihen ausgegeben, welche mediatisirte Fürsten, große Grundbesitzer, Stadtgemeinden, die ritterschaft-

lichen Grundbesitzer einer ganzen Provinz mit Verpfändung ihrer Güter (daher Pfandbriefe genannt) aufnehmen, die man aber nicht Staats-Papiere nennen kann, obgleich von ihnen im Allgemeinen Alles gilt, was von diesen gesagt ist.

Die Schuldscheine, die von einer Nationalbank ausgegeben werden, wie in Oesterreich, Rußland, Frankreich ꝛc., werden Bankactien, Bankobligationen, Bankscheine und dergl. genannt; sie genießen entweder bestimmte Zinsen, oder einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Gewinne der Bank, welcher Dividende genannt wird, und es sind ihnen im letzten Falle keine Zinscoupons, sondern Dividendenscheine beigefügt, gegen welche die durch den jährlichen Rechnungsabschluß der Bank ermittelte Dividende ausgezahlt wird.

B. Actien.

Die Actien in ihrer gegenwärtigen Form verdanken ihren Ursprung denjenigen großartigen industriellen, commerziellen und finanziellen Unternehmungen, wie solche namentlich in der neuern Zeit unter dem Namen von Actien-Unternehmungen bekannt geworden sind, und deren Hauptzweck entweder auf die Hebung und Ausdehnung der Industrie, auf die Beförderung des Handels, oder auf die wohlthätige Einwirkung auf den Geldverkehr gerichtet ist.

Große Zwecke erfordern große Mittel; wie jedoch die Geldkräfte des einzelnen Spekulanten nicht immer hinreichen, seine Pläne selbständig auszuführen, eben so würde es nie möglich gewesen sein, jene großartigen Unternehmungen in's Werk zu setzen, wenn dieselben auf die Mittel der einzelnen Person beschränkt geblieben wären; was dieser unmöglich, wurde der Vereinigung ein Leichtes; ihr blieb es, wie wir schon aus Abschnitt V. wissen, seit uralten Zeiten vorbehalten, mittelst des Bergbaues die Schätze der Erde an's Tageslicht zu fördern, ihr verdanken wir den außerordentlichen Aufschwung der Seeschiffahrt, die Anlage von Eisenbahnen, Telegraphen und sonstiger Verkehrsmittel für den Handel, eine fortwährend steigende Anzahl von Fabriken und andere die Industrie fördernde Anstalten, ferner die auf großartigem Fuße angelegten Geldinstitute, und endlich einen neuen Handelsartikel: die Actien selbst.

Die auf Actien gegründeten Unternehmungen unterscheiden sich von der gewöhnlichen kaufmännischen Societät zunächst durch die größere Zahl der Theilnehmer, dann aber auch dadurch, daß diese nur bis zur Höhe einer gewissen Summe verhaftet bleiben, oder doch zu jeder Zeit, durch Uebertragung ihrer Rechte auf Andere, oder durch Verzichtleistung auf ihre Ansprüche sich von dem Verhältnisse losmachen können, sowie, daß sie durch ihre Vereinigung ein Unternehmen hervorrufen, welches als solches, und nicht die einzelnen oder Gesammttheilnehmer, das eigentliche Rechtssubject wird.

Solche Unternehmungen stellen eine Vereinigung von Geldkräften dar, welche auf einen Vortheil abzielt, den die einzelne Kraft nicht erlangen konnte,

woraus für die Betheiligten zunächst der Anspruch auf den antheilsweisen Bezug des Gewinnes hervorgeht, während sie für ihren Actienantheil Gläubiger des ganzen Unternehmens bleiben. Die Errichtung einer Actien-Gesellschaft zu irgend einem der obengenannten Zwecke ist einfach und erfolgt nach den über das Actienwesen von den einzelnen Staatsregierungen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen. — Zwei oder mehrere Personen (Kaufleute oder Kapitalisten) treten zum Zwecke der Gründung einer Actiengesellschaft zusammen, indem sie für sich und alle diejenigen Personen, welche in der Folge der Gesellschaft beitreten werden, einen Gesellschaftsvertrag gerichtlich abschließen, welcher alsdann für alle jetzigen und zukünftigen Theilnehmer an dem gemeinschaftlichen Geschäfte maßgebend ist. Dieser Gesellschaftsvertrag, Statuten genannt, enthält sowol den Zweck der beabsichtigten Vereinigung, als auch die sonstigen Bedingungen über den Beitritt, über das Kapital, die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, dessen Verwendung u. s. w. Die Statuten unterliegen der landesherrlichen Genehmigung; erst nachdem diese erfolgt ist, kann von einer wirklichen Vereinigung die Rede sein. Die auf solche Weise errichtete Actiengesellschaft, repräsentirt durch ihre Gründer (Comité), wählt in der Regel aus der Mitte dieser letzteren ihre provisorischen Organe behufs Vollziehung der einzelnen Vertragsbestimmungen, unter welchen in erster Reihe die Verpflichtung, Theilnehmer zu dem Unternehmen heranzuziehen, resp. die erforderliche Anzahl der Actien unterzubringen. — Ist das Geschäft ein gesundes, d. h. verspricht dasselbe einen guten Ertrag, und bieten die Gründer in ihrer Person die erforderliche moralische Sicherheit und das nöthige Vertrauen dar, so ist es in den meisten Fällen, selbst in ungünstigen Zeitverhältnissen nicht schwer, Theilnehmer zu finden.

Sobald die Actien statutenmäßig ganz oder zum Theil untergebracht sind, erfolgt die definitive Constituirung der Gesellschaft, welche sodann durch ihre Generalversammlung (aus den einzelnen Actionären bestehend) die wirklichen Vollzieher ihrer Beschlüsse, den Verwaltungsrath erwählt. Dieser Verwaltungsrath bewegt sich in allen seinen Handlungen innerhalb der Grenzen der Statuten; erst wenn er davon abweicht, trifft ihn persönliche Verantwortlichkeit seinen Vollmachtgebern gegenüber. Zur Ausführung der Beschlüsse der Verwaltung ernennt dieselbe einen oder mehrere Direktoren, welche ebenso wie die einzelnen Verwaltungsmitglieder in der Regel mit einer bestimmten Anzahl Actien an dem Geschäfte betheiligt sein müssen. Die Betheiligung an den Actien-Gesellschaften (auch anonyme Gesellschaften genannt) erfolgt mit seltenen Ausnahmen auf dem Wege der Subscription. Die Statuten stellen die Summe fest, welche jeder Beitretende zu entrichten hat, wogegen demselben von der Verwaltung s. g. Antheilsbescheinigungen unter dem Namen Actien eingehändigt werden. Diese Actien enthalten außer der Quittung über den gezahlten Betrag die Erklärung, daß der auf dem Actiendokument entweder genannte oder ungenannte Eigenthümer vermöge seiner Zahlungsleistung statutenmäßiges Mitglied der Gesellschaft geworden ist.

Die Einzahlungen auf den Actienbetrag erfolgen entweder sofort ganz oder successive, nach Maßgabe des Bedürfnisses des Unternehmens, oder aber

auch, wie dies z. B. bei Assekuranzgesellschaften der Fall, theilweise in baarem Gelde, theilweise in hinterlegten Solawechseln.

Ueber die Theilzahlungen (Ratenzahlungen) werden in der Regel Interimsquittungen ausgestellt und darauf die Empfangsbescheinigungen weiterer Ratenzahlungen so lange vorgenommen, bis die ganze statutenmäßige Summe zur Einzahlung gelangt ist und die Interimsquittungen gegen die Actiendokumente ausgetauscht werden können. Die Interimsscheine und förmlichen Actien lauten auf den resp. Inhaber und können dann nur durch eine schriftliche Cession mit Bewilligung der Gesellschaft an einen Andern übertragen werden. Doch giebt es auch viele Actienunternehmungen, wie z. B. bei Eisenbahnen, auf deren Actien die Namen der resp. Inhaber nicht genannt sind (Actien au porteur) und welche daher ohne vorhergegangene Cession beliebig verkauft und gekauft werden können. Der Actienbesitz giebt dem Inhaber nicht das Recht, seine Einlagen beliebig zurückzufordern, doch kann auf Grund der Statuten die Auflösung der Gesellschaft bewirkt und das vorhandene Gesellschaftsvermögen unter die Actionäre wieder vertheilt werden. Hinsichtlich der Anzahl des Actienbesitzes ist man bei der einen Gesellschaft beschränkt, bei der andern nicht; bei Actien au porteur dagegen ist die beliebige Betheiligung an dem Actienbesitze freigestellt.

Der Gewinn einer Actiengesellschaft ist entweder in Form einer jährlichen bestimmten Zinsenvergütung, oder in Form von Reingewinnantheilen (Dividenden), oder auch in Form beider zugleich festgesetzt. Letzteres ist namentlich bei Eisenbahnunternehnungen der Fall, für welche häufig der Staat wenigstens zeitweise die Zinsengarantie übernimmt. — Die Vertheilung des Reingewinnes erfolgt, wie die Höhe der einzelnen Actienbetheiligungen, zu gleichen Theilen; zur Erhebung der Zinsen sowol wie der Dividenden sind den Actiendokumenten, ähnlich wie bei den Staatspapieren, Zinsbogen und Dividendenscheine beigegeben, gegen deren Aushändigung die Zahlung der bezüglichen Beträge erfolgt.

Da die meisten Actiengesellschaften vor der Vertheilung des Reingewinnes statutenmäßig eine gewisse Summe zur Bildung eines Reservefonds zurücklegen, so ist es klar, daß das Vermögen der Gesellschaft sich von Jahr zu Jahr vermehrt, die Actien selbst daher um jene Summe einen verhältnißmäßig höhern Werth erlangen. Dieser Umstand, wie auch andere, bereits im Vorstehenden angedeutete, tragen wesentlich zu der Höhe des gangbaren Verkaufspreises der Actien (des Courses) bei; ferner wirken darauf, wie bei den Staatspapieren, die Zinsen, sowie die Höhe der infolge der Rentabilitätsberechnung oder der Jahresabschlüsse in Aussicht gestellten Dividenden. Bei sehr großen Unternehmungen, namentlich bei Eisenbahnen, trifft es sich oft, daß das ursprünglich eingezahlte Kapital zur Vollendung des Baues nicht ausreicht; da aber ohne Verletzung der Statuten das Actienkapital nur unter Zustimmung des Landesherrn, beziehungsweise der Generalversammlung, erhöht werden darf, diese jedoch im eigenen Interesse nicht dazu einwilligen wird, so ist eine solche Gesellschaft, um dennoch den Bedürfnissen des Unternehmens Rechnung zu tragen, genöthigt, ein Anleihen unter dem Namen Prioritätsanleihen zu contrahiren, bei welchem sich, wie bei der Staatsanleihe, ein Jeder mit der Aussicht auf feste Zinsen, nicht

aber auf Dividenden, betheiligen kann. — Die Prioritätsanleihen erfolgen unter der Bedingung der successiven Amortisation (Tilgung) des Kapitales, indem jedes Jahr ein bestimmter Theil der ausgegebenen Obligationen zur Ausloosung und resp. Rückzahlung an die Darleiher gelangt. — Da jedoch das Unternehmen infolge der Anleihe und der daraus entstehenden Zinsverpflichtung bedeutend belastet wird, so leuchtet ein, daß der Werth der betreffenden Actien dadurch geringer wird, und erst allmälig wieder steigt, je nachdem die Rückzahlungen erfolgen und die Zinszahlungen vermindert werden.

Durch den bedeutenden Gewinn, welchen einzelne Actienunternehmungen in der neuern Zeit abgeworfen, hat der Actienhandel mehr, wie der Staatspapierhandel, an Ausdehnung zugenommen; doch hat sich in einzelnen Geschäftsperioden auch die Schattenseite des Actienhandels, die Agiotage, sehr zur Geltung gebracht dadurch, daß mit den betreffenden Actien-Geschäften näher bekannte Personen durch Ausbreitung falscher Gerüchte auf das Steigen oder Fallen der Course einzuwirken wußten, je nachdem es in ihrem Interesse lag. — Jene außerordentliche Ausdehnung des Actienpapierhandels hatte zur Folge, daß die vorhandene bedeutende Anzahl dieser Papiere nicht ausgereicht haben würde, und daß der Handel damit zu einer ganz besondern Ausbildung gebracht wurde. Dies die Ursache, daß viele Actien (zuweilen auch Staatspapiere) gekauft und verkauft werden, ohne daß der Verkäufer sie besitzt oder der Käufer sie wirklich von ihm erhalten will; Beide verpflichten sich nur gegenseitig, den Unterschied (Differenz) zu bezahlen, der zwischen dem jetzigen und dem zu einem gewissen spätern Termine stattfindenden Course sich ergeben dürfte. Man nennt diese Art Geschäfte Lieferungsgeschäfte oder Zeitkäufe, auch einfach Differenzgeschäfte, weil sich der Verkäufer zum Schein verpflichtet, dem Käufer die Papiere nach einer gewissen Zeit zu liefern. Es finden dabei aber auch manche Verschiedenheiten statt, und man theilt die Lieferungskäufe zunächst ein in: 1) einfache, reine oder feste, gewöhnlich Käufe auf fixe Lieferung, bei denen die Lieferung und Uebernahme der Papiere an dem festgesetzten Liefertage ohne weitere Bedingung reell versprochen wird, und 2) bedingte, bei denen einem der beiden Contrahenten ein Wahlrecht zugestanden wird. Da derjenige Contrahent, welcher durch den Vertrag dieses Wahlrecht erhält, dem andern eine Vergütung oder Prämie gewährt, entweder für die bloße Einräumung des Rechts, oder auch für den Fall, daß er es ausübt oder daß er es nicht ausübt, so nennt man die bedingten Lieferungskäufe auch Prämiengeschäfte. Insofern das Wahlrecht sich auf verschiedene Leistungen beziehen kann, entstehen verschiedene Arten des Prämiengeschäfts, von denen die wichtigsten folgende sind: a) Das einfache Prämiengeschäft, bei welchem sich der eine Contrahent, meist der Käufer, das Recht vorbehält, die Papiere an dem festgesetzten Tage nicht in Empfang zu nehmen, oder der Verkäufer sich die Wahl vorbehält, sie nicht zu liefern. Die dem Andern dafür zukommende Prämie muß jedenfalls bezahlt werden, und dies geschieht entweder beim Abschluß des Geschäfts, oder bei der Erklärung wegen der Uebernahme. b) Das Zweiprämiengeschäft besteht darin, daß man zu gleicher Zeit zwei entgegengesetzte Prämiengeschäfte abschließt, indem man von dem Einen kauft und an

einen Andern verkauft, in der Hoffnung, an einem von beiden Geschäften mehr zu gewinnen, als an dem andern verloren wird, so daß auch die zu zahlende Prämie gedeckt wird. Uebrigens kann der Spekulirende dabei sowol Prämiennehmer als Prämiengeber sein. c) Das zweischneidige Prämiengeschäft, wobei sich der eine Theil gegen eine dem andern zu zahlende Prämie die Wahl ausbedingt, demselben entweder die Papiere zu liefern, oder sie von ihm zu beziehen, oder ganz von dem Geschäft zurückzutreten. d) Das Stellgeschäft, die Stellage oder der Schluß auf Geben und Nehmen, wobei sich der eine Theil (der Wähler) das Recht ausbedingt, dem andern (dem Steller) entweder die Papiere zu einem gewissen Course zu liefern, oder sie zu einem etwas höhern Course von ihm zu beziehen und sich darüber an einem festgesetzten Tage schriftlich zu erklären. Es wird dabei keine besondere Prämie ausbedungen, sondern diese liegt in dem Unterschiede zwischen den beiden Coursen. e) Das Wandelgeschäft oder der Schluß auf früheres oder späteres Verlangen, wobei der Käufer sich die Wahl vorbehält, innerhalb eines gewissen Zeitraumes an jedem beliebigen Tage die Papiere zu beziehen, und zwar entweder sogleich vom Abschlußtage an (tägliche Lieferung), oder von einem spätern Tage an bis zu dem festgesetzten spätesten Beziehungstage. Auch hierbei wird gewöhnlich keine besondere Prämie ausbedungen, sondern ein höherer als der Tagescours. Auch kann der Verkäufer das Wahlrecht haben, was jedoch selten geschieht. f) Der Schluß auf fest und offen, wenn sich entweder der Käufer die Wahl vorbehält, ob er die ganze Quantität der Papiere oder nur einen bestimmten Theil derselben zu einem höhern Course beziehen will, oder wenn die Wahl dem Verkäufer zusteht, ob er das ganze oder nur einen Theil zu einem niedrigern Course liefern will. Die Prämie liegt hierbei ebenfalls in dem Unterschiede zwischen den bedungenen beiden Coursen. g) Das Nochgeschäft, auch das Geschäft auf Noch oder mit Noch oder das Nachgeschäft genannt, ist im Grunde das Nämliche, wie das vorige, indem sich dabei der eine oder der andere Theil das Recht vorbehält, die Quantität der zu beziehenden oder der zu liefernden Papiere um eine bestimmte Menge zu vermehren, wobei für die wirklich bezogenen ein höherer und für die wirklich gelieferten ein niedrigerer als der Tagescours festgesetzt wird; dieser Unterschied bildet die Prämie. Auch kann ausgemacht werden, daß die mehr zu beziehenden oder mehr zu liefernden Papiere von einer andern Gattung sein können, als diejenigen, welche der eigentliche Gegenstand des Geschäfts sind.

Wenn man bei einer Spekulation auf das Fallen der Course rechnet, so nennt man dies à la baisse, wenn man dabei auf das Steigen rechnet, à la hausse spekuliren. Contremine nennt man eine Spekulation, die einer andern entgegenwirken soll, und in die Contremine gehen heißt: dergleichen Spekulationen unternehmen. — Wenn Privatpersonen sich mit Betreibung der erwähnten Papiergeschäfte auf Spekulation befassen, so nennt man dies auch zuweilen fixen.

Von der Berechnung der Staatspapiere und Actien wird im X. Abschnitte: Kaufmännische Rechenkunst, die Rede sein.

Achter Abschnitt.

Die kaufmännische Correspondenz.

1. Zweck und innere Einrichtung der Briefe.

Neben den im Abschnitt V. angeführten Mitteln zur Beförderung des Handels besitzt der Kaufmann ein ungleich wichtigeres in der Correspondenz, dem schriftlichen Verkehr mit seinen Geschäftsfreunden. Gleichwie der Credit das Fundament, die Seele des Handels, so ist die Correspondenz das Triebwerk desselben, ohne welches von einem eigentlichen Welthandel gar nicht die Rede sein könnte. Zwar hat der wunderbar schnelle Fortschritt des Eisenbahn- und Dampfschiffwesens, wodurch Städte und Länder einander nahe gerückt worden, die Hauptschwierigkeit des Reisens und Reisenlassens in Geschäftsangelegenheiten, den Zeitverlust, beinahe auf Null reducirt, und dadurch dem Handel der Neuzeit in Bezug auf Geschäftseinleitungen vor dem der früheren Jahre außerordentlich große Vortheile gewährt. Mag aber auch die persönliche Einwirkung zur Anknüpfung von Handelsverbindungen den brieflichen Offerten vorzuziehen sein, so wird doch die weitere Entwickelung und der endliche Abschluß der Geschäfte immer nur auf dem Wege der Correspondenz erfolgen können. Denn die kaufmännische Vorsicht gebietet in allen Geschäftsangelegenheiten den geschriebenen Buchstaben. Bei allen kaufmännischen Geschäften handelt es sich um Geben und Empfangen; Geber wie Empfänger nun vereinbaren unter sich gewisse, auf die Art und Weise des Gebens und Empfangens bezügliche Bedingungen; Jeder übernimmt für seinen Theil gewisse Verpflichtungen, welche sämmtlich im Briefe Ausdruck erhalten. Hierdurch wird der kaufmännische Brief Vertrag im engsten Sinne des Wortes und besitzt als solcher dieselbe Gültigkeit zwischen den Parteien und vor Gericht, als wenn ein förmlicher Contract nach gesetzlichen Vorschriften abgeschlossen worden wäre. Haben wir dadurch die große Bedeutung des kaufmännischen Correspondenzwesens nachgewiesen, so dürfte in Bezug auf die Form der kaufmännischen Briefe der Schluß zu ziehen sein, daß bei Abfassung derselben, wie bei jedem andern wichtigen Aktenstücke, gewisse Regeln zu beobachten bleiben, deren Kenntniß für den Kaufmann unerläßlich ist.

Die Manchfaltigkeit der Geschäfte und die Verschiedenartigkeit der Personen, mit welchen solche eingeleitet und zum Abschlusse geführt werden, bedingt auch die verschiedenartigsten Behandlungsweisen, und wenn wir auf der einen Seite langjährige, angenehme und gegenseitig nutzbringende Geschäftsverbindungen durch die Correspondenz erzielt sehen, so wird auf der andern Seite das falsche Anwenden der üblichen Formen oft der Grund zu gänzlichem Verfehlen oder plötzlichem Abbruch einer Geschäftsliaison.

Von dem Verfasser jedes schriftlichen Aufsatzes werden dreierlei Fähigkeiten verlangt. Er soll 1) mit der Sprache, in der er schreibt, hinlänglich vertraut sein, d. h. er soll die Regeln der Rechtschreibung (Orthographie), der Wortbildung (Etymologie und Formenlehre) und der Satzbildung (Syntax), was man zusammen unter dem Namen Grammatik oder Sprachlehre begreift, so weit kennen, daß er, wenigstens in den beiden zuerst genannten Theilen, keine Fehler dagegen macht; 2) die Sprache soll ihm rasch zu Gebote stehen, d. h. er soll im Stande sein, für seine Gedanken ohne langes Nachdenken sogleich den richtigen schriftlichen Ausdruck zu finden, und 3) er soll Herr des Stoffes sein, d. h. er soll wissen, was er zu schreiben hat, und fähig sein, dies in der gehörigen Ordnung und Verständlichkeit auf das Papier zu bringen.

An einen guten kaufmännischen Brief werden insbesondere folgende Anforderungen gestellt: 1) Beobachtung der üblichen Form und Einrichtung; 2) anständige und gebildete Sprache, welche keinen Verstoß gegen die Regeln der Höflichkeit macht und selbst in Streitfällen Beleidigungen vermeidet, andererseits aber alle überflüssigen Complimente und leere Höflichkeitsphrasen ausschließt; 3) kurzer, bündiger, prägnanter Styl; 4) Klarheit und Bestimmtheit der Ausdrücke und Angaben, sowie deutliche und geordnete Darstellung; 5) Vorsicht in der Wahl der Worte und Vermeidnng alles dessen, was zu Zweideutigkeiten und Mißverständnissen Anlaß geben oder sonst nachtheilig werden könnte; 6) Sprachrichtigkeit und nur mäßiger Gebrauch ausländischer Worte und eigenthümlicher kaufmännischer Ausdrücke.

Zunächst soll der Briefschreiber mit dem Gegenstande, über den er zu schreiben hat, und mit allen darauf Bezug habenden Nebenumständen, auch in vielen Fällen mit der bisher schon darüber geführten Correspondenz möglichst genau bekannt sein. Er soll im Allgemeinen Geschäftskenntniß und Erfahrung besitzen, das Geschäft, für das er correspondirt, und eben so auch die Art der Geschäftsführung seines Hauses genau kennen und soviel als möglich auch mit der Persönlichkeit, den Eigenthümlichkeiten, dem Bildungsgrade rc. der Firmainhaber, an die er schreibt, vertraut sein. Es ist daher für einen jungen Mann, der als Correspondent in einem Handlungshause angestellt wird, nicht leicht, sogleich einen guten, dem Prinzipale genügenden Brief zu schreiben, doch wird er bald die Schwierigkeiten überwinden können, wenn er es sich angelegen sein läßt, das Geschäft in allen seinen Theilen genau kennen zu lernen, wozu auch das gehört, daß er, ehe er einen Brief schreibt, die bisher mit dem betreffenden Handelsfreunde geführte Correspondenz nachsehe, um sich über das Verhältniß mit demselben klar zu werden.

Alle Complimente, Titulaturen und sonstige leere Formalitäten sind aus der kaufmännischen Correspondenz verbannt, aber die Regeln der allgemeinen Höflichkeit dürfen nicht verletzt werden, sowie man auch bei dem Bildungsgrade, den man bei einem Kaufmanne voraussetzen muß, eine anständige, gebildete Sprache in seinen Briefen verlangen kann. Eleganz des Styls ist weniger nothwendig, wird aber niemals schaden. Besonders vermeide man Unhöflichkeiten und beleidigende Ausdrücke, selbst in der Correspondenz über Streitfälle;

denn man erbittert dadurch den Gegner nur, und wird die Sache in der Regel nicht besser, sondern schlimmer machen.

Möglichste Kürze ist schon deshalb in der kaufmännischen Correspondenz nöthig, weil dadurch nicht nur Zeit erspart, sondern auch manche Gelegenheit zu Mißverständnissen und falschen Deutungen vermieden wird. Man enthalte sich daher aller unnöthigen Weitschweifigkeiten und bemühe sich, das, was man zu sagen hat, mit möglichst wenigen, aber treffenden Worten auszudrücken. Allerdings darf man darin nicht zu weit gehen, um nicht unverständlich zu werden, sowie man auch zu häufige und besonders nicht gebräuchliche Abbreviaturen (Abkürzungen) unterlassen muß.

Klarheit und Bestimmtheit des Ausdrucks und aller Angaben ist ein Haupterforderniß eines kaufmännischen Briefes. Der Empfänger desselben darf durchaus nicht in Zweifel darüber sein, was der Schreiber sagen will; es muß also Alles gesagt werden, was derselbe zu wissen nöthig hat, und zwar in richtigen und verständlichen Ausdrücken und in möglichster Kürze; die letztere darf jedoch, wie schon erwähnt, die Deutlichkeit nicht beeinträchtigen. Der Schreiber muß sich dabei immer an die Stelle des Empfängers denken und berücksichtigen, daß dieser Vieles nicht weiß, was ihm, dem Schreiber, bekannt ist. Man hat ferner Alles zu vermeiden, was zu Zweideutigkeiten, Mißverständnissen oder falschen Deutungen Anlaß geben könnte; endlich darf man nichts sagen, was Einem nachtheilig werden kann oder wodurch man sich Verbindlichkeiten auflegt, die man zu übernehmen weder nöthig hat, noch Willens ist. Man muß daher die Ausdrücke und Wendungen des Briefes sorgfältig und mit Umsicht wählen, denn wenn der Kaufmann diese Vorsicht schon beim Sprechen beobachten muß, so ist sie doppelt nöthig beim Schreiben, da das geschriebene Wort bleibt und nicht zurückgenommen werden kann. Ganz besonders aber muß man diese Vorsicht beobachten in Sachen, welche streitig sind oder es noch werden können, und es ist schon deshalb die möglichste Kürze des Ausdrucks anzurathen, weil man, je mehr man schreibt, desto leichter sich eine Blöße geben kann, besonders wenn man es mit einem böswilligen Gegner zu thun hat. Ueberhaupt bestrebe man sich, sogenannte Wortklaubereien zu vermeiden, in welche man gar zu leicht verfällt, wenn man von dem Kern des zu behandelnden Geschäftes abweicht; man sage nicht mehr als nöthig, aber auch nicht weniger als erforderlich, und vergegenwärtige sich stets, daß der Brief die Stelle des mündlichen Austausches vertritt und man daher nur das (natürlich stylgerecht) niederzuschreiben hat, was man mündlich aussprechen würde.

Die deutliche und geordnete Darstellung besteht hauptsächlich darin, daß man über jeden einzelnen Punkt Alles sage, was darüber zu sagen ist, ehe man zu etwas Neuem übergeht; daß man die einzelnen Theile in einer gewissen logischen Ordnung auf einander folgen lasse; daß man lange und verwickelte Perioden vermeide; und daß man auch durch die Einrichtung der Schrift die Uebersichtlichkeit erleichtere, indem man einen neuen Gegenstand mit einer neuen Zeile anfängt, besonders hervorzuhebende Worte, Zahlenangaben u. dgl. unterstreicht ꝛc.

Gegen die Sprachrichtigkeit wird noch öfter verstoßen, als man dies glauben sollte; so findet man häufig in kaufmännischen Briefen ganz widersinnige und besonders durch unpassende Anwendung kaufmännischer Ausdrücke lächerlich werdende Sätze, wie z. B. „Antwortlich Ihres Geehrten sind die Preise von Kaffee höher gegangen ꝛc." oder: „Ihr geehrtes Schreiben erwiedernd, habe ich Ihren Auftrag bestens ausgeführt ꝛc." Selbst der häufig gebrauchte Ausdruck: „Inliegend übersende ich Ihnen," ist unrichtig. Gegen den Gebrauch allgemein eingeführter kaufmännischer Ausdrücke ist um so weniger etwas zu sagen, als dadurch Vieles kürzer und bestimmter ausgedrückt werden kann, als auf andere Art; nur müssen sie allgemein verständlich, nicht gesucht und nicht geradezu sprachwidrig sein. Ausdrücke wie: diese Süße (wenn von Zucker die Rede ist), diese Fette (von Oel oder Talg), diese Bohne (von Kaffee), diese Flocke (von Baumwolle) ꝛc., und viele ähnliche sollten daher endlich aus der kaufmännischen Correspondenz verbannt werden, und wirklich gebildete Kaufleute bedienen sich ihrer auch nicht mehr. Auch gehört hierher das Weglassen von „ich" und „wir", das man noch zuweilen in kaufmännischen Briefen findet, das aber nichts ist, als ein Ueberrest alter kriechender Höflichkeit, der nicht mehr in unsere Zeit paßt. Selbst in gedruckten, sogenannten Musterbriefen findet man diese und andere Antiquitäten, deren Nachahmung keineswegs zu empfehlen ist. — Eben so sollte man sich nur derjenigen Worte aus fremden Sprachen bedienen, welche allgemein in die kaufmännische Redeweise aufgenommen sind und daher von Jedermann verstanden werden.

Die allgemein übliche innere Einrichtung der kaufmännischen Geschäftsbriefe ist folgende: Unter den obern Rand des Papieres zur Linken schreibt man die Firma und den Wohnort des Adressaten, und zwar die erstere genau so, wie derselbe sie unterschreibt, mit Vorsetzung des jede Titulatur vertretenden Wortes „Herrn" oder „Herren"; dann setzt man in einer zweiten Zeile zur Rechten den eigenen Wohnort nebst Datum und Jahreszahl. Zuweilen bildet dies, in deutschen Briefen jedoch seltener, auch die oberste Zeile und die Namensüberschrift die zweite. Den Brief selbst beginnt man etwa 1 Zoll unter diesen Ueberschriften, und zwar, wenn man einen erhaltenen Brief zu beantworten hat, damit, den Empfang desselben anzuzeigen; hat man aber selbst zuletzt an den Adressaten geschrieben, so erwähnt man dies, indem man sich auf den eigenen letzten Brief bezieht, auch wol das Wichtigste, was derselbe enthielt, kurz wiederholt. Ist dagegen weder ein Brief zu beantworten, noch ein solcher zu bestätigen, so wählt man eine den Umständen angemessene Einleitung. Wenn man einen Brief beantwortet, so sagt man zuerst Alles, was darauf zu erwiedern ist, und fährt erst dann mit dem fort, was man außerdem zu schreiben hat, wobei man mit dem Wichtigsten und besonders mit dem, wovon der Adressat in seinen Büchern Notiz zu nehmen hat, beginnt. Man muß die einzelnen Punkte gehörig ordnen und nicht eher auf etwas Neues übergehen, als bis man das Erste völlig erschöpft hat, was sehr zur Verständlichkeit und Uebersichtlichkeit beiträgt; auch ist es zu diesem Zwecke gut, wenn man bei jedem neuen Gegenstande eine neue Zeile anfängt und das Nämliche

auch mit allen zu notirenden Geldbeträgen thut. Erwähnt man im Briefe, daß etwas eingelegt ist, z. B. eine Rechnung, ein Wechsel, ein Schein, ein Muster ꝛc., so gebe man dies unten auf der ersten Seite des Briefes links durch die Bezeichnung „E.“ ꝛc. (Einlagen, Wechsel ꝛc.) an, damit der, welcher den Brief faltet und adressirt, sogleich sehe, was hineingelegt werden muß, und nichts zurücklasse. Hat man Alles geschrieben, was man zu schreiben hat, so fügt man ein ganz kurzes Schlußcompliment, welchem in vielen Fällen eine kleine Empfehlung vorausgeht, hinzu, was nur aus einem oder wenigen Worten, wie: „Hochachtungsvoll“, „Mit Ergebenheit“ ꝛc. zu bestehen braucht. Unmittelbar unter das Schlußcompliment zur Rechten kommt die Unterschrift der Firma, welche eigentlich von dem Prinzipal selbst oder von einem Procuristen geschrieben werden muß. Der Letztere setzt vor die Firma: per procura, d. h. in Vollmacht (p. Pª, pr. Pr., pproc. ꝛc.) und unter die Firma seinen eigenen Namen; unterschreibt ein anderer Commis den Brief, so muß er wenigstens vor die Firma p. oder pr. (pro oder für) setzen. Die Unterschrift sollte immer ganz deutlich sein, so daß auch der, welcher sie noch nicht kennt, nicht in Zweifel darüber ist. Nachschriften muß man möglichst zu vermeiden suchen, obgleich man oft genöthigt ist, eine solche hinzuzufügen, wenn man z. B. dem Empfänger noch etwas Wichtiges mittheilen will, was man erst nach Schluß des Briefes in Erfahrung gebracht hat. Da die Nachschrift einen Theil des Briefes ausmacht, so muß sie eigentlich ebenfalls unterzeichnet werden; doch setzt man gewöhnlich anstatt dessen darunter: „der (oder die) Obige (Obigen)“. — Am linken Rande des Papieres, sowie unten läßt man 1 Zoll leeren Raum.

Briefe nach fremden Ländern schreibe man lieber in deutscher als in der fremden Sprache, wenn man dieser nicht vollkommen mächtig ist, denn es wird allemal der Empfänger viel leichter einen Brief aus einer fremden Sprache richtig in die eigene übersetzen, als der Absender ihn in der fremden Sprache richtig schreiben; auch giebt letzteres leichter Anlaß zu Mißverständnissen und Zweideutigkeiten. Dagegen ist es rathsam, jeden deutschen Brief nach dem Auslande, Dänemark ausgenommen, nicht mit deutscher, sondern mit lateinischer Schrift zu schreiben, weil der Ausländer diese in der Regel leichter lesen kann, als die unserige.

Wenn es irgend die Zeit erlaubt, so lese man jeden Brief, ehe man ihn abgiebt oder verschließt, noch einmal aufmerksam durch, um etwa gemachte Versehen oder Unrichtigkeiten verbessern zu können. Besonders beachte und vergleiche man dabei alle Zahlen, da durch Irrthümer in denselben die größten Nachtheile entstehen können.

Die Wichtigkeit einer guten und besonders einer deutlichen Handschrift für die kaufmännische Correspondenz versteht sich wol von selbst, da Undeutlichkeiten zu den ärgsten Mißverständnissen und Nachtheilen führen können. Man gebe daher den Buchstaben keine andere als die allgemein angenommene und bekannte Form, lasse keine wesentlichen Theile derselben weg und versehe sie nicht mit Schnörkeln und Anhängseln, die nicht dazu gehören und die als leere Spielerei der Würde und dem Ernste des Kaufmannes zuwider sind; man dränge weder die Buchstaben noch die Zeilen zu sehr zusammen, bediene sich zum

Schreiben einer guten, scharfen Feder und gehörig schwarzer oder wenigstens nachdunkelnder Tinte, und suche sich durch Uebung eine recht gleichmäßige Handschrift anzugewöhnen, weil diese einigermaßen selbst den Mangel an Deutlichkeit ersetzen kann. Ganz besonders nothwendig aber ist es, die Ziffern deutlich auszudrücken. — Eine schöne Handschrift ist zwar wünschenswerth und empfehlend für den kaufmännischen Correspondenten, aber sie steht der Deutlichkeit immer an Wichtigkeit nach.

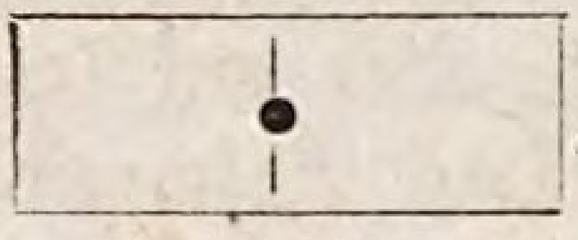
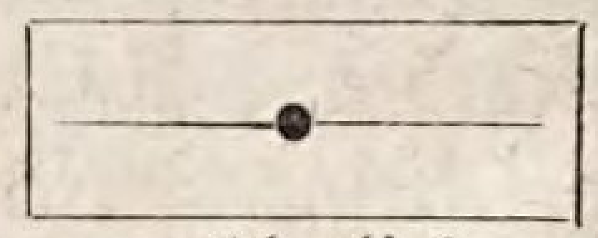
Bevor der Brief zugemacht und abgesandt wird, muß er in ein eigens dazu bestimmtes Buch — Copirbuch — wörtlich abgeschrieben (copirt) oder mittelst einer Copirpresse abgedruckt werden. Durch letztere erhält man einen genauen und ganz authentischen Abdruck des Briefes, welcher weit weniger Zeit als das Abschreiben kostet. Das Abdrucken erfolgt entweder in besonders dazu eingerichtete Bücher, oder auf lose Blätter, welch' letztere später zusammengebunden werden. Das Abschreiben muß jedenfalls deutlich und richtig geschehen. An den untern Rand des copirten Briefes macht man gewöhnlich zwei kleine Striche, zum Zeichen, daß er copirt ist. Das Copirbuch ist paginirt und hat ein alphabetisches Register, in welches man die Namen der Adressaten und zu jedem Namen die Zahl der Seite, auf welcher ein Brief an denselben befindlich, einträgt. Neben den Brief schreibt man alsdann auf den leer gelassenen Rand die im Register stehende Pagina des vorhergehenden Briefes, und sehr zweckmäßig ist es, wenn man zugleich letzteren aufschlägt und die Pagina des folgenden dazu setzt; man braucht dann nur einen beliebigen Brief in der Mitte des Buches aufzuschlagen, um sogleich die vorher und nachher an dieselbe Adresse gerichteten der Reihe nach zu finden. Ganz besonders muß man darauf achten, daß man nicht einen und denselben Namen zweimal in das Register einträgt.

In wohlgeordneten Geschäften gehört es zur Regel, jeden eingehenden Brief, wenn irgend möglich, umgehend zu beantworten. — Die gänzliche Nichtbeantwortung eines Briefes, selbst wenn die darin enthaltene Anfrage oder Bestellung nicht erledigt werden kann, wird mit Recht als eine Unhöflichkeit betrachtet, die sich der Kaufmann in keinem Falle sollte zu Schulden kommen lassen.

2. Aeußere Form der Briefe, Postpackete u. s. w.

Man bedient sich zu den Briefen allgemein eines in Quart gebrochenen feinen Briefpapiers, das man, besonders bei Briefen nach weit entfernten Orten, der Portoersparniß wegen möglichst dünn wählt, das aber dabei gehörig fest sein muß, nicht durchschlagen und so wenig als möglich durchscheinen darf. Es ist anständiger, einen Brief auf einen ganzen Briefbogen, als auf ein einzelnes Blatt zu schreiben; auch wird durch ersteres besser vermieden, daß ein Unberufener hineinsehen kann. Nur solche Briefe, in welche andere Papiere eingelegt werden sollen und bei denen es, besonders wenn sie nach dem fernen Auslande gehen, auf möglichste Verminderung des Gewichts ankommt, schreibt man auch wol auf ein einzelnes Blatt. — Das Bestreuen

mit Sand sollte man vermeiden, was auch leicht geschehen kann, sofern die Zeit nicht zu sehr drängt. Womöglich entferne man jedoch den Sand, wenn er völlig trocken ist, wieder, ehe man den Brief schließt.

Das Zusammenfalten der Briefe läßt sich besser zeigen als beschreiben. Man mache die Brüche scharf mit dem Falzbein, gehörig accurat und rechteckig, und richte es so ein, daß der zuletzt einzuschiebende Theil genau in den andern paßt, und weder größer noch merklich kleiner ist. Besonders muß man darauf sehen, daß durch die Oblate nichts von der Schrift bedeckt oder beim Oeffnen abgerissen oder abgeschnitten werde. Beim Falten macht man die ersten beiden Brüche entweder nach der Länge des Blattes, indem man die Theile von den Seiten zusammenschlägt, oder nach der Quere (der Richtung der Zeilen), wobei man das Papier von oben und unten nach der Mitte zu bricht. Die erstere Art ist die gewöhnliche kaufmännische , während die zweite mehr bei amtlichen Correspondenzen zur Anwendung kommt. 

Wegen der größern Bequemlichkeit werden die Briefe gewöhnlich mit Oblaten verschlossen; enthalten sie jedoch Wechsel oder andere werthvolle Papiere, so ist es besser, sie zu versiegeln, indem ein Siegel schwerer zu öffnen ist, als ein Oblatenverschluß. Zu dem letztern bediene man sich lieber kleiner als großer Oblaten, oder breche die letzteren halb von einander. Die Oblate benetze man nicht zu sehr und schiebe sie so weit unter das Papier, daß sich beim Aufdrücken des Petschafts nichts davon herausquetscht, was sehr unsauber aussieht. Der obere Theil des Petschaftsabdrucks muß nach derselben Seite des Briefes gerichtet sein, auf welcher die inwendige Adresse ist. Zum Versiegeln bediene man sich eines guten, feinen Siegellacks, das gut brennt, nicht zu leicht abtropft und sich nicht vom Papier ablöst. Man lasse das Lack einige Augenblicke auf dem Briefe brennen und gebe ihm durch Umrühren die gehörige Form, wodurch zugleich auch das Siegel reiner wird. Man lasse womöglich nicht mehr Lack auf das Papier tropfen, als zu dem Siegel nöthig ist, damit so wenig als möglich neben dem Petschaft hervorgedrückt wird.

Man muß einen Brief niemals eher verschließen, als bis er adressirt ist, besonders wenn man mehrere Briefe zugleich abzusenden hat. Die Aufschrift oder Adresse muß genau so lauten, wie die Ueberschrift über der ersten Briefseite. Die Firma schreibt man ohngefähr auf die Mitte des Briefes, am besten in eine Zeile, und den Ortsnamen unten rechts. Ist der letztere nicht bekannt genug oder giebt es mehrere Orte gleiches Namens, so muß man ihn durch einen Zusatz näher bezeichnen, z. B. Frankfurt am Main (abgekürzt a. M. oder a/M.), Halle an der Saale, Neustadt b/Stolpen, Neustadt a/d. Haardt, Homburg vor der Höhe, Neumarkt bei Breslau ꝛc. Auf Briefen nach anderen Welttheilen, namentlich nach Amerika, muß man in der Regel angeben, auf welchem Wege sie gehen sollen, weil dadurch ein Unterschied in der Schnelligkeit der Beförderung und im Porto bedingt ist. Man setzt dann rechts oben auf die Adresse z. B. „Ueber Ostende", „Via Havre p.r St.r Asia" ꝛc. — Soll der Brief durch den Adressaten selbst von der Post abgeholt werden, so setzt man auf

die Adresse, gewöhnlich in die Mitte unter den obern Rand: „Poste restante"; dies geschieht besonders häufig, wenn man an Reisende schreibt, deren Ankunft und Logis am Bestimmungsorte man nicht genau weiß. — Die Frankirung der Briefe kann jetzt durch ganz Deutschland vermittelst Frankomarken oder Frankocouverts geschehen, worüber bereits oben alles Nöthige gesagt ist.

Wenn man Geld in einem Briefe versendet, so muß derselbe in ein Kreuzcouvert geschlagen und dieses fünfmal versiegelt werden. Die Verfertigung eines solchen Couverts läßt sich ebenfalls nicht gut beschreiben; sie sind übrigens jetzt bei Buchbindern und Papierhändlern fertig in allen Formaten zu kaufen. Man kann innerhalb Deutschlands alle Geldsorten, Gold, Silber oder Papier, in einem Briefe versenden, doch darf derselbe nicht mehr als 8 Loth wiegen. Auf der Adresse giebt man oben in der ganzen Länge des Briefes den Inhalt an, z. B. „Inliegend 100 Rt." oder: „Werth 100 Rt." und erhält darüber von der Post einen Postschein, gegen welchen diese, im Fall der Brief verloren geht, die angegebene Summe vergütet, während man beim Unterlassen der Angabe auf Ersatz keinen Anspruch hat. Eben so können Proben und Muster in einem Briefe oder mittelst eines Bindfadens an den Brief angehängt versendet werden. Gedruckte Sachen kann man unter Kreuzband (Streifband, sous bande) abschicken, indem man statt des Couverts einen oder zwei Streifen Papier so darum schlägt, daß die Post vom Inhalt Kenntniß nehmen kann. Eine solche Kreuzbandsendung, die stets frankirt sein muß und außer der Adresse keinen Buchstaben Geschriebenes enthalten darf, kostet, wenn sie kein volles Loth wiegt, durch ganz Deutschland 3 Pfennige oder 1 Kreuzer; in Oesterreich 2 Neukreuzer.

Größere Geldsummen, welche mehr als 8 Loth wiegen, müssen in ein besonderes Packet in starkes Papier, Leinwand oder Wachstuch, oder auch in ein Fäßchen, je nach der größern oder geringern Schwere, verpackt werden. Ein Packet muß gehörig festgepackt, mit Bindfaden geschnürt, mit dem nämlichen Petschaft wie der Brief versiegelt und mit einem Zeichen oder Buchstaben signirt, auch mit dem Namen des Bestimmungsorts versehen sein. Auf dem Briefe giebt man es oben über der Adresse an, z. B. „Hierbei ein Packet in Papier, sign. H. S. enthaltend 300 Rt." oder: „Nebst einem Päckchen in Wachstuch gez. △ No. 10. Werth 100 fl." Ebenso versendet man auch andere Gegenstände in einem Packete, Kistchen, einer Schachtel 2c. Giebt man keinen Werth des Inhalts an, so wird im Verlustfalle für das Pfund 10 Sgr. oder 30 Kreuzer vergütet; will man auf eine höhere Vergütung Anspruch erlangen, so muß man den Werth auf der Adresse angeben. Packete, sowie auch Briefe, welche Geld enthalten, können nicht durch Marken frankirt, sondern die Frankatur muß auf der Postexpedition bezahlt werden.

Will man dafür eine Garantie haben, daß ein Brief richtig in die Hände des Adressaten gelange, so rekommandirt man ihn, indem man auf die Adresse, am besten obenhin, das Wort „Rekommandirt" setzt. Man erhält dann einen Postschein darüber, und der Empfänger muß ebenfalls über den Empfang quittiren; doch kostet dies eine besondere Vergütung, die in Norddeutschland ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 2 Sgr. beträgt.

(Man vergleiche übrigens die Bestimmungen der neuen deutschen Postconvention S. 205 ff.)

Die angekommenen Briefe circuliren, nachdem sie geöffnet worden sind, in der Regel vom Handlungschef abwärts bis zum jüngsten Commis, indem jeder der Comptoir-Angestellten das für ihn Nöthige aus dem Briefe entnimmt und gleich in die von ihm etwa geführten Bücher u. s. w. einträgt. Nach vollständiger Erledigung wird der Brief in geschäftsüblicher Form, gewöhnlich zweifaltig der Länge nach gebrochen und überschrieben, z. B.

1859.
Ermeland, Joh. Ferd.
Berlin den 2. Januar
3. Jan.
R———————
5. do.

Unter dem „R." ist in doppelter Bedeutung zunächst „reçue" (erhalten) den 3. Januar und „répondue" (beantwortet) den 5. Januar zu verstehen. Vollständig erledigte, d. h. beantwortete und notirte Briefe werden alsdann in eigens dazu bestimmte alphabetische Brieffächer gelegt, wobei Sorge getragen werden muß, daß die zuletzt eingegangenen Briefe stets zu oberst zu liegen kommen. Beim Jahres-Abschlusse werden die einzelnen Briefe nach dem Namen der Firmen und dem Datum sortirt, sodann Buchstaben für Buchstaben zusammengebunden und aus dem ganzen Sortiment ein einziges Packet gebildet, das man überschreibt „Correspondenz aus dem Jahre ...." Alle kaufmännischen Scripturen, namentlich aber Briefe und Bücher, sind in fast allen Ländern gesetzlich mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

3. Gattungen der Briefe und Muster derselben.

So manchfaltig die im Handel vorkommenden Geschäfte und einzelnen Vorfälle sind, so verschiedenartig wird auch die darüber geführte Correspondenz sein, und es ließen sich daher eine Menge Arten kaufmännischer Briefe aufstellen, was aber um so weniger von reellem Nutzen sein dürfte, als die Grenzen sich schwer ziehen lassen, auch viele Briefe, die man zu schreiben hat, in mehr als eine Klasse gehören. Indessen kann man sie hauptsächlich in die nachfolgenden 3 Hauptklassen rubriciren: 1) Geschäftseinleitungen, 2) Geschäftsfortsetzungen, 3) Geschäftsbeendigungen, und diese wiederum in 11 Unterabtheilungen: a) Circulare, b) Berichte, c) Auftrags- und Bestellungsschreiben, d) Ausführungsschreiben, e) Commissionsschreiben, f) Briefe über Geld- und Wechselgeschäfte, g) Offert- und Empfehlungsbriefe, h) Anfrage-, Erkundigungs- und Auskunftsschreiben, i) Briefe über Contocorrente, k) Mahnbriefe, l) Briefe über Streitsachen und Fallimente.

---

1. Briefe über Geschäftseinleitungen.

a. Circulare, Umlauf- oder Rundschreiben.

Ueber diejenigen Geschäftsvorfälle, die man allen seinen Handlungsfreunden mitzutheilen hat, läßt man gewöhnlich einen Brief mit Typen drucken

oder lithographiren, in welchem man dann nur den Namen des Adressaten, die Unterschrift, wenn dies nöthig ist, und was etwa sonst noch Veränderliches vorkommt, auszufüllen braucht. Dahin gehören namentlich die Anzeigen von Begründung eines neuen Geschäfts, von dem Tode des Besitzers, von Verkauf des Geschäfts oder sonstiger Besitzveränderung, von Annahme eines Associé's und von Trennung einer Association, von Ertheilung oder Zurücknahme einer Procura ꝛc. In vielen Handlungen werden auch andere Geschäftsbriefe, die oft und in gleichem Inhalte zu schreiben sind, gedruckt, z. B. die Anzeige von der Absendung bestellter Waaren, die Uebersendung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, die Anzeige von dem bevorstehenden Besuche der Reisenden, Mahnbriefe ꝛc.; indessen versteht man unter Circularen eigentlich nur die zuerst erwähnten Gattungen.

In der Regel überschreibt man diese über dem Text wie gewöhnlich mit dem Namen des Adressaten; zuweilen setzt man aber statt dessen P. P. (praemissis praemittendis, nach Vorausschickung des Vorauszuschickenden) oder P. T. (pleno titulo, statt des vollen Titels). Die Unterschrift muß in den meisten Fällen eigenhändig hinzugeschrieben werden, wie es bei den nachfolgenden Proben angegeben ist. Zeigt man die Uebertragung einer Procura an, so muß der Procurist seine Unterschrift hinzufügen.

An ein Circular werden mehr Ansprüche in Bezug auf sorgfältige und gewählte Abfassung gemacht, als an einen gewöhnlichen Brief, da man zu dem erstern sich in der Regel mehr Zeit nehmen kann. Im Allgemeinen sage man darin nur das wirklich Nothwendige ohne überflüssige Worte; zeigt man die Begründung eines neuen Geschäfts an, so hüte man sich besonders, zu viel zu seinem eigenen Lobe zu sagen, indem dies eher Mißtrauen erweckt, als zur Empfehlung dient. Ueberhaupt soll ein Circular in so allgemeinen Ausdrücken wie möglich abgefaßt sein, da es für jeden Adressaten passen muß, während die Spezialitäten einem besondern Briefe oder einer Nachschrift zu dem Circular vorbehalten bleiben. Sehr gut ist es dagegen, wenn man sich auf einige angesehene Handlungshäuser beziehen kann. Falls man sich dem einen oder dem andern Geschäftsfreunde besonders empfehlen will, oder ihm sonst etwas Besonderes mitzutheilen hat, so sagt man dies in einer Nachschrift. Am häufigsten werden die Circulare mit lateinischer Schrift (Antiqua) gedruckt.

Was wir oben vom kaufmännischen Briefe überhaupt gesagt haben, gilt insbesondere auch vom Circular. Man bedenke wol, daß die besonnene, wahrheitstreue Mittheilung über die Verhältnisse bei Gründung eines neuen Geschäftes demselben von großem Vortheile, das Gegentheil aber von unberechenbarem Nachtheile sein kann.

Durch sein Etablissements-Circular tritt der Kaufmann zuerst in die Geschäftswelt ein; es ist gleichsam das Einführungsschreiben, das er sich selbst ausstellt; was er hierbei vernachlässigt, zu viel oder zu wenig sagt, fällt auf ihn zurück. Ein gutes, äußerlich wie innerlich geschmackvoll abgefaßtes Circular erweckt in der Regel ein gewisses Vertrauen zu dem Absender; dieses Vertrauen giebt sich zumeist dadurch kund, daß der Empfänger ein derartiges Circular aufmerksam durchliest, während er andere, weniger zusagende, viel-

leicht ungelesen bei Seite legt. Im erstern Falle wird er mit der neuen Firma mehr oder weniger sofort genau bekannt, im andern Falle hält es nach Umständen für Letztere schwer, ohne zudringlich zu erscheinen, sich nochmals in Erinnerung zu bringen.

Von den verschiedenen Circularen folgen hier einige Muster.*)

Wien, den 1. Jan. 18 . .

Herr . . . .

Mit Gegenwärtigem beehre ich mich Ihnen anzuzeigen, dass ich am heutigen Tage unter der Firma

Carl Wille jun.

ein Commissions-, Speditions- und Incasso-Geschäft hierorts eröffnet habe.

Indem ich mir die Bitte erlaube, mein Etablissement durch Ihr gütiges Vertrauen unterstützen zu wollen, gebe ich Ihnen die Versicherung, dass ich demselben durch eine strengrechtliche Handlungsweise sowie durch pünktliche und aufmerksame Bedienung zu entsprechen bemüht bleiben werde. Hinreichende Geldmittel und ausgebreitete Bekanntschaft setzen mich in den Stand, jeden Ihrer geehrten Aufträge zu Ihrer Zufriedenheit auszuführen und zugleich die genügendste Sicherheit für pünktliche Erfüllung meiner Verbindlichkeiten zu bieten.

Haben Sie die Güte, von meiner Unterschrift Notiz zu nehmen, und genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung und Ergebenheit

Carl Julius Wille.

wird zeichnen: *Carl Wille jun.*

(Die letzte Unterschrift geschrieben.)

P. P. Leipzig, den 1. März 18 . .

Am heutigen Tage haben wir auf hiesigem Platze ein Ausschnitt- und Modewaaren-Geschäft unter der Firma

SANDER & MEYER

für gemeinschaftliche Rechnung eröffnet, das von allen in dieses Fach gehörenden und dem Bedarf einer grossen Stadt entsprechenden Artikeln stets vollständig assortirtes Lager halten wird.

Indem wir die Ehre haben, Sie hiervon in Kenntniss zu setzen, bitten wir zugleich um Ihr gütiges Wohlwollen und Vertrauen, und geben Ihnen die Versicherung, dass wir uns durch Solidität und pünktliche Erfüllung unserer Verpflichtungen desselben würdig machen werden. Vielseitige, in mehreren angesehenen Häusern gesammelte Erfahrungen in unserem Geschäftszweige, sowie hinreichende eigene Fonds setzen uns dazu in den Stand; auch haben uns die Herren

Adolph Möller in Dresden und
W. Nabbett & Sohn in Berlin

gestattet, wegen unseres Charakters und unserer Verhältnisse uns auf sie beziehen zu dürfen.

Wir ersuchen Sie, von unseren Unterschriften Vormerkung zu nehmen, und empfehlen uns Ihnen hochachtungsvoll und ergebenst

G. Sander.
W. Meyer.

Gustav Sander wird zeichnen: *Sander & Meyer.*
Wilhelm Meyer ,, ,, *Sander & Meyer.*

(Die beiden letzten Unterschriften geschrieben.)

---

*) Auf Grund eines Theiles der nachfolgenden Briefmuster haben wir die später folgende Buchhaltung praktisch bearbeitet, weshalb die Correspondenz bei dem Studium der Buchhaltung zu Hülfe zu nehmen ist.

Herr . . . .

München, den 10. Juni 18 . .

Hierdurch beehre ich mich Ihnen anzuzeigen, dass ich meine seit zwanzig Jahren unter der Firma **R. Herbst & Co.** hierselbst geführte Tabaks-Fabrik und Handlung mit allen Activen (Passiva sind sämmtlich von mir berichtigt) am heutigen Tage meinem ältesten Sohne Maximilian Ludwig übergeben habe.

Ich erlaube mir, meinen Sohn Ihrem geneigten Wohlwollen angelegentlichst zu empfehlen und Sie zu bitten, das Vertrauen, dessen ich mich stets von Seiten meiner Geschäftsfreunde zu erfreuen hatte, auch auf ihn zu übertragen, wobei ich Ihnen die Versicherung geben kann, dass er sich desselben stets würdig zeigen wird. Seine Verbindung mit einem langjährig erprobten Freunde, durch welche der Fond des Geschäfts ansehnlich vermehrt wurde, bietet, wenn dies nöthig sein sollte, noch grössere Garantie für die pünktliche Erfüllung aller von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten dar.

Indem ich somit, um den Rest meiner Tage in ungestörter Ruhe verleben zu können, aus dem Kreise meiner geschätzten Handlungsfreunde scheide, danke ich herzlich für die zahlreichen Beweise von Wohlwollen, die mir während meiner Geschäftslaufbahn von so vielen Seiten zu Theil geworden sind, und bitte, mir Ihr freundliches Andenken auch in meiner Zurückgezogenheit zu bewahren.

Mit aufrichtiger Hochachtung verbleibe ich ganz ergebenst

R. M. Herbst.

R. M. Herbst hört auf zu zeichnen: *R. Herbst & Co.*

(Die letzte Unterschrift wird geschrieben.)

(In jedem Circular, welches die Besitzveränderung eines Geschäfts anzeigt, muß angegeben werden, ob der Käufer die Activa und Passiva mit übernimmt, oder ob der Verkäufer die Einziehung der Activa und die Vertretung der Passiva sich vorbehält. In letzterem Falle besorgt der Verkäufer die Liquidation der frühern Geschäfte entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, was dann ebenfalls im Circular unter Mittheilung der Unterschriften „in Liquidation“ angegeben werden muß. — Das nachfolgende Circular des neuen Besitzers kommt auf die dritte Seite des Bogens.)

München, den 10. Juni 18 . .

Indem ich das vorstehende Circular meines Vaters in jeder Hinsicht bestätige, füge ich die ergebene Anzeige hinzu, dass ich mich mit meinem langjährigen Freunde

Herrn **Alexander Hauser**

associirt habe, und dass wir das Geschäft für gemeinschaftliche Rechnung, jedoch unter der bisherigen Firma, fortführen werden.

Unser ganzes Bestreben wird dahin gerichtet sein, dem Geschäfte den ehrenvollen Ruf zu erhalten, den es seit seinem Bestehen unausgesetzt genossen. Wir dürfen daher hoffen, dass ihm auch fernerhin dasselbe Vertrauen zu Theil werden wird, dessen es sich bisher allgemein zu erfreuen gehabt und dem wir durch unsere Handlungsweise stets zu entsprechen bemüht sein werden.

Wir bitten Sie noch, von unseren Unterschriften Notiz zu nehmen und die Versicherung unserer achtungsvollen Ergebenheit zu genehmigen.

M. L Herbst,

welcher zeichnen wird: *R. Herbst & Co.*

Alex. Hauser,

welcher zeichnen wird: *R. Herbst & Co.*

(Beide Unterschriften geschrieben.)

P. P.

Prag, den 15. März 18 . .

Durch Gegenwärtiges erlaube ich mir, Ihnen ergebenst anzuzeigen, dass ich meinem bisherigen treuen Mitarbeiter

Herrn Otto Pinther

mit dem heutigen Tage Procura ertheilt habe. Indem ich Sie bitte, von seiner am Fusse dieses befindlichen Unterschrift gefälligst Vormerkung zu nehmen, welcher Sie gleich der meinigen vollen Glauben schenken wollen, benutze ich diese Gelegenheit, um mich und mein Geschäft der Fortdauer Ihres Wohlwollens angelegentlichst zu empfehlen, und zeichne mit bekannter Ergebenheit

Wilhelm Schönemann.

Herr Otto Pinther wird zeichnen: *p. Pa Wilh. Schönemann*
Otto Pinther.
(Die Unterschrift des Procuristen geschrieben.)

Köln, den 1. Juli 18 . .

Herr . . . .

Die vorzügliche Lage des hiesigen Platzes, begünstigt als Knotenpunkt dreier, das ganze Eisenbahnnetz Deutschlands vereinigender Bahnen und als Sitz mehrerer Dampfschiffahrtsgesellschaften, hat in uns den langgenährten Entschluss zur Reife gebracht, mit dem heutigen Tage für gemeinschaftliche Rechnung ein

Speditions- und Verladungs-Geschäft

unter der Firma

GÖRRES, FRIED & Co.

hierorts zu errichten, bei welchem sich

Herr *Eduard Stein in Elberfeld*

kraft des heute darüber abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags mit einer namhaften Summe als Commanditair betheiligt hat.

Gestützt auf diese Verbindung, sowie auf unsere eigenen hinreichenden Kapitalmittel, glauben wir allen Anforderungen entsprechen zu können, welche der Fortschritt der Neuzeit an ein Geschäft wie das unsrige zu machen berechtigt ist.

Langjährige praktische Erfahrungen stehen uns hierbei zur Seite, und indem wir uns gerne der Hoffnung hingeben, recht oft mit Ihren geschätzten Aufträgen erfreut zu werden, geben wir Ihnen die Versicherung, dass wir uns bei Ausführung derselben stets bestreben werden, Ihre vollkommenste Zufriedenheit zu erlangen.

Mit aller Hochachtung empfehlen sich Ihnen ganz ergebenst

Friedrich Görres.
Emil Fried.

Friedrich Görres wird zeichnen: *Görres, Fried & Co.*
Emil Fried „ „ *Görres, Fried & Co.*
(Geschrieben.)

Elberfeld, den 1. Juli 18 . .

P. P.

Aus dem vorstehenden Circular der Herren Friedrich Görres und Emil Fried belieben Sie zu ersehen, dass ich bei deren mit dem heutigen Tage in's Leben tretenden Geschäfte mit einem ansehnlichen Kapital betheiligt bin.

Indem ich solches hiermit bestätige, verbinde ich zugleich die ergebene Bitte, der neuen Firma, welche in den Personen ihrer Repräsentanten aller Empfehlung würdig ist, Ihr gütiges Wohlwollen nicht zu versagen.

Herr Görres sowol als Herr Fried sind mir seit langen Jahren als tüchtige und solide Geschäftsleute bekannt; sie haben sich durch ihre frühern Stellungen in ersten Häusern Hamburgs und Antwerpens solche Verbindungen zu verschaffen gewusst, welche dem neuen Geschäfte als vorzügliche Grundlage dienen werden. Hochachtungsvoll zeichnet

Eduard Stein.
(Geschrieben.)

Wien, den 1. Oktober 18 . .

Herr . . . .

Um meinem seither auf hiesigem Platze unter der Firma

ELBOEUF & COMP.

geführten Bankgeschäfte eine grössere Ausdehnung zu geben, habe ich mich entschlossen, mit dem heutigen Tage meinen langjährigen treuen Mitarbeiter

Herrn Josef Kämmerer

als Theilhaber in dasselbe aufzunehmen, in Folge dessen wir von heute an

Elboeuf, Kämmerer & Comp.

firmiren und das Geschäft für gemeinschaftliche Rechnung fortführen werden.

Indem wir uns beehren, Ihnen hiervon Kenntniss zu geben, bitten wir, das der frühern Firma geschenkte gütige Vertrauen auch auf die neue übergehen zu lassen.

Wir ergreifen diese Gelegenheit, um Ihnen die neuesten Berichte über die Bewegungen der letzten Börsenwoche zu überreichen, und empfehlen uns Ihnen

mit aller Hochachtung

Camille Elboeuf.
Josef Kämmerer.

Unterschrift von C. Elboeuf: *Elboeuf, Kämmerer & Comp.*
„ „ J. Kämmerer: *Elboeuf, Kämmerer & Comp.*
(Geschrieben.)

Berlin, den 15. Oktober 18 . .

P. P.

In Folge freundschaftlicher Uebereinkunft haben wir die seither unter uns bestehende Societätshandlung unter der Firma

Welz & Schönborn

mit dem heutigen Tage aufgelöst und die Liquidation des Geschäftes unserm Emanuel Welz übertragen.

Haben Sie die Güte, hiervon sowol wie auch von der am Fusse dieses befindlichen Unterschrift unseres Welz gefälligst Vormerkung zu nehmen.

Indem wir schliesslich für das vielfache Vertrauen, dessen sich unsere Gemeinschaft zu erfreuen hatte, unsern verbindlichen Dank abstatten, empfehlen wir uns Ihnen hochachtungsvoll und ergebenst

Emanuel Welz.
Victor Schönborn.

Emanuel Welz hört auf zu zeichnen: *Welz & Schönborn.*
Victor Schönborn „ „ „ *Welz & Schönborn.*
Em. Welz zeichnet für die Liquidation: *Welz & Schönborn* in Liquid.

Hamburg, den 1. November 18 . .

Herr . . . .

Dem Allmächtigen hat es gefallen, meinen theuren Ehegatten

Herrn Philipp Becker

am 25. v. M. inmitten seiner Berufsthätigkeit in die Ewigkeit abzurufen.

Indem ich mich der schmerzlichen Pflicht entledige, Ihnen von diesem herben Verluste Kenntniss zu geben, verbinde ich damit die Anzeige, dass ich das von meinem sel. Manne geführte Commissionsgeschäft unter der protokollirten Firma

Philipp Becker sel. Wittwe

fortführen werde.

Sie bittend, mir durch die Fortsetzung Ihres gütigen Wohlwollens den schwierigen Stand, welchen ich im Interesse meiner Kinder ergriffen, einigermassen zu erleichtern, schliesse ich mit der Versicherung, dass ich mir es stets zur besondern Pflicht gereichen lassen werde, dieselben Grundsätze von Rechtlichkeit zu befolgen, welche dem theuren Hingeschiedenen so viele Beweise von Freundschaft erworben haben.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung und Ergebenheit.

Minna Becker.

welche zeichnen wird: *Philipp Becker. sel. Wittwe.*
(Geschrieben.)

Ein gedruckter Brief, mit dem man die bevorstehende Ankunft eines Reisenden meldet, kann folgendermaßen lauten:

Brünn, den . . . 18 . .

Herr . . . . .

Hierdurch machen wir Ihnen die ergebene Anzeige, dass unser Reisender, Herr . . . . . in Kurzem die Ehre haben wird, Ihnen seinen Besuch abzustatten. Es wird uns freuen, durch denselben recht ansehnliche Aufträge von Ihnen zu erhalten, deren bester Ausführung Sie sich jederzeit versichert halten dürfen. Herrn . . . . . Ihrer freundlichen Aufnahme angelegentlichst empfehlend, zeichnen wir mit grösster Hochachtung

F. Wellner & Söhne.

b. Waaren-, Ernte-, Meß-, Börsenberichte ꝛc.

Bedeutende Handelshäuser geben ihren Geschäftsfreunden von Zeit zu Zeit Bericht über den Stand der Waarenpreise, den Gang des Handels, die vorhandenen Vorräthe, die erwarteten Zufuhren und was sonst darauf Bezug hat. Dies geschieht entweder regelmäßig jede Woche je nach Eintreffen der Zufuhren, oder nach der Ernte der Rohprodukte (Getreide, Wein, Tabak ꝛc.), nach einer Messe, einem Markte, einer öffentlichen Versteigerung ꝛc. Auch die Bankiers versenden zuweilen solche Berichte über den Stand der Wechsel-, Geldsorten- und Staatspapiercourse; doch geschieht dies meist durch kurze Notizen auf Courszetteln. Alle diese Berichte werden in der Regel gedruckt oder lithographirt; im letztern Fall ist es gut, wenn man sie mit einer besondern, dazu geeigneten Tinte schreibt, so daß das Geschriebene sogleich auf den Stein abgedruckt (autographirt) werden kann. Sie müssen immer vollkommen der Wahrheit gemäß abgefaßt sein, damit der Besteller sich mit Zuversicht darauf verlassen und seine Bestellungen und Unternehmungen danach einrichten kann. Man schreibt sie in der Regel so kurz und bündig als möglich, wie man aus den nachfolgenden Proben einiger Originalberichte ersieht.

Wochenbericht.

Hamburg, den 2. Sept. 18 . .

KAFFEE. Auch im Laufe der vergangenen Woche hielt lebhafter Verkehr und Abzug für diesen Artikel an, so dass die Preise von Brasil und Domingo eine fernere Besserung erfahren haben. Die heutigen Notirungen sind für reell ord. Brasil $5^{6}/_{8}$—$5^{11}/_{16}$ β und für ord. u. reell ord. Domingo $5^{5}/_{8}$—$5^{3}/_{4}$ β.

ZUCKER. Roher auch im Laufe dieser Woche lebhaft zu letzten Preisen begehrt bei bedeutendem Umsatze.

REIS. Ohngeachtet die Käufer sich an die gesteigerten Preise dieses Artikels nur ungern gewöhnen wollen, ist dennoch in der zurückgelegten Woche

nicht unbedeutend und zwar grösstentheils zum Versandt gekauft worden. Carolina geschälter 17—$17^1/_2$, blanker jähriger 15—$16^1/_4$, alter $14^1/_4$—$14^3/_4$, Bruch $10^1/_4$—11 ℳ; Java 9—10, geschälter $9^1/_2$—$10^1/_2$, Bruch $7^3/_4$—$8^1/_2$ ℳ; Patna $10^1/_4$—12, Bengal 9—$9^1/_2$, Arracan geschälter 9—10 ℳ.

HÆUTE. Unverändert fest und gefragt. Von neueren Zufuhren verlautet vor der Hand noch wenig. Vorrath in erster Hand: circa 3000 Buenos-Ayres und 8000 Rio-Grande, zusammen circa 11,000 Stück.

KOCHENILLE. Im Laufe der Woche hat sich ein lebhaftes Geschäft kundgegeben. Unser nur beschränkter Vorrath ging in die zweite, dritte Hand über, bei stets steigenden Preisen; theils wurde auf Ordre, theils auf Spekulation gekauft und die Meinung für diesen Artikel erhält sich fortwährend sehr günstig.

FRÜCHTE. Eingehende Aufträge auf Korinthen sind zu den bestehenden Notirungen: neue Zante 46—48, alte 40—44, Triester 36—40 ℳ, schwer auszuführen. — In Smyrna-Rosinen ward wieder nicht unbedeutend gehandelt.

OEL. Rüböl war seit den letzten acht Tagen steigend, doch gestern matter; heute loco $23^1/_2$ ℳ, pr. Oktober $23^3/_8$—$23^1/_2$ ℳ, pr. Mai $23^5/_8$—$23^3/_4$ ℳ, alles mehr Brief als Geld. — Leinöl in loco 20—$20^1/_8$ ℳ, auf kurze Lieferung $20^1/_8$ ℳ bewilligt.

THRAN. Unverändert fest im Preise; Hamb. klarer 50, Berger Leber 46, do. blanker 52—54 ℳ pr. Tonne; grönländ. klarer 49, neufoundl. gelber —, Archangeler blanker — ℳ pr. 6 Steckan; schwed. 3 Kronen 66 ℳ pr. Fass.

METALLE. Blei unverändert, bei mässigem Umsatz; engl. in Rollen $17^1/_2$, 1ma Harzer 13—$13^1/_4$, span. $13^1/_2$ ℳ. — Kupfer angenehmer; eine kleine Partie russisches in Blöcken fand zu 70 ℳ Nehmer, für altes Schiffs- und Geräthe ist $12^3/_4$ β bezahlt; Hamb. E.-K.-W. 71—72 ℳ, 1ma Drontheimer 79 ℳ notirt. — Zinn höher; für loco ist 13 β bewilligt und nicht unter $13^1/_4$ β anzukommen. — Zink. Seit 8 Tagen sind, zu Anfang der Woche zu höheren, heute aber wieder matteren Preisen circa 11,000 Ctr. loco und auf Lieferung zu 13 ℳ 13 β — 13 ℳ 15 β begeben. Am Schlusse der Börse war die Stimmung wieder fester.

KAKAO. Der bisher zum Verkauf am Markt befindlich gewesene Vorrath von 1200 Sack Para wurde dieser Tage zu $2^3/_4$ β zum Versandt verkauft und ist augenblicklich selbst zu 3 β nur noch wenig zu haben. Von Domingo sind ebenfalls noch 300 S. begeben, wodurch auch diese Gattung sich etwas höher stellte. Ausserdem haben wir keine Umsätze von Belang zu berichten; es herrscht aber für den Artikel eine günstige Stimmung und die Preise sind durchgehends etwas höher anzunehmen. Notirungen: Caraccas 6—$9^1/_2$, Guayaquil $3^2/_2$—$3^3/_4$, Maranham und Para 3—$3^1/_8$, Domingo $2^1/_4$—$2^3/_8$, Bahia $2^1/_2$—3 β.

Pesth, 1. Sept., Joh.-Enth.-Marktbericht.

Schafwolle. Das Resultat des Wollmarktes hat die gehegten Erwartungen jedenfalls bei weitem übertroffen, denn es war in Hinsicht auf die Ihnen letzthin gemeldete Krankheit unter den Schafen gerade kein günstiges Prognostikon zu stellen. Der Markt war von Käufern sowol aus dem In- als dem Auslande stark besucht und der Absatz mit Ausnahme einzelner Sorten äusserst rasch; das Geschäft blieb während des ganzen Marktes nicht nur lebhaft, sondern die Preise nahmen an den Haupttagen sogar einen Aufschwung. Das zum Verkauf ausgebotene Quantum von allen Wollsorten erreichte die Höhe von circa 65,000 Ctr., wovon ca. 45,000 Ctr. als verkauft anzunehmen sind.

Von Rübsamen fanden nur geringe Zufuhren statt; eine Schleppladung schöner schwerer Waare wurde von einem hiesigen Hause loco Raab an einen dortigen Oelfabrikanten à $9^3/_4$ fl. pr. Kübel verkauft. Mehrere kleinere Partien gingen am Platze je nach Qualität von 9—$9^1/_2$ fl. pr. Kübel ab.

Rüböl. Wegen später Vollendung der Rapsfechsung wurde die Erzeugung aufgehalten und daher an effectiver Waare wenig eingebracht. In Schlüssen auf Herbstlieferzeit wurde in den ersten Tagen mit 20½ fl., später mit 20¾ fl. mehr oder minder Bedeutendes gemacht.

Knoppern erhielten sich während des Markttags lebhaft und wurden mehrere namhafte Partien an Mann gebracht, worunter 1860r Waare à 10½—11 fl., schwächeres Produkt desselben Jahrgangs à 9½ fl., 1859r sehr schwache Qualität à 6½ fl. Die Käufe scheinen mehr aus steigendem Bedürfniss, als aus Spekulation vor sich gegangen zu sein.

Spiritus. Bei hohen Preisen hielten die Eigner fest und herrschte daher nur wenig Verkehr. 700 Eimer wurden loco Galantha (obere Bahnstation) à 35 Kr. pr. Grad verkauft. Für Schlüsse pr. September, Oktober, November wird 31—35 Kr. begehrt.

c. Aufträge, Beziehungen von Waaren ꝛc.

Wenn man Jemandem einen Auftrag ertheilt, so ist es ganz besonders nöthig, daß dieses deutlich, bestimmt und mit Angabe alles Dessen geschieht, was dem Beauftragten zur richtigen Ausführung des Auftrags zu wissen nöthig ist, damit derselbe über nichts in Zweifel sein kann. Er würde sonst leicht den Auftrag unrichtig ausführen, wofür man ihn dann nicht in Anspruch nehmen könnte; oder er würde, um sich gegen Verantwortung zu schützen, erst wieder anfragen, wodurch Zeit verloren geht; alles Umstände, die oft sehr nachtheilig werden können.

Folgendes sind einige Muster von Auftragsbriefen in Waarengeschäften, zum Theil mit Erwähnung anderer Gegenstände; dergleichen Briefe über Geld- und Wechselgeschäfte folgen in einer spätern Abtheilung.

Herrn Adolph Meurer in Hamburg.

Berlin, den 12. Juli 18 . .

Ihr geehrtes Schreiben vom 6. ds. beantwortend, danke ich Ihnen für die darin enthaltenen gefälligen Mittheilungen und ersuche Sie zugleich, mir sobald als möglich per Eisenbahn

circa 2000 ℔ gut mittel Brasil-Kaffee, möglichst egal von Farbe und ganz rein von Geschmack,

„ 3000 ℔ gut ord. Java-Kaffee, ohne Bruch und schwarze Bohnen und ebenfalls rein von Geschmack,

beide Sorten in Säcken verpackt, einzukaufen und per Eisenbahn zuzusenden. Die Preise schreibe ich Ihnen nicht vor, indem ich überzeugt bin, daß Sie solche so billig als möglich bedingen werden.

Können Sie recht schönen, blanken, ganzkörnigen Carol. Reis zu 14 ℳ︀ kaufen, so würde ich davon

5 ganze und 6 halbe Tonnen

acceptiren, deren Absendung ich jedoch zu Wasser wünsche.

Für den Betrag der Factura werde ich Ihnen nach Empfang der Waare, wie gewöhnlich, in Rimessen Anschaffung machen.

Indem ich Ihrer Versandtsanzeige entgegensehe, empfehle ich mich Ihnen

mit Hochachtung

Ferd. Schirmer.

Herren Frühling & Sommer in Bremen.

Breslau, den 23. April 18 . .

Das mit Ihrem Geehrten vom 10. ds. avisirte Bällchen Virginproben habe ich erhalten und Ihnen den dafür berechneten Betrag mit B ℔ 6. 3 Grt. gutge-

schrieben. Zu meinem Bedauern finde ich jedoch eigentlich nichts dabei, was meinen Wünschen durchaus entspricht, da mir besonders an einem ganz fetten, schweren Tabak gelegen ist; indessen würde ich auf die beiden Fässer Nr. 615 und 1332 reflectiren, wenn Sie mir ersteres zu $10\frac{1}{4}$ und letzteres zu $9\frac{1}{2}$ Grt. erlassen können; mehr würde ich jedoch nicht dafür anlegen, da mir die Qualität, wie gesagt, nicht völlig genügt. Im Fall der Annahme meines Gebots bitte ich Sie, die Waare unter Assekuranz zu Wasser nach Hamburg an die bekannte Adresse für mich abzusenden.

Sollte Ihnen in der nächsten Zeit etwas von ganz schwerem, fettem Virgin vorkommen, so bitte ich, mir mit erster Post Proben davon zu übersenden.

Zugleich behändige ich Ihnen hiermit:

Ldor. ℛℬ. 650. — vom 3. ds. 2 Mon. auf A. Busch dort,

die Sie mir unter gef. Empfangs-Anzeige gutschreiben wollen.

Hochachtungsvoll
A. Schneider jun.

Erfurt, den 11. Okt. 18 . .

Herren F. A. Winterfeld & Comp. in Mainz.

Vor einigen Wochen hatten wir das Vergnügen, Ihren Reisenden bei uns zu sehen; aber obgleich wir nicht abgeneigt sind, in Geschäftsverbindung mit Ihnen zu treten, konnten wir ihm doch keinen Auftrag geben, da wir noch von Allem reichlich versehen waren und die Verhältnisse bei den Aussichten auf einen guten Herbst nicht eben Aufmunterung bieten, das Lager über den Bedarf zu vermehren. Indessen hat uns Ihr Reisender eine Probe 1849r Forster Orleans zurückgelassen, für den er 30 fl. verlangte und von dem wir etwas nehmen würden, wenn Sie uns denselben zu 28 fl. erlassen könnten. In diesem Fall ersuchen wir Sie, uns gelegentlich in möglichst billiger Fracht 6 Ohm nach Probe in 1 oder 2 guten, wohl verküperten und unter dem Spundblech versiegelten Fässern zu übersenden. Jedenfalls aber bitten wir, uns umgehend wissen zu lassen, ob Sie uns den Wein zu dem verlangten Preise erlassen können oder nicht. — Auf pünktliche Zahlung dürfen Sie jederzeit von uns rechnen.

Mit aller Hochachtung
Gebr. Werner.

Naumburg, den 2. Sept. 18 . .

Herren Schindler & Söhne in Magdeburg.

Indem ich mich auf mein ergebenes Letztes vom 28. v. M. beziehe, mit welchem ich Ihnen 150 ℛℬ. C.-A. übersandte und Ihnen zugleich einen neuen Auftrag ertheilte, ersuche ich Sie heute zuvörderst, wenn Sie das Rüböl noch nicht verladen haben sollten, die Absendung desselben zu unterlassen, da ich hier etwas zu billigem Preise gekauft habe und nun für den Winter versorgt bin. Dagegen ersuche ich Sie, mir sobald als möglich zu senden:

1 Eimer Rum, wie zuletzt erhalten, und
20 ℔ beste Macisnüsse.

Um einem Freunde gefällig zu sein, erlaubte ich mir gestern

Ct. ℛℬ. 20. — b/Sicht, Ordre F. W. Nesser

auf Sie zu entnehmen, die ich vorkommend zu Lasten meiner Rechnung gefälligst einzulösen bitte.

Sehr angenehm würde es mir sein, mich bald wieder von Ihnen beschäftigt zu sehen. Ich kann Ihnen namentlich jetzt einen sehr schönen dunkelfarbigen 50r Rothwein, kräftig und von gutem Geschmack, zu dem billigen Preise von 16 ℛℬ. pr. Eimer offeriren, der gewiß Ihren Beifall haben würde. Wenn Sie darauf reflectiren, steht Ihnen eine Probe zu Diensten.

Ihrer gefälligen Rückäußerung entgegensehend, empfehle ich mich Ihnen

hochachtungsvoll
S. A. Thilo.

Düsseldorf, den 8. Oktober 18 . .

Herrn W. G. Schultz in Königsberg i. Pr.

Von Ihrem Agenten, Herrn Ed. Fuchs hierselbst, wurden uns heute mehrere Proben diesjähriger Erbsen vorgelegt, in Folge dessen wir uns veranlaßt sahen, jenem Freunde einen für Sie bestimmten Auftrag zum Einkauf von

ca. 1500 Scheffel der mit No. 2 bezeichneten Sorte zum Preise von Rℓ. 1 1/6 frei bis an Bord, gegen 2 Monat Accept, zu ertheilen.

Indem wir diesen Auftrag hiermit bestätigen, sprechen wir jedoch die Erwartung aus, daß die Erbsen vollständig Muster halten und namentlich frei von Wurm seien, sowie, daß Sie für beste Garnirung Sorge tragen werden. Die Verladung wollen Sie per ersten Segler via Amsterdam an dasige Herren Goll & Söhne zu unsrer weitern Verfügung bewerkstelligen und uns Connossement darüber baldgef. einsenden. Assekuranz besorgen wir selbst.

Mit aller Achtung
Eichhorn & Co.

a. Ausführung von Aufträgen, Absendung bestellter Waaren ꝛc.

Erhaltene Aufträge muß man immer pünktlich und genau nach Vorschrift ausführen, sonst setzt man sich Vorwürfen und Ansprüchen auf Schadenersatz aus; kann man aber aus irgend einem Grunde den Auftrag unter den vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, so muß man erst anfragen, ob man davon abweichen darf. Bei Ausführung einer Waarenbestellung fügt man der Anzeige davon Rechnung oder Factura bei, über deren Anfertigung wir im nächsten Abschnitt das Nöthige sagen werden.

Die folgenden Briefe sind Antworten auf die vorigen Bestellungsbriefe.

Hamburg, den 5. Juli 18 . .

Herrn Ferd. Schirmer in Berlin.

Mit Ihrer geehrten Zuschrift vom 1. ds. hatten Sie die Güte, mir einen Auftrag auf

ca. 2000 ℔ gut-mittel Brasil-Kaffee,
ca. 3000 ℔ gut-ord. Java-Kaffee

zu überschreiben, welchen ich, wie Sie aus nebenstehender Einkaufsrechnung ersehen wollen, bereits heute auszuführen Gelegenheit fand. Demzufolge empfangen Sie per Eisenbahngüterzug

0╪0 N. 1/150. 150 Bl. Brasil-Kaffee,
□ N. 151/350. 200 Bl. Java- ,,

laut beiliegender Gewichtsnote 1565 ℔ Btto., für deren Facturabetrag Sie mich rechtfindend mit

M℔ B. 2750. 8 β pr. 5. August erkennen wollen.

Wegen der ferner gewünschten 5/1 und 6/2 Tonnen ganzkörnigen Karolina-Reis zu M℔ B. 14 bleibe ich fortwährend bemüht; einstweilen hat es mir noch nicht gelingen wollen, zu diesem Limit anzukommen.

Stets mit Vergnügen Ihren Diensten gewidmet, empfehle ich mich Ihnen mit aller Achtung
ganz ergebenst
Adolph Meurer.

Bremen, den 28. April 18 . .

Herrn A. Schneider jun. in Berlin.

Ihr w/Schreiben vom 13. ct. beantwortend, danken wir Ihnen zuvörderst für die demselben entfalteten:

Ldor.Rℓ. 650. — pr. 3. Juni, auf hier,

wofür wir Sie unter üblichem Vorbehalt des Eingangs erkannt haben.

Recht sehr bedauern wir, daß Sie unter den Ihnen gesandten Proben von Virgin nichts gefunden haben, was Ihren Wünschen entspricht; eine Waare, wie Sie verlangen, ist aber jetzt hier gar nicht am Platze, und wenn Etwas dergleichen ankommt, wird es sogleich begierig und zu hohen Preisen für Holland weggekauft. Es würde uns daher, auch wenn in der nächsten Zeit Einiges von solcher Qualität hier eintreffen sollte, kaum möglich sein, Ihnen feste Anstellung nach Probe davon zu machen; wollen Sie uns jedoch einen bestimmten Auftrag geben, so können Sie darauf rechnen, daß wir Ihr Interesse, wie immer, mit der größten Sorgfalt wahrnehmen werden. Unter 14 bis 15 Grt. aber wird dergleichen Waare in keinem Fall zu haben sein.

Den uns gütigst ertheilten Auftrag auf die 2 Fässer Virgin Nr. 615 à $10^1/_4$ Grt. und Nr. 1332 à $9^1/_2$ Grt. können wir nur zur Hälfte ausführen, indem das erstere nicht unter $10^1/_2$ abgegeben wird. Das andere Faß haben wir dagegen zu $9^1/_2$ Grt. erhalten und dasselbe bereits heute pr. Johanna*), Kapit. Jürgen, unter Assekuranz an Herrn A. Wilmerding in Hamburg zu Ihrer weitern Verfügung abgesandt. Umstehend empfangen Sie Factura darüber, deren Betrag von

Ldor. Rℓ. 161. 15 Grt. Sie uns gefälligst gutschreiben wollen.

Da wir heute Wechsel auf dort brauchten und unser fälliges Guthaben bei Ihnen gegen 1000 Rℓ. beträgt, so erlaubten wir uns:

Ldor. Rℓ. 800. — 1 Mon. dato, °/Schröder Gebr. & Comp.

auf Sie zu entnehmen, und indem wir hoffen, daß Sie hiermit einverstanden, haben wir Sie unter Vorbehalt des unbezweifelten Eingangs dafür erkannt.

Von Maryland sind in diesen Tagen mehrere Ladungen angekommen, wobei sich auch sehr schöne Scrubs befinden, die zu annehmbaren Preisen zu haben sein dürften. Von Kentucky wird Mehreres erwartet, ebenso von Varinas und Domingo; Java fehlt fast ganz.

Ihren ferneren geneigten Aufträgen mit Vergnügen entgegensehend, zeichnen wir mit aller Hochachtung

Frühling & Sommer.

Mainz, den 15. Okt. 18 . .

Herren Gebr. Werner in Erfurt.

Es war uns sehr angenehm, mit Ihrem geehrten Schreiben vom 10. dieses einen Auftrag auf

6 Ohm 1849r Forster Orleans nach der von unserem Reisenden zurückgelassenen Probe à 28 fl. per Ohm

von Ihnen zu empfangen, und indem wir Ihnen dafür unsern besten Dank sagen, sprechen wir die Hoffnung aus, daß derselbe zu einer recht lebhaften und gegenseitig nutzbringenden Geschäftsverbindung zwischen uns Veranlassung werden möge. Bei dem für jene Qualität geforderten Preise von 30 fl. thaten wir alles Mögliche, und wenn wir uns nichts desto weniger bereit finden lassen, Ihnen ausnahmsweise noch weitere 2 fl. daran zu kürzen, so wollen Sie darin einen neuen Beweis erkennen, wie sehr es uns darum zu thun ist, mit Ihrem Ehrenhause in Verkehr zu treten.

Demzufolge sandten wir Ihnen heute durch Fuhrmann Müller von Eschwege in Fracht von 1 Rℓ. pr. Ctr. und 6 Tage Lieferzeit

W. & C. 1 Stückfaß à $7^1/_2$ Ohm 1849r Forster Orleans,

wofür Sie uns laut nebenstehender Factura

fl. 220. gutschreiben wollen.

Um den nochmaligen Abstich zu vermeiden, waren wir genöthigt, das verlangte Quantum von 6 Ohm um $1^1/_2$ Ohm zu überschreiten, was Ihnen jedoch bei der besondern Güte des Weines sicher nicht unangenehm sein wird.

Indem wir uns überzeugt halten, Sie mit der Ausführung dieses Auftrags

---

*) Name des Schiffes.

völlig zufrieden gestellt zu haben, hoffen wir, uns fernerhin recht oft mit Ihren geschätzten Befehlen beehrt zu sehen, und empfehlen uns Ihnen

mit aller Achtung
F. A. Winterfeld & Comp.

Herrn S. A. Thilo in Naumburg.

Magdeburg, den 5. Sept. 18 . .

Wir haben Ihre beiden geehrten Zuschriften vom 28. pass. und 2. c. zu beantworten, deren erstere uns Ct℞. 150. — überbrachte, die wir Ihnen dankend gutgeschrieben haben. Die mit derselben in Auftrag gegebenen Waaren standen bei Empfang Ihres zweiten Schreibens schon zur Absendung bereit; Ihrem Wunsche zufolge haben wir jedoch das Faß Rüböl wieder zurückgenommen und dagegen den noch nachträglich bestellten 1 Eimer Rum und 20 ℔ Nüsse hinzugefügt. Sie ersehen alles Nähere aus der beiliegenden Rechnung, deren Betrag von

Ct℞. 208. 18 *Sgr.* Sie gefälligst in unser Guthaben bringen wollen, und ebenso auch

Ct℞. 20. — für Ihre Abgabe °/F. W. Nesser, die wir bereits eingelöst haben.

Mit Rothwein bin ich augenblicklich noch vollständig versehen, werde jedoch nicht ermangeln, bei eintretendem Bedarf auf Ihre Offerte zurückzukommen.

Indem wir den besten Empfang unserer Sendung wünschen, halten wir uns zu Ihren ferneren angenehmen Aufträgen empfohlen und zeichnen mit Ergebenheit

Schindler & Söhne.

Königsberg, den 20. Oktober 18 . .

Herren Eichhorn & Comp. in Düsseldorf.

Im Besitz Ihrer verehrlichen Zuschrift vom 8. ds., welche mir die Bestätigung des meinem dortigen Agenten Herrn E. Fuchs ertheilten Auftrages zum Einkauf von ca. 1500 Scheffel diesjähriger Erbsen überbrachte, gereicht es mir zum Vergnügen, Ihnen hiermit anzuzeigen, daß ich in Ausführung desselben heute schon Gelegenheit fand, jenes Quantum zu dem Preise von ℞. $1\frac{1}{6}$ für Sie einzuthun, und solches per norwegische Bark „Sjenke Boon", Capt. Martens, nach Aufgabe an die Herren Goll & Söhne in Amsterdam zu Ihrer weitern Verfügung zu verschiffen. Connossement liegt hier bei.

Umstehend finden Sie Einkaufsrechnung darüber im Betrage von

℞. 1670. 15 *Sgr.*, wofür ich mich rechtfindend Werth pr. 20. Decbr. c. zu erkennen bitte.

Ich war dagegen heute so frei, zur Ausgleichung dieses Gegenstandes

℞. 1670. 15 *Sgr.* pr. 20. Decbr. c. — auf Sie zu entnehmen, und ersuche Sie, das darüber lautende, hier beiliegende Appoint, mit Ihrem Accept versehen, baldgef. wieder an mich zurückgelangen zu lassen.

In Entgegensehung Ihrer ferneren geneigten Aufträge beziehe ich mich noch auf mitfolgenden Marktbericht und zeichne

achtungsvoll und ergebenst
W. G. Schultz.

Ein gedruckter Brief, mit dem man die Absendung bestellter Waaren anzeigt und Rechnung darüber giebt, pflegt etwa folgendermaßen zu lauten:

Leipzig, den . . . .

Herrn . . . .

Sie haben die Güte gehabt, uns . . . . einen Auftrag auf . . . . . . zu ertheilen, welchen wir, wie Sie aus umstehender Factura

ersehen wollen, ganz nach Wunsch und auf das sorgfältigste ausführten. Den Betrag der Factura von

Rℓ. . . . . . wollen Sie uns gefälligst unter Anzeige gutschreiben.

Indem wir hoffen, Sie mit dieser Sendung ganz zufrieden gestellt zu haben, halten wir uns zu ferneren geehrten Aufträgen bestens empfohlen und zeichnen

mit Ergebenheit

Bach & Ammer.

e. Briefe über Commissions-, Speditions- und Rembours-Geschäfte, Besorgung von Assekuranzen ꝛc.

Die hier genannten Geschäftszweige können Veranlassung zu sehr manchfaltiger Correspondenz geben, wovon wir mehrere Proben folgen lassen; am wichtigsten sind dabei die Commissionsgeschäfte. (Von den in den Briefen erwähnten verschiedenen Rechnungen werden im IX. Abschnitt Muster folgen.)

Herren C. A. Drosten & Sohn in Hamburg.

Breslau, den 2. Febr. 18 . .

Ihr w/.Schreiben vom 24. ds. beantwortend, danken wir Ihnen für die gütigen damit gemachten Mittheilungen und haben uns in Folge derselben entschlossen, Ihnen eine Partie von ca. 100 Ctr. bestem rothem und ca. 50 Ctr. weißem Kleesamen, ebenfalls von vorzüglicher Qualität, in Consignation zu übersenden, indem wir hoffen, daß Sie dafür noch höhere Preise als die uns gemeldeten werden erreichen können. Nach allen Nachrichten sind die Kleesamen-Preise in England bedeutend gestiegen und es gehen daher fortwährend Aufträge in Berlin ein, was ohne Zweifel auch auf Ihrem Platze der Fall sein wird. Bei uns ist dadurch bereits merkliches Leben in das Geschäft gekommen und man rechnet auf eine fernere namhafte Steigerung der Preise, da die Vorräthe hierorts nicht bedeutend sind. Wir erwarten daher auch gewiß, daß Sie für den rothen Samen mindestens Bco℔ 30. — und für den weißen Bco℔ 26. — für den dortigen Centner erzielen werden, welche Preise Sie vorläufig als unser Limitum betrachten wollen. Wir überlassen es Ihrem Ermessen und den Ansichten, die Sie vom künftigen Gange des Geschäfts haben, ob Sie den Verkauf beschleunigen oder damit zurückhalten wollen, indem wir überzeugt sind, daß Sie unsern Vortheil bestens wahrnehmen werden. Sollte indessen nicht mit einiger Sicherheit binnen Kurzem eine erhebliche Steigerung der Preise in Aussicht stehen, so wäre es uns allerdings lieb, wenn der Verkauf bald geschehen könnte, besonders wenn Sie schon jetzt mehr als unser Limitum dafür erlangen könnten.

Der Samen geht heute oder morgen pr. Eisenbahn an Sie ab in

D. & S. 80 Säcken No. 243—322,

deren Gewicht Sie auf der Beilage specificirt finden, während wir Ihnen in beifolgendem Packet von jeder der beiden Partien, welche durchaus ganz egal ausfallen, starke Muster übersenden, nach denen Sie verkaufen können.

Es wird uns angenehm sein, wenn Sie uns jedenfalls recht bald Ihre Ansicht über das Geschäft mittheilen wollen, und indem wir Sie nochmals um sorgfältige Wahrnehmung unserer Interessen bitten, empfehlen wir uns Ihnen

ganz ergebenst

Gebr. Mendheim.

Herren Gebr. Mendheim in Breslau.

Hamburg, den 10. Febr. 18 . .

In Beantwortung Ihres geehrten Schreibens vom 2. ds., welches uns Proben zu den uns in Consignation gesandten 55 Säcken rothen und 25 Säcken weißen

Kleesamen überbrachte, können wir Ihnen heute die Anzeige machen, daß letztere bereits gestern hier eingetroffen und einstweilen von uns eingelagert worden sind.

Wir müssen Ihnen jedoch bemerken, daß Ihre Meinung von der lebhaften Nachfrage nach diesem Artikel nicht völlig begründet ist und jedenfalls nur in Bezug auf den weißen Kleesamen einigermaßen mit der Wirklichkeit übereinstimmt. — Im rothen geht das Geschäft ziemlich still, und es würde uns nicht möglich sein, die ganze Partie zu Ihrem Limitum anzubringen, auch scheint es, daß in den nächsten Wochen eher ein Zurückgehen, als ein Steigen der Preise zu erwarten ist. In diesem Augenblick würde kaum mehr als Bco ℳ 29. für den rothen Kleesamen zu machen sein; ist Ihnen aber an dem raschen Verkauf gelegen, so bitten wir, uns lieber ein etwas niedrigeres Limitum zu geben, und versichert zu sein, daß wir demohngeachtet den höchstmöglichen Preis dafür zu erlangen suchen werden.

In weißem Samen dagegen ist das Geschäft seit 8 Tagen ziemlich lebhaft und der Preis gegen 2 ℳ pr. Ctr. gestiegen. Indessen steht auch hierin fernere erhebliche Steigerung kaum in Aussicht, und wir wollen daher auch nicht mit dem Verkauf anhalten. Wir stehen über die ganze Partie zu dem Preise von Bco ℳ 27. incl. Säcke im Handel und können Ihnen vielleicht noch vor Abgang dieses den Abschluß desselben melden.

Indem wir Ihren gefälligen weiteren Mittheilungen entgegensehen, empfehlen wir uns Ihnen mit Ergebenheit

C. A. Drosten & Sohn.

So eben notirt der Makler noch die 25 Säcke weißen Kleesamen zu obigem Preise, Ziel 2 Monat. Wenn es Ihnen gefällig ist, können Sie Bco ℳ 1200. — pr. medio April auf uns trassiren; Verkaufsrechnung geben wir Ihnen nach völliger Beendigung des Geschäfts. Die Obigen.

Herren C. A. Drosten & Sohn.

Breslau, den 13. Febr. 18 ..

Indem wir Ihnen in ergebener Erwiederung Ihres Werthen vom 10. ds. für Ihre gütigen Mittheilungen verbindlichst danken, haben wir von dem geschehenen Verkauf unseres weißen Kleesamens vorläufige Notiz genommen und waren, Ihrer Erlaubniß zufolge, heute so frei,

Bco ℳ 1200. — pr. medio April o/J. J. Brand auf Sie zu entnehmen, welcher Tratte Sie vorkommend besten Schutz zu Lasten unserer Rechnung angedeihen lassen wollen.

Was Sie uns wegen des rothen Kleesamens melden, ist uns allerdings weniger angenehm. Nur sehr ungern würden wir uns entschließen, denselben unter 29 ℳ wegzugeben, da wenigstens nach dem hiesigen Gange des Geschäfts ein Herabgehen des Preises durchaus nicht wahrscheinlich ist, und wir daher glauben, daß es Ihnen möglich sein wird, diesen Preis zu erreichen. Um Sie indessen nicht zu sehr zu binden, wollen wir Ihnen für den äußersten Fall bis zu Bco ℳ 28 freie Hand lassen, hoffen jedoch zuversichtlich, daß Sie nicht nöthig haben werden, von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen.

In der Ueberzeugung, daß Sie nach Ihrem besten Ermessen so handeln werden, wie es unserem Interesse am angemessensten ist, empfehlen wir uns Ihnen mit Hochachtung

Gebr. Mendheim.

Herren Gebr. Mendheim in Breslau.

Hamburg, den 24. Febr. 18 ..

Indem wir den Inhalt Ihres geehrten Schreibens vom 13. d. als geordnet unberührt lassen, gereicht es uns zum Vergnügen, Ihnen heute melden zu können, daß wir 40 Säcke Ihres rothen Kleesamens am 22. ds. zu Bco ℳ 29. — Ziel 2

Monat, und den Rest von 15 Säcken gestern zu Bco ℔ 28½ — gegen baare Zahlung, beides incl. Säcke, verkauft haben. Unsere Vermuthungen haben sich in der Hauptsache vollkommen bestätigt; das Geschäft in diesem Artikel ist nicht lebhafter geworden; im Gegentheil sind die Preise heute schon merklich gewichen und dürften wahrscheinlich noch mehr herabgehen. Wir glauben Ihnen daher Glück wünschen zu können, daß es uns möglich gewesen ist, jene Preise zu erreichen.

Umstehend erhalten Sie Verkaufsrechnung über die ganze Partie, von deren Netto-Ertrage von

Bco ℔ 3742. — wir nach Abzug der bereits auf uns abgegebenen Bco ℔ 1200.— Ihnen Bco ℔ 1750. — pr. 26. April und den Rest von Bco ℔ 792. — sofort zur Verfügung stellen.

In der Ueberzeugung, daß wir Sie mit der Ausführung dieses Geschäfts ganz zufrieden gestellt haben, hoffen wir uns fernerhin öfter mit Ihren Aufträgen beehrt zu sehen und zeichnen mit aller Hochachtung

C. A. Drosten & Sohn.

Herrn A. Golowin in Krakau.

Leipzig, den 12. Mai 18 . .

Mit Gegenwärtigem zeige ich Ihnen ergebenst an, daß ich gestern pr. Eisenbahn an Sie abgesandt habe:

F. S. 3 Ballen baumwollene Manufakturwaaren

№ 120.	Btto. 2 Ctr.	74 ℔		
„ 121.	„ 2 „	89 „	hies. Gewicht,	
„ 122.	„ 2 „	8 „		

welche Sie nach Empfang mit erster Gelegenheit unter Nachnahme Ihrer desfallsigen Spesen an Herrn Franz Salomon in Lemberg befördern wollen.

Ohne Veranlassung zu Mehrerem zeichne ich mit Achtung

C. F. Kranke.

Herrn Franz Salomon in Lemberg.

Krakau, den 22. Mai 18 . .

Von Herrn C. F. Kranke in Leipzig hatte ich das Vergnügen am 20. ds. pr. Eisenbahn für Sie zu erhalten:

F. S. 3 Ballen baumwollene Manufakturwaaren, hier gewogen:

№ 120.	2 Ctr.	45 ℔	
„ 121.	2 „	58 „	Wiener Gewicht,
„ 122.	1 „	90 „	

welche ich gestern pr. S. Baruch's Geschirr von hier in Fracht von fl. 2½ ö. W. pr. Ctr. und 8—10 Tagen Lieferzeit an Ihre werthe Adresse weiter verladen habe.

Meine Spesen darauf betragen laut untenstehender Note

fl. 19. 48., welche ich so frei war auf dem Gute nachzunehmen.

Stets zu Ihren Diensten bereit, zeichne ich, besten Empfang wünschend, mit Hochachtung

A. Golowin.

Düsseldorf, den 22. Oktbr. 18 . .

Herren Goll & Söhne in Amsterdam.

Seit unserm Letztgegebenen vom 6. Aug. c. hatten wir nicht mehr das Vergnügen, an Sie zu schreiben. Unser Heutiges bezweckt, Ihnen die Anzeige zu machen, daß Sie von Sendung des Herrn W. G. Schultz in Königsberg pr. norw. Bark „Sjenke Boon", Capt. Martens, für unsere Rechnung empfangen werden:

1500 Schffl. trockene Erbsen, geschüttet, welche ausweislich des unter Beding

der Rücksendung mitfolgenden Connossements am 20. d. an Ihre werthe Adresse verladen wurden.

In der Voraussetzung der glücklichen Ueberkunft bitten wir Sie, die Erbsen einsacken und uns dieselben demnächst pr. direktes Segelschiff unter Nachnahme Ihrer billigst berechneten Spesen zugehen zu lassen.

Haben Sie auch die Güte, die Assekuranz für die Seestrecke von Königsberg nach dorten für den Werth von *fl.* 3450 (incl. 10% Gewinn) billigst zu besorgen und uns die Police darüber baldgef. zuzusenden.

In Entgegensehung Ihrer gef. Nachrichten empfehlen wir uns Ihnen

mit aller Achtung

Eichhorn & Comp.

Amsterdam, den 25. Oktbr. 18 . .

Herren Eichhorn & Co. in Düsseldorf.

Ihre w/Zuschriften vom 6. Aug. und 22. ds. sind uns z. Z. richtig zugekommen. Indem wir den Inhalt der ersteren, als geordnet, mit Stillschweigen übergehen, nehmen wir von der uns mit der zweiten gemachten Verladungsanzeige über 1500 Scheffel Erbsen pr. „Sjenke Boon", Capt. Martens, bestens Vormerkung, um solche bei Ankunft nach Vorschrift zu behandeln.

Leider findet sich das betreffende Schiff in den Schiffsregistern nicht sehr günstig classificirt, so daß wir Angesichts der vielen Herbststürme in der Ostsee nur mit vieler Mühe Ihrem Wunsche gemäß den Posten zur Prämie von $3\frac{1}{2}\%$ unter Assekuranz bringen konnten. Unter Beifügung der darüber lautenden Police bitten wir um gef. Gutschrift unserer Auslagen für Prämie, Police 2c. mit

fl. 121. 66 C. gemäß untenstehender Note.

Das gesandte Connossement folgt in der Anlage wieder zurück.

Mit aller Achtung

Goll & Söhne.

Herrn W. Stresow in Stettin.

Hamburg, den 27. April 18 . .

Im Auftrag des Herrn Isaac Kammer in St. Petersburg habe ich heute das Vergnügen, pr. Eisenbahn an Ihre werthe Adresse zu verladen:

W. R. 20 Kisten Indigo Nr. 412—431.,

hier gewogen: 4746 ℔

(das Gewicht der einzelnen Kisten wird specificirt)

welche Sie nach Empfang mit erster Schiffsgelegenheit an genannten Freund, nachzüglich Ihrer Spesen, weiter befördern wollen. Die Assekuranz wollen Sie zu dem Werthe von *Rb.* 6500. — im 14Thlr.=F. dort möglichst billig besorgen.

Ich sende die Waare nach St. Petersburg in Commission und erlaube mir in Uebereinstimmung mit Herrn Isaac Kammer den ohngefähren dritten Theil des Betrags mit

Ct.*Rb.* 2000. — pr. ulto. Juli o/Eigene

als Rembours auf Sie zu trassiren. Herr Isaac Kammer wird Ihre Tratte in gleicher Sicht und über den nämlichen Betrag mit Zuziehung Ihrer Spesen honoriren; Sie wollen indessen den Indigo nicht eher an denselben absenden, als bis Sie über sein Accept Gewißheit haben.

Ich zweifle keinen Augenblick, daß Sie diesen Vorschuß willig leisten werden; sollten Sie jedoch wider Erwarten nicht dazu geneigt sein, so erwarte ich darüber umgehend und zwar vor Weitersendung des Indigo Ihre gefällige Anzeige.

Mit Hochachtung Ihr ergebener

Aug. Lutteroth.

Herrn Isaac Kammer in St. Petersburg.

Stettin, den 29. April 18 . .

Herr Aug. Lutteroth in Hamburg hat laut seiner Anzeige vom 27. ds. an mich abgesandt:

W. R. 20 Kisten Indigo 412—431., in Hamburg gewogen: 4746 ℔
(specificirt)

mit dem Auftrage, solche nach besorgter Assekuranz für die Summe von ℛ𝓉. 6500. unter Nachnahme meiner Spesen an Sie weiter zu befördern.

Zugleich hat derselbe als Rembours auf diese Sendung pr. ulto. Juli auf mich trassirt. . . . . Ctℛ𝓉. 2000. —.
welche ich mir erlaube heute zuzüglich

$\frac{1}{3}$% Provision	6. 20.	
$\frac{1}{2}$‰ Courtage	1. —	
Stempel	— 25.	8. 15.
		Ctℛ𝓉. 2008. 15.
		à 107% mit S.R. 1877. 10 K.

ebenfalls pr. ulto. Juli o/Eigene als Deckung für obige Summe auf Sie zu entnehmen. Sobald ich Anzeige erhalte, daß meine Tratte Accept bei Ihnen gefunden, werde ich den Indigo, dessen Ankunft in diesen Tagen zu erwarten steht, mit erster Schiffsgelegenheit an Sie abrichten.

Hochachtungsvoll
W. Stresow.

Danzig, den 22. April 18 . .

Herrn C. A. Romer in Hamburg.

Mit der im Hafen von Weichselmünde liegenden Brigg „Schwester Anna", Capt. Salding, welcher am 1. Mai in See zu gehen gedenkt, haben wir laut dem beiliegenden Connossement 100 Last Weizen nach London verladen und ersuchen Sie hierdurch, die Assekuranz derselben für die Summe von Bco℔ 30,000. — zu möglichst billiger Prämie dort für uns zu besorgen.

Indem wir Ihrer gefälligen Anzeige vom Geschehenen entgegensehen, empfehlen wir uns Ihnen achtungsvoll

Linke & Söhne.

Herren Linke & Söhne in Danzig.

Hamburg, den 28. April 18 . .

Dem gefälligen Auftrage in Ihrem Geehrten vom 22. ds. zufolge habe ich die Assekuranz auf die nach London verladenen 100 Last Weizen bei der hiesigen 3. Assekuranzcompagnie bestens besorgt und behändige Ihnen hiermit die Police darüber. Den Betrag meiner Auslagen und Spesen, laut umstehender Berechnung, von

Bco℔ 478. — habe ich zum Cours von 150 mit
Ctℛ𝓉. 239. — b/Sicht o/Ferd. Schramm

auf Sie entnommen und gleiche, an der Einlösung derselben nicht zweifelnd, diesen Gegenstand damit aus.

Zu Ihren ferneren Diensten stets mit Vergnügen bereit, zeichne ich mit Achtung

C. A. Romer.

Amsterdam, den 12. Nov. 18 . .

Herren Eichhorn & Co. in Düsseldorf.

Unter Bezugnahme auf unser Ergebenes vom 25. v. Mts. machen wir Ihnen hiermit die Anzeige, daß das Schiff „Sjenke Boon", Capt. Martens, mit Ihren 1500 Scheffeln Erbsen an Bord gestern auf der hiesigen Rhede vor Anker ging, jedoch, wie aus der heute erfolgten gerichtlichen Verklarung des Capitäns ersichtlich,

mit ziemlich großem Seeschaden, dadurch entstanden, daß das Schiff beim Passiren des Sundes auf eine Klippe geschleudert und bedeutend leck wurde.

Ohne Zweifel befinden sich Ihre lose geladenen Erbsen im untersten Schiffsraume, so daß zu befürchten steht, daß dieselben wenigstens zum großen Theil beschädigt sind.

Da die Entlöschung des Schiffes in den nächsten Tagen vor sich gehen wird, so bitten wir, uns mit Ihren gef. Instruktionen zu versehen, ob und wie wir eventuell Ihr Interesse in dieser Angelegenheit wahrnehmen sollen, auch uns zu dem Ende die Ihnen mit unserm Eingangserwähnten behändigte Police wieder zuzusenden.

Uns vorbehaltend, Sie von dem weitern Schicksale Ihrer Erbsen, je nachdem wir solches erfahren, sofort zu benachrichtigen, zeichnen wir mit Achtung

ergebenst
Goll & Söhne.

Düsseldorf, den 14. Nov. 18 . .

Herren Goll & Söhne in Amsterdam.

Zu unserm höchsten Bedauern ersehen wir aus Ihrem Geehrten vom vorgestrigen Tage, daß das Schiff „Sjenke Boon", mit unserer Erbsenladung von Königsberg kommend, mit Seeschaden bei Ihnen eingetroffen ist.

Indem wir Ihnen die auf Ihren Namen cedirte Police hier beischließen, bitten wir, unser Interesse in dieser fatalen Angelegenheit, die für uns einen um so unangenehmern Zwischenfall bildet, als wir für die Erbsen bereits Verwendung hatten, ganz den Umständen angemessen wahrzunehmen, dabei aber auf möglichst rasche Abwickelung zu dringen.

Ohne Zweifel wird es Ihren Bemühungen gelingen, den, hoffentlich bei weitem geringeren, beschädigten Theil von dem unbeschädigt gebliebenen abzusondern und uns letzteren baldmöglichst zuzusenden.

In Erwartung Ihrer Nachrichten über den weitern Verlauf bekennen wir uns schließlich noch zum Empfange Ihrer werthen Zuschrift vom 25. v. Mts., in Folge deren wir Ihnen die berechneten Assekuranzvorlagen nach Aufgabe mit

fl. 121. 66 C. gutgebracht haben.

Achtungsvoll
Eichhorn & Co.

Amsterdam, den 25. Nov. 18 . .

Herren Eichhorn & Co. in Düsseldorf.

In Folge des Auftrags in Ihrer werthen Zuschrift vom 14. ds. haben wir sofort nach Empfang derselben unsere Maßregeln bezüglich Ihrer 1500 Scheffel Erbsen aus der „Sjenke Boon" getroffen und diese Angelegenheit heute endlich zum Abschlusse gebracht.

Die zur Besichtigung der Ladung des Schiffes ernannten Experten erklärten von Ihren Erbsen 800 Scheffel mehr oder weniger stark beschädigt, und sind solche denn auch alsbald in Auction verkauft worden, während die übrigen gesund gebliebenen

700 Scheffel nach Vorschrift heute pr. Schiffer Ackermann an Sie weiterverladen wurden.

Auf Grund der uns cedirten Police haben wir den Schaden an den Erbsen mit den Assekurateurs regulirt und von denselben abzüglich des Verkaufserlöses

fl. 1235. 50 C. zu Ihren Gunsten ausgezahlt erhalten, wofür wir Sie nebst dem Ertrage des Verkaufs von

fl. 580. — netto gebührend erkannten.

Unsere Spesen betragen dagegen laut umstehender Note

fl. 377. 75 C. zu gef. Gutschrift.

Zur ungefähren Deckung Ihres Guthabens überreichen wir Ihnen hierbei:
Rb. 730. — 3 T. nach Sicht, auf Köln, deren Sie sich à 142 mit
fl 1285. 21 C. unter gef. Empfangsanzeige zu unseren Gunsten bedienen wollen.

Mit aller Achtung
Goll & Söhne.

f. Briefe über Geld- und Wechselgeschäfte.

Die besonders im Bankiergeschäft vorkommenden Briefe dieser Gattung werden in der Regel noch kürzer abgefaßt, als die über Waarengeschäfte, schon deshalb, weil darin nicht von Qualität, Gewicht, Vorräthen, Assekuranz, Verladungen u. dgl. die Rede ist. Dennoch bietet die betreffende Correspondenz eine ziemliche Manchfaltigkeit. Ueber die wichtigsten Vorfälle dieser Art nachstehend einige Muster:

Frankfurt a. M., den 15. Jan. 18 . .

Herrn Frd. Edelmann hier.

Wie Sie aus unserm, Ihnen dieser Tage zugesandten Circular ersehen haben werden, gründeten wir am 1. ds. auf hiesigem Platze ein Kolonialwaaren- und Landesproduktengeschäft, über dessen Einrichtung und Ausdehnung unser Associé Müller gestern die Ehre hatte sich mündlich mit Ihnen zu besprechen.

Bezugnehmend auf diese Unterhaltung, erlauben wir uns hiermit die ergebene Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen Sie geneigt wären, uns ein laufendes Conto in Ihren Büchern zu eröffnen, sowie, ob wir im Falle des Bedürfnisses auf einen Blanko-Credit und bis zu welcher Höhe bei Ihnen Rechnung machen können?

Zur gef. Richtschnur diene Ihnen die Mittheilung, daß der mit Ihrem Ehrenhause zu machende jährliche Umsatz die Summe von *fl* 200,000 erreichen dürfte.

Einer gef. baldigen Antwort entgegensehend, empfehlen wir uns Ihnen

mit Achtung und Ergebenheit
Friedeborn & Co.

Frankfurt a. M., den 16. Jan. 18 . .

Herren Friedeborn & Co. hier.

Im Besitz Ihrer werthen gestrigen Zuschrift, so wie Ihres Circulars vom 1. ds., wünsche ich Ihnen zu Ihren Unternehmungen alles Glück und erwiedere auf Ihre desfallsige Anfrage, daß ich nicht abgeneigt bin, auf Ihre Wünsche bezüglich der Eröffnung einer laufenden Rechnung einzugehen. Meine Bedingungen stelle ich billigst wie folgt: $1/3$% Provision vom Gesammtumschlage, 1‰ Wechselcourtage, Zinsen 5%, soweit die Provision reicht, 4% was darüber, insoferne der Ueberschuß zu Ihren Gunsten, außerdem Erstattung meiner Baarvorlagen, als Porti, Wechselstempel 2c.

Sollten Ihnen, wie ich hoffe, diese Bedingungen conveniren, so sehe ich Ihren gef. Aufträgen mit Vergnügen entgegen. Was den eventuell von mir beanspruchten Credit anbelangt, so dürfte es für beide Theile das Empfehlenswertheste sein, diese Frage einer spätern Zeit vorzubehalten, indem die genügende Beantwortung derselben von Umständen abhängig ist, welche erst im Laufe eines längeren gegenseitigen Verkehrs sich gehörig ermitteln und würdigen lassen.

Hochachtungsvoll
Fr. Edelmann.

Herren Reichenbach Gebr. in Wien.

Frankfurt a. M., den 12. Febr. 18 . .

Mit Ihrem Werthen vom 8. ds. empfingen wir:

Ct fl. 1200. — pr. ulto. März auf Amsterdam à 99 fl. 1188. —
Bco ℳ 3000. — pr. 20. April auf Hamburg à $87\frac{1}{2}$ „ 2625. —

fl. 3813. —

die wir Ihnen wie angegeben gutgeschrieben haben. Dagegen überreichen wir Ihnen hier beigeschlossene:

Rt. 4000. PCt. —, 2 Mt. vom 1. ds., auf Berlin

zur bestmöglichen Verwendung in unsern Credit unter gefälliger Anzeige, und ersuchen Sie, baldigst für uns anzuschaffen:

fl. 10,000. — 4% Metalliques, wenn Sie solche zu höchstens $67\frac{1}{2}$ ö. W. berechnen können, worüber wir uns jedenfalls umgehend Nachricht erbitten.

Hochachtungsvoll
G. Adler & Comp.

Herren G. Adler & Comp. in Frankfurt a. M.

Wien, den 15. Febr. 18 . .

Die mit Ihrem Geehrten vom 12. ds. erhaltenen Rt. 4000. — pr. 1. April auf Berlin haben wir à 195, laut untenstehender Discont-Nota, mit

fl. 7727. 34. ö. W. Ihrem Haben einverleibt. —

Die gewünschten fl. 10,000. — 4% Metalliques bedauern wir Ihnen nicht à $67\frac{1}{2}$ anschaffen zu können; diese Effecten sind heute nicht unter $68\frac{1}{4}$ zu haben und dürften wahrscheinlich in den nächsten Tagen noch höher gehen. — Disconto 6 à $\frac{1}{2}$.

Hochachtungsvoll
Reichenbach Gebr.

Herrn A. W. Stumme in Berlin.

Leipzig, den 4. März 18 . .

Auf unser Letztes vom 2. ds. mit Bco ℳ 8500. — in 3 Appoints auf Hamburg Bezug nehmend, übersenden wir Ihnen beigehende:

1000 Stück Friedrichsdor, die Sie uns, wie wir hoffen, à $5\frac{2}{3}$ Rt. gutschreiben werden. Dagegen empfehlen wir unsere heutigen Tratten:

Ct Rt. 500. — 8 Tage dato, o/Ferd. Silbermann,
„ 3000. — pr. ulto. ds., o/Gebr. Willer, und
„ 2500. — pr. med. April, o/A. Meier & Sohn

Ihrem gefälligen Schutze zu Lasten unserer Rechnung.

Die neulich von Ihnen erhaltenen Ct Rt. 1500. — pr. 3 ds. auf W. Gall & Comp. hier sind nicht eingelöst worden und folgen hierbei nebst Protest mit der Bitte zurück, uns für den Betrag der beiliegenden Retourrechnung mit

Ct Rt. 1506. 28 Sgr. — pr. 3. ds. erkennen zu wollen.

Mit Ergebenheit
Gebr. Sattler.

Herren Gebr. Sattler in Leipzig.

Berlin, den 5. März 18 . .

Ihrem w/Schreiben vom 2. ds. entnahm ich

Bco ℳ 3000. — pr. ulto. ds. }
„ 2000. — do. } auf Hamburg
„ 3500. — pr. 6. April }

Bco ℳ 8500. — die ich à $150\frac{1}{2}$ mit Ct Rt. 4264. 5. — unter gestrigem Datum wie üblich in Ihr Guthaben gebracht habe.

Ohne Veranlassung zu Mehrerem emfehle ich mich Ihnen

achtungsvoll und ergebenst
A. W. Stumme.

Vor Abgang dieses empfange ich noch Ihr Geehrtes vom 4. ds. mit 1000 St. Friedrichsdor, für welche ich Ihnen à $5^2/_3$ Rℓ.

Rℓ. 5666. 20 Sgr.

desgleichen den Betrag Ihrer Retourrechnung über retournirte nicht eingelöste

Rℓ. 1500. — auf W. Gall & Comp. mit

Rℓ. 1506. 28. — gutgeschrieben habe.

Ihre avisirten Tratten, zusammen Rℓ. 6000., finden willigen Schutz. D. Obige.

Herren Schneider & Haase in Prag.

Wien, den 12. Okt. 18 . .

Indem ich mich auf mein Letztes vom 5. ds. beziehe, zeige ich Ihnen hierdurch an, daß mir heute Ihre Tratte de

fl. 500. — ö. W. 2 Mon. vom 4. ds. o/Sachsenfeld & Comp.

präsentirt wurde, über die ich keinen Avis von Ihnen erhalten habe. Da ich es mir ein für alle Mal zum Grundsatz gemacht, keine Tratte ohne vorhergegangenen Avis zu honoriren, so mußte ich das Accept derselben verweigern; ich habe jedoch den Inhaber veranlaßt, das Papier nach einigen Tagen wieder vorzuzeigen, und ersuche Sie daher, mir umgehend die Ziehung zu bestätigen.

Ihr ergebener
C. F. Winter.

Prag, den 13. Okt. 18 . .

Herrn C. F. Winter in Wien.

Wir sind im Besitz Ihrer beiden Geehrten vom 5. und 12. ds. Indem wir den Inhalt des erstern als geordnet unberührt lassen, bitten wir Sie um Entschuldigung, daß die Avisirung unserer Tratte de fl. 500. — vom 4. ds. 2 Mon. dato o/Sachsenfeld & Comp. im Drange der Geschäfte übersehen worden war. Es hat damit seine vollkommene Richtigkeit und geben wir Ihnen die Versicherung, daß ein solcher Fehler, der auch uns sehr unangenehm ist, nicht wieder vorfallen soll.

Ohne Veranlassung zu Mehrerem zeichnen wir mit aller Hochachtung

Schneider & Haase.

Herren Lüders & Söhne in Hamburg.

Berlin, den 20. März 18 . .

Den geordneten Inhalt Ihres Geehrten vom 17. ds. mit Stillschweigen übergehend, mache ich Ihnen hierdurch die Anzeige, daß ich Ihre 20 Stück Berlin-Hamburger Actien heute à $105^1/_2$ verkauft und Sie wie folgt dafür erkannt habe:

20 Stück Actien à 200 Rℓ. . . . à $105^1/_2$		Rℓ. 4220. —
Zinsen vom 1. Jan. an 80 Tage à $4^1/_2$%		„ 40. —
		Rℓ. 4260. —
ab $^1/_3$% Provision	Rℓ. 14. 10.	
1‰ Courtage	„ 4. —.	
		Rℓ. 18. 10.
bleiben zu Ihren Gunsten		Rℓ. 4241. 20.

Können Sie 2 Mon. Londoner zu 13. 7. kaufen, so bitte ich, mir £ 2000. — zu übersenden.

J. und M. Samson schwanken.

Mit Hochachtung
A. W. Stumme.

Herrn A. W. Stumme in Berlin.

Hamburg, den 22. März 18 . .

Von der in Ihrem Werthen vom 20. ds. enthaltenen Berechnung über 20 St. Berl.-Hamb. Actien haben wir gleichförmig Notiz genommen, und übersenden Ihnen nach Ihrem Auftrage inliegende:

£ 1200. — pr. 18. Mai auf W. Peel,
„ 800. — pr. 24. Mai auf Gebr. Balders.

£ 2000. — auf London à 13 mℓ 7 β Bco ℳ 26875. —
um deren Gutschrift unter Anzeige wir bitten.

Für Ihre gefällige Notiz wegen J. & M. S. danken wir Ihnen verbindlichst; wir sind sonst nur wenig bei denselben interessirt, sandten ihnen aber vor 14 Tagen Rℓ. 5000 Preuß. Staatsschuldscheine, mit dem Auftrage, sie zu $93^1/_2$ für uns zu verkaufen. Da ihnen dies laut ihrer letzten Anzeige noch nicht gelungen war und sie bei dem zurückgegangenen Course auch seitdem nicht haben verkaufen können, so ersuchen wir Sie, sich diese Papiere gegen den beifolgenden Extraditionsschein ausliefern zu lassen und uns solche pr. Post zu übersenden. Durch fernere Mittheilungen über das in Rede stehende Haus werden Sie uns verbinden, und indem wir Sie unserer steten Bereitwilligkeit zu allen Gegendiensten versichern, sind wir mit aller Hochachtung

Lüders & Söhne.

Frankfurt a/M., den 12. Febr. 18 . .

Herren Friedeborn & Comp. hier.

Der Bringer Ihrer werthen heutigen Zuschrift überzählte uns baar:
fl. 6000. — wörtlich Sechs Tausend Gulden im $52^1/_2$ Fß., für welche wir Sie, wie auch für die gleichzeitig übersandten
fl. 730. 30 Kr. — $52^1/_2$ Fß., 14 Tage dato, auf hier, und zwar für letztere unter Vorbehalt des Eingangs, bestens erkannt haben.

Mit Achtung
Frd. Edelmann.

g. Anerbietungen, Geschäftsempfehlungen, Empfehlungsbriefe.

Briefe, durch welche man sich um eine neue Geschäftsverbindung oder um Credit bewirbt oder zur Ertheilung von Aufträgen empfehlen will, werden natürlich in möglichst artigem Tone abgefaßt, ohne daß man darin zu weit gehen, d. h. sich zu viel vergeben, noch sich zu sehr selbst rühmen darf. — Bietet man Jemandem eine bestimmte Quantität einer Waare zum Kauf an, so wird man ihm in der Regel Muster davon einsenden; gewöhnlich muß man dabei auch bemerken, ob und wie lange man ihm die Waare an der Hand läßt, d. h. ob man sie eine gewisse Zeit lang für ihn aufbewahrt und nicht weiter verkauft, oder ob im Gegentheil das Anerbieten ohne solche Verbindlichkeit ist. — Allgemeine Empfehlungen eines neu errichteten Geschäfts zu Aufträgen 2c. werden oft dem Etablissements-Circular beigefügt.

Wie wir schon im Eingange zu der Correspondenz gesagt, hängt von dem Einführungsschreiben des Kaufmanns, dem Circular, das er sich selbst ausstellt, gar Vieles ab. Mehr aber noch als dieses kann ein Offertschreiben je nach seiner Einrichtung und der mehr oder weniger gefälligen Art seiner Abfassung von wirklichem Vortheile oder von dauerndem Nachtheile sein.

Der anbietende Kaufmann trägt gewissermaßen auf zwei Schultern. Einmal darf er nie verkennen, daß er sein Kapital in das Geschäft hineingesteckt, daß er die Gefahr des Gelingens oder Mißlingens seiner Operationen läuft, daß er häufig Credit gewähren muß, — das andere Mal hat er wohl zu berücksichtigen, daß die Concurrenz groß, daß er daher, um zu verdienen, seinen Mitbewerbern den Rang abzulaufen suchen muß. Zwischen diesen beiden Extremen die richtige Mitte zu halten, ist die wahre Kunst jedes Kaufmanns, den die Art seines Geschäftes zu schriftlichen Anerbietungen nöthigt.

Empfehlungsbriefe, die man einem Reisenden, der eine fremde Stadt besucht, an einen dasigen Geschäftsfreund mitgiebt, werden in der Regel nicht versiegelt, sondern der Bogen wird nur vierfach zusammengefaltet, und sie enthalten daher nichts über die sonstigen Geschäftsverhältnisse mit dem Freunde, an den sie gerichtet sind. Oft ist eine Crediteröffnung damit verbunden, in welchem Falle man den Geschäftsfreund ersucht, dem Empfohlenen auf sein Verlangen Geldbeträge bis zu einer gewissen Summe baar auszuzahlen. Zuweilen empfiehlt der erste Adressat den Empfohlenen auch weiter, indem er demselben nur einen Theil der Summe, für die er accreditirt war, auszahlt und ihn für das Uebrige wieder bei einem Dritten accreditirt. Auch stellt man dergleichen Creditbriefe oder Accreditive gleich auf mehrere Städte, die der Reisende besuchen will, und in jeder derselben an ein bestimmtes Handlungshaus aus, und accreditirt ihn bei diesen Häusern zusammen für eine bestimmte Summe; jedes Haus bemerkt dann in dem Briefe, wie viel es dem Empfohlenen gezahlt hat, und giebt ihm denselben zurück, so daß das Empfehlungsschreiben als eine Art Anweisung dient. Man nennt dergleichen Briefe Circular-Creditbriefe. Damit im Falle des Verlustes kein Mißbrauch mit einem solchen Schreiben gemacht werden kann, läßt man den Empfohlenen seine Unterschrift darunter setzen, oder man schickt diese auch zu noch größerer Sicherheit in einem besondern Briefe per Post ein.

Folgendes sind Muster der in diese Klasse gehörenden Briefe.

Herrn Wilh. Schramm in Dresden.

Leipzig, den 15. Jan. 18 . .

Indem wir uns beehren, Sie durch das beifolgende Circular von der Errichtung unsers hiesigen Geschäfts in Kenntniß zu setzen, erlauben wir uns, Ihnen dasselbe ganz besonders zu gütiger Berücksichtigung zu empfehlen. Wir fügen zu dem Ende unser Preisverzeichniß bei und wird es uns sehr angenehm sein, wenn Ihnen dasselbe Veranlassung zu recht bedeutenden Aufträgen giebt, auf deren sorgfältigste und pünktlichste Ausführung Sie jederzeit rechnen können. Ein Versuch würde Sie gewiß überzeugen, daß wir auf eine Geschäftsverbindung mit Ihnen den größten Werth legen.

Mit dieser Versicherung empfehlen wir uns Ihnen

hochachtungsvoll

Krone & Hänel.

Herren Winter & Herbst in Fulda.

Frankfurt a./M., den 28. Febr. 18 . .

Zu meinem Bedauern bin ich seit geraumer Zeit ganz ohne Ihre geehrten Aufträge geblieben, weshalb ich mir erlaube, mich in Ihr gefälliges Andenken zurückzurufen. Ich bin vorzüglich mit sehr schönen 48r und 49r Pfälzerweinen,

namentlich Forster, Deidesheimer und Ungsteiner versehen, deren Preise ich zugleich sehr billig stellen kann und von denen ich Ihnen auf Verlangen Proben einsenden würde. Da Ihre Vorräthe sich während des Winters gewiß bedeutend vermindert haben und die anhaltend milde Witterung der Versendung kein Hinderniß in den Weg legt, so hoffe ich, Sie werden Veranlassung nehmen, mich mit recht bedeutenden Aufträgen zu erfreuen, durch deren Ausführung ich Sie gewiß wie immer zufrieden stellen würde.

Die Ihnen zuletzt unterm 6. Aug. v. J. gesandten 2 Faß Wein werden Sie ohne Zweifel richtig und wohlbeschaffen erhalten haben.

Mit bekannter Ergebenheit

Alexander Keller jun.

Herren Sander Wwe. & Söhne in Wien.

Triest, den 12. März 18 . .

Indem wir uns auf unser ergebenes Letztes vom 24. pass. beziehen, zeigen wir Ihnen hierdurch an, daß wir eine Partie sehr schöne Smirn. Baumwolle erhalten haben, die wir Ihnen zu dem billigen Preise von $30\frac{1}{2}$ fl. erlassen können. In der Voraussetzung, daß die Waare dort guten Abgang finden werde, senden wir Ihnen aus mehreren Ballen Muster, aus denen Sie ersehen, daß die Qualität durchaus gleich ist, weshalb wir uns der Hoffnung hingeben, diesmal mit einem recht bedeutenden Auftrage von Ihnen beehrt zu werden; doch dürften Sie damit nicht säumen, da wir wegen der schönen Qualität schon Mehreres davon hier verkauft und auch für weitere Quantitäten Aussicht auf Absatz haben.

Von Gallus Al. ist jetzt Einiges angekommen; für schwarz wird 40—42 fl., für grün und melirt 36—38 fl. verlangt.

Hochachtungsvoll und ergebenst

M. Maimon & Comp.

Herrn F. W. Braun in Elberfeld.

Mainz, den 20. Jan. 18 . .

Mit Ihrem geehrten Schreiben vom 16. ds. erhielten wir:

$52\frac{1}{2}$ fl.-F. fl. 850. — pr. ult. Febr. auf Frankfurt, die wir Ihnen wie üblich dankend gutgeschrieben haben.

Hauptzweck des Heutigen ist, Ihnen anzuzeigen, daß wir eine kleine Partie sehr schönen Avignon-Krapp SF. und FF. erhalten haben, die wir Ihnen hiermit bis zu Ihrer umgehenden Antwort fest anstellen. Es sind 5 Viertelfässer à 300 ℔ SF. und 6 halbe Fässer à 600 ℔ FF., wovon wir Ihnen beifolgende Proben übersenden und am Fuße Dieses die äußersten Preise bemerken. Die Waare wird bei den hohen Preisen des holländischen Krapps für die dortigen Färbereien gewiß sehr brauchbar und gesucht sein.

Mit Mohnöl und Nußöl sind wir jetzt hinreichend versehen, doch halten sich die Preise fest und man erwartet sogar in Folge der Steigerung des Olivenöls eine Erhöhung derselben. Bestes kaltgeschlagenes Mohnöl notiren wir zu $33\frac{1}{2}$, Nußöl $34\frac{1}{2}$ fl. ohne Verbindlichkeit.

Ihren gefälligen Aufträgen entgegensehend, zeichnen wir mit aller Hochachtung

Trautmann's Erben.

Herren Krumholz & Comp. in Dresden.
„ Ed. Pleschner in Prag.
„ Th. Lanna in Wien.

Berlin, den 1. Febr. 18 . .

Indem ich mir erlaube, Ihnen in Ueberreicher dieses meinen Reisenden, Herrn Julius Abrath, vorzustellen, welcher auf einer Geschäftsreise nach Sachsen und den

oesterreichischen Staaten begriffen ist, verbinde ich damit die ergebene Bitte, denselben vorkommenden Falls mit Ihrem gütigen Rathe unterstützen zu wollen.

Gleichzeitig accreditire ich Herrn Abrath bei einem Jeden meiner oben erwähnten Geschäftsfreunde bis zur Höhe von Rℓ. 300, resp. ℱ 450 ö. W., Ihnen anheimgebend, mir die von meinem Empfohlenen erhobenen Summen entweder in Rechnung zu stellen, oder sich dafür a vista auf mich zu erholen.

Zu Gegendiensten stets mit Vergnügen bereit, zeichne ich mit dem Ausdrucke

bekannter Hochachtung

Unterschrift des Reisenden: Isidor Helmstädt.

Julius Abrath.

Herren Bernard & fils in Basel.

Köln, den 18. Mai 18 . .

Durch Gegenwärtiges erlauben wir uns, Herrn Professor A. Meinhardt von hier, der eine Reise durch die Schweiz und das südliche Frankreich zu machen gedenkt, bei Ihnen einzuführen und denselben Ihrer freundlichen Aufnahme zu empfehlen. Sie werden uns zu besonderem Danke verpflichten, wenn Sie unserem Empfohlenen während seines dortigen Aufenthalts mit Rath und That an die Hand gehen, und wir werden jede Gefälligkeit, die Sie demselben erzeigen, als uns selbst bewiesen ansehen.

Zugleich eröffnen wir Herrn Professor Meinhardt einen Credit von 6000 neuen Franken bei Ihnen und bitten Sie, wenn er diese Summe nicht selbst von Ihnen erhebt, ihn auf seinen Wunsch mit Accreditiven auf andere Plätze, die er berührt, versehen zu wollen. Mit unserm heutigen Schreiben pr. Post werden wir Ihnen seine Unterschrift einsenden.

Wir sind mit aller Hochachtung

Ihre ergebenen

A. Selling & Comp.

h. Anfragen, Erkundigungen und Antworten darauf.

Außer den Anfragen über Waarenpreise u. dgl., über die nichts Besonderes zu erwähnen ist, kommt es im kaufmännischen Verkehr häufig vor, daß man über die Vermögensverhältnisse und die Solidität eines Kaufmannes, mit dem man in Verbindung steht oder eine solche anknüpfen will, Auskunft zu erhalten wünscht, und sich deshalb bei einem an dem nämlichen Orte wohnenden Geschäftsfreunde erkundigt. Man muß dabei besonders vorsichtig sein, daß man sich nicht an einen Freund oder Verwandten Desjenigen, über den man Auskunft verlangt, wendet, weil man von einem solchen selten eine unparteiische Antwort erhalten und er dem Betreffenden wahrscheinlich Mittheilung von der Anfrage machen würde. Aus demselben Grunde vermeide man es womöglich, sich an einen Concurrenten der fraglichen Person zu wenden. Damit auch das Handlungspersonal des Befragten nichts von der Anfrage erfahre, pflegt man die fragliche Firma auf einen besondern Zettel zu schreiben, den man in einen Geschäftsbrief unten am Rande anklebt, oder man schreibt einen eigenen Brief deshalb und setzt auf dessen Adresse das Wort „eigenhändig" oder „privatim".*) Der Antwortende beobachtet in der Regel, besonders wenn er eine nachtheilige

---

*) Eine solche Bemerkung setzt man überhaupt auf einen Brief, der keine Geschäfts-Angelegenheiten betrifft, oder den aus irgend welchen Gründen der Adressat nur selbst lesen soll.

Auskunft zu geben hat, ähnliche Vorsicht, und lehnt überdies jede Verantwortung gegen den Anfragenden wegen seiner Auskunft ab, indem er derselben eine Bemerkung hinzufügt wie: „ohne Verbindlichkeit", „ohne mein Präjudiz", „unter allem Vorbehalt" ꝛc. Gewöhnlich versichert ihn der Anfragende schon im Voraus seiner Verschwiegenheit und Discretion. — Folgendes sind einige Formulare zu solchen Fragen und Antworten.

Herrn W. Siemens in Hamburg.

Berlin, den 10. März 18 . .

Entschuldigen Sie, daß wir, obgleich bisher in keiner Geschäftsverbindung mit Ihnen stehend, uns hierdurch eine Anfrage erlauben, durch deren recht aufrichtige Beantwortung Sie uns sehr verbinden werden.

Eine seit Kurzem in Dresden etablirte Ausschnitthandlung (die Firma finden Sie am Fuße dieses genannt), die sich in ihrem Circular auch auf Sie bezog, hat eine ziemlich bedeutende Quantität Seidenwaaren von uns bestellt. Da nun einige hiesige Häuser, bei denen wir uns erkundigt hatten, die Auskunft gaben, daß ihres Wissens keiner der drei Associés ein erhebliches Vermögen besitze, so tragen wir einiges Bedenken, den Auftrag, der sich über 3000 Rℓ. beläuft, auszuführen. Ohne Zweifel ist Ihnen etwas Zuverlässiges über die Verhältnisse dieser Herren bekannt, weshalb wir Sie ergebenst ersuchen, uns davon Mittheilung machen und gleichzeitig sagen zu wollen, ob Sie es für gerathen halten, denselben einen Credit von solcher Ausdehnung zu bewilligen. Wir geben Ihnen die Versicherung, daß wir den discretesten Gebrauch von Ihrer Mittheilung machen und stets mit Vergnügen zu allen Gegengefälligkeiten bereit sein werden.

Durch eine recht baldige Antwort würden Sie zu ganz besonderm Danke verpflichten

Ihre ergebenen

R. Rauenheim & Comp.

Herren R. Rauenheim & Comp. in Berlin.

Hamburg, den 12. März 18 . .

Mit Vergnügen beantworte ich Ihr geehrtes Schreiben vom 10. ds. durch die Versicherung, daß ich die Herren K. & Co. für durchaus rechtliche, thätige und empfehlenswerthe Leute halte. Die beiden Brüder K., von denen der älteste vier Jahre lang für mein Geschäft gereist ist, gehören einer höchst achtungswerthen Familie an, und auch über ihren Schwager Fellner aus Magdeburg habe ich auf eingezogene Erkundigung nur Gutes gehört. Bedeutendes Vermögen besitzen sie allerdings nicht; demohngeachtet habe ich die Ueberzeugung, daß sie alles Vertrauen verdienen, besonders, wenn sie ihr Geschäft nicht gleich im Anfang zu groß betreiben wollen, sondern sich in einer ihren Kräften angemessenen Sphäre halten; denn obgleich Dresden ein guter Platz ist, so fehlt es doch auch nicht an Concurrenz, und, wie auch anderwärts, ist schon Mancher daselbst nicht fortgekommen, weil er auf einem zu großen Fuße begonnen hatte.

Dies ist es, was ich Ihnen aus bester Ueberzeugung auf Ihre Anfrage erwiedern kann, und indem ich mich versichert halte, daß Sie es ohne Nachtheil für mich benutzen werden, empfehle ich mich Ihnen

mit Hochachtung

W. Siemens.

Anfragen und Antworten darauf, die als Nachschrift eines Briefes oder als besondere Einlage vorkommen, sind folgende:

Im Vertrauen auf Ihre Gefälligkeit erlauben wir uns noch, Sie um eine aufrichtige Auskunft über die Verhältnisse von Gebr. Baum dorten, die seit

einiger Zeit etwas unordentlich in ihren Zahlungen geworden sind, zu bitten. Sie können versichert sein, daß wir von Ihrer Mittheilung den bescheidensten Gebrauch machen werden.

Sie würden mich sehr verbinden, wenn Sie mir eine möglichst genaue und zuverlässige Auskunft über die Solidität und die Vermögensverhältnisse der am Fuße Dieses genannten beiden dortigen Handlungen geben oder verschaffen könnten. Ich habe beide stets für unbezweifelt gut gehalten; seit dem vorigen Jahre aber sind sie viel weniger pünktlich als früher in ihren Zahlungen, und das Nämliche erfuhr ich auch von einigen hiesigen Freunden, besonders in Bezug auf M. — Indem ich von Ihrer Freundschaft auf gefällige Erfüllung meiner Bitte rechne, sage ich Ihnen im Voraus den verbindlichsten Dank dafür, mit der Versicherung, daß ich Ihre Auskunft ohne den geringsten Nachtheil für Sie benutzen werde und stets mit Vergnügen zu allen Gegendiensten bereit bin.

Ueber die Verhältnisse der Herren Gebr. B. können wir Ihnen zu unserm Bedauern keine sichere Auskunft geben.

Ueber Gebr. Baum können wir Ihnen nur Günstiges mittheilen, wenigstens ist uns durchaus nichts Nachtheiliges über sie bekannt; die nämliche Antwort wurde uns auf alle unsere Erkundigungen an hiesigem Platze zu Theil. Dies ohne unsere Verbindlichkeit (unser Obligo).

Auf Ihre Anfrage erwiedere ich, daß es mit B. M. seit einiger Zeit allerdings nicht mehr so gut stehen soll, wie früher. Er hat, wie man sagt, in der letzten Zeit viel Verluste gehabt und scheint sich, vielleicht aus Kummer darüber, auf eine etwas leichte Seite gewendet zu haben, so daß er sein sonst gutes Geschäft vernachlässigt. Von D. und F. dagegen ist nichts Nachtheiliges bekannt, als daß sie sehr knauserig und zuweilen zum Chikaniren geneigt sind. — Haben Sie die Güte, dies ohne Präjudiz für mich zu benutzen.

i. Briefe über Contocorrente und Rechnungsauszüge.

Contocorrente und Rechnungsauszüge, über deren Anfertigung wir im nächsten Abschnitte unter 2. das Nöthige sagen werden, sendet man einem Geschäftsfreunde entweder zu unbestimmten Zeiten, theils wenn man eine entstandene Rechnungsdifferenz ordnen will, theils auf sein eigenes Verlangen; oder es geschieht, was besonders bei den Bankiers der Fall ist, zu gewissen bestimmten Terminen: am Jahresschluß, oder halbjährig, oder auch in jeder Messe. Die Correspondenz darüber ist sehr einfach und wir können uns daher auf die wenigen nachstehenden Beispiele beschränken.

Herren Gebr. Keller in Leipzig.

Freiberg, den 25. Jan. 18. .

Indem ich Ihnen den Empfang Ihres Geehrten vom 23. ds., sowie die Gutschrift der mit demselben berechneten Waaren unter Vorbehalt des unbezweifelten Richtigfindens bestätige, muß ich Ihnen mein Befremden zu erkennen geben, daß Sie von „mehreren“ fälligen Rechnungsbeträgen sprechen, während ich nach meinen Büchern überzeugt bin, daß ich mit meiner letzten Baarsendung von 100 ℛ︁ alles Verfallene reichlich gedeckt hatte. Ich bitte Sie daher, da wir ohnehin unser Conto seit mehreren Jahren nicht gegenseitig verglichen haben, mir einen Auszug desselben zukommen zu lassen, damit wir die Notirungen in Uebereinstimmung bringen können.

Mit Hochachtung

C. A. Fritzsche.

Herrn C. A. Fritzsche in Freiberg.

Leipzig, den 2. Febr. 18 . .

Ihr w/Schreiben vom 25. v. M. erwiedernd, übersenden wir Ihnen hiermit einen Auszug Ihres Conto's, laut welchem uns bis heute ein Saldo von ℛℓ. 474. 18 Sgr. gutbleibt, wobei sich circa 130 ℛℓ. befinden, die seit 2 und 3 Monaten verfallen sind. Haben Sie die Güte uns wissen zu lassen, ob Sie unsern Auszug richtig befunden haben, und wenn dies der Fall, den Saldo gleichförmig mit uns vorzutragen.

Hochachtungsvoll

Gebr. Keller.

Herren Gebr. Keller in Leipzig.

Freiberg, den 6. Febr. 18 . .

Bei der Vergleichung des mit Ihrem Geehrten vom 2. ds. erhaltenen Rechnungsauszuges finde ich, daß Sie mir das im April v. J. unverlangt gesandte Faß Carotten, betragend ℛℓ. 126. 15 Sgr., das ich gar nicht vom Fuhrmann angenommen hatte, in Rechnung gebracht und mich nicht wieder von dem Betrage entlastet haben. Außerdem steht Ihnen die Sendung vom 4. Juni, auf welche ich wegen der dabei befindlichen 2000 Stück Uguez-Cigarren einen Nachlaß von 4 ℛℓ. beanspruchte, nur mit ℛℓ. 75. 10 Sgr. gutgeschrieben. Da Sie mir jedoch diesen Nachlaß nicht gewähren wollen, so will ich nicht weiter darauf bestehen, und wenn Sie daher die obigen ℛℓ. 126. 15 Sgr. in mein Credit bringen, wird unser Conto mit einem Saldo von ℛℓ. 348. 3 Sgr. zu Ihren Gunsten conform sein.

Achtungsvoll

C. A. Fritzsche.

Herren A. Kullmann & Comp. in Berlin.

Frankfurt a. M., den 6. Jan. 18 . .

Mit dem Abschlusse unserer Bücher beschäftigt, erlauben wir uns, Ihnen Contocorrent vom vor. Jahre zu übersenden, laut welchem uns ein Saldo von 52½ fl.-F. fl. 3210. 20. pr. 1. Jan. von Ihnen gutbleibt. Haben Sie die Güte, dasselbe zu prüfen und rechtfindend unter gefälliger Anzeige gleichförmig mit uns abzuschließen. Erhalten Sie uns auch im neuen Jahre Ihre freundliche Gewogenheit und genehmigen Sie unsere achtungsvolle Empfehlung.

Gebr. Arnold.

(Schema's zu Briefen wie vorstehender werden auch zuweilen gedruckt.)

Herren Gebr. Arnold in Frankfurt a. M.

Berlin, den 12. Jan. 18 . .

Auf den mit Ihrem Geehrten vom 6. ds. erhaltenen Rechnungsauszug haben wir nur zu bemerken, daß Sie übersahen, uns die am 12. August v. J. an A. Märker hier gegen Schein gezahlten ℛℓ. 36. oder fl. 63. gutzuschreiben. Die Zinsen darauf betragen pr. 138 Tage fl. 1. 12., und der Ihnen zukommende Zinsensaldo ändert sich daher in fl. 16. 54., sowie der Saldo in Ihrem Credit um fl. 3173. 8. ab, womit wir das Conto abgeschlossen haben. Indem wir nicht zweifeln, daß Sie mit uns einig gehen, empfehlen wir uns Ihnen

mit aller Hochachtung

A. Kullmann & Comp.

k. Briefe über Schuldverhältnisse, Mahnbriefe.

Diese Gattung von Briefen ist eine der häufigsten, besonders in Geschäften, die eine zahlreiche Kundschaft in kleineren Städten haben, weshalb sie auch in solchen Handlungen oft gedruckt werden und zwar gewöhnlich in 2 bis 3 Formularen von verschiedenen Höflichkeitsgraden. Die glimpflichste

Erinnerung besteht darin, daß man sich zu Aufträgen empfiehlt und dabei nur auf eine frühere (noch nicht bezahlte) Rechnung Bezug nimmt, und bei einem gebildeten, soliden Kaufmann ist dies auch in der Regel hinreichend. Muß man Jemanden aber auch nachdrücklich an die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mahnen, so enthalte man sich doch stets aller höhnischen und beleidigenden Ausdrücke, die einen schlechten Schuldner in der Regel nur erbittern und hartnäckiger machen, während bei dem rechtlichen Manne eine höfliche Erinnerung schon vollkommen hinreichend ist. Bleiben die Erinnerungen fruchtlos, so schickt man gewöhnlich an einen andern Geschäftsfreund am Wohnorte des Schuldners eine Anweisung auf denselben, oder man überträgt einem Advokaten die gerichtliche Eintreibung der Forderung, wenn nämlich überhaupt noch etwas von dem Schuldner zu erhalten ist.

Folgendes sind einige Proben der hierher gehörenden Briefe (der Offertebrief von Wein S. 325 kann auch als ein Erinnerungsschreiben gelten).

Nürnberg, den 26. Jan. 18 . .

Herrn C. F. Werner in Dresden.

Indem ich hoffe, daß Sie die Ihnen in meinem Letzten vom 2. Sept. v. J. avisirten Waaren erhalten und mir den Betrag derselben mit fl. 130. 15 kr. rh. gleichförmig gutgeschrieben haben, bedaure ich sehr, mich seitdem ohne Ihre neuen geehrten Aufträge zu befinden und erlaube mir daher hiermit, mich Ihrem gef. Andenken bestens zu empfehlen. Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß ich stets das Möglichste thun werde, um Sie sowol durch gute Qualität der Waaren, als durch billige Preise zufrieden zu stellen. Das beiliegende Preisverzeichniß giebt Ihnen vielleicht Veranlassung, mich bald wieder mit einem Auftrag zu erfreuen, und empfehle ich mich Ihnen in dieser Erwartung

hochachtend und ergebenst
Adolph Reuter.

Herrn Adam Wittwe & Sohn in Cottbus.

Magdeburg, den 8. Febr. 18 . .

Zu meinem Bedauern bin ich seit geraumer Zeit ohne Ihre geehrten Zuschriften und Aufträge geblieben; ich erlaube mir daher hiermit, mich in Ihr gefälliges Andenken zurückzurufen.

Zugleich nehme ich mir die Freiheit, Sie um Deckung meines fälligen Guthabens um so mehr zu ersuchen, als außer meinen beiden letzten Sendungen vom 18. Nov. und 10. Jan. mehr als 150 Rthl. für frühere, seit geraumer Zeit verfallene Posten auf Ihrem Conto offen stehen.

Auf die Erfüllung meiner Bitte rechnend, halte ich mich zu Ihren neuen geehrten Aufträgen bestens empfohlen und zeichne

mit Ergebenheit
W. Saldner sen.

Herrn C. A. Mindelheim in Passau.

Augsburg, den 21. Febr. 18 . .

In Erwiederung Ihrer geehrten Zuschrift vom 18. ds. haben wir von dem uns mit derselben ertheilten Auftrage auf verschiedene Seidenwaaren zwar Notiz genommen, bedauern jedoch, dessen Ausführung verschieben zu müssen, bis Sie uns eine Zahlung, welche dem Betrage Ihrer jetzigen Bestellung wenigstens gleich kommt, eingesandt haben. Wie wir Ihnen schon mehrere Male schrieben, wünschen wir den Credit nicht über 2000 fl. auszudehnen; diese Summe aber haben Sie

jetzt schon überschritten, und Sie werden es daher als einsichtsvoller Kaufmann nur in der Ordnung finden, wenn wir weiter zu gehen Anstand nehmen. Für Zahlungen auf die noch nicht fälligen Rechnungsbeträge vergüten wir Ihnen $^1/_2$% pr. Monat Disconto.

Indem wir der Erfüllung unseres gerechten Verlangens entgegensehen, damit unsere Geschäftsverbindung keine Störung erleide, empfehlen wir uns Ihnen

achtungsvoll und ergebenst
W. Löffler Söhne.

Herrn M. Schauer in Posen.

Berlin, den 2. April 18 . .

Obgleich ich Sie bereits mehrere Male, zuletzt am 8. v. M., um Einsendung meines Guthabens von Rℓ. 225. — ersuchte, haben Sie doch noch nicht die geringste Anstalt dazu getroffen und meine Erinnerungsbriefe sogar unbeantwortet gelassen. Ich fordere Sie daher hiermit nochmals auf, mich nun ohne längern Verzug zu befriedigen, widrigenfalls Sie zu erwarten haben, daß ich Maßregeln ergreife, die Ihnen und mir nicht angenehm sein würden.

Mit Ergebenheit
Ludwig Brandt.

Herrn W. Stoltze sen. in Leitmeritz.

Prag, den 25. März 18 . .

Da Sie mir auf mein Letztes vom 6. ds., mit welchem ich Sie um Einsendung des Betrags meiner Factura vom 21. Nov. v. J. ersuchte, noch ebenso wenig geantwortet, als Zahlung gesandt haben, so habe ich heute meine Forderung

von fl. 328. 30 Kr. ö. W., 14 Tage dato, Ordre W. Hansemann & Comp.

auf Sie abgegeben und rechne mit Gewißheit darauf, daß Sie meine Tratte einlösen werden, damit ich Ihnen auch ferner Credit geben kann.

In dieser Erwartung empfehle ich mich Ihnen mit Achtung ergebenst

Franz Maurer.

Herrn Franz Maurer in Prag.

Leitmeritz, den 27. März 18 . .

Ihr Geehrtes vom 6. ds. fand ich vor, als ich vor einigen Tagen von einer Geschäftsreise zurückkehrte, und die vielen, nach meiner Nachhausekunft zu erledigenden Arbeiten waren Ursache, daß ich es nicht sogleich beantwortete. Der Empfang Ihres Schreibens vom 25. d. aber zwingt mich, dies nicht länger zu verschieben und Ihnen mein Befremden darüber auszudrücken, daß Sie die Bezahlung der im November v. J. übersandten Waaren von mir verlangen. Ich habe Ihnen doch wiederholt und zuletzt noch unterm 27. Dec. v. J. geschrieben, daß ich die Waaren nicht anders als mit einem Nachlaß von 30 fl. behalten würde, da die Qualität der meisten Artikel meinen Wünschen durchaus nicht entspreche und die Preise auch jedenfalls zu hoch berechnet seien. Sie antworteten mir damals nicht wieder und die Waaren stehen daher noch unangegriffen zu Ihrer Verfügung bei mir; jetzt aber könnte ich keinen Gebrauch mehr davon machen, wenn Sie mir auch einen noch größern, als den damals verlangten Nachlaß bewilligen wollten, da ich mich längst anderweit versorgt habe. Ich ersuche Sie aber, nun ohne Verzug gegen Ersatz meiner Spesen von fl. 5. 22 kr. über die Sendung weiter zu verfügen, da es mir an Raum fehlt, sie länger aufzubewahren. Daß ich unter diesen Verhältnissen Ihren fernern Credit gern entbehre, bedarf wol kaum der Erwähnung.

Mit Ergebenheit
W. Stoltze sen.

Herrn G. F. Münder in Gifhorn.

Braunschweig, den 8. Mai 1859.

Noch immer haben Sie mir, trotz aller meiner Erinnerungen, mein schon gegen $1^1/_2$ Jahr altes Guthaben von 56 Rℓ. 10 Sgr. nicht bezahlt, und Sie werden sich daher nicht wundern, daß meine Geduld nun völlig erschöpft ist. Ich habe demnach Herrn Advocat Ledebur dort mit einer Anweisung über den Betrag Ihrer Schuld nebst Verzugszinsen, nämlich:

Betrag der Rechnung vom 20. December 1857	Rℓ. 56.	6 Sgr.
Zinsen darauf vom 20. März 1858 an bis heute	„ 3.	26 „
	Rℓ. 60.	2 Sgr.

versehen und demselben aufgetragen, Sie nochmals zur Zahlung aufzufordern, wenn dies aber ebenfalls ohne Erfolg bleiben sollte, nun ohne Weiteres die Klage einzureichen. Wollen Sie sich also Unannehmlichkeiten und Kosten ersparen, so bezahlen Sie, ich habe Ihnen lange genug Nachsicht geschenkt.

Ergebenst
Carl Reiner.

Sr. Wohlgeboren, Herrn Advocat Ledebur in Gifhorn.

Braunschweig, den 8. Mai 1859.

Mit Gegenwärtigem erlaube ich mir, Ew. Wohlgeboren in folgender Angelegenheit um Ihren gefälligen Beistand zu bitten.

Ich habe an den dortigen Kaufmann G. F. Münder eine Forderung von Rℓ. 56. 6 Sgr. für demselben am 20. Dec. 1857 gesandten Branntwein und Rum, gegen dessen Annahme derselbe nie etwas eingewendet hat. Ohngeachtet wiederholter, dringender Erinnerungen aber habe ich noch keine Bezahlung von ihm erhalten können; auf meine ersten Mahnungen suchte er Ausflüchte zu machen und bat um Nachsicht, die ich ihm auch bewilligt habe; seit einem halben Jahre aber hat er sogar alle meine Briefe unbeantwortet gelassen. Meine Geduld ist nun erschöpft, und ich wende mich daher mit der Bitte an Sie, zuerst den Versuch zu machen, ob er die beiliegende Anweisung über den Betrag meines Guthabens nebst Zinsen, von 3 Monaten nach Ausstellung der Factur an gerechnet, zusammen Rℓ. 60. 2 Sgr. einlöst, und ihm zugleich den mitfolgenden offenen Brief, nachdem Sie denselben durchgelesen haben, übergeben zu lassen. Auf Bezahlung der Zinsen will ich nicht bestehen, auch habe ich nichts dagegen, daß Sie ihm fernere Nachsicht bis zu einem Monat bewilligen, wenn er die Anweisung gehörig acceptirt, so daß sie Wechselkraft erhält, denn es ist mir lieber, ich komme auf gütlichem Wege mit ihm auseinander, als vor Gericht. Wenn aber auch Ihre Bemühungen auf diese Weise erfolglos bleiben sollten, dann bitte ich ihn ohne Weiteres zu verklagen und lege zu dem Ende eine spezificirte Rechnung über das, was er von mir erhalten hat, sowie ein Vollmachtsblanket hier bei.

Indem ich recht bald Ihrer gefälligen Mittheilung über den Erfolg entgegensehe, empfehle ich mich Ihnen

mit aller Hochachtung
Carl Reiner,
Brennereibesitzer.

1. Briefe über Streitsachen, Fallimente 2c.

Wenn streitige Sachen einmal vor Gericht anhängig gemacht sind, ist es nicht rathsam, mit dem Gegner darüber selbst zu correspondiren, da man sich zu leicht, wenn man mit den juristischen Grundsätzen nicht genau bekannt ist, eine Blöße geben oder sonst einen Fehler machen kann, woraus dann oft ein bedeutender Nachtheil erwächst. Man überläßt daher alle Correspondenz darüber lieber dem Advokaten; ist es aber durchaus nöthig, daß man selbst schreibe,

so thue man dies in einem ruhigen Tone, enthalte sich aller beleidigenden Ausdrücke und hüte sich etwas zu schreiben, wodurch man dem Gegner eine Waffe in die Hand geben oder sich sonst schaden kann, was oft durch ein einziges Wort möglich wird. Man schreibe daher überhaupt so wenig als möglich oder zeige den Brief vor der Absendung lieber seinem Anwalt.

Als Beispiel diene folgende über einen Streitfall geführte Correspondenz, bis zur Anhängigmachung der Sache vor Gericht.

Herrn C. F. Hundt in Naumburg.

Mainz, den 4. April 18 . .

Unser Reisender, Herr Schletter, hat uns einen Auftrag von Ihnen auf $1/2$ Stückfaß 1848r Deidesheimer à 52 fl. pr. Ohm eingesandt, den wir eben auszuführen im Begriff waren, als Ihr geehrtes Schreiben vom 1. ds. einging, in welchem Sie uns noch besonders anempfehlen, Ihnen keinen andern Wein, als den bestellten, von welchem Sie Probe behalten haben, zu senden und das Faß durch einen ganz sichern Fuhrmann abzuschicken. Sie würden gewiß weder die eine noch die andere Empfehlung für nöthig gehalten haben, wenn Sie schon länger mit uns zu thun hätten, denn Sie würden dann wissen, daß wir unsere Abnehmer stets nach den Grundsätzen der strengsten Reellität bedienen, was auch schon unser eigener Vortheil erheischt, und daß wir die Versendungen immer nur durch ganz solide, uns hinlänglich bekannte Fuhrleute bewerkstelligen, über deren Lieferung wir noch nie eine Klage gehört haben. Wir sind daher überzeugt, daß Sie mit diesem ersten Versuch, dessen Ausführung wir die größte Sorgfalt gewidmet haben, völlig zufrieden sein werden.

Der Wein ist gestern durch Fuhrmann Adam von Friedberg an Sie abgegangen, und Sie ersehen darüber alles Nähere aus der umstehenden Factura, deren Betrag von

fl. 202. — im $52\frac{1}{2}$ fl.-Fuß

Sie uns gefälligst gutschreiben wollen. Um Ihnen wegen der Ehrlichkeit des Fuhrmannes noch mehr Sicherheit zu geben, übersenden wir Ihnen hierbei eine Flasche von dem verladenen Weine, mit welcher Sie den Inhalt des Fasses bei der Ablieferung vergleichen wollen, wobei es sich sogleich ergeben würde, wenn der Fuhrmann etwas aus dem Fasse abgezogen und es dann mit Wasser wieder angefüllt hätte, was Sie zu befürchten scheinen. Der Spund des Fasses ist übrigens unter dem Bleche dreimal mit unserm Handlungspetschaft versiegelt.

Indem wir uns auch zu Ihren anderweitigen geehrten Aufträgen bestens empfehlen, zeichnen wir mit Hochachtung

W. Matthias & Comp.

Herren W. Matthias & Comp. in Mainz.

Naumburg, den 2. Mai 18 . .

Ihr Geehrtes vom 4. April mit der Weinprobe ist bei mir eingegangen, während ich auf mehrere Wochen von Haus abwesend war, und das Nämliche war auch bei dem mir berechneten Fasse Wein der Fall, so daß ich Ihnen erst heute deshalb schreiben kann. Leider muß ich Ihnen jedoch sagen, daß mich diese Sendung keineswegs befriedigt, denn schon beim Probiren der Flasche fand ich, daß der Wein bedeutend geringer ist als der, den mir Ihr Reisender verkauft hat, und dies bestätigte sich auch in Bezug auf das Faß, dessen Inhalt wo möglich noch etwas geringer ist, als der der Flasche. Ich kann daher von dem Wein keinen Gebrauch machen und ersuche Sie, gegen Erstattung meiner Auslagen anderweit darüber zu verfügen. Mit Hochachtung

C. F. Hundt.

Herrn C. F. Hundt in Naumburg.

Mainz, den 5. Mai 18..

Mit dem höchsten Erstaunen lesen wir in Ihrem Briefe vom 2. ds., daß Sie den Ihnen unterm 4. April berechneten Wein, den Sie also bereits seit circa drei Wochen im Hause haben, nicht behalten wollen, sondern uns denselben zur Verfügung stellen. Wenn dies wirklich Ihr Ernst ist, so können wir nicht anders glauben, als daß dabei Ihrerseits ein Irrthum oder eine Verwechselung stattfinde, denn wir können Ihnen die heilige Versicherung geben und unsere Leute können es beeidigen, daß Sie die richtige Sorte Wein erhalten haben, und ebenso weiß unser Reisender, der jetzt hier ist, ganz gewiß, daß er Ihnen keine andere Probe zurückgelassen hat, da er gerade damals gar keine Proben von einer ähnlichen Sorte führte, sondern erst einige Tage später eine frische Probensendung von uns erhielt. Ihre Bemerkung, daß der Wein im Fasse geringer sei als die Probeflasche, bestärkt uns in der Voraussetzung eines Irrthums, denn dies ist geradezu unmöglich, da beides aus einem und demselben Lagerfasse genommen wurde. Sollte aber der Fuhrmann, was wir durchaus nicht glauben, eine Unredlichkeit begangen haben, so hätten Sie dies sogleich bei der Ablieferung finden, ihm keine Fracht zahlen und es uns auf der Stelle melden müssen, zu welchem Zwecke wir Ihnen eben die Probeflasche pr. Post schickten. Ueberhaupt brauchen wir Ihnen wol nicht zu sagen, daß, wenn Sie irgend etwas an dem Weine auszusetzen fanden, Sie uns dies *sogleich* nach Empfang hätten anzeigen sollen, nicht aber drei Wochen später, und daß Ihre Abwesenheit von Hause keine genügende Entschuldigung sein kann, von dieser allgemein anerkannten Usance abzugehen. Schon aus dieser Ursache können wir daher jetzt keine Ausstellung von Ihnen annehmen, wenn solche auch gegründet wäre; ist Ihnen jedoch an einem Nachlasse gelegen, so soll es uns, um Streit zu vermeiden, nicht darauf ankommen, Ihnen 5 fl. gutzuschreiben, in der Voraussetzung, daß dann die Sache in Ordnung geht. Uebrigens ersuchen wir Sie, den Wein nochmals genau und unparteiisch zu prüfen und mit der von unserm Reisenden erhaltenen Probe zu vergleichen; Sie werden sich dann gewiß überzeugen, daß Sie keine Ursache zur Klage haben, im Gegentheil ganz reell von uns bedient worden sind. Wir sehen daher mit Gewißheit Ihrer Anzeige entgegen, daß Sie den Wein behalten, und zeichnen

mit Achtung
W. Matthias & Comp.

Herren W. Matthias & Comp. in Mainz.

Naumburg, den 12. Mai 18..

Es thut mir leid, auf Ihr Geehrtes vom 5. ds. nichts weiter erwiedern zu können, als was ich Ihnen bereits am 2. ds. schrieb. Ich habe den Wein zum Ueberfluß noch einmal untersucht und kein anderes Resultat gefunden. Wenn Ihnen jedoch daran liegt, den Wein mit einer Preisermäßigung los zu werden, so will ich das ½ Stückfaß für 150 fl. behalten, obgleich die geringe Qualität desselben für mich eigentlich nicht paßt und ich mich sehr lange werde bemühen müssen, ehe ich die Waare ins Geld setze.

Mit Hochachtung
C. F. Hundt.

Herren Gebr. Poller in Naumburg.

Mainz, den 16. Mai 18..

Indem wir uns auf unser ergebenes Letztes vom 22. März mit Factura über gesandte Weine beziehen, erlauben wir uns heute, Ihre Gefälligkeit in Anspruch zu nehmen und Sie um Ihren gütigen Beistand in folgender verdrüßlichen Angelegenheit zu bitten.

(Man erzählt den Hergang der Sache mit allen Nebenumständen, schickt dem Geschäftsfreunde auch wol die Copien der bisher gewechselten Briefe ein, und fährt dann fort:)

Wir können durchaus nicht in Zweifel darüber sein, daß H.'s Ausstellungen ungegründet sind, und die Sache hat ganz das Aussehen einer reinen Prellerei; auch haben wir schon deshalb nicht nöthig, auf seine Reklamationen einzugehen, weil er sie erst drei Wochen nach Empfang des Weines erhoben hat. Indessen wünschten wir doch den Thatbestand festzustellen, und wenn es irgend möglich wäre, die Sache ohne Prozeß abzumachen, sei es auch mit einigem Verluste, nur nicht mit einem so großen Nachlasse, als H. zu verlangen sich erdreistet. Sie würden uns daher sehr verbinden, wenn Sie die Güte haben wollten, sich zu ihm zu bemühen, das ½ Stückfaß Wein mit der Probe, die H. von unserem Reisenden erhalten hat, genau zu vergleichen und uns dann das Resultat mitzutheilen.

Nur ungern belästigen wir Sie mit diesem auch für Sie nicht angenehmen Auftrage; Ihre uns bekannte Gefälligkeit läßt uns aber hoffen, daß Sie unsere Freiheit entschuldigen, wogegen Sie uns stets mit Vergnügen zu allen Gegendiensten bereit finden werden.

Ihrer gütigen Mittheilung möglichst bald entgegensehend, um danach bestimmen zu können, was wir weiter in der Sache thun sollen, empfehlen wir uns Ihnen

hochachtungsvoll und ergebenst
W. Matthias & Comp.

Herren W. Matthias & Comp. in Mainz.

Naumburg, den 22. Mai 18..

Ihr geehrtes Schreiben vom 16. ds. beantwortend, thut es uns aufrichtig leid, daß Sie in die Hände eines Mannes fielen, der hier als der ärgste Chikaneur bekannt ist und dessen Vermögensverhältnisse überdies höchst wahrscheinlich sehr zerrüttet sind. Wir begreifen nicht, wie Ihr Reisender ihn nur hat besuchen können, denn jede rechtliche Handlung, bei der er sich hier erkundigt hätte, würde ihn vor diesem Menschen gewarnt und ihm im voraus versichert haben, daß Sie auch bei der besten Bedienung in den ärgerlichsten Streit mit ihm kommen würden. Indessen was geschehen ist, ist nicht mehr zu ändern.

Um Ihnen gefällig zu sein, bin ich, der Schreiber dieses, selbst zu H. gegangen. Nachdem ich mehrere Male wiederbestellt worden und ihn endlich zu Hause traf, verlangte ich den Wein aus dem Fasse zu kosten und ihn mit der Probe Ihres Reisenden zu vergleichen. Er führte mich in seinen Keller, wo eine Probe aus dem noch vollen Fasse gehoben wurde; diese ließ er mich gegen die Flasche probiren, die Sie ihm pr. Post eingeschickt haben, und obgleich er behaupten wollte, der Wein im Fasse sei etwas geringer, so war dies doch offenbar nicht der Fall, und er bestand zuletzt auch nicht weiter darauf. Ich wollte nun die Probe Ihres Reisenden sehen, doch diese war, als ich darauf drang, nicht zu finden; sie wurde überall gesucht, aber vergebens, obgleich H. versicherte, er habe sie sorgfältig aufgehoben und könne nicht begreifen, wo sie hingekommen sei. So blieb meine ganze Untersuchung fruchtlos und ich bin keinen Augenblick darüber in Zweifel, daß H. jene Probe beseitigt oder mit Fleiß nicht da gesucht hat, wo sie zu finden gewesen wäre.

Wenn wir Ihnen nun aufrichtig rathen sollen, so nehmen Sie, ehe Sie sich in einen weitläufigen Prozeß mit diesem Menschen einlassen, den Wein zurück; wenigstens wir an Ihrer Stelle würden in keinem Falle in Hundt's Verlangen eines Nachlasses von mehr als 25 % willigen, da er offenbar nichts weiter beabsichtigt, als Ihnen 52 fl. abzupressen. Ohnehin würden Sie auch höchst wahrscheinlich neue Noth mit der Zahlung haben. Wenn Sie uns daher einen Auslieferungsschein senden wollen, so werden wir den Wein gegen Ersatz der Spesen von H. zurücknehmen und ihm ein gutes Lager geben. Können wir selbst ihn auch nicht behalten, so wird es Ihnen doch nicht schwer werden, ihn anderweit abzusetzen, denn der Wein ist ohne Tadel. Mit Hochachtung

Ihre ergebenen
Gebr. Poller.

Herren Gebr. Poller in Naumburg.

Mainz, den 25. Mai 18 . .

Es thut uns in ergebener Beantwortung Ihres Werthen vom 22. ds. außerordentlich leid, daß Sie in unserer unangenehmen Angelegenheit so viel Mühe gehabt haben und wir Ihnen noch mehr verursachen müssen. Indessen wissen wir nun doch, woran wir sind und daß wir in die Hände eines Menschen gefallen, vor dem man Jedermann warnen sollte; wir können uns noch gratuliren, daß der Gegenstand nicht bedeutender und der Verlust jedenfalls zu verschmerzen ist.

Wir machen von Ihrem gütigen Anerbieten, den Wein an sich nehmen zu wollen, Gebrauch, indem wir Sie bitten, sich des beiliegenden Auslieferungsscheines zu bedienen, die Spesen an H. zu zahlen und uns solche unter gefälliger Anzeige in Rechnung zu bringen. Können Sie den Wein selbst verwenden, so würden wir Ihnen das ½ Stückfaß mit 189 fl. überlassen; andernfalls ersuchen wir Sie, ihn unter gehöriger Behandlung auf Lager zu behalten, bis wir anderweit darüber verfügen.

In Erwartung Ihrer gefälligen Nachricht von der Abmachung dieses fatalen Handels sagen wir Ihnen unsern ergebensten Dank für die viele Mühe, die Sie damit haben, und empfehlen uns mit freundschaftlicher Ergebenheit.

W. Matthias & Comp.

Herren W. Matthias & Comp. in Mainz.

Naumburg, den 8. Juni 18 . .

Zu unserem größten Bedauern können wir Ihnen noch nicht anzeigen, daß Ihre Angelegenheit geordnet ist. Sogleich nach Empfang Ihres Werthen vom 25. v. M. schickten wir unsere Leute zu Hundt, um das Faß gegen Zahlung der Spesen abholen zu lassen, aber Herr H. war nicht zu Hause. Wir haben hierauf noch 3 bis 4 Mal zu ihm geschickt, aber immer entweder die nämliche Antwort erhalten, oder die Auslieferung wurde unter einem andern nichtigen Vorwande verweigert. Gestern ging der Schreiber Dieses selbst hin, und da sagte man ihm denn, H. sei auf 2—3 Wochen verreist und seine Leute könnten in seiner Abwesenheit den Wein nicht ausliefern!

Nun bleibt Ihnen allerdings nichts übrig, als ihn zu verklagen, und es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß Sie gewinnen müssen. Wir empfehlen Ihnen dazu den hiesigen Advokat Römer. Wahrscheinlich wird sich H. aber zum Ziele legen, wenn er sieht, daß Sie Ernst brauchen; denn so klug ist er gewiß, um einzusehen, daß er, wie die Sache steht, vor Gericht nicht durchkommen kann.

Wenn wir Ihnen ferner in dieser oder einer andern Angelegenheit nützlich sein können, wird es stets mit Vergnügen geschehen; mit dieser Versicherung empfehlen wir uns Ihnen hochachtungsvoll und ergebenst

Gebr. Poller.

Herrn A. Berendsohn in Braunschweig.

Leipzig, den 11. Mai 18 . .

Indem wir hiermit den richtigen Empfang und die gleichförmige Gutschrift der mit Ihrem Geehrten vom 7. ds. erhaltenen 1000 Stück Louisdor bestätigen, halten wir uns für verpflichtet, Ihnen anzuzeigen, daß man heute von M. Meier & Söhne hier sehr nachtheilig spricht. Dieselben sollen besonders in Krakau und Brody bedeutende Verluste erlitten haben, und man fürchtet in dieser Messe eine Krisis.

Haben Sie die Güte, diese Mittheilung ohne unsern Nachtheil zu benutzen und sich unserer Bereitwilligkeit versichert zu halten, wenn wir Ihnen in dieser oder in einer anderen Angelegenheit nützlich werden können.

Hochachtungsvoll

F. Rimpler & Comp.

Herren F. Rimpler & Comp. in Leipzig.

Braunschweig, den 12. Mai 18 . .

Die Nachricht, welche Sie mir in Ihrem Geehrten vom 11. ds. über M. & S. mittheilen und für die ich Ihnen verbindlichst danke, ist mir ebenso überraschend als unangenehm, denn ich habe bei denselben gegen 6000 Rthl. zu fordern und außerdem ihnen erst vorige Woche 8000 fl. 4% Metalliques zum Verkauf eingeschickt. Da sie mir deren Begebung noch nicht gemeldet haben, so werden die Papiere hoffentlich noch in ihren Händen sein, in welcher Voraussetzung ich Sie ersuche, sich dieselben gegen den beiliegenden Extraditionsschein womöglich ausliefern zu lassen.

Zugleich wollen Sie die inliegenden Tratten auf M. & S. über

Ldor. 600. — pr. Zahltag und

Rthl. 2000. — pr. ulto. ds.

gefälligst einziehen, resp. acceptiren lassen. Möchte es Ihnen gelingen, auf diese Art mein Guthaben noch zu retten!

Für die Ihnen hierdurch verursachte Bemühung im Voraus meinen verbindlichsten Dank sagend, werde ich jede Gelegenheit mit Vergnügen benutzen, um Ihnen wieder gefällig zu sein, und empfehle mich Ihnen mit dieser Versicherung

ganz ergebenst

A. Berendsohn.

Herrn A. Berendsohn in Braunschweig.

Leipzig, den 13. Mai 18 . .

Auf Ihr geehrtes Schreiben von gestern müssen wir Ihnen zu unserm Bedauern die Mittheilung machen, daß M. Meier & Söhne gestern ihre Insolvenz angezeigt haben. Die Passiva betragen etwas über 100,000 Rthl. Der eingereichte Status soll zwar nur ein Deficit von kaum 10% ausweisen, doch sind unter den Activen, wie man sagt, mehrere ziemlich unsichere Forderungen aufgeführt, von deren Eingang der Ertrag der Masse hauptsächlich abhängen wird. Das Gericht hat sogleich einen Sequester verpflichtet, von dem wir heute erfuhren, daß Ihre Metalliques noch nicht verkauft sind, daher Sie dieselben zurückerhalten werden. Auf den Antrag der betheiligten Häuser unseres Platzes soll sobald als thunlich eine Conferenz der Gläubiger veranstaltet werden, um wo möglich ein außergerichtliches Abkommen zu Stande zu bringen. Wollen Sie uns mit Vollmacht und Instruction versehen, so werden wir jener Conferenz für Sie beiwohnen und Ihr Interesse nach besten Kräften wahrnehmen.

Indem wir Ihnen die beiden Tratten auf M. & S. zu unserer Entlastung zurücksenden, empfehlen wir uns Ihnen mit Achtung

F. Rimpler & Comp.

Sollten Sie es vorziehen, die Sache einem Juristen zu übertragen, so empfehlen wir Ihnen dazu den Advokaten Dr. Stöckel.

Herren F. Rimpler & Comp. in Leipzig.

Braunschweig, den 16. Mai 18 . .

Empfangen Sie für die in Ihrem w. Schreiben vom 13. ds. enthaltenen Mittheilungen den verbindlichsten Dank. Sehr lieb ist es mir zu vernehmen, daß wenigstens meine Metalliques gerettet sind; denn nach dem, was ich hier über den Stand der Sache höre, dürfte kein besonders günstiges Resultat für die Gläubiger zu erwarten sein. Eine Conferenz der Gläubiger behufs außergerichtlicher Regulirung scheint mir ebenfalls das Beste, und da Sie die Güte haben wollen, derselben in meinem Namen beizuwohnen, so übersende ich Ihnen hiermit eine gerichtlich recognoscirte Vollmacht sowie einen Auszug von Meier's Conto. Wenn die Masse nicht sogleich einen annehmbaren Accord anbieten kann, was ihr aber wol kaum möglich sein wird, so dürfte die Liquidirung des Geschäfts, am besten unter gerichtlicher Aufsicht, und die successive Vertheilung des Ertrags an die Gläubiger

das Rathsamste sein. Indessen unterwerfe ich mich jedenfalls dem Beschlusse der Mehrheit.

Ich wünsche mir Gelegenheit, Ihnen für die mir hierbei geleisteten und noch zu leistenden Dienste meine Erkenntlichkeit beweisen zu können, und empfehle mich Ihnen

mit Hochachtung

A. Berendsohn.

In der kaufmännischen Correspondenz häufig vorkommende Abkürzungen.

A. St. — alten Styls } bei Angabe d. Datums in Rußland.
n. St. — neuen Styls }
Anw. — Anweisung.
Av. gr. — Avarie (Havarie) grosse.
Av. partic. — Avarie particulière.
B℔ — Banco-Mark.
B° — Brutto.
C.-A. — Cassenanweisungen.
C., Ct., Cts. — Cent, Cents, Centimes 2c.
Ctr. — Centner.
Cwt. — engl. Centner (hundred-weight).
Cie, Co — Compagnie (bei Societäts-Geschäften).
Cont. — Connossement.
Crt. — Courant (Preuß., Sächs. 2c.).
Ct.Ct. — Contocorrent.
fl. — Gulden (rhein., holländ.).
fl. Oe. W. — Gulden oesterr. Währung.
52½ fl. — Gulden im 52½ Fuß.
C℔ — Courant-Mark.
₰ — Pfennig. d. — Penny, Pence.
d. J. — dieses Jahres.
ds. Mts. — dieses Monats.
do. — ditto.
$ — Dollar (amerikanisch).
Dzd. — Dutzend.
fco. — franco (frei).
f. — fein; f. S. — fein Silber; f. G. — fein Gold.
Fß. — Fuß (Münzfuß 2c.).
Fr. — Franc, Franken.
f. a. B. — frei an Bord.
f. a. h. — frei ab hier.
Gr. — Groschen, Grän.
Grt. — Grote.
gGr. — gute Groschen.
gef. — gefälligst.
gGw. — Gutgewicht.
Hav. gr. — große Havarie.
Hav. part. — partikuläre Havarie.
Ko. — Kilogramm.
Kop. — Kopeken.
Krz. Xr. — Kreuzer.
La. — Littera.
£ — Pfund Sterling.
L. — Lira, Lire.
Ldor. — Louisdor.
LdorRthlr. — Louisdor-Thaler.
M℔ — Gewicht; — ℔ Geld.
Nr. — Nummer.
Ngr. — Neugroschen.
o. W. — oder Werth.
Oe. W. — oesterr. (neue) Währung.
⁰/₀ — Ordre (in Wechseln, Connossementen 2c.).
pto. — passato (vergangen).
pr pa. — per procura (in Vollmacht).
℔ — Pfund.
P. P. — Praemissis praemittendis (unter Vorausschickung alles Vorauszuschickenden).
P. T. — Pleno Titulo (statt vollständigen Titels).
Pa., 1a — Prima.
Rthlr. — Thaler.
Rs. — Reïs.
Re., Rim. — Rimesse.
R. Bo. — Rubel Banco.
R. S. — Rubel Silber.
s. — engl. Schilling; ß. — hamb. Schilling.
S℔ — Schiffspfund.
Sterl. — Sterling.
S. W. — Süddeutsche Währung.
Ta. — Tara.
Uo. — Ultimo.
verf. — verfallen.
W. S. g. u. — wenden Sie gef. um, oder: wollen Sie gef. umwenden.

Neunter Abschnitt.

Verschiedene schriftliche Comptoirarbeiten.*)

1. Rechnungen, Noten und Facturen.

Wer mit einem Andern oder für einen Andern ein kaufmännisches Geschäft abgeschlossen hat, durch welches ein gegenseitiges Rechnungsverhältniß entsteht, muß einen Bericht darüber erstatten, aus welchem der Andere Alles ersieht, was er in Bezug auf die Ausführung des Geschäfts zu wissen nöthig, besonders aber die Summe, die er ihm zu creditiren oder zu debitiren hat. Man nennt diesen besonderen, die Berechnung enthaltenden Bericht im Allgemeinen eine Rechnung, und wenn sie über eine Waarensendung an einen andern Ort ausgefertigt wird, auch Factura, Factur oder Fattur, obgleich dieser Name eigentlich nur den Rechnungen über solche Waaren zukommt, die ein Commissionär im Auftrag eines Andern eingekauft hat. Rechnungen über auf dem eigenen Platze verkaufte Waaren (Platzrechnungen) quittirt der Aussteller, wenn der Empfänger die Zahlung leistet, d. h. er bescheinigt unter dem Hauptgeldbetrage den Empfang durch das Wort „Empfangen", oder „Erhalten", „Dankend erhalten", „pr. acquit" 2c. mit Unterzeichnung seines Namens. Eine Rechnung, die man beim Einzelverkauf über sogleich bezahlte Waaren ausstellt und die ebenfalls sogleich quittirt wird, nennt man auch eine Nota oder Note. Der Unterschied zwischen Rechnung und Note sollte wol eigentlich der sein, daß Noten in der Regel über einen einzelnen, Rechnungen dagegen über mehrere an verschiedenen Tagen verkaufte Posten ausgestellt werden; doch wird dieser Unterschied in der Praxis nicht festgehalten, sondern man bedient sich nach Belieben beider Worte in gleicher Bedeutung.

Beinote oder Interimsnote heißt diejenige Note, welche als vorläufige Notiz über einzelne Posten nur dazu dient, die später nachfolgende Hauptrechnung zu controliren.

Mit Gewichtsnote endlich wird diejenige Note bezeichnet, die als Anlage zu einer über eine größere Anzahl Colli lautenden Factura dient und in welcher man das Gewicht eines jeden einzelnen Collo's specificirt, während die Factura nur das summarische Gewicht sämmtlicher Colli enthält. Man bezieht sich alsdann bei Angabe des Gesammtgewichtes in der Factura auf die beigelegte Gewichtsnote, damit der Empfänger der Waare die letztere beim Abwiegen zu Hülfe nehmen kann.

---

*) Hierunter sind alle diejenigen schriftlichen Arbeiten zu verstehen, welche neben Correspondenz und Buchhaltung im kaufmännischen Comptoire zur Ausführung gelangen.

Da man über sehr verschiedene Handelsgeschäfte Rechnungen auszustellen hat, so sind diese auch verschiedener Art, und es kommen außer den Rechnungen über verkaufte oder versendete Waaren auch solche über Wechsel und Staatspapiere (Zinsen- und Discontorechnungen), über Auslagen und Unkosten (Spesenrechnungen), über besorgte Assekuranz (Assekuranzrechnungen), über im Auftrage eines Andern eingekaufte oder verkaufte Waaren (Einkaufs- oder Verkaufsrechnungen) 2c. vor. Ferner geschieht es zuweilen, daß man einem Auswärtigen eine Rechnung über ein noch gar nicht ausgeführtes Geschäft giebt, damit derselbe beurtheilen kann, ob ein solches Geschäft unter den der Berechnung zu Grunde gelegten Bedingungen vortheilhaft für ihn sein würde oder nicht. Eine solche nennt man eine fingirte Rechnung oder ein Conto finto.

Eine Rechnung muß im Allgemeinen enthalten: den Namen des Ausstellers und Dessen, der sie empfängt (in einer Note über baar bezahlte Waaren im Detailverkauf wird der letztere nicht immer angegeben, ist auch oft gar nicht bekannt); eine spezielle Aufzählung der Artikel oder überhaupt der Gegenstände, über welche sie ausgestellt wird, bei Waaren mit Angabe des Gewichtes, Maßes 2c.; die Angabe des Preises und des Geldbetrages; die Zahlungszeit, Geldsorte und sonstige das Geschäft betreffende Bedingungen, wenn dergleichen zu bemerken sind; bei Waarenversendungen nach auswärts die Art der Bestellung und der Versendung, oft auch die bedungene Fracht und Lieferzeit; die Art, Anzahl und Bezeichnung der Colli, sowie überhaupt Alles, was der Empfänger in Bezug auf das betreffende Geschäft und die Empfangnahme der Waare zu wissen nöthig hat. Wird die Rechnung über ein Verkaufsgeschäft auf dem Platze ertheilt, das durch einen Mäkler abgeschlossen ward, so wird auch gewöhnlich der Name des Letztern auf derselben angegeben. Der Name des Ausstellers wird entweder gleich zu Anfang genannt oder unter die Rechnung gesetzt.

Im Grunde ist die Rechnung nur eine Kopie der in den Büchern bereits niedergeschriebenen Notiz über einen oder mehrere Geschäftsvorfälle. Sie soll es wenigstens sein. Unter keinen Umständen gebe man sie aus Händen, ohne jeden einzelnen Posten mit den betreffenden Buchungsposten genau verglichen und sich von der Richtigkeit überzeugt zu haben.

Eben so mache man es sich zur strengsten Regel, niemals eine Rechnung zu quittiren, bevor man den empfangenen Betrag dem Zahlenden gutgeschrieben hat. Denn nichts kann für den Ruf des Kaufmanns so nachtheilig werden, als wenn er einen bereits bezahlten Posten seinen Kunden nochmals in Rechnung stellt.

Man bedient sich zu den Rechnungen meistens vorräthig gedruckter Schemas; wenn sie nach auswärts gehen, schreibt man sie entweder auf ein besonderes Blatt, das man dann in den Brief legt, oder auch auf den zweiten halben Bogen (die 3. Seite) des Briefes, zuweilen auch unter den Brief selbst, wenn Raum genug vorhanden ist. Uebrigens ersieht man die Einrichtung aus den folgenden Proben.

Dresden, den 6. Jan. 18..

Nota über

4 Ell. f. braunes Tuch	à Rℓ. $2\frac{1}{2}$	Rℓ. 10.	—	—
$2\frac{1}{4}$ „ f. gestr. Bukskin	à „ $2\frac{3}{4}$	„ 6.	5	8
		Rℓ. 16.	5	8

Herrn *Emil Fränkel* hier.

pour acquit
Adolph Busse.

Breslau, den 10. Febr. 18..

Nota von C. F. Simon

für Herrn *F. C. Schneider* hier — über:

12 Fl. Deidesheimer	à 15 Sgr.	Rℓ. 6.	—	—
12 „ Bordeauxwein	à 20 „	„ 8.	—	—
2 „ f. Rum	à $22\frac{1}{2}$ „	„ 1.	15	—
		Rℓ. 15.	15	—

Dankend erhalten
C. F. Simon.

Leipzig, den 20. Dec. 18..

Rechnung von M. Beyer & Comp.

		über:					
August	5	2 Brd. f. Raffinade. $26\frac{1}{2}$ ℔	à 7 ngℓ . . . . Rℓ.	6	5	5
„	„	20 ℔ f. mtl. Kaffee	à $7\frac{1}{2}$ „ . . . . „	5	—	—
September	3	$\frac{1}{8}$ Ctr. Rosinen	à 14 Rℓ. . . . . „	1	22	5
„	„	6 ℔ Corinthen	à $5\frac{1}{2}$ ngℓ . . . . „	1	3	—
„	„	10 ℔ gest. Melis	à $5\frac{1}{2}$ „ . . . . „	1	25	—
December	12	4 Lth. f. Zimmt	à $1\frac{1}{2}$ „ . . . . „	—	6	—
„	„	4 „ Macisblumen	à $2\frac{1}{2}$ „ . . . . „	—	10	—
			Rℓ.	16	12	—
		Sr. Wohlgeboren Herrn Dr. *Schubert* hier.				

Nürnberg, d. 25. März 1861.

Herr *Wilh. Mengel* hier an **Fr. Berndt & Sohn.**

1860.				Soll.	
		Sie empfingen:			
Nov.	26.	2 ℔ f. Gest. Safran	18 fl.	fl. 36	—
Dec.	4.	$\frac{1}{4}$ Ctr. Gallus Al.	82 „	„ 20	30
„	19.	6 ℔ mitl. Waschschwämme	6 „	„ 36	—
1861.					
Jan.	25.	10 ℔ moskow. Rhabarber	7 „	„ 70	—
Febr.	22.	1 Ctr. Mart. Kakao		„ 42	—
				fl. 204	30

Berlin, den 9. April 18..

Herren **Gebr. Aaron** hier.

Sollen.

Sie empfingen, pr J. Hirsch geschl.:				
£ 456. — pr ult. April				
„ 300. — „ 5. Mai				
£ 756. — auf London à 6. 23. . . . . Rℓ.		5115	18	—
Werth pr heute.				
Adolph Sander.				

Frankfurt a. M., 29. März 18..

NOTA

für Herrn **Isidor Kamper** hier.

Ueberliess Ihnen dato:			
pr 28. April auf hier . . . . fl.		2500	—
ab Discont à 6% . . . . „		12	30
fl.		2487	30
pour acquit			
B. Ullrich.			

Berlin, d. 16. Juni 18..

NOTA

für Herren **Freitag & Comp.** in **Breslau**

von **Emil Thamvetter.**

		Ueber in Ihrem Auftrage gekaufte:					
Juni	15.	Rℓ. 10,000 Köln-Mind. E.-A. ohne Divid. à	122	Rℓ. 12200	—	—
		Zinsen vom 1. Jan. $3^1/_2$%		„ 160	12	6
		„ 6000 in 12 Stück Agrippina-Actien mit 20% Einzahlung . . . . . . à	128	„ 2880	—	—
		Zinsen vom 1. Jan. zu 4%		„ 22	—	—
		Courtage 1‰ Rℓ. 15. 2				
		Provision $^1/_3$% „ 50. 8		„ 65	10	—
				Rℓ. 15327	22	6

Leipzig, d. 25. Jan. 18..

Herren *Schröter & Manz* hier.

			Sollen.		
1860.		Sie empfangen, pr E. Müller behand., Ziel 2 Mon.:			
Nov.	25	3 Ballen Pfälzer Tabak			
		◻ Nr. 86. Btto. 5 Ctr. 34 ℔			
		„ 87. „ 5 „ 26 „			
		„ 88. „ 5 „ 51 „			
		Btto 16 Ctr. 11 ℔ Ta. 5 ℔ pr. B.			
		Ntto. 15 Ctr. 96 ℔ à 10 Rℓ. . . . . . Rℓ.	159	18	—
		Fritzsche & Sohn.			

Amsterdam, den 12. Aug. 18..

Herren *W. Siebert & Cie.* in St. Petersburg.

		Sollen.	
W.	Kauften auf Ihre Ordre und sandten Ihnen für Ihre w/ Rechnung und Gefahr pr Johannes, Capt. Stopf, in Taxfracht:		
Nr. 1216/1217	2 Fässer Ceylon-Cardamomen		
	Nr. 1216. Btto. 244 K. Ta. 33 K.		
	„ 1217. „ 239 „ „ 35 „		
	Btto. 483 K. Ta. 68 K.		
	Ntto. 415 K. à 116 c. pr 1/2 K. . . . . . N.Ct fl.	962	80
	Decort 2 % „	19	26
	N.Ct fl.	943	54
	— 1 % Disconto für baare Zahl. „	9	43
	N.Ct fl.	934	11
	Für Empfangen, auf Lager bringen, Küperlohn etc. fl. 2. 50.		
	„ Ausgangs-Zoll, Syndicat . . . . „ 15. 60.		
	„ Schiffs- und Schleusengeld . . . . „ 3. 50.		
	„ Courtage 1/2 % . . . . „ 4. 81.		
	„ besorgte Assekuranz für fl. 1100. — à 2 % . . . . „ 22. —		
	„ Courtage 1/4 % . . . . „ 2. 75.		
	„ Police . . . . „ 3. —		
	„ Connossement, Stempel, Porto etc. . . . . . . „ 3. 20	57	36
	N.Ct fl.	991	47
	Commission 2 % „	19	83
	Valuta pr 12. Okt.*) N.Ct fl.	1011	30
	J. Schmerber & Co.		

*) Dieses heisst, dass der Rechnungsbetrag am 12. Oktober fällig oder zahlbar ist.

Prag, den 7. Febr. 18..

Herr Gastgeber *Lorenz* in Leitmeritz.

Empfangen nach Verlangen hierbei:			
1 Fässchen Baumöl Btto. $46^1/_2$ ℔ Ta. $8^1/_2$ ℔			
Ntto. 38 ℔ à 45 Kr. . . . Ö. W. fl.	17	10	—
pr. comptant			
W. A. Rudolph.			

Hamburg, den 20. Januar 18..

Verkaufsrechnung

für Herren *Sal. Marsh & Co.* in London

von **Winter Söhne & Christ.**

	Wir empfingen von Ihnen pr. Schiff Albert, Capt. Möller, und verkauften für Ihre Rechnung wie folgt:		
S.M. & Co.	20 Fass Lumpenzucker gewogen:		
Nr. 56/75.	(das Gewicht der einzelnen Fässer specificirt oder in einer besondern Gewichtsnote aufgeführt)		
	Btto. 19254 ℔ Ta. 1978 ℔		
	2074 „ Ggw. 96 „ à $^1/_2$%		
	Ntto. 17180 ℔ . . . . à $2^1/_2$ ß. Bℳ	2684	6
	Discont. 1% . . . . „	26	13
	Bℳ	2657	9
	Unkosten:		
	Fracht und Primage pr. $180^3/_4$ Ctr. à 20 ß. Ctℳ. 225. 15.		
	Lootsengeld und Staderzoll . . . . . . „ 28. 8.		
	Everführer, Aufbringen, Abliefern und Küperlohn . . . . „ 36. —		
	Lagermiethe pr. 2 Mt. . . . . „ 20. —		
	Kleine Spesen und Trinkgeld . . . . . „ 5. —		
	Courtage von Bℳ 2684. 6. à $^5/_6$% . . . „ 22. 6.		
	Ctℳ 337. 13.		
	à 125 . . . . Bℳ 270. 4.		
	Städtischer Zoll von Bℳ 2700. — à $^1/_2$% „ 13. 8.		
	Feuerassekuranz 2‰ . . . . „ 5. 6.		
	Provision und Delcredere $2^1/_2$% . . . . „ 66. 7.	355	9
	Valuta pr. 9. Jan. Bℳ	2302	—
	Winter Söhne & Christ.		

Magdeburg, den 12. Dec. 18..

Herr *C. A. Friedemann* in Hannover. Soll.

		Sende Ihnen laut Ordre vom 10. dieses für Ihre w/Rechnung und Gefahr pr. Eisenbahn:			
H. F. No. 36/37	2	Tonn. Syrup Nr. 36. Btto. 6 Ctr. 67 ℔ Ta. 61 ℔ „ 37. „ 6 „ 53 „ „ 54 „ Btto. 13 Ctr. 20 ℔ Ta. 115 ℔ Ntto. 12 Ctr. 5 ℔ à $8^3/_4$ Rℓ. Rℓ.	105	13	—
△ Nr. 235/238	4	Säcke mtl. Brasil. Kaffee Nr. 235. Btto. 158 ℔ „ 236. „ 161 „ „ 237. „ 167 „ „ 238. „ 152 „ Btto. 638 ℔ Ta. 8 ℔ à 2 ℔ pr. S. Ntto. 630 ℔ à 8 Sgr. . . . . „	168	—	—
		Rℓ.	273	13	—
		M. Wunder jun.			

Hamburg, den 25. November 18..

Assekuranz-Rechnung

für Herren *Ed. Schilz & Co.* in Berlin

von Christian Marck.

		Ueber auf Ihre Ordre vom 20. ds. bei der Nautischen Assekuranz-Compagnie besorgte Versicherung auf:			
◇ No. 1/100	100	Ballen Kaffee zum taxirten Werthe von Bℳ 3750 incl. 10% imag. Gewinn, pr. Schiff „Johann Haage", Capt. Tonner, von Rio de Janeiro nach Hamburg			
		Bℳ 3750 . . . . à 3%	Bℳ	112	8
		Courtage $^1/_8$% . . . . Bℳ 4. 10. Provision 1% . . . . „ 1. 2.	„	5	12
			Bℳ	118	4
		Police folgt hier bei.			

Berlin, den 12. December 18..

Havarie-Rechnung
für die Nautische Assekuranz-Compagnie in Hamburg
von Ed. Schilz & Co.

		Von den mittelst Police No. 377 bei Ihrer Gesellschaft pr Schiff „Johann Haage", Capt. Tonner, versicherten			
◇ No. 1/100	100	Ballen Kaffee, Versicherungs-Werth Bℳ 3750, sind gemäss Capitänsprotest und der aufgenommenen gerichtl. Besichtigung minder beschädigt in Hamburg ausgeliefert worden:			
		25 Ballen No. 1/25 im Gewichte von ℔ 3000 und einem Versicherungswerthe von Bℳ 937. 8 ß.			
		Hiervon 5% zuerkannter Schaden	Bℳ	46	13
		Ferner stark beschädigt, so dass haben verkauft werden müssen:			
		50 Ballen No. 26/75 — ℔ 6000 — Versicherungs-Werth Bℳ 1875.			
		Der taxirte gesunde Werth betrug laut Protokoll der Experten à $5\frac{1}{2}$ ß. pr ℔ Bℳ 2062. 8 ß.			
		ab: Btto.-Erlös in Auction . . „ 1420. 8 „			
		Demnach Verlust Bℳ 642. – oder 31,103 %			
		31,103 % von versicherten Bℳ 1875.	„	583	3
		Expertisekosten . . . . Bℳ 75. 8.			
		Verkaufs-Commission 2% . . . „ 28. 8.		104	—
			Bℳ	734	—

Folgendes ist eine fingirte Rechnung, welche ein Commissionär in Havre einem Handlungshause in Newyork auf dessen Verlangen ausstellt, damit das letztere beurtheilen könne, ob es vortheilhaft sei, die Waare nach Havre in Consignation (zum Verkauf) zu senden. Der Commissionär berechnet eine beliebige Quantität zu dem Preise, den er dafür zu erhalten hofft, und zieht alle Spesen zu den üblichen Sätzen davon ab, gerade so, wie solche in der Wirklichkeit vorkommen. In ähnlicher Art werden auch diejenigen Conti finti angefertigt, bei denen es sich darum handelt, den Geschäftsfreund zu Aufträgen für den Einkauf einer Waare zu veranlassen.

Conto finto

über Elephantenzähne von Newyork nach Havre.

100 Stück angenommen 2000 K. à 550 Fr. ℔ 50 K.		Fr. 22000. —
Disconto 2 % für baare Zahlung		„ 440. —
		Fr. 21560. —
Unkosten:		
Fracht ℔ 4400 ℔ à $1^1/_8$ c. ℔ ℔	Fr. 49. 50.	
Primage 10 %	„ 4. 95.	
Assekuranz von Fr. 22000. — à 3 % incl. Kosten	„ 660. —	
Ausschiffen, aufs Lager bringen etc.	„ 25. —	
Wagegeld à 22 c. ℔ 100 K.	„ 4. 40.	
Eingangszoll à $60^1/_2$ Fr. ℔ 100 K.	„ 1210. —	
Lagergeld ℔ 2 Mon. à 25 c. ℔ 100 K. u. Mon.	„ 10. —	
Feuerassekuranz 1 ‰ ℔ Mon.	„ 44. —	
Courtage ¼ % v. Fr. 22000. —	„ 55. —	
Provision und Delcredere 3 % v. Fr. 21560	„ 646. 80.	
		„ 2709. 65
Netto-Provenue (Rein-Ertrag)		Fr. 18850. 35

Formulare von Beinoten oder Interimsnoten.

Berlin, den 12. April 18 . .

Nota von **A. Krüger** — über:

℔ J. Samson behandelt, Ziel 2 Mon.
200 Brd. Raffinad 2836 ℔ } à $22^3/_4$ Rℓ.
1 „ Muster . . $14^1/_2$ „ }

Herren *Gebr. Mann* hier.

Leipzig, den 12. Mai 18 . .

Herren *J. W. Schulze & Sohn* hier

empfangen selbst behandelt nach Besicht*) ℔ Casse, in Ldor. nach Cours:
3 Ballen Debrecziner
Nr. 220. Btto. 4 Ctr. 86 ℔ }
„ 221. „ 4 „ 65 „ } Ta. 5 ℔ ℔ Ballen à $14^1/_2$ Rℓ.
„ 222. „ 4 „ 92 „ }

C. Chr. Becker.

*) Nach Besicht heißt, daß der Käufer die Waare vorher hat ansehen lassen.

Gewichtsnote.

⊥ Nr. 1/20 20 Ballen Java-Kaffee Btto. N℔ 1338

Nr. 1 Bo. N℔ 68	Nr. 6 Bo. N℔ 65	Nr. 11 Bo. N℔ 67	Nr. 16 Bo. N℔ 67
„ 2 „ „ $67^1/_2$	„ 7 „ „ 66	„ 12 „ „ 66	„ 17 „ „ $67^1/_2$
„ 3 „ „ 67	„ 8 „ „ $66^1/_2$	„ 13 „ „ $66^1/_2$	„ 18 „ „ 65
„ 4 „ „ $68^1/_2$	„ 9 „ „ 67	„ 14 „ „ 68	„ 19 „ „ $66^1/_2$
„ 5 „ „ $67^1/_2$	„ 10 „ „ $65^1/_2$	„ 15 „ „ $67^1/_2$	„ 20 „ „ $68^1/_2$
Bo. N℔ $338^1/_2$	℔ 330	℔ 335	℔ $334^1/_2$

2. Rechnungsauszüge oder Contocorrente.

Man sendet einem Geschäftsfreunde, mit dem man in Rechnung steht, d. h. dem man ein laufendes Conto in den Büchern eröffnet hat, welches sämmtliche innerhalb eines gewissen Zeitraumes vorgefallene Geschäfte darstellt, zuweilen einen Auszug oder eine Abschrift seines Conto's aus den Handlungsbüchern, damit er solche mit dem Conto seiner eigenen Bücher vergleiche und etwa stattfindende Abweichungen berichtigt werden können. Große Handlungen, namentlich Bankiers, versenden derartige Rechnungsauszüge zu bestimmten Zeiten, gewöhnlich am Schlusse des Jahres, regelmäßig an alle ihre Geschäftsfreunde. Ist eine solche Abschrift des Conto's ebenso wie dieses mit Debet- und Creditseite ausgefertigt, so nennt man sie gewöhnlich ein Contocorrent; hat sie eine einfachere Form, so wird sie Rechnungsauszug genannt. Beide werden so eingerichtet, daß der bleibende Saldo daraus zu ersehen ist; im Contocorrent wird dieser zur Ausgleichung auf diejenige Seite geschrieben, deren Summe die kleinste ist, dann wird das Conto abgeschlossen und der Saldo auf der gegenüberstehenden Seite in neuer Rechnung vorgetragen. Der Empfänger hat sich dann so bald als möglich zu erklären, ob er den Saldo richtig gefunden und gleichmäßig vorgetragen habe, oder wenn dies nicht der Fall ist, die gefundenen Abweichungen anzugeben.

Die Bankiers und auch zuweilen die Waarenhändler verbinden mit der Versendung ihrer Contocorrente zugleich den Zweck, ihren Geschäftsfreunden die Provision, Courtage,*) Porto und sonstige für dieselben gehabte Auslagen seit dem letzten Contocorrent, sowie auch die Zinsen sowol auf die Debet- als auf die Creditposten zu berechnen. Die Zinsen werden in diesem Falle neben jeden Geldposten gesetzt, und es ist zu dem Ende entweder vor oder hinter der Geldcolonne zuerst eine Colonne für die Tage, für welche die Zinsen berechnet werden, und dann eine Colonne für den Betrag der Zinsen gezogen; eine dritte Rubrik dient bisweilen für die Angabe der Valuta, was namentlich bei Wechselgeschäften erforderlich ist. Ist die Zinsensumme auf der Debetseite größer, so wird der Saldo (Ueberschuß) derselben zuerst zur Ausgleichung in die Creditcolonne und dann auf der Debetseite in die eigentliche Kapitalcolonne gesetzt, wodurch er dem Geschäftsfreunde debitirt wird, und eben so umgekehrt. Meistens wird die Zeit von dem Datum des Verfalls eines jeden Postens bis zu dem Tage, an welchem das Contocorrent ausgestellt ist, berechnet, und in ganz Deutschland, sowie in den meisten anderen Ländern, jeder Monat zu 30 Tagen, das Jahr also zu 360 Tagen angenommen.**) Auf den vom vorigen Contocorrent vorgetragenen Saldo werden die Zinsen natürlich für die ganze

*) Die Art der Provisionsberechnung im Contocorrent, sowie die Höhe des Satzes derselben hängt, wie sich dies von selbst versteht, von der gegenseitigen Uebereinkunft ab; in der Regel erfolgt solche von der Summe derjenigen Seite, welche die höheren Beträge aufweist. Courtage wird nur für diejenigen Posten berechnet, bei denen man sich eines Maklers bedient hat, oder doch in der Lage sein konnte, sich eines solchen bedienen zu müssen.

**) In England, den Niederlanden und hier und da auch in Frankreich nimmt man das Jahr zu 365 Tagen und jeden Monat zu der Tageszahl, die er wirklich hat, an.

Zeit zwischen dem Datum des vorigen und dem des gegenwärtigen Contocorrents berechnet, vom 1. Januar bis 31. December daher für 360 Tage.

Wie wir in dem folgenden Abschnitte über die kaufmännische Rechenkunst zeigen werden, kann man sich die Berechnung der täglichen Zinsen zu allen gebräuchlichen Zinsfußen dadurch erleichtern, daß man das Kapital mit der Zahl der Tage multiplicirt und das Produkt durch eine Zahl (die Reduktionszahl oder der Schlüssel genannt) dividirt, welche man erhält, wenn man 36,000 (360 × 100) durch den Zinsfuß dividirt, also bei 4% durch 9000, bei 5% durch 7200, bei 6% durch 6000 ꝛc. Diesen Vortheil benutzt man gewöhnlich bei den Zinsencontocorrenten, indem man zu jedem Geldposten nicht die ausgerechneten Zinsen, sondern nur das Produkt aus der Anzahl der Tage und dem Geldbetrage (Kapitale) setzt, dann den Saldo der Produkte zieht und nur diesen durch die Reduktionszahl dividirt; der Quotient dieser Division ist der Zinsensaldo. Die Groschen, Kreuzer ꝛc. der einzelnen Geldposten läßt man bei Berechnung der Zinsen oder der Produkte gewöhnlich unberücksichtigt, wenn sie weniger als 1/2 Thaler oder Gulden ꝛc. betragen; betragen sie aber 1/2 oder mehr, so vermehrt man die Zahl der Thaler ꝛc. um 1. Auch läßt man zuweilen, um die Berechnung abzukürzen, nach denselben Grundsätzen die beiden letzten Ziffern zur Rechten der Produktenzahlen und eben so auch bei der Division zwei Nullen von der Reduktionszahl weg, wodurch zwar eine kleine Unrichtigkeit entsteht, die sich aber in der Regel ausgleicht, da es auf beiden Seiten geschieht.

Zuweilen hat man bei Ausfertigung eines Contocorrents von dem Geschäftsfreunde erhaltene Wechsel auf den eigenen Platz in Händen, die erst später fällig sind, oder man hat für ihn Etwas auf Zeit verkauft, was erst später bezahlt wird, und das Nämliche kann auch bei dem Empfänger des Contocorrents der Fall sein. Solche Posten gehören daher eigentlich nicht in das Contocorrent, weil das Geld dafür noch nicht eingegangen ist, weshalb sie denn auch häufig nach dem Abschluß in neuer Rechnung in Notizform verrechnet werden. In diesem Falle stimmt jedoch das Contocorrent nicht mit den Büchern überein, was es doch eigentlich soll, und deshalb werden dergleichen Posten auch meistens mit darin aufgenommen; da nun aber Demjenigen, dem solche Posten creditirt werden (der die Wechsel eingeschickt hat), weil dadurch sein Credit vergrößert und mithin sein Debet verkleinert wird, im nächsten Contocorrent die Zinsen auf den vorgetragenen Saldo und mithin auch auf jene Posten vom Tage nach Ausfertigung des jetzigen Contocorrents an berechnet werden, so würden ihm dieselben dadurch von dem erwähnten Tage an bis zu ihrem Verfall creditirt, ohne daß sie ihm für diese Zeit zukommen. Um dieses auszugleichen, müssen die Zinsen für diese Zwischenzeit dem Creditor jener Posten im Contocorrent debitirt werden; sie sind dann eigentlich Discont, weil man eine Summe früher gutschreibt, als man dazu verpflichtet ist. Man setzt zu dem Ende zu jedem der erwähnten Posten die Tage vom Datum des Contocorrents bis zum Verfalltage, sowie auch die Produkte, schreibt diese aber, weil sie eigentlich auf die entgegengesetzte Seite gehören, zum Unterschiede von den übrigen, mit rother Tinte. Am Schlusse des Contocorrents setzt man dann zuerst den Saldo, den die rothen Produkte ergeben, zur Aus-

gleichung auf die Seite, wo die Summe derselben am kleinsten ist, schreibt ihn aber unmittelbar darunter mit schwarzer Tinte, wodurch derselbe, wenn er im Credit war, debitirt, und war er im Debet, creditirt wird. — Durch das später folgende Schema wird dies Alles deutlicher werden.

Die Weitläufigkeit mit den rothen Produkten kann man sich jedoch ersparen, wenn man die Zinsen eines jeden Contocorrentpostens rückwärts rechnet, d. h. auf die Zeit vom ersten Tage des Contocorrents bis zum Datum des Postens. Es bietet dies Verfahren zugleich den Vortheil, daß man die Zinsen schon beim Eintragen jedes Postens ins Contocorrentbuch hinzusetzen kann, was bei der ersten Art unthunlich ist, wenn man nicht von Anfang an bestimmt weiß, an welchem Tage das Contocorrent ausgefertigt werden wird. Auf den von voriger Rechnung übertragenen Saldo sind dann natürlich gar keine Zinsen zu rechnen; dagegen müssen sie zuletzt auf den Saldo der Geldcolonnen ohne die Zinsen, den man deshalb den rohen Saldo nennt, auf die ganze Zeit vom ersten bis zum letzten Tage des Contocorrents berechnet werden. Bei diesem Verfahren sind die Zinsen ebenfalls Disconto und sie gehören daher für die Debetposten ins Credit und umgekehrt; deshalb wirft man den gefundenen Saldo derselben, nachdem man die Produkte wie gewöhnlich ausgeglichen hat, auf der nämlichen Seite in die Geldcolonne aus, auf welcher die Produktensumme am kleinsten ist, wie man aus dem folgenden Schema ebenfalls ersehen wird.

Nicht selten kommen auch Rechnungsverhältnisse vor, bei welchen der jedesmalige Ueberschuß des Debet höher zu verzinsen ist als der des Credit, oder solche, wo auf letzteren gar keine Zinsvergütung stattfindet. In beiden Fällen müssen die Zinsen nach der Stufen- oder Staffelrechnung ermittelt werden. Dies geschieht, indem man die Debet- und Credit-Posten, anstatt sie einander gegenüberzustellen, der Reihenfolge der Zeit nach unter einander schreibt, so zwar, daß jeder Betrag, ist es ein Debet-Posten, dem vorhergehenden Produkt zuaddirt, ist es ein Credit-Posten, von demselben abgezogen wird, und von dem jedesmal verbleibenden Betrage die Zinsen für die Zwischenzeit vom Datum des vorhergehenden bis zu dem des folgenden Postens berechnet werden. Hierbei pflegt man den Monat nicht zu durchschnittlich 30 Tagen anzunehmen, sondern die wirkliche Tageszahl jedes Monats beizubehalten. — Gebräuchlicher ist jedoch auch für dieses Rechnungsverhältniß die einfachere Form des Contocorrents, wonach man die Debet- und Credit-Posten in getrennten Colonnen gegenüberstellt und die Zinsberechnung auf einem besonderen Blatte ausfertigt. Im Contocorrent selbst erscheint dann nur der Zinsen-Saldo auf derjenigen Seite, in welche er gehört.

Wir lassen nun als Probe den Rechnungsauszug eines Waarenhändlers in zweifacher Form, und das Contocorrent eines Bankiers nebst Zinsenberechnung in jeder der oben erwähnten Formen folgen.

Rechnungsauszug I.

Soll.

Herr W. Schreiber

1859.					
November	28.	An Betrag von gesandten diversen Waaren . . . . . Rℓ.	148	10	–
1860.					
Januar	7.	„ do. „ „ Kaffee . . . . „	87	—	–
Februar	16.	„ do. „ „ Zucker und Reis . . . . . „	104	8	–
April	10.	„ do. „ „ div. Waaren . . . . „	54	21	–
Mai	12.	„ do. „ „ do. . . . . „	92	4	–
		Rℓ.	486	13	–
Juni	25.	An Saldo-Vortrag . . . . Rℓ.	131	20	–
		S. E. & O.*)			
		Berlin, den 25. Juni 1860.			
		Ferd. Saalfeld.			

In der Form Nr. I. stehen die Debet- und die Credit-Posten gesondert einander gegenüber. — In der Form Nr. II. stehen sämmtliche Posten nach der Reihenfolge der Zeit hinter einander und sind nur für die Beträge getrennte Debet- und Credit-Colonnen gebildet. Letztere werden entweder, wie im nebenstehenden Schema, zur Rechten und Linken, oder beide neben einander gestellt.

Ob man die eine oder die andere Art wählt, pflegt von der Einrichtung der Conti in den Büchern abhängig zu sein.

---

*) S. E. & O. abgekürzt für: salvo errore et omissione (lateinisch), sauf erreur et omission (französisch), zu deutsch: Vorbehaltlich von Irrthümern und Auslassungen — ist gebräuchlicher als die deutsche Formel: „Irrthum vorbehalten."

in Dessau.

Haben.

1860.						
Januar	5	Per Ihre Baarsendung	Rℓ.	100	—	—
März	3.	„ „ „	„	78	18	—
April	15.	„ Zahlung von N. hier	„	26	5	—
Mai	16.	„ Ihre Rimesse auf O. hier	„	150	—	—
Juni	25.	„ Saldo	„	131	20	—
			Rℓ.	486	13	—

Rechnungsauszug II.

Herr W. Schreiber in Dessau.

Soll. Haben.

1859.									
Nov.	28.	148	10	—	An Betrag von gesandten Waaren	Rℓ.	—	—	—
1860.									
Jan.	5	—	—	—	Per Ihre Baarsendung	„	100	—	—
„	7.	87	—	—	An Betrag von gesandtem Kaffee	„	—	—	—
Febr.	16.	104	8	—	„ „ „ „ Zucker und Reis .	„	—	—	—
März	3.	—	—	—	Per Ihre Baarsendung	„	78	18	—
April	10.	54	21	—	An Betrag von gesandten Waaren	„	—	—	—
„	15.	—	—	—	Per Zahlung von N. hier	„	26	5	—
Mai	16.	—	—	—	„ Ihre Rimesse auf O. hier	„	150	—	—
„	21.	92	4	—	An Betrag von gesandten Waaren	„	—	—	—
Juni	25	—	—	—	Per Saldo	„	131	20	—
	Rℓ.	486	13	—		Rℓ.	486	13	—
Juni	25.	131	20	—	An Saldo-Vortrag.				

S. E. & O.

Berlin, den 25. Juni 1860.
Ferd. Saalfeld.

1. Contocorrent mit

Sollen. **Herren M. Bürger & Co.**

1860.			Tage.	Zinsen.			
Jan.	1.	An Saldo laut vorigem Contocorrent . . .	180	10	16	420	15
Febr.	6.	„ gesandte Actien	144	48	6	2410	10
„	25.	„ unsere Rimesse auf Hamburg	125	12	15	720	—
April	8.	„ „ Baarsendung	82	31	27	2800	—
Mai	2.	„ Ihre Tratte O/C. A. Wolff & Co. . . .	58	6	24	842	20
„	21.	„ unsere Rimesse auf dort	39	5	13	1000	—
Juni	19.	„ Ihre Tratte O/W. Hofmann	11	2	1	1336	15
„	30.	„ Zinsen-Saldo		—	—	55	14
		„ Provision von Rℓ. 9109. 15. à 1/3 %*) .		—	—	30	11
		„ Courtage von Rℓ. 4156. 20. à 1‰ . .		—	—	4	5
		„ Briefporto		—	—	2	26
				117	12	9622	26
Juli	1.	An Saldo per heute		—	—	3953	18

*) Hier ist die Provision von der größern, der Sollseite berechnet, jedoch nach Abzug des Saldo's vom 1. Januar, weil hierauf bereits im vorigen Contocorrent Provision vergütet worden.

ausgerechneten Zinsen.

in Leipzig. (Zinsen à 5 %.) Haben.

1860.			Tage.	Zinsen.			
Febr.	2.	Per Ihre Rimesse auf Breslau	148	16	13	800	—
„	20.	„ „ „ „ hier	130	6	12	354	—
März	17.	„ unsere Tratte O/Gebr. Müller	103	21	24	1524	10
April	11.	„ gesandte Metalliques	79	11	8	1026	10
Mai	25.	„ Ihre Baarsendung	35	3	20	754	18
Juni	16.	„ unsere Tratte O/Sal. Hendel	14	2	11	1210	—
„	30.	„ Zinsensaldo		55	14	—	—
„	„	„ Saldo uns		—	—	3953	18
				117	12	9622	26

Irrthum vorbehalten.

Berlin, den 1. Juli 1860.

W. Salomon Söhne.

2. Contocorrent mit Zinsprodukten (Zinsenzahlen)

Sollen. **Herren M. Bürger & Co.**

1860.			Tage.			
Jan.	1.	An Saldo laut vor. Contocorrent	180	75690	420	15
Febr.	6.	„ gesandte Actien	144	347088	2410	10
„	25.	„ u/Rimesse auf Hamburg	125	90000	720	—
April	8.	„ Baarsendung	82	229600	2800	—
Mai	2.	„ I/Tratte O/Wolff & Co.	58	48875	842	20
„	21.	„ u/Rimesse auf dort	39	39000	1000	—
Juni	19.	„ I/Tratte O/Hofmann	11	14702	1336	15
„	30.	„ Zinsensaldo		—	55	13
		„ Provision von Rthl. 9109. 15. à $\frac{1}{3}$ % .		—	30	11
		„ Courtage von Rthl. 4156. 20. à 1 ‰ .		—	4	5
		„ Briefporto		—	2	26
				844955	9622	25
Juli	1.	An Saldo per heute.		—	3953	17
		Berlin, den 1. Juli 1860.				

Der kleine Unterschied von 1 Sgr. bei dem Zinsensaldo gegen das vorige Contocorrent rührt nur daher, weil in letzterem bei den einzelnen Zinsenposten mehr kleine Ungenauigkeiten vorkommen, die sich gegenseitig nicht völlig ausgeglichen haben.

mit vorwärts gerechneten Zinsen.

in Leipzig. Haben.

1860.			Tage.			
Febr.	2.	Per I/Rimesse auf Hamburg	148	118400	800	—
„	20.	„ „ „ hier	130	46020	354	—
März	17.	„ u/Tratte O/Gebr. Müller	103	157006	1524	10
April	11.	„ gesandte Metalliques	79	81080	1026	10
Mai	25.	„ Ihre Baarsendung	35	26411	754	18
Juni	16.	„ u/Tratte O/Sal. Hendel	14	16940	1210	—
„	30.	„ Saldo der Produkte		399098	—	—
„	„	„ Saldo uns		—	3953	17
				844955	9622	25

Irrthum vorbehalten.

W. Salomon Söhne.

3. Contocorrent mit später verfallenden Posten

Sollen. **Herren M. Bürger**

1860.			Tage.	Zinsen à 5%	Kapitalien.	
Jan.	1.	An Saldo-Vortrag	180	75690	420	15
Febr.	6.	„ gesandte Actien	144	347088	2410	10
„	25.	„ Rima pr Hamburg	125	90000	720	—
April	8.	„ Baarsendung	82	229600	2800	—
Mai	2.	„ I/Tratte O/Wolff & Co.	58	48875	842	20
„	21.	„ Rima pr dort	39	39000	1000	—
Juni	19.	„ I/Tratte O/W. Hofmann	11	14702	1336	15
Juli	31.	„ Rima auf dort	30	*15000*	500	—
Juni	30.	„ Saldo der rothen Produkte		{*15000*} {15000}	—	—
„	„	„ do. der Zinsen		—	57	16
„	„	„ Spesen (wie umstehend)		—	37	12
				859955	10124	28
Juli	1.	An Saldo auf neue Rechnung		—	2455	20

Berlin, den 1. Juli 1860.

(Wegen der Schwierigkeit des zweifarbigen Drucks sind in Vorstehendem die roth zu schreibenden Produkte aus Cursiv- [liegender] Schrift gesetzt.)

und rothen Produkten, die Zinsen vorwärts gerechnet.

& Co. in Leipzig. Haben.

1860.			Tage.	Zinsen à 5%	Kapitalien.	
Febr.	2.	Per Rima ℔ Breslau	148	118400	800	—
„	20.	„ do. „ hier	130	46020	354	—
März	17.	„ u/Tratte O/Gebr. Müller	103	157006	1524	10
April	11.	„ gesandte Metalliques	79	81080	1026	10
Mai	25.	„ Baarsendung	35	26411	754	18
Juni	16.	„ u/Tratte O/S. Hendel	14	16940	1210	—
Juli	15.	„ do. O/M. Schoch	15	*30000*	2000	—
„	30.	„ Saldo der Produkte		414098	—	—
„	„	„ Saldo uns		—	2455	20
				859955	10124	28

Irrthum vorbehalten.

W. Salomon Söhne.

4. Contocorrent mit später verfallenden

Sollen.

Contocorrent und Zinsenrechnung à 5%

1860.			Tage.			
Jan.	1.	An Saldo-Vortrag	—	—	420	15
Febr.	6.	„ gesandte Actien	36	86772	2410	10
„	25.	„ Rima pr Hamburg	55	39600	720	—
April	8.	„ Baarsendung	98	274400	2800	—
Mai	2.	„ I/Tratte O/Wolff & Co.	122	102805	842	20
„	21.	„ Rima pr dort	141	141000	1000	—
Juni	19.	„ I/Tratte O/W. Hofmann.	169	225869	1336	15
Juli	31.	„ Rima auf dort	210	105000	500	—
Juni	30.	„ Saldo der Produkte		414094	—	—
„	„	„ Zinsen-Saldo		—	57	16
„	„	„ Spesen (wie umstehend)		—	37	12
				1389540	10124	28
Juli	1.	An Saldo-Vortrag		—	2455	20

Posten und rückwärts gerechneten Zinsen.

für Herren M. Bürger & Co. in Leipzig. Haben.

1860.			Tage.			
Febr.	2.	Per Rima ℘ Breslau	32	25600	800	—
„	20.	„ do. „ hier	50	17700	354	—
März	17.	„ u/Tratte O/Gebr. Müller	77	117374	1524	10
April	11.	„ gesandte Metalliques	101	103659	1026	10
Mai	25.	„ Baarsendung	145	109417	754	18
Juni	16.	„ u/Tratte O/S. Hendel	166	200860	1210	—
Juli	15.	„ „ O/M. Schoch	195	390000	2000	—
Juni	30.	„ roher Saldo Rthl. 2360. 22.	180	424930	—	—
„	„	„ Saldo uns	„	—	2455	20
				1389540	10124	28

S. E. & O.

Berlin, den 1. Juli 1860.

W. Salomon Söhne.

5. Contocorrent nach der Staffelrechnung mit zweierlei Zinsfüßen.

Rechnungs-Abschluss
für Herren **M. Bürger & Co.** in **Leipzig.**

1860.		Kapital.			Tage.	Debet-Zinsen à 5 %.		Credit-Zinsen à 4 %	
Jan.	1.	420	15	An Saldo-Vortrag	32	1	26	—	—
Febr.	2.	800	—	Per I/Rima ℘ Breslau					
		379	15	. . . .	4	—	—	—	
„	6.	2410	10	An gesandte Actien.					
		2030	25	. . . .	14	3	28	—	—
„	20.	354	—	Per I/Rima ℘ Breslau.					
		1676	25	. . . .	5	1	5	—	—
„	25.	720	—	An u/Rima ℘ Hamburg.					
		2396	25	. . . .	22	7	10	—	—
März	17.	1524	10	Per u/Tratte O/Gebr. Müller.					
		872	15	. . . .	21	2	17	—	—
April	8.	2800	—	An u/Baarsendung.					
		3672	15	. . . .	3	1	16	—	—
„	11.	1026	10	Per gesandte Metalliques.					
		2646	5	. . . .	21	7	22	—	—
Mai	2.	1842	—	Per I/Baarsendung.					
		804	5	. . . .	36	4	1	—	—
Juni	8.	2500	—	Per u/Tratte O/S. Hendel.					
		1695	25	. . . .	12	—	—	2	8
„	20.	2708	25	An u/Rima ℘ London.					
		1013	—	. . . .	10	1	12	—	—
„	30.	29	4	An Zinsen-Saldo		—	—	29	4
	Rℓ.	1042	4	Saldo uns.	Rℓ.	31	17	31	17

Berlin, den 30. Juni 1860.

W. Salomon Söhne.

Bei Rechnungsabschlüssen ähnlicher Art mit Zinszahlen verfährt man in gleicher Weise, mit dem Unterschiede jedoch, daß die verschiedenen Zinsfuße über die Produkte berechnet und die Zinsen selbst später von einander abgezogen werden, um den wirklichen Zinsenüberschuß darzustellen.

3. Scheine und Quittungen.

Das schriftliche Bekenntniß über den Empfang einer Zahlung oder auch eines andern Gegenstandes nennt man im Allgemeinen einen Schein, eine Bescheinigung oder ein Recepisse, und eine Quittung wird dasselbe eigentlich nur genannt, wenn durch die Zahlung, über die es ausgestellt ist, eine Schuld völlig getilgt wird, so wie man auch das unter eine Rechnung oder einen Wechsel gesetzte Bekenntniß, daß man den Betrag derselben empfangen habe, Quittung nennt. Indessen macht man jenen Unterschied nicht immer, sondern nennt oft jede Bescheinigung über Geld eine Quittung.

Eine Bescheinigung muß den Namen des Gebers und des Empfängers, das Datum des Empfangs und die Benennung des empfangenen Gegenstandes oder der Geldsumme enthalten. Die letztere schreibt man gewöhnlich einmal mit Ziffern über oder unter den Text und ein zweites Mal im Texte selbst mit Buchstaben. Soll durch die Bescheinigung ausgedrückt werden, daß der Zahlende seine ganze Schuld getilgt habe, so hat man nur nöthig, die Bemerkung: „pr. Saldo“ hineinzusetzen, oder man führt den Gegenstand an, dessen Betrag durch die Zahlung ausgeglichen wird.

Erhält oder leistet man eine Zahlung für Rechnung eines Dritten, so muß dies im Scheine mit angegeben werden. Gewöhnlich läßt sich in diesem Falle der Zahlende den Schein in zwei gleichlautenden Exemplaren (in duplo) ausfertigen, um das eine an sich behalten und das andere an seinen Auftraggeber senden zu können. Es wird dann in ein jedes Exemplar die Bemerkung gesetzt: „doppelt für einfach gültig“. Es kann sogar ein dreifacher Schein nöthig werden, wenn nämlich Derjenige, der den Zahlenden beauftragt hat, vorher von einem Vierten Auftrag erhielt, die Zahlung für dessen Rechnung leisten zu lassen.

Die Kaufleute haben gewöhnlich lithographirte Formulare zu den Scheinen, welche nur ausgefüllt zu werden brauchen.

Folgendes sind Proben von den gewöhnlich vorkommenden Scheinen.

fl. 150. — Oe. W.

Sagen *Hundert & Fünfzig Gulden Oe. W.* von Herrn *Richard Elkan* hier empfangen zu haben, bescheinigen

Wien, den 12. Jan. 18.. *Gebr. Schrepfer.*

Sechs und Achtzig Gulden 12 Kr. im 52½ fl.-Fuss von Herrn *E. Schlemmer aus Fürth* dato pr. Saldo empfangen zu haben, bescheinige ich hierdurch.

Nürnberg, den 5. Febr. 18.. *A. Körber sen.*

Für fl. 86. 12 Kr.

Quittung.

Von Herrn C. H. Werner hier habe ich am heutigen Tage die Summe von Zwei und Dreissig Thaler 20 Ngr. als Rest meiner Forderung an denselben für gelieferte Waaren erhalten, was ich hierdurch bescheinige.

Leipzig, den 28. Jan. 18.. *Friedr. Schneemann.*

Für Rℓ. 32. 20 ngℓ Cour.

Rℓ. 250. — in Frdor. à 5 Rℓ.

Empfangen von Herren *J. C. Meyer & Co. hier* für Rechnung des Herrn *Ferd. Maukisch in Halberstadt* die Summe von *Zweihundert Funfzig Thaler in Friedrichsdor à Fünf Thaler*, was hiermit doppelt für einfach geltend bescheinigen

Berlin, den 12. März 18.. *Gebr. Winter.*

Rℓ. 184. 15 gGr. im 30 Thlr.-F.

Sage *Hundert Vier und Achtzig Thaler 15 gGr. im 30 Thlr. - Fuss* von Herren *Gebr. Berendsohn hier*, in Auftrag des Herrn *A. Wunder in Quedlinburg*, für Rechnung der Herren *W. Scharf & Co.* in *Goslar* dato empfangen zu haben, bescheinige ich hierdurch dreifach für einfach gültig.

Hannover, den 12. März 18.. *Marcus Mendelheim.*

Ein Packet angeblich 120 fl. enthaltend (oder 120 fl. überschrieben) von Herrn W. Meinhold hier für Herrn F. A. Schuster in Nordhausen empfangen zu haben, bescheinigt

Frankfurt a. M., den 10. April 18.. *Theodor Semmler.*

(Auf vorstehende Art stellt man einen Schein über ein versiegeltes Packet oder über einen verschlossenen Geldbrief aus, wenn man zum Oeffnen und Nachzählen im Augenblick nicht Zeit hat.)

Ein Packet in Wachstuch, *H. M.* Nr. 36, von Herrn A. Helft hier zum Beipacken an Herrn C. F. Müller in Chemnitz erhalten zu haben, bescheinigen

Braunschweig, den 8. Febr. 18..

S. Steinkopf & Co. aus *Chemnitz.*

Interimsscheine nennt man im Wechselhandel mehrere Arten von Scheinen, welche in folgenden Fällen ausgestellt werden: a) um den Empfang des Betrags für verkaufte Wechsel zu bescheinigen, die man noch nicht geliefert hat, sondern vielleicht erst von auswärts erwartet; b) über zum Incasso erhaltene noch nicht fällige Wechsel; doch kann man auch gleich über die Summe quittiren mit der Bemerkung: „unter Vorbehalt des Eingangs"; c) über den Betrag gekaufter Wechsel, wenn die Zahlung nicht sogleich erfolgt, sondern erst an einem späteren bestimmten Termine geleistet werden soll. Die Scheine unter a. und c. kann man auch nach Wechselrecht ausstellen und werden dann Interimswechsel genannt. Folgendes sind Beispiele davon:

Wir bescheinigen hierdurch, von Herrn C. A. Franke hier *Tausend Drei Hundert und Funfzig Thaler Cour.* als den Betrag eines Wechsels auf London von £ 200. — ℘ ulto. April d. J. erhalten zu haben, den wir Ihnen spätestens am 28. d. M. zu liefern versprechen.

Berlin, den 23. März 18.. *M. Koch & Sohn.*

Von Herren Gebr. Werner hier empfingen wir dato zum Incasso: *fl.* 150. rhein. 8 Tage Sicht auf F. L. Schmeiser in Heidelberg, was wir hierdurch bescheinigen. Frankfurt a. M., den 12. Febr. 18..

Sal. Frühling & Co.

Von Herrn Ad. Sommer hier empfing ich dato:

B℔ 2500. — ℘ ultimo ds. auf Hamburg à 150 ... *Rℓ.* 1250. —
und verpflichte mich, diesen Betrag spätestens bis zum 20. ds. an Herrn Ad. Sommer oder Ordre nach Wechselrecht zu bezahlen.

Leipzig, den 4. Jan. 18.. *F. M. Herbst.*

Wenn ein Fuhrmann, Schiffer rc. Güter frachtfrei überbringt, so verlangt er von dem Empfänger gewöhnlich einen Lieferschein oder eine Bescheinigung über die richtige Ablieferung, gegen deren Vorzeigung er dann von dem Absender die Fracht bezahlt erhält. Auch gehören hierher diejenigen Scheine, die man einem Fuhrmanne rc. giebt, dem man wegen verspäteter oder sonst unrichtiger Ablieferung die ganze Fracht oder einen Theil derselben inne behalten hat. — Aus folgenden Proben ersieht man die Abfassung derselben.

1 Faß Spiritus, *H. R.* Nr. 10, von Sendung des Herrn Franz Brenner in Nordhausen, hat Fuhrmann Franz aus Duderstadt dato richtig und wohlbeschaffen frachtfrei an mich geliefert.

Langensalza, den 10. April 18.. *C. M. Sommer.*

Fuhrmann Winter aus Gräfenthal hat die laut Frachtbrief vom 3. ds. von Herren Gebr. Lenz in Mannheim in $3^1/_3$ *Rℓ.* Fracht ℘ Schiffspfund und 8 bis 10 Tage Lieferzeit an mich verladenen:

$\underline{+}$ 3 Ball. Tabak Nr. 36 — 38, Btto. 13 *Ctr.* 66 ℔ heute zwar gut beschaffen, aber viel zu spät geliefert, weshalb ich ihm nur die Hälfte der Fracht mit Ct.*Rℓ.* 22. 21 *Sgr.* bezahlt habe.

Erfurt, den 19. Mai 18.. *Chr. Fr. Sturm.*

Wenn ein Schulddokument, dessen Betrag der Schuldner bezahlt, abhanden gekommen oder doch nicht sogleich zu finden ist, so stellt der Gläubiger eine Bescheinigung über den Empfang der Zahlung aus, durch welche zugleich das ursprüngliche Dokument für ungültig erklärt oder amortisirt wird und die man einen Mortifikations- oder Amortisationsschein nennt. Für einen verloren gegangenen Wechsel ist ein Amortisationsschein jedoch nicht hinreichend; dieser muß gerichtlich, nach vorhergegangenem Aufruf in öffentlichen Blättern, amortisirt werden, und bis dies geschehen, braucht der Acceptant

den Betrag nicht auszuzahlen, sondern ihn nur auf Verlangen bei Gericht zu deponiren. — Ein Mortifikationsschein kann folgendermaßen lauten:

Von Herrn Wilhelm Braun hierselbst habe ich heute die demselben unterm 10. Dcbr. v. J. auf 3 Monate dargeliehenen Zweihundert Thaler Gold nebst Zinsen zu 5% richtig zurückerhalten, was ich mit dem ausdrücklichen Bemerken bescheinige, daß, da die von Herrn Braun über jene Summe ausgestellte Obligation augenblicklich nicht zur Hand ist, solche mit dem Versprechen für ungültig erklärt wird, sie bei Wiederauffinden gegen diesen Mortifikationsschein an Herrn Braun auszuliefern.

Bremen, den 10. März 18.. *Carl Otto Willer.*

---

4. Schuldverschreibungen oder Obligationen.

Eine Schuldverschreibung oder Obligation wird ausgestellt, um den Empfang eines Darlehns zu bescheinigen und zugleich Zeit und Art der Rückzahlung, wozu man sich verpflichtet hat, darin zu verzeichnen. Eine Obligation muß enthalten: den Ort und das Datum der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Darleihers und des Empfängers, die Angabe der dargeliehenen Summe und der Geldsorte, in welcher sie zurückzuzahlen ist, falls dies in einer anderen als der im Lande allgemein coursirenden Münze geschehen soll; ferner den bedungenen Zinsfuß, die Zeit der Zurückzahlung und die für das Darlehn etwa gegebene Sicherheit, Unterpfand ꝛc. Erklärt der Schuldner, sich der Strenge des Wechselrechts zu unterwerfen, wenn er zur festgesetzten Zeit nicht zahlen sollte, wozu nur nöthig ist, daß der Schein im Texte selbst ausdrücklich ein Wechsel genannt wird, so ist die Obligation kein bloßer Schuldschein mehr, sondern ein trockener oder Sola-Wechsel, wovon im nächsten Kapitel die Rede sein wird. — Folgendes sind einige Proben, aus denen man die gewöhnliche Abfassung der Schuldverschreibungen ersieht.

Hierdurch bescheinige ich, von Herrn *L. A. Winkler* hier die Summe von *Zwei Hundert Gulden rhein.* dato als Darlehn baar erhalten zu haben und verspreche, selbige nach drei Monaten von heute nebst *Sechs Procent* jährlicher Zinsen an Herrn *Winkler* zurückzuzahlen. Carlsruhe, d. 4. März 18..

Ferd. Tischer.

Für *fl.* 200. — *rhein.*

Rℓ. 100. — in Louisdor à 5 *Rℓ.*

Sage *Hundert Thaler in Louisdor à* 5 *Rℓ.* von Herrn *Wilh. Jordan* hier als Darlehn auf Drei Monate gegen *Fünf Procent Zinsen* dato empfangen zu haben, bescheinige ich hierdurch.

Hannover, den 22. Febr. 18.. *Friedr. Wilh. Maler.*

Ich bekenne hierdurch, Herrn M. A. Schreiber hierselbst für von demselben erhaltene Waaren die Summe von Rℓ. 45. 10 Sgr., sage Fünf und Vierzig Thaler 10 Silbergroschen schuldig geworden zu sein, und verspreche, solche in drei Terminen, nämlich Ende April, Ende Mai und Ende Juni dieses Jahres zu gleichen Raten an Herrn Schreiber oder dessen Ordre baar zu bezahlen.

Dresden, den 10. März 18..

August Tränkner, Gastwirth.

Schuldschein über Rℓ. 300. Cour.

Wir bekennen hierdurch, von Herrn Wilhelm Lauter hierselbst die Summe von 300 Rℓ., sagen Dreihundert Thaler Courant dato als Darlehn erhalten zu haben und verpflichten uns solidarisch, diese Summe nebst Fünf Procent jährlicher Zinsen nach Sechs Monaten von heute an Herrn W. Lauter oder dessen Ordre zurückzuzahlen, unter Begebung aller Ausflüchte und Einreden, sie mögen Namen haben, welche sie wollen.

Berlin, den 25. Jan. 18..

Friedrich August Stein.
Ferdinand Ludwig Stein.

---

5. Wechsel, Tratten.

Wir haben bereits in einem besondern Abschnitte alles Nöthige über das Wechselwesen wie über die Anweisungen gesagt, und haben hier nur noch von der äußern Form und Einrichtung derselben zu sprechen.

Die Kaufleute bedienen sich allgemein zur Ausfertigung von gezogenen Wechseln oder Tratten gestochener oder lithographirter Formulare; größere Handlungen pflegen solche eigens, mit ihrer Firma oder anderen Unterscheidungszeichen versehen, für sich graviren zu lassen. Die überall eingeführte Form derselben ist ein langes und schmales Octav, und es muß dazu feines und dünnes, aber festes und möglichst wenig durchscheinendes Briefpapier genommen werden. Die gewöhnlichen Wechselformulare enthalten zwar noch Manches, was nach der jetzt in ganz Deutschland eingeführten Wechsel-Ordnung zur Gültigkeit einer Tratte nicht mehr nöthig ist, aber man behält sie demohngeachtet noch bei, schon deshalb, weil man im Auslande einen Wechsel, in dem die von jeher gewohnten Formalitäten fehlen, leicht für unvollständig halten könnte.*) — Die Wechselsumme wird über dem Text des Wechsels mit Ziffern und im Text selbst mit Buchstaben angegeben. Die Stelle, wohin sie geschrieben werden soll, ist in den Wechselformularen mit feinen dichten Linien durchzogen, um eine etwaige Verfälschung mittelst Radirens zu erschweren und

---

*) Nach der Allg. d. Wechselordnung braucht eine Tratte, um vollkommen gültig zu sein, eigentlich nur wie folgt zu lauten:

Berlin, d. 4. Apr. 18.. Per Thlr. 100. —

Zwei Monat nach heute zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn *Adolph Bär* die Summe von *Hundert Thalern*.

Herrn *Friedrich Hahn* in *Leipzig*. *Ludwig Mohr*.

leichter kenntlich zu machen. Außerdem ist es eine zweckmäßige Vorsichtsmaßregel, daß man die Wechselsumme im Text, besonders wenn sie bedeutend ist, nicht mit kleinen, sondern mit großen und Versalbuchstaben schreibt, welche weit schwerer zu verändern sind als jene; auch schreibe man niemals Ein Hundert, sondern nur Hundert, weil aus Ein sehr leicht Eilf gemacht werden kann. Jede leerbleibende Stelle im Wechsel durchzieht man mit einer starken geraden oder auch geschlängelten Linie, damit nichts hinzugeschrieben werden kann. Manche Kaufleute schreiben auch über ihre Unterschrift nochmals die Wechselsumme eigenhändig mit Buchstaben.

Wenn man eine Tratte ausschreibt, ohne zu wissen, an wen man sie geben wird, oder um sie zur Einholung des Accepts an einen Geschäftsfreund am Wohnorte des Bezogenen einzusenden, so stellt man sie an eigne Ordre aus, indem man in den Text anstatt des Namens des Wechselnehmers setzt: „an die Ordre von mir selbst", oder: „an meine eigne Ordre", und an die Stelle von: „Werth erhalten" oder „in Rechnung": „Werth in mir selbst". Wenn man später einen solchen Wechsel verkauft, muß man ihn an den Käufer giriren. Schickt man den Wechsel an Jemanden, mit dem man nicht weiter in Rechnung steht, nur damit er ihn einkassiren und dann den Betrag einsenden soll, so setzt man auch zuweilen: „Werth verstanden". Trassirt man für Rechnung eines Dritten, so setzt man gewöhnlich hinter die Worte: „und stellen sie in Rechnung" die Anfangsbuchstaben der Firma desselben; soll dieser Dritte dem Bezogenen auch Avis geben, so setzt man zu den Schlußworten: „laut Bericht" noch hinzu: „von Demselben". — Wenn der Käufer einer Tratte sie nur im Auftrag eines Andern gekauft hat, so läßt er sie oft sogleich auf dessen Namen ausstellen, so daß er selbst gar nicht als Wechselinteressent erscheint; wenn er aber die Zahlung leistet, so giebt der Aussteller dies im Wechsel an, indem er anstatt „Werth erhalten" oder „in Rechnung" setzt: „Werth von (und Name des Zahlenden)". Der Wohnort des Wechselnehmers wird weder im Wechsel noch im Giro angegeben, weil derselbe das Wechselrecht an jedem Orte, wo er sich befinden mag, ausüben kann. Das Nämliche gilt auch von den Eigenen Wechseln.

Die Wechsel unterliegen in den meisten Ländern einer Stempelabgabe, worüber wir im VI. Abschnitt das Nöthige gesagt haben.

Wir lassen nun Proben der verschiedenen Arten und Formen von Tratten folgen, aus denen man alles Weitere über die Einrichtung und Abfassung ersieht. Einigen derselben sind auch die verschiedenen Formen von Giro's, welche vorkommen können, beigefügt.

1. Ein gewöhnlicher Primawechsel mit Accept, Indossamenten u. Quittung.

Berlin, den 10. Febr. 1860. Für Bℳ 1200.

Zwei Monat nach heute zahlen Sie gegen diesen *Prima*-Wechsel an die Ordre der Herren *Behrend & Salomon* die Summe von *Tausend Zwei Hundert Mark Banco,* Werth erhalten, und stellen sie auf Rechnung laut Bericht.

Herrn
Moritz Walbaum
in Hamburg.

A. F. Marx & Co.

Angenommen für Zwölfhundert Mark Bco.
Moritz Walbaum.

PRIMA.

Auf der Rückseite:

Für uns an die Ordre des Herrn *W. Keller*, Werth erhalten.
Berlin, den 12. Febr. 1860.
Behrend & Salomon.

Für mich an die Herren *Schwarz & Söhne* oder Ordre, Werth in Rechnung.
Danzig, den 20. Febr. 1860.
p. Pa W. Keller
Aug. Senf.

Für uns zur Verfügung der Herren *Grosse & Klein*, Valuta erhalten.
Riga, den 16./28. März 1860.
Schwarz & Söhne.

Für uns an die Verordnung des Herrn *Gustav Weller*, ohne Obligo.
Lübeck, den 4. April 1860.
Grosse & Klein.

Empfangen
Gustav Weller.

(Diese Indossamente würden auf der folgenden Secunda stehen, wenn letztere in Circulation gesetzt und die Prima zur Einholung des Accepts eingesandt worden wäre.)

2. Die Secunda zu Nr. 1. mit Nothadressen.

SECUNDA.

BERLIN, den 10. Febr. 1860. Für B℔ 1200. —

Zwei Monat nach heute zahlen Sie gegen diesen *Secunda*-Wechsel (Prima nicht) an die Ordre der Herren *Behrend & Salomon* die Summe von *Tausend Zwei Hundert Mark Banco*, Werth erhalten, und stellen sie auf Rechnung laut Bericht.

Herrn
Moritz Walbaum
in Hamburg.
wo im Fall B. & S.
Im Fall bei Herrn S. Tröger.

A. F. Marx & Co.

Prima zum Accept bei Herren Sander & Co.

Die acceptirte Prima ausgeliefert an Herrn G. Weller
den 6. April 1860.

Sander & Co.

3. Eine für Rechnung eines Dritten gezogene Tratte mit Kopie, welche von einer Nothadresse acceptirt worden.

PRIMA.

F. W. S. E.

WIEN, den 21. Jan. 1860. pr. Rℓ. 685. 10. — (30-Thlr.-Fuss.)

Ultimo April dieses Jahres zahlen Sie für diesen *Prima*-Wechsel an Herrn *Georg Anders* oder Ordre die Summe von *Sechshundert Fünfundachtzig Thaler 10 Ngr.* im *30-Thaler-Fuss*, Werth in Rechnung, und bringen sie in Rechnung *L. & S.* in *G.* laut Bericht von denselben.

Herrn *Seb. Bach*
in *Leipzig.*

Gut für Sechshundert Fünfundachtzig Thaler ***10*** *Ngr.*

F. W. Schrepfer Erben.

Angenommen nach erhobenem Protest zu Ehren der Aussteller.
Leipzig, den 10. März 1860.

Nöthigenfalls bei Herren Gebr. Hiller.

Gebr. Hiller.

4. Die Kopie zu Nr. 3. mit den Indossamenten und übrigen Bemerkungen.

Wien, den 21. Jan 1860. Pr. Rℓ. 685. 10. — (30 Thlr.-F.)

Ultimo April d. J. zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an Herrn *Georg Anders* oder Ordre die Summe von *Sechshundert Fünfundachtzig Thaler* **10** *Ngr.* im *30-Thaler-Fuss*, Werth in Rechnung, und bringen sie in Rechnung *L. & S.* in *G.* laut Bericht von denselben.

Herrn *Seb. Bach* in *Leipzig.*

Gut für Sechshundert Fünf & Achtzig Thaler **10** *Ngr.*

F. W. Schrepfer Erben.

Das Original bei Herren **Möller & Co,** wo im Fall **F. A. S.**

Das von Herren **Gebr. Hiller** per onore der Aussteller acceptirte Original an Herren **Gebr. Prinz** ausgeliefert den 24. April 1860.

Nöthigenfalls bei Herren **Gebr. Hiller.**

Copie bis zum Giro von **F. A. SAUER.**

Auf der Rückseite:

Für mich Ordre Herren *Karsten & Co.*, Werth erhalten.

Breslau, d. 10. Febr. 1860.

Georg Anders.

Für uns an Herrn *F. A. Sauer* oder Ordre, Werth von Herren *Gebr. Marcus* hier.

Warschau, d. 20. Febr. 1860.

Karsten & Co.

Bis hierher Kopie.

Für mich an die Ordre des Herrn *Franz Reimer*, Werth erhalten.

Krakau, d. 8. März 1860.

F. A. Sauer.

Für mich zur Verfügung der Herren *Gebr. Prinz*, Werth in Rechnung.

Wien, d. 22. April 1860.

Franz Reimer.

Empfangen von Herren *Gebr. Hiller* zu Ehren des Ausstellers, mit Auslieferung der acceptirten Prima und des Protestes Mangels Zahlung.

Leipzig, den 1. Mai 1860.

Gebr. Prinz.

5. Ein domicilirter Primawechsel an eigene Ordre mit Accept.

Prima.

Adolph Mohr sen.

Riga, d. $\frac{\text{28. März}}{\text{9. April}}$ 1860. — Pr R^o 2000. — à $31\frac{1}{2}$ Sch.

Neunzig Tage nach dato zahlen Sie gegen diesen *Prima*-Wechsel an die Ordre von mir selbst die Summe von *Zwei Tausend Rubel à* **$31\frac{1}{2}$** *Schill. Bco.*, Werth in mir selbst, und stellen sie auf Rechnung laut Bericht.

Adolph Mohr sen.

Herrn
W. F. Krahn in Lübeck
zahlbar
bei Herren *Klein & Co.*
in Hamburg.

Angenommen
Lübeck, d. 18. April 1860.
W. F. Krahn.

6. Die Secunda zu Nr. 5.

(Auf dieser stehen die Indossamente.)

Secunda.

Adolph Mohr sen.

Riga, d. $\frac{\text{28. März}}{\text{9. April}}$ 1860. — Pr R^o 2000. — à $31\frac{1}{2}$ Sch.

Neunzig Tage nach dato zahlen Sie gegen diesen *Secunda*-Wechsel (Prima unbezahlt) an die Ordre von mir selbst die Summe von *Zwei Tausend Rubel à* **$31\frac{1}{2}$** *Schill. Bco.*, Werth in mir selbst, und stellen sie auf Rechnung laut Bericht.

Adolph Mohr sen.

Herrn
W. F. Krahn in Lübeck
zahlbar
bei Herren *Klein & Co.*
in Hamburg.

Die Prima mit Accept vom 18. April bei Herrn *W. A. Mohr* in *Hamburg.*

Die acceptirte Prima ausgeliefert an Herren *F. W. Brauer & Co.* den 24. Juni 1860.

W. A. Mohr.

7. Ein eigentrassirter Wechsel.

SOLA.

COTTBUS, den 15. Juni 1860. *Pr* 60 Stück Ldor.

In nächster *Braunschweiger Laurentii-Messe* zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an Herrn **Adolph Schwerdtfeger** oder Ordre die Summe von *Sechszig Stück Louisdor*, Werth baar erhalten.

Auf mich selbst
Schützenstrasse Nr. 6.
in *Braunschweig*.

Carl Friedrich May.

8. Ein domicilirter eigentrassirter Wechsel.

SOLA.

LIMBACH, d. 6. Febr. 1860. *Pr* *Rℓ*. 200. — in Duc. à $3^1/_3$ *Rℓ*.

In der *Leipziger Ostermesse d. J.* zahlen wir gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre der Herren **Ferdinand Winter & Söhne** die Summe von *Zwei Hundert Thaler* in wichtigen Ducaten à $3^1/_3$ *Rℓ*. Den Werth haben wir von denselben in Waaren erhalten.

Auf uns selbst
zahlbar bei Herrn *M. E. Müller*
in *Leipzig*.

Kraft & Lincke.

Die zuletzt aufgeführten zwei eigentrassirten Wechsel sind eigentlich Sola- oder eigene Wechsel; da sie jedoch oft ebenso verwendet, d. h. durch Giro in Circulation gesetzt werden wie die Tratten, so haben wir sie denselben mit beigefügt.

Die eigentlichen trockenen oder eigenen Wechsel, gewöhnlich Solawechsel genannt, sind nichts anderes als Schuldverschreibungen, denen Wechselkraft beigelegt ist, indem sie im Text „Wechsel" genannt sind. Sie werden nur selten wie die Tratten in Circulation gesetzt, können jedoch ebenso wie diese vermittelst Indossirung aus einer Hand in die andere übergehen, außer wenn dieses im Text durch den Zusatz: „nicht an Ordre" oder etwas Gleichbedeutendes ausdrücklich untersagt worden ist.

Die eigenen Wechsel werden häufig auf 1/8, 1/4 oder 1/2 Bogen Papier geschrieben, doch hat man auch dazu gedruckte Formulare. Oft setzt man an den Schluß derselben mehrere Klauseln, durch welche sich der Aussteller theils aller erdenklichen Ausflüchte und Einreden, theils der Meß- und Marktfreiheiten und der Wechselverjährung begiebt; aber alle diese Bemerkungen sind entweder unnütz oder ungültig und erfolglos. Ausflüchte und Einreden nützen einem Wechselschuldner vor Gericht gar nichts, denn sobald er seine Unterschrift anerkannt hat, muß er ohne Weiteres zahlen, und es bleibt ihm überlassen, seine Ausflüchte und Einreden im Prozeßwege gegen den Wechselgläubiger geltend zu machen. Eine Verzichtung auf die Meß- und Marktfreiheit wird vor Gericht ebenfalls nicht beachtet, weil diese Freiheit eine gesetzliche Wohlthat ist, auf die Niemand verzichten kann, so wenig als ein Unmündiger befugt ist, sich der Wechselstrenge zu unterwerfen; eben so ist eine Verzichtung auf die Wechselverjährung ungültig, da diese nach der ausdrücklichen Bestimmung der Allgem. Deutschen Wechsel-Ordnung (§. 80) nur durch Behändigung der Klage und durch die Streitverkündigung (Litisdenunciation) unterbrochen werden kann. Nicht minder wirkungslos ist es, in einem solidarischen Wechsel (der von mehreren Personen unterschrieben ist) noch eine besondere Verzichtleistung auf die Vorausklage, Ordnung und Theilung hinzuzufügen, denn durch die Ausdrücke: „in solidum", „solidarisch" oder „Alle (Beide) für Einen und Einer für Alle (für Beide)" ist diese Verzichtleistung schon vollständig ausgesprochen, indem jeder dieser Ausdrücke bedeutet, daß der Gläubiger am Verfalltage die Bezahlung der ganzen Wechselsumme von jedem einzelnen der Unterzeichner und von welchem er will fordern kann, und daß mithin jeder Einzelne für die ganze Schuld wechselmäßig haftet.

Proben von Solawechseln.

Halle, den 14. März 1860. Pr. Rth. 150. — Cour.

Gegen diesen meinen Solawechsel zahle ich *Sechs Monat* nach dato an Herrn *C. F. Riedel* oder Ordre die Summe von *Hundert und Fünfzig Thaler Courant*. Den Werth baar erhalten.

August Friedrich Heitmann.

Die Unterzeichneten bekennen durch diesen Wechselbrief, von Herrn Regierungs-Rath Aster hier die Summe von Rℓ. 300 — in Ldor. à 5 Rℓ., mit Buchstaben: Dreihundert Thaler in Louisdor à Fünf Thaler, dato als Darlehn baar erhalten zu haben und verpflichten sich solidarisch und nach Wechselrecht, selbige in Zwei Jahren von heute an an den Herrn Darleiher oder dessen Ordre zurückzuzahlen. Hannover, den 1. März 1860.

Carl August Schirmer, Kaufmann.
Wilhelm Ernst Schirmer, Hausbesitzer.

---

6. Anweisungen (Assignationen).

Eine Anweisung kann, wie wir im VI. Abschnitt erwähnten, sowol auf eine Geldsumme, als auch auf Auslieferung irgend eines andern Gegenstandes lauten; indessen kommen die Geldanweisungen im Handelsverkehr am häufigsten vor. Letztere unterscheiden sich von den Tratten gewöhnlich nur dadurch, daß sie in der Schrift selbst Anweisung und nicht Wechsel genannt sind; auch werden sie girirt wie diese und überhaupt häufig als Tratten benutzt, weshalb man sich auch fast immer gedruckter Formulare dazu bedient. Bei Sicht (a vista, bei Vorzeigung, bei Präsentation) zahlbare Anweisungen wurden früher bisweilen, ohne sonstige Aenderung des Textes, als Accreditive bezeichnet, um dadurch der auf die Wechsel und kaufmännischen Anweisungen gelegten Stempelabgabe zu entgehen; seitdem jedoch auch dergleichen an Ordre gestellte Accreditive der Stempelpflicht unterliegen, ist die Benennung Accreditiv für Anweisung ziemlich außer Gebrauch gekommen.

Anweisungen, welche die Auslieferung einer bestimmten Quantität Waare zum Zweck haben, nennt man Auslieferungsscheine, auch Extraditionsscheine. Bei diesen findet in der Regel keine Zeitbestimmung, wie bei der Geldanweisung, statt, sondern es versteht sich fast immer, daß die Auslieferung sogleich bei Vorzeigung des Scheines und gegen Aushändigung desselben geschehen soll, so daß die letztere zugleich als Bescheinigung des Empfangs des auszuliefernden Gegenstandes und der Auslieferungsschein selbst als Quittung darüber gilt. Hierher gehören auch die Anweisungen, welche man Fuhrleuten giebt, um Güter zum Transport in Empfang zu nehmen.

Auf mehreren Handelsplätzen ist bei den Zahlungen am Orte, besonders unter Bankiers, eine Art von Anweisungen sehr im Gebrauch, welche man Stellzettel nennt. Sie sind immer bei Sicht zahlbar und müssen noch am Tage der Ausstellung eincassirt werden, indem der Aussteller darin ausdrücklich erklärt, daß er den Regreß auf ihn nur für heute genehmige, d. h. daß er, wenn der Bezogene die Zahlung verweigern sollte, am folgenden Tage nicht mehr verpflichtet sei, dafür einzustehen. Die Geldzahlungen an den Hauptzahltagen, wie an den letzten Monatstagen (ultimo), in den Messen ꝛc. werden dadurch allerdings erleichtert, allein diese Erleichterung wird auf der andern Seite zu einer Last, wenn anstatt der Zahlung wieder ein Stellzettel auf ein anderes Haus gegeben und so der Eincassirende vielleicht in 3 bis 4 Handlungen umhergeschickt wird, ehe er sein Geld bekommt.

Die Abfassung der Anweisungen aller Art ist aus den folgenden Proben ersichtlich, wobei immer zu bemerken bleibt, daß die auf die Geldanweisungen zu setzenden Indossamente mit denen auf den Tratten völlig gleichlautend sind.

REICHENBERG, den 10. April 1860. Für Oe.W. *fl.* 250.

A. E. S.

Zwei Monate nach dato zahlen Sie gegen diese Anweisung an Herrn *Franz Graser* oder Ordre die Summe von *Zweihundert Fünfzig Gulden Oe.W.* Werth erhalten und bringen sie in Rechnung laut Bericht.

Herrn *A. E. Schneider.*
E. M. Börner
in *Prag.*

ANWEISUNG.

Bei Sicht belieben Sie gegen diese unsere Anweisung an Herrn *Wilhelm Schildt* die Summe von *Sechs und Dreissig Thaler 12 Sgr.* zu bezahlen und uns dieselbe ohne weiteren Bericht in Rechnung zu bringen. Liegnitz, den 1. Febr. 1860.

Herrn *Mor. Scheder* *Wiedemann & Söhne.*
in *Breslau.*

Hierdurch ersuche ich die Herren *Christen & Sohn in Nürnberg*, gegen dieses Accreditiv an Herrn *Gotthard Prengel* die Summe von *Zweihundert Gulden im 52-fl.-Fuss* zu bezahlen und mir solche laut oder ohne Bericht in Rechnung zu bringen. Bayreuth, den 25. März 1860.

Andr. Chr. Riedel.

Pr. fl. 200. — 52-fl.-Fuss.

Accreditiv.

Den Vorzeiger dieses, unsern Reisenden Herrn *Paul Körber*, accreditiren wir hiermit bei den Herren:

Effenberger u. Co. in Wien,
F. Ferenti in Triest,
Milani Figlio in Genua,

bei einem Jeden für die Summe von Zweihundert Gulden Oe. W. und bitten, uns die von Herrn *Körber* erhobenen Gelder in Rechnung zu stellen.

Prag, den 15. April 1860. *Gebr. Distel.*

Unterschrift des *Körber:*
P. Körber (geschrieben).

Anmerkung. Auf diesem Accreditiv werden die von den betreffenden Häusern geleisteten Zahlungen nach Tag und Datum der Auszahlung vermerkt.

Auslieferungsschein.

Die Herren Gebr. Nathan in Braunschweig werden hierdurch ersucht, die für unsere Rechnung bei Ihnen lagernde

C. T. & C. 1 Kiste Indigo Nr. 354

gegen diesen Auslieferungsschein und gegen Ersatz der darauf ruhenden Spesen an den dortigen Herrn Ferd. Meyer verabfolgen zu lassen.

Hamburg, den 22. Febr. 18..

C. Taubert & Comp.

Gegen diesen **Extraditionsschein** belieben Sie von unserm dortigen Lager

10 Säcke Kaffee, gez. **F.** Nr. 86—95

an die Herren Starke & Geisler hier franco verabfolgen zu lassen.

Leipzig, den 5. Januar 18..

Herren A. Scharf & Co. *C. Schindler & Co.*
in Magdeburg.

Herr W. Pfeifer in Erfurt
wolle dem Ueberbringer dieses, Fuhrmann Heiter von Cabarz, die bei Ihnen bestellten Waaren übergeben.

Coburg, den 12. April 18.. *F. A. Möller.*

Stellzettel.

Herrn *Franz Reichel* hier ersuchen wir, bei den Herren *W. Heine u. Co.* die Summe von *Tausend Thaler Courant* für uns in Empfang nehmen zu lassen, wobei wir jedoch bemerken, dass wir desfallsigen Regress an uns nur für heute genehmigen. *Kraft & Lincke.*

Leipzig, den 30. Juni 18..

---

7. Frachtbrief, Connossement, Certepartie.

Wenn man durch einen Fuhrmann, Schiffer oder mit der Eisenbahn Waaren an einen Auswärtigen versendet, so schließt man mit dem Frachtführer (Dem, der den Transport übernimmt) einen Vertrag, den Frachtvertrag, ab, über den eine Schrift aufgesetzt wird, welche die wesentlichen Bedingungen desselben enthält und die bei den Versendungen zu Lande oder auf Flüssen der Frachtbrief, bei den Versendungen zur See aber das Connossement, Connaissement, Ladeschein oder Seefrachtbrief heißt. Auch bei Dampfschiffversendungen auf Flüssen kommen häufig sogen. Connossemente vor, ohne jedoch in ihrer eigentlichen Bedeutung „als Empfangsbekenntniß" praktisch zur Anwendung zu gelangen. Frachtbrief und Connossement unterscheiden sich wesentlich darin von einander, daß der Frachtbrief nur in einem Exemplar vom Absender ausgefertigt und dem Fuhrmann eingehändigt wird, dem er zugleich als Anweisung zur Erhebung des Frachtbetrages von dem Empfänger der Waare nach deren richtiger Ablieferung an denselben dient; das Connossement dagegen wird von dem Schiffer in mehreren Exemplaren unterzeichnet, und enthält hauptsächlich das Bekenntniß desselben, daß er die bezeichneten Güter richtig und wohlbeschaffen in Empfang genommen hat, um sie gegen Bezahlung des bedungenen Frachtlohns in gleichem Zustande am Bestimmungs=

orte abzuliefern. Nichts desto weniger steht es aber jedem Versender frei, auch bei der Landfracht sich von dem Transportführer über die demselben übergebenen Waaren einen Empfangschein in Form eines Duplikatfrachtbriefes, oder eine sonstige beliebige Empfangsbescheinigung ausstellen zu lassen.

Ein Frachtbrief für einen Fuhrmann oder Flußschiffer soll enthalten: den Namen und Wohnort des Absenders, die Aufzählung der Waarencolli nach Art, Bezeichnung, Gewicht oder Maß und Inhalt, die Angabe des bedungenen Frachtlohns und der Lieferzeit, sowie die Bemerkung, daß der Fuhrmann das Gut wohlbeschaffen empfangen habe und verpflichtet sei, dasselbe eben so abzuliefern. Der Name und Wohnort des Empfängers wird außen auf die Adresse gesetzt. Hat Der, für welchen die Waare bestimmt ist, den Fuhrmann angewiesen, sie von dem Absender in Empfang zu nehmen, so bedingt er auch gewöhnlich die Fracht, oder ist mit dem Fuhrmann schon darüber einverstanden, weshalb dann in den Frachtbrief gesetzt wird: „in selbst bedungenem Lohn (Fracht)“. Wenn der Fuhrmann oder Flußschiffer die Waare innerhalb der festgesetzten Zeit in guter Beschaffenheit und richtigem Gewicht an den Adressaten abliefert, so ist Dieser verpflichtet, ihm die bedungene Fracht zu bezahlen, widrigenfalls der Erstere das Recht hat, sich an die Waare zu halten. Liefert der Fuhrmann die Waare zu spät, oder beschädigt oder unrichtig ab, so kann der Empfänger ihm im ersten Falle entweder die ganze Fracht oder einen Theil derselben, je nachdem dies im Frachtbriefe festgesetzt ist, vorenthalten, in den letzteren Fällen aber ihm soviel von der Fracht kürzen, als der ihm durch Beschädigung der Waare oder durch das Fehlende (den Manco) zugefügte Schaden beträgt, und wenn der Frachtbetrag dazu nicht ausreicht, den Ersatz des Ueberschusses von dem Fuhrmanne verlangen. Er ist jedoch verpflichtet, dem Letztern einen Lieferschein auszustellen (s. S. 365). Wenn der Absender die Fracht bezahlt, wird dies im Frachtbriefe durch die Bemerkung angegeben: „frachtfrei“ oder „franco Fracht und Spesen gegen Lieferschein“. Ein Spediteur, der zur Spedition erhaltene Güter weiter versendet, nimmt in den meisten Fällen seine darauf gehabten Auslagen nebst seiner Provision von dem Frachtführer nach, d. h. er läßt sich den Betrag derselben von diesem bezahlen und schreibt in den Frachtbrief, daß der Empfänger ihm solchen mit der Fracht restituiren soll, weshalb der Fuhrmann sich auch wegen Bezahlung der Spesen an das Gut zu halten berechtigt ist. Das Geld, in welchem die Fracht und die Spesen zu bezahlen sind, ist, wenn nichts Anderes im Frachtbriefe angegeben ist, die Währung des Bestimmungsortes, das Gewicht aber das des Absendungsortes.

Für die Versendung durch die Eisenbahnen und Dampfboote sind meist von den Unternehmern besondere Bedingungen festgesetzt, und man muß sich daher eigens gedruckter Frachtbriefe dazu bedienen, in denen auf die desfalls erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen Bezug genommen ist. Es wird in solchen Frachtbriefen weder Frachtlohn noch Lieferzeit angegeben, da Beides durch die bekannt gemachten Tarife allgemein festgesetzt ist.

Die gewöhnliche Form des Frachtbriefes ist 1/4 Bogen Papier, der in zwei oder vier Theile zusammengebrochen wird und auf dessen äußere Seite man die Adresse wie auf einen gewöhnlichen Brief setzt. Sind Spesen auf dem Gute

nachgenommen, so wird die Summa gewöhnlich außer im Frachtbriefe selbst auch oben auf der Adresse angegeben.

Wenn man nur ein oder wenige Colli in geringe Entfernung und durch gewöhnliches Botenfuhrwerk versendet, wofür die Fracht schon allgemein festgesetzt und bekannt ist, oder auch, wenn der Empfänger den Fuhrmann angewiesen und die Fracht mit ihm bedungen hat, so giebt man dem Letztern oft anstatt eines Frachtbriefes eine bloße Adresse, nämlich ein wie einen Frachtbrief gebrochenes Blatt Papier, auf dessen innere Seite nur der Wohnort und Name des Absenders und das Datum gesetzt wird, und außen die Adresse des Empfängers nebst Angabe des oder der mitfolgenden Colli, wie bei Versendung eines Packets durch die Post, jedoch mit Beisetzung des Gewichts.

Ein Connossement wird meist in drei, zuweilen auch in vier Exemplaren ausgefertigt, wovon eines, welches gewöhnlich von dem Absender mit unterzeichnet wird, der Kapitän oder Schiffer, zwei der Absender und eines der Rheder oder Eigenthümer des Schiffes, wenn der Kapitän dies nicht selbst ist, erhält. Der Absender schickt eines der beiden erhaltenen Exemplare an den Empfänger des Gutes, welcher sich durch dessen Besitz als solcher legitimiren kann. Das Connossement wird nämlich auch oft an Ordre gestellt, d. h. der Empfänger ist darin gar nicht genannt, sondern der Schiffer liefert das Gut an den Besitzer des Connossements, der sich nach seiner Ankunft im Bestimmungshafen bei ihm meldet. Zu dem Ende girirt der Absender das Exemplar des Connossements, welches er an den Empfänger schickt, indem er gewöhnlich nur seinen Namen auf die Rückseite desselben schreibt, und es kann dann auch noch weiter girirt werden. Dem Empfänger dient jedoch das Connossement auch als Beweis, daß das Gut wirklich an ihn abgesandt worden ist, und er kann daher die Assecuranz darauf besorgen, die Waare mittelst Giro des Connossementes anderweitig verkaufen, Vorschuß darauf leisten, wenn er die Waare in Commission erhält, indem er eine Tratte des Absenders acceptirt &c. —

Den Inhalt eines Connossements ersieht man aus dem nachfolgenden Beispiele. In den Seeplätzen hat man meist gedruckte Formulare dazu, in denen nur das Veränderliche auszufüllen ist.

Eine Certepartie oder Chartepartie nennt man einen Miethcontract über ein ganzes Schiff zu einer bestimmten Reise. Derselbe wird zwischen dem Befrachter und dem Eigenthümer oder dem Kapitän eines Schiffes abgeschlossen, indem der erstere das ganze Schiff, seltener nur einen Theil desselben, zur Befrachtung nach einem oder nach mehreren Häfen, auch wohl zur Rückreise, miethet. Nach vollendeter Befrachtung stellt der Kapitän noch ein Connossement über den Empfang der Güter aus. — Die Certepartie wird immer von einem Notar ausgefertigt und dann von den Contrahenten unterschrieben; es ist daher nicht nöthig, daß wir eine Probe davon geben.

Frachtbriefe.

Leipzig, den 16. Mai 18..

Durch Fuhrmann Schröter von Schwarza empfangen Sie hierbei in Fünfundzwanzig Silbergroschen pr. Centner Fracht und fünf bis sechs Tagen Lieferzeit:

F. W. 2 Ballen Papier Nr. 36. Btto. 1 Ctr. 73 ℔
„ 37. „ 1 „ 66 „

zur Fuhre: Drei und ein Viertel Centner.

Dem Fuhrmann trocken und bestens beschaffen übergeben.

Nach richtiger, unbeschädigter und zur rechten Zeit geschehener Ablieferung belieben Sie dem Fuhrmann die bedungene Fracht zu zahlen und mit dem Gute nach Bericht zu verfahren. Franz Werner.

Haida, den 18. Oct. 18..

Durch Fuhrmann Ignaz Keiler von Bilin empfangen Sie frachtfrei gegen Lieferschein:

L. W. 1 Kiste Glaswaaren, gew. Spo. 336 ℔
Nr. 8.

Das Gut ist dem Fuhrmann trocken und in bester Beschaffenheit übergeben worden und er ist verpflichtet, es ebenso in 4 bis 5 Tagen abzuliefern oder allen Schaden zu ersetzen. Lorenz Pollmächer.

Stuttgart, den 12. Febr. 18..

Anbei empfangen Sie durch angewiesenen Fuhrmann Trautmann in selbst bedungenem Lohn:

H. L. Nr. 24. 1 Packet in Leinen, enth. baumwollene Waaren.
gew. Btto. 86½ ℔

Dem Fuhrmann in bester Beschaffenheit übergeben. Wilhelm Adler.

Nachnahme 2 *Thlr.* 10 *Sgr.* — Braunschweig, d. 26. März 18..

Durch Herrn Wagner's Geschirr von hier empfangen Sie die unten verzeichneten Waaren, wofür Sie nach richtiger, in drei bis vier Tagen geschehener Ablieferung *Fünfzehn Silbergroschen* Fracht für den Centner und *Zwei Thaler Zehn Silbergroschen* für nachgenommene Spesen bezahlen und mit dem Gute nach Bericht verfahren wollen. *August Wunderlich & Co.*

Zeichen.	Nr.	Colli.	Inhalt.	Bruttogewicht.
△	212	1 Fass.	Tabak.	3 Ctr. 16 ℔
R. S.	56	1 Ballen.	do.	1 Ctr. 28 ℔
				4 Ctr. 44 ℔

Assekurirt!

Aeußere Adresse.

Nachnahme 2 Rℓ. 10 Sgr. —

Herrn C. F. Winter.
Salzwedel.

Connossement.

Ich Carl Friedrich Sander aus Wismar, Schiffer des mir eigenthümlich gehörigen, im hiesigen Hafen liegenden Schiffes, Schwester Anna genannt, welches bestimmt ist, mit erstem günstigem Winde nach Danzig zu segeln, bekenne hierdurch, von

Herren A. F. Schaller u. Söhne hierselbst
an Bord und unter Verdeck meines genannten Schiffes trocken und wohlbeschaffen empfangen zu haben:

10 Fässer Kaffee, gez. **F. A.** Nr. 1—10, gewogen 11,728 ℔,

um dieselben nach glücklicher Ankunft in Danzig in dem nämlichen Zustande, in welchem ich sie empfangen habe, an die Ordre des

Herrn Ferdinand Mannhart

gegen Bezahlung der bedungenen Fracht von Vier und einem halben Thaler preuß. grob. Courant für die Schiffslast von 2000 niederl. Pfund, nebst zehn Procent Avarie ordinaire und Kaplaken und der Avarie grosse nach Seegebrauch, abzuliefern.

Zur Erfüllung des Vorstehenden verpflichte ich mich mit meiner Person, meinem Schiffe und allem Zubehör, und habe zu Urkund dessen drei gleichlautende, aber nur für eines geltende Exemplare des gegenwärtigen Verladungsscheines ausgefertigt und unterzeichnet.

Amsterdam, den 3. Juni 18..

Carl Friedrich Sander,
Schiffer.

(Da dem Schiffer in der Regel das Gut nicht zugewogen wird, so setzt er oft über seine Unterschrift noch die Bemerkung: „Inhalt und Gewicht mir unbekannt", verwahrt sich auch bei flüssigen Waaren gegen das Auslaufen (die Leccage), bei zerbrechlichen gegen das Zerbrechen und gegen sonstige unvermeidliche Beschädigungen, durch Zusätze wie „frei von Leccage," „frei von Bruch", „frei von Beschädigung" ꝛc.)

---

8. Preiscourante und Courszettel.

Unter Preiscourant oder Preisliste versteht man ein Verzeichniß von Waaren nebst den augenblicklich bestehenden Preisen derselben. Engroshandlungen versenden dergleichen Verzeichnisse der Artikel, mit denen sie handeln, von Zeit zu Zeit an ihre Geschäftsfreunde; außerdem werden sie jedoch an großen Handelsplätzen, gewöhnlich an einem bestimmten Tage jeder Woche, sowie die Waarenberichte (s. S. 308) von den beeidigten Mäklern über alle Artikel einer Geschäftsbranche ausgegeben. Die Preise verstehen sich immer ohne Verbindlichkeit, was auch auf den Preiscouranten gewöhnlich bemerkt ist, d. h. sie gelten nur für den Tag der Ausstellung derselben, und der Aussteller ist nicht verpflichtet, die Waaren später noch dazu zu liefern. — Um die Preiscourante zu verstehen, muß man wissen, für welche Quantitätseinheiten und in welcher Münzsorte die Preise angegeben sind, indem dieses nur selten dabei bemerkt ist. — Die Kaufleute lassen gewöhnlich die Verzeichnisse ihrer Waaren drucken und setzen dann nur die Preise hinzu, wenn sie den Preiscourant absenden; diejenigen, welche an einem bestimmten Tage der Woche angefertigt und ausgegeben werden, läßt man aber in der Regel mit den Preisen drucken. Wir haben deshalb nicht nöthig, hier Proben davon zu geben.

Die Courszettel sind die Preiscourante der Bankiers, indem sie die bestehenden Course (Preise) der verschiedenen Wechsel, Geldsorten, Staatspapiere, Actien ꝛc. enthalten. Sie werden von den Bankiers gewöhnlich an bestimmten Wochentagen, nachdem die Course auf der Börse von den Wechsel-

mäklern oder Sensalen festgestellt worden sind, ausgegeben. In der Regel haben die Courszettel zwei verschiedene Colonnen für die Course, von denen die eine mit G., A. oder Ges. (Geld, Argent oder Gesucht), die andere mit Br., P., L. oder Ang. (Brief, Papier, Lettre oder Angeboten) überschrieben sind. Steht ein Cours in der ersten dieser Colonnen, so bedeutet es, daß das betreffende Papier dazu gesucht ist, d. h. daß mehr Käufer (Geld) als Verkäufer (Papier) dazu vorhanden sind, und daß man also, wenn man das Papier kaufen will, gewöhnlich etwas mehr als den notirten Cours dafür anlegen muß. Ein in der zweiten Colonne stehender Cours bedeutet dagegen, daß das Papier dazu ausgeboten ist, oder daß mehr davon zu verkaufen ist, als zu kaufen begehrt wird, so daß man dasselbe, wenn man es verkaufen will, nur zu einem etwas niedrigern Course anbringen kann. — Zum Verständniß der Courszettel ist es nöthig, die zu jedem Course gehörende feste Valuta oder denjenigen Werth, für den sich der angegebene Cours versteht, zu kennen, welche zwar auf vielen, aber nicht auf allen Courszetteln angegeben ist. Davon werden wir in dem Kapitel von der Wechselrechnung des folgenden Abschnitts sprechen, wobei wir auch Originalcourszettel einiger der wichtigsten Wechselplätze nebst den Erklärungen derselben anführen werden.

9. Verträge.

Im kaufmännischen Verkehr kommen mancherlei Verträge und Contracte vor, von denen schon einige, wie der Assecuranzcontract, der Frachtcontract 2c. im Vorhergehenden erwähnt worden sind. Außerdem dürften folgende zu berücksichtigen sein: a) Gesellschaftsverträge zwischen zwei oder mehreren Kaufleuten, welche ein gemeinschaftliches Handelsgeschäft errichten; b) Lieferungsverträge; c) Schlußzettel, welche nichts Anderes sind als in kurzen Worten ausgefertigte Verträge über ein, entweder sogleich oder in bestimmten Terminen auszuführendes Kaufgeschäft; d) Bodmerei- und Respondentia-Verträge; e) Verträge mit dem Geschäftspersonale. Ueber Verträge im weitesten Sinne, worunter wir die Gesammtheit der laufenden Correspondenz verstehen, haben wir bei dem betreffenden Abschnitte gesprochen.

A. Gesellschaftsverträge oder Societätsverträge. So verschiedener Art die Handelsgesellschaften sind (s. S. 233 u. ff.), so verschieden sind auch die darüber abzuschließenden Verträge; indessen sprechen wir hier nur von denen, die am häufigsten vorkommen, nämlich behufs Errichtung einer gewöhnlichen Societäts- oder Compagniehandlung, da man ohnehin dergleichen wichtige Documente in der Regel von einem Rechtsgelehrten anfertigen läßt. Wir beschränken uns daher darauf, die Punkte anzugeben, welche gewöhnlich in einem solchen Contracte festgesetzt werden. Dies sind folgende: a) die anzunehmende Firma; b) die Art des Geschäfts oder der Handelszweig, den es betreiben wird; c) das von jedem Theile einzulegende Kapital und die Zeit der Einzahlung desselben; d) die nöthigen Bestimmungen wegen des Eingebrachten

der Ehefrauen, welche die Theilnehmer entweder schon haben, oder für den Fall der spätern Verheirathung; e) welche Geschäftsarbeiten jeder Associé vorzugsweise übernehmen wird; f) wie viel jeder Associé höchstens monatlich zu seinen Privatbedürfnissen aus der Handlungscasse nehmen darf; g) wie es mit der Wohnung und Beköstigung des Handlungspersonals, wenn diese überhaupt von dem Geschäft übernommen wird, gehalten werden soll; h) desgleichen mit den Kosten für Bewirthung fremder Geschäftsfreunde, für die in Geschäftsangelegenheiten zu machenden Reisen und ähnliche Ausgaben; i) wie oft und zu welcher Zeit eine Inventur zu machen, und in welchem Verhältniß der sich dabei ergebende Gewinn oder Verlust zu vertheilen ist; k) wie lange der Contract dauern und wie die Verlängerung oder Aufkündigung desselben geschehen soll; l) ob und unter welchen Umständen und Bedingungen die Societät vor Ablauf der festgesetzten Dauer des Contracts aufgelöst werden kann (vielleicht wenn sich durch eine Inventur ein Verlust ergiebt, durch welchen der Handlungsfond um einen gewissen Theil vermindert wird); m) wie es im Fall der Trennung wegen Fortsetzung des Geschäfts gehalten werden soll; n) was im Fall des Ablebens eines Associés geschehen soll; o) welches Verfahren im Fall von Meinungsverschiedenheiten über Punkte, die im Contract nicht vorgesehen sind, überhaupt bei Streitigkeiten zwischen den Associés zu beobachten ist (gewöhnlich außergerichtliche Entscheidung durch ein von beiden Theilen zu wählendes Schiedsgericht, welches auf Grund eines Compromisses abzuurtheilen hat). — Der Contract wird in soviel gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, als Theilnehmer sind, jedes Exemplar wird von allen unterschrieben und jeder Theilnehmer erhält ein Exemplar.

B. Lieferungs-Verträge werden geschlossen, wenn Jemand eine Waare, die er selbst noch nicht besitzt, mit dem Versprechen verkauft, sie zu einer gewissen spätern Zeit zu liefern. Sie kommen besonders vor bei dem Handel mit Getreide, Wolle und anderen Landesprodukten vor der Ernte, vor der Schur 2c., mit Fabrikerzeugnissen, welche erst gefertigt werden müssen, außerdem aber auch bei Waaren aller Art, die man noch nicht zur Stelle hat, sondern bis zum Lieferungstermine zu erhalten hofft (wenn sie z. B. auf einer weiten Seereise unterwegs sind, was man schwimmend nennt), oder die man erst in der Zwischenzeit mit Vortheil einzukaufen gedenkt. Im letzten Fall beruht der Lieferungsvertrag oft blos in der Spekulation auf eine zu erwartende Veränderung der Preise, bei welcher der Theil, welcher sich in seiner Voraussicht geirrt hat, immer eben so viel verlieren muß, als der andere gewinnt, wenn der erstere nicht etwa durch ein anderes, im entgegengesetzten Sinne abgeschlossenes Lieferungsgeschäft seinen Verlust vermindert oder ausgleicht. Wir haben bereits im VII. Abschnitt über die verschiedenartigen Lieferungsgeschäfte in Actien und Staatspapieren gesprochen (S. 292 u. folg.); diejenigen, welche im Handel mit Getreide und anderen Produkten oder Waaren vorkommen, sind nicht minder manchfacher Natur. — Verträge der ersteren Art werden gewöhnlich nur in Form eines Schlußzettels ausgefertigt; hingegen pflegt man die Punktationen eines Waaren- oder Produkten-Lieferungsgeschäfts in einen förmlichen Contract zu fassen, wie das nachstehende Beispiel zeigt.

Zwischen dem Herrn Maximilian v. Brause, Besitzer des Rittergutes M. bei L., und dem Mühlenbesitzer Herrn W. A. Ritter in N. ist heute nachstehender Contract verabredet und abgeschlossen worden.

1. Herr v. Brause verkauft an Herrn Ritter Zweihundert berliner Scheffel guten, sorgfältig gereinigten diesjährigen Rapssamen zu dem Preise von Vier Thaler Courant für den berliner Scheffel.

2. Herr v. Brause verspricht die Lieferung der genannten Qualität so bald als möglich nach der diesjährigen Ernte und spätestens bis Ende August dieses Jahres.

3. Die Lieferung kann auch in mehreren Abtheilungen geschehen, jedoch nicht unter 50 Scheffel auf einmal.

4. Sobald Herr v. Brause Herrn Ritter anzeigt, daß die ganze Quantität oder ein Theil des verkauften Rapses zur Ablieferung bereit liege, hat Dieser binnen längstens acht Tagen die Abholung auf seine Kosten zu bewerkstelligen.

5. Die Zahlung hat Herr Ritter bei Empfang des Rapses in Courant oder in preuß. Friedrichsdor à $5^2/_3$ Rth. zu leisten.

6. Sollte Herr v. Brause bis zum 31. August d. J. das verkaufte Quantum Raps gar nicht oder ein geringeres Quantum geliefert haben, so hat Derselbe Herrn Ritter eine Entschädigung von Fünfzehn Silbergroschen für jeden fehlenden Scheffel zu zahlen.

7. Bis zum 15. Juli steht es jedem der beiden Theile frei, den Kauf rückgängig zu machen, wenn der Zurücktretende dem andern Theile einen Reukauf von Fünfzig Thaler Courant zahlt.

Gegenwärtiger Lieferungscontract ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Contrahenten unterschrieben worden.

So geschehen M. den 20. Juni 1860.

Maximilian v. Brause.
W. A. Ritter aus N.

C. Schlußzettel nennt man das von einem Mäkler in zwei Exemplaren ausgefertigte kurze Dokument über einen zwischen zwei Kaufleuten abgeschlossenen Kauf von Waaren, Wechseln, Staatspapieren 2c. Die Abfassung desselben ist aus den untenfolgenden Proben ersichtlich. Gewöhnlich wird der Abschluß des Geschäfts dadurch festgestellt, daß der Mäkler dem Käufer sowol als dem Verkäufer ein Exemplar des Schlußzettels übergiebt, und Beide es, ohne eine Einrede dagegen zu machen, annehmen; zuweilen setzt jedoch auch jeder Theil auf den für den andern bestimmten Schlußzettel das Wort: „Angenommen" oder „Acceptirt" und seinen Namen. Der Schlußzettel muß alle Bedingungen des Handels in möglichst bestimmten Angaben enthalten, namentlich die Quantität des verkauften Gegenstandes, den Preis, die Zahlungszeit, ob eine Waare nach Muster oder auf Besicht gekauft ist 2c., und wenn er in der gehörigen Form ausgefertigt und mit der Unterschrift eines beeidigten Mäklers versehen ist, gilt er vor Gericht als Beweis. — Bei Lieferungsgeschäften von Staatspapieren und Actien ist es auch zuweilen üblich, daß der Käufer nach Abschluß des Geschäfts einen Brief an den Verkäufer schreibt, welcher alle Bedingungen des Handels enthält, und daß der Verkäufer ihm in einem Briefe antwortet, daß er damit einverstanden sei. Ein solcher Brief heißt Schlußbrief, oder, wenn er ein Stellgeschäft betrifft, auch ein Stellbrief. Ist bis zum Lieferungstage noch eine Erklärung von Seiten des Käufers oder des Verkäufers darin verabredet, so wird diese gewöhnlich ebenfalls durch einen Brief gegeben. — Wir lassen den nachstehenden Mustern von Schlußzetteln auch Proben solcher Briefe folgen.

Schluß-Zettel.

Von Herrn A. Darnmann hier gekauft für Herren W. Schreiber & Co. pr. Cassa:

20 Ctr. Raffinade } à 21½ Rℓ.
1 Brod Muster 14½ ℔

Berlin, den 4. Juni 18..

Adolph Wagner.

Kaufte dato von Herren Schade Gebr. für Herrn C. F. Franz jun. hier nach Besicht, Ziel 2 Monat, in Courant oder Louisdor nach Cours:

10 Ballen Pfälzer Tabak à ca. 4 Ctr. à 13½ Rℓ.

bis morgen Abend abholen zu lassen.

Moritz Meyer,
Sensal.

Leipzig, den 25. April 18..

Geschlossen
von Herrn G. Traeger an Herren Nathan Söhne hier:

£ 2500. pr. ulto. Mai auf London à 6 Rℓ. 20 Sgr. pr. Casse.

Leipzig, den 28. März 18..

F. W. Brandt,
beeidigter Sensal.

Geschlossen zwischen Herrn Ferd. Senf u. Herren A. W. Keller & Co. hier:

Fünfzig Stück Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Actien in der Wahl des Erstern, sie ultimo Mai d. J. entweder à 197% zu empfangen oder sie zu 196% zu liefern, worüber sich Derselbe am 20. Mai zu erklären hat. Zinsen à 4% vom 1. Januar d. J. an jedesmal zu Gunsten des Verkäufers.

Berlin, den 6. April 18..

C. F. A. Schmidt,
Wechselsensal.

Die über das letzte Geschäft zu wechselnden Briefe würden folgendermaßen lauten:

Herrn Ferd. Senf hier.

Berlin, den 6. April 18..

Laut heutigem Abschluß durch Sensal C. F. A. Schmidt werden wir Ihnen ultimo Mai d. J. Fünfzig Stück Magdeburg-Halberst. Eisenbahn-Actien nach Ihrer Wahl entweder zum Cours von Hundert Siebenundneunzig Procent liefern oder solche zum Cours von Hundert Sechsundneunzig Procent von Ihnen erhalten; die Zinsen jedesmal zu Gunsten des Verkäufers. Haben Sie die Güte, uns wissen zu lassen, ob Sie in Allem damit einverstanden sind, und ob Sie uns am 20. Mai ds. J. Ihren Entschluß wegen der Beziehung oder Lieferung mittheilen wollen.

Hochachtungsvoll
A. W. Keller & Co.

Herren A. W. Keller & Co. hier.

Berlin, den 7. April 18..

Auf Ihr geehrtes Schreiben von gestern erwiedere ich, daß ich mit dem Inhalte desselben einverstanden bin und daß ich Ihnen am 20. Mai wissen lassen werde, ob ich die fraglichen 50 Stück Magdeburg-Halberst. Eisenbahn-Actien am 31. Mai d. J. zum Cours von 197% von Ihnen abnehmen oder zum Cours von 196% Ihnen liefern werde.

Ihr ergebener
Ferd. Senf.

Herren A. W. Keller & Co. hier.

Berlin, den 20. Mai 18..

In Folge des am 6. April durch Makler C. F. A. Schmidt zwischen uns geschlossenen Stellgeschäfts und meiner Erklärung vom 7. April zeige ich Ihnen hierdurch an, daß ich Ihnen die in Rede stehenden Fünfzig Stück Magdeburg-Halberst. Eisenbahn-Actien am 31. d. M. zum Cours von Hundert Sechsundneunzig Procent liefern werde. Ich ersuche Sie, mir den Empfang des Gegenwärtigen zu bestätigen, und empfehle mich Ihnen mit Hochachtung

Ferd. Senf.

D. Bodmerei- und Respondentia-Verträge. Unter Bodmerei versteht man die Verpfändung eines Handelsschiffs gegen ein baares Darlehn, welches ein Schiffer besonders dann aufnimmt, wenn er während einer Reise wegen erlittenen Seeschadens in einen Nothhafen einzulaufen und sein Schiff ausbessern zu lassen, oder wenn er es zu verproviantiren genöthigt ist und zur Bestreitung der dadurch erwachsenen Ausgaben Geld aufnehmen muß. Dieses Geld ist für den Darleiher völlig verloren, wenn das Schiff auf der fernern Reise nach seinem Bestimmungshafen zu Grunde geht, nach einigen Seegesetzen sogar, wenn es nur Havarie erleidet, während es nach anderen in diesem Falle von dem Schiffer abhängt, ob er das Beschädigte dem Bodmereigeber überlassen oder ihm die Bodmereischuld bezahlen will. An die Assecuranz hat der Geber im Verlustfalle eben so wenig Anspruch, als an die Person des Schiffers oder Rheders. Das Geschäft ist daher für den Darleiher mit großer Gefahr verbunden, und deshalb ist es nach allen Seegesetzen erlaubt, viel höhere Zinsen als die gewöhnlichen dafür zu nehmen, so daß diese für die Dauer einer Reise von wenigen Wochen oder noch mehr meist 10 bis 15 % betragen. Der Bodmereigeber kann jedoch seine Forderung versichern lassen, wodurch er der Gefahr entgeht und daher eigentlich zu so hohen Zinsen nicht berechtigt ist. Der Schiffer kann übrigens sowol den Schiffskörper (Rumpf und Kiel) allein, oder das Takelwerk, oder die Geräthschaften, oder zwei dieser Gegenstände verbodmen. Nimmt er jedoch Geld auf die Ladung auf, so wird dies, besonders in England, Respondentia genannt, von der im Allgemeinen das Nämliche gilt, wie von der Bodmerei, nur garantirt bei der Respondentia auch der Schiffer selbst für die verpfändeten Güter. Dergleichen Geschäfte kommen übrigens jetzt viel seltener vor, als früher, wo die Verbindungen und die Creditverhältnisse weniger ausgebildet waren.

Der schriftliche Contract über ein Bodmereigeschäft heißt Bodmereibrief; er enthält hauptsächlich den Namen des Schiffes und des Bestimmungshafens, die Angabe der empfangenen Summe und der Ursache zur Aufnahme derselben, sowie der festgesetzten Zinsen, das Versprechen, beides eine gewisse Zeit (etwa 24 Stunden) nach Ankunft am Bestimmungsorte an das von dem Bodmereigeber dazu bezeichnete dasige Handlungshaus zurückzuzahlen, und die Formel, durch welche die Verpfändung des verbodmeten Gegenstandes ausgesprochen wird. Das Document über Respondentia, welches gewöhnlich auf die Rückseite des Connossements gesetzt wird, heißt Respondentiabrief oder Seewechsel; es kann wie ein anderer Wechsel girirt, protestirt rc. werden.

E. Verträge mit dem Geschäftspersonal, nämlich mit Lehrlingen, d. h. mit deren Eltern oder Vormündern, und mit Commis. In einem Lehrcontract verspricht der Prinzipal, den Lehrling in Allem zu unterrichten, was in seinem Geschäft vorfällt und ihn überhaupt nach bestem Wissen für seinen Beruf auszubilden, zuweilen ihm auch die nöthige freie Zeit zu Privatunterricht, zum Besuchen einer Handelsschule ꝛc. zu gewähren, wenn die nothwendigen Geschäftsarbeiten es erlauben; ferner, falls dies bedungen ist, ihn in Kost und Logis zu nehmen, ihm ein Weihnachtsgeschenk zu geben ꝛc. Die Dauer der Lehrzeit, der Anfang und das Ende derselben wird bestimmt, zuweilen auch vorher eine Probezeit von einem Monat ausgemacht. Der Lehrling verspricht Treue, Ehrlichkeit, Verschwiegenheit, Gehorsam, gutes Betragen, Wahrnehmung des Nutzens seines Prinzipals ꝛc., und der Vater oder dessen Stellvertreter verpflichtet sich, den Schaden, den der Lehrling durch grobe Vernachlässigung oder Unehrlichkeit verursacht, zu ersetzen; ferner denselben in anständiger Kleidung und Wäsche zu erhalten und, wenn dies festgesetzt ist, dem Prinzipal ein Lehrgeld zu bezahlen. Gewöhnlich verspricht der Letztere auch, den Lehrling nach beendigter Lehrzeit, wenn er es wünscht, noch eine Zeit lang (1 Jahr) als Commis zu behalten oder ihm zur Erlangung einer anderweitigen Stelle behülflich zu sein ꝛc.

Mit einem Commis für Buchhaltung, Correspondenz ꝛc. wird nur selten ein schriftlicher Contract abgeschlossen, öfter dagegen mit einem Reisenden. Bei Diesem wird das Salair, Weihnachtsgeschenk, die Reisespesen, zuweilen auch eine Provision von den gemachten Geschäften, die Dauer des Contracts, die Aufkündigungsfrist, das Nöthige wegen des Geschirrs, mit dem er reist, die Beköstigung des Kutschers unterwegs ꝛc. festgesetzt; der Reisende muß sich verpflichten, das Interesse seines Hauses sorgfältig wahrzunehmen, besonders das Verkaufen an unsichere Leute zu vermeiden, rechtzeitig (vielleicht wöchentlich wenigstens einmal) die erhaltenen Aufträge und die eingenommenen Zahlungen aufzugeben, die letzteren gehörig zu verrechnen, das überflüssige Geld einzusenden oder nach seiner Zurückkunft abzuliefern und etwaigen Manco an der Reisekasse zu ersetzen. Auch wird gewöhnlich festgesetzt, welche Arbeiten der Reisende während seines Zuhauseseins besorgen soll, und oft muß sich Derselbe verpflichten, nach seinem Austritt aus dem Geschäft eine gewisse Zeit lang (mehrere Jahre) weder in ein ähnliches Geschäft desselben Platzes als Reisender, Commis oder Associé zu treten, noch ein eigenes solches Geschäft daselbst zu etabliren.

---

10. Vollmachten.

Unter Vollmacht oder Mandat versteht man überhaupt die Ermächtigung, welche man von einem Andern erhält, um in dessen Namen und Interesse etwas auszuführen, dann aber auch das deshalb ausgefertigte Dokument. Derjenige, welcher die Ermächtigung ertheilt, heißt Vollmachtgeber oder Mandant; Der, dem sie ertheilt wird, Bevollmächtigter

oder Mandatar. Eine Generalvollmacht nennt man eine solche, durch welche Jemand ermächtigt oder beauftragt wird, eine Person, Gesellschaft ꝛc. in allen ihren, besonders rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten; eine Spezialvollmacht dagegen bezieht sich nur auf ein bestimmtes Geschäft.

Eine schriftliche Vollmacht muß eigentlich Folgendes enthalten: Den Namen und Wohnort des Vollmachtgebers, des Bevollmächtigten und Desjenigen, mit oder gegen den der Letztere etwas unternehmen soll, wenn ein solcher vorhanden ist; die Bezeichnung der Sache oder des Geschäfts, zu welchem die Vollmacht ertheilt wird, oder bei einer Generalvollmacht die Angabe, daß sie sich auf die Besorgung aller geschäftlichen und Geld-Angelegenheiten des Mandanten bezieht; in Prozeßsachen zuweilen die Benennung des Gerichts, bei welchem der Prozeß geführt werden soll; die Erklärung des Mandanten, daß er dem Mandatar volle Macht und Gewalt giebt, entweder in der bezeichneten Sache oder in allen Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen für ihn zu handeln und seine Stelle zu vertreten, und daß der Erstere Alles, was der Letztere für ihn thut, als von ihm selbst gethan betrachten und anerkennen, auch Denselben für alle dabei gehabten Kosten entschädigen werde. Oft müssen auch, damit die Vollmachten vor Gericht Gültigkeit haben, die einzelnen gerichtlichen Handlungen aufgeführt werden, zu denen der Mandatar ermächtigt wird, z. B. das Erscheinen vor Gericht, die Abwartung von Terminen, die Annahme von Vorladungen und Erkenntnissen, das Schwören und Zurückschieben von Eiden ꝛc. und in der Regel die Ermächtigung, die Vollmacht weiter zu übertragen, sowie auch die Erklärung, daß die Bevollmächtigung auf die Erben des Mandanten übergehen soll. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Form der Vollmachten sind jedoch in den einzelnen Ländern nicht ganz übereinstimmend, und wenn man daher einem Anwalt im Auslande die Führung einer Prozeßsache aufzutragen hat, so ist es gut, sich von Demselben die Vollmacht zur Unterzeichnung einsenden zu lassen. Namentlich eine Generalvollmacht wird man sich immer von einem Anwalt aufsetzen lassen. Auch muß eine Vollmacht, besonders wenn sie vor einem ausländischen Gerichte Gültigkeit haben soll, in der Regel gerichtlich recognoscirt werden. — Eine Spezialvollmacht kann etwa folgendermaßen lauten:

Hierdurch bevollmächtige ich Herrn Franz Steuer in Goslar, die Summe von Hundert Thalern im 30Thlr.-F., die ich von Herrn A. F. Winter daselbst zu fordern habe, von Diesem für mich einzuziehen oder gerichtlich einziehen zu lassen, auch gültig darüber zu quittiren und, wenn es nöthig sein sollte, die Bevollmächtigung auf einen Andern zu übertragen. Ich werde Alles, was Herr Steuer in dieser Angelegenheit für mich thut oder unternimmt, als von mir selbst gethan betrachten und vertreten, auch Denselben für alle dabei gehabten Auslagen entschädigen. Hannover, den 12. Juni 18.. Carl August Schreiber.

Sehr oft giebt man, besonders zur Eintreibung oder Einklagung von Forderungen, dem damit beauftragten Anwalte oder auch einer Privatperson anstatt einer ausführlichen Vollmacht nur ein Blanquet, welches erst, wenn vor Gericht davon Gebrauch gemacht werden soll, ausgefüllt wird. Man

schreibt es daher gewöhnlich auf die untere Hälfte der ersten Seite eines ganzen Briefbogens etwa in folgender Form:

Blanquet zur Vollmacht

für Herrn Advokat C. F. Ludwig in Dresden, in Sachen meiner gegen Herrn Moritz Sommer daselbst, eine Forderung von Ct℞. 236. 12 ngl betreffend, in Allem wie oben steht zu gebrauchen.

Leipzig, den 5. Mai 18.. Friedrich Wilhelm Berndt.

In manchen Ländern ist jedoch auch für die Vollmachtblanquets eine bestimmte Form vorgeschrieben, und man muß sich daher ein Formular dazu von dem Anwalte einsenden lassen.

Einen Reisenden muß der Prinzipal jedenfalls mit einer Vollmacht versehen, damit er sich, besonders wenn er Zahlungen einzukassiren oder Jemanden zu verklagen hat ꝛc., gehörig legitimiren kann, und die Vollmacht muß gerichtlich recognoscirt werden. Damit, wenn sie in andere Hände kommen sollte, kein betrügerischer Gebrauch davon gemacht werden kann, ist es gut, wenn man den Reisenden seine Unterschrift hinzufügen läßt. Eine solche Vollmacht kann folgendermaßen lauten:

Hierdurch bevollmächtige ich den Inhaber Dieses, meinen Reisenden, Herrn Ferdinand Dunker aus Gotha, Bestellungen für mich aufzunehmen, Geschäfte für mich abzuschließen, Zahlungen in Empfang zu nehmen und gültig darüber zu quittiren, Vergleiche einzugehen, mir gehörende Waaren zurückzunehmen und anderweit zu verkaufen, vor Gericht zu erscheinen, Klagen anzustellen, Arrest anzulegen und Anderen Vollmacht zur Anstellung von Klagen, Führung von Prozessen und anderen gerichtlichen Handlungen zu ertheilen. Ich werde Alles, was Derselbe in seiner Eigenschaft als Reisender für mich thut, als von mir selbst geschehen betrachten und anerkennen, und bestätige dies durch meine Unterschrift, zu der ich mich auch gerichtlich bekennen werde.

Erfurt, den 12. März 1859. Carl August Lehmann.

Unterschrift des Reisenden:
Ferdinand Dunker. (Geschrieben.)

Die Vollmacht, die ein Handlungshaus einem seiner Commis ertheilt, um in seinem Namen zu unterzeichnen, nennt man Procura, und den auf diese Weise Bevollmächtigten den Procuristen. Die Ertheilung der Procura wird durch ein Circular bekannt gemacht, von dem auch ein Exemplar beim Handelsgericht, an der Börse ꝛc. niedergelegt werden muß. Eine Probe solcher Circulare haben wir im VIII. Abschnitt gegeben.

Zehnter Abschnitt.

Die kaufmännische Rechenkunst.

Die kaufmännische Rechenkunst ist die Anwendung der gewöhnlichen Rechnungsarten auf die Vorfälle des kaufmännischen Geschäftslebens. Es kommt dabei hauptsächlich darauf an, die vorkommenden Rechnungs-Aufgaben auf möglichst kurzem Wege zu lösen, indem dadurch nicht allein Zeit erspart, sondern auch die Möglichkeit der Fehler vermindert wird; denn es ist natürlich, daß man um so mehr Fehler machen kann, je mehr Ziffern man schreibt. Doch müssen dem Rechner die verschiedenen Rechnungsvortheile zu Gebote stehen und sie müssen ihm geläufig sein, d. h. er darf nicht nöthig haben, sich lange darauf zu besinnen, er muß bei Ansicht der Aufgabe sogleich sehen, welcher Vortheil dabei mit wirklichem Nutzen angewendet werden kann, und er muß bestimmt und genau wissen, wie er anzuwenden ist; sonst wird er in der Regel besser thun, sich selbst eines etwas umständlicheren Verfahrens zu bedienen, das ihm aber geläufiger ist und bei dem er daher mit größerer Sicherheit rechnet.

Zur Ausführung der kaufmännischen Rechnungen ist es auch nöthig, daß man im Besitz der darauf Bezug habenden Vorkenntnisse ist, namentlich von den Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnissen fremder Länder, von dem Wesen der Wechsel- und Geldcourse, der Staatspapiere und Actien, der gebräuchlichsten Usancen beim Waarenhandel 2c., worüber die bisherigen Abschnitte unseres Buches bereits das Nöthigste enthalten.

Von jedem jungen Manne, der sich der Handlung widmet, muß man voraussetzen, daß er mit den gewöhnlichen Rechnungsarten mit Einschluß der Decimalrechnung, die in jeder guten Schule gelehrt werden, hinlänglich vertraut ist, daher wir sie bei allen unseren Lesern als bekannt voraussetzen;*) auch nehmen wir an, daß sie die Bedeutung der Zeichen: $+ - \times : =$ kennen und daß sie wissen, daß ein Querstrich, der über und unter den Zahlen steht, bedeutet, daß die oberste durch die unterste dividirt werden soll. $\frac{34 \times 100}{6}$ bedeutet daher: 34 mit 100 multiplicirt und das Produkt durch 6 dividirt.

---

*) Die bedeutenden Vortheile, welche namentlich die sogenannte Zerfällungsmethode und die „wälsche Praktik" dem Kaufmann gewähren, findet man gründlich dargestellt in „Dr. Amthor's Quintessenz des kaufmännischen Rechnens." (Leipzig, O. Spamer.)

Die kaufmännischen Rechnungen zerfallen in folgende Klassen:

I. die Procentrechnung mit ihren verschiedenen Anwendungen auf Rabatt, Gewinn und Verlust, Zinsen und Discont;
II. die Gold- und Silberrechnung;
III. die Münzrechnung;
IV. die Wechselrechnung;
V. die Staatspapier- und Actienrechnung;
VI. die Waarenrechnung.

I. Procentrechnung.

Unter Procent (für Hundert) versteht man einen nach dem Maßstab von 100 Einheiten bestimmten Werth. Wenn ich daher sage: ich gewinne an einem Geschäft 10 Procent, so heißt dies, ich habe an jeden 100 Thalern, Gulden ꝛc., die ich an das Geschäft gewendet habe, 10 Thaler oder Gulden Gewinn; ebenso: Louisdor gewinnen gegen Courant 8 Procent, bedeutet: daß 100 Thlr. in Louisdor (nach dem Nennwerthe derselben von 5 Thlr. pr. Stück) 108 Thlr. in Courant werth sind ꝛc. Die Leichtigkeit, mit der man einen Werth nach dem Maßstabe 100 berechnen kann, ist der Grund, warum besonders im kaufmännischen Rechnungswesen dieser Maßstab sehr oft angewendet wird, und man bestimmt daher den Rabatt, den Gewinn oder Verlust, die Zinsen und den Discont, das Agio, die Course, die Spesen, die Tara, die Assekuranzprämie, Seeschäden ꝛc. sehr häufig und zum Theil ausschließlich nach Procenten. Für sehr niedrige Procente nimmt man auch zuweilen und namentlich bei Bestimmung der Wechselcourtage, die Zahl 1000 als Maßstab an und nennt den so bestimmten Werth Promille. Die gewöhnliche Abkürzung für Procent ist $\frac{0}{0}$ oder % und für Promille $\frac{0}{00}$ oder ‰.

Die das Verhältniß zu 100 ausdrückende Zahl, z. B. 5$\frac{0}{0}$, 10$\frac{0}{0}$ ꝛc., wird der Procentfuß oder Procentsatz und der derselben entsprechende Werth die Procente genannt. Denjenigen Werth aber, auf welchen sich die Procente beziehen und der mithin der Grundzahl 100 entspricht, nennt man am besten das Kapital, obgleich diese Benennung eigentlich nur bei der Zinsrechnung mit Recht anzuwenden ist.

Bei der Procentrechnung ist jedoch nicht immer die Zahl 100 zum Grunde zu legen, sondern zuweilen auch diese Zahl nach ihrer Vermehrung oder Verminderung um den Procentsatz. Man hat daher Procente vom 100, auf 100 und im 100. Es bedeuten nämlich bei 5$\frac{0}{0}$ als Procentsatz:

Procente vom Hundert: 100 giebt 5,
Procente auf Hundert: 105 „ 5,
Procente im Hundert: 95 „ 5.

Welche von diesen drei Arten bei einer Rechnung anzuwenden ist, ergiebt sich aus dem Sinn der Aufgabe; bei weitem am häufigsten kommen die Procente vom Hundert vor.

Durch die einfache Procentrechnung können gesucht werden: a) die Procente, b) das Kapital, c) das um die Procente vermehrte Kapital, d) das um die Procente verminderte Kapital, e) der Procentsatz. Die Berechnung

geschieht immer durch die Regeldetri oder den Kettensatz; bei Aufsuchung der Procente hat man aber nur nöthig, das Kapital mit dem Procentsatze zu multipliciren und von dem Produkte 2 Decimalstellen abzuschneiden, die man dann, wenn es nöthig ist, in die folgende niedere Geldsorte verwandelt und von dieser 2 Stellen abschneidet. — Beispiele:

a) Wieviel betragen die Procente von 216 Rthl. Pr. Ct. à 4% und von 136 fl. 16 Xr. rhein. à $5\frac{1}{2}$%?

216
8,64 × 4
19,20 × 30
2,40 × 12
8 Rthl. 19 Sgr. $2\frac{2}{5}$ ₰

136 fl. 16 Xr.
681 fl. 20 Xr. × 5
68 „ 8 „ × $\frac{1}{2}$
7,49 fl. 28 Xr.
29,68 × 60
7 fl. $29\frac{17}{25}$ Xr.

b) Wieviel hat das Kapital betragen, welches zu 6 % 34 Rthl. und zu $3\frac{1}{3}$ % 38 Mk. 4 ß. Procente gegeben hat?

6 Rthl. : 100 Rthl. Kap. = 34 Rthl. : x

$\frac{34 \times 100}{6} = 566\frac{2}{3}$ Rthl.

$3\frac{1}{3}$ Mk. : 100 Mk. Kap. = $38\frac{1}{4}$ Mk. : x

$\frac{100}{3\frac{1}{3}} = 30 \times 38\frac{1}{4} = 1147\frac{1}{2}$ Mk.

c) und d) Wieviel betragen 56 fl. um 8 % vermehrt und 136 Rthl. 14 Sgr. um $4\frac{2}{3}$ % vermindert?

100 : 108 = 56 fl. : x
56 × 108
448
60,48
28,80 × 60
60 fl. $28\frac{3}{4}$ Xr.

100 : $95\frac{1}{3}$ = 136 Rthl. 14 Sgr. : x
1091 Rthl. 22 Sgr. × 8
13100 Rthl. 24 Sgr. × 12 — $\frac{2}{3}$
$\frac{2}{3}$ × 136 Rthl. 14 Sgr. 90 „ $29\frac{1}{3}$ „
130,09 Rthl. $24\frac{2}{3}$ Sgr.
$2,94\frac{2}{3}$ × 30
130 Rthl. $2\frac{71}{75}$ Sgr.

e) Wieviel Procente sind 22 Rthl. von $366\frac{2}{3}$ Rthl. und 7 Fr. 98 Cent. von 228 Fr. Kapital?

$366\frac{2}{3}$ Rthl. : 22 Rthl. = 100 : x
x = 6 %

228 Fr. : 7,98 Fr. = 100 : x
x = $3\frac{1}{2}$ %

Wenn bei Aufsuchung der Procente ein Procentsatz gegeben, der ein einfacher Bruchtheil von 100 ist, so hat man nur nöthig, mit dem Nenner dieses Bruchs in das Kapital zu dividiren. Solche Procentsätze sind z. B. $3\frac{1}{3}$ % $= \frac{1}{30}$, 4 % $= \frac{1}{25}$, 5 % $= \frac{1}{20}$, $6\frac{1}{4}$ % $= \frac{1}{16}$, $6\frac{2}{3}$ % $= \frac{1}{15}$, $8\frac{1}{3}$ % $= \frac{1}{1}$, $12\frac{1}{2}$ % $= \frac{1}{8}$, $16\frac{2}{3}$ % $= \frac{1}{6}$, 25 % $= \frac{1}{4}$, $33\frac{1}{3}$ % $= \frac{1}{3}$ von 100 u. m. a. Auch bei Aufsuchung des Kapitals bei den gegebenen Procenten kann dieser Vortheil angewendet werden, indem man dann nur nöthig hat, die Procente mit jenem Nenner zu multipliciren. Beispiele:

Wieviel Procente geben 847 Rthl. 14 Sgr. à $12\frac{1}{2}$ % und 326 fl. à $8\frac{1}{3}$ %?

847 Rthl. 14 Sgr.
8 : 105 Rthl. 28 Sgr.

326 fl.
12 : $27\frac{1}{6}$ fl.

Die Procente auf Hundert und im Hundert, die aber nur selten vorkommen, werden in der Hauptsache eben so berechnet, wie die vom Hundert, z. B.

a) Auf Hundert: Wieviel Procente geben 720 fl. à 6 % und 2560 Mk à $4\frac{2}{3}$ %?

$106 : 6 = 720$ fl. : x
53 3 2160×3
53 : 40 fl. $45\frac{15}{53}$ Kr.

$104\frac{2}{3} : 4\frac{2}{3} = 2560$ Mk : x
314 14 17920 (7
157 7 157) 114 Mk $2\frac{38}{157}$ ß.

Wenn der Procentsatz ein einfacher Bruchtheil von 100 ist, so wird das Kapital durch den Nenner desselben + 1 dividirt, also bei 4 % durch 26, bei $6\frac{2}{3}$ % durch 16 ꝛc.

b) Im Hundert: Wieviel Procente geben 86 Rt. à $5\frac{1}{2}$ % und 1850 fl. à 3%?

$94\frac{1}{2} : 5\frac{1}{2} = 86$ Rt. : x
189 11 946 (11
189) 5 Rt. $\frac{10}{63}$ Sgr.

$97 : 3 = 1850$ fl. : x
5550 (3
97) 57 fl. $12\frac{96}{97}$ Kr.

Ist der Procentsatz ein einfacher Bruchtheil von 100, so wird das Kapital durch den Nenner desselben — 1 dividirt, also bei $2\frac{1}{2}$ % durch 39, bei $6\frac{1}{4}$ % durch 15 ꝛc.

Die hauptsächlichsten Anwendungen der Procentrechnung sind die Rabattrechnung, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Zinsrechnung und die Discontrechnung; sodann die Berechnung von Tara und Gutgewicht, Courtage und Provision, Fallitmassen, Delcredere, Decort u. a. m. Die Agiorechnung, die auch hierher gehört, wird bei der Münzrechnung vorkommen.

A. Rabattrechnung.

Rabatt kommt im gewöhnlichen Handel nur in einzelnen Fällen als Abzug vom Geldbetrag einer Waare vor und ist auch dann eigentlich nichts als Discont, sowie man auch hin und wieder den Discont Rabatt nennt. Ein solcher Fall war z. B. der in Hamburg früher übliche Rabatt von $8\frac{2}{3}$ % auf rohen und von $4\frac{2}{3}$ % auf raffinirten Zucker, der, wie es mit dem Discont stets geschehen sollte, auf Hundert berechnet wurde, z. B.

Wieviel beträgt der Rabatt von 1272 Mk à $4\frac{2}{3}$ % und von 3736 Mk 8 ß. à $8\frac{2}{3}$ %?

$104\frac{2}{3} : 4\frac{2}{3} = 1272$ Mk : x

$$\frac{1272 \times 7}{157} = 56 \text{ Mk } 11\tfrac{65}{157} \text{ ß.}$$

$108\frac{2}{3} : 8\frac{2}{3} = 3736\frac{1}{2}$ Mk : x

$$\frac{7473 \times 13}{326} = 298 \text{ Mk } \tfrac{8}{163} \text{ ß.}$$

Eben so muß auch der Rabatt berechnet werden, der an vielen Orten im Engroshandel mit Manufakturwaaren gegeben wird, nämlich auf Hundert. Dies geschah ursprünglich nur in den Messen, weshalb dieser Rabatt Meßrabatt und die dadurch entstandene besondere Geldwährung Meßzahlung genannt wurde; jetzt aber kommt er auch außer den Messen vor. Die dabei

üblichen Procentsätze sind in der Regel einfache Bruchtheile aus 100, und man hat dann nur nöthig, um eine in Meßzahlung ausgedrückte Summe in gewöhnliches Courant umzurechnen, sie durch den Nenner + 1 zu dividiren und den Quotienten davon abzuziehen. Es betragen daher z. B. 540 Rℓ. Meßzahlung à $12\frac{1}{2}$ % ($\frac{1}{8}$ von 100) in Courant:

	540 Rℓ.
$-\frac{1}{9}$	60 „
	480 Rℓ.

Soll dagegen Courant in Meßzahlung umgerechnet werden, so werden die Procente vom 100 berechnet, also das Kapital durch den unveränderten Nenner des Bruchs dividirt und der Quotient hinzu addirt. Z. B. 250 fl betragen à $8\frac{1}{2}$ % in Meßzahlung:

	250 fl
$+\frac{1}{12}$	20 „ 50 Xr.
	270 fl 50 Xr.

Der Rabatt der Buchhändler wird dagegen vom Hundert berechnet. Da er fast immer einen einfachen Bruchtheil von 100 beträgt, z. B. 10, $12\frac{1}{2}$, $16\frac{2}{3}$, 25, $33\frac{1}{3}$ %, so hat man in diesen Fällen, um ihn zu finden, nur nöthig, die Summe durch 10, 8, 6, 4 und 3 zu dividiren; bei 40 %, welches $\frac{2}{5}$ von 100 ist, multiplicirt man die Summe mit 2 und dividirt das Produkt durch 5.

B. Gewinn- und Verlustrechnung.

Wenn der Gewinn oder Verlust an einem Geschäft nach Procenten angegeben wird oder gesucht werden soll, so sind diese stets vom Hundert zu verstehen; demungeachtet aber kommen hierbei auch Procente auf Hundert und im Hundert vor, und zwar die ersteren, wenn der in der Verkaufssumme enthaltene Gewinn oder das angelegte niedrigere Kapital, und die letzteren, wenn der durch die Verkaufssumme entstandene Verlust oder das angelegte höhere Kapital gesucht werden soll.

Eigentlich geschieht die Berechnung der hierher gehörenden Aufgaben auf die schon bei der Procentrechnung im Allgemeinen gezeigte Art; aber sie wird oft dadurch abgeändert, daß der Einkaufspreis in einer andern Geldsorte und auch für ein anderes Quantum angegeben ist, als der Verkaufspreis. Bei den folgenden Beispielen werden wir das Nöthige über die Berechnung sagen.

Wie muß der Centner einer Waare verkauft werden, der im Einkauf 36 Rℓ. kostet, wenn 8 % daran gewonnen werden soll? — und: wieviel Procent sind verloren worden, wenn der Eimer zu 24 fl eingekauft und zu $22\frac{1}{2}$ fl verkauft wird?

100 : 108 = 36 Rℓ. : x

$$\frac{100 \times 36}{100} = 38 \text{ Rℓ. } 26\tfrac{2}{5} \text{ Sgr.}$$

24 fl : $1\frac{1}{2}$ fl Verl. = 100 : x

$$\frac{100 \times 1\frac{1}{2}}{24} = 6\tfrac{1}{4}\ \%$$

Zu welchem Preise muß das Pfund einer Waare verkauft werden, von welcher der Centner à 100 ℔ $27\frac{1}{2}$ Rℓ. Einkauf kostet, wenn $33\frac{1}{3}$ % daran gewonnen werden soll? — Man kann entweder berechnen: a) wie hoch der Centner verkauft

werden muß und dann den Verkaufspreis des Pfundes suchen, oder b) was das Pfund im Einkauf kostet und wie es dann mit dem verlangten Nutzen verkauft werden muß, oder c) man kann die Aufgabe durch einen Kettensatz lösen.

a)

$$100 : 133\tfrac{1}{3} = 27\tfrac{1}{2} : x$$

$$\frac{27\tfrac{1}{2} \times 4}{3} = 36\tfrac{2}{3} \text{ Rℓ.}$$

$$\frac{36\tfrac{2}{3} \text{ Rℓ.}}{100} = 11 \text{ Sgr.}$$ Verkaufspreis des Pfundes.

b)

$$\frac{27\tfrac{1}{2} \text{ Rℓ.}}{100} = 8\tfrac{1}{4} \text{ Sgr.}$$ Einkaufspreis des Pfundes.

$$100 : 133\tfrac{1}{3} = 8\tfrac{1}{4} \text{ Sgr.} : x$$

$$\frac{8\tfrac{1}{4} \times 4}{3} = 11 \text{ Sgr.}$$ Verkaufspreis.

c)

x Sgr. Verk. = 1 ℔
100 = 1 Ctr.
1 = $27\tfrac{1}{2}$ Rℓ. Eink.
100 = $133\tfrac{1}{3}$ Rℓ. Verk.
1 = 30 Sgr.

x = 11 Sgr. Verkaufspreis des Pfundes.

1) Wieviel Thaler werden unter den Voraussetzungen der vorigen Aufgabe am Centner und 2) wieviel Silbergroschen werden am Pfunde gewonnen? — Die erste dieser Fragen wird nach der gewöhnlichen Procentrechnung berechnet; die letzte kann, wie die der vorigen Aufgabe, auf dreierlei Art gelöst werden, indem man ebenfalls entweder a) zuerst den Einkaufspreis des Pfundes und dann den Gewinn daran, oder b) zuerst den Gewinn am Centner und daraus den am Pfunde sucht, oder c) indem man die Berechnung durch einen Kettensatz ausführt.

1) $$100 : 33\tfrac{1}{3} = 27\tfrac{1}{2} \text{ Rℓ.} : x$$

$$\frac{27\tfrac{1}{2}}{3} = 9\tfrac{1}{6} \text{ Rℓ.}$$ Gewinn am Centner.

2) a)

$$\frac{27\tfrac{1}{2} \text{ Rℓ.}}{100} = 8\tfrac{1}{4} \text{ Sgr.}$$ Eink. d. ℔

$$100 : 33\tfrac{1}{3} = 8\tfrac{1}{4} \text{ Sgr.} : x$$

$$\frac{8\tfrac{1}{4} \text{ Sgr.}}{3} = 2\tfrac{3}{4} \text{ Sgr.}$$ Gew. am Pfunde.

b)

Der Gewinn am Centner beträgt, wie unter 1) gefunden $9\tfrac{1}{6}$ Rℓ.

$$\frac{9\tfrac{1}{6} \text{ Rℓ.}}{100} = 2\tfrac{3}{4} \text{ Sgr.}$$ Gew. am Pfunde.

c)

x Sgr. Gew. = 1 ℔
100 = 1 Ctr.
1 = $27\tfrac{1}{2}$ Rℓ. Eink.
100 = $33\tfrac{1}{3}$ Rℓ. Gew.
1 = 30 Sgr.

x = $2\tfrac{3}{4}$ Sgr. Gewinn am Pfunde.

Wieviel Procent werden gewonnen, wenn der Centner $27\tfrac{1}{2}$ Rℓ. Eink. kostet und das Pfund mit 11 Sgr. verkauft wird? — Auch hier sind drei verschiedene Lösungen möglich, nämlich:

a) Den Ctr. zu $27\tfrac{1}{2}$ Rℓ. kostet das Pfund $8\tfrac{1}{4}$ Sgr. Eink., also Gewinn am Pfunde $2\tfrac{3}{4}$ Sgr. — mithin:

$$8\tfrac{1}{4} \text{ Sgr.} : 2\tfrac{3}{4} \text{ Sgr.} = 100 : x$$

$$\frac{100}{3} = 33\tfrac{1}{3}\ \%$$ Gewinn.

b) 11 Sgr. Verk. für das ℔ giebt $36\tfrac{2}{3}$ Rℓ. für den Ctr., also bei $27\tfrac{1}{2}$ Rℓ. Eink. $9\tfrac{1}{6}$ Rℓ. Gewinn, mithin:

$$27\tfrac{1}{2} \text{ Rℓ.} : 9\tfrac{1}{6} \text{ Rℓ.} = 100 : x$$

$$\frac{100}{3} = 33\tfrac{1}{3}\ \%$$ Gewinn.

c) Durch einen Kettensatz: x Rℓ. Verk. = 100 Rℓ. Eink.
$27\frac{1}{2}$ = 100 ℔
1 = 11 Sgr. Verk.
30 = 1 Rℓ.

x = $133\frac{1}{3}$ Rℓ. Verk.
davon ab : 100 Rℓ. Eink.

$33\frac{1}{3}$ % Gewinn.

Wieviel Procent werden gewonnen, wenn 3 Ctr. 20 ℔ 88 Rℓ. Eink. kosten und 15 ℔ für 5 Rℓ. verkauft werden? — Diese Aufgabe kann man ebenfalls nach Art der vorigen durch mehrere Regeldetrisätze lösen, es geschieht jedoch am besten durch einen Kettensatz wie folgt:

x Rℓ. Verk. = 100 Rℓ. Eink.
88 = $3\frac{1}{5}$ Ctr.
1 = 100 ℔
15 = 5 Rℓ. Verk.

x = $121\frac{7}{33}$ Rℓ. Verk.
davon ab : 100 „ Eink.

$21\frac{7}{33}$ % Gewinn.

1 preuß. Eimer Wein hat 24 Rℓ. Eink. gekostet; wie muß die Dresdner Kanne verkauft werden, wenn 20 % daran gewonnen werden sollen, da 100 preuß. Eimer = 102 Dresdner Eimer à 72 Kannen sind?

x Sgr. Verk. = 1 Dr. Kanne
72 = 1 Dr. Eimer
102 = 100 preuß. Eimer
1 = 24 Rℓ. Eink.
100 = 120 Rℓ. Verk.
1 = 30 Sgr.

x = $11\frac{13}{17}$ Sgr.

Wieviel Procent sind an vorstehendem Wein verloren worden, wenn die Kanne zu $8\frac{1}{2}$ Sgr. verkanft worden ist?

x Rℓ. Verk. = 100 Rℓ. Eink.
24 = 1 preuß. Eimer
100 = 102 Dr. Eimer
1 = 72 Kannen
1 = $8\frac{1}{2}$ Sgr. Verkauf
30 = 1 Rℓ.

x = $86\frac{7}{10}$
also Verlust $13\frac{3}{10}$ %

C. Zinsrechnung.

Unter Zinsen oder Interessen versteht man die Vergütung, die Jemand für die Benutzung eines dargeliehenen Kapitals dem Darleiher zahlt. Der Maßstab für diese Vergütung wird stets nach Procenten vom Kapital, und zwar in der Regel für die Zeit eines Jahres, nur selten für einen Monat oder eine Woche ausgedrückt. Bei der Berechnung muß also auch die Zeit mit in Anschlag gebracht werden, und sie muß daher meist nach der Regelquinque geschehen; wenn jedoch die Zinsen für die nämliche Zeit (1 Jahr) berechnet

werden sollen, für welche sich der Procentfuß, der hier **Zinsfuß** genannt wird, versteht, oder wenn sie für 100 (Rthl., fl. 2c.) Kapital zu berechnen sind, und noch in einigen anderen Fällen, ist nur ein Regeldetrisatz nöthig.

Die Zinsen werden häufig auf Jahre berechnet, seltener auf Monate oder Wochen; die Bankiers aber berechnen sie gegenseitig immer nach Tagen, wobei, wenigstens in ganz Deutschland, jeder Monat zu 30 Tagen angenommen wird. Durch die Berechnung kann gefunden werden: a) die **Zinsen** für ein gewisses Kapital, was am häufigsten vorkommt; b) die Größe des **Kapitals**, c) die **Zeit**, d) der **Zinsfuß** und e) das durch die Zinsen veränderte Kapital. Es ist dabei zu bemerken, daß **Kapital**, **Zeit** und **Zinsfuß**, wo eines davon dem andern gegenüber zu stehen kommt, stets in **indirektem** Verhältnisse stehen; dagegen ist das Verhältniß der Zinsen zu Kapital, Zeit und Zinsfuß direkt. (Ueber Zins auf Zins s. am Schlusse.)

1. Zinsen auf Jahre.

Die Berechnung der verschiedenen Fälle ersieht man aus den folgenden Beispielen; erhebliche Vortheile lassen sich dabei nicht anbringen.

A. Aufsuchung der Zinsen.

Wieviel betragen die Zinsen: a) für 100 Rthl. à $3^1/_2$ % in $6^1/_2$ Jahren und b) für 258 fl. zu $5^1/_2$ % in 1 Jahre?

a)

$$3^1/_2 \text{ Rthl.} \times 6^1/_2 = 22^3/_4 \text{ Rthl.}$$

b)

$$100 : 5^1/_2 = 258 \text{ fl.} : x$$

$$\frac{258 \times 5^1/_2}{100} = 14^{19}/_{100} \text{ fl.}$$

Wieviel für a) 725 Rthl. zu 4 % in 3 Jahren und b) für 436 fl. 24 Xr. zu $5^1/_2$ % in $2^1/_2$ Jahren?

a)

$$\begin{matrix} 100 \text{ Rthl.} \\ 1 \text{ J.} \end{matrix} : 4 \text{ fl.} = \begin{matrix} 725 \text{ Rthl.} \\ 3 \text{ J.} \end{matrix} : x$$

$$x = 87 \text{ Rthl.}$$

b)

$$\begin{matrix} 100 \text{ fl.} \\ 1 \text{ J.} \end{matrix} : 5^1/_2 \text{ fl.} = \begin{matrix} 436^2/_5 \text{ fl.} \\ 2^1/_2 \text{ J.} \end{matrix} : x$$

$$x = 60 \text{ fl. } ^3/_{10} \text{ Xr.}$$

Bei a) kann man den Ansatz ersparen, indem man nur nöthig hat, den 100sten Theil des Kapitals mit dem Zinsfuße und den Jahren zu multipliciren, also 7,25 Rthl. $\times$ 4 $\times$ 3 = 87 Rthl. — b) könnte man zwar eben so berechnen, aber wegen der Brüche würde es kaum vortheilhaft sein.

B. Aufsuchung des Kapitals.

Welches Kapital bringt in 1 Jahre zu 5 % $22^1/_2$ Rthl. Zinsen?

$$5 \text{ Rthl. Z.} : 100 \text{ Rthl. K.} = 22^1/_2 \text{ Rthl. Z.} : x$$

$$x = 450 \text{ Rthl.}$$

a) Welches Kapital bringt in $1^1/_4$ Jahren zu 6 % 6 Rthl. Zinsen? b) welches bringt in $3^1/$ Jahren eben so viel Zinsen, als 800 Mk. in 6 Jahren?

a)

$$\begin{matrix} (1 \text{ J.}) \\ 1^1/_4 \end{matrix} : 100 \text{ Rthl. K.} = \begin{matrix} (1^1/_4 \text{ J.}) \\ 1 \end{matrix} : x$$

$$x = 80 \text{ Rthl.}$$

b)

$$\begin{matrix} (6 \text{ J}) \\ 3^1/_2 \end{matrix} : 800 \text{ Mk. K.} = \begin{matrix} (3^1/_2 \text{ J.}) \\ 6 \end{matrix} : x$$

$$x = 1371^3/_7 \text{ Mk.}$$

Wie groß muß ein Kapital sein, welches in $6^1/_2$ Jahren zu 4 % eben so viel Zinsen bringen soll, als 2000 fl. in $3^1/_2$ Jahren zu 6 %?

$$\begin{array}{c}6\frac{1}{2}\\(3\frac{1}{2}\text{ J.})\\(6\ \%)\\4\end{array} : 2000 \text{ fl. K.} = \begin{array}{c}3\frac{1}{2}\\(6\frac{1}{2}\text{ J.})\\(4\ \%)\\6\end{array} : x$$

$$x = 1615\tfrac{5}{13}\text{ fl.}$$

C. Aufsuchung der Zeit.

Wie lange muß ein Kapital ausstehen, um zu dem nämlichen Zinsfuße 120 Rℓ. Zinsen zu tragen, zu welchem es in 6 Jahren 500 Rℓ. trägt?

$$500 \text{ Rℓ. Z.} : 6 \text{ J.} = 120 \text{ Rℓ. Z.} : x$$

$$x = 1\tfrac{11}{25}\text{ Jahre.}$$

Wie lange müssen 2000 ℳ ausstehen, um zu $4\frac{1}{2}$ % 400 ℳ Zinsen zu bringen?

$$\begin{array}{c}2000\\(100 \text{ ℳ K.})\\4\frac{1}{2}\text{ ℳ Z.}\end{array} : 1 \text{ J.} = \begin{array}{c}100\\(2000 \text{ ℳ K.})\\400 \text{ ℳ Z.}\end{array} : x$$

$$x = 4\tfrac{4}{9}\text{ Jahre.}$$

Wie lange müssen 800 fl. ausstehen, um zu 5 % eben so viel Zinsen zu bringen, als 1500 fl. zu 4 % in $3\frac{1}{2}$ Jahren?

$$\begin{array}{c}800\\(1500 \text{ fl. K.})\\(4\ \%)\\5\end{array} : 3\frac{1}{2}\text{ J.} = \begin{array}{c}1500\\(800 \text{ fl. K.})\\(5\ \%)\\4\end{array} : x$$

$$x = 5\tfrac{1}{4}\text{ Jahre.}$$

D. Aufsuchung des Zinsfußes.

Zu welchem Zinsfuße sind ausgeliehen: a) 6400 Rℓ., welche jährlich 272 Rℓ. Zinsen bringen? und b) 800 fl., welche in $4\frac{1}{2}$ Jahren 198 fl. Zinsen bringen?

a)

$$6400 \text{ Rℓ.} : 272 \text{ Rℓ. Z.} = 100 \text{ Rℓ.} : x$$

$$x = 4\tfrac{1}{4}\ \%$$

b)

$$\begin{array}{c}800 \text{ fl.}\\4\frac{1}{2}\text{ J.}\end{array} : 198 \text{ fl. Z.} = \begin{array}{c}100 \text{ fl.}\\1 \text{ J.}\end{array} : x$$

$$x = 5\tfrac{1}{2}\ \%$$

Zu welchem Zinsfuße müssen 6000 ℳ ausgeliehen werden, um in 4 Jahren eben soviel Zinsen zu bringen, als 5000 ℳ in $6\frac{1}{2}$ Jahren zu $4\frac{1}{2}$ % gebracht haben?

$$\begin{array}{c}6000\\(5000 \text{ ℳ})\\(6\frac{1}{2}\text{ J.})\\4\end{array} : 4\frac{1}{2}\ \% = \begin{array}{c}5000\\(6000 \text{ ℳ})\\(5 \text{ J.})\\6\frac{1}{2}\end{array} : x$$

$$x = 6\tfrac{3}{32}\ \%$$

2. Zinsen auf Monate.

Hierbei kann man entweder die gegebene Zahl der Monate in die Berechnung aufnehmen, in welchem Fall man natürlich zu dem Zinsfuße auch 12 Monate anstatt 1 Jahr setzen muß, oder man kann die Monate als einen Bruchtheil des Jahres betrachten und die Berechnung so wie bei den Jahreszinsen ausführen. Wir beschränken uns hierbei auf die Aufsuchung des Zinsenbetrags, da die Aufsuchung des Kapitals, der Zeit und des Zinsfußes mit dem Verfahren bei den jährlichen Zinsen übereinstimmt.

Wieviel betragen die Zinsen für 640 Rt. in 7 Monaten à 4 %?

$$\frac{100 \text{ Rt.}}{12 \text{ Mon.}} : 4 \text{ Rt.} = \frac{640 \text{ Rt.}}{7 \text{ Mon.}} \; x$$

x = 14 Rt. 28 Sgr.

oder: 6,40 Rt.
3,20 (6 Mon. = $\frac{1}{2}$ J.
0,53$\frac{1}{3}$ (1 „ = $\frac{1}{6}$ v. 6.
3,73$\frac{1}{3}$ × 4 %
14,93$\frac{1}{3}$ oder $\frac{14}{15}$ Rt.

Wie man aus der ersten Berechnung ersieht, steht bei Anwendung der Regelquinque im ersten Gliede immer 100 × 12 oder 1200; das zweite Glied ist der Zinsfuß und das dritte sind das Kapital und die Monate. Wenn man nun die Zahl 1200 durch den Zinsfuß ohne Rest dividiren kann, was sehr oft der Fall ist, so hat man nur nöthig, das Kapital mit der Zeit zu multipliciren und das Produkt durch den Quotienten jener Division, den man für jeden Zinsfuß sogleich findet, zu dividiren, nämlich:

bei 3 %	durch 400	bei 5 %	durch 240
„ 3$\frac{1}{3}$ %	„ 360	„ 6 %	„ 200
„ 4 %	„ 300	„ 6$\frac{2}{3}$ %	„ 180

Z. B. Wieviel betragen die Zinsen a) für 735 fl. in 7 Mon. zu 5%? und b) für 1350 Rt. in 11$\frac{1}{2}$ Mon. à 6 %?

a)
735 fl.
5145 (7
240) 21 fl. 26$\frac{1}{4}$ Xr.

b)
1350 Rt.
14850 (11$\frac{1}{2}$
675
15525
200) 77 Rt. 18$\frac{3}{4}$ Sgr.

3. Zinsen auf Wochen.

Wochenweise werden die Zinsen überhaupt nur selten berechnet und in kaufmännischen Geschäften kommen sie nur bei den Bankiers in Augsburg vor, wo es gebräuchlich ist, alle Wechsel nur an den beiden Wochentagen, Montag und Donnerstag, zu bezahlen; die Bankiers kommen an diesen Tagen auf der Börse zusammen, rechnen die Beträge der in der Zwischenzeit fällig gewordenen Wechsel gegen einander ab und zahlen nur den Ueberschuß heraus. Man nennt diese allgemeinen Zahlungstage Scontrotage, und in Folge dieser Einrichtung berechnen die dortigen Bankiers in ihren Contocorrenten die Zinsen nach Wochen oder Scontri, und zwar in der Regel entweder zu $\frac{1}{8}$ oder zu $\frac{1}{10}$ % pr. Scontro, was 6$\frac{1}{2}$ und 5$\frac{1}{5}$ % pr. Jahr ausmacht. Bei der Berechnung hat man nur nöthig, das Produkt aus dem Kapital und der Anzahl der Scontri im ersten Falle durch 800, im letzten durch 1000 zu dividiren, z. B.

Wieviel Zinsen geben a) 1620 fl. pr. 20 Scontri à $\frac{1}{8}$ % und b) 2500 fl. pr. 36 Scontri à $\frac{1}{10}$ %?

a)
1620 fl.
32400 (20
800) 40$\frac{1}{2}$ fl.

b)
2500 fl.
90000 (36
1000) 90 fl.

4. Zinsen auf Tage.

Da bei diesen Zinsen, wie schon im vorigen Abschnitte erwähnt, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet wird, so besteht bei Anwendung der Regelquinque das erste Glied stets aus den Zahlen 100 × 360 oder 36,000, das zweite Glied aus dem Zinsfuß und das dritte aus dem Kapital und der Anzahl der Tage. Wenn sich daher 36,000 durch den Zinsfuß ohne Rest theilen läßt, was bei den meisten Zinsfußen der Fall ist, so wendet man das bei den monatlichen Zinsen schon erwähnte Verfahren an, indem man das Kapital mit den Tagen multiplicirt und das Produkt durch den Quotienten der Division von 36,000 durch den Zinsfuß dividirt. Diese Quotienten oder gemeinschaftlichen Divisoren sind folgende:

bei 3 %	12000	bei $4\frac{1}{2}$ %	8000
„ $3\frac{1}{3}$ %	10800	„ 5 %	7200
„ 4 %	9000	„ 6 %	6000 2c.

Wenn sich der anzuwendende Divisor gegen das Kapital oder gegen die Anzahl der Tage verkleinern läßt, so wird die Berechnung abgekürzt, z. B.

Wieviel betragen die Zinsen a) von 1524 fl. für 31 Tage à 5 %? und b) von 810 Rt. für 70 Tage à 4%?

a)
$$\frac{1524 \times 31}{7200} = 6\frac{4044}{7200} \text{ fl. oder } 6 \text{ fl. } 33\frac{7}{10} \text{ Xr.}$$

b)
$$\frac{810 \times 70}{9000} \text{ oder abgekürzt } \frac{9 \times 7}{10} = 6\frac{3}{10} \text{ Rt.}$$

Wenn man mehrere Zinsposten zu gleichen Zinsfußen zu berechnen hat, so braucht man nur die einzelnen Posten mit den dazu gehörigen Tagen zu multipliciren, die erhaltenen Produkte zu summiren und die Summe durch den gemeinschaftlichen Divisor zu dividiren. Hat man Zinsen auf mehrere Posten im Debet und im Credit zu berechnen, so zieht man die kleinste Produktensumme von der größern ab, dividirt den Rest durch den gemeinschaftlichen Divisor und erhält dadurch sogleich den Zinsensaldo, z. B.

Man hat folgende Posten im Debet: 2410 Rt. auf 144 Tage, 720 Rt. auf 125 Tage, 1732 Rt. auf 108 Tage und 2800 Rt. auf 82 Tage, und im Credit: 354 Rt. auf 130 Tage, 1524 Rt. auf 103 Tage, 1026 Rt. auf 79 Tage und 1210 Rt. auf 14 Tage, so wird die Aufsuchung des Zinsensaldo's à $4\frac{1}{2}$ % auf folgende Art geschehen:

Debet.	Credit.
2410 × 144 = 347040	354 × 130 = 46020
720 × 125 = 90000	1524 × 103 = 156972
1732 × 108 = 187056	1026 × 79 = 81054
2800 × 82 = 229600	1210 × 14 = 16940
853696	300986
abgezogen 300986	

552710 : 8000 = $69\frac{71}{800}$ Rt. oder 69 Rt. 3 Sgr. ca. Zinsensaldo im Debet.

Auf diese Weise geschieht die Aufstellung und Berechnung der gewöhnlichen Zinsen-Contocorrenten der Bankiers, von denen bereits im vorigen Abschnitte (S. 350) die Rede gewesen ist. — Zur Abkürzung der Rechnung läßt man zuweilen die beiden letzten Stellen der Produkte weg, und wenn solche

50 und mehr betragen, vermehrt man die letzte stehenbleibende Ziffer um 1, dagegen streicht man auch vom Divisor 2 Nullen weg. Wenn man dies im vorstehenden Beispiele thut, erhält man folgende Produkte:

im Debet:	3470	im Credit:	460
	900		1570
	1871		811
	2296		169
	8537		3010
ab:	3010		
	5527 : 80 = $69^{7}/_{80}$ *Rh.* Zinsensaldo.		

Sollten Zinsen nach einem andern Zinsfuße als einem der oben aufgeführten zu berechnen sein, so kann man sich des Vortheils der gemeinschaftlichen Divisoren ebenfalls bedienen, wenn man sie zuerst nach dem zunächst höhern oder niedrigern der obigen Zinsfuße berechnet und dann so viel davon abzieht oder hinzurechnet, als man zu viel oder zu wenig gerechnet hatte. Z. B. zu $5^{1}/_{2}$ % kann man entweder zuerst 5 % rechnen und dann $^{1}/_{10}$ des erhaltenen Resultats hinzu addiren, oder 6 % und $^{1}/_{12}$ abziehen.

Sind die Zinsen auf so viel Tage zu rechnen, als der gemeinschaftliche Divisor Hunderte hat, also bei 4 % auf 90 Tage, bei 5 % auf 72 Tage, so hat man nur nöthig, das Kapital durch 100 zu dividiren. Oft kann man diesen Vortheil auch bei einer andern Anzahl von Tagen anwenden, wenn diese nämlich ein Vielfaches oder ein Theil der erwähnten Zahl ist, oder sich bequem darauf zerlegen läßt. Z. B.

620 *Rh.* geben à $4^{1}/_{2}$ % in 80 Tagen 6,20 *Rh.* oder 6 *Rh.* 6 *Sgr.* Zinsen (620 : 100, da bei $4^{1}/_{2}$ % der Divisor 8000 ist).

2150 *fl.* à 6 % in 30 Tagen? — In 60 Tagen geben sie $21^{1}/_{2}$ *fl.* (2150 : 100), in 30 Tagen also 10 *fl.* 45 *Xr.*

1812 *Mk.* à 5 % in 87 Tagen?

in 72 Tagen	. . . . . .	18,12 *Mk.*
in 12 „	($^{1}/_{6}$ von 72).	3,02 „
in 3 „	($^{1}/_{4}$ „ 12).	0,76 „
in 87 Tagen also		21,90 *Mk.* od. 21 *Mk.* 14 *ß.* ca.

844 *Rh.* à 4 % in 55 Tagen?

in 90 Tagen würden die Zinsen betragen		8,44 *Rh.*
in 45 „	betragen sie daher	4,22 „
in 10 „	($^{1}/_{9}$ von 90)	0,938 „
in 55 Tagen also		5,158 *Rh.*
		oder 5 *Rh.* 5 *Sgr.* ca.

Bei dem Zinsfuße von 6 % von Thalern zu 30 Groschen und von Gulden zu 60 Kreuzern hat man nur nöthig, das Produkt des Kapitals mit den Tagen im ersten Falle durch 200, im letzten durch 100 zu dividiren, wodurch man die Zinsen in Groschen oder Kreuzern erhält, die sich dann leicht im Kopfe in Thaler oder Gulden verwandeln lassen. *) Z. B.

---

*) Alle diese Rechnungen mit Vortheilen stützen sich jedoch auf die Regeldetri und den Kettensatz, weshalb die Anwendung derselben nur nach vorhergegangener gründlicher Erlernung dieser letzteren von wirklichem Nutzen sein kann.

257 fl. geben in 61 Tagen zu 6 %: $\frac{257 \times 61}{100} = 156{,}77$ Kr. oder 2 fl. 37 Kr.

257 Rt. aber geben $\frac{257 \times 61}{200} = 78^{77}/_{200}$ Sgr. oder 2 Rt. 18 Sgr.

Sind die Zinsen nach einem andern Zinsfuße zu berechnen, so ziehe man den zu viel gerechneten Theil von dem erhaltenen Resultate ab, also bei 5 % $^1/_6$, bei 4 % $^1/_3$ ꝛc.

Wenn bei Berechnung der Zinsen das Jahr zu 365 Tagen gerechnet wird, wie in England ꝛc., so giebt dies nur bei 5 % einen gemeinschaftlichen Divisor, nämlich: $\frac{365 \times 100}{5} = 7300$; bei anderen Zinsfußen kann man jedoch 5 % zum Grunde legen und das Mehr oder Weniger hinzurechnen oder abziehen. Bei 6 % rechnet man also $^1/_5$ des erhaltenen Resultats hinzu, bei $4^1/_2$ % zieht man $^1/_{10}$ davon ab ꝛc.

Die Aufsuchung des Kapitals, der Zeit und des Zinsfußes geschieht auch hier in der schon bei den jährlichen Zinsen angeführten Weise.

(Weitere sehr leicht anwendbare Vortheile bei Berechnung der Zinsen nach Monaten und Tagen s. in „Dr. Amthor's Quintessenz des kaufm. Rechnens" und „Gerothwohl's Cours- und Rechenbuch." Leipzig, O. Spamer.)

5. Zinseszinsen.

Die Berechnung von Zins auf Zins, welche jedoch im kaufmännischen Geschäfte nicht häufig zur Anwendung kommt, erfolgt ebenfalls durch den Kettensatz. Z. B.:

a) Wieviel betragen die Zinseszinsen von 600 Rt. zu 5 % in 3 Jahren? b) und wieviel von 800 fl. zu 4 % in $2^1/_2$ Jahren?

a) x = 600
100 = 105
100 = 105
100 = 105
x = 694 Rt. $17^1/_4$ Sgr.
ab Kapital 600 „
94 Rt. $17^1/_4$ Sgr. Zinseszinsen.

b) x = 800
100 = 104
100 = 104
100 = 102
x = 882 fl. $34^{17}/_{125}$ Kr.
ab Kapital 800 „
82 fl. $35^{17}/_{125}$ Kr. Zinsesz.

I. Tabelle zur Berechnung der Zinsen von 1 Thaler für 1—12 Monate zu 3—6 %.

Zinsfuss.	1 Mon. Pf.	2 Mon. Pf.	3 Mon. Pf.	4 Mon. Pf.	5 Mon. Pf.	6 Mon. Pf.	7 Monate Sgr.	Pf.	8 Monate Sgr.	Pf.	9 Monate Sgr.	Pf.	10 Monate Sgr.	Pf.	11 Monate Sgr.	Pf.	12 Monate Sgr.	Pf.
3 %	$\frac{9}{10}$	$1\frac{4}{5}$	$2\frac{7}{10}$	$3\frac{3}{5}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{2}{5}$		$6\frac{3}{10}$		$7\frac{1}{5}$		$8\frac{1}{10}$		9		$9\frac{9}{10}$		$10\frac{4}{5}$
$3\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{20}$	$2\frac{1}{10}$	$3\frac{3}{20}$	$4\frac{1}{5}$	$5\frac{1}{4}$	$6\frac{3}{10}$		$7\frac{7}{20}$		$8\frac{2}{5}$		$9\frac{9}{20}$		$10\frac{1}{2}$		$11\frac{11}{20}$	1	$\frac{3}{5}$
4	$1\frac{1}{5}$	$2\frac{2}{5}$	$3\frac{3}{5}$	$4\frac{4}{5}$	6	$7\frac{1}{5}$		$8\frac{2}{5}$		$9\frac{3}{5}$		$10\frac{4}{5}$	1	—	1	$1\frac{1}{5}$	1	$2\frac{2}{5}$
$4\frac{1}{2}$	$1\frac{7}{20}$	$2\frac{7}{10}$	$4\frac{1}{20}$	$5\frac{2}{5}$	$6\frac{3}{4}$	$8\frac{1}{10}$		$9\frac{9}{20}$		$10\frac{4}{5}$	1	$\frac{3}{20}$	1	$1\frac{1}{2}$	1	$2\frac{17}{20}$	1	$4\frac{1}{5}$
5	$1\frac{1}{2}$	3	$4\frac{1}{2}$	6	$7\frac{1}{2}$	9		$10\frac{1}{2}$	1	—	1	$1\frac{1}{2}$	1	3	1	$4\frac{1}{2}$	1	6
$5\frac{1}{2}$	$1\frac{13}{20}$	$3\frac{3}{10}$	$4\frac{19}{20}$	$6\frac{3}{5}$	$8\frac{1}{4}$	$9\frac{9}{10}$		$11\frac{11}{20}$	1	$1\frac{1}{5}$	1	$2\frac{17}{20}$	1	$4\frac{1}{2}$	1	$6\frac{3}{20}$	1	$7\frac{4}{5}$
6	$1\frac{4}{5}$	$3\frac{3}{5}$	$5\frac{2}{5}$	$7\frac{1}{5}$	9	$10\frac{4}{5}$	1	$\frac{3}{5}$	1	$2\frac{2}{5}$	1	$4\frac{1}{5}$	1	6	1	$7\frac{4}{5}$	1	$9\frac{3}{5}$

Beispiel: 325 Rt. in 8 Monaten zu $5^1/_2$ %? 325 × 1 Sgr. $1^1/_5$ ₰
11 Rt. 27 Sgr. 6 ₰

II. Zinstabelle von 1 Gulden Rheinisch für 1 bis 12 Monate zu 3—6%.

Zinsfuss.	1 Mon.	2 Mon.	3 Mon.	4 Monate		5 Monate		6 Monate		7 Monate		8 Monate		9 Monate		10 Monate		11 Monate		12 Monate	
	Pf.	Pf.	Pf.	Kr.	Pf.	Kr.	Pf.	Kr.	Pf.	Kr.	Pf.	Kr.	Pf.	Kr.	Pf.	Kr.	Pf.	Kr.	Pf.	Kr.	Pf.
3%	$\frac{3}{5}$	$1\frac{1}{5}$	$1\frac{4}{5}$		$2\frac{2}{5}$		3		$3\frac{3}{5}$	1	$\frac{1}{5}$	1	$\frac{4}{5}$	1	$1\frac{3}{5}$	1	2	1	$2\frac{3}{5}$	1	$3\frac{1}{5}$
$3\frac{1}{2}$	$\frac{7}{10}$	$1\frac{2}{5}$	$2\frac{1}{10}$		$2\frac{4}{5}$		$3\frac{1}{2}$	1	$\frac{1}{5}$	1	$\frac{9}{10}$	1	$1\frac{3}{5}$	1	$2\frac{3}{10}$	1	3	1	$3\frac{7}{10}$	2	$\frac{2}{5}$
4	$\frac{4}{5}$	$1\frac{3}{5}$	$2\frac{2}{5}$		$3\frac{1}{5}$	1	—	1	$\frac{4}{5}$	1	$1\frac{3}{5}$	1	$2\frac{2}{5}$	1	$3\frac{1}{5}$	2	—	2	$\frac{4}{5}$	2	$1\frac{3}{5}$
$4\frac{1}{2}$	$\frac{9}{10}$	$1\frac{4}{5}$	$2\frac{7}{10}$		$3\frac{3}{5}$	1	$\frac{1}{2}$	1	$1\frac{2}{5}$	1	$2\frac{3}{10}$	1	$3\frac{1}{5}$	2	$\frac{1}{10}$	2	1	2	$1\frac{9}{10}$	2	$2\frac{4}{5}$
5	1	2	3	1	—	1	1	1	2	1	3	2	—	2	1	2	2	2	3	3	—
$5\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{10}$	$2\frac{1}{5}$	$3\frac{3}{10}$	1	$\frac{2}{5}$	1	$1\frac{1}{2}$	1	$2\frac{3}{5}$	1	$3\frac{7}{10}$	2	$\frac{4}{5}$	2	$1\frac{9}{10}$	2	3	3	$\frac{1}{10}$	3	$1\frac{1}{5}$
6	$1\frac{1}{5}$	$2\frac{2}{5}$	$3\frac{3}{5}$	1	$\frac{4}{5}$	1	2	1	$3\frac{1}{5}$	2	$\frac{2}{5}$	2	$1\frac{3}{5}$	2	$2\frac{4}{5}$	3	—	3	$1\frac{1}{5}$	3	$2\frac{2}{5}$

Beispiel: 830 fl. in 7 Monaten zu $3^1/_2$%? 830 × 1 fl. $^9/_{10}$ S
16 fl. $56^3/_4$ Kr.

III. Zinstabelle von 1—10,000 Kapital für 1 Tag zu 3—6% mit Decimalen.

Kapital	3%	$3^1/_2$%	4%	$4^1/_2$%	5%	$5^1/_2$%	6%
1	000083	000097	000111	000125	000139	000153	000167
2	000167	000194	000222	000250	000278	000306	000333
3	000250	000292	000333	000375	000417	000458	000500
4	000333	000389	000444	000500	000555	000611	000667
5	000417	000486	000555	000625	000694	000764	000833
6	000500	000583	000667	000750	000833	000917	001000
7	000583	000681	000778	000875	000972	001069	001167
8	000667	000778	000889	001000	001111	001222	001333
9	000750	000875	001000	001125	001250	001375	001500
10	000833	000972	001111	001250	001389	001528	001667
20	001667	001944	002222	002500	002778	003056	003333
30	002500	002917	003333	003750	004167	004583	005000
40	003333	003889	004444	005000	005555	006111	006667
50	004167	004861	005555	006250	006944	007639	008333
60	005000	005833	006667	007500	008333	009167	010000
70	005833	006806	007778	008750	009722	010694	011667
80	006667	007778	008889	010000	011111	012222	013333
90	007500	008750	010000	011250	012500	013750	015000
100	008333	009722	011111	012500	013889	015278	016667
200	016667	019444	022222	025000	027778	030555	033333
300	025000	029167	033333	037500	041667	045833	050000
400	033333	038839	044444	050000	055555	061111	066667
500	041667	048611	055555	062500	069444	075689	083333
600	050000	058333	066667	075000	083333	091667	100000
700	058333	068055	077778	087500	097222	106944	116667
800	066667	077778	088889	100000	111111	122222	133333
900	075000	087500	100000	112000	125000	137500	150000

Kapital	3%	3½%	4%	4½%	5%	5½%	6%
1000	083333	097222	111111	125000	138889	152778	166667
2000	166667	194444	222222	250000	277778	305555	333333
3000	250000	291667	333333	375000	411667	458333	500000
4000	333333	388889	444444	500000	555555	611111	666667
5000	416667	486111	555555	625000	694444	763889	833333
6000	500000	583333	666667	750000	833333	916667	1,000000
7000	583333	680555	777778	875000	972222	1,069444	1,166667
8000	666667	777778	888889	1,000000	1,111111	1,222222	1,333333
9000	750000	875000	1,000000	1,125000	1,250000	1,375000	1,500000
10000	833333	972222	1,111111	1,250000	1,388889	1,527778	1,666667

Beispiel: 965 Thaler oder Gulden zu 5½% in 48 Tagen?

900 auf 1 Tag 137500
60 „ „ „ 009167
5 „ „ „ 000764

965 in 1 Tag 147431 × 48 = 7,076688 = $\frac{\text{7 Rh. 2 Sgr. 3½ Pfg.}}{\text{7 fl. 4}\frac{6}{10}\text{ Kr.}}$

IV. Tabelle für Zinseszinsen von 1 Thaler oder Gulden von 3½%—6% in 20 Jahren.

Jahre	3½%	4%	4½%	5%	5½%	6%
1	1,035000	1,040000	1,045000	1,050000	1,055000	1,060000
2	1,071225	1,081600	1,092025	1,102500	1,113025	1,123600
3	1,108718	1,124864	1,141166	1,157625	1,174241	1,191016
4	1,147523	1,169859	1,192519	1,215506	1,238825	1,262477
5	1,184686	1,216653	1,246182	1,276282	1,306960	1,338226
6	1,229255	1,265319	1,302260	1,340096	1,378843	1,418519
7	1,272279	1,315932	1,360862	1,407100	1,454679	1,503630
8	1,316809	1,368569	1,422101	1,577455	1,534687	1,593848
9	1,362897	1,423312	1,486095	1,551328	1,619094	1,689479
10	1,410599	1,480244	1,552969	1,628895	1,708144	1,790848
11	1,459970	1,539454	1,622853	1,710339	1,802092	1,898299
12	1,511069	1,601032	1,695881	1,795856	1,901207	2,012196
13	1,563956	1,665074	1,772196	1,885649	2,005774	2,132928
14	1,618695	1,731676	1,851945	1,979932	2,116091	2,270904
15	1,675349	1,800944	1,935282	2,078928	2,232476	2,396558
16	1,733986	1,872981	2,022370	2,182875	2,355263	2,540352
17	1,794676	1,947900	2,113377	2,292018	2,484802	2,692773
18	1,857489	2,025817	2,208478	2,406619	2,621466	2,854339
19	1,922501	2,106849	2,307860	2,526950	2,765647	3,025600
20	1,989789	2,191123	2,411714	2,653298	2,917757	3,207135

Beispiel: 450 Thaler oder Gulden mit Zinseszins zu $4\frac{1}{2}$ % in 15 Jahren?

$1{,}935282 \times 450 =$	Rℓ. 870, 26. $3\frac{7}{10}$ ₰	= fl. 870. $52\frac{6}{10}$ Kr.
ab Kapital	„ 450. —	„ 450. —
Zins auf Zins:	Rℓ. 420. 26. $3\frac{7}{10}$ ₰	fl. 420. $52\frac{6}{10}$ Kr.

6. Aufsuchung der durchschnittlichen Verfallzeit oder Terminrechnung.

Im Bankiergeschäft kommt es zuweilen vor, daß man für mehrere Posten, auf welche Zinsen zu berechnen sind, die durchschnittliche Verfallzeit suchen will, um zu dieser die Zinsen sämmtlicher Posten zusammen zu berechnen. Das dabei anzuwendende Verfahren wird auch zuweilen Terminrechnung genannt. Sind die Posten gleich groß, so hat man nur nöthig, die verschiedenen Zeiten derselben, welche jedoch in gleichen Benennungen ausgedrückt sein müssen, zusammen zu addiren und die Summe durch die Anzahl der Posten zu dividiren. Hätte man daher z. B. 4 Posten von gleicher Größe, welche noch 12, 20, 32 und 44 Tage zu laufen hätten, so wäre die gemeinschaftliche Verfallzeit $= \frac{12 + 20 + 32 + 44}{4} = 27$ Tage. Sind dagegen die Posten oder Kapitalien von ungleicher Größe, so muß man jedes Kapital mit der dazu gehörigen Zeit multipliciren und die Summe dieser Produkte durch die Summe der Kapitalien dividiren. Z. B.

Welches ist die gemeinschaftliche Verfallzeit von: 720 fl., die noch 10 Tage, 1236 fl., die noch 25 Tage, und 1000 fl., die noch 46 Tage zu laufen haben?

$$\begin{array}{rl} 720 \times 10 = & 7200 \\ 1236 \times 25 = & 30900 \\ 1000 \times 46 = & 46000 \\ \hline 2956 \qquad & 84100 : 2956 = \text{ca. } 28\tfrac{1}{2} \text{ Tage oder 29 Tage.} \end{array}$$

Es ist in beiden Fällen ganz gleich, von welchem Tage an man die Verfallzeit berechnet. Hat man daher in einem Zinsen-Contocorrent mehrere Tratten von verschiedenen Verfallzeiten auf den eigenen Platz zu berechnen, in welchem Falle man gewöhnlich die gemeinschaftliche Verfallzeit derselben annimmt, so kann man die Zeit entweder vom Ausstellungstage derselben (wenn derselbe nämlich für alle gleich ist), oder vom Tage des Empfanges, oder vom Tage des zuerst verfallenen Wechsels an rechnen.

D. Discontrechnung.

Discont, Disconto oder Escompte ist ebenfalls Zinsvergütung, die aber nicht für das Entlehnen eines Kapitals an den Darleiher desselben gezahlt, sondern von Dem, welcher erst nach einer gewissen Zeit eine Zahlung ohne Zinsen zu leisten verpflichtet ist, an der Zahlung gekürzt wird, wenn er sie früher leistet. Der Empfänger der Zahlung bezahlt daher den Disconto eigentlich an den Zahlenden, weil er das Geld früher von demselben erhält, als er es zu fordern hat, und es bis zu dem eigentlichen Zahlungs- oder Verfalltage benutzen kann. Er muß daher so viel vergüten, oder sich so viel kürzen lassen, als die Zinsen zu dem übereingekommenen Zins- oder Discontfuße für die Summe, die er wirklich bezahlt erhält, betragen, und um nun den Discont zu

berechnen, müssen die Zinsen von der zu discontirenden Summe eigentlich auf Hundert (105 : 5) berechnet werden. Indessen berechnet man ihn, besonders bei nicht zu großen Summen, bei denen der Unterschied nur unbedeutend ist, wegen der größern Bequemlichkeit in der Regel vom Hundert (100 : 5).

Der Discont kommt theils bei früherer Zahlung für gekaufte Waaren vor, welche erst später fällig ist, theils und noch häufiger beim Verkauf von Wechseln auf den eigenen Platz, welche noch einige Zeit zu laufen haben, und wobei ihn der Käufer erhält, weil er die Zahlung dafür früher leistet, als er sie wieder bekommt. Zu dem Ende wird er auf großen Wechselplätzen eben so wie die Course festgesetzt und auf den Courszetteln mit angegeben, weil er je nach dem größern oder geringern Bedarf des baaren Geldes veränderlich ist. Das Discontiren oder das Kaufen später fälliger Platztratten mit Discont, um sie bis zum Verfalltage liegen zu lassen und dann einzucassiren, ist daher auch ein Mittel, um Geld nutzbar anzulegen und namentlich ein Geschäft der Discontobanken.

Für die Berechnung ist fast immer das zu discontirende Kapital, für welches der Discont gesucht werden soll, gegeben; doch könnte er auch von dem discontirten Kapital (von welchem der Discont schon abgezogen ist) zu berechnen sein, und eben so kann der Discontfuß und die Zeit durch die Berechnung zu suchen sein. Diese letzteren Fälle kommen jedoch so selten vor, daß wir sie hier übergehen können.

Wenn der Discont vom Hundert gerechnet wird, ist die Berechnung ganz so wie die der Zinsen, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Zeit bis zum Verfalltage des Wechsels genau nach Tagen ermittelt und dann je nach dem Platzusus das Jahr entweder zu 360 oder 365 Tagen angenommen wird. Die Berechnung des Disconts auf Hundert kann nicht in einem Ansatze ausgeführt werden, sondern man muß zuerst ermitteln, wie viel Procente der gegebene Discont in der gegebenen Anzahl von Tagen ausmacht, und dann das Kapital zu den gefundenen Procenten berechnen. Z. B.

Wieviel beträgt der Discont zu 4 % auf einen Wechsel von 1000 Rℓ., der noch 45 Tage zu laufen hat, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet?

360 Tg. : 4 Rℓ. = 45 Tg. : x

x = $^1/_2$ Rℓ. oder $^1/_2$ %

$100^1/_2$ Rℓ. : $^1/_2$ Rℓ. = 1000 Rℓ. : x

x = $4^{196}/_{201}$ Rℓ. oder 4 Rℓ. 29 Sgr. ca.

Wieviel das Jahr zu 365 Tagen gerechnet?

365 Tg. : 4 Rℓ. = 45 Tag. : x

x = $^{36}/_{73}$ Rℓ.

$100^{36}/_{73}$ Rℓ. : $^{36}/_{73}$ Rℓ. = 1000 Rℓ. : x

x = $4^{812}/_{917}$ Rℓ. oder 4 Rℓ. 27 Sgr. ca.

Berechnet man den Discont vom Hundert und nimmt das Jahr zu 360 Tagen an, so beträgt er $\frac{1000 \times 45}{9000} = 5$ Thlr.

Tabelle über den comptanten Werth von 1 Thaler oder 1 Gulden mit Zinseszins discontirt.
Zinsen von 4% bis 6%.

Jahre	4%	4½%	5%	6%
1	0,9615385	0,9569378	0,9523810	0,9433962
2	0,9245562	0,9157300	0,9070295	0,8899964
3	0,8889964	0,8762966	0,8638376	0,8396193
4	0,8548042	0,8285613	0,8227025	0,7920973
5	0,8219271	0,8024510	0,7835262	0,7472582
6	0,7903145	0,7678957	0,7462154	0,7049605
7	0,7599178	0,7248285	0,7106813	0,6650571
8	0,7306902	0,7031851	0,6768394	0,6274124
9	0,7026867	0,6729044	0,6446089	0,5918985
10	0,6755642	0,6439277	0,6139133	0,5583948
11	0,6495809	0,6161987	0,5846793	0,5267875
12	0,6245970	0,5896639	0,5568374	0,4969694
13	0,6005741	0,5642716	0,5303214	0,4688390
14	0,5774751	0,5399729	0,5050680	0,4423010
15	0,5552645	0,5167204	0,4810171	0,4172631
16	0,5339082	0,4944693	0,4581115	0,3936463
17	0,5133732	0,4731764	0,4362967	0,3713644
18	0,4936281	0,4528004	0,4155207	0,3503438
19	0,4746424	0,4333018	0,3957340	0,3305130
20	0,4563869	0,4146429	0,3768895	0,3118047

Beispiel: Wieviel ist der heutige Zahlwerth von Rℓ. 750. — zahlbar in 5 Jahren bei 4½% Disconto?

1 Rℓ. in 5 Jahren = 0,8024510 × 750

601,8382500

oder 601 Rℓ. 25 Sgr. 2 ₰

Kettensatz:

?	750
104½ =	100
104½ =	100
104½ =	100
104½ =	100
104½ =	100

601 Rℓ. 25 Sgr. 2 ₰

II. Gold- und Silberrechnung.

Das Gold und Silber wird, wie schon früher erwähnt, niemals ganz rein verarbeitet, sondern es wird immer ein geringeres Metall, in der Regel Kupfer, damit vermischt, welchen Zusatz man Legirung oder Alliage nennt; das ganz reine Metall heißt fein und das mit dem Kupfer vermischte legirt. Von der Art, wie die Quantität des dem Golde und Silber zugesetzten Kupfers angegeben wird, ist bereits im III. Abschnitt (S. 89 ff.) das Nöthige gesagt und

eben so sind daselbst die Ausdrücke Rauhgewicht, Feingewicht und Feingehalt erklärt worden, die bei den edlen Metallen im Allgemeinen eben so gebraucht werden, wie bei den Münzen.

Der Verkauf und die Werthberechnung des Goldes und Silbers geschah in Deutschland früher nach der kölnischen Mark, in Oesterreich meist nach der Wiener Mark (s. S. 91); bei beiden Metallen wurde solche in 16 Loth und das Loth in Halbirungen, beim Silber gewöhnlich bis zu $^1/_{32}$, beim Golde bis zu $^1/_{128}$ oder $^1/_{256}$ getheilt. Durch den neuen Münzvertrag ist aber sowol in Deutschland als Oesterreich das in 1000 Theile eingetheilte Zollpfund an die Stelle der Mark getreten, während für $^1/_{1000}$ Zollpfund fortwährend 10 As gerechnet wird. Beim Golde heißt $^1/_{45}$ des Zollpfundes 1 Kronengewicht und zerfällt in 10 Kronzehntel. Da das Silber fast überall zu einem festen Preise ausgemünzt wird und die Münzstätten daher auch einen bestimmten Preis dafür bezahlen, so ist der Preis desselben auch im Handel nur geringen Schwankungen unterworfen und er steht daher immer nahe an 30 Thaler im 30 Thalerfuße, 45 Fl. in oesterreichischer Währung und $52^1/_2$ Fl. süddeutscher Währung für das Zollpfund fein. Der Preis des Goldes dagegen ist veränderlicher und läßt sich insbesondere deshalb schwer fixiren, weil die Prägung der Goldmünzen nur mit der ausdrücklichen Bezeichnung derselben als Handelsmünzen erfolgt.

Legt man aber die Bestimmung zu Grunde, daß eine Wiener Mark feines Gold mit Fl. 366. $53^{53}/_{71}$ C.-M. von den K. K. Münzämtern bezahlt wurde, so ergiebt sich, daß der Preis eines Zollpfundes fein Gold sich wol nie zu weit von 687 Fl. oesterr. Währung, 458 Thalern im 30 Thalerfuße und 801 Fl. südd. Währung entfernen wird.

Für den Kupferzusatz wird bei Berechnung des Werthes einer Quantität legirten edlen Metalles nichts in Anschlag gebracht.

In den meisten außerdeutschen Ländern hat man andere Gewichte für Gold und Silber und auch andere Bezeichnungen für den Feingehalt als in Deutschland. In Frankreich, Belgien, der Schweiz und überhaupt in den Ländern, welche das französische Münzsystem angenommen haben, gilt die allgemeine Gewichtseinheit, das Kilogramm von 1000 Gramm, auch für die edlen Metalle; in den Niederlanden das gleich große Pond (Pfund), welches in 1000 Wigtjes eingetheilt wird. Den Feingehalt bezeichnet man in diesen Ländern, und auch jetzt in Hamburg, indem man angiebt, wie viel Tausendtheile (millièmes = Gramm oder Wigtjes) feines Metall im Kilogramm des legirten enthalten sind, und Gold oder Silber von 900 millièmes (aus dem die französischen Münzen geprägt sind) enthält daher in 10 Theilen rauh 9 Theile fein und 1 Theil Kupfer, oder es ist beim Golde 21 Karat $7^1/_5$ Gr., beim Silber 14 Loth $7^1/_5$ Gr. fein. Für den Preis des feinen Goldes gilt in Frankreich ein fester Grundpreis von 3444 Fr. 44 Cent. und für den des feinen Silbers von 218 Fr. 89 Cent. für das Kilogramm, wozu dann ein veränderliches Agio kommt, das in den Courszetteln allein angegeben wird. In den Niederlanden ist der Grundpreis für das Kilogr. fein Gold $1442^3/_5$ Fl. mit einem veränderlichen Agio für das Kilogr.; für das Silber aber giebt es keinen

solchen Grundpreis, sondern der Preis wird unmittelbar für das Kilogr. angegeben.

In England bedient man sich zum Wägen des Goldes und Silbers des Troypfundes (= 373,25 Gramm, 100 Troypfund also = 159,603 deutsche Vereinsmark), welches ca. $^9/_{11}$ Pfd. des englischen Handelsgewichts (avoirdupoids) ist und in 12 Unzen, Ounces (abgek. Oz.), à 20 Pfenniggewicht (Pennyweight, abgek. dwt.), à 24 Grän (Gr.), oder in 5760 Grän getheilt wird. Als Grundlage des Feingehalts gilt der des Münzgoldes und Münzsilbers, welches deshalb Standard (Probegold oder Probesilber) genannt wird, und man giebt nur an, um wieviel das Metall besser oder schlechter ist, als dieses, was im ersten Fall durch den Buchstaben M. oder B. (More oder Better, mehr oder besser), im letzten durch W. (Worse, weniger oder geringer) ausgedrückt wird. Bei Angabe des Feingehalts des Goldes wird aber die Einheit überhaupt in 24 Carats à 4 Grains getheilt und das Standardgold ist 22 Carats oder $^{11}/_{12}$ fein (nach deutscher Bezeichnung 22karätig); das Standardsilber dagegen hat im Pfunde 11 Oz. 2 dwt. feines Silber, oder es ist $^{37}/_{40}$ fein (= $14^4/_5$ löthig). Gold W. 2 Gr. ist daher 2 Grän schlechter als Standard, oder $21^1/_2$ karätig, und B. 3 Gr. ist 3 Grän besser als Standard oder $22^3/_4$ karätig. Silber B. 12 dwt. ist 12 Pfenniggewicht besser als Standard oder 11 Oz. 14 dwt. fein (= $15^3/_5$ löthig), und W. 2 Oz. 2 dwt. ist 2 Unzen 2 Pfenniggewicht schlechter als Standard, also 9 Oz. fein (= 12 löthig). Der Preis wird für die Unze Standardgold oder Standardsilber angegeben.

In Rußland wird das Pfund auch bei den edlen Metallen in 96 Solotnik à 96 Doli getheilt, und man sagt daher, um den Feingehalt anzugeben, wie viel 96stel feines Metall in der zu berechnenden Quantität enthalten sind. Gold oder Silber von der Probe 88 ist daher $^{88}/_{96}$ oder $^{11}/_{12}$ fein (22 karätig oder $14^2/_3$ löthig). Der Preis des Goldes wird gewöhnlich für das Pfund, der des Silbers für das Pud oder auch für das Pfund angegeben.

Geschmolzenes Gold und Silber wird in willkürliche Formen gegossen, die gewöhnlich mehr lang, als breit und dick sind und im Allgemeinen Barren genannt werden; sind sie mehr dünn oder plattenförmig, so nennt man sie auch Planschen. Ist in einem Silberbarren auch Gold enthalten, was besonders dann der Fall ist, wenn vergoldete Silbergefäße eingeschmolzen werden, so nennt man ihn güldisch.

Die Gold- und Silberrechnung kann zum Gegenstande haben: das Gewicht, den Werth und die Mischungsverhältnisse einer Quantität Metall. Sie zerfällt daher in 3 Abtheilungen, wovon jedoch eigentlich nur die beiden ersten für den Kaufmann von Interesse sind, indem die Berechnung der Mischungsverhältnisse nur den Goldarbeiter angehen.

1. Gewichtsberechnungen.

Hierbei kommen in Betracht: das Rauhgewicht, das Feingewicht und der Feingehalt, und wenn 2 dieser Größen gegeben sind, läßt sich die dritte durch die einfache Regeldetri finden. Z. B.

Wieviel feines Silber sind in 21 Mk. 4 Lth. 12löthigem enthalten?

$$16 \text{ Lth. r.} : 12 \text{ Lth. f.} = 21\tfrac{1}{4} \text{ Mk. r.} : x$$

$$x = 15\tfrac{15}{16} \text{ Mk. od. } 15 \text{ Mk. } 15 \text{ Lth.}$$

Oder in gegenwärtigem Falle: $21\frac{1}{4} \times \frac{3}{4}$ (da $12 = \frac{3}{4}$ von 16 ist) $= 15\frac{15}{16}$ Mk.

Eine Partie Dukatengold $986\frac{1}{9}$ Tausendtheile fein enthält 4,549 ℔ feines Gold, wieviel hat sie gewogen?

$$986\tfrac{1}{9} \text{ ℔ f.} : 1000 \text{ ℔ r.} = 4{,}459 \text{ ℔ f.} : x \text{ ℔ r.}$$

$$x = 4{,}613 \text{ ℔ r.}$$

Eine Partie 22karätiges Gold enthält 2 Mk. 4 Lth. feines, wieviel hat sie gewogen?

$$22 \text{ K. f.} : 24 \text{ Kar. r.} = 2\tfrac{1}{4} \text{ M. f.} : x$$

$x = 2\frac{5}{11}$ Mk. od. 2 Mk. $7\frac{3}{11}$ Lth. (wofür man $7\frac{35}{128}$ Lth. rechnen würde).

Oder im vorstehenden Falle:

$2\frac{1}{4}$ Mk. od. 36 Lth.
$+ \frac{1}{11}$ $3\frac{3}{11}$ „ (da $24 = \frac{1}{11}$ mehr als 22 ist)

$39\frac{3}{11}$ Lth. od. 2 Mk. $7\frac{3}{11}$ Lth.

Wie fein ist ein Silberbarren, welcher 16 Mk. 12 Lth. wiegt und 14 Mk. $10\frac{1}{2}$ Lth. f. Silber enthält?

$$16\tfrac{3}{4} \text{ Mk. r.} : 14\tfrac{21}{32} \text{ Mk. f.} = 1000 \text{ Tausendth. r.} : x$$

$$x = 875 \text{ Tausendtheile fein.}$$

(Es ist ganz gleichgültig, ob man den Feingehalt nach Lothen, Mark, Pfunden ꝛc. bestimmt, und für 12löthig kann man daher eben so gut sagen: 16 Mk. rauh geben 14 Mk. fein, als: 16 Lth. rauh geben 12 Lth. fein, oder für $\frac{520}{1000}$ fein: 1000 ℔ rauh geben 520 ℔ fein.)

2. Werthsberechnungen.

Bei den hierher gehörigen Aufgaben kommt in Betracht: der Preis der feinen Gewichtseinheit, der Preis der rauhen Gewichtseinheit und der Preis einer Quantität, deren Gewicht gegeben ist. Die Berechnung geschieht meist ebenfalls durch die Regeldetri, zuweilen auch durch einen Kettensatz. Z. B.

Was kostet das Zollpfund feines Gold, wenn die Mark $23\frac{1}{2}$karätiges $211\frac{1}{2}$ Rℓ. kostete?

$$\begin{aligned} x \text{ Rℓ.} &= 1 \text{ Z.℔ f.} \\ 1 &= 500 \text{ Grs.} \\ 233{,}85 &= 1 \text{ Mk. f.} \\ 24 &= 23\tfrac{1}{2} \text{ Mk. r.} \\ 1 &= 211\tfrac{1}{2} \text{ Rℓ.} \end{aligned}$$

$$x = 442 \text{ Rℓ. } 24 \text{ Sgr.}$$

Was kostete die Mark feines Silber, wenn 3 Mk. 4 Lth. fein mit 44 Rℓ. $28\frac{3}{4}$ *Sgr.* bezahlt worden sind?

$$3\tfrac{1}{4} \text{ Mk.} : 44 \text{ Rℓ. } 28\tfrac{3}{4} \text{ Sgr.} = 1 \text{ Mk.} : x$$

$$x = 13 \text{ Rℓ. } 25 \text{ Sgr.}$$

Was kostet das Zollpfund Gold im Feingehalte von $\frac{900}{1000}$, wenn der Preis des ℔ fein 690 fl. Oe. W. ist?

$$1000 : 900 = 690 \text{ fl.} : x$$

$$x = 621 \text{ fl. Oe. W.}$$

Oder in gegenwärtigem Falle, da 900 = $\frac{1}{10}$ weniger als 1000 ist:

690 fl. Oe. W.
— $\frac{1}{10}$ 69 „ „ „

621 fl. Oe. W.

Was kostet die Mark 15löthiges Silber, wenn 12löthiges mit 20 ℳ 12 β für die rauhe Mark bezahlt wird?

12 Lth. : $20\frac{3}{4}$ ℳ = 15 Lth : x

x = 25 ℳ 15 β.

Oder im gegenwärtigen Falle, da 15 = $\frac{1}{4}$ mehr ist als 12:

20 ℳ 12 β
+ $\frac{1}{4}$ 5 „ 3 „

25 ℳ 15 β.

Was hat die feine Mark Gold gekostet, wenn 9 Lth. 21karätiges mit 187 fl. Rh. bezahlt worden sind?

x fl. = 1 Mk. f.
21 = 24 Mk. r.
1 = 16 Lth.
9 = 187 fl.

x = $379\frac{59}{63}$ fl. oder 379 fl. 56 Xr. Rh. ca.

Wieviel Thaler im 14Thlr.-F. kam die Mark feines Silber, wenn in Nürnberg 23 Mk. 12 Lth. 12löthiges für 432 fl. verkauft worden sind?

x Rℓ. = 1 Mk. f.
12 = 16 Mk. r.
$23\frac{3}{4}$ = 432 fl.
7 = 4 Rℓ.

x = $13\frac{571}{665}$ Rℓ. oder 13 Rℓ. 26 Sgr. ca.

Was kosten $12\frac{1}{2}$ Loth feines Gold, wenn die Mark von 23 Kar. 8 Grän Feingehalt 312 fl. kostet?

x fl. = $12\frac{1}{2}$ Lth. f.
$23\frac{2}{3}$ = 24 Lth. r.
16 = 312 fl.

x = $247\frac{13}{71}$ fl. oder 247 fl. 11 Xr. ca.

Was kosten 6 Mk. 4 Lth. 10löthiges Silber, die feine Mk. zu 13 Rℓ. 25 Sgr.?

x Rℓ. = $6\frac{1}{4}$ Mk. r.
16 = 10 Mk. f.
1 = $13\frac{5}{6}$ Rℓ.

x = $54\frac{7}{192}$ Rℓ. oder 54 Rℓ. 1 Sgr. ca.

Wenn man den Werth eines güldischen Barrens berechnen will, so muß man wissen, wie viel feines Gold und wie viel feines Silber er in der Mark enthält; dann berechnet man jedes besonders und summirt die gefundenen Beträge. Z. B.

Wievie. ist ein güldischer Barren werth, der 12 Mk. 6 Lth. wiegt und in der rauhen Mark 12 Lth. f. Silber und 1 Kar. 6 Gr. f. Gold enthält, die Mark f. Silber zu $13\frac{5}{6}$ Rthlr. und die Mark f. Gold zu 216 Rthlr.?

Berechnung des Silbers: x Rthlr. = $12\frac{3}{8}$ Mk. r.
16 = 12 Mk. f.
1 = $13\frac{5}{6}$ Rthlr.

x = $128\frac{25}{64}$ Rthlr. od. 128 Rthlr. 12 Sgr. ca.

Berechnung des Goldes: x Rthlr. = $12\frac{3}{8}$ Mk. r.
24 = $1\frac{1}{2}$ Mk. f.
1 = 216 Rthlr.

x = $167\frac{1}{16}$ Rthlr. od. 167 „ 2 „ „

295 Rthlr. 14 Sgr. ca.

3. Berechnung der Mischungsverhältnisse.

Diese Berechnungen gehen, wie schon erwähnt, mehr den Goldarbeiter als den Kaufmann an, und überdies ist das dabei anzuwendende Verfahren die gewöhnliche Vermischungsrechnung, deren Kenntniß wir bei unseren Lesern voraussetzen müssen. Wir beschränken uns daher auf folgende zwei Beispiele, welche noch am ehesten beim Kaufmann vorkommen können.

Welches ist der Feingehalt einer Mischung von folgenden Silbersorten: 1 Mk. 12 Loth 14löthiges, 3 Mk. 10löthiges und 5 Mk. 4 Lth. 12löthiges?

$1\frac{3}{4}$ Mk. à 14 Lth. = $24\frac{1}{2}$ Lth.
3 „ à 10 „ = 30 „
$5\frac{1}{4}$ „ à 12 „ = 63 „

10 in $117\frac{1}{2}$ Lth. = $11\frac{3}{4}$löthig.

Wieviel 8karätiges Gold muß man zu $8\frac{1}{2}$ Loth 22karätigem mischen, um 20karätiges zu erhalten?

22	12 = $\frac{12}{14}$ oder $\frac{6}{7}$ 22löthiges	Verhältniß der Mischung.
20		
8	2 = $\frac{2}{14}$ „ $\frac{1}{7}$ 8 „	
	14	

6 Th. : $8\frac{1}{2}$ Lth. = 1 Th. : x

x = $1\frac{5}{12}$ Lth. 8löthiges muß zugesetzt werden.

III. Münzberechnung.

Da der III. Abschnitt unseres Buches (S. 89 u. ff.) bereits die nöthigen Erklärungen über das Münzwesen enthält, so können wir hier sogleich zu den Berechnungen selbst übergehen.

Die Münzrechnung kann entweder das Gewicht oder die Prägungsverhältnisse der Münzen oder den Werth derselben zum Gegenstande haben, und man kann sie daher ebenfalls in Gewichtsberechnungen und in Werthsberechnungen theilen. Von diesen sind die letzteren unbedingt die wichtigsten und manchfaltigsten, während die ersteren im Wesentlichen mit den Gewichtsberechnungen bei der Gold- und Silberrechnung übereinstimmen.

A. Gewichtsberechnungen.

Hierbei kann gesucht werden: das Rauhgewicht oder das Schrot, das Feingewicht oder das Korn, der Feingehalt und die Anzahl Stücke, welche aus der rauhen Mark oder aus der feinen Mark geprägt sind. Wir erwähnen hier nicht derjenigen Aufgaben, die durch bloße Multiplication oder Division zu lösen sind und daher gewiß keiner Erklärung bedürfen; außer diesen geschieht die Berechnung oft durch die Regeldetri, in den meisten Fällen aber durch einen Kettensatz. — Die folgenden Beispiele von den hauptsächlich vorkommenden Fällen werden auch ohne weitere Erklärung verständlich sein.

1. Berechnung des Rauhgewichts.

Wieviel Grän wiegt 1 deutsche Vereinsmünze (2Thalerstück), da das Silber dazu 14 Loth $7^1/_5$ Grän fein ist und 7 Stück aus der f. Mark geprägt sind? (14 Lth. $7^1/_5$ Gr. = $^9/_{10}$ fein.)

x Gr. = 1 Stück
7 = 1 Mk. f.
9 = 10 Mk. r.
1 = 288 Gr.

x = $45^5/_7$ Gr.

Wieviel Gramm wiegt 1 Vereinsthaler, der aus $^{900}/_{1000}$ feinem Silber und wovon 30 Stück aus dem feinen Pfunde geprägt sind?

x Grs. = 1 V.-Thlr.
30 = 1 ℔ f.
900 = 1000 ℔ r.
1 = 500 Grs.

x = $18^{14}/_{27}$ Grs.

2. Berechnung des Feingewichts.

Wieviel Grän f. Gold enthält 1 holländ. Dukaten, wenn 67 Stück 1 Mk. wiegen und das Gold 23 Kar. 6 Gr. fein ist? — $23^1/_2$ Kar. sind 282 Gr., also:

282 : 67 = $4^{14}/_{67}$ Grän.

Wieviel Grs. f. Gold enthält 1 Krone, wenn 50 Kronen aus 1 ℔ fein geprägt werden?

500 : 50 = 10 Grs. f. Gold.

Wieviel fein Silber enthalten 100 Stück russische Rubel, welche aus Silber der Probe $83^1/_3$ und $19^{61}/_{81}$ Stück aus dem Pfunde geprägt sind?

x Pfd. f. = 100 Rub.
$19^{61}/_{81}$ = 1 Pfd. r.
96 = $83^1/_3$ Pfd. f.

x = $4^{101}/_{256}$ Pfd. oder 4 Pfd. $37^7/_8$ Sol.

Wieviel ℔ f. Silber sollen in 1000 Stück franz. 5Frankenstücken enthalten sein, wenn das Stück 25 Gramm wiegt, der Feingehalt $^9/_{10}$ ist und 500 Gramm = 1 ℔ sind?

x ℔ = 1000 Stück
1 = 25 Gr. r.
10 = 9 Gr. f.
500 = 1 ℔

x = 45 ℔ f.

3. Berechnung des Feingehalts.

Wieviel karätig ist das Gold zu den preußischen Friedrichsdors, von denen das Stück gesetzlich $8^8/_{35}$ Grän wiegen und in $38^{10}/_{13}$ Stück 1 Mk. f. Gold enthalten sein soll?

x Kar. f. = 24 Kar. r.
1 = 12 Grän
$8^8/_{35}$ = 1 Stück
$38^{10}/_{13}$ = 24 Kar. f.

x = 21 Kar. 8 Gr.

Wieviel löthig ist das Silber zu den russischen Rubeln, wenn das Stück 4,86 Sol. wiegt und $4^7/_{32}$ Sol. f. Silber enthält?

4,86 Sol. r. : $4^7/_{32}$ Sol. f. = 16 Lth. r. : x

x = 13 Lth. 16 Gr.

Wieviel löthig ist das Silber zu den preußischen Thalern, wenn das Stück $20^4/_7$ Grän f. Silber enthält und $10^1/_2$ Stück aus der rauhen Mark geprägt sind?

x Lth. f. = 1 Mk. r.
1 = $10^1/_2$ Stück
1 = $20^4/_7$ Gr. f.
18 = 1 Lth.

x = 12 Lth.

Oder eigentlich nur: $20^4/_7$ Gr. $\times$ $10^1/_2$ = 216 Gr. oder 12 Lth.

Wie fein ist das Gold in der Krone, wenn 45 Stck. 1 ℔ wiegen und 50 Stck. 1 ℔ f. enthalten?

x Stck. f. = 1000 Stck. r.
50 = 45 Stck. f.

x = 900, Feingehalt $^{900}/_{1000}$.

4. Berechnung der Anzahl Stücke auf die rauhe oder feine Mark.

Wieviel franz. 20Frankenstücke gehen auf die rauhe Mark, wenn das Stück 6,452 Gramm wiegt und 233,855 Gr. = 1 Mk. sind?

232,855 : 6,452 = 36,2445 . . . Stück.

Wieviel preuß. Silbergroschen gehen auf die rauhe Mark, da das Silber dazu 3 Lth. 10 Gr. fein ist und 480 Stück aus der feinen Mark geprägt sind?

x Stück = 1 Mk. r.
16 = $3^5/_9$ Mk. f.
1 = 480 Stück

x = $106^2/_3$ Stück.

Wieviel holländische 10Guldenstücke gehen auf die rauhe Mark, wenn das Stück 7,442 Grän f. Gold enthält und das Gold dazu 21 Kar. $7^1/_5$ Gr. (21,6) fein ist?

x Stück = 288 Gr. r.
24 = 21,6 Gr. f.
7,442 = 1 Stück

x = $34^{3086}/_{3721}$ Stück.

Wieviel Ducaten gehen auf die f. Mark, wenn 67 Stück 1 Mk. wiegen und das Gold $23^1/_2$ Kar. fein ist?

$23^1/_2$ Kar. f. : 24 Kar. r. = 67 Stück : x

x = $68^{20}/_{47}$ Stück.

Oder in gegenwärtigem Falle: 67 Stück

$$+ \frac{1}{47} \cdot 1\frac{20}{47} \text{ (da } 24 = \frac{1}{47} \text{ mehr als } 23\frac{1}{2} \text{ ist)}$$

$$68\frac{20}{47} \text{ Stück.}$$

Wieviel holländische Guldenstücke enthalten 1 Mk. f. Silber, wenn das Stück 13,26 Grän wiegt und der Feingehalt des Silbers 14 Lth. 5,14 Gr. (257,14 Gr.) ist?

$$\begin{aligned} x \text{ Stück} &= 1 \text{ Mk. f.} \\ 1 &= 288 \text{ Gr.} \\ 257{,}14 &= 288 \text{ Gr. r.} \\ 13{,}26 &= 1 \text{ Stück.} \\ \hline x &= 24{,}326 \ldots \text{ Stück.} \end{aligned}$$

B. Werthsberechnungen.

Der Werth einer Münze kann dreierlei sein: 1) der innere oder Metallwerth, nämlich derjenige, welchen das wirklich darin enthaltene feine Gold oder Silber nach dem bestehenden Marktpreise desselben hat; 2) der Valvationswerth oder derjenige, welcher der Münze von einer Regierungsbehörde oder durch ein Gesetz beigelegt wird, und 3) der Courswerth oder Handelswerth, welcher durch die Handels- und Verkehrsverhältnisse bestimmt wird. Alle drei Werthe können bei einer und derselben Münze verschieden sein.

Wenn man übrigens von dem Werthe einer Münze spricht, so kann man dabei nichts Anderes im Sinne haben, als das Preisverhältniß, in welchem dieselbe zu einer andern Münze steht, oder die Zahl, welche ausdrückt, wieviel Stücke der einen Münze mit einem oder mehreren Stücken einer andern gleichen Werth oder Preis haben. Hierbei kommt es zunächst darauf an, ob die beiden Münzen, welche auf diese Weise mit einander verglichen werden sollen, von gleichem Metalle sind, oder ob eine derselben eine Goldmünze, die andere eine Silbermünze ist. Das Letztere wird in der Regel der Fall sein, wenn von zwei Münzen eines und desselben Landes die Rede ist, denn da in jedem Lande das eine der beiden edlen Metalle die Grundlage aller Werthe ist (fast in allen Ländern, wie schon früher erwähnt, das Silber), und der Werth desselben daher als unveränderlich angenommen wird, so werden die Münzen aus dem andern Metall (also in der Regel die Goldmünzen) einen veränderlichen Werth haben, welcher demnach Gegenstand der Berechnung ist. Eine Regierung kann zwar den von ihr geprägten Goldmünzen einen festen Werth beilegen, indem sie sie in ihren Kassen dazu annimmt und auch dazu ausgiebt; aber der Handel, und besonders das Ausland, wird sich nicht danach richten, sondern den Werth der Münzen nach anderen, auf dem Metallwerthe derselben und auf den Handelsverhältnissen beruhenden Grundsätzen bestimmen. (Nach den Bestimmungen des neuen Münzvertrages wird die Werthfixirung der Goldmünzen aufgehoben und die Regierung nimmt Goldmünzen als Zahlungsmittel nur nach dem Course an, gewöhnlich dem Durchschnittscourse der vorhergegangenen Woche.) Soll der Werth einer Silbermünze in einer andern Silbermünze angegeben werden (mit Goldmünzen wird dieser Fall nur selten eintreten), so müssen eigentlich beide Münzen verschiedenen Ländern angehören, oder, wenn beide Münzen eines und desselben Landes sind, so müßte doch diejenige, von deren Werthbestimmung die Rede ist, nach einem andern, als dem gesetzlich eingeführten Münzfuße —

entweder nach einem frühern oder nach einem geringern (Scheide-) Münzfuße — geprägt sein. Man kann z. B. nicht fragen, wieviel preußisches Courant der preußische Thaler gilt, da er selbst preußisches Courant ist, und die Antwort: 30 Sgr., würde unrichtig sein, denn man kann nur sagen, daß der Thaler in 30 Silbergroschen getheilt wird. Wol aber könnte man fragen, wieviel einzelne Silbergroschen dem Metallgehalt nach mit einem Thaler gleichen Werth haben, oder in wieviel Silbergroschen eben soviel feines Silber enthalten ist, als in einem Thaler, und also auch umgekehrt: wieviel ein Silbergroschen in Thalern, d. h. in einer nach gleichem Münzfuße wie die Thaler geprägten Münze, dem Metallwerthe nach werth ist. Dagegen kann aber natürlich der Werth eines Thalers des 30- und 14Thalerfußes im 45- und 20Guldenfuße, im $52\frac{1}{2}$- und $24\frac{1}{2}$Guldenfuße, im französischen Frankenfuße und überhaupt in jedem andern ausländischen Münzfuße ausgedrückt und auch gesucht werden. — Wenn von dem Valvationswerthe und von dem Cours- oder Handelswerthe einer Münze die Rede ist, so versteht es sich ohnehin von selbst, daß derselbe in der Münze eines andern Metalls, eines andern Münzfußes oder eines andern Landes gemeint ist.

Wir theilen die Werthsberechnungen nach den oben erwähnten 3 verschiedenen Gesichtspunkten in Berechnungen des Metallwerthes, des Valvationswerthes und des Courswerthes ein.

1. Berechnung des innern oder Metallwerthes.

Der Metallwerth einer Münze kann, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, nur in einer andern Münze von gleichem Metall bestimmt und bleibend ausgedrückt werden, weil das andere Metall immer einen veränderlichen Werth gegen das Haupt-Münzmetall haben wird. Wenn dagegen der Werth einer Münze in einer andern von anderem Metall ausgedrückt wird oder gesucht werden soll, so kann dies nur mit Zugrundelegung des augenblicklichen Marktpreises des einen Metalls in dem Hauptmünzmetalle (also in der Regel des Goldes in Silber) geschehen und der angegebene oder gefundene Werth ist nur bedingungsweise richtig, nämlich wenn oder so lange jener Marktpreis besteht.

Um den Metallwerth einer Münze zu berechnen, muß man die Prägungsverhältnisse derselben, sowie auch der andern Münze, in welcher derselbe ausgedrückt werden soll, kennen. Durch die Berechnung kann entweder gefunden werden, wieviel Stücke der einen Münze mit einem Stücke der andern gleichen Werth haben, oder man findet von jeder Münze eine Anzahl Stücke, deren beiderseitiger Werth einander gleich ist, und zwar auf beiden Seiten in den möglichst kleinsten ganzen Zahlen ausgedrückt. Haben die beiden mit einander zu vergleichenden Münzen gleiche Benennung, oder giebt es eine Zahl, welche ausdrückt, wieviel Stücke der einen Münze ursprünglich auf ein Stück der andern gingen (z. B. 1 Pistole galt ursprünglich 5 Thlr. u. s. w.), so kann man den Werth der letztern auch in Procenten ausdrücken, welche angeben, wieviel sie mehr werth sind, als jener ursprüngliche Werth. Der Metallwerth kann daher ausgedrückt werden: nach dem Stück, in den möglichst kleinsten ganzen Zahlen

und nach Procenten. Die Berechnung wird aus den folgenden Beispielen deutlich werden.

a. Nach dem Stück.

Wieviel ist 1 ℳ hamburger Courant im $24\frac{1}{2}$ fl.-F. werth, da gesetzlich 34 ℳ Cour. auf die Mk. f. Silber gehen? — Es müssen natürlich 34 ℳ Cour. gleichen Werth mit $24\frac{1}{2}$ fl. haben, da jede der beiden Quantitäten 1 Mk. fein Silber enthält, also:

$$34 \text{ ℳ Cour.} : 24\tfrac{1}{2} \text{ fl.} = 1 \text{ ℳ} : x$$

$$x = \tfrac{49}{68} \text{ fl. oder } 43\tfrac{8}{34} \text{ Xr.}$$

Wieviel ist ein russischer Rubel in niederländischem Gelde werth, wenn durchschnittlich 13 Rubel und 24,9 niederl. Gulden auf die Mark f. Silber gehen?

$$24{,}9 : 13 = 1{,}913 \ldots \text{ also 1 fl. 91,3 Cents.}$$

Welches ist der Werth eines 5Frankenstücks im 30Thalerfuß, wenn der gesetzliche Feingehalt desselben $\frac{9}{10}$ ist und 1 Stck. 25 Grs. wiegt?

x Rt.	=	1 Stck.
1	=	25 Grs.
10	=	9 Gr. f.
500	=	30 Rt.

x = 1 Rt. $10\frac{1}{2}$ Sgr.

Wieviel Franken ist ein holländischer Gulden werth, wenn 200 Franken aus dem Kilogramm Silber von $\frac{9}{10}$ Feingehalt geprägt sind, der Feingehalt der Gulden $\frac{893}{1000}$ ist und das Stück 10,76 Gramm wiegt?

x Fr.	=	10,76 Gr. r.
1000	=	893 Gr. f.
900	=	200 Fr.

x = 2 Fr. 13,437 ... Cents.

Wieviel Neukreuzer Oe. W. ist 1 ℳ werth, wenn $27\frac{3}{4}$ ℳ auf 1 Mk. fein gehen und aus 1 Zollpfd. f. 45 Fl. Oe. W. geprägt werden?

x N.-Kr	=	1 ℳ
$27\frac{3}{4}$	=	233,85 Gr. f. S.
500	=	45 Fl. Oe. W.
1	=	100 N.-Kr.

x = 75,84 N.-Kr.

Wegen Berechnung des Metallwerths der Goldmünzen in Silber müssen wir noch Einiges vorausschicken.

Nach §. 18 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 verpflichten sich sämmtliche vertragende Staaten, keine anderen Goldmünzen als Kronen und halbe Kronen ausprägen zu lassen; nur Oesterreich behält sich das Recht vor, Dukaten bis zum Jahre 1865 zu schlagen. Von früheren Goldmünzen ist im nördlichen Deutschland die am häufigsten geschlagene und am meisten circulirende Goldmünze die Pistole, die je nach dem Landesherrn, der sie hat schlagen lassen, Friedrichsdor, Augustdor, Christiansdor, Wilhelmsdor, Georgsdor rc., im Allgemeinen aber am häufigsten Louisdor, in Mittel- und Süddeutschland gewöhnlich Friedrichsdor genannt wird; im südlichen Deutschland und in Oesterreich ist es der Dukaten. Ueber die Prägungsverhältnisse dieser Münzen ist bereits oben (S. 90 ff.) das Nöthige gesagt worden. Der ursprüngliche Werth der Pistole war 5 Rthlr. in Silber, und obgleich sie jetzt überall mehr kostet, so

legt man ihr doch nominell noch diesen Werth bei; in einigen Ländern, namentlich in Hannover, Oldenburg, Mecklenburg 2c. waren Louisdor oder Pistolen à 5 Rthlr. sogar eine häufig angewendete Geldwährung, und in der freien Stadt Bremen ist diese noch jetzt der Landesmünzfuß (s. S. 93). Zum Unterschied von dem Thaler der übrigen norddeutschen Staaten nennt man jenen fünften Theil einer Pistole 1 Thaler Gold (wofür man auch das Zeichen ⊙ setzt), der also schon deshalb keinen bestimmten Werth in anderen deutschen Währungen hat, weil der Werth der Pistole veränderlich ist und weil sie überdies in den verschiedenen Staaten nicht ganz übereinstimmend ausgeprägt wird. Der Louisdorcours in Silbergeld wird daher in Norddeutschland auch in Procenten angegeben, welche der Louisdor mehr als 5 Thlr. kostet.

Der feste Preis der Dukaten war früher meist zu $2^3/_4$ Rthlr. angenommen, wenn der Cours derselben nach Procenten angegeben war, um welche sich dann jener Preis vermehrte; jetzt aber nimmt man ihn wie alle Goldmünzen, neue und alte, zu keinem festen Preise mehr an, sondern nur zu dem Course, der sich im Verhältnisse der Nachfrage und des Angebots ergiebt.

Die Berechnung des Werthes einer Goldmünze in einer andern Goldmünze kommt nicht häufig vor und noch seltener die des Werthes einer Silbermünze in einer Goldmünze; häufiger ist jedoch die Berechnung des Metallwerthes einer Goldmünze in Silber. In den beiden letzten Fällen muß man, wie schon erwähnt, den augenblicklich bestehenden Preis des Goldes, oder an dessen Stelle den Werth einer andern Goldmünze in Silber kennen, um diesen der Berechnung zum Grunde zu legen. — Aus folgenden Beispielen ist das Nöthige wegen der Berechnung zu ersehen. Die gewöhnlichen Passirpistolen sind, wie schon früher erwähnt, zu 35,6 Stück auf die rauhe Mark von $21^1/_2$ Kar. Feingehalt, die preußischen Friedrichsdor zu 35 Stück und $21^2/_3$ Kar. angenommen.

Wieviel Thaler in preuß. Friedrichsdor (à 5 Thlr.) ist 1 franz. 5Frankenstück werth, wenn 9,35 Stück auf die rauhe Mark von $^9/_{10}$ Feingehalt gehen und der Friedrichsdor zu $5^2/_3$ Rthlr. im 14Thlr.-F. gerechnet wird?

x Rthlr. ⊙	=	1 Stück
9,35	=	1 Mk. r.
10	=	9 Mk. f.
1	=	14 Rthlr.
$5^2/_3$	=	5 Rthlr. ⊙

x = 1,189... Rthlr. od. 1 Rthlr. $5^2/_3$ Sgr. ca.

Wieviel Thlr. Gold (Passirpistolen à 5 Thlr.) ist ein nordamerikanischer Eagle (à 10 Doll.) werth, da derselbe gesetzlich 347,9 As wiegt und aus Gold von $21^3/_5$ Kar. Feingehalt geprägt ist?

x Rthlr. ⊙	=	1 Eagle
1	=	347,9 As r.
4864	=	1 Mk. r.
24	=	$21^3/_5$ Mk. f.
$21^1/_2$	=	24 Mk. r. (bei den Pistolen)
1	=	35,6 Stück Pistolen
1	=	5 Rthlr. ⊙

x = 12,791... Rthlr. od. 13 Rthlr. $23^2/_3$ Sgr. ⊙ ca.

Welches ist der Goldwerth eines 20Frankenstücks im $24\frac{1}{2}$ fl-Fuß, wenn 40,877 Stück 1 Mk. f. Gold enthalten und diese 380 fl kostet?

380 fl : 40,877 = $9\frac{12107}{40877}$ fl oder 9 fl $17\frac{3}{4}$ Xr ca.

Welchen Goldwerth hat 1 Krone in fl Oe. W.?

x Oe. W.	=	1 Krone
50	=	500 Gr. f.
233,87	=	1 Mk. f.
$23\frac{2}{3}$	=	24 Mk. r.
1	=	67 Duk.
1	=	$4\frac{1}{2}$ fl C.-M.
100	=	105 fl Oe. W.
x	=	13 fl $72\frac{5}{16}$ N.-Kr.

b. Nach Procenten.

Wie stellt sich der Cours der Louisdors (Passirpistolen) in Leipzig und Berlin (wieviel Rb. Cour. für 20 Stück), wenn die Mk. f. Gold 216 Rb. Cour. kostet?

x Rb. Cour.	=	20 Ldor.
35,6	=	21,5 Kar. f.
24	=	216 Rb. Cour.
x	=	108,152... Rb. od. etwas über $108\frac{1}{8}$.

Wie stellt sich der Cours der Dukaten in Leipzig (wieviel Thlr. Cour. kosten $33\frac{1}{3}$ Stück Dukaten mehr als 100 Rb.), wenn 67 Stück auf die rauhe Mark von $23\frac{1}{2}$ Kar. Feingehalt gehen und die Mk. f. Gold 216 Rb. kostet?

x Rb. Cour.	=	$33\frac{1}{3}$ Duk.
67	=	$23\frac{1}{2}$ Kar. f.
24	=	216 Rb. Cour.
x	=	$105\frac{15}{67}$, also etwas über $5\frac{1}{5}$ %.

c. In den möglichst kleinsten ganzen Zahlen.

Wenn schon ein direktes Verhältniß zwischen den beiden zu vergleichenden Münzen bekannt ist, so hat man nur nöthig, wenn bei den dasselbe ausdrückenden Zahlen Brüche sind, diese wegzuschaffen, indem man beide Zahlen mit den Nennern der Brüche multiplicirt, und übrigens die beiden Zahlen so viel als möglich gegen einander zu verkleinern. Ein solches direktes Verhältniß kann entweder durch die Anzahl der Stücke, die auf die feine Mark oder auf irgend ein anderes Grundgewicht gehen, oder durch das Gewicht des in beiden enthaltenen feinen Metalls in einer und derselben kleinen Gewichtseinheit (Gramm, As ꝛc.) ausgedrückt werden. Es ist jedoch zu bemerken, daß man im letzten Falle die Zahlen verwechseln muß. Wenn z. B. 14 Rb. und auch $24\frac{1}{2}$ fl 1 Mk., resp. 30 Rb. = $52\frac{1}{2}$ fl = 1 Pfd. fein Silber enthalten, so müssen auch 14 Rb. mit $24\frac{1}{2}$ fl gleichen Werth haben; wenn dagegen 1 engl. Krone 26,155 und 1 russ. Rubel 17,996 Gramm f. Silber enthält, so ist es natürlich, daß 17,996 Kronen = 26,155 Rubel sind (wofür man auch in ganzen Zahlen sagen kann: 17996 = 26155). Beispiele:

Welches sind die kleinsten ganzen Verhältnißzahlen zwischen Thalern des 14-Thaler-Fußes und Gulden des $24\frac{1}{2}$ fl-Fußes, und des 30Thlr.-Fußes und des $52\frac{1}{2}$ fl-Fußes?

14 Rℓ. = $24\frac{1}{2}$ fl	30 Rℓ. = $52\frac{1}{2}$ fl
oder: 28 Rℓ. = 49 fl (mit dem Nenner 2 multiplicirt)	60 = 105
verkleinert durch 7) 4 Rℓ. = 7 fl	verkleinert durch 15) 4 Rℓ. = 7 fl

Daraus folgt demnach, daß 1 Rℓ. = $1\frac{3}{4}$ fl und daß 1 fl = $\frac{4}{7}$ Rℓ. ist.

Welches sind die kleinsten ganzen Verhältnißzahlen zwischen Thalern des 14-Thlr.-Fußes und franz. 5Frankenstücken, wenn von ersteren das Stück 16,704 Gramm, von letzteren das Stück $22\frac{1}{2}$ Gramm f. Silber enthält?

Es sind demnach: 22,500 Rℓ. = 16,704 5Frankenstücke

verkleinert durch 36) 625 Rℓ. = 464 5Frankenstücke

oder fast genau 66 Rℓ. = 49 5Frankenstücke.

Ist jedoch kein solches direktes Verhältniß bekannt, wohl aber mehrere andere, die in gehöriger Verbindung zu einander stehen, so fügt man diese eben so wie einen Kettensatz zusammen, setzt aber anstatt der Fragegleichung nur die Namen der beiden zu vergleichenden Münzen darüber. Dann richtet man die Brüche ein, verkleinert gegenseitig und multiplicirt die in jeder Colonne übrig bleibenden Zahlen mit einander, von den beiden Produkten aber giebt man jedem die Benennung, welche über der entgegengesetzten Colonne steht. Das folgende Beispiel wird es deutlich machen.

Welches sind die kleinsten Verhältnißzahlen zwischen russ. Halb-Imperialen und franz. 20Frankenstücken, wenn zu ersteren das Gold von der Probe 88 ist und $62\frac{26}{45}$ Stück 1 russ. Pfd. wiegen, zu den letzteren aber das Gold $\frac{9}{10}$ fein ist, das Stück $6\frac{14}{31}$ Gramm wiegt und 100 Kilogramm = 244,194 russ. Pf. sind?

Halb-Imp.	=	20 Fr.-Stücke
1 20Fr.-Stück	=	$6\frac{14}{31}$ Gr. r.
10	=	9 Gr. f.
1000	=	1 Kilogr. f.
100	=	244,194 russ. Pfd. f.
88	=	96 russ. Pfd. r.
1	=	$62\frac{26}{45}$ Halb-Imp.
12109375 20Fr.-St.	=	11721312 Halb-Imp.

Diese beiden Verhältnißzahlen lassen sich zwar nicht mehr verkleinern, doch ist 1211 20Fr.-St. = 1172 Halb-Imp. schon ein hinlänglich genaues Verhältniß.

2. Berechnung des Valvationswerthes.

Die Regierung eines Landes, dessen Hauptmünze eine Silbermünze ist, kann den Werth ihrer eigenen Goldmünzen gegen Silber festsetzen, der ein- für allemal, wie früher in Preußen die Friedrichsdors zu $5\frac{2}{3}$ Thlr. Cour., in Rußland jetzt noch die Halb-Imperialen zu 5 Rub. 15 Kop. Silber ꝛc. bestimmt wird, oder indem sie ihn von Zeit zu Zeit nach Verhältniß der wechselnden Goldpreise abändert; oft aber setzt sie auch fest, zu welchem Preise ausländische, im Inlande häufig circulirende Münzen von ihren Kassen angenommen werden sollen. Einen solchen von einer Regierung festgesetzten Werth einer Münze nennt man den Valvationswerth derselben, wendet diese Benennung aber auch auf denjenigen Werth an, welchen eine Münze in der eines andern Landes nach Verhältniß der beiderseitigen Münzfuße hat. Die Aufsuchung des letztern kann auch nur allein Gegenstand einer Berechnung sein, denn der erstere ist eben schon bestimmt, und von solchen Münzen kann nur der Metallwerth gesucht

werden, der von dem Valvationswerthe in der Regel mehr oder weniger abweichen wird. Der Valvationswerth nach den Münzfußen fällt übrigens in vielen Fällen mit dem Metallwerthe zusammen. — Beispiele:

Wieviel ist 1 ℳ hamb. Banco in hamb. Courant werth, wenn von ersterem $27\frac{3}{4}$ ℳ und von letzterem 34 ℳ = 1 Mk. f. Silber sind? — $27\frac{3}{4}$ ℳ Bco. sind also = 34 ℳ Cour., folglich 1 ℳ Bco:

$34 : 27\frac{3}{4} = 1$ ℳ $3\frac{67}{111}$ β Cour.

Wieviel ist ein Gulden Oe. W. nach den gesetzlichen Münzfußen in franz. Franken werth, da von ersterem 45 = 1 ℔ f. Silber, von letzteren das Stück $4\frac{1}{2}$ Gramm f. Silber enthalten soll?

x Fr. = 1 fl. Oe. W.
45 = 500 Gr. f. S.
$4\frac{1}{2}$ = 1 Fr.

x = 2 Fr. $46\frac{74}{81}$ Ct.

3. Berechnung des Courswerthes.

Die gangbaren Preise der Wechsel, Staatspapiere, Actien und Geldsorten, welche zu einer gewissen Zeit an einem Handelsplatze notirt werden, nennt man die Course derselben. Sie werden gewöhnlich an 2 oder 3 bestimmten oder auch an allen Wochentagen von den Wechselsensalen und Bankiers festgesetzt und durch gedruckte Courszettel zur Kenntniß des Handelsstandes gebracht, sowie auch in der Regel durch die öffentlichen Blätter allgemein bekannt gemacht. Von der Einrichtung der Courszettel und von dem, was zum Verständniß derselben zu wissen nöthig ist, werden wir bei der Wechselrechnung sprechen, da sie für die Wechsel von größerer Wichtigkeit sind, als für die Geldsorten, von denen hier die Rede ist.

Die Geldcourse werden auf zweierlei Art angegeben, nämlich nach dem Stück (al pezzo) und nach der Mark oder nach dem Gewicht (al marco oder al peso). Die Notirung nach dem Stück bedarf keiner Erklärung; die nach der Mark oder dem Pfunde giebt gewöhnlich den Preis der feinen Mark, jetzt mehr den des Pfundes f. des in der Münzsorte enthaltenen Goldes oder Silbers an; in diesem Fall giebt es oft, wie namentlich in Hamburg, gewisse feste Bestimmungen für den Feingehalt der ausländischen Münzsorten, welche gewöhnlich, damit der Käufer keinen Schaden beim Einschmelzen der Münzen hat, etwas niedriger sind, als der gesetzliche Feingehalt. Besonders werden leichte Dukaten häufig nach der Mark (al marco) verkauft, indem man sie zusammen wiegt, und der Preis wird dann auch zuweilen für die Mark des Dukatengoldes ($23\frac{1}{2}$ oder $23\frac{2}{3}$ Kar. f.) gestellt. Auch wird oft der Preis des feinen Pfundes oder der feinen Mark Gold und Silber überhaupt angegeben. Wir werden den Originalcourszetteln, die wir bei der Wechselrechnung abdrucken lassen, auch darüber die nöthigen Erklärungen beifügen.

Durch die hierher gehörenden Berechnungen wird am häufigsten der Betrag oder Preis der gekauften oder verwechselten Quantität einer Geldsorte gesucht; doch kann auch die Quantität selbst und der Cours gesucht werden, was aber seltener vorkommt.

a. Aufsuchung des Preises der Quantität.

Bei diesen Aufgaben, deren Berechnung an sich keine besonderen Schwierigkeiten hat, kommt es hauptsächlich darauf an, daß man sie so kurz und so

schnell als möglich und oft im Kopfe zu lösen weiß, weshalb es besonders nöthig ist, sich mit den dabei anzuwendenden Vortheilen bekannt zu machen.

Wenige Beispiele, welche sich speziell auf Hamburg und die noch daselbst hin und wieder üblichen Course nach Procenten beziehen, mögen genügen. Unter diesen sind hamburger und däuisch Courant, sowie preuß. Courant, bei letzterem den Thaler zu 3 ℳ gerechnet, gegen Banco, und dann schlesw.-holst. Species à 60 ß. ($3\frac{3}{4}$ ℳ) und preuß. Thaler à 40 ß. ($2\frac{1}{2}$ ℳ) gerechnet, ebenfalls gegen Banco (man sehe den später folgenden Hamburger Courszettel). Da diese Sorten alle schlechter sind als Banco, so werden die Procente auf 100 gerechnet. Z. B.

Wieviel betragen 230 Ldor. (à 15 ℳ) à 35 % (schlechter als Banco) in Banco? — 230 Ldor. à 15 ℳ sind 3450 ℳ, also:

135 : 100 = 3450 ℳ : x

x = 2555 ℳ $8\frac{8}{9}$ ß.

Oder: x ℳ Bco. = 230 Ldor.
1 = 15 ℳ in Ldor.
135 = 100 ℳ Bco.

x = 2555 ℳ $8\frac{8}{9}$ ß.

Wieviel betragen 640 ℳ Hamb. Cour. à $22\frac{1}{2}$ % in Banco?

$122\frac{1}{2}$: 100 = 640 ℳ

x = 522 ℳ $7\frac{9}{49}$ ß.

Wieviel 500 preuß. Thaler à 3 ℳ pr. Thlr. zu 51 %? — 500 Rℓ. sind 1500 ℳ, also:

151 : 100 = 1500 ℳ : x

x = 993 ℳ $6\frac{6}{151}$ ß.

Wieviel 500 preuß. Thaler à $2\frac{1}{2}$ ℳ pr. Rℓ. zu $125\frac{7}{8}$? — 500 Rℓ. sind hier 1250 ℳ, also:

$125\frac{7}{8}$: 100 = 1250 ℳ : x

x = 993 ℳ $\frac{784}{1007}$ ß.

In Frankfurt wird auf manchen Courszetteln der Cours der 5Frankenstücke für 1000 fl. in 5Fr.-St. zu 2 fl. 20 Xr. gerechnet, angegeben. Die Berechnung geschieht dann durch einen Kettensatz. Z. B.

Wieviel fl. betragen 1000 5Fr.-St. à 1008?

x fl. = 1000 Stck.
1 = $2\frac{1}{2}$ fl.
1000 = 1008 fl.

x = 2352 fl.

Die Berechnung der Geldsorten, wenn der Cours nach dem Stück angegeben ist, wird keiner besondern Anwendung bedürfen, da sie nur in einer Multiplikation besteht, und das Nämliche ist auch der Fall, wenn der Preis der Silbersorten für das Rauhpfund angegeben ist, was man auf den Augsburger und auf manchen Frankfurter Courszetteln findet. Ist dagegen der Preis des feinen Pfundes angegeben, und man kauft oder verkauft Münzen oder Metall in Barren dazu, so muß man den Feingehalt derselben kennen. Dies kommt besonders häufig in Hamburg vor, wo jedoch die meisten fremden Silbersorten noch nach der f. Mark verkauft werden, und auch anderwärts, namentlich bei leichten Dukaten. In Hamburg sind, wie schon erwähnt, für den Feingehalt gewisse allgemein gültige Sätze angenommen, z. B. holländische, bayerische 2c.

Dukaten $23\frac{1}{2}$ Kar., oesterr. Souverains 21 Kar. 11 Gr., 20Frankenstücke $21\frac{1}{2}$ Kar., amerik. Dollars und neuere Piaster 14 Loth 5 Gr., Speciesthaler 13 Loth 5 Gr., neue holländische Gulden 15 Loth ꝛc. Die Preisrechnung solcher Sorten geschieht daher am besten durch einen Kettensatz. Z. B.

Wieviel beträgt in Hamburg eine Partie Dukaten, welche 36 Mk. 4 Loth gewogen hat und die zu $23\frac{1}{2}$ Kar. fein gerechnet werden, die Mk. f. Gold zu 430 ℳ Bco.?

x ℳ = $36\frac{1}{4}$ Mk. r.
24 = $23\frac{1}{2}$ Mk. f.
1 = 430 ℳ

x = 15262 ℳ $12\frac{1}{6}$ ß.

Wieviel preuß. Cour. (den Thaler zu $2\frac{1}{2}$ ℳ Cour. gerechnet) erhält man in Hamburg für eine Partie 5Frankenstücke, gewogen 52 Mk. 8 Lth., zu 14 Loth 6 Gr. fein, à 27 ℳ 12 ß. Bco. für die f. Mk., und Cour. 25% schlechter als Banco?

x Rb. Cour. = $52\frac{1}{2}$ Mk. r.
16 = $14\frac{1}{3}$ Mk. f.
1 = $27\frac{3}{4}$ ℳ Bco.
100 = 125 ℳ Cour.
$2\frac{1}{2}$ = 1 Rb.

x = 652 Rb. $22\frac{11}{32}$ Sgr.

Für den Gebrauch beim gewöhnlichen Verkehr fügen wir hier noch bei:

Einige praktische Regeln zur leichten Berechnung der in Deutschland coursirenden Silbermünzen. *)

Gulden süddeutsche Währung in Thaler des 30Thalerfußes. Da 7 fl. = 4 Rb. sind, so muß man die vierfache Anzahl der Gulden durch 7 dividiren; oder man nehme die Hälfte der ersteren und rechne den 7. Theil der Hälfte hinzu. 52 fl. sind daher $\frac{52 \times 4}{7} = 29\frac{5}{7}$ Rb., oder $26 + \frac{26}{7} = 29\frac{5}{7}$ Rb. = 29 Rb. $21\frac{3}{7}$ Sgr. — Von den süddeutschen Kreuzern sind $3\frac{1}{2}$ = 1 Sgr. oder 7 = 2 Sgr. und um daher eine Anzahl derselben in Silbergroschen zu verwandeln, muß man sie verdoppeln und dann durch 7 dividiren. 36 Kr. geben daher $\frac{36 \times 2}{7} = 10\frac{2}{7}$ Sgr.

Thaler des 30Thalerfußes in Gulden süddeutscher Währung. Da 4 Rb. = 7 fl., also 1 Rb. = $1\frac{3}{4}$ fl. ist, so rechne man zu der Anzahl der Thaler die Hälfte und das Viertel hinzu, oder man nehme sie doppelt und rechne den vierten Theil ab. 34 Rb. geben daher $34 + 17 + 8\frac{1}{2} = 59\frac{1}{2}$ fl., oder $68 - 8\frac{1}{2} = 59\frac{1}{2}$ fl. — Der Silber- oder Neugroschen ist = $3\frac{1}{2}$ Kr.; man multiplicire daher eine Anzahl derselben, um sie in Kreuzer zu verwandeln, mit $3\frac{1}{2}$, oder man multiplicire die Hälfte derselben mit 7. 18 Sgr. sind $18 \times 3\frac{1}{2}$ oder $9 \times 7 = 63$ Kr.

Neue Oesterr. Währung in Thaler des 30Thalerfußes. Da 1 Thaler = $1\frac{1}{2}$ fl. Oe. W., 1 fl. Oe. W. = 100 N.Kr., so ist die Verwandlung sehr leicht, indem man von der Anzahl der Gulden nur $\frac{1}{3}$ abzuziehen hat, um den Thalerbetrag zu ermitteln. So sind z. B. 48 fl. Oe. W. — $\frac{1}{3}$ = 32 Rb. im 30Thalerfuß und 97 fl. — $\frac{1}{3}$ = $64\frac{2}{3}$ Rb. oder 64 Rb. 20 Sgr.

---

*) Die nachstehenden Regeln beziehen sich natürlich nur auf diejenigen Preise, zu denen die betreffenden Münzen im gewöhnlichen Verkehr in der Regel angenommen werden, denn die beim Verwechseln derselben stattfindenden Course weichen davon immer mehr oder weniger ab und sind auch veränderlich.

Der Thaler ist das $1\frac{1}{2}$fache von 1 fl., demnach ist 1 fl. Oe. W. = $\frac{2}{3}$ Rth. oder 20 Sgr. = 100 N.Kr. Oe. W., 25 N.Kr. daher = 5 Sgr., 5 N.Kr. = 1 Sgr., 1 N.Kr. = 2 Pfg. sächsisch (den Groschen zu 10 Pfennigen gerechnet).

Die Reduktion der 30Thalerwährung in Oesterr. Währung ist ebenso einfach und zum Theil aus dem Vorerwähnten ersichtlich. 1 fl. Oe. W. = 20 Sgr., $1\frac{1}{2}$ fl. = 1 Rth. Bei Thalerbeträgen hat man nur die Hälfte hinzuzufügen, um den Guldenbetrag, Groschen nur mit 5 Neukreuzern zu multipliciren, um den Betrag in Neukreuzern zu ermitteln.

Alte Conventionsgulden verwandelt man am einfachsten durch eine Vermehrung von 5 %, da der neue Gulden um eben diesen Betrag leichter geworden ist.

So sind 48 fl. 44 Kr. C.-M.

+	22	Vermehrung im Verhältnisse von 60 zu 105.
+	11	
+ 2	40	= 5% der Gulden.
51 fl.	17 N.Kr. Oe. W.	

Die Rückrechnung neuer Währung in den 20Guldenfuß erfolgt durch Regeldetri:

? = 51 fl. 17 Kr.
105 = 100

fl. 48. 44.

und der einfachen Kreuzer im Verhältnisse 7 : 4. So sind 70 N.Kr. = 70 × 4 : 7 = 40 Kr. C.-M.

Thaler im 30Thalerfuß sind ebenfalls durch die Vermehrung von $\frac{3}{4}$ der Anzahl der Thaler in Gulden südd. W. zu verwandeln und umgekehrt Gulden südd. W. in Thaler des 30 Thalerfußes durch Multiplikation der Gulden mit 4 und der Division durch 7. Gulden Oe. W. in Gulden südd. W. sind um $\frac{1}{6}$ ihrer Anzahl zu vermehren, dagegen die Anzahl der letzteren um den siebenten Theil zu vermindern, um Gulden Oe. W. zu berechnen.

Kronenthaler oder Brabanter-Thaler in süddeutsche Währung. Da der (ganze) Kronthaler iu der Regel 2 fl. 42 Kr. oder $2\frac{7}{10}$ fl. gilt, 10 Kronenthaler also = 27 fl. sind, so muß man, um eine Anzahl dieser Münzsorte in rheinische Gulden umzurechnen, sie eigentlich mit 10 multipliciren und durch 27 dividiren; oder man multiplicire die Anzahl mit 3 und ziehe $\frac{1}{10}$ dieses Produkts davon ab. 36 Krthlr. betragen daher 108 — 10,8 = 97,2 fl. oder 97 fl. 12 Kr.

Französische Franken in die süddeutsche Währung. Der durchschnittliche Werth des französischen Franken ist 28 Kr.; um daher eine Anzahl derselben in rheinische Gulden umzurechnen, nimmt man die Hälfte derselben und zieht für jeden Franken 2 Kr. davon ab. 36 Franken geben daher 18 fl. — 72 Kr. = 16 fl. 48 Kr. — Das 5Frankenstück gilt zu diesem Preise 2 fl. 20 Kr., und man berechnet daher eine Anzahl derselben, indem man sie doppelt nimmt und $\frac{1}{6}$ derselben hinzuaddirt. 64 5Frankenstücke betragen daher 128 + $21\frac{1}{3}$ fl. = 149 fl. 20 Kr.

Französische Franken in den 30Thalerfuß. Der durchschnittliche Werth des Franken ist 8 Sgr. und man berechnet daher eine Anzahl derselben, indem man entweder von dem dritten Theile das Fünftel desselben abzieht, oder zu dem fünften Theile der Anzahl das Drittel desselben addirt. 42 Franken betragen daher 14 — $2\frac{4}{5}$ Rth., oder $8\frac{2}{5}$ + $2\frac{4}{5}$ Rth. = $11\frac{1}{5}$ Rth. oder 11 Rth. 6 Sgr. — Da dieser Preis für das 5Frankenstück 1 Rth. 10 Sgr. giebt, so beträgt eine Anzahl derselben $\frac{1}{3}$ mehr Thaler, 52 5Frankenstücke also $69\frac{1}{3}$ Rth.

Russische Rubel in den 30Thalerfuß. Da 13 Rubel = 14 Rth. preuß. Cour. sind, so ist der Rubel $1\frac{1}{13}$ oder 1 Rth. $2\frac{4}{13}$ Sgr. werth, und um eine Anzahl Rubel in preuß. Cour. umzurechnen, muß man $\frac{1}{13}$ derselben hinzuaddiren. 48 Rubel betragen daher 48 + $3\frac{9}{13}$ = $51\frac{9}{13}$ Rth. oder 51 Rth. $20\frac{10}{13}$ Sgr.

Thaler des 30Thalerfußes in russische Rubel. Aus dem eben angeführten Grunde muß man, um eine Summe im 14Thalerfuß in Rubel umzu-

rechnen, $^1/_{14}$ derselben davon abziehen. 32 Rℓ. betragen daher 32 — $2^2/_7$ Rubel oder 29 Rubel $71^3/_7$ Kop.

b. Aufsuchung des Courses.

Für die Aufsuchung des Courses aus dem Preise einer Quantität, welche überhaupt nicht häufig vorkommt, wird folgendes Beispiel hinreichen:

Wie ist in Hamburg der Cours des Courant gegen Banco gewesen, wenn für 3452 ℳ 8 β Cour. 2002 ℳ 1 β Bco. berechnet worden sind?

$2002^1/_{16}$ ℳ Bco. : $2452^1/_2$ ℳ Cour. = 100 ℳ Bco. : x

x = $122^1/_2$ ℳ Cour. also $22^1/_2$ %.

c. Aufsuchung der Quantität.

Diese Berechnungen ergeben sich ebenfalls schon meist aus dem Vorhergehenden, und wir führen daher nur folgendes Beispiel an:

Wieviel Dukaten bekommt man in Hamburg für $437^3/_4$ Rℓ. preuß. Cour., den Duk. zu 8 ℳ $^3/_4$ β Cour. und den Thaler preuß. zu 40 β Cour. gerechnet?

x Duk. = $437^3/_4$ Rℓ.
1 = 40 β
(8 ℳ $^3/_4$ β) $128^3/_4$ = 1 Duk.

x = 136 Duk.

Schließlich noch einige Beispiele über das Gewicht der Silbermünzen nach dem neuen Münzgesetze.

Die neuen Vereinsmünzen werden aus einer Metallmischung von 900 Tausendtheilen Feinsilber und 100 Tausendtheilen Kupfer geprägt, in Folge dessen das Gewicht des Kupfers $^1/_{10}$ des Ganzen oder $^1/_9$ des Silbergewichts beträgt.

Wieviel wiegt demnach 1 Vereinsthaler und 1 Rhein. Gulden?

1 Vereinsthaler enthält $^1/_{30}$ Zollpfd. Silber
+ $^1/_9$ Kupfer $^1/_{270}$

ganzes Gewicht $^{10}/_{270}$ = $^1/_{27}$ Zollpfd.,
mithin ein Sack von 500 Vereinsthalern = 500 × $^1/_{27}$ = 18 Zollpfd. $15^5/_9$ Lth.

1 rhein. Gulden enthält $\frac{1}{52^1/_2} = \frac{2}{105}$ Zollpfd. Silber
+ $^1/_9$ Kupfer $^2/_{945}$

$^{20}/_{945}$ = $^4/_{189}$ Zollpfd.

Diamantberechnungen.

Die Diamanten werden nach Karaten gewogen, wovon 18 = 1 Quinte; 1 Karat = $4^4/_{15}$ holl. Aß oder 20,5894 Centigramm. Der Werth eines Karates beträgt etwa 52 Thaler. Der Preis des Diamanten richtet sich nach seinem Gewichte und dem Werthe eines Karates; derselbe wird gefunden, indem man das Vierfache seines Gewichtes mit dem Preise eines Karates multiplicirt. Demnach hat ein Diamant von 3 Karat einen Werth von 4 × 3 × 52 = 624 Thlr. ca.

IV. Wechselrechnung.

Ueber das Wesen und die Form der Wechsel ist bereits im VI. Abschnitt alles Nöthige gesagt worden, und wir bemerken daher hier nur, daß im kaufmännischen Geschäft fast ohne Ausnahme nur von gezogenen Wechseln oder Tratten die Rede ist. Die Wechsel auf fremde Plätze haben, wie ebenfalls schon erwähnt worden ist, einen Cours, welcher durch die Courszettel bekannt gemacht wird. Für Wechsel auf den eigenen Platz findet kein Cours statt, sondern, wenn sie einige Zeit vor Verfall verkauft werden, wird dafür der Betrag nach Abzug des Disconts bezahlt.

Daß die Courszettel in der Regel zwei Colonnen für die Course haben, von denen die eine mit Gesucht oder Geld, die andere mit Angeboten oder Briefe überschrieben ist, haben wir (S. 382) ebenfalls schon erwähnt. Um aber die Courszettel zu verstehen, muß man wissen, was die darauf angegebenen Course bedeuten. Jedem Course liegen zwei Geldwährungen oder Valuten zum Grunde, nämlich die des eigenen und die des fremden Platzes; eine derselben ist immer unveränderlich und bezeichnet die Quantität, für die der Preis gegeben wird, die andere ist veränderlich und bezeichnet den Preis, der für jene Quantität bezahlt wird. Die erstere heißt daher die feste, die letztere die veränderliche Valuta, und diese ist auf dem Courszettel durch den Cours angegeben. Auf den meisten Courszetteln ist durchgängig die auswärtige Valuta die feste und die des eigenen Platzes die veränderliche, und der Cours giebt daher an, wieviel man in Valuta des eigenen Platzes für die feststehende Quantität in der Valuta des der fremden bezahlt. Auf einigen Courszetteln aber, namentlich dem Hamburger und Augsburger, ist es bei verschiedenen Coursen umgekehrt, und der Cours bedeutet, wieviel man in der fremden Valuta für die unveränderliche Quantität der eigenen erhält. Da aber die feste Valuta nicht auf allen Courszetteln angegeben ist, so muß man sich damit bekannt machen, und wir haben daher den folgenden Courszetteln, wo es erforderlich war, die nöthigen Bemerkungen beigefügt. Ebenso muß man auch wissen, in welcher Geldsorte sich der notirte Cours versteht, was fast nie dabei angegeben ist. — Ist die feste Valuta im Auslande, so ist der Cours um so niedriger, je kleiner die Courszahl ist, und umgekehrt; ist sie aber im Inlande, so wird ein niedriger Cours durch eine höhere Courszahl angegeben und umgekehrt, denn je größer dann die Courszahl ist, desto mehr bekommt man in der fremden Valuta für die feste des eigenen Platzes, und die Wechsel sind daher um so wohlfeiler.

Sehr oft sind auf den Courszetteln mehrere Course für einen und denselben Platz angegeben, nämlich für kurzsichtige und für langsichtige Wechsel. Unter ersteren versteht man solche, die noch etwa 1 oder 2 Wochen, und unter letzteren, die noch 2 bis 3 Monate zu laufen haben. Die Course für lange Sicht sind immer niedriger als für kurze und zwar ohngefähr um den Betrag des Disconts am Zahlungsplatze bis zum Verfalltage, denn der Käufer, der den Betrag des Wechsels sogleich bezahlt, erhält sein Geld nicht eher zurück, als bis der Wechsel fällig ist, und hat daher Anspruch auf eine Vergütung für die Entbehrung des Geldes während der Zwischenzeit.

Die Höhe der Course gründet sich ursprünglich auf die Münzverhältnisse der betreffenden beiden Länder, und es giebt daher eigentlich zwischen 2 Wechselplätzen immer einen gewissen Grundcours, von dem sich der wirkliche nicht viel in mehr oder weniger entfernen kann, indem außerdem die Zahlungen anstatt in Wechseln in baarem Gelde geleistet werden könnten. Jenen Grundcours kann man z. B. zwischen Berlin und Hamburg finden, wenn man weiß, daß in Berlin 14 Thlr., in Hamburg aber $27\frac{3}{4}$ ℳ auf die Mark f. Silber gehen, und da in Berlin die feste Valuta des Hamburger Courses 300 ℳ ist, so geschieht die Berechnung wie folgt:

$$27\frac{3}{4}\ \text{ℳ} : 14\ \text{Rthlr.} = 300\ \text{ℳ} : x$$

$$x = 151\frac{13}{37}\ \text{Rthlr.}$$

oder, da in Berlin 30 Thaler und in Wien 45 fl. auf 1 Pfd. f. Silber gehen und in Wien die feste Valuta des Berliner Courses 100 Thlr. ist, so berechnet man:

$$30 : 45 = 100 : x$$

$$x = 150\ \text{fl. als Grundcours.}$$

Die Veränderungen der Course gründen sich hauptsächlich darauf, ob das betreffende Papier mehr oder weniger gesucht ist (und die größere oder geringere Nachfrage hat ihren Grund in den Wechselverhältnissen der verschiedenen Plätze), sowie ob das Papier mit Vortheil zu Wechseloperationen benutzt werden kann. Die Wechselcourse der verschiedenen europäischen Hauptplätze stehen daher in einer beständigen Wechselwirkung zu einander, und eine erhebliche Veränderung in den Coursen des einen Platzes wird in der Regel auch in den damit in Beziehung stehenden Coursen der übrigen Plätze eine Veränderung hervorbringen.

Ehe wir zu den Wechselberechnungen selbst übergehen, lassen wir Originalcourszettel der wichtigsten deutschen Wechselplätze folgen, auf denen man sowol die Course der Wechsel als auch die der Geldsorten findet.

Frankfurt am Main.

Wechsel in süddeutscher Währung.				Geld-Sorten.	
Amsterdam fl. 100		London Lst. 10 k. S.	$117\frac{3}{8}$ B 117 G.		fl. kr.
k. S.	100 B.	do. ,, l. S.	—	Pistolen . . .	9 32—33
do. ,, l. S.	—	Lyon Frcs. 200 k. S.	—	,, Preuss.	9 53—54
Augsburg fl. 100 k. S.	$99\frac{7}{8}$ G.	do. ,, l. S.	—	Holl. fl. 10 St. .	9 38—39
do. ,, l. S.	—	Mailand 100 fl. S.		Dukaten . . .	5 28—29
Berlin Thlr. 60 k. S.	$104\frac{7}{8}$ B. $\frac{5}{8}$ G.	k. S.	$115\frac{1}{2}$ G.	20 Franken-St. .	9 19—20
do. ,, l. S.	—	do. ,, l. S	—	Engl. Sovereigns	11 36—40
Brem. Thlr. 50 Ld'or.		Paris Fr. 200 k. S.	$93\frac{1}{8}$ G.	Russ. Imperialen	—
k. S.	$95\frac{7}{8}$ B.	do. ,, l. S.	—	Gold pr. Pfd. fein	795—800
do. ,, l. S.	—	Triest in Oe.W. k. S.	—	5 Frcs. Thlr . .	2 20—$\frac{1}{2}$
Cöln Thlr. 60 k. S.	$104\frac{5}{8}$ G.	do. ,, ,, l. S.	—	Alte österr. 20r pr.	
do. ,, l. S.	—	Wien fl. 100 k. S.	91 G.	rauh Pfd. à 500gr.	30 17—19
Hamburg BM. 100		do. ,, l. S.	90 G. m. 5%	Rand-20r rauh Pfd.	30 10—12
k. S.	$87\frac{3}{4}$ G.	do. in Oe.W. k. S.	$90\frac{1}{2}$ B.	Hochhaltig Silber	
do. ,, l. S.	$87\frac{3}{8}$ G.m.3%	do. ,, ,, l. S.	$90\frac{1}{4}$ B.m.5%	pr. Pfd. fein .	52: —52 25
Leipzig Thlr. 60 k. S.	$104\frac{7}{8}$ B.	Disconto	4%	Pr. Cassen-Sch.	1 $44\frac{5}{8}$—$\frac{7}{8}$
do. ,, l. S.	—			Sächs. ,,	—
				Div. Cassen-Anw.	—
				Dollars in Gold	—

Berlin.*)

Wechsel-Course.	Sicht.	Briefe.	Geld.	
Amsterdam, 250 Fl.	k. S.	—	143	Thaler.
do. do.	2 Mon.	—	$142\frac{3}{8}$	
Hamburg, 300 Mk.	k. S.	—	151	
do. do.	2 Mon.	—	$150\frac{3}{8}$	
London, 1 Pf. St.	3 „	—	6 $20\frac{1}{4}$	
Paris, 300 Francs	2 „	—	$79\frac{1}{2}$	Thaler nnd Sgr.
Wien, 150 Fl. Oe. W.	2 „	—	98	Thaler.
Wien, 20 Fl., Fl. 150	2 „	—	$101\frac{3}{8}$	
Augsburg, 100 Fl.	2 „	—	56. 18.	
Breslau, 100 Thlr.	2 „	—	$99\frac{1}{3}$	
Leipzig, 100 Thlr. im 30Thlr.-Fuss	k. S.	—	$99\frac{2}{3}$	
do. do.	2 Mon.	—	$99\frac{1}{4}$	
Frankfurt a. M., 100 Fl.	2 „	—	56. 18	Thaler und Sgr.
Petersburg, 100 Rub. S.	3 W.	—	105	Thaler.
Geld-Course.				
Friedrichsd'or		—	$113\frac{1}{3}$	Thaler für 20 Stück.
Andere Geldmünzen à 5 Thlr.		—	$109\frac{3}{4}$	
Goldkronen		—	$9.5\frac{3}{8}$	für 1 Stück.
Gold p. Z.-Pfd. Imp. f.		—	$457\frac{1}{2}$	
Gold do. in Barren f.		—	$457\frac{1}{2}$	
Disconto		—	—	

Die festen Valuten der Wechsel, welche sich durchgängig im Ausland befinden, sind hier überall dabei angegeben.

Leipzig.

Course im 30 Thaler-Fuss.	Angeb.	Ges.	
Amsterdam . . . . . . K. S.	—	143	für 250 Fl. niederländisch.
2 Mon.	—	—	
Augsburg . . . . K. S.	57	—	für 100 Fl. $52\frac{1}{2}$ Fl.-Fuß.
2 Mon.	—	—	
Berlin . . . . K. S.	—	100	für 100 Thlr. in Berlin.
2 Mon.	—	—	
Bremen . . . . K. S.	—	110	für 100 Thlr. in Louisdor à 5 Thlr.
2 Mon.	—	—	
Breslau . . . . K. S.	—	$99\frac{3}{4}$	für 100 Thlr. in Breslau.
2 Mon.	—	—	
Frankfurt a. M. . . . . K. S.	57	—	für 100 Fl. im $52\frac{1}{2}$ Fl.-Fuß.
2 Mon.	—	—	
Hamburg . . . . K. S.	—	$150\frac{7}{8}$	für 300 Mk. Banco.
2 Mon.	—	—	
London . . . . K. S.		—	Thlr. und Ngr. für 1 Pfd. St.
2 Mon.	—	—	
3 „	—	6. $19\frac{1}{4}$	
Paris . . . . K. S.	$80\frac{1}{8}$	—	für 300 Franken.
2 Mon.	—	—	
3 „	—	—	
Wien . . . . K. S.	—	$99\frac{1}{2}$	für 150 Fl. Oe. W.
2 Mon.	—	—	
3 „	—	—	
Kronen ($\frac{1}{50}$ Z.-Pfd. fein) . . .	9	3	für das Stück.
Kais. russ. wichtige Imperials .	—	5. $14\frac{1}{2}$	
Augustdor	—	—	Agio auf 100 Thlr. in Ldor à 5 Thlr.
Louisdor	—	$8\frac{3}{4}$	

*) Hinsichtlich der Zinsenberechnung auf oesterr. Staatspapiere an der Berliner Börse machen wir darauf aufmerksam, daß, in Abweichung von der früheren Usanz: die Zinsen auf Metalliques, sowie auf die Fl. 250 Loose, Fl. 150 = 90 Thaler zu berechnen, die Zinsen nunmehr bei allen Gattungen oesterr. Staatspapiere pari berechnet werden, d. h. 150 Fl. = 100 Thaler.

Hamburg.

Notirte Wechsel-Course.

Paris, Francs pr. 100 Mark Banco	3 Mt.	192
„ do.	k. S.	$190\frac{1}{2}$
Bordeaux do.	3 Mt.	$192\frac{1}{4}$
Antwerpen do.	„	$101\frac{1}{4}$
„ do.	k. S.	$189\frac{3}{4}$
Genua, Lire pr. 100 Mark Banco	3 Mt.	194
Livorno, Lire d. Tosc. pr. 100 Mark Banco . . .	„	232
St. Petersburg, Schill. Banco pr. Rubel Silb. . . .	„	$30\frac{7}{8}$
London, Mark Banco pr. Pfd. Sterl.	„	13. 1
„ do.	k. S.	13. $2\frac{3}{4}$
Madrid, Schill. Bco. pr. Peso fuerte de 20 Real. de vell.	3 Mt.	$42\frac{3}{4}$
Cadix do. do. do.	„	$43\frac{1}{4}$
Bilbao do. do. do.	„	$42\frac{3}{4}$
Lissabon, Schilling Banco pr. Mill. Reïs	„	$45\frac{3}{4}$
Oporto do. do.	„	46
Amsterdam, Gulden holl. Crt. pr. 40 Mark Banco .	„	35. 85
„ do. do. .	k. S.	35. 55
Frankfurt a. M., Fl. südd. Währ. pr. 100 Mark Bco.	2 Mt.	$88\frac{5}{8}$
Augsburg do. do.	„	$88\frac{3}{4}$
Prag, Gulden oesterr. Währung do.	„	102. —
Wien do. do.	„	101. 75
Triest do. do.	„	102. —
Breslau, Thlr. 30Thlr.-F. in $^1/_1$ à $^1/_{12}$ pr. 300 Mark Bco.	„	$151\frac{7}{8}$
Berlin do. do. do.	„	$151\frac{3}{4}$
Leipzig, Thaler im 30Thaler-Fuss do.	„	152
Bremen, Thaler Gold pr. 300 Mark Banco	„	$139\frac{3}{4}$
Kopenhagen, Thaler R.-M. pr. 300 Mark Banco . .	k. S.	—

Disconto $2\frac{1}{4}$ à 3% Br. u. G.

Geld-Course.

Gold al Marco	$424\frac{1}{2}$ M.	die Mark à $^{1000}/_{1000}$ Feingehalt in Banco.
Fein Silber (à $^{982}/_{1000}$ und darüber	27 Mk. 12 Sch.	
Piaster, Säulen	25 „ 4 „	die Mark Brutto in Banco.
do. Mexikanische	24 „ 14 „	
Kronen	18 „ 3 „	vollwichtig das Stück in Banco.
Louis- und Friedrichsdor	19 „ $14\frac{1}{8}$ „	
Dukaten, neue holländische	$99\frac{3}{4}$	
do. Hamburger u. diverse von $^{979}/_{1000}$ à $^{983}/_{1000}$ . .	$99\frac{3}{4}$	
Thaler n. d. 14Thlr.-Fuss, resp. 30Thlr.-Fuss a 40 Sch. Ct.	$124\frac{11}{16}$	Mark Courant für 100 Mark Bco.
Hamburger 4- u. 8Schillingstücke	$124\frac{5}{8}$	
Hamburger und Lübecker Schillingstücke	$124\frac{5}{8}$	
Lübisch grob Courant	$124\frac{5}{8}$	
Dänische $^2/_1$Thaler (Species)	$199\frac{3}{4}$	Thaler für 300 Mark Bco.
do. $^1/_1$Thaler	$199\frac{3}{4}$	
Thaler n. d. 14Thlr.-F., resp. 30Thlr.-Fuss	$149\frac{5}{8}$	
$^1/_6$- und $^1/_2$Thaler n. d. do. do.	$149\frac{3}{4}$	
Kronen	22 Mk. $10\frac{7}{8}$ Sch.	das Stück in Courant.
Louis- und Friedrichsdors	13 „ $9\frac{7}{8}$ „	
Dukaten, neue holländische	7 „ $12\frac{3}{8}$ „	
do. Hamburger etc.	7 „ $12\frac{3}{8}$ „	
Louis- und Friedrichsdors	$37\frac{13}{16}$	% schlechter als Banco.

Bremen.

Hamburg, pr. 300 Mark Bco. . . .	k. S.	—
„ „ . . .	2 Mt.	—
Amsterdam, pr. 250 Fl.	k. S.	130
„ „	2 M.	$129\frac{1}{8}$
London, pr. 100 Pfd. Sterl. . . .	k. S.	611
„ „	2 Mt.	606
Paris, pr. 1 Frank	„	$17\frac{7}{16}$
Wien	„	—
Berlin	„	$109\frac{3}{4}$

Wien.

	Bank- (Platz-) Sconto.	Durch-schnitts-Cours.	Letzter Cours	
			Geld	Brief
3. Monate.	Procent.	Gulden oesterr. Währ.		
Amsterdam, für 100 holl. Guld.	$3\frac{1}{2}$	—	—	86 30
Augsburg, für 100 Gulden süddeutscher Währung . . .	5	86.15	86.20	86.20
Berlin, für 100 Thaler	5	—	—	151.—
Breslau, für 100 Thaler . . .	5	—	—	150.75
Frankfurt a. M., für 100 Gulden süddeutscher Währung . .	4	86.25	86 30	86.40
Genua, für 100 piemontes. Lire	$4\frac{1}{2}$	—	40.30	—
Hamburg, für 100 Mark Banco	$2\frac{1}{4}$	76.30	76.25	76.30
Leipzig, für 100 Thaler . . .	6	—	—	151.—
Livorno, für 100 toskanische Lire	5	—	34 30	—
London, für 10 Pfund Sterling	3	102 10	102.—	102 10
Lyon, für 100 Franken	3	—	40.40	—
Mailand, für 100 Gulden Oe. W.	5	99 65	99 50	99.65
Marseille, für 100 Franken . .	3	40.40	40 40	—
Paris, für 100 Franken	3	40.50	40.45	40.50
Prag, für 100 Gulden Oe. W. .	5	—	—	98 75
Triest, für 100 Gulden Oe. W.	5	—	—	98 75
Venedig, für 100 Gulden Oe. W.	5	99.65	—	99.50
31 Tage nach Sicht.				
Bukarest, für 100 walach. Piaster	—	14.53	14 58	—
Konstantinopel, f. 100 türk. Piast.	—	—	8.40	—

Wechsel-Disconto der Nationalbank 5%
Zinsen für Vorschüsse der Nationalbank auf Staatspapiere . 5%

Gold- und Silbereinlösung im k. k. Haupt-Münzamte.

An Prägekosten wird bei der Einlösung von Bruch- u. Pagament-Gold im Feingehalte von wenigstens $986\frac{3}{9}$ Tausendtheilen für Dukaten und von wenigstens 900 für Kronen $\frac{1}{2}$ vom Hundert abgezogen; bei dem unter diesen Feingehalten gegen Dukaten oder Kronen gelieferten Golde wird ausserdem von jedem rauhen Münzpfunde 1 Gulden Oe. W. an Scheidekosten in Abzug gebracht.

Für das feine Münzpfund Bruch- u. Pagament-Silber werden 45 fl. in Oe. W. vergütet, wovon für die Prägekosten abgezogen werden:

f. k. k. Levantiner Thaler	$1\frac{1}{2}$	v.100.
,, Vereinsthlr. u. Guldenst.	1	
,, Viertel-Guldenstücke	$2\frac{1}{2}$	

Cours der Goldsorten.

		Durchschn. in Oe. W.
Kais. Münz-Duk.	4 fl. 80 Nkr.	4 fl. 80 Nkr.
Kais. vollw. Duk.	4 ,, 78 ,,	4 ,, 78 ,,
Kronen	14 ,, 10 ,,	14 ,, 10 ,,
Halbe Kronen	— ,, — ,,	— ,, — ,,
Napoleonsdor	8 ,, 10 ,,	— ,, — ,,
Russ. Imperiale	8 ,, 30 ,,	— ,, — ,,

Durchschnitts-Course der Kronen im vorigen Monate.

Kronen	14 fl. 19 Nkr.
Halbe Kronen	— ,, — ,,

Cours der Krone bei k. k. Cassen 13 fl. 75 Nkr. Oe. W.

Köln.

Wechsel-Course in Preuss. Cour.			Briefe.	Geld.
Amsterdam	fl. 250	k. S.	$143\frac{3}{10}$	$142\frac{9}{10}$
idem		2 M.	$142\frac{4}{10}$	142
Augsburg .	100 fl. $52\frac{1}{2}$Fuss	k. S.		85
Antwerpen	Fr. 300	k. S.	$80\frac{5}{10}$	$80\frac{2}{10}$
Brüssel		k. S.	$80\frac{5}{10}$	$80\frac{2}{10}$
Berlin	Thlr. 100	k. S.		$99\frac{5}{6}$
idem		2 M.		$99\frac{1}{6}$
Bremen	Ld. r. 100	k. S.	$109\frac{4}{10}$	$109\frac{1}{10}$
Frankfurt . . .	24 fl. F. 150	k. S.	$85\frac{9}{10}$	$85\frac{7}{10}$
idem		2 M.	$85\frac{4}{10}$	$85\frac{2}{10}$
Hamburg	Mcs. 300	k. S.	$151\frac{1}{10}$	$151\frac{7}{10}$
idem		2 M.	$150\frac{4}{10}$	150
London		2 M.	$6\ 21\frac{1}{8}$	$6.20\frac{5}{8}$
Leipzig		2 M.		99
Paris	Fr. 300	k. S.	$80\frac{3}{10}$	80
idem		2 M.	$79\frac{9}{10}$	$79\frac{6}{10}$
Wien		k. S.		
New-York		k. S.		

Geld-Course.		
Preuss. Friedrichsdors	5	20
Ausländische Pistolen	$5.14\frac{1}{2}$	
20 Frankenstücke . .	5.11	
W.d'or		
5 Frankenstücke . .	$40\frac{1}{4}$	
Franz. Kronenthaler .		
Brabanter Thaler . .		

Augsburg.

Wechsel-Course.

				Papier.	Geld.
Amsterdam	p. fl. 100 holl.	k. S.	fl 52½ Fuss		100¼
		4% l. S.	„ „	100	
Berlin	p. Rthlr. 60 Pr. Cour.	k. S.	„ „	104¾	
		5% l. S.	„ „	104¾	
Bremen	p. Thlr. 50 Louisdor	k. S.	„ „	95¾	
Frankfurt a. M.	p. fl. 100 fl. 24 Fuss	k. S.	„ „	100	
		5% l. S.	„ „		99⅞
Genua	p. L. 200 Piemont	k. S.	„ „		93
Hamburg	p. M. 100 Banco	k. S.	„ „		88
		3% l. S.	„ „		88
Leipzig	p. Rthlr. 60 Pr. Cour.	k. S.	„ „	104¾	
		6% l. S.	„ „		104⅝
Livorno	p. L. 250 Toscane	k. S.	„ „		99¼
London	p. L. 10 Sterl.	k. S.	„ „		117½
		3% l. S.	„ „		117⅜
Lyon	p. Fr. 200	k. S.	„ „		93⅛
Mailand	p. fl. 100 Oe. W.	k. S.	„ „		115¼
		5% l. S.	„ „		
Marseille	p. Fr. 200	k. S.	„ „		93⅛
Paris	p. Fr. 200	k. S.	„ „	116⅝	93⅛
		4% l. S.	„ „		
Triest	p. Fl. 100 Oe. W.	k. S.	„ „		113¼
		5% l. S.	„ „		
Venedig	p. fl. 100 Oe. W.	k. S.	„ „		
Wien	p. fl. 100 Oe. W.	k. S.	„ „		113¼
		5% l. S.	„ „		

Geld-Course im Fl. 52½ Fuss.

		Ang.	Ges.
Gold	per Zoll-Pfund fein		794
Scheidgold	„ „ „	810	802
Goldkronen			15.54
Dukaten K. K. und Holl.			5.29
Preussische Friedrichsdors			9.53
Pistolen			9.31
Holländische 10 Fl.-Stücke			9.39
20 Francs-Stücke			9.19
5 „ „		2.20	
Silber hochhaltig	per Zoll-Pfund fein		52.03
„ niederhaltig	„ „ „		51.30
Preussische Cassa-Anweisungen		105	
Ausländische Thaler-Scheine			104

Danzig

rechnet im Wechselwesen

auf Amsterdam,	kurze Sicht u. 70 Tage Sicht	für 6 Fl. holl.	in Silbergroschen,
„ Berlin, „ Königsberg,	8 Tage dato u. 2 Monate dato	„ 100 Thaler in Berlin	„ Thalern,
„ Hamburg,	8 Tage Sicht u. 10 Woch. dato	„ 3 Mark Banco	„ Silbergroschen,
„ London,	1 Mon. dato. u. 3 Mon. dato	„ 1 Pfd. Sterl.	„ „
„ Paris,	3 Monate dato	„ 300 Franken	„ Thalern,
„ Warschau,	8 Tage dato u. 2 Monate dato.	„ 100 Silberrubel	„ do.
„ Wien,	kurze Sicht u. 2 Mon. Sicht	„ 150 Fl.	„ do.

Auf den wichtigsten außerdeutschen Wechselplätzen werden die Course folgendermaßen notirt:

Paris.

Auf Amsterdam	in Franken für 100 niederl. Gulden.
= Antwerpen, Brüssel, Gent . . .	= Procenten Gewinn und Verlust.
= Augsburg	= Franken für 100 Fl. $52\frac{1}{2}$ Fl.=Fuß.
= Berlin	= Franken für 100 Thlr. im 30Thlr.=F.
= Frankfurt a. M.	= Fr. für 100 Fl. im $52\frac{1}{2}$Fl.=F.
= Genua und Turin	= Procenten Gewinn und Verlust.
= Hamburg	= Franken für 100 Mrk. Bco.
= Lissabon und Porto	= Franken für 100 Milreïs.
= Livorno	= Franken für 100 tosk. Lire.
= London	= Fr. und Cent. für 1 Pfd. Sterl.
= Madrid, Cadix, Bilbao	= Franken für 100 Duros.
= Mailand und Venedig	= Franken für 100 Fl. Oe. W.
= Messina und Palermo	= Franken für 100 sicil. Oncie.
= Neapel	= Fr. für 100 Ducati.
= Petersburg	= Fr. für 100 Rubel.
= Wien und Triest	= Fr. für 100 Fl. Oe. W.
= die Plätze der Schweiz	= Fr. für 100 neue Schw. Fr.
= die französischen Plätze	= Procenten mit Angabe des jährlichen Disconto für lange Sicht.

London.

Auf Amsterdam	in niederl. Gulden u. Cents f. 1 Pfd. Sterl.
= Antwerpen und Brüssel	= Fr. und Cent. für 1 Pfd. Sterl.
= Berlin und Leipzig	= Thlr. und Sgr. für 1 Pfd. Sterl.
= Frankfurt a. M.	= Gulden $52\frac{1}{2}$Fl.=F. für 1 Pfd. Sterl.
= Paris, Bordeaux, Marseille . . .	= Fr. und Cent. für 1 Pfd. Sterl.
= Genua	= Lire und Cent. für 1 Pfd. Sterl.
= Hamburg	= Mk. u. Schill. Bco. für 1 Pfd. Sterl.
= Livorno	= Lire und Cent. für 1 Pfd. Sterl.
= Neapel	= Pence Sterl. für 1 Ducato.
= Newyork ꝛc.	= Pence Sterl. für 1 Dollar.
= Palermo und Messina	= Pence Sterl. für 1 Oncia.
= Petersburg	= Pence Sterl. für 1 Rubel.
= Lissabon und Porto	= Pence Sterl. für 1 Milreïs.
= Rio=Janeiro und Bahia	= Pence Sterl. für 1 Milreïs.
= Madrid, Cadix, Bilbao ꝛc. . . .	= Pence Sterl. für 1 Duro.
= Wien und Triest	= Fl. und Kr. Oe. W. für 1 Pfd. Sterl.
= Mailand und Venedig	= Fl. und Kr. Oe. W. für 1 Pfd. Sterl.
= Kalkutta, Bombay, Madras . .	= Pence Sterl. für 1 Compagnierupie.
= Kanton, Schanghai	= Pence Sterl. für 1 Dollar.
= Bremen	= Thlr. Gold für 1 oder f. 100 Pfd. Sterl.
= Buenos=Ayres	= Pence Sterl. für 1 Piaster Papier.
= Konstantinopel und Smyrna . .	= türk. Piaster für 1 Pfd. Sterl.
= Kopenhagen	= Reichsthlr. für 1 Pfd. Sterl.
= Malta	= Pence Sterl. für 1 Oncia von $2\frac{1}{2}$ Scudi oder 30 Tari.
= Rom	= Pence Sterl. für 1 Scudo.
= Mexiko	= Pence Sterl. für 1 Piaster.
= Dublin und Kork	= Procenten Verlust.

Amsterdam.

Auf	Augsburg	in niederl. Gulden für 30 Fl. 52½ Fl.=F.
=	Bremen	= niederl. Cents für 1 Thlr. Gold.
=	Paris und Bordeaux	= niederl. Fl. und Cents für 120 Fr.
=	Frankfurt a. M.	= niederl. Fl. für 100 Fl. im 52½ Fl.=F.
=	Genua	= niederl. Fl. für 100 sard. Lire.
=	Hamburg	= niederl. Fl. für 40 Mk. Bco.
=	Livorno	= niederl. Fl. u. Cents für 100 tosk. Lire.
=	London	= niederl. Fl. u. Cents für 1 Pfd. Sterl.
=	Neapel	= niederl. Fl. u. Cents für 40 Ducati.
=	Petersburg	= niederl. Fl. u. Cents für 100 Rubel.
=	Lissabon und Porto	= niederl. Fl. u. Cents für 40 Wechselcrusaden à 400 Reïs.
=	Madrid, Cadix, Sevilla ꝛc.	= niederl. Fl. u. Cents für 1 Duro.
=	Wien	= niederl. Fl. u. Cents für 30 Fl. Oe. W.
=	Antwerpen, Brüssel, Gent	= niederl. Fl. für 100 niederl. Fl.

Venedig.

Auf	Amsterdam	in Gulden Oe. W. für 100 niederl. Gulden.
=	Rom, Bologna, Ancona	= = = = = = Scudi.
=	Augsburg	= = = = = = Fl. 52½ Fl.=F.
=	Florenz und Livorno	= = = = = = tosk. Lire.
=	Frankfurt a. M.	= = = = = = Fl. im 52½ Fl.=F.
=	Genua	= = = = = = sard. Lire.
=	Hamburg	= = = = = = Mk. Bco.
=	London	= = = = = 1 Pfd. Sterl.
=	Paris und Lyon	= = = = = 100 Franken.
=	Neapel	= = = = = Ducati.
=	Wien und Triest	= = = = = Fl. Oe. W.

Genua.

Auf	Amsterdam	in Lire für 100 niederl. Gulden.
=	Rom, Ancona, Bologna	= = = = Scudi.
=	Augsburg	= = = = Fl. 52½ Fl.=F.
=	Madrid, Cadix, Barcelona ꝛc.	= = = = Duros.
=	Florenz und Livorno	= = = = tosk. Lire.
=	Frankfurt a. M.	= = = = Fl. im 52½ Fl.=F.
=	Hamburg	= = = = Mk. Bco.
=	Lissabon	= = = = Milreïs.
=	London	= Lire und Cent für 1 Pfd. Sterl.
=	Paris, Lyon, Marseille	= = für 100 Franken.
=	Mailand und Venedig	= = = = Fl. Oe. W.
=	Messina und Palermo	= = und Cent für 1 Oncia.
=	Neapel	= = für 100 Ducati.
=	Wien und Triest	= = = = Fl. Oe. W.
=	Turin	= = = = sard. Lire.

Eben so verstehen sich auch die Course in Livorno in toskan. Lire für 100 der auswärtigen Münzsorte und für 1 Pfd. Sterl. in London.

Die beim Wechselgeschäft vorkommenden Berechnungen lassen sich unter folgende Abtheilungen bringen: 1) die Parirechnung oder Ausmittelung desjenigen Courses zwischen zwei Handelsplätzen, der sich aus dem Verhältnisse der beiderseitigen Münzfuße ergiebt; 2) die Wechselreduktion oder die Umrechnung des Wechselbetrags in eine andere Währung nach dem bestehenden oder behandelten Course; 3) die Arbitragerechnung oder die Ausmittelung des vortheilhaftesten Weges, auf welchem man durch Wechsel entweder eine außenstehende Forderung einziehen oder eine Schuld decken kann, oder überhaupt die Aufsuchung von Wegen, um vortheilhafte Wechseloperationen zu unternehmen; 4) die Wechselcommissionsrechnung, welche lehrt, zu welchem Course von zwei aufgetragenen zusammengehörenden Wechselgeschäften eines ausgeführt werden kann, wenn für das andere der vorgeschriebene Cours nicht zu erreichen ist; 5) die Gewinn- und Verlustrechnung, durch welche der bei einer größern und verzweigten Wechseloperation entstandene Gewinn oder Verlust ausgemittelt wird.

A. Die Parirechnung.

Wir haben bereits weiter oben erwähnt, daß zwischen zwei Wechselplätzen (oder eigentlich Ländern) ein gewisser, auf den beiderseitigen Münzfußen beruhender Grundcours existirt, von dem sich der wirkliche Wechselcours nicht weit entfernen kann. Man nennt diesen Grundcours das Wechselpari zwischen den beiden Plätzen, und seine Kenntniß und Ausmittelung ist in vielen Fällen von Wichtigkeit für den Bankier. Das Wechselpari, welches sich ergiebt, wenn man die gesetzlich festgestellten Münzfuße zum Grunde legt, stimmt jedoch nicht immer mit der Wirklichkeit überein, weil das Gewicht und der Feingehalt der geprägten Münzen schon bei der Fabrikation nicht ganz genau eingehalten wird, und weil sich das erstere auch durch die Circulation vermindert, so daß man aus beiden Gründen beim Einschmelzen einer größern Quantität der in Rede stehenden Münzen nicht so viel feines Metall erhalten würde, als sie nach dem Münzfuße eigentlich liefern sollten. Man unterscheidet daher das gesetzliche Pari und das Pari nach dem wirklichen Metallgehalte. — Das durch die Berechnung gefundene Pari ergiebt natürlich immer den Cours für sogleich zahlbare oder ganz kurzsichtige Wechsel, und man muß, wenn man den der langsichtigen danach berechnen will, auch den Discont mit in Anschlag bringen. Folgendes sind einige Beispiele, aus denen man das Nähere ersieht.

Welches ist das Pari zwischen Berlin und Petersburg, wenn 13 Rub. 1 Mk. f. Silber enthalten? — Der Cours auf Petersburg wird in Berlin für 100 Rübel notirt, also:

$$13 \text{ Rub.} : 14 \text{ Rt.} = 100 \text{ Rub.} : x$$

$$x = 107\,^{9}/_{13} \text{ Rt.}$$

oder im 30 Thalerfuße:

$$\begin{aligned} x &= 100 \text{ R.} \\ 13 &= 1 \text{ M. f.} \\ 1 &= 233{,}85 \text{ Gr.} \\ 500 &= 1 \text{ Z.-Pfd.} \\ 1 &= 30 \text{ Rt.} \end{aligned}$$

$$x = 107\,^{121}/_{130} \text{ Rt.}$$

Wenn aber angestellte Proben ergeben haben, daß im Durchschnitt 11,364 Rub. 1 deutsche Vereinsmark wiegen und der Feingehalt derselben 13 Loth 16 Gr. ist, so ergiebt sich daraus folgendes Pari nach dem Metallwerthe:

$$\begin{aligned} x \text{ Rℓ.} &= 100 \text{ Rub.} \\ 11{,}364 &= 1 \text{ Mk. r.} \\ 1 &= 13\tfrac{8}{9} \text{ Loth f.} \\ 16 &= 14 \text{ Rℓ.} \\ \hline x &= 106{,}941\ldots \text{ Rℓ.} \end{aligned}$$

Welches ist das Pari zwischen Hamburg und Paris für 3 Mon. Papier, wenn der Frank $4\frac{1}{2}$ Gramm f. Silber enthält und der Discont zu 3% jährlich anzunehmen ist? — Der Discont beträgt demnach für 3 Mon. $\frac{3}{4}$ %. Der Pariser Cours wird in Hamburg für 100 ℳ︀ Bco. notirt.

$$\begin{aligned} x \text{ Fr.} &= 100 \text{ ℳ︀} \\ 27\tfrac{3}{4} &= 233{,}855 \text{ Gramm.} \\ 4\tfrac{1}{2} &= 1 \text{ Fr.} \\ 100 &= 100\tfrac{3}{4} \text{ wegen Discont.} \\ \hline x &= 188{,}68\ldots \text{ Fr.} \end{aligned}$$

Da im vorstehenden Falle die feste Valuta im Inlande ist, so muß die Courszahl für langsichtiges Papier höher sein, als für kurzsichtiges, und die den Discont betreffende Gleichung des Ansatzes ist daher steigend. Wäre die feste Valuta im Auslande, so müßte sie umgekehrt $100\frac{3}{4} = 100$ heißen, weil dann die Courszahl für das wohlfeilere langsichtige Papier niedriger sein müßte. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß man auch erst den Cours für kurzes Papier suchen und diesen nach dem angegebenen Discontsatze in den langsichtigen umrechnen kann.

Hat der eine der beiden Wechselplätze eine Goldwährung oder der andere eine Silberwährung, so findet eigentlich wegen des veränderlichen Preises des Goldes in Silber gar kein festes Pari statt und man muß, um ein solches zu finden, das augenblicklich stattfindende Verhältniß des Goldpreises mit in die Berechnung aufnehmen. Z. B.

Welches Pari ergiebt sich zwischen Berlin und London, wenn nach angestellten Untersuchungen 29,3 Souv. auf die rauhe Vereinsmark von 21 Kar. $11\frac{1}{2}$ Gr. Feingehalt gehen und die Mark f. Gold 217 Rℓ. kostet? — In Berlin wird der Cours auf London für 1 £ notirt.

$$\begin{aligned} x \text{ Rℓ.} &= 1 \text{ £} \\ 29{,}3 &= 253\tfrac{1}{2} \text{ Grän f. } \odot \\ 288 &= 217 \text{ Rℓ} \\ \hline x &= 6 \text{ Rℓ. } 22\tfrac{203}{586} \text{ Sgr.} \end{aligned}$$

B. Die Wechselreduktion.

Die hierher gehörenden Berechnungen kommen in der kaufmännischen Praxis am häufigsten vor. Der eigentliche Zweck derselben ist, wie schon erwähnt, die Aufsuchung des Preises der Wechselsumme in einer andern Valuta zu einem gegebenen Course; doch kann auch die Wechselsumme aus dem schon gefundenen Preise und dem Course gesucht werden, obgleich Aufgaben dieser Art weniger häufig vorkommen.

Man kann jedoch auch den Preis eines Wechsels auf einen andern Platz suchen wollen, auf den kein Cours existirt. Dies kann nur geschehen, wenn es einen dritten Platz giebt, auf dem beide Plätze Course haben, mit deren

Hülfe sich ein direkter Cours auffinden läßt. Ein solcher dritter Platz wird **Mittelplatz** genannt. Auch kann man sich eines Mittelplatzes zu der Berechnung bedienen, wenn zwar ein direkter Cours existirt, man aber untersuchen will, ob es vortheilhafter ist, direkt oder über einen Mittelplatz zu remittiren oder zu trassiren. — Man nennt die Berechnung einer Wechselsumme zu einem direkten Course die **direkte** oder **einfache**, die vermittelst eines Mittelplatzes die **indirekte** oder **zusammengesetzte Wechselreduktion**.

1. Direkte Wechselreduktion.

Die hierher gehörenden Berechnungen bedürfen eigentlich, wenn man nur die Bedeutung der Course kennt, keiner besondern Anweisung, da sich das Verfahren von selbst ergiebt und die Berechnung auch nur durch einen Regeldetrisatz oder durch eine bloße Multiplikation geschieht. Indessen können verschiedene Vortheile dabei angewendet werden, mit denen man sich bekannt machen dürfte und von denen wir daher die hauptsächlichsten anführen.

Der **Hamburger** Cours wird in **Berlin** für 300 ℳ Bco. angegeben, und wenn er daher 150 steht, so kostet 1 ℳ gerade $1/2$ Thlr. oder 15 Sgr., jedes Procent mehr oder weniger aber ergiebt, weil der Thaler 30 Sgr. hat, $1/10$ Sgr. auf die Mark. Man kann daher die Hamburger Wechsel auch nach dem sich sogleich ergebenden Preise der ℳ berechnen. Z. B.

796 ℳ à 149 % (1 ℳ = 14,9 Sgr.)
2) 398 Thlr. à 150 %
— 2 „ $19^3/_5$ Sgr. à $1/10$ Sgr. pr. ℳ
395 Thlr. $10^2/_5$ Sgr.

796 ℳ à 151 % (1 ℳ = $15^1/_{10}$ Sgr.)
2) 398 Thlr. à 150 %
+ 2 „ $19^3/_5$ Sgr. à $1/10$ Sgr. pr. ℳ
400 Thlr. $19^3/_5$ Sgr.

Sind bei der Wechselsumme Schillinge, so rechne man 8 ß. für $1/2$ ℳ, bei 1 bis 7 ß. aber 1 Sgr. für jeden ß. und bei 9 bis 15 ß. rechne man 1 volle ℳ mehr und für jeden fehlenden ß. 1 Sgr. ab. Der Fehler, den man dabei macht, ist so unbedeutend, daß er nicht in Betracht kommt.

1755 ℳ 8 β à $150^1/_2$ %
1755 Thlr. 15 Sgr.
2) 877 Thlr. $22^1/_2$ Sgr.
+ 2 „ $27^3/_4$ „ ca. à $1/20$ Sgr.
880 Thlr. $20^1/_4$ Sgr.

2472 ℳ 6 β à $149^1/_2$ %
2) 1236 Thlr.
— 4 „ $3^3/_5$ Sgr. à $1/20$ Sgr.
1231 Thlr. $26^2/_5$ Sgr.
+ — „ 2 „ für 6 β
1232 Thlr. 2 Sgr. zu bezahlen.

1452 ℳ 14 β à 151 %
1453 Thlr.
2) 726 Thlr. 15 Sgr.
+ 4 „ $25^3/_{10}$ „ à $1/10$ Sgr.
731 Thlr. $10^3/_{10}$ Sgr.
— — „ 2 „ für 2 β
731 Thlr. 8 Sgr. zu bezahlen.

In **Sachsen**, wo der Thaler 300 Pf. hat, ist die Berechnung noch leichter, denn die ℳ kostet daselbst so viel Pfennige, als die Courszahl an=

giebt, und mithin $^1/_{10}$ so viel Neugr. Man braucht daher für jedes Procent über oder unter 150 nur 1 Pf. für jede ℳ der Wechselsumme zu- oder abzurechnen. Z. B.

```
     796 ℳ à 149 %
2)   398 ℛ
—      2 „ 19 ngl 6 ₰ oder 796 ₰
     395 „ 10 ngl 4 ₰

    2472 ℳ 6 β à 149¾ %
2)  1236 ℛ
—      2 „  1 ngl 8 ₰ oder 2472/4 ₰
    1233 ℛ 28 ngl 2 ₰
+    —  „  6 „ — „ für 6 β
    1234 ℛ  4 ngl zu bezahlen.
```

```
     796 ℳ à 150½ %
2)   398 ℛ
+      1 „ 9 ngl 8 ₰ oder 796 halbe ₰
     399 ℛ 9 ngl 8 ₰

    1452 ℳ 14 β à 151¼ %
    1453 ℛ
2)   726 ℛ 15 ngl
+      4 „ 25 „ 3 ₰ od. 1453 ₰
+      1 „  6 „ 3 „ „ 1453/4 „
     732 ℛ 16 ngl 6 ₰
—     —  „  2 „ — „ für 2 β
     732 ℛ 15 ngl zu bezahlen.
```

Bei dem Pariser Course in Berlin und Leipzig, der sich für 300 Franken versteht, kann man auf ähnliche Weise verfahren. Zu 80 % kommt nämlich der Frank 8 Sgr. zu stehen und jedes Procent mehr oder weniger beträgt $^1/_{10}$ Sgr. und in Leipzig 1 Pf. für den Franken. Man hat daher nur nöthig, die Wechselsumme mit 8 zu multipliciren, das Produkt um so viel 10tel Silber- oder Neugroschen für jeden Franken zu vermehren oder zu vermindern, als der Cours über oder unter 80 ist und die als Resultat erhaltenen Groschen in Thaler zu verwandeln. Wenn Centimen bei der Wechselsumme sind, so behandelt man diese als einen Decimalbruch. Z. B.

```
     4336 Fr. à 79½ %
    34688 (8
—     216⅘ Sgr. à 1/20 Sgr.
    34471⅕ Sgr.
30) 1149 ℛ 1 Sgr. zu bezahlen.

     2580 Fr. à 81 %
    20640 (8
+     258 ngl à 1 ₰
    20898 ngl
30)   696 ℛ 18 ngl zu bezahlen.
```

```
    1877 Fr. 34 Cent. à 80¾ %
    1877,34
   15018,72 (8
+    140,8 à ¾ Sgr.
   15159,52
30) 505 ℛ 10 Sgr. zu bezahlen.

    6433 Fr. 8 Cent. à 79¼ %
    6433,08
   51464,64 (8
—    482,48 ngl à ¾ ₰
   50982,16 ngl
30) 1699 ℛ 12 ngl zu bezahlen.
```

Der Wiener Cours wird in Berlin und Leipzig für 150 Fl. angegeben, und da 30 in dieser Zahl 5 Mal enthalten ist, so findet man den Preis von 1 Fl. in Sgr., wenn man die Courszahl durch 5 dividirt, oder wenn man sie mit 2 multiplicirt und von dem Produkte rechts 1 Stelle abschneidet (es durch 10 dividirt). Die abgeschnittene Stelle bedeutet in Berlin 10tel Sgr. und in Leipzig Pfennige. Zu dem Cours von 88% kostet daher der Gulden 17,6 Sgr., zu 92½% 18½ Sgr., zu 96¾% 19,35 Sgr., d. h. 19 Sgr.

$4^1/_5$ Pf. oder 19 Ngr. $3^1/_2$ Pf., bei 98 19 Sgr. $7^1/_5$ Pf. ꝛc. Dies läßt sich bei manchen Coursen auch zur Berechnung von Wechselsummen mit Vortheil anwenden, namentlich bei 85, $87^1/_2$, 90, $92^1/_2$, 95% ꝛc. Z. B.

646 ℱ	à $87^1/_2$ %	2420 ℱ	à 95 %
à $^1/_2$ ƒ 323 ƒ	$17^1/_2$ Sgr.	à $^2/_3$ ƒ 1613 ƒ 10 Sgr.	19 Sgr.
à $2^1/_2$ Sgr. 53 ƒ 25 Sgr.		à 1 Sgr. ab: 80 „ 20 „	
376 ƒ 25 Sgr.		1532 ƒ 20 Sgr.	

Oder man multiplicirt die Summe mit der Courszahl, dividirt das Produkt durch 100, indem man 2 Stellen abschneidet und zieht von dem Resultate den 3. Theil ab. Z. B.

646 ℱ à $90^1/_2$ %	646 ℱ à 95 %
$646 \times 90^1/_2 = 58463$	64600 $^{19}/_{20}$ v. 100
	$- ^1/_{20}$ 3230
584,63	613,70
$^1/_3$ ab: 194,877	$- ^1/_3$ 204,567
389,753 ƒ	409,133 ƒ oder 409 ƒ 4 ngl.
389 ƒ $22^1/_2$ Sgr. zu bezahlen.	

Das letztere Verfahren ist besonders anzuwenden, wenn der Cours nicht viel unter 100 ist; ist er über 100, so werden die Procente zur Wechselsumme addirt und eben so verfahren. Z. B.

1680 ℱ à $101^1/_2$ %
$+ ^1/_2$ 840 „
25,20 ℱ betragen die $1^1/_2$%, welche zur Wechselsumme addirt werden.
1705,20 ℱ
$- ^1/_3$ 568,40 „
1136,80 ƒ oder 1136 ƒ 24 Sgr.

Der Cours auf **Frankfurt** a. M. und seit 1. Jan. 1859 auf **Augsburg** versteht sich in **Berlin** und **Leipzig** für 100 Fl. und jedes Procent des Courses giebt daher $^{30}/_{100}$ oder $^3/_{10}$ Sgr. für 1 Fl., weshalb man, um den Werth von 1 Fl. in Sgr. zu finden, nur nöthig hat, die Courszahl mit 3 zu multipliciren und vom Produkte 1 Stelle abzuschneiden. Der Fl. beträgt daher zu 56% 16,8 Sgr. oder 16 Ngr. 8 Pf., zu $57^1/_2$% 17,25 ($17,2^1/_2$) oder $17^1/_4$ Sgr. ꝛc. Bei der Berechnung größerer Summen gewährt dies jedoch nur selten Vortheil; oft dagegen läßt sich die Courszahl, die immer in der Nähe von 57 ist, bequem auf 100 zerfällen. Z. B.

856 ℱ à $56^1/_2$ %	2460 ℱ à $57^1/_4$ %
428 (50 = $^1/_2$ v. 100	1230 (50 = $^1/_2$ v. 100
42,8 (5 = $^1/_{10}$ v. 50	123 (5 = $^1/_{10}$ v. 50
8,56 (1 = $^1/_5$ v. 5	30,75 ($1^1/_4$ = $^1/_4$ v. 5
4.28 ($^1/_2$ = $^1/_2$ v. 1	24,6 (1 = $^1/_5$ v. 5
483,64 ƒ oder 483 ƒ $19^1/_5$ Sgr.	1408,35 ƒ oder 1408 ƒ $10^1/_2$ Sgr.

In **Frankfurt** a. M. wird der Cours auf **Paris** für 200 Fr. notirt, und da 60 = $^3/_{10}$ von 200 ist, so findet man den Werth von 1 Fr. in Kreuzern, wenn man die Courszahl mit 3 multiplicirt und von dem Produkt 1 Stelle

abschneidet. Zu $94\frac{1}{2}$ % kommt daher der Frank 28,35 ($28,3\frac{1}{2}$) Kr., zu 95 % $28\frac{1}{2}$ Kr. 2c. Auf die Berechnung größerer Summen ist dies jedoch nur dann mit Vortheil anzuwenden, wenn der sich ergebende Werth des Franken bequem auf 60 zerfällt werden kann; außerdem ist es am besten, man multiplicirt die Wechselsumme mit der Hälfte der Courszahl oder die Hälfte der Wechselsumme mit der ganzen Courszahl und schneidet 2 Stellen ab. Z. B.

3856 Fr. à $94\frac{1}{2}$ %
$47\frac{1}{4}$ 2) $47\frac{1}{4}$
26992
15424
964
1821,96 fl. oder 1821 fl. 58 Kr.

Der Cours auf London versteht sich in Gulden $52\frac{1}{2}$Fl.=Fuß für 10 Pfund Sterling. Wenn nun die £ 10 per London 120 stehen, so ist ein Pfund Sterling = Fl. 12; ein Schilling als der 20ste Theil davon = 36 Kr.; ein Pence als der 12te Theil davon = 3 Kr. Multiplicirt man daher die £ mit 12, zieht die Schillinge à 36 Kr. und die Pence à 3 Kr. gerechnet hinzu, so erhält man die Gulden, welche sich à 120 ergeben würden. Die Coursdifferenz von über oder unter 120 wird zwar nach Procenten gesucht, aber vor der Division durch 100 um $\frac{1}{6}$ gekürzt, weil er sich nicht für Fl. 100, sondern für £ 10 oder Fl. 120 versteht. Steht London also $118\frac{1}{4}$, so verlieren die £ 10 oder Fl. 120 nicht $1\frac{3}{4}$ %, sondern Fl. $1\frac{3}{4}$, weshalb von der Procentensumme $\frac{1}{6}$ abgezogen werden muß. ($120 - \frac{1}{6} = 20$ bleiben 100.)

£ 87. 16. 4 à $118\frac{1}{4}$ = fl. 1038. 26 Kr.

87 × 12
174
87
9. 36 = 16 ß.
12 = 4 Pence
fl. 1053. 48 à 120
15. 22 ab $\frac{1}{3}$ % per 120
fl. 1038. 26 Kr.

1053. 48 × 2 — $\frac{1}{4}$
2107. 36
263. 27
1844. 9
ab $\frac{1}{6}$ 307. 21
15,36. 48.

Der Cours auf Berlin versteht sich daselbst in Gulden für 60 Thlr., oder, was das Nämliche ist, in Kreuzern für 1 Thlr., und er entfernt sich wenig von 105, d. h. $1\frac{3}{4}$ Fl. für 1 Thlr. Man multiplicire daher die Courszahl mit $1\frac{3}{4}$ und rechne so viel Kreuzer, als sie über oder unter 105 ist, für jeden Thaler hinzu oder ab. Z. B.

2500 Thlr. à $105\frac{1}{2}$ %
2500 × $1\frac{3}{4}$
1250
625
20 fl. 50 Kr. (2500 halbe Kr.)
4395 fl. 50 Kr.

1240 Thlr. à $104\frac{3}{4}$ %
1240 × $1\frac{3}{4}$
620
310
2170 fl.
— 5 „ 10 Kr. (1240 Viertel=Kr.)
2164 fl. 50 Kr.

In Wien versteht sich der Cours auf Frankfurt a. M. für 100 Fl. süddeutscher Währung. Man findet daher den Betrag, wenn man die Wechselsumme mit der Courszahl multiplicirt und das Produkt durch 100 dividirt. Z. B.

1260 fl. à $86\frac{1}{2}$
1089,90 (100
1089 fl. 90 Xr.

Die Course auf Berlin, Breslau und Leipzig bedeuten in Wien Gulden für 100 Thlr. im 30Thlr.-F. Man multiplicire daher den Wechselbetrag mit der Courszahl und schneide vom Produkt 2 Stellen ab. Z. B.

554 ß à 151
836,54 also 836 fl. 54 NXr.

Nach den vorstehenden verschiedenen Anweisungen wird man noch für manche andere Course abgekürzte Berechnungen selbst auffinden können. Diejenigen Coursberechnungen, welche durch eine bloße Multiplication oder durch einen gewöhnlichen Regeldetri- oder Kettensatz auszuführen sind, halten wir nicht für nöthig zu erklären, da wir die Kenntniß dieser Rechnungsarten bei unseren Lesern voraussetzen.

2. Indirekte Wechselreduktion.

Die hierher gehörenden Berechnungen können entweder durch 2 oder mehr Ansätze (Multiplikation oder Regeldetri) oder durch einen Kettensatz ausgeführt werden, wie man aus den nachfolgenden Beispielen ersehen wird.

Leipzig hat 1350 Rub. in Petersburg zu fordern und berechnet den Cours über Berlin, wo Petersburger 105 (Thaler für 100 Rubel) steht, während Berliner in Leipzig $99\frac{3}{4}$ gilt (Thaler für 100 Thlr. in Berlin); wieviel erhält es auf diesem Wege?

Durch 2 Ansätze: 100 Rub. : 105 ß = 1350 Rub. : x
x = 1417 ß 15 Sgr. in Berlin.
100 ß : $99\frac{3}{4}$ ß = 1417 ß 15 Sgr. : x
— $\frac{1}{4}$ % 3 „ $16\frac{1}{2}$ „
1413 ß $28\frac{1}{2}$ ngl ca. in Leipzig.

Durch 1 Kettensatz: x ß = 1350 Rub.
100 = 105 ß in Berlin
100 = $99\frac{3}{4}$ ß in Leipzig
x = 1413 ß 28 ngl 6 Pfg.

Berlin hat 3400 Doll. in New-York zu zahlen und will durch ein Londoner Haus dahin remittiren lassen, von dem ihm der Cours zu $48\frac{1}{2}$ (Pence für 1 Doll.) berechnet wird. Als Deckung will der Berliner Hamburger Papier nach London senden, das ihm $150\frac{1}{2}$ kostet und das ihm der Londoner zu 13 Mk 10 ß für 1 £ gutschreibt. Was kostet dem Berliner die Zahlung?

Durch 3 Ansätze: x £ = 3400 Doll.
$1 = 48\frac{1}{2}$ ₰
240 = 1 £
---
x = 687 £ 1 s. 8 ₰
welche das Berliner Haus dem Londoner zu zahlen hat.

$687\frac{1}{12} \times 13\frac{5}{8} = 9361$ ℳ 8 β ca.
welche das Londoner Haus in Hamburger Papier erhalten muß.

300 ℳ : $150\frac{1}{2}$ ℛ = $9361\frac{1}{2}$ ℳ : x
---
x = 4696 ℛ 11 Sgr. ca.
soviel kostet dem Berliner die ganze Zahlung.

Durch 1 Kettensatz: x ℛ = 3400 Doll.
$1 = 48\frac{1}{2}$ ₰ in London
$240 = 13\frac{5}{8}$ ℳ in Hamburg
$300 = 150\frac{1}{2}$ ℛ in Berlin
---
x = 4696 ℛ 10 Sgr. 9 ₰

Frankfurt a. M. hat 850 £ in London zu zahlen und will dafür Hamburger remittiren, das ihm 88 (fl. für 100 ℳ Bco.) kostet und das ihm London zu 13 ℳ $10\frac{1}{2}$ β (für 1 £) gutschreibt; wie hoch kommt ihm die Schuld und hat es Nutzen oder Schaden gegen die Remittirung von Londoner Papier, das es mit 119 (fl. für 10 £) kaufen kann?

Durch 2 Ansätze: 850 × 13 ℳ $10\frac{1}{2}$ β
2250
425. — à 8 β od. $\frac{1}{4}$ ℳ
106. 4. à 2 β od. $\frac{1}{4}$ v. 8.
26. 9. à $\frac{1}{2}$ β od. $\frac{1}{4}$ v. 2.

11607 ℳ 13 β muß in Hamburger Papier remittirt werden.

100 ℳ : 88 fl. = $11607\frac{13}{16}$ ℳ : x
---
x = 10214 fl. 53 Xr. kostet die Zahlung in Frankfurt.

Durch 1 Kettensatz: x fl. = 850 £
$1 = 13\frac{21}{32}$ ℳ
100 = 88 fl.
---
x = $10214\frac{7}{8}$ fl. od. 53 Xr.

Bei direkter Remittirung kosten die 850 £:
10 £ : 119 fl. = 850 £ : x
---
x = 10115 fl.

Auf dem Wege über Hamburg werden also 99 fl. 52 Xr. verloren, ungerechnet die Spesen, welche dabei wahrscheinlich noch auflaufen.

Man kann in Fällen wie der vorstehende auch fragen, welchen direkten Londoner Cours der Weg über Hamburg für Frankfurt giebt, nämlich:

850 £ : $10214\frac{7}{8}$ fl. = 10 £ : x
---
x = $120\frac{119}{680}$ od. fast $120\frac{3}{17}$
woraus ebenfalls hervorgeht, daß der Weg über Hamburg theurer ist, als die direkte Remittirung.

In den meisten Fällen werden bei den indirekten Wechselreduktionen Spesen auflaufen, die man entweder, wenn sie nach Procenten angegeben

sind, mit in die Rechnung aufnehmen kann, wodurch diese aber gewöhnlich erschwert wird, oder um die man das Resultat vermehren oder bedeutend vermindern muß.

C. Die Arbitragerechnung.

Wenn man untersucht, auf welchem von mehreren zu Gebote stehenden Wegen man für die Deckung einer Schuld auf einem auswärtigen Platze am wenigsten zu zahlen hat, oder für die einzuziehende Forderung am meisten erhält, so nennt man dies **arbitriren** und die dabei anzuwendende Rechnung **Arbitragerechnung**. Jene Untersuchung kann aber auf 3 verschiedene Arten geschehen, indem man nämlich berechnet: a) wieviel die zu zahlende oder einzuziehende Summe auf jedem der verschiedenen Wege in der Valuta des eigenen Platzes beträgt; b) wieviel man auf jedem Wege für 100 in der Valuta des eigenen Platzes erhält, oder für wieviel in der fremden Valuta man pr. 100 in der eigenen zahlen muß; c) wie der direkte Cours auf jedem der verschiedenen Wege auskommt oder rendirt. Die hierbei vorkommenden Fälle können nun sehr verschieden sein; man kann entweder die Wahl zwischen zwei Wegen oder zwischen mehreren Wegen haben; im erstern Falle kann man die Wahl haben zwischen direktem Trassiren oder direktem Remittiren, zwischen kurzer und langer Sicht; es kann auch zu berechnen sein, ob die Abmachung des Geschäfts durch Baarsendung vortheilhaft sei ꝛc. Indessen ist die Berechnung im Wesentlichen immer die nämliche und besteht in der Regel darin, daß man jeden der einzelnen Wege besonders berechnet; bei nur 2 Wegen bedarf es aber zu der Berechnung unter c. nur eines einzigen Kettensatzes. Aus den folgenden Beispielen ist das Nähere zu erfahren.

Hamburg hat 2000 £ in London zu zahlen und kann entweder Londoner Papier senden, das ihm 13 ℳ 8 β (für 1 £) kostet, oder die Zahlung durch Paris besorgen lassen, wo der Cours auf London 25 Fr. 50 Cent. (für 1 £) ist und wohin ihm die Deckung 189 (Fr. für 100 ℳ Bco.) kostet; welches ist am vortheilhaftesten?

1) Auf welchem Wege kostet die Zahlung am wenigsten?

direkt: £ 2000. — à 13 ℳ 8 β kosten . . Bco. ℳ 27000. —

über Paris: x ℳ = 2000 £
1 = 25,5 Fr.
189 = 100 ℳ

x = ... 26984. 2.

der Weg über Paris ist also billiger um Bco. ℳ 15. 14 β.

2) Wieviel muß auf jedem Wege für 100 £ gezahlt werden?

direkt: 100 £ à 13 ℳ 8 β betragen . . . Bco. ℳ 1350. —

über Paris: (der Ansatz wie oben) . . . „ 1349. $3\frac{1}{3}$.

über Paris also weniger . . . Bco. ℳ — $12\frac{2}{3}$.

oder $^{19}/_{324}$ %, was auf 2000 £ ebenfalls ca. 15 ℳ 14 β beträgt.

3) Wie kommt der directe Cours über Paris aus?

x ℳ = 1 £
1 = 25,5 Fr.
189 = 100 ℳ

x = 13 ℳ $7\frac{55}{63}$ β

Berlin hat 10,000 Fr. in Paris zu fordern und kann sie auf folgenden Wegen einziehen: a) es kann direkt à 80 (Thlr. für 300 Fr.) trassiren; b) es kann für Rechnung von Paris zu $150\frac{1}{4}$ (Thlr. für 300 Mk) auf Hamburg trassiren und Paris berechnet ihm die Deckung nach letzterem Platze zu 189 (Fr. für 100 Mk); c) es kann sich Londoner Papier zu 25 Fr. 50 Cent. (für 1 £) senden lassen, das es zu 6 ℛ 25 Sgr. (für 1 £) verkaufen kann; d) es kann Rimessen nach Amsterdam machen lassen, die in Paris $210\frac{1}{2}$ (Fr. für 100 fl.) kosten, und es kann dann auf Amsterdam zu 141 (Thlr. für 250 fl.) trassiren. Welcher Weg ist der vortheilhafteste?

1) Wieviel bringt die Forderung auf jedem Wege ein?

a) Bei direktem Trassiren:

300 Fr. : 80 ℛ = 10000 Fr. : x

x = ... ℛ 2666. 20. —

b) Ueber Hamburg:

x ℛ = 10000 Fr.
189 = 100 Mk
300 = $150\frac{1}{4}$ ℛ

x = ... „ 2649. 27. —

c) Durch Londoner Papier: x ℛ = 10000 Fr.
25,5 = 1 £
1 = $6\frac{5}{6}$ ℛ

x = ... „ 2679. 22. —

d) Durch Rimessen nach Amsterdam:

x ℛ = 10000 Fr.
$210\frac{1}{2}$ = 100 fl.
250 = 141 ℛ

x = ... „ 2679. 10 —

Durch Londoner Papier ist es also am vortheilhaftesten.

2) Wieviel Thaler erhält Berlin auf jedem Wege für 100 Franken?

a) 300 Fr. : 80 ℛ = 100 Fr. : x

x = ... ℛ 26. 20. —

b) x ℛ = 100 Fr.
189 = 100 Mk
300 = $150\frac{1}{5}$ ℛ

x = ... „ 26. 10. 7.

c) x ℛ = 100 Fr.
25,5 = 1 £
1 = $6\frac{5}{6}$ ℛ

x = ... „ 26. 23. 11.

d) x ℛ = 100 Fr.
$210\frac{1}{2}$ = 100 fl.
250 = 141 ℛ

x = ... „ 26. 23. 10.

3) Wie rendirt der Pariser Cours auf den Wegen b), c) und d)? — Die Ansätze sind eben so zu machen, wie vorstehend unter 2), nur ist anstatt 100 Fr. immer 300 Fr. als die feste Courszahl in Berlin zu setzen. Man erhält dadurch für b) 79 ℛ 1 Sgr. 8 ₰, für c) 80 ℛ 21 Sgr. 9 ₰, und für d) 80 ℛ 21 Sgr. 5 ₰, was also für den Weg unter c) ebenfalls den vortheilhaftesten Cours ergiebt.

Meist sind jedoch bei den Arbitragen ebenfalls Spesen mit in Anschlag zu bringen, welche man am besten von jedem Resultate abzieht oder dazu rechnet.

D. Die Wechselcommissionsrechnung.

Diese ist in Fällen wie der folgende anzuwenden. Ein Bankier in Berlin erhält 10000 Mk. B. auf Hamburg zugeschickt, mit dem Auftrage, sie zu 150 zu verkaufen und für den Betrag Londoner zu 6 Thlr. 24 Sgr. zu kaufen. Das Hamburger kann er aber nur zu $149\frac{1}{2}$ anbringen und er will nun wissen, zu welchem Course er das Londoner kaufen darf, ohne daß sein Committent Nachtheil davon hat, denn nur in diesem Falle darf er den Auftrag ausführen. — Da der Londoner Cours auch billiger sein muß, so ist der Ansatz folgender:

$$150 : 149\tfrac{1}{2} = 6\tfrac{4}{5}\ \text{ß} : x$$

$$x = 6\ \text{ß}\ 23\tfrac{1}{3}\ \text{Sgr.}$$

Sollte bei einem der beiden Course die feste Valuta im Inlande sein, so müßte das erste Verhältniß des Regeldetrisatzes umgekehrt werden. — Die Frage kann auch so gestellt werden: Ist der obige Auftrag auszuführen, wenn Hamburger $149\frac{1}{2}$ und Londoner 6. 23. steht? Man nimmt dann den einen veränderten Cours als unbekannt an und macht die Berechnung wie oben. Wenn man daher im vorstehenden Falle den Londoner Cours als unbekannt annimmt, so findet man, daß er 6 Thlr. $23\frac{1}{3}$ Sgr. sein kann; da er aber wirklich niedriger, nämlich nur 6 Thlr. 23 Sgr. ist, so kann der Auftrag ausgeführt werden.

E. Gewinn- und Verlustrechnung bei Wechselgeschäften.

Dieselbe besteht in der Hauptsache darin, daß man die Berechnung so aufstellt, wie der Gang des Geschäfts ist und dabei die auflaufenden Spesen mit in Anschlag bringt, wodurch man erfährt, wieviel man für die ausgegebene Summe zuletzt wieder einbekommt und wieviel man also daran gewinnt oder verliert. Wenn z. B. Berlin 20000 Mk. auf Hamburg à 150 % kauft, sie nach London schickt, wo sie zu 13 Mk. 8 ß. verkauft werden, und den Betrag auf London zu 6 Thlr. 24 Sgr. einzieht, so kostet ihm der

Wechsel	Thlr.	10000. —
in London werden ihm dafür £ 1481. 10 s. gutgeschrieben und für eine Tratte auf diese Summe erhält er à 6 Thlr. 24 Sgr.	„	10073. 6
er hat also am Geschäft gewonnen	Thlr.	73. 6

oder fast ¾ %, vorausgesetzt, daß keine Spesen auflaufen, was jedoch in der Regel der Fall ist; diese müssen dann da, wo sie entstehen, zu- oder abgerechnet werden. Die Berechnung kann zwar auch durch einen Kettensatz ausgeführt werden, doch ist dies namentlich wegen der Spesen in der Regel viel unbequemer, als das obige Verfahren, mit dem auch die Berechnung complicirter Fälle im Wesentlichen übereinstimmt, indem man immer den Weg verfolgt,

den das Geschäft selbst geht, und die Spesen jedesmal da, wo sie entstehen, hinzu- oder abrechnet.

V. Staatspapier- und Actienrechnung.

Die Staatspapiere und Actien haben, wie schon früher erwähnt, veränderliche Course, welche durch Courszettel bekannt gemacht werden. Auf diesen ist in der Regel angegeben, wie die Course zu verstehen sind, und wenn man dies weiß, hat die Berechnung keine Schwierigkeit. Bei den meisten Papieren dieser Art kommen jedoch die Zinsen in Betracht; diese muß der Käufer in der Regel vom letzten Zahlungstermine an bis zum Tage des Kaufes mit bezahlen, weil ihm der Coupon für den nächsten Termin übergeben wird. Geschieht das Letztere jedoch nicht, so zieht er die Zinsen vom Tage des Kaufes bis zum Zins-Termine vom Betrage des Papiers ab. Die Zinsen werden immer für den Nennwerth, nicht für den Courswerth des Papiers berechnet; der Tag des Verkaufs wird theils mitgerechnet, theils nicht, je nachdem es Gebrauch ist. Aus den folgenden Beispielen wird man das Nähere ersehen.

Wieviel betragen in Leipzig 1000 ℛ preußische Staats-Schuldscheine, die am 20. September zu 88 % verkauft werden? — Die Zinsen à $3\frac{1}{2}$ % werden am 1. Jan. und 1. Juli bezahlt.

1000 ℛ à 88 ℛ für 100 betragen	ℛ 880. — —
Zinsen für 1000 ℛ v. 1. Juli bis 20. Septbr. inclusive, 80 Tage à $3\frac{1}{2}$ %	„ 7. 23. 3.
	ℛ 887. 23. 3.

In Berlin werden am 15. Jan. 4 Stück oesterreichische 5procentige Metalliques*) à 1000 fl. mit Zinsen vom 1. November an à 85 % verkauft; wieviel betragen sie? — Der Cours bedeutet Thaler für 150 fl. des Papiers.

4000 fl. betragen à 85 ℛ für 150 fl.	ℛ 2560. —
Zinsen für 4000 fl. v. 1. Nov. bis 15. Januar excl., 74 Tage à 5 % in N. Oe. W. fl. 43. 17 à $^{150}/_{100}$	„ 28. 23. 6
	ℛ 2588. 23. 6.

Anmerkung. Infolge der Einführung der neuen oesterr. Währung wird die Berechnung eines Theiles der oesterr. Staatspapiere und Actien, beziehungsweise deren Zinserträgnisse so lange mit einiger Schwierigkeit verbunden sein, bis sämmtliche auf Conventionsgeld lautende Werthpapiere gegen neue Währung umgetauscht sein werden. Bis dies Letztere erfolgt ist, muß man bei der Ermittelung der Zinsen in Thalern zwei verschiedene Berechnungen anwenden und zwar zunächst die Berechnungen der Zinsen in Conventionsgeld, dann die Reduktion derselben in neue Oe. W. (mit 5 % Aufschlag) und endlich die Reduktion dieses letzteren Produktes zum Cours von $^{150}/_{100}$ in Thaler und Silbergroschen.

Wieviel betragen in Leipzig 5 Stück Leipzig-Dresdner Eisenbahnactien, welche am 20. Septbr. zu 205 % ohne den nächsten Coupon verkauft werden? — Die Zinsen à 4 % werden am 1. April und 1. Oktober bezahlt.

---

*) Unter Metalliques versteht man Obligationen über die verschiedenen oesterreichischen Anleihen, welche auf Silbergeld (Metall) lauten; es giebt daher dergleichen zu den verschiedensten Zinsfußen und Zinsterminen.

5 Stück Eisenbahn=Actien (à 100 ß) à 205 %	ß 1025. —
Zinsen für 500 ß v. 20. bis ult. September 10 Tage à 4 % abzuziehen	„ — 17.
	ß 1024. 13.

Anmerkung. Man sieht leicht ein, daß beim Verkaufe von Werthpapieren ohne Zinscoupons der Verkäufer im Nachtheil, der Ankäufer im Vortheil ist, weil Ersterer dadurch, daß ihm die Zinsen am Kapital gekürzt werden, die Zinsen des doppelten Zinsenbetrages für diejenige Zeit verliert, bis zu welcher der von ihm zurückgehaltene Coupon in baares Geld umgewandelt werden kann, während der Ankäufer in eben demselben Verhältnisse gewinnt.

Wieviel betragen 30 Stück Agrippina=Actien (ß 500 Nominal) mit 20 % Einzahlung eingekauft am 1. Juli zum Course von 128 mit den 4 % Zinsen vom 1. Jan.?

30 Stck. à ß 500 = 15000 ß zu 128	ß 19200. —
ab 80 % nicht eingezahltes Nominal=Kapital	„ 12000. —
	ß 7200. —
Zinsen von ß 3000 zu 4 in 6 Mon.	„ 60. —
	ß 7260. —

Auf ein neues 5 % industrielles Unternehmen sind am 1. Januar ß 20000 Nominal=Kapital gezeichnet, welche in successiven Raten eingezahlt werden sollen; die erste Rate von 5 % am Tage der Einzahlung, die zweite von 10 % am 15. Februar, die dritte von 15 % am 1. März. Wie berechnet sich die zu zahlende Summe, wenn das gezeichnete Kapital am 1. April zum Course von 105 verkauft werden soll?

1. April Verkauf ß 20000 zu 105 mit 30 % Einzahl.		ß 21000. —
ab 70 % noch einzuzahlendes Nominal=Kapital . . .		„ 14000. —
		ß 7000. —
Zinsen von den Ratenzahlungen:		
von ß 1000 vom 1. Jan — 1. April	ß 12. 15	
„ „ 2000 „ 15. Febr. — 1. „	„ 12. 15	
„ „ 3000 „ 1. März — 1. „	„ 12. 15	„ 37. 15
		ß 7037. 15

Auf diese Art wird mit der Zinsberechnung solcher Papiere so lange fortgefahren, bis die verfallenen Zinsen durch Compensirung mit einer späteren Rateneinzahlung von Seiten der betreffenden Gesellschaft getilgt worden sind.

VI. Waarenrechnung.

Im Waarenhandel fallen zwar sehr viel Rechnungen vor, aber die meisten sind durch Multiplikation, Division und Regeldetri zu lösen, und das dabei anzuwendende Verfahren geht schon so augenscheinlich aus dem Gegenstande hervor, daß es hier keiner besondern Anweisung bedarf. Im Allgemeinen ist zunächst zu bemerken, daß man mit den Münz=, Maß= und Gewichtsverhältnissen der Länder oder Handelsplätze, mit denen man in Geschäftsverbindung steht, bekannt sein muß.

Im IV. Abschnitte dieses Buches befinden sich die nöthigen Angaben über diese Verhältnisse in allen europäischen und den wichtigsten außereuropäischen Ländern, und wir haben daher hier nur das Verfahren anzugeben, um den Werth einer Münzeinheit und die Größe eines Maßes oder Gewichts des einen Landes in die eines andern Landes umzurechnen.

In Bezug auf die Geldwährung findet man dort überall angegeben, wieviel Stück der Münzeinheit jedes Landes, dessen Grundmünze von Silber ist — also nur die freie Stadt Bremen, England und die Vereinigten Staaten ausgenommen — 1 Zollpfund feines Silber enthalten. Es ist daher natürlich, daß diese Quantitäten der Münzeinheiten überall gleichen Werth haben müssen, da sie eine gleiche Quantität feines Silber enthalten.

In Bezug auf die Maße und Gewichte ist überall angegeben, wieviel die Einheit eines jeden in französischem Maße und Gewichte beträgt, nämlich das Längenmaß in Meter, die Hohlmaße in Liter und das Gewicht in Gramm. Aus diesen Angaben läßt sich eben so leicht das Maß oder das Gewicht des einen Landes in das des andern umrechnen, nur muß man dabei immer jene Verhältnißzahlen umkehren; denn wenn z. B. 1 oesterr. Pfd. = 560,012 Gramm und 1 hamb. Pfd. = 500 Gramm (nach der neuen Uebereinkunft) ist, so ist das oesterr. Gewicht *schwerer* als das hamburger, und es müssen daher 500 oesterr. Pfd. = 560,012 hamb. Pfd. sein, wovon man sich auch durch eine sehr leichte Berechnung nach den obigen Angaben überzeugen kann.

Wegen Berechnung der Abzüge beim Waarenhandel (S. 83 ff.) ist nur zu bemerken, daß diejenigen, welche nach Procenten angegeben sind, immer *vom* Hundert berechnet werden (also 12 % Tara von 1000 Pfd. Brutto = 120 Pfd. ꝛc.). Eben so werden auch die nach Procenten angesetzten Spesen, wie Provision, Courtage, Delcredere ꝛc. stets *vom* Hundert berechnet.

Vortheile bei der Umrechnung des Preises einer kleinen Gewichtseinheit in den einer größern und umgekehrt.

Beim Waarenhandel muß man sehr oft den Preis einer kleineren Gewichts- oder Maßeinheit aus dem einer größeren und umgekehrt berechnen, namentlich den Preis des Pfundes aus dem des Centners, des Lothes aus dem des Pfundes, des Centners aus dem des Pfundes ꝛc., und es ist sehr gut, wenn man diese Berechnung schnell und sogleich im Kopfe ausführen kann. Wir geben daher nachstehend eine Anweisung, auf welche Weise dieses am leichtesten und schnellsten geschehen kann, und zwar in Thalern zu 30 Silber- oder Neugroschen und in Gulden zu 60 Kreuzern, und nach dem Centner zu 100 Zollpfd. à 30 Loth, als dem neuen Handelsgewichte.

1. Nach Thalern zu 30 Silber- oder Neugroschen und nach dem Centner zu 100 Pfund à 30 Loth.

a. Den Preis des Pfundes aus dem Preise des Centners zu finden.

Man findet den Preis des Pfundes in *Silbergroschen*, wenn man den dritten Theil so viel Silbergroschen nimmt, als der Centner Thaler kostet, und $^1/_{10}$ der gefundenen Silbergroschen- und Pfennigsumme davon in Abzug bringt. Z. B.

Der Centner zu 18 ß
$\frac{1}{3}$ von 18 = 6, also 6 *Sgr.* — ₰
ab $\frac{1}{10}$ — „ $7\frac{2}{10}$ „
5 *Sgr.* $4\frac{8}{10}$ ₰

Der Centner zu $25\frac{1}{4}$ ß
$\frac{1}{3}$ von $25\frac{1}{4} = 8\frac{5}{12}$, also 8 *Sgr.* 5 ₰
ab $\frac{1}{10}$ — „ $10\frac{1}{10}$ „
7 *Sgr.* $6\frac{9}{10}$ ₰

Der Centner zu $57\frac{3}{4}$ ß
$\frac{1}{3}$ von $57\frac{3}{4} = 19\frac{1}{4}$, also 19 *Sgr.* 3 ₰
ab $\frac{1}{10}$ 1 „ $11\frac{1}{10}$ „
17 *Sgr.* $3\frac{9}{10}$ ₰

In Neugroschen findet man den Preis des Pfundes, wenn man ebenfalls den dritten Theil des Centnerpreises als Neugroschen annimmt, davon $\frac{1}{10}$ in Abzug bringt und dieses Zehntel sofort als Pfennige behandelt. Z. B.

Der Centner zu 18 ß
$\frac{1}{3}$ von 18 = 6, also 6 *ngl* — ₰
ab $\frac{1}{10}$ (= 6 ₰) — „ 6 „
5 *ngl* 4 ₰

Der Centner zu $25\frac{1}{4}$ ß
$\frac{1}{3}$ von $25\frac{1}{4} = 8\frac{5}{12}$, also 8 *ngl* $4\frac{1}{6}$ ₰
ab $\frac{1}{10}$ — „ $8\frac{5}{12}$ „
7 *ngl* $5\frac{3}{4}$ ₰

Oft ist es jedoch bequemer, den Centnerpreis mit 3 zu multipliciren und durch 10 zu dividiren (was man übrigens auch bei der gewöhnlichen Berechnung nach der Regeldetri thut), und wenn sich ein Bruch beim Centnerpreise befindet, für jeden Viertelthaler $\frac{9}{10}$ oder $\frac{3}{4}$ Pf. hinzu= oder abzurechnen. Zu 18 Thlr. der Ctr. kostet daher das Pfund $\frac{18 \times 3}{10} = 5\frac{4}{10}$, also 5 Sgr. $4\frac{8}{10}$ Pf. oder 5 Ngr. 4 Pf.; zu $25\frac{1}{4}$ Thlr. $\frac{25 \times 3}{10} = 7\frac{5}{10}$, also 7 Sgr. 6 Pf. + $\frac{9}{10}$ Pf. für $\frac{1}{4}$ Thlr. zusammen 7 Sgr. $6\frac{9}{10}$ Pf., und 7 Ngr. 5 Pf. + $\frac{3}{4}$ Pf. für $\frac{1}{4}$ Thlr., zusammen 7 Ngr. $5\frac{3}{4}$ Pf.; zu $57\frac{3}{4}$ Thlr. $\frac{58 \times 3}{10} = 17\frac{4}{10}$, also 17 Sgr. $4\frac{8}{10}$ Pf. — $\frac{9}{10}$ Pf. = 17 Sgr. $3\frac{9}{10}$ Pf., und 17 Ngr. 4 Pf. — $\frac{3}{4}$ Pf. = 17 Ngr. $3\frac{1}{4}$ Pf.

In vielen Fällen kann man sich jedoch die Berechnung noch mehr erleichtern, wenn man beachtet, daß der Preis des Pfundes immer derjenige Bruchtheil von 30 sein muß, den der Centnerpreis von 100 bildet; z. B. 50 Thlr. (die Hälfte von 100) für den Centner giebt $\frac{1}{2}$ Thlr. für das Pfund; 25 Thlr. ($\frac{1}{4}$ von 100) giebt $\frac{1}{4}$ Thlr. oder $7\frac{1}{2}$ Sgr.; $62\frac{1}{2}$ Thlr. ($\frac{5}{8}$ von 100) giebt $\frac{5}{8}$ Thlr. oder $18\frac{3}{4}$ Sgr. Hat man einen Preis zu berechnen, der kein solcher Bruchtheil ist, so nimmt man den nächst größern oder kleinern an und rechnet dann für jeden ganzen Thaler bei Silbergroschen $3\frac{3}{5}$ Pf., bei Neugroschen 3 Pf. und für jeden Viertelthaler immer $\frac{9}{10}$ Pf., resp. $\frac{3}{4}$ Pf. zu oder ab. Z. B.

Der Centner zu $26\frac{1}{2}$ *Rℓ.*

25 ß ($\frac{1}{4}$ von 100) giebt $\frac{1}{4}$ ß, also	7 *Sgr.* 6 ₰	oder	7 *ngl* 5 ₰
$1\frac{1}{2}$ „ giebt à $3\frac{3}{5}$ od. 3 ₰ pr. ß	— „ $5\frac{2}{5}$ „	„	— „ $4\frac{1}{2}$ „
	7 *Sgr.* $11\frac{2}{5}$ ₰		7 *ngl* $9\frac{1}{2}$ ₰

Der Centner zu $33^1/_4$ Thlr.

35 Thlr. ($^7/_{20}$ von 100) giebt $^7/_{20}$ Thlr., also	10 Sgr. 6 ₰	oder 10 ngl 5 ₰
— $1^3/_4$ Thlr. à $3^3/_5$ od. 3 ₰ pr. Thlr. . . .	— „ $6^3/_{10}$ „	„ — „ $5^1/_4$ „
	9 Sgr. $11^7/_{10}$ ₰	9 ngl $9^3/_4$ ₰

b. Den Preis des Lothes aus dem Preise des Pfundes zu finden.

Wenn der Pfundpreis in Thalern angegeben ist, kostet das Loth eben so viel Silber- oder Neugroschen, da der Thaler eben so viel Silber- oder Neugroschen hat, als das Pfund Lothe = 30. 8 Thlr. für das Pfund giebt daher 8 Sgr. und $13^1/_2$ Thlr. giebt $13^1/_2$ Silber- oder Neugroschen für das Loth.

Ist der Pfundpreis in Silbergroschen à 12 Pfenn. angegeben, so kostet das Loth $^2/_5$ mal so viel Pfennige, weil 12 = $^2/_5$ von 30 ist. 20 Sgr. für das Pfund giebt daher 8 Pfenn., $8^1/_2$ Sgr. giebt $3^2/_5$ Pf. für das Loth.

Ist der Pfundpreis in Neugroschen à 10 Pfenn. angegeben, so kostet das Loth $^1/_3$ mal so viel Pfennige, denn 10 ist = $^1/_3$ von 30. 20 Neugr. für das Pfund giebt daher = $6^2/_3$ Pfenn., $12^1/_2$ Ngr. giebt $4^1/_6$ Pf. für das Loth.

c. Den Preis des Centners aus dem Preise des Pfundes zu finden.

Da 30 in 100 $3^1/_3$ mal enthalten ist, so kostet der Centner $3^1/_3$ mal so viel Thaler als das Pfund Silber- oder Neugroschen. Man nehme daher den Pfundpreis 4 mal und ziehe $^2/_3$ desselben ab. 18 Sgr. für das Pfund giebt 72 — 12 = 60 Thlr.; $6^1/_4$ Sgr. giebt 25 — $4^1/_6$ = $20^5/_6$ Thlr. für den Centner. Man kann sich auch diejenigen Centnerpreise merken, welche den Pfundpreisen entsprechen, die ein bequemer Bruchtheil von 30 sind, denn der Centnerpreis ist immer der nämliche Bruchtheil von 100; z. B. $7^1/_2$ Sgr. ($^1/_4$ Thlr.) für das Pfund giebt 25 Thlr. ($^1/_4$ von 100) für den Centner, und eben so giebt 6 Sgr. ($^1/_5$ Thlr.) 20 Thlr., 21 Sgr. ($^7/_{10}$ Thlr.) 70 Thlr. für den Centner. Hat man einen in der Nähe eines solchen Bruchtheils liegenden Pfundpreis zu berechnen, so nehme man diesen an und rechne für jeden zu viel oder zu wenig genommenen Silbergroschen $3^1/_3$ Thlr., für jeden halben Silbergroschen $1^2/_3$ Thlr. und für jeden Viertel-Silbergroschen $^5/_6$ Thlr. oder 25 Sgr. ab oder hinzu. Z. B.

Das Pfund zu $19^1/_2$ Sgr.

zu 18 Sgr. ($^3/_5$ Thlr.)	60 Thlr. — Sgr.
+ für $1^1/_2$ Sgr. ($3^1/_3$ + $1^2/_3$ Thlr.)	5 „ — „
	65 Thlr. — Sgr.

Das Pfund zu $8^1/_4$ Sgr.

zu 9 Sgr. ($^3/_{10}$ Thlr.)	30 Thlr. — Sgr.
— für $^3/_4$ Sgr. ($1^2/_3$ + $^5/_6$ Thlr.) .	2 „ 15 „
	27 Thlr. 15 Sgr.

Ist der Preis des Pfundes in Pfennigen à $^1/_{12}$ Sgr. angegeben, so kostet der Centner $8^1/_3$mal so viel Silbergroschen, da 12 in 100 $8^1/_3$mal enthalten ist. 5 Pfenn. für das Pfund giebt daher $41^2/_3$ Sgr. oder 1 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., $9^1/_2$ Pf. giebt $79^1/_6$ Sgr. oder 2 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. für den Centner.

Ist der Pfundpreis in Pfennigen à $^1/_{10}$ Neugr. angegeben, so kostet der Centner 10mal so viel Neugroschen, da 10 = $^1/_{10}$ von 100 ist. 8 Pfenn. für das Pfund giebt daher 80 Ngr. oder 2 Thlr. 20 Ngr.; $2^1/_2$ Pf. giebt 25 Ngr. für den Centner.

d. Den Preis des Pfundes aus dem Preise des Lothes zu finden.

Wenn der Preis des Lothes in Silber- oder Neugroschen angegeben ist, so kostet das Pfund gerade so viel Thaler, da 1 Pfd. eben so viel Loth enthält, wie der Thaler Silbergroschen = 30. 4 Sgr. für das Loth giebt daher 4 Thlr., $10^1/_2$ Sgr. giebt $10^1/_2$ Thlr. für das Pfund.

Ist der Lothpreis in Pfennigen à $^1/_{12}$ Sgr. angegeben, so kostet das Pfund $2^1/_2$mal so viel Silbergroschen, da 12 $2^1/_2$mal in 30 enthalten ist, mithin geben 8 Pfenn. für das Loth = 20 Sgr.; $5^1/_2$ Pfenn. = $13^3/_4$ Sgr. für das Pfund.

Ist der Lothpreis in Pfennigen à $^1/_{10}$ Ngr. angegeben, so kostet das Loth 3mal so viel Neugroschen, denn 10 ist 3mal in 30 enthalten. 6 Pfenn. für das Loth giebt 18 Ngr., $9^1/_2$ Pfenn. giebt $28^1/_2$ Ngr. für das Pfund.

---

2. Nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige und nach dem Centner von 100 Pfund à 30 Loth.

a. Den Preis des Pfundes aus dem Preise des Centners zu finden.

Da $100 = 1^2/_3 \times 60$ ist, so muß man eigentlich, um den Pfundpreis in Kreuzern zu finden, die Gulden des Centnerpreises durch $1^2/_3$ dividiren, d. h. sie mit 3 multipliciren und durch 5 dividiren; es ist jedoch meist bequemer, den Centnerpreis mit 6 zu multipliciren und durch 10 zu dividiren, indem man eine Decimalstelle abschneidet. 16 Fl. für den Centner giebt daher $\frac{6 \times 16}{10} = 9{,}6$ od. $9^6/_{10}$ Kr.; $38^1/_2$ Fl. giebt $\frac{6 \times 38^1/_2}{10} =$ 23,1 oder $23^1/_{10}$ Kr. für das Pfund. Auch ist der Preis des Pfundes immer derjenige Bruchtheil von 60, den der Preis des Centners von 100 ist, und man kann sich daher leicht merken, daß z. B. 50 Fl. für den Centner 30 Kr., $33^1/_3$ Fl. — 20 Kr., 20 Fl. — 12 Kr. ꝛc. für das Pfund geben.

b. Den Preis des Lothes aus dem Preise des Pfundes zu finden.

Da $60 = 2 \times 30$ ist, so kostet das Loth 2mal so viel Kreuzer, als das Pfund Gulden; mithin geben 6 Fl. für das Pfund 12 Kr., $17^1/_2$ Fl. giebt 35 Kr. für das Loth u. s. w.

Ist der Preis des Pfundes in Kreuzern angegeben, so erhält man den Preis des Lothes in Pfennigen, wenn man jenen durch $7\frac{1}{2}$ dividirt. 38 Kr. für das Pfund giebt daher $5\frac{1}{15}$ Pfennig oder 1 Kr. $1\frac{1}{15}$ Pf., $13\frac{1}{2}$ Kr. giebt $1\frac{4}{5}$ Pf. für das Loth ꝛc.

c. Den Preis des Centners aus dem Preise des Pfundes zu finden.

Da 60 $1\frac{2}{3}$mal in 100 enthalten ist, so findet man den Centnerpreis in Gulden, wenn man zu den Kreuzern des Pfundpreises $\frac{2}{3}$ desselben addirt; oder, was oft bequemer ist, man hänge dem Pfundpreis eine Null an (ist jedoch bei dem Pfundpreise $\frac{1}{2}$, so setze man anstatt der Null eine 5, ist $\frac{1}{4}$ dabei, so setze man dafür $2\frac{1}{2}$, für $\frac{3}{4}$ $7\frac{1}{2}$) und dividire dann durch 6. 24 Kr. für das Pfund giebt daher $24 + 16$ oder $\frac{240}{6} = 40$ Fl., $17\frac{1}{2}$ Kr. giebt $\frac{175}{6} = 29\frac{1}{6}$ Fl., $9\frac{3}{4}$ Kr. giebt $\frac{97\frac{1}{2}}{6} = 16\frac{1}{4}$ Fl. für den Centner. Auch ist der Preis des Centners immer der nämliche Bruchtheil von 100, den der Preis des Pfundes von 60 bildet, und man kann sich daher leicht merken, daß z. B. 30 Kr. für das Pfund 50 Fl. für den Centner, daß 12 Kr. = 20 Fl., 10 Kr. = $16\frac{2}{3}$ Fl. ꝛc. giebt.*)

d. Den Preis des Pfundes aus dem Preise des Lothes zu finden.

Da $30 = \frac{1}{2}$ von 60 ist, so kostet das Pfund $\frac{1}{2}$mal so viel Gulden, als das Loth Kreuzer; mithin geben 16 Kr. für das Loth 8 Fl. für das Pfund, $23\frac{1}{2}$ Kr. für das Loth 11 Fl. 45 Kr. für das Pfund u. s. w.*)

3. Die Berechnung des Spiritus.

Bei der Preisbestimmung des Spiritus oder Branntweins kommt es nicht allein auf die Quantität, sondern auch auf den Stärkegrad desselben an, d. h. auf die Menge reinen oder absoluten Weingeist (Alkohol), der in einer bestimmten Quantität Spiritus enthalten ist. Man setzt den Weingeistgehalt jetzt allgemein in Deutschland nach Volumen oder Maßprocenten nach Tralles fest, infolge dessen ein Spiritus von 80 % Tralles in 100 Quart, Kannen oder Maß ꝛc. 80 Quart, Kannen oder Maß reinen Weingeist und 20 Quart ꝛc. Wasser enthält. Der Preis des Spiritus wird beim Handel meist für ein bestimmtes Quantum von einem bestimmten Weingeistgehalte angegeben; diese Bestimmungen sind aber an den einzelnen Handelsplätzen verschieden, weshalb Jeder, der mit Spiritus Geschäfte macht, nebst den dabei angewendeten Berechnungen diese Usanzen kennen muß.

In Berlin gab man früher den Preis für 200 preuß. Quart zu 54 % Tr. an und drückte dieses aus durch (200×54) 10800 %.

In Breslau für den Eimer von 60 Quart zu 80 % Tr. oder für 4800 %.

---

*) Wie schon einmal erwähnt, resultiren alle diese Regeln zum größten Theile aus dem Kettensatze, und sind unter Bedeutung derselben alle möglichen Tabellen zur raschern Uebersicht mit größter Leichtigkeit anzufertigen.

In **Danzig**, **Königsberg**, **Posen** rc. für die Ohm von 120 Quart zu 80 % Tr., oder für 9600 %.

In **Magdeburg**, **Halle**, **Potsdam**, **Leipzig**, **Halberstadt**, **Braunschweig** rc. für das Oxhoft von 180 Quart zu 80 % Tr., oder für 14400 %. Den Preis des rectificirten Spiritus (der 90 % und darüber stark ist) gab man jedoch, namentlich in Halle und Leipzig, auch zuweilen für 180 Quart zu 90 % Tr., oder für 16200 % an.

In **Köln** für 150 franz. Liter, wofür man aber 130 Quart annahm, zu 80 % Tr., oder für 10400 %.

Hamburg rechnet für 30 Viertel (1 Viertel = 6,328 oder fast $6\frac{1}{3}$ pr. Quart) zu 80 % Tr., oder für 2400 %, und der Preis versteht sich in Thalern Hamburger Cour. (1 Thlr. = ca. 1 Thlr. 6 Sgr. im 14Thlr.-Fuß).

Mainz für die hessen-darmstädtische Ohm von 80 Maß (1 Ohm = 139,734 oder fast $139\frac{3}{4}$ preuß. Quart) zu 50% Tr. oder für 4000 %.

Nürnberg für den bayerischen Visireimer von 64 Maß (1 Visireimer = $59\frac{3}{4}$ preuß. Quart) zu 90 % Tr. oder für 5760 %.

Um an diesen Orten den Preis einer Quantität Spiritus von anderem als dem Normalgehalte zu berechnen, muß man die Procente desselben ausmitteln, indem man die Maßquantität mit den wirklichen Procenten multiplicirt, dann dieses Produkt mit dem behandelten Preise multipliciren und durch die Anzahl der Procente, für welche der Preis gestellt wird, dividiren. Z. B.

Was kosteten früher in Berlin 3 Oxhoft (à 180 Quart) Spiritus von 64, 70 und 78 % zu 24 ₰ für 10800 %?

180 Quart à 64 % = 11520 %
180 „ à 70 „ = 12600 „
180 „ à 78 „ = 14040 „

38160 %

915840 (24

10800) 84 ₰ 24 Sgr.

Ist jedoch die Quantität in dem Hauptmaße (Oxhoft, Eimer rc.) ohne Quart oder Maß angegeben, so multiplicirt man sie unmittelbar mit den wirklichen Procenten und dem Preise, und dividirt das Produkt nur durch die Normalprocente. Z. B.

Was kosten in Mainz 20 Ohm von 72 % zu 30 fl.?

$$\frac{20 \times 72 \times 30}{50} = 4 \times 72 \times 3 = 864 \text{ fl.}$$

In **Wien** wird der Preis in Kreuzern für 1 Wiener Eimer von 40 Maß (1 Eimer = 49,436 oder ca. $49\frac{7}{16}$ preuß. Quart) und von 1 % Tr. Alkoholgehalt angegeben. Um daher eine Quantität von anderem Gehalte zu berechnen, muß man ebenfalls die Procente ausmitteln, dann mit dem Preise multipliciren und das Produkt durch 40 dividiren, wodurch man Kreuzer erhält, die man noch in Gulden verwandeln muß. Es lassen sich jedoch meist Abkürzungen anbringen, und wenn die Quantität in Eimern ohne Maß angegeben ist, bedarf es der Division durch 40 nicht, indem man die Eimer mit den Procenten und dem Preise multiplicirt. Beispiel:

Was kosten 2 Fässer, eines von 116 Maß à 72 %, das andere von 128 Maß à 60 % zu dem Preise von 22 Xr.?

116 Maß à 72 % = 8352 %
128 „ à 60 % = 7680 %

16032 à 22 Xr.

16032 × 22 : 40 = 88,18

fl. 88. 18 Xr.

Ganz abweichend von diesen Preisnotirungen war die von **Stettin**; denn hier gab man an, wieviel Procent Alkohol man in einem Quart Spiritus, das unveränderlich zu 1 Sgr. angenommen wurde, erhielt. Um daher den Preis einer Quantität zu berechnen, mußte man die Quart derselben mit ihren Procenten multipliciren, dann durch die notirten oder behandelten Procente dividiren und die Silbergroschen, welche man dadurch erhielt, in Thaler verwandeln. Z. B.

Was kostete 1 Oxhoft (180 Quart) von 64 % à 12 %?

$$\frac{180 \times 64}{12} = 15 \times 64 = 960 \text{ Sgr. od. } 32 \text{ ß}$$

Seit Kurzem ist es jedoch gelungen, in einen großen Theil der angeführten Notirungsarten eine Uebereinstimmung zu bringen. Berlin, Köln, Danzig, Königsberg, Stettin, Breslau, Leipzig und Magdeburg notiren jetzt nämlich den Preis für 100 Quart à 80 % Tralles oder zu 8000 % Tr., wodurch die Berechnung nicht wenig erleichtert wird, insofern der Divisor 8000 ohne Zweifel viel gefügiger ist als die Divisoren 10,800 (früher Berliner Rechnung), 4800 (früher bei Breslau), 9600 (früher bei Danzig und Königsberg), 10,400 (früher bei Köln), 14,400 (früher bei Leipzig und Magdeburg). Die Berechnungsweise erfolgt auf gleiche Art, wie S. 452 bei Berlin gezeigt, nur mit geändertem Divisor.

Zu den Mischungs- und Alligations-Rechnungen, von denen wir bereits bei der Münzrechnung Beispiele zeigten, gehören auch die Spiritus-Rechnungen, und dies um so mehr, als der Spiritus nur nach Procenten (Graden) seines Stärkegehaltes gehandelt wird. Einige Beispiele derartiger Mischungsmanipulationen dürften daher hier am Platze sein.

Jemand besitzt 3 Ohm (à 120 Quart) 65 % und
4 „ „ „ 76 „ Spiritus; wieviel procentig wird dieser Spiritus, wenn die 7 Ohm zusammengeschüttet werden?

3 × 120 = 360 × 65 = 23400 %
4 × 120 = 480 × 76 = 36480 „

7 Ohm = 840 Quart = 59880 %
59880 : 840 = $71^{11}/_{42}$ %.

Wie viel Quart Wasser muß man zu einem Quantum von 6 Ohm 25 Quart 85 % Spiritus gießen, um denselben auf 80 % zu reduciren?

6 Ohm 25 Quart = 745 Quart × 85 % = 63325 % Stärkegehalt
63325 : 80 = $791^{9}/_{16}$ Quart oder 6 Ohm $71^{9}/_{16}$ Quart
— 6 „ 25 „

Resultat — Ohm $46^{9}/_{16}$ Quart.

Demnach sind 6 Ohm 25 Quart 85 % Spiritus =
6 „ $71^9/_{16}$ „ 80 % „ an Stärkegehalt.

Auf welches Quantum reduciren sich beim Eindampfen 3 Ohm 60% Spiritus in 70 %?

$3 \times 120 = 360 \times 60\% = 21600\% : 70 =$ 2 Ohm $68^4/_7$ Quart.

4. Die Waarencalculation.

Die wichtigste Berechnung bei den Waarengeschäften ist die Calculatur oder Calculation, durch welche ausgemittelt wird, wie hoch die Maß- oder Gewichtseinheit des eigenen Landes einer von auswärts erhaltenen Waare mit allen unterwegs und bei der Ankunft darauf fallenden Spesen — also bis ins Haus oder Magazin — zu stehen kommt. In der Hauptsache besteht diese Berechnung darin, daß man zu dem in der Faktur berechneten Betrage der ganzen Waarenquantität nebst den Spesen am Abgangsorte die sämmtlichen während des Transports und bis zur Empfangnahme dafür aufgelaufenen Unkosten hinzurechnet, wodurch man erfährt, wieviel die ganze Waarenquantität bis ins Haus kostet; dann ermittelt man, wieviel die Waare nach der Ankunft gewogen oder gemessen hat und berechnet hierauf durch eine Division oder durch einen Regeldetrisatz, wie hoch die Gewichts- oder Maßeinheit des eigenen Landes in der eigenen Geldwährung zu stehen kommt. Alle dabei vorkommenden Beträge, die in einer fremden Währung berechnet sind, werden zu dem augenblicklich stattfindenden Course derselben in die eigene Währung umgerechnet. Besteht eine Waarensendung aus zwei oder mehrern verschiedenen Artikeln, so müssen die Spesen auf die einzelnen Artikel gehörig vertheilt werden, wobei zu beachten ist, ob sie sich auf den Werth oder auf das Gewicht der Waare beziehen, d. h. ob sie mit dem erstern oder mit dem letztern steigen oder fallen. Man theilt daher die Spesen auch in Werthspesen und in Gewichtsspesen und rechnet zu den letzteren auch diejenigen, die sich weder auf das Eine noch auf das Andere beziehen, wenn dergleichen vorkommen, und die man daher allgemeine Spesen nennen kann.

Folgende Beispiele zeigen eine einfache Calculation über einen einzigen Artikel, und eine zusammengesetzte über mehrere Artikel.

Berlin erhält von London über Hamburg: 100 Ball. Kakao
Btto. 108 Cwt. 3 Qu. 22 ℔
Ta. 1 „ 3 „ 4 „ à 2 ℔ pr. Ball.

Ntto. 107 Cwt. — Qu. 18 ℔ à 40 s.	£	214.	6.	5.
Courtage ½ %	„	1.	1.	5.
übrige Spesen in London	„	8.	12.	—
	£	223.	19.	10.
Commission 2%	„	4.	9.	7
Betrag der Faktur	£	228.	9.	5.

Diese trassirt der Absender auf Hamburg à 13 ℳ︀ 8 β und sie betragen daher	Bco. ℔	3084.	6.
Die Spesen in Hamburg sind:			
Fracht und kleine Unkosten	„	91.	10.
Assekuranz von Bco. ℔ 3400. — à ½% und Kosten einschließlich 10% imaginären Gewinn . .	„	24.	—
Die Waare kostet also bis Hamburg	Bco. ℔	3200.	—
Diese betragen zum Cours von 150%	ℳ︀	1600.	—

Die Spesen bis Berlin sind:

Fracht	ℛ	72. 20.
Steuer	„	747. 5.
Einschlag, Porto 2c.	„	6. 5.
Die ganze Partie kostet also bis Berlin	ℛ	2426. —

In Berlin gewogen:

Btto. 107 Ctr. 66 ℔ Ta. 2 Ctr. à 2 ℔ pr. Ball.

Ntto. 105 Ctr. 66 ℔ (oder 10566 ℔)

Will man nun wissen, wie hoch der Centner von 100 ℔ in Berlin zu stehen kommt, so rechnet man:

10566 ℔ : 2426 ℛ = 100 ℔ : x

x = 22 ℛ 28 Sgr. 9 ₰

Will man aber den Kostenpreis des Pfundes wissen, so findet man ihn durch folgende Division:

10566 ℔ : 2426 ℛ = 6 Sgr. $10^1/_2$ ₰ ca.

Eine Art Probe kann man hierauf machen, wenn man die ganze Quantität der Waare zu dem gefundenen Calculationspreise berechnet, wodurch man den Betrag für die ganze Partie erhalten muß, nämlich:

105 Ctr. 66 ℔ à 22 ℛ 28 Sgr. 9 ₰ = 2426 ℛ

Amsterdam erhält von St. Petersburg:

6 Fässer Talg Btto. 228 Pud 23 ℔ Ta. 10%
22 „ 34 „

Ntto. 205 Pud 29 ℔ à $3^1/_2$ Rub.	R° 668. 61.	
Rabatt 4%	„ 26. 74.	R° 641. 87.
20 Packen Hanf 924 Pud 6 ℔ à 64 Rub. pr. Berk.		„ 5914. 56.
Zoll à 55 Kop. pr. Berk.	R° 63. 39.	
Declaration 4 % vom Zoll	„ 2. 54.	
Brakerlohn: für 6 Fässer Talg à 50 Kop.	„ 3. —	
„ 92,4 Berk. Hanf à 50 Kop.	„ 46. 20.	
Schiffscourtage u. Transport nach Kronstadt	„ 37. 10.	
Einkaufscourtage f. Rub. 6556. 43. à $^1/_2$%	„ 32. 78.	
Connossement, Police und Certificat	„ 5. 50.	
Verpackungskosten und kleine Spesen	„ 18. 35.	„ 208. 86.
		R° 6765. 29.
Commission und Extrakosten 3%		„ 202. 96.
Courtage u. Stempel für d. Rembours $^1/_2$%		„ 34. 84.
		R° 7003. 9.

Diesen Betrag trassirt der Absender auf Hamburg à 34 ß. Bco. pr. Rub. . . . Bco ℳ 14881. 9.

Die Deckung dafür kostet dem Amsterdamer Hause 35 ƒ 20 Cts. pr. 40 ℳ Bco. . . . ƒ 13095. 77.

Spesen bis Amsterdam.

Fracht à 26 ƒ pr. Last, für $228^1/_2$ Pud Talg à 120 Pud und 924 Pud Hanf à 60 Pud pr. Last	„	449. 91.
Primage 10% von der Fracht	„	44. 99.
Assekuranz für ƒ 15000. (einschließlich 10% imaginären Gewinn) — à $^1/_2$% und Kosten	„	110. —
Eingangsspesen	„	165. 86.
Die ganze Sendung kostet also	ƒ	13866. 53.

In Amsterdam gewogen:

6 Fässer Talg Btto. 3747 ℔ Ta. 10%
— 412 „ Ggw. 1%

Ntto. 3335 ℔

20 Packen Hanf 15153 ℔ Ggw. 1%
— 152 „

Ntto. 15001 ℔

Hierbei ist zunächst zu bemerken, daß auf den Hanf weder in Petersburg noch in Amsterdam Tara berechnet wird, weil die Packen mit Stricken von derselben Masse nur zusammengeschnürt sind. Dagegen wird beim Verkauf in Amsterdam auf beide Artikel 1% Gutgewicht oder Ausschlag gegeben, und dieses muß daher bei der Calculation von dem gefundenen Gewicht der Waare abgezogen werden. — Bei der Calculation jedes einzelnen Artikels müssen nun die Spesen richtig, entweder nach dem Werthe oder nach dem Gewichte, vertheilt werden, und sie wird daher folgendermaßen angefertigt.

	6 Fässer Talg Ntto. 205 P. 29 ℔ . . . . à 3¼ Rub.		R° 668. 61.
	Rabatt 4%		„ 26. 74.
			R° 641. 87.
laut Faktur	Zoll für 228½ Pud à 55 Kop. pr. Berk.		„ 12. 57.
	Declaration 4% vom Zoll		„ — 50.
	Brakerlohn für 6 Fässer à 50 Kop.		„ 3. —
	Einkaufscourtage für 641 Rub. 87 K. à ½% . . .		„ 3. 21.
für das Ganze	Schiffscourtage u. Transport nach Kronstadt	R° 37. 10.	
	Connossement, Police, Certificat	„ 5. 50.	
	Verpackungskosten und kleine Spesen . . .	„ 18. 35.	
	wenn 1152½ Pud kosten	R° 60. 95.	
	so kommen auf 228½ Pud		„ 12. 8.
			R° 673. 23.
	Commission und Extrakosten 3%		„ 20. 20.
	Courtage und Stempel für den Rembours ½% .		„ 3. 47.
			R° 696. 90.
		à 34 β Bco.	ℳ 1480. 14.
		à 35. 20	fl. 1303. 20.
	Fracht für 228½ Pud à 26 fl. pr. 120 P. . .		„ 49. 51.
	Primage 10% von der Fracht. . .		„ 4. 95.
	Assekuranz für 1500 fl. und Kosten (f. 15000 fl. 110 fl.)		„ 11. —
	Eingangsspesen (für 3747 ℔, wenn sie für 18900 ℔ 165 fl. 86 Cts. betragen)		„ 32. 87.
	der Talg kostet also bis Amsterdam		fl. 1401. 53.

und da er Ntto. 3335 ℔ gewogen hat, so kommen die 50 niederl. Pfd. (Kilogr.) zu stehen . . . . ca. 21 fl. 1 Ct.

	20 Packen Hanf 924 Pud 6 ℔ à 64 Rub. pr. Berk. . .		R° 5914. 56.
laut Faktur	Zoll für 924 P. à 5 Kop. pr. Berk.		„ 50. 82.
	Declaration 4% vom Zoll		„ 2. 4.
	Brakerlohn für 92,4 Berk. à 50 Kop.		„ 46. 20.
	Einkaufscourtage für Rub. 5914. 56. à ½% . .		„ 29. 57.
für das Ganze	Schiffscourtage u. Transport nach Kronstadt	R° 37. 10.	
	Connossement, Police, Certificat	„ 5. 50.	
	Verpackungskosten und kleine Spesen . .	„ 18. 35.	
	wenn 1152½ Pud kosten	R° 60. 95.	
	so kommen auf 924 Pud		„ 48. 87.
			R° 6092. 6.

Commission und Extrakosten 3%	R°	182. 76.
Courtage und Stempel für den Rembours ½% .	„	31. 37.
	R°	6306. 19.
à 34 β Bco.	ℳ	13400. 11.
à 35. 20.	fl.	11792. 57.
Fracht für 924 Pud à 26 fl. pr. 60 Pud	„	400. 40.
Primage 10 fl. von der Fracht. .	„	40. 4.
Assekuranz für 13500 fl. u. Kosten (für 15000 fl. 110 fl.)	„	99. —
Eingangsspesen (für 15153 ℔, wenn sie für 18900 ℔ 165 fl. 86 Cents betragen) . . .	„	132. 99.
der ganze Hanf kostet also	fl.	12465. —

und da er in Amsterdam Ntto. 15001 niederl. ℔ gewogen hat, so kommen die 150 niederl. ℔ (so wird der Hanf in A. verkauft) zu stehen . . . . ca. 124 fl. 65 Cts.

Berechnet man die gefundenen Gewichtsquantitäten zu diesen Calculationspreisen, so erhält man:

3335 ℔ Talg à 21 fl. 1 Ct. pr. 50 ℔	fl.	1401. 37.
15001 ℔ Hanf à 124 fl. 65 Cts. pr. 150 ℔	„	12465. —
	fl.	13866. 37.

Dies stimmt mit dem Kostenpreise der ganzen Sendung bis auf 16 Cts. überein, was daher rührt, daß die Calculationspreise nicht ganz genau ausgerechnet sind.

Die Calculation einer wirklich erhaltenen Waare benutzt man sehr oft auch dazu, um danach berechnen zu können, wie hoch die nämliche Waare später bei verändertem Preise, Course rc. zu stehen kommen wird. Man wird dabei fast immer am besten thun, die nämliche Waarenquantität, welche man früher wirklich erhalten hatte, mit den eingetretenen Veränderungen wieder zu calculiren. Indessen kann man auch ein anderes Verfahren anwenden, welches wir an der Faktur über Kakao von London nach Berlin zeigen wollen.

Angenommen, man wolle den Kakao zu dem Preise von 48 s in London und zu dem Course von 13 ℳ 12 β calculiren, so untersuche man zuerst, wieviel Thl. Cour. der preuß. Zoll-Centner zu dem frühern Preise von 40 s und dem frühern Course von 13½ ℳ ohne allen Spesen in London kostet, was man durch folgenden Ansatz findet:

x ℛ Cour. = 100 ℔
10566 = 214 £ 6 s 5 d.
1 = 13½ ℳ
300 = 150 ℛ Cour.

x = 13,6912 ℛ

Hiernach berechnet man, wieviel der Ctr. zu 48 s und zu dem Course von 31¾ ℳ kostet, nämlich:

x ℛ = 48 s.
40 = 13,6912
13,5 = 13,75 (wegen Courserhöhung)

x = 16,733 ℛ.

Dann scheidet man die Werthspesen und die Gewichtspesen von einander. — Die Werthspesen sind bei der obigen Calculation:

in London: ½% Courtage . . .	£	1. 1. 5.
2% Commission . . .	„	4. 9. 7.
à 13½ ℳ £ 5. 11. —	Bco. ℳ	74. 15.
in Hamburg: Assekuranz nebst Kosten	„	24. —
	Bco. ℳ	98. 15.
à 150 %	ℛ	49. 14.

Der reine Betrag des Kakao ist in London £ 214. 6. 5., welche zu den Coursen von $13\frac{1}{2}$ ℳ︀ℬ und 150% betragen Ct.-ℬ 1446. 21 Sgr. und auf diese sind die obigen 49 ℬ 14 Sgr. 3,419 %, um welche also der Preis der Waare am Beziehungsorte durch die Werthspesen vermehrt wird. — Die Gewichtspesen, wozu auch diejenigen gerechnet werden müssen, die sich weder nach dem Werthe noch nach dem Gewichte richten, sind folgende:

in London: £ 8. 12. — à $13\frac{1}{2}$ ℳ︀ℬ	Bco. ℬ	116. 2.
in Hamburg: Fracht und kleine Unkosten . . .	„	91. 10.
	Bco. ℬ	207. 12.
à 150 %	ℬ	103. 25.
in Berlin: die sämmtlichen aufgeführten Spesen . .	„	826. —
	ℬ	929. 25.

Da diese für Ntto. 10566 ℔ bezahlt worden sind, so kommt davon auf den preuß. Zoll-Centner: 8,793 ℬ.

In London kostet also der preuß. Ctr.	16,733 ℬ
dazu 3,419% Werthspesen	0,572 „
und Gewichtspesen auf den Ctr. . . .	8,793 „
der Ctr. kommt daher zu stehen	26,098 ℬ
oder	26 ℬ 3 Sgr. ca.

Das nämliche Resultat erhält man auch, wenn man eine gleiche Partie Kakao wie oben zu dem veränderten Preise und Course calculirt. — Mit Hülfe dieses Verfahrens kann man sich von Waaren, die man öfter bezieht, Calculationstabellen anfertigen, aus denen man sieht, wie hoch die Waare zu den verschiedenen Preisen und Coursen, welche denkbar sind, zu stehen kommt, wobei natürlich vorausgesetzt werden muß, daß alle Spesen und sonstigen Umstände unverändert bleiben.

Elfter Abschnitt.

Die einfache und doppelte Buchhaltung.

Einleitung.

In demselben Maße, wie sich der Welthandel entwickelte und die kaufmännischen Credit- und Wechselverhältnisse an Ausdehnung zunahmen, machten sich, wie wir schon in den vorigen Abschnitten ausführten, gewisse kaufmännische Usanzen geltend, welche später, zur Regelung des Handels, entweder Gesetzeskraft oder wenigstens stillschweigende Billigung erlangten, so daß derjenige, welcher sich dem Betriebe kaufmännischer Geschäfte widmet, diesen gesetzlichen oder üblichen Bestimmungen Folge leisten muß. Hierzu gehört vornehmlich die Buchhaltung.

Unter Buchhalten oder Buchführung versteht man im Sinne des Kaufmanns das schriftliche Verzeichnen aller Geschäftsvorfälle nach gewissen Regeln in die Handlungsbücher, so daß man daraus den Stand seines Vermögens und die mit demselben vorgegangenen Veränderungen (Vermehrung oder Verminderung), sowie das Schuldverhältniß mit seinen Geschäftsfreunden möglichst schnell und mit leichter Mühe übersehen kann, um nicht nur sich selbst, sondern, wenn es nöthig, auch Anderen von dem Geschäftsbetriebe und dessen Resultaten Rechenschaft geben zu können. — Die Führung der Bücher muß Treue und Glauben verdienen und die Redlichkeit und Geschäftsumsicht des Kaufmanns bezeugen.

Um diesen Zweck aber vollständig zu erreichen, muß nicht allein in den Büchern, sondern auch in den Geschäftspapieren, Facturen, Rechnungsbelegen, Quittungen, Correspondenzen, kurz in den Scripturen aller Art die strengste Ordnung herrschen, denn Ordnung ist die Seele jeder Geschäftsverwaltung. Bei der Einrichtung und Führung der Bücher muß zur Ersparung von Mühe, Zeit und Kosten (time is money) auf mögliche Kürze und gleichzeitige Klarheit Rücksicht genommen werden; es müssen die Bücher so in einander greifen, daß man beim Nachschlagen einen Geschäftsvorfall sowol in seinen einzelnen Bestandtheilen wie im Zusammenhange sogleich aufzufinden vermag; man muß aus ihnen zu jeder Zeit die baaren Einnahmen und Ausgaben, den Cassabestand, den Zu- und Abgang, sowie den Vorrath seiner Handelsartikel (Waaren, Wechsel, Actien und sonstige Werthpapiere), und zu welchem Preise man sie gekauft und wieder verkauft hat, ersehen, die Schulden und Forderungen, die Gewinne und Verluste ohne große Mühe ermitteln können. Die Bücher müssen chronologisch (nach der richtigen Zeitfolge) und in einer lebenden Sprache (in Preußen), in Oesterreich in deutscher, italienischer oder französischer (in Triest und Fiume auch in englischer Sprache) geführt und die

Geldbeträge in der Valuta (Geldwährung) des Inlandes ausgeworfen werden.

Beweiskraft der Bücher. Genügen die Bücher diesen Anforderungen, so entsprechen sie nicht allein den kaufmännischen Regeln und den gesetzlichen Vorschriften der meisten Staaten, sondern haben auch in Rechtsstreitigkeiten unter den Kaufleuten selbst volle und gegen Nichtkaufleute halbe Beweiskraft.

Einige Staaten schreiben dem Kaufmann gewisse Bücher, die er halten muß, vor, z. B. Oesterreich: die Strazze (Primanota oder Memorial), das Journal, das Hauptbuch 2c., welche drei auch Beweiskraft haben; in Preußen dagegen sagt das Gesetz nur im Allgemeinen, ohne die zu haltenden Bücher näher zu bestimmen: „Der Kaufmann kann sich seiner Handlungsbücher, wenn dieselben gehörig (nach kaufmännischer Art) geführt sind, zum Beweise bei seinen streitig gewordenen Forderungen bedienen 2c." — Dagegen geht die Beweiskraft der Bücher verloren: 1) wenn Blätter herausgerissen, eingeklebt, oder wenn Stellen darin durch Aenderung unleserlich gemacht sind (in Preußen); wenn Folien*) verändert, radirt, leere Räume oder weiße Blätter gelassen, zwischen die Zeilen geschrieben oder sonst eine Aenderung in der Absicht gemacht worden ist, um sich dadurch Vortheil zu verschaffen, wenn sie nicht nach der Tagefolge geführt sind 2c. (in Oesterreich und Preußen); 3) wenn der Kaufmann eines Meineids überführt oder durch Urtel für unfähig erklärt worden ist, einen Eid zu schwören (in Preußen); 4) wenn er einen muthwilligen oder betrüglichen Bankerott gemacht hat (in Preußen) 2c.

Activa und Passiva. Das, was der Kaufmann an Geld, Waaren, Wechseln und andern Werthpapieren, an Geräthschaften (Mobilien), in Forderungen (Außenständen) 2c., der Fabrikant außerdem in Gebäuden und Grundstücken (Immobilien), Maschinen 2c. besitzt, nennt er Activa, im Gegensatze zu dem, was er Andern schuldig ist, den Passiven. (Man vergleiche S. 463 „Inventur".)

Werden die Passiven von den Activen abgezogen, so erhält man den reinen Vermögensstand. Findet ein Ueberschuß der Activa über die Passiva nicht statt, oder vielmehr, ist die Summe der letztern größer als die der erstern, so würde der Kaufmann zahlungsunfähig oder insolvent sein.

Soll und Haben. Da jedes kaufmännische Geschäft in Geben (hergeben = verkaufen) und Empfangen (kaufen) besteht, so entstehen durch die Verzeichnung dieser beiden Faktoren Rechnungsverhältnisse und zwar, indem an Jemanden gegeben oder von Jemandem empfangen wird:

1) das Rechnungsverhältniß mit Personen (daher Personen-Conten in der einfachen wie doppelten Buchhaltung), — und da ferner Etwas gegeben oder empfangen wird und der Kaufmann das, was er giebt oder empfängt, im weitesten Sinne des Wortes als Waare betrachtet,

*) Um das Nachschlagen der Posten und Conten in den Büchern zu erleichtern, gilt überall als feststehende Regel das Paginiren der Bücher, d. h. das Versehen der Folios mit fortlaufenden Seitenzahlen, was man bei den Blättern das Foliiren nennt. Der Kaufmann gebraucht meist nur das Wort Foliiren (daher Folium, Folio — in der Bedeutung der Seitenzahl, wo ein Conto sich befindet).

2) das Rechnungsverhältniß zu den Waaren oder einzelnen Geschäftszweigen, Unternehmungen rc. (Sach=Conten, nur in der dopp. Buchhaltung).

Je nach der Art und Weise der Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle unterscheidet man die sogenannte einfache und die doppelte Buchhaltung, letztere besser die Buchung in doppelten Posten genannt. Jeder in die Geschäftsbücher eingetragene Geschäftsvorfall heißt ein Posten — ein Buchungsposten. Bei der Bildung eines Buchungspostens muß man zunächst genau die Natur des zu buchenden Geschäftes kennen und wohl unterscheiden, ob der Posten ein Soll= oder ein Habenposten ist.

Buchung. Bezieht sich der Geschäftsvorfall auf eine Schuld des Conto's (der Person oder der Sache) dem Geschäftsinhaber gegenüber, so ist dies ein Soll- oder Debet-Posten und wird in dem Hauptbuche auf die mit Soll überschriebene (linke) Seite gesetzt; bezieht er sich aber auf eine Forderung des Conto's rc. an den Geschäftsinhaber, so ist dieselbe ein Haben- oder Credit-Posten und wird auf die Haben (rechte) Seite geschrieben. — Angenommen nun, man hätte von dem Geschäftsfreund A. in N. eine Waare im Betrage von 200 Thalern auf Zeit gekauft, so wäre nach Vorstehendem A. hierfür zu erkennen; er wäre dagegen zu belasten, sowie man den Betrag zahlte. Die darüber zu bildenden Posten würden danach lauten (in der Primanota oder dem Journal der einfachen Buchhaltung):

A. in N.	Haben.
Für von ihm gekaufte Waare	Thlr. 200.

A. in N.	Soll.
Für Baarzahlung	Thlr. 200.

Auf dem dem genannten Geschäftsfreunde zu eröffnenden Conto im Hauptbuche oder Conto=Corrent dagegen würde es heißen:

Soll.	A. in N.	Haben.
An Baarzahlung Thlr. 200. —		Pr. Waaren Thlr. 200. —

Aus der Gegenüberstellung beider Posten ergiebt sich daher das Rechnungsverhältniß mit A. derart, daß er für seine Waaren 200 Thlr. zu fordern hat, während er dagegen für empfangene Baarzahlung den nämlichen Betrag schuldig geworden ist, wodurch in diesem Falle die Rechnung sich ausgleicht, saldirt. Hätte man dagegen statt 200 Thlr. nur 150 Thlr. bezahlt, so würde aus der Gegenüberstellung beider Posten hervorgehen, daß A. noch einen Unterschied von 50 Thlr. zu fordern hat, und umgekehrt würde er denselben Unterschied schuldig sein, wenn man statt 200 Thlr. 250 Thlr. gezahlt hätte. Dieser Unterschied heißt beim Rechnungsabschlusse Saldo; im ersteren Falle entsteht ein Saldo im Soll, — im zweiten Falle ein Saldo im Haben.

Personen- und Sach-Conten. Durch den Betrieb der Geschäfte verändert sich (durch Einnahme und Ausgabe, Ein= und Verkauf rc.) die Quantität, der Werth der meisten Besitztheile, als der Waaren, des Geldes rc. Um nun den Besitzstand aus seinen Büchern ersehen, um den Umsatz seiner Handelsgegenstände und den Verkehr mit seinen Geschäftsfreunden leicht ermitteln zu können, eröffnet man in den Handlungsbüchern sowol für die Gegenstände,

mit welchen man Handel treibt, als insbesondere denjenigen Personen, mit welchen man Geschäfte macht, die nicht sogleich vollständig ausgeglichen werden, Conti oder Conten, meist auf zwei einander gegenüberstehenden Seiten oder Folios, welche Soll und Haben auf einem Blatte vereinigen. Wir haben schon oben bemerkt, daß diese Folios überschrieben sind: auf der linken Seite mit „Soll“ oder „Debet“ (in der Mehrheit — bei einem Compagniegeschäft — „Sollen“ oder „Debent“), d. h. ist oder sind schuldig; — auf der rechten Seite mit „Haben“ oder „Credit“ (im Plural „Haben“ oder „Credunt“), d. h. hat oder haben zu fordern. Daher die Namen: Debitor, plur. Debitores, Schuldner, und Creditor, pl. Creditores, Gläubiger. In die Mitte dieser Conten, zwischen Soll und Haben, setzt man bei den Personen-Conten, deren Saldi die ausstehenden Forderungen oder die vorhandenen Schulden darstellen, als Ueberschrift (Kopf) die Firma oder den Namen und Wohnort des betreffenden Geschäftsfreundes.

Stehen wir mit einem auswärtigen Geschäftsfreunde derart in Verbindung, daß er für uns Geschäfte auf seinem Platze besorgt und wir für ihn Geschäfte auf unserem Platze besorgen, daß wir von ihm und er von uns kauft, so legen wir zwei Conti für ihn an. Im Falle, wo wir von ihm empfangen, fügen wir der Ueberschrift die Signatur für m./R. oder u./R. (meine oder unsere Rechnung, auch conto mio, nostro) hinzu, und führen das Conto, wenn der Platz des Geschäftsfreundes nicht in der Valuta (Geldwährung) unseres Platzes rechnet, mit doppelten Geldcolonnen, die erste in seiner und die zweite in unserer Währung; im Falle, wo unser Geschäftsfreund von uns empfängt, erhält die Ueberschrift den Zusatz für s./R. oder i./R. (seine oder ihre Rechnung: conto suo, loro). Das Conto wird in diesem Falle nur in der inländischen Währung geführt. Die ausländische Währung nimmt man entweder zu einem festen (Bücher-) Course an, oder man wirft sie nach dem jemaligen Wechselcourse aus, welches letztere zur Folge hat, daß ein Personen-Conto durch den Cours-Unterschied am Tage des Abschlusses Gewinn oder Verlust an der fremden Valuta ausweist.

In die Mitte der Sach-Conti, auf deren Debetseite man alles das schreibt, was man von den betreffenden Gegenständen erhält, und auf die Creditseite alles das, was man davon wieder weggiebt, bemerkt man die Bezeichnung des Gegenstandes: Geschäftszweig, Unternehmung, Einkünfte, Waare, Wechsel, Interessen u. s. w.

Die Personen-Conti führen hier und da noch die Benennung lebende oder persönliche, im Gegensatze zu den unpersönlichen, todten oder den personifizirten, wie die Sach-Conti der doppelten Buchhaltung genannt werden.

Vermittelst des Eintragens (Buchens) auf der linken Seite „debitiren oder „belasten“ wir Jemand, während wir unsern Geschäftsfreund auf der rechten Seite für das von ihm Empfangene „creditiren“ oder ihn dafür „erkennen“ oder ihm das Erhaltene „gutschreiben“. Daraus folgt, daß die auf der linken, der Debet-Seite stehenden Posten unsere Forde-

rungen an unsere Geschäftsfreunde, die auf der rechten, der Credit-Seite, deren Guthaben bei uns, unsere Schulden darstellen.

Ziehen des Saldo (Abschluß, Vortrag, Transport). Ist der Belauf einer Debetseite größer als die Summe der Creditseite, so ist das betreffende Conto oder sein Inhaber uns den Mehrbetrag schuldig, oder Debitor dafür; ist die Summe der Creditseite größer als die der Debetseite, so hat das Conto den Ueberschuß gut, oder ist Creditor dafür. Schreibt man nun die ermittelte Differenz zwischen Soll und Haben oder Debet und Credit, welche den Saldo bildet, auf diejenige Seite, deren Summe die kleinste ist, so müssen beide Seiten gleiche Summen geben, und man schließt das Conto ab, indem man diese gleichen Summen unter jede Seite zwischen zwei Striche schreibt. Damit das Conto aber wieder das Schuldverhältniß mit dem betreffenden Freunde zeigt, muß man den Saldo wieder auf die Seite schreiben, deren Geldsumme vorher die größere war, oder ihn vortragen, daher Saldo-Uebertrag oder Saldo-Vortrag; bei dem Cassa-, Waaren- oder Wechsel-Conto: Cassa- ꝛc. Bestand. Wenn die Geldsummen auf beiden Seiten eines Conto's einander gleich sind, so sagt man: das Conto gleicht sich aus oder saldirt sich, und es findet dann mit dem Inhaber desselben kein Schuldverhältniß mehr statt. — Wird ein Conto oder die Summe eines solchen aus einem Buche in ein anderes oder von einer Seite, einem Folio auf ein anderes übertragen, so nennt man dies transportiren, daher Transport.

Vor dem Hauptabschluß versendet man zeitig genug behufs der Verifikation an seine Geschäftsfreunde Auszüge ihrer Conti (Conto corrente) oder läßt sich solche ertheilen. Sind die Conformitäts-Erklärungen*) eingegangen resp. gegeben, etwaige Irrthümer berichtigt, vorher die Zinsen, Provisionen, Courtage, Porti berechnet, die hierüber nöthigen Posten im Journal gebildet und ins Hauptbuch übertragen, so trägt man den Saldo auf die kleinere Seite ein, schließt die Conti ab und trägt dann den Saldo auf die entgegengesetzte Seite wieder vor.

Inventur. Wenn man den Bestand seines Besitzes ausmitteln will, so macht man eine Inventur, d.i. die spezielle Aufzeichnung sämmtlicher Activa und Passiva, als: des vorräthigen baaren Geldes, der Wechsel, Actien und sonstiger Werthpapiere ꝛc.; der Waarenvorräthe (welche gewogen, gemessen, gezählt ꝛc. werden); der sämmtlichen ausstehenden Forderungen und vorhandenen Schuldposten, überhaupt aller Mobiliar- und Immobiliarwerthe. Den Werth der Waarenbestände berechnet man zu den am Tage der Aufnahme bestehenden Einkaufspreisen, die Wechsel nach dem Tagescourse aus, die Mobilien werden nach dem Gebrauchswerth taxirt, Immobilien nach dem Kaufpreise angenommen und für deren Abnutzung jährlich einige Procente abgeschrieben. Stellt man nun sämmtliche Activa und Passiva zusammen oder einander gegenüber, so ergiebt der Ueberschuß der erstern über die letztern den wirklichen Vermögensstand.

---

*) Conform, gleichlautend; Conformitätsanzeige, Anzeige, daß wir stimmen.

Bilanz. Fügt man zu den Passiven den durch die Inventur ermittelten Geschäfts- oder Vermögensstand hinzu — eben jene Differenz zwischen den Activen und Passiven —, so müssen sich die beiden Seiten ausgleichen, und die Ausgleichung nennt man die **Bilanz** (Bilanz ziehen).

Eine solche Untersuchung des Geschäftsstandes nimmt man in der Regel jährlich einmal, zuweilen öfters, wol aber auch nach einer längern Zeit vor. Wenn man dann das dadurch erhaltene Resultat mit dem Vermögensstande bei der letzten Inventur, oder wenn noch keine solche stattgefunden hat, mit dem Stande des Geschäfts beim Beginne desselben vergleicht, so ersieht man, wieviel man in der Zwischenzeit gewonnen oder verloren hat.

Hat man seine Bücher nach der doppelten Form geführt, so muß zugleich der dadurch an den einzelnen Geschäftstheilen gefundene Ueberschuß der sämmtlichen Gewinne über die Verluste dem Gewinne, oder der Ueberschuß der sämmtlichen Verluste über die Gewinne dem Verluste, der auf die erste Art gefunden wird, gleich sein. Nach gemachter Inventur und ermitteltem Gewinn oder Verlust werden zugleich in allen Büchern die Conti abgeschlossen.

Punktiren, Collationiren. Werden Bücher oder die übertragenen Posten mit einander verglichen, so heißt dies **collationiren**, die Bezeichnung der richtigen Posten mit einem Zeichen, meist einem rothen Punkte oder Striche, dagegen **punktiren**.

Abschreiben. Giebt ein Conto einen empfangenen Gegenstand (Waare, Wechsel ꝛc.), für dessen Werth es belastet ist, in natura zurück, oder restituirt es den Betrag in baarem Gelde, so nennt man das „zurückschreiben", „entlasten" oder „abschreiben".

Storniren. Ist in einem der wichtigeren Bücher ein Fehler unterlaufen, so wird der betreffende Posten stornirt (ristornirt), d. h. es wird der falsche Posten behufs Ausgleichung der Summe auf die gegenüberstehende Seite getragen, vor denselben 0 (Null, ungültig) gesetzt und ein neuer Posten gebildet.

Allgemeine Ordnungsregeln. Fassen wir alle Ordnungsregeln der Verbuchung noch einmal zusammen, so bestehen diese meist überall gültigen (zum Theil gesetzlichen) Bestimmungen:

1) In der Handhabung strengster Ordnung rücksichtlich der Reihenfolge der Eintragungen nach der Zeit oder Reihenfolge der Geschäftsvorfälle;

2) Führung der Bücher in der Landes-Valuta;

3) richtiger Paginirung der Bücher, bevor sie in Gebrauch genommen werden;

4) möglichster Vermeidung verschiedener Handschriften zu gleicher Zeit, zumal in den Hauptbüchern;

5) Vermeidung von Durchstreichungen, Radirungen oder Correcturen; überhaupt Beobachtung der äußersten Reinlichkeit und Sorgfalt.

Diese Bestimmungen sind sehr wichtig, und zwar nicht allein für den buchenden Kaufmann selbst, sondern für die ganze Handelswelt, welche durch den allgemeinen Credit indirekt bei allen Handlungen des einzelnen Kaufmannes interessirt ist und diese, gleichwie das Gesetz es thut, in Streitigkeits- und Unglücksfällen nach der Art und Weise seiner Buchführung beurtheilt.

Von den Büchern der kaufmännischen Buchhaltung.

Die in einem Geschäfte zur ordnungsmäßigen Darstellung der kaufmännischen Buchhaltung angewandten Bücher zerfallen in absolut nothwendige:

A. Hauptbücher, hier und da wol auch Grundbücher genannt, wozu man gewöhnlich zählt: 1. die Prima-Nota (Memorial, Strazze, Kladde, auch Unterlage rc.) oder das Journal, 2. das Cassabuch, 3. das Haupt-Buch und 4. das Inventur-*) und Bilanzbuch. Zu berücksichtigen ist, daß das Journal und das Hauptbuch in vielen Ländern gesetzlich vorgeschriebene Handlungsbücher sind (S. 459). Ferner in minder nothwendige oder

B. Hülfs- und Nebenbücher, wozu alle jene Bücher gehören, welche dazu dienen, um über einzelne Geschäftstheile eine genauere Uebersicht zu gewähren, deren Anzahl und Einrichtung daher auch dem Ermessen des Geschäftsführers überlassen bleibt oder sich nach dem Umfange und der Eigenthümlichkeit jedes Geschäftes richtet. In der Regel findet man von Nebenbüchern angewandt: die Waaren-, Wechsel-, Actien- und Staatspapier-Scontri**) (auch Waaren- rc. Bücher genannt).

Scontri. Um sich die Einrichtung und Führung der Scontri klar zu machen, denke man sich die Waare, den Gegenstand, über welchen man in letzteren Rechnung führt, als eine Person, man personifizire ihn sich gewissermaßen; man belaste ihn für das, was z. B. der Kaffee, Thee, kurz die Waare, die Wechsel, Staatspapiere rc. uns gekostet, creditire ihn dagegen für das, was man dafür beim Verkauf bekommen hat. Es ist das umgekehrte Rechnungsverhältniß, wie es bei den Personen-Conti der Hauptbücher stattfindet. H. in St. liefert uns Leinsamen, wir creditiren ihn dafür im Hauptbuche (Conto-Corrent). Diesem Artikel eröffnen wir im Waaren-Scontro ein Conto und belasten das Leinsamen-Conto im Eingang für die empfangene Waare zum Einkaufspreise unter Hinzuziehung der darauf ruhenden Spesen, die weggegebenen dagegen creditiren wir ihm zum Verkaufspreise. Der Abschluß dieses Conto's geschieht dadurch, daß zunächst der etwaige Vorrath ermittelt, derselbe als Waarenbestand der Habenseite zugeschrieben und dann erst mit dem etwaigen Gewinn oder Verlust auf der Soll- oder Habenseite das Conto ausgeglichen wird.

Bei unserm Schema zum Actien- und Staatspapier-Scontro (S. 492, 493) bemerke man, daß, wenn von den Staatspapieren Coupons versilbert oder auf die Actien Dividenden eingenommen wurden, das auf den betreffenden Conten gebucht wird, wenn diese den wirklichen Gewinn nachweisen sollen. Dies geschieht bei beiden Arten der Buchhaltung, indem die ein-

*) Wenn Einige unter den Hauptbüchern auch das Brief-Copirbuch aufführen, so gehört dasselbe, so große Wichtigkeit es auch hat (es wird in verschiedenen Ländern nächst dem Journale und dem Hauptbuche vor Gericht mit zum Beweise zugelassen), doch nicht dazu, da es keinen eigentlichen Bestandtheil des kaufmännischen Rechnungswerkes bildet.

**) Scontro nennt man in der Buchhaltung überhaupt ein Buch, in welchem über Zu- und Abgang, Gewinn und Verlust der einzelnen Gegenstände unseres Geschäfts Rechnung geführt wird.

genommenen Zinsen oder Dividenden dem fraglichen Scontro gutgebracht werden. Beim Abschlusse wird dann die Differenz oder der Unterschied dem Reingewinne mit zugeschrieben.

Ferner gehören zu den Nebenbüchern das Eingangsfakturenbuch (Einkaufsbuch, auch einfach Fakturenbuch), sehr oft verbunden mit dem Calculationsbuche, und das Ausgangsfakturenbuch, auch Verkaufsbuch oder Strazze genannt, zuweilen verbunden mit dem Commissionsbuche; das Speditionsbuch; das Wechsel-Copirbuch; das Wechselverfallbuch (wol auch Tratten- oder Acceptbuch genannt); das Handlungsunkostenbuch (die kleine Cassa-, das Porto-, das kleine Spesen- und Agiobuch); das Haushaltungsunkostenbuch; die Monatsbilanz; die verschiedenen Register; sodann in industriellen Etablissements die verschiedenen Lagerbücher für Rohmaterialien, Halb- und Ganzzeuge, die Kostenverzeichnisse der Fabriklokalitäten und deren Reparatur (die Immobilien-Bücher), die Verzeichnisse der Requisiten (das Geschäftsinventar- oder Handlungsmobilien- und Utensilienbuch) u. s. w. — Außerdem bedient man sich auch noch der Beibücher, welche bei fortlaufendem, täglichem oder regelmäßigerem Geschäftsverkehr an die Stelle der Fakturen, die wir auszufertigen haben oder die man uns ausstellt, treten und die Uebersicht erleichtern. Endlich giebt es auch Vorbücher, zu welchen von Vielen das Fakturenbuch und unter Umständen das Bank-, das Assekuranzbuch, die Meßbücher gerechnet werden. Diese Bei- und Vorbücher richten sich nach dem Geschäfte, welches man betreibt, und bilden meist Controlen für das niedere Geschäftspersonal.

Geheimbuch. In den meisten größeren Geschäften bedient man sich außer den bereits angeführten Büchern auch noch eines Geheimbuches. Dieses enthält die Buchungen über das Privatvermögen des Kaufmanns, das Handlungskapital und dessen Vermehrung oder Verminderung, die Depositen- und Pupillengelder rc., für welche Gegenstände die nöthigen Conten darin eröffnet werden, zu denen dann auch die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes gehört. In den übrigen Büchern werden dann alle hierauf Bezug habenden Vorfälle unter Geheimbuch-Conto gebucht.

Sämmtliche vorerwähnte Nebenbücher finden ihre Anwendung sowol in der einfachen als in der doppelten Buchhaltung, und geben wir jetzt eine Erläuterung über die Einrichtung und Führung der Hauptbücher, sowie über den Abschluß von beiden Arten der Buchhaltung. Indem wir aber die folgende Darstellung für beide Methoden getrennt ertheilen, wird daraus am übersichtlichsten das Wesen jeder einzelnen und ihr Unterschied hervorgehen.

I. Einfache Buchhaltung.

Die Benennung einfache Buchhaltung mag daher rühren, daß bei dieser Methode jeder Posten nur einmal in dem Hauptbuch notirt wird, während bei der doppelten Buchhaltung jeder Geschäftsvorfall eine zweimalige Verzeichnung erfordert. Die Methode der einfachen Buchhaltung gründet sich

nicht wie bei der letztern auf allgemein festgesetzte Regeln, auf ein Ineinandergreifen sämmtlicher Bücher und Buchungsoperationen, sondern sie hat in der Hauptsache nur zum Zweck, die Rechnungsverhältnisse mit den Geschäftsfreunden, die Einnahmen und Ausgaben, den Zu- und Abgang von Waaren, Wechseln ꝛc. nachzuweisen. Sie eignet sich, da es ihr an einem organischen Zusammenhange gebricht, in den meisten Fällen für Großhandlungen weniger, genügt aber vollständig für Kleinhandel und Gewerbe.

In Betreff der Führung der einzelnen Bücher dürfte das Folgende genügen.

1. Die Primanota (erste Aufzeichnung) oder das Journal (Tagebuch), welchen Namen dieses Buch bei verschiedenen Kaufleuten, und nicht mit Unrecht trägt, dient dazu, um alle Geschäfte nach dem Datum ihres Vorfalles in sich aufzunehmen, gleichviel, ob solche Geld, Waaren oder Wechsel u. s. w. betreffen, und zwar unter steter Beifügung des Wortes Soll oder Haben, je nachdem die Person, mit welcher das Geschäft geschlossen wurde, empfängt oder giebt. In der Regel werden aber alle Baargeschäfte, die sämmtlichen Ein- und Verkäufe, von der Buchung in der Primanota ausgeschlossen, indem erstere in das Cassabuch und letztere in das Fakturabuch oder Ein- und Verkaufsbuch verzeichnet und aus solchen sogleich in das Hauptbuch übertragen werden.

Die Buchung in der Primanota erfolge in gedrängter Kürze, vermittelst Angabe der Firma und des Wohnortes des betreffenden Geschäftsfreundes, genauer Verzeichnung des Datums, Darstellung des Geschäftes und der Verzeichnung der Summe, für welche man Schuldner oder Gläubiger wird (durch Copie resp. Auszug der Faktura oder Berechnung, die wir ausstellen oder die wir empfangen). Der Form des Buchungspostens auf S. 461 gleichen mehr oder weniger alle; im Uebrigen wird auf das nachfolgende Schema verwiesen, wobei wir jedoch bemerken, daß Primanota und Journal ꝛc. sehr häufig mit doppelten Geldcolonnen gebraucht werden.

Haben Geschäfte mit einfacher Buchhaltung neben der Primanota, dem Cassabuche und den Ein- und Verkaufsbüchern noch ein besonderes Journal (meistens an Orten, wo ein solches gesetzlich vorgeschrieben ist), so enthält letzteres nur die wortgetreue Reinschrift sämmtlicher ersteren Bücher.

2. Das Cassabuch beschäftigt sich ausschließlich mit Notirung der baaren Einnahmen und Ausgaben und wird gewöhnlich auf zwei Blattseiten geführt. Die linke Seite (Soll) enthält die Einnahmen, die rechte Seite (Haben) die Ausgaben. Will man dieses Buch sorgfältig (in Reinschrift) führen, hält man sich noch ein sogenanntes Cassa-Brouillon (Cassa-Strazze), in welches jede Einnahme und Ausgabe sofort verzeichnet und dessen Inhalt am Ende jedes Monats, in größeren Geschäften täglich oder allwöchentlich in das Cassabuch übertragen wird. Um nicht jeden kleinen Posten in das Cassabuch eintragen zu müssen, hält man sich in größeren Geschäften mit besonderen Cassafonds versehene Nebenbücher, als: Handlungsunkosten-, Utensilien-, Porto-, Spesenbuch ꝛc., notirt in diesen die dahin gehörenden Posten und überträgt am Schlusse jedes Monats nur die Summationen dieser Bücher in das Cassabuch. Behufs Ermittelung des Agio-Gewinnes und

Verlustes an den Goldmünzen legt man entweder im Cassabuche eine Agio-Colonne an, oder man führt dazu ein besonderes Sorten-Scontro. Ist das Agio, der Agiobetrag, die Agiodifferenz ermittelt und dieses so wie alle Posten aus den angeführten Büchern übertragen, so wird das Cassabuch abgeschlossen und muß der hier ermittelte Bestand mit dem in der Casse vorhandenen baaren Gelde ganz genau übereinstimmen.

Das Cassabuch dürfte daher in den Fällen, wo es nur als Controle über die Einnahmen und Ausgaben des Geschäfts dient, auch mehr zu den Scontren (Hülfsbüchern) als zu den Hauptbüchern zu zählen sein.

3. **Das Hauptbuch** (Conto-Correntbuch) hat zum Zwecke die Darstellung der Rechnungen mit den verschiedenen Geschäftsfreunden, von denen jeder hier sein Conto (Folio) hat. Viele bringen der Raumersparniß wegen und um die Zahl der Conti im Hauptbuche zu vermindern, die Geschäfte mit Jenen, mit welchen sie nur einmal oder nur selten wieder Geschäfte machen, auf ein einziges Conto im Hauptbuche (Conto pro Diversi oder Conto für Verschiedene genannt); Andere dagegen legen für diejenigen, welche von ihnen kaufen, ein Debitoren-, und für diejenigen, von welchen sie kaufen, ein Creditoren-Conto an. (In großen Waarengeschäften wird das Hauptbuch meist in ein Debitoren- und in ein Creditoren-Buch getheilt.) — Sind bei den Personen-Conti Zinsen zu berechnen, so kann das betreffende Folio dieselbe Einrichtung wie die im IX. Abschnitte S. 340—388 dargestellten Zins-Contocorrente erhalten.

4. **Das Inventur- und Bilanz-Buch** dient zur Aufstellung der Activen und Passiven in der bereits oben S. 463 erläuterten und S. 514 praktisch ausgeführten Weise, und bildet hier in der einfachen Buchhaltung die Inventur die einzige Basis für den

Abschluß. Man ersieht zwar aus demselben die Gesammt-Summe des Gewinnes oder Verlustes, zur Ermittelung der Einzelnheiten aber, woraus das schließliche geschäftliche Resultat entstand und ob dasselbe überhaupt richtig, muß man eine minutiöse, in großen Geschäften kaum durchführbare Probe anstellen, wie wir eine solche S. 515 geben, indem man alle Scontri und Conti vergleichend durchgeht und daraus die einzelnen Gewinn- und Verlustposten zieht. Die einfache Buchhaltung steht schon deshalb der doppelten außerordentlich nach, welche — wie wir jetzt darlegen werden — auf Grund ihres Systems fortlaufend und controlirend alle Veränderungen des geschäftlichen Vermögens in seinen einzelnen Theilen verzeichnet.

II. Doppelte Buchhaltung.

Die doppelte Buchhaltung, auch italienische genannt, weil sie zuerst im 15. Jahrhundert in den großen Handelsstädten Italiens angewendet wurde, unterscheidet sich von der einfachen Buchhaltung, welche nur durch die Nebenbücher eine Controle, oder durch sie die nöthigen Uebersichten bietet, dadurch:

1. daß das Hauptbuch nicht allein die Personen-Rechnungen, sondern überhaupt alle Rechnungen mit Personen und über Sachen (Geld, Effecten, Waaren, Geschäftsbranchen, Unternehmungen und Besitz-

Gegenstände aller Art) in sich aufnimmt, mit und in welchen Geschäfte gemacht werden, oder die dazu dienen, den Gewinn oder Verlust, beziehentlich den Vermögensstand des Kaufmannes darzustellen;

2. dadurch, daß jeder Geschäftsvorgang doppelt gebucht wird, nach dem Prinzipe, daß dieselbe Summe eines Postens, welche auf einem Conto in das Debet gestellt, auf einem andern Conto in das Credit gebucht wird, und umgekehrt, daß jedem Creditposten der Debetposten eines andern Conto's entgegenstehen muß.

Die doppelte Buchhaltung eröffnet demnach Personen- und Sach- oder Bestand-Conti, ferner ein Gewinn- und Verlust-Conto und ein Bilanz-Conto, wodurch es möglich wird, den fortlaufenden genauen Nachweis zu führen, in welcher Art die Gelder (eigenen oder fremden) des Geschäfts verwandt werden — ein Umstand, welcher für jeden Geschäftstreibenden, insbesondere auch für die vielen Actiengesellschaften unserer Zeit von der größten Wichtigkeit ist. Dem Kapital-Conto und den Conten der Passiven treten — wie wir dies weiter unten erläutern — alle die Activa darstellenden Conti in gegenseitiger Wechselwirkung gegenüber.

Zu dem Zwecke werden sämmtliche Handelsgegenstände oder Geschäftszweige u. s. w. personifizirt, d. h. als wirkliche Personen behandelt, indem man z. B. das Magazin (Waaren-Conto), in welches die Waare nach stattgefundenem Einkauf gelegt wird, als eine Person betrachtet, welche empfängt, dasselbe daher belastet, während man gleichzeitig vermittelst eines Gegenpostens denjenigen Geschäftsfreund, welcher uns die Waare verkaufte, für den desfallsigen Betrag als Geber erkennt. Die Art und Weise der Einrichtung dieser personifizirten (Sach- oder todten, auch unpersönlichen, als Gegensatz zu den persönlichen) Conti, eben so ihre Benennung ist von dem Ermessen des Geschäftsinhabers abhängig, da man ebensowol für jede einzelne Waare (z. B. für Zucker, Wolle, Kaffee), wie für jeden einzelnen Gewinn oder Verlust (z. B. für Interessen, Provisionen, Handlungsunkosten ꝛc.) ein besonderes Conto, als auch für sämmtliche Waaren ein einziges General-Waaren-Conto und für die Gewinne und Verluste ein einziges Gewinn- und Verlust-Conto anlegen kann. Dasselbe gilt mit Bezug auf industrielle und sonstige Actien-Unternehmungen, deren Vermögen, Einnahmen und Ausgaben aus den manchfaltigsten Gegenständen bestehen. Der erste und Hauptgrundsatz bei der doppelten Buchhaltung ist also die Personifikation der Conten, welchem sich als zweiter der des gleichzeitigen Debitirens und Creditirens des zu buchenden Geschäftsvorfalls (Debet- und Creditpostens) anschließt.

Das S. 461 angezogene Geschäft würde bei der doppelten Buchhaltungsform zu buchen sein wie folgt:

Beispiel. Wir haben von A. in N. Waaren im Betrage von Thlr. 200 gekauft. Geber der Waare ist A.; er hat den Betrag dafür zu fordern und ist mithin Gläubiger (Creditor); Nehmer der Waare ist das Waaren-Conto; es empfängt die Waare und wird somit für den Betrag Schuldner (Debitor). Es muß daher A. für die 200 Thlr. creditirt und das Waaren-Conto für

diese 200 Thlr. dagegen debitirt werden. In der Primanota lautet demgemäß der Posten:

Waaren-Conto (mit Hinweglassung von Soll)
An A. in N. (= = = Haben)
für Waaren rc. Thlr. 200

Im Hauptbuche wird dieser Posten verbucht wie folgt:

Waaren-Conto.

Soll.		Haben.
An A. in N.	Thlr. 200.	— — —

A. in N.

Soll.	Haben.	
— — —	Pr. Waaren=Conto	Thlr. 200. —

Hieraus folgt, daß im Hauptbuche die Summe sämmtlicher Sollposten gleich sein muß der Summe sämmtlicher Habenposten und daß die Summe sämmtlicher Soll=Saldi gleich sein muß der Summe sämmtlicher Haben=Saldi, — eine Regel, durch deren Anwendung sich die Richtigkeit der Buchung bei doppelter Buchhaltung am besten erproben läßt, freilich unter der Beschränkung, daß der eine oder andere Posten einem unrichtigen Conto zu= oder abgeschrieben wäre, was durch ein aufmerksames Collationiren gefunden wird.

Das obige System findet nun in allen hauptsächlichen Büchern der doppelten Buchhaltung seine Anwendung, indem unter Beobachtung der bereits oben gegebenen allgemeinen Ordnungsregeln

1. die **Prima-Nota** oder das Memorial alle Geschäfte (mit Ausschluß der Cassaposten) in der Form vermerkt, daß der Debitor dem Creditor voraus= geschickt wird, und

2. das **Cassa-Buch** in seinem Eingange (Debet) den Namen des be= treffenden Creditors, dagegen im Ausgange (Credit) den betreffenden Debitor bei jedem einzelnen Posten bezeichnet.

Aus diesen beiden Büchern (und, im Fall die Ein= und Verkäufe nicht im Memorial bemerkt, auch aus dem Ein= und dem Verkaufsbuche), sowie aus allen S. 466 erwähnten Vorbüchern, wenn solche vorhanden, geschieht die — ge= wöhnlich monatliche — Uebertragung in

3. das **Journal** (Sammelbuch) in gedrängter Kürze gruppirt, d. h. es werden darin alle überhaupt vorgekommenen Buchungen in geordneter Rei= henfolge vereinigt und alle jene Posten zusammengestellt, welche einen und denselben Debitor oder einen und denselben Creditor haben. Dadurch entsteht für alle größeren Conti eine Vereinfachung der Posten, z. B. für das Cassa= Conto nur ein Hauptbuchposten für die Cassa=Einnahmen und eben so nur einer für die Ausgabe.

Indem der Buchhalter die verschiedenen Posten in das Journal gruppirt (sammelt), soll er dies nicht blos mechanisch thun, sondern nachdenkend und indem er sich an die Natur der stattgefundenen Geschäfte erinnert, um dadurch eine Controle über die Richtigkeit der ursprünglichen Niederschriften aus= zuüben.

Nachdem hierauf das Journal in

4. das Hauptbuch übertragen ist, welches am besten die verschiedenen Conti in der Reihenfolge enthält, daß zuerst das Kapital-Conto, hierauf das Gewinn- und Verlust-Conto mit seinen Unter-Abtheilungen, dann die Sach-Conti, ferner die Personen-Conti und schließlich das Bilanz-Conto erscheint, wird

die rohe Bilanz (Probe-Bilanz) gezogen, d. h. man summirt beide Seiten des Hauptbuches in dessen einzelnen Conten auf, um, wenn richtig, die gleiche Gesammt-Summe im Debet und im Credit zu erlangen (s. S. 501).

Abschluß. Demselben geht die Aufnahme der Bestände (Inventur) voraus und schreitet man jetzt in einem Abschluß-Brouillon, wie S. 502, 503 ersichtlich, zur Begleichung der Unter-Abtheilungen (Hülfs-Conti)

des Gewinn- und Verlust-Conto's, dessen Credit die Saldi des Zinsen-, Agio- und Speditions-Conto's in unserm Geschäftsentwurf zufließen, während dort Handlungsunkosten-Conto, Provisions- und Courtage-Conto sich durch das Debet vom Gewinn- und Verlust-Conto saldiren.

Sämmtliche Sach- oder Bestand-Conti werden hierauf in der Weise abgeschlossen, daß ihrer Credit-Summe der Betrag des durch die Inventur ermittelten Bestandes zugeschrieben wird.

Ist dadurch ihr Credit größer als ihr Debet, wie bei unsern beiden Actien- und den hiesigen Waaren-Conti, so ergiebt dieser Mehrbetrag den, zu Lasten dieser Conten und zu Gunsten des Gewinn- und Verlust-Conto's zu buchenden Gewinn. Bleibt jedoch die Summe des Debet höher als diejenige des Credit, wie bei unseren beiden Wechsel-Conti, dem auswärtigen Consignations-Conto — welches keinen Bestand aufweist — und dem Mobilien-Conto — das eine Werths-Verminderung durch die Abschreibung erleidet —, so zeigt diese Differenz den entstandenen Verlust, wofür man das Gewinn- und Verlust-Conto belastet und die betreffenden Gegen-Conten gleichzeitig erkennt. Auch die Cours-Unterschiede von in doppelter Valuta geführten Personen-Conti (s. Gebr. Werner, S. 503) werden durch das Gewinn- und Verlust-Conto erledigt.

Jetzt stellt man im Journal zum Uebertrag in das Hauptbuch die einzelnen Posten des letzterwähnten Conto's zusammen und bringt nun dessen Gewinn-Saldo mit Benutzung des Abschluß-Brouillons und des Journals auf das Credit des Privat-Conto's (Conto-Corrente), welches dem Geschäfts-Inhaber oder bei einer Societät jedem der Theilhaber (Associés) angelegt wurde, und worauf sie für die im Laufe des Geschäftsjahres empfangenen Zahlungen debitirt worden sind. Wenn nur ein Geschäfts-Inhaber, dann fließt dessen Privat-Conto der ganze Gewinn zu; gehört das Geschäft Mehreren, so wird der Gewinn im Verhältniß ihrer Antheile auf die einzelnen Privat-Conti vertheilt und der Saldo derselben zu Gunsten des die Geschäfts-Einlage darstellenden Kapital-Conto's gezogen als Kapitals-Vermehrung. Wäre durch einen Ueberschuß der Verluste über die Gewinne eine Verminderung des Kapitals entstanden, so würde das Kapital-Conto dafür zu belasten sein und müßten die Debetbeträge der Privat-Conti unter den Passiven vorgetragen werden.

Bei Actien-Gesellschaften finden alle Ausgaben für die Verwaltung auf dem Debet des Unkosten-Conto's mit seinen Abtheilungen, z. B. Salair-

Conto u. s. w., ihren Platz und werden zu Lasten des Gewinn- und Verlust-Conto's saldirt, der Saldo des letzteren gelangt aber (wenn ein Credit-Saldo) zur Vertheilung unter die Actionäre (gewöhnlich unter Verbuchung eines kleinen Theiles auf einen Reserve-Fonds), so daß das Kapital unverändert bleibt.

Bilanz-Conto. Endlich — nach geschehener Uebertragung sämmtlicher obiger Abschlußposten vom Journal in das Hauptbuch — werden alle noch offenen Conti durch das Bilanz-Conto (die Ausgangs-Bilanz) ausgeglichen, indem man

das Bilanz-Conto an die Saldi der Activen belastet; dagegen die Saldi der Passiven und des Kapital-Conto's ihm gutschreibt.

Diese beiden Gruppen, welche in der Summe vollkommen übereinstimmen müssen, erscheinen im Journal und somit auch im Hauptbuch, sie dienen zum Abschlusse der einzelnen Conti, deren Saldi auf denselben gleichzeitig ohne Weiteres vorgetragen werden, da die Niederschrift einer Eingangs-Bilanz, welche dieselben Posten, nur in umgekehrter Form enthalten würde, überflüssig ist.

Das Bilanz-Conto hat man zu folgerichtiger Durchführung des Prinzips der doppelten Buchhaltung ersonnen, damit — wie allen in ihr vorkommenden Posten — auch den schließlichen Saldi ein Gegen-Conto gegenüber stehe. Am deutlichsten wird man sich das Wesen des Bilanz-Conto's versinnlichen, wenn man sich in ihm eine Person denkt, welche zur Zeit des Ziehens der Saldi das ganze Geschäft in seinen Activen und Passiven übernimmt und deshalb für erstere zu belasten; für letztere zu erkennen ist; dann aber den Unterschied zwischen den ersteren und letzteren, d. i. das reine Kapital, herausgiebt. Sind die Saldi vorgetragen, so hört die Wirksamkeit des Bilanz-Conto's wieder auf, mit Hülfe desselben wird aber der schließliche Vortrag des Kapital-Conto's, resp. der Kapital-Conti genau mit dem Betrage übereinstimmen, welchen in dem

Inventur-Buch (s. S. 514) die Activen abzüglich der Passiven ergeben. — Nachträglich haben wir noch zu erwähnen, daß, im Fall sich Abschreibungen (wegen Accorden oder verringerter Bonität) auf den Personen-Conten nothwendig machen, letztere dafür zu Lasten des Gewinn- und Verlust-Conto's zu erkennen sind.

In der Regel wird bei der doppelten Buchhaltung neben dem Hauptbuche auch noch ein Conto-Correntbuch für die personellen Rechnungen geführt, in welches alle die letzteren betreffenden Posten unabhängig von den anderen Büchern einzeln und täglich (und somit vor Bildung des Journals) eingetragen werden. Das Conto-Correntbuch giebt deshalb eine speeificirte Uebersicht des jeweiligen Standes der Personen-Conti, man bewirkt in demselben die Berechnung der Zinsen, Provision u. s. w. Dasselbe gewährt aber auch, besonders wenn es von einem Andern als dem eigentlichen Buchhalter des Geschäfts geführt wird, eine wirksame Controle über die Buchungen des Letzteren. In seiner Form stimmt es vollkommen mit dem Hauptbuche der einfachen Buchhaltung überein, weshalb wir kein Formular eines Conto-Correntbuches beifügen.

Außer den bis jetzt hier angeführten Conten bleiben nun noch die provisorischen (vorübergehenden) Conti zu erwähnen. Zu diesen gehören die Waaren-Commissions- und Participations-Conti. — Ist bei einer

Waare, die nach einem andern Platze zum Verkauf (zur Consignation) gesendet wird, nur der Absender (Consignant) betheiligt, so legt derselbe in seinem Hauptbuche ein Conto an, überschrieben mit: Waaren in Commission bei N. N. in N., und debitirt dasselbe für den Einkaufspreis der Waare und aller darauf fallenden Unkosten, weil der Consignatär (Consignator) erst Schuldner des Consignanten wird, wenn er die Waare verkauft hat; creditirt dasselbe dagegen für den Reinertrag (Verkaufsbetrag nach Abzug aller Unkosten) der Waare. — Dies ist das Waaren-Commissions-Conto. — Der sich auf diesem Conto ergebende Gewinn oder Verlust fließt dem Resultat des eigenen Geschäftes durch das Gewinn- und Verlust-Conto zu. Der Consignator dagegen legt in seinem Hauptbuche ebenfalls ein Conto an, überschrieben mit: Waaren in Commission von N. N. in N., und debitirt dasselbe für alle auf die Waare gemachten Auslagen (Fracht ꝛc.) und Kosten (Provision ꝛc.) und creditirt es für alle Verkäufe; den Saldo, welches der Reinertrag ist, debitirt er ebenfalls diesem Conto (das gewöhnlich bei überseeischen Aussendungen Consignations-Conto genannt wird) und creditirt dafür das anzulegende Personen-Conto des Committenten (Einsender der Waare). — Sind jedoch an der consignirten Waare mehrere Interessenten betheiligt, so legt derjenige, welcher die Waare eingekauft hat, für jeden der Theilhaber ein Conto an, überschrieben: Waaren à $1/3$ mit N. N. in N. und N. N. in N., oder: Kaffee à $1/2$-Conto a meta mit N. N. in N. (diese sind die Participations-Conti) und debitirt dasselbe für den ganzen Einkaufsbetrag der Waare ꝛc., creditirt es dagegen für die Antheile der Mitinteressenten, welche denselben auf ihren anzulegenden Personen-Conten debitirt werden. Für unsern Antheil am Verkaufsprodukte debitiren wir dann das persönliche Conto des Commissionärs und creditiren das Participations-Conto. Das Saldo auf diesem Conto ergiebt dadurch unsern Gewinn oder Verlust.

Innerhalb des beschränkten Raumes dieses Buches können wir natürlich nur eine gedrängte Anleitung zur Buchhaltung geben; indessen wird man beim Hinblick auf unsere vorstehenden Erläuterungen aus der nachstehend dargestellten Führung eines nicht allzu umfassenden Geschäfts während eines Monats jedenfalls das Wesen derselben kennen lernen.

Wir zeigen die Buchung der Vorgänge sowol nach der einfachen, als nach der doppelten Buchhaltung unter theilweiser Benutzung der im achten Abschnitte enthaltenen Correspondenz, indem wir die hauptsächlichen Bücher der einfachen Buchhaltung voranschicken, sämmtliche Hülfsbücher als beiden Arten der Buchhaltung angehörig dann folgen lassen, hierauf die Bücher der doppelten Buchhaltung geben und mit der Inventur und der Bilanz schließen — wobei wir überall die gebräuchlichsten Formen zur Anwendung bringen.

Wir haben hier manche neuere Einrichtungen von Büchern (z. B. das Ausgangs-Fakturenbuch, verbunden mit dem Commissionsbuch) mit aufgenommen, geben aber außer diesen auch noch in einem Anhange verschiedene Conti eines detaillirt geführten Hauptbuches der doppelten Buchhaltung (d. h. wenn — wie es von einigen Geschäften beliebt wird — die Posten mit Weglassung eines besonderen Journals sofort täglich auf das Hauptbuch getragen werden), ferner weitere Formulare von einem Speditionsbuche, einem Tratten- oder Accepten-

buche, eines Verfall- oder Rimessenbuches, eines Fremde-Wechsel-Scontro's, sowie von einem Platzwechsel-Scontro, die in beiden Buchhaltungsmethoden ganz gleich geführt werden.

Geschäftsgang mit theilweiser Benutzung der im achten Abschnitte enthaltenen Correspondenz.

Wegen **Buchung** der **einzelnen Geschäfts-Vorfälle** je **nach ihrem Wesen** und **in einfacher** oder **doppelter Methode** schlage man die betreffenden Bücher nach: als die **Prima-Noten**, **Cassa-Bücher**, **Ein- und Verkaufsbuch**, die **Waaren-**, **Wechsel-** und **Actien-Scontri**, das **Speditionsbuch**, das **Journal** (der doppelten Buchhaltung), die **Haupt-Bücher**, das **Abschluß-Brouillon**, die **Inventur** und die **Bilanzen**.

D. 1. Januar. E. Welz & V. Schönborn errichten an diesem Tage in Berlin ein Waaren- und Commissions-, auch Speditionsgeschäft, für gemeinschaftliche Rechnung mit der Bestimmung, daß ein jeder der beiden Theilhaber ein baares Kapital von ℛ 20,000 einschieße,*) der Geschäftsfond daher 40,000 ℛ betrage und ein Jeder Antheil an Gewinn und Verlust zur Hälfte habe.

D. 2. Jan. ertheilen sie an A. Meurer in Hamburg den Auftrag zum Einkaufe von 100 Ballen gut mittel Brasil-Kaffee u. 150 Ballen gut ord. Java-Kaffee und erhalten darüber am 4. Jan. Einkaufsrechnung im Betrage von M℔ 8807. 7 β, Va. 3 Mon. d. d. 3. Jan.

D. 5. Jan. erhalten sie eine Faktura von Gebr. Werner in Mainz über bei deren Reisenden bestellte 60 Ohm 1849er Forster-Orleans à 28 fl. incl. Faß, welche zum Cours von $56^2/_3$ ℛ für 100 fl. ausgeworfen werden.

Inzwischen haben sie sich mit dem Bankhause Friedeborn & Co. in Berlin bezüglich der Eröffnung einer laufenden Rechnung geeinigt und dessen Bedingungen: 4% jährliche Zinsen pro et contra, $^1/_3$ % Provision vom Umsatze,**) Erstattung der Wechselcourtage und Baarauslagen, acceptirt, infolge dessen

---

D. 5. Jan. Welz & Schönborn an Friedeborn & Co. ℛ 38,000. baar zur Gutschrift auf Contocorrent einsenden.

D. 6. Jan. erhalten sie die von Friedeborn & Co. bestellten Hamburger 3 Monatswechsel im Betrage von M℔ 8800 zu 151 zur Gutschrift, womit sie theilweise die Forderung von A. Meurer decken.

D. 7. Jan. trifft der Kaffee ein, wofür sie an Fracht, Zoll und Zollspesen, Fuhrlohn ꝛc. bis ins Lager ℛ 1210. 20 Sgr. zahlen.

D. 10. Jan. geht der Wein in Berlin ein, wofür sie an Fracht, Uebergangssteuer ꝛc. ℛ 220. 25 Sgr. 6 ₰ baar zu entrichten haben.

---

*) Die Geschäfts-Einlage und der Umsatz geschehen zum Theil in Sorten, weshalb wir in der einfachen Buchhaltung dem Cassabuche ein Sorten-Scontro folgen lassen, s. S. 480, 481, welches den Agio-Gewinn nachweist, während wir zum nämlichen Zwecke das Cassabuch unserer doppelten Buchhaltung mit gleichzeitiger Agio-Colonne, s. S. 496, 497, über die Sorten führen.

**) Wegen der kurzen Geschäftszeit von nur einem Monat wird zwar der Betrag der Zinsen von dem der Provision überstiegen; letztere kann aber auf den Saldo nicht wieder berechnet werden.

D. 10. Jan. erhalten sie von A. Meurer in Hamburg zur Spedition an A. Golowin in Krakau 20 Kisten Indigo, worauf für Nachnahme ₰ 25. 15 Sgr., für Fracht ₰ 28. 20 Sgr. haften.

Für zollamtliche Transitabfertigung, sowie für Fuhrlohn ꝛc. verausgaben hierauf W. & S. weitere ₰ 3. 24 Sgr. und

belasten A. Golowin in Krakau für den Betrag der Spesenrechnung mit ₰ 64. 14.

D. 11. Jan. zeigen Gebr. Werner in Mainz eine Tratte von ₰ 850. — 14 Tage dato an, welche sie Welz & Schönborn zum Course von 106 Xr. für 1 fl. mit fl. 1501. 40 gutbringen.

D. 12. Jan. trassiren Welz & Schönborn auf A. Golowin in Krakau den Betrag ihrer Forderung, senden diese Tratte an Friedeborn & Co. in Berlin, welche ihnen solche abzüglich 15 Sgr. Kosten, Valuta pr. 16. Jan., gutschreiben.

D. 13. Jan. verkaufen sie an Gebr. Mendheim in Breslau 50 Ballen Brasil-Kaffee, 50 Ballen Java-Kaffee, ersteren zu $7^1/_4$ Sgr., letzteren zu 7 Sgr. pr. ℔ gegen 1 Monat Accept, senden ferner

d. 16. Jan. an Eichhorn & Co. in Breslau 25 Ballen Brasil zum Limit von 7—$7^1/_4$ Sgr. und 50 Ballen Java zum Limit von $6^1/_2$—7 Sgr. pr. ℔ zum Consignationsverkaufe, welche

d. 22. Jan. Verkaufsrechnung darüber ertheilen, abzüglich Fracht, Courtage, Delcredere und Verkaufsprovision.

Eichhorn & Co. in Breslau senden gleichzeitig $^1/_2$ des Erlöses in Baar, $^1/_2$ in Wechseln pr. 15. Februar auf Berlin ein, welche letztere am 23. Jan. mit 6 % discontirt werden.

Welz & Schönborn senden am selben Tage das Accept von Mendheim an Friedeborn & Co., welche solches Va. 15. Febr. gutschreiben. Bestellen und erhalten

d. 24. Jan. von Friedeborn & Co. 20 Stück Berlin-Hamburger Actien zu $113^1/_2$ mit $4^1/_2$procentigen Zinsen vom 1. Jan. ab, sowie 20 Stck. Agrippina-Actien mit 20 % Einzahlung zu 128 mit 4procentigen Zinsen vom 1. Jan. ab.

D. 25. Jan. verkaufen Welz & Schönborn $^1/_2$ ihres Weinlagers pr. Ohm à ₰ $26^1/_2$ an Wellner & Söhne in Stettin.

D. 26. Jan. senden Wellner & Söhne ihnen abzüglich 3 % Rabatt einen 14Tage-Wechsel auf Berlin zur Ausgleichung.

D. 28. Jan. lassen Welz & Schönborn $^1/_2$ ihres Actienvorraths an der Börse mit 1 % Gewinn gegen Cassa verkaufen und haben dagegen $^1/_2$ ‰ Courtage zu bezahlen.

D. 30. Jan. Tilgung einer Mobiliarrechnung von 350 ₰ und

d. 31. Jan. Ausgabe von ₰ 155. 20 Sgr. Handlungsunkosten.

Auf das Mobiliar werden 2 % Abnutzung abgeschrieben.

Am selben Tage Geschäftsabschluß.

Ueber die Aufnahme der Inventur haben wir uns S. 463 ausgesprochen.

Einige Erörterungen zu diesem Geschäftsgang.

Zum 1. Jan. Da der Einschuß beider Associés aus baarem Geld besteht, so erscheint derselbe ohne eine besondere Aufstellung im Cassa-Buch und auf ihren Kapital-Rechnungen. Wenn jedoch — wie oft der Fall — das Einbringen der Theilhaber aus verschiedenen Objekten, als Werthpapieren, Waaren, Grundstücken, Kasse u. s. w., sich zusammensetzt, so pflegt man darüber eine Inventur und Eröffnungs-Bilanz aufzumachen, deren Posten dann den Anfang der Buchungen überhaupt bilden. Die Form eines solchen Inventariums nebst Bilanz ist ganz die unserer Schluß-Inventur auf S. 514, natürlich mit Ausnahme der Gewinn-Ermittelung. Auch kommt es vor, daß eine Association Passiven eines ihrer Theilnehmenden neben seinen Activen übernimmt, welche ersteren dem Betreffenden auf seinem Kapital-Conto vorab belastet werden.

Zum 5. Jan. Indem ein Kaufmann sich einer Bankvermittelung versichert, so hat er dabei gewöhnlich verschiedene Zwecke im Auge. Er will von der Sorge der Aufbewahrung seiner Kassenbestände, wenigstens des größeren Theiles derselben, enthoben sein und darauf Zinsen genießen; er erwartet bei regelmäßiger Verbindung einen entsprechenden Blanco-Credit vom Banquier eingeräumt zu erhalten; ferner wird er durch denselben eine prompte, bestmögliche Verwerthung oder andrerseits Anschaffung von fremden Wechseln, Sorten und Effekten erzielen, endlich auch die leidigen Papiere auf Nebenplätze ihm zum Incasso übergeben. Dabei hält der Banquier das Guthaben seiner Geschäftsfreunde jederzeit für sie disponibel und gewährt durch Informationen u. s. w. noch manche andere Vortheile, welche die Provision und Spesen reichlich aufwiegen.

Zum 7. und 10. Jan. Die eingetroffenen Waaren (hier Kaffee und Wein) werden in ihrem Werthe durch die Bezugsspesen vermehrt und letztere demgemäß den betreffenden Scontren und den Waarenconten der doppelten Buchhaltung zu Last gebracht, wodurch der Kostenpreis sich bildet. Eine sehr ins Einzelne gehende Niederschrift erfordern die manchfachen Spesen eines Fabrikgeschäftes, welches aus dem Rohstoff die Waare erst zu fertigen hat. Der Fabrikant eröffnet gewöhnlich an Stelle des Waaren-Conto's ein Fabrikations-Conto und belastet dasselbe für alle seine die Fabrikation betreffenden Ausgaben, die je nach der Eigenthümlichkeit des Fabrikats sich auf die verschiedensten Gegenstände und Thätigkeiten erstrecken können, wobei aber vorzüglich die Arbeitslöhne einen belangreichen Kapitalaufwand erfordern. Erkannt wird das Fabrikations-Conto für die verkauften oder zum Verkaufe ausgehenden Fabrikate.

Zum 6., 12., 22. und 26. Jan. Zur besseren Uebersicht des Wechselverkehrs werden in größeren Geschäften die Platzwechsel und die fremden Wechsel auf je besondere Conti gebucht. In Bankhäusern trennt man sogar die einzelnen Wechselplätze, wie z. B. Hamburger, Pariser 2c. Wechsel von einander, um genau ermitteln zu können, wie viel auf jede dieser Wechselgattungen durch den Umsatz gewonnen oder verloren wurde.

Formelle Vorbemerkungen zu nachstehender Buchführung.

„An" und „Per" gehört eigentlich nur der doppelten Buchführung an; An bezeichnet: an welches Conto der Handelsfreund Debitor, und Per, durch welches Conto er Creditor ist. — Es ist daher in der einfachen Buchführung überall und in der doppelten Buchführung in dem Contocorrent-Buche und in allen Scontren zu entbehren. Indessen gebraucht man es allgemein auch in dem Hauptbuche der einfachen Buchführung und in den letztgenannten Büchern, indem man mit „An" deren Debetseite, mit „Per" deren Creditseite anfängt zur besseren Unterscheidung.

Werden in die Primanota die sämmtlichen Geschäftsvorfälle aufgenommen, so werden die Cassaposten möglichst gleichzeitig in dieses Buch und in das Cassabuch eingetragen und in letzterem auf die Primanota verwiesen. — Führt man kein Fakturabuch oder Ein- und Verkaufsbuch (welche in kleineren Geschäften auch entbehrt werden können), so trägt man die Rechnungen über Waaren-Ein- und Verkäufe speziell, mit Angabe des Gewichts oder Maßes, der Zeichen, Nummern u. s. w., des Ziels und der Art des Transports in die Primanota.

Zu den Conti **A. Meurer in Hamburg** und **Gebr. Werner in Mainz**. S. 482 u. 483. — Wenn wir mit einem auswärtigen Geschäftsfreunde, dessen Platz nicht in unserer Landesvaluta rechnet, dergestalt in Verbindung stehen, daß wir von ihm Waaren beziehen, so ist es zweckmäßig, dessen Conto im Hauptbuche mit doppelten Geldcolonnen zu führen, da wir sein Guthaben stets in seiner Landesvaluta gewähren müssen und auch der Saldo seines Contocorrents sich in unserm Hauptbuche genau mit demselben übereinstimmend ergeben muß.

Zu dem Conto **Eichhorn & Co. in Breslau**. — Da der Consignator erst unser Schuldner wird, wenn er die ihm consignirte Waare verkauft hat, so konnte er für die Sendung am 16. Jan. (siehe Geschäftsgang) in der Primanota und im Hauptbuche nicht debitirt werden, sondern es konnte nur im Waaren-Scontro ein Consignations-Conto angelegt und der Versandt dort notirt werden. (Vergl. Einleitung zur doppelten Buchführung. — Provisorische Conti S. 472.)

Zum Consignationslager bei **Eichhorn & Co.** S. 488, 489. — Die Controle über das Waarenlager und die Uebersicht im Buche wird ganz besonders dadurch erleichtert, wenn im Waaren-Scontro sowol auf der Eingangs- als Ausgangsseite die Zeichen, Nummer und das Gewicht, Brutto, Tara und Netto der Waaren einzeln angegeben werden.

Zu dem Eingangsfakturenbuch, verbunden mit dem Calculationsbuche S. 486, 487. — In kleineren Geschäften ist ein Fakturabuch für die Ein- und Verkäufe ausreichend, dann ist aber die Verbindung des Calculationsbuches mit demselben nicht anzurathen, indem theils viele leere Räume bleiben, theils die zu den Calculationen bemessenen Räume nicht ausreichen, ein großer Theil der Fakturen aber gar nicht calculirt zu werden braucht: in mittleren Geschäften dagegen ist es bequem, in großen Geschäften aber, wo ein Platzeinkaufs-, Platzverkaufs-, Ein- und Ausgangs-Fakturabuch gehalten wird, ist es praktischer, ein besonderes Calculationsbuch zu führen.

Dasselbe gilt mit Bezug auf das Ausgangsbuch, verbunden mit Commissionsbuch S. 488, 489, welch letzteres man in größeren Geschäften am besten besonders führt.

Den beiden Associés sind in dem Hauptbuche wegen des nur einen Monat umfassenden Geschäftsganges keine Privat-Conti eröffnet, weshalb die Buchung des schließlichen Gewinnes direkt auf ihre Kapital-Conti erfolgt.

A. Einfache Buchhaltung.

Primanota, resp. Journal.

Januar 1861.

Fol. (*Hauptbuchfolien*)						
	1.	*Em. Welz* in Berlin (Kapital-Conto*) . . . . Für das heute in das Geschäft baar eingel. Handl.-Kap. lt. Cassa-Fol. . . . . Rℓ.	Haben	20000	—	—
	1.	*Victor Schönborn* in Berlin (Kapital-Conto) . . . . . . Für das heute in das Geschäft baar eingel. Handl.-Kap. lt. Cassa-Fol. . . . . Rℓ.	Haben	20000	—	—
	4.	*A. Meurer* in Hamburg . . . . Für s/Faktur v. 3. ds. Ziel 3 Monat, über 250 Ball. Brasil- u. Java-Kaffee lt. Eing.-Fakt.-B. Fol. 1. Mk 8807. 7. à 150 Rℓ. (Büchercours 150.)	Haben	4403	21	6
	5.	*Friedeborn & Co.* in Berlin . . . . Für unsere Baarzahlung, lt. Cassa-Folio . . . . Rℓ.	Sollen	38000	—	—
	5.	*Gebrüder Werner* in Mainz . . . . Fakturiren und senden sub 4. ds. 60 Ohm Wein, — Ziel 6 Monat — lt. Eing.-Fakt.-B. Fol. 1. fl. 1680. . . . Rℓ. (56⅔ Rℓ. für 100 fl.)	Haben	952	—	—
	6.	*Friedeborn & Co.* in Berlin. . . . . Für i/Rim., Nr. 1, Mk 8800.— pr. 3 M. v. 2. ds. a/Hamb. à 151. Rℓ.	Haben	4429	10	—
	6.	*A. Meurer* in Hamburg . . . . Uebermachen ihm Nr. 1. Mk 8800. — a/Hamb. pr. 3 Mt. à 150. Rℓ.	Soll	4400	—	—
	10.	Conto pro Diversi: *A. Golowin* in Krakau . . . . . Für Spesen auf 20 Kisten Indigo, lt. Speditionsbuch Fol.. Rℓ.	Soll	64	14	—
	12	Conto pro Diversi: *A. Golowin* in Krakau . . . . . . u/Tratte auf ihn O/*Friedeborn & Co.* a vista . . . . Rℓ.	Haben	64	14	—
	12.	*Friedeborn & Co.* in Berlin . . . . Für u/Rimesse auf Krakau Va. 16. ds. Rℓ. 64. 14. Ab Spesen . . . . „ —. 15. Rℓ.	Sollen	63	29	—
	13.	Conto pro Diversi: *Gebr. Mendheim* in Breslau . . . Für gekaufte u. empfangene 100 Ballen Brasil- und Java-Kaffee, lt. Ausgangsfakturenbuch-Folio. . . . . . . Rℓ.	Sollen	2778	22	6
	14.	Conto pro Diversi: *Gebr. Mendheim* in Breslau . . . Für ihr Accept 1 Monat dato . . . . Rℓ.	Haben	2778	22	6
	22.	*Eichhorn & Co.* in Breslau . . . . Ertheilen uns Verkaufsrechnung über 75 Ballen Brasil- und Java-Kaffee, lt. Ausgangsfakturenbuch-Folio . . . . Rℓ.	Sollen	1906	7	—
	22.	*Eichhorn & Co.* in Breslau . . . . Für ihre Baarsendung Cassa-Fol. . . . Rℓ. 1000. —. „ ihre Rimesse auf hier pr. 15. Febr. lt. Wechselscontro . . . . „ 906. 7. Rℓ.	Haben	1906	7	—

*) Oder auch Kapital-Rechnung.

Januar 1861.

Hauptbuchfolien					
	22.	*Friedeborn & Co.* in Berlin . . . . Unsere Rim. auf *Gebr. Mendheim* in Breslau Va. 15. Febr.	Sollen 2778	22	6
	24.	*Friedeborn & Co.* in Berlin. . . . . Für 20 St. Berl.-Hamb.-Eis.-Actien zu 113½ . . . . Rthlr. 2270. —. —. „ Zinsen hierauf vom 1. ds. bis heute 4½% . . . . „ 5. 22. 6. Rthlr.	Haben 2275	 22	 6
		„ 20 Stck. Agrippina-Actien mit 20% Einzahlung zu 128 . . Rthlr. 4800. —. —. „ Zinsen hierauf zu 4% . . . „ 5. 3. 6. Rthlr.	 4805	 3	 6
		„	7080	26	—
	25.	*Gebrüder Werner* in Mainz . . . . Ihre Tratte auf uns v. 11. ds. 14 Tage dato Ordre Eigene fl. 1501. 40. à 106 Xr. . . . . Rthlr.	Sollen 850	 —	 —
	25.	*Wellner & Söhne* in Stettin . . . . Für verkaufte 30 Ohm Wein lt. Ausgangs-F.-B.-Fol.. Rthlr.	Sollen 795	 —	 —
	26.	*Wellner & Söhne* in Stettin . . . . Für Rim. pr. 14 Tage dato auf Berlin Rthlr. 771. 4. 6. „ 3% Rabatt. . . . . „ 23 25. 6. Rthlr.	Haben 795	 —	 —
	31.	*Friedeborn & Co.* in Berlin . . . . Für ⅓% Bankprov. v. Rthlr. 40842. 21. 6. Rthlr. 136. 4. 3. „ 1‰ Courtage „ „ 4429. 10.—. „ 4. 12. 9. „ Stempel und Porto . . . . „ —. 20.—. Rthlr.	Haben 141	 7	 —
	31.	*Friedeborn & Co.* in Berlin . . . . Zinsen aus 7604 Zahlen zu 4% . . . . Rthlr.	Sollen 84	 15	 —
	31.	*Em. Welz* in Berlin (Kapital-Rechnung) . . . . Sein ½ Reingewinn-Antheil . . . . Rthlr.	Haben 393	 11	 8
	31.	*Victor Schönborn* in Berlin (Kapital-Rechnung) . . . . . Sein ½ Reingewinn-Antheil . . . . Rthlr.	Haben 393	 11	 8

Cassa-

Fol.

Soll. Janua

1861.					
Jan.	1.	An baare Geschäftseinlage uns. E. Welz . . . Rthl. 20000. „ „ „ „ V. Schönborn „ 20000. Rthl.	40000	—	—
„	22.	„ Baarsendung von Eichhorn & Co. in Breslau . . . „	1000	—	—
„	23.	„ discont. Rim. No. 4 auf hier pr. 15. Febr. Rthl. 906. 7. ab 6 % Discont „ 3. 14. „	902	23	—
„	28.	„ Verk. v. Rthl. 1000 Berl.-Hamb. Eisenb.-Act. zu 114½ . . . . Rthl. 1145. —. —. Zinsen vom 1. Jan. 4½ % „ 3. 11. 3. „	1148	11	3
„	„	„ Verk. v. Rthl. 5000 Agrippina-Actien mit 20 % Einzahlung zu 129 . . . . . Rthl. 2450. Zinsen vom 1. Jan. 4 % „ 3. „	2453	—	—
„	31.	„ Agio-Gewinn auf Sorten lt. Scontro. . . . . „	15	12	6
		Rthl.	45519	16	9

Sorten-

(Wird in beiden Buchhaltungs-

Eingang. Goldsorten.

1861.		Ldor.	Duc.	½ Imp.	Sov.		Courantwerth.	
Jan.	1.	1000	....	....	....	Einlage-Kapital à 9½ % . . . . Rthl.	5475	—
		....	1500	....	....	do. do. à 4 %	4680	—
		....	....	500	....	do. do. à 5. 14.	2733	10
„	22.	50	....	....	....	Baarsendung von *Eichhorn & Co.*,		
		....	....	....	....	Breslau à 9 %	272	15
		....	....	....	50	do. do. à 6. 19.	331	20
„	31.	....	....	....	....	Agiogewinn	15	12½
		1050	1500	500	50	Rthl.	13507	27½
Febr	1.	250	500	....	....	Cassabestand ult. Januar . . . . Rthl.	2928	22½

Buch.

1861. Fol. Haben.

1861.					
Jan.	5.	Pr. Baar an Friedeborn & Co. . . . . Rℓ.	38000	—	—
„	7.	„ Bezugsspesen und Zoll auf 250 Ballen Kaffee . . „	1210	20	—
„	10.	„ „ auf 60 Ohm Wein . . . . „	220	25	6
„	„	„ gezahlte Nachnahme auf 20 Kisten Indigo Rℓ. 25. 15.			
„	„	„ Fracht auf 20 Kisten Indigo . . . . . . „ 28. 20.			
„	„	„ Zollabfertigung u. Transportkosten auf do. „ 3. 24.			
		„	57	29	—
„	25.	„ eingelöste Tratte von Gebr. Werner . . . . „	850	—	—
„	28.	„ $^1/_2$ ‰ Courtage an Mäkler Müller für verkaufte Industriepapiere . . . . „	1	—	—
„	30.	„ Mobiliarrechnung von Tischler Frank. . . . . . . „	350	—	—
„	31.	„ Handlungs-Unkosten in diesem Monat (laut Handlungs-Unkostenbuch-Folio . . . . „	155	20	—
„	„	„ Saldo-Vortrag . . . . „	4673	12	3
		Rℓ.	45519	16	9

contro.

(ethoden ganz gleich geführt.)

Goldsorten. **Ausgang.**

1861.		Ldor.	Duc.	$^1/_2$ Imp.	Sov.		Courant-werth.	
Jan.		800	. . . .	. . . .	. . . .	Zahlung von *Friedeborn & Co.* à $9^5/_8$ Rℓ.	4385	—
	5.	. . . .	1000	. . . .	. . . .	do. „ do. à $4^1/_4$.	3127	15
		. . . .	. . . .	500	. . . .	do. „ do. à 5. 14.	2733	10
„	30.	. . . .	. . . .	. . . .	50	Zahlung an Tischler *Frank* à 6. 20.	333	10
„	31.	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	Cassabestand:		
		250	. . . .	. . . .	. . . .	à $9^1/_2$ % . . . . . . Rℓ. 1368. $22^1/_2$		
		. . . .	500	. . . .	. . . .	à 4 % . . . . „ 1560. —	2928	$22^1/_2$
		1050	1500	500	50	Rℓ.	13507	$27^1/_2$

Einfach[e]

Haupt-

Fol.

Soll. *Emanuel Welz (Kapital-*

1861. Jan.	31.		An Saldo-Vortrag . . . . ß	20393	11	8
			ß	20393	11	8

Soll. *Victor Schönborn (Kapital-*

1861. Jan.	31.		An Saldo-Vortrag . . . . ß	20393	11	8
			ß	20393	11	8

Soll. *A. Meurer*

1861. Jan.	6.	1	An Rimesse auf Hamburg . . . . m# 8800. — β ß	4400	—	—
„	31.		„ Saldo-Vortrag . . . . „ 7. 7 „ „	3	21	6
			m# 8807. 7 β ß	4403	21	[illegible]

Sollen. *Gebrüder Wern[er]*

1861. Jan.	25.	1	An ihre Tratte o/ Eigene. . . . . . fl. 1501. 40. ß	850	—	-
„	31.		„ Saldo-Vortrag . . . . „ 178. 20. „	101	9	-
			„ Cours-Differenz . . . . „	—	21	-
			fl. 1680. — ß	952	—	-

Soll. *Cont[o]*

1861. Jan.	10.	1	A. Golowin in Krakau. An Spesen auf Indigo . ß	64	14	-
„	13.	„	Gebr. Mendheim in Breslau. An 100 Ballen Brasil- u. Java-Kaffee . . . . . „	2778	22	6
			ß	2843	6	6

Sollen. *Eichhorn & Co.*

1861. Jan.	22.	1	n Verkaufsrechnung über 75 Ballen Kaffee . . . ß	1906	7	-
				1906	7	-

Buchhaltung.

Buch.

Fol.

Rechnung) in Berlin. Haben.

1861. Jan.	1.	1	Pr. baare Geschäftseinlage . . . . ₰	20000	—	—
„	31.	„	„ Reingewinn-Antheil . . . . „	393	11	8
				20393	11	8

Rechnung) in Berlin. Haben.

1861. Jan.	1.	1	Pr. baare Geschäftseinlage . . . . ₰	20000	—	—
„	31.	„	„ Reingewinn-Antheil . . . . „	393	11	8
			₰	20393	11	8

n Hamburg. Haben.

1861. Jan.	4.	1	Pr. Faktura über 250 Ballen Kaffee Mℬ 8807. 7 β ₰	4403	21	6
			Mℬ 8807. 7 β ₰	4403	21	—

n Mainz. Haben.

1861. Jan.	5.	1	Pr. Faktura über 60 Ohm Wein . . . . fl. 1680. ₰	952	—	—
			fl. 1680. ₰	952	—	—

ro Diversi. Haben.

1861. Jan.	12.	1	A. Golowin in Krakau. Pr. uns. Tratte o/ Friedeborn & Co.. . . . . . ₰	64	14	—
„	14.	„	Gebr. Mendheim in Breslau. Pr. ihr Accept pr. 13. Febr. „	2778	22	6
			₰	2843	6	6

n Breslau. Haben.

1861. Jan.	22.	1	Pr. Baarsendung . . . . ₰ 1000. — Sgr.			
„	„	„	„ Rimesse auf Berlin . . . . „ 906. 7 „ ₰	1906	7	—
			₰	1906	7	—

Fol.

Sollen. *Wellner & Söhn[e]*

1861. Jan.	25.	1	An 30 Ohm Wein	₰	795	—	—
				₰	795	—	—

Sollen. *Friedeborn & Co.*

1861. Jan.	5.	1	An Baarzahlung.	5. Jan.	25	9500	₰	38000	—	—
,,	13.	,,	,, Rimesse auf Krakau ₰ 64. 14. — Kosten . .	16. ,,	14	9	,,	63	29	—
,,	22.	,,	,, Rimesse auf Breslau .	15. Feb.	*15*	*417*	,,	2778	22	6
,,	31.	,,	,, Zinsenüberschuss aus 7604 Zahlen zu 4% . .				,,	84	15	—
						9509	₰	40927	6	6

Da das Hauptbuch der einfachen Buchhaltung, weil nur die persönlichen Conti enthaltend, eine verhältnißmäßig geringe Ausdehnung hat, so finden wir hier Raum, von einigen beim Buchhalten vorkommenden Ausdrücken und den hauptsächlichsten Büchern die im

Französischen, Englischen und Italienischen übliche Bezeichnung

zu geben. — Man sagt in diesen Sprachen für

Buchhaltung: tenue des livres; book-keeping; tenitura di libri.
Buchhaltung, einfache: en parties simples; by single entry; scrittura simplice.
Buchhaltung, doppelte: en parties doubles; by double entry; scrittura doppia.
Buchhalter: teneur de livres; book-keeper; tenitore di libri.
Aktiven: actif; assets; attivo.
Passiven: passif; debts; passivo.
Gewinn: bénéfice; profit; profitto.
Verlust: perte; loss; perdità.
Memorial: Mémorial; Day-Book; Sfogliazzo.
Journal: Livre Journal; Journal; Giornale.
Cassabuch: Livre de caisse; Cash-Book; Libro della cassa.

Fol.

in Stettin. Haben.

1861.							
Jan.	26.	1	Pr. Rimesse auf Berlin . . . . . ℬ 771. 4. 6.				
„		„	„ 3% Rabatt . . . . „ 23. 25. 6.	ℬ	795	—	—
				„	795	—	—

in Berlin. Haben.

1861.												
Jan.	6.	1	Pr. Rimesse auf Hamburg ℳ 8800 zu 151	6. Jan.	24	1063				4429	10	—
„	24.	„	„ 20 St. Berlin-Hamburger Eisenb.-Actien + Zinsen				ℬ 2275	22	6			
„	31.	„	„ 20 St. Agrippina-Actien + Zinsen	24. „	6	425	„ 4805	3	6	7080	26	—
„	„	„	„ $^1/_3$ ‰ Bankprovision von 40842. 21. 6.				ℬ 136	4	3			
„	„	„	„ 1‰ Courtage v. 4429. 10.				„ 4	12	9			
„	„	„	„ Stempel und Porto. . .				„ —	20	—	141	7	—
„	„	„	„ rothe Zinszahlen im Soll			417						
„	„	„	„ Zinszahlen-Ausgleichung			7604						
„	„		„ Saldo-Vortrag							29275	23	6
						9509				40927	6	6

Hauptbuch: Grand Livre; Ledger; Libro Maestro.

Einkaufs (Eingangsfakturen-) buch: Livre d'achats; Bought-Book; Libro delle compere.

Verkaufs (Ausgangsfakturen-) buch: Livre de ventes; Sales-Book; Libro delle vendite.

Waarenbuch:
Waarenscontro:
Lagerbuch: } Livre de marchandises; livre d'entrée et de sortie de marchandises; livre de magasin — Stock-Book, Store-Book — Libro de magazzino.

Wechselscontro: Rencontre de lettres de change; Bill-Book; Scontro delle cambiali.

Speditionsbuch: Livre d'expéditions; Book of Conveyances; Libro di spedizioni.

Commissionswaaren-Buch: Livre de marchandises en commission; Account Sales-Book; Libro delle mercanzie di commissione.

Bilanz-Buch: Livre de balances; Balance-Book; Libro di bilancio.

Inventarien-Buch: Livre d'inventaires; Inventary-Book; Libro dell' Inventario.

Brief-Kopirbuch: Copie de lettres; Letter Copy-Book; Copia Lettere.

Eingangsfakturenbuch, verbunden

Fol. Janua

Fol.				
	am 4.	*A. Meurer* in Hamburg fakturirt mit Brief vom 3. ds. pr. Eisenbahn in Tariffracht für unsere Rechnung und Gefahr:		
□ No. 1/100	100	Ballen gut-mittel Brasil-Kaffee Br. à 120 ℔ Z. G. ℔ 12000 Ta. à 3 „ „ 300 Netto ℔ 11700 à 5 β ℳ 3656. 4 β Discont ½ % „ 18. 4 „	ℳ	3638 —
◇ No. 101/250	150	Ballen gut-ordinair Java-Kaffee Br. à 120 ℔ Z. G. ℔ 18000 Ta. à 3 „ „ „ 450 Netto ℔ 17550 à 4½ β ℳ 4935. 15 β Discont ½ % „ 24. 11 „	„	4911 4
			ℳ	8549 4
		Einkaufskosten. Assekuranz, Empfangen, Wiegen, Transport, Lagergeld etc. à 1 % . . . ℳ 85. 8 β Einkaufsprov. 2 % von ℳ 8634. 12 β „ 172. 11 „	„	258 3
		Ziel 3 Monate.	ℳ	8807 7
		Prima-Nota-Folio.		
		Angekommen am 7. Januar. Auf Lager genommen am 8. Januar.		
	am 5.	*Gebr. Werner* in Mainz fakturiren mit Brief vom 4. ds. pr. Fuhrmann und Eisenbahn in gewöhnlicher Fracht und Lieferzeit für unsere Rechnung und Gefahr:		
G. W. No. 1/60	60	Ohm Wein Forster-Orléans 1849er à 28 fl. incl. Fass	fl.	1680 —
		Angekommen am 10. Januar. Eingekellert am 11. Januar.		

Waaren-

Fol. Soll. *Brasil-Kaffee*

			Zollgew.						
1861. Jan.	8.		117	—	An von A. Meurer in Hamburg gekaufte 100 Ballen laut Calculationsbuch-Folio . . . . Rℓ.	2358	6	—
„	31.				„ Gewinn-Ausgleich . . . . „	327	18	—
			117	—	Centner Rℓ.	2685	24	—

mit dem Calculationsbuche.

1861. Fol.

Calculation.

□ No. $^1/_{100}$. 100 Ballen Brasil-Kaffee Netto Z.℔ 11700.			
Einkaufsbetrag laut nebiger Faktura . . ℳ 3638. —.			
1 % Einkaufskosten . . . . ℳ 36. 6.			
2 % Einkaufsprovision . . . „ 73. 8. „ 109. 14.			
ℳ 3747. 14. zu 150 Rthl.	1873	28	—
Hiesige Spesen: Fracht, Eingangszoll, Zollkosten, Fuhrlohn etc. „	484	8	—
Waaren-Scontro-Folio. Rthl.	2358	6	—
Rthl. 2358. 6. —.			
Wechselverl. auf ℳ 3747. 14. zu $^{151}/_{150}$ „ 12. 16. 6.			
Rthl. 2370. 22. 6. Kostenpreis.			
Demnach kostet 1 ℔ Netto 6 Sgr. 1 Pfg. ca.			
◇ No. $^{101}/_{250}$. 150 Ballen Java-Kaffee Netto Z.℔ 17550.			
Einkaufsbetrag laut nebiger Faktura . . ℳ 4911. 4 β			
1 % Einkaufskosten . . . . ℳ 49. 2.			
2 % Einkaufs-Commission . „ 99. 3. „ 148. 5 „			
ℳ 5059. 9 β Rthl.	2529	23	6
Hiesige Spesen: Fracht, Eingangszoll, Zollkosten, Fuhrlohn etc. „	726	12	—
Waaren-Scontro-Folio. Rthl.	3256	5	6
Rthl. 3256. 5. 6.			
Wechselverl. auf ℳ 5059. 9 β zu $^{151}/_{150}$ „ 16. 28. —.			
Rthl. 3273. 3. 6. Kostenpreis.			
Demnach kostet 1 ℔ Netto 5 Sgr. 7 Pfg. ca.			

Calculation.

G. W. No. $^1/_{60}$ 60 Ohm Forster-Orléans 120 Eimer.			
Einkaufsbetrag laut nebiger Faktura. . . . . fl. 1680. zu 85 Rthl.	952	—	—
Fracht, Uebergangssteuer, Fuhrlohn etc. . . . . „	220	25	6
Waaren-Scontro-Folio. Rthl.	1172	25	6
Demnach kostet 1 Ohm mit Fass Rthl. 19. 16 Sgr. 6 Pfg. ca.			

Scontro. Fol.

gut-mittel. Haben.

1861.		Zollgew.					
Jan.	13.	58	50	Pr. an Gebr. Mendheim in Breslau verkaufte 50 Ballen laut Ausgangsfakturenbuch-Folio. . . . Rthl.	1413	22	6
„	14.	29	25	„ an Eichhorn & Co. in Breslau in Consignation gesandte 25 Ballen laut Ausgangsfakt.-B.-Folio „	682	15	—
„	31.	29	25	„ Bestand 25 Ballen . . . . „	589	16	6
		117	—	Centner Rthl.	2685	24	—

Fol.

Soll. *Java-Kaffee*

		Zollgew.					
1861. Jan.	8.	175	50	An von A. Meurer in Hamburg gekaufte 150 Ballen laut Calculationsbuch-Folio . . . . . Rℓ.	3256	5	6
„	31.			„ Gewinn-Ausgleich . . . . „	461	21	4
		175	50	Centner Rℓ.	3717	26	10

Soll. *1849er Forster-*

		Eimer.				
1861. Jan.	11.	120	An von Gebr. Werner in Mainz gekaufte 60 Ohm laut Calculationsbuch-Folio . . . . Rℓ.	1172	25	6
„	26.		„ 3% Rabatt-Vergütung an Wellner & Söhne „	23	25	6
„	31.		„ Gewinn-Ausgleich . . . . „	184	21	9
		120		1381	12	9

Soll. *Consignations-Lager bei*

		Zollgew.					
1861. Jan.	14.	29	25	An 25 Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel laut Ausgangsfakturenbuch-Folio . . . . Rℓ.	682	15	—
„	„	58	50	„ 50 Ballen Java-Kaffee gut-ordinair laut Ausgangsfakturenbuch-Folio . . . . „	1267	15	—
		87	75	Centner. Rℓ.	1950	—	—

Ausgangsfakturenbuch, verbunden

Fol. Januar

am 13. *Gebr. Mendheim* in Breslau bestellen laut ihres Briefes vom 12. ds., um ihnen sofort pr. Eisenbahn in Tariffracht zuzusenden:

50 Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel } nach Preis-Courant.
50 „ Java-Kaffee gut-ordinair }

Effectuirt und abgesandt am 13. Januar pr. Eisenbahn in Tariffracht.

Fol.

gut-ordinair. Haben.

		Zollgew.					
1861. Jan.	13.	58	50	Pr. an Gebr. Mendheim in Breslau verkaufte 50 Ballen laut Ausgangsfakturenbuch-Folio Rℓ.	1365	—	—
,,	14.	58	50	,, an Eichhorn & Co. in Breslau in Consignation gesandte 50 Ballen laut Ausgangsfakt.-B.-Fol. ,,	1267	15	—
,,	31.	58	50	,, Bestand 50 Ballen . . . . ,,	1085	11	10
		175	50	Centner. Rℓ.	3717	26	10

Orléans-Wein. Haben.

		Eimer.				
1861. Jan.	25.	60	Pr. an Wellner & Söhne in Stettin verkaufte 30 Ohm laut Ausgangsfakturenbuch-Folio . Rℓ.	795	—	—
,,	31.	60	,, Bestand 30 Ohm . . . . ,,	586	12	9
		120		1381	12	9

Eichhorn & Co. in Breslau. Haben.

		Zollgew.					
1861. Jan.	22.	29	25	Pr. Verkauf von 25 Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel			
				,, ,, ,, 50 ,, Java gut-ordinair . .			
,,	31.	58	50	Netto-Provenue laut Ausgangsfakturenb.-Folio Rℓ.	1906	7	—
				,, Verlust-Ausgleich . . . . ,,	43	23	—
		87	75	Centner. Rℓ.	1950	—	—

mit dem Commissionsbuche.

1861. Fol.

	am 13.	**Faktura** für Herren *Gebr. Mendheim* in Breslau über denselben laut nebigen Auftrages pr. Eisenbahn für ihre Rechnung und Gefahr zugesandte:			
No. 1/50	50	Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel Br. Z.℔ 6000. Ta. ,, 150. Netto Z.℔ 5850. à 7 1/4 Sgr. . . Rℓ.	1413	22	6
No. 1/50	50	Ballen Java-Kaffee gut-ordinair Br. Z.℔ 6000. Ta. ,, 150. Netto Z.℔ 5850. à 7 Sgr. . . . ,,	1365	—	—
		Werth pr. 1 Monat dato gegen ihr Accept. Rℓ. Primanota-Folio. Waaren-Scontro-Folio.	2778	22	6

Fol.	Janua
am 16.	*Eichhorn & Co.* in Breslau veranlassen mit Brief vom 15. ds., ihnen Eine Partie verschiedener Sorten Kaffee zum Consignations-Verkauf zuzusenden.
	Effectuirt und am 14. Januar pr. Eisenbahn in Taxfracht abgesandt.
25.	*Wellner & Söhne* in Stettin bestellen am heutigen Tage mündlich durch ihren Emil Wellner, um ihnen baldthunlichst pr. Bahn ab hier in Fracht und im freien Verkehr zuzusenden: 30 Ohm 1849er Forster-Orléans à ℛ𝓉. 26½ nach Probe pr. 3 Mt. dato, mit der Massgabe jedoch, dass es ihnen freistehe, den Fakturenbetrag nach Empfang des Weines auch pr. comptant mit 3 % Rabatt zu decken.
	Effectuirt und nach Vorschrift am 25. Januar pr. Eisenbahngüterzug abgesandt.

Speditions-

Fol.	Januar
10.	*A. Meurer* in Hamburg avisirt mit Brief vom 9. ds. pr. Eisenbahn, um mittelst derselben und Fuhrgelegenheit nachzüglich der Spesen weiterbefördert zu werden an: *A. Golowin* in Krakau: **A. M.** No. 25/44 20 Kisten Indigo Btto. 4500 ℔ Z.-G. Transito Preussen!
	Angekommen den 11. Januar und am 12. ds. pr. Eisenbahn, Station Breslau in Tariffracht an A. Golowin mit direkter Adresse weiterbefördert.

J 1861. Fol.

	am				
	14.	**Faktura** für Herren *Eichhorn & Co.* in Breslau über denselben pr. Eisenbahn für unsere Rechnung und Gefahr in Tariffracht zum Consignations-Verkauf zugesandte:			
☐ No. 51/75	25	Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel Br. ℔ 3000. Ta. „ 75. Netto ℔ 2925 à 7 *Sgr.* . . . . . ß	682	15	—
◇ No. 51/100	50	Ballen Java-Kaffee gut-ordinair Br. ℔ 6000 Ta. „ 75. Netto ℔ 5850. à 6½ *Sgr.* . . . . . „	1267	15	—
		Geringstes Limitum. ß	1950	—	—
		Waaren-Scontro-Folio.			
Januar	22.	**Verkaufs-Rechnung** von *Eichhorn & Co.* in Breslau über obigen Kaffee.			
	25	Ballen Brasil-Kaffee Netto ℔ 2925 à 7¼ *Sgr.* . . . . ß	706	26	3
	50	„ Java-Kaffee „ „ 5850 à 6¾ „ . . . . . „	1316	7	6
		ß	2023	3	9
		ab Verkaufskosten: Fracht nach Breslau . . . . ß 32. 15. —. Makler-Courtage 2 ‰ . . . . „ 4. —. 6. Empfangen, Wiegen, auf Lager Nehmen „ 12. 17. 6. Feuer-Assekuranz und Lagerkosten. . „ 7. 3. —. Verkaufs-Commission u. Delcredere 3% „ 60. 20 9. „	116	26	9
		Netto-Provenue ß	1906	7	—
		Primanota-Folio, Waaren-Scontro-Folio.			

	25.	**Faktura** für Herren *Wellner & Söhne* in Stettin über aus Auftrag ihres Herrn Emil Wellner pr. Eisenbahn in Fracht ab hier für ihre Rechnung u. Gefahr an sie gesandte:			
G. W. No. 1/30	30	Ohm 1849er Forster-Orléans nach Probe einschliesslich Fass à ß 26½. ß	795	—	—
		Im freien Verkehr. Ziel 3 Monat oder pr. comptant mit 3% Sconto. Primanota-Folio, Waaren-Scontro-Folio.			

Buch.

1861. Fol.

Spesen-Nota.			
Nachnahme von Hamburg . . . . ß	25	15	—
Fracht „ „ . . . . „	28	20	—
Begleitschein, Declaration und Zollkosten, Fuhrlohn etc. . . . . „	3	24	—
Provision . . . . „	6	15	—
Primanota-Folio. ß	64	14	—

Fol.

Wechsel

Soll.

Wechsel

Datum des Eingangs.		Datum der Ausstellg		Lauf. No.	Aussteller.	Indossant.		Betrag. Nominal.		Cours.		
1861.		1861.										
Jan.	6.	Jan.	2.	1.	A. Weishan	Friedeborn & C.	ℳ	8800	—	151	4429	10
„	12.	„	12.	2.	Welz & Schönborn	—	₰	64	14	100	64	14
„	14.	„	14.	3.	do.	—	„	2778	$22\frac{1}{2}$	„	2778	22
„	22.	„	22.	4.	Feller & Co.	Eichhorn & Co.	„	906	7	„	906	7
„	26.	„	25.	5.	Wellner & Söhne	Wellner & Söhne	„	771	$4\frac{1}{2}$	100	771	4
											8949	28

Staatspapier- und

Sollen.

$4^1/_2$ % *Berlin-Hamburger*

Datum des Eingangs.		Verkäufer.	Nominalwerth.	Cours.		Courswerth incl. Spesen.	
1861.							
Jan.	24.	Friedeborn & Co. in Berlin . . .	₰ 2000	$113^1/_2$		2270	—
		Zinsen vom 1. Jan. bis heute				5	22
„	31.	Gewinn-Ausgleich: Kapital				9	15
		Zinsen				1	11
			₰ 2000		₰	2286	18

Sollen.

4% *Agrippina-Actie*

1861.							
Jan.	24.	Friedeborn & Co. in Berlin . . .	₰ 10000	128		4800	—
		Zinsen vom 1. Jan. bis heute				5	3
„	31.	Gewinn-Ausgleich: Kapital				74	15
		Zinsen				1	6
			₰ 10000		₰	4880	25

contro.

Fol.

erkehr. Haben.

Des Bezogenen Firma.	Domicil.	Datum des Verfalls.		Indossator.	Datum des Ausgangs.		Courswerth.		
eveking & Co.	Hamburg	Apr.	2.	A. Meurer	Jan.	6.	ß 4400	—	—
. Golowin	Krakau	a vista		Friedeborn & Co.	„	12.	„ 63	29	—
ebr. Mendheim	Breslau	Feb.	14.	do.	„	22.	„ 2778	22	6
Markgraf	Berlin	„	15.	Krienberg & Weiss (discontirt)	„	23.	„ 902	23	—
Poppermann	„	„	9.	Saldo-Vorrath	„	31.	„ 771	4	6
				Verlust	„	„	„ 33	9	—
							ß 8949	28	—

Actien-Scontro.

isenbahn-Actien. Haben.

Datum des Ausgangs.		Ankäufer.	Nominalwerth.	Cours.	Courswerth incl. Spesen.		
1861. Jan.	28.	G. Ullmann in Berlin	ß 1000	$114\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{2}$ ‰ Ctge.	1144	15	—
		Zinsen vom 1. Jan. bis heute			3	11	3
„	31.	Saldo-Vorrath	„ 1000	$113\frac{1}{2}$	1135	—	—
		Zinsen vom 1. Januar			3	22	6
			ß 2000	ß	2286	18	9

it 20 % Einzahlung. Haben.

1861. Jan.	28.	G. Ullmann in Berlin	ß 5000	129 — $\frac{1}{2}$ ‰ Court. von Thlr. 1000	2449	15	—
		Zinsen vom 1. Jan. bis heute			3	—	—
„	31.	Saldo-Vorrath zum Tages-Course	„ 5000	$128\frac{1}{2}$	2425	—	—
		Zinsen vom 1. Jan. bis heute			3	10	—
			ß 10000	ß	4880	25	—

B. Doppelte Buchhaltung.

Primanota oder Memorial.

Fol. Januar 1861.

Fol.	Tag	Text	Thlr.	Sgr.	Pf.
Journal-Folien.	4.	Diverse an *A. Meurer* in Hamburg			
		Brasil-Kaffee-Conto			
		Für Faktura über 100 Ballen . . . . Mk 3747. 14. Thlr.	1873	28	—
		Java-Kaffee-Conto			
		Für dgl. über 150 Ballen . . . . . . „ 5059. 9. „	2529	23	6
		Mk 8807. 7. Thlr.	4403	21	6
	5.	Forster-Orléans-Wein-Conto			
		An *Gebr. Werner* in Mainz			
		Für Faktura über 60 Ohm fl. 1680. à $56^2/_3$ . . . Thlr.	952	—	—
	6.	Auswärtige Wechsel-Conto			
		An *Friedeborn & Co.* in Berlin			
		Für Rimesse pr. 3 Mon. Hamburg Mk 8800 à 151. Thlr.	4429	10	—
	6.	*A. Meurer* in Hamburg			
		An Ausw. Wechsel-Conto.			
		Für Rimesse pr. 3 Mon. Hamburg Mk 8800. à 150 Thlr.	4400	—	—
	10.	Conto pro Diversi: *A. Golowin* in Krakau.			
		An Speditions-Conto.			
		Für Spesen auf 20 Kisten Indigo . . . . Thlr.	64	14	—
	11.	*Gebr. Werner* in Mainz.			
		An Tratten-Conto.			
		Für ihre Tratte pr. 25. Febr. . . fl. 1501. 40. à 106 Kr.	850	—	—
	12.	Folgende zwei Debitoren			
		An Conto pro Diversi: *A. Golowin* in Krakau.			
		Friedeborn & Co. in Berlin.			
		Für unsere Tratte pr. vista Thlr. 64. 14. ÷. 15 Sgr. Kosten Thlr.	63	29	—
		Ausw. Wechsel-Conto.			
		Für Incasso-Kosten hierauf . . . . „	—	15	—
		Thlr.	64	14	—
	13.	Conto pro Diversi: *Gebr. Mendheim* in Breslau an Diverse:			
		An Brasil-Kaffee-Conto			
		Für Verkauf von 50 Ballen . . . . Thlr.	1413	22	6
		An Java-Kaffee-Conto.			
		Für desgleichen von 50 Ballen. . . . . „	1365	—	—
		Thlr.	2778	22	6
	14.	Auswärtiges Wechsel-Conto			
		An Conto pro Diversi: *Gebr. Mendheim* in Breslau.			
		Für ihr Accept pr. 1 Monat dato . . . . Thlr.	2778	22	6

Januar 1861. Fol.

Journal - Folien.

16.	Consignations-Lager bei *Eichhorn & Co.* in Breslau			
	an Diverse:			
	An Brasil-Kaffee-Conto.			
	Für zum Verkauf gesandte 25 Ballen . . . . ß	682	15	—
	An Java-Kaffee-Conto.			
	Für desgleichen 50 Ballen. . . . . „	1277	15	—
	ß	1950	—	—
22.	*Eichhorn* & *Co.* in Breslau			
	An Consignationslager bei *Eichhorn* & *Co.* in Breslau.			
	Für Netto-Erlös von 75 Ballen Brasil- u. Java-Kaffee ß	1906	7	—
22.	Platzwechsel-Conto			
	An *Eichhorn* & *Co.* in Breslau			
	Für ihre Rimesse pr. 15. Februar auf hier . . . . ß	906	7	—
22.	*Friedeborn* & *Co.* in Berlin			
	An ausw. Wechsel-Conto.			
	Für uns. Rimesse auf Breslau pr. 15. Febr. . . . . ß	2778	22	6
24.	Folgende zwei Debitoren:			
	An *Friedeborn & Co.* in Berlin.			
	Berlin-Hamb.-Eisenb.-Actien-Conto.			
	Für 20 Stück Actien zu 113½ und Zinsen à 4½ % ß	2275	22	6
	Agrippina-Actien-Conto.			
	Für desgl. 20 Stück zu 128 und Zinsen à 4 % . . „	4805	3	6
	ß	7080	26	—
25.	*Wellner* & *Söhne* in Stettin			
	An Forster-Orléans-Wein-Conto.			
	Für verkaufte 30 Ohm . . . . ß	795	—	—
26.	Folgende zwei Debitoren:			
	An *Wellner & Söhne* in Stettin.			
	Platzwechsel-Conto.			
	Für ihre Rimesse auf Berlin 14 Tage dato . . . . ß	771	4	6
	Forster-Orléans-Wein-Conto.			
	Für 3 % Rabatt von ß 795. . . . . „	23	25	6
	ß	795	—	—
31.	Folgende drei Debitoren:			
	An *Friedeborn & Co.* in Berlin.			
	Provisions-Conto.			
	Für ⅓ % Provision aus ß 40842. 21. 6. . . . . . ß	136	4	3
	Courtage-Conto.			
	Für 1 ‰ Courtage aus ß 4429. 10. . . . . „	4	12	9
	Ausw. Wechsel-Conto.			
	Für Stempel und Porto . . . . „	—	20	—
	ß	141	7	—
31.	*Friedeborn & Co.* in Berlin			
	An Zinsen-Conto.			
	Für Zinsen aus 7604 Zahlen à 4 % . . . . ß	84	15	—

Cassa

mit Agio-Colonn

Soll. Monat Januar 1861. **Cassa**

Cassawerth.				Agio.		Courantwerth.		
			— 1. —					
			An Kapital-Conto unseres *E. Welz.*					
5000	—	—	dessen baare Einlage 1000 St. Ldor. à 9½%					
			ß 5475. —	475	—			
14525	—	—	Courant „ 14525. —					
						20000	—	—
			„ Kapital-Conto unseres *V. Schönborn.*					
4500	—	—	dessen baare Einlage: 1500 St. Duc. à 4%					
			ß 4680. —	180	—			
2500	—	—	500 St. ½ Imp. à 5. 14. „ 2733. 10	233	10			
12586	20	—	Courant . . . . „ 12586. 20					
						20000	—	—
			— 22. —					
			„ Eichhorn & Co. in Breslau.					
			Baarsendung:					
250	—	—	50 St. Ldor. à 9% ß 272. 15	22	15			
300	—	—	50 „ Sov. à 6. 10 „ 331. 20	31	20			
395	25	—	Courant . . . . . . „ 395. 25					
						1000	—	—
			— 23. —					
			„ Platzwechsel-Conto.					
902	23	—	Für discont. Rimesse Nr. 4. ß 906. 7 à 6%			902	23	—
			— 28. —					
			„ Berlin-Hamb. Eisenb.-Act.-Conto					
1148	11	3	Für verkaufte 10 St. Actien Nr. . . à 114½					
			& 4½			1148	11	3
			„ Agrippina-Actien-Conto.					
2453	—	—	Für desgl. 10 St. do. Nr. . . . . à 129 & 4			2453	—	—
			— 31. —					
			„ Agio-Conto.					
			Für Agio-Gewinn in diesem Monat . . .	15	12½	15	12	(
44561	19	3		957	27½	45519	16	9
			Monat Februar 1861.					
			— 1. —					
			An Cassa-Bestand ult. vor. Monats.					
1250	—	—	250 St. Ldor. à 9½ . . . ß 1368. 22. 6	118	22½			
1500	—	—	500 „ Duc. à 4% . . . „ 1560. —. —	60	—			
1744	19	9	Courant . . . . „ 1744. 19. 9					
						4673	12	

Buch
zur doppelten Buchhaltung.

Conto. Monat Januar 1861. **Haben.**

Cassawerth.				Agio.		Courantwerth.		
			— 5. —					
			Per Friedeborn & Co. hier.					
4000	—	—	Baar auf Conto: 800 St. Ldor. à $9^5/_8$ %					
			ß 4385. —	385	—			
3000	—	—	1000 St. Duc. à $4^1/_4$ % „ 3127. 15	127	15			
2500	—	—	500 „ $^1/_2$Imp. à 5. 14 „ 2733. 10	233	10			
27754	5	—	Courant . . . . „ 27754. 5			38000	—	—
			— 7. —					
			„ Java-Kaffee-Conto.					
726	12	—	Fracht, Zoll und Spesen auf 150 Ballen lt. Spesen-Buch 1.			726	12	—
			„ Brasil-Kaffee-Conto.					
484	8	—	Desgl. auf 100 Ball. lt. Spes.-B. 1. .			484	8	—
			— 10. —					
			„ Forster-Orléans-Wein-Conto.					
220	25	6	Fracht u. Steuer auf 60 Ohm, lt. Spes.-B. 1.			220	25	6
			„ Speditions-Conto.					
57	29	—	Fracht, Zoll und Spesen auf 20 Kist. Indigo von Hamburg, lt. Spesen-Buch 1. . .			57	29	—
			— 25. —					
			„ Tratten-Conto.					
850	—	—	Für heute eingelöste Tratte von *Gebr. Werner* ℳß 1501. 40. à 106 Rt. . .			850	—	—
			— 28. —					
			„ Berlin-Hamb. Eisenb.-Act.-Conto.					
—	15	—	Courtage an *N. N.* von ß 1000. — à $^1/_2$ ‰			—	15	—
			„ Agrippina-Actien-Conto.					
—	15	—	Desgl. an denselb. von ß 1000. — à $^1/_2$ ‰			—	15	—
			— 30. —					
			„ Mobilien-Conto.					
			An den Tischler *Frank* lt. Mobil.-B. Fol. .					
300	—	—	50 St. Sov. à 6. 20 . . . ß 333. 10	33	10			
16	20	—	Courant . . . . „ 16. 20			350	—	—
			— 31. —					
			„ Handlungs-Unkosten-Conto.					
155	20	—	Für in diesem Monat verausgabte Handlungs-Unkosten lt. H.-U.-B. Fol. 1. . .			155	20	—
			„ Cassa-Bestand:					
1250	—	—	250 St. Ldor. à $9^1/_2$ % ß 1368. 22. 6	118	$22^1/_2$			
1500	—	—	500 „ Duc. à 4 % . „ 1560. —. —	60	—			
1744	19	9	Courant . . . . . . „ 1744. 19. 9			4673	12	3
44561	19	3	ß	957	$27^1/_2$	45519	16	9

Das vorstehende Schema bedarf noch einer Colonne behufs der Hinweisung auf die Folien des Hauptbuchs.

Journal

(als Sammelbuch) der doppelten Buchführung.

Monat Januar 1861.

Fol. H.-B.					
	31.	Cassa-Conto an diverse Creditoren (lt. C.-B. Fol. ..).			
	1.	An Kapital-Conto uns. Emil Welz . . . . Thlr.	20000	—	—
	„	„ „ „ V. Schönborn . . . . . „	20000	—	—
	22.	„ Eichhorn & Co., Breslau . . . . „	1000	—	—
	23.	„ Platzwechsel-Conto . . . . „	902	23	—
	28.	„ Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien-Conto . „	1148	11	3
	„	„ Agrippina-Actien-Conto . . . . „	2453	—	—
	„	„ Agio-Conto . . . . „	15	12	6
		Thlr.	45519	16	9
	31.	Diverse Debitoren			
		An Cassa-Conto (lt. Cassa-Buch Fol. ..).			
	5.	Per Friedeborn & Co., Berlin . . . . Thlr.	38000	—	—
	7.	„ Brasil-Kaffee-Conto . . . . „	484	8	—
	„	„ Java-Kaffee-Conto . . . . „	726	12	—
	10.	„ Forster-Orléans-Wein-Conto. . . . . „	220	25	6
	„	„ Speditions-Conto . . . . „	57	29	—
	25.	„ Tratten-Conto . . . . „	850	—	—
Hauptbuch - Folien.	28.	„ Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien-Conto „	—	15	—
	„	„ Agrippina-Actien-Conto. . . . . „	—	15	—
	31.	„ Mobilien-Conto . . . . „	350	—	—
	„	„ Handlungs-Unkosten-Conto . . . . „	155	20	—
		Thlr.	40846	4	6
	4.	Diverse Debitoren.			
		An A. Meurer in Hamburg			
		Per Brasil-Kaffee-Conto. . . . . Mk 3747. 14. Thlr.	1873	28	—
		„ Java-Kaffee-Conto . . . . . „ 5059. 9. „	2529	23	6
		Mk 8807. 7. Thlr.	4403	21	6
	6.	A. Meurer in Hamburg.			
		An Ausw. Wechsel-Conto . . Mk 8800. — Thlr.	4400	—	—
	31.	Forster-Orléans-Wein-Conto.			
		An diverse Creditoren			
	5.	An Gebr. Werner, Mainz . . . fl. 1680. — Thlr.	952	—	—
	25.	„ Wellner & Söhne, Stettin. . . . . „	23	25	6
		Thlr.	975	25	6
	31.	Ausw. Wechsel-Conto			
		An diverse Creditoren			
	6.	An Friedeborn & Co., Berlin. . Thlr. 4429. 10.			
	12.	An Dieselben . . . . „ — 20. Thlr.	4430	—	—
	12.	„ Conto pro Div. — A. Golowin, Krakau . . „	—	15	—
	14.	„ Conto pro Div. — Gebr. Mendheim, Bresl. „	2778	22	6
		Thlr.	7209	7	6

Hauptbuch - Folien.

H.-B.	Tag		Thlr.	Sgr.	Pf.
	10.	Conto pro Diversi. — A. Golowin, Krakau.			
		An Speditions-Conto . . . . ß	64	14	—
	11.	Gebr. Werner, Mainz.			
		An Tratten-Conto ℳℬ 1500 . . . . ß	850	—	—
	31.	Friedeborn & Co., Berlin.			
		An diverse Creditoren			
	12.	An Conto pro Diversi. — A. Golowin, Krakau ß	63	29	—
	22.	„ Auswärt. Wechsel-Conto . . . . „	2778	22	6
	31.	„ Zinsen-Conto . . . . „	84	15	—
		ß	2927	6	6
	13.	Conto pro Diversi. — Gebr. Mendheim, Breslau.			
		An diverse Creditoren			
		An Brasil-Kaffee-Conto . . . . ß	1413	22	6
		„ Java-Kaffee-Conto . . . . „	1365	—	—
		ß	2778	22	6
	16.	Consign.-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau.			
		An diverse Creditoren			
		An Brasil-Kaffee-Conto . . . . ß	682	15	—
		„ Java-Kaffee-Conto . . . . „	1267	15	—
		ß	1950	—	—
	22.	Eichhorn & Co., Breslau.			
		An Consign.-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau ß	1906	7	—
	31.	Platzwechsel-Conto.			
		An diverse Creditoren			
	22.	An Eichhorn & Co., Breslau . . . . ß	906	7	—
	26.	„ Wellner & Söhne, Stettin . . . . „	771	4	6
		ß	1677	11	6
	24.	Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien-Conto.			
		An Friedeborn & Co., Berlin . . . . ß	2275	22	6
	24.	Agrippina-Actien-Conto.			
		An Friedeborn & Co., Berlin . . . . ß	4805	3	6
	25.	Wellner & Söhne, Stettin.			
		An Forster-Orléans-Wein-Conto . . . . ß	795	—	—
	31.	Provisions-Conto.			
		An Friedeborn & Co., Berlin . . . . ß	136	4	3
	31.	Courtage-Conto.			
		An Friedeborn & Co., Berlin . . . . ß	4	12	9

H.-B.	31.	Diverse Debitoren				
		An Gewinn- und Verlust-Conto.				
		Für Gewinn auf nachstehenden Conti				
		Zinsen-Conto	ℛ	84	15	—
		Agio-Conto	„	15	12	6
		Speditions-Conto	„	6	15	—
		Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien-Conto . .	„	10	26	3
		Agrippina-Actien-Conto	„	75	21	6
		Brasil-Kaffee-Conto	„	327	18	—
		Java-Kaffee-Conto	„	461	21	4
		Forster-Orléans-Wein-Conto	„	184	21	9
		Gebr. Werner, Mainz, Coursdifferenz	„	—	21	—
			ℛ	1167	22	4
	„	Gewinn- und Verlust-Conto.				
		An diverse Creditoren				
		Für Verlust auf folgenden Conti				
		An Handlungs-Unkosten-Conto	ℛ	155	20	—
		„ Provisions-Conto	„	136	4	3
		„ Courtage-Conto	„	4	12	9
		„ Auswärtige Wechsel-Conto	„	30	15	—
		„ Platzwechsel-Conto	„	3	14	—
		„ Consign.-Lager-Conto bei Eichhorn & Co.	„	43	23	—
		„ Mobilien-Conto	„	7	—	—
			ℛ	380	29	—
Hauptbuch - Folien.	„	Gewinn- und Verlust-Conto.				
		An zwei Creditoren				
		An Em. Welz, Kapital-Conto, ½ des Reingewinnes		393	11	8
		„ V. Schönborn „ ½ „ „		393	11	8
			ℛ	786	23	4
	„	Bilanz-Conto an Diverse				
		für die auf nachstehenden Conti bleibenden Saldi, welche unsere Activa sind:				
		An Cassa-Conto	ℛ	4673	12	3
		„ Platzwechsel-Conto	„	771	4	6
		„ Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien-Conto	„	1138	22	6
		„ Agrippina-Actien-Conto	„	2428	10	—
		„ Brasil-Kaffee-Conto	„	589	16	6
		„ Java-Kaffee-Conto	„	1085	11	10
		„ Forster-Orléans-Wein-Conto	„	586	12	9
		„ Friedeborn & Co., Berlin	„	29275	23	6
		„ Mobilien-Conto	„	343	—	—
			ℛ	40891	23	10
	„	Diverse an Bilanz-Conto				
		für die auf nachstehenden Conti bleibenden Saldi, welche unsere Passiva und unser reines Kapital sind:				
		A. Meurer, Hamburg . . . ℳℬ 7. 7. à 150	ℛ	3	21	6
		Gebr. Werner, Mainz . fl. 178. 20. à 56⅘	„	101	9	—
		Em. Welz, Kapital-Conto	„	20393	11	8
		V. Schönborn, Kapital-Conto	„	20393	11	8
			ℛ	40891	23	10

Bilanz-Buch.

Probe- oder rohe Bilanz. — Januar 1861.

Conti.	Debitoren.			Creditoren.			Debitoren pr. Saldo.			Creditoren pr. Saldo.		
Em. Welz, Kapit.-Conto ℔	.	.	.	20000	—	—	.	.	.	20000	—	—
V. Schönborn, Kapital-Conto . . . . . . „	.	.	.	20000	—	—	.	.	.	20000	—	—
Zinsen-Conto . . . . „	.	.	.	84	15	—	.	.	.	84	15	—
Handlungs-Unkosten-Conto . . . . . . „	155	20	—	.	.	.	155	20	—	.	.	.
Provisions-Conto . . . „	136	4	3	.	.	.	136	4	3	.	.	.
Courtage-Conto . . . „	4	12	9	.	.	.	4	12	9	.	.	.
Agio-Conto . . . . . „	.	.	.	15	12	6	.	.	.	15	12	6
Speditions-Conto . . . „	57	29	—	64	14	—	.	.	.	6	15	—
Cassa-Conto . . . . „	45519	16	9	40846	4	6	4673	12	3	.	.	.
Auswärtige Wechsel-Conto . . . . . . „	7209	7	6	7178	22	6	30	15	—	.	.	.
Platzwechsel-Conto . . „	1677	11	6	902	23	—	774	18	6	.	.	.
Berlin-Hamb. Eisenb.-Actien-Conto . . . „	2276	7	6	1148	11	3	1127	26	3	.	.	.
Agrippina-Actien-Conto „	4805	18	6	2453	—	—	2352	18	6	.	.	.
Brasil-Kaffee-Conto . . „	2358	6	—	2096	7	6	261	28	6	.	.	.
Java-Kaffee-Conto . . „	3256	5	6	2632	15	—	623	20	6	.	.	.
Forster-Orléans-Wein-Conto . . . . . . „	1196	21	—	795	—	—	401	21	—	.	.	.
Consign.-Lager-Conto bei Eichhorn & Co. „	1950	—	—	1906	7	—	43	23	—	.	.	.
Mobilien-Conto . . . . „	350	—	—	.			350	—	—	.	.	.
Tratten-Conto . . . . „	850	—	—	850	—	—	.	.	.	.	.	.
A. Meurer in Hamburg „ Soll ℳℬ 8800. — Haben „ 8807. 7. Saldo ℳℬ 7. 7.	4400	—	—	4403	21	6	.	.	.	3	21	6
Gebr. Werner in Mainz „ Sollen fl. 1501. 40. Haben „ 1680. — Saldo fl. 178. 20.	850	—	—	952	—	—	.	.	.	102	—	—
Friedeborn & Co. in Berlin . . . . . . „	40927	6	6	11651	13	—	29275	23	6	.	.	.
Conto pro Diversi . . „	2843	6	6	2843	6	6	.	.	.	.	.	.
Eichhorn & Co. in Breslau . . . . „	1906	7	—	1906	7	—	.	.	.	.	.	.
Wellner & Söhne in Stettin . . . . . . „	795	—	—	795	—	—	.	.	.	.	.	.
℔	123525	—	3	123525	—	3	40212	4	—	40212	4	—

Folien des Hauptbuches.

Abschluss-Brouillon.

Zinsen-Conto.

Gewinn	Rℓ.	84. 15. —	Probebilanz	Rℓ.	84. 15. —

Handlungs-Unkosten-Conto.

Probebilanz	Rℓ.	155. 20. —	Verlust	Rℓ.	155. 20. —

Provisions-Conto.

Probebilanz	Rℓ.	136. 4. 3.	Verlust	Rℓ.	136. 4. 3.

Courtage-Conto.

Probebilanz	Rℓ.	4. 12. 9.	Verlust	Rℓ.	4. 12. 9.

Agio-Conto.

Gewinn	Rℓ.	15. 12. 6.	Probebilanz	Rℓ.	15. 12. 6.

Speditions-Conto.

Probebilanz	Rℓ.	57. 29. —	Probebilanz	Rℓ.	64. 14. —
Gewinn	Rℓ.	6. 15. —			
	Rℓ.	64. 14. —		Rℓ.	64. 14. —

Auswärtige Wechsel-Conto.

Probebilanz	Rℓ.	7209. 7. 6.	Probebilanz	Rℓ.	7178. 22. 6.
			Verlust	„	30. 15. —
	Rℓ.	7209. 7. 6.		Rℓ.	7209. 7. 6.

Platzwechsel-Conto.

Probebilanz	Rℓ.	1677. 11. 6.	Probebilanz	Rℓ.	902. 23. —
			Bestand lt. Inventar	„	771. 4. 6.
			Verlust	„	3. 14. —
	Rℓ.	1677. 11. 6.		Rℓ.	1677. 11. 6.

Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien-Conto.

Probebilanz	Rℓ.	2276. 7. 6.	Probebilanz	Rℓ.	1148. 11. 3.
Gewinn	„	10. 26. 3.	Bestand lt. Inventar	„	1138. 22. 6.
	Rℓ.	2287. 3. 9.		Rℓ.	2287. 3. 9.

Agrippina-Actien-Conto.

Probebilanz	Rℓ.	4805. 18. 6.	Probebilanz	Rℓ.	2453. — —
Gewinn	„	75. 21. 6.	Bestand lt. Inventar	„	2428. 10. —
	Rℓ.	4881. 10. —		Rℓ.	4881. 10. —

Brasil-Kaffee-Conto.

Probebilanz	Rℓ.	2358. 6. —	Probebilanz	Rℓ.	2096. 7. 7.
Gewinn	„	327. 18. —	Bestand lt. Inventar	„	589. 16. 6.
	Rℓ.	2685. 24. —		Rℓ.	2685. 24. —

Java-Kaffee-Conto.

Probebilanz	Rth. 3256. 5. 6.	Probebilanz	Rth. 2632. 15. —
Gewinn	„ 461. 21. 4.	Bestand lt. Inventar	Rth. 1085. 11. 10.
	Rth. 3717. 26. 10.		Rth. 3717. 26. 10.

Forster-Orléans-Wein-Conto.

Probebilanz	Rth. 1196. 21. —	Probebilanz	Rth. 795. — —
Gewinn	„ 184. 21. 9.	Bestand lt. Inventar .	„ 586. 12. 9.
	Rth. 1381. 12. 9.		Rth. 1381. 12. 9.

Consignations-Lager-Conto bei Eichhorn & Co.

Probebilanz	Rth. 1950. — —	Probebilanz	Rth. 1906. 7. —
		Verlust	„ 43. 23. —
	Rth. 1950. — —		Rth. 1950. — —

Mobilien-Conto.

Probebilanz	Rth. 350. — —	Bestand lt. Inventar.	Rth. 343. — —
		Verlust (Abschreibg. à 2 %)	„ 7. — —
	Rth. 350. — —		Rth. 350. — —

A. Meurer in Hamburg.

Probebil. Mk. 8800. —	Rth. 4400. — —	Probebil. Mk. 8807. 7.	Rth. 4403. 21. 6.
Saldo à 151 „ 7. 7.	„ 3. 21. 6.		
Mk. 8807. 7.	Rth. 4403. 21. 6.	Mk. 8807. 7.	Rth. 4403. 21. 6.

Gebr. Werner in Mainz.

Probebil. fl. 1501. 40.	Rth. 850. —. —	Probebil. fl. 1680 —	Rth. 952. — —
Saldo à $56\frac{4}{5}$ „ 178. 20.	„ 101. 9. —		
Gewinn durch Coursdiff. „ — —	„ — 21. —		
fl. 1680. —	Rth. 952. — —	fl. 1680 —	Rth. 952. — —

Gewinn- und Verlust-Conto.

Summation im Debet	Rth. 380. 29. —	Summation im Credit	Rth. 1167. 22. 4.
Kapital-Conto v. Em. Welz ß 393. 11. 8.			
Kapital-Conto v. V. Schönborn . . . . . „ 393. 11. 8.	„ 786. 23. 4.		
	Rth. 1167. 22. 4.		Rth. 1167. 22. 4.

Hauptbuch der

Soll. *Em. Welz.*

			Jrn.-Fol.				
1861. Januar	31.	An Bilanz-Conto		₰	20393	11	8
				₰	20393	11	8

Soll. *V. Schönborn.*

			Jrn.-Fol.				
1861. Januar	31.	An Bilanz-Conto		₰	20393	11	8
				₰	20393	11	8

Soll. *Gewinn- und*

			Jrn.-Fol.				
1861. Januar	31.	An diverse Creditoren		₰	380	29	—
„	„	„ *Em. Welz*, Kapital-Conto		„	393	11	8
„	„	„ *V. Schönborn*, Kapital-Conto		„	393	11	8
				₰	1167	22	4

Soll. *Zinsen-*

			Jrn.-Fol.				
1861. Januar	31.	An Gewinn- und Verlust-Conto		₰	84	15	—
				₰	84	15	—

Soll. *Handlungs-Unkosten-*

			Jrn.-Fol.				
1861. Januar	31.	An Cassa-Conto		₰	155	20	—
				₰	155	20	—

Soll. *Provisions-*

			Jrn.-Fol.				
1861. Januar	31.	An *Friedeborn & Co.* in Berlin		₰	136	4	3
				₰	136	4	3

Soll. *Courtage-*

			Jrn.-Fol.				
1861. Januar	31.	An *Friedeborn & Co.* in Berlin		₰	4	12	9
				₰	4	12	9

doppelten Buchführung.

Kapital-Conto. Haben.

			Jrn.-Fol.				
1861.							
Januar	1.	Per Cassa-Conto		ℬ	20000	—	—
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„	393	11	8
				ℬ	20393	11	8
Februar	1.	Per Bilanz-Conto		ℬ	20393	11	8

Kapital-Conto. Haben.

			Jrn.-Fol.				
1861.							
Januar	1.	Per Cassa-Conto		ℬ	20000	—	—
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„	393	11	8
				ℬ	20393	11	8
Februar	1.	Per Bilanz-Conto		ℬ	20393	11	8

Verlust-Conto. Haben.

			Jrn.-Fol.				
1861.							
Januar	31.	Per diverse Debitoren		ℬ	1167	22	4
				ℬ	1167	22	4

Conto. Haben.

			Jrn.-Fol.				
1861.							
Januar	31.	Per *Friedeborn & Co.* hier		ℬ	84	15	—
				ℬ	84	15	—

Conto. Haben.

			Jrn.-Fol.				
1861.							
Januar	31.	Per Gewinn- und Verlust-Conto		ℬ	155	20	—
				ℬ	155	20	—

Conto. Haben.

			Jrn.-Fol.				
1861.							
Januar	31.	Per Gewinn- und Verlust-Conto		ℬ	136	4	3
				ℬ	136	4	3

Conto. Haben.

			Jrn.-Fol.				
1861.							
Januar	31.	Per Gewinn- und Verlust-Conto		ℬ	4	12	9
				ℬ	4	12	9

Soll. *Agio-*

1861.			Jrn.-Fol.				
Januar	31.	An Gewinn- und Verlust-Conto		⅌	15	12	6
				⅌	15	12	6

Soll. *Speditions-*

1861.			Jrn.-Fol.				
Januar	10.	An Cassa-Conto		⅌	57	29	—
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„	6	15	—
				⅌	64	14	—

Soll. *Cassa-*

1861.			Jrn.-Fol.				
Januar	31.	An diverse Creditoren		⅌	45519	16	9
				⅌	45519	16	9
Februar	1.	An Bilanz-Conto		⅌	4673	12	3

Soll. *Auswärtige Wechsel-*

1861.			Jrn.-Fol.				
Januar	31.	An diverse Creditoren		⅌	7209	7	6
				⅌	7209	7	6

Soll. *Platzwechsel-*

1861.			Jrn.-Fol.				
Januar	31.	An diverse Creditoren		⅌	1677	11	6
				⅌	1677	11	6
Februar	1.	An Bilanz-Conto		⅌	771	4	6

Soll. *Berlin-Hamburger 4½ %*

1861.			Jrn.-Fol.				
Januar	28.	An Cassa-Conto		⅌	—	15	—
	24.	„ Friedeborn & Co., Berlin		„	2275	22	6
	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„	10	26	3
				⅌	2287	3	9
Februar	1.	An Bilanz-Conto		⅌	1138	22	6

Conto. Haben.

1861.			Jrn.-Fol.				
Januar	31.	Per Cassa-Conto		ℬ	15	12	6
				ℬ	15	12	6

Conto. Haben.

1861.			Jrn.-Fol.				
Januar	10.	An Conto pro Diversi		ℬ	64	14	—
				ℬ	64	14	—

Conto. Haben.

1861.			Jrn.-Fol.				
Januar	31.	Per diverse Debitoren		ℬ	40846	4	6
„	„	„ Bilanz-Conto		„	4673	12	3
				ℬ	45519	16	9

Conto. Haben.

1861.			Jrn.-Fol.				
Januar	4.	Per A. Meurer, Hamburg		ℬ	4400	—	—
	22.	„ Friedeborn & Co., Berlin		„	2778	22	6
	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„	30	15	—
				ℬ	7209	7	6

Conto. Haben.

1861.			Jrn.-Fol.				
Januar	23.	Per Cassa-Conto		ℬ	902	23	—
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„	3	14	—
„	„	„ Bilanz-Conto		„	771	4	6
				ℬ	1677	11	6

Eisenbahn-Actien-Conto. Haben.

1861.			Jrn.-Fol.				
Januar	28.	Per Cassa-Conto		ℬ	1148	11	3
„	31.	„ Bilanz-Conto		„	1138	22	6
				ℬ	2287	3	9

Soll. *Agrippina 4 %*

			Jrn.-Fol.				
1861.							
Januar	28.	An Cassa-Conto		₰	—	15	—
	24.	„ Friedeborn & Co., Berlin		„	4805	3	6
	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„	75	21	6
				₰	4881	10	—
Februar	1.	An Bilanz-Conto		₰	2428	10	—

Soll. *Brasil-Kaffee-*

			Jrn.-Fol.				
1861.							
Januar	7.	An Cassa-Conto		₰	484	8	—
„	4.	„ A. Meurer, Hamburg		„	1873	28	—
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„	327	18	—
				₰	2685	24	—
Februar	1.	An Bilanz-Conto		₰	589	16	6

Soll. *Java-Kaffee-*

			Jrn.-Fol.				
1861.							
Januar	17,	An Cassa-Conto		₰	726	12	—
„	4.	„ A. Meurer, Hamburg		„	2529	23	6
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„	461	21	4
				₰	3717	26	10
Februar	1.	An Bilanz-Conto		₰	1085	11	10

Soll. *Forster-Orléans-*

			Jrn.-Fol.				
1861.							
Januar	10.	An Cassa-Conto		₰	220	25	6
„	31.	„ diverse Creditoren		„	975	25	6
„	„	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„	184	21	9
				₰	1381	12	9
Februar	1.	An Bilanz-Conto		₰	586	12	9

Soll. *Consignations-Lager-Conto*

			Jrn.-Fol.				
1861.							
Januar	16.	An diverse Creditoren		₰	1950	—	—
				₰	1950	—	—

Soll. *Mobilien-*

			Jrn.-Fol.				
1861.							
Januar	31.	An Cassa-Conto		₰	350	—	—
				₰	350	—	—
Februar	1.	An Bilanz-Conto		₰	343	—	—

Actien-Conto. **Haben.**

			Jrn.-Fol.				
1861.							
Januar	28.	Per Cassa-Conto		ℳ	2453	—	—
„	31.	„ Bilanz-Conto		„	2428	10	—
				ℳ	4881	10	—

Conto. **Haben.**

			Jrn.-Fol.				
1861							
Januar	13.	Per Conto pro Diversi — Gebr. Mendheim. .		ℳ	1413	22	6
„	16.	„ Consign.-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau		„	682	15	—
„	31.	„ Bilanz-Conto		„	589	16	6
				ℳ	2685	24	—

Conto. **Haben.**

			Jrn.-Fol.				
1861.							
Januar	13.	Per Conto pro Diversi — Gebr. Mendheim. .		ℳ	1365	—	—
„	16.	„ Consign.-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau		„	1267	15	—
	31.	„ Bilanz-Conto		„	1085	11	10
				ℳ	3717	26	10

Wein-Conto. **Haben.**

			Jrn.-Fol.				
1861.							
Januar	25.	Per Wellner & Söhne, Stettin		ℳ	795	—	—
„	31.	„ Bilanz-Conto		„	586	12	9
				ℳ	1381	12	9

bei Eichhorn & Co. in Breslau. **Haben.**

			Jrn.-Fol.				
1861.							
Januar	22.	Per Eichhorn & Co.		ℳ	1906	7	—
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„	43	23	—
				ℳ	1950	—	—

Conto. **Haben.**

			Jrn.-Fol.				
1861.							
Januar	31.	Per Gewinn- und Verlust-Conto		ℳ	7	—	—
„	„	„ Bilanz-Conto		„	343	—	—
				ℳ	350	—	—

Soll. *Tratten-*

1861.			Jrn.-Fol.				
Januar	25.	An Cassa-Conto		₰	850	—	—
				₰	850	—	—

Soll. *A. Meurer*

1861.				Jrn.-Fol.				
Januar	4.	An Auswärt. Wechsel-Conto	⅌ 8800. —.		₰	4100	—	—
„	31.	„ Bilanz-Conto	„ 7. 7.		„	3	21	6
			⅌ 8807. 7		₰	4403	21	6

Sollen. *Gebr. Werner*

1861.				Jrn.-Fol.				
Januar	11.	An Tratten-Conto	fl. 1501. 40.		₰	850	—	—
„	„	„ Gewinn- und Verlust-Conto	„ —. —		„	—	21	—
„	„	„ Bilanz-Conto	„ 178. 20.		„	101	9	—
			fl. 1680. —.		₰	952	—	—

Sollen. *Friedeborn & Co.*

1861.			Jrn.-Fol.				
Januar	5.	An Cassa-Conto		₰	38000	—	—
„	31.	„ diverse Creditoren		„	2927	6	6
				₰	40927	6	6
Februar	1.	An Bilanz-Conto		₰	29275	23	6

Sollen. *Conto*

1861.			Jrn.-Fol.				
Januar	10.	An Speditions-Conto, *A. Golowin*		₰	64	14	—
	13.	„ diverse Creditoren, *Gebr. Mendheim*		„	2778	22	6
				₰	2843	6	6

Sollen. *Eichhorn & Co.*

1861.			Jrn.-Fol.				
Januar	22.	An Consign.-Lager-Conto bei denselben		₰	1906	7	—
				₰	1906	7	—

Conto. Haben.

				Jrn.-Fol.			
1861.							
Januar	11.	Per *Gebr. Werner*, Mainz			ß	850	—	—
					ß	850	—	—

in Hamburg. Haben.

				Jrn.-Fol.				
1861.								
Januar	4.	Per diverse Debitoren	ℳ 8807. 7.		ß	4403	21	6
			ℳ 8807. 7.		ß	4403	21	6
Februar	1.	Per Bilanz-Conto	ℳ 7. 7.		ß	3	21	6

in Mainz. Haben.

				Jrn.-Fol.				
1861.								
Januar	5.	Per Forster-Orléans-Wein-Conto	fl. 1680. —.		ß	952	—	—
			fl. 1680. —.		ß	952	—	—
Februar		Per Bilanz-Conto	fl. 178. 20.		ß	101	9	—

in Berlin. Haben.

			Jrn.-Fol.				
1861.							
Januar	6.	Per Auswärt. Wechsel-Conto		ß	4430	—	—
„	24.	„ Berlin-Hamb. Eisenbahn-Actien-Conto . .		„	2275	22	6
„	„	„ Agrippina-Actien-Conto		„	4805	3	6
„	31.	„ Provisions-Conto		„	136	4	3
„	„	„ Courtage-Conto		„	4	12	9
„	„	„ Bilanz-Conto		„	29275	23	6
				ß	40927	6	6

pro Diversi. Haben.

			Jrn.-Fol.				
1861.							
Januar	12.	Per Auswärt. Wechsel-Conto, *A. Golowin* . .		ß	—	15	—
„	„	„ *Friedeborn & Co.*, ditto		„	63	29	—
„	14.	„ Ausw. Wechsel-Conto, *Gebr. Mendheim*		„	2778	22	6
				ß	2843	6	6

in Breslau. Haben.

			Jrn.-Fol.				
1861.							
Januar	22.	Per Cassa-Conto		ß	1000	—	—
„	„	„ Platz-Wechsel-Conto		„	906	7	—
				ß	1906	7	—

Soll. *Wellner & Söhn*

1861.			Jrn.-Fol.			
Januar	25.	An Forster-Orléans-Wein-Conto		ℳ 795	—	—
				ℳ 795	—	—

Sollen. **Bilanz-**

1861.			Jrn.-Fol.			
Januar	31.	An Cassa-Conto		ℳ 4673	12	[illegible]
	„	„ Platzwechsel-Conto		„ 771	4	[illegible]
	„	„ Berlin-Hamburger Eisenb.-Actien-Conto . .		„ 1138	22	[illegible]
	„	„ Agrippina-Actien-Conto		„ 2428	10	—
	„	„ Brasil-Kaffee-Conto.		„ 589	16	[illegible]
	„	„ Java-Kaffee-Conto		„ 1085	11	10
	„	„ Forster-Orléans-Wein-Conto		„ 586	12	9
	„	„ Friedeborn & Co., Berlin		„ 29275	23	6
	„	„ Mobilien-Conto		„ 343	—	—
				ℳ 40891	23	10

Ein Merks um

leicht aufzufinden und bei der

Den schwierigsten Punkt der Buchhaltung bildet für den Anfänger das richtige den Posten. Bevor man durch Uebung hierin die nöthige Raschheit und Sicherheit machen und es wird kaum ein Zweifel ungelöst bleiben. Als Anhalt für die Ent- tige Regeln sich fest in das Gedächtniß einzuprägen:

Debitor

wird jedes Conto einer Person (Personen-Conto), welche von der Handlung oder dem bezüglichen Geschäft etwas empfängt, oder für welche die Handlung etwas liefert, — jedes Conto (Sach-Conto), welches wir irgend einem Gegenstande, einer Waare, einem Fabrikzweige eröffnen, für Alles, was den Werth desselben ausmacht oder erhöht, also für jede Vermehrung oder Zunahme, folglich auch für das, was man daran gewinnt;

ferner das Gewinn- und Verlust-Conto für alle Verluste und nicht wieder zu erstattenden Ausgaben, sowie seine Unterabtheilungen für das, was Andere wegen Zinsen, Provision, Courtage u. s. w. an die Handlung zu fordern haben;

endlich das Kapital-Conto für jede dasselbe treffende Verminderung.

in Stettin. Haben.

1861.			Jrn.-Fol.			
Januar	25.	Per Forster-Orléans-Wein-Conto		ß 23	25	6
„	26.	„ Platzwechsel-Conto		„ 771	4	6
				ß 795	—	—

Conto. Haben.

1861.			Jrn.-Fol.			
Januar	31.	Per A. Meurer, Hamburg		ß 3	21	6
	„	„ Gebr. Werner, Mainz		„ 101	9	—
	„	„ Em. Welz, Kapital-Conto		„ 20393	11	8
	„	„ P. Schönborn, Kapital-Conto		„ 20393	11	8
				ß 40891	23	10

Debitor und Creditor

Buchung sofort in Anwendung zu bringen.

Erkennen und Unterscheiden des Debitors und Creditors bei jedem zu buchen-
gewonnen, suche man sich nur stets das Rechnungsverhältniß vollkommen klar zu
scheidung in zweifelhaften Fällen empfehlen wir schließlich, folgende allgemein gül-

Creditor

wird jedes Conto einer Person (Personen-Conto), welche der Handlung etwas giebt oder geben läßt, — jedes Conto eines Gegenstandes (Sach-Conto) für das, was von demselben weggenommen wird, also für jede Verminderung, folglich auch für das, was man daran verliert;

ferner das Gewinn- und Verlust-Conto für alle Gewinne, sowie seine Unterabtheilungen für das, was die Handlung wegen Zinsen, Provision, Courtage u. s. w. an Andere zu fordern hat;

endlich das Kapital-Conto für jede demselben zufließende Vermehrung.

Inventur-

Fol. **Inventarium, aufgenommen**

Fol.					
	I. Activa.				
1.	Baares Geld	Rℓ.	4673	12	3
2.	Wechsel im Portefeuille:				
	No. 5 pr. 9. Febr. auf F. Poppermann in Berlin	„	771	4	6
3.	Vorräthige Actien:				
	a) 10 Stück Berlin-Hamburger Eisenbahn				
	No. 10730/39 à $113^1/_2$ . . . . . . Rℓ. 1135. — —				
	$4^1/_2$ % Zinsen v. 1. Jan. bis heute „ 3. 22. 6.	„	1138	22	6
	b) 10 Stück Agrippina Nr. 841/50 mit				
	20 % Einzahlung zu $128^1/_2$ . . . Rℓ. 2425. — —				
	4 % Zinsen vom 1. Januar . . . . „ 3. 10. —	„	2428	10	—
4.	Waaren-Vorrath auf hiesigem Lager:				
	a) 25 Ballen g.-m. Brasil-Kaffee No. ℔ 2925. Rℓ. 589. 16. 6.				
	b) 50 „ g.-o. Java-Kaffee „ 5850. „ 1085. 11. 10.				
	c) 30 Ohm Forster-Orléans Eimer 60. . . „ 586. 12. 9.	„	2261	11	1
5.	Buchforderungen:				
	bei Friedeborn & Co. in Berlin.	„	29275	23	6
6,	Mobiliar-Vorrath:				
	Comptoir-Mobilien. . . . . Rℓ 350.				
	ab 2 % Abnutzung . . . . „ 7.	„	343	—	—
		Rℓ.	40891	23	10
	II. Passiva.				
1.	Buchschulden:				
	a) bei A. Meurer in Hamburg M℔ 7. 7 β = Rℓ. 3. 21. 6.				
	b) bei Gebr. Werner in Mainz fl. 178. 20.				
	à $56^4/_5$ = „ 101. 9. —	„	178	20	—
		Rℓ.	40786	23	4
	ab: Geschäfts-Kapital-Einlage:				
	a) von unserm E. Weiz. . . . . . . Rℓ. 20000.				
	b) von unserm V. Schönborn . . . . „ 20000.	„	40000	—	—
	bleibt reiner Gewinn	Rℓ.	786	23	4
	Zur Hälfte mit Rℓ 393. 11. 8. zu Gunsten eines jeden der Compagnons.				

Soll. **Bilanz zu**

Cassa.	Rℓ.	4673	12	3
Wechsel	„	771	4	6
Actien	„	3567	2	6
Waaren.	„	2261	11	1
Mobilien	„	343	—	—
Debitoren	„	29275	23	6
	Rℓ.	40891	23	10

Vorstehende Bilanz, sowie das ihr zu Grunde liegende Inventarium erkennen
Berlin, 31. Januar 1861.

Buch.

am 31. Januar 1861. Fol.

(Probe zu nebenstehendem Inventarium in der einfachen Buchhaltung.)

I. Gewinne, resp. Einnahmen:

Nr.	Posten	Einzelbeträge		Rthl.	Sgr.	Pf.
1.	auf Waaren:					
	a) Brasil-Kaffee	Rℓ. 327. 18. —				
	b) Java-Kaffee	„ 461. 21. 4.				
	c) Forster-Orléans	„ 184. 21. 9.	Rℓ.	974	1	1
2.	auf Actien:					
	a) Berlin-Hamburger Eisenbahn, Kapital	Rℓ. 9. 15. —				
	Zinsen	„ 1. 11. 3.	„	10	26	3
	b) Agrippina-Actien, Kapital	Rℓ. 74. 15. —				
	Zinsen	„ 1. 6. 6.	„	75	21	6
3.	Speditionsprovision		„	6	15	—
4.	Zinsen in Conto-Corrent mit Friedeborn & Co.		„	84	15	—
5.	Cours-Differenz im Conto mit Gebr. Werner		„	—	21	—
6.	Agio-Gewinn auf Gold-Sorten		„	15	12	6
			Rℓ.	1167	22	4

II. Verluste, resp. Ausgaben:

Nr.	Posten	Einzelbeträge		Rthl.	Sgr.	Pf.
1.	auf Waaren in Consignation bei Eichhorn & Co.	Rℓ. 43. 23.				
2.	auf Wechsel	„ 33. 9.				
3.	Bankprovision, Courtage etc. an Friedeborn & Co.	„ 141. 7.				
4.	Handlungsunkosten	„ 155. 20.				
5.	für 2 % Abnutzung an Mobiliar	„ 7. —	„	380	29	—
	Rein-Gewinn		Rℓ.	786	23	4

Wegen Wiedereröffnung der Bücher s. Seite 520.

vorstehendem Inventarium. Haben.

	Posten	Einzelbeträge		Rthl.	Sgr.	Pf.
	Creditoren		Rℓ.	105	—	6
	Emanuel Welz, Kapital	Rℓ. 20393. 11 8.				
	Victor Schönborn, do.	„ 20393. 11 8.	„	40786	23	4
				40891	23	10

wir in allen Theilen für richtig an.

Emanuel Welz, — Victor Schönborn, — in Firma Welz & Schönborn.

Anhang.

Haupt-

mit detaillirt

Fol.

Soll. *Cassa-*

1861. Jan.	1.	Journal-Folio.	An Kap.-C. von E. Welz	baare Einlage . . . ß 20000.			
„	„		„ Kap.-C. v. V. Schönb.	desgl. . . . . „ 20000. ß	40000	—	—
„	22.		„ Eichhorn & Co.	Baarsendung . . . . „	1000	—	—
„	23.		„ Platzwechsel-Conto.	discontirte ß 906. 7. — 6 % „	902	23	—
„	28.		„ Berlin-H. E.-A.-C.	Verkauf v. 10 Stück ß 1148. 11. 3.			
„	„		„ Agrippina-Actien-C.	desgleichen . . . „ 2453. — — „	3601	11	3
„	31.		„ Agio-Conto.	Gewinn nach Sorten . . . . . „	15	12	(
				ß	45519	16	9

Sollen. *Friedeborn & Co.*

1861. Jan.	5.	Journal-Folio.	An Cassa-Conto.	Baarzahlung . . . . ß	38000	—	—
„	12.		„ Conto pro Diversi pr. A. Golowin.	Tratte — Kosten . . . . „	63	29	—
„	22.		„ Ausw. Wechsel-Cto.	Rimesse auf Breslau. . . . . „	2778	22	6
„	31.		„ Zinsen-Conto.	Zinsen in laufender Rechnung „	84	15	—
				ß	40927	6	6

Soll. *A. Meurer*

1861. Jan.	6.	J.-F.	An ausw. Wechsel-Cto.	Rim. auf Hamburg ℳℬ 8800. — ß	4400	—	—
„	31.		„ Bilanz-Conto.	Saldo . . . . „ 7. 7. „	3	21	6
				ℳℬ 8807. 7. ß	4403	21	6

Soll. *Brasil gut-mittel*

1861. Jan.	4.	J.-F.	An A. Meurer.	Faktura über 100 Ballen . . . ß	1873	28	—
„	7.		„ Cassa-Conto.	Fracht, Zoll und Spesen . . . „	484	8	—
„	31.		„ Gewinn-u. Verlust-C.	Gewinn-Uebertrag . . . . . . „	327	18	—
				ß	2685	24	—

Buch

geführten Conti. Fol.

Conto. Haben.

1861.								
Jan.	5.	Journal-Folio.	Pr. Friedeborn & Co.	Baarzahlung	₰	38000	—	—
„	7.		„ Brasil-Kaffee-Conto.	Fracht, Zoll u. Fuhrl. ₰ 484. 8.				
„	„		„ Java-Kaffee-Conto.	desgleichen . . . . „ 726. 12.	„	1210	20	—
„	10.		„ Forster-Orl.-Wein-C.	Fracht, Uebergangssteuer etc. .	„	220	25	6
„	„		„ Speditions-Conto.	Nachn., Fracht etc. auf 20 K. Ind.	„	57	29	—
„	25.		„ Tratten-Conto.	Einl. d. Tratte von G. Werner	„	850	—	—
„	28.		„ Berl.-Hamb. E.-A.-C.	Court. $^1/_2$ ‰ v. ₰ 1000. ₰ — 15.				
„	„		„ Agrippina-Actien-C.	desgleichen . . . . . „ — 15.	„	1	—	—
„	31.		„ Mobilien-Conto.	Mobilien-Rechnung	„	350	—	—
„	„		„ Handlungs-Unk.-Cto.	Handlungs-Unkosten	„	155	20	—
„	„		„ Bilanz-Conto.	Saldo	„	4673	12	3
					₰	45519	16	9

in Berlin. Haben.

1861.								
Jan	6.	Journal-Folio.	Pr. Ausw. Wechsel-Cto.	Rimesse auf Hamburg	₰	4429	10	—
„	24.		„ Berl.-Hamb. E.-A.-C.	20 Stück zu $113^1/_2$ ₰ 2275. 22. 6.				
„	„		„ Agrippina-Act.-Cto.	20 Stück zu 128 . „ 4805. 3. 6.	„	7080	26	—
„	31.		„ Provisions-Conto.	$^1/_3$ % Provision	„	136	4	3
„	„		„ Courtage-Conto.	1 ‰ Wechselcourtage	„	4	12	9
„	„		„ Ausw. Wechsel-Cto.	Stempel und Porto	„	—	20	—
„	„		„ Bilanz-Conto.	Saldo	„	29275	23	6
					₰	40927	6	6

in Hamburg. Haben.

1861.								
Jan.	4.	J.-F.	Pr. Brasil-Kaffee-Conto.	Faktura über 100 B. ℳ︀ 3747. 14.	₰	1873	28	—
„	„		„ Java-Kaffee-Conto.	desgleichen . . . „ 5059. 9.	„	2529	23	6
				ℳ︀ 8807. 7.	„	4403	21	6

Kaffee-Conto. Haben.

1861.								
Jan.	13.	J.-F.	Pr. Gebr. Mendheim.	Faktura über 50 Ballen	₰	1413	22	6
„	16.		„ Cons.-Lager b. E. & C.	„ „ 25 „	„	682	15	—
„	31.		„ Bilanz-Conto.	Saldo	„	589	16	6
					₰	2685	24	—

Andere gebräuchlic[...]

Spedition[...]

Eingang. Januar 1861.

10.	*A. Meurer* in Hamburg senden lt. Brief vom 9. d. pr. Eisenbahn unter Nachnahme der Spesen zur Weiterbeförderung an *A. Golowin* in Krakau mit dem Auftrage, uns. Spesen nachzunehmen: **A. M.** 20 Kisten Indigo No. 25/44. Btto. 4500 ℔ Z.-G. Transito Preussen. Empfangen den 11. ds. Vormittags. Nachnahme . . . . ₰ 25. 15. Fracht und Spesen von Hamburg bis hier. . . „ 28. 20. ₰ C.-B. Fol.		54	5

Tratten- (ode[...]

Datum des Avises.		No.	Aussteller.	Ordre.	Sicht.	Verfalltag.	
1861. Januar	11.	1.	Gebr. *Werner*, Mainz.	Eigne.	14 Tage dato.	1861. Januar	2[...]

Verfall[...]

Zu empfangen. **1861.**

Datum der Faktura oder d. Wechsels.		Verfalltag.	Namen des Debitors oder des Bezogenen.	Wohnort desselben.	Betrag.		Bemerkungen

NB. In dieses Buch werden alle Rechnungen über Ver- und Einkäufe von Waaren auf Zeit, al[...]
In vielen Häusern wird es auch in Form eines Kalenders geführt.

Fremde Wechsel[...]

Eingang. **1861.**

Datum des Eingangs.		No.	Einsender.	Platz.	Bezogener.	Verfallzeit.		Valuta.
1861. Januar	6.	1.	*Friedeborn & Co.*	Hamburg.	*Sievering & Co*	April	2.	B℔ 8800

Platzwechsel[...]

Datum des Eingangs.		No.	Einsender.	Bezogener.
1861. Januar	22.	1.	*Eichhorn & Co.*	*B. Markgraf.*

Schema's und Formulare.

Buch.

Januar 1861. **Ausgang.**

12.	An *A. Golowin* in Krakau expedirt mit direkter Adresse pr. Eisenbahn, Station Breslau: die nebenseitig verzeichneten 20 Kisten Indigo. Spesen-Nota: Nachnahme . . . . ℛ 25. 15. — Fracht und Spesen von Hamburg bis hier . . . „ 28. 20. — Begleitschein, Declaration, Zoll, Fuhrlohn &c. . „ 3. 24. — Provision à $9^3/_4$ Sgr. pr. Kiste . . . . „ 6. 15. — C.-B. Fol. . . . . ℛ	64	14 —

Accepten-) Buch.

Betrag.		Inhaber der Prima.	Acceptirt am	Eingelöst am
ℱ 1500	—	*N. N.*	Januar 18.	25. Januar.

Buch.

1861. **Zu bezahlen.**

Datum der Faktura oder d. Wechsels.	Verfalltag.	Name des Creditors oder des Trassanten.	Wohnort desselben.	Betrag.	Bemerkungen.

von uns und auf uns gezogenen Tratten, so wie die uns von Anderen übermachten Wechsel eingetragen.

Scontro.

1861. **Ausgang.**

Cours.	Hiesige Währung.		Datum des Ausgangs.		No.	Abgegeben an:	Cours.	Hiesige Währung.		Bemerkungen.
151	4429	10	April	6.	1.	*A. Meurer.*	150	4400	—	

Scontro.

Verfall.		Betrag.		Folio d. Cassab.	Bemerkungen.
Februar	15.	ℛ 906	7	1	Discontirt.

Eröffnungs-Bilanz

ist die bilanzmäßige Aufstellung bei Wiedereröffnung der Bücher. Während die Seite 500 erscheinenden Buchungen jene der Schluß- oder Ausgangsbilanz (Balance de sortie) darstellen, würde die Eröffnungs- oder Eingangsbilanz (Balance d'entrée) in umgekehrter Form zu buchen sein, und zwar:

1861.						
Januar	31.	Diverse an Bilanz-Conto für Vortrag der Saldi nachstehender Conti auf neue Rechnung:				
		Cassa-Conto	℔	4673	12	3
		Platzwechsel-Conto	„	771	4	6
		Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien-Conto	„	1138	22	6
		Agrippina-Actien-Conto	„	2428	10	—
		Brasil-Kaffee-Conto	„	589	16	6
		Java-Kaffee-Conto	„	1085	11	10
		Forster-Orléans-Wein-Conto	„	586	12	9
		Friedeborn & Co. in Berlin	„	29275	23	6
		Mobilien-Conto	„	343	—	—
			℔	40891	23	10
	„	Bilanz-Conto an Diverse für Vortrag der Saldi nachstehender Conti auf neue Rechnung:				
		An *Em. Welz*, Kapital-Conto	„	20393	11	8
		„ *V. Schönborn*, Kapital-Conto	„	20393	11	8
		„ *A. Meurer*, Hamburg Bco.℔ 7. 7. à 150	„	3	21	6
		„ *Gebr. Werner*, Mainz fl. 178. 20. à 56⁴⁄₅	„	101	9	—
			℔	40891	23	10

Durch eine solche Eröffnungsbilanz wird das Prinzip der doppelten Buchhaltung — daß jedem Posten des einen Conto's der gleiche eines andern gegenüberstehe — auch beim Vortrage der Saldi in Anwendung gebracht.

Es ist aber die obige Buchungsform nur in wenigen Handlungshäusern gebräuchlich, da man sich zur Ersparung von Wiederholungen begnügt, die Saldi ohne Weiteres vorzutragen, und man versteht unter „Bilanz" zunächst überall die Schluß-Bilanz, sowie unter „Bilanz-Conto" das über die Abschlußbuchungen errichtete Conto (wie S. 512 u. 513).

Zwölfter Abschnitt.

Kaufmännische Terminologie.

Das nachfolgende Verzeichniß enthält die Erklärung derjenigen eigenthümlichen kaufmännischen Ausdrücke, welche am häufigsten vorkommen und nicht allgemein bekannt sind; bei denen, deren Erklärung sich in unserem Buche findet, ist durch die Angabe der Seitenzahl darauf verwiesen.

A. auf Courszetteln, 382; à (fr.) und a (it.) zu, in, auf u. s. w.

Ab einem Platze (z. B. eine Waare ab Hamburg) verkaufen, bedeutet, daß die Waare an dem genannten Platze liegt, und daß der Käufer sie von dort aus zu empfangen, also Kosten und Gefahr von dort bis zu seinem Wohnort zu tragen hat.

Abandon, Abandonirung, 242.

Abfertigen, Geld, Waaren, Briefe 2c. zur Absendung fertig machen; Jemand in einem zu erledigenden Geschäft befriedigen; Waaren verzollen beim Mauth- (Zoll-) Amte.

Abgeben, im Allgemeinen so viel als verkaufen; auf Jemanden abgeben (von Wechseln), auf ihn trassiren, eine Tratte auf ihn ausstellen; daher Abgabe, s. v. a. Tratte.

Ablaufen, zahlbar werden, besonders von Wechseln.

Abschnitt oder Apoint nennt man einen Wechsel, der mit mehreren anderen zusammen eine gewisse Summe ausmacht oder mit ihnen zusammen an Jemanden eingeschickt (remittirt) wird. Per Apoint trassiren, seine ganze Forderung in verschiedenen Wechseln entnehmen.

Abschreiben, von der Rechnung eine Summe kürzen.

Absetzen, eine Waare, sie verkaufen. In den Hansestädten versteht man darunter auch das Fortschaffen einer Waare aus dem Hause zum Fuhrmann oder Schiffer und die Kosten dafür.

Accept, Acceptant, acceptiren, 247, 248.

Accolliren, in der Buchführung mehrere Posten in eine Summe zusammenfassen.

Accord, Uebereinkommen, Vertrag; namentlich das gerichtliche oder außergerichtliche Uebereinkommen, welches ein zahlungsunfähiger Schuldner mit seinen Gläubigern dahin trifft, ihnen nur einen gewissen gleichen Procentsatz für ihre Forderungen zu bezahlen.

Accreditiren, Jemandem bei einem Dritten Credit eröffnen. Accreditiv, 325, 375.

A condition, auf Bedingung, namentlich mit der Bedingung der Zurückgabe unverkaufter Waaren.

A conto, auf Rechnung, auf Abschlag.

Acquit, Empfangsbescheinigung; per acquit oder pour acquit s. v. a. empfangen, erhalten.

Actien, Actionär, 335, 385.

Actienpromesse, s. v. a. Interimsschein.

Activa, die Außenstände, im weitern Sinne auch der ganze Vermögensbesitz eines Geschäftsmannes, 460, 472.

Activhandel, 45.

A (de, nach) dato, vom Tage der Ausfertigung, von heute ab.

Administration, Verwaltung der Angelegenheiten oder Geschäfte eines Andern; daher Administrator, administriren.

Adressant, 254.

Adressat, derjenige, an den man schreibt oder an den ein Brief gerichtet ist, 254.

Adresse, die Aufschrift eines Briefes; der Name desjenigen, auf den ein Wechsel domicilirt ist (Nothadresse, s. d.).

A drittura, adrittura, direkt, unmittelbar (trassiren).

Advis oder Avis, Bericht, Nachricht.

Aequivalent, der Gegenwerth oder auch der vollständige Ersatz.

Affirmiren, Affirmation, bekräftigen, eidlich erhärten.

Affreteur, Schiffsbefrachter.

Agenten, 232.
Agio (Aufgeld), Betrag des Unterschieds zwischen dem nominellen und dem wirklichen Werthe einer Münze, die zugleich Handelsmünze ist.
Agiotage, Spekulationsgeschäfte mit Staatspapieren, Actien, Wechseln ꝛc. auf Steigen oder Fallen, bei denen nur der Coursunterschied herauszuzahlen ist; das Verwechseln der Münzen gegen Agio, 292.
Aichen, eichen (justiren, visiren), dem Maße oder Gewichte die gesetzliche Größe oder Schwere geben und dasselbe mit dem obrigkeitlichen Stempel versehen.
A jour sein, mit den schriftlichen Arbeiten, mit dem Eintragen der Posten in die Bücher bis auf den laufenden Tag fertig sein.
A la baisse, à la hausse, 293.
Al bisogno, nöthigenfalls (bei Nothadressen).
Al corso, al pezzo, al marco, 421.
Alle (oder Beide) für Einen und Einer für Alle (oder Beide), s. v. a. solidarisch, 374.
Alliage, 90, 407.
Alonge, 258.
Al pari, s. v. a. pari oder gleich, 100 für 100.
Al peso, nach dem Stücke, bei Geldmünzen, wobei diese für vollwichtig angenommen werden, 421.
Alterum tantum (gewinnen), das Doppelte, 100%, d. h. so viel als die Auslage betrug.
Ambulant, ein unbefugter Wechsel- u. Fondsmäkler.
A metà, zur Hälfte, auf halben Gewinn 473.
Amortisiren, für ungültig erklären, außer Kraft setzen. Amortisationsschein, 305.
Andienung des Seeschadens, 241.
Angeboten, auf Courszetteln, 382, 426.
Angenehm (von einer Waare), begehrt gesucht, im Steigen (von Preisen).
Anhang zu einem Wechsel, 258.
Anlegen (von einem Preise), ihn bewilligen, bezahlen.
Annahme, 248, Annahme per onor, 256, 270.
Annuitäten, Zeitrenten, 287.
Annulliren, vernichten, für ungültig erklären, widerrufen.
Anonyme Gesellschaft, 235.
Anschaffung, s. v. a. Deckung, Rimesse, Zahlung.
Anstandsbrief, s. Moratorium.
Anstellung machen oder anstellen (von einer Waare), sie zu einem gewissen Preise fest anbieten.
Anticipando, im Voraus; daher anticipiren, im Voraus geben, besonders Geld auf Waare, die man von Jemandem in Commission zugeschickt erhält; Vorschuß machen.
Anweisung, 282, 375.
Anziehen (von Waaren und Preisen), theurer werden, in die Höhe gehen.
A piacere, nach Belieben.
Appoint, s. Abschnitt.
A présentation, auf, bei Sicht.
A prima vista, auf erste Sicht.
Arbitragerechnung, 434, 442.
Argent, 382.
Arrangiren, in Ordnung bringen, sich vergleichen; Arrangement, gütlicher Vergleich, Uebereinkunft, Accord.
Arrest, s. Beschlag.
Arrest anlegen, s. v. a. Pfändung, gerichtliche Beschlagnahme.
Assekuranz, Assekurant, Assekurateur, Assekurat, 239. Assekuriren, versichern.
Assignant, Assignat, Assignatar Assignation, 282.
Association, Vergesellschaftung, Verbindung zu einem gemeinschaftlichen Handelsgeschäft; Associé, Handelsgesellschafter.
Assortiment oder Sortiment, die verschiedenen Sorten einer Waarengattung; assortiren, damit versehen.
Au courant sein (von einer Sache), genau davon unterrichtet sein.
Aufgeld, Angeld, Draufgeld, eine Zahlung auf einen abgeschlossenen Handel, um denselben zu bekräftigen. Aufgeld auch s. v. a. Agio.
Aufmachung, s. Dispache.
Aufschießen, die Annahme einer Waare oder eines Theils derselben wegen vertragswidriger Lieferung verweigern.
Aufwechsel, s. v. a. Agio.
Auktion, öffentlicher, freiwilliger oder gerichtlicher Verkauf im Aufstreiche, auch Licitation.
Au porteur, 288.
Ausgleichen, den Saldo einer Rechnung tilgen (saldiren).
Auskunft ertheilen, sich über eine Firma bezüglich deren Credits gutachtlich äußern.

Auslieferungsprovision, für contremandirte Commissionswaaren.
Auslieferungsschein, 375.
Ausmauthen, gleichbedeutend mit Abfertigen der ausländischen Waaren beim Zollamte.
A uso, s. Uso.
Ausschießen, das, was bei einer empfangenen Waare von ungenügender Qualität befunden wird, nicht annehmen oder dem Verkäufer zurückgeben.
Ausschlag, 86.
Aussteller, 245, 282.
Auszeichnen, 231.
Auszug eines Briefes, einer Rechnung u. s. w. aus den Büchern, oder theilweise Mittheilung einer Correspondenz.
Aval, 259.
Avance oder Avanzo, Ueberschuß, Gewinn, Vorschuß. Avanciren, s. v. als anticipiren.
Avarie, 86
Avers, 89.
Avis, avisiren, 248.
A vista, à vue, 256.
B. auf Courszetteln: Briefe, bedeutet: „angeboten", Wechsel zu dem Course, bei welchem es steht, 382, 426.
Baisse, Fallen (der Courspapiere).
Baissier, wer auf das Fallen der Papiere spekulirt.
Banco, Geldwährung, nach welcher die Hamburger Bank ihre Bücher führt; daher Bancomark.
Banco-Conto, in Hamburg die offene Rechnung der Kaufleute bei der Girobank.
Banken, 236, Bankactien, Banknoten 289, 292.
Bankerott, Falliment, Insolvenz, der Zustand der Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger.
Baratt, Tausch oder Tauschhandel; daher barattiren, tauschen.
Baratterie de patron, jeder aus Fahrlässigkeit oder Bosheit begangene Fehler des Kapitäns und des Schiffspersonals beim Seetransport.
Barras oder Baras, ordinäre Packleinwand.
Barren, 423.
Bausch und Bogen, auch Pausch und Bogen, in, im Rummel, en bloc, (von Preisen) f. das Ganze, ohne daß der Preis f. die Einheit oder für die einzelnen Sorten bestimmt wird.
Bedienen, sich einer Summe auf Jemanden, sie auf ihn trassiren.
Bedingen, einen Preis, ihn festsetzen, bei einem Handel darüber einig werden; ein bedungener Preis, von dem nichts mehr nachgelassen wird.
Befrachten, ein Schiff, einen Wagen theilweise oder vollständig mit Gütern beladen.
Begeben, verkaufen (von Wechseln).
Begehrt, wenn nach einer Waare starke Nachfrage ist.
Begleitschein, das zollamtliche Dokument, welches ausländische Waaren, bevor deren Verzollung stattgefunden, durch das Inland begleitet.
Behaupten, sich, von Preisen, bestehen bleiben, nicht weichen.
Beide für Einen und Einer für Beide, s. v. a. solidarisch.
Beiläufer, ein nicht vereideter Mäkler, s. Bönhasen.
Beilbrief oder Bielbrief, die obrigkeitliche Bescheinigung, daß ein neugebautes Schiff in jeder Beziehung nach den gesetzlichen Vorschriften gebaut ist; oft auch = Bodmerei (s. diese).
Beischlag, nachgeahmte, verfälschte Münze von geringerem Werthe.
Beischluß, in der Regel ein Brief, welcher einem andern beigelegt wird.
Belasten, Jemanden für eine Summe belasten, sie in sein Debet schreiben, ihn dafür debitiren.
Bergen, die Ladung eines verunglückten Schiffs oder auch das Schiff selbst in Sicherheit bringen, retten; daher Bergegeld oder Bergelohn, die dafür aufgelaufenen Unkosten.
Bergfahrt, die Fahrt stromaufwärts, zu Berg.
Bericht, 248.
Beschlag oder Arrest, die vom Gericht autorisirte Anhaltung einer Sache, die einem Schuldner gehört, zur Sicherstellung des Gläubigers.
Besemschon, 84.
Bessern, sich (von Preisen), in die Höhe gehen, steigen.
Besteder, der Direktor einer Societäts-Rhederei.
Beurtfahrer oder Beurtmänner, diejenigen Flußschiffer, die sich gegenseitig verpflichtet haben, nach einer gewissen Reihenfolge zu laden u. zu fahren.
Beziehen, Waaren von auswärts kommen lassen; auf Jemanden ziehen oder

trassiren; in Briefen, das früher Geschriebene wiederholen oder bestätigen, oder darauf hinweisen; sich auf das Zeugniß eines Andern berufen. Bezogene, 245.
Bielbrief, s. Beilbrief.
Bilanz, Balance, summarische Zusammenstellung über das gesammte Credit und Debet eines bestimmten Zeitraums, 471, 001.
Billet, eine Briefform, deren man sich bei kurzen Anfragen am Platze zu bedienen pflegt.
Binnenhandel, der Handel innerhalb eines Landes.
Binnenzölle, diejenigen Zölle, welche entweder auf inländische Waaren im eigenen Lande, oder auf ausländische, nachdem sie schon an der Grenze verzollt worden, noch im Lande, z. B. beim Eingange in eine Stadt, erhoben werden, wie Flußzölle, Uebergangssteuer 2c. (bei Weinen 2c.).
Blanco, bianco, in blanco, unausgefüllt, z. B. ein Indossament; in blanco trassiren, auf Credit, ohne etwas gut zu haben, trassiren; daher Blancocredit, Credit ohne Deckung, Blancogiro, 247.
Blanquet, 389.
Bloc, en, s. Bausch und Bogen.
Bodmerei, 241, 386.
Bönhasen, 234.
Börse, 239.
Bon, schriftliche Anweisung zur Zahlung einer Summe, Zahlungsschein.
Bona fide, bonne foi, im guten Glauben, in der Ueberzeugung, daß man nicht unrecht handelt.
Bonificiren, vergüten; daher Bonification.
Bonis cediren, im Concurse sein Vermögen seinen Gläubigern abtreten.
Bonus, der Coursverdienst an der Börse bei Einzahlungen auf öffentliche Anleihen.
Bordereau, Münzsortenzettel, ein Verzeichniß, eine Note über Wechsel 2c.
Bordereau de chargement, Ladeliste eines Fuhrmanns, Schiffers, Eisenbahnzugs u. d. g., meist zur Controle direkt p. Post abgesandt.
Boucaud, ein großes Faß für Kaffee und rohen Zucker.
Br., auf Courszetteln, 382.
Brack oder Wrack, Ausschußwaare.
Braker, in Rußland verpflichtete Personen zur Untersuchung oder Sortirung (Brake) der inländischen Rohprodukte; daher Brakerlohn.
Brief, Briefe, wenn von Wechseln die Rede ist, s. v. a. Wechsel; Brief oder Papier, auf Courszetteln, 382.
Brouillon, ein Buch für die ersten schnellen Notizen von Geschäftsvorfällen.
Bruttogewicht, 84, 93.
Buchschuld, eine gewöhnliche Schuld, gegen die weder ein Pfand, noch eine Hypothek, noch ein Wechsel gegeben ist.
Buchen, einen Geschäftsvorfall, einen Rechnungsposten in das dazu bestimmte Handlungsbuch eintragen.
Bugsiren, ein Schiff mit Hülfe eines andern, z. B. eines Dampfschiffes, in einen Hafen oder stromaufwärts ziehen.
Bullion, in England ungemünztes Gold und Silber.
C. oder Ct. s. v. a. Courant.
Cabotage, Küstenfahrt, Küstenhandel, auch die Kenntniß der Küsten und See-Handelsplätze.
Calculatur oder Calculation, 454.
Calo, Decalo, der Abgang an einer Waare durch Eintrocknen, Auslaufen 2c.; daher caliren, sich vermindern, am Gewicht abnehmen.
Cambio, s. v. a. Wechsel.
Campsoren, ältere Benennung der Wechsler.
Cargadeur oder Supercargo, der Bevollmächtigte, den ein Handlungshaus einem Schiffe mitgiebt, um die Ladung am Bestimmungsorte zu verkaufen und Retourladung zu besorgen.
Carta bianca, carte blanche, freie Hand, ohne Beschränkung.
Casco, der Rumpf eines Schiffes, ohne die Masten und das Takelwerk; auch das ganze Schiff, im Gegensatz zur Ladung, 241.
Cassa, per Casse, gegen baare Zahlung
Cassabuch, 467, 480.
Cassatorische Clausel, das Fälligwerden der ganzen Forderung bei versäumter einmaliger Ratenzahlung; das Erlöschen sämmtlicher Connossementsexemplare bei Erfüllung eines derselben.
Cassenfuß, der für die Handelsbücher angenommene feste Werth von Geldsorten, welche durch die Casse laufen.
Cassirtag, allgemeiner Zahltag.
Caution, Sicherstellung durch Verpfändung, Bürgschaft oder durch Hinterlegung von baarem Gelde.

Cavata, die, oder der Ricavo, s. v. a. Netto-Produkt.

Cavelinge, Loose, die bei einer Waarenversteigerung auf einmal auszubietende Quantität, in welche die ganze Partie getheilt ist.

Caviren, Caution oder Bürgschaft leisten; daher Cavent, der dies thut.

Cediren, Cession, übertragen, Uebertrag einer Forderung, eines Schuldscheins in das Eigenthum eines Andern.

Certepartie, Chartepartie, 379.

Certificat, eine schriftliche, namentlich amtliche Bescheinigung; auch werden manche Staatspapiere so genannt, 287.

Cession, die Abtretung eines Rechts oder einer Forderung an einen Dritten; derjenige, welcher etwas abtritt, heißt Cedent (von cediren), und derjenige, welchem etwas abgetreten oder überwiesen wird, Cessionar.

Chaland, Kunde, Abnehmer; Chalandise, Kundschaft.

Chance, Wahrscheinlichkeit. Glücksfall; Gefahr, Risico.

Change, Tausch; daher changiren.

Chemikalien sind die auf chemischem Wege und meist in chemischen Fabriken erzeugten Salze, Säuren, ätherischen Oele, Farben, Medicinalwaaren 2c.

Chirograph, Handschrift; chirographarischer Gläubiger, dessen Forderung nur aus einer solchen besteht.

Circulär, 302.

Circulation, Umlauf, namentlich vom Gelde, aber auch von Wechseln; daher circuliren.

Civil (von Preisen), billig, mäßig.

Cladde, s. v. a. Strazze oder Brouillon.

Clariren, die Zölle und anderen Abgaben für ein Schiff und seine Ladung entrichten, daher aus- und einclariren.

Collationiren, mit einander vergleichen, um sich von der Richtigkeit zu überzeugen, z. B. Rechnungen, Bücher, 464.

Collo, Plural Colli, ein einzelner Ballen, Faß, Kiste 2c. mit Waare,

Commandite, Commanditär 234. Commandite heißt auch Nebengeschäft, Filialhandlung.

Commis, Comptoirist, Gehülfe im kaufmännischen Geschäfte.

Commission, Commissionsgebühr, Commissionär, Committent, 45, 87.

Commissionstratte, ein im Auftrag eines Andern ausgestellter Wechsel.

Compagnie, Gesellschaft, Verein mehrerer Personen zu einem gemeinschaftlichen Unternehmen; daher Compagnon, Handelsgesellschafter; Compagniehandel, 234 u. ff.

Compensation, Ausgleichung einer Schuld durch eine Gegenforderung.

Completiren, vervollständigen.

Compromiß, das Uebereinkommen zweier streitenden Personen, sich zur Vermeidung des Prozesses dem Ausspruch eines Schiedsgerichts zu unterwerfen.

Comptabilität, die Verpflichtung zur Rechnungsablegung. Im weiteren Sinne Geschäfts(Rechnungs)-Führung.

Comptant oder contant, baar, in baarem Gelde, oder sogleich bei Empfang (zu bezahlen).

Concession, obrigkeitliche Erlaubniß zur Betreibung eines Gewerbes.

Concurrenz, Concurrent, 40.

Concurs, Concursus creditorum, das gerichtliche Verfahren zu Befriedigung der Gläubiger eines insolventen Schuldners.

Condition, Bedingung (s. à condition); Beschaffenheit, daher conditionirt, beschaffen; Anstellung, Stelle eines Handlungsgehülfen.

Conferiren, gemeinschaftl. verhandeln, berathen, zusammenhalten, vergleichen.

Confiscation, Beschlagnahme, oder Wegnahme von Seiten der Staatsbehörde, in Folge einer ungesetzlichen Handlung, z. B. Hinterziehung d. Zolles.

Conform, gleichlautend, gleichförmig, übereinstimmend, 463.

Conjunctur, ein auf den Handel und besonders auf die Waarenpreise einflußreiches Ereigniß, durch welches die letzteren entweder gesteigert (günstige) oder herabgedrückt (ungünstige) werden.

Connexion, Bekanntschaft, Verbindung.

Connossement, Connaissement, 377 u. ff.

Consequent, folgerichtig, gleichbleibend.

Conserviren, aufbewahren, sich gut halten; gut conservirte Waare, eine im besten Zustande befindliche Waare.

Consignant, Consignator 473.

Consigniren, an Jemanden zum Verkauf (in Commission) einsenden, daher Consignation, s. v. a. Commission zum Verkauf; auch einen Schiffer in einem fremden Hafen an Jemanden adressiren, von dem er nöthigenfalls Geld erheben kann.

Consols, consolidirte Renten (englisches Staatspapier), 286.
Consorten, die Personen, welche gemeinschaftl. an einem Geschäft betheiligt sind.
Consul, der Handelsbevollmächtigte einer fremden Macht an einem Handelsplatze.
Consumiren, verzehren, verbrauchen; Consumtion oder Consumo, 40; Consument, der Verbraucher, der Käufer.
Contant, s. Comptant.
Contenta eines Briefes, die Hauptpunkte, aus denen er besteht, über die geschrieben werden soll, Inhalt.
Conto (Plural Conten, Conti), die Rechnung in den Handelsbüchern mit einem Geschäftsfreunde oder über eine Waare, 463. Conto mio, nostro, suo, loro, Conto pro diversi, 468; Conto vecchio, alte Rechnung, Conto nuovo, neue Rechnung, Conto a metà, auf halbe oder gemeinschaftliche Rechnung, 473.
Contocorrent, laufende Rechnung, 349.
Conto finto, 341.
Contract oder Vertrag, 382, 386.
Contraprotest oder Gegenprotest wird erhoben, wenn ein Wechselschuldner die Rückerstattung eines protestirten Wechsels nicht leistet.
Contrebande, verbotswidrige Einbringung einer Waare in ein Land oder eine Stadt mit Hinterziehung des Zolles, und so die eingebrachte Waare selbst; daher Contrebandier, s. v. a. Schmuggler, Pascher.
Contremandiren, abbestellen, einen Auftrag zurücknehmen, widerrufen.
Contremine, 293.
Contreordre, Gegenauftrag, Widerrufung oder Zurücknahme eines Auftrags.
Contumaz, s. v. a. Quarantaine.
Conveniren, genehm sein, passend sein; auch übereinkommen.
Conventionsfuß, 94; Conventionsmünze, die nach demselben geprägten Münzen.
Convertiren, den Zinsfuß einer Staatsschuld durch Umtausch der betreff. Schuldverschreibungen (Obligationen) herabsetzen.
Copie, Abschrift; Wechselcopie, 258.
Correspondent, derjenige, mit dem man in Briefwechsel und überhaupt in Geschäftsverbindung steht; der Commis, welcher das Schreiben der Briefe zu besorgen hat.
Correspondenz, 294.
Coulissiers nennt man an der Pariser Börse die Spekulanten, welche ohne Vermittelung der Sensale Geschäfte (Lieferungsgeschäfte oder Scheinkäufe) in öffentlichen Fonds machen.
Coupons, 286.
Courant, Courantgeld, Courantmünzen, 94, 95.
Courant (von Waaren), gangbar, leicht abzusetzen.
Cours, 249, 288, 421.
Coursdifferenz, Preisunterschied.
Cours habend, verkäuflich.
Courszettel, 381.
Courswerth, 288, 415, 421.
Courtage, 87, 233.
Courtier, 232.
Couvert, der Umschlag eines Briefes; couvertiren, einen Brief zumachen und adressiren.
Credit, der, das Vertrauen, welches man besitzt, das Ansehen, in welchem man steht, die Zahlungsfrist.
Credit, das, der Creditor, 461.
Creditbrief, s. v. a. Accreditiv.
Creditiren, Jemandem Credit oder etwas auf Credit, auf Rechnung geben; gutschreiben, ins Credit bringen.
Creditkauf, Kauf auf Borg.
Creditpapiere, Werthpapiere, Effecten.
Creditwesen sagt man zuweilen für Concurs und Concursproceß.
Crida, in einigen Ländern s. v. a. Concurs; daher Cridar, Fallit oder Gemeinschuldner.
Curator, in Fallimentssachen derjenige, welcher mit der Auseinandersetzung der Masse gerichtlich betraut ist.
Current, s. v. a. Courant.
Damno oder Disagio, der Verlust beim Umwechseln einer Geldsorte gegen eine andere; das Gegentheil von Agio.
Dato, nach, de oder a, von heute an.
Datowechsel, 256.
Debet, 461; das Debet, der Betrag, den Jemand schuldet; Debitor, debitiren, 461.
Debit, Absatz, Verkauf; daher debitiren, absetzen, verkaufen.
Decalo, s. Calo.
Decharge, Entlastung, Tilgung, Richtigerklärung einer Rechnung; daher dechargiren, entbinden, entlasten, eine Schuld tilgen.
Decimalsystem, dasjenige Maß- oder

Gewichtssystem, bei dem jede größere Einheit in 10 kleinere getheilt wird.

Deckung, Alles, womit eine Schuld ganz oder theilweise getilgt oder die Tilgung doch gesichert wird; namentlich die Zahlung oder Einsendung von baarem Gelde, von Wechseln oder anderen Papieren zu diesem Zweck; aber auch ein Unterpfand, Bürgschaft 2c. Sich decken, bei Differenzgeschäften, mit Nutzen zurück kaufen.

Declaration, Erklärung; Angabe von Waaren bei der Zollbehörde, Angaben als Grundlagen zu einem Versicherungsvertrag, gewöhnlich schriftlich.

Decort, gezwungener Abzug von einer Schuld oder Zahlung; daher decortiren, abziehen; an manchen Orten auch usanzmäßiger Nachlaß wegen sofortiger Bezahlung und daher s. v. a. Discont und Rabatt, 83.

Defect, unvollständig, mangelhaft; der Defect, das Fehlende; daher Cassendefect. In den meisten Fällen ist damit gleichbedeutend Deficit.

Defraudation, Hinterziehung, Umgehung öffentlicher Abgaben, besonders der Zölle, durch Verschweigung oder falsche Angaben.

Delcredere, 87.

Deponiren, etwas in Verwahrung geben, und zwar gewöhnlich an eine öffentliche Behörde, als Unterpfand oder Sicherstellung; gleichbedeutend ist: ad depositum geben. Daher: Depositum oder Deposit, das auf solche Art Niedergelegte oder Uebergebene; Deponent, der es übergiebt (auch der Geldempfänger beim Versatzgeschäft); Depositar derjenige, dem es übergeben wird.

Depositenbanken, 237.

Depositenwechsel, Wechsel, den eine Handlung über den Betrag einer aufgenommenen, zu verzinsenden Summe ausstellt. (Nicht mehr häufig im Gebrauch.)

Depôt, s. v. a. Depositum; auch öffentliche Waarenniederlage oder Packhaus; auswärtiges Commissionslager.

Designation, s. v. a. Verzeichniß; auch Declaration beim Zollwesen.

Detailhandel, 45.

Detailliren, im Einzelnen verkaufen, auch umständlich auseinandersetzen; Detaillist, Kleinhändler.

Detto, s. dito.

Devalvation, die amtliche Herabsetzung des Werths einer Münze.

Devise, Wechsel auf fremde Plätze.

Differenz, Verschiedenheit, Unterschied; auch Streitigkeit, Meinungsverschiedenheit; Differenzgeschäft, 292.

Discont, 83, 405; discontiren, Wechsel vor Verfall ver- und ankaufen.

Discontobanken, 237.

Discretion, Verschwiegenheit.

Discretionstage, 251.

Dispache, die Vertheilung eines Seeschadens (Havarie) u. die darüber angefertigte od. aufgemachte Berechnung.

Disponiren, verfügen, anordnen, ein Geschäft leiten, auch eine Waare verkaufen; Disponent, Geschäftsführer; Disposition, Verfügung, Verfügungsrecht, Geschäftsleitung; disponibel, verfügbar, zur Verfügung.

Dispositionsgut, nicht angenommene, zur Disposition des Absenders gestellte Waaren.

Dito oder detto, das oben Gesagte.

Ditta, s. Firma.

Dividende, Dividendenscheine, 235, 289.

Docks, 227.

Dokument, geschriebene Urkunde, Beweisschrift.

Domicil, Domiciliant, Domiciliat, domiciliren, 253, 260.

in dorso, auf der Rückseite.

Draufgeld, s. Aufgeld.

Droguerieewaaren, Droguen, 44.

Dult heißt in Süddeutschland eine Messe oder ein grosser Jahrmarkt.

Duplikat, gleichlautende Abschrift eines schriftlichen Aufsatzes.

Ecart, Abstand, namentl. bei Stellgeschäften, die Differenz zwischen dem Bezugs- und dem Lieferungscours.

Effecten, Staatspapiere, 285.

Effectiv, wirklich; auf Wechseln (259), in der vorgeschriebenen Münzsorte.

Effectuiren, einen Auftrag ausführen.

Ehre erzeigen, einem Wechsel, ihn acceptiren und bezahlen.

zu Ehren, 254.

Ehrenannahme, Ehrenzahlung, [255, 270.

Ehrentage, 251.

Einer für Alle und Alle für Einen (260), s. v. a. solidarisch.

Eingang vorbehalten, Formel in den Empfangsanzeigen über Rimessen, die noch nicht fällig sind.

Einkommen, die Insolvenz bei Gericht anzeigen, bei der Behörde ansuchen.
Einlösen, den Betrag eines Wechsels gegen dessen Auslieferung bezahlen.
Einthun, s. v. a. kaufen, an sich bringen.
Emballage, 88.
Embargo, das Anhalten von Schiffen im Hafen, von Seiten der Regierung.
Emittiren, Fonds, Actien, Papiergeld ausgeben, in Umlauf setzen; daher Emission, 285 u. ff.
Emporium, ein Welthandelsplatz.
En bloc, in Bausch und Bogen.
Endossiren, s. v. a. indossiren.
Engagement, Verbindlichkeit, Verpflichtung; Anstellung oder Stelle eines Commis 2c. Engagiren, sich verbindlich machen; Jemanden in Dienst nehmen.
Engroshandel, Engrossist, 45.
Entlasten, einen früher debitirten Posten wieder creditiren.
Entnehmen, s. v. a. bemerken, ersehen, trassiren, ziehen.
Entrepôt, Niederlage; unter Aufsicht des Staates stehendes Magazin für unverzollte Waare; daher im Entrepôt, s. v. a. unverzollt.
Entreprise, Unternehmung; Entrepreneur, Unternehmer.
Erholen, sich für einen Betrag auf Jemanden, denselben auf ihn trassiren.
Erkennen, Jemanden für einen Betrag, ihm denselben gutschreiben.
Escalon machen, auf einer Seefahrt unterwegs Güter aus- und einladen.
Escompte, 405; Escomptegesellschaft, niederösterreichische, 238.
Etabliren, sich niederlassen, ein Geschäft gründen; Etablissement, Niederlassung, Handelsgeschäft, besonders von größerem Umfange.
Evalvation, s. Valvation.
Exclusive, mit Ausschluß, nicht inbegriffen.
Expertisiren, Expertise, Experte, sachverständig untersuchen, Sachverständige, welche in der Regel von Gerichtswegen ernannt werden.
Export, Exportation, Ausfuhr; exportiren, ausführen; Exporten, ausgeführte Waaren.
Extradiren, ausliefern; Extraditionsschein, 325.
Extrait d'inscription, 287.
Extratara, 84.
Façon, die äußere Gestalt, Form, Art; façonnirt, von Zeugen, gemustert.
Factor, s. v. a. Geschäftsführer, Disponent, Procurist, häufiger ein Aufseher über ein Fabrikgeschäft, eine Buchdruckerei u. dgl.
Factorei, s. v. a. Commandite, Filialhandlung; Comptoir einer Handelsgesellschaft in einem fremden Welttheile.
Factura, 340.
Fällig, zahlbar, verfallen.
Im Fall, 254.
Falliren, sich als zahlungsunfähig erklären, Bankerott machen; Fallit, der es thut; Falliment, Bankerott, Zahlungseinstellung.
Faßtage, s. Fußtage.
Fautfracht, die Vergütung, welche ein Schiffer erhält, wenn er ohne die ihm zugesagte Ladung oder einen Theil derselben absegeln muß.
Feingehalt, 90.
Feingewicht, 90.
Fermentiren, gähren.
Fidiren, anvertrauen, Credit geben.
Filialhandlung, s. v. a. Commandite, Nebengeschäft auf einem andern Platze.
Fingirte Rechnung 341.
Firma, Raggion oder Ditta, der Name, unter dem ein Handlungsgeschäft geführt wird; firmiren, die Firma unterzeichnen.
Fix, fest, unveränderlich.
Fixiren, 293.
Flämisch oder vlämisch, eine frühere Rechnungswährung in den Niederlanden.
Flau (von Waaren und Preisen), ohne Nachfrage, schwacher Absatz, daher Verminderung der Preise bevorstehend.
Foliiren, 460.
Folium, Blatt; die zwei gegenüberstehenden Seiten in einem Handlungsbuche; auch nur eine Seite und dann eigentlich Pagina. [285.
Fond, Grundlage, Vermögen; Fonds,
Franchise, Befreiung von einem gewissen procentweisen Schaden bei der Seeversicherung.
Franco, frei, kostenfrei, portofrei.
Frei ab, ohne Berechnung von Kosten bis ans Schiff oder auf den Wagen.
Freihafen, 227.
Freimachen, mit abfertigen und ausmauthen gleichbedeutend.
Fußtage oder Faßtage, das Faß oder Gebinde, in welchem eine Waare versandt wird, 88; der dafür berechnete Preis.
Fusti, 84.
G. oder Ges., auf Courszetteln, 382.

Gant, öffentlicher Verkauf, Auktion; Concurs; Gantmasse, Concursmasse, Gantmann, der Fallit.
Garantiren, bürgen, sich verbürgen; Garantie, Bürgschaft.
Gegenprotest, s. Contreprotest.
Gegenwechsel, s. Rückwechsel.
Geld, auf Courszetteln, zu dem unter dieser Rubrik bezeichneten Cours leicht zu Geld zu machen, gesucht.
Gelegenheitsgesellschaft, eine Handelsgesellschaft für eine einzelne, vorübergehende Unternehmung.
Gemacht (papier fait) heißt ein Wechsel, wenn er bereits mehrfach indossirt ist.
Gemächlichkeitsgesellschaft, stille Handelsgesellschaft.
Gemeinschuldner, s. v. a. Fallit.
Gesellschaftsverträge, 382.
Gesucht, 382, 426.
Gewährleistung, s. v. a. Bürgschaft, Caution, Obligo.
Gewichtsberechnungen, 409, 447.
Gewinn- und Verlustrechnung, 394, 444.
Giro, Girant, Girat, 247; Giriren, mit dem Giro versehen.
Girobanken, 236.
Gnadentage, 251.
Gold- und Silberrechnung, 407.
Großaventurhandel, überseeischer Handel mit fremdem Gelde unter Verpfändung der Waaren.
Großhandel, Grossist, 45.
Güldisch, 409.
Zu Gunsten, an die Ordre, für Rechnung.
Gut, Güter, Kaufmannswaaren aller Art für den Transport; trocken Gut, feste, nicht flüssige Waaren; Güterschaffner, Güterbestätter, Vermittler zwischen Kaufleuten und Fuhrleuten, der den ersteren Fuhrgelegenheit und den letzteren Ladung verschafft.
Gutbringen, creditiren, gutschreiben.
Gutgewicht, 84.
Guthaben, der Betrag, den man bei einem Andern zu fordern hat; s. v. a. das Credit; gut haben, zu fordern haben.
Gutschreiben, Jemandem einen Betrag als empfangen in Rechnung bringen, ihn dafür creditiren; daher: Gutschrift.
Haben, s. v. a. Credit und Guthaben.
Habilitiren, Habilitation, die von Gerichtswegen einem Falliten ertheilte Befähigung, seine Geschäfte wieder aufzunehmen.
Haferei, 86.
Halbfabrikate, 44.
Hand; erste Hand heißt derjenige Besitzer einer Waare, der sie selbst erzeugt oder vom Erzeugungsorte bezogen hat; wenn er sie an einen Andern verkauft, kommt sie in die zweite Hand, von diesem in die dritte Hand ꝛc.
Handelsbilanz, die Vergleichung der Einfuhr eines Landes mit dessen Ausfuhr.
Handelsgesellschaften, Handelscompagnien, Handelssocietäten, 234.
Hausse, Steigen der Werthpapiere.
Havarie, 86.
Herwechsel, 252.
Heuergeschäft (Promessenspiel).
Hintermänner, s. v. a. Nachmänner.
Honoriren, einen Wechsel, ihm Ehre erzeigen, heißt ihn acceptiren resp. einlösen; Honorat, Honorant, 255.
Hülfsadresse, 254.
Ibidem, ebendaselbst, am genannten Orte.
Idem, ebendasselbe.
Imaginär, eingebildet. Imaginärer Gewinn, zu hoffender Gewinn an einer Waarenbeziehung; der Zuschlag (gewöhnlich 10%), welcher bei Versicherung von Waaren auf die Einkaufspreise gerechnet wird.
Immobiliarwerthe, unbewegliche Besitzthümer (Grundstücke ꝛc.).
Import, Importation, Einfuhr, 44.
Importhandel, 45.
Incasso, Eincassirung, Einziehung (eines Wechsels ꝛc.), 250.
Indossament, Indosso, Indossant, Indossatar, 247. Indossiren, einen Wechsel mit dem Indossament versehen.
Inscription, 89. Inscriptionen (auf das große Buch), Staatspapiere in Frankreich, Spanien, Neapel und Rußland, 237.
In solidum, s. v. a. solidarisch.
Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit, Bankerott; daher insolvent sein, 460.
Integrale, wirkliche Staatsschuld.
Interesse, der Antheil, den man an einer Sache hat oder nimmt; interessirt sein bei etwas, dabei betheiligt

sein; Interessent, der bei einer Unternehmung betheiligt ist.
Interessen, 396.
Interimsactien, Interimsquittungen, 291.
Interimsnota, 340, 347.
Interimsschein, Interimswechsel, 364.
Interusurium, Zinseszinsen, wenn die Zinsen nicht bezahlt, sondern zum Kapital geschlagen und mit demselben verzinst werden.
Interveniren, dazwischen treten, vermitteln, einen Wechsel, den der Bezogene nicht eingelöst hat, für Rechnung eines Giranten oder des Ausstellers einlösen. Intervention, Intervenient, 255, 271.
Inventur, 472; inventiren, die Inventur aufnehmen; Inventarium, Verzeichniß des Vorhandenen, der Vermögenstheile; die zur Betreibung eines Geschäfts gehörenden Gegenstände.
Jobber, Stockjobber, Spekulant in Staatspapieren, Actien 2c.
Jouissance, Geldgenuß, welcher aus öffentlichen Fonds den Besitzern derselben zusteht.
Kanaster heißt eigentlich eine Art Korbgeflecht, in welchem mehrere Waaren versandt werden, z. B. Thee, roher Zucker, südamerikanischer Rollentabak, welcher letztere daher den nämlichen Namen erhalten hat.
Kaplaken, 86.
Karatirung, 90.
Kaute, ein Bündel geflochtener Flachs.
Kellerwechsel, eine besondere Art falscher Wechsel mit erdichteten oder wirklich existirenden Namen der Aussteller und Remittenten, um sich durch Discontiren Geld zu verschaffen. Diese enthalten auch, damit sie beim Verkauf mehr Vertrauen finden, fingirte Indossamente (mit Ausnahme des letzten) und werden vor Verfall eingelöst.
Kladde, s. Cladde.
Klariren, Schiffe oder Waaren, behufs der Verzollung, bei der betreffenden Behörde angeben.
Kolonialwaaren, 43.
Kopf, Ueberschrift, einer Rechnung, eines Contocorrent.
Korn, bei Münzen, 90.
Kündigen, dem Verkäufer, auf Zeit gekaufte Papiere vor dem festgesetzten Termin beziehen.
Kurze Briefe, Kurze Papiere, Kurzsichtige Wechsel, Wechsel, die sofort oder doch wenigstens binnen einigen Tagen fällig sind.
Kurze Waaren, Kurzwaaren nennt man kleine Artikel aus Metallen, Knochen, Elfenbein, Horn, Leder, Steinen 2c., welche zu verschiedenem häuslichen oder technischen Gebrauch, zum Putz, zum Spielen 2c. verwendet werden.
L, auf Courszetteln, 382.
Ladenhüter, unverkäufliche, aus der Mode gekommene Waaren.
Ladeschein, 377.
Lagergeld, 88.
Landesprodukte, 42, 43.
Lange Briefe, Lange Papiere, Langsichtige Wechsel, Wechsel, die erst nach Ablauf einiger Wochen oder Monate zahlbar sind.
Last, ein Gewicht bei Schiffsbefrachtungen, gewöhnlich 2 Tonnen à circa 2000 Pfd.; auch ein Getreidemaß in den norddeutschen Ländern.
Lastig, von einem Schiffe gesagt, bedeutet tragfähig oder trächtig, daher Lastigkeit s. v. a. Tonnengehalt oder räumlicher Inhalt des Schiffes; von Tabak, schwer oder fett.
Laufende Wechsel, noch nicht fällige W.
Leccage, das Auslaufen flüssiger Waaren aus den Gefäßen, besonders während des Transports, und die Quantität des Ausgelaufenen; daher die Clausel „frei von —% Leccage".
Legalisiren, gerichtlich beglaubigen, eine Unterschrift, einen Auszug 2c.
Legende, 89.
Legirung, 90.
Leibrenten, 237.
Leihbanken, 237.
Leviren, 251.
Lieferschein, 365, 378.
Lieferungsgeschäft, 292.
Lieferungsverträge, 383.
Liegetage, die Zeit, welche zum Löschen oder Einnehmen der Ladung eines Schiffs im Connossement festgesetzt ist.
Limitum, der vorgeschriebene Preis, zu welchem ein Auftrag ausgeführt werden soll; limitiren, jenen vorschreiben.
Liquid, von einer Forderung, fällig, erwiesen, anerkannt; liquidiren, eine Forderung angeben, erweisen; die Geschäfte einer Handlung 2c. zum Behuf der Auflösung derselben zu Ende führen, abwickeln; daher Liquidation.
Lloyd, der österreichische, 204.
Loco, anstatt: in loco oder auch loco,

an Ort und Stelle, am Orte des Geschäftsabschlusses, hier; auch = sofort, zu Andeutung eines Tagskaufs, namentlich im Effektenhandel.

Löschen, die Güter aus einem Schiff ausladen.

Lombards, s. Leihbanken.

Loose, Lotterieanlehen, 286.

Maalbrief oder Mählbrief, der über die Erbauung eines Schiffes abgeschlossene schriftliche Contract.

Maatschappy, holländisch, Handelsgesellschaft; niederländische Handelsmaatschappy, 236.

Mäkler, Makler, Maklergebühr, 232, 233.

Manco, 378.

Mandat, Mandatar, 387.

Manifest, ein obrigkeitlich bestätigtes Verzeichniß der Güter, welche ein See- oder Flußschiff geladen hat, mit Angabe der Absender, der Empfänger und des Bestimmungsorts.

Manipulation, die Behandlung, Befühlung, Bearbeitung einer Waare mit den Händen.

Manufakturwaaren, 44.

Mark, Gewicht, 91; die Münzeinheit in Hamburg und Lübeck.

Marke s. v. a. Zeichen, Signum, womit ein Waarencollo bezeichnet ist; daher gemarkt, bezeichnet.

Masse, das bei einem Concurs vorhandene Vermögen des Falliten, welches unter die Gläubiger zu vertheilen ist.

Materialwaaren, Kolonialwaaren 43.

Mauth, in Süddeutschland der Zoll und auch das Zollhaus.

Maximum, höchste Steigerung bezüglich des Antheils an einem Unternehmen, des Preises einer Waare, besonders bei den Assekuranzen gebräuchlich, indem solche bei allen Risikos nur ein bestimmtes Maximum für eigene Rechnung laufen; das Gegentheil Minimum.

Medio, der mittelste Tag des Monats, durchgängig der 15.; namentlich im Wechselrecht.

Merkantil, merkantilisch, den Handel betreffend.

Meßbrief, ein von der zuständigen Behörde nach vorgenommener Vermessung ausgefertigtes Zeugniß über die Größe und Tragfähigkeit eines Schiffes.

Meßfreiheit, 228.

Meß- oder Marktwechsel, 257.

Metalliques, oesterr. Staatspapiere, deren Interessen nicht in Papiergeld, sondern in Metallgeld bezahlt werden sollen.

Minuthandlung, s. v. a. Detailhandlung.

Mittelplatz, 436.

Mobiliarwerthe, 463, bewegliche Vermögenswerthe.

Monopol, das Recht zur ausschließlichen Betreibung eines Geschäfts 2c., das eine Regierung für sich in Anspruch nimmt oder Jemandem ertheilt.

Moratorium, Anstandsbrief oder Indult, die von einer Behörde einem Schuldner ertheilte Begünstigung, daß seine Gläubiger ihn während einer gewissen Zeit nicht gerichtlich in Anspruch nehmen dürfen.

Mortifikationsschein, 365.

Münzer, ältere Benennung der Wechsler (zu S. 243).

Münzfuß, 92.

Münzpari, 434.

Musterrolle, die obrigkeitlich beglaubigte Liste über eine Schiffsmannschaft.

Nach Dato, a, de dato.

Nachforschungsprotest, 251.

Nachmänner, 248.

Nachnehmen, 212, 392.

Nach Sicht, fälschl. für: auf od. bei Sicht.

Nebenadresse, Nothadresse, 253.

Nebenplatz, bei Wechseln, die auf keinen Wechselplatz (s. d.) ausgestellt sind.

Negociiren, Geschäfte machen; Wechsel gegen baares Geld umtauschen; Verträge über Geldanlehen abschließen.

Nennwerth, Nominalwerth, der Werth, zu dem eine Münze ursprünglich ausgeprägt ist, oder über den ein Staatspapier, Actie 2c. lautet.

Nettogewicht, 84, 90.

Nettoprodukt, Net-produit oder Net-provenu, der Reinertrag einer für einen Andern verkauften Waare, eines Wechsels 2c.

Nettotara, 83.

Nochgeschäft, 293.

Nolis, in den Häfen des Mittelländischen Meeres der Frachtlohn.

Nota, 340; einen Auftrag in Nota nehmen, ihn zur Ausführung aufzeichnen.

Nothadresse, 253.

Nothhafen, 227.

Notificiren, 252.

Notiren, schriftlich anmerken oder auf-

zeichnen; einen Preis stellen, berechnen, angeben.
Notirung, Verzeichnung der Börsencourse oder Marktpreise.
Numeriren, Colli, Frachtstücke oder Gegenstände eines Waarenlagers mit Nummern u. s. w. versehen zu ihrer Unterscheidung.
Oblatorium, s. v. a. Circulär.
Obligationen, 286, 380.
Obligo, Verbindlichkeit, besonders Zahlungsverbindlichkeit, 251; daher bei Indossamenten „ohne Obligo" = ohne wechselmäßige Haftpflicht.
Obmann, der von zwei Schiedsrichtern erwählte dritte Beistand.
Octroi, eine Abgabe, welche von Waaren, die eine gewisse Flußstrecke passiren, z.B. Rheinoctroi, entrichtet werden muß; auch städtische Eingangsabgabe auf Lebensmittel in Frankreich; octroyiren, bewilligen, verleihen, aufdringen.
Offeriren, anbieten; Offerte, Anbietung, Anerbieten.
Olitäten, wohlriechende Oele, Essenzen.
Onor, per, 254.
Operation, die Unternehmung, der
Ordnung, 260. [Geschäftsbetrieb.
Ordre, Order, Auftrag, 248, 379.
P., auf Courszetteln, 382.
Packhof, öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren, s. v. a. Entrepôt.
Pagament, eingeschmolzenes, unverarbeitetes Silber.
Paginiren, 460.
Papier, bedeutet, wenn von Wechseln die Rede ist, s. v. a. Wechsel.
Paraphiren, s. Paginiren.
Parere, schriftliches Gutachten Sachverständiger über einen streitigen Fall in Handelsangelegenheiten.
Pari, gleich, zum Nominalwerth.
Parten, Schiffs-, Antheile der Societäts-Rheder.
Participationsgeschäft, ein vorübergehendes Geschäft auf gemeinschaftliche Rechnung, 473.
Passato, verflossener, voriger (Monat, Jahr).
Passiva, die Schulden eines Geschäfts-
Passivhandel, 45. [mannes, 460.
Patent, obrigkeitliche Erlaubniß zur Betreibung eines Geschäfts; Privilegium zur ausschließlichen Ausbreitung einer neuen, meist selbst gewonnenen Erfindung während einer gewissen Zeit in einem bestimmten Lande.
Per, für, durch, mit.
Perquisitionsprotest, 251.
Persönliche, unpersönliche (personifizirte) Conti, 462.
Perte, Verlust, s. v. a. Damno.
Piacere, a, nach Belieben.
Placiren, einen Platz anweisen; unterbringen, anbringen, verkaufen.
Planschen, 409.
Platztratte, Platzwechsel, der am Orte des Ausstellers oder eines Inhabers zahlbare Wechsel.
Plombage, der von der Zollbehörde angelegte Verschluß an ausländische Waaren-Colli, behufs ungehinderter Passirung durchs Land.
Police, 239, 240.
Post, Posten, eine Geldsumme, ein Betrag; die Notiz über einen Geschäftsvorfall in den Handlungsbüchern; eine Partie Waare. Postscript, Nachschrift in einem Briefe.
Poste restante, 213, 218.
Pour, per acquit, bezahlt, erhalten, empfangen.
Präcision, Bestimmtheit.
Präciswechsel, Tagwechsel.
Prägeschatz, 95.
Präjudiz, Nachtheil durch Unterlassung oder Versäumung einer vorgeschriebenen Handlung; daher präjudicirter Wechsel, auf den durch Versäumung ein Recht verloren worden ist; auch s. v. a. Verbindlichkeit, z. B. ohne mein Präjudiz, ohne Verantwortlichkeit.
Prämie, Prämiengeschäft, 46, 292.
Praemissis praemittendis, abgek. P. P., 339.
Präscription, s. Verjährung.
Präsentiren, Präsentation, Präsentant, 250, 265.
Pratica oder freie Pratica, die Erlaubniß, welche ein Schiffer nach gehaltener Quarantaine zum Löschen, zur Fortsetzung seiner Reise 2c. erhält.
Prävaliren, sich schadlos halten; auf Jemand ziehen.
Preiscourant, Preisliste, 381.
Pressant, eilend, auch durch „recommandirt" oder „sofort zu bestellen" auszudrücken.
Primage, Primgeld, 86.
Primanota, 467, 470, 494.
Primawechsel, 257.
Prioritätsanleihe, 291.
Privatim, vertraulich, im Geheimen, eigenhändig.

Privilegium, Vorrecht, Begünstigung; die obrigkeitliche Erlaubniß zu einer außerdem verbotenen Geschäftsbetreibung, zur ausschließlichen Benutzung einer Erfindung 2c.
Procent, 391.
Procura, Procurist, 389.
Procura-Indossament, 250.
Producent, 47.
Produkte, 41 u. f.
Prolongation, Verlängerung, Hinausschiebung eines Termins, einer Zahlung.
Promesse, Versprechen; Schein, durch den Jemand verspricht, den bei der Ziehung eines Lotterieanlehens auf eine gewisse Nummer fallenden Gewinn auszuzahlen.
Pro mille, 391.
Proprehandel, 45.
Protest, protestiren, 251.
Provision, 45, 87; Mund- und Kriegsvorrath auf Schiffen.
Provisionsreisender, 232.
Punktiren, 464.
Qualität, Güte, Beschaffenheit; qualitativ, in Bezug darauf.
Quantität, 85, Quantum, Menge, Anzahl, Vorrath; quantitativ, Bezug darauf habend.
Quarantaine oder Contumaz, die Zeit, welche Schiffe, Personen und Waaren, die aus einem Lande kommen, in welchem ansteckende Krankheiten herrschen, oder welche deshalb nur verdächtig sind, in gänzlicher Absonderung von dem Menschen zubringen müssen.
Quincaillerie, Quincailleriewaaren, s. v. a. kurze Waaren, besonders von Metall.
Quittung, 363.
Rabatt, 83, 393.
Räumen, aufräumen, den ganzen Vorrath einer Waare verkaufen.
Raggion, s. v. a. Firma.
Ramponirt, beschädigt, schlecht beschaffen.
Ratificiren, genehmigen, gutheißen, anerkennen; daher Ratification.
Rauchwerk, Rauchwaaren, s. v. a. Pelzwaaren.
Rauhgewicht, 90.
Realisiren, verwirklichen; ins Geld setzen, verkaufen.
Recepisse, Recief, Empfangschein, 363.
Reclamiren, etwas als sein Eigenthum zurückfordern; daher Reclamation.
Recognition, die Abgabe, welche ein Schiffer für die Untersuchung seines Schiffes an die Zollbehörde zu entrichten hat.
Recognosciren, die Aechtheit eines Dokuments, einer Unterschrift anerkennen.
Recommandiren, empfehlen, anempfehlen; einen Brief als pressant aufgeben.
Rectawechsel, ein Wechsel „nicht an Ordre", nur an den ersten Inhaber zahlbar.
Recurs, s. Regreß.
Reduciren, zurückführen, herabsetzen, verringern.
Refactie, 84.
Referenz nehmen, sich auf eine Firma beziehen.
Reflectiren, auf etwas achten oder Rücksicht nehmen, darauf eingehen.
Refüsiren, zurückweisen, die Annahme verweigern.
Regreß, Rückanspruch an einen Dritten; daher regrediren, Regredient, 252, 253, 266.
Reguliren, in Ordnung bringen, berichtigen.
Reichsfuß, ältere Bezeichnung für den $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß und den Dukatenfuß.
Reinertrag (Nettoprodukt, Netto-provenu), die Summe, welche bei Verkaufsrechnungen nach Abzug aller Kosten überschießt.
Rembours, Einziehung einer Auslage oder Forderung; Bezahlung einer Schuld; remboursiren oder Rembours leisten, eine Forderung erstatten oder bezahlen; sich remboursiren, eine Forderung oder einen Vorschuß einziehen, 46, 252.
Remedium, 95.
Remesse, Rimesse, s. v. a. Deckung, Anschaffung, besonders durch Wechsel, daher auch für Wechsel gebraucht; Remittent, der Einsender eines Wechsels, 245; remittiren, einen Wechsel 2c. als Zahlung einsenden; auch etwas zurückschicken.
Renten, Rentenscheine, Renteninscriptionen, 237.
Rentiren, Vortheil, Gewinn bringen; das Rentiren der Course bedeutet das Auskommen derselben auf indirektem Wege, 442.
Repartiren, verhältnißmäßig vertheilen.
Report heißt der Unterschied des Wechselcourses zwischen pr. comptant und pr. ultimo des Monats.

auf die ein Wechsel lautet und der Werth desselben.
Valvation, Evalvation, Schätzung, Berechnung, Festsetzung des Werthes.
Valvationswerth, 415, 420.
Verehren, s. v. a. honoriren.
Vereinsmark, 91.
Verfall, Verfallzeit, Verfalltag, die Zeit, der Tag, an welchem eine Schuld oder ein Wechsel zahlbar ist.
Verjährung oder Präscription, der Verlust oder auch die Erwerbung eines Rechts durch oder nach dem Ablauf einer gewissen Zeit; Wechselverjährung, 259.
Verklarung, 241.
Verschleißen, im Einzelnen verkaufen.
Verschnürung, der Waaren-Colli, zum Zwecke der Anhängung der Plombagen.
Versicherung, 239.
Via, über (den dabei bemerkten Ort).
Vindiciren, sein in der Hand eines Andern befindliches Eigenthum oder auch ein Recht in Anspruch nehmen oder zurückfordern; daher Vindicant, Vindicationsrecht rc.
Vista, 256.
Vlämisch, s. flämisch.
Vollmacht, Vollmachtgeber, 387.
Volontär, ein Commis, der ohne Gehalt und hauptsächlich zu seiner Ausbildung in einem Geschäft ist.
Vorausklage, 260.
Vormänner, 248.
Vorzeigen, s. v. a. präsentiren.
W. W., Abkürz. für Wiener Währung.
Währung, 92; der Münzfuß, in dem eine Geldsumme ausgedrückt ist.
Wandelgeschäft, 293.
Wechsel, 243.
Wechselbürgschaft, 259.
Wechselcopie, 258
Wechselduplicat, 257.
Wechsel, eigener oder trockener, 245, 260, 374.
Wechsel, eigentrassirter, 260.
Wechselfähig, wechselmündig, 260.
Wechselgeber, 245.
Wechselgläubiger, derjenige, welcher in Folge des Besitzes eines Wechsels etwas zu fordern hat.
Wechselinteressenten, 250.
Wechselnehmer, 245.
Wechselordnung, ein Gesetz über den gesammten Wechselverkehr eines Landes. Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung, 262.
Wechselpari, 434.
Wechselplatz, ein Handelsplatz, auf welchem namhafte Wechselgeschäfte gemacht werden und der daher regelmäßige Wechselcourse auf andere Plätze notirt.
Wechselreiterei (261) ist eine fortgesetzte Operation mit Wechseln, welche den Zweck hat, sich dadurch Geld zu verschaffen, daß zwei oder mehr mit einander einverstandene Handelshäuser auf denselben Platz oder auf verschiedenen Plätzen Wechsel in langer Sicht auf einander ziehen, diese verkaufen und zur Deckung derselben wieder auf sich trassiren lassen.
Wechselstempel, 276.
Wechselverjährung, 259, 273.
Windprotest, 251.
Wrack, ein durch Strandung, Sturm rc. unbrauchbar gewordenes Schiff; s. v. a. Brack.
Zahltag, s. v. a. Verfalltag; der zu den Zahlungen während einer Messe festgesetzte Tag; Zahlwoche, 256, die Woche, in welche dieser fällt.
Zahlung per onor, 255.
Zeichnen, s. v. a. unterzeichnen, unterschreiben; bei Versicherungen s. v. a. versichern, die Versicherung übernehmen.
Zeitkäufe, 292.
Zeitrenten, 287.
Zettelbanken, 187.
Ziehen, trassiren, einen Wechsel auf Jemanden ausstellen; Ziehung s. v. a. Tratte.
Zielplatz, 250.
Zinsen, Zinsfuß, 396 ff.
Zinsleisten, Coupons, 286.
Zölle, 86.
Zug um Zug, gegen sofortige Abmachung durch Baarzahlung.

Uebersicht

der

bedeutendsten Handelsstädte der Welt,

zugleich

alphabetisches Register

der in dem Abschnitte Handelsgeographie aufgeführten Städte.

Die Seitenzahlen verweisen auf die Stellen des betreffenden Abschnittes, wo die weiteren handelsgeographischen Notizen zu finden sind.

Ende des Buches.

Berichtigungen.

S. 105 Z. 7 (rechts) lies „à 10 Matjes" statt „1 10 Matjes".
„ 143 „ 5 l. „Muntok" statt „Muntox".
„ 159 „ 10 v. unten l. „Socotora" statt Socotara".
„ 181 „ 14 v. u. l. „Larnaka" statt „Carnaka".
„ 190 „ 21 v. u. l. „Acapulco" statt „Ocopulco".

Der Leser wolle außerdem S. 199 gefälligst berichtigen:

daß zum Rheinischen Verband (Nr. 4) seit dem 10. Oktober 1860 die Großherzoglich Badischen sowie die Pfälzischen Bahnen gehören; demnach sind in Wegfall zu bringen die dort in dritter, vierter, sechster und siebenter Reihenfolge aufgeführten Bahnen.

Für die Seiten 209 und 210 ist ein Carton gedruckt, welcher an gehöriger Stelle einzuschalten ist.

Druck von Gebrüder Katz in Dessau.

Neues Abonnement.

Die Zeitschrift „Magazin für Kaufleute" ist in den Verlag des Unterzeichneten übergegangen und erscheint fortan unter dem Titel:

Vorwärts!
Magazin für Kaufleute.

Illustrirte
Mittheilungen, Abhandlungen und Schilderungen
aus dem
Gesammtgebiete der Handelsthätigkeit
zur
Unterhaltung sowie zur Fortbildung.

Unter Mitwirkung
namhafter Geschäftsmänner und Gelehrten
herausgegeben
von

Dr. Ed. Amthor,
Direktor der Handelsschule in Gera.

In Heften à 4 Bogen, deren sechs einen Band bilden.
Subscriptionspreis für's Heft 7½ Sgr. = 27 Kr. — **Für den vollständigen Band** Thlr. 1½ = Fl. 2. 42 Kr.

Programm der Redaktion.

Das Wirken des Kaufmanns, so oft verkannt und unterschätzt, ist nichts desto weniger mit goldenen Schriftzügen eingetragen in das Buch der Menschheit. Alle Jahrhunderte sind beredte Zeugen desselben, das sagengraue Alterthum mit dem prachtliebenden Bewohner Sidons und dem kolonisirenden Volke der griechischen Inseln, das romantische Mittelalter mit seinen kühnen Seefahrern und Entdeckern, die thatkräftige Gegenwart mit Albions meerbeherrschendem Sohne und dem unternehmenden Yankee der neuen Welt. Immer waren Handel und Gewerbe das Mittel, Gesittung zu verbreiten, Anfänge der Kultur an die entlegensten Küsten zu tragen. Mehr wie alle Eroberer von Ländern und alle Bewältiger von Nationen hat der Kaufmann das erhabene Endziel des Menschengeschlechts gefördert, indem er neue Verkehrswege eröffnete, ferne Welttheile

mit einander verband, den Austausch von Ideen und Erfahrungen möglich machte, endlich durch Vereinigung von Kapital und Arbeitskraft, durch Hebung der Intelligenz, durch Aufmunterung der Wissenschaften und Künste auch freiere, menschenwürdigere Zustände auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens herbeiführen half.

Dem Kaufmannsstande, dessen zeitgemäßer Vertretung und Fortbildung ist diese periodische Schrift gewidmet, welche vor drei Jahren ihren Lauf begonnen und denselben unter steigendem Interesse des Publikums bis hierher fortgesetzt hat.

In erweiterter Fassung und, so weit thunlich, das todte Wort durch das lebendige Bild veranschaulichend, werden wir dieselbe, und zwar unter dem etwas veränderten Titel

Vorwärts!
Magazin für Kaufleute. Neue Folge

auch fernerhin leiten, mit aller Kraft und mit ungeschwächter Liebe zur Sache dem nämlichen Ziele zustrebend.

„Belebung des Sinns für tüchtiges Wissen im Kaufmannsstand, Erschließung der Schätze der Wissenschaft und ihrer neuesten Resultate für die Handelswelt, mit der ausgesprochenen Richtung — Pflicht, Ehre, Recht und Weltstellung des an Rührigkeit und Vielseitigkeit des Wirkens unübertroffenen Kaufmanns in das rechte Licht zu setzen", stellten wir bei Beginn des Unternehmens als leitenden Grundgedanken an die Spitze. Auch heute und für die Folge beharren wir bei diesem unserem Programm. Wir werden, unterstützt durch eine Anzahl neuer tüchtiger Mitarbeiter — Männer der Wissenschaft sowol wie erprobte Vertreter der Praxis — jene Idee durch Heranziehung alles dessen, was auf den Entwickelungsgang des Kaufmanns von Einfluß sein kann, in faßlich-anregender, belehrender wie unterhaltender Form auch ferner zur Ausführung zu bringen bestrebt sein, ohne dabei die praktische Verwerthbarkeit des wissenschaftlich Gegebenen aus dem Auge zu verlieren.

Bei der Manchfaltigkeit des merkantilen Lebens und den zahlreichen Berührungspunkten, die der Kaufmann mit fast allen Zweigen der Wissenschaft in Theorie und Praris, so wie mit allen Richtungen des menschlichen Verkehrs unterhält und unterhalten muß, wenn das unaufhaltsam vorwärts rollende Rad des Fortschritts den Säumenden nicht unter seinen Speichen zermalmen soll, darf wol der dem Magazin vorliegende und zufließende Stoff als ein unerschöpflicher bezeichnet werden.

Dieses reiche Material, welches sich zur Behandlung darbietet, werden wir, unter folgende Hauptrubriken vertheilt, den Lesern in manchfachster Abwechselung vorführen.

Inhalt des Hauptblattes:

Aus der Geschichte des Handels: — Abhandlungen über wichtige Handelsperioden und mit dem Handel engverschwisterte Erfindungen und Entdeckungen. Charakteristische Momente im Leben der bedeutendsten Handelsvölker. Biographien berühmter Kaufleute und Industrieller; interessante Züge aus dem Wirken derselben.

Zur Geographie des Welthandels: — Geographische Charakter- und Reisebilder, insbesondere zur Beleuchtung des kaufmännischen und industriellen Standpunktes der verschiedenen Länder; Beschreibung von Handelsplätzen, Fabrikstädten, Handelseinrichtungen, Märkten, Messen u. s. w., theils in Originalabhandlungen, theils in Auszügen aus anerkannt klassischen Reisewerken; die Resultate der neuesten Forschungen auf dem Gebiete der Erd- und Völkerkunde, soweit sie den Kaufmann interessiren.

Neue Verkehrswege und Beförderungsmittel: — Post-, Eisenbahn-, Telegraphenwesen, Dampfschiffverbindungen, Transportwesen u. s. w.

Illustrirte Waarenkunde: — Abhandlungen über Waaren und Consumtibilien, deren Ursprung, Kennzeichen, Verwendung, Verfälschung, Prüfung, Bezugsorte, Usanzen, Notirungen, Zollsätze, Conjuncturen u. s. w.

Industrielle Wanderungen: — Wanderungen durch die hauptsächlichsten Gebiete der Industrie, zur Erweiterung der Manufaktur- und Fabrikenkunde.

Neueste Fortschritte und Erfindungen: — Mittheilungen über die bemerkenswerthesten Fortschritte auf dem Gebiete der Technik, Physik, Chemie u. s. w., insofern sie für den Kaufmann von Wichtigkeit sind.

Bank-, Börsen- und Assekuranzwesen: — Schilderung der Thätigkeit und Ergebnisse der bedeutendsten Institute und Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Geld- und Waarenverkehrs; neueste Fortschritte auf dem genannten Gebiete; Erklärung und Berechnung von Staatspapieren, Actien u. s. w.

Volkswirthschaftliche Fragen: — Leitende Artikel auf dem Gebiete der Nationalökonomie und Statistik, des Zoll- und Steuerwesens u. s. w.

Aus dem kaufmännischen Rechtsleben: — Interessante Handels- und Wechselrechtsfälle und wichtige gerichtliche Entscheidungen. Aphorismen aus dem Corpus Juris für Kaufleute. Handelsgesetzgebung, Patentwesen. Der Kaufmann als Schutz- und Schirmherr seines Eigenthums. Criminalistisches.

Aus dem Comptoir: — Darstellung einzelner Theile der Comptoirwissenschaft; Münz-, Maß-, Gewichts- und Usanzenkunde; kaufmännisches Rechnen, vorzüglich Regeln für Kurz- und Schnell-Rechnen, sowie Rechnungsvortheile für den Kleinhandel. Kaufmännische Correspondenz. Buchhaltung. Sprachliches.

Terminologie: — Erklärung wenig geläufiger kaufmännischer Begriffe, Fremdwörter u. s. w.

Praktische Winke für den Lehrling, Commis, Reisenden, Prinzipal aus dem Bereiche der kaufmännischen Moral, der Klugheits- und Gesundheitslehre.

Adressen- und Firmen-Register einzelner Handels- und Fabrikstädte, sowie bedeutender Handelsbranchen.

Vereinswesen: — Nachrichten über kaufmännische Vereine, deren Angelegenheiten, Verhandlungen, Vorträge ꝛc.

Feierstunden: — Kurze Novellen und Humoresken aus dem kaufmännischen Leben.

Vom Büchermarkt: — Kritische Besprechung neuer literarischer Erscheinungen auf dem Felde der Handelskunde und ihrer Hülfswissenschaften. Literarische Uebersichten.

Briefkasten: — Korrespondenz mit unsern Abnehmern und Freunden. Beantwortung an uns gerichteter Fragen.

Das Feuilleton,

reichhaltig und voll Abwechselung, folgt der Tagesgeschichte und allen für den Kaufmann wichtigen Ergebnissen und Erscheinungen derselben auf dem Fuße. Es umfaßt kurze Revuen und Notizen aus dem Gebiete der Länder- und Völkerkunde, der Statistik, des Communications-, Transport- und Zollwesens, der Naturwissenschaften, der Technik, der Landwirthschaft, des Bank- und Börsenwesens (Geld-, Produkten-, Industrie-Börse), der Handelsgesetzgebung, des Handels- und Wechselrechts, des Patentwesens; eine Quintessenz der Handelskammer-, Konsular- und Ausstellungsberichte, Programme und Unterrichtspläne von Handelslehranstalten, Vereinsnachrichten, wichtige handelspolitische Momente der Gegenwart, nützliche Rezepte, Kuriosa u. s. w.

Wir halten das „Magazin für Kaufleute. Neue Folge“ der allseitigen Unterstützung Seitens der Handelswelt bestens empfohlen. Es wird dem Stande, zu dessen Hebung es beitragen und dessen Interessen es fördern will, stets Ehre zu machen suchen.

Beiträge, selbst kürzere Notizen, nimmt die unterzeichnete Redaktion von jeder Seite her gern entgegen, und werden solche, wenn sie Aufnahme finden, angemessen honorirt.

Geeignete literarische Neuigkeiten, wissenschaftliche wie populäre, aus dem Gesammtgebiete des Handels, technische und gewerbliche dahin einschlagende Erscheinungen, Unterrichtsbücher für Handelslehranstalten finden, wenn sie der Redaktion durch Vermittelung der Verlagshandlung von **Otto Spamer in** Leipzig eingesendet werden, unparteiische Würdigung. Solche Erscheinungen, welche sich nicht zur Besprechung eignen, werden in der Regel sogleich wieder zurückgesandt.

Die Redaktion des „Magazin für Kaufleute".

Dr. E. Amthor,

Direktor der Handelsschule in Gera.

Ansprache der Verlagshandlung.

Mit dem Uebergang des „**Vorwärts!** Magazin für Kaufleute" in den Verlag der Unterzeichneten übernimmt dieselbe auch ihrerseits die Verpflichtung, diesen gern gelesenen Blättern ihre ganze Fürsorge zuzuwenden.

Bereits hat sie zahlreiche neue, tüchtige Kräfte herangezogen, von denen fortlaufend ebenso gediegene als interessante Beiträge aus allen Gebieten des commerziellen Lebens zu erwarten sind. — Es wird

1. durch ein größeres Format, einen compressen, zweckmäßig eingerichteten eleganten Druck das äußere Ansehen des Magazins bedeutend gehoben werden.

Der Text wird mit sauber ausgeführten Holzschnitt-Illustrationen, Tonbilder-Beigaben, so oft sich dazu Gelegenheit bietet, versehen. Bei dem Reichthum unserer Mittel dürfen wir dem Publikum auch nach dieser Richtung etwas ganz Vorzügliches versprechen.

2. Angesichts einer so bedeutenden Erhöhung des inneren Gehaltes, wie der äußern Ausstattung wird der Preis von $7^1/_2$ Sgr. = 27 Kr. rh. pro Heft als ein sehr geringer erscheinen.

3. Das Magazin für Kaufleute erscheint in Heften von 4 Bogen gr. Lexikon-Format. In der Regel wird am 15. jeden Monats ein Heft ausgegeben.

4. Sechs solcher Hefte bilden einen Band, zu welchem ein übersichtlich geordnetes Inhaltsverzeichniß mit dem letzten Hefte geliefert wird. Man macht sich zur Abnahme eines Bandes von sechs Heften verbindlich.

Für die Staaten, wo durch ein bestimmtes periodisches Erscheinen das „Magazin" der Stempelpflichtigkeit unterliegen würde, behält sich die Verlagshandlung vor, den Inhalt von sechs Heften (circa 25 Bogen) in fünf Heften zu liefern.

5. Zu je zwei Bänden wird am Schlusse des letzterscheinenden Heftes ein vollständiges Sachregister über die erschienenen zwei letzten Bände geliefert, wodurch das Nachschlagen erleichtert und das Magazin zu dem gemacht wird, was es sein soll: ein **Repertorium der Zustände und Fortschritte** auf dem Gesammtgebiete des Handels und Weltverkehrs.

6. Das erste Heft der neuen Folge liegt in allen Buchhandlungen zur Einsicht vor. Dieselben gewähren Subscribentensammlern auf 12 Exemplare ein Freiexemplar.

7. Unser „Magazin" kann auch bandweise zum Preise von $1^1/_2$ Thlr. = Fl. 2. 42 Kr. für einen stattlichen und reich illustrirten Band von circa 25 Bogen bezogen werden.

8. Zur Verwendung als **Festgeschenk** werden wir Exemplare der neuen Folge des Magazins in sehr eleganten Einbänden zu dem äußerst mäßigen Preise von $1^5/_6$ Thlr. pro Band herstellen lassen. Jeder dieser Bände wird durch ein sorgfältig ausgeführtes Titelbild geschmückt werden.

Leipzig, am 31. Oktober 1860.

Die Verlagshandlung von Otto Spamer.

Druck von Gebrüder Katz in Dessau.

Rothschild, Louis,

Taschenbuch für Kaufleute insbes. für Zöglinge des Handels ; Enth. das Ganze der Handelswissenschaft in gedrängter Darstellung

Leipzig 1861